Quellenbuch

zur

Schweizergeschichte.

Neue Folge 1893

Neue Folge,

mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte

für

Haus und Schule

bearbeitet von

Dr. Wilhelm Oechsli,
Professor am eidgenössischen Polytechnikum.

~~Siebente Lieferung.~~

Zürich
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß
1893.

☞ Die Rückseite des Umschlages sei gütiger Beachtung empfohlen!

Quellenbuch

zur

Schweizergeschichte.

Neue Folge.

Quellenbuch

zur

Schweizergeschichte.

Neue Folge,

mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte

für

Haus und Schule

bearbeitet von

Dr. **Wilhelm Oechsli,**

Professor am eidgenössischen Polytechnikum.

Zürich

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß

1893.

Vorwort.

Dem Wunsche des Herrn Verlegers entsprechend, lasse ich hier meinem „Quellenbuch zur Schweizergeschichte“ (Zürich 1886) einen Ergänzungsband nachfolgen, der einerseits Nachträge zum frühern Bande bringt, anderseits aber insofern den Charakter einer selbständigen Sammlung trägt, als er vorzugsweise der Kulturgeschichte des Schweizerlandes gewidmet ist, während jener in erster Linie dazu bestimmt war, die politische Entwicklung der Eidgenossenschaft zu veranschaulichen. Infolge des veränderten Gesichtspunktes, der für die Auswahl der Quellenstücke in diesem zweiten Teil maßgebend war, sind die der Entstehung der Eidgenossenschaft vorausgehenden Zeiten weit reichlicher bedacht worden, als es sich mit dem ursprünglichen Plan des Buches vertragen hätte. Die anderthalb Jahrtausende, welche für das schweizerische Staatswesen als bloße Vorgeschichte in Betracht kommen und daher vom politischen Standpunkt aus mit Recht nur summarisch behandelt werden, sind für die Kulturentwicklung unseres Landes nicht minder wichtig, als die sechs Jahrhunderte, welche seit der Gründung der Eidgenossenschaft verflossen sind. Immerhin habe ich auch in diesem Bande das Schwergewicht auf die letzteren gelegt, so daß auf die ältere Zeit bis zum 13. Jahrhundert etwa ein Dritteil, auf die spätere aber zwei Dritteile desselben entfallen. In Bezug auf die Idee, die dem Ganzen zu Grunde liegt, sowie in betreff der Normen, die bei der Behandlung der Quellenstücke befolgt wurden, verweise ich auf das Vorwort zum ersten Teil. Nur in einer Beziehung weicht der vorliegende Band davon ab: zur Vermeidung einer allzugroßen Buntheit des Druckes ist die Unterscheidung zwischen den fremdsprachigen und deutschen Texten durch die Schrift weggefallen.

Noch bleibt mir die angenehme Pflicht übrig, der freundlichen Mithülfe zu gedenken, die mir von verschiedenen Seiten zu teil geworden ist. Allen, die mir die Aufgabe durch ihre Unterstützung erleichterten, insbesondere den Herren Prof. Dr. Pick in Zürich, der die Güte hatte, meine Auflösungen und Übersetzungen römischer Inschriften zu revidieren, Prof. Dr. Friedrich von Wyß, dem ich für mehrfache Berichtigungen der Auszüge aus den deutschen Volksrechten verpflichtet bin, und Prof. Dr. Büchi in Freiburg, der mir eine Abschrift von Bonstettens deutscher „Beschreibung der Eidgenossenschaft" bereitwilligst zur Verfügung stellte, bezeuge ich hiemit meinen wärmsten Dank.

Zürich, Juni 1892.

Wilhelm Oechsli.

A. Keltisch-Römische Periode.

1. Sitten der Gallier. Erstes Jahrh. v. Chr.

a. Nach Diodor.

Historische Bibliothek, übersetzt v. Wurm V. 25—31.

Diodorus, von Argyrion auf Sizilien, daher der Sizilier genannt, schrieb in Rom, wo er zur Zeit Cäsars und Augustus lebte, in griechischer Sprache seine „Historische Bibliothek", eine Universalgeschichte von der mythischen Zeit bis auf den Beginn von Cäsars gallischem Krieg in 40 Büchern, wovon 15 erhalten sind. Darin findet sich folgende Schilderung der Gallier, die in ihren Hauptzügen jedenfalls auch von den Helvetiern und den übrigen in unserm Land wohnhaften Keltenstämmen gilt.

In Gallien wohnen viele Völkerschaften von ungleicher Stärke. Bei den größten beträgt die Menschenzahl ungefähr zweimalhunderttausend, bei den kleinsten fünfzigtausend.... Das Land liegt größtenteils unter den Nordsternen und ist daher äußerst winterlich und kalt. Zur Winterszeit fällt, wenn der Himmel umwölkt ist, statt des Regens ein tiefer Schnee, und an heitern Tagen starrt alles von Eis und Frost. Die Flüsse gefrieren und bauen sich selbst natürliche Brücken. Nicht bloß die gewöhnlichen Wanderer machen in kleiner Anzahl den Weg über das Eis, sondern Soldaten ziehen im Schnee zu Tausenden mit ihrem Gepäck und mit beladenen Wagen ohne Gefahr darüber hin.... Weil aber das bloße Eis zu glatt ist und man auf demselben leicht ausglitscht, so streut man Kleie darüber und dann kann man sicher hinübergehen....

Weil bei der übermäßigen Kälte die Beschaffenheit der Luft ungünstig ist, so wächst daselbst weder Wein noch Öl. Die Gallier bereiten daher, da ihnen diese Erzeugnisse mangeln, ein Getränk aus Gerste, das man Bier heißt; auch Wasser, womit sie die Honigscheiben ausspülen, dient ihnen zum Trunk. Übrigens lieben sie den Wein außerordentlich; sie gießen den Wein, der von den Kaufleuten eingeführt wird, unvermischt hinunter und nehmen das Getränk, dem sie so ergeben sind, im Übermaß zu sich, bis sie berauscht in Schlaf versinken oder in einen Zustand des Wahnsinns geraten. Viele italische Kaufleute benutzen daher, nach ihrer gewohnten Habgier, die Trunksucht der Gallier zu ihrem Vorteil. Sie

führen ihnen Wein zu, sowohl zu Wasser auf den schiffbaren Flüssen als zu Lande auf Wagen, und gewinnen durch diesen Handel unglaubliche Summen. Denn für ein Fäßchen Wein erhalten sie einen Sklaven; sie tauschen also für den Trunk einen Aufwärter ein.

Silber giebt es in Gallien gar nicht, aber viel Gold, welches den Einwohnern die Natur zuführt ohne die Mühe des Bergbau's. Da nämlich die Flüsse bei den Krümmungen, die sie in ihrem Laufe machen, den Fuß der benachbarten Berge bespülen, so schwemmt das Wasser große Massen von Goldsand weg. Diesen Sand sammeln die dazu aufgestellten Arbeiter und mahlen ihn; wenn er noch in den Erdschollen enthalten ist, zerschlagen sie diese. Die erdigen Teile spülen sie mit Wasser weg und liefern ihn sodann in den Schmelzofen. Auf diese Art gewinnen die Gallier große Schätze Goldes. Sie gebrauchen es zum Schmuck, nicht bloß die Weiber, sondern auch die Männer. Sie tragen Bänder um die Handwurzel und die Arme, auch dicke Halsketten von lauterem Gold und große Fingerringe, sogar goldene Harnische[1].... In den Tempeln und den heiligen Plätzen, die man hin und wieder antrifft, liegt viel Gold umher, das den Göttern geweiht ist, und die Furcht vor ihnen ist so groß, daß keiner der Eingebornen es anrührt, obgleich die Kelten sonst äußerst geldgierig sind.

Die Gallier haben einen hohen Wuchs, einen saftvollen Körper und eine weiße Haut. Ihr Haar ist nicht bloß von Natur gelb, sondern sie suchen diese eigentümliche Farbe durch künstliche Mittel noch zu erhöhen. Sie salben nämlich das Haar beständig mit Kalkwasser und streichen es von der Stirn zurück gegen den Scheitel und den Nacken, so daß sie fast wie Satyrn und Pane aussehen. Denn durch diese Behandlung wird das Haar so dick, daß es völlig einer Roßmähne gleicht. Den Bart scheren einige ab; andere lassen ihn ein wenig wachsen. Die Vornehmen scheren den Backenbart, aber den Knebelbart lassen sie stehen, so daß er den Mund bedeckt. Daher kommt er ihnen beim Essen zwischen die Speisen, und das Getränk fließt wie durch einen Seiher hinein. Sie speisen alle sitzend, aber nicht auf Stühlen, sondern auf dem Boden, wobei ihnen Wolfs- oder Hundsfelle zur Unterlage dienen. Die Aufwärter bei Tische sind Knaben und Mädchen, die eben aus den Kinderjahren treten. Neben dem Tisch stehen die Herde, wo ein starkes Feuer brennt zwischen Kesseln und Bratspießen, die mit großen Stücken Fleisch voll gesteckt sind. Tapfere Männer erhalten zur Auszeichnung die schönsten Stücke Fleisch.... Sie laden auch Fremde zu ihren Gastmählern, und nach dem Essen fragen sie, wer sie

---

[1] Vergl. damit Strabo IV. S. 365. „Die Helvetier sollen auch reich an Gold sein, sich jedoch nichtsdestoweniger auf Raubzüge gelegt haben, als sie die Reichtümer der Cimbern sahen“.

seien und was ihr Begehren sei. Bei Tische geraten sie häufig über Kleinigkeiten in Wortwechsel und fordern einander zum Zweikampf heraus; denn das Ende des Lebens achten sie für nichts. Es herrscht nämlich unter ihnen die Meinung des Pythagoras, die Seelen der Menschen seien unsterblich und nach einer bestimmten Zahl von Jahren lebe man wieder auf, indem die Seele in einen andern Körper einwandere. Bei der Bestattung der Leichen werfen daher manche auf den Scheiterhaufen Briefe, die sie an ihre verstorbenen Verwandten geschrieben haben, in der Hoffnung, die Toten werden dieselben lesen.

Auf Reisen und im Kriege bedienen sie sich zweispänniger Wagen, auf welchen neben dem Fuhrmann ein Streiter steht. Wenn sie im Gefecht auf Streiter stoßen, so werfen sie die Spieße nach den Gegnern, steigen dann ab und beginnen den Kampf mit dem Schwert. Wie sehr sie den Tod verachten, sieht man daraus, daß manche unbekleidet bloß mit einer Schürze in den Kampf gehen. Zu ihrer Bedienung führen sie Freigeborne mit sich; sie wählen dieselben aus den armen Leuten und gebrauchen sie in den Gefechten als Fuhrleute und Waffenträger. Wenn eine Schlacht geliefert werden soll, treten gewöhnlich Einzelne aus den Reihen vor und fordern die Tapfersten unter den Feinden zum Zweikampf heraus, wobei sie ihre Waffen schwingen, um die Gegner zum voraus zu schrecken. Nimmt einer die Herausforderung an, so preisen sie die Heldenthaten ihrer Vorfahren und erzählen Beweise ihrer eigenen Tapferkeit, schelten den Gegner aus und suchen ihm durch die Verachtung, womit sie von ihm sprechen, alles Selbstvertrauen im voraus zu nehmen. Die Köpfe der gefallenen Feinde hauen sie ab und binden sie ihren Pferden auf den Hals; die blutige Rüstung geben sie ihren Dienern und lassen sie unter Jubelgeschrei und Siegesliedern zur Schau tragen. Zu Hause nageln sie dann diese Ehrenzeichen an die Wand, gerade als hätten sie auf der Jagd ein Wild erlegt. Die Köpfe der Vornehmsten unter den Feinden salben sie ein, bewahren sie in einem Kasten sorgfältig auf und zeigen sie den Fremden. Da rühmt sich mancher, um diesen Kopf habe man einem seiner Vorfahren oder seinem Vater oder ihm selbst viel Geld angeboten, und er habe ihn nicht weggegeben. Es giebt sogar, wie man sagt, Leute unter ihnen, welche prahlen, ein gleiches Gewicht von Gold haben sie für den Kopf nicht genommen. Damit wollen die Barbaren ihren hohen Sinn beweisen. Allein die Denkmale der Tapferkeit nicht verkaufen, heißt noch nicht Edelmut; aber tierische Roheit ist es, gegen seinesgleichen im Tode noch Krieg zu führen.

Sehr auffallend ist die Kleidung der Gallier. Sie tragen bunte Röcke, mit allerlei Farben geblümt, und lange Hosen, welche sie Bracken heißen. Darüber schnallen sie gestreifte, mit zahlreichen vielfarbigen Würfeln besäte Mäntel, im Winter dickere, im Sommer leichtere. Bewaffnet

sind sie mit mannshohen Schilden, die auf eigene Weise bemalt sind; an einigen derselben sind wohl ausgearbeitete eherne Tiergestalten in erhabener Arbeit angebracht, die nicht bloß zur Zierde dienen, sondern auch zur Schutzwehr. Die ehernen Helme, womit sie sich bedecken, haben hoch emporragende Aufsätze; deswegen erscheinen sie außerordentlich groß. Es sind nämlich an den Helmen entweder Hörner angeschmiedet, oder es sind Gesichter von Vögeln oder vierfüßigen Tieren auf denselben abgebildet. Ihre Trompeten haben einen eigenen barbarischen Klang. Denn sie blasen stark hinein und bringen rauhe Töne hervor, die mit dem Kriegsgetümmel wohl übereinstimmen. Einige tragen einen eisernen gehäckelten Harnisch; andere begnügen sich mit dem, welchen die Natur ihnen gegeben, und fechten unbekleidet. Statt der kurzen römischen Schwerter haben sie lange Degen, die an eisernen oder ehernen Ketten herabhängen und sich an die rechte Hüfte anlegen. Die Röcke haben einige mit vergoldeten oder versilberten Gürteln zusammengebunden. Sie führen zur Wehre Wurfspieße, welche sie Lanzen heißen; das Eisen an denselben ist eine Elle lang, der Schaft noch größer, und beinahe sind sie von doppelter Handbreite. Wie nämlich ihre Schwerter nicht kleiner sind, als bei andern Völkern die Speere, so sind die Spitzen ihrer Speere größer, als sonst die Schwerter. Sie sind zum Teil gerade geschmiedet, zum Teil aber schraubenförmig und ringsum gezackt, so daß das Geschoß nicht bloß ins Fleisch einschneidet, sondern es zermalmt und beim Herausziehen die Wunde weiter aufreißt.

Ihr Aussehen ist fürchterlich, der Ton ihrer Stimme tief und äußerst rauh. Im Gespräch drücken sie sich kurz und rätselhaft aus und deuten manches nur unvollständig und bildlich an[1]. Sie erlauben sich viele Übertreibungen, um sich zu erheben und andere herabzusetzen. Auch sprechen sie gern in einem drohenden, stolzen, feierlichen Ton. Sie haben eine scharfe Urteilskraft, und zum Lernen fehlt es ihnen nicht an Gaben. Es giebt unter ihnen Liederdichter, die man Barden heißt. Diese begleiten ihren Gesang, worin sie einige lobpreisen, andere schmähen, mit einem der Leier ähnlichen Werkzeug. Ferner giebt es Weise, die der Götterlehre kundig sind und in sehr hohem Ansehen stehen; man nennt sie Druiden. Auch hat man Wahrsager, denen man ebenfalls viel Ehre erweist. Sie sagen aus dem Vogelflug und aus der Opferschau die Zukunft voraus und haben das ganze Volk in ihrer Gewalt. Namentlich haben sie bei wichtigen Beratungen eine seltsame Sitte, die allen Glauben übersteigt. Sie weihen einen Menschen zum Opfer und stoßen ihm das Messer in die Brust, über

---

[1] Cato, Ursprünge II.: „Auf zwei Dinge giebt Gallien am meisten: auf das Kriegen und witzig Reden"; oder, wie Mommsen übersetzt: „auf das Fechten und auf den Esprit".

dem Zwerchfell; wenn nun der Verwundete niedersinkt, so nehmen sie aus der Art des Fallens, aus den Zuckungen der Glieder und auch aus dem Laufe des Blutes das Zukünftige wahr.... Es ist bei den Galliern gebräuchlich, daß sie keine Opfer ohne einen ihrer Weisen verrichten, denn sie sagen, man dürfe den Göttern die Dankopfer nur durch diejenigen bringen lassen, die mit ihrem Wesen vertraut seien und, sozusagen, ihre Sprache verstehen; und durch ebendieselben glauben sie erbitten zu müssen, was sie sich wünschen. Diese Männer und die Liederdichter haben den größten Einfluß nicht bloß bei den Geschäften des Friedens, sondern auch im Krieg, und zwar unter den Feinden sowohl, als unter ihren eigenen Leuten. Sie treten manchmal ins Mittel, wenn die Heere schon in Schlachtordnung mit gezogenen Schwertern und vorgehaltenen Lanzen gegen einander anrücken, und stiften Frieden, gerade wie man gewisse Tiere beschwört. So muß auch bei den wildesten Barbaren der Weisheit die Leidenschaft weichen und Ares sich vor den Musen scheuen.

.... Die Weiber sind bei den Galliern den Männern gleich, nicht bloß in Größe, sondern auch in der Stärke nehmen sie es mit ihnen auf. Bei den Kindern ist das Haar von Anfang meistens weißlich; wenn sie aber älter werden, nimmt es dieselbe Farbe an, die es bei den Vätern hat. Am wildesten sind die Bewohner der nördlichen Gegenden. Man sagt, sie seien zum Teil Menschenfresser, so wie in Britannien die Einwohner von Irland.... Allerdings ist jenes Volk seit langer Zeit gewöhnt, räuberische Einfälle in fremde Länder zu machen und jedermann Trotz zu bieten. Denn sie sind es, welche Rom eingenommen, den Tempel zu Delphi geplündert, einen großen Teil von Europa, auch einige Völker in Asien sich zinsbar gemacht und in den eroberten Ländern ihre Wohnsitze genommen, und zuletzt viele große Heere der Römer aufgerieben haben. Mit ihrer sonstigen Roheit stimmt die unerhörte Gottlosigkeit überein, wie ihre Opfergebräuche zeugen. Die Verbrecher halten sie fünf Jahre lang gefangen, weihen sie, an Pfählen gespießt, den Göttern und verbrennen sie mit vielen andern Opfergaben auf sehr hohen Scheiterhaufen, die sie zu diesem Zweck errichten. Auch die Gefangenen schlachten sie als Opfer den Göttern zu Ehren. In einigen Gegenden schlagen sie die Tiere, die sie im Krieg erbeuten, zugleich mit den Menschen tot oder verbrennen sie oder bringen sie durch andere Martern um.

b. Nach Strabo.

Geographica IV, 4, übersetzt von Kärcher.

Strabon, ein kleinasiatischer Grieche, geb. um 60 v. Chr. zu Amasia in Pontus, schrieb eine große Geographie in 67 Büchern, das wertvollste Werk dieser Art aus dem Altertum.

„Das ganze Volk, das man jetzt das Gallische oder Galatische nennt, ist kriegerisch und mutig und stets bereit zum Kampf, sonst aber ehrlich und nicht bösartig. Deswegen ziehen sie, herausgefordert, haufenweise in den Kampf, unbefangen und ohne Vorsicht, so daß sie einem Feinde, der Kriegslist gegen sie anwenden will, leicht in die Hände geraten; denn er findet sie, wann und wo und aus welchem Vorwande er will, schnell bereit zum Abenteuer, zu welchem sie nichts mitbringen als Kraft und Kühnheit. Doch geben sie sich gerne, wenn man ihnen zuspricht, nützlichen Beschäftigungen hin, so daß sie sich auch des Unterrichts und der Wissenschaften annehmen. Ihre Gewaltthätigkeit rührt von ihrer großen Körpergestalt und ihrer Menge her, und leicht lassen sie sich in einen Kampf in großer Anzahl ein, wegen ihres geraden unbefangenen Sinnes, indem sie sogleich aufgebracht werden, wenn sie glauben, daß ihre Nachbarn beleidigt worden seien. Jetzt, nach ihrer Unterjochung, leben alle in Frieden, und richten sich nach den Befehlen der Römer, ihrer Besieger. ...

So streitbar alle Gallier sind, so sind sie doch bessere Reiter als Fußgänger, und aus ihnen besteht jetzt der beste Teil der römischen Reiterei. ... Schon oben ist die starke Volkszahl der Helvetier, der Arverner und der übrigen Stammverwandten angegeben, woraus sich der Reichtum an Menschen und die Vorzüge der Weiber im Gebären und Aufziehen der Kinder entnehmen lassen. [Über Kleidung und Bewaffnung ähnliche Angaben, wie bei Diodor]. Sie schlafen größtenteils auch jetzt noch auf der Erde und essen auf Polstern sitzend. Ihre gewöhnliche Nahrung ist Milch und Fleisch, besonders Schweinefleisch, frisch und eingesalzen. Die Schweine bleiben auf dem Felde und zeichnen sich durch Höhe, Stärke und Schnelligkeit aus. Die Gefahr, wenn man sich ihnen unversehens nähert, ist so groß, wie bei einem Wolf. Ihre Häuser machen die Gallier geräumig aus Brettern und Weidengeflechten, kuppelförmig, mit einem hohen Dache. Der Reichtum an Schaf- und Schweineherden ist so groß, daß sie mit ihren Mänteln und ihrem eingesalzenen Fleisch nicht bloß Rom, sondern ganz Italien versorgen.

Ihre Staatsverfassungen waren meist aristokratisch: sie wählten vordem alle Jahre einen Vorsteher, ebenso wurde für den Krieg von dem Volke ein Anführer gewählt; jetzt stehen sie größtenteils unter den Befehlen der Römer. Eigen ist, was in ihren Versammlungen geschieht. Wenn einer der Redner durch Lärm stört, so geht der Staatsdiener hin, zieht sein Schwert und befiehlt ihm unter Drohungen zu schweigen; wenn jener aber nicht aufhört, so thut er zum zweiten- und drittenmal dasselbe, zuletzt schneidet er ihm soviel von seinem Mantel, daß er dadurch unbrauchbar wird. Daß die Männer und die Weiber Verrichtungen haben, die denen bei uns entgegengesetzt sind, das haben sie mit vielen andern Barbaren gemein.

Durchgängig stehen bei ihnen im ganzen drei Klassen in vorzüglichem Ansehen: Die Barden, die Seher und die Druiden. Die Barden sind Hymnensänger und Dichter; die Seher opfern und erforschen die Natur; die Druiden beschäftigen sich neben der Betrachtung der Natur auch mit der Sittenlehre. Sie werden für die Gerechtesten gehalten, weshalb man ihnen die Privat- und öffentlichen Streitigkeiten zur Entscheidung überläßt, so daß sie früher Kriege beendigten und zwischen Heeren Frieden stifteten, die sich schon zur Schlacht rüsteten. Auch die Entscheidung wegen eines Mordes wurde ihnen meistens anvertraut. Und wo diese Priester in Menge beisammen sind, das achten sie als einen Segen für die Gegend. Sie halten mit andern die Seele und die Welt für ewig; einst aber werden Feuer und Wasser sie zerstören.

Neben ihrer Einfachheit und Herzhaftigkeit herrscht bei ihnen viel Unverstand, Prahlerei und Putzsucht. Um den Hals haben sie goldene Ketten, um die Arme und am Handgelenk Armbänder; sie tragen gefärbte und goldgestickte Kleider, was Vornehme sind. Dies eitle Wesen ist auch der Grund, warum man sie übermütig sieht nach einem Siege und zerknirscht nach einer Niederlage. Zu dem Unverstand kommt auch noch der barbarische und auffallende Gebrauch, besonders bei den nördlichen Völkerschaften, wenn sie aus einem Kriege zurückkehren, die Köpfe ihrer erschlagenen Feinde an dem Nacken der Pferde aufzuhängen und sie zu Hause zur Schau über ihren Hausthüren aufzunageln. Posidonius[1] sagt, er habe dies oft gesehen; es sei ihm zwar anfangs ungewohnt gewesen, später aber habe er sich, weil er es gewohnt wurde, nichts mehr daraus gemacht. Die Köpfe der getöteten Vornehmen bestreichen sie mit Cedernöl, zeigen sie ihren Freunden, und würden sie nicht herausgeben, wenn sie ihnen auch mit Gold aufgewogen würden. Sowohl dies, als auch die bei den Opfern und beim Wahrsagen von den unsrigen abweichenden Gebräuche haben nun die Römer abgeschafft. Denn sie hieben einen zum Opfer bestimmten Menschen mit dem Schwerte durch und weissagten aus seinen Zuckungen. Sie opferten aber nicht ohne die Druiden. Man nennt auch noch andere Arten von Menschenopfern: denn sie schossen die Menschen mit Pfeilen nieder und hefteten sie in den Tempeln ans Kreuz. Auch machten sie einen großen Haufen von Heu, legten dann Holz oben drauf und verbrannten so Rindvieh und andere Tiere und Menschen. ... Eigen ist auch, daß sie sich Mühe geben, nicht dick zu werden und keinen Bauch zu bekommen, und wenn ein junger Mann dicker wird, als das gewöhnliche Maß des Gürtels vorschreibt, so wird er gestraft.

[1] philosophisch-geographischer Schriftsteller aus Syrien, gest. um 50 v. Chr. in Rom.

2. Die Römer im Wallis. Herbst 57 v. Chr.

Cäsars gallischer Krieg Buch III. 1—6, übersetzt von Köchly.

Bei seiner Abreise nach Italien entsendete Cäsar den Servius Galba mit der zwölften Legion und einer Abteilung Reiterei in das Gebiet der Nantuaten, Veragrer und Seduner[1], welches sich von der Allobrogischen Grenze, dem Leman-See und dem Rhodanus bis zum Kamme der Alpen erstreckt. Er bezweckte mit dieser Entsendung die Alpenpässe zu eröffnen, welche bisher von den Kaufleuten nur mit großer Gefahr und unter Erlegung schwerer Zölle passiert werden konnten. Er gab dem Galba Vollmacht, nötigenfalls die Legion in jenen Gegenden in die Winterquartiere zu legen. Galba lieferte einige glückliche Gefechte und nahm verschiedene Festen, worauf man von allen Seiten Gesandte an ihn schickte, Geiseln stellte und sich unterwarf. Er beschloß hierauf, zwei Kohorten[2] im Gebiete der Nantuaten zu stationieren und mit den übrigen Kohorten der Legion in Octodurus (Martinach), einem Flecken der Veragrer, zu überwintern. Dieser Flecken liegt in einem ziemlich engen Thale, welches rings von hohen Bergen eingeschlossen ist. Der Flecken ist durch einen Fluß[3] in zwei Teile geschieden; den einen überließ Galba den Galliern, den anderen von ihnen geräumten belegte er mit den Kohorten, und diesen Platz begann er mit Wall und Graben zu befestigen.

Man war bereits mehrere Tage in den Winterquartieren, und Galba hatte die nötigen Ausschreibungen für die Herbeischaffung von Proviant gemacht, als er plötzlich von seinen Streifern die Meldung erhielt, die Gallier hätten sämtlich in der Nacht die ihnen eingeräumte Hälfte des Fleckens verlassen, und die beherrschenden Berge seien massenhaft von den Sedunern und Veragrern besetzt. Es waren verschiedene Gründe, welche die Gallier veranlaßt hatten, sich plötzlich zu erheben und den Entschluß zum Überfalle der Legion zu fassen. Einmal glaubten sie mit dieser Legion wegen ihrer Schwäche leicht fertig zu werden, da sie nach Abgang jener zwei ganzen Kohorten und noch mehrerer einzelnen nach dem Proviant ausgeschickten Abteilungen nichts weniger als vollzählig war; sodann setzten sie voraus, man würde kaum ihrem ersten Angriff widerstehen können, wenn sie, von der Örtlichkeit begünstigt, von den Höhen herab das Tal angriffen und mit Geschossen überschütteten. Dazu kam der Groll, daß man ihnen ihre Kinder als Geiseln entrissen hatte, und die feste Überzeugung,

---

[1] Die Nantuaten wohnten um das obere Ende des Genfersees, die Veragrer um Martigny, die Seduner um Sitten, welches von ihnen den Namen hat. — [2] eine Kohorte war der zehnte Teil einer Legion, also etwa unserm Bataillon entsprechend. — [3] wahrscheinlich die Dranse.

daß die Römer die Alpenhöhen nicht bloß wegen des freien Durchpasses, sondern vielmehr zu beständigem Besitz gewinnen wollten und diese Gegenden zu der benachbarten Provinz zu schlagen beabsichtigten.

Galba berief auf diese Meldungen ungesäumt einen Kriegsrat, um dessen Meinung zu vernehmen. Denn seine Lage war nichts weniger als günstig. Die Winterquartiere waren noch nicht eingerichtet, die Befestigungen noch nicht vollendet, auch keineswegs für Getreide und die sonstigen Bedürfnisse hinreichend gesorgt, da er, im Vertrauen auf die Unterwerfung und die Geiseln, nicht mehr an die Möglichkeit von Feindseligkeiten gedacht hatte. Ganz unvermutet und überraschend war diese große Gefahr hereingebrochen; rings auf den Höhen erblickte man Massen von Bewaffneten; abgeschnitten von allen Seiten, konnte man weder auf das Herbeiziehen von Unterstützungstruppen, noch auf die Heranschaffung des Proviants rechnen. So wurden denn in dieser fast verzweifelten Lage sogar einige Stimmen im Kriegsrate laut, die da meinten, man müsse die Bagage im Stich lassen, einen Ausfall machen und auf dem Wege, den man gekommen, sich durchzuschlagen suchen. Die Mehrzahl dagegen beschloß, diese Maßregel für das Äußerste aufzusparen, einstweilen die Sache abzuwarten und sich verteidigungsweise in dem Lager zu halten.

Kaum hatte man Zeit gehabt, die für diesen Beschluß notwendigen Anordnungen und Maßregeln zu treffen, als auch schon nach kürzester Frist der Feind auf ein gegebenes Zeichen herabstürmte und den Wall mit Steinen und Wurfspießen überschüttete. Die Unsrigen hielten anfangs, so lange sie noch bei frischer Kraft waren, wacker stand; keines ihrer Geschosse fehlte von der Höhe des Walles herab seinen Mann; wo irgend ein schwach besetzter Teil des Lagers bedroht war, dort eilte man rasch zur Hülfe herbei. Aber bald freilich gerieten sie dadurch in Nachteil, daß der Feind im Lauf des Gefechtes seine ermüdeten Truppen zurückzog und wiederholt durch frische Leute ersetzte; ein Verfahren, welches die Unsrigen bei ihrer geringen Anzahl nicht nachahmen konnten; nicht einmal die Verwundeten durften ihren Posten verlassen und aus dem Gefechte zurückgehen, geschweige denn, daß man den Ermüdeten einige Ruhe hätte gestatten können.

Schon mehr als sechs Stunden währte unausgesetzt der Kampf; den Unsrigen gingen schon nicht bloß die Kräfte, sondern auch die Geschosse aus; sie wurden immer matter und matter, während der Feind immer heftiger stürmte und bereits den Wall niederzureißen und die Gräben auszufüllen begann. Kurz, die Sache stand verzweifelt. Da eilten der Primipilus[1] Publius Sextius Barulus und mit ihm der einsichtige und tapfere

---

[1] Der Hauptmann des ersten Manipels (Compagnie) der Triarier (der Elitetruppen, die im dritten Treffen standen).

Kriegstribun[1] Cajus Volusenus zu Galba und stellten ihm vor, es gäbe nur eine Möglichkeit der Rettung: man müsse ausfallen und das Äußerste versuchen. Dieser berief darauf die Centurionen[2] und ließ durch sie die Soldaten anweisen, sie sollten allmählich das Gefecht abbrechen, sich lediglich gegen die feindlichen Geschosse decken und sich auf diese Weise von ihrer Anstrengung erholen, dann auf ein gegebenes Zeichen aus dem Lager vorbrechen und sich nur noch auf ihre Tapferkeit verlassen.

Die Soldaten folgten dem erhaltenen Befehl und brachen so plötzlich aus allen Thoren vor, daß der Feind nicht wußte, wie ihm geschah, und gar nicht dazu kam, sich zu sammeln. Es trat daher ein vollständiger Umschwung ein: die Feinde, welche sich schon eingebildet hatten, im Besitze des Lagers zu sein, wurden in Flanke und Rücken gefaßt und unter ihnen ein solches Gemetzel angerichtet, daß von mehr als 30,000 Mann — so stark waren die Barbaren anerkanntermaßen vor dem Lager erschienen[3] — über ein Drittel auf dem Platze bieb. Der Rest floh in wilder Flucht, warf die Waffen von sich und konnte nicht einmal auf den Höhen wieder zum Stehen kommen. So kehrten die Unsrigen nach vollständiger Niederlage des Feindes in ihr verschanztes Lager zurück. Trotz dem Ausgang dieses Kampfes trug Galba doch Bedenken, das Glück öfter zu versuchen; er verglich den Zweck, zu welchem er dort Winterquartiere genommen, mit den ganz anderen Verhältnissen, die er dort angetroffen, und endlich gab namentlich der Mangel an Getreide und das Ausbleiben der Zufuhr den Ausschlag. So ließ er denn am nächsten Tage alle Gebäude des Fleckens in Brand stecken und trat den Rückmarsch in die Provinz an; ohne daß ein Feind ihm in den Weg trat oder seinen Marsch belästigte, führte er die Legion ohne Verlust ins Gebiet der Nantuaten, dann ins Allobrogerland und bezog daselbst Winterquartiere.

---

3. Die Unterwerfung der Rätier. 15 v. Chr.

Dio Cassius Buch 54 Kap. 22.

Dio Cassius Cocceianus wurde 155 zu Nikäa in Kleinasien geboren, ging 180 nach Rom und stieg dort zu hohen Ehrenstellen empor. Er verfaßte eine römische Geschichte in griechischer Sprache, wovon jedoch nur die zweite Hälfte und auch diese zum Teil nur in dürftigen Auszügen vorhanden ist.

---

[1] Oberst. — [2] Hauptleute. — [3] Woher sollen die 30,000 Krieger gekommen sein, da das ganze Wallis selbst heute bloß 100,000 Einwohner zählt.

Drusus und Tiberius[1] aber vollbrachten inzwischen Folgendes. Die Räter, welche zwischen Noricum und Gallien in den an Italien anstoßenden Tridentiner Alpen wohnen, machten oft Einfälle in das angrenzende Gallien und Raubzüge nach Italien und mißhandelten die Römer oder deren Bundesgenossen, die durch ihr Land des Weges zogen. Und dies schienen sie gegenüber denen, die mit ihnen nicht im Bunde standen, im Brauche zu haben; ja alles Männliche, was ihnen in die Hände fiel, sogar das Kind im Mutterleib, rotteten sie aus. Deshalb nun schickte Augustus zuerst den Drusus gegen sie, und dieser schlug diejenigen, die ihm entgegenrückten, in der Nähe der tridentinischen Gebirge, so daß er davon die Feldherrnehren empfieng. Hernach aber, als sie zwar von Italien zurückgeschlagen waren, aber gleichwohl Gallien bedrängten, sandte er auch noch den Tiberius. Beide drangen nun von vielen Seiten zugleich in das Land ein, teils persönlich, teils durch ihre Unterfeldherren, und zwar fuhr Tiberius in Schiffen über den See[2]. Dadurch setzten sie dieselben in Schrecken, da sie gleichsam mit jedem einzelnen von ihnen zusammentrafen; diejenigen, die jeweilen ins Handgemenge gerieten, vernichteten sie ohne Mühe, da dieselben ihre Kräfte nur zersplittert gebrauchen konnten, und die Übrigen, welche dadurch kraft- und mutlos geworden waren, unterwarfen sie. Da die Räter an Übervölkerung litten und zu Aufständen geneigt schienen, führten sie den kräftigsten und größten Teil ihrer Mannschaft weg und ließen nur so viele zurück, als ausreichend waren, das Land zu bewohnen, ohne einen Aufruhr bewerkstelligen zu können.

---

4. Siegesinschrift des Augustus in betreff der Alpenvölker. 7—6 v. Chr.

Das lateinische Original im Corpus Inscriptionum Latinarum Bd. V. 2. S. 904.

„Da, wo die Alpen am Golf von Genua endigen, auf der Höhe oberhalb Monaco, wurde einige Jahre darauf von dem dankbaren Italien dem Kaiser Augustus ein weit in das tyrrhenische Meer hinausschauendes, noch heute nicht ganz verschwundenes Denkmal dafür errichtet, daß unter seinem Regiment die Alpenvölker alle vom obern zum untern Meer — ihrer sechsundvierzig zählt die Inschrift auf — in die Gewalt des römischen Volkes gebracht worden waren" (Mommsen, Röm. Gesch. V. S. 15).

[1] Die beiden Stiefsöhne des Kaisers Augustus. — [2] Der Bodensee.

Dem Oberfeldherrn Cäsar, dem Sohn des Vergötterten, dem Heiligen, dem höchsten Priester, Imperator 14 Mal, Inhaber der tribunizischen Gewalt 17 Mal[1], der Senat und das Volk von Rom, weil unter seiner Leitung und seinen Auspizien alle Alpenvölker, welche vom obern Meere bis zum untern[2] reichten, unter die Botmäßigkeit des römischen Volkes gebracht worden sind.

Die besiegten Alpenvölker:

1. Die Trumpilini[3]
2. Die Camunni[4]
3. Die Venostes[5]
4. Die Vennonetes[6]
5. Die Isarci[7]
6. Die Breuni[8]
7. Die Genaunes[9]
8. Die Focunates[9]
9. Die vier Stämme der Vindelici[10]
10. Die Cosuanetes[11]
11. Die Rucinates[11]
12. Die Licates[11]
13. Die Catenates[11]
14. Die Ambisontes[12]
15. Die Ruguscі[13]
16. Die Suanetes[13]
17. Die Calucones[13]
18. Die Brixenetes[14]
19. Die Leponti[15]
20. Die Uberi[16]
21. Die Nantuates[16]
22. Die Seduni[16]
23. Die Varagri[16]
24. Die Salassi[17]
25. Die Acitavones[18]
26. Die Medulli
27. Die Ucenni
28. Die Caturiges
29. Die Brigiani
30. Die Sogionti
31. Die Brodionti
32. Die Nemaloni
33. Die Edenates
34. Die Esubiani
35. Die Veamini
36. Die Gallitä
37. Die Triullatti
38. Die Ecdini
39. Die Vergunni
40. Die Egui
41. Die Turi
42. Die Nematuri
43. Die Oratelli
44. Die Nerusi
45. Die Velauni
46. Die Suetri.

---

[1] Danach fällt die Errichtung der Inschrift in die Jahre 7—6 v. Chr. — [2] d. h. vom adriatischen bis zum tyrrhenischen Meer. — [3] Im Val Trompia bei Brescia. — [4] Im Val Camonica oberhalb des Lago d'Iseo. — [5] Im Vinstgau. — [6] Im Rheinthal. Die gesperrt gedruckten Namen gehören Stämmen an, die auf heutigem Schweizergebiet saßen. — [7] im Eisachthale. — [8] am Nordfuß des Brenner. — [9] Im Innthale. 1—8 sind alles rätische Stämme. — [10] In der schwäbisch-bairischen Hochebene. — [11] Die vier folgenden Stämme sind auch Stämme der Vindelicier. Die Wohnsitze der Cosuanetes, Rucinates und Catenates sind ungewiß; die Licates saßen am Lech. — [12] ein norischer Stamm, wahrscheinlich im Salzburgischen. — [13] rätische Stämme im bündnerischen Rheingebiete. — [14] Um Bregenz. — [15] Im Kt. Tessin. — [16] Die 4 Stämme des Wallis. — [17] Die Bewohner des Aostathals. — [18] Die von 25 an genannten Völkerschaften sind ligurische Stämme, die in den Westalpen von Susa bis zum Meere saßen.

5. Die Räter und andere Alpenbewohner. 18 n. Chr.

Strabo IV 6.—10. Nach den Übersetzungen von Kärcher und Groskurd.

6. Auf der andern gegen Italien schauenden Seite des Gebirges wohnen die Tauriner[1], ein ligurisches Volk, und andere Ligurer. Weiter davon und vom Po wohnen die Salasser[2] und über diesen auf den höchsten Bergspitzen die Ceutronen[3], Caturigen[4], Veragrer und Nantuaten[5] am See Leman, durch welchen die Rhone fließt, bis zur Quelle dieses Flusses. Nicht weit davon sind auch die Quellen des Rheins und der Berg Adula, von welchem der Rhein gegen Norden fließt, die Adda aber nach der entgegengesetzten Richtung in den See Larius[6] geht, an welchem Comum liegt. Über dem am Fuß der Alpen liegenden Comum sitzen auf der einen Seite die Rätier und Vennonen[7] gegen Osten, auf der andern die Lepontier[8], Tridentiner[9] und einige andere kleinere räuberische arme Völklein, welche Italien in früherer Zeit beunruhigten; jetzt aber sind sie teils vertilgt, teils gänzlich bezähmt, so daß der Übergänge über das Gebirge, deren es früher nur wenige und höchst beschwerliche gab, jetzt mehrere und diese vor Überfällen sicher und gut zu gebrauchen sind, was durch Kunst bewerkstelligt wurde. Der Kaiser Augustus verband nämlich mit der Vertilgung der Räuber auch die Gangbarmachung der Wege, so viel möglich war; denn die Natur läßt sich nicht überall besiegen wegen der Felsen und ungeheuern Abhänge, die teils über den Weg vorlaufen, teils in der Tiefe sind, so daß man bei einem Mißtritt unvermeidlich Gefahr läuft, in unergründliche Schluchten hinabzustürzen. Der Weg ist zum Teil so schmal, daß Fußgänger und selbst Lasttiere, die es nicht gewohnt sind, vom Schwindel ergriffen werden; die Einheimischen tragen die Lasten ohne Gefahr. Dem konnte man freilich nicht abhelfen, so wenig als dem Herabrollen der ungeheuern Eisschichten, welche oft ganze Reisegesellschaften mit sich fortreißen und in die unten liegenden Thäler schleudern. Denn es liegen viele Schichten übereinander, indem eine Schneelage nach der andern als Eis anfriert, wobei sich dann die Schichten auf der Oberfläche jederzeit leicht von den untern ablösen, ehe sie ganz von der Sonne aufgelöst werden.

7. Das Gebiet der Salasser ist groß, in einem tiefen Thal, rings von Bergen eingeschlossen; ein Teil derselben zieht sich bis an die hervor-

---

[1] Von ihnen hat Turin den Namen. — [2] Im Thal von Aosta. — [3] im Hochthal der Isère. — [4] im obern Thal der Durance. — [5] Die Veragrer saßen um Martigny im untern Wallis, die Nantuaten zu beiden Seiten des obern Genfersees. — [6] Comersee. — [7] am obern Lauf des Rheins. — [8] Von den Lepontiern hat das Thal Leventina am obern Tessin seinen Namen. — [9] Um Trient.

ragenden Bergspitzen hinauf. Wenn man von Italien aus über diese Berge reist, so zieht sich der Weg durch das angegebene Thal. Dann teilt er sich in zwei Wege; einer geht über den Pöninus[1] nach den höchsten Alpen, den Fuhrwerken unzugänglich, der andere durch das Gebiet der Centronen[2]. ...

8. Die östlichen und südlichen Teile des Gebirges haben die Rätier und Vindeliker inne, welche an die Helvetier und Bojer stoßen, bis zu deren Ebenen sie herabreichen. Die Rätier erstrecken sich bis nach Italien oberhalb Verona und Comum. In diesen Gegenden wächst der rätische Wein, welcher dem beliebtesten italischen nichts nachgeben soll. Sie reichen auch bis zu der Gegend, durch welche der Rhein fließt, und zu diesem Stamme gehören auch die Lepontier und Camuner[3]. Die Vindeliker[4] und Noriker[5] wohnen größtenteils an der äußern Seite des Gebirges mit den Breunern und Genaunern[6], welche schon illyrische Völker sind. Alle diese beunruhigten vormals die angrenzenden Teile Italiens, sowie das Land der Helvetier, Sequaner, Bojer und Germanen. Für die keckſten unter den Vindelikern gelten die Likatier[7], die Clautinatier[8] und die Vennonen[9]; von den Rätiern die Rukantier und Kotuantier. Auch die Estionen und Brigantier gehören zu den Vindelikern; ihre Städte sind Brigantium[10], Campodunum[11] und Damasia[12] die Stadt der Likatier, die gleichsam ihre Burg ist.

Von der Grausamkeit dieser Räuber gegen die Einwohner Italiens wird erzählt, daß sie, wenn sie ein Dorf oder eine Stadt erobert haben, nicht bloß alle erwachsenen Menschen töten, sondern auch die kleinen Knaben nicht verschonen; aber selbst damit nicht aufhören, sondern auch alle schwangern Weiber umbringen, von denen ihre Wahrsager versichern, daß sie männliche Kinder gebären würden. ...

9. Den unaufhörlichen Einfällen aller dieser Völker haben Tiberius und sein Bruder Drusus in einem Sommer ein Ende gemacht, so daß es nun schon ins dreiunddreißigste Jahr geht, daß sie sich ruhig verhalten und ihre Abgaben ordentlich bezahlen. ...

Durch das ganze Alpengebirge giebt es hügelige Gegenden, die sich

---

[1] Großer St. Bernhard. — [2] Kleiner St. Bernhard. — [3] im Val Camonica. — [4] In der schwäbisch-bairischen Hochebene. — [5] in Salzburg, Steiermark, Kärnten. — [6] Am Nordfuß des Brenner im mittleren Innthal. — [7] am Lech. — [8] wohl verschrieben für Catenates; siehe Nr. 13 in der vorausgehenden Inschrift. — [9] Strabo schreibt hier die Vennonen wie nachher die Brigantier irrtümlich den Vindeliciern zu, während sie zu den Rätiern gehören; dagegen sind die Rukantier (Rucinates) und Kotuantier (Cosuanetes) Vindelicier und nicht Rätier. — [10] Bregenz. — [11] Kempten. — [12] Damasia ist vielleicht der ältere Name für Augusta Vindelicorum, Augsburg.

gut bebauen lassen, und sorgfältig angebaute Thäler. Doch ist der größte Teil des Gebirges, besonders in den höchsten Gegenden, wo sich vordem auch die Räuber aufhielten, wild und unfruchtbar wegen des Schnees und des rauhen Himmelsstrichs. Weil sie aber an allen Erzeugnissen des Bodens Mangel leiden, so schonten sie bisweilen die Bewohner der Ebenen, um von ihnen Lebensbedürfnisse zu bekommen. Sie dagegen gaben Harz, Pech, Kienholz, Wachs, Honig und Käse, wovon sie Überfluß hatten. ...

10. Die Alpen enthalten auch wilde Pferde und Ochsen. Auch sagt Polybios, daß ein eigengestaltetes Tier in ihnen lebe, im Körperbau dem Hirsche ähnlich, bis auf den Hals und die Behaarung, worin es dem Eber gleiche; unter dem Kinne aber habe es einen etwa spannenlangen, am Ende behaarten Kernwulst in der Dicke eines Füllenschwanzes.

---

6. Römische Inschriften aus der Schweiz*. 1.—3. Jahrh. n. Chr.

I. Kanton Tessin.

Anzeiger für schweiz. Altertumskunde V. 232, ed. Schneider.

Nr. 1. In Riva San Vitale am südöstlichen Ende des Luganersees wurde 1885 eine Grabinschrift gefunden, welche den Beweis liefert, daß jene Gegend zum Stadtbezirk von Como gehörte.

D(iis) M(anibus)
— — *G(aji) Romatii G(aji)* fil(ii)
IIII vir(i) j(ure) d(icundo) Co*(mo)*
— — — — — a Mart*ina*
*cum fil*iis co(n)jugi ca*ri-*
ssimo qui largitus est
— — primo Subinatibus
(sestertia) mille a quibus petivit
*ut coi*tione sua m(emoriam) m(atris) ejus
*per an*nos colant, ama-
ranto vel rosis pro-
*fund*ant : quod si negle-
xerint facere quad(ruplum) ro-
*g(avit) eos red*dere her(edis) heredi.
Romati ave.

Den Schattengöttern
des Gajus Romatius, des Sohnes des Gajus,

---

* Auflösungen von Abkürzungen sind in runde Klammern eingeschlossen, Ergänzungen verstümmelter Inschriften in Cursivschrift beigesetzt.

Bürgermeisters von Como.
Von Martina
mit ihren Söhnen dem teuersten Gatten,
der ein Geschenk
zuerst den Subinaten[1]
von 1000 Sesterzien gemacht hat, von welchen er verlangt hat,
daß sie bei ihrer Vereinigung das Andenken an seine Mutter
alljährlich pflegen und ihr mit Amaranten und Rosen ein Totenopfer
bringen. Wenn sie dies
zu thun versäumten, hat er sie verpflichtet, das Vierfache
seinen Erbeserben zu erstatten.
Romatius, Lebewohl!

[1] Subinaten scheinen die Bewohner des Bezirks von Riva San Vitale geheißen zu haben.

II. Wallis (Vallis Pœnina).

Corp. Inscr. Latin. XII p. 20 ff; Inscr. Confœd. Helv., ed. Mommsen S. 2 ff.

Das von den vier Völkerschaften der Uberer (Viberer), Seduner, Varagrer und Nantuaten bewohnten Wallis (Vallis Pœnina) wurde zunächst der Provinz Rätien zugeteilt, dann zur Zeit des Markomannenkrieges von Mark Aurel mit dem südlichen Savoyen zu einer besondern Provinz vereinigt, die im 4. Jahrhundert den Namen der Provinz der Grajischen und Pöninischen Alpen trug.

a. Großer St. Bernhard (Alpis Pœnina).

Auf der Höhe des Großen St. Bernhard stand ein dem pöninischen Jupiter geweihter Tempel, von dem noch Trümmer vorhanden sind. Zu den merkwürdigsten Fundstücken, die hier ausgegraben worden sind, gehören eine größere Anzahl eherne mit Inschriften versehene Weihtafeln, welche von Zivil- und Militärpersonen zum Dank für glückliche Reise über den Berg im Tempel aufgehängt worden waren.

Nr. 2. Eines dieser Täfelchen (C. I. V. Nr. 6875, I. C. H. Nr. 50) trägt die Aufschrift:

Pœnino	Dem Jupiter Pöninus
pro itu et reditu	erfüllt für Reise und Heimkehr
G(ajus) Julius Primus	Gajus Julius Primus
v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).	sein Gelübde freudig nach Gebühr.

Nr. 3. Ein anderes (C. I. Nr. 6876, I. C. H. Nr. 51) enthält sogar Verse:

G(ajus) Jul(ius) Rufus Pœnino v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).
Ad tua templa lubens vota suscepta peregi;
Accepta ut tibi sint numen adoro tuum.
Inpensis non magna quidem te sancte precamur;
Majorem saculo nostrum animum accipias.

Gajus Julius Rufus erfüllt dem Pöninus sein Gelübde freudig nach Gebühr.
Bei deinem Tempel habe ich freudig die gethanen Gelübde gelöst;
Daß sie dir genehm sein mögen, flehe ich deine Gottheit an.
An Wert zwar nicht groß [ist's, womit] wir dich, Heiliger, verehren;
Schätze unsern Willen höher, als [unsern] Geldsack!

b. Sitten (Sedunum).

Nr. 4. Im Rathaus zu Sitten findet sich folgende Inschrift (C. I. XII. Nr. 136, I. C. H. Nr. 8):

*Im*p(eratori) Cæsari Divi f(ilio)
*A*ugusto co(n)s(uli) XI
*t*ribunicia potestate XVI
patri patriæ
*pont*ifici maximo
*civ*itas Sedunorum
*p*atrono.

Dem Kriegsherrn Cäsar, des Vergötterten[1] Sohn,
Augustus, Konsul elf [Mal],
[Inhaber der] tribunizischen Gewalt zum sechzehnten [Mal][2],
dem Vater des Vaterlandes,
dem allerhöchsten Priester.
Die Völkerschaft der Seduner
ihrem Schutzherrn.

[1] d. i. des Julius Cäsar, der nach seiner Ermordung durch Beschluß des Senates im Volke als divus Julius unter die römischen Götter versetzt wurde.

[2] Während Augustus im Jahre 23 v. Christo das von ihm zum elften Mal bekleidete Konsulat niederlegte, behielt er die ihm auf Lebenszeit verliehene tribunizische Gewalt, die er als ein Hauptfundament seiner kaiserlichen Stellung betrachtete, bei und zählte danach seit der Niederlegung des Konsulats die Jahre seiner Regierung, so daß die Inschrift ins Jahr 8—7 v. Chr. fällt.

c. St. Maurice (Tarnajæ).

Nr. 5. In der Pfarrkirche zu St. Maurice, der alten Hauptstadt der Nantuaten, befindet sich folgende Inschrift (C. I. XII Nr. 147, I. C. H. Nr. 17), welche von den vier Gemeinwesen des Wallis, den Nantuaten (um St. Maurice), Varagrern (um Martigny), Sedunern und Uberern (im Oberwallis), dem jüngern Drusus, dem Sohn und Mitregenten des Tiberius, errichtet wurde.

*Dr*uso Cæsari
Ti(berii) Augusti f(ilio), divi Augusti
nepoti, divi Julii pronep(oti),
*a*uguri, pontif(ici), quæstori,
*f*lamini Augustali, co(n)s(uli) II
*t*ribunicia potestate II
*c*ivitates IIII vallis
Pœninæ.

Dem Drusus Cäsar,
Tiberius' des Heiligen Sohne, des vergötterten Augustus
Enkel[1], des vergötterten Julius Urenkel,
Zeichendeuter, Oberpriester, Quästor,
Opferpriester des Augustus[1], Konsul zum zweiten Mal,
[Inhaber der] tribunizischen Gewalt zum zweiten Mal[2],
die vier Gemeinwesen des
Pöninischen Thales.

[1] Seit der Vergötterung Cäsars herrschte in Rom die Sitte, daß die Kaiser nach ihrem Tode durch Senatsbeschluß unter die Götter versetzt wurden und eine regelmäßige öffentliche Verehrung erhielten. Ein besonderes Priesterkollegium, die sodales Augustales, besorgte den Kultus des Augustus und der übrigen Kaiser des julischen Hauses; der Kronprinz Drusus bekleidete die Würde eines Opferpriesters (flamen) bei diesem Kollegium.

[2] Drusus wurde im Jahre 22 n. Chr. durch Verleihung der sonst nur dem Kaiser zukommenden tribunizischen Gewalt von Tiberius zum Mitregenten erhoben; demnach fällt die Inschrift ins Jahr 23 n. Chr.

III. Genf (Genava).

Corpus Inscript. Lat. XII. S. 328 ff., Inscr. Conf. Helv. S. 11 f.

Das römische Genf war, obwohl eine blühende Ortschaft, rechtlich doch nur ein Dorf (vicus), welches zum Bezirk der zur römischen Bürgerkolonie erhobenen Stadt Vienne an der Rhone gehörte und daher von den Behörden der letzteren verwaltet wurde. Erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts scheint es zu einer eigenen Stadt (civitas) erhoben worden zu sein.

Nr. 6. Im Genfer Museum befindet sich folgende Inschrift (C. I. XII Nr. 2606, I. C. H. Nr. 83):

L(ucius) Jul(ius), P(ublii) f(ilius), Vol(tinia), Brocchus Val(erius)
Bassus, præf(ectus) fabr(um) bis, trib(unus)
mil(itum) leg(ionis) VIII Aug(ustæ), IIvir jur(e) d(icundo),
IIIvir loc(orum) p(ublicorum) p(ersequendorum), augur, pontif(ex), IIvir
et flamen in Col(onia) Equestre, vikanis
Genavensibus lacus dat.

Lucius Julius Brocchus Valerius Bassus, des Publius Sohn, [römischer Bürger]
aus der [Tribus] Voltinia[1],
Befehlshaber der Werkleute zweimal[2], Oberst
in der 8. Legion, der Augustischen[3], Bürgermeister,
Dreimann für die Beaufsichtigung der Staatsgrundstücke, Zeichendeuter, Oberpriester [in der Kolonie Vienne], Bürgermeister
und Opferpriester in der Kolonie Equestris[4], stiftet den Dorfgenossen
von Genf Wasserbehälter.

[1] Alle römischen Bürger, auch die außerhalb Italiens wohnhaften, waren einer der 35 Tribus, der ursprünglich örtlichen Bezirke des altrömischen Gebietes, zugeteilt. Die Bürger der Kolonie Vienne gehörten zur Voltinischen Tribus.

[2] Bei jedem römischen Heere gab es ein Specialcorps von Werkleuten, welche das Kriegsmaterial in stand zu halten und Brücken, Belagerungsgerätschaften ꝛc. zu konstruieren hatten. Die Befehlshaber dieser Corps zählten ihre Amtsdauer nach Jahren.

[3] In jeder Legion gab es sechs Obersten (tribuni militum); sie standen in der Kaiserzeit unter einem Legaten, dem Legionsgeneral. Die Legionen hatten außer ihren Nummern noch besondere Beinamen, teils von den Kaisern (z. B. VIII Augusta, XVI Flavia firma), teils von dem Lande, in dem ihre Aushebung stattfand (z. B. IV Macedonica), teils von dem Volk, mit welchem sie mit Auszeichnung gekämpft hatten (z. B. I Germanica), teils von speciellen Verdiensten und Eigenschaften (VI ferrata), teils von der Art der Bildung (XXII primigenia) ꝛc.

[4] Die Behörden der Bürgerkolonien und Munizipalstädte im Römerreich waren dem Muster Roms nachgebildet. An der Spitze einer jeden standen entsprechend den römischen Konsuln zwei jährlich von der Gemeinde gewählte Bürgermeister, die „Zweimänner für die Rechtsprechung“ (duoviri jure dicundo), welche Vorsitzende des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung, Richter und oberste Verwaltungsbeamte waren. Neben den beiden Bürgermeistern amteten in der Regel noch zwei Ädilen, welche die polizeiliche Aufsicht über Markt, Straßen und Plätze führten, und zwei Quästoren, welche die Stadtkasse unter sich hatten. Eine nur in Vienne vorkommende Behörde sind die „Dreimänner für die Beaufsichtigung der Staatsgrundstücke“ (tresviri locorum publicorum persequendorum). Neben den weltlichen Beamten hatte jede Stadt ihre geistlichen Vorsteher, ihren Oberpriester (pontifex), ihren Zeichendeuter (augur) und ihre verschiedenen Opferpriester (flamines); doch wurden geistliche und weltliche Würden gewöhnlich den gleichen Personen zu teil. Aus den gewesenen Beamten wurde nach dem Vorbild des römischen Senates der in der Regel aus 100 lebenslänglichen Mitgliedern bestehende Stadt- und Gemeinderat (senatus, ordo, curia, decuriones) ergänzt. Die lebenslänglichen Ratsherren bildeten mit ihren Familien den durch allerlei äußere Auszeichnungen von der übrigen Bürgerschaft gesonderten Stand der Dekurionen. Die Ämter waren unbesoldete Ehrenämter und konnten nur von Freigeborenen, die ein gewisses Vermögen besaßen, bekleidet werden; die Sitte erforderte sogar, daß der Gewählte beim Antritt seines Amtes eine gewisse Summe an die Stadtkasse zahlte, öffentliche Bauten stiftete u. s. w. Der aus Vienne gebürtige Lucius Julius Valerius Brocchus hatte, wie aus dieser Inschrift hervorgeht, sowohl in seiner Vaterstadt, als auch in dem benachbarten Nyon (Colonia Equestris), wohin er später übergesiedelt zu sein scheint, die städtischen Ämter bekleidet.

IV. Nyon (Colonia Julia Equestris Noviodunum).

Mommsen, Inscr. Conf. Helv. S. 18 ff.

Wahrscheinlich schon von Julius Cäsar wurde der äußerste Südwesten des Landes der Helvetier diesen genommen und daraus eine römische Kolonie für ausgediente, mit dem römischen Bürgerrecht beschenkte Soldaten, hauptsächlich Reiter, gebildet, die daher den Namen der „Reiterkolonie des Julius“ empfing. Mittelpunkt derselben war die Stadt Noviodunum; das dazu gehörige Gebiet reichte von der Rhone bei Genf vermutlich bis zur Aubonne.

Nr. 7. Folgendes Grabdenkmal des Sohnes des Valerius Brocchus (vgl. Nr. 6) war noch im letzten Jahrhundert in der Mauer eines Hauses zu Nyon eingemauert zu sehen (I. C. H. Nr. 116):

D(ecimo) Jul(io), L(ucii) f(ilio), Vol(tinia), Ripano
Capitoni Bassiano
equo publico honorato,
præfect(o) fabrum,
trib(uno) mil(itum) coh(ortis) I. Gall(orum) I. *Hi*sp(anorum).
L(ucius) Jul(ius) Brocchus
Valer(ius) Bassus
filio.

Dem Decimus Julius Ripanus Capito Bassianus,
Sohn des Lucius, [Bürger] aus der voltinischen (Tribus),
[der], mit dem Staatspferd beehrt[1],
Befehlshaber der Werkleute,
Oberst der ersten gallischen Kohorte[2] und der ersten spanischen [war].
Lucius Julius Brocchus
Valerius Bassus
seinem Sohne.

[1] Durch Verleihung des Staatspferdes von Seiten der Kaiser wurde man in den römischen Ritterstand aufgenommen, was die Vorbedingung für den Offiziersdienst war.

[2] Das römische Reich zur Kaiserzeit zerfiel in Legionen, in welchen nur römische Bürger dienten, und Hülfstruppen (auxilia), welche aus den Unterthanen in den Provinzen rekrutiert wurden. Das Fußvolk der letztern zerfiel in Kohorten, Truppenkörper von 500—1000 Mann, von welchen die je im gleichen Land ausgehobenen durch Nummern von einander unterschieden wurden. Gewöhnlich führte der Befehlshaber einer solchen Abteilung den Titel præfectus; doch hatten gewisse Kohorten darin den Vorrang vor den andern, daß sie statt von einem præfectus von einem tribunus (Obersten) befehligt wurden, der an Rang höher stand.

Nr. 8. Folgende Inschrift (Inscr. Conf. Helv. Nr. 119) befindet sich heute auf der Nordseite der Kirche von Nyon.

G(aji) Lucconii Co*r*(nelia)
Tétrici, præfec*ti*
arcend(is) latroc*iniis,*
præfect(i) pro IIvir*o,*
IIvir(i) bis, flaminis
August(i).

[Grab] des Gajus Lucconius Tetricus, [Bürger] von der Cornelischen [Tribus],
Hauptmann
zur Unterdrückung des Räuberwesens,
Ersatzmann für den Bürgermeister,
Bürgermeister zweimal, Opferpriester
des Augustus.

V. Helvetien (Colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum fœderata).

Mommsen, Inscr. Conf. Helv. S. 22 ff.

Die Helvetier, deren Gebiet sich durch die schweizerische Hochebene vom Genfer- bis zum Bodensee erstreckte, wurden nach der Unterwerfung durch Cäsar (58 v. Chr.) durch

Vertrag in ein mildes Untertanenverhältnis zu Rom gebracht, das ihnen unter dem Titel von „Verbündeten" (fœderati) nach innen ein bedeutendes Maß von Selbstständigkeit ließ: so durften sie eigene Truppen unterhalten; auch blieb ihre alte Einteilung in vier Gaue bestehen. Nach dem unglücklichen Aufstand gegen Vitellius (68 n. Chr.) verlieh der den Helvetiern günstig gesinnte Kaiser Vespasian ihrem Staatswesen Namen und Rang einer Kolonie, indem er vermutlich eine Anzahl ausgedienter Veteranen unter ihnen ansiedelte. Von da an führte dasselbe den Titel der „wohlgesinnten, flavischen bundesgenössischen Veteranenkolonie der Helvetier". Doch erhielten diese damit nicht das volle (römische), sondern nur das halbe (latinische) Bürgerrecht, d. h. sie blieben von dem Recht, in Rom zu Staatsämtern zu gelangen, ausgeschlossen, wurden aber im übrigen in Bezug auf Handel und Wandel den römischen Bürgern gleichgestellt. In Bezug auf Verwaltung wurde die Kolonie nicht nach römisch-italischer Art als Stadtgemeinde organisiert, so daß die Landschaft der Hauptstadt Aventicum untergeordnet und von den Behörden der letztern als eine Art Anhängsel regiert worden wäre; vielmehr umfaßte sie die ganze Völkerschaft gleichmäßig. Bürgermeister und Rat, die in Aventicum saßen, waren die Behörden des ganzen Landes, nicht der Stadt, die vielmehr wieder ihre besondern Vorsteher hatte, und der Bewohner von Lausanne oder von Vindonissa konnte ebensogut zu den Landesämtern gelangen, wie derjenige von Aventicum. Seit dieser Umwandlung Helvetiens in eine latinische Kolonie verschwand die alte Einteilung des Landes in Gaue. An deren Stelle finden wir eine Menge von Ortschaften (vici), wie Lausanne, Yverdon, Solothurn, Windisch, Baden, Zürich 2c., die, ohne Stadtrecht zu besitzen, eine gewisse Selbständigkeit genießen, ihre Ortsvorsteher (curatores) wählen, Beschlüsse fassen, Bauten errichten 2c

a. Lausanne (Lousonna).

Nr. 9. Im Jahre 1739 wurde zu Vidy bei Lausanne folgende Inschrift auf Marmor gefunden (I. C. Helv. Nr. 133):

Soli, Genio, Lunæ
sacrum ex voto.
pro salute Augus-
torum P(ublius) Clod(ius) Corn(elia)
Primus, curator vika-
nor(um) Lousonnensium II,
IIIIII vir Augustal(is), c(urator) c(ivium) R(omanorum)
conventus Hel(vetici), d(e) s(uo) d(edit).

Der Sonne, dem Genius, dem Monde
geweiht nach dem Gelübde.
Für das Wohl der Kaiser stiftete [dies]
Publius Clodius Primus, [römischer Bürger] der Cornelischen [Tribus], Vorsteher der Dorfgenossen von Lousonna zum zweiten Mal,
Sechsmann der Augustusverehrer [in Aventicum][1], Vorsteher der römischen
Bürgergemeinde in Helvetien[2], aus seinen Mitteln.

[1] Zur Zeit des Augustus war in den meisten Reichsgemeinden eine Einrichtung ins Leben gerufen worden, nach welcher der Gemeinderat jährlich sogenannte „Augustalische Sechsmänner" (sexviri Augustales) meist aus den sonst von den Ämtern ausgeschlossenen

reichen Freigelassenen ernannte. Dieselben standen mit der Verehrung des zum Gott erhobenen Kaisers in einem nicht näher zu bestimmenden Zusammenhange, scheinen aber kein eigentliches Priesterkollegium gebildet zu haben. Ihre Aufgabe bestand vielmehr hauptsächlich darin, durch die Antrittsgelder, die sie für ihr Ehrenamt bezahlten, die Gemeindekasse zu speisen und auf ihre Kosten den Bürgern Gastmähler und Spiele zu geben (vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht III 1 S. 453 ff.). Diejenigen, welche dieses Scheinamt bekleidet hatten, bildeten dann den Stand der Augustalen, welcher mit den Dekurionen die Aristokratie in der Stadt ausmachten und gleich diesen durch gesonderte Sitze bei den Spielen und andere Ehrenvorrechte ausgezeichnet waren. Nicht zu verwechseln mit den „Sechsmännern" sind die ebenfalls in allen Kolonien und Städten des Reiches vorkommenden Opferpriester (flamines) des Augustus, die dem Kultus des Augustus und der übrigen Kaiser oblagen.

[2] Unter den mit dem halben oder latinischen Bürgerrecht begabten Helvetiern saßen auch zahlreiche römische Vollbürger, teils eingewanderte, teils Helvetier, die das römische Bürgerrecht privatim erworben hatten. Diese römischen Vollbürger bildeten in Helvetien eine besondere Genossenschaft (conventus Helveticus civium Romanorum) und hatten ihre eigenen Vorsteher (curatores).

b. St. Prex.

Nr. 10. Im Genfermuseum befindet sich ein 1745 in einem Weinberg zu St Prex gefundenes ehernes Piedestal, dessen zu Ehren des Weingottes errichtete Inschrift als das älteste Zeugnis für den Weinbau im Waadtland betrachtet werden kann (I. C. Helv. Nr. 113).

Libero patri	Dem Vater Bacchus
Cocliensi	von Cully (?)
P(ublius) Severius	erfüllt Publius Severius
Lucanus	Lucanus
v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).	sein Gelübde freudig nach Gebühr.

c. Yverdon (Eburodunum).

Nr. 11. 1825 kam bei der Erweiterung des Kirchhofes zu Yverdon folgende jetzt im Rathaus daselbst befindliche Inschrift zum Vorschein (I. C. Helv. Nr. 142):

G(ajo) Flavio Camillo,
IIvir(o) col(oniæ) Hel(vetiorum), flamin(i)
Augusti,
quem ordo patronum
civitatis cooptavit eiq(ue)
ob merita ejus erga rem
publicam scholam et
statuas decrevit.
vikani
Eburodunenses
amico et patrono.

Dem Gajus Flavius Camillus,
Bürgermeister der Kolonie Helvetien, Opferpriester
des Augustus,

welchen der Rat [der Helvetier] zum Patron
des Kantons [der Helvetier] gewählt[1] und dem
er wegen seiner Verdienste um das Gemein-
wesen eine Halle und
Bildsäulen zuerkannt hat.
Die Dorfgenossen
von Eburodunum
dem Freunde und Patron.

[1] Es war im Römerreich Sitte, daß sich Städte und Provinzen in den Schirm eines einflußreichen Mannes begaben, welcher als „Patron" die Verpflichtung übernahm, bei der Reichsregierung die Interessen des betreffenden Gemeinwesens zu vertreten und in jeder Weise das Beste desselben zu fördern.

Nr. 12. Am gleichen Orte wurde folgende Inschrift gefunden (I. C. Helv. Nr. 143):

Juliæ G(aji) Julii Camil-
li filiæ Festillæ,
flaminicæ primæ Aug(ustæ), vicinæ
optimæ, ob egregia
ejus merita
vikan(i) Eburodun(enses).

Der Julia Festilla, des Julius
Camillus Tochter,
der ersten Opferpriesterin des Augustus, der besten
Nachbarin, wegen ihrer ausgezeichneten
Verdienste
die Dorfgenossen von Eburodunum.

d. Moudon (Minnodunum).

Nr. 13. Ein im Rathaus zu Moudon befindlicher Stein trägt folgende Inschrift (I. C. Helv. Nr. 149):

Pro salute domus divin(æ)
J(ovi) o(ptimo) m(aximo), Junoni regin(æ)
aram Q(uintus) Ael(ius) Aunus IIIIII(vir) Aug(ustalis)
de suo. Item donavit vican(is)
Minnodunens(ibus) (denarios) DCCL, ex
quorum ussur(is) gymna-
sium in per(petuum) c(urarent). Item spor(tulas)*
per tridum eisdem
vican(is) dedit in ævum.
Quod si in alios ussus

* Diese Zeile ist in der Inschrift verdorben. Der gegebene Text beruht auf einer Vermutung Mommsens.

transferr(e) voluerint,
hanc pecun(iam) incol(is) col(oniæ) Aven-
ticensium dari volo.
L(ocus) d(atus) d(ecreto) v(icanorum) M(innodunensium).

Für das Wohl des göttlichen [Kaiser-]Hauses.
Dem Jupiter, dem Allgütigen, Allmächtigen, und der Königin Juno
[weiht diesen] Altar Quintus Aelius Aunus, Sechsmann der Augustusverehrer,
aus seinen Mitteln. Ferner schenkte er den Dorfgenossen
von Minnodunum 750 Denare, aus
deren Zinsen sie die Ring-
schule auf ewig unterhalten sollen. Desgleichen
gab er denselben Dorfgenossen Geschenke
zu einem je dreitägigen Schmaus für alle Zeiten (?).
Falls sie dies zu anderm Gebrauche
zu übertragen versuchten,
so will ich, daß dies Geld den Bewohnern der Kolonie Aven-
ticum gegeben werde.
Der Platz wurde gegeben auf Beschluß der Dorfgenossen von Minnodunum.

e. Avenches (Aventicum).

Nr. 14. Bei den Ausgrabungen, welche die Gesellschaft pro Aventico 1886 in Avenches veranstaltet hat, wurde eine aus drei Fragmenten bestehende Grabinschrift gefunden, welche wahrscheinlich von den Erzieherinnen des Kaisers Vespasian, dessen Vater in Aventicum Bankiergeschäfte getrieben hatte, errichtet worden ist. (Bulletin de l'Association Pro Aventico IV, S. 45.)

D(iis) m(anibus)	Den Schattengöttern
Pomp(eiæ?) Gem*in*ell(æ?)	der Pompeja Geminella
Pomp(eia?) Dig*nil*la l(iberta)	Pompeja Dignilla, ihre Freigelassene,
et Primu*la et I*sias	und Primula und Isias,
educat*rices* (?) *A*ug(usti) n(ostri)	Erzieherinnen unseres Kaisers.

Nr. 15. Folgende der Stadtgöttin Aventicums geweihte Inschrift ist von der alten Hauptstadt Helvetiens nach Münchwyler in der Nähe von Murten, wo sie in der Wand des Schlosses eingemauert ist, verschleppt worden. (I. C. Helv. Nr. 154.)

Deæ Avent(iæ)	Der Göttin Aventia
T(itus) Tertius	[weiht] Titus Tertius
Severus,	Severus,
cur(ator) colon(orum)	Vorsteher der Kolonisten[1]
idemque all(ector),	und Obereinnehmer[2],
cui incolæ	dem die Bewohner
Aventicens(es)	von Aventicum
prim(o) omnium	als dem ersten von allen
ob eius erga	wegen seiner
se merita	Verdienste um sie
tabulam arg(enteam)	eine silberne Tafel
pu*b*l(ice) posuer(e),	auf öffentliche Kosten gestiftet haben,

donum d(e) s(ua) p(ecunia) ex(sestertiis) VCC. L(ocus) d(atus) d(ecurionum) d(ecreto).	dies Geschenk aus seinem Gelde [im Wert] von 5200 Sesterzien[3]. Der Platz wurde auf Beschluß des Rates gegeben.

[1] Nach Mommsen sind die coloni mit den incolæ Aventicenses identisch, d. h. es sind die in Aventicum seßhaften Bürger der Kolonie Helvetien und die curatores colonorum sind die speciellen Stadtvorsteher von Aventicum, entsprechend den Vorstehern von Lausanne, Windisch &c. Morel dagegen (Jahrb. für schweiz. Gesch. VIII, 19) vermutet, daß unter den coloni wirkliche Kolonisten, angesiedelte Veteranen, zu verstehen seien, die eine Zeitlang noch als besondere Körperschaft mit eigenen „Pflegern" an der Spitze fortbestanden hätten, im Gegensatz zu den incolæ, den alten Bewohnern von Aventicum.

[2] Gemeint ist der allector arcæ Galliarum, der Obereinnehmer der Provinzialkasse der drei gallischen Provinzen (Lugdunensis, Belgica und Aquitania), der von dem gemeinsamen Landtag derselben zu Lyon gewählt wurde. Die Helvetier, als ein Bestandteil der Provinz Gallia Belgica hatten auch Teil an diesem Landtag und den von ihm zu vergebenden Ämtern.

[3] circa 1300 Frkn.

Nr. 16. Folgende ebenfalls in Münchwyler befindliche Inschrift (I. C. Helv. Nr. 159) liefert den Beweis, daß die alte Einteilung Helvetiens in Gaue unter den Römern noch eine Zeitlang bestehen blieb und daß Aventicum im Gau der Tiguriner lag.

Genio	Dem Genius
pag(i) Tigor(ini)	des Tigorinergaus
P(ublius) Graccius	befahl Publius Graccius
Paternus	Paternus
t(estamento) p(oni) j(ussit).	testamentarisch [dies] zu errichten.
Scribonia	Scribonia
Lucana	Lucana,
h(eres) f(aciendum) c(uravit).	seine Erbin, sorgte für die Ausführung.

Nr. 17. Folgende Gedenktafel der Helvetier auf einen hohen Beamten der Kaiser Nerva und Trajan, den sie zu ihrem Patron erwählt hatten (I. C. Helv. Nr. 175), existiert nur noch in einem in die Kirche von Avenches eingemauerten Bruchstück; sie wurde aber von Tschudi 1536 in verhältnismäßig unversehrtem Zustand abgeschrieben; doch war schon damals das Stück, welches den Namen des Gefeierten enthielt, weggebrochen.

. . . . legato
Imper(atoris) Cæs(aris) Nervæ Aug(usti) Germ(anici) leg(ionis) XVI
Flaviæ firmæ et legato Imp(eratoris) Nervæ
Trajani Cæsaris Aug(usti) German(ici) Dacici
leg(ionis) VI ferratæ, sodali Flaviali, prætori
ærari militaris, legato Imp(eratoris) Nervæ
Trajani Cæsaris Aug(usti) Germanici Dacici
provinciæ Lugdunensis, consuli, legato
imp(eratoris) Nervæ Trajani Cæsaris Aug(usti) Germanic(i)

Dacici ad census accipiendos.
Colonia pia Flavia constans emerita
*Helv*etio*r*um fæderata
patrono.

Dem General
Seiner Majestät, des Kriegsherrn und Kaisers Nerva, des Germanensiegers, von der sechzehnten Legion,
der flavischen, festen, und General Seiner Majestät des Kriegsherrn und Kaisers
Nerva Trajanus, des Germanen- und Dakersiegers,
von der sechsten Legion, der eisernen, dem Priester der flavischen Kaiser[1], Vorsteher
der Pensionskasse[2], Statthalter Seiner Majestät des Kriegsherrn und Kaisers
Nerva Trajanus, des Germanen- und Dakersiegers, in der
lugdunensischen Provinz[3], Konsul, Bevollmächtigtem
Seiner Majestät des Kriegsherrn und Kaisers Nerva Trajanus, des Germanen-
und Dakersiegers, zur Entgegennahme der Steuerlisten.
Die wohlgesinnte, beständige flavische Veteranenkolonie
der Helvetier, die bundesgenössische
ihrem Patron.

[1] Wie für die julischen Kaiser, so hatte sich in Rom auch für die flavischen ein besonderes Priesterkollegium, die sodales Flaviales, gebildet.

[2] Das ærarium militare war eine von Augustus gestiftete Pensionskasse für ausgediente Soldaten.

[3] Das mittlere Gallien mit der Hauptstadt Lyon.

Nr. 18. Folgende Inschrift zu Ehren eines in Aventicum niedergelassenen vornehmen römischen Bürgers (I. C. Helv. Nr. 179) befindet sich im Schloß zu Münchwyler.

*G(aj*o) Jul(io), G(aji) f(ilio), Fab(ia), Camillo,
*s*ac(erdoti) Aug(usti) mag(no?), trib(uno) mil(itum)
*l*eg(ionis) IIII Maced(onicæ), hasta pura
*e*t corona aurea donato
a Ti(berio) Claudio Cæsare Aug(usto),
*it*er(um) cum ab eo evocatus
in Britannia militasset,
*c*ol(onia) pia Flavia constans
emerita Helvetior(um).
ex d(ecreto) d(ecurionum).

Dem Gajus Julius Camillus, Sohn des Gajus, [römischer Bürger] von der fabischen [Tribus],
Dem großen (?) Priester des Augustus, Oberst in
der vierten Legion, der makedonischen, dem wiederum ein Lanzenschaft
und ein goldener Kranz[1] verliehen wurden
von Seiner Majestät dem Kaiser Tiberius Claudius,
als er, von ihm aufgerufen,

in Britannien Kriegsdienst gethan,[2]
die wohlgesinnte, beständige flavische
Veteranenkolonie der Helvetier.
Nach Beschluß des Rates.[3]

[1] Die Lanze ohne Spitze (hasta pura) und der goldene Kranz waren Dekorationen für höhere Offiziere, den Orden unserer Monarchien vergleichbar.

[2] Der Feldzug des Claudius nach Britannien fand im Jahr 43 n. Chr. statt. Doch kann die Inschrift erst nach der Erhebung Helvetiens zur Kolonie durch Vespasian gesetzt worden sein.

[3] Ganz die gleiche Inschrift wurde dem Gajus Julius Camillus von seiner Tochter Julia Festilla gesetzt (Anz. für schweiz. Altertumskunde I. 156).

Nr. 19. Auf die Tochter und einen Verwandten dieses Gajus Julius Camillus bezieht sich folgende 1809 zu Avenches gefundene Inschrift (I. C Helv. Nr. 192). Vgl. auch die Inschrift von Eburodunum Nr. 12.

G(ajo) Valer(io), G(aji) f(ilio), Fab(ia), Ca-
millo quoi publice
funus Hæduorum
civitas et Helvet(iorum) decre-
verunt et civitas Helvet(iorum)
qua pagatim qua publice
statuas decrevit.
Julia G(aji) Julii Camilli f(ilia) Festilla
ex testamento.

Dem Gajus Valerius Camillus, dem Sohn des Gajus, [Bürger] von der fabischen [Tribus],
welchem ein öffentliches
Leichenbegängnis von dem Kanton der Häduer[1]
und der Helvetier zuerkannt
und vom Kanton der Helvetier
sowohl durch Beschluß der Gaue als des Ganzen
Statuen zuerkannt worden sind.
Julia Festilla, die Tochter des Gajus Julius Camillus,
nach Testament.

[1] Die Häduer wohnten um Bibracte, das heutige Autun.

Nr. 20. Folgende Inschrift, welche die Existenz von Ärzten und Professoren in Aventicum bezeugt, ist in der Maria-Magdalena-Kapelle zu Avenches eingemauert. (I. C. Helv. Nr. 164.)

Numinib(us) Aug(ustorum)	Den Gottheiten der Kaiser
et Genio col(oniæ) Hel(vetiorum),	und dem Genius der Kolonie Helvetien,
Apollini sacr(um).	dem Apollo geweiht.
Q(uintus) Postum(ius) Hyginus	Quintus Postumius Hyginus
et Postum(ius) Hermes lib(ertus)	und Postumius Hermes, Freigelassener,
medicis et professorib(us)	haben [dies] den Ärzten und Professoren
d(e) s(uo) d(ederunt).	aus ihren Mitteln gestiftet.

Nr. 21. 1816 wurde in der Krypta der Kirche von Amsoldingen bei Thun folgende wahrscheinlich von Aventicum dahin verschleppte Inschrift, welche die Existenz handwerklicher Zünfte in Helvetien bezeugt, entdeckt (I. C. Helv. Nr. 212; vgl. Hagen, Anz. für schweiz. Altertumskunde II, 604, und III, 713).

Camill(ius) Polynices	Camillius Polynices,
*n*atione Lydus, artis	von Geburt ein Lyder, seines Zeichens
*a*urifex, corporis	Goldschmied, von der Zunft
*f*ab(rum) tignuariorum,	der Zimmerleute,
*a*pud eosdem omnib(us)	bei denen er alle
*h*onoribus functus	Ehrenstellen bekleidet hat,
. . . .	. . . .
. . . us, vixit ann(os) LX.,	seines Alters 6(1?) Jahre,
*e*t Camillio Paulo	und dem Camillius Paulus,
*f*ilio, ejusdem artis	seinem Sohne, desselben Gewerbes
*e*t corporis, qui vixit	und derselben Zunft, seines Alters
*a*nnos ætatis XXXIII.	33 Jahre.

Nr. 22. Folgende 1804 zu Avenches gefundene Inschrift, die sich jetzt im Museum daselbst befindet (C. I. Helv. Nr. 182), zeigt, daß die Aare zur Römerzeit lebhaft befahren wurde:

In honorem domus divinæ
*n*autæ Aruranci Aramici
scholam de suo instruxerunt.
L(ocus) d(atus) d(ecreto) d(ecurionum).

Zu Ehren des göttlichen Kaiserhauses
haben die Aare- und Aramusschiffer[1]
diese Halle aus ihren Mitteln erstellt.
Der Platz wurde durch Beschluß des Rates gegeben.

[1] Der Name Aruranci kommt von Arura, Aare, her. Von welchem Gewässer die zweite Bezeichnung der Schiffer als Aramici stammt, ist ungewiß; am nächsten läge es, zu denken, daß der Name der Broye-Zihl oder dann des Neuenburgersees zur Römerzeit Aramus gelautet habe.

f. Pierre Pertuis.

Nr. 23. An dem Felsenthor der Pierre Pertuis im Berner Jura ist folgende Inschrift eingehauen (I. C. Helv. Nr. 181):

Numini Augus-
to*r*um.
via *d*ucta per M(arcum)
Du*r*ium Paternum
IIvir(um) col(oniæ) Helvet(iorum).

Der Gottheit der
Kaiser.
[Dieser] Weg ist angelegt [worden] von Marcus
Durius Paternus,
Bürgermeister der Kolonie der Helvetier.

g. Solothurn (Salodurum).

Nr. 24. In der Mauer eines Privathauses an der Schalgasse befindet sich folgende aus dem Jahre 219 n. Chr. herrührende Inschrift (I. C. Helv. Nr. 219):

Deæ Eponæ ma(gnæ)
*O*pilius Restio, m(iles)
*l*eg(ionis) XXII Antoni-
*ni*anæ p(rimigeniæ) p(iæ) f(idelis), immu-
*ni*s co(n)s(ularis), curas a-
*g*ens vico Salod(uro)
a(nte) d(iem) XIII. Kal(endas) Septemb(res)
d(omino) n(ostro) Antonino
II et Sacerd(ote)
II co(n)s(ulibus)
v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Der großen Göttin Epona[1]
hat Opilius Restio, Soldat
der 22. Legion, der Antoninischen,
ältern, wohlgesinnten, getreuen,
Gefreiter des Konsulars[2], die Aufsicht
führend im Dorfe Solothurn[3],
am 13. Tage vor den Kalenden des September,
da unser Herr Antoninus
zum zweiten Mal und Sacerdos
zum zweiten Mal Konsul waren,[4]
das Gelübde freudig nach Gebühr erfüllt.

[1] Epona war die Göttin der Pferde.

[2] d. h. des in Mainz residierenden Statthalters des Verwaltungsbezirkes Obergermanien, zu welchem Helvetien gehörte. Konsularen hießen die kaiserlichen Statthalter höchsten Ranges, welche den Provinzen vorgesetzt wurden, in denen mehrere Legionen standen.

[3] Vermutlich war der Urheber der Inschrift Aufseher der kaiserlichen Poststation in Solothurn.

[4] D. i. am 20. August 219. Unter Antoninus ist der Kaiser Elagabal (218—222) gemeint.

Nr. 25. Ein in der Kantonsschule von Solothurn befindlicher Meilenstein vom Jahre 213 trägt folgende Aufschrift (I. C. Helv. Nr. 335, vgl. Meisterhans, Anz. f. schweiz. Altertum V 466 und „Älteste Geschichte des Kantons Solothurn“ S. 52):

Im*p(erator) Cæs(ar) M(arcus) Aur(elius)* An-
ton*inus pius f*el(ix) A-
ug(ustus) *Germ(anicus) max(imus)* Bri(tannicus)
ma*x*(imus), *po*nt(ifex) max(imus), trib(unicia)
pot(estate) XVI, imp(erator) II, co(n)s(ul) IIII,
proco(n)s(ul), princ(eps) juven(tutis),
fortis(s)im(us) *feli*cis(s)im-
usq(ue) m*ag*n(us) *pri*nceps

pacat*or* orb(is), vias et
pont(es) vetustate con-
laps(os) restituit.
Avent(ico)
XXVI.

Seine Majestät der Kriegsherr und Kaiser Marcus Aurelius
Antoninus[1], der fromme, glückliche,
Allerhöchster Germanensieger, Allerhöchster
Britensieger, Allerhöchster Priester, [Inhaber der] tribunizischen
Gewalt zum 16. Mal[2], Imperator zum 2. Mal[3], Konsul zum 4. Mal,
Prokonsul[4], Fürst der Jugend[5],
der Tapferste und Glücklichste,
der große Fürst,
der Beruhiger des Erdreiches, hat Wege und
Brücken, [die] von Alter zer-
fallen [waren], wieder hergestellt.
Von Aventicum
26 [Leugen][6].

[1] Gemeint ist Caracalla.

[2] d. h. im Jahre 213.

[3] Wie zur Zeit der Republik der triumphierende Feldherr mit dem Ehrentitel Imperator begrüßt worden war, so ließen sich auch die Kaiser, die an sich schon den Imperatornamen besaßen, für die durch sie oder unter ihnen erfochtenen Siege die Benennung Imperator noch besonders beilegen. Der Kaiser bezeichnet sich daher infolge seines ersten Sieges als Imperator zum zweiten Mal und so weiter.

[4] Den Titel Prokonsul führt der Kaiser als Herr der Provinzen.

[5] Den Titel „Fürst der (römischen) Jugend" führten eigentlich nur die Kaisersöhne; wenn derselbe hier dem Kaiser beigelegt wird, scheint dies ein Versehen des Verfassers der Inschrift zu sein.

[6] In Gallien wurden die Entfernungen nicht nach römischen Meilen (1½ Kilometer), sondern nach den altgallischen Leugen (1½ römische Meilen) gerechnet.

h. Windisch (Vindonissa).

Nr. 26. Die wichtigste Inschrift des alten Vindonissa, die lange in einer Scheune in Brugg eingemauert war, befindet sich gegenwärtig zu Königsfelden, aber in verstümmeltem Zustand; der vollständige Text ist uns durch Konrad Geßner erhalten (I. C. Helv. Nr. 245).

Imp(eratore) T(ito) Vespasiano
Cæsar(e) Aug(usto) VII co(n)s(ule)
Marti, Apollini, Minervæ
arcum
vicani Vindonissenses
Cur(antibus) T(ito) Urbanio Mattoni, T(ito)
Valer(io) Albano, L(ucio) Veturio Melo, G(ajo) Cottio
Rufo, Q(uinto) Sextio. . . .

Unter seiner Majestät, dem Kriegsherrn und Kaiser Titus Vespasianus,
in seinem siebenten Konsulat[1],
[haben] dem Mars, dem Apollo und der Minerva
[diesen] Ehrenbogen
die Dorfgenossen von Vindonissa [errichtet].
[Die Ausführung] besorgten Titus Urbanius Matto, Titus
Valerius Albanus, Lucius Veturius Melus, Gajus Cottius
Rufus, Quintus Sextius. . . .

[1] d. i. 79 n. Chr.

Nr. 27. Bei der Herstellung der Anlagen für die neue Irrenanstalt wurde 1872 folgende Inschrift gefunden (Keller, Anz. für schweiz. Altert. II, 367).

In hono*rem domus divin(æ).*
Jovis templu*m incendio*
consu*mptum*
Asclepiades, P . . . . , *Aug(usti)*
vernæ, disp(ensatoris) *vicarius*
vicanis Vind*onissensibus*
de suo re*stituit.*

Zu Ehren des kaiserlichen Hauses.
Den Tempel Jupiters, [der] durch Feuersbrunst
zerstört [war],
hat Asclepiades, Untersklave des kaiserlichen
Sklaven und Zahlmeisters[1] P . . . . ,
den Dorfgenossen von Vindonissa
aus seinen Mitteln wieder hergestellt.

[1] Die Zahlmeister in den Legionen waren kaiserliche Sklaven, keine Soldaten.

Nr. 28. 1698 wurde am Zusammenfluß der Aare und Reuß ein jetzt, wie es scheint, verloren gegangener Grabstein mit folgender Inschrift gefunden (I. C. Helv. Nr. 252):

Ti(berio) Claudio Hymno	Dem Tiberius Claudius Hymnus,
medico leg(ionis) XXI,	Arzt der 21. Legion,
Claudiæ Quietæ ejus	und seiner Claudia Quieta,
Atticus patronus.	Atticus, sein Patron.

[1] Daraus, daß der Legionsarzt T. Claudius Hymnus einen Patron hatte, geht hervor, daß er ein Freigelassener war.

Nr. 29. Bei den Eisenbahnarbeiten im Jahre 1856 wurde folgender Grabstein unterhalb Windisch zu Tage gefördert (Nachtrag zu den I. C. Helv. Nr. 35):

G(ajus) Vegelo G(aji) f(ilius) Ani(ensis)
Rufus Cremona,
miles leg(ionis) XI C(laudiæ) p(iæ) f(idelis),
(centuria) Metti Firmi, ann(orum) XL,
stip(endiorum) XXI, hic situs est. Sit tibi terra
levis. G(ajus) Graccius Suturninus
h(eres) f(aciendum) c(uravit).

Gajus Vegelo Rufus, Sohn des Gajus, [Bürger] der [Tribus] Aniensis,
von Cremona,
Soldat der 11. Legion, der Claudischen, frommen, getreuen,
von der Compagnie des Mettius Firmus, [Alter] 40 Jahre,
Dienstzeit 21 Jahre, ruht hier. Die Erde sei dir
leicht. Gajus Graccius Saturninus,
sein Erbe, [ließ diesen Grabstein] setzen.

i. Baden (Aquæ).

Nr. 30. Im Kirchturm Wettingen ist folgende Inschrift eingemauert (I. C. Helv. Nr. 241):

Deæ Isidi templum a solo
L(ucius) Annusius Magianus
de suo posuit vik(anis) Aquensib(us)
ad cujus templi ornamenta
Alpinia Alpinula conjunx
et Peregrina fil(ia) (denarios) C dede-
runt. L(ocus) d(atus) d(ecreto) vicanorum.

Der Göttin Isis erbaute diesen Tempel von Grund auf
Lucius Annusius Magianus
aus seinen Mitteln für die Dorfgenossen von Aquä,
zu welches Tempels Schmuck
Alpinia Alpinula, seine Gattin,
und Peregrina, seine Tochter, 100 Denare gegeben haben.
Der Bauplatz wurde geschenkt durch Beschluß der Dorfgenossen.

k. Zürich (Turicum).

Nr. 31. 1747 wurde auf dem Lindenhof zu Zürich folgender Grabstein gefunden, der sich jetzt in der Stadtbibiothek daselbst befindet (I. C. Helv. Nr. 236).

D(iis) M(anibus).
Hic situs est
L(ucius) Ael(ius) Urbicus
qui vixit an(no)
uno m(ensibus) V d(iebus) V.
Unio Aug(usti) lib(ertus)
p(ræ)p(ositus) sta(tionis) Turicen(sis)
(quadragesimœ) G(alliarum) et Ae(lia) Secundin(a)
p(arentes) dulcissim(o) f(ilio).

Den Schattengöttern.
Hier liegt begraben
Lucius Aelius Urbicus,
seines Alters ein Jahr,
5 Monate, 5 Tage.
Unio, des Kaisers Freigelassener,
Vorstand der Zollstätte Turicum
für den Vierzigstel [auf Waren] aus Gallien[1], und Aelia Secundina,
die Eltern, ihrem süßesten Sohn.

[1] Zwischen den drei gallischen Provinzen (Lugdunensis, Aquitania und Belgica) einerseits, Rätien und Germanien anderseits bestand eine Zoll-Linie, an welcher ein Eingangszoll von $2^1/_2$ % erhoben wurde.

Nr. 32. 1868 wurde im Hof der Strafanstalt in Zürich folgende Inschrift gefunden (Anz. für schweiz. Altertumskunde I B. 65):

Deæ Dianæ	Der Göttin Diana
et Silvano	und dem Silvanus
ursarii	haben die Bärenjäger
posueru-	[dies] errichtet
nt ex voto.	nach ihrem Gelübde.

1. Oberwinterthur (Vitudurum).

Nr. 33. Zur Zeit des Konzils in Konstanz entdeckten italienische Gelehrte in der Mauer der St. Blasius-Kapelle daselbst ein Bruchstück einer Inschrift, die vermutlich wegen des darin enthaltenen Namens Constantius von Oberwinterthur, auf dessen Wiederaufbau unter Diokletian sie sich bezieht, nach Konstanz gebracht worden war und sich noch heute daselbst befindet (I. C. Helv. Nr. 239).

*Im*p(erator) Cæs(ar) G(ajus) Aure(lius) Val(erius) Diocletian*us pont(ifex) max(imus) Ger(manicus) max(imus) II*
Sar(maticus) max(imus) Pers(icus) max(imus) trib(unicia) pot(estate) XI im*p(erator) X co(n)s(ul) V p(ater) p(atriæ) proco(n)s(ul) et*
Imp(erator) Cæs(ar) M(arcus) Aur(elius) Val(erius) Maximia*nus pont(ifex) max(imus) Ger(manicus) max(imus) Sar(maticus)*
max(imus) Pers(icus) max(imus) trib(unicia) pot(estate) X imp(erator) VIIII co*(n)s(ul) IV p(ater) p(atriæ) proco(n)s(ul) p(ii) f(elices) inv(icti) Aug(usti)*
et Val(erius) Cons*t*antius et Gal(erius) Val(erius) *Maximianus nobilissimi C*æs(are)s murum Vitudurensem a *solo refecerunt*
Aurelio Proculo v(iro) p(erfectissimo) pr*æs(ide) prov(inciæ) curante.*

Der Kriegsherr und Kaiser Gajus Aurelius Valerius Diokletianus, Allerhöchster Priester, Allerhöchster Germanensieger zweimal,
Allerhöchster Sarmatensieger, Allerhöchster Persersieger, im 11. Jahre seiner tribunizischen Gewalt[1], Imperator zum 10. Mal, Konsul zum 5. Male, Vater des Vaterlandes, Prokonsul, und
der Kriegsherr und Kaiser Marcus Aurelius Valerius Maximianus, Allerhöchster Priester, Allerhöchster Germanensieger, Allerhöchster Sarmatensieger,
Allerhöchster Persersieger, im 10. Jahre seiner tribunizischen Gewalt, Imperator zum 9. Mal, Konsul zum 4. Mal, Vater des Vaterlandes, Prokonsul, die unüberwindlichen Majestäten,
und Valerius Constantius und Galerius Valerius Maximianus, die durchlauchtigsten
Kronprinzen, haben die Mauern von Vitudurum von Grund aus wieder hergestellt.
Ausgeführt von seiner Exzellenz Aurelius Proculus, dem Statthalter der Provinz[2].

[1] d. i. 294 n. Chr.

[2] Von Augustus bis Diokletian bildete Helvetien einen Bestandteil der Provinz Gallica-Belgica, bez. des zu dieser gerechneten obergermanischen Militärbezirks. Bei der Neueinteilung des Reiches durch Diokletian fiel es an die Provinz Maxima Sequanorum, deren Statthalter (præses) in Besançon saß.

VI. Rauracien (Colonia Raurica).

In dem Gebiet der mit den Helvetiern verbündeten Rauriker legten die Römer 44/43 v. Chr. an der Stelle des jetzigen Basel-Augst eine Bürgerkolonie an, welche von Augustus den Namen Augusta Raurica empfing. Es scheint, daß das römische Bürgerrecht hier ausschließlich auf die Stadt beschränkt blieb, zu welcher die Landschaft der Rauriker in ein Untertanenverhältnis trat; wenigstens dienten Rauriker in Truppenkörpern, in welche nur Nichtbürger aufgenommen wurden.

a. Basel-Augst (Augusta Rauricorum).

Nr. 34. 1859 wurde in Basel-Augst ein rundes Bronzeblech mit folgender Aufschrift gefunden (Nachtrag zu den I. C. Helv. Antiquar. Mitt. XV Nr. 57):

Deo invicto	Dem unüberwindlichen Gotte [Mithras]
Typum aurochalcinum	ein messingenes Bild
solis.	des Sonnengottes.

Nr. 35. Ein Grabstein, welcher 1565 in Basel-Augst gefunden wurde, seitdem aber verschwunden ist, trug folgende Inschrift (I. C. Helv. Nr. 298):

Tettonis	[Grabstein] des Tetto,
Omulli f(ilii)	des Sohnes des Omullus,
occissi in	getötet auf dem [Berg]
Vocrullo.	Vocrullus.
Visurix	Visurix,
mater p(onendum) c(uravit).	seine Mutter, ließ [ihn] setzen.

b. Basel (Basilea).

Nr. 36. Hinter dem Münster in Basel wurden 1851 verschiedene römische Altertümer zu Tage gefördert, darunter folgende Grabinschrift (Mitt. der Antiquar. Ges. XV Nr. 41):

D(iis) M(anibus)
Valentis Mu-
capore fil(ii)
ann(orum) XIII. Mu-
capora vete-
ran(us) pat(er) p(onendum) c(uravit).

Den Schattengöttern
des Valens, des Sohnes des
Mucapora,
[seines Alters] 13 Jahre. Der
Veteran Mucapora,
sein Vater, hat [diesen Stein] setzen lassen.

VII. Rätien (Rætia).

Eschenz (Tasgætium).

Nr. 37. Im schweizerischen Rätien haben sich bisdahin keine aus der römischen Kaiserzeit stammenden Inschriften gefunden, außer in dem zur rätischen Provinz gehörigen befestigten Flecken Tasgätium, welcher an der Stelle des jetzigen Eschenz und Burg bei Stein a. Rh. lag. Die Identität dieses von dem alten Geographen Ptolemäus genannten rätischen Kastells mit jenen Ortschaften erhellt aus folgender 1875 gefundenen Inschrift (Anzeiger für schweiz. Altertumskunde II 596 ff., III 672):

Balneum vetustat*e*
co(n)sumt(um) v*ik*(ani) Tasg*æt(ini)*
a solo resti*t*uer*unt*
cur(antibus) Caro Ca*dg*ati
et Fl(avio) Adjecto, Qu(into?)
Aurel(io) Celso et Cilt*o*
Cilti fil(io).

Dieses Bad, [das] durch Alter
zerfallen [war], haben die Dorfgenossen von Tasgätium
von Grund aus wieder hergestellt.
[Die Ausführung] besorgten Carus Ca(dg?)atis
und Flavius Adjectus, Quintus (?)
Aurelius Celsus und Ciltus,
des Ciltus Sohn.

---

7. Nachrichten über Aventicum. 1. bis 4. Jahrh.

a. Aus Fredegars Chronik II. Kap. 36 und 40.

Der sogenannte **Fredegar**, die einzige Chronik des Frankenreiches im 7. Jahrhundert, ist wahrscheinlich eine Compilation von drei verschiedenen Autoren, von denen der erste um 613 in Aventicum schrieb, der zweite, der eigentliche Fredegar, um 642 das Werk fortsetzte, das um 658 durch den dritten mit Zusätzen versehen wurde. Abgesehen von den Nachrichten aus dem 7. Jahrh. enthält das Ganze Auszüge aus bekannten ältern Chronisten, die nur mit wenigen originalen Zusätzen untermischt sind. Zu den letzteren gehören folgende vermutlich einer verlorenen Chronik von Aventicum entnommenen Notizen.

[a. 75]: [Vespasian[1]] überwindet die aufständischen Germanen und befiehlt die Stadt Aventicum zu bauen. Von seinem Sohne Titus wird sie hernach vollendet und zur edelsten im diesseitigen Gallien gemacht.

---

[1] Vgl. dazu Sueton, Leben des Vespasian I.: „Titus Flavius Petro, Bürger der Stadt Reate, der im Bürgerkrieg ein Hauptmann oder Freiwilliger der pompejanischen Partei war, flüchtete sich aus der Schlacht von Pharsalus und begab sich nach

[a. 82]: Titus reiste in ganz Gallien herum und vollendete die Stadt Aventicum, die sein Vater begonnen, und schmückte sie, weil er sie liebte, in glänzender Weise.

[a. 264]: Nachdem die Alamannen Aventicum, genannt Wibile [Wiflisburg] und den größten Teil von Gallien verwüstet hatten, drangen sie nach Italien hinüber.

b. Aus Ammianus Marcellinus XV. Kap. 11.

Ammianus Marcellinus, der letzte hervorragende römische Geschichtschreiber, geb. um 330 in Antiochia, gest. nach 390 in Rom, schrieb die römische Geschichte von Nerva bis Valens in 31 Büchern, von denen die 13 ersten verloren sind.

Doch jetzt werden folgende Provinzen im ganzen Umkreis von Gallien gezählt: Germania secunda, die erste von Westen, mit den ansehnlichen und reichen Städten Agrippina und Tungri[1]; dann Germania Prima, wo außer andern Städten Moguntiacus liegt, ferner Vangiones, Nemetä und Argentoratus[2], durch Niederlagen der Barbaren bekannt. Nach diesen weist Belgica prima Mediomatrici und Treviri[3], den berühmten Wohnsitz der Kaiser, auf. An diese schließt sich Belgica secunda, wo Ambiani liegt, eine vor andern hervorragende Stadt, und Catelauni und Remi[4]. Bei den Sequanern sehen wir Bisontii und Rauraci[5] bedeutender als viele andere Städte. Die Lugdunensis prima schmückt Lugdunus und Cabillonus, ferner Sennones und Biturigä und die alte Größe der Mauern Augustodunums[6]. Lugdunensis secunda zeigen Rotomagi und Turini, Mediolanium und Tricasini[7]: Die Grajischen und Pöninischen Alpen[8] enthalten, von weniger bekannten abgesehen, Aventicum, eine zwar verödete, aber ehedem nicht unedle Stadt, wie die halbeingestürzten Gebäude noch jetzt beweisen. Dies sind die Provinzen und glänzenden Städte Galliens.

Hause, wo er nach erlangter Gnade und Verzeihung die Gelder von Versteigerungen eintrieb. Dessen Sohn, mit dem Beinamen Sabinus ...., war Beamter bei der Zollpacht in Asien. ... Hernach betrieb er das Bankiergeschäft bei den Helvetiern und starb daselbst mit Hinterlassung seiner Gattin Vespasia Polla und zweier Knaben, von denen der ältere Sabinus es zur Präfektur der Hauptstadt, der jüngere Vespasian bis zum Kaisertum brachte."

[1] Köln und Tongern. — [2] Mainz, Worms, Speier, Straßburg. — [3] Metz und Trier. — [4] Amiens, Châlons sur Marne, Reims. — [5] Besançon und Basel-Augst. — [6] Lyon, Châlons sur Saône, Sens, Bourges, Autun. — [7] Rouen, Tours, Evreux, Troyes. — [8] Es ist dies ein Irrtum des Geschichtschreibers. Aventicum gehörte im 4. Jahrhundert zur Provinz der Sequaner, nicht zu derjenigen der Grajischen und Pöninischen Alpen.

8. Die Legende von der thebäischen Legion. 22. Sept. [302].

Acta Sanctorum Septembris tom. VI. S. 342 ff.

Die berühmte Legende von dem Martyrium der thebäischen Legion zu Acaunum (St. Maurice) im Wallis ist in zwei Gestalten erhalten, einer ältern, als deren Verfasser sich in einem Begleitbrief Bischof Eucherius (von Lyon † 449) bezeichnet, und einer jüngern, die vermutlich im 6. Jahrhundert von einem Mönch des Klosters verfaßt wurde. Jedenfalls geht aus einer Predigt, welche Bischof Avitus von Vienne am 22. Sept. 515 in der Kirche zu Acaunum hielt, so viel hervor, daß damals schon eine alte schriftliche Aufzeichnung der Legende vorhanden war, die in allen wesentlichen Zügen mit derjenigen des Eucherius übereinstimmte. Auch ist nicht daran zu zweifeln, daß schon im 5. Jahrhundert der Kultus der Thebäer bestand. Was das Ereignis selbst anbetrifft, so ist die Abschlachtung einer ganzen Legion etwas so Ungeheuerliches, daß schon das Stillschweigen der Kirchenschriftsteller des 4. Jahrh. hinreicht, um dieselbe unter die Erzeugnisse der Phantasie zu verweisen. Anderseits ließe sich die Entstehung der Legende in so verhältnismäßig kurzer Zeit ohne gewisse historische Anhaltspunkte kaum erklären. Im Jahr 302, als die Vorbereitungen zur diokletianischen Christenverfolgung schon im Gange waren, befand sich Kaiser Maximian am 5. Aug. in Köln, am 1. Nov. zu Brindisi. Es ist also wohl möglich, daß er sich am 22. Sept. des Jahres auf der Durchreise über den Großen St. Bernhard im Wallis aufhielt und einige Soldaten und Offiziere zu Acaunum wegen ihrer Weigerung, den Göttern zu opfern, hinrichten ließ. (Vgl. Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz I. 47 ff.)

Dem heiligen und in Christo sel. Herrn Salvius[1], Bischof Eucherius. Ich sende an deine Heiligkeit die Leidensgeschichte unserer Märtyrer. Ich fürchtete nämlich, es möchte die Zeit aus Sorglosigkeit die That des glorreichen Martyriums aus dem Andenken der Menschen verwischen. Daher habe ich bei geeigneten Gewährsmännern der Wahrheit über die Sache selber nachgeforscht, bei denen besonders, welche versicherten, die Erzählung des Leidens, sowie ich dieselbe gebe, von dem heiligen Isaak, Bischof von Genf, kennen gelernt zu haben, der, glaube ich, sie seinerseits wieder von dem seligen Bischof Theodor[2], einem Manne früherer Zeit, vernommen hatte. Da andere aus verschiedenen Orten und Provinzen zur Ehre und zum Dienst der Heiligen Geschenke an Gold und Silber und andern Dingen darbringen, so überreichen wir also diese unsere Schrift (wenn sie Eures Beifalls wert erfunden wird), indem wir für dieselbe die Fürbitte aller Sünder und auf künftig den immerwährenden Schirm meiner Beschützer erflehen. Gedenket auch Ihr unser im Angesichte des Herrn, die Ihr stets auf den Dienst der Heiligen denket, heiliger Herr und mit Recht glückseliger Bruder!

---

[1] Vermutlich identisch mit Silvius, Bischof von Octodurum um 450. — [2] Der erste Bischof des Wallis, der 381 die Akten des Konzils von Aquileja als Bischof von Octodurum unterzeichnete.

Das Leiden der heiligen Märtyrer, welche Acaunum mit ihrem glorreichen Blute verherrlichten, setzen wir zur Ehre der That mit dem Griffel auseinander, mit der Zuverlässigkeit, mit welcher die Erzählung des Martyriums auf uns gekommen ist. Denn Dank der Überlieferung der auf einander folgenden Geschlechter ist das Andenken an die That noch nicht der Vergessenheit anheimgefallen, und wenn wegen jedes einzelnen Märtyrers jeder Ort, der einen solchen besitzt, oder jede Stadt für ausgezeichnet gilt und mit Recht, weil dieselbe für den höchsten Gott ihre kostbare Seele aushauchten, mit welcher Ehrfurcht muß erst jener heilige Ort Acaunum verehrt werden, wo so viele tausende von Märtyrern für Christus mit dem Schwert niedergehauen worden sind, wie erzählt wird! Jetzt laßt uns von der Ursache jenes glückseligen Leidens sprechen. Unter Maximian, welcher mit Diokletian als Mitherrscher die Kaiserwürde im römischen Reich innehatte, wurden Scharen von Märtyrern beinahe in allen Provinzen zerfleischt oder getötet. Denn wie derselbe Maximian, von Geiz, Wollust, Grausamkeit und den übrigen Lastern besessen, wütete, so hatte er auch, den fluchwürdigen Gebräuchen der Heiden ergeben und gegen den Gott des Himmels frevelnd, seine Gottlosigkeit zur Austilgung des Namens der Christenheit gewappnet.

Wer damals zum Dienst des wahren Gottes sich zu bekennen wagte, wurde durch die überall hin zerstreuten Soldatenscharen entweder zur Marter oder zum Tode geschleppt, und indem den Barbarenvölkern gleichsam Waffenstillstand gegeben wurde, wandten sich fortan die Waffen gegen die Religion. Es war zu derselben Zeit im Heere eine Legion Soldaten, welche die Thebäer [1] genannt wurden. Legion aber hieß ein Truppenkörper, welcher damals 6600 Mann unter den Waffen hatte. Diese waren aus dem Morgenland dem Maximian zu Hülfe herbeschieden worden; kriegstüchtige Männer und trefflich durch ihre Tapferkeit, aber noch trefflicher durch ihren Glauben, wetteiferten sie an Unerschrockenheit gegen den Kaiser und an Treue gegen Christus. Der evangelischen Vorschrift auch unter den Waffen eingedenk, gaben sie Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers war. Als sie daher, wie die übrigen Soldaten, dazu ausersehen wurden, die Menge der Christen herbei zu schleppen, wagten sie allein den grausamen Dienst abzulehnen und weigerten sich, Befehlen dieser Art zu gehorchen. Maximian war nicht weit entfernt; er weilte nämlich in der Gegend von Octodurum, müde von einer Reise. Als ihm daselbst durch Boten gemeldet wurde, daß diese Legion in den Eng-

---

[1] Legionen mit dem Beinamen der Thebäischen werden in der That in der notitia dignitatum, einem um 400 entstandenen römischen Staatskalender, mehrfach aufgeführt. Sie führten den Namen von Theben in Ägypten.

päßen von Acaunum sich gegen die kaiserlichen Befehle aufgelehnt habe, entbrannte er in Wut und Erbitterung.

Aber es scheint mir, bevor ich das Weitere erwähne, notwendig, die Lage jenes Ortes der Erzählung einzufügen. Acaunus ist ungefähr 60 Millien von der Stadt Genf und 14 Millien vom obern Ende des Lemansees entfernt, in welchen die Rhone fließt. Der Ort selbst liegt schon zwischen den Alpenketten im Tale, und den Reisenden öffnet sich dort ein rauher und enger Weg mit schwierigem Durchpaß. Denn die wilde Rhone läßt am Fuß des felsigen Berges den Wanderern kaum einen gangbaren Damm übrig. Ist die Schlucht des Engpasses überwunden und durchschritten, so öffnet sich plötzlich ein ziemlich ausgedehntes Feld zwischen den Felswänden der Berge. Hier lagerte die heilige Legion. Nachdem also, wie wir oben erzählt, Maximian die Antwort der Thebäer erfahren, befiehlt er, vor Jähzorn glühend, wegen Mißachtung der kaiserlichen Befehle je den zehnten Mann aus derselben Legion mit dem Schwerte zu töten, damit die übrigen, durch die kaiserlichen Weisungen erschreckt, aus Furcht nachgäben, und erklärte in erneuten Befehlen, daß die übrigen zur Verfolgung der Christen gezwungen werden sollten. Als aber das wiederholte Ansinnen an die Thebäer gelangte und ihnen bekannt wurde, daß ihnen abermals die ruchlosen Verfolgungen anbefohlen würden, da entstand allerorten im Lager Geschrei und Lärm, indem sie versicherten, daß sie niemals sich von jemandem zu so heiligtumsschänderischen Diensten würden zwingen lassen, daß sie immer den schändlichen Götzendienst verabscheuen und von der Verehrung der heiligen und göttlichen Religion nicht ablassen würden. Den einen ewigen Gott würden sie anbeten; besser sei es, das Äußerste zu erdulden, als gegen den christlichen Glauben zu handeln.

Als Maximian dies erfuhr, verhärtete er sich blutdürstiger als alle Bestien in der Grausamkeit seines Gemütes und befiehlt, daß wiederum je der zehnte von ihnen dem Tode überliefert und daß sie nichtsdestoweniger zu dem, was sie verschmäht hatten, gezwungen werden sollten. Nachdem diese Befehle von neuem ins Lager überbracht worden waren, wurde jeder, den das Los als zehnten traf, ausgesondert und getötet; die übrige Masse der Soldaten aber ermunterte sich in gegenseitigem Zureden, bei dem so herrlichen Werke zu beharren. Der stärkste Anreiz zum Glauben aber fand sich zu jener Zeit bei dem heiligen Mauricius, welcher damals nach der Überlieferung erster Hauptmann in jener Legion war und mit Exuperius, dem Exerziermeister, wie man ihn im Heere nannte, und dem Hauptmann Candidus den Glauben der Soldaten entzündete, indem er jeden Einzelnen ermunterte und ermahnte. Indem er auch auf das Beispiel der zu Märtyrern gewordenen Kameraden hinwies, riet er allen,

für das Sakrament Christi, für die göttlichen Gebote, wenn es die Notwendigkeit so mit sich brächte, zu sterben, und ermunterte sie, ihren Genossen und Zeltkameraden, die schon in den Himmel vorangegangen waren, zu folgen. Denn schon flammte damals in den heiligen Männern die ruhmreiche Glut des Martyriums.

Durch diese ihre Vornehmsten und Stimmführer also ermutigt, schickten sie dem von Leidenschaft rasenden Maximian eine ebenso fromme als kraftvolle Botschaft, die folgendermaßen gelautet haben soll: „Wir sind Deine Soldaten, o Kaiser, aber Knechte Gottes, was wir frei gestehen. Dir schulden wir den Kriegsdienst, jenem aber die Unschuld; von Dir haben wir Sold für unsere Strapazen erhalten, von jenem aber haben wir den Ursprung des Lebens empfangen. Dir, o Kaiser, können wir darin unmöglich folgen, daß wir Gott unsern Schöpfer verleugneten, unsern Herrn und Schöpfer und den Deinigen; Du mögest wollen oder nicht. Wenn wir nicht zu so Entsetzlichem gezwungen werden, daß wir gegen ihn freveln sollen, werden wir Dir, wie wir bis dahin gethan haben, auch jetzt noch gehorchen; wenn anders, so werden wir ihm noch mehr gehorchen, als Dir. Wir bieten Dir gegen jeden beliebigen Feind unsere Hände an, die wir mit dem Blut Unschuldiger zu beflecken für Sünde halten. Diese unsere Rechte weiß gegen Gottlose und Feinde zu kämpfen, aber fromme Bürger versteht sie nicht zu zerfleischen. Wir erinnern uns, vielmehr für die Bürger, als gegen die Bürger zu den Waffen gegriffen zu haben.

Wir haben immer für die Gerechtigkeit, für die Frömmigkeit, für das Heil der Unschuldigen gekämpft; das war bis dahin für uns der Lohn der Gefahren. Wir haben für die Treue gekämpft; wie sollen wir sie Dir bewahren, wenn wir sie unserm Gotte nicht erweisen? Wir haben zuerst Gott den Eid der Treue, dann dem Kaiser den Diensteid geschworen; Du kannst unmöglich uns in Bezug auf den zweiten vertrauen, wenn wir den ersten brechen. Du befiehlst uns, Christen zur Bestrafung aufzusuchen; Du brauchst ja zu diesem Zweck keine andern aufzusuchen: Du hast uns hier, die wir uns zu Gott dem Vater, dem Schöpfer von allem, bekennen und an seinen Sohn Jesus Christus als Gott glauben. Wir haben die Genossen unserer Mühsale und Gefahren mit dem Schwert niedermetzeln sehen; ihr Blut hat auch uns bespritzt, und doch haben wir den Tod unserer heiligen Kameraden, den Untergang unserer Brüder nicht sowohl beweint und beklagt, als vielmehr gepriesen und uns darüber gefreut, weil sie gewürdigt worden sind, für den Herrn ihren Gott zu leiden.

Auch jetzt hat uns diese äußerste Lebensgefahr nicht zur Empörung getrieben; die Verzweiflung, die in Gefahren so stark ist, hat uns, o Kaiser, nicht gegen Dich bewaffnet. Siehe, wir haben Waffen und widerstehen nicht, weil wir lieber sterben, als töten wollen, und es vorziehen, schuldlos

untergehen, als schuldig zu leben. Wenn Du weiter etwas gegen uns beschließest, wenn Du noch etwas befiehlst, wenn Du Feuer, Folter, Schwert gegen uns in Bewegung setzest, wir sind bereit, alles zu erdulden. Wir bekennen uns als Christen, wir können Christen nicht verfolgen". Als Maximian solches hörte und ihre Gemüter so hartnäckig im Glauben Christi sah, verzweifelte er daran, ihre glorreiche Standhaftigkeit zu brechen: er beschloß, alle auf einmal hinzurichten, und befahl, sie zur Ausführung der Sache mit Truppen zu umzingeln. Als die abgesandten Soldaten zu der glückseligen Legion kamen, zogen die Gottlosen gegen die Heiligen das Schwert, die sich nicht aus Liebe zum Leben weigerten zu sterben.

So wurden sie allerorten mit dem Schwerte niedergehauen, indem sie sich weder mit Worten noch mit Werken widersetzten, sondern die Waffen niederlegten, ihren Nacken den Verfolgern hinhielten und diesen die Kehle oder den unbedeckten Körper darboten. Weder durch ihre Menge noch durch den Schirm der Waffen ließen sie sich zu dem Versuche verleiten, die Sache der Gerechtigkeit mit dem Schwerte zu behaupten; sondern einzig daran denkend, sich zu jenem zu bekennen, der ohne ein Widerwort sich zum Tode führen ließ und einem Lamme gleich seinen Mund nicht öffnete, ließen auch sie sich gleich einer Schafherde des Herrn von den heranstürmenden Wölfen zerfleischen. Die Erde wurde von den zu Tode getroffenen Leibern der Frommen bedeckt und die Bäche strömten von kostbarem Blut. Welche Wut verursachte jemals ohne Krieg ein solches Gemetzel menschlicher Leiber? Welche Wildheit weihte durch ihr Urteil so viele Angeklagte zugleich dem Untergang? .... Durch solche Grausamkeit des unmenschlichen Tyrannen ist jenes Volk von Heiligen niedergemacht worden, welches die Gegenwart in der Hoffnung auf die Zukunft verschmähte. So ist jene geradezu engelgleiche Legion getötet worden, welche, wie wir glauben, nunmehr mit den Engellegionen im Himmel stets den Herrn Gott Zebaot lobpreist.

Der Märtyrer Victor aber gehörte weder zu derselben Legion noch war er ein Soldat, sondern ein ausgedienter Veteran. Als er auf einer Reise unvermutet auf jene traf, die, der Beute der Märtyrer froh, allenthalben beim Schmause saßen, und, zum Mithalten eingeladen, von den Frohlockenden die Ursache vernahm, entsetzte er sich, seine Tischgenossen und das Gastmahl verfluchend; und als sie fragten, ob er etwa selber Christ sei, antwortete er, er sei Christ und werde es immer bleiben; und sofort von den auf ihn Losstürzenden getötet, wurde er an demselben Orte mit den andern Märtyrern, wie im Tode, so auch in der Ehre vereinigt. Diese Namen haben wir von jener Zahl von Märtyrern einzig in Erfahrung gebracht: nämlich diejenigen der glückseligen Mauricius, Exuperius, Candidus und Victor. Die übrigen aber sind uns zwar

unbekannt, aber sie stehen im Buch des Lebens geschrieben. Zu dieser selben Legion sollen auch die Märtyrer Ursus und Victor gehört haben, welche nach der Überlieferung zu Salodurum gelitten haben sollen. Salodurum aber ist ein Kastell am Fluß Arula nicht weit vom Rheine gelegen.

Es ist der Mühe wert, anzugeben, was für ein Ende sodann der grimmige Tyrann Maximian genommen hat. Als er durch Anzettelung von Verschwörungen auf den Tod seines Schwiegersohnes Constantin, der damals die Herrschaft inne hatte, sann und seine böse Absicht an den Tag kam, wurde er zu Massalia gefangen und bald nachher erdrosselt; so endete er, von dieser schmählichen Strafe getroffen, sein gottloses Leben in würdiger Weise. Aber die Leiber der heiligen Acaunensischen Märtyrer wurden der Überlieferung zufolge viele Jahre nach ihrem Leiden dem hl. Theodor, dem Bischof jenes Ortes, offenbart; was für ein Wunder geschah, als er zu ihren Ehren die Kirche erbaute, welche, an einen mächtigen Fels angelehnt, nach einer Seite ansteigend liegt, glaube ich nicht verschweigen zu dürfen. Es traf sich, daß unter den Handwerkern, welche, zu jenem Werk berufen, zusammengekommen waren, sich ein Zimmermann befand, der noch ein Heide war. Als dieser an einem Sonntag, an welchem die übrigen zur Begehung der Feier des Tages fortgegangen waren, allein beim Bau zurückgeblieben war, offenbaren sich die Heiligen an jenem einsamen Orte plötzlich in hellem Licht. Der Arbeiter wird ergriffen und zur Pein oder Marter ausgestreckt, und, deutlich die Schar der Märtyrer erblickend, wird er sogar gezüchtigt und gescholten, sowohl weil er am Sonntag einzig der Kirche ferngeblieben sei, als auch weil er, ein Heide, es wage, das heilige Werk jenes Baues zu unternehmen.

Dies geschah aber bekanntlich seitens der Heiligen in so barmherziger Weise, daß jener Zimmermann bestürzt und erschrocken nach der heilbringenden Taufe verlangte und sogleich Christ wurde. Auch will ich jenes von den Wundern der Heiligen nicht übergehen, welches ebenso berühmt und allbekannt ist. Die Gattin des Quincius, eines ausgezeichneten und hochangesehenen Mannes, verlangte, da sie so gelähmt worden war, daß ihr der Gebrauch der Füße versagte, von ihrem Manne, daß sie trotz des weiten Weges nach Acaunum gebracht werde. Als sie dahin gekommen und auf den Händen der Diener in die Kirche der Märtyrer getragen worden war, kehrte sie zu Fuß ins Absteigequartier zurück, und, da die abgestorbenen Glieder die Gesundheit wieder erlangt hatten, verbreitet sie jetzt ihr Wunder selber. Nur diese zwei Wunder habe ich der Leidensgeschichte der Heiligen einreihen zu sollen geglaubt; übrigens giebt es noch andere in Menge, sei es, daß die Kraft des Herrn durch seine Heiligen in Austreibung von Dämonen, sei es in andern Heilungen sich dort offenbart.

9. Kämpfe zwischen Römern und Alamannen am Rhein. 354.

Ammianus Marcellinus XIV 10, XV 4, übersetzt in Auszügen von Coste.

a.

Nach Überwindung vieler Schwierigkeiten, unter denen die mit Schnee bedeckten Wege nicht die geringste waren, kamen die Römer bei Augusta Rauracorum an das Ufer des Rheins, wurden jedoch durch den Widerstand eines alamannischen Heerhaufens verhindert, eine Schiffbrücke zu schlagen. Die Geschosse flogen von allen Seiten wie Hagel und der Kaiser [Constantin II.], durch mancherlei Bedenklichkeiten stutzig gemacht, wußte keinen Entschluß zu fassen. Da fand sich plötzlich ein Wegweiser, der die Gegend genau kannte und nach Empfang des Lohns bei Nacht eine Furt zeigte, durch welche man den Fluß passieren konnte. Da nun die Aufmerksamkeit der Feinde sich anderswohin richtete, so wäre es für das Heer wohl möglich gewesen, nach dem Übergang sie in ihrer sorglosen Sicherheit zu vernichten, wenn nicht einige höhere Offiziere ihren Stammesgenossen durch heimliche Boten die Sache angezeigt hätten; so war wenigstens die Meinung vieler. ... Die Barbaren nun faßten nach dem Maß der gegebenen Verhältnisse einen Entschluß; denn sei es, daß ihre Wahrsager unter sich nicht einig waren oder daß sonst die Autorität ihrer Opfer sie daran hindert, sich auf eine Schlacht einzulassen: ihr Starrsinn, der sie sonst zu zuversichtlichem Widerstande antrieb, legte sich, und sie schickten einige Edle, um Verzeihung für ihre Vergehen und den Frieden zu erbitten.

b.

Es wurden die Lentienser, ein alamannischer Gauverband, die öfter die römischen Grenzdistrikte durch Einfälle belästigten, mit Krieg überzogen. Zu diesem Feldzug begab sich der Kaiser persönlich nach Rätien und zwar in die caninischen Gefilde, wo er einen Kriegsrat hielt. Es wurde endlich die Entscheidung dahin getroffen, daß der Reiteranführer Arbetio mit einem Teil des Heeres und zwar mit der stärkern Abteilung am Ufer des Bodensees entlang marschieren sollte, um die Barbaren zu bekämpfen. Ich will die Beschaffenheit der Gegend, so weit es die Anlage des Buches zuläßt, kurz beschreiben. In den Schluchten hoher Berge fließt in reißendem Laufe der Rhein dahin, springt über Klippen, Flüsse in sich aufnehmend, wie über die Katarakten der Nil in eilendem Laufe herabstürzt. Man würde ihn auch wegen seines Wasserreichtums beinahe vom Ursprung an befahren können, wenn er nicht eher einem Wasserfall als einem Fluß gliche. Schon breitet er sich ungehemmt aus und unter-

spült seine weitauseinanderstehenden Ufer, bis er sich in einen runden und weiten See ergießt, den die rätischen Anwohner Brigantia nennen. Er ist 460 Stadien lang, fast ebenso breit und wird rings von unzugänglichen Sumpfwäldern umgeben, ausgenommen, wo die alte römische Tüchtigkeit und Nüchternheit eine breite Heerstraße angelegt hat; natürliche Beschaffenheit und rauhes Klima sind gleich abstoßend. In dieses sumpfige Gewässer stürzt der Fluß sprudelnd in schäumenden Wirbeln und durchschneidet die träge Ruhe des Sees mitten durch wie nach der Richtschnur, und wie ein besonderer Stoff, der stets für sich bleibt, bringt er die Wassermassen, ohne sie zu vermehren oder zu vermindern, unter demselben Namen und in derselben Stärke wieder heraus und verleibt sie, ohne daß er wieder mit einem stehenden Gewässer in Berührung käme, den Wassern des Ozeans ein. [Aus dem nur verstümmelt überlieferten Text geht hervor, daß Arbetio auf seinem Zug in einen Hinterhalt geriet]. Über das unerwartete Unglück bestürzt, stand er unbeweglich still. Vorher unsichtbar, springen die Feinde aus ihren Schlupfwinkeln hervor und schleudern, wohin sie treffen, Geschosse aller Art: niemand von uns konnte Widerstand leisten, Rettung war nur von schleuniger Flucht zu hoffen. Die Soldaten, emsig bemüht, sich gegen die Geschosse zu schützen, flohen ohne Ordnung, hierhin und dorthin sich zerstreuend. Die Mehrzahl gelangte auf Fußwegen, jeder einzeln unter dem immerhin bedenklichen Schutze der dunkeln Nacht, endlich bei Tagesanbruch zu seiner Truppe und erholte sich. Natürlich gingen bei dem traurigen Überfall eine Menge Soldaten verloren und auch 10 Tribunen. Dadurch hob sich der Mut der Alamannen, und ihre Frechheit wuchs derart, daß sie täglich dicht an den römischen Verschanzungen unter dem Schutz der Morgennebel sich mit gezogenen Schwertern zeigten und prahlerische Drohrufe ausstießen. Plötzlich machten die Schildgardisten einen Ausfall, der allerdings durch die feindlichen Scharen zum Stehen gebracht wurde; ihr Beispiel bewirkte aber, daß auch die Kampflust der andern rege wurde. Es waren indes viele, denen der Schrecken von der letzten Niederlage noch in den Gliedern steckte, und Arbetio selbst hatte kein rechtes Vertrauen in den Ausgang der Sache. Daher stellten sich 3 Tribunen an die Spitze: Arintheus, Seniauchus, Bappo. ... Sie kämpften wie die Vorfahren, ergossen sich wie ein Strom über die Feinde, nicht in Reih und Glied, sondern einzeln und zwangen sie alle zur schimpflichen Flucht. Die Feinde, deren Reihen sich gelockert hatten, suchten einzeln zu entkommen, fielen aber meist, da sie sich zur Erleichterung der Flucht der Schutzwaffen entledigten, unter den hageldichten Speer- und Schwertstößen. Viele, die zugleich mit ihren Rossen getötet worden waren, schienen noch im Tode wie mit ihnen verwachsen. Kaum war die Schlacht entschieden, da stürzten die, welche vorher zu feige gewesen waren, an der Seite ihrer

Kameraden zu fechten, aus dem Lager, jetzt ganz ohne Furcht, und machten allen Barbaren, die sich nicht durch die Flucht hatten retten können, den Garaus; sie arbeiteten sich mühsam durch die Haufen der Erschlagenen und ihr Fuß troff von Blut. Der Kaiser, froh über den glücklichen Ausgang der Schlacht, kehrte im Triumph nach Mailand zurück. ...

---

10. Die erste Erwähnung von Basel. 374.

Ammianus Marcellinus 28, 2 und 30, 3, zum Teil nach Coste.

a. 369. Valentinian [I.] unternahm Großes und Nützliches; er befestigte den Rhein in seinem ganzen Laufe von Rätien bis zum Ozean durch großartige Erdwerke: überall erhoben sich kleinere und größere Kastelle und Türme von besonders geeigneten Orten längs der gallischen Grenze; öfter schob er auch die Grenzen vor, indem er jenseits des Flusses Befestigungen errichtete. ...

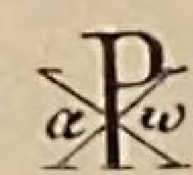
Im folgenden Jahre [374] war Valentinian nach Verwüstung einiger alamannischer Gaue mit dem Bau eines Kastells bei Basilia beschäftigt, das die Bewohner jener Gegend Robur nennen, als ihm ein Brief des Präfekten Probus überbracht wurde, der ihm die illyrische Niederlage meldete. Nachdem er denselben, wie es sich für einen umsichtigen Führer schickte, genauer gelesen, untersuchte er, von bangen Gedanken niedergebeugt, die Sache aufs Genauste, indem er seinen Schreiber Paternianus hinsandte, und nachdem er bald durch jenen die wahren Nachrichten über das Geschehene empfangen, wollte er sofort eilends hinfliegen, um die Barbaren, welche die Grenze zu verletzen gewagt, im ersten Getöse der Waffen, — so hatte er es bei sich beschlossen — zu erdrücken. Weil jedoch beim Ausgang des Herbstes viele schwere Hindernisse vorhanden waren, arbeiteten alle Großen am Hofe dahin, daß sie ihn durch inständiges Bitten bis zum Beginn des Frühlings hinhalten könnten, indem sie versicherten, erstens seien die Wege gefroren und daselbst weder zur Weide ausreichendes Gras noch das übrige Notwendige zu finden; dann schützten sie die Wildheit der Gallien benachbarten Könige vor, vor allem des damals gefürchteten Macrianus, der, wenn er ohne Friedensschluß zurückgelassen werde, sicherlich sogar die Mauern der Städte angreifen werde. Indem sie dieses anführten und Geeignetes hinzufügten, brachten sie ihn auf andere Gedanken, und sofort, wie es der gemeinen Sache zuträglich war, wurde jener vorgenannte König nach Mainz eingeladen.

---

11. Die christliche Inschrift von Sitten. 377 n. Chr.

Corp. Inscr. Lat. XII. 138, I. C. Helv. 10.

Im Rathaus zu Sitten ist eine Inschrift in Versen aus dem Jahre 377 n. Chr. eingemauert, die durch das beigefügte christliche Monogramm  die älteste urkundliche Spur des Christentums in der Schweiz bildet und überhaupt die älteste öffentliche christliche Inschrift zu sein scheint.

Devotione vigens
Augustas Pontius ædis 
Restituit prætor
Longe præstantius illis
Quæ priscæ steterant.
Talis respublica quere.
D(omino) n(ostro) Gratiano Aug(usto) IIII et Mer(obaude) co(n)s(ulibus).
Pontius Asclepiodotus v(ir) p(erfectissimus) p(ræses) d(e)d(icavit).

In tiefer Ergebenheit
hat Prätor Pontius das kaiserliche Gebäude [1]
wieder hergestellt
weit schöner als jenes,
welches vormals da gestanden hatte.
Solche [Gebäude?] suche, Republik!
Unter unserm Herrn und Kaiser Gratian, in seinem vierten mit Merobaudes bekleideten Konsulate [2]
hat Seine Exzellenz der Statthalter [3] Pontius Asklepiodotus dies gestiftet.

[1] Unter diesem kaiserlichen Gebäude ist nicht sowohl eine Kirche zu verstehen, als vielmehr ein Staatsgebäude, vermutlich das prætorium, das Absteigequartier der Beamten.

[2] d. h. im Jahr 377 n. Chr.

[3] Der præses, der im Anfang des Verses halber prætor genannt wird, ist der Statthalter der Provinz Alpes Graiæ et Pœninæ, welche das Wallis und Südsavoyen umfaßte.

B. Völkerwanderung. Merowingisch-Karolingische Periode.

12. Erste Niederlassung der Alamannen in der Schweiz. 406—409.

Über die Niederlassung der Alamannen in der Schweiz fehlt es an direkten Zeugnissen. Daß dieselben in den Jahren 406—409 bei der allgemeinen Überschwemmung Galliens durch die Germanen auch von Helvetien Besitz ergriffen, wenn auch noch ohne Ansiedlung in Massen, dürfte aus folgenden Quellenstellen hervorgehen.

a. Der Einfall der Barbaren in Gallien. 31. Dez. 406.

Nach Prosper Aquitanus.

Tiro Prosper, geboren um 400 in Aquitanien, seit 440 Notar am römischen Hofe, schrieb eine Chronik seit Erschaffung der Welt bis 455 n. Chr., welche bis 378 nur ein Auszug aus einer vom Kirchenvater Hieronymus verfaßten Weltchronik ist, dagegen von 379 bis 455 selbständigen Wert hat und trotz der Kärglichkeit ihrer Angaben für die Zeit der Völkerwanderung eine der wichtigsten Quellen ist.

Konsuln Archadius zum sechsten Male und Probus [406]. — Die Vandalen und Alanen haben am Tag vor den Kalenden des Januar [31. Dez.] den Rhein überschritten und sind in Gallien eingedrungen.

b. Klage des Hieronymus über den Einfall der Barbaren in Gallien. 409.

Hieronymus, der berühmte Kirchenvater (340—420), schrieb 409 einen Brief an eine Witwe Ageruchia, worin folgende Klage über den Einfall der Barbaren in Gallien vorkommt.

Unzählige und äußerst wilde Völker haben ganz Gallien in Besitz genommen. Alles, was zwischen den Alpen und den Pyrenäen liegt, was vom Ozean und Rhein eingeschlossen wird, haben der Quade, Vandale, Sarmate, die Alanen, Gepiden, Heruler, Sachsen, Burgunder, Alamannen und — o bejammernswertes Reich — die pannonischen Feinde verwüstet. Assur ist fürwahr mit jenen gekommen. Mainz, die einst so edle Stadt, ist genommen und vernichtet und in der Kirche sind viele Tausende von Menschen niedergemetzelt worden. Worms ist nach langer Belagerung

zerstört worden. Reims, die mächtige Stadt, Amiens, Arras, Tournay, Speier, Straßburg liegen jetzt in Germanien. In Aquitanien, in der Lugdunensischen und Narbonensischen Provinz ist alles bis auf wenige Städte verheert. Von außen verwüstet sie das Schwert, von innen der Hunger. Ich kann nicht ohne Thränen Toulouse erwähnen, welches bis dahin das Verdienst des heiligen Bischofs Exuperius vor dem Ruin bewahrt hat".

---

13. Niederlage der Burgunder am Rhein und Ansiedlung in der Sapaudia. 435—443.

Der furchtbare Verfall, den die Völkerwanderung über die abendländische Welt brachte, spiegelt sich auch in den Geschichtsquellen der Zeit wieder. Über die wichtigsten Thatsachen des 5. Jahrhunderts sind wir auf Prosper und ähnliche Chronisten angewiesen, welche den Verzeichnissen der Jahreskonsuln oder der Regierungsjahre der Kaiser dürftige Notizen über die Ereignisse des betreffenden Jahres beifügten. Ein sprechendes Beispiel dieser Geschichtschreibung geben die nachfolgenden Aufzeichnungen über die Jahre 435—443.

a. Nach Prosper Aquitanus.

Theodosius zum 15. und Valentinian zum 4. Mal [Konsuln] [a. 435]. — Zu dieser Zeit besiegte Aëtius den Burgunderkönig Gundicarius, der in Gallien saß, im Kriege und gewährte ihm auf seine Bitte den Frieden, dessen er sich nicht lang erfreute, da die Hunnen ihn mit seinem Volk und Geschlecht vertilgten.

b. Nach der Chronik des Idatius.

Idatius, ein spanischer Bischof († 470) schrieb eine Fortsetzung der Chronik des Hieronymus bis 467.

Im 12. Jahr des Valentinian [435/36]. — Die Burgundionen, die sich empört hatten, werden von den Römern unter Aëtius' Führung überwunden.

Im 13. Jahr des Valentinian [436/37]. — Narbonne wird entsetzt unter der Führung des Heermeisters Aëtius. 20,000 Burgundionen werden niedergehauen.

c. Nach dem Chronicon Imperiale (sogen. Prosper Tiro.)

Ein Unbekannter, der wahrscheinlich im südlichen Gallien wohnte, verfaßte um 475 eine Fortsetzung des Hieronymus von 379—455, die fälschlich dem Tiro Prosper zugeschrieben wird. Chronicon Imperiale wird sie genannt, weil sie im Gegensatze zu Prosper statt nach Konsuln nach Kaiserjahren zählt.

Im 13. Jahre des Theodosius (436). — Ein denkwürdiger Krieg entbrannte gegen das Volk der Burgundionen, in welchem fast das ganze Volk samt dem Könige von Aetius aufgerieben wurde.

Im 20. Jahre des Theodosius (443). — Die Sapaudia[1] wird den Überresten der Burgundionen zur Teilung mit den Eingeborenen angewiesen.

---

14. Chlodwig besiegt die Alamannen am Oberrhein. 496.

Leben des heil. Vedastus c. 2, 3, übersetzt von Schubert S. 159.

Über die Alamannenschlacht im Jahre 496 und die daran sich schließende Bekehrung des Frankenkönigs Chlodwig zum Christentum besitzen wir zwei Berichte, den einen von dem fränkischen Geschichtschreiber Gregor von Tours, den andern in der Lebensbeschreibung des heil. Vedastus, Bischofs von Arras († 540), die vermutlich von einem Geistlichen der Diözese Arras gegen Ende des 6. Jahrhunderts verfaßt worden ist; der letztere erscheint in mehrfacher Beziehung als der genauere und glaubwürdigere.

Als nämlich der berühmte König der Franken, Chlodwig, der eifrige, kluge Fürst, über die Franken herrschte, geschah's, daß er einst in Kriegszeiten gegen das wilde Volk der Alamannen zum Kriege auszog. Als er dorthin gekommen war und im Begriffe stand, wenn er nicht auf den Feind getroffen wäre, den Rheinstrom[2] zu überschreiten, und als ihm von beiden Seiten die Keile der Feinde entgegentraten, und Franken wie Alamannen nach gegenseitigem Morde lechzten, da überfiel mitten in der Schlacht ein so heftiger Schrecken die Seele des Chlodwig, daß er in selbiger Schlacht das

---

[1] Die Landschaft Sapaudia scheint nicht bloß das heutige Savoyen, das davon den Namen hat, samt Genf umfaßt zu haben, sondern auch das Waadtland bis Yverdon (vgl. Binding, Das burgundisch-romanische Königreich I S. 5; anders dagegen Jahn, Geschichte der Burgundionen I. 380 ff.).

[2] Als Ort der Schlacht wird gewöhnlich Zülpich (zwischen Bonn und Jülich) angegeben, da Gregor von Tours II. 37 beiläufig Sigiberts, des Königs der ripuarischen Franken, gedenkt, „der im Kampf gegen die Alamannen bei der Stadt Zülpich am Knie verwundet worden sei und seit der Zeit hinkte". Nichts berechtigt uns jedoch, diesen chronologisch unbestimmbaren Einfall der Alamannen in das Gebiet des Ripuarierkönigs mit dem Kampf der Alamannen gegen den Salierkönig Chlodwig im Jahr 496 zu identifizieren. Daraus, daß Chlodwig über Toul nach Reims zurückkehrte, läßt sich schließen, daß die Schlacht vielmehr in der oberrheinischen Tiefebene, etwa zwischen Worms und Straßburg stattgefunden hat.

Ende des Gemetzels mit furchtbarer Angst erwog. Und als er nun die Seinigen der Vernichtung nahe sah, da ward er endlich gestützt durch göttliche Hülfe und erhob die Augen gen Himmel und sprach: „Du einiger Gott der Macht und Majestät, den Chlodohildis mein Gespons bekennt und den sie nicht müde wird Tag und Nacht in demütigem Gebet anzuflehen, Du, gewähre mir heute den Sieg über diese Feinde, damit auch ich Dir fürder in herzlichem Glauben anhange und Anbetung zolle!" Und da er mit solcherlei Bitten den Vater der Dinge bestürmt hatte, wandte endlich der Feind den Rücken und ließ Chlodwig dem Sieger den Sieg. Der nahm nun die Alamannen mit ihrem Könige[1] in seine Gewalt auf, brach im Triumph und eilend nach Hause auf und kam nach der Stadt Toul.

Und schon trieb ihn das Verlangen, daß er schnell zu der Gnadengabe der Taufe eile, da erfuhr er auf sein Forschen, daß ebendort der heilige Vedastus in frommem Wandel sein Leben verbringe; den nahm er sich nun als Reisegenossen. Wie sie nun so selbander zogen, kamen sie eines Tages im Gau von Vouziers an einen Ort, der wird genannt Grandpont, nahe der Ortschaft Rilly am Flusse Aisne, und es trat ihnen entgegen einer, der war blind und seit langen Zeiten des Lichtes beraubt. [Vedastus legt seine Rechte über die Augen des Blinden und macht das Zeichen des Kreuzes, worauf derselbe das Augenlicht wieder gewinnt. Zu Ehren des Wunders ist eine Kirche am Orte aufgerichtet.] Und von da ging's nach Reims zum Bischof Remigius, der damals dort auf dem bischöflichen Stuhle saß. Dort verweilte Chlodwig einige Zeit, bekannte den Glauben an die heilige Dreieinigkeit und empfing die Gnade der Taufe. Von da kehrte der Sieger weiter in sein Vaterland zurück und empfahl den schon genannten Vedastus dem heiligen Remigius.

---

15. Der Ostgote Theoderich verwendet sich für die nochmals besiegten Alamannen bei Chlodwig. Um 500.

Cassiodor Varia II 41, übersetzt von Schubert S. 32.

Cassiodor, geb. um 480 als Sohn eines hohen italienischen Beamten, trat um 500 in den Dienst des Ostgotenkönigs Theoderich und wurde als Kanzler einer der einflußreichsten Staatsmänner am gotischen Hofe. Um 540 zog er sich in ein Kloster in Unter-

---

[1] Gregor von Tours läßt, wahrscheinlich in Verwechslung mit einem spätern Kampfe, den König der Alamannen in der Schlacht getötet werden. Siehe S. 52.

italien zurück, wo er den Wissenschaften lebte. Unter seinen zahlreichen Schriften nimmt die von ihm unter dem Titel Variarum epistolarum libri XII in den Jahren 534—38 „zum Nutzen junger Staatsmänner" veranstaltete Sammlung von amtlichen Aktenstücken, die er im Namen Theoderichs und seiner Nachfolger verfaßt hatte, einen hohen Rang als Geschichtsquelle ein.

Ob der ruhmreichen Verwandtschaft[1] mit Euch, tapferer Fürst, wünschen Wir Uns Glück, daß Ihr das Volk der Franken, das in früheren Tagen ruhig saß, mit Glück zu neuen Kämpfen angespornt und die alamannischen Völker durch höhere Tapferkeit zu Boden geschmettert und mit siegreicher Rechten unterworfen habt. Allein da der Auswuchs der Treulosigkeit stets an den Urhebern beschnitten werden muß und die sträfliche Schuld der Anführer nicht an Allen gerächt werden darf, so mäßiget Euren Zorn gegen die erschöpften Überreste; denn nach dem Recht der Gnade verdienen die zu entrinnen, die, wie Ihr seht, sich in den Schutz Eurer Verwandten geflüchtet haben. Seid milde gegen jene, die sich von Schrecken betäubt in Unsern Grenzen bergen. Ein denkwürdiger Triumph ist es, den wilden Alamannen so in Furcht gejagt zu haben, daß Du ihn zwingst, Dich um das Geschenk des Lebens anzuflehen. Genügen mag es, jenen König mit dem Stolze des Volks gefällt, genügen mag es, unzähliges Volk teils getötet, teils geknechtet zu haben. Denn wenn du mit dem Reste [auch noch] kämpfst, so wird man Dir nicht glauben, daß Du schon alle überwunden hast. In solchen Dingen höre auf mich, der manche Erfahrung hinter sich hat. Die Kriege schlugen mir zum Heile aus, die maßvoll zu Ende geführt wurden: denn der siegt beständig, der versteht, sich in allem zu mäßigen, da das heitere Glück denjenigen eher zulächelt, die nicht allzustreng und hart sind. Gewähre also freundlich Unserm Genius, was sich gemeiniglich Verwandte zuzugestehen pflegen. Denn so geschieht's, daß Ihr meinen Bitten willfahrt und zugleich ohne Beunruhigung seid von der Seite, die, wie Ihr wißt, zu Uns gehört. Deswegen haben Wir mit dem Gruße gebührender Verehrung und Zuneigung den und jenen zu Eur. Hoheit mit gewohnter Liebe abgeordnet, um durch sie ein Zeichen Eures Wohlseins und die Erfüllung der gehofften (sic) Bitte zu erreichen. In einiges aber, das zu Eurem Vorteil Uns zu Ohren gekommen ist, haben Wir den Überbringer dieses Euch mündlich einzuweihen beauftragt, damit Ihr künftig mehr auf Eurer Hut Euch des gewünschten Sieges beständig erfreuen könnt. Denn Euer Heil ist Unser Ruhm; und so oft erachten Wir es als einen Gewinn für das Reich Italien, als Wir etwas Erfreuliches von Euch hören.

---

[1] Theoderich war mit Audefleda, einer Schwester Chlodwigs, vermählt.

Zugleich haben wir den in seiner Kunst bewanderten, erbetenen Zithersänger mitgeschickt, auf daß er mit Mund und Hand, den Ruhm Eurer Macht harmonisch besingend, ergötze. Wir glauben, daß er Euch angenehm sein werde, weil Ihr ja so sehr gewünscht habt, daß er Euch geschickt werde.

Bemerkung. — Gewöhnlich wird dies Schreiben auf den Sieg Chlodwigs im Jahre 496, dessen Datum durch das seiner Taufe fixiert ist, bezogen; allein nach einem von Cassiodor demselben vorangestellten Brief, in welchem Theoderich den Patricius Boethius auffordert, einen Zithersänger aufzusuchen, da der König der Franken dringend um einen solchen gebeten habe, kann der Brief nicht vor dem Anfang des 6. Jahrhunderts geschrieben sein, da Boethius erst um 480 geboren wurde und die hohe Würde eines Patricius nicht früher erhalten haben kann. Es bleibt daher nichts übrig, als einen neuen Zusammenstoß zwischen Chlodwig und den Alamannen im Anfang des 6. Jahrhunderts anzunehmen. Es scheint, daß sich Chlodwig 496 damit begnügte, den Alamannen und ihrem König, den Gregor von Tours schon damals irrtümlich fallen läßt, ein leichtes Abhängigkeitsverhältnis aufzuerlegen, daß sich dieselben dann im Anfang des 6. Jahrhunderts (zwischen 501 und 506) gegen ihn empörten und nun erst in einem großen Entscheidungskampfe, in welchem ihr König fiel, von Chlodwig bis zur Vernichtung geschlagen und völlig unterworfen wurden. Aus Cassiodors Schreiben geht aber zugleich hervor, daß ein Teil des Stammes sich nach Süden flüchtete und den Schutz des Ostgotenkönigs Theoderich anrief, welcher sich ihrer annahm, zumal er das Gebiet, in dem sie Zuflucht suchten, als das seinige betrachtete. Daß es sich dabei nicht bloß um zersprengte alamannische Flüchtlinge handelte, sondern um einen starken Bruchteil des Volkes, erhellt aus einer Lobrede, welche der Bischof Ennodius von Pavia auf Theoderich um 506 verfaßte: „Was [soll ich denn sagen], daß die Gesamtheit der Alamannen durch dich innerhalb der Grenzen Italiens[1] ohne Verlust an römischer Besitzung eingeschlossen worden ist, der so wieder ein König zu teil geworden ist, nachdem sie verdient hatte, ihn zu verlieren? Ein Hüter des lateinischen Reiches ist sie geworden, die sich immer vom Raub der Unsrigen gemästet hat, und die Flucht aus der Heimat ist ihr zum Glück ausgeschlagen, denn so erlangte sie den Reichtum unseres Bodens &c." Halten wir damit die Bemerkung des Griechen Agathias (s. u.) zusammen, daß Theoderich sich die Alamannen überhaupt tributpflichtig gemacht habe, ferner einen Brief aus Cassiodors Sammlung, nach welchem alamannische Truppen in Theoderichs Dienst durch Noricum ziehen, so ist kein Zweifel daran möglich, daß ein großer Teil des alamannischen Volkes im Anfang des 6. Jahrhunderts nicht unter fränkische, sondern ostgotische Herrschaft geriet. Es erhebt sich nun die Frage: wo haben diese ostgotischen Alamannen gesessen? Mit Recht wird dabei in erster Linie an die sogenannte Rætia secunda, d. h. an die schwäbische Hochebene von der Donau bis zum Fuße der Alpen gedacht, da beide Rätien zum ostgotischen Reiche gehörten (s. S. 53). Aber auch das schweizerische Alamannien scheint zunächst nicht unter fränkische, sondern unter ostgotische Herrschaft gekommen zu sein, da in einem Briefe Cassiodors nicht bloß die Donaukarpfen, sondern auch die Rheinsalmen der königlichen Tafel als inländische Produkte des Ostgotenreiches bezeichnet werden. Erst um 500, nach der zweiten Niederlage durch Chlodwig, haben

[1] Das ganze Reich des Theoderich mit Einschluß der diesseits der Alpen gelegenen Gebiete wurde Königreich Italien genannt.

also die Alamannen, ihre alten Sitze am Main und Neckar flüchtig verlassend, sich in Masse in der durch ihre Einfälle verödeten schweizerisch-schwäbischen Hochebene am Nordfuße der Alpen niedergelassen, aber nicht als Freie, sondern als Schützlinge und Unterthanen des mächtigen Ostgotenherrschers, der sich als Nachfolger der weströmischen Kaiser betrachtete und daher Rhein und Donau im Norden als die Grenzen seines Reiches betrachtete. 536 ging dann dies ostgotische Alamannien an die Franken über. (Vgl. Baumann, Zeitschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg II. 172 ff., Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken; anders dagegen Meyer v. Knonau, Anzeiger für Schweizergeschichte III. S. 150 ff.)

---

16. Ostgotischer Bestellungsbrief für einen Herzog beider Rätien.[1] Um 500.

Übersetzt aus Cassiodor, Varia VII, 4.

Obgleich die Würde der Spectabilität[2] nur eine zu sein scheint und dabei nichts anderes als die Dienstzeit bevorzugt zu werden pflegt, scheint doch in Anbetracht der Beschaffenheit der Dinge denen besonders viel anvertraut zu werden, welchen Grenzvölker überwiesen werden. Denn es ist nicht das Gleiche, in friedlichen Gegenden Recht zu sprechen und verdächtige Völker zu überwachen, wo nicht sowohl Laster, als Kriege zu befürchten sind und nicht bloß die Stimme des Gerichtsdieners erschallt, sondern das Geschmetter der Kriegstrompeten häufig erdröhnt. Die [beiden] Rätien sind nämlich die Bollwerke Italiens und die Schlüssel des Landes. Nicht mit Unrecht, glauben wir, werden sie so genannt, da sie gegen die wildesten und rohesten Völker gleich dem Hindernis eines Fangnetzes aufgestellt sind. Denn daselbst wird der Ansturm der Barbaren aufgefangen und ihre rasende Vermessenheit mit hinübergeschleuderten Wurfspeeren gedämpft. So ist der Angriff der Barbaren euer Jagdvergnügen und zum Zeitvertreib dient euch, was beständig mit Glück ausgeführt zu haben ihr euch bewußt seid. Und also, da Wir annehmen, daß du an Geist und Körper stark

---

[1] In der spätern Kaiserzeit, vermutlich unter Diokletian oder Konstantin, wurde die ursprünglich einheitliche Provinz Rätien in zwei zerlegt, in Rætia prima und Rætia secunda. Erstere umfaßte den gebirgigen Teil, also Graubünden und Tirol, letztere die Hochebene zwischen Inn, Donau und Bodensee, das alte Vindelizien. Um dieselbe Zeit wurde auch in den Provinzen die Militär- und Civilgewalt völlig getrennt. So wurde in Rätien das Militärkommando einem besondern dux Rætiarum übertragen. —
[2] Spectabilis (ansehnlich) war in der späteren römischen Kaiserzeit, deren Einrichtungen Theoderich in seinem Königreich fast ohne Ausnahme bewahrte, ein Titel hoher Beamten, die spectabilitas die Würde eines vir spectabilis.

seiest, vertrauen wir dir für diese Indiction[1] das Kommando beider Rätien an, damit du die Truppen sowohl im Frieden befehligest als auch mit ihnen an Unseren Grenzen mit gewohnter Rüstigkeit die Runde machest; denn, wie du siehst, keine kleine Aufgabe ist dir übertragen worden, da die Ruhe Unseres Reiches deiner Wachsamkeit anvertraut ist. So jedoch, daß die dir anvertrauten Soldaten mit den Provinzialen nach bürgerlichem Rechte leben und der Mut, der sich gewaffnet fühlt, nicht in Übermut ausarte, da ja der Schild Unseres Heeres den Römern Ruhe verschaffen soll. Dazu sind ja dieselben aufgestellt, daß im Innern ein glücklicheres Leben in sicherer Freiheit genossen werde. Entsprich darum Unserm Urteil und erwirb durch Treue und Eifer Unsern Gefallen, so daß du weder Barbaren ohne Untersuchung aufnimmst, noch die Unsrigen aus Sorglosigkeit zu den Barbaren hinüber gehen lässest. Sintemal es seltener zur Notwendigkeit des Gebrauchs der Waffen kommt, wo man fühlt, daß heimliches Einschleichen verhütet werden kann. Die Vorrechte deiner Würde wirst du kraft Unserer Befehle in Anspruch nehmen.

---

17. Aus dem Gesetzbuch der Burgunder. Um 500.

Aus dem Lateinischen übersetzt nach der Ausgabe von Binding in den Fontes rerum Bernensium I 91 ff.

Gegen Ende des 5. Jahrhunderts erließ der König Gundobad (473—516) auf einem burgundischen Reichstag ein Gesetzbuch, das später noch durch neue Gesetze desselben Herrschers, sowie durch solche seiner Nachfolger Sigismund und Godomar vervollständigt wurde. Über den Geist des Gundobad'schen Gesetzbuches äußert sich der fränkische Geschichtschreiber Gregor von Tours in treffender Kürze dahin: „Er gab den Burgundern mildere Gesetze, damit diese die Römer nicht bedrängten.“

Der ruhmreichste Mann Gundobad, König der Burgundionen. Da wir über der Vorfahren Gesetze und die unsrigen zum Frieden und Nutzen unseres Volkes reiflich nachgedacht haben, was am ehesten von den einzelnen Gegenständen und Artikeln für die Ehrbarkeit, Zucht, Vernunft und Gerechtigkeit ersprießlich sein würde, haben wir vor unseren versammelten Großen alles erwogen und unternommen, das, was nach unserer und ihrer Meinung in ewig dauernden Gesetzen Bestand haben soll, aufzeichnen zu lassen.

---

[1] Zeitraum von 15 Jahren.

(Gerichtsordnung, gewöhnlich zweite Vorrede genannt.)

1. Aus Liebe zur Gerechtigkeit, durch welche Gott besänftigt und die Macht irdischer Herrschaft erworben wird, haben wir uns, nachdem wir mit unsern Grafen und Vornehmen Rat gehalten, beflissen, zuerst das zu verordnen, daß die Unbestechlichkeit und Gerechtigkeit der Richtenden alle Belohnungen oder Bestechungen ausschließen solle.

2. Daher sollen alle Beamten und Richter nach unsern Gesetzen, die in gemeinsamer Verhandlung entworfen und verbessert worden sind, zwischen Burgunder und Römer in gegenwärtiger Zeit so richten, daß keiner etwas aus den Prozessen und Urteilen als Belohnung oder Nutzen von irgend einer Seite erwarte oder zu nehmen sich erdreiste; sondern Recht soll die Partei erhalten, die es verdient, und die Unbescholtenheit allein soll dem Richtenden genügen.

3. Wir haben geglaubt, die Vorschriften dieses Gesetzes auch uns auferlegen zu sollen, und niemand erdreiste sich, in irgend einer Art Rechtshändel unsere Uneigennützigkeit durch Stimmwerbung oder Belohnung in Versuchung zu ziehen, indem wir aus Begierde zur Gerechtigkeit von uns in erster Linie fern halten wollen, was wir allen in unserem Reiche Richtenden zu thun verbieten; unser Fiskus soll daher nicht mehr beanspruchen, als was man in den Gesetzen über die Bezahlung des Strafgeldes festgesetzt liest.

4. Daher sollen die Großen, die Hofräte und Oberaufseher unseres Hauses, die Kanzler, die burgundischen und römischen Grafen der Städte oder Gaue und die beisitzenden Richter, sowie auch alle Militärbeamten, wissen, daß sie nichts wegen der anhängig gemachten oder entschiedenen Prozesse annehmen oder von den streitenden Parteien als Versprechen oder Belohnung fordern dürfen. Auch sollen die Parteien vom Richter nicht zu Sühngeld genötigt werden, damit sie auf diese Weise etwas empfangen.

5. Wenn einer der Genannten, bestochen unseren Gesetzen zuwider oder auch selbst gerecht richtend, überführt würde, wegen eines Prozesses oder Urteils eine Belohnung angenommen zu haben, soll er zum Exempel für alle, wenn das Verbrechen bewiesen ist, mit dem Tode bestraft werden. So jedoch, daß das Vermögen desjenigen, an welchem die Käuflichkeit geahndet wird, seinen Söhnen oder rechtmäßigen Erben durch die Schuld, die an ihm selbst gestraft worden ist, nicht entzogen werden soll.

7. Wir befehlen aber, daß, wie schon von unsern Vorfahren verfügt worden ist, zwischen Römern nach römischen Gesetzen gerichtet werden soll, wobei wir das Verbrechen der Käuflichkeit mit gleicher Vorschrift verbieten. Diese aber sollen wissen, daß sie die geschriebene Zu-

sammenfassung und Darlegung der Gesetze, wie sie richten sollen, erhalten werden, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldige.[1]

8. In betreff der in der vergangenen Zeit gefällten schlechten Urteile soll die Vorschrift des frühern Gesetzes beobachtet werden, indem wir das beifügen, daß, wenn etwa ein der Bestechung angeklagter Richter in keiner Weise überführt werden kann, der Ankläger der gleichen Strafe unterliegen soll, wie sie nach unserer Vorschrift der bestochene Richter erleiden soll.

9. Wenn aber etwas in unsern Gesetzen nicht enthalten ist, schreiben wir vor, daß die Richtenden dies nur an uns weisen sollen.

13. Es hat uns aber gefallen, unsere Satzungen durch Hinzufügung der Unterschrift der Grafen zu bekräftigen, damit das Gesetz, welches gemäß unserer Erwägung und dem gemeinen Willen Aller niedergeschrieben worden ist, auch von den Nachkommen beobachtet werde und die Gültigkeit eines ewigen Vertrages habe.

Die Namen derer, welche die Gesetze, sowohl die nachfolgenden Bestimmungen als auch jene, die auf der vorausgehenden Seite enthalten sind, unterzeichnen und samt ihrer Nachkommenschaft, mit Gottes Beistand, beobachten werden. [Es folgen die Unterschriften von 31 Grafen, die fast ohne Ausnahme germanische Namen tragen.]

Tit. II. Von Tötungen.

1. Wenn einer einen freien Mann aus unserm Volke, von welcher Herkunft er auch sei, oder einen Sklaven des Königs, wofern er ein Barbar von Geburt ist, mit verdammenswerter Verwegenheit oder Vermessenheit zu töten sich erfrecht, so soll er das begangene Verbrechen nicht anders als durch Vergießung seines Blutes sühnen.

2. Doch haben wir das diesem Gesetze in vernünftiger Voraussicht beizufügen für gut befunden, daß, wenn etwa einem von jemandem Gewalt angethan würde, so daß er von Hieben oder Wunden bedrängt würde, und indem er den Schlagenden verfolgt, von Schmerz und Wut getrieben ihn totschlüge und durch die Sache selbst oder durch rechte, glaubwürdige Zeugen bewiesen wird, daß es so zugegangen ist, er angehalten werden soll, den Verwandten des Getöteten das halbe Wehrgeld je nach dem Stande der Person zu bezahlen; das heißt, wenn er einen Vornehmen [oder] Edeln getötet hat, als halbes Wergeld 150 s., wenn einen aus dem mittleren Stande, 100 s.; für eine geringere Person befehlen wir 75 s. zu bezahlen.

---

[1] Gundobad hielt dies Versprechen, indem er für die römischen Unterthanen seines Reiches ein besonderes aus römischen Quellen geschöpftes Gesetzbuch, die lex Romana Burgundionum, abfassen ließ.

3. Wenn etwa ein Sklave ohne Vorwissen des Herrn einen freien Mann zu töten sich erfrecht, soll der Sklave dem Tode überliefert werden; der Herr aber soll straflos ausgehen.

4. Wenn aber der Herr um diese That gewußt hat, sollen beide dem Tode überliefert werden.

5. Wenn der Sklave selber nach der That nicht zu finden ist, soll sein Herr angehalten werden, als Wert des Sklaven 30 s. den Verwandten des Getöteten zu bezahlen; die gleichen Bestimmungen sollen in betreff der königlichen Sklaven je nach der Beschaffenheit der Personen von den Totschlägern gelten.

6. Die Gesamtheit [des Volkes] soll wissen, daß in solchen Sachen besonders zu beobachten ist, daß die Verwandten des Getöteten niemand außer den Thäter verfolgen dürfen; da wir, wie wir den Verbrecher zu vernichten befehlen, so auch nicht leiden, daß der Unschuldige irgendwelche Belästigung erdulde.

Tit. IV. Von Verführungen und Diebstählen.

1. Wer immer, es sei ein Burgunder oder ein freier Römer, einen fremden Sklaven verführt oder auch ein Pferd, eine Stute, einen Ochsen oder eine Kuh zu stehlen sich erdreistet, der soll getötet werden; und aus dem Vermögen des Getöteten soll der, welcher die oben erwähnten Sklaven oder Tiere verloren hat, wenn er sie nicht beim Verführer oder Dieb finden kann, als einfachen Ersatz erhalten: nämlich für den Sklaven 25 s., wenn er anders den Sklaven, wie gesagt, nicht selber finden kann, für ein sehr gutes Pferd 10 s., für ein mittleres 5 s., für eine Stute 3 s., für einen Ochsen 2 s., für eine Kuh 1 s.

2. Wenn aber ein Sklave den Diebstahl begangen hat, soll er selbst dem Tode überliefert werden und der Herr des Sklaven, wenn die entwendeten Tiere nicht gefunden werden können, gemäß dem festgesetzten Preise den, der sie verloren hat, durch einfachen Ersatz schadlos halten.

3. Welcher Freie immer, Burgunder oder Römer, ein Schwein, ein Schaf, einen Bienenstand, eine Ziege stiehlt, der soll dreifachen Ersatz nach dem festgesetzten Preise leisten und als Strafgeld [dem Fiskus] 12 s. bezahlen. Nämlich für ein Schwein 1 s., für ein Schaf 1 s., für einen Bienenstand 1 s., für eine Ziege eine Tremisse. Diese Preise aber sollen dreifach bezahlt werden.

4. Wenn ein Sklave eines Burgunders oder Römers den Diebstahl an den obgenannten Tieren begeht, soll der Sklave zur Züchtigung geführt werden, auf daß er 300 Stockprügel empfange. Sein Herr aber soll für sein Verbrechen einfachen Ersatz leisten, und Strafgeld darf vom Herrn nicht gefordert werden.

5. Wer die Schelle eines Pferdes stiehlt, soll, wenn er ein Freier ist, ein anderes ähnliches Pferd zum Ersatz dafür geben. Die gleiche Vorschrift soll in betreff eines Ochsen gelten. Wenn sie ein Sklave genommen hat, soll er geprügelt werden.

6. Wenn aber ein Freier einem gefesselten Pferd die Fußfessel wegnimmt, soll er wissen, daß er dafür ein Pferd gleichen Wertes zu geben hat. Wenn das ein Sklave thut, soll er für jedes Vergehen 100 Stockprügel empfangen.

7. Wenn ein Freier ein fremdes Pferd ohne Erlaubnis des Herrn zu besteigen sich erdreistet, soll er wissen, daß er demjenigen, dem das Pferd gehört, 2 s. für eine Tagereise zu geben hat. ... Wenn dies ein Sklave thut, soll er geprügelt werden.

8. Wer mit fremden Ochsen ohne Vorwissen oder Erlaubnis des Herrn Arbeiten zu verrichten sich erdreistet, soll angehalten werden, dem Herrn [derselben] eine Sühne von zwei Ochsen zu entrichten.

Tit. VI. Von flüchtigen [Sklaven].

1. Wenn einer einen Flüchtling innerhalb der uns gehörenden Provinzen festnimmt, soll er auf den Flüchtling 1 s. empfangen. Und wenn jener Flüchtling ein Pferd mit sich führt, soll er für das Pferd eine Semisse, für die Stute eine Tremisse empfangen und den Flüchtling mit allen Sachen zurückgeben. Wenn außerhalb unseres Reichsteils [1], soll der, welcher den Flüchtling festnimmt, 2 s. und für die Stute eine Semisse [erhalten].

2. Wer den Flüchtling verfolgt und ihn, wenn er sich etwa zur Wehre setzt, tötet, soll keinerlei Ungelegenheit davon haben; oder wenn der Verfolger vom Flüchtling erschlagen wird, soll auf den Herrn des Flüchtigen kein Rechtsnachteil fallen.

3. Wenn der flüchtige [Sklave] eines Burgunders oder Römers gefangen wird und durch Zufall dem Gewahrsam entkommt, soll der, welchem er entkommen ist, schwören, daß er nicht mit seinem oder der Seinigen Einverständnis oder Vorwissen freigelassen worden sei; und wenn dieser Eid, wie befohlen, geleistet worden ist, soll er keinen Rechtsnachteil erleiden.

4. Wenn ein Freier einem flüchtigen Sklaven unwissentlich die Haare geordnet hat [2], soll er 5 s. bezahlen; wenn er ihm wissentlich die Haare geordnet hat, soll er angehalten werden, den Wert des Flüchtlings zu bezahlen.

---

[1] Zur Zeit der Abfassung dieses Gesetzes war Gundobad noch nicht Alleinherrscher in Burgund, da er anfänglich das Reich mit seinen Brüdern Godegisel und Hilperik hatte teilen müssen. Erst 500 wurde er Herr des Ganzen. — [2] Mit Jahn, Geschichte der Burgundionen I S. 74, lese ich „Quisque ingenuus servo fugienti“ statt Quisque

5. Wer wissentlich einen Flüchtling über einen Fluß setzt, soll die Strafe des Verführers erleiden.

9. Wenn ein Freier dem flüchtigen [Sklaven] eines Burgunders oder Römers wissentlich Brot giebt, hat er für die Einbringung des Flüchtlings zu sorgen; wenn er das Brot unwissentlich gegeben oder ihn [unwissentlich] über den Fluß gesetzt oder ihm den Weg gezeigt hat, soll er nach geleistetem Eide keinen Rechtsnachteil erleiden.

10. Wenn ein Freier einem Flüchtling wissentlich Briefe ausgestellt hat, soll er mit Abhauen der Hand bestraft werden. Wenn dies ein Sklave gethan hat, soll er 300 Stockstreiche empfangen und mit Abhauen der Hand bestraft werden.

Tit. VII. In betreff der Sklaven und Grundhörigen, welche angeklagt werden, soll zwischen Burgundern und Römern diese Vorschrift eingehalten werden.

Wenn von jemand wegen eines Verbrechens geklagt wird, das für einmal nicht bewiesen werden kann, wollen wir das beobachtet wissen, daß, wenn der Angeklagte Sklave eines Römers oder Burgunders ist, der Herr nicht genötigt werde, für den Sklaven oder den Grundhörigen den Eid zu leisten; sondern wenn wegen des Verbrechens des Sklaven oder Hörigen geklagt wird, soll der Preis [des Unfreien] nach dem Wert der Person bestimmt werden, den dann der Herr, dem der Sklave oder Hörige gehört, von dem Kläger sogleich empfangen soll, oder er soll einen Unfreien von gleichem Wert dafür erhalten. Wenn dies also geschehen ist, soll der Angeklagte dem Richter zur Bestrafung übergeben werden, so daß, wenn er gestanden hat, dasjenige, wegen dessen geklagt wird, begangen zu haben, jener, der den Preis gegeben hat, ihn zurückempfange, der Sklave aber für das eingestandene Verbrechen getötet werde. ... Wenn aber der Sklave oder Hörige auf der Folter nicht bekennt, soll ihn der, welcher ihn verklagt hat, seinem Herrn zurückgeben, und der Herr selber soll entweder den stellvertretenden Sklaven oder den Preis, den er für die Pein des unschuldigen Sklaven empfangen hat, behalten.

Tit. VIII. Von den Klagen, welche gegen Freie angestrengt werden.

1. Wenn ein Freier auf Verdacht hin angeklagt wird, es sei ein Barbar oder ein Römer, so soll er mit Gattin und Söhnen und Ver-

---

ingenuo aut servo fugienti nach Analogie von § 9 u. 10. Das capillos facere wird von Grimm, Jahn u. a. als „die Haare wachsen lassen" erklärt. Indes konnte das Gesetz doch kaum ein bloß passives Geschehenlassen mit Strafe bedrohen, wohl aber das Ordnen der Haare, wenn sich ein Sklave dieselben nach Art der Freien hatte lang wachsen lassen.

wandten selbzwölft den [Reinigungs-]Eid schwören. Wenn er aber keine Gattin und Söhne hat, soll er, wenn er Vater und Mutter hat, mit Vater und Mutter die bezeichnete Zahl ausfüllen. Wenn er aber weder Vater noch Mutter hat, soll er den Eid mit den zwölf nächsten Verwandten leisten.

2. Wenn aber der, welchem er zu schwören hat, ihm den Eid aus der Hand nehmen [d. h. den Eid verhindern] will, sollen diejenigen, welche beauftragt sind, den Eid zu hören (wir schreiben vor, daß von den Richtern zum Hören des Eides immer je drei abgeordnet werden), bevor sie die Kirche betreten, feierlich erklären, daß sie den Eid nicht annehmen wollen, und es soll demjenigen, welcher hätte schwören sollen, nicht gestattet sein, nach diesem Worte den Eid zu leisten. Sondern sie sollen sogleich an uns gewiesen werden, um dem Urteil Gottes[1] befohlen zu werden. Wenn ihm aber gestattet wurde zu schwören und er nach dem Eid zufällig überführt werden kann, soll er denen, in deren Gegenwart der Richter den Eid zu leisten befahl, neunfachen Ersatz leisten.

3. Wenn diese aber am festgesetzten Tage zu erscheinen versäumen, und nicht durch Krankheit oder öffentlichen Dienst abgehalten wurden, sollen sie je 6 s. Strafgeld bezahlen. Wenn sie aber durch Krankheit oder Dienst abgehalten sind, sollen sie dies den Richter wissen lassen, oder an ihrer statt solche Personen senden, auf deren Glaubwürdigkeit am Orte der Eid geleistet werden kann.

4. Wenn aber derjenige, welcher den Eid leisten soll, nicht zur Stelle kommt, soll die andere Partei bis zur sechsten Stunde[2] des Tages warten. Wenn er aber bis zur sechsten nicht gekommen ist, soll [der Richter] die Sache ohne Verzug entscheiden.

5. Wenn aber der andere nicht kommt, soll der, welcher den Eid hätte leisten sollen, straffrei ausgehen.

Tit. IX. Von zugefügter Gewaltthat.

Wenn ein Burgunder oder Römer etwas mit Gewalt wegnimmt bis auf ein Huhn[3], soll er — so befehlen wir — für das, was er genommen hat, gemäß dem von uns festgesetzten Werte neunfachen Ersatz zahlen.

Tit. X. Über die Tötung von Sklaven soll Burgunder und Römer sich an eine Vorschrift halten.

1. Wenn einer einen Sklaven von barbarischer Herkunft, einen auserlesenen Hausdiener oder Boten, tötet, soll er 60 s. zahlen, als Strafgeld aber 12 s.

---

[1] d. h. dem gerichtlichen Zweikampf. — [2] d. h. bis 12 Uhr mittags. — [3] d. h. was den Wert eines Huhns nicht übersteigt.

2. Wenn er einen andern römischen oder barbarischen Sklaven, einen Pflüger oder Schweinehirt tötet, soll er 30 s. zahlen.

3. Wer einen auserlesenen Goldschmied tötet, soll 200 s. zahlen.

4. Wer einen Silberschmied tötet, soll 100 s. zahlen.

5. Wer einen Eisenschmied tötet, soll 50 s. zahlen.

6. Wer einen Zimmermann tötet, soll 40 s. zahlen.

Tit. XII. Über Mädchenraub.

1. Wenn einer ein Mädchen raubt, soll er angehalten werden, den Preis[1], den er für das Mädchen hätte geben sollen, neunfach zu bezahlen und als Strafgeld 12 s.

3. Wenn der Räuber das oben geschriebene Sühngeld nicht bezahlen kann, soll er den Verwandten des Mädchens überantwortet werden, so daß sie Macht haben, mit ihm zu thun, was sie gerne wollen.

5. Wenn sich aber ein römisches Mädchen ohne Wissen und Willen seiner Eltern mit einem Burgunder ehelich verbindet, soll es wissen, daß es nichts von dem Vermögen seiner Eltern bekommen wird.

Tit. XIII. Von den Rodungen.

Wenn ein Burgunder oder Römer im gemeinsamen Wald[2] eine Rodung vorgenommen hat oder vornimmt, soll er seinem Genossen[3] ein anderes ebenso großes Stück Wald [zu alleinigem Besitz] anweisen, und dann das Rodland, das er angelegt hat, unter Beseitigung der Gemeinschaft des Genossen besitzen.

Tit. XVII. Über andere Sachen.

Alle und jede Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen Burgundern bestanden haben und bis zur Schlacht von Mauriacum[4] nicht beendigt worden sind, sollen für abgethan gelten.

---

[1] Die Eheschließung fand bei den Germanen ursprünglich in Form des Brautkaufs statt; d. h. der Vater verkaufte die Tochter an den Bräutigam für einen vereinbarten Kaufpreis, das „Wittum" oder den „Mundschatz", wobei freilich je länger je mehr die Sitte aufkam, daß der Vater oder der Vormund den für die Tochter erhaltenen Preis ihr ganz oder teilweise in die Ehe mitgab. — [2] Bei der Landteilung zwischen Burgundern und Römern blieben Wald und Weideland noch zum Teil gemeinsames Eigentum des ursprünglichen Besitzers und des bei ihm einquartierten Burgunders. Vgl. auch Titel XXXI. — [3] Vgl. Titel LIV. — [4] Méry sur Seine. Gemeint ist die Völkerschlacht in den Catalaunischen Feldern im Jahre 451, in welcher die Burgunder an der Seite der Römer gegen Attila kämpften.

Tit. XXI. Über Verträge mit Sklaven.

1. Wenn ein Burgunder oder Römer, ohne den Herrn zu Rate zu ziehen, einem Grundhörigen oder Sklaven Schillinge leiht, soll er das Geld verlieren.

2. Wenn der Herr aber seinem Sklaven gestattet, als Gold-, Silber-, Eisen- oder Erzarbeiter, als Schneider oder Schuster das ihm angewiesene Handwerk öffentlich auszuüben, und derselbe etwa das, was er von jemandem zum Verarbeiten bekommen hat, entwendet, soll sein Herr entweder für ihn einstehen oder, wenn er es vorzieht, den Sklaven abtreten.

Tit. XXVI. Von ausgeschlagenen Zähnen.

1. Wenn einer durch irgend einen Zufall einem burgundischen Großen oder römischen Edelmann einen Zahn ausschlägt, soll er angehalten werden, 15 s. zu bezahlen.

2. Wenn freien burgundischen oder römischen Personen aus dem Mittelstande ein Zahn ausgeschlagen wird, soll das mit 10 s. gesühnt werden.

3. Geringern Personen mit 5 s.

4. Wenn ein Sklave einem freien Mann absichtlich einen Zahn ausschlägt, soll er mit Handabhauen bestraft werden. Wenn es sich herausstellt, daß er es durch Zufall gethan hat, soll er, wie oben bestimmt ist, je nach der Person den Preis für die Zähne bezahlen.

5. Wenn ein Freier einem Freigelassenen einen Zahn ausschlägt, soll er ihm 3 s. bezahlen. Wenn er einem fremden Sklaven einen Zahn ausschlägt, soll er dem, welchem der Sklave gehört, 2 s. bezahlen.

Tit. XXVII. Von aufgebrochenen Zäunen und verschlossenen Wegen, auch Diebstählen und Gewaltthaten.

1. Wenn einer einen fremden Zaun, ohne daß sich ihm derselbe als Hindernis in den Weg stellt, nur in der Absicht, Schaden zuzufügen, aufbricht, soll, wenn ihn ein Freier geöffnet hat, dieser demjenigen, welchem das Getreidefeld gehört, für jeden Pfahl eine Tremisse bezahlen. Wenn dies ein Sklave gethan hat, soll er 100 Stockprügel empfangen und der aufgebrochene Zaun ausgebessert werden.

2. Wir verordnen, daß dies auch in Bezug auf Wiesen und Weinberge beobachtet werde.

3. Wir wollen, daß sich das alle deutlich merken: Wer immer eine Landstraße oder einen Dorfweg verschließt, der soll wissen, daß er 12 s. als Strafgeld zu bezahlen hat. So daß jener Zaun ungestraft von den

Vorübergehenden niedergelegt und das Getreidefeld, soweit es der Vermutung nach den Raum des Weges enthält, zertreten werden darf.

4. Wenn einer einen fremden Zaun öffnet und seine Pferde oder Tiere absichtlich in das Getreidefeld oder in die Wiese treibt, soll, wenn es ein Freier ist, dieser für jedes Tier dem Herrn des Getreidefeldes oder der Wiese einen Schilling bezahlen.

5. Wenn das ein Sklave tut, soll er 100 Stockprügel empfangen; so jedoch, daß vom Herrn des Sklaven der von ihm zugefügte Schaden gesühnt werde.

6. Wenn aber derjenige, dem die Pferde gehören, vom Herrn des Getreidefeldes betroffen wird und, wenn er zur Gebühr angehalten wird, vielleicht Widerstand versucht und erschlagen oder verwundet wird, so soll derjenige, dem das Getreidefeld oder die Wiese gehört, daraus keinen Rechtsnachteil erleiden.

7. Wenn einer am Tage einen fremden Weinberg in diebischer Absicht oder gewaltsam betritt, um Schaden anzurichten, so soll er für seinen Frevel 3 s. bezahlen.

8. Wenn das ein Sklave gethan hat, soll er getötet werden.

9. Wenn einer einen [reife] Früchte tragenden Weinberg des Nachts betritt und er vom Hüter des Weinbergs innerhalb des Weinbergs getötet wird, soll vom Herrn oder den Verwandten des Getöteten nicht geklagt werden.

10. Wenn ein Freier eine Pflugschar entwendet, soll er genötigt werden, dem Herrn [derselben] zwei Ochsen mit dem Geschirr und einem vollständigen Pflug zu geben.

11. Wenn das ein Sklave thut, soll er 150 Stockprügel empfangen.

Tit. XXVIII. Von der allgemein gewährten Erlaubnis, Holz zu hauen.

1. Wenn ein Burgunder oder Römer keinen Wald hat, soll er freie Gewalt haben, im Wald eines Jeden von gefallenen Bäumen oder solchen ohne Frucht für seinen Bedarf Holz zu hauen, und darf von dem, welchem der Wald gehört, nicht verjagt werden.

2. Wenn aber einer etwa im fremden Wald ohne Erlaubnis des Herrn einen Frucht bringenden Baum[1] schlüge, soll er für jeden Baum, den er schlägt, 1 s. dem Herrn des Waldes bezahlen, und wir verordnen, daß dies auch in Bezug auf Föhren und Tannen beobachtet werde. Wenn aber ein Sklave das thut, soll er Stockstreiche bekommen, und sein Herr weiter keinen Rechtsnachteil erleiden.

---

[1] Darunter sind wohl auch Eichen und Buchen, deren Frucht zur Schweinemast diente, zu verstehen.

Tit. XXIX. Über Straßenräuber und Einbrecher.

1. Wenn einer durch Überfall oder das Verbrechen des Straßenraubs einen Kaufmann oder irgend jemand anders tötet, soll er getötet werden. Wenn das, was er genommen hat, nicht gefunden werden kann, soll aus seinem Vermögen einfacher Ersatz geleistet werden.

2. Wenn aber der Überfallende von denen, welche er mit seinem Straßenraub zu schädigen beabsichtigt hatte, getötet wird, darf gegen die Totschläger von Seiten der Herrn oder Verwandten des Getöteten deshalb keine Klage angestrengt werden.

3. Alle Einbrecher, welche Häuser oder Schränke plündern, befehlen wir zu töten.

Tit. XXXI. In betreff Anpflanzung von Weinbergen soll nach unserem Beschluß zwischen Burgundern und Römern folgendes beobachtet werden:

1. Wer immer in dem gemeinsamen Weideland [1] einen Weinberg angelegt hat, soll, wenn er den Weinberg ohne jemands Einsprache gepflanzt hat, dem, in dessen Weide [2] er den Weinberg angelegt hat, ein gleiches Stück Weide dafür [zu alleinigem Besitz] einräumen.

2. Wenn aber einer in der Weide eines andern [2] nach dessen Einsprache einen Weinberg zu pflanzen sich erdreistet, soll er seine Arbeit verlieren und der, dem die Weide gehört, den Weinberg bekommen.

Tit. XXXIV. Über Scheidungen.

1. Wenn eine Frau ihren Gatten, mit dem sie rechtmäßig verehlicht ist, verläßt, soll sie im Sumpf getötet werden.

2. Wenn einer seine Gattin ohne Ursache verstößt, soll er ihr doppelt so viel, als er für sie als Kaufpreis gegeben hat, bezahlen und als Strafgeld 12 s. bezahlen.

3. Wenn aber einer vielleicht seine Gattin verstoßen will und ihr eines von diesen drei Verbrechen nachweisen kann: nämlich Ehebruch, Zauberei oder Grabschändung, so soll er freie Gewalt haben, sie zu verstoßen, und der Richter soll über sie, wie sich gebührt, als eine Verbrecherin gemäß dem Gesetz das Urteil fällen.

---

[1] Vgl. Tit. XIII. — [2] d. h. in dessen Miteigentum die betreffende Weide steht. Der scheinbare Widerspruch, daß bei dem „gemeinsamen Weidland“ doch wieder von der „Weide eines andern“ die Rede ist, erklärt sich daraus, daß trotz der vorhandenen Gemeinschaft im Grund doch jedem von beiden die Hälfte des gemeinsamen Weidlandes zugeschrieben wird.

4. Wenn sie aber keine von diesen drei Freveltaten begangen hat, soll es keinem Manne gestattet sein, wegen eines andern Verbrechens seine Gattin zu verstoßen. Wenn er es aber vorzieht, so mag er mit Zurücklassung aller Habe das Haus verlassen, und sie soll mit ihren Kindern das, was der Gatte hatte, besitzen.

Tit. XXXVIII. Von der Gesandten auswärtiger Völker und Reisenden nicht zu versagenden Gastfreundschaft.

1. Wer immer einem Gastfreundschaft Begehrenden Obdach und Feuer versagt, der soll um 3 s. gestraft werden.

2. Wenn es ein Tischgenosse des Königs ist, soll er 6 s. als Strafgeld bezahlen.

3. In Betreff der Gesandten fremder Völker aber wollen wir, wie gesagt, beobachtet wissen, daß, wo immer eine Herberge sie aufgenommen hat, sie das Recht haben, ein Schwein oder einen Hammel anzusprechen. Und wer dies verhindern würde, der soll verhalten werden, 6 s. als Strafgeld zu bezahlen. Und was den Gesandten gegeben worden ist, soll dem, welcher es gegeben hat, von denjenigen, die innerhalb der Grenzen derselben Ortschaft wohnen, ersetzt werden.

4. Zur Winterszeit aber, wenn ein Gesandter etwas Heu oder Gerste beansprucht, soll es in gleicher Weise von den innerhalb der Grenzen derselben Ortschaft wohnhaften Burgundern und Römern ohne irgend welche Widerrede zusammengebracht werden. Dies jedoch soll, so verordnen wir, von den höher stehenden Personen beobachtet werden.

5. Wenn übrigens eine solche Person vorhanden ist, die vermöge unserer Schenkungen im stande ist, einen Gesandten aufzunehmen, soll sie nur auf eigene Kosten den Gesandten Unterkunft für eine Nacht bereiten. Wenn sie aber das nicht thäte, soll sie wissen, daß sie 12 s. als Strafgeld zu zahlen hat.

6. Wenn ein in Privatsachen Reisender zum Haus eines Burgunders kommt und Gastfreundschaft verlangt, und jener auf das Haus des Römers zeigt und dessen überführt werden kann, soll er dem, auf dessen Haus er gezeigt hat, 3 s. und als Strafgeld 3 s. bezahlen.

Tit. XLVI. Von denen, welche zum Töten der Wölfe Bogen legen.

.... Wir befehlen, daß alle, die von jetzt an zum Töten der Wölfe Bogen legen, dies ihren Nachbarn sofort am selben Tage zur Kenntnis bringen. So daß sie drei Schnüre, von welchen zwei höher sein sollen, sorgfältig spannen, damit die Anzeichen des gelegten Bogens zum voraus zu erkennen sind und, wenn dieselben sei es von einem dahin kommenden nichts

davon wissenden Manne sei es von einem Haustier berührt werden, der Bogen die Pfeile ohne Gefahr absende. Wenn die Sache auf diese Weise besorgt ist, so daß die gelegten Spannungen den Umwohnenden bekannt sind und ein dahin kommender Freier aus Unvorsichtigkeit in die Todesursache hineinläuft, soll der, welcher den Bogen gelegt hat, keinen Rechtsnachteil daraus erleiden; aber er soll es sich angelegen sein lassen, den Verwandten des Getöteten 25 s. zu entrichten. Wenn jedoch der Erschossene ein Sklave ist, soll er ohne irgend welchen Ersatz ungerächt liegen bleiben. Wenn aber der, welcher die Bogen gespannt hat, es den Nachbarn nicht kund gethan und die Schnüre nicht mit jener anbefohlenen Sorgfalt und Vorsicht angebracht hat, und ein Freier oder ein Sklave daselbst getötet wird, soll er vom Richter genötigt werden, den Verwandten oder Herren des Getöteten den vollen Wert desselben, nach dem dessen Stand beschaffen ist, gemäß der Bestimmung der frühern Gesetze zu bezahlen.

Tit. LIV. Von denen, welche den dritten Sklaven und die zwei Drittel des Ackerlandes gegen das öffentliche Verbot sich angeeignet haben.[1]

1. Obwohl zu der Zeit, da unser Volk den dritten Teil der Sklaven und zwei Teile des Ackerlandes empfangen hat, von uns die Vorschrift erlassen worden ist, daß, wer immer einen Acker mit Sklaven es sei durch Schenkung unserer Vorfahren oder von uns empfangen hat, weder den

[1] Dieser Titel ist von besonderer Wichtigkeit, da er uns erkennen läßt, in welcher Weise im Burgunderreich die Landteilung zwischen Germanen und Romanen vor sich gieng. Das Vorbild dafür lag im römischen Einquartierungswesen. Der Wirt sowohl als der einquartierte Soldat wurden mit dem Namen h o s p e s (Gastfreund) bezeichnet. Der erstere hatte dem Soldaten einen Dritteil, vornehmern Offizieren die Hälfte seines Hauses zum Gebrauche zu überlassen. Bei der Niederlassung der Burgunder im Rhonegebiet wurde nun bei jedem freien römischen Grundbesitzer ein Burgunder gleichsam einquartiert; auf Römer und Burgunder findet daher für ihr gegenseitiges Verhältnis der Ausdruck hospes Anwendung. Aber an die Stelle der bloßen vorübergehenden Einquartierung trat eine förmliche Güterteilung. Der römische Grundbesitzer mußte seinem burgundischen hospes, der mit Weib und Kind und Sklaven kam, die Hälfte seines Gutes als Eigentum abtreten. Hof, Garten und Ackerland wurden wirklich geteilt, während Wald und Weide vielfach noch gemeinsam benutzt wurden (vgl. Tit. XIII und XXXI); indes konnte auch hier die Teilung jederzeit verlangt werden (Tit. LXVII). Später machte sich bei dem raschen Anwachsen der burgundischen Bevölkerung der Drang nach einer neuen Teilung geltend, dem Gundobad insofern nachgab, als er bestimmte, daß diejenigen Burgunder, welche nicht aus königlichem Gut mit Äckern und Sklaven ausgestattet worden seien, von ihren römischen hospites statt der Hälfte $^2/_3$ des Ackerlandes und zur Bestellung dieses vergrößerten Grundbesitzes $^1/_3$ ihrer Sklaven für sich requirieren durften. Die Burgunder suchten nun, wie aus Tit. LIV hervorgeht, diese Teilung noch drückender zu machen, indem 1) auch manche der durch königliche

dritten Teil der Sklaven noch die zwei Drittel des Ackerlandes von dem Ort, in welchem ihm das Einliegerrecht (hospitalitas) zugewiesen wurde, verlangen dürfe, haben dennoch Viele, wie wir erfahren, uneingedenk ihrer Gefahr, das, was vorgeschrieben worden war, übertreten. Deshalb ist es notwendig, daß das gegenwärtige als dauerndes Gesetz erlassene Gebot sowohl die Frevler zur Ordnung weise als den bisher Mißachteten das Heilmittel gebührender Sicherheit verschaffe. Wir befehlen daher, daß diejenigen, welche durch unsere Schenkung im Besitze von Äckern und Sklaven sind, alles, was bewiesenermaßen sie sich von den Ländereien ihrer Gastfreunde wider das öffentliche Verbot angeeignet haben, ohne Verzug zurückstellen sollen.

2. Wir verordnen auch durch dies Gesetz in Betreff der Rodungen, daß die neuen und zu weitgehenden Ansprüche und Beeinträchtigungen der [burgundischen] Teilhaber, [die] den [römischen] Grundbesitzern zur Belästigung und Unruhe [gereichen], beseitigt werden; so daß sie in Bezug auf die in verflossener und gegenwärtiger Zeit gemachten Rodungen mit den Burgundern sich in gleicher Weise auseinander setzen sollen, wie in Bezug auf die Wälder, weil wir im allgemeinen verfügen, wie schon längst festgesetzt ist, daß die Hälfte der Wälder den Römern zugehören sollen.

3. Das gleiche Verhältnis soll in Bezug auf Hof und Obstgärten für die [burgundischen] Teilhaber festgehalten werden, d. h. sie sollen beachten, daß die Römer die Hälfte für sich beanspruchen können.

4. Wenn aber einer die Satzung dieser Verordnung übertritt und von euch[1] nicht mit Zwang in Schranken gewiesen wird, so zweifelt nicht daran, daß sich die Erregung unseres Zornes gegen euch wenden wird.

Tit. LXVII. Über die Wälder ist folgendes zu beobachten:

Alle diejenigen, welche Äcker oder Güter von Hörigen inne haben, sollen wissen, daß sie den Wald nach demselben Verhältnis, wie das Ackerland

---

Schenkung Ausgestatteten sich nicht mit der bisherigen Halbteilung mit dem römischen Hospes begnügen wollten, indem 2) die Burgunder auch das durch Rodungen gewonnene Land in die neue Teilung mit herein ziehen wollten. Dem tritt Gundobad entgegen, indem er verordnet, daß 1) die mit königlichen Gütern Bedachten das, was sie von ihren Hospites zu viel in Anspruch genommen hätten, zurückgeben müßten, 2) daß die $^2/_3$ Teilung nur das eigentliche Ackerland betreffen solle, daß sich dagegen der Burgunder in Bezug auf Haus und Hof, Obstgärten, Wald und Rodungen mit der Hälfte zu begnügen habe. Vgl. Binding, Gesch. des burgundisch-röm. Königreichs S. 25 ff.

[1] Gundobad wendet sich hier an die Grafen.

oder den Anteil an der Besitzung unter sich zu teilen haben, (wobei dem Römer jedoch von Wald und Rodungen die Hälfte bleiben soll)[1].

Tit. XCVII. Von Wind-, Leit- und Laufhunden.

Wenn einer einen Windhund oder einen Leit- oder Laufhund zu stehlen sich erfrecht, befehlen wir, daß er in der Versammlung vor allem Volke den Hintern desselben küssen soll oder genötigt werde, demjenigen, den er den Hund gestohlen hat, 5 s. zu bezahlen, sowie 2 s. als Strafgeld.

Tit. XCVIII. Von Habichten.

Wenn einer einen fremden Habicht zu stehlen sich erfrecht, soll entweder der Habicht selber sechs Unzen Fleisch auf dessen bloßer Brust verzehren; oder wenn er das nicht will, soll er jedenfalls genötigt werden, jenem, dem der Habicht gehört, 6 s. zu bezahlen, 2 s. aber als Strafgeld.

---

18. Konzil der burgundischen Bischöfe zu Epao[2]. Sept. 517.

Lateinisch bei Mansi, Sacrorum Conciliorum Collectio, VIII. p. 555 ff.

Auf die Mahnung des Papstes Hormisdas IV. berief Bischof Avitus von Vienne, das Haupt der katholischen Kirche in Burgund, die Bischöfe des Reiches nach Epao zu einem Konzil ein, um einerseits die mancherlei Mißbräuche zu beseitigen, die sich beim Klerus eingeschlichen hatten, und anderseits den Kampf gegen den Arianismus, der noch unter Gundobad Staatsreligion gewesen war, mit aller Macht aufzunehmen, da sich der neue König Sigismund zum Katholizismus bekannte. Die Akten dieses Konzils, das vom 6.—15. Sept. 517 dauerte, sind nicht bloß lehrreich, weil sie uns über die kirchlichen und sittlichen Zustände des Burgunderreichs, also auch der Westschweiz, mancherlei Aufschlüsse geben, sondern sie sind auch eines der frühesten Zeugnisse für die ältesten schweizerischen Bischofssitze.

Das Konzil zu Epao, abgehalten zur Zeit des Königs Sigismund von 25 Bischöfen, am 17. Tage vor den Kalenden des Oktober [15. Sept.] unter dem Konsulat des erlauchten Mannes Agapitus [517].

---

[1] Tit. 67 ist vermutlich das älteste Gesetz über die Landteilung. Es bestimmt, daß der Wald nach demselben Verhältnis, wie das Ackerland, nämlich nach Hälften, zwischen Burgundern und Römern geteilt werden soll, stammt also noch aus der Zeit vor der $^2/_3$ Teilung. Der eingeklammerte Satz ist offenbar späterer Zusatz.

[2] Epao wird von den einen mit Yenne (an der Rhone nordwestlich von Chambéry), von den andern mit Albon, (südlich von Vienne) identifiziert, vgl. Jahn, a. a. O. II. S. 143.

a. Eröffnungsrede [des Bischofs Avitus von Vienne].

1. Wenn ich der Aufforderung so zahlreicher Herrn gemäß das Amt, eine Eröffnungsrede zu halten, übernehme, so thue ich es nicht sowohl aus vermessener Dreistigkeit, als aus unterwürfigem Gehorsam; indem nicht meine Kühnheit sich bestrebt, der Vermessenheit Genüge zu leisten, sondern mein Gehorsam dem Befehl. Auch wird die Demut des Gehorchenden um so größer erscheinen, je geringer seine Fähigkeit sich erweist, und die Ehrfurcht vor den Gebietenden wird wahrlich sich um so größer zeigen, wenn kein Vertrauen in das [eigene] Vermögen den Gehorsam unterstützt. So hat mein Herr[1] die Unerfahrenheit meiner Mittelmäßigkeit um so mehr geehrt, je weniger sie der Wissenschaft zur Zierde gereichen kann. Auch soll Euer Liebden, wenn sie auch nicht im mindesten durch eine ziervolle Rede ergötzt und belohnt werden wird, wenigstens durch das Beispiel der Demut erbaut werden. Weil wir also nicht, wie wir gerne gewollt, schweigen dürfen, wollen wir etwas sagen, so gut wir es können.

b. Vorrede.

Was wir, durch Gottes Gunst in der Kirche zu Epao versammelt, teils über die alten Regeln, teils über neue schwankende beschlossen haben, haben wir in ausdrücklichen und besiegelten Gesetzen mit nachstehenden Titeln aufzuzeichnen zu sollen geglaubt.

c. Kirchengesetze.

1. Als erstes und unwandelbares Gesetz ist beschlossen worden, daß, wenn ein Metropolit[2] seine Brüder oder Kollegen der Provinz zum Konzil oder zur Weihe irgend eines Mitpriesters einberufen zu müssen glaubt, keiner sich entschuldige, wenn nicht die Ursache offenbarer Krankheit vorhanden ist. Wenn einer es dennoch thut, so soll er 6 Monate der Communion beraubt sein.

2. Dafür, daß kein Gatte einer zweiten oder wieder verehelichten Frau zum Priester oder Diakon geweiht werden soll, ist die Vorschrift des Apostels mehr als hinreichend. Aber weil wir erkannt haben, daß diese Vorschrift von der Einfalt gewisser Brüder übertreten wird, erneuern wir dieselbe mit besonderer Sorgfalt, indem derjenige, welcher gegen das Verbot weiht, wissen soll, daß er den Brüdern gegenüber sich schuldig macht, jener aber, welcher widerrechtlich sich um die Ehre des verbotenen Segens beworben hat, daß er sich des geistlichen Amtes sich in keiner Weise anmaßen darf.

---

[1] Sigismund. — [2] Erzbischof.

3. Diejenigen, welche Kirchenbuße gethan haben, sollen zum geistlichen Amt in keiner Weise berufen werden.

4. Die Bischöfe, Priester und Diakone sollen keine Hunde und Habichte zum Jagen haben. Wenn aber eine solche Person auf dieser Absicht ertappt würde, soll sie, wenn es ein Bischof ist, sich 3 Monate von der Kommunion ausschließen, ein Priester soll sich zwei, ein Diakon einen Monat lang alles Gottesdienstes und der Kommunion enthalten.

5. Kein Priester eines fremden Sprengels soll ohne Vorwissen seines Bischofs sich unterstehen, im Gebiet einer andern Stadt in den Basiliken und Bethäusern Gottesdienst zu halten, wenn nicht etwa sein Bischof ihn jenem Bischof abtritt, in dessen Gebiet er zu wohnen beabsichtigt. Wenn dies übertreten wird, soll der Bischof, dem der Priester gehört, wissen, daß er seinem Bruder gegenüber schuldig wird, da er, wissend, daß ein ihm unterstehender Kleriker Unerlaubtes that, ihn von der Begehung des Ärgernisses nicht abhielt.

6. Einem Priester oder Diakon, der ohne Briefe seines Vorstehers herumwandert, soll niemand die Kommunion reichen.

7. Was immer die Pfarrgeistlichen dem Besitz der Kirche entzogen haben, soll für null und nichtig gelten, indem [vom Bischof] gegen den Verkäufer die Klage des Käufers [auf Lieferung der Sache] erhoben werden soll.

8. So lange ein Priester eine Pfarrei inne hat, soll er das, was er kauft, entweder auf den Namen der Kirche schreiben lassen oder er soll von der Verwaltung der Kirche, die er inne hat, zurücktreten. Die gleiche Vorschrift soll in Bezug auf die Verkäufe, welche die Äbte zu machen sich unterstehen, beobachtet werden; so daß alles, was ohne Kenntnis der Bischöfe verkauft wird, wieder in die Gewalt des Bischofs gebracht werden soll. Die den Mönchen geschenkten Sklaven aber dürfen vom Abt nicht freigelassen werden. Wir halten es nämlich für ungerecht, daß, während die Mönche täglicher Landarbeit obliegen, ihre Sklaven die Muße der Freiheit genießen sollen.

9. Wir untersagen einem Abte, zwei Klöstern vorzustehen.

10. Wir verbieten, neue Zellen oder Sammlungen von Mönchen ohne Kenntnis des Bischofs zu errichten.

11. Die Kleriker sollen sich nicht unterstehen, ohne Anordnung ihres Bischofs den weltlichen Richter anzugehen oder anzurufen; aber wenn sie angeklagt werden, sollen sie keinen Anstand nehmen, sich vor dem weltlichen Gericht zu stellen.

12. Kein Bischof soll Gewalt haben, ohne Vorwissen seines Metropoliten etwas von den Gütern seiner Kirche zu verkaufen; doch ist allen eine nützliche Veränderung gestattet.

13. Wenn ein Kleriker des falschen Zeugnisses überführt wird, soll er als ein des Todes würdiger Verbrecher geachtet werden.

14. Welcher Kleriker immer etwas von dem geschenkten Gut der Kirche, der er diente, erhalten hat, der soll, wenn er zum höchsten Priestertum einer andern Stadt berufen worden ist oder wird, das, was er empfangen hat oder empfängt, zurückgeben; wovon aber urkundlich bewiesen wird, daß er es zur Nutznießung oder als Eigentum gekauft hat, das mag er besitzen

15. Wenn ein Kleriker höherer Ordnung dem Gastmahl eines ketzerischen Klerikers [1] beiwohnt, soll er während eines Jahres den Frieden mit der Kirche verloren haben. Wenn untergeordnete Kleriker sich dessen unterstehen, so sollen sie mit Schlägen gezüchtigt werden. Die Gastmähler der Juden aber hat unsere Lehre auch den Laien verboten; keiner, der sich mit einem Gastmahl bei Juden befleckt hat, soll daher mit einem unserer Kleriker Brot essen.

16. Wir verlangen, daß die Priester wegen des Seelenheils, das wir allen wünschen, verzweiflungslos darniederliegenden Ketzern, wenn sie plötzliche Bekehrung wünschen, mit dem Chrisma beistehen. Dagegen sollen alle, die sich bekehren wollen, wenn sie gesund sind, wissen, daß sie den Bischof darum zu bitten haben.

17. Wenn ein Bischof in einem Testament etwas von dem der Kirche zustehenden Eigentum vermacht, soll es nur dann gültig sein, wenn er dafür ebensoviel aus seinem Privateigentum zum Ersatze giebt.

18. Was Kleriker sogar ohne Leihe, nur durch Länge der Zeit an Gütern der Kirche besitzen, soll mit Gutheißung unseres ruhmreichsten Herrn und Fürsten nicht durch Verjährung ins Privateigentum übergehen, so lange es offenbar ist, daß es Kirchengut gewesen ist. ...

19. Wenn ein Abt in Schuld oder Vergehen erfunden wird und unter Versicherung seiner Unschuld von seinem Bischof keinen Nachfolger annehmen will, soll er dem Urteil des Metropoliten überwiesen werden.

20. Dem Bischof, Priester, Diakon und übrigen Klerikern verbieten wir in den Mittags- und Vesperstunden Zutritt zu Frauen; wenn jedoch eine triftige Ursache dazu vorhanden ist, soll es im Beisein von Presbytern oder Klerikern als Zeugen geschehen.

21. Die Weihung von Witwen, welche man Diakonissen nennt, schaffen wir für unser ganzes Gebiet vollständig ab; einzig der Segen der Buße darf ihnen, wenn sie sich bekehren wollen, auferlegt werden.

---

[1] D. h. arianischen Klerikers. Bekanntlich huldigten die Burgunder wie die meisten der im Römerreich niedergelassenen Germanenstämme anfänglich dem Arianismus. Gundobad blieb bis zum Tod ein Arianer, Sigismund hatte sich dagegen schon als Prinz für den Katholizismus gewinnen lassen.

22. Wenn ein Priester oder Diakon ein todeswürdiges Verbrechen begeht, soll er der Ehre des Amtes entsetzt ins Kloster verstoßen werden; daselbst soll er, so lange er lebt, nur die Laienkommunion erhalten.[1]

23. Wenn einer, der Buße auf sich genommen und gelobt hat, des Guten uneingedenk, ins Weltliche zurückfällt, soll er fortan nicht kommunizieren können, wenn er sich nicht zu dem Gelübde, das er unerlaubter Weise außer acht gelassen, zurückwendet.

24. Laien gewähren wir die Gewalt, gegen Kleriker jedes Grades, wenn sie ihnen etwas Kriminelles vorzuwerfen Willens sind, zu klagen, wofern sie Wahres hinterbringen.

25. Reliquien von Heiligen sollen nicht in Bethäusern auf Landgütern beigesetzt werden, wenn es sich nicht vielleicht trifft, daß Kleriker irgend einer Pfarrei benachbart sind, welche durch häufiges Psalliren der heiligen Asche dienen können. Wenn diese aber fehlen, sollen nicht eigene [Priester für solche Bethäuser] eingesetzt werden, bevor ihnen hinreichender Unterhalt an Nahrung und Kleidung gesichert ist.

26. Altäre, die nicht von Stein sind, sollen nicht durch Salbung mit Chrisma geweiht werden.

27. Bei der Feier des Gottesdienstes soll die Ordnung, welche die Metropoliten innehalten, auch von ihren Mitbischöfen in der Provinz beobachtet werden.

28. Wenn ein Bischof vor der Absolution eines Verurteilten durch den Tod dahingerafft wird, soll es seinem Nachfolger gestattet sein, den Gebesserten oder Reuigen zu absolvieren.

29. Den Gefallenen, d. h. denen, welche im katholischen Glauben getauft, in verdammenswerter Untreue nachher zur Ketzerei übergegangen sind, hat die ältere Zeit große Schwierigkeit in betreff der Rückkehr verordnet. Diesen legen wir, indem wir die Menge der Jahre kürzen, eine zweijährige Buße auf unter der Bedingung der nachfolgenden Regel: daß sie während der zwei Jahre jeden dritten Tag ohne Nachlassen fasten, eifrig die Kirche besuchen und wissen, daß sie die Demut der am Ort der Büßenden Stehenden und Betenden zu beobachten haben, und, wenn die Katechumenen ermahnt werden, fortzugehen, auch weggehen. Wenn sie dies beobachten wollen, soll ihnen zu festgesetzter Zeit als zum Altar Zuzulassenden die Strafe nachgelassen werden. Wenn sie aber etwa dieselbe streng und hart finden, sollen sie die Vorschriften der frühern Kirchengesetze erfüllen.

30. Blutschänderischen Ehen gewähren wir fortan keinerlei Verzeihung, es sei denn, daß [die Eheleute] durch Trennung ihre Sünde gutmachen. Wir halten aber dafür, daß blutschänderisch und nicht mit dem Namen

[1] Vgl. Hefele, Konziliengeschichte II. 664.

der Ehe zu verhüllen, außer jenen, deren bloße Nennung unerlaubt ist, folgende seien: wenn einer die Witwe seines Bruders, die früher beinahe seine Schwester war, durch eine solche Verbindung schändet; wenn einer die Schwester seiner [verstorbenen] Gattin nimmt, wenn einer seine Stiefmutter heiratet, wenn einer sich mit seinem Geschwisterkind oder Geschwisterkindskind vermählt. Wie wir dies von gegenwärtiger Zeit an verbieten, so heben wir auch das, was früher verboten worden ist, nicht auf: wenn einer sich durch Verbindung mit der Witwe des Vater- oder Mutterbruders oder mit der Stieftochter befleckt. Dagegen sollen diejenigen, denen unerlaubte Verbindungen untersagt werden, die Freiheit haben, bessere Ehen einzugehen.

31. In betreff der Buße der Mörder, welche den weltlichen Gesetzen entrinnen, ist von uns beschlossen worden, das mit höchster Ehrfurcht zu beobachten, was die Kirchengesetze der Synode von Ancyra festgesetzt haben.

32. Wenn die Witwe eines Priesters oder Diakons sich zum zweiten Mal verheiratet, soll sie so lange von der Kirche ausgeschlossen werden, bis sie sich von der unerlaubten Verbindung trennt; auch ihr Gatte ist bis zur Besserung mit der gleichen Strenge zu bestrafen.

33. Die Kirchen der Ketzer verabscheuen wir als mit so schwerem Fluche beladen, daß wir die Befleckung derselben als keiner Abwaschung fähig erachten und sie nie zu unserm heiligen Gebrauch verwenden. Dagegen können wir diejenigen, welche sie den Unsern gewaltsam entrissen haben, zurückfordern.

34. Wenn einer seinen eigenen Sklaven ohne Vorwissen des Richters tötet, soll er das Vergießen des Blutes mit einer zweijährigen Exkommunikation büßen.

35. Die Bürger sollen wissen, daß sie bei der Feier der Geburtstage der Heiligen, am Osterfest und zu Weihnachten die Bischöfe, gleichviel in welcher Stadt sie wohnen, aus Sehnsucht den Segen zu empfangen, aufsuchen sollen.

36. Keiner soll unwiderruflich oder ohne Hoffnung auf Verzeihung aus der Kirche ausgestoßen werden noch einem, wenn er Buße thut oder sich bessert, der Zugang oder die Rückkehr zur Verzeihung versperrt werden. Wenn daher etwa einem Todesgefahr droht, sollen die für die Strafe festgesetzten Zeiten nachgelassen werden. Wenn es sich aber trifft, daß der Kranke nach Empfang des Abendmahls wieder gesund wird, soll er die festgesetzte Bußzeit [nachträglich] beobachten.

37. Kein Laie soll, ohne vorausgehendes Gelübde der Enthaltsamkeit, zum Kleriker geweiht werden.

38. Frauenklöster zu betreten soll nur denjenigen von erprobtem Lebenswandel und vorgerücktem Alter behufs notwendiger Verrichtungen gestattet

werden. Diejenigen aber, welche sie zur Abhaltung der Messe betreten, sollen sogleich nach vollendetem Gottesdienste sich beeilen, sie zu verlassen. Sonst aber soll weder ein Kleriker noch ein junger Mönch irgend welchen Zutritt in ein Frauenkloster haben, es sei denn, daß dies infolge väterlicher oder geschwisterlicher Verwandtschaft zulässig erscheint.

39. Wenn ein eines schweren Verbrechens schuldiger Sklave in die Kirche flüchtet, soll er nur gegen Leibesstrafen geschützt werden. In betreff der Haare aber oder irgend welcher Arbeit ist beschlossen worden, von den Herrn keinen Eid zu fordern.

40. Wenn daher einer der heiligen Vorsteher, welche gegenwärtige Satzungen mit ihren eigenen Unterschriften bekräftigt haben, oder derjenigen, die Gott zu ihren Nachfolgern bestimmt hat, diese Artikel, welche auf höhere Eingebung mit allgemeiner Zustimmung beschlossen worden sind, übertreten oder in ihrer Gesamtheit zu beobachten versäumen würde, soll er wissen, daß er vor dem Urteil der Gottheit sowohl wie vor dem der Brüderschaft verantwortlich wird.

Ich Avitus, Bischof, habe unsere Satzungen, d. h. diejenigen der Priester der Provinz Vienne, durchlesen und unterzeichnet, am 17. Tage von den Kalenden des Oktober, unter dem Konsulat des erlauchtesten Mannes Agapitus, zu Epao.

Ich Viventiolus, Bischof der Kirche zu Lyon, habe für meine Untergebenen (provinciales) unsere Satzungen durchlesen und unterschrieben unter dem erwähnten Tag und Konsulat. [Folgen die Unterschriften von 23 weitern Bischöfen, darunter:]

11. Constantius, in Christi Namen Bischof der Stadt Octodurum, ich habe durchlesen und unterschrieben unter dem genannten Tage und Konsulat.

14. Ich Maximus, in Christi Namen Bischof der Stadt Genf, habe durchlesen und unterschrieben unter dem genannten Tag und Konsulat.

15. Ich Bubulcus, in Christi Namen Bischof der Stadt Vindonissa[1], habe durchlesen und unterschrieben unter dem genannten Tag und Konsulat.

---

[1] Die Existenz eines Bistums in Vindonissa im 6. Jahrhundert darf wohl als Zeugnis dafür gelten, daß auch nach der Besitznahme der Ostschweiz durch die heidnischen Alamannen ein Rest der alten christlich-römischen Bevölkerung sich forterhalten hatte. Daraus, daß Bubulcus am epaonensischen Konzile teilnahm, hat man geschlossen, Vindonissa habe zum Königreich Burgund gehört, sei es daß Gundobad bei Anlaß der Niederwerfung der Alamannen durch Chlodwig die Ostschweiz eroberte, sei es daß die dort seßhaften Alamannen, in ihrer Bedrängnis Schutz suchend, sich freiwillig an ihn angeschlossen hätten. Indes ist eine solche Annahme nicht notwendig. Bubulcus, der mit seinen Glaubensgenossen in dem sonst heidnischen Alamannien allein stand, hatte kaum eine

15. Ich Peladius, Priester, war auf Geheiß des Herrn Salutaris, Bischofs der Stadt Aventicum, bei der Beschlußfassung zugegen und habe unterschrieben.

---

19. Untergang des burgundischen Reiches, 523—534.

Gregor von Tours II 28, III 5, 6, 11, übersetzt von Giesebrecht.

Gregor, geb. um 540 als Sproß einer vornehmen Römerfamilie aus Clermont in der Auvergne, 573 Bischof von Tours, gest. 594, begann um 577 eine „Geschichte der Franken" in 10 Büchern und führte dieselbe bis 591 herunter. Gregors Geschichte ist, obwohl dieselbe von Mängeln nicht frei ist und namentlich in der ältern Zeit vielfach sagen- oder legendenhaften Charakter an sich trägt, doch das bedeutendste historische Werk der Merovingerzeit.

Es lebte damals Gundevech, der Burgunderkönig, aus dem Geschlecht des Königs Athanarich. ... Gundevech aber hatte vier Söhne: Gundobad, Godigisel, Chilperich und Godomar. Gundobad aber tötete seinen Bruder Chilperich mit dem Schwerte und ließ seine Gemahlin mit einem Stein um den Hals in das Wasser werfen[1]. Ihre beiden Töchter aber verbannte er vom Hofe, die ältere, Crona mit Namen, wurde Nonne, die jüngere hieß Chrodichilde. Da aber Chlodovech oftmals Botschaft sandte in das Burgunderland, sahen seine Boten einst Chrodichilde, die Jungfrau; und da sie fanden, daß sie schön und verständig sei, und in Erfahrung brachten, daß sie von königlichem Geschlechte, meldeten sie dies König Chlodovech. Und sofort schickte er eine Gesandtschaft an Gundobad und hielt um ihre Hand an. Jener scheute sich, ihn abzuweisen, und übergab den Boten die Jungfrau. Als die sie erhalten, eilten sie zum

---

andere Wahl, als sich dem nächsten kirchlichen Verbande anzuschließen, d. h. demjenigen Burgundiens, und dies um so mehr, als das Bistum Vindonissa von der Römerzeit her ohne Zweifel demjenigen von Besançon als der Metropole untergeordnet war (vgl. Jahn, Geschichte der Burgundionen II S. 369).

[1] Diese Greuelthat ist unhistorisch. Chilperich starb von Gundobad betrauert, aber nicht von ihm ermordet, seine Gemahlin überlebte ihn und starb im Kloster, und Chrodichilde lebte nicht im Exil, sondern am Hof ihres Oheims und Vormundes. Offenbar hatte sich zur Zeit Gregors schon die fränkische Sage des Untergangs des burgundischen Reiches bemächtigt und denselben als eine gerechte Rache für die angeblichen Greuelthaten des burgundischen Königshauses an der Stamm-Mutter der Merovinger darzustellen gesucht (vgl. Binding, a. a. O. S. 114 ff.).

Könige und stellten sie ihm vor. Da er sie sah, fand er großes Wohlgefallen an ihr und nahm sie zur Ehe. ...

Nach dem Tode Gundobads erhielt sein Reich sein Sohn Sigismund; der erbaute mit großem Eifer das Kloster zu Agaunum mit seinen Wohngebäuden und Kirchen[1]. Nachdem er aber seine erste Gemahlin, eine Tochter des Königs Theoderich von Italien, verloren hatte, die ihm einen Sohn mit Namen Sigirich hinterließ, nahm er eine andere zur Ehe; die behandelte, wie es Stiefmütter zu thun pflegen, diesen Sohn sehr hart und schmähete oft auf ihn. Daher schwoll an einem Festtage, als der Jüngling an ihr die Kleider seiner Mutter sah, ihm die Galle und er sagte: „Du verdientest es nicht, daß diese Kleider deinen Leib bedeckten, denn ich weiß, sie gehörten einst deiner Herrin, meiner Mutter." Da ward jene voll Ingrimm und reizte mit falschen Reden ihren Gemahl gegen den Sohn. „Dieser", sagte sie, „trachtet voll Arglist darnach, dein Reich zu gewinnen; er will dich töten und dann seine Herrschaft auch über Italien ausbreiten, denn er möchte das Reich, das sein Großvater Theoderich in Italien hatte, für sich gewinnen. Aber er weiß freilich, daß er bei deinen Lebzeiten dies nicht erreichen kann, und nur wenn du fällst, wird er steigen." Durch solche und ähnliche Reden verführt und auf den Rat seines schändlichen Weibes hörend, ward er ein verruchter Kindesmörder. Denn als der Jüngling einst vom Weine trunken war, hieß er ihn nach Tische zur Ruhe gehen, und im Schlafe legte man ihm ein Tuch unter den Kopf, schürzte es unter dem Knie und erdrosselte ihn, indem zwei Sklaven das Tuch an sich zogen. Erst als es geschehen, ergriff den Vater zu spät die Reue und und er stürzte sich auf den Leichnam seines Sohnes und fing an bitterlich zu weinen. ... Darauf ging er zu den heiligen Männern von Agaunum und verharrte dort viele Tage in Weinen und Fasten, die göttliche Gnade anrufend[2]. Und nachdem er daselbst einen ständigen Chor von Psalmensängern errichtet, kehrte er nach Lyon zurück; aber die Rache Gottes folgte ihm auf den Fersen. Die Tochter dieses Sigismund nahm König Theoderich[3] zur Ehe.

Darauf sprach die Königin Chrodichilde zu Chlodomer und

---

[1] Die Abtei St. Maurice im Wallis. Vgl. dazu die Chronik des Bischofs Marius von Avenches zum Jahre 515: „Unter den Konsuln Florencius und Antimius wurde das Kloster zu Acaunum von Sigismund erbaut." Danach begann Sigismund den Bau noch bei Lebzeiten Gundobads. Wahrscheinlich ist er indes nicht der Gründer, sondern nur der Erneuerer oder Erweiterer des Klosters, das schon im 5. Jahrhundert bestanden zu haben scheint (Binding, das burg.-rom. Königreich S. 134). — [2] „Unter den Konsuln Symmachus und Boethius (522) wurde Segericus, der Sohn des Königs Sigismund, auf Befehl seines Vaters ungerecht getötet." Chronik des Marius. — [3] Der älteste Sohn Chlodwigs.

ihren andern Söhnen also: „Laßt es mich nicht gereuen, meine teueren Söhne, daß ich mit Liebe euch erzogen habe. Gedenket daher, ich bitte euch, voll Ingrimm an jenen Schimpf, den ich erlitten, und rächet klug und tapfer den Tod meines Vaters und meiner Mutter[1]." Da die Söhne dies hörten, brachen sie auf nach Burgund und wandten sich gegen Sigismund und seinen Bruder Godomar. Als aber das Heer derselben geschlagen war, entkam Godomar; Sigismund aber wurde, da er zu den heiligen Männern von Agaunum fliehen wollte, mit seiner Gemahlin und seinen Kindern gefangen, fortgeführt, im Gebiet der Stadt Orleans eingekerkert und dort festgehalten. Nachdem die Frankenkönige darauf sich getrennt hatten, schöpfte Godomar wieder frischen Mut, sammelte die Burgunder und gewann das Reich wieder. Da beschloß Chlodomer, abermals gegen ihn auszuziehen und Sigismund vorher zu töten. Aber der heilige Avitus, Abt von Micy, ein großer Priester jener Zeit, sprach zu ihm: „Wenn du Gott fürchtest, deinen Willen besserst und nicht diese Menschen töten lässest, wird Gott mit dir sein; du wirst ausziehen und den Sieg gewinnen. Wenn du sie aber tötest, wirst du selbst den Händen deiner Feinde überliefert werden und umkommen gleich ihnen. Es wird dir und deiner Gemahlin widerfahren, was du Sigismund, seinem Weib und seinen Kindern gethan hast." Aber jener verschmähte es, auf solchen Rat zu hören, und sprach: „Thöricht wäre es, Feinde daheim zu lassen, wenn ich gegen andere zu Feld ziehe; so würden die einen im Rücken, die andern von vorn sich gegen mich erheben und ich in die Mitte zweier feindlicher Heere geraten. Besser und leichter erlange ich den Sieg, wenn ich den einen vom andern trenne. Töte ich den einen, so wird auch der andere leicht dem Tode geweiht werden können." Und sogleich ließ er Sigismund, sein Weib und seine Kinder töten. Bei Coulmier, einem Dorf im Gebiet von Orleans, ließ er sie in einen Brunnen werfen[2], dann zog er gegen Burgund und rief auch König Theoderich zu Hülfe. Dieser versprach auch zu kommen; denn er dachte nicht daran, den Tod seines Schwiegervaters zu rächen. Und als sie sich bei Véseronce[3] vereinigt hatten, eine Ortschaft im Gebiet von Vienne, kam es zur Schlacht. Als aber Godomar mit seinem Heere den Rücken gewandt hatte, und Chlodomer ihn verfolgte und eine beträchtliche Strecke von den Seinigen entfernt war, machten die Burgunder sein Feldgeschrei nach und riefen

---

[1] Vgl. S. 75. — [2] „Unter dem Konsul Maximus [523] wurde Sigismund, König der Burgunder, von den Burgundern den Franken überliefert, und im Mönchsgewande nach Frankreich geführt, wurde er daselbst mit Frau und Kindern in einen Brunnen gestürzt." Chronik des Marius. — [3] An der Rhone unweit Vienne.

ihm zu: „Hierher! Hierher! Kehr um! Deine Leute sind hier!“ Er glaubte es, kam und geriet mitten in die Scharen der Feinde. Da hieben sie ihm das Haupt ab, steckten es auf eine Stange und erhoben es in die Lüfte. Die Franken aber, als sie dies sahen und den Tod Chlodomers erfuhren, sammelten aufs neue ihre Kräfte, schlugen Godomar in die Flucht, besiegten die Burgunder und brachten das Land in ihre Gewalt. Und sogleich nahm Chlothar Guntheuka, das Weib seines gefallenen Bruders, zur Ehe; die Söhne desselben aber nahm die Königin Chrodichilde, als die Tage der Trauer vorüber, zu sich und behielt sie. ... Godomar erhielt abermals sein Reich wieder.[1]

[Es folgt die Erzählung von Kriegszügen der Söhne Chlodwigs gegen die Thüringer und die Westgoten.] Hierauf beschlossen Chlothar und Childebert gegen Burgund zu ziehen, aber Theoderich, den sie auch zur Hülfe aufgefordert hatten, wollte nicht mit ihnen ziehen. Die Franken jedoch die unter seiner Herrschaft standen, sprachen: „Wenn du nicht mit deinen Brüdern nach Burgund ziehen willst, so verlassen wir dich und wollen lieber jenen folgen.“ Er gedachte aber an die ungetreuen

---

[1] „Unter den Konsuln Justinus II. und Opilio [524] wurde Godomar, der Bruder Sigismunds, als König der Burgunder eingesetzt. In diesem Jahre kämpfte er zu Véséronce gegen Chlodomer, den König der Franken, und Chlodomer wurde daselbst getötet.“ Chronik des Marius. Daß Gregors Erzählung von einem Sieg der Franken bei Véséronce nicht richtig sein kann, wenn Godomar sich doch behauptete, liegt auf der Hand. In der That berichtet der kleinasiatische Grieche Agathias, ein Zeitgenosse Gregors, den Hergang der Schlacht in einer für die Franken weniger rühmlichen, aber viel naturgemäßeren Weise (I. 3): „Es waren vier Brüder: Childebert, Chlothar, Theoderich und Chlodomer. Diese teilten das Reich, als ihr Vater Chlodwig starb (511) nach Städten und Stämmen gleichmäßig untereinander. Bald darauf zog Chlodomer gegen die Burgunden zu Felde, ein germanisches, höchst kriegerisches Volk. In diesem Feldzug fiel er, von einem Speerwurf mitten in die Brust getroffen. Als er gefallen war und die Burgunder sein langes Haar sahen, das bis zum Gürtel herabhing, merkten sie sogleich, daß sie den Führer der Feinde getötet hatten. Denn bei den Franken darf ein König sich niemals scheren lassen, sondern von Kind auf geht er ungeschoren einher, und die Locken wallen ihm, in der Mitte gescheitelt, auf die Schultern von beiden Seiten herab. Nicht wie die Türken und Avaren gehen sie ungekämmt, borstig und schmutzig oder über Gebühr gesalbt einher, sondern sie flechten bunte Bänder hinein und strählen das Haar sorgfältig. Es so lang zu tragen, ist ein Erkennungszeichen und Ehrenrecht des königlichen Geblüts; die Untertanen schneiden es rundum ab und dürfen es nicht lang wachsen lassen. Die Burgunder hieben dem Chlodomer den Kopf ab und zeigten ihn seinen Kriegern, die sofort den Mut sinken ließen und an der Fortsetzung des Kampfes verzweifelten. So schlossen denn die Sieger, wie es ihnen am besten dünkte und unter den günstigsten Bedingungen Frieden, und die Überbleibsel des Frankenheeres waren froh, in die Heimat zurückkehren zu können“ (Übersetzung von Coste S. 330).

Arverner und sprach: „Folget mir und ich werde euch in ein Land führen, wo ihr Gold und Silber finden werdet, so viel euer Herz nur verlangen kann, da könnt ihr Herden und Sklaven und Kleider in Hülle und Fülle gewinnen; nur folget jenen nicht." Durch diese Versprechungen berückt, versprachen sie ihm seinen Willen zu thun. Er rüstete sich darauf, gegen Arvern zu ziehen. ... Chlothar und Childebert zogen also gegen Burgund, belagerten Autun und nahmen, als sie Godomar in die Flucht geschlagen hatten, das ganze Land in Besitz.[1]

---

20. Das ostgotische Alamannien (mit Rätien) fällt an die Franken. 536. Sitten der Alamannen im 6. Jahrhundert.

Agathias Historien, I 6–7, II 1, mit Benutzung der Übersetzung von Coste.

Agathias, um 536 zu Myrina an der Westküste Kleinasiens geboren, seit 554 in Byzanz, wo er die Rechte studierte und Notar wurde, gestorben um 580, schrieb um 570 eine Fortsetzung des Gotenkriegs des Byzantiners Prokop, welche die Geschichte des oströmischen Reiches in den Jahren 552—558 schildert.

[Die Ostgoten in Italien baten in ihrem Verzweiflungskampfe gegen die Oströmer 552 den Frankenkönig Theodebald, der Sohn Theodeberts, um ein Bündnis, wurden jedoch von ihm abgewiesen.] Aber Leutharis und Butilin nahmen das Bündnis an, obgleich das dem Könige keineswegs gefiel. Diese beiden Männer waren Brüder, Ala=

---

[1] „Unter dem Konsulat Paulinus des Jüngern [534] nahmen die Könige der Franken: Childebert, Chlothar und Theudebert Burgund ein, und nachdem sie den König Godomar in die Flucht getrieben, teilten sie das Reich desselben unter sich." Chronik des Marius. — Die scheinbare Divergenz Gregors und des in den burgundischen Dingen besonders zuverlässigen Marius, der Burgund erst nach dem Tode Theoderichs und unter Mitwirkung seines Sohnes Theudebert erobert werden läßt, erklärt sich wohl so, daß schon im Jahre 532 Chlothar und Childebert ohne Theoderich den Krieg gegen Burgund begannen, Autun einnahmen und das Land im wesentlichen eroberten. Schon im Juni 533 nahmen die Bischöfe von Autun und Vienne teil an einem fränkischen Konzil zu Orleans. Godomar scheint sich aber noch in einem Stück seines Reiches behauptet zu haben, so daß im Jahr 534 Theodebert, Theoderichs Sohn, nach dem 533—34 erfolgten Tode seines Vaters, der erneuten Einladung Chlothars und Childeberts folgend, sich an dem Kampfe noch beteiligen konnte und deshalb bei der vollständigen Niederwerfung und Vertreibung Godomars im Jahr 534 einen Teil Burgunds von den Oheimen zugestanden erhielt. Vgl. Binding a. a. O. 269 ff., Jahn a. a. O. II. S. 68 ff.

mannen von Geburt, und standen bei den Franken in höchstem Ansehen, so daß sie auch Herzöge ihres Volks geworden waren, eine Würde, die ihnen Theodebert selbst verliehen hatte. Die Alamannen sind, wenn man dem Asinius Quadratus[1], einem Italiker, der die germanischen Verhältnisse genau beschrieben hat, folgen will, ein Volk, bestehend aus zusammengelaufenen Leuten und Mischlingen, und das bedeutet auch ihr Name. Zuerst hatte sie der Gotenkönig Theoderich, als er über ganz Italien herrschte, sich tributpflichtig gemacht und den Stamm in Abhängigkeit erhalten. Als er aber aus dem Leben geschieden war und dann der große Krieg zwischen dem römischen Kaiser Justinian und den Goten ausbrach, hatten die Goten, den Franken schmeichelnd, um sich ihre Freundschaft und ihr Wohlwollen zu erwerben, viele andere Landschaften aufgegeben und auch das Volk der Alamannen aus ihrer Botmäßigkeit entlassen. Denn sie hielten dafür, daß sie damals von allen Seiten her ihre Streitkräfte zusammenziehen und von dem unterthänigen Gebiet alles, was überflüssig und nicht sehr vorteilhaft gelegen war, sogleich aufgeben müßten, da sie im Begriffe standen, nicht mehr um Herrschaft und Ruhm zu kämpfen, sondern schon Gefahr für Italien selber, ja diejenige völliger Vernichtung liefen. Und weil sie also der Unsicherheit der Zukunft mit anscheinend freigewähltem Entschlusse vorbeugen wollten, machten sie aus der Not eine Tugend. So empfing also Theodebert das Volk der Alamannen, nachdem es die Goten aufgegeben, in seine Botmäßigkeit; und als er, wie schon erzählt, umgekommen, fiel es mit den übrigen Unterthanen seinem Sohne Theodebald zu.

Die von den Vätern ererbten Gesetze haben sie zwar noch; in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten und Regierung aber folgen sie dem Staate der Franken. Nur in Bezug auf die Gottheit haben sie abweichende Ansichten. Sie verehren nämlich gewisse Bäume, Flüsse, Anhöhen und Schluchten, denen sie Pferde, Stiere und tausend anderes opfern, indem sie den Tieren die Köpfe abschlagen. Aber die enge Vereinigung mit den Franken übt hierauf bereits eine günstige Wirkung aus und ändert ihre Ansichten, besonders die der Verständigeren, und ich glaube, sie wird in kurzer Zeit bei allen den Sieg davontragen. ...

[Leutharis und Butilin bringen ein Heer von 75,000 Franken und Alamannen auf und überschwemmen damit Italien.] Unterdessen zogen die Barbaren langsam weiter, ihren Weg mit Raub und Brand bezeichnend. Ohne Rom und dessen Umgegend zu berühren, marschierten sie vorwärts, zur Rechten das tyrrhenische, zur Linken das jonische Meer.

---

[1] Ein römischer Geschichtschreiber des 3. Jahrhunderts n. Chr.

In der Landschaft Sammnium trennten sie sich; Butilin zog mit der größeren und besseren Hälfte an der Küste des tyrrhenischen Meeres entlang, plünderte den größten Teil von Kampanien aus und durchzog Lukanien und Bruttien, bis zur Meeresenge, die Sizilien von der Südspitze Italiens trennt. Mit der kleineren Hälfte verwüstete Leutharis Apulien und Kalabrien bis zur Stadt Hydrus, die am Gestade des adriatischen Meeres liegt, da wo das jonische anfängt. Die wirklichen Franken gingen mit den Heiligtümern schonend und ehrerbietig um, da sie, wie ich schon erwähnt, rechtgläubig sind und dieselben kirchlichen Gebräuche wie die Römer haben. Die Alamannen aber, welche andersgläubig sind, plünderten schonungslos die Kirchen und beraubten sie ihres Schmuckes. Viele heilige Gefässe und Weihwasserbecken ganz von Gold, viele Kelche und Körbe, und was sonst zum Dienst bei den heiligen Sakramenten geweiht ist, nahmen sie weg und machten es zu ihrem Privateigentum. Damit begnügten sie sich aber keineswegs, sondern sie warfen die Dächer von den Gotteshäusern und stürzten ihre Fundamente um. Alle heiligen Stätten wurden besudelt und die Felder befleckt, da überall Tote unbeerdigt liegen blieben. Aber die Strafe des Himmels blieb nicht lange aus: die einen kamen durchs Schwert, die andern durch Krankheit um und auch nicht einer wurde seiner ursprünglichen Hoffnung froh.

---

21. Erste Erwähnung von Bellinzona. 590.

Gregor von Tours X 3, übersetzt von Giesebrecht.

Als dies .... dem [Franken-]Könige [Childebert II.] gemeldet war, ließ er sofort sein Heer nach Italien aufbrechen und sandte zwanzig Herzoge dorthin, um das Volk der Langobarden zu bekriegen. .... Als Herzog Audovald und Wintrio mit dem Volk aus der Champagne aufbrachen und zu der Stadt Metz, die auf ihrem Wege lag, kamen, plünderten, mordeten und richteten sie dort solche Verheerungen an, daß man meinte, sie kämen als Feinde in das Land, das doch ihr eigenes war. Auch andere Herzoge ließen sich mit ihren Scharen Gleiches zu Schulden kommen und suchten ihr eigenes Land und das zurückbleibende Volk arg heim, ehe sie noch ihre Waffen gegen den Feind versucht hatten. Als sie sich aber der Grenze Italiens näherten, wandte sich Audovald mit sechs Herzogen zur Rechten und rückte auf die Stadt Mailand los, und in einer gewissen Entfernung

von derselben schlugen sie ein Lager in der Ebene auf. Herzog Olo aber wurde, als er unvorsichtig gegen Bellinzona, eine Burg von Mailand, die in den Caninischen Gefilden[1] liegt, heranzog, durch einen Wurfspeer unter der Brustwarze verwundet, sank nieder und starb. Auch jene [Audovald und die andern Herzoge] wurden, als sie auf Beute ausgezogen waren, um sich Lebensmittel zu verschaffen, von den Langobarden überfallen und viele in jener Gegend niedergehauen.

---

22. Grabschrift des Bischofs Marius von Aventicum-Lausanne. 594.

Cartulaire de Lausanne p. 29.

Bischof Marius, der eine noch erhaltene Fortsetzung der Chronik des Prosper von 455—581 geschrieben hat, unterzeichnete sich 585 auf einem Konzil zu Mâcon noch als Bischof von Aventicum. Da er indes bei seinem Tode dem Domkapitel zu Lausanne Vermächtnisse aussetzte und in der Kirche des heil. Thyrsus daselbst begraben wurde, so nimmt man wohl mit Recht an, daß er es gewesen sei, der den Bischofssitz von der alten Hauptstadt Helvetiens nach Lausanne verlegt habe. Die wenigen Nachrichten über das Leben dieses ältesten schweizerischen Chronisten sind uns beinahe alle in dem sogen. Lausanner-Cartular aufbewahrt, einer Chronik der Lausannerbischöfe mit zahlreichen urkundlichen Einlagen, welche Cono von Stäffis, Propst des Kapitels von Lausanne, nach ältern, jetzt größtenteils verlorenen Quellen in den Jahren 1228—1235 anfertigte.

Nach dem heiligen Prothasius war Bischof von Lausanne der heilige Chilmesigilus, dessen Leib mit dem Leib des heiligen Marius, Bischofs von Lausanne, ehrenvoll begraben liegt zu Lausanne in der Kirche des heiligen Marius, die einst die des heiligen Thyrsus hieß. .... Im Jahre des Herrn 601 starb Marius, Bischof von Aventicum oder Lausanne. Er empfing aber das Bistum im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 581 und hatte dasselbe 20 Jahre 8 Monate inne und lebte 64 Jahre. Derselbe Knecht Christi, Bischof Marius, erbaute zu Ehren der heiligen Maria, der Mutter des Herrn, die Kirche und den Ort Payerne auf seinem eigenen Grund und Boden und weihte sie am 8. Tag vor den Kalenden des Juli

---

[1] Diese campi Canini, unter denen also die Ebene am obern Ende des Lago Maggiore zu verstehen ist, sind wahrscheinlich mit den bei Ammianus Marcellinus (siehe oben S. 43) erwähnten identisch. Noch Ende des Mittelalters war der Name für die Umgegend von Bellinzona gebräuchlich (vgl. Bollettino storico della Svizzera Italiana XI S. 3).

(24. Juni) in der 5. Indiktion, im 14. Jahre seines Bistums unter der Regierung des Herrn Königs Guntram. Im gleichen Jahre, in welchem der heilige Marius starb, starb auch König Guntram und gelangte dessen Neffe Childebert zur Regierung[1].

Folgendes ist die Grabschrift des heiligen Marius[2]:

„Wie auch der Tod feindselig nach ew'gem Gesetze daherstürmt,
Sittliches Leben erhebt über das Grab und den Tod.
Hier in diesem Grabe, da ruhen des Marius Glieder,
Eines Priesters mit tief gläubigem Herz und Gemüt.
Er, zum Diener des Herrn geweiht in frühester Jugend,
Zog, im Kampfe gereift, sicher der Herde voraus,
War durch Geschlecht und Geburt geadelt und glänzende Herkunft;
Höhern Adel gewann er durch verdienstliche That,
Schmiedete künstliche Gefässe zum herrlichen Schmucke der Kirchen,
Baute mit eigener Hand rechtlich erworbenes Land,
Ehrte Gerechtigkeit, die sicherste Stütze der Bürger,
Vorbild der Priester des Herrn, ihre vortrefflichste Zier,
Den Verwandten ein Vater, ein gütiger Schlichter im Streit,
Stets mit geheiligtem Leib fertig zum Dienste des Herrn.
Nicht an üppiger Tafel fand er die Freuden des Lebens.
Helfend, wo Not es gebot, fand er sich Freude und Lust,
Hungerte, sparsam in Speisen, um Andre besser zu laben,
Vorratskammern gefüllt ließ er im Tode zurück.
Emsig im Dienste des Herrn, ein unablässiger Beter,
Ruht er im Friedensport aus mit dem müden Gebein.
Er, der fromme Vater, in höherer Seligkeit Wonne
Weilt, geschieden von hier, jetzt nun im Himmelsgezelt."

Derselbe heilige Marius, stammte, wie ich von den Alten vernommen habe, aus dem Bistum der Aeduer, d. h. von Autun, von edlem Geschlecht, aber noch edler an Sitten; noch soll daselbst seine Lebensbeschreibung sich befinden. Und er schenkte dem Kapitel von Lausanne eine Liegenschaft aus seinem Erbgut in einem Dorfe bei Dijon, welches Marcennai heißt.

---

[1] Zwischen dieser Angabe und den vorausgehenden Zeitbestimmungen über Marius Tod und Regierungszeit besteht ein Widerspruch, der auf einem Irrtum des Verfassers des Cartulars, beziehungsweise seiner Quelle beruhen muß, und der um so erklärlicher ist, als in der Merowingerzeit nie nach Jahren Christi datiert wurde. Guntram starb 594; wenn daher die Angabe, daß Marius im gleichen Jahre, wie der König, verschieden sei, richtig ist, muß seine bischöfliche Verwaltung in die Jahre 574—594 fallen. Damit stimmt auch das Datum der Einweihung der Kirche zu Payerne, indem das 14. Jahr des Marius dann 587 ist und der 28. Juni 587 wirklich in die 5. Indiktion fällt. Vgl. Arndt, Bischof Marius, sein Leben und seine Chronik. (Leipzig 1875). — [2] Die Übersetzung nach Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz II. S. 148.

23. Eine ostschweizerische Fehde im 7. Jahrhundert. Um 640.

Leben des heiligen Gallus c. 42, übersetzt von Potthast S. 36 ff.

Nachdem er [Gallus] aber elf Jahre[1] im Grabe gelegen, kam der Graf Otwin mit einem großen Heere, verwüstete grausam einen Teil des Gaues Thurgau, brannte Konstanz und Arbon nieder, während seine Krieger eine Menge Männer mit der Schärfe des Schwertes erwürgten, Weiber und Kinder gefangen wegführten, das Vieh aber und unzähliges Getreide zu Grunde richteten. Aus Furcht hievor wurden aus dem Arbongau eine Menge Gegenstände geflüchtet und in die Umgebung der Zelle des Mannes Gottes [Gallus] in die Erde verborgen; in dem Wunsche, dieselben vor den Streifzügen der Feinde zu sichern, säten sie verschiedenes Getreide darüber, damit sie keine Hoffnung hätten, sie aufzufinden. Nachdem die Verwüstung der Gaue vollendet war, kam der Feind auf der Verfolgung der Spuren des fliehenden Volkes zur Zelle des Mannes Gottes und fand dort eine nicht unbedeutende Schar beiderlei Geschlechtes. Die Ergriffenen wurden gebunden, in Fesseln an ihnen nicht genehme Orte getrieben und ihre Jungmannschaft elendiglich in die Gefangenschaft abgeführt. Jenes alles wurde durch den Eifer eines gewissen Centenars Erchanold verraten, der von allem wegen der Nähe der Einsiedelei Kenntnis hatte. Obgleich er wußte, daß dort Wunder des Herrn geschehen seien, gab er nicht dem Namen des Erlösers Jesus Christus die Ehre, sondern betrat in seiner Verblendung das Bethaus, wo er einen ihm bekannten Lahmen antraf, zu dem er unter Drohungen und Schmeicheleien sprach: „Sag mir! Wo haben jene Arbonenser ihre Kleider und das viele Gold und Silber, das sie hatten, da sie fast nichts bei sich hatten, als wir sie auffanden?“ Ihm erwiderte jener: „Wenn ich zum Verräter an ihnen werde, auf welche Belohnung darf ich hoffen?“ Von Habsucht geblendet antwortete dieser: „Wenn du alles wahrheitsgetreu erfüllst, sollst du teil an unserer Beute haben.“

Unverzüglich wurden sie an eine Stelle geführt, wo sie eine unterirdische Höhle und darin Schätze verschiedener Art fanden; frohlockend teilten sie diese unter sich und forschten nun, wie es zu geschehen pflegt, wenn man findet, was man sucht, noch eifriger nach und durchstreiften Wälder, Wiesen und Äcker. Erchanold selbst aber ging mit sieben Jünglingen in das Bethaus, wo er bei verschlossenen Thüren auf den

[1] Statt XL hat vermutlich im Original XI gestanden, da die Begleiter des Gallus, Maginald und Theodor, noch am Leben sind; vgl. Meyer v. Knonau, Vita Galli S. 50.

Fußboden klopfend einen Schatz auszuspüren trachtete; was für ein herrlicher Schatz aber durch Gottes Gnade hier aufbewahrt wurde, das zeigte sich alsbald durch das Wirken des Weltenschöpfers. Als nämlich einer von ihnen auf das Grab des Heiligen Gottes geklopft und der Totenschrein wegen der Heftigkeit der Schlages widertönt hatte, rief er freudig aus: „Hier ist, was ihr suchet!" Hurtig begannen sie zu graben und stießen auf die Totenlade des Mannes Gottes. Sie hoben sie auf und sprachen: „Diese Romanen [1] sind doch gescheite Leute; deshalb haben sie ihre Schätze unter dem Sarge verborgen!" Sie versuchten also nachzuforschen; aber durch einen Wink Gottes wurden sie schnell zurückgetrieben. Denn ein gewaltiger Schreck befiel sie plötzlich, so daß ein jeder sein Heil in der Flucht suchte. Sie gelangten zu den Pforten des Bethauses, wo sie einander in gegenseitigem Morde niederhieben. Aber Erchanold selbst, der begierig einen Ausweg suchte und hinausspringen wollte, stieß mit dem Kopf oben an das Thürgesims, stürzte besinnungslos zu Boden und erlitt so die gerechte Strafe. Man führte ihn nach seiner Wohnung, aber unermeßliche Schmerzen ergriffen ihn, so daß er ein Jahr lang seine Strafe büßte, indem er Haare, Haut und Nägel verlor und während seines ganzen Lebens die Verunstaltung nicht beseitigen konnte, welche er sich durch die Beleidigung des Auserwählten Gottes zugezogen.

Darauf vernahm Boso, der Bischof von Konstanz, daß die Grabstätte des Mannes Gottes vom Feinde zerstört und in der Zelle desselben nur Maginald und Theodor zurückgeblieben seien, deren geringe Zahl außer stand war, den Leichnam von neuem der Erde zu übergeben. Bewogen durch solches Elend kam der Bischof samt Priester und Klerus andächtig zum Dienst des Heiligen. Er erblickte den heiligen Leib, der eines würdigen Grabes entbehrte, die nackten, den Augen einen jammervollen Anblick gewährenden Altäre und hörte auch das unerträgliche Wehklagen der genannten Brüder, welche im Bethaus lagen. Er brachte den Trost der Tröstung, indem er sprach: „In der Angst rief ich den Herrn an und der Herr erhörte mich und tröstete mich. Der Herr ist mit mir, darum fürchte ich mich nicht; was können mir Menschen thun?" Nach diesen und andern Aufmunterungen bestatteten sie die irdischen Überreste des heiligen Leibes in einem würdigen Sarge zwischen Altar und Wand und errichteten über demselben ein den Verdiensten des Auserwählten Gottes entsprechendes Denkmal. Der Bischof verrichtete hierauf ein Werk der Liebe, indem er Lebensmittel und Kleidung unter die dort wohnenden gottesfürchtigen

---

[1] Dieser Ausdruck zeigt, daß das römisch-christliche Element in dem alten römischen Kastell Arbon und der Umgegend noch ziemlich stark in der Bevölkerung vertreten war, wie ja auch Columban dort einen christlichen Priester getroffen hatte (Quellenbuch I S. 18).

Männer verteilte. Und nachdem sie auf diese Weise dem Dienste Gottes genügt hatten, kehrten sie voll Freude über das Verdienst eines solchen Patrons nach Hause zurück.

---

24. Aus dem Volksrecht der Alamannen. 7.—8. Jahrhundert.

Aus dem Lateinischen übersetzt nach der Ausgabe von Lehmann in den Monumenta Germaniæ, Legum V 1 S. 1 ff.

Das alte Volksrecht der Alamannen ist unter dem Namen Pactus Alamannorum schon im Anfang des 7. Jahrhunderts aufgeschrieben worden; von dieser ältesten Gestalt haben sich indes nur fünf Fragmente erhalten. Eine neue umfassende Aufzeichnung desselben fand auf Beschluß einer alamannischen Stammesversammlung unter Herzog Lantfried († 730), wahrscheinlich zur Zeit des merowingischen Königs Chlothar IV. (717—719) statt, wobei das ältere Gesetz als Quelle diente. (Vgl. Lehmann, zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alamannischen Volksrechtes im „Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X. 467 ff., Brunner, Über das Alter der Lex Alamannorum in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1885 I. 149 ff.)

a. Aus dem Pactus. Anfang des 7. Jahrhunderts.

1. Fragment.

Hier hebt an das [zwischen dem Volk und dem Herzog?] vereinbarte Gesetz der Alamannen. Und so kam man überein:

1. Wenn einer dem andern den Kopf eingeschlagen hat, so daß das Gehirn zum Vorschein kommt, soll er 12 Schillinge [1] bezahlen. Und wenn sie unter sich darüber Streit haben, daß die Wunde nicht so groß sei, soll jener [der Verletzte] einen Arzt holen lassen; falls ein Arzt vorhanden ist, soll er auf seine Eisengeräte einen Eid leisten, oder drei Zeugen sollen ausfindig gemacht werden, welche darüber aussagen.

2. Wenn aber weder die Zeugen noch der Arzt schwört, soll er [der Thäter] 6 s. bezahlen, oder er soll mit 6 zu gleichen Teilen ge-

---

[1] Der Schilling (solidus) ist ursprünglich ein Goldstück, das die römischen Kaiser seit Konstantin prägten, im Gewicht von 4,53 Gr. (= 14 Fr.). Diesen Goldsolidus adoptirten die Franken, nur daß derselbe von den Merowingern allmählich geringhaltiger geprägt wurde. Neben den ganzen Schillingen wurden auch Drittelsschillinge (tremisses) in Gold geprägt. Die fränkische Silbermünze war der „Denar"; man rechnet 40 Denare auf den Goldsolidus. Am Rhein waren aber auch noch ältere römische Denare, die wegen ihres gekerbten Randes „Sägen" (Saigæ) genannt wurden, im Gebrauch, die dreimal so viel wert waren, als ein gewöhnlicher fränkischer Denar. Im 8. Jahrh. trat an Stelle des Goldsolidus der Silbersolidus zu 12 Denaren, der indes eine bloße Rechnungsmünze war, nicht wirklich geprägt wurde. Im Pactus ist ohne Zweifel der Goldsolidus verstanden.

wählten Eidhelfern schwören, daß er ihm [dem Verletzten] nichts weiter schuldig ist.

3. Wenn einer dem andern den Kopf einschlägt, so daß ein Knochen von dessen Kopf abgehauen wird und, über den Weg geworfen, auf einem Schilde klingt [1], soll er 6 s. bezahlen oder mit 6 [von beiden Parteien] zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören [2].

4. Wenn der Schlag ein solcher gewesen ist, daß ein Knochen des Schädels enthaart wird und bricht, soll er [3] s. bezahlen oder mit 3 von beiden Teilen gewählten Eidhelfern schwören.

2. Fragment.

1. Und wenn einer dem andern ein Auge zerschmettert hat und der Augapfel drinnen geblieben ist, soll er 20 s. bezahlen.

2. Wenn das Auge ausgeronnen ist, 40 s. oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.

3. Und wer ein Ohr verstümmelt hat, soll 20 s. zahlen.

4. Wenn er es ganz abgehauen oder so verwundet hat, daß der [Verletzte] nicht mehr hören kann, soll er 40 s. zahlen oder mit 12 schwören.

5. Wenn einer einem den Arm über dem Ellbogen durchbohrt hat, soll er 6 s. zahlen.

6. Wenn es unter dem Ellbogen geschehen ist, soll er 3 s. zahlen.

7. In gleicher Weise soll er, wenn der Oberschenkel durchbohrt worden ist, 6 s. zahlen.

8. Wenn es unter dem Knie geschehen ist, soll er 3 s. zahlen.

9. Wenn er nicht durchbohrt worden ist, aber die Sehnen derart verletzt sind, daß Flüssigkeit zutritt [3], soll [der Thäter] 3 s. zahlen.

---

[1] Diese sonderbare Bestimmung, daß das abgehauene Knochenstück auf öffentlichem Wege auf einen Schild geworfen werden solle, um zu erproben, ob es groß genug sei, um einen Ton von sich zu geben, findet sich in den meisten deutschen Volksrechten. — [2] nämlich daß er nicht schuldig sei. Im altdeutschen Prozeß spielt der Eid, durch den der Behauptende seine Behauptung, der Leugnende seine Ableugnung bekräftigte, eine große Rolle. Nur in geringeren Fällen aber genügte der Eid der Parteien allein; in der Regel war derselbe mit sogen. Eideshelfern zu leisten, deren Zahl je nach der Bedeutung des Gegenstandes größer oder geringer sein mußte. Die Eideshelfer schwuren, daß der Eid des Hauptschwörers „rein und unmein" sei, sie bekräftigten also die Wahrhaftigkeit des Schwörenden. Ursprünglich stellte der Hauptschwörer die Eideshelfer allein aus seiner Familie; später wurden sie auch aus nicht verwandten Kreisen genommen und dem Gegner Einfluß auf die Wahl derselben eingeräumt; doch mußte der letztere innerhalb der Verwandtschaft des Hauptschwörers wählen, während der letztere auch außerhalb derselben seine Gehülfen suchen konnte. Die Eidhelfer mußten unbescholtene Standesgenossen des Hauptschwörers sein. — [3] Andere erklären, „daß der Regen eindringt", d. h. die Größe der Wunde soll darnach bemessen werden, ob der Regen eindringen könne oder nicht.

11. Wenn einer lebensgefährlich an der Brust oder an der Seite verwundet worden ist, soll [der Thäter] 12 s. zahlen oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören. Wenn er durchbohrt worden ist, soll [derselbe] 24 s. zahlen oder mit 12 schwören.

12. Wenn einer den andern in die Seite gestochen hat, ohne daß er lebensgefährlich verwundet ist, soll jener 6 s. zahlen oder mit 6 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.

13. Wenn einer dem andern den Arm über dem Ellbogen oder den Schenkel über dem Knie mit dem Schwert oder einem Prügel gebrochen, aber nicht gelähmt hat, soll er 6 s. zahlen. Und wenn es unter dem Ellbogen oder unter dem Knie geschehen ist ohne Lähmung, soll er 3 s. zahlen.

15. Wenn einer dem andern den Arm lähmt, soll er 20 s. zahlen. Und wenn er denselben gänzlich verstümmelt, soll er 40 s. zahlen oder mit 12 schwören.

16. Wenn einer dem andern den Daumen abgeschlagen hat, soll er 12 s. zahlen.

17. Wenn derselbe gelähmt oder im ersten Glied abgeschnitten worden ist, soll er 6 s. zahlen.

18. Wenn der zweite Finger abgeschnitten worden ist, soll er 10 s. zahlen. Wenn er ihn lähmt, soll er 5 s. zahlen.

19. Wenn das erste Glied desselben abgeschnitten worden ist, soll er 3 s. zahlen.

20. Wenn der dritte Finger abgeschnitten worden ist, soll er 3 s. zahlen; wenn er ihn lähmt, soll er 3 s. zahlen.

21. Wenn der vierte Finger abgeschnitten worden ist, soll er 5 s. zahlen.

22. Wenn derselbe im ersten Glied abgeschnitten worden ist, soll er 3 s. zahlen.

23. Wenn der kleine Finger abgeschnitten worden ist, soll er 10 s. zahlen; wenn er ihn gelähmt hat, soll er 5 s. zahlen.

24. Und wenn die Hand durchbohrt worden ist, soll er 6 s. zahlen, und wenn die Hand ganz abgehauen worden ist, soll er 40 s. zahlen oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.

25. Wenn einer dem andern einen Fuß abgeschlagen hat, soll er 40 s. zahlen; und wenn er denselben lähmt, soll er 20 s. zahlen. Und wenn [der Verletzte] vor das Dorf hinaus gehen und in seinem Feld mit der Stelze hat herumgehen können, soll [der Thäter] 25 s. zahlen oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.

26. Wenn einer dem andern die große Zehe abgehauen hat, soll er 6 s. zahlen. Wenn das erste Glied abgehauen worden ist, soll er 3 s. zahlen.

27. Wenn es einem Liten[1] geschehen ist, soll er 4 s. zahlen.

28. Wenn einem Sklaven, soll er 3 s. zahlen.

29. Wenn eine andere Zehe abgehauen wird, soll er 3 s. zahlen.

30. Wenn ein Weib schwanger war und durch Schuld eines andern das Kind totgeboren worden ist oder wenn es lebend geboren wurde, aber nicht neun Nächte gelebt hat, soll der, dem dies zur Last fällt, es mit 40 s. büßen.

31. Wenn eine Frau eine andere Hexe oder Giftmischerin gescholten und dies ohne Streit oder in ihrer Abwesenheit gesagt hat, soll sie 12 s. zahlen.

32. Wenn eine Frau einen Mann ohne Streit Betrüger gescholten hat, soll sie 12 s. zahlen oder ihr Gatte mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.

33. Wenn einer die Freigeborene eines andern als Hexe oder Giftmischerin beschuldigt, ergriffen und sie gefangen genommen und auf die Folter gelegt hat und einer von den Verwandten mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern oder mit gezogenem Schwerte ihre Schuldlosigkeit dargethan hat, soll er es mit 800 s. büßen.

34. Wenn es eine Sklavin gewesen ist, soll er es mit 15 s. büßen.

35. Wenn [die Freigeborene] nicht auf die Folter gespannt, aber ergriffen und gefangen gehalten wurde, soll er es mit 40 s. büßen. Und wenn der Mann gegen ihre Schuld aufgetreten ist, und der, wegen dessen sie beschuldigt war, gestorben ist, soll jener, welcher für die Frau entgegengetreten ist, das Wergeld mit ihr bezahlen.

36. Wenn [der Gestorbene] ein Mann von den Geringern [Gemeinfreien] war, soll er 160 s. [für ihn] zahlen.

37. Wenn es einer von den mittleren [mittelfreien] Alamannen war, soll er es mit 200 s. büßen.

38. Wenn es einer von den ersten [edlen] Alamannen war, soll er es mit 240 s. büßen oder mit 24 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern oder mit 40, welche er aufbringen kann, schwören.

39. Wenn es eine gemeinfreie Frau war, soll er 320 s. zahlen Wenn es eine mittelfreie war, soll er 400 s. zahlen.

40. Wenn es eine edle Alamannin war, soll er 480 s. zahlen.

41. Wenn ein Mann oder eine Frau ermordet worden ist, von welcher Art sie auch gewesen seien, soll [der Thäter] das Neunfache von ihrem gesetz-

---

[1] Die Liten (Halbfreien oder Hörigen) bildeten eine Mittelstufe zwischen den eigentlichen Unfreien und den Freien. Sie waren an die Scholle gebunden, d. h. sie konnten das ihnen überwiesene Gut nicht einseitig verlassen, aber sie durften anderseits nicht ohne den Hof veräußert werden und ihre Abgaben an den Herrn waren festbestimmt.

lichen Wergeld erlegen oder mit 24 ganz [vom Gegner] gewählten Eidhelfern oder mit 80, welche er aufbringen kann, schwören.

42 Wenn einer zu seinem Toten fremde Sachen, die Schillinge wert waren, in die Erde gelegt hat, soll er 40 s. zahlen. Und wenn sie eine oder zwei Tremissen wert waren, soll er 12 s. zahlen oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.

43. Und wer immer einem Toten, sei es einem Erschlagenen, sei es einem, der eines natürlichen Todes gestorben ist, etwas wegnimmt oder stiehlt, ihn aus dem Grab, worin er ruht, ausgräbt und beraubt, der soll das, was er daselbst genommen, zurückerstatten und 80 s. zahlen.

44. Wenn ein Freier einen Freien tötet und ihm etwas von seinen blutigen Sachen genommen und dies zu den Verwandten gebracht hat, ist dafür nichts [von ihm] zu fordern. Wenn er es aber nicht gebracht hat, soll er 40 s. zahlen.

45. Wenn der [beraubte Tote] ein Lite [oder] ein in der Kirche oder vor den Sippschaften des Heeres freigelassener [Sklave] gewesen ist, soll er es mit 13 s. und einer Tremisse büßen.

46. Wenn es einem Sklaven geschehen ist, soll er es mit 12 s. büßen.

47. Wenn es einer freien Alamannin geschehen ist, soll er es mit 80 s. büßen oder mit 12 schwören.

48. Wenn es eine Litin war, soll er es mit 26 s. und 2 Tremissen büßen.

49. Wenn es eine Sklavin war, soll er es mit 12 s. büßen oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eideshelfern schwören.

50. Für Wegelagerei soll [der Thäter] 6 s. zahlen.

51. Wenn [der Betroffene] ein Lite war, soll er 4 s. zahlen.

52. Wenn es ein Sklave war, 3 s.

53. Wenn dies einer einer freien Alamannin angethan hat, soll er es mit 12 s. büßen. Wenn es eine Litin war, soll er es mit 8 s. büßen. Wenn es eine Sklavin war, soll er 4 s. bezahlen. Ebenso, wer dieselben der Haare beraubt hat.

5. Fragment.[1]

1. Wenn einer einer freien Frau einen Schlag versetzt hat, so daß kein Blut dabei fließt, soll er 2 s. zahlen. Wenn es eine Litin war, soll

---

[1] Dies Fragment ist von Merkel als additamentum zur Lex Chlotariana (Monum. Germ. Leg. V. p. 80—83) publiziert worden. Daß es aber zum Pactus gehört und sich an Fragment II. anschließt, hat Lehmann a. a. O. S. 473 ff. erwiesen.

er 1 s. und 1 Tremisse zahlen. Wenn es eine Sklavin war, 1 s. Wenn es ein Mann war, gleicherweise. Wenn es ein Sklave war, $^1/_2$ s.

2. Wenn einer einem andern die Wagenaxe bricht oder stiehlt, soll er es mit 3 s. büßen. Wenn einer an einem Wagen die vordern Räder stiehlt oder zerbricht, so daß er die Tagesarbeit hindert, soll er es mit 3 s. büßen. Wenn er die hintern stiehlt oder bricht, soll er es mit 6 s. büßen. Wenn es eine Egge war, soll er es mit 3 s. büßen.

3. Wenn einer im Walde Schwein- oder Schafställe angezündet hat, soll er es mit 22 s. büßen. Und wenn er mit Gewalt eindringt und nichts von dem Seinigen findet, soll er es mit 6 s. büßen. Und wenn er in ein fremdes Gehöfte gedrungen ist, in gleicher Weise. Wenn in den Stall, soll er es mit 12 s. büßen. Es sei denn, daß ein ihm verfallener Totschläger im Hof oder im Hause war, und für ihn niemand Recht bot; wenn er [in diesem Falle] ihm nacheilt, so ist er dafür nicht klagbar.

4. Wenn einer eine Schwein- oder Pferde- oder Rinder- oder Schafherde als Pfand weggenommen hat, so soll er 40 s. schuldig sein.

5. Wenn der Schweinehirt gebunden, auf dem Wege mißhandelt oder geschlagen worden ist, so daß ihn zwei halten und der dritte schlägt, soll dies mit 9 s. gebüßt werden. Und das Übrige, was ihm geschieht, soll alles dreimal so hoch gebüßt werden, wie es in Bezug auf die übrigen Sklaven gebüßt zu werden pflegt. Das, was dem Schaf-, Stuten- und Kuhhirten geschieht, soll doppelt so hoch gebüßt werden, wie es in betreff der übrigen Sklaven gebüßt zu werden pflegt.

6. Wenn einer einen Wisent, einen Auerochsen oder einen Hirsch, der schreit, gestohlen oder getötet hat, soll er es mit 12 s. büßen. Und wenn der [getötete] Hirsch keine Fußfesseln hatte, soll er es mit $^1/_2$ s. büßen. Wenn er Fußfesseln hatte und mit ihm noch nichts gejagt worden ist, soll er 1 s. bezahlen. Wenn Rotwild mit ihm gejagt worden ist, soll er 3 s. zahlen. Wenn Schwarzwild, soll er es mit 6 s. büßen. Wenn er gestohlen worden ist, soll [der Dieb] es neunfach büßen. Wenn eine ungezähmte Hindin getötet worden ist, soll er eine Tremisse bezahlen. Wenn sie Fußfesseln hatte, einen halben Schilling. Wenn mit ihr Rotwild gejagt worden ist, soll er 3 s. zahlen. Wenn Schwarzwild, soll er es mit 6 s. büßen. Wenn sie gestohlen worden ist, soll er es neunfach büßen.

7. Wenn einem ein Bär getötet oder gestohlen worden ist, soll [der Thäter] 6 s. zahlen. Bei einem Wildschwein desgleichen. Wenn einer ein an die Hand gewöhntes Tier, das Falke genannt wird, oder einen Eber oder ein Leitschwein getötet hat, soll er es mit 6 s. büßen. Wenn es gestohlen worden ist, soll er 3 s. zahlen und, wie viel [der Besitzer] schwört, daß es wert gewesen sei, das soll [der Dieb] achtfach als Buße entrichten.

Wenn einer einen Rehbock getötet hat, eine Saige. Wenn er gestohlen worden ist, soll er es mit dem Neunfachen büßen.

8. Wenn ein Kranich gestohlen oder getötet worden ist, soll er es mit 3 s. büßen. Wenn eine Gans gestohlen oder getötet worden ist, soll er das Neunfache zahlen. Enten, Häher, Störche, Raben, Krähen, Tauben, Dohlen 2c. sollen in gleicher Weise klagbar sein.

9. Wenn ein Habicht, der auf Gänse stößt, [gestohlen oder getötet worden ist], soll [der Thäter] 3 s. bezahlen. Wenn er auf Kraniche stößt, soll er es mit 6 s. büßen.

10. Wenn ein Eber einen Eber getötet hat, soll [der Besitzer des erstern] ihn selbst für jenen geben oder es mit 3 s. büßen.

11. Wenn jemandes Hund einen Menschen getötet hat, soll [der Besitzer desselben] das halbe Wergeld zahlen. Und wenn einer [der Verwandten] das ganze Wergeld fordert, so sollen alle seine Thüren verschlossen werden und er immer nur durch eine Thüre aus- und eingehen, und neun Fuß von der Schwelle soll der Hund aufgehangen werden, bis er ganz verfault und daselbst verfault niederfällt und seine Knochen daselbst liegen, und er soll durch keine andere Thüre ein- oder ausgehen. Und wenn er den Hund fortgeworfen hat oder durch eine andere Thüre in sein Haus gegangen ist, soll er das halbe Wergeld zurückgeben.

12. Wenn ein Pferd, Schwein oder Stier einen Menschen getötet hat, soll [der Besitzer] das ganze Wergeld bezahlen. Wenn es ein Sklave war, soll er den halben Preis bezahlen.

13. Wenn jemandes Pferd über einen fremden Zaun gesprungen und vom Pfahl [des Zaunes] durchbohrt worden ist, soll der, dem der Zaun gehört, den halben Preis dafür bezahlen.

14. Wenn einer das Eisengeräte einer Mühle gestohlen hat, soll er ein anderes damit zurückgeben und 6 s. dem für den Diebstahl bezahlen, dem es gehört. Wenn einer einen fremden Zaun abgeschnitten hat, soll er 3 s. bezahlen.

3. Fragment.

1. Wenn ein Weib vor dem Gatten ohne Nachkommenschaft gestorben ist, so sollen alle ihre Sachen ihren Verwandten zurückgegeben werden, was immer ihr gesetzlich zukommt.

2. Und wenn sie den Gatten überlebt, soll ihr alles Bettzeug überlassen werden. Wenn sie sich freiwillig scheiden wollen, soll [jedes] mitnehmen, was [ihm] gesetzlich zukommt. Das Bettzeug sollen sie gleichmäßig teilen.

3. Wenn der Gatte seine Gattin verstößt, soll er es mit 40 s. büßen und über sie keine vormundschaftliche Gewalt mehr haben und ihr alles zurückgeben, was ihr gesetzlich zukommt. Wenn er etwas zurücknimmt, soll die Frau Gewalt darüber haben und er 12 s. zahlen.

5. Wenn einer den andern im Zorn an der Hand oder am Gewand gepackt hat, soll er 6 s. zahlen.

12. Wenn einer den andern bindet und ihn außer die Landesmark verkauft, soll er ihn zur Stelle zurückholen und es mit 40 s. büßen. Wenn er ihn nicht hat finden können, soll er das Wergeld für ihn zahlen.

20. Wenn einer seinen Toten in das Land eines andern gelegt hat, soll er 12 s. zahlen oder mit 12 schwören, daß er es nicht in böser Absicht gethan habe. Wenn einer einen fremden Freien oder eine Freie in dem Land ohne die Erlaubnis dessen, dem es gehört, begraben hat, soll er 40 s. schuldig sein. Wenn es ein Sklave war, soll er 12 s. bezahlen.

21. Wenn es das Kind eines Andern aus den Gemeinfreien war, soll er es mit 3 s. büßen. Wenn es das eines Mittelfreien war, soll er es mit 6 s. büßen. Wenn es das eines Edeln war, soll er es mit 12 s. büßen.

22. Wenn einer den andern vom Pferd herunterwirft, soll er 6 s. zahlen.

23. Wenn einer die erkaufte Braut eines andern geraubt hat, soll er 40 s. zahlen und sie zurückgeben.

24. Wenn einer dem andern ein Mädchen aus dem Frauengemach entehrt hat, soll er 6 s. zahlen. Und wer ihm zu Hülfe kommt und Hand an sie legt, soll 3 s. zahlen. Wer sie nicht berührt, soll 2 s. zahlen.

25. Wenn einer von einer fremden Herde eine Stute wegnimmt und sie zähmt, soll er eine andere gleiche dafür zurückgeben. Wenn sie getötet worden ist, soll er 3 s. zahlen. Wenn es eine bessere Stute war, soll er es mit 6 s. büßen. Wenn es eine ganz ausgezeichnete war, soll er es mit 12 s. büßen.

26. Wenn es ein Stier war, soll er es mit 6 s. büßen. Wenn er ihn gestohlen hat, soll er es mit 6 s. büßen und das Achtfache des Wertes [dazu] entrichten.

27. Wenn ein Schmied[1] getötet worden ist, soll [der Thäter] es mit 40 s. büßen.

28. Wenn es ein Goldschmied war, soll er es mit 50 s. büßen.

---

[1] nämlich ein Sklave, der seinem Herrn als Schmied dient.

b. Aus dem Gesetze Lantfrieds. 717—719.

Die Großen des Volkes der Alamannen sind im Verein mit ihrem Herzog Lantfried und dem übrigen versammelten Volke dahin übereingekommen:

I. 1) Daß, wenn ein Freier seine Güter oder sich selbst der Kirche übereignen will, niemand die Befugnis haben soll, ihm zu widersprechen, weder der Herzog, noch der Graf, noch irgend eine Person, sondern es soll dem Christenmenschen gestattet sein, nach freiem Willen Gott zu dienen und mit seinem Eigentum sich selbst zu erlösen. Und wer dies thun will, der soll seine Güter der Kirche, der er sie geben will, durch eine Urkunde sicher stellen und sechs oder sieben Zeugen beiziehen, und deren Namen soll selbige Urkunde enthalten, und vor dem Priester, welcher bei der Kirche den Dienst versieht, soll er sie auf den Altar legen und das Eigentum an selbigen Gütern soll jener Kirche für immer verbleiben.

2) Und wenn irgend eine Person, es sei der Geber selbst oder einer von seinen Erben, hernach jener Kirche etwas von selbigen Gütern entziehen wollte, oder wenn irgend ein Mensch oder irgend eine Person dies zu thun sich erdreisten würde, soll ihr Beginnen keinen Erfolg haben und sie soll jene Buße, welche die Urkunde enthält, bezahlen und jene Güter ganz und gar zurückgeben und dem Fiskus das Friedgeld[1] entrichten, so wie das Gesetz es vorschreibt.

II. 1) Wenn ein Freier, der seine Güter der Kirche geschenkt und in obenerwähnter Weise urkundlich sicher gestellt hat, sie hernach vom Hirten der Kirche als Leihgut emfangen hat, um den notwendigen Unterhalt für die Tage seines Lebens zu gewinnen, soll er der Kirche von jener Liegenschaft den Zins, den er gelobt hat, entrichten, und darüber soll durch Brief Sicherheit gegeben werden, damit nach seinem Hinschied keiner von den Erben Widerspruch erheben kann.

Und wenn es geschähe, daß der, welcher jene Güter schenkte, nach seinem Tod einen Sohn hinterläßt und derselbe Sohn etwa behaupten will, daß er das väterliche Erbe von Rechts wegen besitzen dürfe und daß sein Vater es nicht verschenkt noch eine Urkunde darüber ausgestellt habe, so soll ihm nicht gestattet sein zu schwören; sondern selbige Urkunde, die sein Vater ausgestellt hat, soll vorgewiesen werden und jene Zeugen, welche ihre Hände auf selbige Urkunde gelegt haben, sollen im Verein mit dem Priester der Kirche, so wie das Gesetz es vorschreibt, bezeugen, daß sie

---

[1] Das Friedgeld (fredus) ist die an den König oder Herzog bei Vergehen zur Ausgleichung des darin liegenden Friedbruches zu leistende Strafsumme, während das Wergeld und die übrigen Bußen dem verletzten Teil zu entrichten sind.

zugegen gewesen seien, und mit ihren Augen gesehen und mit ihren Ohren gehört hätten, daß sein Vater jene Güter der Kirche geschenkt und die Urkunde ausgestellt und sie als Zeugen angerufen habe: das sollen sie eidlich aussagen: „Daß wir wahre Zeugen sind". Hernach soll der Hirt der Kirche ihre Güter besitzen und der Angreifer soll dafür, daß er Widerspruch erhoben hat, jene Buße, welche die Urkunde enthält, der Kirche entrichten.

2) Wenn aber jene Urkunde verbrannt oder verloren ist, die jener Mann ausgestellt hat, dann soll es dem Erben gestattet sein, mit fünf [aus seiner Verwandtschaft von der Gegenpartei] ernannten Eidhelfern selbsechst in selbiger Kirche zu schwören, daß sein Vater weder eine Urkunde ausgestellt noch an jene heiligen Stätten eine Schenkung gemacht habe. Und wenn er dies zu thun wagt, soll er jene Güter besitzen.

III. 1) Wenn ein Mann einen Flüchtling verfolgt, es sei ein Freier oder ein Sklave, und dieser innerhalb die Thüren einer Kirche flüchtet, soll niemand Gewalt haben, ihn mit Gewalt aus der Kirche wegzuschleppen noch ihn innerhalb der Thüren der Kirche zu töten: sondern aus Gottesfurcht soll [der Verfolger] der Kirche Ehre erweisen und den Priester der Kirche wegen seines Sklaven anrufen; er soll ihn bitten, ihm denselben herauszugeben, und gesetzliche Bürgschaft leisten, daß jenem Sklaven seine Schuld verziehen sein solle. Dann soll derselbe Priester den Sklaven seinem Herrn in Frieden herausgeben.

2) Wenn aber der Priester es versäumen oder sich weigern würde, jenen Sklaven herauszugeben, soll er ihn bei sich behalten und Sorge dafür tragen, daß der Flüchtling nicht von da entweiche. Und wenn er entweicht, soll ihn jener Priester unverzüglich aufsuchen und dem Herrn zurückstellen, und wenn er ihn nicht finden kann, soll er einen gleichwertigen oder den Preis dafür geben.

3) Wenn er [der Herr] ihn aber mit Gewalt wegschleppen und der Kirche Unrecht zufügen würde, soll er es mit 36 s. der Kirche büßen und als Friedgeld in den Fiskus 40 s. bezahlen, weil er gegen das Gesetz gehandelt, der Kirche keine Ehre erwiesen und keine Ehrfurcht vor Gott gehabt hat, damit auch die andern erkennen, daß Gottesfurcht unter den Christen sein müsse, und den Kirchen Ehre erweisen.

IV. Wenn ein Freier einen Freien innerhalb der Thüren der Kirche töten würde, soll er erkennen, daß er wider Gott ungerecht gehandelt und die Kirche Gottes befleckt hat; derselben Kirche, die er befleckt hat, soll er es mit 40 s. büßen und der Fiskus soll das Friedensgeld erhalten, den Verwandten aber soll er das gesetzliche Wergeld entrichten.

V. Wenn aber ein Räuber Güter, die jemand einer Kirche anvertraut hat, innerhalb der Thüren der Kirche mit Gewalt an sich risse und

fortschleppte, soll er dem Manne, dem sie angehörten, so viel bezahlen, wie das Gesetz vorschreibt, das Unrecht aber, das er der Kirche durch den Raub angethan hat, mit 36 s. sühnen.

VI. Wenn einer Kirchengut gestohlen hat und überführt wird, soll er für alles, was er gestohlen hat, das dreimal Neunfache bezahlen, es sei ein Sklave, oder eine Sklavin oder ein Rind oder ein Pferd oder irgend ein Tier oder andere Dinge, die der Kirche Gottes gehören. Wenn er beim Diebstahl ertappt wird, soll er so bezahlen, wie oben geschrieben steht.

Wenn er aber leugnen wollte, soll er je nach der Beschaffenheit der Wertsumme mit seinen Eidhelfern auf selbigem Altar schwören, dem er die Güter gestohlen hat, vor dem Priester oder dessen Gehülfen, denen der Hirt der Kirche den Eid zu hören befohlen hat.

VII. Wenn jemand einen Sklaven der Kirche getötet hat, so soll er für ihn dreifache Buße bezahlen; so wie für die Sklaven des Königs [bezahlt zu werden pflegt], so soll [für jenen] bezahlt werden, nämlich 45 s. Und wenn er ihn wider das Gesetz geraubt und außer die Provinz verkauft hat, so soll er für ihn dreifache Buße zahlen. Und wenn ihn einer gestohlen hat, soll er nach der Persönlichkeit desselben immer einen von gleichem Werte zurückerstatten. Wenn er aber einen solchen nicht hat finden können, soll er die Hälfte seines Wertes in Gold und die andere Hälfte in Wertsachen, wie er sie hat, bezahlen.

VIII. Wenn aber ein Freier der Kirche, ein sogenannter colonus, getötet worden ist, so soll für ihn das Wergeld entrichtet werden, wie für andere Alamannen.

IX. Wenn jemand widerrechtlich den Hof eines Bischofs in Waffen betreten hat, was die Alamannen haistera hanti[1] nennen, soll er es mit 18 s. büßen. Wenn er das Haus betreten hat, soll er es mit 36 s. büßen.

X. Wenn aber jemand bei einem Priester, der vom Bischof auf die Pfarrei gesetzt worden ist, widerrechtlich in Waffen den Hof betreten hat, soll er, wie oben erwähnt, dem Priester für den Hof dreimal so hohe Buße bezahlen, als wie sie anderen freien Alamannen bezahlt zu werden pflegt.

XI. Wenn jemand einem Bischof irgend welche Unbill zugefügt, ihn geschlagen oder geprügelt oder gelähmt hat, so soll alles dreimal so hoch gebüßt werden, als wie die Buße für seine Verwandten sein würde, oder um es besser zu sagen: gleich wie für den Herzog, so soll für ihn in allem Buße entrichtet werden. Und wenn er getötet worden ist, so soll [der Thäter] für ihn dem König oder dem Herzog oder der Kirche, wo derselbe Hirt war, das Wergeld bezahlen, gleich wie für den Herzog.

---

[1] d. h. mit bewaffneter Hand.

XII. Wenn aber jemand den Priester einer Gemeinde beschimpft, geschlagen oder gelähmt oder ihm irgend eine Unbill zugefügt hat, soll die dreifache Buße bezahlt werden. Und wenn er ihn getötet hat, soll er für ihn der Kirche, an welcher er diente, oder dem Bischof, zu dem die Pfarrei gehörte, 600 s. entrichten.

XIII. Wenn jemand einem Diakon, der vor dem Bischof das Evangelium gelesen hat und umgekleidet vor dem Altar das Amt versieht, irgend eine Unbill zugefügt, ihn geschlagen oder geprügelt oder verstümmelt hat, so soll für ihn doppelte Buße bezahlt werden, und wenn er ihn getötet hat, soll er es mit 300 s. büßen.

XIV. Für einen Mönch aber, welcher nach der Regel im Kloster lebt und von jemand irgend welche Unbill, wie oben erwähnt, erlitten hat, [soll] in gleicher Weise, wie für den Diakon [Buße bezahlt werden].

XV. 1) Für die [gewöhnlichen] Kleriker aber soll gleich wie für ihre Verwandten Buße bezahlt werden.

2) Wenn aber ein Kleriker, der auf den Stufen [der Lesekanzel] in der Kirche öffentlich liest oder das Graduale oder Halleluja vor dem Bischof öffentlich gesungen hat, eine Unbill, wie oben erwähnt, erlitten hat, so soll für ihn Buße bezahlt werden, gleich wie für seine Verwandten, und außerdem noch der dritte Teil der Buße hinzugefügt werden.

XVI. Für die Freien, welche in der Kirche freigelassen worden sind oder ihre Freiheit durch eine Urkunde empfangen haben, soll, wenn sie getötet werden, ein Wergeld von 80 s. der Kirche oder den Söhnen [des Getöteten] entrichtet werden.

XVII. 1) Wenn eine Sklavin durch Urkunde oder in der Kirche freigelassen worden ist und hernach einen Sklaven geheiratet hat, soll sie Sklavin der Kirche bleiben.

2) Wenn aber eine freie Alamannin einen Sklaven der Kirche geheiratet hat und sich weigert, den Dienst einer Sklavin zu verrichten, soll sie ausscheiden. Wenn sie aber daselbst Söhne oder Töchter geboren hat, sollen diese Sklaven und Sklavinnen bleiben und kein Recht haben, sich zu entfernen. Jene ihre Mutter aber soll, wenn sie weggehen will, vor Verfluß dreier Jahre freie Gewalt dazu haben. Wenn sie aber drei Jahre hindurch den Dienst einer Sklavin erduldet und ihre Verwandten nicht bewiesen haben, daß sie eine Freie gewesen, weder vor dem Herzog noch vor dem Grafen noch in öffentlicher Dingstätte, ehe der dritte Tag vor den Kalenden des März [27. Februar] verflossen ist, so soll sie hernach für immer Sklavin bleiben, und was von ihr geboren wird, sollen Sklaven und Sklavinnen sein.

XX. Wenn jemand einen flüchtigen Sklaven der Kirche, einen Knecht oder eine Magd, aufgenommen hat, und ihn auf Begehren, sei es daß der

Priester selber ihn herausbegehrt oder sein gesetzlich Bevollmächtigter, herauszugeben versäumt und ungesetzlichen Widerstand geleistet hat, so soll er dreimal so hohe Buße bezahlen, wie sie für andere Alamannen entrichtet zu werden pflegt; und was [einer] immer gegen die Kirche Widerrechtliches gethan hat, für das alles soll er dreifache Buße zahlen, so wie das Gesetz es vorschreibt.

XXI. Die Knechte der Kirche aber sollen ihre Abgaben dem Rechte gemäß entrichten: 15 Eimer Bier, ein Schwein im Wert von einer Tremisse, zwei Scheffel Brot, fünf Hühner und 20 Eier. Die Mägde aber sollen die ihnen auferlegten Arbeiten ohne Nachlässigkeit thun. Die Knechte sollen zur Hälfte für sich und zur Hälfte für die Herrschaft das Feld bestellen. Und außerdem sollen sie [die Mägde], wie die Knechte der Kirche, drei Tage für sich und drei für die Herrschaft arbeiten.

XXII. 1) Die freien Leute der Kirche aber, die man Colonen nennt, sollen alle gleich den Colonen des Königs der Kirche Abgaben entrichten. Wenn einer die rechtmäßige Abgabe trotz des Befehls seines Richters [1] verweigert hat, soll er 6 s. schuldig sein, und wenn er die Arbeiten, die ihm gemäß Auftrag oder nach Vorschrift des Gesetzes auferlegt sind, nicht erfüllt hat, soll er 6 s. schuldig sein.

2) Und wenn der Richter [1] ihm auf Geheiß seines Herrn ein Siegel oder irgend ein Zeichen übersandt und ihn hat kommen oder zu irgend welchem Zweck gehen heißen und er es versäumt hat, soll er 6 s. schuldig sein. Wenn er aber das Siegel des Bischofs mißachtet und zu gehen oder zu kommen [versäumt] hat, wohin er ihn geheißen hat, soll er 12 s. schuldig sein.

XXIII. Wenn jemand einen Mordanschlag auf den Herzog gemacht hat und dessen überführt worden ist, der soll entweder das Leben verlieren oder sich loskaufen, so wie der Herzog und die Ersten des Volkes geurteilt haben. Und wenn er schwören will, soll er mit zwölf [von der Gegenpartei] ernannten Eidhelfern in der Kirche vor dem Herzog oder demjenigen, welchen er dazu absendet, schwören.

XXIV. Wenn jemand ein auswärtiges Volk in die Provinz hereingerufen hat, damit sie daselbst Beute machen, Verheerungen anrichten oder Häuser verbrennen, und jener dessen überwiesen worden ist, soll er entweder das Leben verlieren oder in die Verbannung gehen, wohin ihn der Herzog schickt, und sein Vermögen konfisziert werden.

XXVII. 1) Wenn einer das Siegel des Herzogs verachtet hat oder das Gebot oder das Zeichen, welches immer er gesandt hat, soll er um

---

[1] Unter diesen Richtern (judices) sind ohne Zweifel herrschaftliche Beamte zu verstehen.

12 s. verfallen sein. Und wenn er leugnen will, daß zu ihm ein Bote gekommen sei, soll er mit fünf [von der Gegenpartei] ernannten Zeugen schwören, wenn ihm der Herr den Eid gewähren will.

2) Wenn er aber das Siegel oder das Gebot des Grafen mißachtet, soll er es mit 6 s. büßen.

3) Wenn er aber das Siegel oder Gebot des Centenars mißachtet, soll er 3 s. schuldig sein. Oder wenn er leugnen will, daß ein Bote zu ihm gekommen sei, soll er den Eid leisten dem entsprechend, was er hätte bezahlen sollen.

XXXV. 1) Wenn ein Herzog einen widerspenstigen und böswilligen Sohn hat, so daß derselbe gegen seinen Vater aus eigner Thorheit oder auf den Rat böswilliger Menschen, welche das Land in Zwietracht bringen wollen, sich zu empören versucht und sich feindlich gegen seinen Vater erhoben hat, während sein Vater noch kräftig ist und den Nutzen des Königs fördern und das Heer lenken und zu Pferde steigen kann, und der Sohn ihn entehren oder der Herrschaft berauben will, soll sein Beginnen erfolglos bleiben. Und wenn ihn sein Vater besiegt hat und gefangen nehmen konnte, soll es in dessen Gewalt stehen, ihn entweder des Landes zu verweisen oder ihn irgendwohin zu verbannen oder dem König seinem Herrn zu überliefern, und vom väterlichen Erbe soll ihm nichts mehr gehören, weil er gegen seinen Vater Unerlaubtes begangen hat.

2) Und wenn er Brüder hat, sollen selbige Brüder das Erbe ihres Vaters unter sich nach dem Willen des Königs teilen; jenem aber, der sich gegen seinen Vater empört hat, sollen sie keinen Anteil unter sich geben. Und wenn weiter keiner vorhanden ist, als jener eine, der sich empört hat, so soll das Erbe, das der Herzog besitzt, nach seinem Tode in der Gewalt des Königs stehen; der mag es geben, wem er will, oder auch jenem Sohn des Herzogs, der sich empört hat, wenn er hernach durch Dienste zu den Füßen des Königs dies erlangen kann, oder, wenn er es einem andern geben will, so steht das in seiner Gewalt.

XXXVI. 1) Die Gerichtsgemeinde soll nach alter Gewohnheit in jeder Hundertschaft vor dem Grafen oder seinem Bevollmächtigten und vor dem Centenar stattfinden. Das Ding soll von Samstag zu Samstag, oder an welchem Tage der Graf oder der Centenar wollen, stattfinden, alle acht Tage[1], wenn es um den Frieden in der Provinz schlimm steht; wenn es aber besser darum steht, soll die Gerichtsgemeinde in jeder Hundertschaft, wie oben erwähnt, alle 14 Tage stattfinden.

3) Wenn aber ein Freier versäumte, zu selbigem Ding zu kommen, oder sich dem Grafen oder dem Centenar oder dem Bevollmächtigten des

[1] Wörtlich: „von sieben zu sieben Nächten".

Grafen am Ding nicht zeigte, soll er 12 s. schuldig sein. Welche Person es auch sei, ein Vasall des Herzogs oder des Grafen oder irgend eine Person, niemand versäume, zum Ding zu kommen, damit in demselben Ding die Armen ihre Klagen vorbringen können. Und was sie in einem Ding nicht haben beenden können, soll in einem andern beendet werden, damit ohne Gottes Zorn das Vaterland geschirmt werde und die Bösen, welche bisdahin Raub verübt haben, fürderhin keine Macht mehr haben, es zu thun. Und wenn die Person derart ist, daß der Graf oder der Centenar oder der Bevollmächtigte des Grafen sie im Ding nicht zum Gehorsam bringen kann, so soll sie der Herzog dem Rechte gemäß zwingen; er soll mehr Gott zu gefallen suchen, als dem Menschen, auf daß Gott nicht jene Versäumnis an der Seele des Herzogs strafe.

XXXVII. 1) Niemand soll Sklaven außer die Provinz verkaufen, weder an Heiden, noch an Christen, es geschehe denn auf Befehl des Herzogs.

2) Innerhalb der Provinz soll ein jeder, wo es notwendig ist, über seinen Sklaven nach dem Gesetz zu richten Gewalt haben. Ihn aber außer die Grenze in die Gefangenschaft zu verkaufen, soll er keine Gewalt haben. Wenn er es aber gethan hat und dessen überwiesen wird, nachdem die allen Alamannen gefällige Übereinkunft in unserer Versammlung getroffen war, und einer diese Vorschrift übertreten wollte, soll er den Preis, den er für seinen Sklaven bekommen hat, verlieren und überdies das Friedensgeld, welches das Gesetz vorschreibt, als Buße entrichten.

XXXVIII. 1) Niemand erdreiste sich, an einem Sonntag Knechtesarbeiten zu verrichten, weil dies das Gesetz verboten hat und die heilige Schrift durchaus untersagt. Wenn ein Sklave bei diesem Vergehen betroffen wird, soll er mit Ruten gezüchtigt werden. Ein Freier aber soll bis zum dritten Mal zurechtgewiesen werden. Wenn er aber nach der dritten Zurechtweisung wieder bei diesem Vergehen betroffen würde und den Sonntag Gott zu weihen versäumte und Knechtesarbeit verrichtete, dann soll er den dritten Teil seines Erbes verlieren. Wenn er aber weiterhin dabei betroffen würde, daß er dem Sonntag keine Ehre erweist, und Knechtesarbeit verrichtete, dann soll er, vorgeladen und überführt vor dem Grafen, in Knechtschaft gegeben werden, wohin es der Herzog dann befiehlt; und der, welcher für Gott keine freie Zeit hat haben wollen, soll auf immer Sklave bleiben.

XLIII. Wenn ein Freier einem Freien ein tödliches Verbrechen aufbürdet und ihn beim König oder Herzog anklagt und die Sache durch nichts bewiesen wird, außer durch das, was derselbe sagt, soll es jenem andern, dem er das Verbrechen zugelegt hat, gestattet sein, sich mit gezogenem Schwert gegen jenen andern zu reinigen. In Bezug auf geringere

Vergehen aber soll unter ihnen die Sache so ausgemacht werden, wie es dem Herzog gut dünkt.

XLIV. Über Streitfälle, die oft im Volke vorzukommen pflegen: Wenn ein Streit zwischen zwei Männern auf der Gasse oder im Feld entsteht und einer den andern totschlüge, und hernach flieht der, welcher den Totschlag begangen hat, und jenes Genossen verfolgen ihn bewaffnet bis in sein Haus, und einer tötet im Hause den Totschläger, so soll er für ihn ein Wergeld zahlen. Wenn sie aber in dem Felde, wo vorher der Kampf entstanden war, bei ihrem Toten bleiben und [dem Totschläger] nicht ins Haus gefolgt sind, und hernach einer in der Nachbarschaft umherschickt, die Genossen versammelt und seine Waffen inzwischen ruhen läßt und hernach ihm feindlich ins Haus hinein folgt und ihn dann tötet, so soll er es mit neun Wergeldern büßen.

XLV. Wenn einer einen Freien außer Landes verkauft hat, soll er ihn in die Provinz zurückholen und ihm die Freiheit zurückgeben und es mit 40 s. büßen. Wenn er ihn aber nicht heimholen kann, soll er den Verwandten das Wergeld für ihn entrichten, nämlich zweimal 80 s., wenn er einen Erben hinterlassen hat. Wenn er aber keinen Erben hinterläßt, soll er [dem Fiskus] 200 s. Buße bezahlen.

XLVI. Wenn aber einer eine freie Frau außer Landes verkauft hat, soll er ihr die frühere Freiheit verschaffen und es mit 80 s. büßen. Wenn er sie aber nicht zurückholen kann, soll er es mit 400 s. büßen.

XLVII. Wenn ein Freier einen Freien innerhalb der Provinz verkauft hat, soll er ihm die frühere Freiheit verschaffen und es mit 12 s. büßen. Wenn aber einer eine freie Frau innerhalb der Provinz verkauft hat, soll er ihr die Freiheit wieder verschaffen und es mit 24 s. sühnen.

XLVIII. Wenn einer einen Mann ermordet hat, was die Alamannen morttodo nennen, soll er neunfaches Wergeld für ihn bezahlen, und was er ihm an Waffen oder Gewand genommen hat, für das alles soll er wie für Gestohlenes büßen. Wenn dies aber an Frauen geschehen ist, soll er es doppelt so hoch büßen, wie beim Mann; für Gewänder oder was er ihr genommen hat, soll er wie für Gestohlenes büßen.

L. Wenn ein Freier die Gattin eines andern widerrechtlich genommen hat, soll er sie zurückgeben und es mit 80 s. büßen. Wenn er sie aber nicht zurückgeben wollte, soll er 400 s. Buße für sie bezahlen; und dies, wenn der frühere Gatte will. Und wenn sie gestorben ist, bevor der Gatte sie gefordert hat, soll er es mit 400 s. büßen.

LI. Wenn einer die Verlobte eines andern widerrechtlich genommen hat, soll er sie zurückgeben und es mit 200 s. büßen. Wenn er sie aber nicht zurückgeben wollte, oder wenn sie bei ihm gestorben ist, soll er 400 s. für sie zahlen.

LII. Wenn einer die ihm verlobte Tochter eines andern entlassen und eine andere geheiratet hat, soll er dafür, daß er mit ihr sich verlobt und sie entlassen hat, 40 s. Buße zahlen und mit 12 Eidhelfern, mit fünf [vom Gegner] ernannten und sieben [vom Hauptschwörer] gewählten, schwören, daß er sie wegen keines Fehls verachtet habe und keinen Fehl an ihr gefunden habe, sondern daß ihn nur die Liebe zur andern bewogen habe, jene zu entlassen und eine andere Gattin zu nehmen.

LIII. 1) Wenn einer die Tochter eines andern ohne Verlöbnis zur Gattin genommen hat, soll er sie, wenn ihr Vater sie zurückverlangt, zurückgeben und 40 s. Buße für sie zahlen.

2) Wenn aber die Frau bei dem Manne gestorben ist, bevor er vom Vater die Mundschaft über sie erwirbt, soll er für sie dem Vater 400 s. Buße zahlen. Und wenn sie vor [dem Erwerb] der Mundschaft [durch den Mann] Söhne und Töchter geboren hat und sämtliche gestorben sind, soll er dem Vater der Frau für jedes [Kind] das Wergeld bezahlen.

LX. 1) Wenn aber ein Freier einen Freier totgeschlagen hat, soll er den Söhnen desselben zweimal 80 s. Buße zahlen. Wenn derselbe aber keine Söhne hinterläßt, noch Erben hat, soll er [dem Fiskus] 200 s. zahlen.

2) Für Frauen aber immer das Doppelte.

3) Wenn aber ein mittelfreier Alamanne getötet wird, soll [der Thäter] für ihn den Verwandten 200 s. zahlen.

LXXII. 1) Wenn ein Schweinehirt, der 40 Schweine in der Herde und einen dressierten Hund und ein Horn und einen Untersklaven hat, getötet worden ist, soll [der Thäter] 40 s. Buße zahlen.

LXXIII. Wenn ein rechtmäßiger Schafhirt 80 Stück in der Herde seines Herrn hat und getötet worden ist, soll [der Thäter] 40 s. Buße zahlen.

LXXIV. 1) Wird jemandes Oberaufseher [getötet], so soll, wenn es ein Unfreier ist, und sein Herr 12 Diener innerhalb des Hauses hat, [der Totschläger] 40 s. Buße zahlen.

2) Wenn einer jemandes Pferdeknecht, der über 12 Pferde gesetzt ist, getötet hat, soll er 40 s. Buße zahlen.

3) Wenn ein Koch, der einen Unterkoch hat, getötet wird, soll [der Totschläger] 40 s. Buße zahlen.

4) Wenn ein Bäcker, desgleichen.

5) Werden ein Schmied, Gold- oder Waffenschmied, die öffentlich bewährt sind, getötet, soll der [Totschläger] 40 s. Buße zahlen.

LXXVI. 1) Wenn einer jemandem des Nachts Feuer angelegt hat, so daß er das Wohn- oder Herrenhaus in Brand steckt, und er ertappt und überführt worden ist, soll er alles, was daselbst verbrannt ist, durch ein Gleiches ersetzen, und außerdem 40 s. Buße zahlen.

2) Wenn er aber Gebäude innerhalb des Hofes, die Scheuer oder den Kornboden oder den Keller, angezündet hat, soll er alles durch ein Gleiches ersetzen und es mit 12 s. büßen.

LXXVII. 1) Wenn einer die Badstube, den Schaf- oder Schweinestall verbrannt hat, soll er für jedes 3 s. Buße zahlen und durch ein Gleiches ersetzen.

2) Wenn er die Hütte eines Sklaven angezündet hat, soll er 12 s. Buße zahlen und sie durch eine gleiche ersetzen.

3) Wenn er die Scheuer eines Sklaven angezündet hat, soll er 6 s. Buße zahlen und sie durch eine gleiche ersetzen.

4) Wenn er aber den Speicher eines Sklaven angezündet hat, soll er 3 s. Buße zahlen, und wenn den des Herrn, 6 s. und durch einen gleichen ersetzen.

LXXXI. Wenn ein Streit zwischen zwei Sippen über die Grenze ihres Landes entstanden ist, und einer sagt: „Hier ist unsere Grenze", ein anderer aber an einen andern Ort zurückgeht und sagt: „Hier ist unsere Grenze!" so soll der Graf von jenem Volke daselbst zugegen sein, Zeichen setzen, wo jene die Grenzen haben wollten und wo sie die andern wollten, und sie sollen das streitige Land umgehen. Nachdem der Umgang vollendet ist, sollen sie in die Mitte kommen, und in Gegenwart des Grafen sollen sie von der Erde nehmen, was die Alamannen zurf[1] nennen, und einen Zweig von den [auf dem streitigen Land stehenden] Bäumen sollen sie in die Erde, welche sie nehmen, stecken, und die Sippen, welche streiten, sollen jene Erde in Gegenwart des Grafen aufheben und in seine Hand befehlen. Jener soll sie in ein Tuch wickeln und das Siegel darauf legen und sie in getreue Hand bis zum festgesetzten Gerichtstag befehlen. Dann sollen sie unter sich den Zweikampf geloben. Wenn sie zum Kampfe gerüstet sind, soll jene Erde in die Mitte gebracht werden, und die, welche kämpfen sollen, sollen dieselbe mit ihren Schwertern berühren und Gott den Schöpfer zum Zeugen anrufen, daß er dem, auf dessen Seite die Gerechtigkeit sei, den Sieg verleihen möge, und kämpfen. Diejenigen von ihnen, welche gesiegt haben, sollen jenes Grundstück, worüber Streit zwischen ihnen war, besitzen, und die andern, die sich erdreistet haben, das Eigentum zu bestreiten, sollen 12 s. Buße bezahlen.

LXXXVI. 1. Wenn einer einen Mann getötet hat und leugnen wollte, soll er mit 11 [vom Gegner] ernannten und mit eben so viel andern [von ihm selbst] gewählten Eidhelfern auf seine Waffen den Eid schwören.

---

[1] d. i. Torf, ein Rasenstück oder eine Erdscholle als Sinnbild des Bodens, wie der Zweig das Symbol dessen ist, was auf dem Boden wächst.

2) Für 4 Tremissen soll er mit einem Eidhelfer schwören.

3) Für 3 Schillinge und eine Tremisse soll er mit zwei Eidhelfern schwören.

4) Von 6 Schillingen und einer Tremisse an soll er mit fünf [vom Gegner] ernannten Eidhelfern schwören oder sich mit gezogenem Schwert verteidigen.

XC. Wenn vom Heere eine Schlacht geliefert wird, und einer seine Genossen im Kampfe im Stich läßt und flieht, der andere aber sich verteidigt, so soll nach der Heimkehr der, welcher geflohen ist, dem, welcher stehen geblieben ist, zweimal 80 s. Buße bezahlen, deshalb, weil er geflohen ist.

---

25. Erste Erwähnung von Uri. 732.

Aus der Chronik des Hermann von Reichenau (Monum. German. SS. V 98).

Der Mönch **Hermann** in Reichenau, genannt der „Lahme", geb. 1013, gest. 1054, einer der ersten Gelehrten seiner Zeit, verfaßte 1049—1054 eine Chronik von Christi Geburt bis auf seine Zeit, deren Hauptwert in dem letzten die zeitgenössischen Geschichten behandelnden Abschnitte liegt, die aber auch in den älteren Partien manche wichtige Notiz aus jetzt verlornen Quellen bringt.

Eto, der Abt von Reichenau, wurde von [Herzog] Theodebald [von Alamannien] aus Haß gegen Karl [Martell] nach Uri verbannt, aber im gleichen Jahre nach der Vertreibung Theodebalds von Karl wieder eingesetzt.

---

26. St. Gallische Schenkungsurkunden aus dem 8. Jahrhundert.

a. Beata schenkt an das Kloster Lützelau Güter und Hörige. 19. November 741.

Lateinisch bei Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I. 7.

Die heilige Kirche der heiligen Maria, des hl. Petrus, des hl. Martin, des hl. Leodegar, der hl. Petronella und der übrigen Heiligen, welche auf der kleineren Insel erbaut ist, die neben

der Hupinauia[1] ist, wo Hatta und Beata mit den übrigen Mägden Gottes sich aufhalten. Ich Beata, Tochter des Rachibert, will, das Heil meiner Seele oder den ewigen Lohn bedenkend, alle meine Güter oder all mein Vermögen, was immer ich habe, jenem Ort vergaben: nämlich in dem Dorf, welches Altorf[2] und Cella[3] heißt, mit allem, was dabei liegt oder dazu gehört, in Hofstätten oder Wäldern, und in Reutinchova[4] Ländereien und Wälder und andere dazu gehörige Liegenschaften, was immer ich dort besitze; und in dem Dorfe, welches Huzinaa[5] heißt, acht Personen und Ländereien und Wälder oder andere dazu gehörige Liegenschaften, es sei in Uzinaa[5], in Smarinchova[6], in Nancinchova[7] oder in Tattinchova[8], was immer mein Erzeuger Racinbert von jemandem an jenen Orten erworben hatte oder ich selbst und Landold[9] hernach erworben oder erkauft haben: von alle dem geben wir zwei Teile ganz; und in dem Dorfe, welches Centoprato[10] heißt, zwei angesiedelte Knechte mit allen ihren Liegenschaften oder sonstigen Zubehörden — aber ein Kind haben wir da frei erklärt, die übrigen dagegen sollen, wie oben erwähnt, [geschenkt] sein —, und in Berofowilare[11] einen Sklaven, namens Contleuba, und auf der Insel selber drei Sklaven und vier Hörige. Dies alles übergeben und übereignen wir dem oben genannten Kloster; was sie immer damit thun wollen, dazu sollen sie freie und unbedingte Gewalt in allem haben. Wenn aber einer, was ich nicht hoffe, wenn ich selbst oder einer meiner Erben oder irgend eine widerstrebende Person gegen diese meine Schenkung Schritte thun oder handeln oder irgend welche Klage erheben wollte, so möge sie in erster Linie, wenn sie sich nicht eines Bessern besinnen will, den Zorn Gottes und die Strafen der Hölle zu erfahren fürchten und dann doppelt so viel, als das zu verbüßende Gut wert ist, ihnen zwangsweise bezahlen und dem Fiskus 1 Pfund Gold und 2 Pfund Silber, und diese meine Schenkung soll fest bleiben, indem die Zeugenbekräftigung beigefügt wird[12]. Geschehen in dem Kloster, welches Babinchova[13] heißt, als es der 19. Tag im Monat November war, unter der Regierung Herzog Carlomanns[14] und des Grafen Bebo. Das Zeichen

---

[1] Ufenau im Zürichsee. Die kleinere Insel ist die Lützelau. — [2] Mönchaltorf im Kt. Zürich. — [3] Eher der Hof Zell in der Pfarrei Bubikon, als Zell bei Turbenthal. — [4] Riedikon, Pf. Uster. — [5] Uznach, Kt. St. Gallen. — [6] Schmerikon, ebendaselbst. — [7] Nänikon, Pf. Uster. — [8] Dattikon, Kt. St. Gallen. — [9] Der Gemahl Beatas. — [10] Kempraten, Kt. St. Gallen. — [11] Bäretswil, Kt. Zürich. — [12] Über die Bedeutung des Ausdrucks stipulatione subnexa, der sich ursprünglich auf die symbolische Überreichung eines Getreidehalms (stipula) bei der Übertragung des Grundstückes bezog, vgl. Fr. v. Wyß, Rechtshistorische Lesefrüchte, in Turicensia S. 24. — [13] Benken, Kt. St. Gallen. Das Kloster dieses Namens ist, wie das auf der Lützelau, längst verschwunden. — [14] Sohn Karl Martells und älterer Bruder Pipins.

† Beatas, welche verlangte, daß diese Schenkung geschehe und bekräftigt werde. Das Zeichen † Bebos des Grafen. Das Zeichen des † Muninc. † Ich Arnefrid, Abt, habe unterschrieben. † Erchamberts. † Rihberts. † Rums. † Butancs. † Hesindos. † Robertos.

Verzeichnis jener [geschenkten] Leute, das Beata machte; nämlich: Wintrolf, Radbega, Gerlind, Anna, Ingaberta, Goderamnus, Herolf, Johannes, Rachintrudis, Hiciga, Villof, Froatilin, Volfarda, Baltimda, Tetaclinda, Verdicho, Sigitrudis, Odalchus, Radleuba, Teutgerus, Hugileuba, Vitilinus, Randvinus, Arnolvara, Richvinus, Leudisca, Bacila, Trudmundus, Teudhara, Anno, Volfildis, Sigurmarus, Concila, Volfridus. So wie sie mir gedient haben, so sollen fürderhin dienen: Folritus, Cunthild, Otolf, Tallo, Tacalind, Hagustolt, Aldini, Teudila, Fraido, Richbertus, Matuas, Vertleuba, Butta, Reatila, Haladara, Muatbanc, Munifrid, Volfila, Valisan, Fariseus, Varinfrid, Higilind. Zum Seelenheil Atas[1] sollen hier dienen: Altolf, Hettila; so wie sie mir gedient haben, so dienen fürderhin: Tetta, Totta; zum Seelenheil Otunlis und Zons[2] sollen jenem Hause Gottes dienen: Vinidisca, Rathari, Volvinc. Ich, Hirinchus, Mönch, habe auf [Beatas] Bitte diese Schenkungsurkunde geschrieben und unterschrieben.

b. Beata verkauft an St. Gallen Besitzungen im Zürichgau. 9. November 744.

Die Schenkung Beatas an das Kloster Lützelau scheint aus irgend einem Grunde nicht in Kraft getreten zu sein — vielleicht war das Klösterlein abgebrannt —, so daß drei Jahre später dieselben Güter von ihr an St. Gallen[3] übertragen werden konnten.

Die heilige Kirche des heiligen Bekenners Gallus, welche im Arbongau[3] erbaut ist, wo sein Körper in Christo ruht und Abt Otmar mit den Mönchen des heiligen Gallus dient. Ich in Gottes Namen Pieta, Tochter Rekinberts sel. und seiner Gattin Ata, sollte — so hat mein Wille beschlossen —, das Herz von Gottesfurcht durchdrungen, und zum Heil meiner, meines Vaters und meiner Mutter Seele an die Kirche des heiligen Bekenners Gallus eine Schenkung machen, was ich auch an bestimmten Ortschaften im Gau Thurgau, in der Gegend, die Zürichgau[3] genannt wird, gethan habe. Folgendes sind die

[1] Die Mutter Beatas, im Anfang der Urkunde Hatta genannt. — [2] Otunlis und Zon vermutlich Verwandte oder Mitschwestern Beatas. — [3] Arbongau und Zürichgau sind im 8. Jahrhundert bloße Landschaftsnamen innerhalb des Thurgaus.

Namen der Orte: Cella[1], Nuzperech[2] und am Orte Luzilunouva, welcher neben der Ubinauvia ist[3], und am Orte, welcher Centoprata[4] heißt, und am Orte, welcher Utcinaha[5] heißt, und in dem Dorfe, welches Altdorf[6] heißt, und am Orte, welcher Hreotinchova[7] heißt, und an dem Orte, welcher Smarinchova[8] heißt, und an dem Orte, welcher Nancinchova[9] heißt, und an dem Orte, welcher Perolvinchova[10] heißt, alles, was ich oder mein Vater daselbst besessen, dies alles und jedes, sowohl aus meinem väterlichen als aus meinem mütterlichen Erbe oder was ich und mein Mann Landoald, mit dessen Zustimmung ich dies thue, an diesen obgenannten Orten erworben haben, übergebe ich von gegenwärtigem Tage an aus meinem Eigentum in die Gewalt des heiligen Bekenners Gallus oder dem Abte Otmar und den daselbst [Gott] dienenden Mönchen, so daß Ihr Gewalt haben sollt, es zu besitzen, zu verkaufen, zu vertauschen, mit Häusern, Gebäuden, Hütten, Schuppen, Sklaven, Knechten, Mägden, Hörigen, Feldern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Vieh, Gärten, Obstgärten, Gewässern und Wasserläufen, Beweglichem und Unbeweglichem, mit allen Zubehörden. Dies sollen die oben erwähnte Kirche und ihre Vorsteher zum Besitz haben, und wir empfangen von dieser Kirche und dem Abt Otmar oder seinen Mönchen einen festgesetzten Kaufpreis, nämlich in Gold und Silber 70 Schillinge und 5 Pferde mit Sätteln, Pelzdecken und Filzen, mit ihren Decken für unsere Reise nach Rom. Und wenn der Herr wollte, daß ich nach Hause zurückkehre, sollen mir die Güter, welche ich an den obgenannten Orten gegeben habe, durch die Wohlthat derer, welche in jenem Kloster [Gott] dienen, zur Leihe verstattet werden; nach meinem Hinschied aber sollen selbige Güter verbessert an das Kloster des heiligen Gallus zurückfallen ohne irgend welchen Widerspruch oder Verminderung von meiner oder meiner Erben Seite mit gewerter Hand[11] und sie sollen unsern Nachlaß mit Gottes Gnade besitzen. Wenn aber jemand, was ich nicht hoffe, wenn ich selbst oder einer meiner Erben oder Nachkommen oder irgend eine gegnerische Person diese von mir ausgestellte Urkunde anzufechten sich erfrechen würde, soll sie dem Fiskus die Buße entrichten, nämlich 5 Pfund Gold und 10 Pfund Silbers

---

[1] Zell, Hof bei Bubikon, oder Zell bei Turbenthal, Kt. Zürich. — [2] Nußberg, Pfarrei Schlatt, Kt. Zürich. — [3] Lützelau und Ufenau im Zürichsee. — [4] Kempraten, Kt. St. Gallen. — [5] Uznach. — [6] Mönchaltorf, Kt. Zürich. — [7] Riedikon, Pfarrei Uster. — [8] Schmerikon, Kt. St. Gallen. — [9] Nänikon, Kt. Zürich. — [10] Bäretswil, Kt. Zürich. — [11] d. i. zu vollem Besitz. Nach altgermanischem Rechte kam die Herrschaft über Sachen und Sklaven, die „Gewere“, in der mit dem Handschuh bekleideten oder „gewerten“ Hand (manus vestita) zum symbolischen Ausdruck. Bei Eigentumsübertragungen überreichte der Verkäufer dem Käufer einen Handschuh, damit ihn dieser anziehe und damit in den Besitz des veräußerten Gutes eingesetzt werde.

zwangsweise bezahlen und dem Haus Gottes selber die Klagesumme doppelt ersetzen; und, was sie zurückfordert, soll sie sich mit keinen Ränken erstreiten können; sondern dieser gegenwärtige Brief soll fest und stet bleiben für alle Zeit, indem die Zeugenbekräftigung beigefügt wird Geschehen zu Babinc-hova im Kloster, in Gegenwart derer, deren Zeichen hier stehen. † Zeichen der Beata, Tochter des Rekinbert sel., welche verlangt, daß diese Übereignungsurkunde ausgestellt und bekräftigt werde. † Zeichen des Grafen Bebo. † Zeichen des Abtes Arnefrid. Zeichen des Muninc, Zeuge. † Zeichen des Erchanbert, Zeuge. Zeichen des Otto, Zeuge. Zeichen des Rihbert, Zeuge. † Zeichen des Buta, Zeuge. Zeichen des Rohbert, Zeuge. Zeichen des Blidgaer, Zeuge. Zeichen des Walo, Zeuge. † Zeichen des Amalrich, Zeuge. Ich in Gottes Namen Hiringus, Lesmeister, habe, von Beata gebeten im dritten Jahr der Regierung des Königs Hiltrich[1], unter dem Majordomus Carlomann und dem Grafen Bebo [dies] geschrieben und unterschrieben. Ich habe geschrieben an dem Tage, welcher der neunte November war.

c. Rothpald überträgt an St. Gallen Güter und Hörige. 6. August 754.

Wartmann, I. 22.

Dem heiligen Herrn in Christo, dem ehrwürdigen Manne, dem Vater Autmar, dem Abt des Klosters des heil. Gallus im Thurgau. Ich Rothpald schenke Eurem Kloster um meines Seelenheiles willen meine Gütchen, die Ihr nach meinem Hinschied empfangen sollt; ich schenke sie Euch und will, daß sie auf ewig geschenkt bleiben: nämlich im Gau Thurgau, in dem Dorf, welches Richinbach[2] heißt, und in Wila[3] und in Zibroneswanga[4] und in Wangas[5] und in Tuzzinwang[6] und in Sclatte[7] und in Puzzinberch[8] und in Wanzincovo[9]; alles, was ich in diesen Dörfern besitze an Fahrhabe, Sklaven, Hütten, Schuppen, Feldern, Wiesen, Wäldern, Gewässern und Wasserläufen, übergebe ich Euch von gegenwärtigem Tage an ganz und gar, und meinen Knecht, namens Nandeng und seine Gattin Bruna mit seiner Hube und mit allem, in dessen Besitz sie sind, und einen andern Knecht von mir, namens Wolfarius mit seiner Gattin Ata, mit seiner Hube und mit allem, in dessen Besitz er ist; und für diese Güter will ich jedes Jahr Dienste leisten,

---

[1] Childerich III. (742—751), der letzte Schattenkönig aus dem Geschlecht der Merowinger. — [2] Rickenbach, Kt. Thurgau. — [3] Wilen in derselben Gemeinde oder Wil, Kt. St. Gallen. — [4] Züberwangen bei Wil, Kt. St. Gallen. — [5] Oberwangen, Kt. Thurgau. — [6] Dusnang, ebendaselbst. — [7] Schlatt, Kt. Zürich. — [8] Pitzberg, bei Unterschlatt, Kt. Zürich. — [9] Wenzikon, Pfarrei Elgg, Kt. Zürich.

nämlich 30 Siglen[1] Bier, 40 Brote, einen Frischling im Wert einer Tremisse und 30 Bündel Lein [als Zins bezahlen] und zwei Jucharten im Jahr pflügen und einsammeln und einführen und Fuhrdienste [leisten], wo es nötig ist. Und wenn mein Kind auch Dienste leisten will, soll es dies in oben erwähnter Weise thun, und wenn es keine Dienste leisten will, so soll es keine Gewalt [über die Güter] haben. Diese meine Gütchen übereigne ich Euch für Euer Kloster auf meinen Tod hin und übertrage Euch die Herrschaft darüber, so daß, was dann das Kloster seinerseits damit thun will, es in Gottes Namen dazu freie und volle Gewalt in allem haben soll. Wenn einer, ich oder meine Erben oder irgend eine gegnerische Person gegen diese Schenkung Schritte zu thun versuchen würde, so soll sie dem [den Vertrag] haltenden Teil das Doppelte des Zurückverlangten und dem Fiskus 2 Pfund Gold und 3 Pfund Silbers bezahlen; und nichtsdestoweniger soll gegenwärtige Schenkung für alle Zeit fest und stet bleiben, indem die Zeugenbekräftigung beigefügt wird. Geschehen in dem Dorfe Aninauva[2] öffentlich. Zeichen des Rothpald, auf dessen Verlangen diese Schenkungsurkunde ausgestellt worden ist. † des Sicharius, Zeuge. † des Bertcauzus, Zeuge. † des Puopo, Zeuge. † des Wodolgar, Zeuge. † des Aribald, Zeuge. † des Rathcauzus, Zeuge. Ich Priester Liutfret habe dies geschrieben und unterschrieben. Ich habe geschrieben am Dienstag, dem achten Tag vor den Iden des August, im dritten Jahr der Regierung unseres Herrn Königs Pipin, unter dem Grafen Warin.

d. Diotfrid schenkt einen Hörigen und sich selbst dem Kloster St. Gallen. 22. Dezember 764.

Wartmann, I. 45.

In Gottes Namen. Ich Diotfrid habe, mein Seelenheil oder den ewigen Lohn bedenkend, mich entschlossen, etwas von meinen Gütern den ehrwürdigen Stätten der Heiligen zu schenken, was ich auch in folgender Weise gethan habe. Ich habe dem Kloster der Kirche des hl. Gallus, wo sein heiliger Leib ruht, im Arbongau geschenkt, und was ich der obengenannten Kirche geschenkt habe, ist folgendes: im Gau Thurgau in dem Dorfe, welches Stamheim heißt, meinen Knecht Gervinus mit seiner Hube und all seinen Ersparnissen, und mich selbst, Teotfrid, übergebe ich jenem Kloster in Knechtschaft bis zum Tage meines Todes. Und wenn jemand, was ich nicht hoffe, wenn ich Teotfrid selber oder einer von meinen nächsten Erben oder irgend eine gegnerische verkehrte

[1] 30 Siglen Bier bildeten eine Fuhre. Stälin, Würtemb. Gesch. I. 396. — [2] Henau, Kt. St. Gallen.

Person gegen diese Übertragungsurkunde, die ich aus freiem Willen auszustellen gebeten habe, Schritte thäte und sie verletzen wollte, soll sie nicht bloß das, was ihr nicht zu erhalten zusteht, sondern das Doppelte von dem, was diese Urkunde enthält, dem obengenannten Kloster als Ersatz geben, und dem heiligen Fiskus Buße entrichten, nämlich 2 Unzen Gold und 4 Pfund Silber zwangsweise bezahlen, und wenn sie auf Rückforderung klagt, soll sie nichts erlangen, sondern die gegenwärtige Urkunde soll für alle Zeit fest und stet bleiben, mit aller Bekräftigung der Zeugen. Geschehen im Kloster St. Gallen selbst. Diese Urkunde wurde am 11. Tage vor den Kalenden des Januar, im 13. Jahre der Regierung des Herrn Pippin, Königs der Franken, unter dem Grafen Warin geschrieben. Zeichen des Diotfrid, auf dessen Verlangen diese Übertragungsurkunde ausgestellt worden ist.

27. Das Testament des Bischofs Tello von Chur. 766.

Lateinisch bei Mohr, Codex diplomaticus I. 10 ff., und Planta, Das alte Rätien S. 443 ff.

Das Original dieser für die Kulturgeschichte des 8. Jahrhunderts so merkwürdigen Urkunde, der ältesten Graubündens und einer der ältesten der Schweiz überhaupt, ist beim Brand des Klosters Dissentis 1799 zu Grunde gegangen; glücklicherweise war sie schon vorher von Mabillon in seiner Sammlung der Benediktiner Urkunden und von Eichhorn in seiner Geschichte des Bistums Cur abgedruckt worden.

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit! Da wir wünschen, der göttlichen Offenbarung eingedenk zu sein und im Innersten unseres Herzens uns stets an die dem Menschengeschlecht erwiesenen Wohlthaten des Höchsten zu erinnern, da unser Herr Gott Jesus Christus geruht hat, aus dem Schoß des Vaters zu unserer Erlösung herabzusteigen und er auch mich Unwürdigen und Geringsten aller Knechte Gottes nicht vermöge meiner Verdienste, sondern vermöge seiner Milde unter die Vorsteher seiner Kirche zu setzen geruht hat, woran ich nicht wegen irgend welcher Verdienste meinerseits, sondern wegen seiner unermeßlichen Barmherzigkeit zu erinnern begehre,[1] und da ich meine Arm-

[1] Die an sich schon unbeholfene Satzkonstruktion der Urkunde scheint durch die Verstellung einzelner Zeilen noch verworrener geworden zu sein. So gehört die Zeile quod non meis meritis ullis, sed sua immensa pietate cupio reminisci offenbar zu non meis meritis, sed sua clementia, inter præsules ecclesiæ suæ dignatus est collocare. Ebenso muß weiter unten das hoc est, avi mei Jactati etc. unmittelbar zu

seligkeit und nicht minder den Fall meiner Gebrechlichkeit bedenke, sowie meine Sünden und diejenigen meiner in menschliche Gebrechlichkeit verwickelten Verwandten — was von unseren ersten Stammvätern herrührt — und den Ausgang dieses ungewissen Lebens, und doch wieder Hoffnung fasse, indem der Herr selber den Sündern milde verheißt, daß die, welche es wollen, durch Almosen ihre Sünden loskaufen können: da ich unwürdiger Tello, berufener Bischof, ihm ja nicht das Meinige, sondern ihm, dem Schenker, nur das Seinige zurückgebe, wie er selbst durch den Propheten sagt: „Des Herrn ist die Erde und ihre Fülle"; und damit ich sagen kann, wie derselbe Prophet sagt: „Der Herr ist mein Erbteil"; und da drei Kirchen der heiligen Maria, der ewig jungfräulichen Mutter unseres Herrn Jesu Christi, dem heiligen Martin und dem heiligen Petrus[1], sowie den übrigen Heiligen an diesem Orte errichtet sind, nach deren Vorbild an dem Orte, welcher Desertina [Dissentis] heißt, ein Mönchskloster zahlreicher Knechte Gottes errichtet worden ist, welches ich unwürdiger Sünder, Bischof Tello, besitze und zu meinem Aufwand mehr als ich soll, benutze: vergabe und vermache ich derselben Kirche der heiligen Maria, des heiligen Martin und des heiligen Petrus zur Abwaschung meiner vielen Sünden und derjenigen meiner Verwandten, d. h. meines Großvaters Jactatus und meiner Großmutter Salvia und meines Erzeugers Victor, des erlauchten Präses, und meiner Erzeugerin Teusinda, sowie meines Oheims, des Bischofs Vigilius, und meiner Brüder Zacco, Jactatus und Vigilius, und meines Neffen Victor und meiner Schwester Salvia, sowie meiner Nichten Teusinda und Odda. Da ferner die Schrift sagt, daß, wenn einer Kirchengüter besitzt und anderes Eigentum hat, nach dem Zeugnis der Kirchengesetze dies mit den Gütern der Kirche vereinigt werden soll, deswegen trete ich sündiger Tello, geweihter Bischof, indem ich hier obige Zeugnisse bekräftige, auf meinen Hinschied oder Tod hin der obgenannten heiligen Kirche der heiligen Maria und des heil. Martin und des heil. Petrus mein Vermögen auf immer — so bestimme und setze ich fest — ab und übereigne es aus meiner Gewalt in ihre Gewalt und ihre Herrschaft und vermache es ihr für immer: nämlich das Land oder Erbe meines Vaters Victor, des erlauchten Präses, alles, was er durch die verschiedenen Rechtstitel erworben oder in irgend einer Weise zusammengebracht und der Herr mir vermöge seiner Freigebigkeit zu schenken geruht hat: nämlich meinen Fronhof

parentum meorum gesetzt werden. Vermutlich waren es Randbemerkungen im Concept, die bei der Ausfertigung der Urkunde vom Schreiber am unrechten Orte eingesetzt wurden.

[1] Gegenwärtig besteht die Kirche des heil. Petrus in Dissentis nicht mehr, aber ihr ehemaliger Standort wird noch gezeigt (Mohr a. a. O. S. 20).

in Secanium [Sagens][1], zum ersten das Herrenhaus mit dem Söller[2], dem heizbaren Gemach[3] unten, anderen heizbaren Gemächern oben, dem Keller unten, der Küche, dem Pferdestall, um den Hof herum den Viehstall, Speicher, Vorratskammern und andere Herbergs- oder Wirtschaftsgebäude, und was immer zu demselben Hofe gehört, alles ohne Ausnahme. Desgleichen den Einfang mit seinen Obstbäumen. Desgleichen die Gärten und Weinberge unterhalb des Hofes ohne Ausnahme. Desgleichen im Schloß[4] das gemauerte Herrenhaus, unten die Keller, die Vorratskammern in demselben Schloß, so viel mir rechtmäßig gehört, alles ohne Ausnahme. Desgleichen im Dorf[5] meinen Fronhof mit Speicher, mit Schuppen und allem, was zu dem Hofe gehört, mit seinem Zugang, ohne Ausnahme. Desgleichen an [vereinzelten] Grundstücken einen Acker zu Bulin[6] im Betrag von 60 Mütt[7], der an selbigen Hof, auf der andern Seite an [die Besitzung] von St. Columban[8] grenzt, einen Acker jenseits des Dorfes von 10 Mütt, der an Gallonicus, auf der andern Seite an [die Besitzung] des Amantius grenzt, einen Acker in Stava von 18 Mütt, der an [die Besitzung] Victors, auf der andern Seite an die Straße grenzt, einen Acker in Sarrs[9] von 80 Mütt, der an [die Besitzung]

---

[1] Dorf im bündnerischen Vorderrheinthal, in welchem auch die übrigen im Testament angeführten Ortschaften gelegen sind. — [2] lat. solarium. Ob unter diesem vieldeutigen Worte ein Saal im obern Stockwerk, oder eine Laube oder endlich der Hausflur, der heute noch im Rätoromanischen sulêr heißt, gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden. — [3] latein. caminata. Im Rätoromanischen hat das Wort die Bedeutung Speisekammer angenommen; hier ist es aber wohl im ursprünglichen Sinne als ein mit einem Kamin versehenes heizbares Gemach zu verstehen. — [4] Zuoberst im Dorf Sagens steht ein uraltes Bauernhaus mit dicken Mauern, an welches die Tradition sich knüpft, daß hier das Schloß der Victoriden gestanden habe (Mohr, Cod. I, Verbesserungen und Zusätze). Auf der topogr. Karte ist übrigens über dem Dorf eine Schloßruine verzeichnet. — [5] ad vicum ist jedenfalls nicht Sumvix, wie die meisten Erklärer annehmen, sondern ein Teil des Dorfes Sagens, das noch heute in zwei Teile vitg dadens (inneres) und vitg dadó (äußeres Dorf) zerfällt. — [6] wahrscheinlich stand im Originale Tuliu, wie noch jetzt ein Flurname in der Umgegend von Sagens heißt. — [7] Bis in die jüngste Zeit wurde in Graubünden allgemein die Größe eines Ackers durch die Menge des auf denselben zu verwendenden Samens angegeben. Der fränkische modius der Karolingerzeit wird auf circa 70 liter berechnet; doch scheint der Ausdruck modialis, welcher im Testament gebraucht ist, auf ein kleineres Maß hinzudeuten, vielleicht war damals in Rätien noch der römische modius, der bloß $8{,}_{75}$ liter betrug, im Gebrauche. Das Mütt, das vor der Einführung des allgemeinen Schweizermaßes im Vorderrheinthal bestand, betrug 30 liter (vgl. Planta a. a. O. S. 293). Nach einem bei Ducange erwähnten alten Feldmesserbuche wird ein eine Juchart von 249 Fuß Länge und 120 Fuß Breite einem Grundstück von 3 modii gleichgesetzt. — [8] Diese Angabe bezieht sich schwerlich auf die Columbanuskirche zu Andermatt im Urserenthal, sondern auf eine nicht mehr erhaltene Columbanuskirche in Sagens oder Umgegend. — [9] Sarrs heißen Güter unterhalb des Dorfes Sagens. Ohne Zweifel sind auch Stava und Astireda Flurnamen aus der Umgebung von Sagens.

von St. Columban, auf der andern Seite an die Straße grenzt, einen Acker zu Astireda von 50 Mütt, der an [die Besitzung] des Calausio, auf der andern Seite an die des Vigilius grenzt, einen Acker in Renium [Riein] von 40 Mütt, der an [die Besitzung] des Jactatus, auf der andern Seite an die des Ursecenus grenzt; einen Acker an demselben Orte, der an [die Besitzung] des Paulus grenzt, von 12 Mütt, einen Acker vor dem Herrenhaus von 2 Mütt, einen Acker unterhalb des Herrenhauses von 6 Mütt, der an den Weg grenzt, einen Acker zu Levenoce [Lovenuz][1] von 30 Mütt, der an [die Besitzung] von St. Columban und an die Straße grenzt, mit dem Haus, zwei Speichern, dem Einfang und seinem Zugang und seinen Hundsställen, einen andern Acker von 10 Mütt, der an [die Besitzung] des heil. Martin grenzt. Zuoberst in Levenoce eine Gereute mit Gebäude, ohne Ausnahme, desgleichen einen Wieseneinfang unterhalb Secanium [Sagens] von 60 Lasten[2] mit seinem Gebäude, der an [die Besitzung] von St. Columban, auf der andern Seite an die Straße grenzt; einen andern Einfang von 10 Lasten unter dem Dorfe, der von beiden Seiten an [die Besitzungen] von St. Columban grenzt, einen andern Einfang von 8 Lasten, der an den Fronhof grenzt, eine Wiese in Heretis [wo?] von 60 Lasten, die an [die Besitzung] von St. Maria[3], auf der andern Seite an die Straße grenzt, eine Wiese in Levenoce von 15 Lasten, welche an [die Besitzung] von St. Columban, auf der andern Seite an [die] des Vedalio grenzt: alles, was ich in selbigem Levenoce habe, ohne Ausnahme. Ferner in der Alp Agise [wo?] 100 Lasten. Eine Wiese in Castrices [Kästris] im Gereute von 20 Lasten, welche an die Besitzungen des Agustus, auf der andern Seite an die Straße grenzt, eine Reutwiese oberhalb der Felsen[4] von 30 Lasten, welche an [die Besitzung] von St. Martin[5], auf der andern Seite an [die] des Vederanio grenzt, und oberhalb Falaria [Fellers] eine Staffel von 6 Lasten, welche an [die Besitzung] von St. Stephan[6], auf der andern Seite an [die] des Lobo grenzt. Ferner in Flemme [Flims] ein ganzes Gereute. Ferner die zu

---

[1] zwischen Lags und den Waldhäusern (Flims). — [2] Die Größe der Wiesen wird im Mittelalter häufig nach Heulasten oder Fudern angegeben. — [3] entweder die Kirche Maria Himmelfahrt in Sagens (vgl. Nüscheler, Gotteshäuser der Schweiz I. 62) oder die Domkirche von Chur. — [4] supra saxa wird gewöhnlich als Obersaxen erklärt; hier schwerlich richtig, da es sich noch immer um Besitzungen in der Nähe von Sagens, Fellers und Flims handelt. Vielleicht sind die Felswände des Lagser Tobels gemeint. — [5] St. Martinskirchen giebt es in Chur, Flims, Ilanz, Obersaxen, Dissentis, Truns &c. Welche gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden. — [6] Vermutlich die St. Stephanskapelle in Chur.

dem Fronhof zu Secanium [Sagens] gehörigen Huber[1]: Ariscio, Gaudentius, Exoberius, Calanho, Valerius, Anulfus, Crespio, Jactatus, diese alle mit ihren Gattinnen und Kindern, Äckern und Wiesen und allem, was zu ihren Huben[1] gehört, mit all ihrem Sondergute, ohne Ausnahme. Desgleichen die Schupposer[1]: Froncio, Projectus, Evalis, Flechosuus, Lobecinus, Aurelius, Victor, Saturninus, Masso, Rusticus, Desiderius, Lobucio, diese alle mit ihren Gattinnen und Kindern, Äckern, Wiesen und allem, was zu ihren Schupposen[1] gehört, mit all ihrem Sondergut, ohne Ausnahme. [Ferner] die Person des Amantius ohne das Land von St. Maria[2], Auster mit seinem Bruder, Aurelianus, Prästantius, Valerius, Viventius, Columba, diese alle mit ihren Gattinnen und Kindern und allem, was sie bebauen, sollen gleich den obigen [dem Kloster] heimfallen.

Ferner meinen Fronhof[3] Iliande [Jlanz]: das Herrenhaus mit dem Keller und allem, was um dasselbe Herrengut liegt, ohne Ausnahme, Vorratskammern, Speichern, Schuppen, Einfängen, Gärten, alles mit seinem Zugang, was um denselben Fronhof liegt und mir rechtmäßig gehört, ohne Ausnahme. Einen Acker unterhalb Lobene [Luvis, rom. Luven] von 60 Mütt, der an [die Besitzung] von St. Martin grenzt, einen Acker beim Fronhof von 15 Mütt, der an [die Besitzung] von St. Maria grenzt, einen Acker Aflupio[4] von 6 Mütt, der an [die Besitzung des] Quartinus grenzt, einen Acker im Gereute von 6 Mütt, einen Acker vor dem Dorf von 6 Mütt, der an die Straße grenzt; ferner eine Wiese in Campaniola[4] von 10 Lasten, die an [die Besitzung

---

[1] Außer dem der unmittelbaren Bewirtschaftung durch den Herrn vorbehaltenen Fron- oder Herrenhof (curtis) zu Sagens vermacht Tello auch die Bauerngüter, die an Hörige ausgeteilt sind. Das Testament unterscheidet zweierlei solcher Güter, coloniæ und specii. Die coloniæ kommen auch anderwärts als gleichbedeutend mit mansus, Hube, vor und bedeuten also ein volles Bauerngut von 40—48 Jucharten. Die specii sind wohl kleinere Güter, vielleicht identisch mit den Viertelshuben, die später in der Schweiz so häufig unter dem Namen Schupposſen vorkommen. Nach ihren Gütern zerfallen die Hörigen in coloni, die Inhaber einer Hube, und in speciatici (verderb. spehatici), die Inhaber eines specius. — [2] Vermutlich bebaute dieser Amantius Güter, deren Zinse Tello schon früher einer Kirche St. Maria (in Sagens?) geschenkt hatte. — [3] Daraus, daß Tello hier den Ausdruck villa statt curtis gebraucht, schließt Planta, daß das ganze Dorf Jlanz sich auf Grundeigentum Tello's befunden habe. Indes werden bis ins 11. Jahrhundert hinein die Ausdrücke curtis und villa für den einen Begriff des Fronhofes gebraucht (vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 2 S. 739), wie auch das Testament selber unten von der curte Iliande spricht. — [4] Aflupio, Campaniola, Logorione sind ohne Zweifel (verschollene?) Flurnamen in der Umgegend von Jlanz, Maniniocum ein solcher in Obersaxen. Naul heißen noch jetzt zwei Alpen daselbst.

von] St. Maria grenzt, eine Wiese in Logorione[1] von 10 Lasten, die an [die Besitzung von] St. Maria grenzt. Ferner meinen Fronhof super Saxa [Obersaxen] mit dem Haus, dem Speicher, den Vorratskammern, dem Garten und allem, was zu demselben Fronhofe gehört, ohne Ausnahme, einen Acker von 60 Mütt, eine Wiese von 100 Lasten, einen andern Ort Maniniocum[1], einen Acker von 20 Mütt, eine andere Wiese zu Naulo[1] von 40 Lasten. Das alles soll der obgenannten Kirche gegeben werden. Ferner die Huber von selbigem Fronhof Iliande: Sporcio, Vidalinus, diese beiden mit ihren Gattinnen und Kindern, Äckern, Wiesen und mit all ihrem Sondergut ohne Ausnahme. Ferner Despicus[2], Vidalianus, Maurentius, Martinus, Calvolus, Liborius, diese alle mit ihren Gattinnen und Kindern und all ihrem Sondergut, ohne Ausnahme. Auch Lopus und Ursocius, die ohne Land sind, sollen selber der heiligen Kirche gegeben werden.

Ferner meinen Fronhof in Bregelo [Brigels], den ich demselben Kloster der hl. Maria, des hl. Martin und des hl. Petrus schenke: nämlich das gemauerte Herrenhaus mit dem Keller, den heizbaren Gemächern, dem Söller, der Vorratskammer, dem Stall, den Schuppen, dem Speicher, dem Garten, dem Einfang und alles, was zu demselben Hof gehört, mit seinem Zugang, alles, ohne Ausnahme. Ferner einen Acker in Ruane [Ruvis, rom. Ruaun] von 35 Mütt, der an den Fluß und auf der andern Seite an die [Besitzung von] St. Maria grenzt, einen Acker in demselben Ruane von 4 Mütt, der an [die Besitzung] des Julianus, auf der andern Seite an die des Canis grenzt, einen Acker jenseits des Flusses von 11 Mütt, der an [die Besitzung des] Projectus, auf der andern Seite an den Fluß grenzt, einen Acker oberhalb des Kastells[3] von 8 Mütt, der an [die Besitzung] des Silvio und auf der andern Seite an die des Evalens grenzt, einen Acker beim Fronhofe selber von 8 Mütt, der an [die Besitzung] des Julian grenzt, einen Acker in Vorce [Waltensburg, rom. Uors][3] von 60 Mütt, der an [die Besitzung] des Vicao grenzt, auf der andern Seite an die Straße, mit seinem Gebäude, mit seinem Einfang und Zugang, alles ohne Ausnahme.

Ferner meinen Fronhof in Selauno [Schlans] mit dem Speicher,

---

[1] vide vorstehende Note 4. — [2] Ist wahrscheinlich verlesen für de spiciis; statt des Eigennamens wäre also zu setzen: Desgleichen die von den Schuppossen: Vidalianus ꝛc. — [3] Es läge nahe, das super Castellum und Vorce auf Oberkastels (rom. sur Casti) und Furth (rom. Uors) im Lugnez zu beziehen; allein da es sich hier um Pertinenzen zum Fronhof von Brigels handelt, so ist Vorce ohne Zweifel in Waltensburg zu suchen, in dessen Nähe das genannte Kastell gelegen haben muß. In dem Einkünfterodel des Bistums Chur aus dem 11. Jahrhundert wird mit Besitzungen in Andest und Waltensburg zusammen eine Kirche St. Georg in Castello erwähnt (Mohr a. a. O. I. 295).

dem Schuppen, der Vorratskammer, mit all seinen Zubehörden und allem, was zu demselben Hofe gehört, ohne Ausnahme. Ferner einen Acker zu Feniles [Fanils][1] von 80 Mütt, der an denselben Fronhof grenzt, einen Acker zu Arduna [Dardin][1] von 16 Mütt, der an [die Besitzung] des Evalens, auf der andern Seite an die des Juventius grenzt, einen Acker in Vicinaves [Vischnaus][1] von 17 Mütt, der an Lomelengus, auf der andern Seite an [die Besitzung] von St. Martin grenzt; ferner eine Wiese zu Sorella [wo?] von 8 Mütt, welche an [die Besitzung] des Lidorius grenzt, eine Wiese in Anives [Danis][1] in einem Einfang von 12 Lasten, welche an die der Äbtissin[2] grenzt, eine Wiese in Esse von 20 Lasten, welche an [die Besitzung des] Beravus grenzt, eine Wiese in Colimne von 5 Lasten, eine Wiese am Rhein von 20 Lasten, die an [die Besitzung] des Victurucio, auf der andern Seite an die des Julianus grenzt, eine Wiese in Ruane [Run[3]] von 10 Lasten, welche an [die Besitzung von] St. Martin grenzt, eine Wiese in Vallecava von 4 Lasten, die an die Straße grenzt, eine Wiese Macene von 25 Lasten, die an den Weg, auf der andern Seite an [die Besitzung] des Crespio grenzt. Ferner die zu demselben Fronhof gehörigen Huber in Taurentum [Truns, ital. Tronte]: Laurentius und Lopus, diese beiden mit all ihrem Sondergut, ohne Ausnahme; [ferner] in Selauno [Schlans]: Lidorius, Maurus, Befanius, Sicharius; diese alle mit ihren Gattinnen und Kindern und mit all ihrem Sondergut, ohne Ausnahme. Ferner die Schupposser in Andeste [Andest]: Amantius, Montanarius, Exoberius, Fricitellinus, Johannes, diese alle mit ihren Gattinnen und Kindern, ohne Ausnahme. Ferner von demselben Fronhofe: Maurelius, Dominicus, Donadus, diese alle mit ihren Gattinnen und Kindern, Äckern, Wiesen und allem, was zu ihren Hütten gehört, alles ohne Ausnahme; ferner Leo [die Person allein], Fescianus mit Gattin und seinen Kindern, Äckern, Wiesen und all seinem Sondergut, ohne Ausnahme: diese alle sollen nach unserm Hinschied an dasselbe Kloster der hl. Maria, des hl. Martin und des hl. Petrus fallen. Ferner in Maile

---

[1] Fanils bei Schlans in der Nähe des Rheines, Dardin zwischen Schlans und Brigels, Vischnaus südlich von Brigels gegen den Rhein, Danis bei Dardin. Für Sorella, Esse, Colimne, die ohne Zweifel ebenfalls in der Nähe von Schlans zu suchen sind, habe ich auf der topogr. Karte keine entsprechenden Namen gefunden. — [2] bezieht sich vermutlich auf die Äbtissin des Ende des 7. Jahrhunderts gestifteten Frauenklosters Cazis im Domleschg, das also hier auch Besitzungen hatte. — [3] Vermutlich hier nicht Ruvis, sondern Run bei Truns, in dessen Nähe wohl auch die Feldgegenden Vallecava und Macene zu suchen sind.

[Maire][1] die Äcker, Wiesen, Tennen, Gärten mit Obstbäumen, alles, was mir rechtmäßig gehört, ohne das Land der Kirchen, meinen Anteil ganz und gar, doch ohne die Hube, die ich meinem Diener Senator für seinen Dienst überlassen habe. Ferner in Canpellos [Campliun][1] Äcker, Wiesen, Tennen, Gärten mit ihren Obstbäumen und alles, was mir gehört, ohne Ausnahme. Desgleichen soll die Waldfläche [silva plana] oberhalb Maile, soweit sie mir von Rechts wegen gehört, demselben Kloster der hl. Maria, des hl. Martin und des hl. Petrus gegeben und überlassen werden.

Ferner geben wir dem obengenannten Kloster die Wälder und die fruchttragenden Terrassen oberhalb Iliande [Ilanz], soweit sie mir gehören, ohne Ausnahme. Ferner in Rucene [Ruschein] meinen Fronhof mit dem Herrenhaus, mit dem Keller, dem heizbaren Gemach, dem Söller, mit der Vorratskammer, dem Stall, dem Schuppen, dem Speicher, dem Garten und allem, was zu demselben Fronhof gehört, mit seinem Ein- und Ausgang, mit Gewässern und den Weiden in den Wäldern, desgleichen den Eichenwald über Rucene, ohne Ausnahme. Ferner geben wir dem obengenannten Kloster die Alpen Naulo[2] die mittlere [Naul da mez], Mendane[2] [Mundaun] mit ihrem Heuschober[3], in Fadohine[2] meinen gesamten Anteil insgesamt, in Ceipene [Tschapina][2] meinen gesamten Anteil.

Ferner bestimmen wir in Bezug auf unsere Getreuen, wie viel wir ihnen bei unsern Lebzeiten verliehen haben und auf unsern Hinschied vergaben. Erstens hat Liborius die Schupposse inne, welche Vidales bebaut; dieselbe soll nach unserm Hinschied an selbiges Kloster fallen, mit aller Zubehörde, desgleichen auch das Land, welches Liborius selber besitzt. Wir vergaben ihm Äcker und Wiesen im Betrag von 70 Mütt; alles, was er aber über diese Zahl hinaus hat, soll an das obengenannte Kloster fallen. Ferner hat auch Alecus in Iliande [Ilanz] einen Acker von 40 Mütt inne; derselbe soll nach unserm Hinschied an selbiges Kloster fallen. Ferner hat Gaudentius einen Acker von 15 Mütt inne; derselbe soll nach unserm Hinschied an selbiges Kloster fallen. Ferner hat Crescentius eine Schupposse in Rucene [Ruschein] und 4 Mütt in Renio [Riein] inne; dieselben sollen, wie die obigen, [an das Kloster] fallen. Ferner hat der Kämmerer Leontius 5 Mütt in Helanengo [wo?] inne; ferner hat der Priester Vigilius 3 Mütt in Hela-

[1] Maire ein Gut bei Somvix, Campliun ein Weiler oberhalb Truns. — [2] Die Alpen Naul da mez und Mundaun sowie der Bergort Tschapina liegen in Obersaxen. Fadohine ist vielleicht Pranadun am Abhang des Mundaunberges gegen das Lugnez. — [3] cum secivo. Weder in Ducange noch sonst in einem Lexikon habe ich eine Erklärung dieses Wortes gefunden.

rinengo; das soll nach meinem Hinschied an selbiges Kloster fallen. Ferner hat Goncio in Vorce [Waltensburg] einen Acker von 80 Mütt inne; derselbe soll nach unserm Hinschied an selbiges Kloster fallen. Ferner hat Vadardus einen Acker von 50 Mütt inne; derselbe soll nach unserm Hinschied an selbiges Kloster fallen. Ferner hat Januarius in Taurontum [Truns] zwei Huben ohne Leute inne; dieselben sollen nach unserm Hinschied an selbiges Kloster fallen. Ebenso die Hube, welche der Priester Sylvanus innehat, Äcker, Wiesen, Tennen, Gärten, Gebäude mit aller Zubehörde, und mit unserm Knecht, Namens Viventius, der in selbigem Hause wohnt; alles dies soll nach unserm Hinschied an selbiges Kloster fallen. Desgleichen die Huben, welche der Priester Lopus in Falaria [Fellers] innehat, die eine mit, die andere ohne Mann, eine Wiese von 15 Lasten, einen Acker im Gereute von 20 Mütt; alles das, sowohl die Knechte als das Land, soll nach unserm Hinschied an selbiges Kloster fallen. Ferner die Hube in demselben Falaria, welche Jactatus bebaut, die geben wir unserm Diener Senator, damit er sie sowohl zu unseren Lebzeiten als nach unserm Hinschied besitze. Ferner die Hube, welche Amicho innehat, die soll nach unserm Hinschied an selbige Kirche fallen. Desgleichen die Hube, welche Laveso in Fleme [Flims] innehat und Orsianus bebaut, die soll nach unserm Hinschied an selbiges Kloster fallen.

Ferner hat Majorinus in Valendano [Valendas] einen Acker von 25 Mütt; der soll nach unserm Hinschied an selbiges Kloster fallen. Gleicherweise soll Majorinus auch die Hube in Amede [Ems][1], die er selbst besitzt, von selbigem Kloster mit seiner Gattin und seinen Kindern als Schutzbefohlener zum Unterhalt haben. Wenn er sich aber jenem Orte entzöge, so soll die Besitzung selber stets dem selbigen Kloster bleiben und niemand gestattet sein, sie diesem zu entziehen. Desgleichen soll die Liegenschaft, welche Drucio in Castrices [Cästris] innehat, nach unserm Hinschied an das obengenannte Kloster fallen und Drusio selber soll unserer Verfügung gemäß dem heiligen Orte schutzbefohlen sein.

Zu dessen Bekräftigung verordnen wir, daß in betreff aller unserer Güter, was wir auch vergessen oder in diesem Vermächtnis an die Heiligen nicht aufgezeichnet haben mögen, abgesehen von dem vierten Teil, den wir an unserem Fronhof zu Flumine [Flums] hinterlassen, es bei dem Vermächtnis, sowie es geschrieben steht, sein Verbleiben haben soll. So lange mir der allmächtige Gott das Leben in dieser Welt zugesteht, soll alles in meiner Gewalt bleiben, und dies Vermächtnis soll nach meinem Hinschied zu Kraft bestehen, sowohl in betreff der Äcker als der Wiesen, Tennen,

[1] oberhalb Chur.

Gärten, Gebäude, Mühlen, Alpen, Wälder, Gewässer, Weiden, Mühlebäche, Weinberge, Obstgärten, des Groß- und Kleinviehs, der Erz- und Eisengeräte, des Holzwerks, der Gefässe und Gerätschaften: alles, Bewegliches und Unbewegliches, was immer zum Leben des Menschen gehört, soll selbigem Kloster der hl. Maria, des hl. Martin und des hl. Petrus, das Desertina [Dissentis] genannt wird, gegeben und überlassen werden. Wenn einer, was, wie wir glauben, nicht geschehen wird, wenn ich, was fern von mir sei, oder einer meiner Erben oder für meine Erben, er sei männlichen oder weiblichen Geschlechtes, von sicherer oder unsicherer oder angeblicher Verwandtschaft, nah verwandt aus meinem Geschlecht oder mir von ferne verwandt oder eine beliebige fremde Person, hoch oder niedrig, ein Richter, der Rat [1] oder die königliche Gewalt oder jemand vermöge ihm verliehener königlicher Gewalt oder veranlaßter herzoglicher Gegenwart oder infolge von Gnadengeschenken oder aus eigener übermütiger Gewalt thörichterweise hoffen oder wagen würde, diesen Kirchen etwas zu entziehen und diese unsere Handlung oder den Auftrag meines Vaters, der selber vorschrieb, daß dies so geschehe, daß diese Verschreibung unseres eigentümlichen Vermögens, es sei durch Vertrag oder als [ererbtes] Eigentum, durch irgend welche Übereinkunft oder Erwerbung an uns gelangt, stattfinde, anzufechten — [2]

Wir glauben, daran eine Bürgschaft für die Erlösung von unsern Sünden zu haben und die Gemeinschaft der Heiligen zu befestigen, indem ich Unwürdiger bei gesundem Verstande und heilem Herzen, bei meinen Lebzeiten, die Vorschriften meines Vaters und meine Wünsche zu erfüllen bemüht bin, damit wir für mich und alle meine obenerwähnten Verwandten vom höchsten Richter die Gnade verdienen möchten, daß uns von unsern Sünden geholfen werde. Deshalb habe ich bestimmt, daß der Schöpfer der Welt zum Schiedsrichter angerufen werde, auf daß er demjenigen feind werde, der diese Handlung anzufechten oder anzugreifen wagen oder in irgend einer Absicht jenen Kirchen Ungelegenheiten zuzufügen sich erdreisten würde. Vorerst möge er den Zorn unseres Herrn Jesu Christi auf sich laden und von der heiligen Dreieinigkeit, d. h. dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, verflucht sein, und am Tag des Gerichtes zur Linken mit den Gottlosen in die Tiefen der Hölle fahren, in gleicher Weise, wie Dathan und Abiron und Core, welche gegen Moses als Empörer

---

[1] Ich folge hier Planta a. a. O. S. 286, der das sinnlose cura als curia erklärt. Gemeint ist der Rat für Churrätien, siehe unten. — [2] Der Nachsatz, der die Strafandrohungen hätte enthalten sollen, fehlt, indem sich der Schreiber der Urkunde durch einen Nebengedanken ableiten läßt, um erst weiter unten auf die angefangene Pönformel zurückzukommen.

aufstanden; sowie diese, möge jener im Schlund der Erde versinken und gleich wie Judas, der Verräter am Herrn, sich selbst am Strick erhenken. Leib und Seele der Schuldigen möge die Hölle ohne Ende behalten, und wie viel von unsern Sünden und denen unserer Verwandten und Getreuen die göttliche Barmherzigkeit für diese [Schenkung] nachzulassen befiehlt, die Sünden aller dieser mögen auf ihn kommen, und mit dem Teufel und seinen Dienern möge er der Verdammnis teilhaft werden und von der Gemeinschaft aller gläubigen Katholiken ausgeschlossen sein. Überdies mögen ihn bei der Auferstehung des Menschengeschlechtes sieben Verdammnisse des Todes im Feuerpfuhl treffen. Die erste Verdammnis sei die Trennung von den Heiligen, die zweite die Verstoßung aus dem Angesichte des Herrn, die dritte der Sturz in die Hölle, die vierte die Vergeltung seines Thuns, die fünfte, [daß er] ohne Reue [bleibe], weil es keine Vergebung geben wird, die sechste Peinigung ohne Ende, die siebente, daß aller Qualen kein Ende sein werde, und der Gemeinschaft derer, die dort Tag und Nacht ihren Lohn verdienen. Und über dies alles soll er den Vorgesetzten der oft genannten Kirchen 20 Pfund Gold und 40 Pfund Silbers schuldig sein, und in nichts von dem, was er zurückfordert, soll seine Klage Erfolg haben, sondern er soll, wie sich gebührt, in allem betrogen sein. Und meine Abtretung, die ich mit geneigtem Willen und frommem Gemüte auszufertigen gebeten habe, soll unumstößlich für alle Zeiten [bleiben] und in Ewigkeit Gültigkeit behalten, indem die Zeugenbekräftigung beigefügt wird.

Im 15. Jahre der Regierung unseres Herrn Königs Pippin, am 18. Tag vor den Kalenden des Januar ist die Urkunde des Vermächtnisses an die Heiligen ausgestellt worden. Geschehen zu Curia [Chur] in offener Stadt in Gegenwart zahlreicher guter[1] Männer als Zeugen. † Zeichen der Hand des Herrn Tello, Bischofs, des Schenkers, der ich dies auszustellen befohlen und mit meiner eigenen Hand bekräftigt habe. † Zeichen des Priesters Sylvanus, Zeuge. † Zeichen der Hand des Richters Justinianus, Zeuge. † Zeichen des Ratsmanns[2] Präsens, Zeuge. † Zeichen des Ratsmanns Lobucio von Amede [Ems], Zeuge. † Zeichen des Ratsmanns Constantius von Senegaue [Sargans?], Zeuge. † Zeichen des Kriegers[3] Lobucio von Maile [Maira bei Somvix oder Mels?],

---

[1] Mit dem Ausdruck boni homines werden die Vollfreien bezeichnet, die zu rechtlichen Geschäften befähigt sind (vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II 1 S. 273 ff.). — [2] Die fünf unterzeichneten verschiedenen Gegenden Rätiens angehörigen Ratsmänner (curiales) sind vermutlich Mitglieder eines Rates für ganz Curräthien, in welchem wir einen Überrest der römischen Munizipalverfassung zu erblicken haben (vgl. Planta a. a. O. S. 285). — [3] Diese Krieger (milites) sind wohl freie Vasallen, die das bewaffnete Gefolge des Bischofs, beziehungsweise der Victoriden bildeten.

Zeuge. † Zeichen des Kriegers Paulus von Tremine (Trimmis), Zeuge. † Zeichen des Ratsmanns Claudius von Curia, Zeuge. † Zeichen des Ratsmanns Ursecenus von Scanavico [Schanfigg], Zeuge. † Zeichen des Kriegers Victor, des Sohnes des Prästans, Zeuge. † Zeichen des Kriegers Justinianus vom Dorf Meldone [Muldain[1]], Zeuge. † Zeichen des Kriegers Foscio von Pogium [Buchs?], Zeuge. Und ich Priester Foscio habe auf Befehl meines Herrn des Bischofs Tello dieses Vermächtnis geschrieben und mit meiner eigenen Hand unterschrieben.

28. Karl der Große in Genf 773.

Einhards Jahrbücher, übersetzt von Abel. S. 54.

Die reichhaltigste und zuverlässigste Quelle für die Geschichte Kaiser Karls des Großen sind die Annalen, die dem berühmten Bautenminister und Biographen des Kaisers, **Einhard** († 844), zugeschrieben werden, ohne daß indes diese Autorschaft auch wirklich erwiesen wäre. Die nachfolgende Notiz ist das einzig historische Zeugnis für einen Aufenthalt Karls des Großen auf Schweizerboden.

Papst Hadrian beschloß, da er den Übermut des Königs Desiderius und die Bedrückungen der Langobarden nicht mehr ertragen konnte, sich durch Gesandte an Karl, den König der Franken, zu wenden und ihn um Hülfe gegen die Langobarden zu bitten. ... Der König glaubte nach sorgfältiger Erwägung der zwischen Franken und Langobarden obwaltenden Streitigkeiten zum Schutz der Römer gegen die Langobarden in den Krieg ziehen zu müssen und gelangte mit dem ganzen Heere der Franken nach der burgundischen Stadt Genua[2] am Flusse Rhodanus. Hier machte er seinen Feldzugsplan und teilte seine Truppen: den einen Teil ließ er unter seinem Oheim Bernhard über den Jupitersberg[3] ziehen, mit dem andern, den er selbst anführte, brach er auf, um über den Mont Cenis in Italien einzurücken.

[1] bei Obervatz.

[2] Genf. — [3] Großer St. Bernhard.

29. Ein thurgauischer Krieger Karls des Großen. 789.

Aus den Thaten Karls des Großen vom Mönch von St. Gallen; übersetzt von Wattenbach, S. 58.

Im Dezember 883 besuchte Kaiser Karl III. das Kloster St. Gallen und unterhielt sich daselbst mit einem alten Mönche, der als Knabe von einem Kriegsmann Adalbert, welcher die Züge Karls des Großen gegen die Avaren (Hunnen), Wenden und Sachsen mitgemacht hatte, sowie später von dessen Sohn, Werinbert, viel von dem großen Kaiser hatte erzählen hören. Karl der Dicke fand an den Erzählungen des Mönchs über seinen Urgroßvater solches Gefallen, daß er ihm befahl, dieselben aufzuschreiben. So entstand ein merkwürdiges Büchlein, das uns nicht sowohl historisch getreue Aufzeichnungen über die Thaten Karls des Großen giebt, als vielmehr getreulich wiederspiegelt, wie der große Herrscher im Andenken des Volkes leibte und lebte. Der Name des Verfassers der Schrift ist nicht überliefert; doch ist es wahrscheinlich, daß jener alte Mönch niemand anders war, als der berühmte Notker Balbulus.

„Es war ein Mann aus dem Thurgau, nach seinem Namen schon ein bedeutender Teil eines furchtbaren Heeres — er hieß nämlich Eishere[1] —, so groß gewachsen, daß man hätte glauben können, er sei vom Stamme Enaks[2], wenn die Entfernung von Zeit und Ort nicht so groß wäre. So oft er an den Thurfluß kam, wenn dieser durch Gießbäche angeschwollen war, und er nun sein gewaltiges Roß, ich will nicht sagen, in die Strömung, aber auch gar nicht in das Wasser zu treiben vermochte, so nahm er es beim Zügel, zog es schwimmend nach sich und sagte: „Beim Herrn Gallus, du sollst mir folgen, du magst wollen oder nicht!“ Als dieser also im Gefolge des Kaisers mitzog, mähte er die Behemanen, Wilzen und Avaren[3] wie das Gras auf der Wiese und spießte sie wie Vögelchen auf seine Lanze. Siegreich nach Hause gekehrt, sagte er, wenn ihn die Müßiggänger fragten, wie es ihm im Wendenlande gefallen habe, ärgerlich darüber und voll Verachtung der Feinde: „Was soll ich mit diesen Kröten? Sieben oder acht oder auch neun von ihnen spießte ich auf meine Lanze, und trug sie hierhin und dorthin, weiß nicht, was sie dazu brummten; unnützerweise haben der Herr König und wir uns gegen solche Würmer abgemüht.“

---

[1] d. h. schrecklich. — [2] Die Söhne Enaks sind das biblische Riesenvolk in Hebron. Vgl. 4. Buch Moses, XIII, 34. — [3] Karls Zug gegen die Wilzen fand im Jahr 789, der gegen die Avaren 791 statt. Gegen die Böhmen führte er in den Jahren 805 und 806 Krieg.

30. Bischof Viktor III. von Chur schildert Kaiser Ludwig dem Frommen die Bedrängnis, die seine Kirche vom Grafen Roderich erleidet. 821.

Lateinisch bei Mohr, Codex diplomaticus I 26 ff.

Es möge die Milde des frömmsten Kaisers die Stimme des Aufschreis seines Knechtes Viktor, Bischofs, sowie sämtlicher Priester des Churer Gaues vernehmen, da wir nur von großer Not gezwungen uns erdreisten, Euren erlauchten Ohren etwas zu melden. Ein zerstörtes und geplündertes Haus ist die heilige Kirche von Chur und allein unter Eurer heiligen Regierung aller Gesetze bar. Da ist kein Verein von Domherren, wie sich gebührt. Der alte Unterricht in der Religion ist beinahe ganz zerstört. Zerstört sind die Pilgerhäuser oder Herbergen der Armen. Ausgelöscht ist das Almosen der frühern Könige, das heißt das Eurer Vorfahren und das Eurige, sowie das [anderer] gottesfürchtiger Menschen, welche aus ihrem eigenen Vermögen die heiligen Kirchen gegründet haben. Diese Zerstörung oder Beraubung hat nach jener Teilung, welche Euer Erzeuger seligen Andenkens zwischen der Bischofswürde und der Grafschaft vorzunehmen befahl [1], womit wir lange Zeit von ihm selbst bekleidet gewesen sind, plötzlich von Seiten Roderichs und seines verkehrten Genossen Herloin nach Empfang der Grafschaft stattgefunden und dabei ist es seither geblieben. Keiner unserer Gründe wurde von ihnen angenommen. Keine unserer Schriften würdigten sie auch nur des Anhörens. Sie haben, Herr, alle Kirchen im Umkreis unseres Sitzes weggenommen, die von alters her immer im Besitz der Bischöfe gewesen sind, und am vorgenannten Sitze feierten sie jeden Tag das Amt. Ja nicht einmal jenen allerheiligsten Körper des heiligen Bekenners Lucius [2] haben sie uns gelassen, der die Stadt selbst von teuflischem Irrtum zur Verehrung des wahren Gottes durch

---

[1] In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts war die Statthalterwürde, das Amt des sogenannten Präses oder Rektors, in Churrätien mit der des Bischofs von Chur verbunden gewesen. Um 806 führte jedoch Karl der Große die fränkische Grafschaftsverfassung auch in Rätien ein und entzog den Bischöfen die weltliche Verwaltung, die er, wie im übrigen Reiche, Grafen übertrug. Bei der Teilung des gräflichen, beziehungsweise königlichen Vermögens von dem bischöflichen scheint dann ein Streit zwischen Bischof und Graf entstanden zu sein, in welchem der letztere zur Sequestrierung fast des ganzen Kirchengutes schritt. Vgl. Planta, das alte Rätien S. 360. — [2] Das Bistum Chur leitete seine Entstehung vom heil. Lucius, einem angeblichen britannischen Könige ab, der, als Glaubensapostel nach Rätien gelangt, hier 178 als erster Bischof von Chur den Märtyrertod gestorben sein soll.

seine Predigt bekehrt hat. Sie haben auch die übrigen Kirchen, die Höfe, die Knechte und Mägde und alles, was ihr Herz erfreute, weggenommen. Jetzt möge Eure heilige Frömmigkeit vernehmen, wie sich die Sache verhält. 230 und mehr Kirchen sind innerhalb unseres Sprengels, von denen nicht mehr als 6 Taufkirchen und 25 geringern Ranges beim Bistum geblieben sind und diese noch übel zugerichtet und geplündert. Es sind daselbst die Körper von 5 Heiligen, von denen wir nicht einmal mehr einen haben; desgleichen 5 Klöster, von denen wir nur zwei zum Unterhalt von Jungfrauen haben, und über das, was uns auf eine kleine Weile geblieben ist, haben wir nicht einmal volle Gewalt. Wie wir und unsere Priester aber jetzt leben sollen, wissen wir nicht, weil wir in keiner Weise im stande sind, das uns anvertraute Amt nach der kanonischen Vorschrift zu erfüllen. Und wenn nicht Euer frommes Erbarmen zur Mehrung seines [ewigen] Lohnes geruhen wird, dies anders, als es jetzt ist, zu ordnen, wird das Amt des Bischofs schwerlich von irgend jemandem versehen werden können. Denn sogar die Kirchengüter, die gesetzlich zum Bistum gehören und über die wir unbestrittene Macht haben, sind uns ungerecht entzogen und werden nun von Einigen kraft Eurer Verfügung zu eigen besessen, was Euch, wie wir glauben, gänzlich verhehlt worden ist. Wir jedoch haben nicht gewagt, Euch dies länger zu verhehlen, wegen des uns übertragenen Amtes, und wegen der Treue, die wir mit Gottes Hülfe gegen Euch in allem unverletzt zu bewahren wünschen. Jetzt aber, Herr, bitten wir, gleich als ob wir alle Euch zu Füßen gefallen wären, wiederum, daß Du aus Liebe zu Gott geruhen mögest, derselben heiligen Mutter Kirche, deren bereitwilligster Schirmer und Verteidiger Du, wie wir wissen, überall bist, Vogt und Richter zu sein, auf daß sie noch zu Euren Zeiten zu ihrem Recht gelangen kann, weil keiner auf dieser Erde ist, der uns Hülfe leisten kann, wenn uns nicht zuerst Gottes und Eure Milde schirmt. Wenn Ihr aber, o Herr, das, was oben bemerkt ist, prüfen wollt, ob es wahr sei oder nicht, sendet, wenn es Gott zuerst und Eurer Seele gefällt, einen getreuen Sendboten, der, unter Beiseitesetzung aller irdischen Furcht und der Freundschaft mit weltlichen Männern durch die besten Männer dieses Landes eifrig untersuche, welche und wie große Übel daselbst verborgen sind. Ihr werdet dann sicherlich nichts anderes erfahren, als daß wir Euch die Wahrheit angezeigt haben. Der vorerwähnte Sendbote möge auch, wenn es Eure Barmherzigkeit aus Liebe zur Gottesmutter M a r i a befiehlt, die zu dem obengenannten Bistum gehörigen Kirchengüter untersuchen und [das Ergebnis] Euch zu Ohren bringen. Eure Hoheit und Barmherzigkeit aber wird darüber nach bestem Wissen verfügen. Dasjenige genügt uns dann, was Euch gefällt, wofern wir nur nicht in solcher Bedrängnis und Gefahr verbleiben und in betreff dessen, was uns durch Eure Goßmut zugestanden wird, Eure feste

Zusicherung haben. Mögen wir zur Wahrung Eures [ewigen] Lohnes würdig erachtet werden zu besitzen, was die übrigen Geistlichen und Männer meines Standes in Eurem Reiche zu besitzen gewürdigt werden, und möge es uns gestattet sein, ohne verderblicher Streit und Zwietracht Gott zu dienen und für Euch in Treue zu beten.

---

31. Neubau des Klosters St. Gallen unter den Äbten Gozbert, Grimald und Hartmut. Seit 830.

Aus Ratberts Casus Sancti Galli, ed. Meyer von Knonau. C. 16.

Der Mönch **Ratbert**, ein geborner Zürcher, legte um 883 den Grund zu der großen, später von Ekkehart IV. und andern fortgesetzten Klosterchronik (Casus Sancti Galli), indem er die Geschichte des Klosters bis 883 schrieb. Die ältere Zeit behandelnden Partien des Ratbert'schen Werkes sind unzuverlässig, da sie vielfach im Widerspruch mit den urkundlichen Zeugnissen stehen; dagegen gewinnt es von der Zeit Ludwigs des Frommen an zusehends an Glaubwürdigkeit. Zu bedauern ist, daß Ratbert im Gegensatz zu Ekkehart IV. sich fast nur mit den äußern Schicksalen des Gotteshauses beschäftigt und so gut wie nichts über das Innenleben desselben berichtet.

Nachdem dies erreicht war [nämlich die Befreiung St. Gallens von der Gewalt des Bischofs von Konstanz durch Kaiser Ludwig den Frommen], kehrten die Mönche mit ihrem Abte Gozbert frohlockend ins Kloster zurück, während der Bischof traurig nach Hause ging. Als Abt Gozbert mit den Seinigen ins Kloster zurückkehrte, machte er sich in allem Eifer für den gemeinen Nutzen der Brüder daran, alle Geschicklichkeit in seiner Arbeit aufzuwenden, um in allen Dingen, wo er immer konnte, Vorteile für unsere Vereinigung aufzuhäufen. Zum Gedeihen des Klosters fing er auch an, nachdem er die alte Kirche niedergerissen hatte, dem heiligen Gallus eine neue zu erbauen, welche sich heute den Blicken des Beschauers in schöner Gestalt und hehrer Größe darstellt, im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 830, im 17. aber des Kaisers Hludowig. Er führte den Bau in einem Zeitraum von sieben Jahren zu Ende und im neunten Jahre [1] beging er die Weihe der Kirche, indem dazu im Kloster Bischof Wolfleoz von Konstanz, zu dessen

---

[1] Nach zuverlässigen Zeugnissen fand die Einweihung der Kirche nicht 839, sondern 835 statt. Auch dankte Gozbert, wie Ratbert selbst berichtet, 837 ab, so daß es wohl heißen sollte, „im fünften“ statt im neunten Jahre.

Diözese es gehörte, mit Bischof Odalrich von Basel zusammenkam, auch Abt Erlebald vom Kloster Reichenau mit einigen Brüdern seiner Genossenschaft gegenwärtig war nebst nicht wenig andern alamannischen Großen. Nachdem also die Weihe derselben Kirche ruhmreich begonnen und nicht ohne den Glanz von Wunderzeichen ehrenvoll zu Ende geführt war, bemühte sich der vorgenannte Abt Gozbert auch hernach ohne Unterlaß, den Nutzen unseres Klosters in allem zu fördern. Bücher nämlich, an denen vorher an unserer Stätte bis zu jener Zeit der größte Mangel geherrscht hatte, ließ er in so großer Menge anfertigen, daß dieser Ort durch ihre Vermehrung nicht wenig zunahm. Welche, von welcher Art und wie viele es gewesen sind, wird derjenige, der genauer nachforscht, finden.[1]

Als die Zeit aber vorrückte, erwirkte derselbe Abt, da er glaubte, nunmehr wegen der Schwerfälligkeit des Alters und der Gebrechlichkeit des Körpers dem Drang der Geschäfte nicht mehr genügen zu können, von dem gnädigsten Kaiser Ludowig, daß Bernwicus, einer unserer Mönche, sein Nachfolger werden sollte, was sofort, wie es jener verlangte, in Ausführung gebracht wurde. Bernwicus wurde bei Lebzeiten Gozberts, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 837, im 24. Kaiser Ludwigs als Abt eingesetzt. [In den Kämpfen zwischen den Söhnen Ludwigs des Frommen wurde Berwik von Ludwig dem Deutschen entsetzt und die Abtei zuerst einem Mönch Engilbert, dann 841 einem der hervorragendsten Staatsmänner Ludwigs, Grimald, übertragen. Da Grimald sich indes als Erzkanzler und Kanzler meist am Hofe aufhielt, so ließ er mit Zustimmung des Königs die Mönche aus ihrer Mitte einen Stellvertreter wählen, der zugleich sein Nachfolger sein sollte. Die Wahl fiel auf den Dekan Hartmot.]

Hernach begann Grimald in unserm Kloster mit allem Scharfsinn und Eifer ein der Klosterregel entsprechendes Leben herzustellen. Mit der Besorgung dieser Angelegenheit beauftragte er, weil ihn die königlichen Ämter oft in Anspruch nahmen, den Hartmot, damit er für die Brüder die den geistlichen Zwecken angemessenen Bauten unternehme und nicht minder auch außerhalb denselben die nötigen Werk- und Wirtschaftsgebäude mit Sorgfalt errichte. Hartmot nahm diesen Auftrag bereitwillig an und führte ihn sorgfältig aus; während die Mönche vorher für ihre Bedürfnisse unbequeme Gebäude bewohnt hatten, so konnte er nach kurzer Zeit dem Grimald bei seiner Ankunft sämtliche Behausungen unseres Klosters, die zwar schon früher begonnen worden waren, aufs Schönste vollendet, wie wir sie jetzt schauen, übergeben. Auch erbaute er für denselben Abt eine eigene

[1] Hier weist Ratbert wohl auf das älteste um die Mitte des 9. Jahrhunderts angelegte Bücherverzeichnis St. Gallens hin, das circa 400 Bände enthält.

Wohnung mit allen dazu erforderlichen Zubehörden aufs Vorteilhafteste und Schönste.[1] Da Grimald deshalb öfters bei den Unsrigen verweilte, gereichte dies nicht wenig zur Förderung unseres Wachstums.

---

32. Kaiser Lothar I. bestätigt eine Schenkung Pippins an das Kloster Luzern. Erste Erwähnung Luzerns. 25. Juli 840.

Lateinisch bei Schöpflin, Alsatia diplomatica I. 79.

Im Namen unseres Herrn Jesu Christi des ewigen Gottes. Hlothar, auf Anordnung der göttlichen Vorsehung Kaiser und Mehrer des Reiches. Wenn wir den gerechten und vernunftgemäßen Bitten der Knechte Gottes aus Liebe zum göttlichen Dienste gewogen sind, zweifeln wir nicht, daß wir uns in der göttlichen Gnade befestigen. Und deshalb sei der Klugheit aller unserer Getreuen, der gegenwärtigen und künftigen, kund, daß der ehrwürdige Mann, Sigimar, Abt des Klosters, welches „Fischteich der Pilger" genannt wird und im Herzogtum Elsaß am Fluß Murbach[2] gelegen ist und bekanntlich zu Ehren des heil. Leodegar und des heil. Petrus, des Apostelfürsten, sowie der heiligen Mutter Gottes und immerwährenden Jungfrau Maria erbaut ist, uns einen Brief unseres Erzeugers Hludowig heiligen Angedenkens vorgelegt hat, in welchem gesagt ist, wie unser Urgroßvater Pipin, vor Zeiten König, und er selbst hernach als fromme Gabe dem Kloster Luciaria[3] oder den daselbst lebenden Mönchen fünf freie Männer Namens Waldo, Wulfarius, Wulfinus, Wuolfoldus und Wulbertus mit ihren Söhnen und Nachkommen, die an dem Orte genannt Dorf Emau[4] am Flusse Riusa[5] im Gau Aaregau wohnen, verliehen hätten, so nämlich, daß sie das, was sie dem Staate zu leisten

---

[1] Vgl. die lateinischen Wandinschriften, welche die Pfalz oder Abtswohnung Grimalds zierten (Dümmler, St. Gallische Denkmale S. 213). Dieselben lauten in Übersetzung:

„Mit marmornen Säulen ist der herrliche Palast geschmückt, welchen Grimald freudig auf festem Fundamente erbaute, schmückte und viele Jahre in fröhlichem Glück bewohnte zu den Zeiten des gütigen Fürsten Ludwig."

„Dieser Palast ist von den Hofbaumeistern vollendet worden. Die Maler sandte die erlauchte Insel Reichenau."

[2] Das Kloster Luzern war eine Filiale der Abtei Murbach im Elsaß und stand unter der Leitung des Abtes daselbst. — [3] Luzern. — [4] Emmen, Kt. Luzern. — [5] Reuß.

pflegten, dem vorgenannten Kloster zu leisten hätten. Daher hat der erwähnte Abt unsere Milde gebeten, daß wir im Interesse der Rechtsbeständigkeit und zum Nutzen unserer Seele jene Verfügung mit unserem Briefe bestätigen möchten. Und es sei der Klugheit aller unserer Getreuen kund, daß wir das auch gethan haben. Wir verfügen und befehlen also, daß er, wie es in demselben Briefe enthalten ist, in Bezug auf Heerfahrt oder Botendienste, wohin es sei, oder Beherbergung oder Besuch der Gerichtsversammlung oder Schiffahrt oder andere Leistungen oder Friedensgelder zu fordern das Recht hat, was immer von Seiten der Grafen oder ihrer Unterbeamten oder Nachfolgern gefordert werden konnte; dergestalt, wie das unser Urgroßvater und Vater verliehen und durch ihren Brief bestätigt haben, so soll es zu unsern und in künftigen Zeiten fest und stet bleiben. Und damit dieser unser Brief um so steter gehalten und in künftigen Zeiten um so besser beobachtet werde, haben wir befohlen, ihn unten mit unserm Siegelring zu besiegeln. Ich Eichardus habe ihn statt Agilmar[1] unterzeichnet. Gegeben am 8. Tag vor den Kalenden des August. Unter Christi Gnade im 21. Jahre des Kaisertums des Herrn Hlothars, des frommen Kaisers, in der 3. Indiktion. Geschehen zu Straßburg in der Stadt. In Gottes Namen. Mit Glück. Amen.

---

33. Ratberts Gedicht über die Einweihung des Fraumünsters in Zürich. Um 875.

Lateinisch bei G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich. Beilagen S. 11.

Zur Zeit der Äbtissin Bertha (859—877) weihte Bischof Gebhard I. von Konstanz die Fraumünsterkirche in Zürich ein. Das Jahr der Feier ist nicht genau zu bestimmen; doch muß dieselbe zwischen 871 und 876 fallen, da Gebhard 870 noch nicht Bischof war und Bertha schon am 26. März 877 starb. Über diese Kirchweih verfaßte der St. Galler Mönch und Geschichtschreiber Ratbert als geborner Zürcher zur Zeit Kaiser Karls des Dicken (881—887) ein lateinisches Gedicht in Hexametern, das durch seine Beschreibung des künstlerischen Schmuckes der Kirche merkwürdig ist.

Ich bitte dich, gieb mir die Erlaubnis, Schritt für Schritt in die Vaterstadt zurückzukehren, daß ich eile im Verlangen, Felix und seine Schwester, die mit Recht Regula genannt wird, in der Nähe zu sehen. Die Tochter des streitbaren und im Kampfe so tapfern, gottesfürchtigen

---

[1] Agilmar war Kanzler, Eichard Vizekanzler Lothars I.

und in seiner ganzen Regierung gerechten, erlauchten Chludowig, des Königs der Deutschen, und die Schwester Karls, der jetzt erhabener Kaiser ist, die schon durch ihren Namen erlauchte Bertha[1], hat einen schön gebauten Tempel errichtet mit doppelt gereihten, durch erhabene Arbeit geschmückten, hohen, geschliffenen Säulen. Und dergestalt hat sie die Flächen der Fenster und die Decke mit Farbstoffen und Purpur aus allen vier Weltgegenden mit künstlerischer Hand bemalt, daß er selbst wieder von diesen übertroffen wird, wie er über das niedrige Kraut, mag es auch mit mannigfaltigen Blumen sich schmücken, siegend emporragt. Und nachdem sie auch die Wände unten und oben mit allem Schmucke in Silber, Erz und Gold geziert, erbat sie die Herkunft des Bischofs. Dieser erschien als Weiser bei der Tochter des Herrn mit Freuden, und nachdem er der Stätte, wohin die frommen Geschwister Felix und Regula die Glückselige verstümmelt die ihnen abgeschlagenen Glieder getragen haben, einen Teil ihrer Gebeine enthoben, viele zum Geschenk gegeben und einen nicht geringen Teil an der heiligen Stätte gelassen, befliß er sich, mit den übrigen die neue Kirche zu weihen, indem ihm Mönche und Klerus folgten und die Jungfrauen Christi von ferne Amen sagten. Dann feierte er die Messe, erschütterte die Herzen des Volkes mit donnernder Predigt und befahl, daß zwischen den zwei Flüssen Limmat und Rhein alle das Fest der Heiligen zu gleicher Zeit gemeinschaftlich begehen sollten, sowie auch die übrigen in der Nähe, die Urner, und die, welche irgendwo um den Albis wohnen. Und wie weit auch in der Diözese die heiligen Pfänder als fromme, glückselige Gaben gebracht worden waren, allenthalben feierten die Bewohner das heilige Fest nicht geringe Zeit. Sogar bis hinaus zur Aare begingen sie die heilige Feier.

---

34. Aus den St. Galler Formelbüchern. Ende des 9. Jahrhunderts.

Eine wichtige Quelle für die Rechts- und Kulturgeschichte des frühern Mittelalters bilden die sogenannten Formelbücher, Sammlungen von Musterbeispielen zur Abfassung von lateinischen Urkunden und Briefen, die in der Regel auf wirklichen Urkunden und Briefen beruhen, indem man sie durch Weglassung der Namen generalisierte. Solche Formelsammlungen sind gegen Ende des 9. Jahrhunderts auch im Kloster St. Gallen angelegt worden.

[1] Bertha heißt die Prächtige.

a. Ehekontrakt.

Fr. v. Wyß, Alamannische Formeln S. 36; Zeumer, Formulæ p. 387.

Aus einem St. Galler Formelbuch, das um 888 entstanden zu sein scheint, stammt folgende, nicht bloß für das Güterrecht der Ehegatten, sondern auch für die Besitzverhältnisse vornehmer Alamannen lehrreiche Urkundenformel.

Da die heilige Schrift sagt: „Vom Herrn ist dem Manne eine Gattin bestimmt", und wiederum: „Wachset und vermehret euch und ich will meinen Bund mit euch aufrecht halten", hat es mir N. gefallen, den edeln und frommen Mann, Namens ...., um seine Tochter, genannt ...., zu bitten, um sie mir zu verloben und dereinst zur Ehe zu nehmen. Da jener mit der Zustimmung seiner nächsten Verwandten und Freunde dies mir gestattete, habe ich jener meiner Verlobten und künftigen Gattin als Wittum geschenkt: den mit einem Zaun umgebenen Hof im Gau geheißen ...., im Dorf genannt ...., und in derselben Mark 100 Jucharten Ackerland, ebensoviel Jucharten Wiesen oder [ein Stück,] 80 Ruten lang und 20 breit [1], von dem mir zu eigen gehörenden Wald 150 Jucharten, gemeine Weide und Nutzung des Gemeinwaldes, Eingang und Ausgang, Wasser und Wasserläufe, die beste Mühle und die Schleuse des dabei errichteten Wasserfalls, 60 Sklaven, ein Pferd mit Reisewagen und ein weiteres Begleitpferd dazu, eine Viehherde von 20 Stück mit einem Zuchtstier, in der Stuterei 30 Stück mit einem Hengst, im Schafstall 120 Stück, eine Ziegenherde von 80 Stück mit scharfen Hunden, eine Schweineherde von 90 Stück, Gänse, Enten und Hühner zur Genüge, 12 Pfauen, Tauben und alles Geräte zur Genüge. Dieses alles übergebe ich durch diesen Vertrag jener meiner Verlobten, auf daß, wenn ich sie als Gefährtin im diesseitigen und jenseitigen Leben zur Ehe nehme, sie dies alles mit meinen übrigen Gütern in den Ortschaften .... mit mir gemeinschaftlich habe und besitze und zu vermehren trachte: auf daß sie aber, wenn ich durch irgend einen Zufall vor der Zeit dahingerafft würde, sei es, daß uns Kinder geboren werden oder nicht, die obenerwähnten Güter in jenem Dorfe N. und in der gesamten Mark desselben ohne Widerspruch irgend eines meiner Verwandten oder Markgenossen auf Zeit ihres Lebens besitze und davon für mich eine Jahrzeit am Tage meines Begräbnisses stifte; es sei denn, daß sie freiwillig und gegen Empfang eines angemessenen Kaufpreises dieselben Güter meinen Verwandten zum Rückkauf überlassen wollte. Als Zeugen dieser Sache ziehe ich von meiner Seite herbei: meinen

---

[1] Die Zahlen müssen unrichtig abgeschrieben sein, da die Rute nur 10 Fuß lang ist und mithin auf die Juchart bloß 1600 Quadratfuß kämen.

Vater N., meine Brüder N. N., die Brüder meiner Mutter und ihre Söhne N. N., die Brüder meines Vaters und ihre Söhne; von ihrer Seite: ihren Vater N. 2c. und andere Zeugen N. N.

b. Leibrentenvertrag mit einem Kloster.

Zeumer, S. 405.

[1] Die Formeln b—e sind einer zweiten st. gallischen Formelsammlung entnommen, welche gewöhnlich dem Abt und Bischof Salomo III. zugeschrieben wird; doch möchte sie der neuste Herausgeber, Zeumer, aus triftigen Gründen eher Notker dem Stammler zuweisen.

Ich N., übergebe aus Vorsorge für mein Alter und das, was ihm zu folgen pflegt, den Mangel, jenem Kloster (oder irgend einem mächtigen Manne) alles, was ich an Besitzungen, es sei durch Erbrecht oder käuflich erworben habe, unter der Bedingung nämlich, daß (derselbe Mann oder Bischof oder) die Vorsteher jenes Klosters sogleich durch Gegenwärtiges dieselben Güter zu ihren Handen empfangen und mich zugleich in ihre Pflege und Fürsorge aufnehmen und mir bis zum Tage meines Hinschieds alle Jahre zwei leinene Gewänder und ebensoviel wollene und hinreichenden Unterhalt an Brot und Bier und Hülsenfrüchten und Milch, an Festtagen aber an Fleisch mir stets ohne Zögern zukommen lassen. In jedem dritten Jahr sollen sie mir für einen Mantel sorgen und mir beständig Handschuhe, Schuhwerk und Beinkleider und Seife und Bäder, was die Gebrechlichen besonders nötig haben, und Bettzeug, soweit ich welches brauche, zukommen lassen, weil ich weder meinem Sohne noch einem meiner Verwandten, sondern ihnen allein alle meine Habe hinterlasse. Wenn sie aber etwas von dem Obgenannten mir entzögen, sollen sie mir meine Güter wieder zustellen, dann nämlich, wenn sie, von mir aufgefordert und demütig gebeten, mich milder und menschlicher zu behandeln, sich darüber hinwegsetzen würden; wenn sie aber, wie ich glaube, mich gütiger halten wollten, dann sollen die Vorsteher desselben Klosters mit vollmächtiger Hand ohne Einsprache irgend eines meiner Miterben oder Verwandten alle meine Habe zu ewigem Besitze an sich nehmen.

c. Freilassungsurkunde.

Zeumer, S. 406.

Ich, N., erwägend, wie ich zur Vergebung meiner Sünden gelangen könne, und jener Zeit gedenkend, da der Knecht von seinem Herrn frei sein wird, habe beschlossen, meine Sklaven, 50 an der Zahl, freizulassen, deren Namen folgende sind: .... Diesen allen aber schenke ich unter der Bedingung die Freiheit, daß sie ohne jemandes Widerspruch, auch ohne den

meines Sohnes, für sich und Gott leben sollen, für sich arbeiten, gehen, wohin es ihnen beliebt, dienen, wem sie wollen, als Freie, wie wenn sie von freien und hochedlen Alamannen geboren wären. Und damit dies um so festere Gültigkeit habe und sie irgendwo Schutz und Schirm haben, will ich, daß jeder von ihnen sowie von ihren Nachkommen für sein Haupt 2 Pfennige an das Kloster des heiligen N. ... in irgend einem Werte am Pfingstsonntag entrichte, es sei denn, daß sie, durch einen rechtmäßigen Grund verhindert, dies am festgesetzten Tage nicht erfüllen könnten. Geschehen am Orte 2c.

d. Befehl zum Empfang eines durchreisenden Bischofs.

Zeumer, S. 418.

N., durch Gottes Gnade Bischof von N., seinem Vizedominus[1] und Getreuen Gruß. Deiner Tüchtigkeit sei kund, daß der Bischof G. von Speier[2], der nach Rom reisen will, mich um eine Herberge in Bohlingen auf den 3. Tag vor den Iden des Mai, d. h. auf Montag nächster Woche, gebeten hat. Deswegen siehe mit aller Sorgfalt zu, daß daselbst nichts Notwendiges fehle, und stelle jenem alles in genügender Weise zur Verfügung: nämlich 4 Malter Brot, 1 Fuhre Bier, d. h. 30 Eimer, 6 Eimer Wein, 4 junge Schafe, 1 Schwein, eine halbe Speckseite, 1 Lamm, 1 Ferkel, 1 Gans, 2 Enten, 4 Hühner und für ihn selbst irgend einen Fisch, wenn du kannst; Brennholz zum Feuer und Gefässe zum Dienst, Federbetten und Kopfkissen zum Bett; 3 Malter gedroschenen und geworfelten Hafer zur Fütterung der Pferde und Heu in Wiesen oder Äckern, für jedes Pferd seiner Vasallen und Knechte ein Bündel. Und wenn du es ohne allzugroße Mühe und schweren Schaden in Bezug auf anderes kannst, so sorge persönlich für seine Bedienung, damit das, was wir thun, uns Dank einträgt und damit wir, wann uns die Notwendigkeit zwingt, in seine Gegend hinunterzukommen, ihn so mit Wohlthaten verpflichtet haben, daß er sich von Rechts wegen uns zur Gegenleistung verbunden fühle. Lebewohl.

e. Notker der Stammler an seine beiden Schüler Waldo und Salomo.

v. Wyß, S. 48. Zeumer, S. 423.

In dem sogen. Formelbuch Salomons III. finden sich eine Reihe von Briefen, die ein St. Galler Mönch an zwei Brüder, seine ehemaligen Schüler, richtet. Dümmler (Das Formelbuch des Bischof Salomo III. von Konstanz) hat nachgewiesen, daß Waldo, der

---

[1] Der Vizedominus ist der erste Gerichts- und Wirtschaftsbeamte des geistlichen Grundherrn. — [2] Wahrscheinlich ist der zu empfangende Bischof Gebhard von Speier (847—888) und der Brief von Bischof Salomo II. von Konstanz im Jahre 877 geschrieben.

nachmalige Bischof von Freising, und Salomo III., der spätere Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen, die beiden Brüder sind und daß ihr Lehrer und Mahner wahrscheinlich kein anderer ist, als Notker Balbulus. Waldo und Salomo scheinen im Jahr 877 das Kloster, in dem sie auferzogen worden waren, verlassen und hierauf eine Zeitlang geschwankt zu haben, ob sie Priester werden wollten. Daher muntert sie Notker auf, die Studien nicht liegen und sich nicht von ihrer ursprünglichen Bestimmung abwendig machen zu lassen.

Wir lesen im Propheten, daß der König Nabuchodonosor, als er unter den gefangenen Juden wohlgestaltete und kluge Jünglinge erblickte, befahl, sie sollten drei Jahre unterrichtet werden und hernach vor das Antlitz des Königs kommen. Und so geschah es. Und nach drei Jahren wurde in ihnen mehr Weisheit und Verstand als in allen Weisen Babylons gefunden. Die Heiden sind bei der Predigt der Apostel, die einen nach drei Jahren, andere nach zweien, andere nach Verfluß von einem oder einem halben Jahre in der Gnade und Lehre Christi vollkommen erfunden worden. Was soll ich davon erzählen, daß Gott, jener Lehrer, dessen Worte nicht bloß, dessen Thaten auch eine Lehre sind, mit seinen Jüngern nicht mehr als drei und ein halbes Jahr, oder vielmehr nach andern nur zwei und ein halbes Jahr sichtbar verkehren und sie durch seine Gegenwart bilden und unterrichten gewollt hat? Und doch, wenn er nicht gewußt hätte, daß in diesem Zeitraum jeder zur Vollkommenheit in der Lehre und zur Ausbildung in den Sitten gelangen kann, würde er sie nicht so bald als zu wenig Unterrichtete, als Waisen verlassen haben, er hätte ihnen vielmehr einen andern Lehrer gesendet, um sie zur ganzen Wahrheit zu führen. Worauf, vermutet und denket ihr, beziehen sich diese vorausgeschickten Sätze anders, als daß ich entrüstet bin oder vielmehr daß es mich schmerzt, euch, die ihr so lange Zeit mit Milch oder vielmehr mit fester Speise genährt worden seid, wieder der Belehrung bedürftig zu sehen, welches die Buchstaben sind, und wie aus ihrer Zusammensetzung die Silben, aus der Verknüpfung der Silben aber das Wort und aus den in guter Ordnung zusammengesetzten Worten die verständliche Rede hervorgeht; während ihr nach der Länge des Lernens und der Reife des Alters so weit hättet gekommen sein sollen, daß ihr es für ein ergötzliches Spiel halten solltet, über die schwierigsten Fragen der grammatischen Kunst zu disputieren, aus den Fallstricken der Dialektik den Fuß gewandt und schnell herauszuziehen, aus den Angriffen der Rhetorik als Sieger hervorzugehen, über die Lage der Länder euch zu erkundigen, dem mannigfaltigen Lauf der Planeten nachzuforschen, die Wirkungen der Gestirne zu bewundern, über die unsichtbaren und überhimmlischen Dinge stets etwas Neues zu hören, daß ihr täglich eines von den dunkeln Rätseln in Gesetz und Propheten, es sei ein zu lösendes oder auch den andern unbekanntes, vorlegen solltet, damit ihr, wenn wir es wüßten, es

gleicherweise wüßtet, und wir euch, wenn wir es nicht wüßten, an eine Person von hervorragenderem Wissen weisen könnten; wenn aber auch jene, wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Dinge sich zur Lösung der Frage, die wir vorlegen würden, außer stande fände, es euer nicht unwürdig wäre, mit den Lehrern der Kirchen etwas Unbekanntes zu haben. Schüttelt endlich auf diese Zurechtweisung oder Ermahnung die Sorglosigkeit und Trägheit von euch ab und bereitet euch nach Kräften vor, uns zu fragen oder uns zu antworten. Sonst werde ich mir nicht mehr die Mühe geben, euch etwas zu schreiben, oder auf anderweitige Mittel denken, um euch zum Schreiben zu bringen. Wisset ihr nicht, wie leichthin ihr nicht nur einmal, sondern öfters aus unsern Händen zu entschlüpfen pfleget und die Bande meiner Liebe zu euch zerreißet? Aus Furcht, ihr möchtet euch eben jetzt so weit von uns entfernen, daß ihr nicht mehr zu uns zurückkehren wollet, oder jedenfalls uns, wenn ihr uns auch suchet, wegen der Unsicherheit dieses Schattenlebens nicht mehr finden könnet, beschwöre ich euch, daß ihr euch bei der Liebe, welche einst, wie ich glaube, zwischen uns Wurzel gefaßt hat, bestrebt, dem Studium der Wissenschaften eure Sorge zuzuwenden, damit ihr würdig werdet, vor euern weltlichen Verwandten zur Priesterwürde befördert zu werden und vor den Königen und allem Volke Gott zu dienen, zu dessen Dienst ihr von euren Eltern von der Wiege auf bestimmt worden seid. Nicht geziemt es sich, daß ihr die schmutzigen und mühsamen Verrichtungen der Bauern auf euch nehmt, die ihr die ergötzlichen und reizenden Lasten Christi zu tragen habet. Schimpflich ist es, daß ihr, die ihr im stande seid, geistige Söhne Gottes zu erzeugen, an Fortpflanzung des Fleisches denket. Unwürdig und höchst frevelhaft ist es, daß ihr euch von den Wachtposten im Hofe des höchsten Königs zur Besorgung eures Familiengutes abwendet, zumal da ihr nicht nach Art der Mäusefänger am Herde, sondern im Heerlager des himmlischen Herrschers auferzogen worden seid; jeder, der euch von diesem abfallen sieht, wird euch als Ausreißer wider euer früheres Gelöbnis verabscheuen und wie dumm gewordenes Salz als zu nichts mehr nütze beurteilen. Daß dies nicht geschehe, bitten wir in ununterbrochenem Gebete. Lebet wohl!

C. Neuburgundisch-Zähringische Periode.

35. Rudolf I. stiftet das Reich Hochburgund. 888.

Reginos Chronik, übersetzt von Dümmler S. 76 ff.

Regino, 892—899 Abt des Klosters Prüm am Südabhang der Schnee-Eifel, gest. 915 zu Trier, schrieb eine Weltgeschichte von Christi Geburt bis auf seine Zeit (905). Während die frühern Pärtien aus ältern bekannten Quellen ausgeschrieben sind, hat seine Chronik für das 9. Jahrhundert den Wert einer selbständigen Quelle.

888. Kaiser Karl, der dritte dieses Namens und dieser Würde, verschied am 12. Januar und wurde im Kloster Augia [Reichenau] bestattet. ... Nach seinem Tode lösen sich die Reiche, die seinem Gebote gehorcht hatten, als ob sie eines gesetzmäßigen Erben entbehrten, aus ihrem Verbande in Teile auf und erwarten nicht mehr ihren natürlichen Herrn [1], sondern ein jedes schickt sich an, aus seinen Eingeweiden sich einen König zu wählen. Diese Ursache rief große Kriege hervor; nicht etwa weil es den Franken an Fürsten gefehlt hätte, die durch Adel, Tapferkeit und Weisheit über die Reiche herrschen konnten, sondern weil unter ihnen selbst die Gleichheit des Geschlechtes, der Würde und Macht Zwietracht erwachsen ließ, da niemand die andern so sehr überstrahlte, daß die übrigen sich dazu verstanden hätten, seiner Hoheit sich zu unterwerfen. Denn viele zur Lenkung des Reiches tüchtige Fürsten hätte Francien erzeugt, wenn das Schicksal ihnen nicht im Wetteifer der Kraft zu gegenseitigem Verderben die Waffen in die Hand gegeben. ...

Um dieselbe Zeit nimmt Ruodolf, der Sohn Chuonrads [2], ein Neffe des Abtes Hugo, dessen wir oben gedachten, die Provinz zwischen dem Jura und den penninischen Alpen in Besitz, setzte sich beim heiligen Mauritius [St. Maurice im Wallis] mit Hinzuziehung einiger Großer und Bischöfe die Krone aufs Haupt und ließ sich König nennen. Hierauf schickt er Gesandte durch das gesamte Reich Lothars [3] und durch Überredung und Versprechungen stimmt er die Herzen der Bischöfe und der Edlen zu seinen Gunsten. Als dies Arnolf gemeldet wurde,

---

[1] nämlich Arnolf, Karls III. Neffe, den die ostfränkischen Großen schon 887 zum Herrscher an des unfähigen Karls statt erhoben hatten. — [2] Konrad war Graf über die Juralandschaft gewesen. — [3] Gemeint ist das Reich Lothars II. († 869), d. h. die nördliche Hälfte des mittleren der drei im Vertrag zu Verdun gebildeten fränkischen Reiche.

drang er sofort mit einem Heere auf ihn ein, jener entwich auf den engsten Pfaden und suchte in den sichersten Felsennestern Schutz für sein Leben; all ihr Lebtage also verfolgten Arnolf und sein Sohn Zuendibold jenen Ruodolf und doch konnten sie ihn nicht schädigen, weil, wie oben bemerkt, die unzugänglichen Gegenden, die an vielen Stellen nur für die Steinböcke gangbar sind, die geschlossenen Scharen der Verfolger gänzlich vom Eindringen fern hielten.

---

36. Erneuerung des Herzogtums Schwaben. 917. Schlacht bei Winterthur. 919.

Chronicon Suevicum universale, ed. Breßlau, Monum. Germ. SS. XIII S. 66.

Über die Erneuerung des von Karl Martell unterdrückten Herzogtums Alamannien durch Burkhard I. sind wir nur durch magere annalistische Notizen verschiedener Autoren unterrichtet, die alle auf eine gemeinsame Quelle, ein jetzt verlorenes größeres schwäbisches Annalenwerk, das um 1043 vielleicht in St. Gallen entstanden war, zurückzugehen scheinen. Ein dürftiger Auszug aus diesen schwäbischen Reichsannalen ist das sogenannte Chronicon Suevicum universale, das früher dem Hermann von Reichenau zugeschrieben wurde, weil dieser die gleiche Quelle benutzt hat.

917. Herzog Erchanger und Bertold, leibliche Brüder, werden am 12. Tag vor den Kalenden des Februar [21. Januar] enthauptet.[1] Basel wird von den Ungarn zerstört. Die Ungarn fallen durch Alamannien ins Elsaß und in Lothringen ein. Burchard wird zum Herzog [von Alamannien] eingesetzt.

919. Burchard, Herzog von Alamannien, besiegte den König Rudolf [II. von Burgund] in einer Schlacht bei Winterthur.

---

[1] Nachdem der Versuch, das alamannische Herzogtum wieder aufzurichten, schon 911 dem Vater des nachmaligen Herzogs Burkhard, dem Markgrafen Burkhard von Rätien, das Leben gekostet, büßten auch die Brüder Erchanger und Bertold, die sogen. Kammerboten, für dasselbe Streben mit dem Tode. Nach dem Sieg über die Anhänger des Königs Konrad I. hatte sich Erchanger 915 wirklich zum Herzog von Alamannien ausrufen lassen, aber schon im nächsten Jahre fielen die Brüder in die Gewalt des Königs und mußten am 21. Januar 917 das Schaffot besteigen.

37. Die Ungarn in St. Gallen. 926.

Ekkehard IV. 51—63, übersetzt von Meyer von Knonau. S. 79 ff,

Die Ungarn fallen in Noricum wütend ein und verwüsten dasselbe, und nachdem sie lange Augsburg belagert und durch die Gebete des Bischofs Uodalrich, des heiligsten unter allen Männern jener Zeit, zurückgetrieben worden, dringen sie, weil es ihnen niemand wehrt, scharenweise nach Alamannien hinein. Aber [Abt] Engilbert zeigt rastlos, wie geeignet er zum Ertragen von Leiden war. Denn während diese Übel drohen, heißt er, da ein jeder seiner Krieger [nur] für sich selbst besorgt war, die Kräftigeren der Brüder die Waffen ergreifen und bestärkt das Gesinde; er selbst, wie ein Riese des Herrn mit dem Panzer angethan und die Kutte und die Stola darüber anziehend, befiehlt den Brüdern, das Gleiche zu thun. „Wie wir gegen den Teufel," sagte er, „bis dahin, meine Brüder, im Geiste voll Gottvertrauen gekämpft haben, so laßt uns von Gott erbitten, daß wir jetzt gegen ihn mit den Händen unsere Stärke zu zeigen vermögen!" Wurfspieße werden verfertigt, aus dicken Linnenstoffen Panzer gemacht, Schleudern geflochten, aus starken Brettern und Weidenkörben Schilde hergestellt, Sparren und Knüttel zugespitzt und am Feuer gehärtet. Aber zuerst wollen einige von den Brüdern und vom Gesinde, da sie dem Gerücht nicht glauben, nicht flüchten. Es wird jedoch ein Ort ausgewählt, der gleichsam von Gott zur Anlage einer Feste sichtbar dargeboten war, am Fluß Sintriaunum [Sitter], welchen der heilige Gallus aus Liebe zur heiligen Dreieinigkeit von den drei zu einem zusammenströmenden Flüssen so doppelsinnig genannt haben soll[1]. Auf dem schmalsten Berghalse wird eine Stelle von Wald gesäubert, vorn mit Wall und Graben befestigt und eine Burg von großer Stärke errichtet, wie es der heiligen Dreieinigkeit geziemte. Schleunig wird alles zusammengeführt, was notwendig sein könnte. Eine schnell errichtete Kapelle wird zum Bethaus, in welches die Kreuze und die Kapseln mit den Totenverzeichnissen gebracht werden, ebenso fast der ganze Kirchenschatz, außer den auf den Gestellen stehenden Büchern. Diese hatte der Abt, nicht hinreichend sicher jedoch, [dem Kloster] Reichenau übergeben; wie sie nämlich zurückgebracht wurden, stimmte, wie man sagt, die Zahl, nicht aber die Bücher selbst. Die Greise mit den Knaben anvertraute der Abt dem Schutze von Wasserburg[2], welches er mit den Hörigen jenseits des Sees sorgfältig verwahrte. Er befahl ihnen auch Lebensmittel mit sich zu nehmen, damit sie häufiger auf den Schiffen weilen könnten.

---

[1] Mönchisches Wortspiel mit sint tria unum. — [2] am bairischen Bodenseeufer.

Späher gingen bei Tag und Nacht durch die ihnen bekannten Örtlichkeiten hin, um den Brüdern, die nicht glauben wollten, daß der heilige Gallus jemals von den Barbaren angegriffen werden könnte, die Ankunft der Feinde vorauszusagen, damit dieselben zur Burg fliehen möchten. Denn indem auch Engilbert selbst solchen beistimmte, brachte er die teuersten Schätze des heiligen Gallus beinahe zu spät in die Burg, weshalb auch Otmars Altarbaldachin den Feinden zurückgelassen wurde. Die Feinde kamen nämlich nicht auf einmal; sondern in Schwärmen griffen sie, weil niemand Widerstand leistete, Städte und Dörfer an, plünderten und verbrannten sie und daher kamen sie unversehens, auf welcher Seite sie wollten, über die Ungerüsteten. Auch brachen sie zuweilen aus den Wäldern, in denen sie sich zu Hunderten oder weniger verborgen hielten, hervor; der Rauch jedoch und der vom Feuer gerötete Himmel gaben bekannt, wo die einzelnen Haufen waren. Es befand sich aber damals unter den Unsrigen ein sehr einfältiger und närrischer Bruder, dessen Worte und Thaten oft belacht wurden, mit Namen Heribald. Als die Brüder zuerst nach der Burg aufbrachen und einige zu diesem voller Schrecken sagten, er solle selber auch fliehen, sprach er: „Fürwahr, fliehe, wer da will! ich gewiß werde, weil mir der Kämmerer in diesem Jahr mein Leder zu den Schuhen nicht gegeben hat, nirgends hinfliehen.“ Als ihn aber die Brüder im äußersten Augenblick mit Gewalt zwingen wollten, mit ihnen sich aufzumachen, leistete er heftigen Widerstand und schwur, er werde nirgends hingehen, wenn ihm nicht das Leder vom Jahr zuvor in die Hand gegeben würde. Und so erwartete er unerschrocken die einstürmenden Ungarn. Endlich fliehen, fast zu spät, die Brüder mit andern Ungläubigen, von den entsetzlichen Worten getroffen, daß die Feinde augenblicklich herandringen würden; doch er selbst, furchtlos in seiner Meinung verharrend, wandelte müßig auf und ab.

Endlich stürmen jene Köchertragenden herein, starrend von drohenden Wurfspeeren und Geschossen. Sorgfältig durchsuchen sie den ganzen Ort; daß kein Geschlecht oder Alter Erbarmen finde, ist gewiß. Da finden sie jenen, der allein und unerschrocken in der Mitte steht. Verwundert darüber, was er wolle oder warum er nicht geflohen sei, befehlen die Hauptleute den Mördern, ihn einstweilen mit dem Eisen zu verschonen, und befragen ihn durch Dolmetscher, und wie sie merken, daß er ein Ungeheuer von Narrheit sei, lassen ihn alle unter Gelächter unangetastet. Den steinernen Altar des heiligen Gallus geben sie sich nicht die Mühe auch nur zu berühren, weil sie früher häufig, durch solche getäuscht, inwendig nichts als Knochen und Asche gefunden hatten. Endlich erkundigen sie sich bei ihrem Narren, wo der Schatz des Ortes aufbewahrt sei. Da sie nun jener munter zum verborgenen Thürchen der Schatzkammer führte und sie nach dessen Er-

brechung dort nichts, als Standleuchter und vergoldete Lichtkronen fanden, welche die auf die Flucht Eilenden zurückgelassen hatten, wenden sie sich drohend gegen ihren Hintergeher, um ihm mit den Händen Ohrfeigen zu geben. Zwei aus ihnen steigen auf den Kirchturm, dessen Hahn auf der Spitze sie für golden halten, in der Meinung, der so genannte[1] Gott des Ortes könne nur aus dem Stoffe eines edlern Metalls gegossen sein, und während einer, ein kräftiger Mann, sich mit der Lanze vorbog, um ihn loszureißen, stürzte er von der Höhe in den Vorhof und kam um. Der andere inzwischen fiel, wie er zum höchsten Punkte des östlichen Turmgiebels kam und sich bereit machte, zur Beschimpfung des Heiligtums Gottes den Bauch zu leeren, rücklings hinab und wurde ganz zerschmettert. Obwohl sie diese beiden, wie Heribald nachher berichtete, zwischen den Thürflügeln verbrannten und der flammenspeiende Scheiterhaufen die Oberschwelle und das Deckengetäfel ergriff und mehrere um die Wette mit Stangen den Brand schürten, konnten sie doch den Tempel des Gallus, so wenig als den des Magnus, mit nichten in Brand stecken. Im gemeinschaftlichen Keller der Brüder aber befanden sich zwei Fässer Wein, die noch bis zum Zapfen voll waren. Weil in jenem mißlichen Zeitpunkt niemand wagte, die Ochsen anzuspannen oder anzutreiben, waren dieselben so zurückgelassen worden. Diese aber öffnete keiner der Feinde, ich weiß nicht durch welches Glück unserer Stätte, es sei denn, daß sie an solchem auf ihren Beutefuhrwerken Überfluß hatten. Denn als einer von ihnen mit geschwungener Axt einen der Faßreifen aufhauen wollte, sagte Heribald, der unter ihnen schon wie ein Hausgenosse verkehrte: „Laß das, guter Mann! Was willst du denn, daß wir trinken, nachdem ihr weggegangen seid?" Als das jener durch den Dolmetscher hörte, lachte er auf und bat die Genossen, daß sie seines Narren Geschirre nicht berühren möchten. Und so wurden sie bewahrt, bis der Abt sie zu Gesicht bekam, nachdem die Ungarn die Stätte verlassen.

Späher aber, welche die Wälder und jegliche Verstecke aufs sorgfältigste durchsuchen sollten, entsenden jene um die Wette; sie warten auf dieselben, ob sie etwas Neues zurückbrächten. Endlich, nachdem Wiborada[2] schon den Opfertod erduldet hatte, verbreiten sie sich durch den Vorhof und die Wiesen hin zu reichlichen Mahlzeiten. Auch den mit Silber bekleideten Altarbaldachin des heiligen Otmar, welchen die plötzlich angegriffenen Flüchtlinge nicht hatten fortschaffen können, berauben sie seiner Hülle. Die

---

[1] Wortspiel über das lat. gallus (Hahn) und Gallus. — [2] Die heilige Wiborada, die als Einsiedlerin in einer Zelle neben der St. Mangenkirche in St. Gallen lebte und von den Ungarn am 2. Mai 926 getötet wurde, wie die von dem St. Galler Mönch Hartmann um das Jahr 1000 verfaßte Lebensbeschreibung derselben ausführlich erzählt.

Führer nämlich besetzen den flachen Platz des inneren Klosters und schmausen in jeglicher Fülle. Auch Heribald sättigte sich in ihrer Gegenwart mehr als jemals sonst, wie er selbst nachher sagte. Und weil sie nach ihrer Sitte sich zum Schmausen ohne Sitze einzeln auf grünem Heu lagerten, stellte er selber für sich und einen als Beutestück gefangenen Priester kleine Stühle hin. Als aber die Ungarn die Schulterstücke und die übrigen Teile der Schlachttiere halbroh ohne Messer mit den Zähnen zerfleischt und verschlungen hatten, bewarfen sie sich, einer den andern, zum Scherze mit den abgenagten Knochen. Auch Wein, der in vollen Kufen in die Mitte gesetzt war, schöpfte ein jeder, soviel ihn gelüstete, ohne Unterschied. Nachdem sie aber von dem ungemischten Wein warm geworden waren, schrien sie alle in entsetzlichster Weise zu ihren Göttern. Den Priester jedoch und den Narren zwangen sie, dasselbe zu thun, und der Priester, welcher ihre Sprache wohl verstand, weshalb sie denselben auch am Leben bewahrt hatten, rief laut mit ihnen. Und als er nunmehr in ihrer Sprache geraft, begann er unter Thränen die Antiphon vom heiligen Kreuze, dessen Auffindung am folgenden Tage gefeiert wurde, Sanctifica nos; diese sang auch Heribald selbst mit ihm ab, obwohl mit rauher Stimme. Alle, welche anwesend, kommen zu dem ungewohnten Gesange der Gefangenen zusammen und tanzen und ringen in ausbrechender Fröhlichkeit vor den Fürsten. Einige zeigten auch, indem sie mit den Waffen aufeinanderstießen, wie viel sie von Kriegsübung verstanden. Unterdessen glaubt jener Priester bei solcher Fröhlichkeit die günstigste Zeit gekommen, um seine Loslassung zu erbitten, und indem er die Hülfe des heiligen Kreuzes anfleht, fällt der Unglückliche unter Thränen den Fürsten zu Füßen. Aber diese bedeuten in ihrem wilden Sinne durch Pfeifen und eine Art scheußliches Grunzen ihren Gefolgsleuten, was sie wollten, und diese fliegen wütend herbei, packen den Mann rascher als ein Wort und ziehen die Messer heraus, um den Scherz, welchen die Deutschen „das Picken" nennen, an seinem geschorenen Kopf auszuüben, ehe sie ihn enthaupten würden.

Unterdessen, während sie sich zu solchem bereiten, lassen die Kundschafter in dem Walde, der gegen die Burg hin liegt, plötzlich Zeichen durch Hörner und Rufe ertönen und eilen herbei. Sie versichern, daß eine mit bewaffneten Scharen stark besetzte Feste in der nächsten Nähe sei, und, indem der Priester und Heribald allein dort im Kloster gelassen werden, eilt ein jeder für sich schleunig aus dem Thore, und sie standen, wie sie gewohnt waren, ehe es jemand vermutete, gerüstet in der Schlachtreihe. Als sie aber von der natürlichen Beschaffenheit der Festung vernommen hatten, daß sie nicht belagert werden könne, daß aber der Platz wegen seines langen und äußerst schmalen Halses den Angreifenden nur mit größtem Schaden und sicherer Gefahr zugänglich sei, und daß seine

Beschützer, wofern sie Männer seien, ihrer Menge, so lange sie Lebensmittel hätten, niemals weichen würden, so lassen sie endlich von dem Kloster ab, deswegen, weil Gallus, dessen Gott, des Feuers mächtig sei, und sie zünden, um sehen zu können, — denn die Nacht stand unmittelbar bevor — einige Häuser des Dorfes[1] an und ziehen, nachdem durch Hörner und Rufe Stillschweigen anbefohlen worden war, auf dem Wege ab, der nach Konstanz führt. Weil aber die Leute in der Burg geglaubt hatten, das Kloster stehe im Brand, folgen sie, als sie den Abzug der Ungarn erfahren, denselben auf Seitenwegen nach, greifen die Späher, die in weiter Entfernung der Menge nachzogen, von vorne an und töteten einige; einen aber führten sie verwundet als Gefangenen fort; die übrigen, kaum durch die Flucht entronnen, geben der Menge Hörnerzeichen, damit sie sich hüte. Doch die Ungarn besetzen, so rasch wie möglich, die Felder und die Ebenen, und stellen, so weit möglich, munter die Schlachtordnung her, indem sie die Wagen und das übrige Gepäck ringsum aufstellen; sie teilen die Nacht in Wachen ein und geben sich, im Grase liegend, stillschweigend dem Weine und dem Schlafe hin. Beim Morgengrauen aber laufen sie in die nächsten Dörfer hinein, spüren nach, ob die flüchtigen Bewohner etwas zurückgelassen, und rauben; und alle Gebäude, an denen sie vorübergehen, verbrennen sie. Aber Engilbert, welcher den Angriff auf die Feinde geführt hatte, entläßt die Übrigen mit der Weisung, in die Burg zurückzukehren und geht mit wenigen ebenso Kühnen nach dem Kloster, indem er die Gefahren zu vermeiden sucht, und späht, ob Einige im Hinterhalt zurückgelassen worden seien. Weil er mit der Einfalt des Bruders Heribald, der nämlich guter Abstammung war, Mitleid hatte, forschen sie sorgfältig nach, ob sie etwa seine Leiche zur Bestattung fänden. Da derselbe nirgends gefunden wurde — denn er hatte, mit Mühe von dem Priester dazu beredet, den Gipfel des nächsten Berges bestiegen und hielt sich da zwischen Gebüsch und Strauchwerk versteckt — bejammerte ihn Engilbert noch obendrein, wenn die Feinde einen Sklaven von so großer Einfalt mit sich fortgeschleppt hätten. Nachdem er sich auch darüber verwundert, daß die Weinfässer von den so trunksüchtigen Feinden gemieden worden seien, brachte er Gott seinen Dank dar.

Indem sie dann, so leis sie konnten, die Morgengesänge über das heilige Kreuz eilends abmachen, verwundern sie sich über die vorn angebrannten Thürpfosten und Getäfel, und rasch von der Stelle hinwegeilend, untersuchen sie stillschweigend bei dem Klausnerhäuschen der Wiborada, ob sie noch lebe, und nachdem sie sich vergewissert hatten, daß sie den Leidenstod gestorben sei, wagen sie nicht mehr zu zaudern, überschreiten

[1] Das sich bereits um das Kloster gebildet hatte.

den nächsten Berg und suchen endlich durch bekannte Wildnisse rasch wieder ihre Burg auf, in Furcht, wie es so zu geschehen pflegt, es möchten entweder im Hinterhalt zurückgelassene oder für andere Beutezüge in der Umgegend zerstreute Feinde, den Genossen an den Ort hin folgend, denselben überfallen, und doch gefaßt, weil sie nach der Sachlage entschlossen waren, entweder tapfer zu sterben oder sich mit ihrer Hand mannhaft zu verteidigen. Und der Priester, der den Heribald mit sich genommen, kommt — sie hatten nämlich die Feste vom Berge aus erblickt — am frühen Morgen dahin. Als aber die Wächter sie von weitem erblickten, vermuteten sie, da es noch finster war, Späher in ihnen und riefen den Gefährten zu. Diese jedoch, behend herausbrechend, zögern, nachdem sie den Heribald erkannt, zuerst in Betreff des Priesters; sie nehmen ihn jedoch in die Feste auf und, da sie seine ganze Tragödie erfahren, bewirten sie ihn gastlich sowohl um Christi willen, als auch wegen der Besorgung ihres Gefangenen, dessen Sprache er verstand. Und sie belehrten sich endlich durch jene beiden über alle Gewohnheiten der übermütigen Feinde. Der Ungar ließ sich taufen, nahm ein Weib und zeugte Söhne. Dann weil sie erfahren hatten, daß die Ungarn zuweilen zurückzukehren pflegten, fällen sie zum zweiten Mal gegen den Zugang der Feste hin in breiterem Raum die Bäume des Waldes und ziehen einen tiefen Graben; da, wo vorher Binsen zu wachsen pflegten, graben sie, des Wassers gewiß, sehr tief nach einem Brunnen und finden die reinste Quelle, und den Wein, welchen die Ungarn dem Heribald geschenkt hatten, schaffen sie heimlich Tag und Nacht in Lägeln und welchen Gefässen sie nur immer konnten, schnell herbei, und so ihre Zeit verbringend, rufen sie unausgesetzt Gott an. Über die heilige Wiborada aber wollen wir, weil ein eigenes Buch über sie vorliegt, nicht weiter reden, außer daß schon zweimal zu unsern Zeiten durch zwei Päpste beschlossen ist, sie zur Heiligen zu erheben, und daß das endlich unter Norpert erfüllt worden ist. ...

Aber unser Engilbert wagte, weil rings herum alles Tag und Nacht vom Feuer am Himmel wiederleuchtete, keine Späher mehr auszusenden und schützte seine Feste, indem er mit den Seinigen darin verblieb. Wenn er, was aber selten geschah, solche beherzteren Mutes ins Kloster sandte, damit sie dort Messe hielten, vermochte er bis zu ihrer Rückkehr kaum Atem zu schöpfen. Allein des Heribald und des Priesters fleißige Erzählung über die Feinde stärkte die zwischen Furcht und Hoffnung schwebenden Genossen sehr. Es verwunderten sich endlich die Brüder höhern Geistes über den der Einfalt so freundlichen gütigen Gott, daß es ihn nicht verdrießt, auch die Einfältigen und Stumpfsinnigen mitten unter den Schwertern und Speeren der Feinde zu beschirmen. Wenn sie aber den Heribald in ihren Mußestunden befragten, wie ihm die so zahlreichen

Gäste des heiligen Gallus gefallen hätten, sagte er: „Ei, ausgezeichnet! Niemals erinnere ich mich, glaubet mir, lustigere Leute in unserm Kloster gesehen zu haben; denn mit Speise und Trank sind sie äußerst freigebig. Was ich nämlich vorher von unserm so zähen Kellermeister kaum erbitten konnte, daß er mich, wenn mich dürstete, wenigstens einmal mit Getränk versähe, gaben diese mir, wenn ich bat, im Überfluß". Da sprach der Priester: „Und wenn du nicht trinken wolltest, zwangen sie dich durch Ohrfeigen dazu." „Das kann ich nicht in Abrede stellen" antwortete Heribald, „das eine nämlich mißfiel mir sehr, daß sie so ohne Zucht waren. In Wahrheit sage ich Euch: niemals habe ich in der Clausur des heiligen Gallus Leute so ohne Zucht gesehen; denn mit nicht mehr Anstand haben sich jene Verderblichen in der Kirche und in der Clausur aufgeführt, als wenn sie draußen auf der Wiese gewesen wären. Denn als ich ihnen einmal mit der Hand ein Zeichen gab, daß sie, Gottes selbst eingedenk, wenigstens in der Kirche sich leiser betragen sollten, gaben sie mir gewaltige Stöße an den Hals; doch machten sie sogleich, was sie an mir verfehlt hatten, durch Darreichung von Wein wieder gut, was jedenfalls keiner von Euch thun würde."

Indem sie in solcher Weise unerschrocken Gott stets anriefen, ergötzten sie sich in ihrem Elend, so lange sie Muße haben mochten. Als jedoch, wie es so geschieht, das Gerücht daherflog, die Feinde seien zurückgekehrt und befänden sich von neuem im Kloster, bat der Narr hartnäckig, herausgelassen zu werden, um zu seinen Lieben zu kommen. Und so warteten sie selbst und diejenigen zu Wasserburg, die sich indes öfters auf Schiffen befanden, deren die Feinde keine hatten, einige Tage hindurch das Ende des feindlichen Sturmes ab. Endlich hören sie, Konstanz sei außerhalb der Mauern abgebrannt, drinnen mit den Waffen verteidigt worden; auch die Reichenau liege, weil die Schiffe weggebracht worden seien, mit vielen Bewaffneten im Umkreis schimmernd da, und die grausamen Feinde hätten den Rhein, indem sie dies- und jenseits desselben alles mit Mord und Brand durchzogen, überschritten. Sie wagen es endlich, das Kloster sicher zu betreten, säubern die Bethäuser, reinigen die Werkstätten von Grund aus, und treiben dann alle Gewalt der bösen Geister aus, indem sie den herbeigeeilten Bischof Noting bitten, alles mit geweihtem Wasser zu besprengen.

38. Die Sarazenen in der Schweiz. Um 940.

a. Im Wallis.

Aus dem Leben Udalrichs, Bischofs von Augsburg, übersetzt von Grandaur. S. 55.

Das Leben Ulrichs, des berühmten Augsburger Bischofs (923—973), wurde unmittelbar nach seinem Tode von einem Freund desselben, Propst Gerhard, beschrieben.

Das Kloster des heiligen Gallus aber, wo [Udalrich] in den Wissenschaften unterrichtet worden war, besuchte er fleißig, ließ den daselbst Gott dienenden Mönchen ein Mahl bereiten und begab sich von da zu der Zelle des heiligen Meginrad, um den heiligen Diener Gottes Eberhard[1] zu sehen und seinen und seiner Mönche Bedürfnisse so abzuhelfen, wie er nur irgend erkennen konnte, daß es ihr Wunsch wäre. ... Zu einer andern Zeit kam er auch in das Land der Burgunder und besuchte mit großer Demut Agaunum, den Ort, wo der heilige Mauritius mit seinen Gefährten um des Namens Christi willen die Marterkrone erlangt hat. Er hatte vorher vom Könige der Burgunder [Konrad] das Versprechen erhalten, daß er einen der heiligen Märtyrer mit seiner Zustimmung und unter seinem Schutze nach Augsburg übertragen dürfe. Als er aber an einem Sonnabend daselbst ankam, war das Kloster kurz vorher von den Sarazenen eingeäschert worden[2]; und er traf von allen Bewohnern desselben nur einen Einzigen, welcher das ausgebrannte Münster hütete. Nachdem er die Nacht im Lobe Gottes zugebracht, als der erste Sonnenstrahl sein Licht über die weite Erde ergoß, die Messe von der heiligen Dreifaltigkeit gefeiert und gleich darauf eine zweite, welche für den Tag des Herrn paßte, begonnen hatte, kamen zwölf Geistliche mit einer Menge Volkes und wohnten derselben bei. Nach deren Beendigung begrüßte der heilige Bischof die Brüder, beschenkte sie und teilte ihnen mit, aus welcher Ursache er an diesen Ort gekommen war. Diese, durch seine Freundlichkeit gewonnen und seine Frömmigkeit hochachtend, öffneten die in einen Felsen eingehauene Gruft der Heiligen und erfreuten ihn durch

---

[1] Eberhard, Domherr von Straßburg, gründete 934 das Kloster Meinradszell oder Einsiedeln, wie es später genannt wurde. — [2] Vgl. damit die Notiz der Annalen Flodoards (Priesters in Rheims, † 966) zu 940: „Eine Schar von Überseeischen (d. i. Engländern) und Franzosen, welche nach Rom zog, kehrt zurück, nachdem einige von ihnen von den Sarazenen getötet worden waren; sie konnte die Alpen nicht überschreiten wegen der Sarazenen, welche das Dorf des Klosters des heiligen Mauricius besetzten". Noch 973 wurde der Abt Majolus von Cluny bei Orsières am Nordabhang des Großen St. Bernhard von den Sarazenen gefangen genommen. Vgl. F. Keller, Der Einfall der Sarazenen in die Schweiz, Mitteil. der Antiquar. Gesellsch. Zürich XI, 1 ff.

die Beschenkung mit einem großen Teil der heiligen Reliquien, um ihn nicht, in seiner Erwartung getäuscht, wieder abreisen zu lassen. Als er sich aber von den Brüdern und dem Volke freundlich verabschiedet hatte, reiste er des Gebetes halber nach Konstanz und kam von hier auf die Insel Reichenau, wurde daselbst von dem Abte Alewich aufs Beste empfangen und in jeder Weise gut verpflegt.

b. In Rätien.

Urkunde König Ottos vom 28. Dezember 955, lateinisch bei Mohr, Cod. dipl. I. 74.

Im Namen des allmächtigen Gottes und unseres Erlösers Jesu Christi. Otto, von Gottes Gnaden König. Der Weisheit aller unserer Getreuen, der gegenwärtigen und künftigen, sei kund, daß wir auf die dringende Verwendung unseres geliebten Bruders, Erzbischofs Bruno, wir möchten es uns angelegen sein lassen, der heiligen Kirche zu Chur, welcher der ehrwürdige Bischof Hartpert, unser Getreuer, vorsteht, einige Güter unseres Eigentums zur Erholung von ihrem Unglück in der Hoffnung auf göttliche Vergeltung zu verleihen, seinem Rate und heilsamster Ermahnung zustimmend, weil wir auf der Rückkehr von Italien durch eigene Erfahrung die Zerstörungen haben kennen lernen, welche durch den Einfall der Sarazenen an den zu jener Kirche gehörigen Orten angerichtet worden sind [1], und die Armut selbiger Kirche bemitleidend und ein in ihr geleistetes Gelübde erfüllend, unsern Hof am Orte Namens Zizuris [Zizers] in der Grafschaft Rätia der heiligen Mutter Gottes Maria und dem heiligen Luzius, dem Bekenner Christi, um unseres Seelenheils willen ganz und gar schenken und rechtsgültig übertragen mit allem, was zu demselben Hof recht- und gesetzmäßig gehört, mit der Kirche und den Zehnten, mit Bauerngütern, Gebäuden, Eigenleuten, Äckern, Wiesen, Weinbergen, Wäldern, Weiden, Alpen, Gewässern und Wasserläufen, Quellen, Inseln, Fischenzen, Mühlen, Bebautem und Unangebautem, Erworbenem und zu Erwerbendem, mit allem, was von Rechtswegen zu jenem Orte gehört. Wir haben deshalb auch diese Verfügung urkundlich auszufertigen befohlen, durch welche wir wollen und rechtsgültig befehlen, daß der vorgenannte Bischof Hartpert und alle Verwalter selbiger Kirche in kommenden Zeiten ohne jemandes Widerspruch auf immerdar nach freiem Ermessen alles dessen genießen sollen,

[1] Vgl. Flodoards Annalen zu 936: „Die Sarazenen machen einen Raubzug nach Alamannien und töten auf der Rückkehr viele Rompilger.“ Schon 940 schenkte König Otto I. dem Bischof Waldo von Chur zum Ersatz für die Verwüstungen der Sarazenen zwei Kirchen. 942 nisteten sich die Sarazenen auf Einladung König Hugos von Italien erst recht in den rätischen Alpen ein; vgl. Liutprands Antapodosis: „Er schloß mit den Sarazenen ein Bündnis, daß sie in den Bergen, welche Schwaben von Italien trennen, sich festsetzen sollten.“

was sie nach den kirchlichen Vorschriften mit all diesen Gütern in der Ebene und auf den Bergen zum Nutzen derselben Kirche vorzunehmen beschließen. Überdies verordnen wir auch, daß das bischöfliche Schiff auf dem Walensee, wie das vor Alters festgesetzt worden ist [1], nach den vier kaiserlichen Schiffen die fünfte Stelle zu jeder Zeit ohne Zoll und Zins immer innehaben und mit den Ankommenden beladen werden soll unter gänzlicher Beseitigung der gewohnten Streitigkeiten der Amtmänner. Mit unserer eigenen Hand haben wir diese [Urkunde] unten beglaubigt und durch Aufdrückung unseres Siegelrings zu bezeichnen befohlen. Das Zeichen des Herrn Otto, des erlauchtesten Königs. Gegeben am 5. Tag vor den Kalenden des Januar im Jahr des Herrn 956, im 20. Regierungsjahr Ottos. Geschehen zu Dornburg im Herrn. Mit Glück. Amen.

c. Vor dem Kloster St. Gallen.

Ekkehard IV, übersetzt von Meyer von Knonau. S. 188.

Über den Dekan Walto und ebenso über Chunibert, den Abt von Altaich, könnten wir zwar, wenn wir Zeit hätten, obschon nicht Ähnliches, so doch Bedeutendes sagen. Von diesen hatte der erstere, weil das nämlich zu seinem Amte gehörte, sich den Nachkommen bei dem sehr schwierigen Bau unseres Abortes denkwürdig gemacht. Aber nicht bloß darin, sondern auch in vielen andern Werken zeigte er seine Größe. Denn als die Sarazenen, deren Natur es ist, in den Bergen ihre Stärke zu zeigen, zu seinen Zeiten uns und die Unsrigen von der Südseite her derart beunruhigten, daß sie unsere Alpen und Berge besetzten, sogar auf die Brüder, wenn dieselben dem Kreuze um die Stadt folgten, aus nächster Nähe ihre Geschosse warfen und doch durch die Schar der Krieger des Abtes in ihren Verstecken nicht aufgespürt werden konnten, überraschte er sie selbst eines Nachts mit den Beherzteren aus dem Gesinde, da sie ihm in ihren Schlupfwinkeln verraten worden waren, im Schlafe, griff sie mit Lanzen, Sensen und Beilen an, hieb einige nieder und nahm auch einige gefangen; die übrigen aber, die sich zur Flucht wandten, zu verfolgen hielt er für nutzlos, da sie flüchtiger als die Ziegen über die Berge dahin liefen; diejenigen aber, die er gefangen hatte, trieb er gefesselt vor sich her ins Kloster. Da dieselben jedoch weder essen noch trinken wollten, gingen sie alle zu Grunde. Diese kurze Erinnerung an das Trauerspiel jener Zeit und die Größe des Walto möge genügen; denn wenn ich alles Elend,

---

[1] Schon Kaiser Lothar I. hatte 843 dem bischöflichen Schiff auf dem Walensee diese Zollbefreiung zugesichert (Mohr, Cod. dipl. 42).

welches die Unsrigen von den Sarazenen erlitten haben, der Reihe nach aufzählen wollte, würde ich einen Band zu stande bringen.

---

39. Otto II. bestätigt Besitzungen und Immunität des Klosters Einsiedeln. Erste Erwähnung von Schwiz, 14. August 972.

Lateinisch im Urkundenbuch Zürich I. 105.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit! Otto der Jüngere, durch Zulassung göttlicher Milde des Ältern Mitkaiser und Mehrer des Reiches. Da wir wissen, daß es billig und vor allem würdig ist, die Erhabenheit unserer Durchlaucht stets durch Eifer für die Religion und besonders durch Unterstützung der Kirchen auf die Mehrung des Dienstes Gottes zu richten, wollen wir der Klugheit aller unserer Getreuen kund thun, daß wir mit Einwilligung unseres geliebtesten Vaters und Mitkaisers die Güter, welche er oder andere in der Hoffnung auf ewigen Lohn dem heiligen Orte, genannt Meginradescella, verliehen haben, um die daselbst unter der klösterlichen Leitung regulärer Äbte weilenden Brüder oder ihre Nachfolger im Dienste Gottes zu unterstützen, kraft eines kaiserlichen Briefes bestätigen, mit den in verschiedenen Gegenden ihm übergebenen und folgendermaßen genannten Orten: nämlich den in seinem Eigentum stehenden Hof, Riegol[1] genannt, mit den Orten Endinga, Wenelinga, Chenzinga, Deninga, Purchheim, Baldinga, Rotwila, Bezenhusa, Berga, Bochesberch, Zarda, Liela, Tutteswelda, Richtilinga, Birinheim, [alle] im Herzogtum Alamannien im Gau Breisgau gelegen; ferner in der Grafschaft Zürichgau die Orte Uvanowa[2] mit dem übrigen, was dazu gehört, nämlich Pfaffinchowa, Urinchova und der Kirche in Meiolano[3] und den übrigen Zubehörden, wo immer sie im Lande liegen, mit dem Widemgut derselben Kirche; [ferner] Uttinwilare[4], Chaldebrunna[5], Steveia[6], Bachiu[6], Lindunowa[7], Riutin[8], Mannindorf[9], Ezzilinga[10],

---

[1] Riegel, Endingen, Kenzingen, Thenningen, Burkheim, Baldingen, Rotweil, Betzenhausen, Ober-Bergen, Vogtsburg, Kirchzarten, Liel, Tutschfelden, Riedlingen, Unterbirken, alle im Breisgau. — [2] Die Insel Ufenau. — [3] Pfäffikon, Ürikon, Meilen am Zürichsee. — [4] Ötwil, am Zürichsee. — [5] Kaltbrunn, im Gaster, Kt. St. Gallen. — [6] Stäfa, Bäch, am Zürichsee. — [7] Lindau, Kt. Zürich, südlich von Winterthur. — [8] vielleicht Rüti in der Pfarrei Ütikon, oder Rüti, Pfarrei Hombrechtikon, oder Leerüti, Pfarrei Goßau. — [9] Männedorf, am Zürichsee. — [10] Eßlingen, auf der Ostseite des Pfannenstiels, Kt. Zürich.

Friginbach[1], Rahprechtswilare[2], Sibineihha[3], Wagana[4], Riutin[5], Wanga[6], Suittes[7]; in der Grafschaft Thurgau Äschenza[8] mit den dazu gehörigen Orten, in der Grafschaft Linzgau Tyzindorf, Turinga, Riutin[9], in der Grafschaft Rätia Quadravedes, Meilis[10], Senovio, Ensline, Rezudra, Eise, das Thal Trusiana[11], Campessia[12]. Diese alle aber mit jeglichen Zubehörden, das heißt mit Eigenen beiderlei Geschlechts, Gebäuden, bebautem und ungebautem Erdreich, Wäldern, Wiesen, Weiden, Gewässern und Wasserläufen, Mühlen, Beweglichem und Unbeweglichem, Fischenzen, Weinbergen, Alpen, Zinsen, Gerichten, Diensten, Wegen und Unwegsamem, Ausgängen und Eingängen, Erworbenem und zu Erwerbendem, Forsten und mit allem, so wie sie von unserm Vater und Mitkaiser oder von andern, wer es auch sei, jener Kirche der allerheiligsten Mutter Gottes Maria zu eigenem Gebrauche des Abtes und der Brüder vergabt worden sind, bestätigen wir kraft unserer erhabenen Macht, in der Meinung nämlich, daß unter gänzlicher Beseitigung jeglicher Beunruhigung in diesen Besitzungen kein mit irgend welcher Führung richterlicher Gewalt Betrauter die genannten Güter irgendwie zu belästigen, mit Gewalt zu entreißen, zu Grunde zu richten, von ihnen in irgend einer Sache Dienste zu verlangen oder den Eigenleuten der Brüder drinnen und draußen oder ihren Kopfzinspflichtigen irgendwelche Gewaltthat anzuthun sich erdreiste noch sie zu unbilligen Diensten zwinge oder durch Wegnahme des Ihrigen oder durch ungerechte Erpressungen am beständigen Dienst der genannten Brüder abhalte und hindere und dadurch Streit errege. Und damit dieser unser gegenwärtige Brief von allen Söhnen der heiligen Kirche Gottes von nun an und künftig, von Lebenden und Nachkommenden fest und stet geglaubt und beobachtet werde, haben wir diese Urkunde schreiben heißen, mit eigener Hand unten bekräftigt und mit dem Abdruck unseres Siegels beglaubigen heißen. Zeichen des Herrn Otto, des großen, unüberwindlichsten Kaisers und Mehrers des Reiches. Ich Willisus, Kanzler anstatt des Erzkaplans Rodbertus, habe unterschrieben. Gegeben 19 Tage vor den Kalenden des März im Jahr der Menschwerdung des Herrn 972, in der 15. Indiktion, im 12. Jahr der Regierung des Herrn Otto, im 5. aber seines

---

[1] Freienbach, am Zürichsee, Kt. Schwiz. — [2] Alt-Rapperswil, Gemeinde Altendorf bei Lachen. — [3] Siebnen, bei Lachen. — [4] Wagen, Pfarrei Jona bei Rappersweil. — [5] Rüti, Pfarrei Wangen, oder Rüti, Pfarrei Tuggen. — [6] Wangen, bei Lachen. — [7] Schwiz. — [8] Eschenz am Rhein, Kt. Thurgau. — [9] Deisendorf bei Überlingen oder Meersburg, Theuringen bei Tettnang, Reuti in der Gemeinde Ittendorf, Großherzogtum Baden. — [10] Grabs und Mels, Kt. St. Gallen. — [11] Schnifis, Schlins, Rüziders, Tisis, im Montafun, Vorarlberg. — [12] Gams, Rheinthal, Kt. St. Gallen.

Kaisertums; geschehen im Kloster St. Gallen diesseits der Alpen. Glücklich im Herrn. Amen.

40. König Rudolf III. von Burgund verleiht die Grafschaft Wallis dem Bischof von Sitten. 999.

Lateinisch bei Gremaud, Mem. et doc. XXIX. p. 49 ff.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. R[udolf] der durchlauchtigste König. Wir halten es für den größten Schmuck unseres Reiches und sehen darin die höchste Zier unseres Namens und unserer Ehre, wenn wir auf die Wiederherstellung und Mehrung der Kirchen Gottes den größten Fleiß verwenden. Daher sei kund allen Leuten gegenwärtiger Zeit und den Getreuen künftiger Zeiten, daß wir, in die Bitten der Königin Agiltrudis, unserer geliebtesten Gemahlin, und unseres Bruders Burghard, Erzbischofs der Kirche Lyon, sowie Hugos, des ehrwürdigen Bischofs der Kirche Genf, einwilligend und auch die ergebenen, uns stets treu erwiesenen Dienste Hugos, Bischofs der Kirche Sitten, zu vergelten wünschend, die Grafschaft Wallis ohne Ausnahme mit allen Nutzungen derselben, welche rechtmäßig, gesetzlich, nach alten oder auch neuen Festsetzungen zu der Grafschaft (der Kirche)[1] gehören, und so wie bis jetzt durch unsere und unseres Vaters Verleihung unsere Getreuen damit bekleidet waren, der heiligen Maria (und dem heiligen Theodul von Sitten, durch dessen Eifer sie zuerst diesem Orte erworben worden ist,)[1] geschenkt haben und Hugo, den gegenwärtigen Bischof, derselben gewaltig gemacht haben, sie zu besitzen und sie seinen Nachfolgern zu hinterlassen, in der Meinung jedoch, daß sie keine Gewalt haben, sie der Kirche Gottes und der heiligen Maria zu entfremden. Damit aber diese unsere Verfügung Glauben finde und niemals von uns oder unsern Nachfolgern gebrochen werde, haben wir befohlen, sie mit unserer Hand zu bekräftigen und mit unserem Siegel zu bezeichnen. Das Zeichen des unüberwindlichsten Königs. Geschehen zu Cudrefin. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 999, im sechsten Jahre der Regierung König Rudolfs. Mit Glück. Amen.

[1] Die eingeklammerten Worte sind wahrscheinlich späterer Zusatz der Abschrift vom Jahr 1477, in der die Urkunde einzig erhalten ist. Vgl. van Berchem, Anz. f. Schweiz. Gesch. 1891, S. 241 ff.

41. Speis und Trank ums Jahr 1000.

Aus Ekkehards IV Benedictiones ad mensas, herausgegeben von F. Keller, S. 99 ff.

Ekkehard IV. (geb. um 980, gest. um 1060), der Geschichtschreiber des Klosters St. Gallen, verfaßte teils in seiner Jugendzeit, teils in reiferem Alter allerlei kleinere und größere lateinische Gedichte, welche er in einem Bande, betitelt Liber Benedictionum (Buch der Segnungen) sammelte. Dieser Sammlung gehören die nachfolgenden „Segenssprüche zu den Gerichten" an, die dadurch merkwürdig sind, daß sie uns wohl alle damals in St. Gallen bekannten Speisen und Getränke vorführen. Die einzelnen Verse stehen untereinander in keinem direkten Zusammenhang; jeder enthält die Segnung eines Gerichts oder Getränkes, in der Voraussetzung, daß mit dem Murmeln des Spruches das Schlagen des Kreuzes verbunden sei.

Gott möge Streit und Hader von diesen Tischen fern halten! Den reich bedachten Tischen möge der Segen beiwohnen! Die vorgesetzten Brote seien frei vom Schadenbringenden! Den Kranken und Gesunden sei der Segen des Brotes gut! Strecke die Hand aus, Christus, die Brotkuchen zu segnen!

Das mondförmige Brot mache der Segen angenehm! Dieses gesottene Brot kennzeichne der Segen durch den Gekreuzigten! Dies geröstete mit Salz bestreute Brot mache der Segen lieblich! Das durch Eier getriebene Brot mache, heiliges Kreuz, angenehm! Das durch Hefe getriebene Brot sei mit dem Kreuze gezeichnet! Dieses mit Sauerteig getriebene Brot mache der Segen angenehm! Dieses Oblatenbrot mache Gott durch Süßigkeit angenehm! Das ungesäuerte Brot werde mit dem Kreuze gezeichnet und des Osterfestes gedacht! Das Speltbrot erfülle vieler Segen! Das Weizenbrot mache das Kreuz frei von Pest! Die Gottheit zeichne das Roggenbrot! Wenn es Gerstenbrot ist, möge es von Pest frei sein! Wenn es Haferbrot ist, möge es voll Stärke sein! Alle Arten Brot fülle der Segen mit Gaben! Die neugebackenen Brote seien mit dem Kreuze gesegnet! Diese warmen Brote seien frei von Betrug und vom Feinde! Dieses kalte Brot sei frei von Pest und Feind! Jenes unter glühender Asche gebackene Brot sei, Christus, fern von Pest! Nichts Leichtfertiges, nichts Eitles verletze so viele Stücke Brot!

Der Quell und Schenker alles Guten sei nahe! Unsere Speise und Trank sei ein ganzer Segen! Alles, was vorgesetzt ist, sei gesegnet mit dem heiligen Kreuze! Unser Lebensunterhalt sei gesegnet mit der Kraft des Kreuzes! Dieses Salz mache das Heil selber nicht verderblich! Diese Salse[1]

[1] Die Salse wird aus sauern Weinbeeren, Salbei und Knoblauch oder aus Wein, Honigseim, Ingwer, Pfeffer, Knoblauch bereitet.

mache der Segen rein! Diese mit dem Kreuz gesegneten gekochten Fische laßt uns nehmen! Diese Fische segne du, der du die Meere mit solchen mischest! Der heilige Geist möge alles im Wasser Lebende überströmen! Der Thunfisch sei mit tausend Kreuzen gesegnet! Der Fisch der Donau, der Hausen, sei schmackhaft beim Essen! Der Salm, der gewaltige Fisch, sei gesund und gut zum Essen! Ein kräftiger Segen sende seine Stimme in den Lachs! Er mache die mit Schwämmen gefüllte Trüsche voller Süßigkeit! Die alamannische Illanke sei ausgezeichnet und vertreibe die Übel! In allen Wassern sei der überall gleiche Hecht eine liebliche Speise! Das Kreuz mache durch seine mächtige Kraft den Rubulger gesund! Segne, Gott, die seltene, allzuteure Lamprete! Laßt uns die mit vielfachem Kreuz gesegnete Forelle nehmen! Alle Arten Forellen segne du Gott, über alles Herrlicher! Der gesalzene Fisch Häring sei gut beim Essen! Möge überhaupt der mit Salz gebeizte Fisch süß sein! Mache, Kreuz, die neunäugigen Aale angenehm! Nicht möge Gott diesen Barsch karg an Lieblichkeit lassen! Diesen gekochten mit dem Kreuze gesegneten Fisch laßt uns nehmen! Diese gekochte Rottel laß, o Schöpfer, gesegnet sein! Ein gebratener Fisch ist da, der Gekreuzigte segne ihn! Die Speise der Krebse mache er, der die Speisen schuf, [angenehm]! — Der gepfefferte Fisch sei unter dem Zeichen des Herrn angenehm! Diesen fetten Wels, Brüder, nehmet, beladen mit dem [Kreuzes]zeichen! Unter dem Kreuze möge die Grundel mit Alet ohne Fieber sein! Segne Gott, die Tausende der gekochten Heuerlinge! Das Fleisch des Biberfisches[1] sei mit heilbringender Stimme gesegnet! Alles erlaubte Schwimmende segne der Dreieinige! Dieser Teil des Störs möge durch die Gabe des Geistes gut sein!

Segne, König Christus, das den Fischen ebenbürtige Geflügel! Das Kreuz segne den Vogel und mache ihn lieblich von Geschmack! Nichts schade den Mägen das unverdaute Fleisch des Pfaus! Es sei den Mägen vermöge des Kreuzes gesund dieser edle Fasan! Diese Speise vom Schwan möge nichts durch die Kunst des Bösen schaden! Das Verzehren des Gänserichs verletze unseren Schlund nicht! Gott möge mit dieser schnatternden Gans dem Schlund kein Übel zubereiten! Gebenedeites Kreuz, segne den Kranich und mache ihn heilsam! Christus, segne die zum Essen bestimmte Ente! Es sei süß die hurtige, Lahmheit heuchelnde Wachtel! Mächtiger Geist, segne mit deiner Kraft dein Eigentum, die Taube ohne Galle! Es segne der Dreieinige die Turteltaubenpaare! Der Herr segne überhaupt das ganze Taubengeschlecht. Die gekochte Henne mache das heilige Kreuz gesegnet. Es sei nunmehr das Fleisch des Kapaunen keinem schädlich. Vielfacher Segen wohne den so zahlreichen Hühnern

[1] Der Biber wird von Ekkehard unter die Fische gezählt.

bei. Allen, die ihr Geschäft verrichtet haben, bekomme das Essen von Geflügel gut. Das hurtige unter den Schnee sich tauchende Schneehuhn schmecke gut. Verleihe, Gott, den so zahlreichen Vögelchen tausend Kreuze. Niemandem mögen die Vögelchen aus den Schlingen schaden! Unter dem Kreuz sei alles erlaubte Geflügel heilig!

Es sei unschädlich und dem Magen heilsam das Essen vom Rinde! Unter dem göttlichen Kreuz sei gesegnet das Rindfleisch! Es mache die holde Figur des Kreuzes das zarte Kalb fett! Tausend Kreuzeszeichen mögen sich dem Schaffleisch beigesellen! Christus, male das Kreuzeszeichen auf dieses Lamm! Gott, vertreibe alles Übel aus diesem Ziegenfleisch! Das heilige Kreuz verbiete, daß wir von diesem Zickleinfleisch verletzt werden! Es sei der Bock eine unschädliche und gesunde Speise! Segne, der du alles siehst, das gebratene Fleisch! Des Allmächtigen Wort ertöne über dem gekochten (gebratenen) Schulterblatt! Ein gekochtes (gebratenes) Schwein ist da; fern sei von ihm der Satan und die Hölle! Durch die heiligen Fahnen sei das Schweinefleisch gesegnet! Der Platte des Schweines sei aller Schmerz der Hölle ferne! Den gekochten Schinken bezeichnen wir mit dem Kreuze als gesegnet! Die Rechte des Höchsten segne das zarte Ferkel! Der Segen mache den gesottenen Speck angenehm! Laßt uns das mit dem Kreuz gesegnete gehackte Fleisch nehmen! Gott mache diese gebratene Masse vom Eber süß! Das gekochte Stück vom Eber sei mit dem Kreuz Christi gesegnet! Das am Spieß gebratene Fleisch trage [das Zeichen] des ans Kreuz gehefteten Christus! Das gesottene und das wieder gebratene Fleisch segnen wir!

Unter dem heiligen Kreuze sei dieses Wildpret gesegnet! Einmal und wiederum sei der Bär im Kreuze heilsam; diesen nennen die Ärzte gesund und niemandem schädlich. Wegen des Zahnes wird das Wildschwein gefürchtet; mit dem Kreuze berührt sei es weniger wild! Das Fleisch des schnellen Hirsches sei der Segen des Friedens! Diesen Braten der Hindin mögen Satan und Gespenster fliehen! Der Segen bezeichne den horngewaltigen Wisent! Die Rechte des wahren Gottes sei als Begleiter beim Fleisch des Ur's! Es sei der Waldstier unter dem dreifachen Namen gesund! Es sei das Fleisch des wilden Pferdes süß in diesem Kreuze Christi! Der Segen mache den unkriegerischen Damhirsch vorzüglich! Der flinke Rehbock in der tiefen Waldschlucht sei gesegnet! Unschädlich sei die Nahrung vom Reh, ein liebliches Essen! Die Rehböcklein mögen den Speise Verzehrenden sich als Nahrung darbieten! Das Fleisch der Steinböcke möge nichts Feindliches herbeiziehen! Die behende Gemse sei gut, gesotten oder gebraten! Unter dem göttlichen Kreuz sei das Hasenfleisch süß! Der Segen mache das magere Murmeltier fett! Alles Wildfleisch sei gesund durch die Kraft des Kreuzes!

Mit dieser Melkgelte voll Milch sei Leben und Kraft wieder hergestellt! Zuerst segnet diese Milch, eingedenk des Geopferten! Diese Käse zeichne Gott inwendig und auswendig mit seiner Rechten! Der Ziger möge keine Blasensteine erzeugen! Honig, Pfeffer und Wein machen, daß die Milch weniger schädlich ist. Den Ziger, der schaden will, presse das Kreuz mit Honig! Der Käse wird am besten genommen, wenn er mit Honig gegeben wird. Die Ärzte sagen, daß die Ziegenmilch weit gesunder sei. Diesen Honig versüße Gott, daß er ohne Pest schmecke! Diesen Honig von tausend Spezereien segne du, Gott! Segne, Gott, der du die Trauer vertreibst, den Nektar des Honigs! Segne, gütiger Christ, diese Honigwaben, der du selber eine süße Wabe bist! Dem Brei und den goldgelben und schneeweißen Tropfen werde Segen zu teil! Freudiger Segen verbinde sich mit dem erfreuenden Maulbeertrank! Die Gnade blase Gluten in alle Flüssigkeiten! Das hinzugefügte Kreuz mache diesen Lautertrank[1] angenehm! Alle mit Kunst bereiteten Speisen mache du, Gott der Kunst, gesegnet! Alles mit dieser Pfefferbrühe übergossene möge angenehm sein! Laßt uns freudig diese Mischung mit beißenden Essig nehmen! Das Kreuz des Herrn verbinde sich mit dem Beißen des scharfen Senfs! So vielen zerstoßenen Kräutern sei das Heil selbst mit Worten hinzugefügt! Dieses Gemenge von Spezereien mache der Segen rein! Mit diesem Kreuze sei die Hand des Allmächtigen bei den Gewürzen! Die Zeichen des Kreuzes seien bei den angenehm ausgesonnenen Fladen! Laßt uns die mit diesem Kreuze bezeichneten angenehmen Speltkuchen verzehren! Der Schöpfer segne die zur Hoffnung geborenen Eier! Christus, deine Gottheit würze alles Gemüse! Gottheit, gieße deinen Geist aus über dies Gemüse! Gott mache, daß das Bohnenmus lieblich sei! Höchster Geber, segne die Bohnen, die du selbst schufst! Segne diese Art Kichererbsen, der du alles schaust! Das Kreuz des Herrn steige in diese zahlreichen Erbsen hinunter! Gott segne die den Blasensteinen verhaßten Erbsen! Die Rechte des Allmächtigen segne die Nahrung der Linse! Gesegnet sei das rote Linsengericht, welches die Erstgeburt verkaufte! Dieser Hirsebrei soll über alles gesegnet sein; nicht möge die Hirse jemandem die Kälte und Hitze des Fiebers erzeugen! Christ, der du im Himmel wohnst, mildere die Herbigkeit der Schminkbohnen! Alle Gemüse seien unter dem heiligen Kreuz gesegnet!

Die von den Bäumen gewonnenen Geschenke Gottes seien gesegnet! Diese milden Äpfel, frommer Christ, seien uns ein Obdach! Diese Frucht des Ölbaums mache das Licht des Friedens gesegnet! Gieb, Petrus von Rom, daß die Citronen milde seien! Mögen die Citronen

---

[1] Honig mit Wein.

Kraft geben und Heil bringen! Die Gnade des Segens sei mit den dicken Massen der Feigen! Die Gnade sei mit den großen Datteln der Palmen! Den Schändlichen sei nicht gestattet, sich den Weintrauben zu nähern! Die Granatäpfel mache der Segen angenehm! Der Segen machen die [verschiedenen] Arten von Äpfeln süß! Der Schöpfer selber gebe, daß die Birnen von wunderbarer Süßigkeit seien! Der Zorn der Blase stumpfe sich an den steinigen Birnen ab! Der Zorn des Magens lasse sich nicht fühlen bei der Verbindung von Äpfeln und Birnen! Unter dem Kreuz seien die Äpfel mit zartem Flaum (Quitten) gesund! Mache du, der du über alles mächtig bist, die Kastanien weich! Die Persische Frucht sei mit dem heiligen Kreuz gesegnet! Die eine Majestät segne die wachsgelben Pflaumen! Christ, segne mit deiner Rechten unsere Kirschen! Die Iberische Erde[1] hat diese gegeben und Lucullus den Italikern. Christus, mache mit dem Kreuze die Iberischen Sauerkirschen milde! Das Kreuz komme auf die Haselnüsse und gebe, daß sie gesund seien (sie schaden dem Magen!) Die dreifache Gnade gebe, daß die für sie geschaffenen Nüsse süß seien! Alle Arten der im Äußern verschiedenen Nüsse seien gesegnet! Die Wärme des Windes bringe zur Reife, was jeder Baum giebt! Der Dreieinige segne die Last jegliches Baumes!

Das Kreuz mache, daß diese Rettiche süß für den Geschmack seien! Der Herr gebe, daß diese Art Samen Heil bringe! Mache, Christus, diesen Rübensamen zu einem Erleichterungsmittel für den Magen! Unter dem heiligen Kreuz sei dieses Arzneikraut gesegnet! Der höchste Geber treibe aus diesem Kraut alles Bittere! Die Frucht der Gärten sei durch das heilige Kreuz geweiht! Der, welcher allein alles Gute schafft, segne dieses Gartengewächs! Das Kreuz mache den Lauch gekocht oder roh fieberfrei (mit vielem Wein wird er unschädlich gemacht!) Der Segen erfülle die oft gekochten Schwämme (es wird befohlen, sie siebenmal zu kochen!) Der Segen mache alle Arten Kohl gesund! Mächtiger Christ, setze dein Zeichen auf diese Melonen! Der Knoblauch (der für den Magen gut, für die Nieren schlecht ist) gebe dem müden Magen die gewohnte Kraft; aber möge er den Nieren nicht tausend Kampfplätze bereiten! Der Kürbis sei im Namen des höchsten Herrn gesegnet! Der Segen sei mit starkem Kreuz mit dem Lattich des Gartens! Das Kreuz mache die zerschnittenen Kräuter im Essig bitter!

Segen der Getränke:

Diese Becher Weines mögen nach der Freude des Herrn schmecken! Diesen Trank der Brüder erfülle der Segen ganz! So vieler Kelche Ge-

[1] Iberien in Asien, jetzt Georgien. Der römische Feldherr Lucullus soll die Kirsche von Pontus nach Italien verpflanzt haben.

schenk segne der Dreieinige! Christus, deinen Tau gieße aus über diese Flüssigkeit! Der milde Winzer segne diese Geschenke des Weinstocks! Die Gnade segne den aus den Reben gebornen Trank! Segne, Gott Christus, den aus den Reben gebornen Met! Brüder, schöpfet freudig wahre Freuden aus der Rebe! Es mische (fülle, stärke) Gott diesen Falerner mit innerer Kraft! Der Segen sei mit dem göttlichen Geschenk, diesem Wein!

Das Kreuz gebe diesem Most den Geschmack milder Süße! Wie mag dem Geschmack der vom Geist gewürzte (oder mit dem Kreuz Gottes gezeichnete) Most schmecken! Diesen Schluck Rebensaft mache die neue Gnade glückbringend! Bromius[1] soll nicht davon wissen, es fliehe Bacchus die Trinkgeschirre! Christus möge es gefallen, den schneeweißen (roten) Most zu segnen! Neuer Segen mache den getrunkenen Most glückbringend! Christus Jesus, mache den Most gut (oder segne ihn) und den alten Wein! Die alten und neuen Weine seien zugleich gut! Der Rausch des Geistes gebe nüchtern fröhliche Gemüter! Der Schöpfer stärke diesen Wein gegen alles Gift! Der Met aus der lebendigen Rebe mache das Herz fröhlich! Der ungemischte Trank sei von Christi Gemisch überfließend! Dieser Lautertrank sei mit höherem Tau gewässert! Der Segen mache den süßen Wachholderwein angenehm! Mache, Christus, den Most, den Saft der Äpfel, würzig! Der aus Maulbeeren bereitete Trank sei voll Wohlgeschmack! Dieser Sekt (gekochte Wein) lasse niemandes Kopf müde werden! Der Geist hauche seinen Tau in diesen Met. Tausendmal schmackhaft seien den Guten die gesunden Becher Mets! Die erhabene Rechte Gottes wolle diesen Claret segnen! Das starke Gerstenbier sei gesegnet vom unüberwindlichen Kreuze; das unglückliche Numantia litt durch dieses einen tapfern Tod[2]. Dem aufs Beste besorgten Bier werde gerade noch Gnade (oder Segen) zu teil! Auf nicht gut besorgtes Bier komme Schande!

Ein helles Herz mache das unvermischte Getränk des Wassers! Diesen Trunk von der Quelle möge die Hand des Allmächtigen rein halten! Das frische Quellwasser möge, o Christus, keinem Magen schädlich sein, für welchen Paulus dem Timotheus Wein als Arznei verschreibt! Dieser kühle Kelch sei im (evangelischen) Lohne einzig glücklich! Der heilige Tau des Geistes mache, daß diese Fluten rein seien!

---

[1] Beinamen des Bacchus. — [2] Das spanische Bier war im Altertum berühmt durch seine Güte und Haltbarkeit.

42. Rudolf III. von Burgund schenkt seiner Verlobten Irmengard verschiedene Krongüter. Erste Erwähnung von Neuenburg. 24. April 1011.

Lateinisch bei Matile, Monuments histor. de Neuchâtel II S. 1037.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit! Rodolf, von Gottes Gnaden König. Kund sei allen Geborenen und erst noch zur Welt Kommenden, daß ich, von ehlicher Liebe bewogen und durch den Rat der Vornehmsten meines Reiches ermuntert, meiner geliebtesten Verlobten Irmengard den Hof und Königssitz Aix schenke, mit den Eigenleuten desselben Hofes, der mein Eigentum ist, so, wie er von ihnen bewohnt und wie seine Ländereien von ihnen bebaut werden. Und ich gebe ihr meinen Kron- und Herrenhof Annecy, mit seinen Zubehörden und Knechten und Mägden, und ich schenke ihr die Abtei St. Pierre Montjoux[1] ganz, und ich gebe ihr mein Krongut Rue[2] mit seinen Zubehörden und Knechten und Mägden, und ich gebe ihr die königliche Burg Font[3] mit ihren Zubehörden und einen solchen Teil vom Hofe Yvonant[4], wie ihn Heinrich daselbst besitzt, mit Knechten und Mägden und allen Zubehörden. Ich gebe ihr ferner Neuenburg [Novum Castellum], den sehr königlichen Sitz [regalissimam sedem], mit Knechten und Mägden und allen Zubehörden, und ich gebe ihr Auvernier[5] mit Knechten und Mägden und aller Zubehör, und ich gebe ihr Arins[6] mit all seinen Zubehörden und Knechten und Mägden. Sie soll also die obenerwähnten Güter besitzen mit der Gewalt, sie zu besitzen, zu verschenken, zu verkaufen oder damit zu thun, was ihr beliebt. Damit dieser unserer Verfügung Glauben geschenkt und ihr von unsern Nachfolgern nicht zuwider gehandelt werde, haben wir sie mit unserer Hand bekräftigt und mit unserem Siegel zu bezeichnen befohlen.

Zeichen des Herrn Rodolf [Monogramm], des edelsten Königs.

Ich, Padolfus der Kanzler, habe unterzeichnet.

Gegeben am 8. Tag vor den Kalenden des Mai, im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1011, unter der Regierung des Herrn König Rodolf im 19. Jahre. Geschehen zu Aix.

---

[1] Am Nordfuß des Großen St. Bernhard im Wallis. — [2] An der Broye, Kt. Freiburg. — [3] Am Neuenburgersee, Kt. Freiburg. — [4] Am rechten Ufer des Neuenburgersees, unweit Yverdon. — [5] Am Neuenburgersee, unweit Neuchâtel. — [6] St. Blaise am Nordende des Neuenburgersees.

43. Die Gründung des Klosters Muri. 1027.

Aus den Acta Murensia, ed. Kiem S. 26 ff.

Die lateinische Gründungsgeschichte des Klosters Muri, betitelt **Acta Murensia**, die als Quelle für die früheste Geschichte des Hauses Habsburg schon seit Jahrhunderten Gegenstand vielfacher kritischer Erörterungen geworden ist, ist allem Anschein nach von einem Insaßen des Stifts zwischen 1264 und 1280 geschrieben worden, indem der Verfasser eine frühere um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene Schrift über die Anfänge Muris seiner Arbeit großenteils wörtlich einverleibte; das einzig erhaltene Manuskript (in der Kantonsbibliothek zu Aarau) ist dagegen eine Abschrift aus dem 14. Jahrhundert. Die früher stark angezweifelte Glaubwürdigkeit der Acta ist durch die neusten Forschungen von Kiem, Schulte u. a. in ein besseres Licht gerückt worden.

Dieser Ort, welcher davon, daß zwischen unserm Feld und den Feldern der Bauern hier neben dem obern Dorf unterirdisches vor Alters erbautes Mauerwerk, das Mürlen heißt, gefunden wird, Muri genannt wird, hatte schon lange vor den Zeiten König Konrads, der nach Heinrich, dem Erbauer von Bamberg, regierte, eine Taufkirche mit den übrigen Zubehörden, deren Pfarrei aus diesem Dorf, Waleswil, Butwil und Geltwil bestand; denn die anderen Orte, welche innerhalb der Pfarrei liegen, waren noch von Wald bedeckt. Es hatten aber hier gewisse reiche und freie Leute, denen auch die Kirche selber gehörte, einen Hof. Diese baten den Kanzelin, den Grafen von Altenburg, den Sohn Guntrams des Reichen[1], daß er der Schutzherr ihrer Güter sein möchte. Der willigte in ihre Bitte ein und gebot infolge dessen so lange über sie, bis er alles auf gerechte oder ungerechte Weise in seine Gewalt gebracht hatte. Als die übrigen Bauern, welche Freie waren und in dem Dorfe wohnten, seine Macht sahen, übergaben auch sie ihm ihre Güter zum Schirm gegen gesetzlichen Zins. Und so ist es geschehen, daß der selbige Graf sich fast den ganzen Ort unterwarf und nach Austreibung der rechtmäßigen Erben seine Knechte und Mägde mit Pferden, Vieh und allen ihren Gerätschaften bis zu seinem Tode hier wohnen ließ. Als die Erben seinen Tod vernahmen, machten sie sich in der Hoffnung, wieder zu ihren Besitzungen zu gelangen, mit zahlreicher

---

[1] Guntram der Reiche ist der Stammvater des Hauses Habsburg. Der Name seines Sohnes Kanzelin ist verschrieben für Lanzelin. Folgende Stammtafel diene zur Erläuterung:

Guntram der Reiche.

Lanzelin.

Radeboto, vermählt mit Ita von Lothringen.	Wernher, Bischof von Straßburg, Erbauer der Habsburg. † 1028.	Rudolf I., Gründer des Klosters Otmarsheim im Elsaß.

Begleitung auf und kamen hieher bis an den Ort, der Marbach genannt wird; daselbst wurden sie jedoch auf Befehl des Radeboto, des Sohnes jenes Kanzelin, von den Leuten dieses Ortes widerrechtlich zurückgetrieben, kehrten in ihren Ort zurück und wagten nicht mehr hieher zu kommen. Es waren aber zwei heilige Nonnen mit vielen andern, welche sie unterstützten, wie Eppo von Stegen, der Vater des Franko, der dabei war und es berichtet hat. Aber niemand zweifele oder verzweifele deshalb und spreche, wie dann das Heil der Seelen hier sein oder von hier kommen könne oder wie der Dienst Gottes an einem so übel erworbenen Orte gefeiert werden könne. [Folgt eine längere Auseinandersetzung, daß Gott auch das Schlechte zum Guten zu benutzen wisse.] Und wenn Gott allen ist und überall und von allen ihm gedient wird, ihm, der alles richtet und anordnet und verfügt, wie er will und durch wen er will und wann er will: wer weiß denn, ob [nicht] deshalb über diesen Ort solche Ereignisse gekommen sind, weil jene Erben arm waren und derselbe von ihnen nie zu solchem Ruhm hätte gebracht werden können, auch wenn sie den Willen dazu gehabt hätten, und daß er in die Hände dieser [der Habsburger] gegeben wurde, weil sie dies vollbringen konnten, sobald sie wollten? Jeder aber, der kommt, um diesen Ort zu bewohnen, soll zuerst Gott um das bitten, was ihm nützlich ist; dann soll er für die Erben um Gnade, für die Austreiber um Vergebung, für die Gründer aber und Erbauer um [ewigen] Lohn flehen und so ohne Furcht oder Zweifel, in rechtschaffenem Wandel und im Gehorsam gegen den Willen Gottes in allem fröhlich den Tag des Herrn erwarten.

2. Nachdem die frühern Bewohner in dieser Weise zurückgetrieben worden waren, unterwarf sich Graf Radeboto, der den Ort und alle Zubehörden schon als Erbe besaß, weil niemand war, der Einsprache gethan hätte, denselben noch stärker und fester als der Vater und zwang ihn unter seine Herrschaft, so daß er sich auch ein Haus erbaute und mit seinem ganzen häuslichen Gesinde hier wohnte. Als aber sein Bruder Rudolf, der das Kloster Othmarsheim erbaut hat, sagte, daß sie den Ort teilen wollten, wie ihre andern Besitzungen, und er nicht einwilligte, jener aber heftig drängte, da kam derselbe Rudolf hieher, steckte dies alles in Brand und plünderte es. Nachdem er dies gethan, ging er weg; aber er konnte dennoch vom Bruder nichts erhalten.

Als es aber demselben Radeboto gut schien, eine Gemahlin heimzuführen, nahm er aus der Gegend der Lothringer eine Gattin, Namens Ita, die Schwester des Herzogs Theodor und des Bischofs Werner von Straßburg[1], und indem er andere Güter, die er mit besserem

[1] Bischof Wernher von Straßburg war vielmehr ein Bruder Radebotos, also der Schwager Itas. Die Verwechslung stammt wohl davon her, daß im Mittelalter Schwager und Schwägerin sich häufig als Bruder und Schwester anredeten. Vgl. Kiem, Acta Murensia 7.

Recht besaß, hintansetzte, gab er ihr diesen Ort als Wittum. Nachdem sie denselben lange besessen und endlich erkannt hatte, wie es sich mit dem Orte verhalte, fing sie an nachzudenken, wie sie ihn los werden könnte. Und als sie hin und her schwankte und daran dachte, ihn den Erben zurückzugeben, aber nicht wußte, wo sie denn seien, oder, wenn sie vorhanden waren, ihr Mann es nicht zuließ und jene dem Grafen nicht widerstehen konnten, flößte ihr endlich, wie man glaubt, Gott, der die Heiden austrieb, und seinen aus Ägypten versetzten Weinberg ins Land der Verheißung pflanzte, den Gedanken ein, sich einen solchen Erben zu erwerben, den kein Nachfolger beneiden würde. Sie fragte also ihren Bruder Bischof Werner um Rat und eröffnete ihm ihre Gedanken, wie geziemend und günstig der Ort für eine Versammlung von Mönchen wäre. Jener, sich im Herrn freuend, ermahnte sie, auf dieser Absicht zu beharren, und versprach ihr, in allem, soweit er könne, Beistand zu leisten. Er sagte ihr auch, daß sie, wenn sie ihren Mann dazu geneigt gemacht hätte, den Ort und die anderen Güter, welche sie hinzufügen wolle, in die Hand eines freien und mächtigen Mannes befehlen solle, der alles dem Altar des hl. Petrus in Rom unter vorschriftsgemäßem Zins für die zu bestätigende Freiheit übereignen würde, und sie wählten dazu Chuno, ihren [Halb]Bruder von der Mutter her, den Vater des Königs Rudolf[1]. Nachdem sie solchermaßen unterwiesen worden war, gingen sie bald abwechselnd, bald gleichzeitig den Grafen an und konnten mit Mühe endlich einmal sein ungezähmtes und habgieriges Gemüt dazu geneigt machen. Dann ließen sie eine Urkunde schreiben, in welcher sie festsetzten, wie viele und wie große Güter und wie viel Eigenleute oder Gesinde oder anderes Vermögen sie dazu bestimmten, und so befahlen sie alles in die Hand des Grafen Chuno unter der obenerwähnten Bedingung. Nachdem aber diese Abmachungen bekräftigt waren, ging Bischof Wernher auf Geheiß Kaiser Konrads nach der Stadt Konstantinopel und ist daselbst gestorben und begraben worden im Jahr des Herrn 1027.[2] Wenn aber eine andere Schrift erzählt, daß er allein der Stifter dieses Ortes sei, so haben kluge Männer dies deshalb vorgezogen, weil sie fanden, er sei unter diesen drei Personen die mächtigste gewesen und die Stiftung stehe deshalb fester und kräftiger da, als wenn es hieße, er sei von einer Frau gegründet worden.

3. Und als Graf Radeboto mit der Gräfin den Chuno antrieben, sein Wort einzulösen, kam jener, nachdem er seine Trägheit besiegt, nach dem Dorf Thalweil, welches am Zürichersee liegt und zweifellos hieher gehört, wie die Schrift weiter unten lehrt, und dort übergab er

---

[1] Rudolf von Rheinfelden, Gegenkönig Heinrichs IV. — [2] Nicht ganz richtig. Werner starb den 28. Oktober 1028.

den Ort und alles ihm Befohlene Gott und seiner heiligen Mutter Maria und dem heiligen Petrus und allen Heiligen Gottes und erfüllte so die Übereinkunft, zu der er sich verpflichtet hatte. Als um dieselbe Zeit ein großes Landgericht bei der Brücke des Flusses, der Glatt heißt, gehalten wurde, kam Graf Radeboto dahin, ließ von der Zelle des heil. Meinrad den ehrwürdigen Abt, Namens Embricius, kommen und bat ihn, daß er aus Liebe zu Gott hier ein Kloster samt den übrigen Behausungen, welche für Mönche notwendig seien, erbauen lasse und zu diesem Behuf seine Brüder abordne. Als der Abt nicht ohne Mühe seine Zustimmung dazu gegeben, indem er den ihm vom Grafen und seiner Gattin befohlenen Ort in seine Obhut nahm, so sandte er bald den Mönch Reginbold hieher, einen in all seinen Handlungen löblichen Mann, der kurz vorher dorthin von der Stadt Solothurn ins Kloster gekommen war, und befahl ihm, daß er selbst hier Propst sein und unverzüglich alles Nützliche thun solle, was er hier anordnen könne. Er schickte auch andere Brüder, welche ihm beistehen sollten, und Bücher, von welchen noch einige hier sind, und Meßbücher, Gewänder und allerlei andere Gerätschaften, und so kamen zuerst Mönche hieher. Sie fanden aber hier einen Priester, Namens Voko, der die Kirche mit den übrigen Gütern, die dazu gehörten, innehatte, ohne das, was der Graf selber vom Zehnten einnahm. Da ging Graf Radeboto mit dem Herrn Reginbold zum Bischof von Konstanz, Warmann, und teilte ihm seinen und seiner Gemahlin Willen mit und bat ihn, daß mit seiner Erlaubnis die Mönche die Kirche und das Widemgut mit dem Zehnten bekommen möchten, so jedoch, daß jene einen weltlichen Priester bei sich haben sollten, der dem Volke vorstünde. Jener freute sich über seine Frömmigkeit und gestand mit dem Beirat kluger Männer alles zu, was er wollte, indem er sagte, daß die Kirche dadurch nicht sowohl zerstört, als vielmehr aufgerichtet werde; hundert Menschen könnten Gott größeren Dienst erweisen, als einer; er wolle niemals das Lob Gottes vermindern, sondern es mehren. Nachdem Graf Radeboto diese Erlaubnis und Aufmunterung empfangen, versetzte er auf den Rat der Frau Ita, seiner Gemahlin, jenen Priester, als er jene Kirche dem Bischof zurückgestellt hatte, anderswohin und übergab ihm zwei andere, eine zu Aetikofen und eine zweite zu Hessikofen[1]. Und so wurde dem Herrn Reginbold und allen seinen Begleitern, welche Mönche waren, durch die Verleihung des Bischofs und die Schenkung Radebotos ohne Widerrede, freier Weg und Zugang gebahnt, so daß niemand ihnen weder im Geistlichen noch im Weltlichen vorgesetzt oder entgegengesetzt war, sie weder bedrängte noch bedrückte, sondern alles in ihrer Gewalt und Regierung stand.

---

[1] beides Dörfer im Solothurner Amt Bucheggberg.

4. Da Reginbold ein vorsichtiger Mann und kluger Propst war, riß er nach gehaltenem Ratschlag jene Kirche nieder und erbaute statt derselben diejenige, welche die obere genannt wird, und ließ sie an den Nonen des Juli [7. Juli] zu Ehren des heiligen Goar, des Bekenners, weihen, aus keinem andern Grunde, als daß das Volk, das sich dort zum Gottesdienst versammle, den Brüdern keine Unruhe bereite. ...

5. Es begann sodann der ehrwürdige Mann Reginbold die Zelle einzurichten und zu bauen, und er erbaute zuerst den Schlafsaal; darunter aber errichtete er eine heizbare Wohnstube und andere passende Behausungen für die Brüder, und so gründete er das Kloster und gestaltete es nach demjenigen von Einsiedeln; was ihm aber an jenem mißfiel, das verbesserte er an diesem. Und indem er überall bei den Zellen und Klöstern umherreiste, brachte er alles, was er daselbst erwerben konnte, heim, sowohl Reliquien von Heiligen, als Bücher, Priestergewänder und Altartücher, und mit höchstem Eifer war er, wie nun klar ist, darauf bedacht, dem ihm aufgetragenen Befehl zu gehorchen. Er kaufte auch diese zwei großen Glocken in der Stadt Straßburg mit 10 Pfund Basler Münze, und der Bischof derselben Stadt gab ihm auch eine Stola aus Silberstoff und ein Pluviale, welche beide hier sind. Andere Glocken aber ließ er hier gießen und Bücher schreiben, welche hier angemerkt sind: die Genesis mit den Propheten, das Buch der Könige mit Hiob und Tobias, Judith, Esther, die Makkabäer, die Chronik und Esra, die Predigten des hl. Augustin, die Apostelgeschichte und die Apokalypse und die Episteln des Paulus und die kanonischen Episteln, zwei Bücher Homilien, die Erläuterung des hl. Augustin zum Evangelium Johannes, das Leben des hl. Paulus, des Antonius, Hylarion, Malchus und vier Bücher Dialoge des hl. Gregor mit dem Leben des hl. Meinrad, das Leben des hl. Ulrich, die Translation des hl. Benedictus, die Auffindung des hl. Stephan, Sebastian, Augustinus, das Leben des hl. Silvester, Gregors, das kleinere des Mauritius, den Traktat des hl. Augustin über die Epistel Johannis, [das Leben] der hl. Martin, Brictius, Gallus, Othmar, Verena, Nikolaus, Goar, Victor und Ursus, Felix und Regula, Pelagius mit einer Predigt auf Mariä Himmelfahrt, einen Psalter mit nicht allen Versen, drei Meßbücher, ein Antiphonar[1], einen Teil vom Graduale[2], vier Sequenzenbücher[3]. Diese Bücher schrieben beinahe alle Notker und Heinrich. Es erwarb auch Herr Reginbold von der Zelle des hl. Gallus ein Buch der Weisheit und von Reichenau ein Martyrologium mit dem Buch des

[1] Sammlung kirchlicher Gesänge. — [2] Gesang bei der Messe. — [3] Sequenz heißt der Hymnus, der im Graduale auf das Halleluja folgt.

sel. Ephraim. Ein altes Lectionarium[1] und noch älterer Cursarius[2] und ein Buch der Regel kamen aus der Zelle des hl. Meinrad. Außerdem erwarb Herr Reginbold viele Zierden sowohl an Büchern als an Gewändern oder Teppichen oder Altardecken oder Pluvialien[3] oder Alben[4] oder Stolen oder Meßgewändern oder an Gold und Silber oder an allem, was er irgendwo erwerben konnte, was nützlich oder gut war; von dem ist ein Teil schon vor Alter abgegangen oder gestohlen oder auf irgend eine Weise verschwunden; einiges ist noch jetzt vorhanden.

6. Er erbaute auch diese Kapelle des hl. Michael und erwarb für uns das Dorf Geltwil, indem er einen Teil kaufte, einen andern aber eintauschte. Auch ließ er sehr viele edle Knaben hier erziehen und in den Büchern unterweisen und sammelte viel Silber und wollte einen Altar errichten; aber vom Tod hingerafft konnte er dies nicht vollbringen, und so großen Vorrat an Dingen, Lebensmitteln und Gewändern schaffte er herbei, wie keiner sich erinnert, daß nach ihm hier vorhanden gewesen sei. Bei alledem unterstützte ihn Gräfin Ita sehr in allem, wo sie konnte, sowohl beim Heibeischaffen von Maurern und bei der Ernährung und Belöhnung derselben, als durch Schenkung von Kleidern und anderen Dingen. .... Nachdem also Reginbold, ein in jeder Beziehung lobenswerter Mann, die Klosterkirche beinahe vollendet, so daß sie bald hätte geweiht werden sollen, und auch auf einer Seite Fenster angebracht hatte, kam plötzlich der Tag seiner Berufung und er verschied, auf immer mit dem Eckstein, das ist mit Christus, in ewigem Bau für seine gerechten und großen Arbeiten — so glauben wir — verbunden. Amen. Er ging aber von hinnen an den Iden des Juli zu Zeiten Kaiser Heinrichs III. und liegt begraben im Kloster selbst im obersten Teile des rechten Querschiffarms.

---

44. Burgund fällt an den Kaiser. 1033.

Wipo, das Leben Kaiser Konrads II., übersetzt von Pflüger S. 30 ff.

Wipo, Hofkaplan Konrads II., vermutlich aus Burgund stammend, schrieb in den Jahren 1046—1050 eine lateinische Lebensbeschreibung des Kaisers, die er dem Sohn und Nachfolger Konrads II., Heinrich III. widmete, eine der besten Geschichtsquellen der Zeit.

1025. Im ersten Jahre seiner Regierung feierte der König Konrad [II.] den heiligen Pfingsttag in der Stadt Konstanz. Dort wartete

---

[1] Buch mit den zur Vorlesung bestimmten biblischen Abschnitten. — [2] Buch für den täglichen Gottesdienst. — [3] mantelähnliches Kleid, das vom Priester bei Prozessionen getragen wird. — [4] Das weiße Gewand, über das der Priester das Meßgewand anzieht.

der mailändische Erzbischof Heribert samt den übrigen italienischen Großen dem Könige auf und leistete ihm Mannschaft. ... Nachdem nun der König die Regierung Schwabens trefflich geordnet hatte, zog er weiter nach der Burg Zürich und dort empfing er noch die Huldigung einiger Italiker, welche nicht nach Konstanz gekommen waren. Von da kam er wenige Tage später nach der Stadt Basel. Die Stadt Basel liegt, wo drei Grenzen zusammenstoßen, nämlich von Burgund, von Alamannien und von Franken; die Stadt selbst aber gehört zu Burgund. Diese Stadt fand der König ohne Bischof, da der Inhaber des Bistums, Adelbero, drei Monate vor des Königs Ankunft aus der Welt geschieden war. Hier zeigte sich nun augenblicklich die simonistische Häresie, verschwand aber auch wieder ebenso rasch. Denn während damals der König und die Königin von einem Geistlichen, einem Manne vornehmer Abkunft, Namens Udalrich, der damals hier Bischof wurde, eine sehr große Summe Geldes für das Bistum erhielten, verpflichtete sich hernach der König reumütig bewegt zu dem Gelübde, kein Geld fürderhin für irgend ein Bistum oder eine Abtei anzunehmen, einem Gelübde, dem er auch fast immer treu geblieben ist. ... Nachdem aber König Konrad einen königlichen Rat zu Basel gehalten und die Grenzen Burgunds gegen den Willen Rudolfs [III.], des Königs in demselben Burgund, sorgsam besetzt hatte, zog er über den Rhein bis nach Sachsen. Weshalb ich aber den König Rudolf erwähne, will ich kurz sagen. Da jener Rudolf, der König von Burgund, in seinem hohen Alter die Regierung nachlässig führte und dadurch bei den Fürsten seines Reiches den größten Unwillen erregte, so lud er den Kaiser Heinrich II., seiner Schwester Sohn, in sein Land ein, bestimmte ihn für die Zeit nach seinem Tode zum Könige von Burgund und ließ ihm die Fürsten des Reiches schwören. Im Interesse dieser Sache wendete Kaiser Heinrich gar oft unsäglich viel Geld auf. Aber nach dem Tode des Kaisers Heinrich wollte der König Rudolf seine Versprechungen rückgängig machen. König Konrad jedoch, das Reich eher zu mehren als zu mindern bestrebt und von seines Vorgängers Mühen die Früchte zu ernten gesonnen, unterwarf sich Basel, damit er sehen könnte, ob König Rudolf seines Versprechens gedächte. Sie beide hat später die Königin Gisela, die Tochter der Schwester eben des Königs Rudolfs, wohl versöhnt. ...

1027. Alamannien durchziehend unterwarf der Kaiser alle, welche sich [mit Herzog Ernst] gegen ihn empört hatten, und zerstörte ihre Befestigungen; und als er bis nach Basel kam, hatte er eine Unterredung mit Rudolf, dem Könige von Burgund, der ihm dort außerhalb der Stadt, nahe bei einem Dorf, welches Muttenz heißt, begegnete; und nach einer freundlichen Besprechung führte der Kaiser den König mit sich

in die Stadt. Nachdem unter Vermittelung der Kaiserin Gisela der Friede zwischen ihnen befestigt und die Herrschaft über Burgund dem Kaiser unter denselben Bedingungen übergeben war, wie es früher seinem Vorgänger Heinrich verliehen gewesen, kehrte der König reich beschenkt mit den Seinigen nach Burgund zurück. ...

1032. Im Jahre des Herrn 1032 verschied Rudolf, der König von Burgund, der Oheim der Kaiserin Gisela, in Frieden, und der fränkische Graf Odo, seiner Schwester Sohn, drang in sein Reich und hatte schon einige feste Schlösser oder Städte bald durch List, bald durch Kampf genommen: er wagte es nicht, sich zum Könige zu machen, und doch wollte er auch das Königreich nicht aus den Händen lassen. Einige erzählten, daß er oft geäußert habe, er wolle niemals König werden, aber doch immer des Königs Meister sein. Auf diese Weise riß er einen großen Teil Burgunds los, obwohl das Königreich Burgund dem Kaiser Konrad und seinem Sohne, dem Könige Heinrich, vom Könige Rudolf, nachdem er selbst gestorben sein würde, schon längst eidlich zugesichert worden war. Aber während der Graf Odo dieses in Burgund unternahm, war der Kaiser Konrad auf dem Feldzug im Slavenlande. ...

1033. Im Jahre des Herrn 1033 feierte der Kaiser Konrad mit seinem Sohne, dem Könige Heinrich, das Geburtsfest des Herrn in der Stadt Straßburg. Von da fiel er mit Heeresmacht über Solothurn in Burgund ein. Und als er zu dem Kloster zu Peterlingen kam, wurde er an St. Mariä Reinigung [2. Februar] von Hohen und Niedern des Reiches zum Könige von Burgund erwählt, und an dem nämlichen Tage auch als König gekrönt. Darauf belagerte er einige Festungen, deren Odo sich bemächtigt hatte; aber die Kälte des gar zu strengen Winters, der damals herrschte, war ihm sehr hinderlich. Über diese allzugroße Kälte hat einer der Unsrigen ein Gedicht von hundert Versen gemacht, das er dem Kaiser überreichte; in demselben werden sehr wunderbare Dinge erzählt, daß die Pferde in dem Lager um das Schloß Murten her, wenn sie je nach der Tageszeit beschäftigt in den Boden getreten hatten, über Nacht so im Eise erstarrten, daß sie nicht anders als mit Beilen und Pfählen aus dem ringsum gefrorenen Erdboden herausgerissen werden konnten. Einer aber, der keine Hülfe hatte, tötete sein so dasteckendes Pferd, zog ihm die Haut von den Schenkeln aufwärts ab und ließ den übrigen Teil in dem gefrorenen Boden stecken. Auch wurden die Menschen durch diese Kälte sehr unkenntlich gemacht; denn es hatten junge Männer und Greise ein Aussehen, alle waren Tag und Nacht weiß und bärtig infolge des schrecklichen starrenden Eises, obwohl mehr Jünglinge und Bartlose dort waren; und doch:

„Kaum war dieses ein Grund für den Kaiser, dem Kampf zu entsagen."

Auf dem Rückweg kam der Kaiser nach der Burg Zürich. Dort kamen mehrere von den Burgundern, die nunmehr verwitwete Königin von Burgund und der Graf Hupert und andere, die wegen der Feindseligkeiten Odos in Burgund nicht hatten zum Kaiser kommen können, durch Italien ziehend ihm entgegen und, nachdem sie durch feierlich geleisteten Treuschwur sich ihm und seinem Sohne, dem König Heinrich, unterworfen hatten, kehrten sie reich beschenkt zurück. [Durch einen Einfall in die Besitzungen des Grafen Odo in Frankreich wird dieser im Sommer 1033 gezwungen, mit Konrad II. Friede zu machen und von seinen Ansprüchen auf Burgund abzulassen.]

1034. Im Jahre 1034 feierte der Kaiser zu Regensburg in Baiern das heilige Osterfest. Im Sommer dieses Jahres griff der Kaiser Konrad, da besagter Odo sein Versprechen nicht hielt, sondern noch einen Teil Burgunds, in das er ungerechter Weise eingefallen war, besetzt hielt, mit einem Aufgebot von deutschen und italienischen Truppen Burgund heftig an. Die Deutschen zogen von der einen Seite her, von der andern der mailändische Erzbischof Heribert und die übrigen Italiener unter Anführung des Grafen Hupert von Burgund zusammen an den Rhonefluß. Als der Kaiser nach der Stadt Genf kam, unterwarf er Gerold, den Fürsten jener Gegend, den Erzbischof von Lyon und noch andere, so viele er konnte; und auf der Rückkehr belagerte er das von den tapfersten Kriegern Odos besetzte Schloß Murten, nahm es mit Sturm und führte, wen er darinnen traf, gefangen hinweg. Die übrigen Anhänger Odos ergriffen auf die Kunde hievon aus bloßer Angst vor dem Kaiser die Flucht; aber der Kaiser jagte ihnen nach und vertrieb sie gänzlich aus dem Reiche und, nachdem er von den Großen Burgunds viele Geiseln genommen hatte, kehrte er durch Elsaß zu der Kaiserin zurück. ...

1038. Der Kaiser stellte nach seiner Rückkehr [von einem Feldzug nach Italien] das kranke Heer durch Heilmittel und gute Vorkehrungen wieder her und, da er das ganze Reich von dem Glanze des Friedens erleuchtet fand, ging er im Herbst desselben Jahres nach Burgund. Hierher entbot er alle Fürsten des Reiches, hielt mit ihnen einen Reichstag und ließ Burgund jetzt zuerst wieder die Vorteile des so lange außer Brauch gekommenen und fast vernichteten Rechtes genießen. Nachdem die drei Tage allgemeiner Beratung verstrichen waren, übergab der Kaiser am vierten Tage unter lauter Zustimmung und auf Bitten der Ersten des Reiches wie des ganzen Volkes seinem Sohne, dem Könige Heinrich, das Königreich Burgund und ließ ihm von neuem Treue schwören. Die Bischöfe samt den übrigen Großen geleiteten ihn in die Kirche des

heil. Stephan zu Solothurn, welche als die Kapelle des Königs gilt, und lobten Gott durch Hymnen und fromme Lieder, indem die Menge schrie und rief, daß der Friede den Frieden erzeuge, wenn der König mit dem Kaiser regiere. Der Kaiser kehrte über Basel zurück.

---

45. Graf Ulrich II. von Lenzburg überträgt sein Stift Beromünster seinem Enkel Arnold. Erste Erwähnung von Unterwalden. 9. Februar 1036.

Lateinisch bei Herrgott, II. 112.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Ich Ulrich, von Gottes Gnaden Graf, zur Unterdrückung künftiger Streitigkeiten. Weil all mein Erbgut nicht auf meine Söhne — da ich derselben beraubt bin —, sondern auf meine Enkel übergehen wird, habe ich oft und lange bei mir selbst über mein Chorherrenstift, das an dem Orte, genannt Bero's Münster, zuerst von meinen Eltern, hernach von mir dem heil. Michael zu Ehren gewidmet worden ist, nachgedacht, wie dasselbe Chorherrenstift nach meinem Hinschied Gott in geziemender Weise dienen könne. Zu einem königlichen wollte ich es nicht machen, außer im Notfall; weil es oft geschieht, daß ein kleines Besitztum, wenn es in die Hand der Großen gelangt, entweder ganz vernachlässigt oder zu wenig geschirmt wird. Anderseits wollte ich dasselbe Chorherrenstift nicht meinen Enkeln insgemein überlassen, damit nicht das, was für Gott allein wohl zusammengefügt worden ist, durch den verkehrten Willen der Menschen übel geteilt werde. Endlich bin ich zu dem Entschluß gekommen, einen aus meinen Enkeln auszuwählen, um ihm den Ort unter einer gewissen Bedingung zu übergeben, welche ich im Folgenden mitteilen werde. Ich habe also den obenerwähnten Ort, das heißt Bero's Münster mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Eigenleuten, meinem Enkel Arnolf übergeben unter der Bedingung, daß ich denselben Ort für die Zeit meines Lebens besitzen und daß mein Sohn Heinrich[1] den vorgenannten Ort besitzen soll, so lange er auf dieser Welt lebt, und nach seinem Hinschied soll der vorgenannte Arnolf ihn rechtsgültig innehaben und gemäß unserer Verfügung persönlich besitzen,

---

[1] Heinrich, der 1037—1055 Bischof von Lausanne war, kam als Geistlicher für die Erbfolge nicht in Betracht, so daß Graf Ulrich klagen konnte, er sei der Söhne beraubt.

und nach seinem Tod soll ihn einer von seinen gesetzlichen Erben, welcher der älteste ist, ohne Rücksicht auf die andern innehaben und besitzen, da diese Übertragung nur an einen einzigen von ihnen stattgefunden hat.

Merket es, Gegenwärtige und Künftige, was ich sage: Einer, nicht alle, und immer nur einer der Erben des vorgenannten Arnolf, der nämlich aus meinem Stamme geboren ist, soll ihn innehaben und besitzen, unter der Bedingung, daß er ein gerechter und frommer Vogt und Schirmer derselben Kirche, der Chorherrn und ihrer Eigenleute sei, und sich in keiner Weise erdreiste, den Chorherrn das von mir zugestandene Wahlrecht zu entziehen: wen immer sie unter sich zum Propst wählen wollen, darein soll er willigen und keine Übertragung von Gütern oder Eigenleuten dieses Ortes ohne einen nützlichen und beifallswerten Tausch vornehmen und sich bemühen, denselben Ort zu erhöhen und wieder herzustellen, wenn es nötig sein sollte, auf alle Weise. In Bezug auf Kirchenbücher, Mauern und Dächer, Zierden, Kloster- und alle Nebengebäude soll er ihn ohne Zögern von sich aus im Stand halten, und am Fest des heil. Michael drei Tage hindurch in öffentlicher Mahlzeit alle im Namen Christi ankommenden Armen und Geistlichen speisen. Außerdem soll er an gewissen jährlichen Gedächtnistagen, nämlich an meinem Todestag, an dem meines Sohnes Konrad des Bischofs und dem meines Sohnes Heinrich die Armen und Chorherrn desselben Ortes liebreich erquicken.

Aber damit nicht bei irgend einem Anlaß, unter dem Vorwand, dies zu vollbringen, den Chorherrn etwas ungerecht von den Jahreseinkünften entzogen werde, hat es mir gut geschienen, auszuscheiden, was dem Herrn der vorgenannten Kirche, dem Herrn Vogt, und was den Brüdern Chorherren gehören soll. Dem Herrn Vogt gehören diese Höfe: nämlich Rinach[1], Beinwile[2] — mit Ausnahme des Weinbergs, der dem Schreiber des St. Michael[stiftes] zudienen soll — und Gunezwilare[3]; und an dem Orte, genannt Arta[4], ein Hof zu St. Georg mit der Kirche, und was ich zu Sursee habe, nämlich die obere Kirche mit dem Hofe, und die Hälfte der Kirche Ouchein[5] mit dem Weinberg; von diesen soll der Vogt leben und die obengenannte Verordnung voll und ganz erfüllen. Alles Übrige, das heißt die Besitzung der Brüder am Orte selber um das Stift herum, mit ihren Lehen, und die untere Kirche, und Nüdorf[6] mit der Kirche und allen Zubehörden, mit Ausnahme des vierten Teils, und drei Teile an der Kirche in Sarnna[7] mit dem untern Hofe, und was ich in Alpenache[8] und Chernz[9] besitze, der dritte Teil der Kirche in

[1] Rinach, Kt. Aargau, Bez. Kulm. — [2] Beinwil, Kt. Aargau, Bez. Muri. — [3] Gunzwil, Kt. Luzern, Amt Sursee. — [4] Art, Kt. Schwiz. — [5] Auggen im Breisgau. — [6] Neudorf, Kt. Luzern, Amt Sursee. — [7] Sarnen. — [8] Alpnach. — [9] Kerns.

Chüssenach[1] und die Kirche in Uodelgoswilare[2], der dritte Teil in Butensulza[3], zwei Teile in Starchenchilcha[4], die Kirche in Richenthal[5] und der Hof in Langenawa[6] mit allen Zubehörden, die Kirche in Hagendorf[7] und die Kirche in Chutingen[8], sowie die Kirche in Hekelingen[9] und die Kirche in Schongowe[10] und der Hof zu Armensee[11], die Kirche in Mageton[12] mit dem Hof und dem Weinberg und allen Zubehörden, ferner der Hof zu Potinhoven[13] mit dem Weinberg und das übrige, was zu dem obenerwähnten Chorherrnstift gehört, soll den Chorherrn zukommen, damit sie daraus ihren Lebensunterhalt und ihre Kleidung bestreiten, um Gott dem Allmächtigen und dem heil. Erzengel Michael zu dienen.

Wenn aber derselbe Arnolf oder einer seiner Erben, was ferne sei, den vorgenannten Ort nicht so gut, als er vermöchte, schirmen oder von den Jahreseinkünften der Chorherrn etwas auf Eingebung des Teufels ungerecht entziehen und sich aneignen würde und deshalb einmal oder zweimal von den Chorherrn gemahnt keine Entschädigung leisten würde, so befehle ich zur Bekräftigung meiner Bestimmung gemäß dem Gebot des ewig lebenden Gottes den Chorherrn desselben Ortes, verfüge und gebe ihnen die Freiheit und Erlaubnis, an den Bischof von Konstanz, der dannzumal sein wird, ihre Beschwerde zu richten, da es ja ihm zukommt, die Kirchen der ganzen Provinz zu regieren, und er soll den Vogt der obengenannten Kirche zwingen und heißen, für die zugefügte Unbill Entschädigung zu leisten. Wenn er aber jenen nicht bessern kann, dann soll derselbe Bischof kraft meiner Bestimmung mit Gottes Willen und des Kaisers Gewalt den pflichtvergessenen Vogt absetzen und selbst dessen Stelle einnehmen und das obengenannte Chorherrnstift innehaben und die Verordnung ganz und voll erfüllen, er sowohl als alle seine Nachfolger. Wenn aber derselbe Bischof oder ein anderer Vogt, den er an seiner statt gesetzt, auf Eingebung menschlicher Bosheit das vorgenannte Chorherrnstift vernachlässigen und die Chorherrn ungerecht beunruhigen und die oben geschriebene Verordnung unwirksam machen würde, dann soll er selbst und seine Kirche den vorgenannten Ort und alles, was dazu gehört, gänzlich verlieren, und der Kaiser, der dannzumal sein wird, soll ihm nachfolgen und denselben innehaben und ihn mit dem Privileg immerwährender Freiheit erhöhen. Dem

---

[1] Küßnach, Kt. Schwiz. — [2] Udligenswil, Kt. und Amt Luzern. — [3] Butisholz, Kt. Luzern, Amt Sursee. — [4] Starrkirch, Kt. Solothurn, Amt Olten-Gösgen. — [5] Kt. Luzern, Amt Willisau. — [6] Langnau, Kt. Luzern, Amt Willisau. — [7] Hägendorf, Kt. Solothurn, Amt Olten-Gösgen. — [8] Küttigen, Kt. Aargau, Bez. Aarau. — [9] Hägglingen, Kt. Aargau, Bez. Bremgarten. — [10] Schongau, Kt. Luzern, Amt Hochdorf. — [11] Ermensee, Kt. Luzern, Amt Hochdorf. — [12] Magden, Kt. Aargau, Bez. Rheinfelden. — [13] Büttikon, Kt. Aargau, Bez. Bremgarten.

Kaiser selber setze ich keinen Gewährsmann oder Richter, außer Gott, den König der Könige, von welchem er am Tag des Gerichts gezwungen werden möge, Rechenschaft darüber abzulegen, wie gut und sorgfältig er sich bestrebe, das vorgenannte Stift zu schirmen, und auf welche Weise er für die Beobachtung meiner Bitte und meiner Verordnung sorge. Diese Übereignungsurkunde des Vogtes ist ausgestellt und aufgenommen[1] worden an öffentlicher Gerichtsstätte zu Rore[2] unter dem Grafen Ulrich und vor den Zeugen, deren Namen folgende sind: Sigeboto, Etto, Immo, Eberhard, Ekkehard, Otzo, Richenzo, Immo, Pucco, Radeboto, Wichram, Lütprand, Imment, Lütole, Lutterich, Hadebert, Eberhard, Altrich, Hetzel, Burchard, Ertpolt, Gerung, Chuno. Ich Otto habe sie geschrieben und unterschrieben. Ich habe verzeichnet den Tag und das Jahr: im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1036, in der 4. Indiktion, an dem fünften Tag vor den Iden des Februar, am Montag, im 12. Jahr des Königtums des Herrn Konrad, im 10. seines Kaisertums.

---

46. Erste Erwähnung Schaffhausens. 10. Juli 1045.

Lateinisch bei Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. S. 4.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit, Heinrich durch Gunst der Milde Gottes König. Die weise Klugheit aller Gott und uns Getreuer, sowohl der künftigen als der gegenwärtigen, wisse, daß wir aus Liebe und auf die Bitte der Königin Agnes, unserer geliebten Gemahlin, sowie wegen seines getreuen und ergebenen Dienstes unserm Getreuen, dem Grafen Eberhard[3], aus königlichem Wohlwollen und unserer Machtvollkommenheit das Recht und die Gewalt, eine eigene Münze in der Ortschaft, Schaffhausen [Scafhusun] genannt und in der Grafschaft des Grafen Ulrich und im Gau Kletgau genannt gelegen, zum Besitz verliehen haben, in der Meinung nämlich, daß der vorgenannte Eberhard fortan freie Gewalt haben solle, in derselben Weise

---

[1] Bei den Franken und Alamannen war bei Ausfertigung einer Urkunde eine rechtsförmliche Übergabe des Pergamentes an den Schreiber üblich, wobei dieser dasselbe vom Boden aufheben mußte. — [2] Rohr unweit Aarau war eine wichtige Mal- oder Dingstätte des Aargaus. — [3] Eberhard von Nellenburg, Graf vom Zürichgau.

das genannte Münzrecht zu gebrauchen, wie es die übrigen von den Königen und Kaisern ähnlich Begabten bis dahin zu genießen pflegen. Und damit diese freigebige Bezeugung unserer königlichen Schenkung stet und unerschüttert im Verlauf der nachfolgenden Zeiten bleibe, haben wir diese darüber geschriebene Urkunde, wie unten gesehen werden kann, eigenhändig beglaubigt, und mit Aufdrückung unseres Siegels zu bezeichnen befohlen. Das Zeichen des Herrn Heinrich des Dritten, des unbesiegtesten Königs. Theoderich, der Kanzler, hat sie anstatt des Erzkanzlers Bardo unterzeichnet. Geschehen sechs Tage vor den Iden des Juli, im Jahr des Herrn 1045, in der 13. Indiktion, im 17. Jahre der Einsetzung des Herrn Heinrichs des Dritten, und im 7. seiner Regierung. Geschehen zu Köln im Namen Gottes. Mit Glück. Amen.

---

47. Erste Erwähnung Appenzells. 1061.

Lateinisch bei Wartmann, Urkunden der Abtei St. Gallen. III. S. 37.

Da wegen der Veränderlichkeit der sterblichen Dinge und der Länge der Zeit und der Hinfälligkeit des Menschengeschlechtes das Andenken an die geschehenen Dinge häufig der sich einschleichenden Vergessenheit zum Opfer fällt, hinterließ die vorsichtige Klugheit der Menschen das, was sie der Nachwelt als gewiß überliefern wollte, den Nachkommen sehr oft in urkundlicher Ausfertigung. Im Namen also der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit! Kund sei allen, Künftigen wie Gegenwärtigen, daß ich Norpert, Abt der Mönche des Gotteshauses des heiligen Gallus, in dem neugerodeten Orte, der Abbacella genannt wird und in einem von Bergen ringsumgebenen Thalkessel liegt, eine Kirche zum Dienste Gottes gestiftet habe, welche ich, nachdem sie von Thietmar, dem Bischof von Chur erbaut worden, mit Erlaubnis und auf Ersuchen Rumalds, des Bischofs der Konstanzerkirche, durch rechtmäßige Weihe den Einwohnern jenes Ortes zum Bethaus bestimmt habe. Darnach habe ich dieselbe Kirche mit dem Pfrundeinkommen eines Schülers unseres Klosters, einer Tuchspende, dem Lehen einer Hube und allem Zehnten innerhalb folgender Grenzen ausgestattet: Vom Berg Hirschberg zur Alp Soll, zur Meglisalp, zum Bärenthal, zur Portersalp, zum Kronberg, zum Weißbach, zum Himmelberg, zum Bächlein Buchenbach, zur Mündung des Flusses Rotbach,

von da, wo er in die Sitter einfließt, bis zu seinem Ursprung[1]; soweit als der Abhang der umliegenden Berge sich in Bezug auf die Schneeschmelze gegen dieselbe Zella zuneigt, habe ich so deutlich als möglich die Grenze angesetzt. Diese Ausstattung habe ich für den daselbst Gott dienenden Priester gemäß dem Gebot des Bischofs Rumald von Konstanz mit Zustimmung unserer Brüder zu immerwährendem Besitz bestimmt. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1061, in der 9. Indiktion, im 4. Regierungsjahr unseres Königs Heinrich, des Kaisers der Römer[2].

Die Zeichen der Zeugen: Wito, Vogt. Opreht. Azzo. Tietpreht. Udalrich. Liebo. Regenolt. Eppo. Heilman. Wolfrat und viele andere.

---

48. Die Herzoge von Zähringen werden Reichsvögte von Zürich und Rektoren von Burgund. 1098|1127.

Aus Otto von Freisings „Thaten Friedrichs", übersetzt von Kohl. S. 27 ff.

Bischof **Otto** von **Freising**, geb. 1114, gest. 1158, ein Enkel Kaiser Heinrichs IV. und Oheim Friedrich Barbarossas, verfaßte 1143—46 ein Buch „von den zwei Staaten", eine Art Weltgeschichte, die in Bezug auf Stil und originale Auffassung alle ähnlichen Werke des Mittelalters übertrifft. Auf Anregung seines kaiserlichen Neffen Barbarossa schrieb er in seinen letzten Jahren (1157/58) noch dessen Geschichte bis 1156 in einem Buch „Thaten Friedrichs" (Gesta Friderici), welches nach seinem Tode von seinem Notar Ragewin fortgesetzt wurde.

Aber der römische Papst Gregorius [VII.], welcher schon, wie oben erzählt ist, die Fürsten gegen den Kaiser [Heinrich IV.] aufreizte, schrieb allen heimlich und öffentlich, sie sollten einen

[1] Die genannten Orte bezeichnen ziemlich genau den Umfang des heutigen Halbkantons Innerrodens mit Ausnahme der gesonderten Rode Oberegg-Hirschberg. — [2] Da das Datum Widersprüche in sich birgt — die 9. Indiktion stimmt nicht mit dem Jahre 1061 und Heinrich IV. war damals noch nicht Kaiser — so ist die Echtheit der nur noch in Abschriften vorhandenen Urkunde angefochten worden. Weil ihr Inhalt jedoch ganz unverdächtig ist, und das Jahr 1061 zu den erwähnten Persönlichkeiten (Norpert Abt von 1034—1072, Rumald, Bischof von Konstanz 1051—1069, Bischof Thietmar von Chur † 1070) vollkommen paßt, so dürften die Unregelmäßigkeiten der Form entweder auf Mängel in den Abschriften, die auch sonst Versehen aufweisen, zurückgeführt werden oder dann ist das Dokument unter die häufig vorkommenden nachträglichen Beurkundungen einzureihen. Einweihung und Ausstattung der Kirche fand wirklich 1061 durch Abt Norpert statt; aber erst später, vielleicht Jahrzehnte nachher, fand man es für ratsam, über den Akt eine Urkunde auszustellen, die dann zurückdatiert wurde.

andern wählen. Radolf also, der Herzog von Schwaben[1], wurde von ihnen zum König gewählt und soll von der römischen Kirche ein Diadem mit folgender Inschrift erhalten haben: „Rom hat die Krone dem Petrus, Petrus dem Radolf gegeben.“ Die Tochter dieses Radolf hatte einer von den vornehmsten Großen des Reiches zum Weibe, Berchtolf mit Namen von der Burg Zäringen. Kurze Zeit darauf wird Radolf in einer Feldschlacht von den Getreuen des Kaisers getötet und in der Kirche zu Merseburg mit königlichem Prunke begraben. ... Nach Radolfs Fall bemächtigt sich sein Schwiegersohn Berchtolf des Herzogtums Schwaben, als wäre es ihm von seinem Schwiegervater verliehen[2].

Um diese Zeit hatte ein Graf, Friderich mit Namen, der seinen Ursprung von den vornehmsten Grafen Schwabens herleitete, in einer Burg, genannt Staufen, seine Ansiedlung begründet. Da er vorsichtig im Rat, wacker in den Waffen war, wurde er an den Hof des Kaisers gezogen und leistete dort lange Zeit Ritterdienst als tapferer und edler Kriegsmann. So hatte er dem Kaiser in allen seinen Gefahren männlich zur Seite gestanden, und da nun der Fürst den so schwankenden Zustand des Staates sah, rief er ihn insgeheim zu sich und redete ihn also an:

„Bester der Männer, den ich unter allen im Frieden als den treusten und im Kriege als den tapfersten erprobt habe, siehe, wie das römische Reich, in Finsternis gehüllt, der Treue bar zu schändlichen Wagnissen und den schmählichsten Thaten sich verleiten läßt. Den Eltern wird nicht die Ehrerbietung, den Herren nicht die schuldige Unterwerfung bewahrt; die Eide, welche sowohl nach dem Recht des Himmels als nach dem Rechte des Gerichts dem Fürsten von dem Vasallen öffentlich geleistet zu werden pflegen, werden verachtet, und Schwüre der Parteien, welche gegen die göttlichen und menschlichen Gesetze in Winkeln geleistet werden auf Anreizung des Teufels, werden für heilig und unverletzlich gehalten. ... Stehe also auf gegen diese so schlimme Krankheit und gürte dich, die Feinde des Reiches mannhaft niederzukämpfen. Denn ich bin weder deiner frühern Verdienste uneingedenk, noch werde ich gegen die zukünftigen undankbar

---

[1] Rudolf von Rheinfelden. — [2] Otto von Freising berichtet hier nicht ganz genau. Als Antwort auf die 1079 erfolgte Belehnung Friedrichs von Staufen mit dem Herzogtum Schwaben durch Heinrich IV. erhoben die Anhänger Rudolfs von Rheinfelden noch im gleichen Jahre dessen jugendlichen Sohn Bertold zum Herzog von Schwaben, der freilich wegen seiner Jugend eine bloß passive Rolle spielte und bei seinem Tode 1090 weder Gemahlin noch Erben hinterließ. Für ihn führten gegen den Staufer die beiden Häupter der päpstlichen Partei in Schwaben, Herzog Welf und Bertold II. von Zähringen, Rudolfs Schwiegersohn, den Kampf. Zum förmlichen Herzog von Schwaben wurde der Zähringer erst im Mai 1092 von einer Versammlung der päpstlich gesinnten Großen des Landes erhoben.

sein. Die einzige Tochter nun, welche ich habe, will ich dir zur Ehe geben und will dir das Herzogtum Schwaben, dessen Berchtolf sich bemächtigt hat, verleihen[1].

So kehrte nun Friderich, nachdem er zugleich Herzog der Schwaben und Schwiegersohn des Königs geworden war, in die Heimat zurück und zwang, um mich nicht mit vielerlei aufzuhalten, den Berchtolf endlich, um Frieden zu bitten[2]. ... Die Bedingung des Friedens aber war, daß Berchtolf das Herzogtum feierlich aufgab, so jedoch, daß Zürich, die vornehmste Stadt Schwabens, als Lehen von der Hand des Kaisers ihm verblieb. Diese Stadt, in Gebirgsengen nach Italien zu an einem See, aus dem der Lemannus[3] fließt, gelegen, war einst eine Kolonie der Kaiser und Könige, und nach der Überlieferung unserer Ahnen von solchem Ansehen, daß die Mailänder, wenn sie einmal vom Kaiser über die Alpen zum Gericht gerufen wurden, dort verhört oder von Rechtswegen verurteilt werden mußten. Daher soll auch infolge des Überflusses an Schätzen wie an Ehren an dem Thor derselben geschrieben stehen:

„Zürich, die edele Stadt, ein Schatz von vielerlei Dingen".

Von dem genannten Lemannusfluß ... heißt auch die ganze Provinz Alemannien. Daher glauben einige, daß das ganze deutsche Land Alemannien genannt worden sei, und pflegen alle Deutschen Alemannen zu nennen, während nur jene Provinz, nämlich Schwaben, vom Lemannusflusse Alemannia heißt und die in ihr wohnenden Völker allein Alemannen genannt werden. Dieser Berchtolf soll, obwohl er in dieser Angelegenheit sowohl dem Reiche als der Gerechtigkeit nachgegeben hat, doch sehr wacker und sehr tapfer gewesen sein. Daher wird auch noch von älteren Leuten von ihm erzählt, daß er, wenn einmal ein Bote, der ihm irgend eine traurige Nachricht brachte, wie es öfters geschieht, zaudern wollte, zu sagen pflegte: „Sprich, sprich, denn ich weiß, daß immer Fröhliches Traurigem und Trauriges Fröhlichem vorausgeht. Darum gilt es mir ebensoviel, zuerst das Trübe zu hören, da ich danach Heiteres hören werde, als zuerst das Heitere und danach das Trübe".

---

[1] 1079 fand die Belehnung Friedrichs von Staufen mit dem Herzogtum statt. — [2] Anfangs 1098 machte Herzog Welf seinen Frieden mit Heinrich IV, und um dieselbe Zeit hat ohne Zweifel auch das Abkommen mit Bertold von Zähringen stattgefunden, zumal der Papst 1104 Welf und Bertold in einem Schreiben tadelte, daß sie schon lange sich von der katholischen Kirche getrennt und an das „falsche Haupt" gehängt hätten; vgl. Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen S. 184 ff. — [3] Eine sonderbare Latinisirung des Namens Limmat, die sonst zu dieser Zeit immer Lindimacus, Lindemagus oder Lindimaga genannt wird, und noch sonderbarer ist die daran geknüpfte Ableitung des Namens Alemannia, der mit der Limmat selbstverständlich nichts zu thun hat.

Ein herrliches und eines tapfern Mannes würdiges Wort! eines Mannes, der ohne wissenschaftliche Bildung mit natürlichem Verstand die Flüchtigkeit des Gewordenen erfaßte und weder in den Tagen des Glücks, des Unglücks uneingedenk, übermütig, noch in den Tagen des Unglücks, des Glückes uneingedenk, gebrochen war. Friedrich aber war seitdem ohne Widerspruch im Besitz des Herzogtums Alemannien und regierte es lange Zeit wacker.

... Der oben genannte Berchtolf aber führte seitdem den leeren Namen eines Herzogs weiter und hinterließ ihn wie ein Erbstück seinen Nachkommen. Denn alle sind bis auf den heutigen Tag Herzöge genannt worden, ohne ein Herzogtum zu haben, und sind allein des Namens ohne die Sache teilhaftig, es müßte denn einer die Grafschaft zwischen Jura und dem Jupitersberg[1], welche nach dem Tode des Grafen Wilhelm[2] sein [d. i. Bertolds] Sohn Konrad vom Kaiser Lothar erhielt[3], ein Herzogtum nennen oder behaupten, daß sie nach dem Herzogtum Kärnten[4], das sie niemals besessen haben, mit dem Herzogsnamen zu beehren seien. Doch stehen sie im übrigen, was Reichtum und Ehre anlangt, keineswegs in geringer Achtung.

---

49. Bernhard von Clairvaux predigt in der Schweiz das Kreuz. Ende 1146.

Aus dem Itinerar des heiligen Bernhard, herausgegeben von Käftle, im Freiburger Diözesan-Archiv III. S. 295 ff.

Im Spätjahr 1146 besuchte **Bernhard** von **Clairvaux**, der Urheber des zweiten Kreuzzugs, die Rheinlande, um auch die Deutschen für den Glaubenskampf zu begeistern. Von Frankfurt, wo er mit König Konrad III. zusammentraf, begab er sich, einer Einladung des Bischofs Hermann von Konstanz folgend, Ende November nach Alamannien

---

[1] Großer St. Bernhard. — [2] Wilhelm das Kind, Graf von Hochburgund, der 1127 von seinen Untergebenen ermordet wurde. — [3] Vgl. die Annalen des Klosters Disiboden-berg bei Mainz zu 1127: „Konrad von Zähringen wurde in Gegenwart zahlreicher burgundischer Großen in der Stadt Speier mit dem Fürstentum Burgund erhöht." Der rechtmäßige Erbe des ermordeten Grafen Wilhelm wäre sein nächster Verwandter Graf Rainald III. gewesen. Allein, so erzählt Otto von Freising II. 29, „genannter Graf, allzusehr der Gerechtigkeit seiner Sache vertrauend — er war nämlich ein milder und infolge seiner allzugroßen Milde ein etwas nachlässiger Mann — unterließ es, die Hoftage des Kaisers (Lothar) zu besuchen. Daher geschah es, daß der Kaiser im Zorne genanntes Land (Burgund) dem Herzog Konrad verlieh und so beide das benachbarte Land beanspruchten." — [4] Bertold I. von Zähringen war 1061 von der Kaiserin Agnes mit dem Herzogtum Kärnthen belehnt worden, aber er hatte es nie wirklich in Besitz nehmen können.

und berührte auf dieser Reise eine Reihe schweizerischer Ortschaften. Seine Begleiter, Bischof Hermann, Philipp von Lüttich, Eberhard, Kaplan des Bischofs von Konstanz, die Äbte Balduin und Frowin, die Mönche Gerard und Gaufred, und die Kleriker Otto und Franko, sowie ein Alexander von Köln, stellten eine Art Reisetagebuch zusammen, wobei sie freilich ihre Aufmerksamkeit, dem Geist der Zeit entsprechend, ausschließlich auf die zahllosen Wunder richteten, die der berühmte Mönch allerorten, wo er hinkam, verrichtet haben soll. „So allgemein der Glaube an diese Wunder damals war, so hat er doch selbst bei den Zeitgenossen nicht recht Bestand gehabt; viele meinten bald, daß jene Heilungen mehr in psychischen als physischen Gründen beruht hätten und die Gebrechen sich in kürzester Frist wieder gezeigt hätten. Bernhard selbst schien die Zeichen, die alle sahen, nicht zu sehen; während alle davon sprachen, vermied er ihrer zu erwähnen.“ (Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit IV. S. 253).

Bischof [Hermann:] Am Freitag wurde zu Basel nach gehaltener Predigt und Austeilung der Kreuze ein stummes Weib vor den Mann des Herrn gebracht; sobald er ihre Zunge berührt hatte, wurde die Fessel ihres Mundes gelöst und sie sprach richtig. Diese habe ich gesehen und mit ihr gesprochen; aber den Lahmen, welcher vorher den Gang wieder empfangen hatte, wegen dessen das Volk so sehr zujauchzte, wer von euch hat ihn gesehen? Otto: Wir alle haben ihn gesehen. Eberhard: Ich und die Ritter meines Herrn, wir haben am selben Tage, nämlich am Freitag, einen Knaben gesehen, den die Mutter blind zur Herberge des heiligen Mannes geführt hatte und sehend zurückführte. Gerhard: Vieles ist insbesondere an jenem Tage geschehen, was wir wegen des Gewühls nicht erfahren konnten. Ich hörte ihn nämlich selbst sagen, daß er an jenem Tage Blinde berührt habe, die, wie er glaube, sehend geworden seien oder bald sehend würden. Der Bischof: Am Samstag wurde beim Schloß Rheinfelden ein lahmer Knabe aufgerichtet: und als ich das Jubelgeschrei hörte — ich ging nämlich voraus — kehrte ich zurück und fand den Lahmen wandelnd inmitten des frohlockenden Volkes. Eberhard: Als der Mann Gottes am Abend des Samstags zu Seckingen die Kirche betrat, wurde ihm ein Knabe gebracht, dessen Halsnerven verhärtet waren und der deshalb den Kopf nicht aufrichten oder bewegen konnte, und sobald er [mit dem Kreuze] bezeichnet wurde, kehrte er mit gelösten Nerven heim, hob den Kopf in die Höhe und schaute frei um sich. Mein Diener, der in derselben Herberge übernachtete und den Knaben sah, meldete mir dies mit meinen andern Genossen. Gaufred: Es ist dasselbe Dorf, wo früh morgens am Sonntag einem Knaben die Hand wieder hergestellt worden ist, und ein anderer von Geburt Lahmer wieder zum Gehen kam, und zwei Lahme, ein Mann und ein Weib, beim Verlassen des Dorfes aufgerichtet wurden, die Krücken, auf welche sie sich stützten, wegwarfen und frei einhergingen, Gott lobpreisend. Und nicht

weit waren wir vorwärts gegangen, als die kraftlose Hand eines Weibes bekreuzt und geheilt wurde. Das haben wir alle gesehen, und bei jeder Heilung entstand ein Geschrei und großer Jubel. ... Am Abend auch, wie Herzog Konrad [von Zähringen] eintraf, erlangte ein lahmer Knabe vor ihm und den Rittern den Gang wieder, wobei auch wir Augenzeugen waren. [Es folgen weitere Wunder Bernhards zu Thiengen, wo 11 Blinde sehend wurden, 18 Lahme zum Gehen kamen, 11 Einhändige die Hand und 1 Tauber das Gehör zurückerhielten.]

Philipp: Am Dienstag haben wir zu Schaffhausen vieles verloren, weil das Gedränge unerträglich war und es durchaus notwendig war, den Vater von der Segnung der Gebrechlichen abzuhalten und zu fliehen; so sehr drängte sich das Volk gegenseitig zusammen. Eberhard: Ich selbst bat vor dem Altar dringend, daß er keinem die Hände auflegen möchte, da ich schlechterdings nicht wußte, auf welche Weise man ihn hinausführen könnte. Philipp: Gleichwohl war beim Betreten der Kirche eine Lahme wieder zum Gehen gekommen in meiner Gegenwart, und ihr habt alle den Lobgesang des Volkes gehört. Wir sahen auch eine andere Lahme, welche, als wir das Dorf verließen, auf dem Berge bekreuzt wurde und sogleich mit gelösten Nerven frei umherging. Eberhard: Vor meinen Augen erhielt in derselben Stadt ein Tauber das Gehör und ein Weib, das auf beiden Füßen lahm gewesen, den Gang wieder. Ich habe auch von einem Ritter meines Herrn gehört, der eben in jener Volksmasse den Heiligen des Herrn schützte und zu jeder Stunde zugegen war, daß Einem ein verdorrter Arm geheilt worden und ein Lahmer umhergewandelt sei. Der Bischof: Am Mittwoch früh wurde beim Betreten der Kirche, indem ich zugegen war und es mit dem Volke und unsern Brüdern sah, ein auf beiden Füßen Lahmer, der dazu noch eine verdorrte Hand hatte, von beiden Übeln befreit und wandelte frei umher und bewegte die Hand. Philipp: Ich habe einen blinden Knaben gesehen, der daselbst sehend geworden ist. Balduin: Als wir über den Rhein setzten, galt jener Lobgesang, den ihr gehört habt — ihr waret ja alle auf der andern Seite zurückgeblieben, da das Volk die Schiffe in Beschlag nahm — der Aufrichtung eines lahmen Knaben, den ich gesehen habe, und einem Weibe, das schon seit langer Zeit lahm war und unter der Hand des Segnenden aufsprang; daher wünschten ihr alle, welche sie vorher gekannt hatten, Glück; denn sie war auf einem Wagen gekommen und kehrte zu Fuß zurück. Philipp: Einen an beiden Armen kraftlosen Knaben hatte der Vater bekreuzt; da er den einen Arm desselben ausgereckt hatte, und einer von den Rittern ihm den andern hinhalten wollte, streckte [der Knabe] ihn vor uns allen aus. Gaufred: Ihr alle sahet, wie, verwundert über das ungewohnte Licht, jenes Weib frohlockte, welches am See sehend geworden ist. Der Bischof:

Einen am halben Körper gelähmten Knaben bekreuzt und geheilt gesehen zu haben, bezeugen unsere Ritter. Auch den Sohn eines Ritters, dessen Hand verdorrt war, von ungefähr 12 Jahren, wie es schien, sah ich, als er herbeigeführt wurde; sogleich aber habe ich Gesang anstimmen hören und gefragt, was vorgefallen sei. Ein Ritter aber erwiderte, die Hand des Sohnes seines Herrn sei geheilt. Alexander: Ich habe diesen geheilt gesehen. Gaufred: Ich habe einen andern armen Knaben gesehen, dem die verdorrte Hand hergestellt worden ist, in einem Dorfe zunächst Konstanz.

Abt Frowin: Was zu Konstanz geschehen ist, haben wegen des Gedränges wenige gesehen; doch sah ich jenen Blinden, der am Donnerstag vor dem Altar sehend geworden ist. Der Abt von Reichenau hatte befohlen, ihn herzuführen, dessen Bettler er war. [Bernhard hält sich vom Donnerstag bis Samstag in Konstanz auf und verrichtet wieder eine Reihe von wunderbaren Heilungen.] Philipp: Am Samstag Abend haben wir im Gasthaus zu Winterthur ein stummes Mädchen gesehen, als die Mutter es herbeiführte; und wie es hernach sprechend zurückkehrte, wißt ihr selbst: von vielen nämlich gefragt, antwortete es ungehindert. Denn am Sonntag früh habt ihr alle wegen des Gedränges die Kirche verlassen und ihr habt nicht gesehen, was geschah, wiewohl ihr das Geschrei des jubelnden Volkes hörtet. Ich aber habe einen am halben Körper gelähmten Knaben gesehen, dem die göttliche Kraft auf den Segen des Vaters Arm, Hand, Schenkel und Fuß, was alles kraftlos war, wieder herstellte. Auch zwei Frauen, von denen die eine am einen, die andere an beiden Füßen lahm war, kamen wieder zum Gehen, und diese habe ich als Augenzeuge gesehen. Alexander: Am selben Tag kam auf dem Wege vor unsern Augen ein lahmer Knabe zum Gehen und ein taubes Weib zum Gehör; aber bei Zürich wurde vor vielen, die uns entgegen gekommen waren, ein Lahmer aufgerichtet. Gaufred: Zu Zürich wurde am Montag früh in der Kirche ein blindes Weib sehend. Diese habe ich blind gesehen, als sie herbeigeführt wurde; und als ihr die Hand aufgelegt wurde, war ich dabei, und sofort haben wir sie alle sehend erblickt. Franco: In der gleichen Kirche kam ein lahmes Mädchen zum Gehen und ein Stummer zum Sprechen in unserer Gegenwart und vor unsern Augen. Philipp: Desgleichen auch ein blindes Mädchen zum Sehen. Vieles ist auch daselbst geschehen, was niemand von uns wegen des Gedränges hat sehen können. Gerard: Als wir den Fluß Limmat überschritten, an welchem jener Flecken liegt, eine halbe Meile unterhalb, haben zwei einhändige Knaben die Hände, ein Stummer die Sprache, ein Tauber das Gehör, ein blinder Greis das Gesicht vor allen wieder empfangen. Das alles haben wir gesehen, und wir haben es aufs Gewissseste und Sorgfältigste geprüft, indem die Menge, die den Heiligen des Herrn in Freude und Frohlocken geleitete,

jedem [Wunder] zujubelte. Philipp: Auf derselben Reise wurde eine Lahme aufgerichtet, welche auf den Schultern herbeigetragen wurde, worauf der Vater sie bekreuzte und absetzen und wandeln hieß. Aber auch ein Tauber empfing am selben Tag bei einem Dörflein, durch welches wir kamen, von uns das Gehör wieder. Gerard: Am Dienstag früh, von dem Dörflein Birboumesdorf[1] aufgebrochen, haben wir, bevor wir den Fluß Reuß überschritten, zwei lahme Weiber auf dem Wege aufrichten sehen. Beider Richtung erkannte der Vater, während er sie in Bewegung setzte, ohne jedes Zögern. Er blieb nämlich stehen, und befahl jede abzusetzen, und sie wandelten frei einher, Gott lobpreisend. Alex.: Am selben Tage ist bei einem Dörfchen ein Knabe mit verdrehtem und steifem Halse vor uns geheilt worden und konnte den Kopf frei bewegen. Eberhard: Einen habt ihr ausgelassen, den ich gesehen habe und zahlreiches Volk des Dorfes, genannt Frick; denn ihr gingt alle voraus. Daselbst bat ein Kleriker aus dem Dorfe, genannt Säckingen, den Heiligen des Herrn dringend, während er das Dorf betrat, er möchte doch ein Zeichen thun, weil das Volk sehr hart sei, und siehe, da brachten sie ein seit 20 Jahren lahmes Weib herbei; als der Vater diese bekreuzt hatte, befahl er, sie auf den Boden zu stellen, und sie wandelte frei einher. Alexander: Mittwoch morgens beim Schloß Rheinfelden, wo wir übernachtet hatten, heilte der heilige Mann, bevor er die Kirche betrat, im äußern Vorhof einem Knaben den verdrehten Hals; und die kraftlose Hand eines Mädchens machte er gesund. Gaufred: In der Kirche brachten wir ihm nach der Feier der Messe ein Mädchen, das, von Mutterleib an blind, kaum das Licht der Sonne erblicken noch etwas anderes wahrnehmen konnte. Dessen Augen beschmierte der heilige Vater mit Speichel, und sofort sah es deutlich und nahm alles wahr. Daselbst empfing auch ein Tauber das Gehör und ein Blinder das Gesicht. Alexander: Auch ein anderer Knabe, dessen verhärtete und zusammengezogene Halsnerven das Drehen des Kopfes verhinderten, wurde in der Kirche zur selben Stunde geheilt. Auf dem Wege sprang auch ein lahmes und gänzlich kraftloses Weib, welches sie in einer Wanne dem heiligen Mann entgegengebracht hatten, sobald sie bekreuzt wurde, auf, laut aufschreiend, und es war große Freude im Volke. Aber auch in Basel empfing ein schwerhöriger Mann sein deutliches Gehör wieder.

---

[1] Birmenstorf am Albis.

50. Schaffhausen um 1150.

Aus dem latein. Güterbeschrieb des Klosters Allerheiligen aus dem 12. Jahrhundert, herausgegeben von Baumann, S. 124.

Graf Eberhard seligen Andenkens, der Stifter und Gründer dieses Klosters [Allerheiligen] und seine Gattin Ita und ihr Sohn Graf Burkhard schenkten und übereigneten unserm Herrn und Erlöser Jesus Christus und allen seinen Heiligen den Ort, der Scafhusan genannt wird, mit allem, was sie darin nach Erbrecht besaßen oder durch rechtmäßigen Tausch erwerben konnten. Es ist aber ein Teil dieses Ortes eingetauscht worden von dem Grafen Adalbert von Haigerloch um ein Gut, genannt Herdern, welches von dem Kloster St. Blasien um Güter eingetauscht wurde, die Reginboto von Uttenweiler geschenkt hat, und um manche andere.

Von dieser also rechtmäßig erworbenen Ortschaft (villa) sind jährlich Abgaben zu entrichten: von den Hofstätten, deren 112 gezählt werden, 11 Pfd., von der Münze 8 Pfd., von den Bäckern 18 Pfd., vom Zoll 13 Pfd., von 9 Bierschenken 18 Pfd., von 2 Weinschenken 14 Pfd., von den Verkaufsbänken, was gewöhnlich Bankschilling genannt wird, 6 Pfd., von den Schiffen 5 Pfd. Die Summe aber dieser Zahl beträgt 83 Pfd.[1] Außerdem liegt aber ein ziemlich guter Weinberg daneben, zu welchem 17 Schupposen gehören; desgleichen ein anderer Weinberg. Es sind auch zwei Mühlen da von nicht geringem Nutzen und manches andere, was im Einzelnen aufzuzählen allzulang sein würde.

Ferner schenkte Graf Eberhard den Fronhof, der Hallaugia[2] heißt, mit aller Gerechtsame, die dazu gehörte. Dazu ist daselbst noch ein Gut von dem obenerwähnten Grafen Adalbert um 120 Pfd. gekauft worden. Zu dessen Salland[3] gehören 7 Huben. Außerdem aber werden daselbst 14 Huben und 34 Schupposen und 55 Huben Wald und eine Mühle gezählt. Ein Huber aber soll jedes Jahr geben: 33 Sester probehaltigsten Bieres, 2 gemästete Schweine, 2 Schafe, 4 Mütt Spelt, ein Leintuch von 12 Ellen Länge und 4 Ellen Breite, wenn der Lein gegeben wird, wenn nicht, von 6 Ellen, desgleichen ein Stück Wolltuch von 9 Ellen, wenn die Wolle gegeben wird, 5 Hühner, 30 Eier. Dreimal im Jahr

---

[1] In Wahrheit beträgt sie 93 Pfund. Der Wert dieser Pfunde genauer zu bestimmen, ist bei der Anarchie, die damals im Münzwesen herrschte, nicht wohl möglich. In der Westschweiz wurden gegen Ende des 12. Jahrhunderts aus der Mark Feinsilber (244,8 Gr.) 40 s., also 2 Pfd. geprägt; darnach hatte das Pfund einen Silberwert von 24 Frkn. 50 Cts. — [2] Hallau, Kt. Schaffhausen. — [3] Das ursprünglich der unmittelbaren Bewirtschaftung durch den Herrn oder seiner Beamten vorbehaltene Land.

ist er verpflichtet, sein Pferd auf 14 Tage zu stellen und vom Fest des heil. Martin [11. November] bis Mitte März ein einjähriges Rind oder 2 Schafe zu füttern; er soll 6 d. geben, die Wurmpfennige[1] genannt werden, und eine Bürde Heu, die Castburdi[2] genannt wird. Zur Zeit des Pflügens soll er jeden Montag eine Juchart pflügen oder 3 Tage dienen. Einmal im Jahre soll er Wein im Breisgau holen. Im Monat Mai ist er verpflichtet, 2 Wochen mit 2 Stieren zu arbeiten, wo immer er geheißen wird.

---

51. Erste Erwähnung der von Herzog Bertold IV. von Zähringen gegründeten Stadt Freiburg. 1178.

Lateinisch im Recueil diplomatique du Ct. de Fribourg I S. 1, und bei Heyck, Urkunden der Herzoge von Zähringen S. 13.

Kund sei allen, sowohl Gegenwärtigen als Künftigen, daß Herr Bertold, Herzog, die Stadt, welche Friburg genannt wird, erbaut hat, deren vierter Teil auf dem Grund und Boden [des Klosters] der heiligen Maria zu Peterlingen gelegen ist. Es erbaute aber derselbe Herzog die Kirche zu Ehren des heiligen Nikolaus in jenem Viertel der vorerwähnten Stadt, welches zum Eigentum und zur Herrschaft des Klosters Peterlingen gehörte. Nachdem dies geschehen, gingen Herr Petrus, der Prior, und die Brüder desselben Klosters den Herzog demütig an und baten ihn vielfältig, daß er um Gottes und seines und seiner Vorgänger Seelenheils willen der Kirche Peterlingen ihr Land zurückgebe. Nachdem dieser mit seinen Mannen Rat gehalten, gab er unter Zustimmung seines Sohnes B[erchtold] das Gut der seligen Maria und was darauf erbaut worden war, nämlich die Kirche des hl. Nikolaus samt dem Kirchhof und zwei Hütten zur Errichtung einer Mönchswohnung dem vorerwähnten Prior und den Brüdern in Frieden und ohne jemandes Widerrede zurück. Und damit diese Übergabe auf ewig gültig bleibe, bekräftigte er sie mit der Beglaubigung seines Siegels. Zeugen dieser Sache sind: Otto von Balm, Nantelmus von Rougemont, Propst zu Solothurn, Amadeus, Graf von Genf, Ulrich von Neuenburg, Walcher von Blonay, Rudolf von Montenach, Cuno

---

[1] Vielleicht eine Abgabe an Stelle der Lieferung eines gewissen Maßes von Insekten (cocus polonicus), die vor Einführung der Cochenille zur Bereitung roter Farbe verwendet wurde. — [2] Die an den fronherrlichen Kasten abzuliefernde Heubürde.

von Stäffis, Warnerius von Signau, Hugo von Jegistorf und sehr viele Freiburger. Geschehen ist dies im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1178.

---

52. Die Gründung Berns durch Bertold V. von Zähringen 1191.

a. Nach der Cronica de Berno, herausgegeben von Studer S. 295.

Die älteste Nachricht über Berns Gründung, die einzige, die als wirklich historisch gelten kann, findet sich in der lateinischen Cronica de Berno, kurzen annalistischen Aufzeichnungen im Jahrzeitenbuch des St. Vinzenzenmünsters über die Jahre 1191—1340, die von vier verschiedenen Händen herrühren. Die Eintragungen der ältesten Hand reichen bis zum Jahre 1308, sind also wohl um diese Zeit entstanden.

Im Jahr 1191 ist die Stadt Bern von Herzog Berchtold von Zähringen gegründet worden, daher die Verse:

„Eilf Jahrhunderte zählte man und ein und neunzig,
„Als der Herzog Bertold den Grundstein legte zu Berna".

b. Nach Justinger S. 6 ff.

Über Justinger und seine Chronik siehe Quellenbuch Bd. I. S. 60.

Zu denselben Zeiten und vormals, ehe daß Bern gestiftet ward, da man zählte von Gottes Geburt 1190, da war Herzog Berchtold von Zähringen Landesherr in Burgund und hatte die Burgunder überwunden und bezwang das Land zu Burgund, davon eine Urkunde geschrieben steht in Stein gehauen an der Pforte zu Burgdorf, wo man in den alten Markt geht, in latine: Berchtoldus dux Zeringie qui vicit Burgundiones, fecit hanc portam[1].... Und da der Herzog Berchtold von Zähringen ein mächtiger Herr war und doch der letzte von Zähringen war und der Stamm dieses Namens mit ihm aufhörte, darum so mußten alle andern geborenen Landesherren unter ihm sein. Es waren auch zu den Zeiten viel Herren im Lande gesessen, nämlich: Grafen von Kyburg, von Aarberg, von Straßberg, [Edle] von Eschenbach, Wädenswil, von der Rotenfluh, von Weißenburg, von Kramburg, von Signau, von Strättlingen, von Kienberg,

---

[1] „Berchtold, Herzog von Zäringen, der die Burgunder besiegt hat, hat dieses Thor gebaut."

von Münsingen, von Ringgenberg, von Egerden und viel andere Herren und Edelleute, die er fest unter seine Rute hielt. Er beschirmte auch Arme und Reiche vor Gewalt, da er gar ein notvester Herr war, kriegshaft am rechten Orte, der niemand schonte noch übersah. Der hatte auf die Zeit, ehe Bern gestiftet ward, große Kriege mit denen von Wallis, so sehr, daß er mit Macht und mit Gewalt über die Grimsel zog ins Oberwallis; und war vormals daselbst hinein von keinem Kriegszug gehört worden. Also that er ihnen großen Schaden und auch er hatte dabei Verluste.

In den Zeiten, da verdroß es die Herren im Lande, daß sie also von dem vorgenannten Herzog Berchtold sollten beherrschet werden, und [sie] gedachten zusammen, wie sie sich seiner erwehrten. Darob entsetzten sich angesehene Leute auf dem Lande und fürchteten Kriege und wußten nicht wohl, wo sie sich aufhalten sollten, daß sie sicher wären und Friede und Schirm hätten, so daß der vorgenannte Herzog daran dachte, wo er eine Stadt stiftete, da Arm und Reich, die gerne Frieden und Gnade hätten, sich aufhalten und verweilen könnten; darum er seine Jäger und Jägermeister fragte, ob sie irgendwo eine wehrhafte gute Hofstatt wüßten? Da sagten sie ihm, die Hofstatt, genannt im Sack, da Nydeck seine Burg lag, das wäre die beste Hofstatt in Bezug auf Wehrhaftigkeit, die sie irgend wüßten, die Aare beschließe dieselbe Hofstatt mit ihrem Umgang; es stund auch desselben Males auf der Hofstatt ein Eichwald. Also dachte der Herr der Sache nach; zuletzt da besichtigte er die Hofstatt mit seinen Räten und Dienern, und es meinen etliche, er habe nicht weiter eingrenzen heißen denn von der Aare aufwärts bis zum alten Spital; es meinen auch etliche, er habe eingrenzen heißen bis an die Stelle, da nun die Kreuzgasse ist; und befahl das einem von Bubenberg. Der übertrat sein Gebot und fuhr viel weiter hinaus, nämlich bis an das Ende, da nun der Zeitglockenturm steht, weil da der Gerbergraben und der Graben von der steinernen Brücke zusammenstießen und ein wehrhafter enger Hals dazwischen hineinging; da umfaßte man die Stadt mit Mauern und Graben.

Da nun der Herr vernahm, daß die Hofstatt zu weit umfangen und abgegrenzt war, da ward er gar zornig. Da sprach der von Bubenberg: „Gnädiger Herr, lasset Euern Zorn fallen; was ich gethan habe, das habe ich zum Besten gethan; denn ich hoffe, es solle alles wohl mit Häusern besetzt werden; wäre aber, daß es etwas unbehauset und unbenutzt bliebe, das will ich auf meine Kosten behausen". Da ließ der Herr seinen Zorn fallen. Es war auch das Land zu den Zeiten voll Leute, und das ist noch wohl ersichtlich an den Burgen und Burgställen, die in dem Lande sind; notwendig mußten viel Leute im Lande sein, die so viel Herren und Herr-

schaften ernährten, als da in dem Lande waren. Und also machten sich ehrbare Leute im Lande auf und zogen in die Stadt und teilte man die Hofstätten gar eng und klein aus, wie noch ersichtlich ist.

Und da viel Gewild in demselben Eichwalde lief, da ward Herzog Berchtold zu Rate mit seinen Räten, er wolle die Stadt nennen nach dem ersten Tiere, so in dem Wald gefangen würde. Nun ward zuerst ein Bär gefangen; darum ward die Stadt Bern genannt. Und [der Herzog] gab da den Burgern in der Stadt ein Wappen und Schild, nämlich einen schwarzen Bären in einem weißen Schild in schreitender Gestalt; wann aber derselbe Schild und das Wappen seitdem geändert [worden] sei, das wird hernach in diesem Buch gesagt. Also nahm die Stadt Bern zu an Leuten und an Gut von Tag zu Tag, wie das von Gottes Gnaden wohl ersichtlich ist.

In dem Jahre, da man zählte tausend hundert neunzig ein Jahr, da ward Bern gestiftet von Herzog Berchtold von Zähringen, und wurden viel Häuser gebaut mit dem Holze, das auf der Hofstatt stund, darum ward ein Sprichwort: „Holz, laß dich hauen gern, die Stadt muß heißen Bern". Dieselbe Hofstatt, da nun Bern lag, lag zu den Zeiten im Kirchspiel zu Köniz, dahin man da als zu der rechten Leutkirche zur Kirche ging. Und da es den Leuten zu weit und unbequem war, da baute man zur Stunde eine Kirche in die Stadt, dazumal groß genug. Und da man die weihte, da nahm man zum Hausherren und Patron den heiligen Herren Sankt Vinzenz, der da alle Not hilft überwinden.

---

53. Herzog Berchtold V. von Zähringen bestätigt die Privilegien der Abtei Zürich. Burgdorf. 27. März 1210.

Latein. im Urk. Zürich I. 246.

Im Namen unseres Herrn Jesu Christi. Berchtold, Herzog von Zähringen, durch Gottes und der Kaiser und der Könige Gabe eingesetzter Richter und Vogt oder, wie gewöhnlich gesagt wird, Kastvogt, das heißt Inhaber der kaiserlichen Gewalt über ganz Zürich, der Abtei Zürich auf immerdar. Da nach der Beschaffenheit der menschlichen Dinge das Alter den Abgang von allem mit sich führt, so daß gelegentlich Namen und Thaten der Berühmtesten durch den Fluß der Zeiten in Vergessenheit geraten, hat es unsern Zeiten nützlich geschienen, daß wir die Verfügungen des ersten Gründers der vorgenannten

Abtei, das heißt des Herrn Königs Ludwig, zur Befestigung und Förderung derselben Abtei auch durch unsern Erlaß glücklich erneuern. Was wir also in den alten Privilegien des vorgenannten Herrn Königs mit königlichem Siegelring und öffentlichem Siegel bezeichnet und klar und deutlich auseinander gesetzt gesehen haben, eben dasselbe bestätigen wir selbiger Abtei der heiligen Märtyrer Felix und Regula, indem wir nichts weiter hinzufügen noch etwas daran mindern, in demselben Wortlaut mit gegenwärtiger Urkunde. Kraft also der kaiserlichen Macht, mit welcher wir und andere Amtsvorgänger unseres Stammes durch die Gabe Gottes, der Könige und Kaiser über ganz Zürich ausgestattet worden sind, verordnen und setzen wir fest, daß unserer vorgenannten Abtei das sogeheißene Salland, zu welchem Hofe des Klosters es immer gehört, zweimal im Jahr ledig fallen soll, an den Kalenden des Mai [1. Mai] und am Fest des Erzengels Michael [29. September], daß alle Zehnten am Tage vor den Iden des November [12. November] ledig fallen sollen, außer denjenigen in Uri — diese sollen nämlich zweimal im Jahre ledig fallen, an den Kalenden des April [1. April] und an den Kalenden des Juli [1. Juli] —, die Fischenzen mit ihren Zubehörden aber am St. Andreastag [30. November], auch die Mühlen mit ihren Zubehörden am 4. Tag vor den Nonen des Januar [2. Januar], die Hut der Wälder mit all ihren Amtsgütern am 15. Tag vor den Kalenden des April [18. März], die Tavernen jedes Hofes am Tag [Johannes] des Täufers [24. Juni], der Salzzoll und das Hirtenamt am Vorabend der Geburt des Herrn, und dies soll kein Widerspruch jemals verhindern. Wir verbieten auch, sowie wir es von dem ersten Gründer selbst verboten gefunden haben, daß jemals irgend jemand gestattet sei, etwas von dem, was zu unserm vorgenannten Kloster gehört, zu entfremden oder gegen Schlechteres zu vertauschen. Wenn gelegentlich aus Nützlichkeits- oder Notwendigkeitsgründen etwas gegen dies Verbot geschehen müßte, soll es mit gutem Rate und auf einen von ehrbaren Personen geleisteten Eid hin geschehen, daß es vorteilhaft sei; und damit das Geschehene in Zukunft nicht ungültig gemacht werde, soll es in Schrift gebracht und sowohl mit dem Siegel der heiligen Märtyrer Felix und Regula als mit dem des öffentlichen Richters bekräftigt werden. Damit aber diese unsere Bestätigung immer fest und stet bleibe, sowie es in Bezug auf alles Obenerwähnte vor uns von den Dienstmannen der Abtei durch Urteil festgesetzt worden ist, befestigen wir diese Urkunde unserer Verfügung mit dem Schirm unseres Siegels. Geschehen in Burgund im Schloß Burgdorf im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1210, in der 13. Indiktion, im ersten Jahr des Herrn Kaisers Otto [IV.], am 6. Tag vor den Kalenden des April. Im Namen Gottes mit Glück. Amen.

54. Graf Rudolf der Alte von Habsburg schlichtet den Marchenstreit zwischen Schwiz und Einsiedeln. Juni 1217.

Ringholz, Abt Johannes I. von Schwanden, Geschichtsfr. 43, S. 331 ff.

In Gottes Namen, Amen. Ich Graf Rudolf von Habsburg thue kund mit dieser gegenwärtigen Schrift allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß zu meinen Zeiten großer und harter, todbringender Krieg aufgestanden war zwischen Abt Konrad von Einsiedeln und den Landleuten von Schwiz darum, daß die Landleute von Schwiz wider des vorgenannten Gotteshauses Handfesten den Wald, in dem das Gotteshaus gelegen ist, verminderten oder schmälerten und anbauten. Des Streites nahmen sich an zwei Gebrüder R[udolf] und H[einrich], Vögte von Rapperswil, die dasselbe Gotteshaus schirmen wollten, da sie auch rechte Vögte und Schirmer desselben Gotteshauses waren, und machten sich mit aller Macht auf und brannten Hütten und Gaden [nieder] und, was auf den Gütern gebaut war, und trieben und führten von dannen, was sie fanden, an Vieh und Geschirr, und die es ihnen wehren wollten, derer erschlugen sie einen Teil, einen Teil verwundeten sie. Und es währte der Krieg drei Jahre und ward so hart, daß beider Theile Klagen vor mich kamen, da auch ich von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der vorgenannten Leute von Schwiz bin.[1] Und darum, daß ich das Recht beider Teile verhörte und den Krieg schlichtete, da kam ich zu dem vorgenannten Gotteshause zu Einsiedeln und nahm mit mir meine guten Ratgeber Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, R[udolf] von Wädiswil und andere unsere Dienstleute. Da kam der vorgenannte Abt Konrad von Einsiedeln und der Konvent desselben Gotteshauses mit ihrem Vogte, dem jüngern Heinrich, dem vorgenannten, da der ältere Vogt R[udolf] über das Meer zu dem heiligen Grabe gefahren war, und legten vor und bewährten mit offenen Briefen und Handfesten, die ihnen Kaiser Otto der Gewaltige gegeben hatte und die auch bestätigt waren von Kaiser Heinrich dem Vierten des Namens[2] und von K[onrad][3], Kaiser Friedrichs Vetter, daß derselbe Grund, da das Gotteshaus liegt, mit aller umliegenden Waldung und Mark, als hienach geschrieben steht: nach der Gegend, wo die Sonne untergeht, da fängt

---

[1] So nennt sich Rudolf von Habsburg in seiner Eigenschaft als erblicher Graf des Zürichgaus, zu dem Schwiz gehörte. — [2] Gemeint ist Heinrich V., da Heinrich I. nur König, nicht Kaiser gewesen war. — [3] Konrad III., Vetter Barbarossas.

es an bei dem Wasser an der Biber und ziehet sich hinauf zu dem Ursprung und von da ziehet es sich herum über die nächsten Berge bis an die Alp Sihlalp[1], und von da bis zur Stagelwand[2], von da bis zum Sonnenberg[3] und zuletzt bis zur Rotenfluh[4], und was dazwischen ist und was von den Höhen der vorgenannten Berge gegen das Gotteshaus geneigt ist, und was von Schneeschmelzen und Wasserrunsen gegen das Gotteshaus fließet, daß das alles des Gotteshauses Eigen ist. Dawider legten die vorgenannten Leute von Schwiz vor und vermaßen sich zu bewähren mit lebenden Leuten, daß das Eigentum an demselben vorgenannten Wald auf sie von ihren Vorfahren gekommen sei und [daß sie ihn] manche Jahre in ruhigem und unangefochtenem Besitz gehabt hätten. Das klagten sie mir weinend, da ich ihr rechter Vogt und Schirmer war, daß sie auf den Gütern beunruhigt würden und an ihrer Freiheit und an ihrer Erbschaft gefrevelt würde. Und nach beider Teile Vorlegen da versöhnte ich die beiden Teile lauter und gütlich miteinander, dadurch, daß ich nach weiser Leute Rat und Hülfe und mit beider Teile Willen ausschied, was jeder von beiden Teilen fürderhin haben sollte, und [bestimmte, daß] ab[geschafft] seien alle Handfesten und alle Besitzrechte beider Teile, die sie bis auf diesen Tag gehabt. [Die Urkunde setzt eine neue Grenzlinie fest, die das obere Sihlthal bis zur Quelle im Besitz des Klosters läßt und sich dann von der Gegend Altsihl (bei Studen) über Horgrasen (hinter dem Schrähen), den Spitalberg, den gebrochenen Berg (Stockfluh?) durch das Alpthal nach Tschübernell (südlich vom Neusellstock) zieht. Was nördlich von dieser Linie liegt, soll Einsiedeln, was südlich, den Schwizern gehören. Ausgenommen ist das Thal des Wagbaches und das Gebiet links von der Minster (jetzt Jessenenbach), die zur gemeinsamen Weide beider Teile erklärt werden.] Und da dies geschah, da waren ehrbare Leute zugegen, die dessen Zeugen sind: Abt C[onrad] von Einsiedeln, H[einrich] der Vogt von Raprechtswile, Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, R. von Wediswile, H. und Ulr. von Bonstetten, R. der Meier von Oberwinterthur, Wernher von Schübelbach, R. und Ulrich von Wolrouwa[5]. Aber von Schwiz waren dabei: C. Hunno, Ulrich Kesseler, Wernher Weibel und H. von Jbach und andere ehrbare Leute genug. Und daß dies alles wahr sei und stet bleibe, nun und auch hernach, so habe ich diesen Brief besiegelt mit meinem Insiegel. Wäre

---

[1] zuhinterst im Sihlthal. — [2] Wändlispitz. — [3] nordöstlich von Willerzell. — [4] in der Nähe des Einflusses der Alp in die Sihl. Die angegebenen Punkte bestimmen im Westen die Biber, im Süden, Osten und Norden die Wasserscheide des das Sihlbecken umgebenden Gebirgs als Grenzlinie. — [5] Wollerau.

aber, davor Gott sei, daß dies von jemand übertreten würde, der ist würdig, daß er gestraft werde mit gegenwärtiger Strafe und mit ewigem Fluche. Dies geschah zu Einsiedeln im Brachmonat in dem Jahre da man zählte von Gottes Geburt 1217 Jahre .... unter Kaiser Friedrich dem Andern des Namens, in dem fünften Jahr seines Reiches, in dem ersten Jahr des Papstes Honorius und in dem fünften Jahr Abt Conrads von Einsiedeln. Amen.

---

55. Berchtold V. von Zähringen stirbt kinderlos. 18. Februar 1218.

Jahrzeitenbuch des St. Vinzenzenmünsters in Bern.

Im Jahre des Herrn 1218 starb Herzog Berchtold von Zähringen, welcher der Gründer dieser Stadt war. Von dessen Jahrzeit wird uns Brüdern des Deutschordenshauses zur Speiseaufbesserung von den Burgern jedes Jahr 1 Pfd. zur Feier seines Todestages, den Minderbrüdern 10 s., den Predigern 10 s., dem untern Spital 10 s., dem Spital des heiligen Geistes 6 s., den Aussätzigen 4 s. gegeben.

D. Die Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

---

56. Friedrich II. nimmt die Vogtei über die beiden Stifte in Zürich zu seinen Handen. 17. März 1218.

Zürcher Urkundenbuch I S. 271.

Friedrich der Zweite von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien. Durch gegenwärtige Schrift thun wir Gegenwärtigen wie Künftigen kund, daß wir aus üblicher Gnade und gewohnter Güte unserer Milde das Kloster [1] und die Kirche [2]

---

[1] Das Fraumünster. — [2] Das Großmünster.

zu Zürich im Konstanzer Bistum unter unsern besondern Schutz und Schirm genommen haben, sowohl die Geistlichkeit, als ihre übrigen Leute, sowie alle zu denselben Kirchen gehörigen Besitzungen und Rechte, indem wir denselben alle guten Bräuche und Gewohnheiten bestätigen, deren sie einst zur Zeit unserer kaiserlichen und königlichen Vorgänger zu genießen pflegten. Außerdem haben wir auch die Vogtei sowohl des Klosters als der vorgenannten Kirche zu unsern Handen genommen, so daß sie niemand anderm als uns für die Vogtei verpflichtet sein sollen, indem wir verfügen, daß ihre Güter unter keinen noch so dringenden Umständen in irgend einer Weise dem Reiche entfremdet werden dürfen. Wir gebieten also und setzen fest, daß keiner sich unterstehen soll, die vorgenannten Orte in Bezug auf alles Vorgenannte auf irgend eine Weise zu kränken oder zu belästigen. Zum Gedächtnis und zur unverletzlichen Sicherheit dieses unseres Schutzes und unserer Bestätigung haben wir gegenwärtige Urkunde ausstellen und mit dem Siegel unserer Hoheit bekräftigen lassen. Gegeben zu Breisach im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1218, am 16. Tag vor den Kalenden des April, in der 6. Indiktion.

---

57. Erste Erwähnung eines Rates in Zürich. 1220.[1]

Zürcher Urkundenbuch I S. 286.

Heinrich, von Gottes Gnaden Herzog der Schwaben, erwählter König der Römer, seinen geliebten Getreuen, den Richtern und Ratsmännern in Zürich seine Gnade und alles Gute. In einem Rechtsstreit, der in unserer Gegenwart über die Befugnis der Äbtissin von Zürich geführt wurde, haben die Anwälte der vorgenannten Äbtissin ein Urteil erlangt, daß sie ihre Köche, Bäcker, Zimmerleute und alle ihre Beamten von Rechts wegen ändern dürfe, wenn sie dieselben als für sie nicht tauglich erfunden habe. Daher beauftragen wir auch und befehlen euch bei unserer Gnade, daß ihr die vorgenannte Äbtissin bei ihrem Rechte schützet und nicht gestattet, daß sie in diesen Dingen weiter belästigt werde.

---

[1] Das fehlende Datum ergiebt sich aus dem Titel Heinrichs, da dieser nur vom 23. April 1220, an dem er zum König gewählt wurde, bis Ende des Jahres sich „erwählter“ König und „Herzog der Schwaben“ nannte, hernach aber den einfachen Königstitel führte.

58. Die ältesten Zunfturkunden der Schweiz.

a. Stiftungsbrief der Kürschnerzunft in Basel. 22. Sept. 1226.

Lateinisch im Archiv für Schweizergeschichte XI. S. 55, im Basler Urkundenbuch I. S. 76.

Der Brief, durch welchen Bischof Heinrich von Thun in Basel die dortige Zunft der Kürschner bestätigte und mit dem Zunftzwang ausstattete, ist die älteste Zunfturkunde auf Schweizerboden.

Heinrich von Gottes Gnaden Bischof von Basel allen Christgläubigen, welche den gegenwärtigen Brief einsehen, auf immerdar. Es mögen alle wissen, daß wir mit dem Rat und der Zustimmung des Propstes Diethelm, des Dekans Konrad und unseres ganzen Kapitels, sowie der Dienstmannen unserer Kirche auf die Bitte der Basler Kürschner die von ihnen neulich in betreff ihres Handwerks zu Nutz und Ehren unserer Stadt aufgerichtete Ordnung genehmigt haben, so daß sie, jeder in seiner Arbeit, der Neues Verfertigende im Neuen, der Altes Ausbessernde im Alten, in Form oder Stoff besser einkaufen, verkaufen und arbeiten und daß weder einer andern Person noch einer von ihrem Handwerk gestattet sein soll, beim Einkaufen und Verkaufen desjenigen, was anerkanntermaßen zu ihrem Handwerk gehört, ihre Ordnung zu brechen. Ferner soll keiner vom Handwerk der Kürschner den Gesellen eines Angehörigen ihrer Gesellschaft vor Ablauf seiner vertraglichen Frist abdingen, damit ihr Gewerbe um so löblicher und nutzbringender bei ihnen erfunden werde. Und außerdem haben wir ihnen gegenwärtig einen Meister von ihrem Handwerk gegeben, und sollen ihnen auf ihre Bitte je nach Zeit und Ort einen Meister geben, unter dessen Meisterschaft und Aufsicht sie arbeiten und sich regieren sollen. Wenn aber einer von ihnen in irgend einem Punkt ihre Ordnung übertreten würde, soll er uns oder unsern Nachfolgern 5 s., der Stadt 5 s. und 5 s. zum Nutzen ihrer Bruderschaft, welche gemeiniglich „Zunft" genannt wird, die sie zu Ehren der hl. Jungfrau Maria errichtet haben, ohne irgend welchen Widerspruch und Nachlaß bezahlen. Und wer immer von ihrem Handwerk in ihrer Gesellschaft und Bruderschaft sein will, soll bei seinem Eintritt 10 s. bezahlen, und ihre Nachfolger sollen, wenn sie in derselben Bruderschaft Genossen sein wollen, nur 3 s. bei ihrem Eintritt bezahlen. Diejenigen aber von ihrem Handwerk, welche nicht in ihrer Gesellschaft, wie oben gesagt ist, sein wollen, sollen von dem Recht des Arbeitens nach ihrem Belieben und von dem Markt in Kauf und Verkauf und von aller Gemeinschaft mit ihnen gänzlich ausgeschlossen sein. Außerdem ist zu wissen, daß in dieser Übereinkunft nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen, die von jenem Handwerk sind, inbegriffen werden. Ferner

sollen die 5 s., welche von ihrer Seite als Bußen bezahlt werden, sowie auch das, was beim Eintritt in die Gesellschaft entrichtet wird, zum Nutzen der Zunft verwendet werden, damit immer bei allen Festen ein in der Kirche von Basel hängender Kronleuchter mit Kerzen reichlich gefüllt sei, um zu Ehren und zum Preis des allmächtigen Gottes, der heil. Jungfrau Maria und aller Heiligen zur rechten Zeit angezündet zu werden. Zu alledem geben wir jährlich einen aus den Dienstmannen unserer Kirche, damit alles, wie es oben geschrieben steht, durch ihn in gerechter Oberleitung festgesetzt und, wenn es nötig würde, verbessert werde. Zeugen dieser Sache sind: Diethelm, Propst, Conrad, Dekan, Burkhard, Erzpriester, Kuno, Arzt, Heinrich von Veseneck, Wilhelm, der Kämmerer, Heinrich, der Schulherr, Hugo der Sänger, Burkhard Lallo, Ulrich von Rodersdorf, Domherren zu Basel; Otto, Propst von St. Leonhard, Rüdiger, Propst von St. Alban, Sigfrid, Unterkustos, Johannes, der Schreiber. Laien aber sind: Kuno von Ramstein, Burkhard von Uffheim, Johannes Vitztum, Werner Schaler, Burkhard Vitztum, Peter Marschalk, Heinrich Schenk, Werner Truchseß, Peter Kämmerer, Conrad Mönch und sein Bruder Hugo, Albert von Straßburg, Heinrich Steinli, Heinrich Pfaff, Conrad und Heinrich Vorgassen, Conrad und Rudolf vom Kornmarkt, Kuno Schenk, Hugo Fleck und sein Bruder Dietrich, Heinrich Kämmerer, Hugo Spender, Konrad Rauber, Kuno zu Rhein, Kuno von Delsberg, Johannes von der Walke, Kuno Botscho, Vivian Römer, Manegold Römer, Rudolf Reich, Heinrich Zeibil, Hugo Cheger und sein Bruder Reiner, Reiner Sorger, Rüdeger Brotmeister, Heinrich Vullarius, Heinrich Keller, Johannes Friso und viele andere. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1226 am 10. Tag vor den Kalenden des Oktober. Damit dies aber sowohl von uns als von unsern Nachfolgern auf immerdar die Kraft größerer Sicherheit erlange, haben wir gegenwärtige Urkunde ausstellen lassen und sie mit der Befestigung unseres Siegels und desjenigen unseres Kapitels und des Siegels unserer Stadt Basel bekräftigt.

b. Stiftungsbrief der Bauleutenzunft in Basel. 23. Sept. 1248.

Basler Urkundenbuch I. S. 142.

Lütold, von Gottes Gnaden Bischof von Basel, allen Christgläubigen, welche den gegenwärtigen Brief einsehen, auf immerdar. Alle mögen wissen, daß wir mit dem Rat und der Zustimmung des Propstes H[einrich], des Dekans W[ilhelm] und unseres ganzen Kapitels,

sowie der Dienstmannen unserer Kirche auf Bitte der Maurer, Gipser, Zimmerleute, Faßbinder und Wagner zu Basel die von ihnen neulich in betreff ihres Handwerks zu Ehren und zum Nutzen unserer Stadt aufgerichtete Ordnung genehmigt haben, so daß jeder in seinem Handwerk arbeiten und thätig sein soll. Und damit ihr Handwerk löblicher und nutzbringender erscheine, soll keiner vom Handwerk der Vorgenannten den Gesellen eines andern vor Ablauf seiner vertraglichen Frist abdingen. Und wenn einer einen solchen Knecht nach dem ersten durch seinen [frühern] Meister erwirkten Verbote weiter bei sich zurückbehalten würde, soll er dem Herrn Bischof von Basel 3 s., an das Licht der Zunft 3 s. und der Bruderschaft 3 s. zum Trunk bezahlen. Und wenn jemand von ihrem Handwerk in diesen Bruderschaften sein will, so sollen die Faßbinder und Wagner allein 10 s. beim Eintritt an das Licht und der Bruderschaft 5 s. zum Trunk geben, die andern aber, d. h. die Maurer oder Gipser oder Zimmerleute beim Eintritt 3 s. an das Licht und der Bruderschaft 2 s. zum Trunk bezahlen. Diejenigen aber, welche nicht in dieser ihrer Gesellschaft, wie oben erwähnt, sein wollen, sollen von dem Rechte, nach ihrem Belieben in der Stadt zu arbeiten, gänzlich ausgeschlossen sein. Außerdem, wenn einer der vorgenannten Handwerker für seine Arbeit von jemandem noch nicht befriedigt worden ist, soll kein anderer Arbeit von jenem Schuldner übernehmen, so lange einer wegen seines Lohnes [mit ihm] im Streite steht. Wenn das aber einer zu thun wagen würde, soll er die obengenannte Strafe von 9 s. dem Herrn Bischof, der Zunft und an das Licht erleiden. Ferner, wenn einer aus diesen Bruderschaften geschieden ist, sollen alle Mitbrüder des Genannten seinem Leichenbegängnis mit dem Opfer beiwohnen. Auch wenn einer der Brüder außerhalb der Stadt in einer Entfernung von drei Meilen stürbe, soll er, wenn eigenes Vermögen fehlt, auf gemeinsame Kosten der Zunft hergeführt, bestattet und die dreißigtägige Totenmesse zu seinem Seelenheil begangen werden. Und wenn einer der Brüder dem Leichenbegängnis mit dem Opfer fern bliebe, soll er zur Strafe ein halbes Pfund Wachs bezahlen. Überdies soll jeder von ihnen 2 d. in den vier Fastenzeiten[1] an das Licht in der größern Kirche zu Basel zu Ehren der heil. Jungfrau an den dazu bestimmten Festtagen bezahlen. Zu alledem geben wir jährlich einen aus den Dienstmannen unserer Kirche, damit alles, sowie es oben geschrieben steht, durch ihn in gerechter Ober-

[1] Die katholische Kirche kennt außer der großen Fastenzeit vor Ostern noch vier besonders ausgezeichnete Fastenzeiten, die sogen. Quatember: 1) die Frühlingsfasten, am Mittwoch vor Reminiscere, 2) die Sommerfasten, am Mittwoch vor Trinitatis, 3) die Herbstfasten, am Mittwoch nach Kreuzerhöhung, und 4) die Winterfasten, am Mittwoch nach Luciä.

leitung festgesetzt und, wenn es nötig würde, verbessert werde. Zeugen dieser Handlung sind: Heinrich von Neuenburg, Erzpriester, Peter Schaler, Vogt, und Johannes, sein Bruder, Hugo Mönch und sein Sohn, Rudolf und Heinrich Reich, Heinrich Steinli, Ritter, und andere mehr. Damit dies aber sowohl von uns als von unsern Nachfolgern auf immerdar die Kraft größerer Sicherheit erlange, lassen wir gegenwärtige Urkunde ausstellen und sie mit der Befestigung unseres Siegels und derjenigen unseres Kapitels und unserer Stadt Basel bekräftigen. Gegeben im Jahre des Herrn 1248, in der 6. Indiktion.

59. Erste Erwähnung des Gotthardpasses. Um 1236.

Annalen des Albert von Stade in den Monumenta Germaniæ SS. XVI. 339.

Albert von **Stade**, seit 1232 Abt in dem Marienkloster zu Stade (Prov. Hannover), später Minoritenmönch daselbst, schrieb um 1240 eine Chronik, in der er unter anderem eine Beschreibung des Weges von Stade nach Rom und zurück eingeschoben hat. Er machte 1236 selber eine Romreise über den Montcenis und könnte daher auf dem Rückweg die Gotthardstraße selber benutzt haben; doch beschreibt er mit ähnlicher Genauigkeit auch den Weg über den Brenner.

Wenn du es für gut findest, über den Berg Elvelinus, den die Lombarden Ursare[1] nennen, zurückzukehren, so gehe von Rom .... nach Como. Daselbst wirst du an den Comersee kommen. Diejenigen, welche aus Schwaben und diesen Gegenden sind, fahren über den Comersee und reisen über den Septimer in ihre Heimat. Du aber lasse den See zur Rechten liegen und gehe links nach Lauis 16 [italienische] Meilen mit dem See. Da fängt der Berg an und läuft bis Amsteg[2]. Von Lauis bis Bellenz ist's eine Tagreise, von da drei Tagreisen bis nach Luzern mit dem See. Gehe 5 [deutsche] Meilen weiter, und es wird dir Zofingen begegnen; aber es sind starke Meilen. Vier Meilen bis Basel.... Wenn du nach Basel gekommen bist, thue deinen Füßen gütlich, steig in ein Schiff und fahre nach Köln hinunter.

[1] Vgl. Urserenthal. — [2] Im Original steht „Zonrage", was ohne Zweifel verschrieben ist für „zum Stege".

60. Ewiges Bündnis zwischen Bern und Freiburg. 20. November 1243.

Latein. Fontes rerum Bernensium II. 241.

Alle, welche diesen Brief einsehen, mögen wissen, daß die Bürger von Freiburg und von Bern die eidliche Verbindung, durch welche sie sich verbündet hatten, sowie sie es auch auf ewig zu sein wünschen, einträchtig in folgender Weise erneuert haben: 1) Daß, so lange die beiden genannten Städte dauern können, sie verpflichtet sind, einander gegenseitig zum Schirm ihrer Rechte und rechtmäßigen Besitzungen gegen alle, die sie darin beunruhigen, mit Rat und Hülfe beizustehen, wobei sie niemanden ausnehmen, als ihre Herren allein, und dies in folgender Weise: Wenn etwa zwischen einem der Herren und der andern Stadt Zwietracht ausbräche, soll die Stadt des erstern auf alle Weise in guten Treuen auf ihren Eid dahin streben, daß dieselbe Zwietracht beigelegt werde; wenn sie dies trotz unablässiger getreulicher Arbeit nicht erreichen kann, so ist ihr gestattet, ihrem Herrn beizustehen, dergestalt jedoch, daß sie verpflichtet ist, dies 14 Tage vorher der andern Stadt anzusagen, und ihr innerhalb dieser Frist keinerlei Schaden zufügen darf; nach Verfluß derselben kann sie jedoch im Verein mit ihrem Herrn zur Schädigung der andern ausziehen. ... Wenn der Friede hergestellt ist, sollen die [beiden] Städte selbst innerhalb 14 Tagen zusammentreten und diejenige, welche die andere geschädigt hat, soll ihr alles, was sie von der andern innehat oder [worin sie dieselbe] in irgend einer Weise [geschädigt hat], mit Geld ersetzen. 2) Und in dieser eidlichen Verbindung haben sie alle ihnen eidlich Verpflichteten einbegriffen, die am Burgrecht der [beiden] Städte festhalten wollen; und denen, welche anders wollen, dürfen sie nicht beistehen, da sie niemanden im Unrecht begünstigen wollen. 3) Keine von den beiden Städten darf einen Freiherrn als Bürger annehmen oder ein Bündnis eingehen ohne Zustimmung der andern. 4) Wenn eine von ihnen die andere bei irgend einem Anlaß geschädigt hat, soll die geschädigte dies nicht rächen, sondern bei der andern ihre Klage vorbringen; wenn dies daselbst nicht ins Reine gebracht werden kann, sollen die Ratsmänner der [beiden] Städte Mitte Weges zusammentreten, um daselbst die Entscheidung nach Recht oder durch einen angemessenen Vergleich nach Gutdünken zu fällen; und was sie auch in dieser Sache beschließen, das soll von den Parteien unverbrüchlich beobachtet werden. 5) Von keiner Stadt soll der andern ein Pfand weggenommen werden, weil daraus leicht Zwietracht entstehen könnte. Wenn einer aber eine Ansprache hat, soll er dieselbe bei der andern Stadt anbringen; und wenn er da in betreff dieser Angelegenheit binnen drei Tagen das Recht nicht erlangen kann, dann

ist ihm, wenn er nach seiner Rückkehr das vor seinem Richter mit zwei Zeugen, seinen Mitbürgern, beweisen kann, die Erlaubnis zu gewähren, daß er, um sein Recht zu erlangen, in angemessener Weise ein Pfand nehme und dies in rechtmäßigem Gewahrsam halte. 6) Die Bürger beider Teile sollen in beiden Städten gleiches Recht haben, ausgenommen darin, daß die Bürger der einen Stadt in der andern Zoll bezahlen und dem Richter für Buße und Strafe, wenn sie solche verdient haben, Kaution leisten sollen. 7) Wenn einer der beiden Städte an Personen oder Gütern durch Brand oder Raub oder in irgend einer Weise Schaden zugefügt wird, soll diejenige, welcher die Beschädiger näher gelegen sind, auf ihren Eid, in guten Treuen, auf welche Weise immer und wie bald sie es vermag, an denselben Rache nehmen; wenn sie das aber nicht auf irgend eine Weise vermag, sollen beide Städte, so rasch als sie können, zusammentreten, um auf dem Wege das, was sie in dieser Sache zur Vergeltung und zu ihrem Nutzen und ihrer Ehre anordnen können, mit ganzer Anstrengung, getreulich und unverzüglich vorzunehmen. 8) Alle aber, welche zu den vorgenannten Städten gehören und an ihren Rechten teilhaben wollen, sollen, wenn sie den vorgenannten Eid noch nicht geleistet haben, diesen Bund mit ihrem Eide getreulich zu halten [versprechen und] von zehn zu zehn Jahren [den Schwur] erneuern und bekräftigen. Zu dessen Bezeugung und zur Bekräftigung dieses auf ewig gültigen Bundes wird gegenwärtiger Brief mit den Siegeln derselben Städte bekräftigt. Gegeben zu Murten, im Jahr der Gnade 1243, am Freitag nach dem achten Tage nach Martini.

---

61. Ein Lied zum ewigen Bunde zwischen Bern und Freiburg. 1243.

Liliencron, histor. Volkslieder I. S. 1. Tobler, Schweiz. Volkslieder I. 5.

Wie die Verbindung zwischen Bern und Freiburg im Jahre 1243 das älteste bekannte eidgenössische Bündnis ist, so eröffnet auch folgendes wahrscheinlich auf diesen Bund gedichtete Lied die lange Reihe der historischen Volkslieder der Schweiz.

1. Wend ir nu hören märi[1],
als[2] ich's vernomen han:
zwen ochsen groß, nit kleine,
ein matten hant gemeine;
darin getar[3] nieman gan
von mengem tier gewaltig,
die darumb manigfaltig
gant[4] und sehent zuo;
sie entürren[5] in ze[6] leide
nit komen an die weide,
es si spat oder fruo.

---

[1] Mähre, Kunde, Nachricht. — [2] wie. — [3] getraut sich. — [4] die vielfach drum herum gehen. — [5] wagen, dürfen. — [6] ihnen zu.

2. Jr gehürne das ist spitze,
noch me denn klaftern wit,
und farent in dem klewe[1]
als fisch in einem sewe[2],
als es noch mit in lit[3].
was si mugen übersehen —
für war wil ich das jehen[4] —
das muoß echt[5] under in sin
von mengen tieren riche[6];
tuont si im nit geliche[7],
so ist's doch worden schin[8].

3. Das lit in[9] in dem sinne
und tuot in sere we,
daß die zwen ochsen riche
so gar gewaltigliche
nu watend in dem kle.
des[10] si gar dick[11] zu rate
gand[12] beide[13] fruo und spate
und tragend uf si nit[14]
und rieten inen beiden
gar gerne an ein scheiden;
es duchte etlich zit[15].

4. Die wolf und ouch die füchse,
manig tier in disem land,
sprechent zuo eim alleine,
gemeinschaft si nit reine[16],
und tuond in das bekant[17].
lat er sich überwinden[18]
und sich das mag befinden[19],
es muoß im werden leit
und mag in wol gerüwen[20],
wil er's joch[21] nit getrüwen[22];
das si in vorgeseit[23].

5. Es sind zwen alte farren,
die freches[24] muotes sind;
nieman getar[25] mit in stossen,
diewil si sind genossen[26];
er düchte mich ein kind.
doch wär es nit ein wunder,
gieng ir einer under[27],
man spräch's dem andern hin:
„nu wer dich, du bist eine[28],
din hilf ist worden kleine".
nu merket disen sinn!

6. Gott geb den ochsen beiden
[wol] einen steten sinn,
und laß si nit gehören[29],
das[30] si mög zerstören —
es wär nit ir gewinn —
noch ußer joche treten[31];
wan[32] wurden sie entweten[33],
so gieng es übel us.
sus[34] ich si bede warne;
die wolf sind in dem garne,
die kämen dann herus.

---

[1] Klee. — [2] See. — [3] wie es jetzt noch mit ihnen steht. — [4] sagen. — [5] eben. — [6] gewaltig. Der Sinn ist: Was sie an gewaltigen Tieren zu Gesicht bekommen, das muß sich eben vor ihnen beugen. — [7] thun sie [die Tiere] auch nicht dergleichen. — [8] offenbar. — [9] ihnen, den andern Tieren. — [10] deshalb. — [11] gar oft. — [12] gehen. — [13] sowohl früh als spät. — [14] Neid. — [15] nämlich daß Freiburg und Bern auseinander gebracht würden. — [16] die Bundesgenossenschaft sei nicht ehrlich. — [17] und stellen ihnen die Sache so dar. — [18] überreden. — [19] und das (durch seinen Abfall) an den Tag kommt. — [20] gereuen. — [21] auch. — [22] glauben. — [23] das sei ihnen vorhergesagt. — [24] kühnes. — [25] getraut sich. — [26] so lange sie zusammen halten. — [27] ginge einer von den beiden zu Grunde. — [28] alleine. — [29] Gehör geben, anhören. — [30] was. — [31] außer das Joch, das sie zusammenspannt, treten. — [32] denn. — [33] würden sie ausgespannt. — [34] so.

7. Nu solt ich üch bedüten,
wer die zwen ochsen sind,
man mag es hören gerne;
es ist Friburg und Berne,
als es sich noch befindt.
die kann nieman gescheiden[1]
mit warheit[2] under in beiden —
das wissent iemerme[3],
als noch ir briefe singent[4],
wann si s' zesamen bringent[5] —
noch minder dann ein e[6].

---

62. Papst Innozenz IV. fordert den Bischof von Lausanne auf, die Grafen von Kiburg im Kampfe gegen die Berner zu unterstützen und alle, welche mit den letztern verkehren, mit Bann und Interdikt zu belegen. 12. Febr. 1248.

Lateinisch bei Bernoulli, Acta Pontificum Helvetica I. 267.

Innozenz, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, dem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Lausanne, Gruß und apostolischen Segen! So sehr ist schon die freche Vermessenheit der zahllosen Frevler gegen die Kirche, ihre Mutter, oder vielmehr gegen Gott in die Höhe gediehen, daß sie, ganz und gar des Geistes der Bescheidenheit und der Vernunft entbehrend, gleich Tieren, die schlimmer sind, als das vernunftlose Vieh, eilfertig laufen und gierig auf Gewaltthaten und Unbilden gegen uns, die Römische Kirche und ihren Schöpfer verfallen. Es ist daher angemessen und nützlich, ihrem Hochmut den Nacken zu beugen und zu bändigen, damit sie nicht allzu sinnlos wüten oder ihre Frechheit weiter überhand nehme. Da nun, wie unsere geliebten Söhne, die edeln Männer H[artmann] der Ältere und H[artmann] der Jüngere, Grafen von Kiburg, uns auseinanderzusetzen sich die Mühe gegeben haben, die von Bern und einige andere Leute aus deiner Diözese, mit aufgerichtetem Nacken gegen Gott und die Kirche deren Verfolger nach Kräften und mit Macht unterstützen und unserm geliebten Sohn, O[ktavian], Kardinaldiakon von S. Maria in Via Lata, Legaten des apostolischen Stuhls, und den Rittern, welche den der Kirche Ergebenen zu Hülfe ausrückten, den Weg verlegt haben, was um so schwerer zu ertragen ist, je größer das Vergehen ist, gegen Vater und Mutter sich zu empören: so befehlen wir, da wir das Band ihrer Ungerechtigkeit zerreißen und die Freiheit ihrer verdammenswerten Vermessenheit fesseln wollen, daß du, so oft du von den vorgenannten

---

[1] scheiden, auseinander bringen. — [2] an Treue. — [3] wisset ein für allemal. — [4] wie ihre Bundesbriefe lauten. — [5] vergleichen. — [6] weniger als eine Ehe.

Grafen, die sich der Sache der Kirche von Herzen angenommen haben, und ihren Boten darum angesucht wirst, ihnen gegen die vorgenannten Berner und andere Feinde der Kirche beistehest und mit gewaltigem, ausgerecktem Arme gegen alle diejenigen, welche mit den genannten Bernern und andern durch Kauf, Verkauf oder in irgend welcher Weise verkehren, unverzüglich das Urteil des Bannes verkündest und ihre Gebiete dem geistlichen Interdikt unterstellest, damit sie lernen, wie hart es sei, wider den Stachel zu löcken, und wie blödsinnig, die Hörner gegen den Vater auszustrecken. Gegeben zu Lyon, am Tag vor den Iden des Februar, im 5. Jahre unseres Pontifikats.

---

63. Aus der Handfeste der Stadt Freiburg. 28. Juni 1249.

Das lateinische Original nebst französischer und mittelhochdeutscher Übersetzung bei Lehr, La Handfeste de Fribourg p. 41 ff.

Unter den schweizerischen Stadtrechten ist die Handfeste von Freiburg im Üchtland eines der ältesten und wichtigsten. Zwar besitzen wir die ursprüngliche Handfeste, welche die Stadt bei ihrer Gründung von den Zähringern erhielt, nicht mehr, nur die Erneuerung und Erweiterung derselben, welche ihr 1249 seitens ihrer neuen Herren, der Grafen von Kiburg, zu teil wurde. Aber die Freiburger Handfeste von 1249 diente wieder als Vorbild für eine ganze Reihe von städtischen Freiheitsurkunden, so für diejenige von Thun (1264), Erlach (1271), Aarberg (1271), Cerlier (1275), Büren (1278), Burgdorf (1316) und andere, die ihr großenteils wörtlich entlehnt sind.

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, Amen. .... Alle, sowohl Nachkommende als Gegenwärtige, mögen wissen, daß Bertold, Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund, die Rechte, welche in gegenwärtigem Buche aufgeschrieben sind, seinen Burgern von Freiburg in Burgund und derselben Stadt verliehen hat im Anfang der Gründung der obengenannten Stadt. Wir, H[artmann der ältere] und H[artmann der jüngere], Grafen von Kiburg, bestätigen daher dieselben Rechte denselben Burgern von Freiburg in Burgund und derselben Stadt und bekräftigen sie mit der Befestigung unserer Siegel, sowie mit unserer Eidleistung.

Und dieses sind die festgesetzten Rechte: [1.] Daß wir niemals einen andern Vogt[1], niemals einen andern Priester, niemals einen Zöllner unsern Burgern von Freiburg ohne ihre Wahl vorsetzen sollen, sondern,

[1] „Vogt“ (advocatus, avoyer) ist hier nur eine andere Bezeichnung für den Schultheißen.

welche sie immer dazu wählen werden, die sollen sie haben, indem wir sie bestätigen. Und so lange ihnen der Vogt und der Zöllner wohl gefallen, sollen sie dieselben haben; wenn sie ihnen aber mißfallen, dürfen sie dieselben frei entsetzen und andere einsetzen. [2.] Den Schulmeister aber, den Sigrist, die Thorwächter und den Weibel sollen sie von sich aus, ohne auf uns Rücksicht zu nehmen, wählen, einsetzen und absetzen; und was sie auch in betreff dieser anordnen, das genehmigen wir und sollen es unverbrüchlich beobachten. [3.] Niemals sollen wir oder einer an unserer Statt nach eigenem Willen oder mit irgend welcher Gewalt in der Stadt richten. Dreimal im Jahr werden wir die Gemeinde vor uns rufen: im Februar, im Mai, im Herbst. Wir sollen selber die Bühne errichten, wo wir zu Gericht sitzen werden, wenn wir die Versammlung abhalten; und wir sollen gemäß den Satzungen und dem Recht die Burger richten und nicht anders.

[4.] Allen unsern Burgern geben wir die Weiden, Flüsse, Wasserläufe, Wälder, Schwarzwälder und Gehölze, die das Volk „Triebholz“[1] nennt, damit sie dieselben ohne Bann[2] benutzen. [5.] Allen unsern Burgern schenken wir den Zoll, daß sie ihn nicht zu bezahlen brauchen. [6] Niemals dürfen noch sollen wir eine Kriegssteuer oder irgend welche Geldhülfe oder etwas für das Heer von unsern Burgern gegen ihren Willen verlangen, außer wenn wir auf der königlichen Heerfahrt über die Berge ziehen. Wann uns der König aufgeboten hat, dann soll unser Ammann auf offenem Markte von jedem Schuster Schuhe, welche immer er will, die besten nach den vorzüglichsten, zu unserm Bedarf nehmen, und von den Schneidern Hosen, die besten nach den allerbesten, und von jedem Schmied vier Hufeisen, und von den Kaufleuten, die wollene Tücher verkaufen, von jedem eine Elle von dem Tuch, das sie zu Handen haben. [7.] Auch dürfen wir unsere Burger selber nur so weit ins Feld führen, daß sie am gleichen Tag wieder nach Hause kehren können. [8.] Außerdem versprechen wir, daß wir niemals gegen ihren Willen ihre Häuser betreten werden, um uns oder die Unsrigen einzuquartieren, sondern wir werden vielmehr andere daran verhindern, sie durch Einquartierung zu beunruhigen. [9.] Jede Hofstatt in der Stadt soll 100 Fuß Länge und 60 Fuß Breite haben, und von jeder Hofstatt sollen am Fest des hl. Martin 12 d. [1 Fr. 15 Cs.] jährlicher Zins entrichtet werden.

[10.] Wenn ein Gast[3] oder ein Fremdling einen Burger schlägt, soll er an den Stock gebunden und ihm die Kopfhaut abgezogen werden.

---

[1] d. i. ein Wald, in den man das Vieh zur Weide treibt. — [2] ohne Strafe. — [3] „Gast“ (hospes) heißt der in der Stadt wohnhafte Nichtbürger im Unterschied zum eigentlichen „Fremdling“ (advena), der nur zufällig in ihr weilt.

Wenn aber umgekehrt innerhalb der Grenzen der Stadt ein Burger einen Gast oder Fremdling schlägt, ist er dem Schultheißen um 60 s. [69 Fr.] und dem Geschlagenen um 3 s. [3 Fr. 45 Cs.] verfallen; wenn er ihn aber blutig geschlagen hat, ist er dem Schultheißen um 60 s. und dem Verwundeten um 60 s. verfallen.

[11.] Das Recht des Weibels ist, daß er, ehe er schlafen geht, die Wächter setzen soll, jeglichen an seinen Ort. Das Recht des Weibels ist, daß jeder, der ihm aus irgend welchem Grunde zur Bewachung übergeben wird, ihm, sobald er sein Haus betreten hat, 3 s. schuldet; wenn aber der Schuldige ihm heimlich oder auf andere Weise entrinnt, soll der Weibel selber für ihn in betreff der Strafe, welche den Flüchtling hätte treffen sollen, verantwortlich sein. Dasselbe Recht wie für den Weibel gilt in demselben Artikel für den Schultheißen, wenn einer wegen seiner Stärke ihm zur Bewachung übergeben worden ist, weil der Weibel ihn nicht verwahren konnte. Das Recht des Weibels ist, daß er am Montag die erste Buße von 3 s., wenn eine solche fällt, bekommen soll; wenn aber keine fällt, soll er keine bekommen; und wenn er selbst oder sein Bote nicht bei der Gerichtsverhandlung [gegenwärtig] ist, soll er auch keine bekommen. Und wem immer er gebietet, vor Gericht zu erscheinen, der giebt ihm, wenn er ein Burger ist, nichts; wenn nicht, giebt er ihm 1 d. [9½ Cs.]. Das Recht des Weibels ist, daß wenn ihn einer mitnimmt, damit er jemand vor Gericht lade, und er etwa auf die Bitten desjenigen, zu dem er geführt wird, oder aus Furcht vor jenem den, der ihn mitgenommen hat, zuerst vor Gericht lädt, er dem Mitnehmenden, falls er es dem Schultheißen klagt, 3 Pfd. Buße [69 Fr.] und dem Schultheißen 3 s. schuldet. [12.] Das Recht des Schultheißen und des Weibels ist, daß sie niemand vor Gericht laden darf; aber wenn man sie am Montag beim Gerichte findet, so sollen sie dem, der gegen sie klagt, auf der Stelle antworten. ...

[16.] Wenn sich zwei ehelich verbunden haben, so darf der Mann, so lange er gehen und reiten kann, alle seine bewegliche Habe frei geben, wem er will, und seine Lehen, welche seine Kinder nicht empfangen haben, kann er einem andern leihen. Auch seine Eigengüter darf er für seine Bedürfnisse frei verpfänden, nicht aber verkaufen, außer mit Zustimmung seiner Gattin und seiner Kinder. [18.] Wenn die Gattin eines Burgers ihn überlebt, soll sie mit ihren Kindern alles, was ihr Mann hinterlassen hat, im Frieden und ohne jeden Widerspruch besitzen. [19.] Wenn er aber ohne Gattin und rechtmäßigen Erben stirbt, sollen der Schultheiß und die 24 Geschworenen[1] alles, was er besaß, ein ganzes Jahr lang verwahren,

---

[1] Die 24 Geschworenen (jurati) sind der Rat der Stadt, weshalb sie auch Ratsmänner (consiliarii, consiliati) heißen.

in d r Meinung, daß wenn einer dasselbe von ihnen nach Erbrecht fordern würde, er es seinem Rechte gemäß empfangen und frei besitzen solle; falls aber kein Erbe das aufbewahrte Gut fordert, so soll ein Teil Gott, ein zweiter zur Verbesserung der Stadt und der dritte dem Herrn gegeben werden. [20.] Die Frau eines Burgers darf weder etwas geben noch etwas veräußern noch irgend einen Vertrag eingehen ohne ihres Mannes Willen, es sei denn bis zum Betrag von 4 d. [38 Cs.]. Wenn sie aber eine Handelsfrau ist, so daß sie offen kauft und verkauft, so soll sie bezahlen, was sie schuldig ist, und ihr Mann, was es auch sei.

[29.] Wenn einer seinem Nachbarn durch sein Tier oder durch sein Gesinde Schaden zufügt und jener es dem Schultheißen klagt, soll er entweder [den Schaden] für sie selber verantworten oder sie [dem Nachbarn] überlassen. [30.] Wer immer einen Keller gräbt und durch die Erde, die es auswirft, seinen Nachbarn schädigt oder etwa mit Mist oder mit der Dachtraufe, denselben soll [der Geschädigte] vor Gericht laden. Und zuerst soll der Beschädiger seinen Nachbarn nach dem Gebot des Schultheißen schadlos halten, und wenn er es nicht thut, und [der Geschädigte] zum zweiten Mal klagt, so soll er es ihm mit 3 s. büßen und dem Schultheißen mit 3 s.; wenn zum dritten Mal geklagt wird, soll er es dem Kläger mit 3 s. und dem Schultheißen mit 3 Pfd. büßen. [31.] Wenn einer innerhalb der Stadt den Stadtfrieden bricht, also daß er einen mit zornigem Gemüt und im Ernst blutig wund macht, soll ihm, wird er dessen überführt, die Hand abgehauen werden; wenn er ihn totgeschlagen hat, soll er enthauptet werden. Wenn er aber entrinnt und nicht gefangen wird, soll seines Hauses First niedergerissen und ein ganzes Jahr lang nicht wieder aufgebaut werden; aber nach Verfluß des Jahres mögen seine Erben das zerstörte Haus, wenn sie wollen, wieder aufbauen; zuvor jedoch sollen sie dem Herrn 60 s. geben. Der Schuldige aber soll, wenn er in der Stadt ergriffen wird, der vorerwähnten Strafe unterliegen. [34.] Wenn einer innerhalb der Grenzen der Stadt einen Diebstahl bis zum Betrag von 5 s. [5 Fr. 75 Cs.] begeht, soll man ihn zum ersten Mal zeichnen; wenn er zum zweiten Mal ertappt wird, soll man ihn hängen.

[37.] Wenn einer unserer Burger seinen Wohnsitz anderswo aufschlagen will, sind wir und die Stadt verpflichtet und schuldig, ihm mit all seinem Gute nach unserem Vermögen während dreier Tage das Geleite zu geben.

[41.] Wenn einer, welches Standes er auch sei, den vorgenannten Ort der Burger betritt und darin offen vor allen Jahr und Tag wohnt und daselbst ohne jemandes rechte Forderung des bürgerlichen Rechtes und Gesetzes teilhaft geworden ist, soll gegen den keiner Forderung statt gegeben werden; es sei denn, daß der, welcher angesprochen wird, überführt wird,

daß er aus fremdem Lande seinem Herrn heimlich entflohen sei; wenn er aber den Herrn verleugnet, soll der Herr mit den 7 nächsten Verwandten desselben von mütterlicher Seite beweisen, daß er sein Eigenmann sei, und wenn er diesen Beweis geleistet hat, soll er ihn haben.

[47.] Wenn einer unserer Burger offenbarer Wucherer wäre, so daß er offenkundig sein Geld per Woche auf Pfänder leiht, die er in seinem Hause oder anderswo einschließt, fallen, wenn er stirbt, alle seine Güter, die er hinterläßt, an den Herrn. [50.] Wenn einer trotz des Verbotes eines Bürgers dessen Haus betritt, was für Schaden oder Übel dann dem Betreter innerhalb des Hauses zustoßen, dafür soll weder der Stadt noch dem Herrn noch dem Geschädigten Genugthuung geleistet werden. Wenn aber der Betreter ohne Schaden aus dem Hause kommt, und jener Bürger, dessen Haus er betreten hat, beim Schultheißen klagt und er beweisen kann, daß er sein Haus nach seinem Verbot betreten hat, soll der Betreter es ihm mit 3 Pfd. büßen und mit ebensoviel dem Schultheißen. [51.] Ein Wirt aber darf noch soll jemandem seine Wirtschaft verbieten.

[52.] Kein Burger braucht wegen seines Eigentums oder wegen seiner Lehen, wenn ein anderer Burger darauf klagen will, diesem zu antworten, außer vor dem Herrn.

[53.] Das Siegel der Stadt soll einer der Ratsmänner, auf den die Ratsmänner sich am ehesten vereinigen, bewahren, und jener soll auf die Reliquien der Heiligen schwören, daß er keinen geschlossenen Brief siegeln werde, außer mit dem Rat des Schultheißen und zweier Ratsmänner, und daß er keine Urkunde noch ein Privileg siegeln werde, außer mit dem Rate des Schultheißen und dreier Ratsmänner.

[54.] Niemand, der nicht Burger ist, kann über einen Burger Zeugnis ablegen, außer bis zum Betrag von 3 s.

[57.] Wenn einer so stark wäre, daß er nicht vor dem Schultheißen zu Recht stehen wollte, und die Klage vor den Herrn der Stadt kommt, ist die Buße, die beim Schultheißen 60 s. ist, beim Herrn 10 Pfd. [230 Fr.], und was beim Schultheißen 10 Pfd. ist, ist beim Herrn 60 Pfd. [1380 Fr.]. [58.) Wenn einer seinem Freund ohne Gutheißung der Stadt beistehen will, soll er zuerst auf das Burgrecht verzichten und mit seiner Familie die Stadt verlassen, und er soll sodann die Stadt nicht mehr betreten, bis derselbige Krieg beigelegt oder durch Waffenstillstände gestillt ist. Wenn er dieser Bestimmung zuwider handelt, ist er verpflichtet und gehalten, allen Schaden, der wegen jenes Beistandes den Burgern oder der Stadt zustößt, zu vergüten. [64.] Wenn einer den Frieden unseres Marktes bricht, d. h., wenn einer jemandem, der zu unserem Markte kommt, irgend welchen Schaden zufügt, hat er die Huld des Herrn und der Stadt

verloren und soll die Stadt nicht betreten, ehe er dem Herrn, der Stadt und dem Geschädigten Genugtuung gegeben hat. [65.] Wenn einer wegen Straßenraubs gerichtet wird, gehören die Güter des Schächers, die innerhalb der Grenzen der Stadt liegen, dem Herrn und der Leib den Burgern. [66] Ein Wirt darf in betreff dessen, was bei ihm verzehrt worden ist, nur bis zum Betrag von 3 s. auf die Reliquien der Heiligen schwören. Wenn einer das Haus eines Wirtes gegen den Willen des Wirtes verläßt, ohne ihm das zu bezahlen, was er verzehrt hat, soll er es dem Wirt mit 3 Pfd. und dem Schultheißen mit ebensoviel büßen, wenn es ein Burger ist. Wenn es kein Burger ist, darf der Wirt ihn selbst ergreifen und zurückbehalten, bis er ihm das, was er verzehrt hat, bezahlt hat, und deshalb, daß jener den Wirt bezahlt hat, hat der Herr sein Recht auf 60 s. nicht verloren, und es soll der Wirt dem Schultheißen Anzeige machen, daß er ihn deshalb zurückgehalten habe. [67.] Wenn ein Jüngling oder ein Fremdling oder ein Nichtburger einem ehrbaren Burger irgend welche Schmäh- oder Schimpfwörter sagt und ein anderer Burger, der dabei ist, dem Schmähenden eine Ohrfeige oder Schläge giebt, soll deshalb weder der Stadt, noch dem Herrn, noch dem Betroffenen Genugtuung geleistet werden.

[68.] Wenn einer innerhalb einer Meile um die Stadt irgend welche Lebensmittel kauft, soll er jedem, der ihn verklagt, es mit 3 s. und dem Schultheiß mit ebensoviel büßen. [70.] Ein Wirt, der den Wein wässert oder ihn auf andere Weise fälscht, soll für einen Dieb gehalten werden. [71.] Wenn einer jemandem falsches Maß gegeben hat und dieser beweisen kann, daß ihm falsches Maß gegeben worden sei, soll der, welcher es gegeben hat, es jenem, dem es gegeben worden ist, mit 3 Pfd. [69 Fr.] büßen und dem Schultheißen in gleicher Weise und er soll 40 Tage lang keinen Wein verkaufen dürfen. [72.] Fleisch von Zuchtsauen oder finniges oder von einem vom Wolf oder von Hunden getöteten oder umgestandenen Tiere soll nicht unter dem Dach der Metzg verkauft werden, sondern der, welcher es verkauft und dessen überwiesen wird, soll es jedem, der ihn verklagt, mit 3 Pfd. und dem Schultheißen mit ebensoviel büßen und 40 Tage lang kein Fleisch verkaufen dürfen. [73.] Desgleichen soll der, welcher faule Fische behält und sie hernach verkauft und dessen überwiesen werden kann, jeglichem, der ihn verklagt, es mit 3 Pfd. und dem Schultheißen mit ebensoviel büßen und 40 Tage lang keine Fische verkaufen. [74] Wenn der Bäcker kleineres Brot macht, als recht ist, soll es nach unserem Recht sogleich den Armen im Spital gegeben werden, und der Bäcker soll dem Schultheißen 3 s. [3 Fr. 45 Cs.] Buße bezahlen.

[75.] Wer im Ofen Brot zum Verkauf backen läßt, soll auf

8 Kopf[1] Weizen 6 d. [57 Cs.] und die Kleie gewinnen und auf 8 Kopf Roggen 6 d.; wenn er aber mehr Gewinn macht, soll er jedem, der ihn verklagt, es mit 3 s. und dem Schultheißen mit ebensoviel büßen. [76.] Der Metzger soll am Ochsen in der Metzg 6 d., an der Kuh 6 d., am Schwein 4 d. [38 Cs.], am Hammel 2 d. [19 Cs.], an der Ziege 2 d. gewinnen, wenn er selber das Fleisch in der Metzg verkauft. [77] Kein Metzger soll in den acht Tagen vor St. Martinstag noch in den acht Tagen nach dem genannten Fest Vieh kaufen, ehe die Burger für ihren Bedarf eingekauft haben, und keiner soll ein Schwein in den acht Tagen vor dem Fest des Apostel St. Andreas und in den acht Tagen hernach kaufen, ehe die Burger sich versehen haben. [78.] Desgleichen soll kein Burger, der Wirt ist, Fische für seine Gäste kaufen, ehe die Burger sich versehen haben. Wenn aber einer der Obengenannten dieser Bestimmung zuwider handelte, soll er jedem, der ihn verklagt, es mit 3 Pfd. und dem Schultheißen mit ebensoviel büßen.

[79.] Wenn ein Metzger ein Tier gekauft hat und ein Burger dazukommt und ihm den gesetzlichen Gewinn samt dem Preis des Tieres bietet, darf und soll der Metzger es ihm nicht abschlagen. Wenn er es ihm aber abschlägt und dawider handelt, soll er es jenem, wenn er ihn verklagt, mit 3 Pfd. büßen und dem Schultheißen mit ebensoviel. [80.] Die Wirte sollen auf den Kopf[2] Wein 2 d. [19 Cs.] gewinnen, und wenn sie mehr Gewinn machen, soll [der Schuldige] es dem Kläger mit 3 s. und dem Schultheißen mit ebensoviel büßen. [81.] Der Weber soll für 12 Ellen Wolltuch 10 d. [95 Cs.] Macherlohn bekommen. [82.] Das Recht des Backofens ist, daß der Ofener für jeden Ofen voll 2 Brote im Wert von 2 d. [19 Cs.] empfangen soll oder 2 d., wenn er will, und der Ofener soll einen Knecht haben, der den Teig mit ihm hertrage. [83.] Das Recht der Mühle ist, daß der Müller von 8 Kopf Getreide 1 Immi empfangen soll, von denen $4^1/_2$ einen Kopf ausmachen.

[84.] Ein Bauer oder jede andere Person, welche etwas auf unserem Markte gekauft hat unter $2^1/_2$ s. [2 Fr. 87 Cs.], soll keinen Zoll geben; wenn sie aber bis $2^1/_2$ s. oder mehr, aber unter 5 s. [5 Fr. 75 Cs.]

---

[1] Lateinisch cupa. Nach Lehr wäre dies ein 4 Viertel zu 14—15 liter haltendes Getreidemaß, also gleichbedeutend mit Mütt. Da jedoch nach Art. 83 nur $4^1/_2$ Immi auf eine cupa gehen, und das Immi den 4. bis 10. Teil eines Viertels bedeutet, so ist ohne Zweifel die cupa bedeutend kleiner. Nach dem Zürcher Richtebrief soll der Müller auf 1 Mütt Kernen 1 Immi erhalten, nach Art. 83 der Handfeste auf 8 cupæ 1 Immi; darnach wären 8 cupæ = 1 Mütt, oder 1 cupa = $^1/_2$ Viertel. — [2] Die cupa für Flüssigkeiten enthielt 8 Maß; die Maß variirte im Welschland von $1{,}_{16}$ bis $1{,}_{67}$ liter; also der Kopf = 9—13 liter.

gekauft hat, was es auch sei, giebt sie $^1/_2$ d. [$4^3/_4$ Cs.] Zoll; wenn sie aber bis zu 5 s. gekauft hat, giebt sie 1 d. [$9^1/_2$ Cs.]. [87.] Für ein Stück Leinwand giebt man 1 d. Zoll, für Hanfleinwand giebt man $^1/_2$ d., für ein Pferd 4 d. [38 Cs.], für einen Esel 16 d. [1 Fr. 52 Cs.], für ein Maultier 8 d. [76 Cs.], für einen Ochsen 1 d., für eine Kuh 1 d., für ein Schwein 1 d., für eine Ziege $^1/_2$ d., für einen Widder $^1/_2$ d., für ein Schaf $^1/_2$ d., für einen Korb Salz $^1/_2$ d., für einen Saum Salz 2 d., für einen Saum Eisen 1 d., für Gepäck 1 d., für den Saum Wein 1 d. Für einen Kessel oder Kochtopf, eine Pfanne, eine Pflugschar, ein Messer, eine Sichel giebt man keinen Zoll, wenn Leute, die in der Stadt ihre Zuflucht haben, sie für ihren Gebrauch kaufen; aber wenn sie einer sonst kauft, um sie wieder zu verkaufen, gibt er, wenn er bis 5 s. kauft, 1 d.; wenn er bis 40 s. [46 Fr.] oder 60 s. [69 Fr.] kauft, giebt er immer für jedes Pfund 4 d. [38 Cs.] Zoll. [88.] Wenn einer etwas auf unsern Markt führt oder bringt, bezahlt er, sobald er es auf dem Wege hat und auf dem Wege verkauft, den Zoll; für eine Haut giebt man 1 d. Zoll und für einen Ziger 1 d. [89.] Jeder Krämer soll dreimal im Jahr Zoll geben, zu Weihnachten, zu Ostern, zu Pfingsten, jedesmal 2 d. [90.] Wenn ein Nichtburger Käse auf den Markt der Stadt bringt und feil hat, soll er im Mai dem Zöllner einen Käse, keinen von den besten, aber auch keinen von den schlechtesten, als Zoll geben, und damit ist er das ganze Jahr für die Käse vom Zoll ledig.

[91.] Wer nicht Burger ist und nicht nach dem Recht der Stadt lebt, darf keine Waren im Kleinen verkaufen, außer Salz; weder Wein, noch Tuch, noch Fleisch noch etwas anderes; wenn aber jemand dem zuwider handelte, soll er es jedem Kläger mit 3 s. und dem Schultheißen mit ebensoviel büßen. Ferner, wenn einer, der nicht Burger ist oder nicht nach dem Recht der Stadt lebt, Salz verkaufen will, soll er den Salzleib nicht zerschneiden, sondern ihn ganz verkaufen und zu solchem Preis, wie er den ganzen Korb verkaufen würde; wenn einer teurer verkaufen würde, soll er es jedem Kläger mit 3 s. und dem Schultheißen mit ebensoviel büßen.

[96.] Jeder Burger soll den Thorwächtern, dem Weibel und dem Sigrist am St. Stephanstag zu Weihnachten jedem ein Brot geben oder 1 d. [$9^1/_2$ Cs.]. [97]. Und die Thorwächter sollen, nachdem man ihnen die vollendeten und bedeckten Brücken übergeben hat, dafür wachen, daß in der Brücke kein Loch entstehe, davon jemand Schaden nehmen könnte; wenn aber durch ein Loch in der Brücke jemand Schaden nimmt, sollen die Thorwächter dem Geschädigten den Schaden vergüten. [99.] Die Burger dürfen die Hirten der Herden der Stadt frei setzen und entsetzen, und jeder Hirt soll dem Schultheißen einen Kopf Weines geben.

[103.] Wenn ein Burgerssohn Burger werden will, braucht er weder dem Schultheißen noch den Burgern einen Trunk zu geben. [104.] Kein Burger braucht den Zweikampf zu bestehen, wenn er nicht will; wenn aber einer zu dem Burger sagt: „Ich will dir es mit meinem Leib gegen deinen Leib beweisen", so soll es dieser jenem, zu dem er es gesagt hat, mit 3 Pfd. und dem Schultheißen mit ebensoviel büßen. [106.] Wenn ein Burger unter die 24 Geschworenen befördert wird, ist er den andern 24 Geschworenen einen Trunk schuldig. [107.] Und alle 24 Geschworenen sind vom Zins des Herrn bis auf 12 d. [1 Fr. 15 Cs.] befreit, und wenn sie wegen irgend einer Klage dem Schultheißen um eine Buße von 3 s. verfallen sind, sind sie davon befreit. [108.] Wenn einer, der nicht Sohn eines Burgers ist, zum Burger angenommen werden will, soll er dem Schultheißen einen Kopf Wein zum Trunk, und den 24 Geschworenen einen Trunk nach ihrem Belieben geben; und der Schultheiß soll am Trunk der 24 Geschworenen keinen Teil haben, noch die 24 Geschworenen am Trunk des Schultheißen. [109.] Und die 24 Geschworenen, welche in der Stadt wohnhaft sind, sollen mit dem Schultheißen am Montag bis Mittag zu Gericht sitzen, und der Schultheiß desgleichen.

[113.] Wer immer zu unserem Jahrmarkt am Fest der Enthauptung Johannes des Täufers kommt, soll während der drei Tage des Jahrmarktes keinen Zoll bezahlen, den Tag vor dem Fest und den Tag nach dem Fest.

[115.] Niemand darf vor der Thüre in der Gasse Häute schaben oder Abfall oder Kehricht aus den Häusern oder irgend welchen Unrat auf die Gasse werfen; wenn einer aber dawider handelte, soll er es allen Klägern mit 3 s. und dem Schultheiß mit ebensoviel büßen.

[118.] Kein Burger darf oder soll einen andern Burger vorladen, außer vor den Schultheißen.

[119.] Wenn einer etwas kaufen will und dafür dem Metzger, Bäcker, Wirt oder Schuster ein Pfand anbietet, das den Wert einer Sache um ein Dritteil überschreitet, und er die Sache, für welche er es anbietet, auf jenes Pfand hin nicht bekommen kann, soll jener es dem, welcher die Sache nicht auf das Pfand bekommen konnte, mit 3 s. büßen und dem Schultheißen mit ebensoviel.

[122.] Die Thorwächter und der Weibel der Stadt sollen die Botschaften der Burger innerhalb einer Tagreise um die Stadt herum ausrichten, so daß sie am gleichen Tag in ihr Haus zurückkehren können, und jene, von denen sie geschickt werden, sollen ihre Auslagen bezahlen.

[127.] Jedem Burger ist es gestattet, steinerne Bögen vor seinem Haus zu machen und darauf zu bauen.

Gegeben zu Freiburg im Jahr der Gnade 1249, am 4. Tag vor den Kalenden des Juli, am Tag vor St. Peter und Paul, unter der glücklichen Regierung des neuen Königs Wilhelm.

Bemerkung über das Geld des 13. Jahrhunderts. Seite 86 ist bemerkt, daß zur Merovingerzeit nach goldenen Schillingen und Tremissen und silbernen Saigen und Denaren gerechnet wurde. Bei der verhältnismäßigen Seltenheit der Münzen leistete man aber größere Zahlungen in der Regel in Gold- und Silberbarren, die pfundweise gewogen wurden, weshalb größere Geldsummen auch in Pfunden Gold und Silber angegeben wurden (vgl. S. 105, 107, 109, 110, 120). Nachdem das Münzwesen unter den spätern Merovingern in gänzliche Verwirrung geraten und die alten Goldmünzen römischen und merovingischen Ursprungs größtenteils aus dem Verkehr verschwunden waren, fand unter den Karolingern eine Neuordnung desselben auf Grund der Silberwährung statt; das Silber wurde bis ins 13. Jahrhundert ausschließliches Münzmetall. Um 779 führte Karl der Große an die Stelle des bisherigen römischen Pfundes (326 G.) ein schwereres ($367,_2$ G.) zu 12 Unzen ein und bestimmte, daß aus dem Pfund Silber 240 Denare geschlagen werden sollten, von denen 12 auf einen Solidus (Schilling) gingen, so daß also das Pfund 20 Schillinge enthielt. Damit kam die im ganzen Mittelalter und noch jetzt in England gebräuchliche Rechnungsweise nach Pfunden (℔) zu 20 Schillingen (s.) zu 12 Denaren (d.) oder Pfennigen auf. Die einzig wirklich geprägten Münzen waren bis ins 13. Jahrhundert hinein die Pfennige, während Schilling und Pfund als bloße Rechnungsmünze figurierten. Ursprünglich stimmte also das gezählte Pfund von 20 s. oder 240 d. mit dem Gewichtspfunde von $367,_2$ G. wirklich überein; der Denar wog also $1,_{53}$ G. Silber, und hatte, das Gramm zu 20 Cs. gerechnet, einen Metallwert von 31 Cs., der Schilling einen solchen von 3 Fr. 70 Cs. und das Pfund einen solchen von circa 74 Fr. Allein wenn auch die karolingische Zählweise bestehen blieb, so erlitt doch der Münzfuß eine fortwährende Verschlechterung, namentlich seit durch kaiserliche Verleihung das Recht, Münzen zu schlagen, an eine Menge von geistlichen und weltlichen Machthabern übergegangen war, die daraus möglichst viel Gewinn zu ziehen suchten. Man verminderte allmählich den Feingehalt, wie das Gewicht der Denare; am einen Orte mehr, am andern weniger. Die 240 Pfennige, welche zu Karls des Großen Zeit ein wirkliches Pfund Silber enthalten hatten, hießen fortwährend ein Pfund, wogen aber nicht mehr so viel und enthielten noch viel weniger an feinem Silber. So entstand der Unterschied zwischen dem Gewichtspfund und dem Zähl- oder Münzpfund von 240 Stück d. Überdies wich das von Karl dem Großen eingeführte Gewichtspfund von $367,_2$ G. bald einem seit Alters in Gallien bestehenden Pfund, das um ein Dritteil größer war, $489,_6$ G. wog und nicht in 12, sondern 16 Unzen geteilt wurde. Die Hälfte von diesem gallischen Pfund war unter dem Namen Mark ($244,_8$ G.) bei den Deutschen als Gewichtseinheit im Gebrauch. Da es bis ins 13. Jahrhundert in Deutschland keine andern Münzen gab, als die so verschiedenwertigen Pfennige, die nur als Scheidemünze dienen konnten, wurden größere Summen Geldes in Silberbarren nach dem Gewichte gezahlt, wobei man sich der Mark als Gewicht bediente. So erscheinen in den Urkunden die Geldsummen bald in Marken, d. h. nach dem Gewicht in feinem Silber, bald in Pfunden, Schillingen und Pfennigen, d. h. in gezählter Münze angegeben. Das Verhältnis der Gewichtsmark zum Münzpfund wechselte fortwährend. Hätte der karolingische Münzfuß Bestand gehabt, so hätten aus der Mark fein Silber ($244,_8$ G.) genau 160 Pfennige geprägt werden sollen; also 1 Mark = $^2/_3$ ℔ = $13^1/_3$ s. = 160 d. Aber gegen Ende des 12. Jahrhunderts waren die Münzen bereits so sehr verschlechtert, daß man z. B. 1191 in Genf auf die

Mark Feinsilber 2 ℔ oder 40 s. oder 480 d. rechnete. Demnach enthielt der Pfennig nur noch $0,_{51}$ G. Feinsilber und war bereits auf ⅓ seines urspRüglichen Gehaltes gesunken; das Gramm Silber zu 20 Cs. angenommen, war 1 d. = 10 Cs., 1 s. = 1 Fr. 20 Cs., 1 ℔ = 24 Fr. 50 Cs., 1 Mark = 49 Fr. Im 13. Jahrhundert schritt die Münzverschlechterung fort. Nach einer Münzordnung des Bischofs Berchtold von Lausanne von 1216 sollte der Pfennig zu 4½ Teilen aus Silber und zu 7½ Teilen aus Kupfer bestehen; von diesen Pfennigen sollten 210 Stück eine Mark wägen. Das Rohgewicht des Pfennigs betrug also $1,_{16}$ G., aber das Feingewicht an Silber bloß $0,_{44}$ G., also sein wirklicher Silberwert nur 9½ Cs., derjenige des Schillings 1 Fr. 15 Cs., des Pfundes 23 Fr. In Zürich prägte man 1238 aus der Mark fein Silber 588 Pfennige oder 49 Schillinge; also 1 d. = 8½ Cs., 1 s. = 1 Fr., 1 ℔ = 20 Fr. In Lausanne scheint es dagegen während des 13. Jahrhunderts im ganzen bei dem Münzfuß von 1216 verblieben zu sein, indem die Bischöfe bald etwas schlechtere, bald etwas bessere Pfennige schlugen. Da Freiburg zu dieser Zeit noch kein eigenes Münzrecht hatte und sich deshalb, als in der Diözese des Bischofs von Lausanne gelegen, der bischöflichen Münzen bedienen mußte, wurde bei der Umrechnung der im Stadtrecht enthaltenen Geldangaben das ℔ wie oben zu 23 Fr., der s. zu 1 Fr. 15 Cs., und der d. zu 9½ Cs. angenommen. Selbstverständlich ist aber der Metallwert von dem wirklichen Geldwerte sehr verschieden. 1191 wurde in Genf ein Steinhaus auf 500 s. (600 Fr.) und ein Holzhaus auf 310 s. (372 Fr.) geschätzt. Nach dem Kiburger Urbar (Archiv für Schweiz. Gesch. XII, 147 ff.) galt um 1261 ein Schwein durchschnittlich 7 s. Zürcher Münze (circa 7 Fr.), ein Schaf 18 d. (1 Fr. 50 Cs.), die Elle Leinwand 2 d. (16 Cs.). Wenn man darnach versucht wäre, die Kaufkraft des Geldes im 13. Jahrhundert auf das Zehn- und Zwanzigfache von heute anzuschlagen, so sind dagegen die Unterschiede in Bezug auf die durchschnittlichen Getreidepreise weniger groß; ausländische Produkte vollends, Gewürze u. dgl. waren viel teurer als heute. Alles in allem gerechnet wird man den wirtschaftlichen Wert des Geldes im 13. Jahrhundert mindestens auf das Sechsfache des heutigen veranschlagen dürfen, so daß also die Geldansätze im Stadtrecht noch mit sechs zu multiplizieren sind, um einen annähernden Begriff von ihrer Bedeutung zu geben.

---

64. Ältestes Stadtrecht von Luzern. 4. Mai 1252.

Geschichtsfreund I. S. 180.

Im Namen unseres Herren Jesu Christi. Amen! Da von der Welt Wandelung aller Leute Thun und Werben mit der Zeiten Umlauf verschwindet, daß man nicht alle Dinge völlig im Gedächtnis mag behalten, darum ward die Schrift erfunden, daß sie von sterblichen Dingen lebende Urkunde geben möge. Darum sollen wissen alle, denen zu wissen es zu Nutz und Frommen gereicht, daß wir, Herr Arnold und meine Söhne, Herr Ludwig, Herr Markwart und Herr Arnold, Vögte von Rotenburg, Herr Walter der Ammann, der Rat und

die Menge der Burger von Luzern mit geschworenem Eide alle und jede Verbindung, wie sie auf beiden Seiten zu Luzern in dem Kriege hergekommen war, aufgelöst und abgethan haben. Und damit unsere Stadt fortan in bessern Ehren und in Frieden bleibe, so haben wir also festgesetzt: [1.] Wenn einer unserer Bürger fortan eine solche böswillige Verbindung betriebe oder machte, daß er das büßen soll mit 10 Mark Silber [490 Fr.] oder aber die Stadt verloren haben, daß er in den nächsten zwei Jahren nimmer wieder komme. Wird aber jemand wegen der Verbindung verklagt und er behauptet seine Unschuld in dieser Sache, soll sich der reinigen [durch einen Eid] auf die Heiligen mit sieben glaubsamen Männern. [2.] An welcher Stätte auch ein Burger den andern freventlich angreift und ihn tot schlägt, der soll darum êlos [1] und rechtlos sein und soll man alle seine Häuser niederbrechen, die er in der Stadt hat, und all sein Gut, das in den Häusern gefunden wird, soll den Richtern sein. Und man soll dem Totschläger, wenn er gefangen wird, sein Haupt abschlagen. Wofern er aber aus der Burger Gewalt entrinnt, so ist ihm versagt alles Recht, alle Gnade und alle Aussicht, wieder zu kommen oder innerhalb der Stadt zu bleiben, immerdar für alle Zeit. Und wer dem Totschläger seine Gunst, Hülfe oder Rat mit Essen oder mit Trinken, mit Worten oder mit Werken giebt, zu dem Totschlag oder bei der That, oder wer daran erfunden wird, daß er den Totschläger nach der That in irgend einem Weg beschirmet, der hat an seinem Gut dasselbe Gericht mit ihm verschuldet, ohne einzig den Tod. [3.] Wenn auch einer innerhalb der Mauern irgend eine Art Messer oder Schwert oder Steine oder andere Dinge trüge, daß er verdächtig wäre, jemand zu verletzen, das soll er büßen mit 5 Pfd. [100 Fr.] oder zwei Jahre von der Stadt bleiben. Wofern ein Burger den andern mit einem [der Dinge], so hie vor aufgeführt sind, stark oder schwer verwundet, dem soll man dafür, wird er gefangen, die Hand abschlagen. Entkommt er aber, so soll er vor der Stadt bleiben alle die Weile, bis er es den Burgern gebüßt hat mit 10 Mark und auch dem, den er verwundet hat, wie es angemessen ist. Ist aber die Wunde oder der Schaden klein, so soll es in des Rates Ermessen stehen. [4.] Wofern aber ein Burger den andern vor der Stadt oder in der Stadt angreift mit gewaffneter Hand, soll er das, wenn er auch die That nicht vollführt, büßen mit 5 Pfd. Wer auch den andern mit ungewaffneter Hand freventlich oder böswillig blutig schlägt, soll ihm das büßen mit 1 Pfd. [20 Fr.] und auch den Burgern mit 1 Pfd. Welcher auch den andern freventlich oder böswillig erdfällig macht, der soll es ihm büßen mit 1 Pfd. und auch den Burgern mit 1 Pfd. Wofern auch einer den andern gegen die Augen freventlich stechend trifft

---

[1] außerhalb des Gesetzes stehend.

oder verletzt, büßt er ihm dafür mit 5 Pfd. und auch den Burgern mit 5 Pfd. Wer auch den andern mit der Hand schlägt, rauft oder freventlich greift oder angreift, soll ihm das bessern mit 10 s. [10 Fr.] und auch den Burgern mit zehn. [5.] Wäre auch ein Burger, der zum Schaden eines andern Burgers einen Fremden oder Gast in die Stadt führte, der aus rechten Gründen verdächtig wäre, der soll dafür von all seinem liegenden und fahrenden Gut das Gericht und die Buße, die auf den Totschläger gesetzt ist, leiden. [6.] Wer auch den andern schilt oder Drohworte oder übermütige spricht: „Siehst, du allerschlechtester, und halt es, wofür du willst, nur nicht für gut!" oder andere Worte in dem Sinne, soll das ihm büßen mit 6 s. [6 Fr.] und auch den Burgern gleicherweise. ... [8.] Wenn auch jemand mit dem andern in Streit gerät, sollen alle, die dazu kommen, sich dazwischen werfen zum Frieden und zum Guten und die Teile scheiden ohne alle Arglist. Wird aber jemand dessen geziehen, daß er verdächtig scheide, oder seine Gunst dem einen Teile mehr gebe als dem andern, von diesem Verdacht soll er sich reinigen mit seiner eigenen Hand. Kann aber der, der ihn des Verdachtes zeiht, mit sichern Zeugnissen den Verdacht gegen ihn beweisen, soll er der Stadt dafür 10 Pfund Buße geben oder zwei Jahre vor der Stadt bleiben mit seinem ehlichen Weibe und mit seinen Kindern. Wollte auch ein Burger des andern Burgers Feind sein von dieses Gerichtes wegen, sollen den alle die Burger vor dessen Feindschaft schirmen. [9.] Auch ist das festgesetzt: wenn einer unserer Burger tödliche Fehde oder eine andere wider einen Gast oder Fremden hat, soll er den darum nicht beschweren oder [ihm] ein Leid thun, wenn er in die Stadt fährt, ohne daß er ihn vorher warnen und mahnen soll mit ehrbaren Leuten. Dabei soll der Gast dies Mal getreues Geleite von den Burgern bis wieder heim haben und fortan nimmer in die Stadt kommen, ehe daß er des Burgers Freundschaft oder Friede oder Tag[1] von ihm gewinnt. Und wenn er dem zuwider in irgend einer Weise in die Stadt käme, außer wie da vorher ausgenommen ist: was auch der Burger dem Gast dann thäte, damit hat er kein Gericht verschuldet. [10.] Auch soll kein Burger an dem andern eine Todfeindschaft rächen in der Stadt. Doch so bekümmert sich das Gericht nicht um Blutrache außerhalb der Ziele unseres Gerichtes. [11.] Würde auch eine Fehde innerhalb dem See unter den Waldleuten[2], wer immer dahin fährt, der soll dahin arbeiten und sich befleißen, daß er die Fehde zerstöre und zum Guten und zur Sühne bringe. Und will er seinem Freunde zu Hülfe kommen, das soll er thun mit Harnisch und mit Rat, also daß er nicht selber bei dem Freunde bleibe, ehe die Fehde ein Ende hat. Ist er aber mit seinem Leib bei der Fehde, soll er das büßen mit 5 Pfd., ehe

[1] Frist, Aufschub, Waffenstillstand. — [2] Unterwaldner.

daß er wieder in die Stadt komme. Steht aber anderswo eine Fehde auf, dazu soll kein Burger fahren. Ginge aber ein Burger aus der Stadt um der Fehde willen, der soll nimmer wieder hereinkommen, ehe ein Friede oder eine lautere Sühne zur Beendigung der Fehde bestätigt wird, oder käme er trotzdem in die Stadt, soll er das büßen mit 5 Pfd. [12.] Wer auch den Rat, der dann ist, hinten herum beschimpft, der soll es büßen, als ob er es unter Augen thäte. Wenn einer dem andern eine große Lüge nachsagt, ihm seine Ehre zu schwächen, soll der es dem büßen mit 1 Pfd. und den Burgern mit 1 Pfd. oder er könne dann einen andern stellen an seiner statt, der die Lüge gestiftet hat. Darnach setzen wir dem Allmächtigen Gott zum Lob und sein Unrecht zu rächen fest: Wer gegen unsern Herrgott oder seine Mutter oder seine Heiligen ein Schmäh- oder Scheltwort zu sprechen oder zu äußern wagt innerhalb der Ziele unseres Friedens, der soll es mit 12 s. [12 Fr.] büßen. ... [16.] Wem auch unser Gericht so streng wäre, daß er es nicht leiden wollte, der soll von der Stadt fahren und nimmer wieder hereinkommen, ehe daß er sich mit Willen bindet, zu leiden alle Gerichte und alle Satzungen und festiglich zu halten, wie auch die andern Burger. Doch soll er eine Woche haben, um sich zu beraten, ob er das Gericht leiden wolle. ...

---

65. Erste Erwähnung schweizerischer Söldner. 1252.

Kuchimeisters „Nüwe Casus", herausgegeben von Meyer von Knonau S. 26 ff.

Die von Ratbert und Ekkehart IV. begonnene St. Galler Klosterchronik wurde durch sechs Angehörige des Gotteshauses, deren letzter sich Konrad von Pfäfers nennt, bis zum Jahre 1232 fortgesetzt. Dann versiegte die st. gallische Geschichtschreibung für hundert Jahre vollständig, bis ein Laie, **Christian Kuchimeister**, Bürger von St. Gallen, 1335 den abgebrochenen Faden wieder aufnahm und die Klostergeschichte in deutscher Sprache bis zum Jahre 1329 herabführte. Kuchimeisters „Nüwe Casus monasterii Sancti Galli" bilden den Übergang von der klösterlichen lateinischen zu der bürgerlichen deutschen Geschichtschreibung der Schweiz; sie sind unsere älteste Chronik in deutscher Prosa.

Da ward in diesen Zeiten ein neuer Bischof zu Konstanz; der war Bischof Eberhard von Waldburg. Der begann ungewöhnliche Dinge dem Abt [Berchtold] und dem Gotteshaus zuzumuten. Dessen wehrte sich der Abt und wollte es nicht geschehen lassen. Das ward also hart, daß ein offener Krieg daraus ward und daß beider Gotteshäuser Leute einander mit Brand schädigten und einander das Schlimmste anthaten, was sie konnten, und auch einander offen anrannten

und [gegen einander] ritten. Nun kam der Bischof offen gen Herisau in das Dorf geritten, und was dazwischen unserem Gotteshaus war, das verheerte er alles mit Brand. Dawider warb der Abt um Leute. Und [es] half ihm Graf Hartmann von Kiburg und Graf Rudolf von Rapperswil und andere seine Freunde und des Gotteshauses Leute, [so] daß er mit offenem Banner hielt zu Konstanz vor der Stadt und seine Brenner anfingen zu Ermatingen am Dorf und aufwärts brannten [und sengten]. Und alles das, was das Bistum im Thurgau hatte, und dazu, was seine Diener hatten, das ward alles verbrannt.

Nun war zu den Zeiten der mächtigste Toggenburger, der da lebte, der hieß Graf Kraft. Dem gab der Abt seine Muhme, eine von Bußnang, zu einem ehelichen Weib, [auf] daß er sein Freund und Helfer wäre, und er gelobte ihm auch das zu thun. Und da er wähnte, er sollte ihm helfen, wie er ihm gelobt hatte, da fuhr er zu dem Bischof und ward dessen Diener und sein Helfer und half auch dem, daß sie das Gebirge alles mit Brand verheerten bis an das Wasser, genannt Urnäsch.

Unser Herr, der Abt, hatte auch Söldner von Schwiz und von Uri und dazu des Gotteshauses Leute, und [es] war eine Letze diesseits Kappel auf dem Tobel[1] und er legte die Söldner an die Letze, [so] daß [während] all des Krieges kein Feind je über die Letze herein kam, und soweit das Wasser genannt Sitter geht.

Darnach warben sie auf beiden Seiten für einen offenen Streit [im Felde] und der Bischof legte sich mit seiner Macht gen Bischofzell in die Stadt. Da lagerte sich der Abt mit seiner Macht zu Niederbüren. Nun gewannen sie auf beiden Seiten so viel Leute, daß jeden von beiden dünkte, daß er dem andern wohl die Spitze bieten könnte. Nun war zu den Zeiten Graf Rudolf bei unserm Abt mit ganzer Macht, und hielt man den für den allerfrömmsten Ritter, den man damals finden mochte, und sprach man, er wäre ein rechter Degen. Den bat der Abt, daß er sein Banner führe. Und [er] gelobte ihm das auch und sprach zu dem Abt: „Herr, gebet mir zehen aus eurem Heer, die ich nenne, so will ich auch zehn nehmen von den Meinen, und [ich] vertraue Gott wohl, will er Obmann sein, ich wolle das Banner mit Ehren führen und behalten". Und da männiglich meinte, man wolle kämpfen, da ward Friede gemacht, [so] daß männiglich heim fuhr.

---

[1] Die Letzi lag am Nordabhang des Berges von Rotmonten bei Kronbühl, 1 Stunde nördlich von St. Gallen, und sperrte die vom Thurgau herausführenden Straßen.

66. Papst Alexander IV. sichert der Stadt Zürich wegen des Schadens, den sie als Anhängerin Friedrichs II. bei einer Belagerung Luzerns dem Stift daselbst zugefügt hat, Straflosigkeit zu. 12. Februar 1255.

Lateinisch in den Acta Pontificum Helvetica, herausgegeben von Bernoulli I. S. 391.

Alexander, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, den geliebten Söhnen, dem Vogt, den Ratsgliedern und der Gemeinde von Zürich im Bistum Konstanz Gruß und apostolischen Segen. Von eurer Seite wurde uns vorgebracht, daß, als ihr im Verein mit andern Anhängern des verstorbenen Friedrich, der sich damals für den Kaiser ausgab, die Stadt Luzern in demselben Bistum belagertet, dem Kloster desselben Ortes bei Anlaß dieser Belagerung Schaden zugefügt wurde und, wiewohl euch sowohl von unserem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Basel, als von dem geliebten Sohne Werner, Laienbruder des Cisterzienserordens, versprochen worden sei, als ihr zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehrtet, daß sie euch dafür von derselben Kirche die Gnade der Verzeihung und Lossprechung verschaffen würden, nichtsdestoweniger der Propst und Konvent desselben Klosters vom Orden des hl. Benedictus zu Luzern euch wegen solcher Schädigungen vor unserm ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Konstanz, in aller Form gerichtlich belangt haben. Deshalb habt ihr den Papst Innozenz [IV.], unsern Vorgänger glücklichen Andenkens, demütig gebeten, daß er, da euch mehr Schaden durch die Feinde der Kirche zugefügt worden sei, nachdem ihr aus Ergebenheit gegen die römische Kirche ihre Gemeinschaft abgelehnt habt, befehle, euch gemäß dem Versprechen der Vorgenannten in keiner Weise für solche demselben Kloster zugefügten Schädigungen verantwortlich zu machen, noch gestatte, euch sonst aus vorgenanntem Anlaß zu beunruhigen, sondern befehle, das bei diesem Anlaß gegen euch oder euer Gebiet verkündete Urteil des Bannes oder Interdiktes durch die Fürsorge des apostolischen Stuhls aufzuheben. Darauf gab derselbe Vorgänger dem genannten Bischof von Basel mit seinen Briefen in Auftrag, in betreff dieser Angelegenheit mit euch kraft des apostolischen Stuhls zu verfahren, je nachdem er in Gott sehe, daß es der Sache der Kirche vorteilhaft sei. ... Deshalb hat derselbe Bischof von Basel in sorgfältiger Erwägung, daß ihr von aufrichtiger Treue und Ergebenheit glühend euch offen bemühtet, die Feinde der Kirche zu bekämpfen, euch, eure Kirchen und Ländereien von jeder Klage, Forderung, Strafe, Genugthuung, Exkommunikation, Interdikt, deren ihr euch durch vorerwähnte Vergehung schuldig gemacht zu haben

bekannt, kraft solcher Briefe losgesprochen. Wir, euren Bitten geneigt, genehmigen und bestätigen also die euch in dieser Beziehung durch den genannten Bischof vorsichtig übermittelte Lossprechung und Straflosigkeit mit apostolischer Machtvollkommenheit und befestigen sie mit dem Schirm gegenwärtigen Schreibens. ... Gegeben zu Neapel am Tag vor den Iden des Februar, im ersten Jahre unseres Pontifikats.

67. Sagen über Rudolf von Habsburg. 1218—1291.

Aus Johannes von Winterthur, mit Benutzung der Übersetzung von Freuler S. 23 ff.

Zu dieser Zeit, im Jahre des Herrn 1273 im Monat Oktober kamen die Fürsten in Frankfurt zusammen und wählten den vorgenannten Grafen Rudolf von Habsburg zum Könige von Deutschland, welche Wahl Gregor X. zu Lausanne bestätigte; aber hernach wurde er zu Aachen zum König der Deutschen und Römer geweiht. Und einstimmig wurde er von sämtlichen Fürsten gewählt. Es wird von ihm erzählt, daß er, als er noch Graf war und einmal mit seinem Gefolge durch sein Land ritt, einem Geistlichen begegnete, der den Leib des Herrn trug und zu Fuß einherging. Sofort sprang er, dies sich zu Herzen nehmend, vom Pferde und schenkte es dem Geistlichen, um dem Leibe Christi Ehrfurcht zu erweisen.

Ferner wird von Rudolf, da er noch Graf war, erzählt, daß er einst mit Hülfe der Bürger von Zürich mit den Herrn von Regensberg, die damals an Leib und Gut blühten, jetzt aber in Bezug auf beides ganz herabgekommen sind, Krieg angefangen habe. Obschon er in demselben den Sieg errungen hatte, stürzte er doch elendiglich vom Pferde; er wurde nämlich so heftig getroffen und zu Boden geschleudert, daß er von den Feinden für tot gehalten wurde; darum zogen ihm die Lagerbuben, die nach ihrer Weise auf Beute ausgingen, seine Waffen mit den Kleidern ab und ließen ihn im Streite nackt liegen. Er stellte sich nämlich tot, damit er zur gelegenen Stunde von dem geheuchelten Tode wieder aufstünde und wie den Schlünden des Todes entrissen erschiene. Das sah ein Bürger von Zürich, genannt Müller, den ich gesehen habe, ein großleibiger, hochgewachsener und starker Mann, schützte ihn, indem er sich wie ein Schild vor ihn hinstellte, richtete ihn mit kräftiger Hand auf und setzte ihn auf sein Pferd. Er durchbrach hierauf die Reihen der Feinde, riß sie auseinander und erlegte sie mit grausen Streichen. Diese Wohlthat bewahrte er, auch zum König erhoben, beständig im Schrein seines Herzens,

und als er hernach eines Tages in der Stadt Mainz verweilte und unter seiner Ritterschaft saß und vor dem genannten Bürger Müller, der zu ihm herkam, mit heiterer und fröhlicher Miene aufstand und ihn mit angemessenen Ehren- und Freundschaftsbezeugungen auszeichnete und man ihn fragte, warum er vor einem so einfachen, durch kein Würdenzeichen erhöhten Manne so ehrerbietig und eifrig aufgestanden sei, erwiderte er: „Weil er mich, da ich noch Graf war, in einem Streite, als ich in die Hände der Feinde gefallen war, denselben entrissen und auf sein Pferd gesetzt hat. Durch ihn bin ich dem Tode entgangen und habe meine Feinde tapfer niedergeworfen. Niemals darf ich denjenigen ungeehrt lassen, der mir mit Gottes Hülfe das Leben gerettet hat."

Weiter wird erzählt, daß zu seiner Zeit, da er noch Graf war, eine hohe und starke Burg auf dem Berg Albis nahe bei Zürich gelegen war, welche den Zürchern sehr lästig und gefährlich war; denn sie war mit ihnen beständig in Feindschaft. Das war um so verderblicher, als die Bewohner der Burg vom Gipfel des Berges, auf welchem dieselbe errichtet war, ihr Gehen und Kommen beobachten konnten. Nachdem sie dies lange erduldet hatten und sie sich in keiner Weise dagegen schützen konnten, erweckte ihnen der Herr einen Befreier im Grafen Rudolf, der damals mit den Bürgern von Zürich durch die Bande der Liebe und Freundschaft verknüpft und verbunden war. Da er nämlich zu jener Zeit seine Wohnung oder seinen Sitz in seiner Stadt Bremgarten im Aargau hatte, auf die man ebenfalls von der vorgenannten Burg aus offene Aussicht hatte, umgarnte und täuschte er mit seinen Helfern den Burgvogt mit bewundernswerter List und sinnreicher Erfindung auf folgende Weise. Er ließ nämlich ungefähr 30 Pferde satteln und auf jedes zwei bewaffnete Männer sitzen. Diese stiegen nun mit dem Grafen, dessen Befehl folgend und auf den Wink gehorchend, mit großer Tapferkeit und Kühnheit in Feindesweise gegen die Burg den Berg hinan und boten den Insaßen der Burg den Anschein nur je eines Mannes, wodurch sie diese zum Ausfall gegen sich verlockten. Denn sie vertrauten auf ihre Menge und vermuteten, der Gegner seien wenig. Kaum waren diese zum Kampfe herangekommen, so stürzten sich die Hintermänner gerüstet von den Pferden und stürzten sich im Verein mit den auf den Pferden Verbleibenden auf die Feinde. Als aber die andern sie gegen ihre Erwartung vervielfältigt und sich selbst durch den Schein getäuscht sahen, flohen sie eilends um die Wette; allein jene eilten ihnen noch schneller nach, überwältigten sie zuletzt, nahmen die Burg, rissen sie nieder und machten sie dem Boden gleich. So wurde den Zürchern durch Graf Rudolf der Friede verschafft und erwirkt. Diese That erhöhte und bestärkte die Freundschaft, welche die Zürcher für den Grafen Rudolf von Habsburg hatten, so sehr, daß sie hernach mit

ihm und für ihn zum Streit gegen die erwähnten Herren auszogen, wo sie auch Gück hatten.

Als dieser Graf Rudolf König geworden war, zeigte er sich als der größte Entvölkerer und Zerstörer der Burgen, von denen aus die Leute beraubt wurden; denn er erstürmte dieselben, und die eingenommenen brach er und machte sie dem Erdboden gleich. Er war gütig gegen seine Freunde und Vertrauten, aber sehr grausam gegen seine Feinde. Er war freigebig, aber vornehmlich gegen seine Ritter, die ihm treu dienten. Er eignete sich die Güter der Herren an, die ihn verachteten. ... Er war ein thatkräftiger und weiser Mann, der bei den Minderbrüdern zur Beichte ging.

Als er eines Tages durch eine Gasse der Stadt Basel ritt und dort einen Gerber erblickte, der vor einer rohen, übelriechenden, über ein Stück Holz ausgespannten Haut stand, sagte er zu ihm: „O wie lieblich und süß wäre es, hundert Mark Einkünfte und oben drein eine schöne Frau zu haben!" Der Gerber erwiderte: „Beides besitze ich in vollem Maße!" Auf diese Antwort versetzte der König mit lebhafter Verwunderung: „Nun, dann will ich, sobald ich in meiner Herberge abgestiegen bin, zu dir zurückkehren und das sehen!" In der Zwischenzeit aber zog der Gerber seine schmutzigen Kleider aus, warf sie bei Seite und legte anständige, glänzende und schmuckvolle Gewänder an, mit denen er sich an Festtagen zu bedecken pflegte, und hieß auch seine Gattin dasselbe thun. Ebenso befahl er den Tisch festlich zu decken und darauf den edelsten Wein in goldenen und silbernen Bechern und andern Geschirren in Fülle einzuschenken, und ließ auf dem Tisch einen großen Aufwand an feinen und ausgesuchten Speisen aufstellen und seine sehr schöne Hausfrau, in Purpur und feines Linnen gekleidet und auch mit weiblichem Schmuck aufs sorgfältigste geziert, sich oben an den Tisch setzen. Als das geschehen, langte der König schleunig, wie er versprochen hatte, an, besah alles mit Verwunderung, glaubte jetzt alles und spendete nicht geringes Lob. Als aber der König alles angeschaut und es ihm gefallen und der Gerber ihm seine noch nicht gesehenen Gebäude und Reichtümer vorgewiesen hatte, schob der König zwischen hinein: „Da du an alledem Überfluß hast, warum giebst du dein unreinliches Gewerbe nicht auf?" Dieser erwiderte: „Wiewohl ich an diesem die Fülle habe, so betreibe ich doch, wie ich Euch, als Ihr an mir vorbeiginget, gesagt habe, nichtsdestoweniger den garstigen und verächtlichen Beruf meines Handwerks, damit mein Reichtum nicht abnehme, sondern eher wachse; weil er durch Müßiggang und Unthätigkeit sogleich eine Abnahme erleiden oder allmählich ganz verzehrt würde." Als der König dies hörte, zollte er ihm Beifall, machte seiner Gattin kostbare Geschenke und zog sich zurück.

Einst, als er noch Graf war und auf dem Schloß Kiburg saß, sagten einige Herren, genannt von Regensberg, seine Nebenbuhler von

alters her, als sie eines Tages bei einander waren: „Dieser elende Graf soll unsern Händen nicht entgehen; denn diesmal wollen wir ihm, dieweil wir beisammen sind, eine Falle stellen und seine lange Nase zerhacken!“ Als dies ihr Narr, ein stets verrückter Mensch, hörte, schlug er ungesäumt den Weg von Regensberg nach Kiburg ein. Nachdem derselbe heftig am Burgthor geklopft und, zuerst unerkannt, endlich erkannt worden war, wurde er hereingelassen. Er aber schaute das Gesicht des Grafen an und sagte: „Fürwahr, du hast keine so lange Nase, wie ich heut von meinen Herren in Regensberg habe sagen hören.“ Als der Graf diese Worte hörte, sagte er vor seinem Gesinde zu den neben ihm Stehenden: „Merket auf die Worte, beachtet das Geheimnis; denn das bedeutet etwas!“ Er wollte aber dem Sinn der Worte deutlicher auf den Grund kommen und sprach: „Was hast du gesagt?“ Jener aber versetzte: „Meine Herren, zahlreicher als gewöhnlich beisammen, haben das zu einander gesagt: Des Grafen lange Nase wollen wir zerreiben.“ Er hatte nämlich, wie gesagt wird, eine lange Nase. Der Graf aber, der auf die von jenem geäußerten Worte acht gab und sie in seinem Herzen bewahrte, sammelte sogleich eine starke Schar bewaffneter Männer, eilte mit ihr in Wut gegen Regensberg, traf dort jene versammelten und wider ihn verschworenen Herren, stürzte sich wie ein wildes Raubtier mit seinen Gefolgsleuten auf sie und tötete mehrere von ihnen; die übrigen retteten sich, indem sie die Flucht ergriffen. Und so erstickte er die gewohnte Bosheit derselben gründlich.

König Rudolf war von großer Sanftmut und Leutseligkeit, was durch folgendes Beispiel am einleuchtendsten bewiesen wird. Als er nämlich einmal einige Tage in der Stadt Zürich verweilte und von einer großen Schar Ritter auf allen Seiten umgeben da stand, so verspottete ihn einer aus der Volksmenge, der hindurch zu kommen wünschte, indem er mit lauter Stimme rief: „Der König da mit seiner langen Nase hindert mich, daß ich nicht geradeswegs die Straße wandeln kann.“ Als das der König hörte, wich er zurück, indem er seine Nase mit dem Finger auf die andere Seite hindrückte, und machte ihm mit heiterer Miene und friedlichen, gütigen Worten Platz.

68. Älteste Nachrichten über die schweizerische Alpwirtschaft. 1264—1280.

Acta Murensia ed. Kiem, Quellen zur Schweiz. Gesch. III S. 80 ff.

Von unsern Vorfahren ist festgesetzt worden, daß der Propst [von Muri] dorthin [nach Gersau] Mitte Mai komme und die Wolle von

den Schafen in Empfang nehme, die dann geschoren werden, und sehe und anordne, wie das Vieh auf die Alpen getrieben werden soll. ... Im September aber soll er wieder dorthin kommen und sehen, wie das Vieh von den Alpen komme und teils dort, teils an andern Orten, welche wir in den Waldstätten [inter silvas] haben, überwintert werde. Um die Zeit des St. Andreastages [30. November] soll er kommen, um die Gegenstände, welche teils hier, teils an andern Orten [als Zins] gegeben werden, nämlich Käse, Ziger, Fleisch, Fische, Schlachtvieh, Tücher, Wolle, Filze, Häute, Leder, Felle, Pfennige, Nüsse, Äpfel fortzuschaffen. [Folgt die Aufzählung der Besitzungen des Klosters in Schwiz, Unterwalden und Uri.] An den Alpen haben wir auch Teil, nämlich in Bauen die Hälfte, an der Obrenalp[1] den vierten Teil, in Rigintal[2] die Hälfte, und von der andern Hälfte den vierten Teil, in Horn[3] den vierten Teil, desgleichen in Stoffelberg[4], in Egg[4] ungefähr die Hälfte, die Kernalp[5] ganz, in der Furken[6] die Hälfte, in Sinsgau[7] alles bis an zwei Stücke, in Trübsee[8] so viel, als zu zwei Sennten gehört, in Lutersee[8], in Furen[9] und Tagelstall[9] in jeder [Alp] so viel, als zu einem Sester gehört. Wenn du frägst, was das sei, ein Sester? so wird das als etwas Bestimmtes und Festgesetztes gesagt. Denn die Hirten haben selber nach ihrer Gewohnheit Namen erfunden, die sie brauchen: sie nennen nämlich das Maß Milch, aus dem ein Ziger gemacht werden kann, „Imi“ und 8 Imi einen „Sester“, also ist ein Sester 8 Ziger. Jedem Ziger aber folgen 8 Käse. Wenn das Vieh von 12 Leuten vereint wird, so heißt das eine Sennte [officium], weil es einem Sennen anvertraut wird. Wenn einer aber sein Vieh auf die Alp eines andern treibt, ist es Herkommen, daß er diesem alle Milch, welche er in zwei Malen vom Vieh bekommt, sei es die Milch selbst oder die Erzeugnisse, die daraus gemacht werden, giebt. Anfangs Juli kommen alle, welche in den Bergen Vieh bei einander haben, dort zusammen, und jeder mißt seine Milch, und je nachdem er sie sieht, so erwartet er, daß er im Herbst von dem Sennen seinen Anteil empfange. Eine andere Gewohnheit unter ihnen ist die: demjenigen, der den Kessel herleiht, geben sie, so lang sie seinen Kessel haben, jedes Jahr einen Ziger und 8 Käse. Weil also so großer Nutzen aus dem Vieh gezogen werden kann, ist es für alle Bewohner dieses Klosters nötig, daß sie auf ihren Nutzen aus den Alpen schauen und ihre Meier, welche sie in den Waldstätten haben, mahnen und antreiben, auf ihre Pflichten zu

[1] Im Hintergrund des Isentals. — [2] am Fuß des Schwalmis, Pf. Emmeten. — [3] In Niederrickenbach, Nidwalden. — [4] Engelberg. — [5] Pf. Wolfenschießen. — [6] Engelberg. — [7] Oberrickenbach, Nidwalden. — [8] Pf. Wolfenschießen. — [9] Engelberg.

schauen. Jene Berge aber sind in der Gewalt des Abtes und des Propstes, so daß sie das Vieh verteilen können, wie sie immer wollen.

---

69. König Rudolf bestätigt die Reichsfreiheit der Urner. 8. Januar 1274.

Lateinisch bei Wartmann, Archiv für schweiz. Gesch. XIII. S. 129.

Rudolf, von Gottes Gnaden König der Römer und alle Zeit Mehrer des Reiches, den fürsichtigen Männern, dem Ammann und der Gemeinde des Thales Uri, seinen lieben Getreuen, seinen Gruß und alles Gute! Mit dem Beifall besonderen Wohlwollens umfängt unsere Durchlauchtigkeit die Reinheit der lautern Treue und die zweifellos aufrichtige Standhaftigkeit, die ihr nach unserer Erfahrung gegen uns und das römische Reich stets inbrünstig gezeigt habt. Diese eure wohlgefällige, oftmals durch helleuchtende Werke sich auszeichnende Zuneigung hat sich wahrlich unserem Gedächtnis so nachhaltig eingeprägt, daß wir zu eurer Förderung und Beruhigung in jeder Beziehung mit bereitwilliger Begierde eure Freiheiten, Ehren und Rechte aufrichten wollen, indem wir mit unwandelbarem Gemüte gesonnen sind, dieselben, wo es auch sei, nicht zu vermindern, sondern zu vermehren. Wohlan also! ihr ausgezeichneten Getreuen! Haltet, wir bitten euch, Gemüt und Seele bereit, bei unserem und des Reiches Wohlgefallen vom Guten zum Bessern in immerwährender Fortdauer zu beharren; denn wir vergewissern und versichern euch, daß wir euch auf keinen Fall verpfänden oder in irgend einer Weise veräußern wollen, als solche, die jederzeit zu unserm und des Reiches besonderm Dienst und Gehorsam zu behalten sind. Am 6. Tag vor den Iden des Januar, in der 2. Indiktion, im ersten Jahre unserer Regierung.

---

70. Anna, die Gemahlin König Rudolfs, fordert die Ammänner von Schwiz auf, die Steuerfreiheit des Klosters Steinen zu achten. 4. September 1275.

Lateinisch im Geschichtsfr. VII S. 50.

Anna, von Gottes Gnaden Königin der Römer, den fürsichtigen und ehrbaren Männern, dem Ammann Rudolf von Stauffach und dem Ammann Wernher von Seewen, Gruß und alles Gute. Da wir

die Geliebten in Christo, die Nonnen des Klosters zu Steinen vom Zisterzienser Orden im Bistum Konstanz mit all ihren Besitzungen und allem Vermögen an Gütern in unsern besondern Schutz und Schirm empfangen haben, mit Zustimmung unseres gnädigen Herrn des Königs, und nicht wollen, daß sie von unsern Beamten irgendwie gezwungen werden, irgend eine Steuer zu geben, und da wir vernommen haben, daß du Ammann, R[udolf] von Stauffach, behufs Eintreibung einer solchen Steuer den erwähnten Nonnen ein Pferd als Pfand weggenommen hast, wollen und befehlen wir deiner Bescheidenheit und ersuchen dich dringend, daß du denselben das genannte Pferd unverzüglich und ohne irgend welchen Widerspruch zurückstellest, und daß ihr beide jene nicht mehr mit solchen Eintreibungen behelligen möget, indem ihr sie nichtsdestoweniger gegen Übergriffe und Unbilden vor jedermann nach euren Kräften und eurem Vermögen beständig und treu schirmet. Gegeben zu Kiburg, am Tag vor den Nonen des September im zweiten Jahr des erwähnten Herrn unseres Königs.

---

71. Einweihung der Kathedrale zu Lausanne. 19. Oktober 1275.

Lateinisch in den Mémoires et Documents de la Suisse Romande VII. S. 60 ff.

Im Jahr des Herrn 1275, am 14. Tag vor den Kalenden des November hat die Einweihung der [Kirche der] heil. Maria zu Lausanne durch unsern hl. Vater, den Papst Gregor X., stattgefunden, in Gegenwart des erlauchten Mannes Rudolf, Königs von Deutschland, und der erlauchten Königin Anna, der Gemahlin des genannten Königs, sowie ihrer Kinder Albert, Hartmann, Rudolf und Samson[1] und vier anderer Töchter des genannten Königs. Es waren aber bei der genannten Einweihung anwesend die Kardinalpriester Wilhelm von St. Marcus, Ancherius von St. Praxedis, die Kardinalpriester Othobonus von St. Adrian, Humbert von St. Eustachius, Jakobus von St. Maria in Cosmedin, Mathäus von St. Maria in porticu, Gottfried von St. Georg in Velabro, die Erzbischöfe von Lyon, Ravenna, Mailand, Besançon, Embrun, die Bischöfe von Lausanne, Sitéron, Genf, Valence, Lüttich, Paris, Marseille, Cremona, Collioure,

---

[1] Samson ist vermutlich verderbt aus Mechthild, der ältesten Tochter Rudolfs, der Gemahlin des Pfalzgrafen Ludwig von Baiern, vgl. Kopp, Gesch. I. S. 120.

von Valencia in Spanien, von Venusia in Apulien, von Vienna auf Creta, von Cotrone, von Speier, von Konstanz, von Trient, von Basel, und mehrere Äbte, Mönche und geistliche Personen. Es waren auch zugegen die Herzoge von Kärnthen, von Lothringen, von Teck, von Baiern, die mit dem Könige gekommen waren, der Markgraf von Hochberg, der Landgraf von Unterelsaß, der Landgraf von Buchegg. Es waren auch zugegen die Grafen Albert von Hochberg, Burkhard von Hochberg, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Emicho von Leiningen, Friedrich von Leiningen, der Graf von Pfirt, der Graf von Homberg, Graf Eberhard von Habsburg, der Graf von Löwenstein, Graf Eberhard von Katzenelnbogen, der Graf von Nellenburg, der Graf von Bar, der Graf von Blamont, der Graf von Arlay, der Graf von Mömpelgard und außerdem eine unzählige Menge von Baronen.

Dies sind die Namen der Reliquien, die der allerheiligste Vater seligen Angedenkens Papst Gregor X. an dem Tage, an welchem er die genannte Kirche der heil. Maria zu Lausanne einweihte, eigenhändig in den großen Altar legte und verschloß, welchen Altar er eigenhändig salbte und weihte, nämlich vom Holze des Kreuzes des Herrn, von den Haaren der heil. Jungfrau Maria, von der Rippe der heil. Maria Magdalena, von der Rippe des heil. Laurentius, vom Grabmal des Herrn, vom Grabmal der heil. Jungfrau Maria, von der Krippe des Herrn, vom Holz des Kreuzes des heil. Andreas und von anderm mehr. Der vorgenannte Papst Gregor aber gewährte all denen, welche nach reumütiger Beichte die Kirche der heil. Maria zu Lausanne besuchen würden, barmherzig ein Jahr und vierzig Tage Ablaß von den auferlegten Strafen. Fast alle obengenannten Erzbischöfe und Bischöfe gewährten einen gleichen Ablaß von 40 Tagen.

---

72. Die Schwizer unter König Rudolf vor Besançon. August 1289.

Aus der lateinischen Chronik des Matthias von Neuburg, herausgegeben von Böhmer, Fontes IV. 164.

Eine der wichtigsten Quellen für die Reichsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts ist eine lateinische Chronik von 1245—1350, die um 1350 in Straßburg von einem **Matthias** von **Neuburg** (im Breisgau), Prokurator des bischöflichen Gerichts daselbst, verfaßt und hernach von einem Unbekannten bis 1378 fortgesetzt wurde.

In jenen Tagen .... kam König Rudolf nach Besançon und belagerte es. Daselbst gab er, indem er die zerrissenen Ärmel seines Wamses mit neuen Lappen flickte, den andern ein Beispiel, Gleiches zu thun. Der Herzog von Burgund aber lagerte sich fast mit der ganzen Macht der Welschen, mit einem sehr großen Heere, diesseits des Heeres des Königs, damit ihm keine Lebensmittel zugeführt werden könnten. Daher litt das Heer des Königs an einem Tag den größten Mangel an Nahrung. Als der König aber Rüben in einem Acker sah, verzehrte er eine geschabte Rübe, und wie die andern das sahen, sättigten sie sich einigermaßen an Rüben. Der König zog sich auf das Heer der Welschen, das im Thale am Ufer lagerte, zurück und besetzte die Höhen über demselben, so daß ein Heer den Anblick des andern hatte. Und als er noch spät mit seinen Großen über die am nächsten Morgen zu beginnende Schlacht verhandelte und einer von ihnen sich wunderte und fragte: wovon sie denn leben wollten, antwortete der König: seine Sorge sei eitel, und sagte: „Wenn wir sie besiegen, werden wir ihre Nahrungsmittel essen; wenn sie uns besiegen, werden sie, da sie Edle sind, den Gefangenen Nahrung reichen.“ Und während sie so verhandelten — denn die Nacht brach herein und es war wie gebräuchlich ein wilder Lärm unter den Heeren —, siehe da stiegen eine Anzahl Schwizer (quidam de Swicia), deren der König 1500 bei sich hatte, des Bergsteigens gewohnt, den Berg hinunter, überfielen das Lager Theobalds, des Grafen von Pfirt, welcher als Helfer im Heer der Welschen stand, töteten einige seiner Leute, machten Beute und richteten eine große Zerstörung an, so daß im Thal alles in laute Bewegung geriet. Auch die Welschen hatten darüber beraten, wie sie dem König den Rückzug abschneiden könnten, da sie sich wegen ihrer Menge, und weil der Abstieg zu ihnen nicht leicht war, vor einem Angriff sicher glaubten. Jetzt sagte einer von ihnen: „Ich kenne diesen König, und wenn er mit Händen und Füßen kriechen müßte, so wird er uns angreifen!“ So schickten sie bei Tagesanbruch aus Furcht eine feierliche Gesandtschaft an den König um Frieden.

---

73. Statuten der Domschule in Basel. 1289.

Lateinisch bei Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins I. 266.

Zum Amt des Schulherrn [scholasticus] gehört die Aufsicht über die Schüler und die Ernennung eines geschickten und zur Leitung der Schulen wie des Chores tauglichen Schulmeisters [rector puerorum].

Ferner soll er die Briefe für das Kapitel diktieren und die an das Kapitel gesandten Briefe lesen.

Und er soll vom Schulmeister nichts empfangen[1], und der Schulmeister soll die in der Schule zum Lesen und Singen notwendigen Bücher haben, die er beim Fortgehen mit sich nehmen darf; die Gesangbücher jedoch soll er zurücklassen.

An den Festen mit neun Lektionen[2] soll er der Frühmesse, dem Hochamt und beiden Vespern beiwohnen und den fünften Vers singen.

Der Schulherr soll jeden Samstag die Schulen besuchen und den jungen Kanonikern die in der Frühmesse zu lesenden Stücke vorlesen, damit sie dieselben deutlich und genau lesen.

Bei der Ordination der Kleriker prüft der Archidiakon in den Sitten, der Kantor im Gesang, der Schulherr in der Litteratur, und der Kantor schreibt sie ein.

Ferner ist in betreff der Schüler festgesetzt, daß zu St. Leonhard und zu St. Peter jede Kirche 30 Schüler an der Zahl haben soll, unter welchen sechs arme sein sollen oder auch mehr, aber ohne Verpflichtung.

Ferner ist festgesetzt, daß bei allen Festen mit neun Lektionen, doppelten[3] und einfachen, der Schulmeister den fünften Vers bei der Frühmesse zu singen verpflichtet ist.

Der Schulmeister soll beim Singen des genannten Verses einen Auskehrer[4] mit sich nehmen.

---

74. König Rudolf verspricht, den freien Schwizern keinen unfreien Richter zu setzen. 19. Februar 1291.

Lateinisch bei Wartmann, Archiv für Schweiz. Gesch. XIII. S. 130.

Rudolf, von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reichs den fürsichtigen Männern, allen Leuten von Schwiz, die freien Standes sind, seinen lieben Getreuen, seinen Gruß und alles Gute! Unsere

---

[1] Im Gegensatz dazu hatte der Schulmeister am Großmünster in Zürich dem Chorherrn, der sein Schulherr war, 4 Mark Silber Zürchergewicht [196 Fr.] jährlich zu bezahlen. — [2] Feste mit neun Lektionen heißen solche, bei welchen in der Frühmesse neun Lektionen gelesen wurden, was nur bei den hohen der Fall war. — [3] Doppelte Feste heißen diejenigen, die auf zwei religiösen Thatsachen beruhen, z. B. dem Andenken von zwei Heiligen gewidmet sind, bei welchen daher die Gesänge verdoppelt von zwei Kantoren abgesungen werden. — [4] d. h. einen armen Schüler zum Reinigen der Kirche.

Durchlauchtigkeit erachtet es für unpassend, daß jemand, der unfreien Standes ist, euch zum Richter[1] gegeben werde. Deswegen wollen wir aus königlicher Machtvollkommenheit, daß niemandem, der unfreien Standes ist, gestattet sein soll, fortan über euch irgend welche Gerichtsbarkeit auszuüben. Mit Urkund gegenwärtigen Briefes, den wir mit dem Siegel unserer Majestät zu bekräftigen befohlen haben. Gegeben zu Baden, am 11. Tag vor den Kalenden des März im Jahre des Herrn 1291, im 18. Jahre aber unserer Regierung.

---

75. Der Abt von Murbach verkauft Luzern und die übrigen Höfe des Klosters daselbst an Rudolf von Habsburg. 16. April 1291.

Lateinisch im Geschichtsfr. I. S. 208.

Allen Christgläubigen, die gegenwärtigen Brief lesen, [gibt] Bertold von Gottes Gnaden Abt, und der ganze Konvent des Klosters Murbach im Bistum Basel von Nachgeschriebenem Kunde nebst Gruß. ... Es mögen also alle, Nachkommende wie Gegenwärtige, wissen, daß wir, da unser vorgenanntes Kloster von schwerer, unerträglicher Schuldenlast gedrückt war, deren schwere Zinsen und enorme Verluste durch Giselschaft[2] noch angewachsen sind, und da es von derselben Last in keiner andern Weise als durch Verkauf von Liegenschaften befreit werden konnte, weil wir aus der Fahrhabe selbigen Klosters für die erwähnten Verluste weder im ganzen noch zum Teil irgendwie hätten aufkommen können, beschlossen haben, unsern Hof zu Luzern, die Stadt und daselbst gelegenen Besitzungen im Konstanzer Bistum, die uns wegen der räumlichen Entfernung im Vergleich zu andern näher bei unserm Kloster gelegenen Besitzungen weniger nutzbringend sind, mit allen damit verbundenen Dinghöfen: nämlich Elfingen, Holderbank, Rain,

---

[1] Unter dem Richter ist der Landammann verstanden.

[2] Die Giselschaft ist eine dem Mittelalter eigentümliche, häufig vorkommende Bürgschaft. Der Bürge, der dieselbe einging, übernahm dadurch die Verpflichtung, für den Fall, daß der Schuldner auf den verabredeten Zeitpunkt nicht bezahle, auf Mahnung des Gläubigers sich an einen bestimmten Ort in ein offenes Wirtshaus zu begeben und daselbst auf Kosten des Schuldners zu leben, bis die Schuld bezahlt sei. In den Kosten, die Tag für Tag aufliefen, lag für den Schuldner die wirksame Mahnung zu baldiger Zahlung. Vgl. Blumer, Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien I. S. 174.

Lunkhofen, Buchrain, Küßnach, Alpnach, Emmen, Malters, Kriens, Horw, Stans, Littau, Adligenschwil und Giswil[1] und den übrigen Zubehörden und Anhängseln, mit Patronatsrechten über Kirchen und Verleihung von Pfründen oder dem Vorschlagsrecht dazu, mit Leuten, Bännen, Gerichten, Wäldern, Forsten, Ländereien, bebauten und unbebauten, Gewässern, Fischenzen, Mühlen, Wasserleitungen und Wasserläufen, Wiesen und Weiden, die zu den genannten Höfen und Besitzungen gehören und damit verbunden sind, und mit allen ihren Zubehörden und körperlichen wie unkörperlichen Rechten feierlich zum Verkaufe auszubieten unter Vorbehalt jedoch der den Pfründen des Propstes und der Mönche des Klosters Luzern zugeschiedenen Einkünfte und Besitzungen, der Verleihung der Propstei des genannten Klosters, der Vasallen anderswo als auf den genannten Höfen und den dazu gehörigen und damit verbundenen Gütern und Besitzungen, und der Ministerialen unsers Klosters, die nicht zu denselben Höfen oder den davon abhängigen Besitzungen gehören, sowie des Patronatsrechtes der Kirche zu Sempach, was wir alles, wie vorausgeschickt ist, uns und unserem Kloster und unsern Nachfolgern in gegenwärtiger Schrift ausdrücklich vorbehalten. Und da bei der in aller Form Rechtens abgehaltenen Steigerung unter andern Kauflustigen unser durchlauchtigste Herr Rudolf, von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reiches, namens und anstatt des erlauchten Mannes, des Herrn Albert, Herzogs von Östreich und Steier, Herrn von Krain, [der windischen] Mark und von Pordenone, Grafen von Habsburg und Kiburg und Landgrafen vom Elsaß, seines erstgebornen Sohnes, und namens und anstatt des Sohnes des verstorbenen erlauchten Mannes, des Herrn Rudolfs, des Sohnes desselbigen Herrn Königs, Herzogs von Östreich, sowohl zum Ersatz für die liegenden Güter als für die Erwerbung der beweglichen uns den größten und vorteilhaftesten Preis geboten hatte .... und wir fanden, daß dieser Verkauf uns und unserem Kloster ohne den mindesten Zweifel von nicht geringem Nutzen sein werde: übertragen wir, nachdem wir von unserm vorgenannten

[1] Die Hauptmasse der Güter des Klosters Murbach-Luzern in der Schweiz bildeten eine große Grundherrschaft, die sich in zerstreuten Besitzungen „von der Birs bis an den Brünig" erstreckte und ihren Mittelpunkt im Hof Luzern hatte. Diesem „Oberhof" waren 15 andere „Dinghöfe" untergeordnet, Elfingen, Holderbank, Rain, Lunkhofen im jetzigen Kt. Aargau, Buchrain, Emmen, Malters, Kriens, Horw, Littau, Adligenswil im Kt. Luzern, Küßnach im Kt. Schwiz, Alpnach, Stans und Giswil in Unterwalden. Jeder von den 15 Dinghöfen bildete eine grundherrliche Genossenschaft für sich mit eigenem Recht und Gericht, aber sie waren unter sich wieder durch ein gemeinsames Hofrecht und durch ein Obergericht zu Luzern zu einer größern Rechtsgenossenschaft verbunden. Vgl. Oechsli, die Anfänge der Eidgenossenschaft S. 68 ff.

Herrn, dem römischen König, namens und anstatt seiner vorgenannten Kinder, in barem Geld 2000 Mark feinen Silbers [98,000 Fr.] rechtmäßigen Basler Gewichtes empfangen haben — welche wir von ihm gänzlich empfangen und zum augenscheinlichen Nutzen unseres Klosters, nämlich zur Befreiung desselben von den schweren Schulden .... bei den Juden in Bern und in Ensisheim .... und zur Auslösung der von uns und unsern Vorgängern an verschiedene Personen rechtmäßig verpfändeten Güter verwendet zu haben, in gegenwärtiger Schrift bekennen und öffentlich gestehen —, und nachdem wir nichtsdestoweniger von selbigem unserm Herrn König im Namen seiner Kinder einen vorteilhaften und ausreichenden, uns und unserem Kloster in Bezug auf Einkünfte und Erträgnisse weit vorteilhafteren Ersatz an Höfen und Besitzungen und aller und jeder Zubehörde derselben: nämlich die Dörfer und Höfe Herkheim, Isenheim, Ostheim, Merksheim und Retersheim[1] .... mit jeglichem Recht, welches seinen genannten Kindern an die Vogteien über die genannten Dörfer und Höfe, an die Steuern, Abgaben, persönlichen und dinglichen Dienste, an die Leute, die eingesessenen oder fremden Bewohner der genannten Dörfer und Höfe .... zustand, empfangen haben und derselbe uns in jeder Art feierlich übereignet und angewiesen und uns und unserem Kloster und unseren Nachfolgern zu ewigem Besitz und freier, unbeschränkter Verfügung übertragen worden ist, mit gebührender und üblicher Feierlichkeit den vorgenannten Hof, die Stadt und die Besitzungen zu Luzern mit den vorgenannten Dinghöfen und allen andern dazu gehörigen und damit verbundenen Gütern und Leuten, mit Patronatsrechten über die Kirchen und Pfründen, mit Gerichten, Bännen, jeglichen Ämtern, mit voller Vogtei innerhalb und außerhalb des Klosters zu Luzern, und mit aller Ehre und Herrschaft, mit Wäldern, Forsten, Ländereien, bebauten und unbebauten, Wiesen, Weiden, Fischenzen, Mühlen, Wegen und Unwegsamem, mit Wasserleitungen, mit vollem Recht zu setzen, zu entsetzen, zu belehnen, alle und jede Ämter zu verleihen, mit Wassern und Wasserläufen und insgemein mit allen an die Besitzungen der genannten Höfe geknüpften Zubehörden, körperlichen wie unkörperlichen, mit welchem Namen sie auch genannt und mit welchen Worten sie auch ausgedrückt werden, unter Vorbehalt jedoch [folgt der im Anfang gemachte Vorbehalt in Bezug auf die Propstei und die Mönchspfründen in Luzern u. s. w. in wörtlicher Wiederholung], indem kein anderes Recht uns und unsern Nachfolgern auf obige Besitzungen zusteht oder bei uns oder unsern Nachfolgern irgendwie zurückbleibt, auf unsern vorgenannten Herrn Rudolf, römischen König, namens und anstatt seiner vorgenannten Kinder, sowohl in Form eines

[1] alle im Elsaß.

Kaufes als eines Tausches mit gegenwärtiger Schrift in feierlicher rechtmäßiger Form und übereignen, verleihen und weisen sie ihm an mit dem Eigentumsrecht und aller Herrschaft und allem Eigentum an denselben, zu ihrem und aller ihrer Erben und Nachfolger Besitz, mit jeglichem Recht, das uns und unserm Kloster an die obigen Besitzungen zusteht oder hat zustehen können, ohne den Riegel eines Hindernisses, indem durch uns in Bezug auf alles Obenaufgeführte die gebührenden und üblichen feierlichen Formen in Worten und Geberden hinzugefügt worden sind. ... Und zu Urkund und ewiger Gültigkeit alles Vorstehenden haben wir gegenwärtigen Brief mit unsern Unterschriften schreiben und mit dem Siegel des ehrwürdigen Vaters, des Herrn Bischof Rudolf von Konstanz, in dessen Bistum die genannten Besitzungen und Höfe liegen, und mit den unsrigen bekräftigen lassen. Wir, der vorgenannte Bertold, von Gottes Gnaden Abt von Murbach, geben zu allem Vorstehenden, was von uns und unserm Konvent rechtmäßig vollzogen worden ist, unsere Zustimmung und haben zu diesem Behuf diese von Otto aufgesetzte Urkunde für uns unterschreiben lassen, da wir des Schreibens unkundig sind[1]. Ich Dietmar, Propst des Klosters in Luzern und Mönch zu Murbach gebe zu allem Vorstehenden meine Zustimmung und habe sie gegeben und habe diese von Otto aufgesetzte Urkunde für mich unterschreiben lassen, da ich des Schreibens unkundig bin. Ich, genannt Arlinus, Keller und Mönch zu Murbach, gebe 2c. und habe diese von Otto aufgesetzte Urkunde für mich unterschreiben lassen, da ich des Schreibens unkundig bin. Ich Albert von Hochfelden, Mönch zu Murbach, gebe 2c. und habe diese von

---

[1] Dieses für den Bildungsstand der Klöster dieser Zeit charakteristische Eingeständnis des Abtes und der sämtlichen Mönche von Murbach steht nicht allein. Im gleichen Jahr 1291 erklärt der Abt von St. Gallen in einer Urkunde: „Wir Conrad, von Gottes Gnade Abt des Klosters des hl. Gallus .... lassen diese Urkunde durch den Notar Otto für uns unterschreiben, da wir des Schreibens unkundig sind.“ Auch von den übrigen Konventualen muß jeder durch den Notar unterzeichnen lassen. Und 1297 erklärt Rumo von Ramstein, der von 1274—1281 die Stelle eines Abtes in St. Gallen bekleidet hatte: „Ich Rumo, Priester des vorgenannten Klosters, habe, da ich das Schreiben nicht verstehe noch kann, durch Herrn Walther Lesti Gegenwärtiges zum Zeichen meiner Zustimmung unterschrieben. Desgleichen habe ich H[einrich], Propst des vorgen. Klosters, da ich nicht schreiben kann, durch den Herrn Vizeleutpriester C[onrad] in Hundwil .... unterschrieben. Desgleichen habe ich H[einrich], Pförtner des vorgen. Klosters, da ich nicht schreiben kann, durch Petrus von Selden .... unterschrieben. Desgleichen habe ich Hiltbold, Custos des vorgen. Klosters .... mit eigener Hand unterschrieben. Desgleichen habe ich Ulrich, Kämmerer des genannten Klosters, da ich nicht schreiben kann, durch Bernold von St. Gallen .... unterzeichnet. Desgleichen habe ich Johannes von Güttingen, Subdiakon des vorgen. Klosters, durch H. von Tainingen .... unterschrieben“. Vgl. Wartmann, Urkundenbuch St. Gallen III S. 267 u. 292.

Otto aufgesetzte Urkunde für mich unterzeichnen lassen, da ich des Schreibens unkundig bin. Ich Sigfrid von Laubegassen, Mönch zu Murbach, gebe rc. und habe diese durch Otto aufgesetzte Urkunde für mich unterschreiben lassen, da ich des Schreibens unkundig bin. Wir Rudolf, von Gottes Gnaden Bischof von Konstanz, in Anerkennung, daß alles Vorhergehende, wie es von Wort zu Wort oben ausgedrückt ist, in recht- und gesetzmäßiger Weise vollzogen worden ist und daß der Verkauf der vorgenannten Höfe und Besitzungen mit all ihren Zubehörden, sowie der ausreichende und zum Vorteil geschehene Ersatz in den obengenannten Dörfern und Höfen ohne den geringsten Zweifel dem Kloster Murbach zum Vorteil und nicht geringen Nutzen gereicht hat, und daß uns von dem Vorstehenden durch rechtmäßige Beweise die Zuverlässigkeit dargethan worden ist, erteilen zu allem oben Gesagten unsere ordentliche Zustimmung, Genehmigung, Billigung und Gutheißung, indem wir auf die Bitte der Genannten, des Abtes und des Konventes, zu unwandelbarer Beglaubigung desselben an Gegenwärtiges unser Siegel hängen. Gegeben zu Murbach am 16. Tag vor den Kalenden des Mai, in der 4. Indiktion, im Jahr des Herrn 1291.

---

76. Niederlage der Zürcher bei Winterthur. 13. April 1292.

Johannes von Winterthur, herausgegeben von G. v. Wyß S. 31 ff.

Zur Zeit des Todes König Rudolfs schossen in Deutschland eine Menge schrecklicher Kämpfe empor, in solcher Fülle, daß jene Zeiten noch heut in der Erinnerung der Alten fortleben und mit dem Namen des großen Kampfes benannt werden. Unter anderm entspann sich ein harter Kampf zwischen den Bürgern von Zürich und Winterthur. Denn die Zürcher, seit alters Nebenbuhler der Herrschaft Habsburg, brachten die schlimmen Anschläge, die sie lange Zeit im Herzen verborgen, ans Licht, und begannen gegen die Winterthurer, die der Herrschaft Habsburg als Eigentum angehören, Krieg, indem sie ein starkes Heer sammelten. Siegesgewiß kamen sie in großer Menge und beschlossen in der Bosheit ihres Herzens, in Winterthur, das ihnen nichts zu leide gethan, alle Bewohner, Männer und Weiber, Jung und Alt, über die Klinge springen zu lassen, die Gebäude in Brand zu stecken, die Mauern umzustürzen, das Kind im Mutterleib nicht zu verschonen, und alles von Grund aus zu zerstören, daß keine Spur von der Stadt mehr übrig bleibe. Auf diese Kunde hin herrschte in Winterthur Furcht und Schrecken,

weil sie keine Hoffnung hatten, dem Feind entgehen zu können, in Anbetracht ihrer geringen Zahl, der Seltenheit der Helfer und der ungeheuren Menge der Gegner; doch wurde die Angst einigermaßen dadurch gemildert, daß in der Nacht vor der Schlacht und der Ankunft der Feinde von der Stadt Schaffhausen, die immer treu an dem Herrn von Habsburg und jetzt von Österreich hing, und von andern benachbarten Städten und Ortschaften der genannten Herrschaft taugliche und tapfere Helfer anlangten, von denen ich viele [später] mit eigenen Augen gesehen habe. Aber am Morgen, als das Heer der Züricher in dem Felde vor Winterthur in unglaublicher Rüstung den Heuschrecken gleich erschien, erschütterte solches Entsetzen die Gemüter, daß die Weiber auf Mauern, Dächer, Bollwerke, Türme und andere hervorragende Orte stiegen, die Luft mit Geschrei erfüllten und mit aufgelösten Haaren, zerrissenen Kleidern, ausgestreckten Händen zum Himmel flehten, er möge sie aus der Hand der Feinde retten. Gott aber, der die Bitten der Demütigen in seiner Barmherzigkeit erhört und den Hochmut der Stolzen zermalmt, erweckte ihnen, als die Züricher, im Feld neben den Mauern Winterthurs versammelt, das Heer des mit ihnen verbündeten Bischofs von Konstanz erwarteten, das gemäß Verabredung auf diesen Tag ihnen zu Hülfe kommen sollte, aber wegen Überschwemmung des zwischen Konstanz und Winterthur fließenden Flusses Thur, den es nicht überschreiten konnte, daran verhindert war, auf der Stelle den Befreier in dem tapfern Grafen Hugo von Werdenberg. Dieser kam unversehens, einem unerschrockenen Löwen gleich, herbei, stieg eine niedrige Anhöhe, den Lindberg, an dessen westlichem Fuße die Reihen der Züricher gelagert waren, hinan und pflanzte eine Fahne, welche die Gestalt der bischöflichen hatte, auf. Als die Züricher dieselbe erblickten, rückten sie, im Glauben, es sei die des Bischofs, von Mut beseelt und voller Freude gegen die Bürger und die Stadt los. Die Winterthurer aber, ihren Vorkämpfer erkennend, der ihre Feinde tapfer zusammenhieb und zermalmte, brachen, neu belebt und von ihren Weibern auf den Dächern ermuntert, mit ihren Helfern aus der Stadt heraus mit großer Kühnheit und Zuversicht, stürmten auf den Feind los und begannen den Kampf. Als aber die Züricher sahen, daß sie hintergangen, der Angriff gegen sie verstärkt und sie auf allen Seiten von den Keilen der Feinde eingeschlossen seien, wandten die, welche konnten, den Rücken und begannen zu fliehen wie Hasen; die übrigen aber wurden getötet oder verwundet; der größte Teil aber wurde, weil man sie menschlich behandelte, gefangen weggeführt. Wenn sie gottlos hätten gegen sie handeln wollen, würden sie das größte Gemetzel unter ihnen angerichtet haben; auch so vergossen sie, die Feinde und ihre Pferde niederwerfend, so viel Blut, daß viele sich darin wälzten, wie ein Schwein in der Pfütze. Es war ihnen

eine Erlösung, gefangen zu werden, und sie baten um die Wette drum. So geschah es auch; sie führten, wie gemein oder gering auch eine Person war, so viele, als möglich war, gefangen in die Stadt, wie der Hirt die Schafe zu den Hürden. Mein Vater war bei der Schlacht, der sich mit einem begnügte, welcher auf einem mit Stirn- und Brustschmuck gezierten und mit gleich Sonnenstrahlen glänzenden Waffen gerüsteten Pferde saß. Die Gefangenen aber, welche mehrenteils Edle und angesehene Bürger waren, wurden an vielen Orten sowohl in Winterthur als in der Umgegend viele Tage in Bewachung gehalten. Doch wurde ihnen gestattet, in Fußfesseln und Handschellen zu spazieren. Es liegt aber ein Kloster außerhalb der Mauer, nicht weit von der Stadt, wo, wie man sagt, 80 erschlagene Zürcher in einer für sie bereiteten Grube bestattet wurden. Die übrigen erschlagenen Zürcher wurden nach Zürich geführt und unter großem Jammer und Wehklagen beerdigt.

---

77. Belagerung Zürichs durch Herzog Albrecht. Juni 1292.

Johannes von Winterthur, herausgegeben von G. v. Wyß S. 40 ff.

Albert kam nach seinem Aufbruch aus Österreich mit gesammeltem Heer nach Winterthur und fand hier und an andern ihm unterthänigen Orten die gefangenen Zürcher. Da sich für deren Freilassung Herrn und Städte mit Bitten bei ihm verwendeten, ließ er die Gefangenen an Leib und Gut unversehrt in Freiheit setzen, um sich die Gemüter derselben zu versöhnen und zu seiner Unterstützung geneigt zu machen. Hernach belagerte er, wie man sagt, als er die Bosheit der Zürcher, die teils getötet, teils gefangen waren, erkannt hatte, ihre Stadt mit Macht und brachte sie einige Tage lang in große Angst und Not. Die deshalb in Verzweiflung gerathenen Bürger erfanden eine schlaue List, um die Feinde zu schrecken; sie steckten alle Weiber, die daselbst zahlreicher als an andern Orten sind, soweit sie Waffen tragen konnten, in Wehr und Waffen und stellten sie mit Spießen auf eine mit vielen Bäumen bewachsene Anhöhe innerhalb ihrer Mauern, um den Feinden Furcht einzujagen. Denn die auf dem „Weinberg" lagernden Gegner hatten auf jenen Ort hin offenen Ausblick. Dieselben erschienen in ihren Augen als viele Tausende von Bewaffneten. Als sie aber jene in so großer Menge erblickten und Schätzungen anstellten in dem Glauben, es seien Männer, sagten sie, über die Maßen bestürzt, zu Herzog Albert: „Wenn jenes ungeheure Heer aus der Stadt gegen uns herausbricht, sind wir augenblicklich verloren; ja, was noch

stärker und schlimmer ist, wenn es uns mit Gottes Fügung gelänge, die Stadt im Sturm zu nehmen, werden wir gleichfalls Kinder des Todes sein." Der Herzog, dies bedenkend, versprach ihnen mit lauter Stimme, einen festen Frieden zu geben, wenn sie ihn darum bäten, und als die Zürcher dies vernahmen, kamen sie heraus und verlangten demütig Frieden. Der Herzog willfahrte ihnen und zog ab. Einige aber sagen, daß wegen der Tötung und Gefangenschaft der zürcherischen Männer die Frauen sozusagen allein in der Stadt zurückgeblieben seien und sie bewacht hätten, welche, als sie sich umringt und eingeschlossen sahen, vor des Herzogs harter Belagerung zitternd, durchaus nicht wußten, was sie anfangen sollten. Endlich empfingen sie von einem wegen seiner Schwäche in der Stadt zurückgelassenen Greis die Anweisung, daß sie auf genanntem Ort bewaffnet zusammenströmen und dort vor den Blicken der Feinde tanzend ihre Fröhlichkeit und die Menge der Kämpfer zur Schau stellen sollten, damit sie so irregeführt der Stadt Frieden gäben und abzögen, was auch geschah. Es wird jedoch gesagt, daß dem Herzog jene List vor seinem Abzuge nicht verborgen geblieben sei; aber weil er sich an den Gefangenen begnügen und die Stadt nicht weiter belästigen wollte, und auch, weil er nur um der Schaustellung seiner Macht willen vor der Stadt in Kraft und Stärke habe erscheinen wollen, stand er freiwillig von der Beunruhigung derselben ab. Diesem Gerücht dient zum Beweis der Wahrheit, daß er hernach allen Gefangenen, die lange durch Hunger, Pein und Schande elend gelitten, heil an Leib und Gut, wie erzählt worden ist, abzuziehen gestattete.

---

78. Ältestes Landrecht der Schwizer. 1294.

Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgen. Bünde II. S. 151.

In Gottes Namen. Wir die Landleute von Schwiz künden allen denen, die diesen Brief hören oder lesen sehen, daß wir übereingekommen sind mit gemeinem Rate des Landes und mit geschworenen Eiden: [1.] Daß niemand einem Kloster in dem Lande ein liegendes Gut verkaufen soll, weder zu seinem Kinde[1] noch irgend einen Weg, und gäbe jemand dawider denselben Klöstern ein liegendes Gut, der soll das wieder lösen und dem Land 5 Pfd. [100 Fr.] geben und [zwar]

[1] d. h. als Aussteuer für eine ins Kloster eingetretene Tochter.

davon 1 Pfd. [20 Fr.] dem Richter und dem Land vier. [2.] Geschähe aber das, daß jemand seinen Leib oder sein liegendes Gut dargäbe, so soll das Gut seinen nächsten Erben [verfallen] sein und sollen die dem Land wieder die 5 Pfd. geben; und wollten dieselben Erben dasselbe Gut nicht, so soll es dem Lande [verfallen] sein, da sie [die Landleute] es verboten haben mit geschwornem Eide. [3.] Und wäre aber der, der sein liegendes Gut dargäbe, so arm, daß er es nicht zu lösen vermöchte, so soll wieder dasselbe Gut den Erben [verfallen] sein, wie vorher; und wollten die das nicht, so soll es dem Land [verfallen] sein in demselben Recht, wie das frühere. [4.] Wäre auch jemand, der sein liegendes Gut außer Landes zu kaufen oder irgend einen Weg gäbe, der soll es wieder lösen und dem Lande wieder 5 Pfd. geben; und wäre aber derselbe so arm, daß er es nicht wieder zu lösen vermöchte, so soll wieder dasselbe Gut den Erben oder dem Lande [verfallen] sein wie vorher. Und geschähe aber einer dieser Käufe oder dieser Gaben heimlich, da soll dem Verzeiger 1 Pfd. werden, und aber das Gut stehen in dem frühern Rechte. Und wo dieser Dinge eines übertreten würde, das soll man sogleich gutmachen.

[5.] Auch sind wir die Landleute dessen zu Rat geworden mit gemeinem Rate und geschwornen Eiden, daß man bei keiner Steuer oder Abgabe einem Ammann[1] mehr Pfennige geben soll. [6.] So sind wir auch übereingekommen, daß keiner unserer Landleute seinem Weibe mehr denn sein halbes Gut vermache. Wäre auch das, daß einem Landmann zu seinem Weibe fahrendes Gut gegeben würde und er ihr das nicht angelegt [hätte], ehe daß er in Schulden kommt, so soll er vorher den rechten Gläubigern zahlen und dann seinem Weibe geben und das thun vor Gericht. [8.] So wollen wir auch nicht, daß die Frau ihrem Manne mehr vermache, denn ihr halbes Gut.[2]

[7.] So sind wir auch dessen übereingekommen: Wollten die Klöster, die in dem Lande sind, nicht tragen Schaden an Steuer und andern Abgaben mit dem Lande nach ihrem Gute wie andere Landleute, so sollen sie meiden Feld, Wasser, Holz, Wonn[3] und Weid des Landes. [9.] So sind wir auch dessen übereingekommen: Wer immer von auswärts Wohnenden ein Gut in dem Lande hat, der soll Schaden tragen mit den Landleuten in dem Maße, als dem Gut gebühren mag, ohne des Lehenmannes Schaden. Und wäre aber jemand, der seinen Lehenmann deshalb bekümmern wollte oder desselben Lehens berauben oder dasselbe Gut einem andern leihen wollte, wer dann dasselbe Gut empfinge oder ihn irgendwie damit bekümmerte, der soll dem Geschädigten seinen Schaden ersetzen und 5 Pfd.

---

[1] als dem Steuereinzieher. — [2] Dieser Satz folgt im Original nach [7.]. — [3] Wiesland.

geben und aber das Lehen ledig lassen; und so oft er dies thut, so oft soll er ihm seinen Schaden ersetzen und wieder 5 Pfd. geben. Und wäre jemand, der so arm an Gut wäre, daß er diese Buße nicht entrichten könnte, wer dem hülfe oder riete mit Leib oder mit Gut, mit Hausen oder Hofen, mit Essen oder mit Trinken, der soll wieder dem Geschädigten die vorgenannte Buße geben. [10.] Und wer dieser Dinge eines bräche, der soll dem Lande 4 Pfd. und dem Richter 1 Pfd. geben und [zwar] so oft als er die Buße verschuldet. Dieser Brief ward gegeben, da von Gottes Geburt waren Tausendzweihundertneunzig und in dem vierten Jahre, bei des römischen Königes Herrn Adolf Zeiten.

---

79. Freiburg giebt seine Zustimmung zu dem Bunde Berns mit Solothurn. 25. April 1295.

Lateinisch in den Fontes rerum Bernensium III S. 613.

Die Urkunde des zwischen 1295 zwischen Bern und Solothurn abgeschlossenen ewigen Bundes ist nicht mehr vorhanden, vermutlich weil sie nach dessen Erneuerung am 30. Sept. 1308 als außer Kraft gesetzt galt, wohl aber die durch das Bündnis von 1243 geforderte Zustimmungserklärung Freiburgs.

Den fürsichtigen und bescheidenen Männern, ihren theuersten Eidgenossen, dem Schultheißen, Rat und den übrigen Burgern von Bern, [melden] der Schultheiß, Rat und die Gemeinde von Freiburg die Standhaftigkeit aufrichtiger Liebe nebst Gruß! Es gefällt uns wohl und ist unser Wille, daß ihr gemäß dem Inhalt unserer Briefe, die wir und ihr wechselseitig besitzen, die Burger von Solothurn zu Eidgenossen annehmet, indem ihr sie durch ein eidliches Bündnis an euch fesselt; so jedoch, daß der Schwur, den sie euch leisten werden, gleicherweise von ihnen uns geleistet werde, und auch wir werden umgekehrt ihnen gegenüber dasselbe thun. Gegeben zu Freiburg, unter Beifügung des Siegels unserer Gemeinde, am Montag nach dem Fest des hl. Märtyrers Georg, im Jahr des Herrn 1295.

---

80. Hadloub über das Liederbuch der Manesse. Vor 1297.

Bartsch, Die Schweizer Minnesänger S. 296.

Von **Johannes Hadloub**, dem Zürcher Minnesänger, ist urkundlich weiter nichts bekannt, als daß er aus einem in Fluntern begüterten Geschlechte stammte, 1302 in Zürich ein Haus am Neumarkt kaufte und am 16. März — ungewiß in welchem Jahre —

starb. Die von ihm gefeierten Liedersammler Manesse sind der Urgroßvater des spätern Bürgermeisters, Ritter Rüdiger II., der von 1264—1302 ein einflußreiches Mitglied des städtischen Rates war, † 1304, und sein Sohn Johannes, der die Stelle eines Kustos oder Schatzmeisters am Großmünsterstift bekleidete, wo er seit 1273 Chorherr war, und noch vor dem Vater am 20. Mai 1297 starb.

Wâ vund man sament[1] sô manic liet?
man vunde ir niet[2] im künicrîche,
als[3] in Zürich an buochen[4] stât.
des[5] prüeft man dik[6] dâ meistersanc.
der Maness ranc dar nâch endlîche[7]:
des er diu liederbuoch nu hât.
gein[8] sîm hof mechten nîgen[9] die singaere[10],
sîn lob hie prüevn und anderswâ:
wan[11] sanc hât boun und würzen[12] dâ.
und wisse[13] er, wâ guot sanc noch waere,
er wurb vil endelîch dar nâ.
Sîn sun der kuster treibz[14] ouch dar[15];
des hânt sî gar vil edels sanges,
die herren guot, ze semne brâcht.
ir êre prüevet man dâ bî.
wer wîste sî des anevanges?[16]
der hât ir êren wol gedâcht.
daz tet ir sin: der richtet sî nâch êren,
daz ist ouch in erborn wol an[17];
sanc, dâ man frouwen wol getân
wol mitte kan ir lop gemêren,
den wolten sî nicht lân zergâan.

Übersetzung. (Nach G. v. Wyß, Zürich am Ausgange des 13. Jahrhunderts S. 24.)

Wo kann man finden so manch Gedicht?
Man findet ihr' nicht im Königreiche,
Was man in Zürich sehen kann.
Man übt da viel den Meistersang.
Der Maneß rang gar tugendreiche,
Daß er das Liederbuch gewann.
Seinem Hof mögen Sänger sich neigen,
Ihn preisen, sei's an welchem Ort;
Denn Sang hat Stamm und Wurzeln dort,
Und wo ihm ein Ort gut Lied würd' zeigen,
Er würde darnach fort und fort!
Sein Sohn der Kuster nimmt auch gar,
Des Sanges wahr; manch' Lied der Minne

---

[1] beisammen. — [2] nicht. — [3] wie. — [4] in Büchern. — [5] daher. — [6] oft. — [7] eifrig. — [8] gegen. — [9] sich [dankend] verneigen. — [10] Die Sänger. — [11] denn. — [12] Stamm und Wurzeln. — [13] wüßte. — [14] trieb es, beschäftigte sich damit. — [15] dort. — [16] Wer unterwies sie, wie es anzufangen sei? — [17] wohl angeboren.

Die Herren gut gesammelt ha'n.
Ihr Lob beweiset wohl sich hie.
Wer lehrte sie im Anbeginne?
Der nahm sich ihres Ruhms wohl an.
Das that ihr Sinn; der richtet sie auf Ehren,
Wie's von Geburt an stet's gescheh'n.
Sang, womit Frauen schmuck und schön
Man kann erhöhn, ihr Lob zu mehren,
Den wollten sie nicht la'n zergehn.

---

81. Sieg der Berner bei Oberwangen (am Dornbühl). 2. März 1298.

Lateinisch in der Chronica de Berno, ed. Studer p. 297.

Im Jahr des Herrn 1298, am 6. Tag vor den Nonen des März, am Sonntag Reminiscere, als die Freiburger, unterstützt von den Hülfstruppen dreier Grafen, nämlich Ludwigs von Savoyen, desjenigen von Neuenburg und desjenigen von Greierz, gegen die Berner ausgerückt waren, um deren Land mit Raub und Brand zu verwüsten, eilten ihnen die Berner, denen nur die Krieger Graf Hartmanns von Kiburg Hülfe leisteten, entgegen bis zum Dorfe Oberwangen und erschlugen auf Seiten der Freiburger mehr als 60 Mann, nahmen 1500 gefangen, und, was das Äußerste der Schande ist, nahmen den Freiburgern 18 Banner; die andern aber wandten alle den Rücken, obgleich die Freiburger sowohl an Fußvolk, als an Berittenen stärker waren als die Berner. Von den Bernern aber fiel nur ein Einziger und ein anderer wurde gefangen. Im gleichen Jahre noch um Anfang Mai wurde die Burg Belp von den Bernern binnen 12 Tagen zerstört.

---

82. Urkunden aus den Waldstätten aus der Regierungszeit König Albrechts. 1302—1304.

a. König Albrecht willigt als Patron der Pfarrkirche Schwiz in die Errichtung einer eigenen Pfarrkirche in Morschach. 25. April 1302.

Lateinisch bei Kopp, Urkunden I S. 56.

Wir Albert, von Gottes Gnaden König der Römer und alle Zeit Mehrer des Reiches, thun allen Christgläubigen, zu denen Gegenwärtiges

gelangen wird, kund: Da der ehrwürdige Heinrich, Bischof der Kirche Konstanz, unser geliebter Fürst, nach Art eines guten Hirten, in kluger Betrachtung und Erwägung der Gefahren, welche aus dem heftigen, wütenden Sturz der Lawinen entstehen, die von den steilen Abhängen schauderhafter Berge und Gipfel zwischen der Pfarrkirche in Schwiz und der Kapelle in Morschach, wenn Sturm sich erhebt oder die schweren Schneemassen schmelzen, öfters unversehens in die Tiefe der Thäler zu stürzen pflegen, durch ihre Masse alles auf ihrer Bahn zermalmen, die Spuren der Wege verschütten und manchmal den daselbst Vorübergehenden kläglich die Angst plötzlichen Untergangs bereiten, jene Leute, welche diesen Gefahren auf ihrem Wege zur Kirche ausgesetzt sind, in ihren untenstehenden Grenzen von der Zugehörigkeit zur vorgenannten Pfarrkirche in Schwiz kraft der ihm zustehenden Gewalt, nach vorsichtigem und heilsamem Rat, zur angemessenen Förderung ihrer Sicherheit zu trennen für gut befunden und ihnen gestattet hat, daß sie fortan in der Kapelle Morschach als in einer für sich bestehenden Pfarrkirche, unter gewissen Einkünften einen eigenen Priester haben dürfen, der ihnen daselbst kirchliches Begräbnis und andere Sakramente verwalte, sowie genannter Kapelle oder Kirche im Geistlichen und Weltlichen vorstehe und darin Gottesdienst halte — Anfang und Ende der genannten Pfarrkirchen in Schwiz und in Morschach sind aber durch folgende Grenzen deutlich bestimmt: nämlich vom Luzernersee bis zum Ort Muotetschi, von da bis zum Ort genannt Karren zu Horwen, und von da bis zum Ort genannt die Flüe zu Schwanden, von da aber bis zum Ort Hettisbüel, dann von da bis zum Ort Ruttisbüel und von da zum Berg genannt Inclusinc [Hengst?] bis zur Pfarrei Altorf —: so genehmigen wir, die Notwendigkeit des Obstehenden mit den Augen frommen Mitleids betrachtend, die Trennung der Leute von der Zugehörigkeit zur Pfarrkirche in Schwiz, die Errichtung eines Pfarrechtes in Morschach und die Grenzbestimmung zwischen den eben genannten Kirchen, wie das in gegenwärtigem Brief und in dem darüber ausgestellten und übergebenen Brief des erwähnten Bischofs ausgedrückt ist, in unserem und unserer Kinder Namen und an ihrer statt, erteilen unsere Zustimmung dazu und bestätigen sie mit gutem Wissen, so jedoch, daß daraus unsern genannten Kindern am Patronatsrecht derselben Kirchen durchaus keinerlei Abbruch oder Schaden zu irgend welcher Zeit je erwachse. Zu dessen Urkund haben wir dieses Blatt ausfertigen und mit Anhängung unseres Siegels bekräftigen lassen. Gegeben zu Brugg, im Jahr des Herrn 1302, am 7. Tag vor den Kalenden des Mai, in der 15. Indiktion, im vierten Jahre aber unserer Regierung.

b. Wernher von Attinghusen richtet als Landammann von Uri. 19. November 1303.

Liebenau, Anzeiger für Schweiz. Gesch. III. 424.

Ich Wernher von Attingenhusen, ein Freier, Richter in Uri, thue kund allen, die diesen Brief lesen oder lesen hören, daß Frau Ita, Wernhers von Gruba sel. Witwe, vor mir verklagt ward von Conrad an dem Bachstade, daß sie ihn geschädigt habe mit einem unrechten Zeugnis und mit einem unrechten Eide. Deshalb bot sie ihre Unschuld und ihren Eid. Den Eid erließ er ihr insoweit, daß ihr geurteilt ward, und das Urteil fiel, daß sie von ihm für immer ledig sein sollte wegen des vorgenannten Zeugnisses und wegen des Eides. Dessen bin ich Zeuge und dazu Johann Gebze, Heinrich auf dem Bühl, Wernher Holere, Egelolf Schümel, Walter der Meier von Erstfelden, Walter der Fürste, Heinrich Nußbaumer, Wernher Schimutto, Burkhard zum Brunnen, und andere glaubsame Leute. Und zu einer wahren Urkunde des vorgeschriebenen Dinges, so habe ich Wernher, der vorgenannte Richter, mein Insiegel an diesen Brief gehängt. Dies geschah zu Altorf in dem Jahre, da von Gottes Geburt waren 1300 Jahre und darnach in dem dritten Jahre an dem Dienstag nach St. Otmars Fest.

c. Sühne zwischen der Äbtissin Anna von Schännis und den Landleuten von Schwiz. 12. Dezember 1303.

Tschudi, I. S. 230.

Wir Anna, von Gottes Gnaden Äbtissin des Klosters und des Gotteshauses zu Schännis, St. Augustiner Ordens, gelegen im Churer Bistum, thun kund allen denen, die diesen Brief ansehen oder lesen hören, daß wir um unseres Gotteshauses Nutzens und Notdurft willen allen den frommen Leuten, dem Ammann und den Landleuten von Schwiz, alles das und allen den Schaden lauter um Gottes und um dessen willen, daß sie sich gänzlich mit uns verrichtet haben, vergeben haben und ihnen vergeben haben, was sie uns für Schaden je gethan haben bis auf diesen heutigen Tag, da der Brief gegeben ist, was sie uns gethan haben zum Schaden an unserm Gotteshaus, am Kloster oder an unserer Kirche, es sei durch Brand oder Raub oder welchen Weg uns von ihnen Schaden geschehen ist, daß wir das gänzlich für uns und unsere Nachkommen haben fahren lassen, daß wir sie darum von jetzt an nimmermehr bekümmern noch ansprechen, weder mit geistlichen noch weltlichen Gerichten noch mit irgend einer Art Sachen ohne alle Gefährde. Und daß das wahr und stet und

unverletzt bleibe, so haben wir unser Insiegel gehängt an diesen Brief, der gegeben ward in dem Jahr, da man zählt von Gottes Geburt 1303 Jahre, am nächsten Donnerstag nach St. Niklaustag.

d. Rudolf von Ödisried, der erste bekannte Landammann von Unterwalden, siegelt einen Vergleich zwischen Landleuten aus dem Hasle und Luzern. 7. März 1304.

Kopp, Urkunden I. 65.

In Gottes Namen Amen. Dieser Brief verkündet allen, die ihn sehen oder lesen hören, daß wir Rudolf Zuolauf von Hasle, Chueni, mein Sohn, Peter Zuolauf und Heinrich von Unterstokke von Hasle wegen der Sache, so die bescheidenen Leute, der Schultheiß, der Rat und die Burger von Luzern gegen uns und wir gegen sie hatten oder haben mochten bis auf diesen heutigen Tag, daß die Forderung und Ansprache gänzlich verglichen und lauter gesühnt ist, daß wir sie noch ihre Nachkommen darum nie mehr beschweren sollen weder vor geistlichem noch weltlichem Gerichte noch ohne Gericht. Und daß wir dies stet halten ohne alle Gefährde, darum haben wir auf die Heiligen geschworen. Und da wir kein Insiegel haben, darum haben wir den ehrbaren Mann, Herrn Rudolf von Ödisried, Landammann zu Unterwalden, gebeten, daß der zu Urkund dieses Dinges sein Insiegel an diesen Brief gelegt hat. Ich Rudolf von Ödisried, Landammann zu Unterwalden, habe um des vorgenannt Rudolf Zuolaufs, Chuenis, seines Sohnes, Peter Zuolaufs und Heinrichs von Unterstokke von Hasle Bitte willen mein Insiegel an diesen Brief gehängt. Der Brief ward gegeben zu Sarnen in dem Dorfe, da zugegen waren ehrbare Leute: Herr Heinrich von Hunwil, ein Ritter, Heinrich der Kelner von Sarnen der Junge, Herr Thomann von Kägiswil, der Ammann, Heinrich von Kilchhofen von Sarnen, Ulrich Seilli, Heinrich Ranze, Ulrich von Einwil, Rudolf von Rüti, Heinrich in der Rüti der Schneider, Heinrich von Wenishusen, Andreas und Jörg Houting, Landenberg der Wirt und andere ehrbare Leute. In dem Jahre, da man zählte von Gottes Geburt 1300 Jahr, darnach in dem vierten Jahre, an dem Samstag nach Mitfasten.

83. Aus dem Richtebrief der Burger von Zürich. Juni 1304.

Herausgegeben von Ott, im Archiv für schweiz. Gesch. V. S. 149 ff.

Eine reiche Quelle für die Erkenntnis städtischer Zustände im Anfang des 14. Jahrhunderts bildet die Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Stadt Zürich, der sogenannte Richtebrief, nach welchem die Räte schwuren, zu richten. Derselbe ist in zwei Redaktionen erhalten, einer ältern vom Ende des 13. Jahrhunderts und einer jüngern, die 1304 von Stadtschreiber Mangold in 6 Büchern abgefaßt und später noch mit Zusätzen versehen wurde. Der letztern sind die nachfolgenden Auszüge entnommen.

a. Innere und äußere Politik, Befestigung, Verfassung, Verhältnis zu Kaiser und Reich, zu den Klöstern, Luxuspolizei, Steuerverhältnisse, Nachtpolizei, Bau- und Feuerpolizei.

II. 18. Wir der Rat und die Burger von Zürich setzen gemeinsam und haben auch darauf geschworen zu den Heiligen, öffentlich zu halten, was hienach geschrieben ist: Daß die Burger an keinen Herren[1] kommen sollen außer mit gemeinem Rat der Menge von Zürich. Wer immer von den Burgern von Zürich trotzdem daran triebe oder würbe, es sei denn mit einem Rat von Zürich, und dessen überführt würde, wie es den Rat recht dünkte auf seinen Eid, dem soll man sein bestes Haus niederwerfen und [er] soll dazu der Stadt 10 Mark [490 Fr.] Buße geben. Wäre aber, daß jemand von den Burgern daran triebe oder würbe, der kein Haus hätte in der Stadt, und dessen auch überführt wird, wie den Rat recht dünkt auf seinen Eid, der soll fünf Jahre von der Stadt sein und nimmer wieder hereinkommen nach den fünf Jahren, er gebe [denn] der Stadt 50 Mark [2450 Fr.] Buße.[2]

20. Wir der Rat und die Burger von Zürich setzen mit gemeinem Rat und haben auch geschworen zu den Heiligen, es ewiglich zu halten, wie hienach geschrieben steht: Daß niemand werben noch machen soll irgend eine Zunft noch Meisterschaft noch Gesellschaft mit Eiden, mit Worten noch mit Werken. Wer es aber trotzdem thäte, dem soll man sein bestes Haus niederbrechen, und [er] soll darzu der Stadt 10 Mark Buße geben. Ist aber, daß er kein Haus hat in der Stadt, so soll er fünf Jahre von der Stadt sein, und soll nimmer wieder hereinkommen, ehe er der Stadt 50 Mark Buße gebe.

21. Auch haben wir die Burger von Zürich alle gesetzt mit gemeinem Rate: Wer irgend eine Verbindung oder eine Partei macht oder mit

---

[1] Es ist der römische König gemeint, sofern derselbe nicht allgemeine Anerkennung findet. — [2] Nach der ältern Redaktion wurde dieser Beschluß am 24. Juli 1291, also unmittelbar nach König Rudolfs Tode gefaßt; ebenso Art. 21.

Eiden sich zum andern verbindet, dem soll man sein bestes Haus niederwerfen, und [er] soll der Stadt 10 Mark Buße geben. Hat er aber kein Haus in der Stadt, so soll er fünf Jahre von der Stadt sein und soll dazu der Stadt 50 Mark Buße geben, ehe er wieder hineinkomme. Dies ist um Friedens willen und der Stadt zu Schirm geschehen unter uns. Und daß dies stet und fest bleibe und vollführt werde, so setzen wir's in unsern Richtbrief, darnach die Räte schwören zu richten. Und ist ein jeglicher Rat, der dann zu Zürich sitzet, gebunden, das zu vollführen auf seinen Eid.[1]

22. Wer die Münster oder die Türme, die dazu gehören, die Burgthore, die Türme der Stadt oder das Richthaus an der Brücke, die Triboken oder Bliden[2] mit irgend etwas bekümmert oder die Belagerungsmaschinen der Stadt aufrichtet oder die Brücke abwirft, um jemanden zu schaden und weil er Krieg oder Fehde in der Stadt hat, der ist der Stadt 10 Mark Buße schuldig.

23. Auch setzen wir mit gemeinem Rate: Wer [Teile] des Hofes[3] oder des Grabens, der dazu gehört, sich aneignet oder in Besitz nimmt, der giebt 5 Pfd. [100 Fr.] Buße und soll ihn der Rat wieder in seine und der Burger Gewalt nehmen und frei und ledig machen, wie vorher.

24. Niemand soll ein festes Haus bei den Burgthoren machen, davon er der Thore gewaltig wäre, ohne Gefährde. Die aber nun bei den Thoren sind, die sollen nicht bis an die Befestigung stoßen.

III. 1. Der Rat und die Burger alle haben gesetzt mit gemeinem Rate, daß man drei Räte [im Jahr] nehmen soll.[4]

2. Wer einmal im Jahre in den Rat kommt, dem die Burger insgemein schwören, der soll dasselbe Jahr nicht mehr in den Rat kommen.

3. So des Rates Ziel [Amtsdauer] ausgeht, da soll man vierzehn Tage vorher einen andern nehmen und soll der Rat das fördern bei dem Eide.

4. Ist aber jemand in dem Rate, der das wendet oder irret, wenn der Mehrteil es beschließt bei dem Eide, sollen die andern des Rates denselben Verirrer von ihnen als einen Meineidigen scheiden auf ihren Eid und einen andern an seiner statt kiesen, und er giebt dazu der Stadt 2 Mark [98 Fr.] Buße und soll in keinen Rat mehr kommen.

---

[1] vide vorstehende Note 2. — [2] Triboken und Bliden sind mittelalterliche Wurfgeschütze mit doppelarmigem Hebel, an dessen einem Ende das Geschoß in einer Schleuder lag, während am andern ein Gegengewicht befestigt war, das durch sein Herabfallen den Hebel mit dem Geschoß emporschleuderte. Beim Tribok war das Gegengewicht unverrückbar mit dem Hebel verbunden, bei der Blide dagegen beweglich an demselben angebracht. — [3] Lindenhof. — [4] d. h. die Amtsdauer des Rates ist 4 Monate; der Amtsantritt fand jeweilen zu Weihnacht, anfangs Mai und Kirchweih (11. September) statt.

5. Auch sind wir also hergekommen von alter Gewohnheit, daß kein Vogt zu Zürich, alldieweile er Vogt ist, der Zwölfer einer sein soll in dem Rat, die den Rat geschworen haben.

6. Wer des Rats mit zwei glaubhaften Männern mit geschwornen Eiden überführt wird, daß er von jemandem Miete empfangen oder genommen habe, der soll ein Jahr von der Stadt sein und nimmermehr in den Rat kommen. Kommt er herein, giebt der, der ihn beherbergt, 10 Pfd. [200 Fr.].

27. Alle Pfaffheit und die Räte und die Ritter sowohl als die Burger von Zürich sind gemeinsam und bedächtig wegen gutes Gerichtes und aus Besorgnis für gutes Gericht, um der Stadt Ehre willen übereingekommen, diese nachgeschriebenen Gesetze ewiglich zu halten: Daß man alle die Gesetze, die in dem Richtbrief und in diesem Buch geschrieben sind oder geschrieben werden in Bezug auf alle Sachen festiglich halten und beobachten solle und ausrichten und die Bußen einnehmen, recht, wie jegliche Sache und Buße geschrieben steht in dem Briefe.

42. Wem die Stadt verboten wird wegen Mord, Brand oder Raub, Wunden, Nachtschach[1] oder Diebstahl, die soll der Rat bei dem Eide den Burgern, die feste Häuser vor der Stadt haben, verbieten, daß sie sie nicht beherbergen. Wer ihn trotzdem beherbergt, der ist die Buße schuldig, die der Verbotene der Stadt geben sollte.

44. Auch setzen wir mit gemeinem Rate in Bezug auf alles das Gut, das einem Rate anheimfällt, daß der Rat das nirgends hingeben noch lassen soll, als an die Befestigung und der Stadt zu Nutzen und zu Ehren auf seinen Eid.

49. Wofern im Rat nicht alle übereinkommen können, da soll der mindere Teil, so sie sich darum beeidigen, dem mehren Teil folgen.

50. Wenn im Rat nicht alle übereinkommen können, will da der mindere Teil dem Mehrteil nicht folgen, so mag der mindere Teil seine Sache und sein Ding weiter ziehen an die Burger, und so die alle versammelt werden, die dann der Rat dazu will, worin dann der Mehrteil übereinkommt, das geschehe.

51. Mag der Rat wegen Buße nicht einhellig werden, da soll und darf der mindere Teil seine Sache nicht an die Burger ziehen; denn das, worin der Mehrteil übereinkommt, das soll gelten.

IV. a. Wenn ein römischer König erwählt wird und der dann in unsere Stadt kommt und den Burgern ihre Handfesten, ihre Gerichte und ihre guten Gewohnheiten von ihm bestätigt werden, dem soll man dann schwören, als: Seine Ehre und des Reiches Ehre zu fördern, seine

[1] nächtlicher Raub oder Mord.

Rechte zu bewahren und ihm zu warten, wie man andern Kaisern und Königen bisher von Rechts wegen gethan hat.

b. Wenn ein König zum ersten Mal nach Zürich kommen will, so soll man ihn empfangen mit unserer Frauen der Äbtissin und ihrer Pfaffheit[1], mit dem Propst und seiner Kirche Pfaffheit[2] und dazu mit den drei Orden[3] in Zürich und mit dem Schall der Glocken, und soll man zuerst zu der Abtei reiten.[4]

IV. 1. Der Rat und die Burger sind gemeinsam eines steten und ewigen Gelübdes unserem Herrgott und seinem heiligen Grabe zu Lob und zu Ehren übereingekommen, zu der nächsten Meerfahrt[5] vier gerüstete Männer über Meer zu senden, und dazu ist jeglicher Rat, der dann sitzet, verbunden bei dem Eide, es zu vollführen und zu vollziehen ohne allen Verzug.

2. Alle die Burger haben geschworen: Wenn ein König ohne Krieg erkoren wird, daß wir mit allen Treuen, mit gemeinem Rat und ohne alle Gefährde an den werben wollen, daß er uns keinen Vogt gebe auf mehr als zwei Jahre, und so die zwei Jahre verflossen sind, daß derselbe innerhalb der nächsten fünf Jahre darnach nicht Vogt werde, und daß er diese Stadt oder Vogtei oder irgend ein Gut oder Recht, das dazu gehört, drinnen oder draußen, dem Reiche nimmer entfremde mit Hinleihen, mit Versetzen, mit Verkaufen oder mit irgend etwas, das jemand erdenken kann.[6] Darum sollen wir werben mit allem Fleiße, daß er uns darüber seine Handfeste gebe, und soll der Rat das fördern bei dem Eide.

11. Wir der Rat und die Burger sind gemeinsam übereingekommen und haben gesetzt: Daß Prediger, Barfüßer, Augustiner, die Frauen am Ötenbach, die Frauen in der Sammlung von Konstanz, die in unserer Stadt gesessen sind, oder irgend ein Kloster irgend eines geistlichen Ordens kein Haus noch Hofstatt noch Garten mehr kaufen sollen, ihre Klöster zu erweitern.

12. Geschähe es auch, daß einem der vorgenannten Klöster oder jemand darin um Gottes willen oder von jemand zu seinem Kinde [als Aussteuer] oder in irgend einer Weise Haus, Hofstatt oder Garten gegeben würde, das sollen sie innert Jahr und Tag verkaufen ohne Gefährde.

13. Und wäre, daß geistliche Leute, die hier genannt sind, die Häuser, die Hofstätten oder die Gärten, die in ihre Gewalt gekommen sind, wie hievor

---

[1] vom Fraumünster. — [2] vom Großmünster. — [3] Prediger, Barfüßer und Augustiner. — [4] Die Artikel a. und b. sind im Manuskript ohne Zahlen von anderer Hand auf der zwischen Register und Text befindlichen ursprünglich leeren Blattseite wahrscheinlich bei dem Besuch Heinrichs VII. 1309 eingeschaltet worden. — [5] Kreuzzug. — [6] Rudolf von Habsburg hat im November 1273 der Stadt zwei Privilegien dieses Inhalts erteilt.

geschrieben steht, innert Jahr und Tag nicht verkauften ohne Gefährde, so soll der Rat, der dann sitzt, verbunden sein, bei dem Eide, das Gut in seine Gewalt zu nehmen, bis es verkauft werde ohne Gefährde.

17. Wir der Rat und die Burger haben gesetzt und geordnet: Wofern die Ritter oder Burger, es seien Frauen oder Männer, zur Ehe kommen, die sollen keine Kosten haben mit Brautläufen [Hochzeitsfesten], außer wie hienach steht: daß der Bräutigam und seine Freunde nur zehn Wirtinnen[1] haben sollen und die Braut und ihre Freunde auch nur zehn Wirtinnen[1] und nicht mehr, außer den Jungfrauen und den Kindern, die mit denen kommen, ohne alle Gefährde, und [sie] sollen auch nicht mehr als eine Mahlzeit haben. Und es soll da kein Burger zu Tische sitzen, außer denen, die da zu Tisch dienen, ohne alle Gefährde. Wer dawider handelt, der giebt der Stadt 10 Pfd. [200 Fr.] Buße.

18. Es soll auch keiner Braut jemand mehr geben als eine Gabe, weder wann sie verlobt wird, noch zum Brautlauf, noch zur Morgengabe, noch zur Verlobungsfeier. Wer dies bricht, der giebt der Stadt 10 Pfd. Buße.

19. Es soll weder Braut noch Bräutigam noch irgend ein Freund von der einen oder andern Seite dem andern [etwas] schenken noch kramen. Wer dawider handelt, der giebt der Stadt 10 Pfd. Buße.

20. Zu keinem Brautlauf sollen mehr Spielleute sein, als zwei Sänger, zwei Geiger und zwei Bläser. Wer dies bricht, der giebt der Stadt 10 Pfd. Buße.

25. Welcher Burger in dieser Stadt ist, dessen Vater Ritter war, der soll Ritter werden, ehe er dreißig Jahre alt werde. Thut er das nicht, so soll er Gewerf [Reichssteuer] geben mit den Burgern all die Weile, so lang er nicht Ritter geworden ist. Spricht er aber, daß er unter dreißig Jahren sei, und glauben das die Burger nicht, soll das stehen an seinem Eide und soll man dem glauben.

27. Wenn das Gewerfe aufgelegt wird, so soll man die Tafeln, da das Gewerf angeschrieben steht, vor allen Burgern lesen.

29. Die Gewohnheit, die bisher gewesen ist mit unserer Herren Willen, Kaiser Friedrichs und seiner Kinder und Herzog Berchtolds von Zähringen, die dieser Stadt Herren und Pfleger waren, in betreff der Amtleute der Gotteshäuser, die ohne Gefährde gewählt sind, und in betreff der Dienstmannen [und] Knechte der Gotteshäuser, daß sie dem Reiche weder Gewerf noch Steuer geben, die soll gültig sein, wie sie bisher gewesen ist.

---

[1] Verheiratete weibliche Hochzeitsgäste.

30. Aber anderer Ritter oder Burger Knechte, die der Gotteshäuser Dienstmannen oder Amtleute nicht sind und die doch hier in der Stadt wohnhaft sind oder noch hereinziehen, die sollen mit den andern Burgern Steuer und Gewerf geben.

36. Der Rat und die Burger sind gemeinsam übereingekommen mit der Pfaffheit Willen, daß man immer ewiglich in der Propstei zum Feuer [löschen] läuten soll.

37. Zu St. Peter [soll] zur Stäubi[1] [geläutet werden].

38. Es sind auch die Räte und die Burger gemeinsam übereingekommen, daß man in der Abtei immer ewiglich eine Nachtglocke läuten soll, so man vom Weine gehen soll. Und soll man je von einem Läuten bis zum andern alsolang warten, daß man gemächlich eine halbe Meile gehen könnte.

39. Und wann die Nachtglocke geläutet wird, so sollen alle, die zum Weine sind in Weinhäusern, nach Hause gehen, und alle Weinleute zu Zürich sollen ihren Wein verschlagen, ihre Häuser beschließen und niemandem mehr Wein zu kaufen noch umsonst geben diese Nacht, ohne alle Gefährde. Und wer von den Weinleuten von da an noch jemandem Wein giebt, wie vorher gesagt ist, der giebt der Stadt von jeglichem, so manchem er Wein giebt, 10 s. Buße [10 Fr.]. Sie sollen auch ihre Gäste von dannen gehen heißen. Und wer von denselben trotzdem übersitzt, der giebt der Stadt 1 Pfd. [20 Fr.] Buße, und soll der Weinmann den oder die anzeigen bei dem Eide, sobald der Rat darnach zusammenkommt. Wer das nicht thut, der giebt von jeglichem, der bei ihm übersitzt und den er nicht angiebt, 1 Pfd. Und der Rat soll jährlich und wann immer er will die Weinleute und ihre Knechte zu den Heiligen schwören heißen, diese Dinge stet zu halten und zu verhüten.

42. Wir der Rat sind übereingekommen mit all den Burgern insgemein und setzen das zu einem ewigen Gesetze, daß nimmer eine Vorstadt zu Zürich werden soll vor irgend einem Thore, noch jemals ein Haus gebaut werden soll, außer auf den Ehhofstätten[2], die da ausgenommen sind.

43. Wir der Rat und die Burger von Zürich sind gemeinsam übereingekommen in betreff des äußern Grabens unserer Stadt, daß man den weiter graben soll bis hinunter und um die Stadt, und daß der immer offen sein soll und man ihn immer verbessern soll. Und wenn einer den Graben irgendwo schwächt oder einzieht, das soll der Rat richten auf seinen Eid.

---

[1] wohl zum Stäuben, d. h. zum Aufscheuchen, zur Warnung. — [2] Hofstätten mit Baurecht.

44. Die Ehgräben[1], die früher verboten wurden, soll niemand wieder machen, oder er giebt 1 Pfd. Buße, und wer ihn darum anspricht, dem soll er zu Recht stehen vor Gericht.

45. Der Rat und die Burger sind insgemein übereingekommen eines ewigen Gesetzes der Stadt zu Ehren und zu Nutzen, daß sie Fünfe gewählt haben auf St. Gallus Fest und von da an auf drei Jahre, daß dieselben Fünfe auf diese Zeit oder fünf andere nach der Zeit, die dann der Rat wählt, der zu Zürich sitzt, schwören sollen zu den Heiligen, daß sie in der ganzen Stadt bei ihrem Eide bauen heißen für [Verhütung von] Feuer[sgefahr] und mit Ziegeln oder Terrassen[2] decken nach ihrem Ermessen und nach der Leute Lage und nach ihren Umständen. Wofern die Fünfe übereinkommen oder der Mehrteil unter ihnen, die sollen es dann dem Rate vorlegen, der dann zu Zürich sitzt. Und derselbe Rat soll den Bau eifrig fördern bei seinem Eide.

46. Auch setzen wir: Wofern zwei Hofstätten aneinanderstoßen, will der eine mauern, der mag es thun, also daß er auf beide Hofstätten drei Schuh dick mauere (und einen Gadem [Stockwerk] hoch. Will derselbe oder der andere höher mauern, das soll er wiederum thun und ist die Mauer beiden Häusern gemein mit allem Besitzrecht. Dies Gesetz soll stet sein an den Hofstätten, die nun verbrannt sind oder noch verbrennen oder verändert werden. Auch soll Wackerbolds Hofstatt, von der aus Zürich verbrannte[3], nimmer aufgebaut werden, außer von Mauer oder ein [Ziegel-] Dach darauf. Derselbe Wackerbold soll nimmer in Zürich ein Gastwirt werden.)[4]

50. Die Räte und die Burger sind gemeinsam übereingekommen: Wofern ein Feuer zu Zürich in der Stadt oder in den Vorstädten ausbricht, wofern ein Haus oder Häuser niedergebrochen werden und an denen das Feuer dann aufhört, soll man den [Eigentümern] ihren Schaden vergüten von der Genossenschaft derer, deren Häuser dann unverbrannt bleiben, und von dem Rate, in dem Maße und in der Art, wie dann ein Rat, der zu Zürich ist, erkennt auf seine Ehre und sein Ermessen.

52. Welcher von den Bürgern, es seien Frauen oder Männer, einen Grabstein machet, der länger ist als sieben Fuß und breiter als drei Fuß, der giebt 1 Pfd. Buße. Das Pfund soll der Rat einnehmen bei dem Eide.

55. Der Rat und die Burger sind gemeinsam übereingekommen, bei ihrem Eide, daß sie keinem Burger aus dem Sihlwald Holz geben

---

[1] offene Kloaken. — [2] mit einem cementgußartigen Mörtelboden. — [3] Im Jahr 1280. — [4] Die Parenthese ist aus der ältern Rezension entnommen. Der ursprüngliche Text der Rezension von 1304 ist ausgelöscht und ein anderer zur Regelung des Eigentumsverhältnisses an der Feuermauer darüber geschrieben.

sollen, außer einem, der für [Verhütung von] Feuer[sgefahr] bauet oder bauen soll.

57. Der Rat ist übereingekommen mit all den Burgern eines ewigen Gesetzes: Daß nimmer ein Überschutz[1] zu Zürich gemachet noch gebaut werden soll, [weder] gegen Straßen noch Gassen, [weder] von Holz noch von Gemäuer, noch mit Stiften, Tischen, Stangen oder Schwirren vor das [Privat-]Besitztum [hinaus]. Und was jemand gegen den See hat, da soll er nicht weiter vorschießen, als seine Schwelle oder sein Wuhr oder Besitztum geht. Und was von Gebäuden von jetzt an geändert wird wegen Feuersbrunst oder anderer Wandelung, da soll man dasselbe Gesetz stet halten.

b. Handel und Gewerbe.

V. 1. Wer zu Zürich Landwein auf Gewinn[2] kauft und den zu Zürich schenket, der soll nur einen Keller haben, er sei sein oder er verzinse ihn. Was der an Wein kauft, den soll er dareinziehen und da verkaufen. Wer das bricht, giebt der Stadt $^1/_2$ Mark [24 Fr. 50 Cs.] Buße.

2. Wer zu Zürich Landwein auf Gewinn kauft und verkauft, so dem ein Faß ausgeht, den Tag soll er kein anderes aufthun. Will er [eines] aufthun, das soll er thun des andern Tags vor Prime[3].

4. So ein Burger oder ein Gast fremden Wein gen Zürich führt, den er den Burgern auf Gewinn ausschenken will, soll den niemand abladen, noch in den Keller ziehen, die Ungelter[4] alle drei oder der Mehrteil von ihnen oder etliche vom Rate, wenn der Ungelter einer oder zwei nicht dazu kommen möchten ohne Gefährde, versuchen ihn denn, und der Wein soll, so man ihn versuchet, besser sein, als der beste Landwein sein mag, es sei neuer oder alter Landwein, so man dann zu Zürich vom Zapfen ausschenkt, ohne alle Gefährde, und heißen ihn die abladen, soll man das thun. Thun sie das nicht, so sollen sie dafür sorgen, daß er wieder aus der Stadt geführt werde oder anderswohin komme, daß er nicht den Händlern oder den Burgern auf Wiederverkauf ausgeschenkt werde. Und wer dawider handelt, der giebt von jedem Faß 1 Mark und soll den Wein wieder hinausfertigen.

11. Wer zu Zürich Wein vom Zapfen verkauft ohne Rufer, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße.

13. Wer zum Weine ruft, der soll nur zu einem Weine rufen, es sei denn, daß ein Mann in einem Keller lautern[5] und roten Wein feil habe.

---

[1] einen über das Grundeigentum vorragenden Gebäudeteil. — [2] d. h. zum Ausschank im Detail. — [3] vor 6 Uhr Morgens. — [4] die Bezieher des Ungelts, des Weinzolls. — [5] weißen.

14. Der Rufer, der in einem Keller zu lauterm und zu rotem Wein ruft, der soll nicht mehr Lohn nehmen als 4 d. [34 Cs.] und seine Speise. Nimmt er mehr, so giebt er der Stadt 10 s. [10 Fr.] Buße.

15. Wer einem Weinrufer, der in einem Keller zu lauterm und zu rotem Weine ruft, mehr Lohn giebt als 4 d. im Tage und seine Speise, der giebt der Stadt 5 s. Buße.

16. Es soll auch kein Weinrufer sein Weib noch seine Kinder vor den Wein setzen, da er ruft. Bricht er das, so giebt er der Stadt 10 s. Buße.

17. (Wer Wein mißt, giebt der nicht das rechte [Maß und] wird er dessen überführt, so ist er der Fälschung schuldig.)[1]

18. Wer zu Zürich Wein vermehrt oder anmacht mit Alaun oder mit Kalk, und es vor den Rat kommt, der giebt der Stadt 5 Pfd. [100 Fr.] Buße von jedem Faß. Die soll der Rat nehmen bei dem Eide.

19. Wer von den Burgern oder von denen, die in unserm Gebiet sind, Klingnauer [Wein] herführt, der giebt von jeglichem Saum der Stadt 1 Pfd. [20 Fr.] Buße.

20. Wer von den Burgern oder von denen, die in unserm Twing sind, irgend einen Wein herführt, der ärger ist als unser Landwein, der giebt von jeglichem Saum der Stadt 1 Pfd. Buße.

21. Wer Klingnauer für Landwein verkauft oder unter andern mischt, der giebt der Stadt 10 Pfd. [200 Fr.] Buße. Kann er die nicht leisten, der ist der Fälschung schuldig.

22. Wer ärgern Wein als unsern Landwein für Landwein verkauft, der giebt der Stadt 10 Pfd. Buße. Kann er die nicht leisten &c.

24. Wer ärgern Wein als unsern Landwein unter andern Wein mischt, der giebt der Stadt 10 Pfd. Buße. Kann er die nicht leisten &c.

27. Führet ein Gast Klingnauer oder ärgern Wein als unsern Landwein in die Stadt, so sind die Burger verbunden, zu verschaffen, daß er ihn [wieder] zu dem selben Thor hinausführe.

29. Wir der Rat setzen auch: Daß ein Halber[2], der auf eines Burgers Weingarten sitzt, von dem Rate und den Burgern all den Schirm und all das Recht haben soll, das ein anderer angesessener Lehmann der Burger hat.

41. Wer dem andern mit falschen Würfeln sein Gut abgewinnt, und dessen überwiesen wird, wie es den Rat und den Mehrteil des Rates

---

[1] Art. 17 ist im Original durchgestrichen, also später außer Kraft gesetzt worden. — [2] Ein Rebmann, der für die Hälfte des Jahresertrages den Weinberg eines Andern bebaut.

recht dünkt, der soll es wieder geben, was er ihm abgewinnt, und soll ihm dazu ebensoviel geben und dazu 5 Pfd. [100 Fr.] Buße der Stadt.

42. Wäre es aber, daß ein Bube[1] jemand sein Gut mit falschem Spiel abgewänne, so daß man es beweisen könnte, wie davor steht, den soll man schwemmen und [er] soll dazu fünf Jahre von der Stadt [verbannt] sein.

43. Wir der Rat und die Burger haben in betreff Seide gesetzt, daß kein Burger zu Zürich von einem Gaste weniger Seide kaufen soll, als einen Ruben[2], oder er giebt der Stadt 1 Mark [49 Fr.] Buße, so oft er es thut.

44. Wäre aber, daß ein Burger selbander von dem Gaste einen Ruben Seide kaufen wollte, mag er das wohl thun, und nicht mehr [Teilhaber] hinzugesellen, oder jeglicher giebt 1 Mark.

45. Will auch ein Burger allein oder selbander, wie oben gesagt ist, Seide von dem Gaste kaufen, nicht um Silber oder um Pfenninge, sondern um Gebände[3] oder um andern Kaufschatz, da soll der Kaufschatz oder das Gebände zugegen sein oder er giebt 1 Mark.

46. Will auch ein Burger allein oder selbander, wie hievor gesagt ist, Seide von dem Gaste kaufen, nicht um Silber noch um Pfenninge, sondern um andern Kaufschatz, da sollen der Einunger einer oder zwei zugegen sein oder der Verkäufer giebt der Stadt 1 Mark Buße.

47. Auch soll jeglicher Burger, er sei Gastwirt oder nicht, bei dem ein Gast mit seiner Seide Herberge nimmt oder in dessen Gewalt der Gast seine Seide befiehlt oder sendet, einem der Einunger sagen, wie viel Seide es sei, und acht geben, wohin die Seide komme und wie sie verkauft werde; oder thäte der Burger das nicht, so giebt er, so oft es geschieht, 1 Mark.

48. Es soll auch weder Tragerin noch Unterkäufer dem Gaste Seide verkaufen helfen wider diese Einung. Wer dawider handelt, der giebt 1 Mark Buße.

49. Diese Bußen in betreff der Seide soll jeglicher Rat bei seinem Eide gebunden sein einzunehmen und den Einungern den dritten Teil zu geben. Und man soll jährlich vier nehmen hierüber, die dieser Einung[4] bei dem Eide pflegen. Auch sollen dieselben vier Einunger, die hierüber gesetzt sind, so ihre Amtsdauer ausgeht, dem Rate verkünden, daß

---

[1] ein gewerbsmäßiger Spieler. — [2] ein Gewicht von $16^2/_3$ Pfd. — [3] Kopfputz der Weiber. — [4] „Einung" bedeutet eigentlich Vereinigung, Übereinkunft, vereinbartes Gesetz, sodann die im letztern angedrohte Buße. Die Einunger sind die Beamten, die über die Aufrechterhaltung der Verordnung zu wachen und die Bußen einzuziehen hatten.

ihre Zeit aus sei, und zumuten und fordern, daß sie wieder hierüber Einunger nehmen. Und der Rat soll das auch thun bei dem Eide.[1]

52. Was man an Korn zu Zürich mahlt in der Aa [Limmat] oder an der Sihl in der Burger Gebiet, da soll man von einem Scheffel Korn ein Immi desselben Korns Lohn geben und nicht mehr. Wer mehr Lohn nimmt, der giebt eine halbe Mark Buße der Stadt, so oft er es thut, und soll die der Rat einnehmen bei dem Eide und nicht ablassen.

66. Alle Backöfen, die in der Stadt sind, die sollen Platten oder

---

[1] Zu diesen ältesten Zeugnissen über die zürcherische Seidenindustrie fügen wir noch Einiges aus der Verordnung über das Seidenhandwerk von 1336 hinzu (Lauffer, Beyträge II S. 50. Vgl. Bürkli, Gesch. der zürcherischen Seidenindustrie S. 43): „Der Rat und die Burger sind gemeinsam übereingekommen der Stadt und dem Handwerk zu Nutz und Ehren also, daß man alles [seidenes] Gebände zu Zürich machen soll, wie hienach geschrieben steht. Man soll lange große Schleier machen, 12 Ellen lang und 23 gebündig, ferner Schleier 10 Ellen lang und 23 gebündig (d. h. von 23 Gängen zu 80 Fäden). Ferner Schleier 8 Ellen lang und 20 gebündig. Ferner Schleier 7 Ellen lang und 18 gebündig, ferner Schleier 4 Ellen lang und 16 gebündig. Auch soll man machen Kopftuch für Lothringen 8 Ellen lang und 4½ gebündig. Ferner Mittelkopftuch 6 Ellen lang und 4½ gebündig. Ferner größere Stücke, zwei, 8 Ellen lang und 4½ gebündig, ferner kleinere Stücke, zwei, 6 Ellen lang und 3½ gebündig. Es soll auch niemand kein Gebände, weder Schleier noch Kopftücher kürzer oder schmäler machen denn als vorgeschrieben steht. Wohl mag man ein jegliches Gebände länger und breiter machen, wer es gerne thut, über die 12 Ellen und 23 Bunde und über die 13 Ellen und 22 Bunde. Auch soll man das Gebände gen Polen machen, wie hienach geschrieben steht: Schleier, die 12½ Ellen lang sind und 22 gebündig. Ferner Schleier 11 Ellen lang und 21 gebündig. Ferner Schleier 9 Ellen lang und 18 gebündig. Auch soll man das Gebände gen Schwaben und in andere Länder an Länge, an Güte und an Breite machen, wie bisher Gewohnheit gewesen ist. Und wofern man irgend eine Art Gebände verkauft, es seien Schleier oder Dünntuch oder Kopftuch oder welcherlei Gebände es dann ist, und es dem Gebände in der Länge oder Breite um eine Viertels-Elle und mehr gebricht, das Gebände soll man alles mitten durch den Grat zerschneiden und dazu soll man von jeglichem Stück zweifache Buße geben. ... Auch soll niemand weniger verkaufen als ein halbes Dutzend Kopftücher und soll auch niemand rohes, noch ungebleichtes, noch unfertiges Gebände kaufen noch verkaufen, weder Schleier, noch Kopftücher, noch dünne Stücke. ... Es soll auch kein Burger, Kaufmann noch Gast sein Gebände einbinden, ehe daß es von den Einungern im Sack beschaut werde. ... Dazu sollen auch alle Wirte und Wirtinnen, die in Zürich Gäste empfangen, die Gebände einzukaufen pflegen, zu den Heiligen schwören, für sich und ihr Gesinde acht zu geben, daß keiner ihrer Gäste einbinde noch seine Straße fahre, sein Gebände sei vorher alles beschauet ꝛc.“

Noch ein weiteres Absatzgebiet für die zürcherischen Seidengewebe zeigt ein Dokument von 1363 (Bürkli a. a. O. S. 58): „Wir sind auch einhellig geworden des Gebändes halber, das man nach Wien und nach Ungarn führt, welches da ungewöhnlich bös ist, und es haben die drei [Einunger] erkannt, daß ein 10 Ellen langer Schleier und ein Dutzend 6 Ellen langer Kopftücher jedes von beiden 3 s. und ein 7 Ellen langer Schleier 18 d. Buße zu bezahlen hat, auch wenn daneben jedes dieser Stücke seine rechte Länge und Breite hat.“

eiserne Fenster haben und kein Holzgestell davor. Welcher Pfister das nicht thut, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße.

68. Ein Grautuch, das hie zu Zürich gewirkt wird, das soll sechsthalb Gewäge Schwere haben, so es gewalkt wird. Wer das bricht, also daß es die Pfleger sagen oder [daß es] sonst offenbar wird, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße.

69. Ein Grautuch, das zu Zürich gewirkt wird, das soll 62 Ellen lang sein, so es gewalkt wird. Wer das bricht, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße.

70. Ein Grautuch, das hie gewirkt wird, das soll man nicht heften, so man es trocknen will; wer es trotzdem thut, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße.

71. Graue Tücher, die man hie wirkt, sollen nicht von der Walke kommen, ehe daß sie beschaut werden von denen, die ihrer pflegen. Wer das bricht, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße.

73. Wird ein Grautuch verfälscht, der es thut, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße. Und soll man auch dasselbe Tuch spalten durch den Rücken [der Länge nach].

74. Ein Grautuch, das man zu Zürich macht, soll 2 Ellen breit sein in der Walke und soll 6 Gewäge weniger ein Vierteil wägen und soll 62 Ellen lang sein. Und wen der Rat darüber setzt, der soll das in der Walke messen. Wer die zu Zürich verschneidet[1], der soll sie aufrollen und nicht an der Welle verkaufen. Und wenn es vor ihm liegt, ist es dann $^1/_{16}$ weniger in der Breite, als 2 Ellen, damit verliert er es nicht.

75. Ein dicker Berower[2] soll sein in der Breite $^1/_8$ und $1^1/_2$ Ellen. Und man soll ihn auch ohne Welle verkaufen.[3] Wer eines dieser beiden Dinge bricht, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße. Und man mag ihn machen kurz oder lang, wie jedermann will.

78. Wer für dünnen Berower Wolle in Leinen eintragen will, der mag das wohl thun. Und soll aber dasselbe Halbtuch seine Breite haben, wie andere Halbwolltücher, so es gewalkt wird.

79. Die dünnen Berower sollen zweimal eine Elle und einen Daumen dazu [breit] sein. Wer dawider thut, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße. Davon wird den Pflegern der dritte Teil.

81. Die dünnen Berower soll niemand an den Wellen trocknen. Wer dawider handelt, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße. Davon wird den Einungern der dritte Teil.

82. So sollen die schwarzen Hosentücher, die man zu Zürich macht, zweimal eine Elle und 1 Daumen dazu [breit] sein. Wer dawider thut 2c.

---

[1] nämlich beim Verkauf im Detail. — [2] zottiger wollener Mantelstoff. — [3] Der Sinn ist, daß das Tuch nicht als Rolle en bloc verkauft, sondern aufgerollt und ausgemessen werden soll, damit keinerlei Betrug unterlaufen kann.

83. Die schwarzen Hosentücher soll man auch ohne Welle verkaufen. Wer das nicht thut &c.

84. Auch haben wir gesetzt, daß man jährlich am zwölften Tage vier Einunger über alle wollenen Tücher setzen soll, ihrer zu hüten und zu pflegen darnach, wie hievor geschrieben steht. Und zwei derselben sollen dies Handwerk unter den Gestühlen in den Stuben und zwei in der Walke beobachten. Und was verschuldet wird, davon wird denen der dritte Teil, je zweien von dem, dessen sie pflegen.

85. Was man zu Zürich an Zwilch und Leinwand machet, das soll $^7/_4$ und 1 Daumen breit sein. Wer schmälere wirkt zu Zürich, der giebt von jeglichem Stück der Stadt 1 Pfd. Buße.

87. Wer Zwilch oder Leinwand, die zu Zürich gemacht wird und schmäler ist als $^7/_4$ und 1 Daumen, verkauft, der giebt von jedem Stück der Stadt 1 Pfd. Buße.

88. Bleichet ein Bleicher oder jemand Zwilch oder Leinwand, die schmäler ist als $^7/_4$ und 1 Daumen, der giebt von jeglichem Stück der Stadt 1 Pfd. Buße.

89. Führet jemand Zwilch her, der schmäler ist als $^7/_4$ und 1 Daumen: wer den kauft, der giebt der Stadt 1 Pfd. Buße.

90. Wir der Rat von Zürich und die Burger sind gemeinsam übereingekommen: Wer zu Zürich Zwilch zu dünn macht, und die viere, die dann der Einung pflegen, auf ihren Eid sagen, daß er zu dünn sei, der giebt der Stadt von jeglichem Stück 10 s. Buße. Wer ihn kauft, der giebt auch von jeglichem Stück 10 s. Buße. Und man soll diesen Zwilch mitten durch den Grat von einem Ende zum andern vollständig durchschneiden.

91. Auch setzen wir gemeinsam: Wer zu Zürich Zwilch zu böse machet [zu locker wibt] und die viere, die dann der Einung pflegen, auf ihren Eid sagen, daß er zu böse sei, der giebt von jeglichem Stück der Stadt 10 s. Buße. Und man soll diesen Zwilch &c.

94. Dazu setzen wir, daß man jährlich am zwölften Tag vier Einunger nehmen und setzen soll, die dieser Einung über Leinwand und über Zwilch pflegen. Und was hiemit verschuldet oder verloren wird, das soll der Rat bei dem Eide einnehmen und nicht ablassen. Und soll davon den Einungern den dritten Teil geben.

95. Der Rat und die Burger sind gemeinsam übereingekommen mit der Gerber Willen und Rat: Wer in Zürich Cordu an gerben will, der soll das gerben mit dem halben Teil Laub und mit dem halben Teil Rinde und soll auch das Leder nicht verwaschen noch mit Asche laugen. Und soll es zubereiten, daß es lind sei von der Schmiere und nicht vom Wasser. Wer dieser Dinge eines bricht, der giebt von jeglichem Stück, so oft er es thut, 1 Pfd. Buße.

96. Welcher Gerberknecht Meister in dem Handwerk werden will zu Zürich, der soll vier Jahre oder mehr gelernt haben. Wäre aber, daß derselben Knechte einer vor dieser Jahrzahl Meister werden wollte, der ist 1 Pfd. Zürcher d. [20 Fr.] Buße schuldig; davon wird der Stadt 10 s. und den Gerbern 10 s. Nach dieser Buße soll derselbe die Jahrzahl auslernen, wie davor geschrieben steht. Wäre aber, daß ein Knecht nach dieser Jahrzahl Meister wollte werden, wie davor geschrieben steht, derselbe Knecht soll 10 Pfd. Vermögen [200 Fr.] haben oder mehr. Und wenn er Meister wird, so soll er dem Rate 10 s. [10 Fr.] geben und den Gerbern 10 s. Wer dieser Dinge eines bricht, der giebt 1 Pfd. Buße. Davon werden der Stadt 10 s. und den Einungern 10 s.

97. Dazu setzen wir, daß man jährlich am zwölften Tage fünfe nehmen soll, drei Suter[1] und zwei Gerber, die dieser Einung bei dem Eide hüten und pflegen. Und wofern davon dreie übereinkommen und jemand anzeigen, da soll der Rat, was da verschuldet ist, bei dem Eide einnehmen und nicht lassen und den Einungern den dritten Teil geben.

98. Wir der Rat und die Burger haben gesetzt mit gemeinem Rate: Welcher Hutmacherknecht Meister werden will, der soll vor den Rat kommen und soll da bewähren mit seinen Handwerkgenossen, daß er fünf Jahre gelernt habe, und soll zum mindesten 5 Pfd. [100 Fr.] eigenes Vermögen haben und soll dem Rat geben 1 Pfd. [20 Fr.] und dem Handwerk 5 s. [5 Fr.]. [Auf Zuwiderhandelnde 10 s. Buße.] Und soll man jährlich am zwölften Tage ehrbare Leute desselben Handwerks nehmen, und sollen die schwören bei den Heiligen, dieses Dinges zu hüten.

104. Wer von den Juden oder den Cawertschen[2] den Burgern 1 Mark Silbers [49 Fr.] in der Woche teurer leiht denn um 6 d. [48 Cs.], und 1 Pfd. [20 Fr.] um 2 d. [16 Cs.], und 10 s. [10 Fr.] um 1 d. [8½ Cs.], und 5 s. [5 Fr.] um einen Helbling [4 Cs.], so oft er es thut gegenüber den Burgern oder denen, die in ihr Gebiet gehören, so oft giebt er eine halbe Mark [24½ Fr.].

107. Die Räte und die Burger sind auch gemeinsam übereingekommen und haben gesetzt, daß kein Cawertsche, Jude noch Jüdin oder [sonst] jemand, der Pfenninge auf Zins leiht, von jemandem Seide als Pfand nehmen soll, die eine Mark wiegt oder darunter, [weder] geschieden noch ungeschieden[3], [weder] an Spulen, an Spindeln noch an Werften[4]. Wer es trotzdem thut, der soll sie zurückgeben ohne Schaden. Und soll ein Rat ihn dazu zwingen bei dem Eide.

---

[1] Schuster. — [2] lombardische Geldwechsler, wahrscheinlich so genannt von der Stadt Caorso bei Piacenza. — [3] weder roh noch gezwirnt. — [4] gezettelt.

84. Graf Wernher von Homberg, Reichsvogt der Waldstätte, und Landammann Konrad ab Yberg von Schwiz sichern Luzern friedliche Schiffahrt auf dem See zu. 22. Juni 1309.

Kopp, Urkunden I. 107.

Wir Graf Wernher von Homberg, Pfleger des römischen Reiches in den Waldstätten, Konrad ab Yberg, Ammann, und die Gemeinde von Schwiz, dem Schultheißen, dem Rate und der Gemeinde von Luzern ihren freundlichen Gruß und alle Liebe. Wir thun euch kund mit diesem gegenwärtigen Brief, daß die Knechte und die Schiffe, die euerer Stadt angehören, die Kaufschatz oder die Kaufleute von eurer Stadt auf dem See bis an die Sust zu Flüelen führen, Frieden haben von uns und von all denen, die uns angehören und in unserer Gewalt sind, ohne alle Gefährde, wieder bis zu eurer Stadt zum Thor und an den Hof, und geben darüber diesen mit unsern Insiegeln besiegelten Brief zu Urkund ganzer Sicherheit, wie hievor geschrieben steht. Dieser Brief ward gegeben zu Stans bei der Kirche, da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundert Jahre, darnach in dem neunten Jahre, an der zehntausend Ritter Tag.

---

85. Prinzessin Elsbeth von Ungarn im Kloster Töß. 1309—1337.

Aus dem Leben der hl. Schwestern von Töß von Elsbeth Stagel, in Auszügen mitgeteilt von Greith in den Katholischen Schweizerblättern 1860 S. 398 ff.

Elsbeth Stagel, die Tochter eines Zürcher Ratsherrn, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Nonne im Dominikanerinnenkloster Töß lebte und um 1360 starb, schrieb in deutscher Sprache ein Lebensbild des berühmten Mystikers Heinrich Suso, dessen begeisterte Schülerin sie war, sowie ein Buch vom Leben der hl. Schwestern zu Töß, biographische Schilderungen von etwa 30 Klosterfrauen aus der Zeit von 1250—1350, die uns ein anziehendes Bild von dem Innenleben dieses Klosters gewähren.

König Andreas von Ungarn, der dritte dieses Namens, hatte eine Frau, die Fenna hieß. Beiden gab Gott eine Tochter, die ward genannt Elsbeth. Als sie geboren wurde, waren etliche Leute von Konstanz zu Ofen in der Stadt gegenwärtig. Einer davon hieß Walther der Tößer, der auch zwei seiner Tochterkinder in unserm Kloster hatte. Dieser erzählte uns von großen Ehren und Freuden, die da waren, und besonders sagte er, daß man zu allen Thoren Wein umsonst ausschenkte

allermänniglich, Reichen und Armen, als ob es Weinbrunnen wären, und alle Glocken wurden geläutet außer anderer Herrlichkeit, die da war. Darnach ward sie versprochen einem Herrn von Bayern, und über einige Zeit ward dem König von Ungarn des römischen Königs Albrechten Tochter — Frau Agnes von Österreich — vermählet. Als sie nach Ungarn kam und längere Zeit da gewesen war, legte sie dem Herrn vor und bat ihn, daß er ihr vergönne, das Fräulein hinauszuführen nach Wien, damit man es erziehe mit ihres Bruders Kindern. Inzwischen starb der König Andreas. Da verhieß sie den Landesherren[1] von Ungarn, sie wolle das Fräulein dem Herzog Heinrich von Österreich geben und ihr eine Heimsteuer zu dem Herrn von dreimal hunderttausend Gulden. Inzwischen wurde König Albrecht, Frau Agnesens Vater, erschlagen von Herzog Johannes, seines Bruders Sohn[2]. Da führte sie König Andreas Tochter mit sich heraus nach Schwabenland, und sowohl von Leid um ihren Herrn, den König von Ungarn, als auch um ihren Vater [ergriffen], gab sie sich unter ein geistliches Leben Barfüßerordens und baute das Kloster zu Königsfelden und zwang auch das Fräulein, daß es geistlich werden müßte. Da ward ihres eigenen Willens nicht mehr, denn daß man sie alle Klöster in Schwaben schauen ließ. Doch wollte sie in keines denn in unser Kloster zu Töß. Durch die Gnade Gottes ward uns der würdige Schatz vorbehalten, dessen wir Gott immer zu loben und zu danken haben. ...

Die edle Königin war im dreizehnten[3] Jahr, als sie unserm Konvent unter das Joch des Gehorsams befohlen und gegeben ward nach aller Gewohnheit des Ordens. Sie neigte sich auch selber demütig dazu und entschloß sich: was Gott und der Orden mit ihr wolle, dessen wolle sie gerne gehorsam sein. Die edle Königin war die erste Frau, der vor dem Fronaltar in dem neuen Stift zu Töß der Orden angelegt ward, und damals wurde auch der Altar geweiht zu unserer lieben Frauen Verkündigung Ehre und zu St. Elisabethen Ehre, die auch eine Königin von Ungarn und eine Landgräfin von Thüringen im Hessenland und mit ihr verwandt war. Als diese edle Königin fünfzehn Wochen geistlich war gewesen, da gebot ihre Stiefmutter, daß man ihr den Schleier geben müßte vor der Zeit und daß sie Gehorsam müßte geloben, und sie neigte sich demütiglich dazu. Ihre Stiefmutter nahm auch eine Frau von Bußnang, König Rudolfs Schwestertochter, aus dem Kloster St. Katharina zu Freiburg [i. Br.] und gab sie ihr zu einer Hofmeisterin und zu einer Pflegerin. Diese war eine so grimme, harte Frau und that ihr so viel Härte an, daß wir keinen Zweifel haben, daß sie der Märtyrer

---

[1] den Adligen. — [2] am 1. Mai 1308. — [3] wahrscheinlich im fünfzehnten.

Genosse durch die Leiden sei, die man ihr anthat. Nun fügte es sich, daß Herzog Heinrich von Österreich in dieses Land kam und sie aufsuchte. Da war sie mit dem Schleier angethan und ward ihm versagt. Er aber wollte nicht ablassen und verlangte in ihre Gegenwart zu kommen und kam her in unser Kloster. Als er nun sah, daß sie mit dem Schleier bekleidet war, wurde er so jähzornig, daß er ihr den Schleier ab dem Haupte zog und ihn auf das Erdreich warf und darauf trat; denn er hatte ein ganzes Wohlgefallen und große Begierde zu ihrer leutseligen Person; denn ihr Leib war wohl gefügt und adlig von Antlitz, von Gliedern und von allen jungfräulichen, gnadenreichen Weisen und Geberden. Darum sprach er gar ernstlich mit ihr und bat sie, daß sie noch so wohl thäte und mit ihm heim nach Österreich führe; er wolle sie nicht entgelten lassen, daß sie eine geistliche und verschleierte Frau gewesen wäre. Da antwortete sie, sie wolle sich darüber bedenken, und ging in den Chor vor unseres Herrn Fronleichnam und fiel auf ihre Knie und bat Gott, daß er ihr seinen allerliebsten Willen zu erkennen gebe, was sie darin thun müsse. Da ward ihr des ersten vorgestellt, sie möchte es wohl thun, weil sie eine Frau wäre von Leuten und von Landen und eine rechte Erbtochter des Königreichs von Ungarn. Dagegen aber gab ihr Gott sogleich zu erkennen, daß sein liebster Wille wäre, sie würde in diesem Kloster bleiben und arm und elend um seinetwillen sein, wie auch er arm und elend war um ihretwillen. Da gab sie ihren Willen gänzlich in den Willen Gottes und geschah ihr dadurch so weh, daß sie dalag gleich als ob sie tot wäre, und schoß ihr das Blut zu Mund und Nase heraus. Als man sie dann wieder zu sich brachte, sagte sie dem Herren ab, daß sie nicht mit ihm wolle, sie wolle hier ein armes Leben führen nach der Ordnung Gottes. Da gab ihr der himmlische Vater die Heimsteuer, die er seinem eingebornen Sohn gab, diese war Elend, Leiden und Armut. Sie hat bei uns 28 Jahre gelebt, so daß der Konvent gemeinsam und mancher andere Mensch besonders gar sehr von ihr gebessert ward. Sie hatte einen gar demütigen und gutherzigen Wandel gegen den Konvent in Worten und in Werken und that willig, was man ihr zumutete, wiewohl sie zu ihrem großen Adel auch von Jugend und von Natur ein so zartes Herz hatte, daß ihr gar kleine Dinge oft inniglich wehe thaten. Sie hat auch gelebt in großer Armut und hatte viel Mangel an zeitlichem Gut. Da fügte es sich einmal, daß ihre Stiefmutter zu ihr kam, und dazumal war sie so arm, daß sie kein anderes Gewand hatte, als einen gebüetzten und ganz gepletzten Rock, den sie an sich trug. Da fiel ihre Mutter ihr in den Schoß und sprach zu ihr: „Schwester, schämst du dich nicht, daß eine Königstochter von Ungarn, eine rechte Erbtochter so schwache Kleider trägt?“ Vorher hatte sie nicht mehr jährliche Einkünfte, denn dreißig Schilling Heller, darnach ward ihr

von der Herrschaft von Österreich zum Leibding ein Hof erworben, der heißt Öningen, und ertrug vierzig Mütt Kernen.

Darnach fügte es sich in ihrer schweren Krankheit, daß ihr die Ärzte rieten, sie solle nach Baden fahren; da nahm sie demütiglich Urlaub bei dem Meister Prediger-Ordens zu dem hohen Kapitel, und unser Kloster Töß sandte sie mit ehrwürdiger Gesellschaft nach Baden. Auf diesem Zuge ward ihr gar viel geschenkt und so viel großer Ehren entboten von dem Landesherren und von den Umsäßen, die ihre Würdigkeit und ihre Armut wohl kannten. Auch lud sie ihre Mutter von Baden nach Königsfelden und ließ sie schauen all ihr Kleinod, das ihr Vater ihr aus allen Landen gebracht hatte, und gab ihr doch nie eines Hellerswert davon. Diese Härte that ihr weher, als ihr that das Scheiden von ihrem Vaterland. Da fuhr sie von dannen mit elendem und betrübtem Herzen. Nun wußte man zu Zürich wohl, daß sie in Baden gewesen war, und hatten große Begierde und Liebe zu ihr, beide, die Stadt und unser Orden; denn sie wußten und erkannten wohl, daß sie die würdigste Person war, die dazumal lebte und eine Königin von vier Ahnen und auch wegen ihrem guten Leben und heiligem Ruf, der erschollen war durch alle Lande. Da begehrten sie, sie zu sehen und sich in ihr heiliges Gebet zu befehlen, und sie kam zu ihnen und geschah ihr große Ehre von der Stadt und auch von unserm Orden, daß es von Gottes Gnaden ein Ergötzen ihrer zarten, edlen Natur war. Darnach führte man sie zu unserer lieben Frauen nach Einsiedeln, daß sie ihrer selber desto besser vergesse. Von dannen ward sie wieder hin in unser Kloster zu Töß geführt und empfangen von unserm Kloster mit großen Freuden und Ehren, wie billig war, und da sagte sie unsern Schwestern: wäre die große Ehre nicht gewesen, sie wäre in große Krankheit gefallen der großen Untreue wegen, so ihre Stiefmutter ihr angethan, und hatte sie vormals ein ernsthaftes und strenges Leben geführt, so fing sie darnach noch ein viel strengeres, heiligeres Leben an.

Diese hochgeborne, edle Königin Schwester hatte die Gnade und Minne, daß sie gar oft und aufrichtig beichtete mit mannigfachen Thränen, und gab ihrem Beichtiger alles zu erkennen, was ihr Herz bekümmerte. Nun fügte es sich einmal, daß uns ein gar großer Beichtiger zu einem hohen Feste gesendet ward, und da der Konvent insgesamt gebeichtet, kam auch sie zu ihm und gab ihm gar demütig zu erkennen ihre Schuld und die Bekümmernis, die sie hatte in zeitlichem Leiden und Elend. Da war ihre würdige Person ihm unbekannt und er fragte sie gar gröblich, wie sie heiße. Sie antwortete gar demütiglich: „Ich heiße Schwester Elsbeth von Ofen“. Darauf fragte er sie auch, ob sie dort geboren wäre; sie antwortete ja. Er hub dann weiter an: „So magst du wohl ein arbeitselig leides Mensch sein, daß du aus so fernem Land bist hergekommen in dieses

Elend". Also gab sie sich ihm nicht mehr zu erkennen, wer sie wäre. Sie ging in den Chor vor den Altar und ergab sich dem, der ein Tröster ist und ein Helfer aller Herzen, und ergab ihm auch alles, was ihr am Herzen lag. Darauf fragte der Beichtiger, als sie von ihm schied, bei andern, wer sie wäre. Da ward ihm gesagt, daß sie die würdige Königin, Andreas' Tochter, wäre, er erschrak gar übel und bat ernstlich, daß man ihn vor sie lasse, und als er vor sie kam, streckte er sich auf die Erde vor sie hin und bat sie mit großer Demut, daß sie es ihm aufrichtig um Gotteswillen vergebe, und das that sie.

Diese gnadenreiche Königin ist auch eines gar demütigen Wandels und Lebens gewesen und erwies ihre Demut in vielen Dingen. Wenn sie etwa an verbotenen Stätten oder zu ungewöhnlichen Zeiten mit den jungen Schwestern redete und dann etliche Schwestern dazu kamen, die sie darum fürchten mußte, so that sie so erschrocken und furchtsam, wie die anderen, und ging dann sogleich von dannen. Sie ging auch gar begierlich und gern in den Chor und stund da oft mit Leibschmerzen, geberdete sich dennoch fröhlich, damit niemand ihre Krankheit merke und man es ihr etwa erleichtere. Sie ist auch oft demütig im gemeinen Kapitel gestanden und hat ihre Schuld gesprochen vor der Priorin. Sie hat dem Konvent gar oft demütig und gutwillig zu Tisch gedient und that das so begierlich, daß es ihr leid gewesen wäre, wenn eine Schwester Mangel gehabt hätte, daß sie es ihr möchte verbessert haben. Sie befliß sich, daß sie die Schüsseln selber heraustrug, und wenn sie etwa merkte, daß ihr die Schwestern nicht gern wollten zumuten, etliche Dinge zu thun, so weinte sie inniglich darob und verschmähte die Ehre, die man ihr anthat und die sie ihr damit entboten. Wenn sie auch selber zu Tisch saß, so war sie so demütig, daß sie nicht wollte noch begehrte, daß man ihr solche Ehre erbiete in den Dingen, die zu ihrem Tisch gehörten, wie man doch billig und gern gethan hätte. Sie that auch so gesellig gegen alle Schwestern, die mit ihr zu Tische saßen, sie wären jung oder alt, daß sie mit ihrer Güte und mit ihrer Liebe sie recht zwang, aus ihrer Schüssel mit ihr zu essen, und sagt uns die Schwester, die ihrer wohl 24 Jahre in der Küche und in solchem Dienst gepflegt hat, wie sie ihr mit Speisen je gethan, oder was sie ihr gegeben, daß sie ihr darum nie mit einem Wort desto ernstlicher that, ob sie gesund oder krank wäre, sondern sie hielt demütig für gut, was ihr unser Herr fügte. Hiebei ist wohl zu merken, wie demütig sie auch in andern Dingen war, davon wir oft große Besserung und gutes Vorbild nahmen.

[Die Verfasserin schildert hierauf ihre Geduld, die sie in ihren vieljährigen und schmerzlichen Krankheiten bewährte, um dann zu ihrem Ende überzugehen]. Sie lag ohne alle Nahrung in zunehmender Not alle die

Zeit; denn die strenge Krankheit ließ nicht eher nach, als bis in ihrer Natur alles das verdarb, darin das Leben möchte [eine] Stätte finden in ihr zu bleiben, und das legte sie auch so vernünftiglich zu Herzen, daß sie selber sprach: „Ich bin dazu gekommen, daß ich dessen begehren muß, darob alle Menschen erschrecken von Natur, das ist der Tod.“ Als nun die Zeit kam, daß sie Gott von dem Elend dieser Zeit wollte nehmen, da bat sie, ihr ein Fenster aufzuthun bei ihrer Bettstatt, und sah den Himmel an und rief begierlich zu Gott und sprach: „Herr mein Gott, mein Schöpfer, mein Erlöser und ewiger Erhalter, sieh mich heute an mit deinem unergründlichen Erbarmen und empfange mich in dein ewiges Vaterland von dem Elend dieser Welt durch dein würdiges Leiden und durch deinen bittern Tod, und laß mich genießen, so von dieser Welt zu scheiden, daß ich nicht wissen kann, daß ich je einen Menschen sähe, der mir von Verwandtschaft angehörte, seitdem ich schied von meinem Vaterland!“ Als sie nun in diesen peinlichen Schmerzen des Todes lag und die Zeit gekommen war, daß Gott sie mit sich selber ergötzen wollte alles dessen, was sie von angehender Jugend an um seinetwillen vermieden, gethan oder gelitten hatte, da gab er ihr das allerschönste minniglichste Ende, um das wir Gott immer zu loben haben. Sie hatte nicht allein ganze Vernunft und Erkenntlichkeit gegen den Orden und den Konvent, dem sie in der letzten Stunde ihres Lebens dankte aller der Ehren und der Zucht und des Guten, so ihr von ihm je geschehen war; sie erzeigte auch große Minne und Andacht, die sie zu Gott hatte, den sie in ganzer Zuversicht mit Herzen und mit Sinnen anrief um die Hülfe des göttlichen Erbarmens und seines gegenwärtigen väterlichen Trostes. In dieser Andacht schied die würdige Seele von dem durchmarterten Leib und fuhr, wie wir sicher hoffen, von der großen Armut dieser vergänglichen Welt in den wahren Reichtum, von diesem Jammerthal in die ewige Freude, von der Krankheit dieses tödlichen Lebens in die ungebrechliche Gesundheit, von dem Elend dieses unsicheren Lebens zu der väterlichen Heimat des himmlischen Reiches, wo sie ewiglich besitzen und genießen soll das Erbe, das ihr von Anbeginn der Welt bereitet ist.

---

86. Satzungen aus dem ältesten Stadtbuche Luzerns. 1310—1315.

Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I S. 336 ff.

Wer des **Rates** ist, der soll am Freitag zu dem Rat kommen, und ist er nicht im [Rat=]Hause, dieweil man die Glocke läutet, giebt der 3 s. [3 Fr.], wenn er in der Kirchhöre ist.

Und wer im Rate etwas [drein-]redet, dieweil man am Urteilen ist, der giebt 1 s. [1 Fr.].

Und wenn sich der Rat gesetzt hat, geht dann einer hinaus ohne Urlaub, der giebt 1 s.

Und wer des Rates den andern in dem Rate überschreit, der giebt 3 s. ohne alle Gnade.

Und wer des Rates gegen den andern in dem Rate aufspringt oder zornig [auf ihn ein-]dringt, der giebt 10 s. [10 Fr.].

Der Rat ist auch übereingekommen, daß niemand einen *Schüler* oder Knaben über sieben Jahren in der Stadt lehren soll bei 10 s. von jeglichem[1].

Auch ist der Rat übereingekommen, daß niemand in der Stadt nach der Ave Maria Glocke weder *tanzen* noch öffentlich *geigen*, *blasen* oder *harfen* soll bis Tags darauf, da man in der Kapelle singt, bei 10 s.

Der Rat ist auch übereingekommen, daß niemand in dem Kirchhof zur Kapelle weder *kegeln*, noch *walen*[2], noch *stechen*, noch *turnieren*, noch *schießen*, noch den *Stein stoßen* soll bei einer Mark Silbers.

Der Rat ist auch übereingekommen: welcher Burger seinen *Harnisch* verkauft oder verkauft hat, der muß 10 s. von jeglichem Stück geben ohne Gnade.

Der Rat, alter und neuer, sind übereingekommen: wer unser *Burger* ist, der soll *in unsere Stadt ziehen* mit Weib und Kind, so es ihm der Rat gebeut, oder er muß von seinem Burgrecht gehen und dazu seinen Udel[3] geben.

Der Rat hat auch verboten, daß niemand nach der Feuerglocke in der *Stadt* [herum]gehen soll außer mit einem *Licht*, bei 6 s. [6 Fr.]. Wäre er aber so arm, daß er die Buße nicht entrichten könnte, legt man ihn in einen Turm, bis daß er die Buße entrichtet.

Auch ist der Rat übereingekommen: welcher Burger oder Knecht in der Stadt drischt oder wannet bei einem *Licht*, der giebt 6 s., und soll auch bei Tage das Stroh sicher vor Feuer behalten, bei 6 s.

Auch hat der Rat gesetzet: in wessen *Ofen* man irgend welches Holz findet nach Vesperzeit, der giebt 3 s., und denen, die das besehen, 1 s.

Der Rat ist auch übereingekommen, daß niemand über den *Umlauf*[4] herauf bauen soll an den Stätten, da außerhalb Häuser gegenüber stehen,

---

[1] Ohne Zweifel sollte durch diese Bestimmung die Klosterschule im Hofe, deren Schulmeister schon 1229 urkundlich erscheint, vor Konkurrenz geschützt werden. — [2] walen heißt wälzen, rollen. Es scheint darunter eine besondere Art Kegeln verstanden zu sein. — [3] Steuer, die ein Ausburger der Stadt giebt. — [4] ringsum führender Gang an der Ringmauer.

er wolle es denn mit Ziegeln oder Platten decken, oder er muß 1 Pfd. [20 Fr.] geben.

Und wer unreines Wasser auf die Straße schüttet, des Nachts oder Tags, der giebt 1 s.

Und wenn man Feuer schreit, verschließt dann jemand den Burgern seine Thüre, der muß ein Jahr vor der Stadt sein; thut er aber seine Thüre auf und schreit, geschieht dem Schaden, den will ihm der Rat ersetzen heißen, wie es dann ziemlich ist, und der alte Rat und der neue und die Zimmerleute sollen zu dem Geschrei mit Äxten laufen; aber die andern Burger sollen Wasser bringen und nicht von dannen gehen, ehe sie der Schultheiß und der Rat heißen von dannen gehen, bei 10 s.

Wer Feuer oder Glut in einem Gaden hat, der giebt 3 s. ohne alle Gnade.

Wer den andern mit Schnee wirft, der giebt 3 s., so oft es geschieht.

Und wer jemand zu essen oder trinken giebt, der Messer trägt in der Stadt, oder ihn hauset oder hofet, der giebt 6 s., so oft er es thut.

Es soll auch ein jeglicher Wirt und sein Gesinde die Gäste heißen ihre Messer und ihre Schwerter in der Stadt hinlegen und ihnen zu behalten geben und sie ihnen nicht wieder geben, eh daß sie wollen von der Stadt fahren, bei 6 s.

Der Burger Ringmauer soll um und um ganz sein, und wer ein Loch darein bricht ohne der Burger Willen, der giebt 1 Pfd. ohne Gnade.

Und ein jeglicher [Haus]wirt soll in der Woche einmal vor seiner Thüre scheuern und schön machen bei 1 s.

Auch ist der Rat übereingekommen: Wenn der Menge von Luzern zur Kapelle geboten wird[1], welcher unserer Burger nicht dahin kommt, der giebt 1 s.

Und wer Wein ausschenkt, der soll ihn geben Armen und Reichen, einem wie dem andern und die Maße voll und soll die Maße einmal in der Woche waschen, und wer von dem eines bricht, der giebt 3 s., so oft er es tut.

Und wer trüben Wein schenkt, er sei denn lauter bis in die Mitte des Fasses, der giebt 6 s.

Und wer durch den Schwibbogen eingeht Nachts und den Wächtern nicht antworten will, geschieht dem etwas, das büßt ihm niemand.

Und wer über die lange Brücke reitet oder irgend welches Vieh darüber treibt, der giebt 3 s., so oft er es thut.

Und wer Nachts durch der Burger Schloß[2] schlüpft oder darüber steigt oder hindurch fährt, der giebt 10 s.

---

[1] zur Burgerversammlung. — [2] die Befestigungen der Stadt zu Land und zu Wasser.

Und wer irgend einer Art Ausfüllung in den Burggraben schüttet, der giebt 3 s.

Und welcher Schmied einem Rosse [zu Ader] läßt, der soll das Blut in einem Kübel oder in einem Eimer auffangen, also daß es nicht auf die Straße kommt, oder er giebt 1 s., so oft er es thut.

Es soll auch niemand ein Licht tragen in der Stadt, so es weht, außer in einer Laterne, bei 3 s.

Und wer ein Mutterschwein in der Stadt hat, der giebt 1 s. von jedem.

Es soll auch niemand einen Ehgraben räumen des Tags, bei 3 s.

Auch ist der Rat übereingekommen, daß niemand Brennholz noch Bau länger liegen lassen soll auf der Straße, als über Nacht, bei 1 s.

Auch soll ein jeglicher Burger in seinem Hause einen Feuereimer haben und nächtlich sein großes Faß voll Wasser bei 3 s., so oft es [nicht] geschieht.

Und wenn ein Geschrei des Nachts entsteht, so sollen die Frauen mit Lichtern vor ihre Häuser kommen und die Männer zu dem Geschrei laufen, bei 6 s. ohne alle Gnade.

Es soll auch niemand eine Badstube heizen am Freitag, bei 10 s.

Es soll auch keine Frau in einer Badstube baden, außer am Mittwoch in [denjenigen] Ritzmanns und Stecken bei 10 s., und soll auch desselben Tages kein Mann bei ihnen baden bei 1 Pfd. und dazu müßte er einen Monat von der Stadt sein. Wäre aber, daß der Bader dem zuwider einen Mann badete oder einen verschwiege, so müßte er die Buße für ihn geben, so oft er's thäte.

Der Rat ist auch übereinkommen, daß niemand soll Kornbier schenken noch machen in der Stadt noch in der Vorstadt, bei 5 Pfd. [100 Fr.].

Auch ist der Rat übereingekommen, daß niemand soll irgend welches Obst trotten in diesem Amte, bei 10 s.

Der Rat ist auch übereingekommen, daß niemand soll Fleisch von der Stadt führen, es werde denn vorher besehen von denen, die darüber gesetzt sind, daß es schön und gut sei; und welches Fleisch bußwürdig ist, da soll man von jedem Zentner 5 s. [5 Fr.] geben ohne alle Gnade.

Auch ist der Rat zu Luzern, sowohl der neue als der alte, übereingekommen: Wer immer der ist, der den Juden ein Ungemach anthut von eines Kindes wegen ohne Wissen des Rates, daß der das büßen muß mit 5 Pfd. ohne alle Gnade; und ist er so arm, daß er die Buße nicht geben kann, soll er nimmer in die Stadt kommen, ehe er es gebüßt.

Der Rat ist auch übereingekommen, daß keiner unserer Pfister größeres Brot backen soll in diesem Amte als pfenningwertes, bei 3 s.

Auch ist der Rat übereingekommen, daß kein Wirt einem Fährmann nach Uri mehr Lohn geben soll als 14 d. [1 Fr. 15 Cs.]; gäbe aber einer mehr, der muß es büßen mit 1 Pfd., und müßte der Fährmann, der mehr nähme, ein Jahr von der Stadt sein.

Auch ist der Rat übereingekommen, daß niemand in der Stadt spielen soll außer auf dem Brette, oder der Wirt, in dessen Hause es geschehe, muß es mit 6 s. büßen, und wer da spielt, mit 3 s. jeglicher ohne Gnade. Auch soll man nicht auf dem Brette spielen in eines offenen Wirtes Hause, der Wein schenkt, bei der selben Buße.

Der Rat, alter und neuer, sind auch übereingekommen: Wenn welche von unseren Burgern Wein her führen, wann sie den Wein legen, daß unsere Weinkoster den Wein allen versuchen sollen, und welchen sie heißen hie schenken, das soll ein jeglicher thun, und sollen sie auch darum alle schwören, und sollen auch bei dem selben Eide den Wein geben, wie sie die Weinkoster heißen; und welcher das nicht thäte, der muß ein Jahr ohne Weinschenken sein.

---

87. Überfall Einsiedelns durch die Schwizer. 6.—7. Januar 1314.

Aus der Capella Heremitana des Rudolf von Radegg, Buch IV., Gfr. 10, S. 206 ff.

Rudolf von Radegg, 1304—1327 Schulmeister des Klosters Einsiedeln, verfaßte wahrscheinlich noch vor der Schlacht am Morgarten ein lateinisches Gedicht in Distichen zum Preise Einsiedelns und seines Abtes Johann von Schwanden (1298—1327), in welchem er den Überfall des Klosters durch die Schwizer am 6./7. Januar 1314 als Mitbetroffener in anschaulicher, wenn auch einseitiger Weise schildert.

Fruchtbar ist das Thal, von milder Luft, reich an Pflanzen, von Milch fließend, anmutig mit seinem Fluß. Schwiz ist sein Name, von allen Seiten ist es von hohen Bergen und Seen eingeschlossen und keine Straße steht dahin offen. Edel ist die Erde, unedel der Bewohner, treu ist der Boden, untreu der Bewohner, voller Trug. Dieses Volk kennet weder König noch Gesetz, nach Belieben nimmt es weg nach Tyrannenart, was ihm gefällt. Der feindliche Satan umschwebt es, flößt ihm grimmigen Zorn ein, redet ihm zu, großen Frevel zu begehen, und das teuflische Volk, so von Wut entflammt, schwillt an, denkt ein Verbrechen aus und vollbringt es.

Alle Gläubigen feiern das Epiphanienfest und beten zum Herrn um dauernden Frieden. Dies Volk jedoch verachtet den heiligen Tag, denn es regt sich auf und geht mit bösen Thaten um. Es drängt sich das Volk

an einem Ort zusammen und droht viel Schlimmes, es befleißt sich, die Mächte des Friedens mit Hinterlist zu brechen. Die Beratung dauert vom Sonnenaufgang bis zur Nacht, wie sie dies Kloster vernichten können. Doch zieht sich der Entschluß in die Länge; denn einer wünschte, den Frevel zu verhindern, auf daß sie nicht gewaltsam in das Heiligtum einbrächen, welches die Hand des Engels geweiht hat. Doch ein Knecht des Teufels, den ich jetzt nicht nenne, hütet alsbald die Thüre, widersetzt sich und sagt folgendes: „Nimmermehr geben wir zu, daß der Ratschluß rückgängig gemacht werde, für den so kluge Männer zugleich gesprochen haben. Schweig daher, damit dich nicht die Rache treffe, widersetze dich nicht und begünstige die nicht, welche wir mit Recht dem Untergange weihen; denn, wenn du das willst, wird man von dir sagen, daß du uns feind bist und deine Mitbürger verderben willst." Auf diese Bemerkungen verstummte jener Rechtschaffene und wagte nichts mehr darauf zu erwidern. Endlich wurde beschlossen, ohne daß es einer hinderte, daß sie heimlich das Kloster überfallen wollten. Aber, damit uns keiner vor dem bevorstehenden Gemetzel warne, wird der dahin führende Weg gesperrt, und der Befehl fliegt umher, daß jeder Einwohner des Thales seine Waffen zum Kampfe mitbringe. Dies Volk ruft seine Reiter und all sein Fußvolk zusammen, es sammelt seine Streitkräfte und macht sich auf den Weg. Es teilt sich in drei Haufen, um uns von drei Seiten zu umzingeln, damit keiner fliehen könne.

Die Sonne ging unter, aber die übrigen Gestirne des Himmels schimmern. Die zum Bösen bereite Schar legt die Waffen an. Sie eilen; wir werden, da wir nichts dergleichen befürchten, vom Schlummer überwältigt. Aber die angenehme Ruhe des Schlummers wurde bald unterbrochen. Um Mitternacht war das Volk in unsere Nähe gekommen und hält die Wege, welche zum Hause führen, besetzt. Der im Turm wohnende Wächter schlägt an die Glocke und dieser Ton zeigt den Schafen, daß die Wölfe da sind. Unverzüglich umzingelt die ganze eilige Schar das Gebäude, damit keiner von uns die Flucht ergreifen könne. Der Schlummer weicht von uns, die Furcht dringt uns bis ins Mark und schüttelt die Glieder, unsere Gebeine zittern; wir schaudern alle, keiner weiß, wo er ist, keinem ist gegenwärtig, was er thun, was er lassen soll. Doch fassen alle den gleichen Entschluß, nämlich sich vom Bette zu erheben. Wir stehen auf und keiner findet den Rock, die Gewänder. Der bringt die Kapuze, ein anderer hat sie nicht, der hat die Schuhe in den Händen, der die Beinkleider, der hat beides, der andere keines; den umgürtet der Gürtel, der ist ungegürtet, der eine hat eine Schlafmütze, der andere keine. Die Glieder schlottern, die Leiber fiebern, der Fuß wankt, und die Beine können keinen sichern Schritt thun. Eilenden Laufes, mit wankenden Schritten verläßt jeder sinnlos, von Schrecken betäubt, die Kammer. Wir fliehen zusammen, wir fliehen auseinander, unsere

Flucht ist vergeblich, jeder will fliehen, jeder wünscht sich zu bergen, und keiner kann sich verborgen halten, keinem steht die Flucht offen, und doch bemüht sich jeder, ein Versteck zu suchen. Wir verlassen die Kammern, Schlafgemächer und Zellen und flüchten zunächst ins Innere des Klosters; Betten, Kleider, Bücher und alles übrige uns Verliehene lassen wir im Stich. Denn unsere größte Furcht ist, getötet zu werden; so geht alles zu Grunde, damit wir das Leben retten. Noch hegen wir die Hoffnung, daß sie die heiligen Stätten nicht mit gewaffneter Hand gewaltsam einnehmen würden; aber die Hoffnung erweist sich als trügerisch. Johannes von Regensberg und Rudolf Wunnenberg der Ältere verließen uns und nahmen nicht an unserer Flucht teil.

Johannes Regensberg dringt, aus dem Kloster fliehend, in seiner Einfalt in die feindlichen Phalangen; sofort wird er von ihnen ergriffen, überwältigt und gebunden, damit ihm keine Flucht offen stehe. Der Kirchherr von Ettiswil[1] wird hierauf in ähnliche Fesseln geschlagen. Als jedoch der Führer[2] derselben diesen erkannte, befiehlt er ihn loszubinden; er wird daher alsbald befreit. Der Kantor Konrad Buwenburg und Rudolf Wunnenburg der Ältere verstecken sich zusammen und eine Grube beherbergt sie beide. Vor Frost klappern ihre Zähne. Dennoch preßt ihnen mittlerweile die Furcht Schweißtropfen aus, denn oft erschien der Feind in ihrer Nähe. Doch sah er sie nicht in ihrer Grube; denn der Schatten der dunkeln Nacht, deren Hülfe heischt, wer verborgen zu bleiben wünscht, schützt sie in ihrem Verstecke. Unterdessen reckt der schimmernde Mond seine Hörner, und das Licht, so willkommen es sonst ist, wird diesen zum Feind. In diesem Augenblick erschien gerade kein Feind in der Nähe; Wunnenburg rät zur Flucht, aber Konrad weist sie zurück, Wunnenburg, weil er behend ist, der Kantor dagegen beschwert von Jahren. Da Wunnenburg den Augenblick für günstig hält, springt er aus der Grube hinaus, der Kantor aber bleibt darin. Er öffnet rasch die Flügelthüre des Hauses, das er bewohnte, und tritt ein, im Glauben, geborgen zu sein; sofort beim Eintritt sieht er mehrere in Waffen, die er für unsere Männer hält; er täuscht sich, denn diese legen alsbald Hand an ihn, greifen ihn und halten ihn fest. So fällt er in die Schlingen, wo er Schutz zu finden hoffte, und im eigenen Hause widerfährt ihm keine Ehre. Er wird hierauf in unser Schlafgemach geführt, dessen Thüre nach seiner Ankunft verschlossen wurde. Wir waren drinnen, hörten, daß dieser gefesselt sei, fliehen und zerstreuen uns regellos. Doch sein Bruder, Wunnenburg der Jüngere, kam von außen an die verschlossene Thüre und stieß

---

[1] Einsiedeln hatte in Ettiswil den Kirchensatz. — [2] Ohne Zweifel Werner Stauffacher, der Landammann des Jahres.

den Riegel zurück. Als der drinnen das sah, folgte er uns, am Bruder vorbei, mit vorauseilendem Schritt und flüchtet alsbald. Kustos Burkhard und Johannes von Hasenberg verhindern das Auseinanderstieben; deshalb schließt er sich ihnen an. Heinrich Wunnenburg, Konrad Gösgen, Türing von Attinghusen und ich Rudolf gesellen uns zu ihnen; hierauf zeigt sich da der Küster Eberhard von Eschenz, ein kühner Mann, groß von Körper, Herz und Hand. Der starke und hohe Turm, wo die Glocken des Klosters hängen, dient uns als Zufluchtsstätte.

Auf der andern Seite liegt der Hof des Fürstabts, diesen bewohnt der Amtmann des Herrn, der dessen Recht ausübt. Wie er den Klang der Glocke vernimmt, eilt er zu den Waffen, legt sie an und verlangt zu wissen, was es gebe. Sein Bruder war zufällig bei ihm, dieser nimmt dann den Vierfuß, zieht den Riegel und öffnet eilig die Thüre. Plötzlich stürzt eine große Schar herbei, dringt herein und nimmt ihn gefangen. Dieser aber sagte, er sei ein Dienstmann des Grafen von Habsburg, und wird deshalb sofort losgelassen.

Der Ammann hinwiederum sucht Stand zu halten und hatte begonnen, seinen Rücken gegen die Wand zu kehren, greift mit den Händen nach dem Heft des Schwertes, zieht es und versucht sie mit kräftigen Hieben zurückzutreiben. Aber es war vergeblich, denn wenn er auch Feinde niedergestreckt hätte, niemand reicht ihm die Hand, weil er allein da ist. Alsbald spannt einer die Armbrust gewaltig gegen ihn, kommt mit angelegtem Geschoß und ruft: „Gieb das Schwert und gieb dich gefangen, weil du allein uns, die wir eine Schar sind, nicht widerstehen kannst! Wenn du zauderst, werde ich dir mit dem Bolzen die Eingeweide durchbohren: sieh also zu, ob du das willst!“ Der Ammann antwortet darauf: „Wenn du mir Sicherheit gewähren kannst, geschieht es, wie du verlangst!“ Dieser sagte: „Ich kann es, weil die Tochter unseres Führers meine Frau ist; daher habe ich die Macht dazu.“ Vertrauend auf diese Worte übergiebt ihnen jener sein Schwert, aber dieser verläßt ihn hierauf und beweist ihm keine Hülfe. „Wohin fliehst du!“ ruft dieser. „So unwahr sind deine Worte? Auf so schwachen Füßen steht bei dir, du Schlechter, die Treue? Du bist nicht redlich, die Redlichkeit ziert dich nicht!“ Allein jener giebt darauf nicht acht, sondern stürzt fort. Aber ein anderer packt ihn, beraubt ihn, nimmt ihm seine Waffen, führt ihn auf die Straße und heißt ihn sitzen. Denn neben der Straße, vor der Pforte soll einst auf einem Baumstumpf ein Sitz angebracht worden sein. Hier hatten sie einen Scheiterhaufen gemacht, um sich zu wärmen; hier verbrennen sie auch die Urkunden, die sie geraubt haben. So glauben sie alle Dokumente des Klosters zu vernichten; aber der Abt hat sie an sicherer Stätte untergebracht.

Unterdessen wälzen sich mehrere starke Züge herbei und stürmen die Häuser, es bricht der Wolf in den Schafstall. Niemand leistet ihnen Widerstand, niemand ist da, der uns befreie, oder der für uns kämpfe. Zu den Kammern, Zellen, Schlafgemächern verlangen sie nicht die Schlüssel, sie reißen die Thüren ohne Schlüssel auf. Kein Schloß, keine Thüre ist so stark, daß sie ihnen widerstehen könnte, kein Riegel nützt etwas. Krachen und Getöse läßt sich hören, sie öffnen unsere Kisten und Schränke, durchsuchen unsere Heimlichkeiten, Bücher, Kleider und unsere Betten nehmen sie weg und anderes, was man gebrauchen kann. Sie zerstreuen alles, was wir gesammelt haben, und das Heilige, das von geringem Nutzen ist, löst sich unter ihren Füßen auf. Nachdem sie die Häuser, die Kammern und unsere Zellen erbrochen, begehrt jeder in die Kirche zu dringen. Mit großen Hölzern und mit Beilen zugleich wagen sie die Thüre des geweihten Tempels zu zerfetzen, nach Kräften stoßen sie an die Heiligtümer des Tempels, die eisenbeschlagenen Thürpfosten geben ihnen, wie erzählt wird, nach. Die Hostie, zerpflückt, löst sich unter ihren Füßen auf, dieses heiligtumsschänderische Gekrach spaltet die Wolken, es saust die Luft. Hierauf schleppen sie Vorhänge, Teppiche, Tapeten, Alben[1] mit Pluvialien und mit den Meßgewändern die Bücher weg. Überhaupt alles, was der Priester und sein Diener beim Gottesdienst haben müssen, tragen sie fort. Sie nehmen die vergoldeten, mit Edelsteinen besetzten Reliquienschreine, die Leuchter samt dem Rauchfaß. Um es kurz zu sagen, alles Schmuckes wird dieser Tempel beraubt, daß ihm nichts bleibt. Ach! Wehklagen, trauern und jammern muß man, und man schämt sich, solche Heiligtumsschändungen zu berichten. Ihre Herzen sind in frevelhaften Untaten verhärtet, daß sie weder den Schöpfer noch sich kennen wollen. Kleinen Vergehen obzuliegen, reut sie, aber sie trachten darnach, große Verbrechen auf sich zu häufen. Sie nehmen den Altären die Decken und entblößen dieselben und hierauf schicken sie sich an, noch eine größere Untat verwegen zu begehen.

Sie reißen die Flügel des Hochaltars aus der Angel, das halbmondförmige Eisenblech stürzt herunter; es wird auch der Thürhaken mit dem Schlüssel zerbrochen, es wird das Gefüge der ganzen Thüre gelöst und das Schloß entzweigeschlagen, und die Gebeine der Heiligen, die im Frieden beigesetzt waren und welche jeder Gläubige nach Gebühr verehrt, wagen sie mit befleckten Händen ehrfurchtslos zu berühren, aus ihrer Ruhe herauszureißen und sie auf den Boden zu werfen. O Jammer, o Elend! Das unweise, verkehrte, verdammte und tyrannische Volk reißt die frommen Gebeine auseinander, es zerstreut die Reliquien auf den Gängen, tritt sie mit Füßen und breitet die heiligen Gebeine auf dem Estrich aus. — — Sie

[1] Vgl. S. 162 Note 3 und 4.

schütten das Brot aus, in welchem der wahre Gott und Mensch unsichtbar ist, und tragen die Büchsen von hinnen. Langsamer als gewöhnlich ging die Sonne auf, damit sie jenen Frevel nicht erblicke, und hielt die schneeweißen Rosse zurück; mit Wolken verhüllte der Mond sein schönes Antlitz, und auch die Sterne verbargen ihr Gesicht, um nicht die heiligtumsschänderischen, schrecklichen, gottlosen, verruchten Handlungen daselbst schauen zu müssen. Sie rauben, was ihnen von irgend welchem Nutzen ist und lassen nichts Kostbares wissentlich zurück. Und noch Schändlicheres vollbringen sie; aber man schämt sich alles zu sagen, wie es ist. Denn nach ihrem unsinnigen Thun trinken sie, über die Maßen erhitzt, mehr als gut von unserm Wein. So vom getrunkenen Wein alsbald berauscht, beschmutzten sie den Tempel Gottes mit ihrem eigenen Kote und jeder läßt seinen Urin oder bezahlt den Zoll des Bauches in der Kirche und weiß nicht, daß das Heiligtum da ist. So sind sie der Vernunft bar, der menschliche Verstand ist von ihnen gewichen, aber die teuflische Flamme treibt sie miteinander. Die Kerzen, die wir am Altar gebrauchten, verbrennen sie schändlicherweise bei ihren Untaten.

An unserem Himmel heißt die Sonne das Gespann gehen, dessen Licht alle Gestirne der Nacht verdrängt. Unterdessen bringt dies Volk mit brennenden Fackeln in den Turm, der vordem uns Flüchtende aufgenommen. Sicher in ihren Waffen, suchen diese auf der Treppe uns Wehrlose zu erreichen. Kalter Angstschweiß sickert aus unsern Eingeweiden; das Herz seufzt, die Beine zittern, die Glieder wanken, wir haben nur schwache Hoffnung auf Gnade und machen uns auf unser Geschick gefaßt. Ein jeder von uns rüstet sich, freudig den Tod für Christus auf sich zu nehmen, alle Schläge zu leiden, einige von uns reinigt die Beichte, und der andere war gehärtet, jedes Übel auf sich zu nehmen. So steigen diese herauf, wir sind alle in Verzweiflung. Keiner weiß, was er thun, was er wünschen soll. Unser Küster Eberhard ist da und ermahnt uns mit den Worten: „Uns schützt der Turm vor dem wilden Feinde; wollt ihr mutig mir gehorchen, wird der einfältige Feind mit dem Beil, das ich in den Händen habe, gefällt. Diese Treppe steht keinem Feinde offen; denn vom ersten Schlage wird der erste stürzen, dann der folgende, oder ich will diese Stiege in Stücke hauen, damit keiner hinaufkommt, wenn euch dies besser gefällt?"

Diese Worte mißbilligend, sprach der fromme Kustos: „Guter, wir sind nicht kriegerisch, also schweige! Für uns wird der Herr kämpfen, sein heiliger Wille geschehe, uns schütze das Helmzeichen des Allmächtigen." Wir sagen Amen; wir beten alle: „Gott möge uns helfen!"

Schon stehen sie auf den obersten Stufen, einige, deren Leib mit Waffen bedeckt ist, voran, und erheben die Fackeln. Diese grüßt der Kustos demütig mit gottesfürchtiger Stimme: „Wozu seid ihr gekommen?" sagte

er und fuhr fort: „Keiner von uns hat euch etwas zu Leide gethan, noch haben wir euch Schaden zugefügt, der euch zu unserm Unglücke reizen sollte.“ Einer aus ihnen sagt: „Ihr seid eueres Lebens sicher, aber eure Habe ist jeder des Willens wegzunehmen. Wir haben den Befehl, euch gefangen zu unserm Herrn zu führen, ihr müßt seine Fesseln auf euch nehmen.“ Wir sagen: „Das macht nichts, die weggenommene Habe schmerzt uns nicht, wenn unsere Leiber unversehrt bleiben.“ Wir wünschen alle hinabzusteigen, aber wir gehen voraus, sie hinten nach; dabei durchmustern sie mit ihrem Blick jeden Winkel. Wie der Wolf den zu raubenden Schafen den Hinterhalt legt, so trägt der gierige Räuber seine Lichter umher. Eine Thüre wurde gesehen, welche dies Gewölbe oben schloß, damit ein Unvorsichtiger weniger hinunterstürze. Als sie diese sahen, glauben sie daselbst Schätze zu finden. Sie eilen herbei, aber ihre Hoffnung war eitel. Da ermahnte sie der Kustos, der nicht Trauriges mit Traurigem zu vergelten suchte, sondern fromm sein wollte, und sagte: „Da sind keine Schätze, sondern Stufen. Schwach ist das Brett und keine feste Handhabe. Also nehme sich jeder in acht, daß er nicht hinabstürze!“ So bewahrt er die Feinde vor dem Übel. Nach diesen Worten werden wir zum Haus des Rudolf Wunnenberg geführt, der mit Regensberg schon da saß.

Auf einer andern Seite steht die Kapelle Mariä, die den Herrn geboren hat und reine Jungfrau bleibt. In der Kapelle ist der Kapellan, des Namens Johannes und dessen würdig. — — Als er die drohenden Feinde erblickte, betrat er die Kapelle, in der Meinung, hier sicher zu sein. Er läßt sich einschließen und den Schlüssel der Thüre schafft der Küster beiseite. Hier harrt er angstvoll, allein eingeschlossen. Mit ausgebreiteten Armen wirft er sich über den Altar der auserwählten Jungfrau und bittet um ihren Schutz und fleht alle Heiligen an, sie möchten zum Herrn für ihn bitten, daß der Zorn des Feindes abfließe.

Unterdessen steht das Fenster über dem Altar offen, durch welches er plötzlich die Schar erblickt, welche ihm mit Worten viel Übles dräut; unter Stößen mit der Eisenlanze donnert sie: „Gieb Geld her, Mönch“ — nicht ist es gestattet zu lästern, dennoch beunruhigt ihn dieser mit dem Namen Mönch — „gieb Geld her“, sagte er: „Hörst du nicht, Galgenstrick? Entweder giebst du Geld her, oder du mußt durch diese Lanze sterben!“ Fünfzehn Schilling gab er jenem und glaubt, alle damit beruhigt zu haben; aber er reizte diese nur mehr. Wenn der krächzende Rabe anzeigt, daß er Aas gefunden, so kommt die ganze Rabenschar herbei. So fordern diese, daß er mehr gebe, aber er hat keines. Jene achten nicht darauf und wollen ihm nicht glauben. Sie überhäufen ihn mit Schimpfworten, aber er flieht in einen Schlupfwinkel und sucht hierauf stille Gebete an den Herrn zu richten, also sprechend: „Wie viel sind der Dränger geworden, niemand,

o Herr, außer Dir, bringt mir Hülfe. Nimm das Martyrium von mir, ich bitte dich, laß mich, o König, nicht den Tod des Märtyrers, sondern des Bekenners sterben." Inzwischen suchten diese mit einem Balken die Thüre zu erbrechen; aber Ettiswil widersetzt sich ihnen; die Schlüssel werden herbeigebracht und die Thüren geöffnet, der seufzende Leutpriester wird alsbald in Fesseln geschlagen und hierauf zu uns gefügt. So wurde die Kapelle der unberührten Mutter befleckt.

Nachdem auch das Plätzchen entdeckt, in welchem Wunnenberg der Jüngere versteckt war, den der Saum seines Gewandes verriet, wird er hervorgezogen und hierauf ebenfalls zu uns geführt: so entrann keiner den grausen Banden. Endlich begehrt der Kantor Buwenburg, von der Kälte getrieben, freiwillig aus der Grube, in welcher er sich versteckt hatte, herauszukriechen, und tritt in das Haus, in welchem wir beisammen waren, mit den Worten: „Wenn ihr begehrt, Mönche auf die Weise zu fangen, so bin ich bereit. Aber ich bringe euch keinen Nutzen, denn mein Leben ist kurz, seht, ich bin schon zu alt, daher bitte ich Unglücklicher euch, schonet meiner!" Allen gereicht er zum Scherz und Gelächter und sie heißen ihn sitzen.

Bei Sonnenaufgang eilt eine wilde Schar rechts aus dem Thale hervor und steht an den Thoren; sie dringt auch ins Haus hinein. Diese war von Hunger gepeinigt, verlangt ihn zu sättigen und versucht Speise zu erlangen; niemand gab ihr welche. Deshalb entbrannte sie in Wut und stürmt das Gemach, in dem wir eingeschlossen waren. Ihr Zorn braust auf, sie spricht: „Gleicher Anteil an den Gefangenen und der Beute muß uns nach Gebühr und Recht abgetreten werden. Also gebt sofort die Habe und die Gefangenen heraus, oder wir schlagen sie mit der Waffe, die wir tragen, tot, so daß sie weder Euch noch uns irgend welchen Gewinn bringen; also gebt sofort die Habe mit den Gefangenen heraus!" Wir erschraken derart, daß die Speise, die jeder zu sich zu nehmen im Begriffe stand, in unserem furchtsamen Munde stecken blieb. Wir hatten nämlich angefangen, durch Speise, die uns die Feindeshand selber reichte, uns der Last des Hungers zu entledigen. Aber unsere Wächter versuchen, sich ihnen vor den Thüren zu widersetzen, schon funkeln die Dolche auf beiden Seiten. So erhebt sich Streit über dem Raube, die Beute spaltet jene, welche ein Schwur gegen jedermann verbunden hatte. Uns hüllt Furcht ein, ein zweiter Sturm taucht unsere Brust abermals in tiefe Strudel. Uns drückt große Traurigkeit, wie die furchtsamen Schafe, die von den Klauen verschiedener Bären zerfleischt werden sollen. Wir schauen das Ende, wir sehen den Sieger; noch sind wir im Zweifel, wessen Beute wir sind. Die gewaltigen Schläge draußen verhallen, unsere Wächter behaupten also die Trophäen.

Die Sonne ging auf, als ihr Führer zu uns kam, der uns befahl, uns mit ihm auf den Weg zu machen. Doch befreit er den Kantor Konrad

sowie Hasenburg von den Banden; denn dieser war schwach, jener ein Greis. Wie die Bienen, nachdem sie die besten Blüten beraubt, schwer beladen zu ihren geflochtenen Behausungen heimkehren, so schickt sich die böse Rotte, nachdem sie den Tempel des Herrn geplündert, zur Heimkehr an, den Rücken von der Last gebeugt. Hierauf befiehlt der Anführer der Bewaffneten, ihm vorsichtig die Gefangenen und zugleich alles Vieh vorzuführen. Denn sie nahmen die Knechte des Gotteshauses gefangen, welche sie erwischen konnten, und trugen ihre Habe fort. Die erste Schar führte das Vieh weg, die zweite die aufgefangenen Knechte des Klosters und die dritte uns. Die ihrer Männer beraubten Weiber zerrissen das Gewölk mit ihrem Jammergeschrei und zerfleischen die Wangen mit ihren Nägeln und stoßen unter Thränen der Trauer Seufzer aus und rufen folgendes mit kläglicher Stimme: „O allmächtiger Gott! Schirmer und Rächer der Hülflosen! Warum zögerst du, uns Elenden den gänzlichen Untergang zu bereiten? denn willkommner ist der Tod, als ein in Schmerzen verfließendes Leben." So sprechend, sinken einige derselben, ohnmächtig, mit bleichem Gesicht zur Erde; eine andere wehklagt laut, aber mit würdigem Anstand und folgt hastig dem Gatten mit den Worten: „Ich bin bereit, alles mit dir zu leiden!" Aber die andere spendet den Kindern den Trost, der ihr fehlt, und die mildreiche Brust nährt die Säuglinge. Eine andere ringt die Hände, schlägt die Brust und bricht in Thränen aus. Wieder eine andere ruft sinnlos den Feinden grausige Schmähungen nach und offenbart geschwätzig weibliche Sitten. Zum Himmel rufen manche: „Räche uns, König der Könige; gieb uns Rache und laß die Schuldigen verderben!" Um es kurz zu sagen, es gab da alle Wut und Wehklage der Weiber, womit diese alle zu erschüttern pflegen.

Doch die Feinde rührt weder Wehklage noch Schmähung zur Milde, sondern die habgierige Hand führt die Beute hinweg. Doch damals prophezeite einer aus den Feinden und sagte: „Es wird dieser schreckliche Tag uns vergolten werden; und nicht nur wir, auch unsere Nachkommen werden deshalb viel Böses erfahren, weil wir den Tempel des Herrn und seiner Mutter ohne Grund frevelhaft überfallen haben, was vernunftlos ist!" — — Diese vollführen die begonnene Heimkehr und schleppen den Raub mit. Die Rinder erheben lautes Gebrüll, das Gewieher der Vierfüßer ertönt und durchdringt die Lüfte; auch erdröhnt das Gewölk von dem Geschrei der Bewaffneten. Der eine bindet uns zusammen, der andere führt uns, wohin wir nicht wollen, der müde Weg nimmt uns auf mit widerwilligem Fuße. Aber als man keuchend an den Berg kam, lähmte der steinige Weg unsere Füße. Es hinkt daher unser Fuß bald, das Herz seufzt, das Gesicht verzerrt sich, das Antlitz wird feucht von Thränen. Aber beim Anblick der Thränen wurde einer zur Milde bewogen und leistete mir Beistand, indem

er mich den Schwanz des Pferdes, auf dem er saß, ergreifen hieß, so daß der Aufstieg von da leichter von statten ging.

Nachdem wir den Berg überschritten, gings durch den Wald. Hierauf kommen wir an den Ort, wo Mauern erbaut sind.[1] Hier nahmen die Räuber die Sättel von den Pferden und jeder entledigte sich da der Last. Hier halten sie Rast, weil sie, wie wir, müde sind; da blieben Räuber und geraubte Beute stehen. Die Knechte unseres Klosters suchen jetzt durch Bitten und Geld das Vieh und sich vom Räuber zu lösen. Endlose Bitten werden verbraucht, aber nichts macht die Feinde zur Gnade geneigt, es sei denn, daß ihnen Gut gegeben wird. So löst, bindet, bittet, verweigert, drängt, steht ab, verwirft, billigt, verabscheut und liebt das Geld. Alles, was das menschliche Gemüt begehrt, giebt ihr leider das Geld, deshalb verfallen die Gebrechlichen auf böse Thaten. Deshalb befreit die Königin Geld die genannten Knechte und nach Abschluß des Vertrages fallen die gelösten Bande. Diese kehrten fröhlich nach Hause zurück, wir gehen in die Verbannung, traurig vor Gram und kummerschwer. Als Konrad Gösgen einen geeigneten Zeitpunkt wahrnimmt, entspringt er in die hohen Berge, nimmt die Flucht, fliegt schnellen Fußes über Schluchten, Felsen und gefrorenen Schnee; so entflieht er den harten Fesseln. Uns übrige aber führt auf das Geheiß des Anführers Werner ab Acker grimmigen Herzens ins Haus, bei welchem wir vom Montag bis Freitag Morgen blieben. Dann befiehlt uns der Anführer, in der Primzeit nach Schwiz zu gehen, wohin er uns Begleiter zu sein verheißt. Wir gehorchten seinem Befehl, weil wir mußten, und den ehrwürdigen Priestern wird, wie es sich ziemt, zu reiten vergönnt. Wir übrigen aber folgen, auf den eigenen Füßen um so schneller schreitend, als uns der Begleiter selber drängt. Der Kustos war mit den Winterschuhen und der Kutte mit der Kappe bekleidet, wie es der Orden verlangt. Dieser ist zu Pferd, aber der Steigbügel faßt seine weiten Filzschuhe nicht wohl, weil er zu eng war. So ziehen wir in Schwiz ein. Das Volk, Knaben, Weiber laufen herzu, schauen und treiben Scherz; ungewohnt war ihnen nämlich eine solche Erscheinung, die bei so ungepflegtem Leibe schwarz war. Wir betreten das Haus, in welches der vernünftigere Teil des Volkes den Rat beruft; denn unser Begleiter will es so. Hierauf kommen die Vornehmern daselbst zusammen, um zu beschließen, wer uns einschließen und in Fesseln schlagen soll. Jetzt bittet ihr Leutpriester, ein guter und milder Mann, sie möchten uns gestatten, bei ihm die Mahlzeit einzunehmen. Dies wurde ihm vom Landammann gestattet. So führte er uns von da nach Hause, und sein Wohlwollen offenbarte sich uns köstlich

---

[1] Die Altmatt, wo die Schwizer 1310 die Letzi bei Rotenturm erbaut hatten.

bei der endlosen Tafel in Trank und Speisen. Er bemitleidet uns, tröstet die Traurigen und wünscht uns baldige Heimkehr.

Als der Abend anrückte, kam der Landammann zu uns mit vielen andern, die ihn begleiteten, und heißt uns ins Haus des Peter Locholf gehen. Wir waren alle bestürzt, denn der kennt keine Milde. Wie wohl ungern, gehen wir doch, denn wir erfreuen uns ja nicht unseres freien Willens; die Herzen voller Gram betreten wir das Haus. Hierauf heißt man uns sitzen, und wir werden, jeder mit seinem Namen, gezählt. Hierauf sagte der Landammann zu Peter: „Diese neun an der Zahl übergeben wir dir in deinen Gewahrsam; es sind Kustos Burkart, Rudolf Wunnenberg, der ältere, und Heinrich Wunnenberg, der jüngere, Johannes von Regensberg und Türing Attinghusen, dann der Leutpriester und der Ammann Heinrich". Hierauf nennt er mich Rudolf, den Lehrer der Knaben. „Der letzte da ist der Küster Eberhard. Diese dreimal drei verwahre so, daß du hernach über jeden Rechenschaft geben kannst!" Dann ging er von hinnen. Es war bald Zeit zum Abendessen; der Wirt trug Speisen auf; aber uns sind Seufzer eine Speise ohne Speise. Und schlimmer als die Männer spritzten die Weiber bald nach Tisch das grause Gift der Worte gegen uns aus. Unaufhörlich überschütten sie unser Antlitz mit Schmähungen, und keine scheut sich, uns Verkehrte zu nennen. „Potztausend!" sagen sie, „das sind die, deren Spitzfindigkeiten uns ungerecht verurteilen und die Nahrung entziehen. Was unser Hunger ist, mögen sie jetzt selber erfahren, damit die gebührende Strafe die Schuldigen treffe!"

Unterdessen errichtete der Wirt uns ein Labyrinth, in das er uns hineinstieß, und verschloß selber die Thüren. Die Demütigen, Gerechten, Ehrwürdigen schließt der Schlechte, Ungerechte, Thörichte im Kerker ein, beraubt sie des Lichts, quält sie mit Beschimpfungen.

Nach zweimal fünf Tagen wurde Türing auf Fürbitte der harten Banden entledigt, zog frei dahin, kehrte freudig in unser Kloster zurück und that daselbst unsern Stand wieder auf. Nach sechs Wochen erhebt sich für uns eine neue Ursache des Schmerzes und preßt unsere Brust. Denn zwei werden von uns genommen, um mit härterer Strafe und grimmen Fesseln gepeinigt zu werden, der Amtmann und der Küster. Schulhart nimmt sie in Empfang und führt sie in sein Haus. Da durchdrang Eiseskälte unsere Eingeweide und Thränen mit vorauseilenden Seufzern sprudeln hervor. Harte Speisen erhalten sie, dünnes Brot ohne Wein, was sie in kurzer Zeit abmagert. Der siebente Tag hernach erhebt die Seele mit Hoffnung; denn es wird uns gestattet, einen Gesandten abzuschicken, der über unsere Befreiung verhandeln und uns Unglücklichen Hülfe zu bringen versuchen soll. Wir wählen aus uns den besten und in allem, in Sitten und Rede

geschickten Mann, den Rudolf von Wunnenberg, in seiner Bravheit die Säule unseres Klosters, der auf unsere Bitten geht. Wir sinnen hierauf mit flehendem Herzen Gebete zum Herrn aus, daß er alles zum Glück lenke. Und am fünfzehnten Tage kehrte unser getreuer Gesandter zu uns zurück, viele Freuden bringend. Er hatte bei sich als Begleiter Rudolf von Ettiswil und Hartmann von dem Turme, an Seele und Glauben fromme.

Am dritten Tage hernach ruft der Führer das ganze Volk des Thales zusammen; dieses beschließt nach seinem Geheiß. Der Versammlung wohnten unser Gesandter und seine Begleiter bei, welche die ihnen aufgetragenen Botschaften überbracht hatten. Die Grafen von Toggenburg und Habsburg senden nämlich Fürbitten und Briefchen für uns. Nachdem sie diese vernommen, werden wir zu ihnen berufen, ein Vertrag wird geschlossen und unsere Fesseln fallen. Denn es war mit den genannten Grafen abgemacht worden, daß, wenn brieflich um unsere Freilassung gebeten würde, wir aus dem Kerker entlassen werden sollten, welche Abmachung bestätigt wurde. Am nächsten Morgen tritt der Leutpriester zum zweiten Mal herein, und lädt uns, wie früher, zum Essen ein. An jenem Tage, Freitags (29. März), waren gerade elf Wochen verflossen, seit uns damals trauernd derselbe ehrwürdige Mann, der Leutpriester, in seinem Hause bewirtet hatte; jetzt aber wird er nicht müde, uns Freudigen reiche Gänge zu spenden, indem der Wein dazu floß. Von diesen Speisen und dem Saft des süßen Trankes voll, fangen wir an rasch zu unserm Herrn zurückzukehren. Vor Palmsonntag bei Tagesanbruch empfängt uns Abt Johannes und hält uns in den Armen. Freudenthränen entstürzen ihm, denn er fühlte mit uns den großen Schmerz. Zum Zeichen der verjagten Trauer befiehlt der Vater treffliche Speisen aufzutragen, mit welchen er uns erquickt; dazu spendet er reichliche Becher. So vergeht dieser Tag in Fröhlichkeit.

Nach durchlaufenem Stadium habe ich müden Fußes das Ziel erreicht; daher möge das keuchende Roß seinen Lauf anhalten. Nicht um Gunst buhle ich, hier ist keine Prahlerei, das Gleichnis findet keine Verwendung, das Bild weicht zurück, die Metapher selbst, die sich als Übersetzung der Dinge giebt, möge diesem Werke fern bleiben, damit nur das Klare bleibe. Die Umschreibung möge fern bleiben, welche die Dinge glättet und schmückt, denn so wie die Sache geschehen ist, so steht sie nackt da. Die Hyperbel möge fern bleiben, welche gewohnt ist, die Wahrheit zu übertreiben, weil hier nur die Wahrheit offenbart zu werden pflegt. Keine rhetorische Färbung verlangt hier Sitz in dem Gedichte. Hier ist nichts erdichtet, weshalb dies Gedicht keiner Hülle bedarf, keinen Mantel trägt. So wie die Sache geschehen ist, so habe ich sie geschrieben, so möge sie gelesen werden, so möge

sie im Gedächtnis bleiben! Und wenn der gefräßige Neid, der das Schöne benagt, keinen Gefallen daran findet, so schirme du es, Abt Johannes; das Gedicht, welches ich geschrieben habe, ist dein, nicht mein; für dich, o Fürst, habe ich es geschrieben, deshalb nimm es in Gnaden auf!

---

88. Unterdrückung eines Steinhauerfachvereins. 24. Mai 1315. Taglöhne der Steinmetzen in Genf im 14. Jahrhundert.

Mém. et docum. d'hist. et d'archéologie de Genève. VIII. 246.

Im Namen Gottes Amen! Da dem Gerichtshof des Vidomne in Genf durch die Anzeige zahlreicher Genfer Bürger und Einwohner, sowie auch durch das öffentliche Gerücht und laut sich erhebendes Geschrei zu Ohren gekommen war, daß die in der Stadt Genf wohnhaften Steinmetzen und insbesondere Jaquemet, Bruder des Mermet von Sans [Chans?], ein gewisser Wilhelm, der im Haus des Mermet von Sans wohnt, Humbert von Sans, Vinzenz von Clares [Clarens?], Nycod von Maisonnex, Jaquet sein Bruder, Johannot Gau, Walter sein Bruder, Perret Gestaz, Peronnet sein Sohn, Perret von Moëns, Humbert von Moëns, Johannes von Bossey, Johannes Gestaz, Jaquet [Sohn des] Robert, Girod von Cologny, Lambert von Cologny, Girod von Bourdigny, Perronet von Sans, Johannot [Sohn des] Humbert von Villeneuve, Steinhauer, Bürger von Genf, sowie Anselm und Peronnet von Russin und Michael von Cologny, Steinhauer, Einwohner von Genf, im Verein mit andern in der Stadt Genf und in den Vorstädten der genannten Stadt wohnhaften Steinmetzen, ihres Heils uneingedenk, unter Verachtung der Gerichtsbarkeit der genannten Stadt, sowie zum Nachteil der ganzen Gemeinde der Bürger und Einwohner von Genf untereinander zahlreiche Satzungen in betreff ihres Steinmetzenhandwerks aufgestellt haben, nämlich: daß keiner von selbigen Steinmetzen in ihrem vorgenannten Handwerk bei jemand arbeiten dürfe, ohne daß ihm während der Dauer der Arbeit jeden Sonntag das Mittagessen gegeben werde, über das hinaus, was man sonst selbigen Steinmetzen in früherer Zeit in der genannten Stadt zu geben pflegte, — und daß keiner von denselben Steinmetzen einem Arbeit machen dürfe, der selbigen Steinmetzen oder einem von ihnen auf Grund genannten Handwerks etwas schuldig sei, — und daß keiner von ihnen eine Arbeit fertig machen dürfe, die von einem unter ihnen im genannten Handwerk angefangen worden

sei, außer demjenigen, der jene Arbeit begonnen, — und daß keiner von selbigen Steinmetzen einem Bürger oder Einwohner von Genf, der die vorgenannten Satzungen nicht beobachten und erfüllen wollte, irgend welches zum genannten Handwerk notwendige Material verkaufen dürfe —, haben wir zur Bestrafung der erwähnten Missethat, falls sich herausstellte, daß sie wirklich geschehen, durch zahlreiche glaubwürdige Zeugen nachgeforscht und eine Untersuchung veranstaltet. Und wiewohl vieles gegen jene Steinmetzen sowohl durch die genannten Zeugen und ihre Aussagen, als durch das öffentliche Gerücht und durch die auf jene Satzungen folgenden Anmaßungen [erwiesen wurde] und auch wir einsehen, daß selbige Steinmetzen und insbesondere die obenerwähnten in Bezug auf obige Punkte sich vergangen haben: so haben wir der Vidomne[1] zu Genf anstatt des erlauchten Mannes, unseres Herrn Amadeus, Grafen von Savoyen, sowohl mit Willen und auf Verlangen unseres genannten Herrn Grafen als auf die dringenden Bitten und das Verlangen zahlreicher Bürger der genannten Stadt, indem wir zu Gericht saßen, mehrere Tage zum Urteil ansetzten und Vuilbert von Villeneuve und Michael von Cologny, Steinmetzen, Bürger von Genf, als Anwälte der genannten Steinmetzen namens der Obigen zugegen waren und dringend um ein Endurteil baten, die heiligen Evangelien vor uns, Gott allein vor Augen, mit dem Beirat Sachverständiger und zahlreicher Genfer Bürger, die wir nach der Sitte und Gewohnheit des Gerichtshofes des Vidomne in der genannten Stadt Genf einberufen haben, selbige Steinmetzen und die genannten Anwälte namens der Obigen durch Endentscheid in betreff jener Satzungen, wenn sie sich dadurch in etwas vergangen haben, und in betreff aller durch sie oder durch einen von ihnen bis zum Tag der Ausfertigung gegenwärtigen Briefes aus anderer Ursache begangenen Rechtsverletzungen freigesprochen, verurteilen sie aber durch Endentscheid dazu, von jetzt an für alle Zukunft ganz und gar von der Ausführung jener Satzungen abzustehen. Und damit sie nicht weiter vermöge jener Satzungen von den genannten Bürgern und Einwohnern oder von einem derselben etwas fordern oder verlangen, erklären wir durch dies Endurteil für ungültig und nichtig, was immer von denselben Steinmetzen oder den einen und andern von ihnen, als sie die genannten Satzungen machten oder verhandelten, in verflossener Zeit geschehen oder verhandelt worden ist, und verurteilen sie durch Endentscheid dazu, von jetzt an in alle Zukunft alle guten Gewohnheiten, welche

---

[1] Der Vidomne war ursprünglich ein Beamter des Bischofs, an dessen statt er die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. 1290 war aber der Bischof von Genf gezwungen worden, das Amt den Grafen von Savoyen erblich zu verleihen, die es dann durch einen ihrer Beamten versehen ließen.

man in der genannten Stadt in bisheriger Zeit im besagten Handwerk zu beobachten pflegte, gänzlich zu beobachten. Und sie sollen nicht etwas anderes thun oder zu thun sich erdreisten, den vorgenannten Gewohnheiten zuwider, als da sind:

Wie uns durch glaubwürdige Zeugen versichert worden ist, pflegt man jedem der genannten Steinmetzen, der in dem besagten Handwerk arbeitet und Meister geworden ist, zu geben: von der Reinigung der hl. Jungfrau Mariä [2. Febr.] bis zum Fest Allerheiligen [1. Nov.] für jeden Tag 12 d. Genfer [1 Fr.] [1] und Mahlzeit und Abendbrot in angemessener Weise, ferner vom Fest Allerheiligen bis Mariä Reinigung jedem in der genannten Stadt arbeitenden Steinmetzen, der Meister ist, 8 d. Genfer [68 Cs.] für jeden Tag und Mahlzeit und Abendbrot in angemessener Weise. Ferner den Lastträgern, die im genannten Handwerk in der Stadt arbeiten, und den Lehrlingen im ersten Jahre, in welchem sie in dem genannten Handwerk thätig sind, von Mariä Reinigung bis Allerheiligen jedem für jeglichen Tag 4 d. [34 Cs.] und von Allerheiligen bis Mariä Reinigung 4 d. und Mahlzeit und Abendbrot in angemessener Weise; im zweiten Jahre aber von Mariä Reinigung bis Allerheiligen 6 d. [50 Cs.] und von Allerheiligen bis Mariä Reinigung 4 d.; im dritten Jahre aber von Mariä Reinigung bis Allerheiligen jedem, der im betreffenden Handwerk in der Stadt arbeitet, 8 d. [68 Cs.] und von Allerheiligen bis Mariä Reinigung 6 d. Ferner, wenn die Schlußsteine des Gewölbes gelegt werden, soll nach besagter Gewohnheit den Steinhauern, welche die betreffenden Schlußsteine legen, Wein in geziemender Weise gegeben werden und dem Meister, der das betreffende Gewölbe macht, ein Geschenk, wie es bisher üblich war. Und wir schärfen den Steinhauern, die es jetzt sind und die es zur Zeit sein werden, ein, die besagten Gewohnheiten gänzlich zu beobachten, sowie auch den Bürgern und Einwohnern gegenüber den Steinmetzen, wie sie oben erläutert sind. Wir der vorgenannte Vidomne befehlen und gebieten den Weibeln und Dienern des genannten Vidomnegerichtshofes, die es jetzt sind und es zur Zeit sein werden, daß sie von jetzt an in alle Zukunft, ohne darüber einen andern Befehl von uns zu erwarten, auf Verlangen der vorgenannten Bürger und Einwohner und eines jeglichen von ihnen alle in der genannten Stadt und ihren Vorstädten wohnhaften Steinmetzen anhalten, die obigen Bestimmungen in ihrem Steinmetzenhandwerk gänzlich zu beobachten und ihr Handwerk in der genannten Stadt nicht

---

[1] Der Genfer Pfenning hatte nach einer Münzordnung von 1300 ein Gewicht von 1,13 Gr. bei einem Feingehalt von $^{375}/_{1000}$, also betrug sein Silberwert circa $8^1/_2$ Cs. Vgl. Escher, Schweiz. Münz- und Geldgeschichte S. 44.

über das hinaus, was nach den besagten Gewohnheiten in dem besagten Handwerk in den verflossenen Zeiten üblich war, zu steigern.

---

89. Berichte über die Schlacht am Morgarten.

Vgl. Quellenbuch I. S. 53.

a. Aus der Chronik des Johannes von Victring.

Lateinisch bei Böhmer, Fontes I. S. 386.

Johannes, 1314—48 Abt des Klosters **Victring** in Kärnten, schrieb 1341/42 eine Herzog Albrecht dem Weisen gewidmete Chronik von 1217—1343, die im Wesentlichen die Schicksale der österreichischen Lande behandelt, aber auch über die Ereignisse in entfernteren Gegenden berichtet. Das Werk des Kärntner Abtes gehört nach Form und Inhalt zu den trefflichsten Geschichtsquellen des spätern Mittelalters.

Leopold, der Bruder König Friedrichs, griff, um seine und seines Bruders Macht zu den bevorstehenden Händeln zu verstärken, das Volk der Schwizer, das, von keiner Herrschaft Joch gedrückt, in den Waffen ungeübt, beim Hüten und Weiden des Viehs aufgewachsen, in den Bergen saß, mit einem starken und schönen Heere von Rittern und Edeln an, in der sichern Zuversicht, daß er sie unterwerfen und zu seinen und seines Bruders Dienst zwingen werde. Diese, die sich zum Schutz ihrer Freiheit mit andern benachbarten Gebirgsbewohnern verbündet hatten, ließen den Herzog eindringen; dann leisteten sie den alsbald in der Enge Eingeschlossenen Widerstand, und Gemsen gleich von den Bergen herniedersteigend, schleuderten sie Steine und töteten die meisten, die sich weder verteidigen, noch auf irgend eine Weise entrinnen konnten. Es fielen daselbst vier edle und gewaltige Männer von Toggenburg mit so vielen, daß man sagte, die Blüte der Ritterschaft sei daselbst zu Grunde gegangen. Der Herzog selber entkam dank der Auskunft eines, der auf die hinausführenden Fußsteige achtete, mit genauer Not und war hernach stets wie rasend über den Tod der Edlen.

b. Aus der Chronik des Matthias von Neuburg.

Lateinisch bei Böhmer, Fontes IV. S. 189.

Herzog Leopold belagerte aber Solothurn und zwang es, seinen Bruder als König anzuerkennen (1318). Er zog auch mit einem großen Heere gegen Schwiz hinauf, in der Absicht, jene Thäler, die dem Reiche angehören, seinem Bruder zu unterjochen. Und als Graf Otto von Straßberg mit dem einen Heere seitens des Herzogs im Thal Unterwalden einfiel und diese Gegend bezwang, in der Absicht, zum Herzog abzubiegen, während das große Heer des Herzogs auf der andern Seite der Berge

hinaufzog, siehe! da eilte das Volk von Schwiz im Sturm den Abhang des Berges mit den Hallbarten hinab, tötete die Edeln, die vorausgeritten waren, ohne Erbarmen, und schlug den Herzog mit seinem Heere kläglich in die Flucht. Als Otto von Straßberg dies vernahm, eilte er den Bergabhang, über den er gekommen war, eilends zu Fuß hinan, erhielt davon eine innere Verletzung und wurde bald hernach begraben. Es kamen auch dort 1500 Mann um. Und so stehen jene Thäler seitdem unbesiegt da.

90. Erstes Bündnis Berns mit den Waldstätten. 8. August 1323.

Tschudi I. S. 296.

Unsern lieben, alten, getreuen Freunden, den Landleuten gemeinlich von Uri, von Schwiz und von Unterwalden, entbieten wir, der Schultheiß, der Rat und die Gemeinde von Bern freundlichen Gruß, willigen Dienst und alles Gute. Und geloben euch dabei, wenn wir von euch von nun, Mitte August, an nach einem Monat, wie euer Friede steht, gemahnt werden, daß wir innert einem Monat nach der Mahnung mit Briefen und mit andern Dingen ohne Verzug die Eidgenossenschaft und das Bündnis vollziehen und vollführen sollen in all dem Weg und in der Form, wie eure und unsere Boten nun jüngst redeten und von einander schieden zu Lungern; also daß ihr auch dasselbe uns hinwieder zu vollführen und zu vollziehen in gleicher Weise gebunden seid, wenn ihr von uns darüber gemahnt werdet, in all dem Weg, wie davor geschrieben steht. Und zu einer wahren Urkunde dieses Dinges haben wir unser Insiegel an diesen Brief gehängt, der gegeben ward an dem ersten Montag vor Sant Laurentientag, da man zählte von Gottes Geburt tausend dreihundert und drei und zwanzig Jahre.

91. Herzog Leopold läßt sich von König Karl IV. von Frankreich Schwiz, Unterwalden und die Kiburgischen Güter zusprechen. 27. Juli 1324.

Kopp, Geschichte V 1, S. 481.

Karl, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, allen, welche gegenwärtigen Brief sehen, seinen Gruß. Ihr möget wissen,

daß in dem zwischen uns und dem großmächtigen Manne, Herzog Leopold von Österreich, neulich abgeschlossenen Bündnisvertrage wir auf die Bitte desselben Herzogs außer den zwischen uns und ihm vereinbarten Hauptbestimmungen [1] ihm noch folgendes zugestanden und zu halten versprochen haben, so weit wir es in guter Art thun können: Nämlich, daß wir, falls wir mit Gottes Hülfe zum römischen Könige erwählt würden, denselben Herzog, soweit es uns gestattet wäre, in den Besitz zweier Thäler, nämlich Schwiz' und Unterwaldens, nebst ihren Zubehörden und Gerechtsamen, welche Thäler, wie derselbe Herzog sagt, ihm und seinen Brüdern, den Herzogen von Österreich, nach Erbrecht angehören, setzen und ihn, den Herzog, in ihrem Besitze schirmen werden, soweit wir es in guter Art vermögen. Da ferner Graf Eberhard [von Kiburg] seinen Bruder, den Grafen Hartmann, frevelhaft umgebracht und gegen den durch den vorgenannten Herzog zwischen den erwähnten Grafen vermittelten Frieden nichtswürdig gehandelt hat und deshalb die Güter selbigen Mörders dem Inhalt jenes Friedens gemäß dem Reich anheimgefallen sind, werden wir in vorgenanntem Falle den Herzog mit den genannten Gütern belehnen und den genannten Eberhard nicht ohne Zustimmung des genannten Herzogs zu Gnaden annehmen. ... Ferner haben wir versprochen, dem genannten Herzog alle Privilegien, die ihm und seinen Brüdern bisdahin von Königen und Kaisern verliehen worden sind, für den vorgenannten Fall zu bestätigen, so weit es uns zustehen mag. Ferner, da durch andere zwischen uns und selbigem Herzog abgeschlossene Vereinbarungen gewisse in den besagten Vereinbarungen einbegriffene Städte und Ortschaften [1] dem genannten Herzog verpfändet bleiben sollen, bis ihm eine gewisse Summe von Marken bezahlt sein würde, haben wir dem genannten Herzog versprochen, daß wir für den vorgenannten Fall, wenn die besagten Städte und Ortschaften sich widersetzen würden, sie durch geeignete Mittel und Wege dazu werden zwingen lassen. Ferner haben wir dem genannten Herzog versprochen, daß wir zu größerer Sicherung der Verpfändung der genannten Städte oder Orte ihm Bestätigungsbriefe unseres lieben Bruders, des Königs von Böhmen, und unseres Oheims, des Erzbischofs von Trier, so rasch wir in guter Art können, verschaffen werden. Zu dessen

---

[1] Durch den Hauptvertrag vom gleichen Datum hatte Herzog Leopold Karl versprochen, mit seinem ganzen Einfluß dahin zu wirken, daß dieser zum römischen Könige gewählt werde. Dafür hatte der König von Frankreich verheißen, Leopold nach erlangter römischer Königswürde für Arbeit und Kosten wegen der Wahl 20,000 Mark [circa 1 Mill. Fr.] zu geben, sowie in der Form einer Verpfändung die Reichsstädte Konstanz, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Rheinfelden, Basel, Mülhausen, Neuenburg, Breisach und Selz Oesterreich preiszugeben.

Urkund haben wir gegenwärtigem Brief unser Siegel beifügen lassen. Gegeben zu Bar an der Aube, am 27. Juli im Jahr des Herrn 1324.

---

92. Büchervermächtnis an das Kloster Einsiedeln. 28. Febr. 1332.

Geschichtsfreund III. S. 249.

Im Jahr des Herrn 1332 am Freitag nach dem Fest des heil. Apostels Mathias hat der bescheidene Mann, Herr Hermann, Kirchherr zu Freienbach, vor uns, dem Abt von Einsiedeln, nachgenannte, ihm nach Eigentumsrecht angehörige Bücher der Brüderschaft unseres vorgenannten Klosters aus freien Stücken übereignet und vergabt unter der Bedingung, daß er dieselben Bücher als Lehen von uns gegen jährlichen Zins auf Lebenszeit innehaben dürfe, nämlich gegen ein jährlich an der Fastnacht zu entrichtendes Huhn. Folgendes sind aber die Bücher die er unter der besagten Bedingung vergabte: Erstens ein Buch genannt diurnale, enthaltend die kanonischen Stunden des Tages und der Nacht nach der Ordnung der Weltgeistlichen für das ganze Jahr nach der Zeit und den Heiligen. Zweitens fünf Bücher in einem Bande: nämlich Sonntagspredigten für das ganze Jahr; ein Werk über die Beichte von Meister Paulus, die Leiden der Heiligen, ein Buch der Autoritäten, genannt pharetra [Köcher], ein Lehrbuch über die Laster und die Tugenden, und endlich am Ende desselben Bandes einige Predigten. Drittens das Buch von der Seelsorge vom hl. Papst Gregor. Viertens ein Buch, genannt Aurora. Fünftens in einem Bande ein Grundriß der Theologie, die Chronik des Martin[1], und einige Wunder der hl. Jungfrau. Sechstens das Buch des Cäsarius über die Wunder[2]. Siebentens ein Lehrbuch über die Beichte. Achtens ein Buch Pariser Abendgespräche. Neuntens das kleinere Lehrbuch des Johannes[3]. Zehntens Sonntagspredigten und Blütenlese aus Augustin in einem Bande. Dies ist geschehen in unserer Burg zu Pfäffikon, in Gegenwart des ehrwürdigen Herrn Hermann, von Gottes Gnaden Abt des Klosters Pfäfers im Bistum Chur, des Bruders Markward, Probst zu Fahr, des Bruders Heinrich von Ligertz, des Bruders Hermann von Bonstetten, Martins, des

---

[1] Die Chronica summorum pontificum imperatorumque des Martin von Troppau, eines Prager Dominikaners † 1279. [2] Der dialogus miraculorum des Cäsarius von Heisterbach, geschrieben 1219—1222. [3] Vermutlich ein Auszug aus den Schriften des berühmten Scholastikers Johannes Duns Scotus † 1308.

Caplans des vorgenannten Abtes von Pfäfers, Heinrichs von Bischofszell und mehrerer anderer glaubwürdiger Personen [1].

---

93. Maximaltaglohn eines Zimmermannes in Zürich im Jahre 1335.

Zürcher Stadtbuch, gedruckt bei Lauffer, Beyträge II. 41.

Der Rat und die Burger haben gemeinsam festgesetzt, daß man von Ostern bis zu St. Verenentag keinem Zimmermann in Zürich mehr Lohn geben soll, denn einem Meister 20 d. [ca. 1 Fr. 65 Cs.] [2] und einem Knecht 16 d. [1 Fr. 30 Cs.] für Speise und für Lohn im Tage, oder aber dem Meister 1 s. [1 Fr.] und dem Knecht 8 d. [65 Cs.] im Tage und ihre Speise. Und wer mehr Lohn nimmt, er sei Meister oder Knecht oder einem derselben mehr Lohn giebt, der giebt 10 s. [10 Fr.] Buße. Geschehen im Jahr des Herrn 1335 unter den Fastenräten.

---

94. Ein zürcherisches Vogelschutzgesetz vom Jahre 1335.

Zürcher Stadtbuch, gedruckt bei Lauffer, Beyträge II. 45.

Im Jahr des Herrn 1335 unter den Sommerräten. Der Rath ist einhellig und hat festgesetzt in betreff aller Vögel, so Mücken und andere Gewürme vertilgen und vertreiben, sie seien groß oder klein, daß die niemand fangen soll, insbesondere keine Wachtel mit dem Garne, bis zu diesem

---

[1] Zum Wert der Bücher im Mittelalter vgl. auch die Notiz des Jahrzeitbuches des Chorherrnstifts in Beromünster zum 18. Sept. (Geschichtsfr. V. S. 138): „An diesem Tag soll der Herren Johannes Witzig des Ältern und seines Oheims Johannes Witzig, einstiger Chorherrn dieser Kirche, gedacht werden, und es schenkte der vorgenannte Herr Johannes Witzig der Ältere dieser Kirche ein Buch, den Winter- und Sommertheil der kanonischen Stunden enthaltend, in der Weise, daß selbiges Buch an den Chor derselben Kirche öffentlich mit einer eisernen Kette angebunden werden soll, mit den andern daselbst angebundenen, für den Gebrauch der Gemeinschaft bestimmten Büchern“.

[2] Im Jahr 1335 schlug man in Zürich neue Pfennige. Alte Pfennig gingen auf die Mark [49 Fr.] 5 ℔ = 100 s. = 1200 d.; also 1 ℔ = ca. 10 Fr., 1 s. = ca. 50 Cs., 1 d. = ca. 4 Cs. Von den neuen Pfennigen sollten aber 1 s. auf 2 s. alte gehen; also war der Wert der neuen Münze doppelt so groß, wie der der alten; 1 ℔ = 20 Fr., 1 s. = 1 Fr., 1 d. = 8⅓ Cs.

nächsten St. Martinstag und von da an während der nächsten fünf Jahre, und wer es trotzdem thut, derer giebt jeglicher 5 s. Buße, so oft als einer darum verzeigt wird. Aber Drosseln, Wasserhühner und wilde Enten mag man wohl fangen mit dem Garne und mit dem Leim, zu der Zeit, da man solche Vögel bisher gefangen hat.

---

95. Die Stände nach Konrad von Ammenhausen. 1337.

Das Schachzabelbuch Kunrats von Ammenhausen, her. v. Vetter S. 223 ff.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hatte ein italienischer Mönch Jakob de Cessolis ein lateinisches Buch über das Schach geschrieben, worin er die einzelnen Figuren des beliebten Spieles symbolisch auf die verschiedenen Stände und Berufsarten deutete und allerlei lehrhafte Betrachtungen daran knüpfte. Das Buch erfuhr zahlreiche Übersetzungen und Bearbeitungen. Die bekannteste ist das gereimte „Schachzabelbuch" des **Konrad von Ammenhausen**, eines gebornen Thurgauers, der, ein vielgewanderter Mann, schließlich als Mönch und Leutpriester im St. Georgenkloster zu Stein am Rhein lebte. Das 1337 vollendete Lehrgedicht enthält gegen 19000 Verse; sein Hauptwert beruht auf den originalen Zusätzen Ammenhausens, worin dieser das Leben der verschiedenen Volksklassen, wie er es selbst beobachtet hatte, in treffenden Zügen schildert (Vgl. auch Bächtold, Gesch. der deutsch. Lit. in der Schweiz S. 177 ff.).

a. Der Ritter[1].

Schachzabelbuch S. 223 ff.

Ein riter der sol an tragen
ein ganzes harnesch[2]; swas[3] darzuo sol
gehören, das im gezeme[4] wol,
das sag ich, ob[5] irs wellent losen[6]:
halsperg[7], schos[8] und isnin[9] hosen,
büchel[10], beinbergen oder knieling genant
(si wissen wol, den es ist erkant[11],
swas notdürftig ist an die bein;
niht anders wan[12] das selbe ich mein),
koller[13], beggenhuben[14] und darzuo
einen guoten heln; zwen isnin hentschuo[15]
sol er an sinen henden han.
er sol den schilt niht hinder im lan,
ein sper in siner rehten hant

---

[1] Ammenhausen, bez. de Cessolis legt jeweilen seinen Betrachtungen eine Schachfigur zu Grunde. Zuerst kommen die edeln Figuren: König, Königin, dann die Alten, (jetzt Läufer), welche er als Richter deutet. Ritter hieß die Figur, die jetzt Springer genannt wird. Die Roche (Thürme) endlich werden mit den Landvögten identifizirt. [2] Rüstung. [3] was auch. [4] gezieme. [5] wenn. [6] hören. [7] Panzerhemd aus Ringgeflecht. [8] Schoß bedeutet um diese Zeit das stark gefütterte Wams, welches der Ritter unter der Rüstung trug. [9] eiserne. [10] Die Kniebuckel von Eisen, zur Verstärkung der Beinbedeckung, daher auch Beinbergen oder Knielinge genannt. [11] bekannt. [12] als. [13] Ein selbständiger Panzerteil aus Kettengeflecht, der den Hals bedeckte. [14] Die nach dem Kopf geformte runde eiserne Beckenhaube, die unter dem Helm getragen wurde. [15] Handschuhe.

(alsus[1] tet mir dis buoch[2] bekant),
ze siner linggen siten ein swert,
ein platen[3] mit ketenen; swer[4] ze wissen gert[5],
der wisse: er sol niht ane[6] sin
der sporn; ein deki guot isnin
im sin ros verdeken sol.
das ros sol sin geleret wol,
das es sinen willen tuo.
hat er ein wafenkleit[7] darzuo
und hat dabi eins mannes muot,
so ist er ze einem riter guot.
Ein ieklicher riter sol
sich bedenken harte[8] wol,
warumb im gesegnet si das swert:
swer der riterschefte gert,
der sol alt böse site lan
und ein nüwes leben anevan,
und zieren das mit tugende.
in alter und in jugende
sol er sich vlißen guoter site,
das im die stäte[9] wone mite[10].
des sol er biten vlissenklich
ünsern herren, und sol sich
mit gebete bereiten darzuo
wachend ein naht, wenne er vruo
solte riterschaft empfan[11].
semlich[12] wachen ich gesehen han
ze Munpalier[13] und ze Paris;
sie leiten daran großen vlis,
wie si mit eren und ouch mit andaht
vertriben mit vröuden die naht,
so si mornent wolten riterschaft empfan.
— — — — —
Ein künig oder ein vürste sol
sin swert dem riter umbestriken[14];
darnach sol er erschriken[15],
getet er iemer arges iht[16];
wan[17] als[18] man in geeret siht
vür ander lüt, sus[19] sol ouch er
leben, und in riterlicher ger[20]
mit allen tugenden kleiden sich.
Sus hat dis buoch bewiset[21] mich,
darab ich dis habe gelesen:
wise, getrüwe, stäte und manhaft wesen[22]
sol ein riter, erbermig und minnen[23] das reht,
an worten und an werken sleht[24],
und sich hüeten vor aller missetat.
An dem swert segen stat
geschriben, der es merken kan,
das man bitet got daran,
das er im gebe maht und kraft,
das er mit siner riterschaft
müge beschirmen witwen und weisen
vor aller slachte vreisen[25],
gotshüser, swie[26] si sin genant,
und swas[27] in pfaflichem[28] leben erkant[29]
ist, das gote dienen sol.
zuo dien allen gehörent wol
bulüte[30], die sint notdürftig gar:
der sol aller nemen war
ein riter und in[31] schirm geben
und sölt darumbe sin leben
wagen, das er beschirmde die
alle, als ich han gezellet[32] hie.
nu ist das leider verkeret gar
in mengem; swers wil nemen war,
der mags wol prüeven unde spehen.
mir ist leit, das ichs muos jehen[33],
das si alleine schirment niht:
me si roubents[34] (das man siht

---

[1] so. [2] Das lateinische Buch des Jakobus de Cessolis, das dem Gedichte Conrads von Ammenhausen als Grundlage diente. [3] Die aus eisernen Spangen zusammengesetzte Bruſtplatte, die zur Verstärkung an Ketten über dem Panzerhemd getragen wurde. [4] wer immer. [5] begehrt. [6] ohne. [7] Der Waffenrock aus kostbarem Stoffe mit aufgesticktem Wappen des Ritters wurde über die Rüstung angezogen. [8] sehr. [9] Beständigkeit, Festigkeit. [10] beiwohne. [11] wenn er am Morgen früh die Ritterweihe empfangen soll. [12] solche. [13] Montpellier. [14] umlegen. [15] erschrecken. [16] thäte er je etwas arges. [17] denn. [18] da. [19] so. [20] Verlangen, Begierde. [21] unterrichtet. [22] sein. [23] lieben. [24] schlicht. [25] vor aller Art Gefahren. [26] wie immer. [27] was immer. [28] geistlichen. [29] bekannt. [30] Bauern. [31] ihnen. [32] aufgezählt. [33] sagen, gestehen. [34] sie berauben sie vielmehr.

teglich), die si sölten schirmen.
ich solte sin gehirmen [1],
wan es ist an min sagen kunt,
und empfindent es underſtunt [2]
die selben wol, die ich nand e [3]
und die si sölten schirmen. we
dien, die es tuont! wan es ist wider gote
und wider der lere und dem gebote.
— — — — —
das ist nu leider verkeret gar.
man siht nu mangen riter bar
riterlicher tugende wesen [4].
Ich hab an dem buoch gelesen
(ich meine, das von schachzabel seit):
reht als ein rihter wirdekeit [5]
von küngen oder von vürsten empfat,
das si ouch zerunge und wat [6]
von in [7] sölten empfahen;
darumb si ouch sölten gahen [8]
ze behüeten den küng und das riche
und die vürsten gemeinliche,
die sölten in [9] lihen und geben,
das si erlich möhten leben,
und das si nieman täten kein leid.
— — — — —
Davon ich die riter man
das si sich niht lassen an
die gitekeit [10] ze sere.
ein riter sol uf ere
stellen mere, denne uf guot
und si des sicher; swer das tuot,
so im die ere zuovlüsset,
das im ouch denne erschüsset
das guot sicherlich dester bas [11].
was kan einen gevrumen [12] das,
ob [13] er guot an [14] ere hat?
der armuot wirt vil guot rat,
die wil der man ist eren rich.
davon die riter son [15] vlissen sich,
das si gerne nach eren streben;
die ere ziert wol riters leben.
ere gewinnet man mit milte [16]
swer die hat und under schilte
dabi manlichen tuot,
so gewinnet er ouch wol guot.

b. Der Bauer [17].

Schachzabelbuch S. 378 ff.

Er sol han in der zeswen [18] hant
ein houwen, damit man das lant
buwet, das es vruhtber wirt,
korn, win und ander geräte [19] birt [20].
— — — — —
in der linggen hant er haben sol
einen gart [21], der zimt eim buman wol,
damit er triben sol sin vihe
ze arbeiten und ze weide. ich gihe [22],
das er noch mere haben sol
under sim gürtel (das zimt im wol)
ein krumbes messer, damit er eben
besnide die boume und ouch die reben.
Ze disen drin [23] dingen gehöret aller bu [24],
dü ich habe gezellet nu:
das rebmesser, dü houwe und ouch der gart,
swas ze lipnar [25] ie notdürftig wart
und iegnot [26] ist oder iemer [27] wirt
lüten und vihe, dü erde es birt
mit der bulüte vürsihtekeit.
— — — — —
sit [28] wir sin der Erden kint

[1] davon ablassen, schweigen. [2] zuweilen, manchmal. [3] vorher. [4] sein. [5] seine Würde. [6] Nahrung und Kleidung. [7] ihnen, nämlich den Königen und Fürsten. [8] sich beeilen. [9] ihnen. [10] Geiz. [11] desto besser. [12] frommen. [13] wenn. [14] ohne. [15] sollen. [16] Freigebigkeit.

[17] Von den gemeinen Schachfiguren, die heute alle Bauern, im Mittelalter vende, d. i. Fußgänger, genannt werden, bezieht das Schachzabelbuch nur die erste, die vor dem Turm zur Rechten des Königs steht, auf den Bauer. [18] rechten. [19] Vorräte. [20] trägt, heranbringt. [21] Treibstecken. [22] sage. [23] drei. [24] Landbau. [25] Leibesnahrung. [26] eben jetzt. [27] je. [28] da ja.

(wan[1] alle menschen komen sint
von Adam, der des ersten wart gemacht
us erden), so sin wir der erden slaht[2]
und müessen ouch komen wider zuo ir
ze jungest[3]; das ouch denne wir
alle menschen von der erden
gevuoret[4] und gespiset werden,
das ist von nature harte[5] billich.
— — — — —

Ein buman sol danknäme[6] wesen[7],
so das er got ze aller zit
danke, das er im sin lipnar git
und im damit behalt sin leben.
er sol got ouch wider geben
und teillen mit im, das er von im hat;
dest gerner got im werden lat
die vruht, der er notdürftig ist.
er sol vor ougen ze aller vrist
mit rehtem glouben haben got
und behalten stäteklich sin gebot
beidü spat unde vruo.
Doch hört[8] im sunderlichen zuo,
das er sin zehenden rehte gebe
und damit an gevärde[9] lebe.
swer[10] das mit trüwe an gevärde tuot,
das ist zuo vil dinges guot;
und sunderlich erwirbt er, das
im sin guot erschüsset bester bas.
so sölt man niht alleine geben
den zehenden von akern und von reben,
von boumen und swas dü erde treit;
mere[11] sant Augustinus seit,
das ein riter, oder swer empfahet solt
— es wäre silber oder golt,
ald[12] swas im ze solde wurd gegeben —
wölt er nach gotes gebote leben,
er sölt sinen zehenden geben dervon.
Von den zehenden hab ich me vernon[13],
das ich ouch vant geschriben dabi,
das enkein antwerk si,
damit man guot gewinnen kan,
swas ouch gewinnet ein koufman:
ob[14] si wölten rehte leben,
die sölten alle ir zehenden geben
von allem dem, das in got beschert.
— — — — —
er[15] sprichet, swer sich sumet dran,
das er sin zehenden ze rechter zit
dem, dem ern ze reht sol[16], niht engit[17],
der muos darumbe pin empfan.
wie sol es denne dem ergan,
der in genzlich inne hat[18]?
des mag kume werden rat.
das sint die, die da sint gevellet[19]
von dem himmel in der helle grunt.
— — — — —
swer aplas siner sünden gert
und das er himelsches lones gewert[20]
nach disem leben werde:
die wile er si uf erde,
so gebe sin zehenden, und darna
von den nün teilen, da
von gebe sin almuosen.
in des armen menschen buosen
lert dü schrift das almuosen heimlich
verbergen und spricht: gelich[21]
als wasser das vür erlöschet,
alsus[22] das almuosen betöschet[23]
und vertilget des menschen sünde".
— — — — —

Ein buman sol getrüwe wesen
dem, von dem er buwet das guot;
er sol ouch haben getrüwen muot
sinem gemarn[24], ob er dekeinen[25] hat.
die trüwe an mengen dingen stat,
an zünen und an margsteinen;
der sol er enkeinen[26]
anders stellen, denn er sol stan.
er sol ouch iedem manne lan
sin holz, sin höuwe und auch sin gras.
er sol ouch wol behüeten, das
sin vihe dekeinen schaden tüege.
swas in beswäre oder müege[27],

---

[1] denn. [2] Geschlecht. [3] zuletzt. [4] genährt. [5] sehr. [6] dankbar. [7] sein. [8] kommt. [9] ohne Betrug. [10] wenn einer. [11] vielmehr. [12] oder. [13] vernommen. [14] wenn. [15] St. Augustin. [16] rechtmäßig schuldet. [17] giebt, das „en“ ist Negationspartikel. [18] zurückbehält. [19] gefällt, gestürzt. [20] bezahlt. [21] gleich. [22] also. [23] löscht aus? [24] Genossen. [25] einen. [26] keinen. [27] bemühe.

des sol er erlassen menglich [1].
Ein buman sol ouch vlissen sich
beidü spat unde vruo,
das er tüege, als [2] er welle, das man im tuo;
damit behaltet er natürlich reht.
es si dierne [3] oder knecht,
die im dienent, dien sol er getrüwlich geben
ir lon und sol mit vride leben
gegen den nachgeburen sin.
tuot er das, uf die trüwe min
so gloub ich, das er reht var.
Er sol ouch nemen der warheit war
also das er niht liege
und mit worten niht betriege
oder mit werke ieman in keine wis.
er sol keren sinen vlis,
das er sim herren getrüwe si,
und sol wissen ouch dabi,
das er darzuo liht mag getuon,
das er het von der welte ruon [4]
und von unserm herren gote lon.
Die gerehten bulüte sind ein kron
ob andern antwerklüten,
als ich üch wil betüten.
von ir arbeiten lebt menglich,
edel und unedel; doch, merkent mich,
ich hab an disem buoch gelesen:
kein antwerk mag an [5] das ander wesen.
der buman muos den smit began [6];
ouch möht der buman niht gestan [7],
ob [8] er niht smides häte,
ob ouch nieman spunne noch näte
oder wäbe. möht man niht schuohster han
noch schröter [9], so müesten nakent gan
die lüte und ouch barvuos.
davon sol unde muos
ie einer dem andern büessen sin not.
wären niht müller noch pfister [10], brot
wurd, des ich wän, gar türe.
so muos ein antwerk stüre
ie dem andern antwerk geben,
oder wir möhten niht geleben,
— — — — —
Uns seit von dem buman me
dis buoch, das er arbeiten sol:
das ist im nüz und zimt im wol,
und sol doch haben die bescheidenheit,
als dis schachzabelbuch uns seit,
das er sol ruowen die virtage.
nu merkent eben, was ich sage:
er sol sin vih ouch ruowen lan,
wan [12] swas under wilen [13] niht mag han
ruow, das mag die lenge niht wern.
Ein rehter buman sol enbern [14]
schalklicher [15] werk ze aller zit,
man vire oder man vire nit.
das leider menger doch niht tuot,
wan ir etlicher [16] het den muot [17],
das er an den virtagen
vil tuot, das got kan missehagen,
swenne er zuo dem wine gat
und trinkt, das er niht sinne hat.
swenn er wirt denn der sinne bar,
so wirt im denne müeslich [18] gar,
ze tüende meng ding wider got
und wider sim götlichen gebot.
— — — — —
Sid ich hie der virtagen
hab gedaht, so muos ich sagen
noch eins, das ich doch niht envant
an disem buoch, mir tets bekant
ein ander buoch; das ist genennet
decretales [19] (swer es erkennet [20],
der weis, das ich die wahrheit sagen)
da es ouch seit von den virtagen,
das man die billich eren sol.
da erloubt bapst Alexander, das man wol
an dem sunnentag und andren virtagen
— an die hochzit [21], dü ich will sagen:
das ist wienechte und der zwelfte tag [22],

---

[1] Das soll er unterlassen gegen jedermann. [2] wie. [3] Magd. [4] Ruhm, Lob. [5] ohne. [6] zum Schmied hingehen. [7] bestehen. [8] wenn. [9] Schneider. [10] Bäcker. [11] Verstand. [12] denn. [13] zuweilen. [14] entbehren, unterlassen. [15] knechtisch, niedrige Gesinnung verratend, gemein. [16] denn mancher von ihnen. [17] Lust. [18] erlaubt er sich. [19] Sammlung päpstlicher Entscheidungen. [20] kennt. [21] ohne die hohen Festtage. [22] Das Epiphanien- oder Dreikönigsfest am 6. Januar.

ostren, dü uffart, darzuo man mag
ouch die pfingsten zellen —
— — — — —
dur ehaftig-not[1] und dur miltekeit[2]
etlich werk wol mag tuon. uns seit
dü glose[3], das ehaftig not mag sin,
swenne korn unde win
stüend uf dem veld in vorhte[4]
und die vorhte worhte[5]
unvrid oder weter, das es möht verderben:
so möht man der virtage werben[6],
das beidü korn unde win
ab dem velde wurden gevüeret in.
dis und swes man bedarf ze not —
man muos ouch ofte bachen brot
an sumelichen virtagen.
— — — — —
Noch mere ich von dem buman gihe:
großes und ouch kleines vihe
sol er ziehen swa er mag;
so mag er geleben[7] wol den tag,
das es im alles ze nuz kumt
und sinen nachkomen vrumt!
— — — — —
Ein rehter buman noch mere sol
boume und ouch reben buwen wol;
ir sond[8] ouch wissen dabi:
swie alt joch[9] ein buman si,
so sol er doch niht abelan[10],
er sülle vlis und sorge han,
wie er boume und reben erzügen müge,
so das es sinen erben tüge[11]
und in ze nuze müge komen
und sines kindes-kinden vromen
— — — — —
wan ob[12] er zwiveln wölt daran,
ob er denne lebende wäre,
so der boum sin vruht bäre[13],
der getät niemer kein ere[14];
er sol gedenken mere[15],
das ünser vordren ouch hant verlan
boume und ouch reben, die wir han,
und heten si es erbuwen niht,
wir mangelten vil boume, die man siht,
und reben, der vrucht wir niessen,
die ünser vordren üns liessen.

c. Der Schmid, Maurer und Zimmermann.

Schachzabelbuch S. 431 ff.

Er sol haben in der rehten hant
einen smidhammer; dabi[16] sol sin erkant
sin antwerk, das er triben sol.
davon[17] gezimt er dem riter wol,
das er dem si nahe bi,
swes im notdürftig si[18],
das er im das alles mache.
zuo menger hande sache
ein riter eines smides bedarf.
swert, messer, spieß, dü den vinden sarf[19]
sien, dü sol im machen ein smit,
— — — — —
Ein riter bedarf ouch harnesches wol,
zoume, sporn, roßisen, das im alles sol
bereiten ein getrüwer smit,
wan[20] er den lib und sinü lit[21]
an einen smit muos genzlich lan[22],
davon[17] ein smit sol trüwe han
zuo aller hande sachen.
er sol ouch niemanne machen
diebslüssel, das doch dik[23] beschiht.

---

[1] wegen rechtsgültigem Hindernis. [2] aus Güte (seitens der Kirche). [3] Glosse, Erklärung zu den Dekretalen. [4] Furcht, Sorge. [5] bewirkte. [6] an den Feiertagen verschaffen. [7] erleben. [8] sollt. [9] wie alt auch. [10] ablassen. [11] tauge, nütze. [12] denn wenn. [13] hervorbringe. [14] der handelte nimmer ehrenhaft. [15] vielmehr.

[16] Der zweite Vende vor dem Ritter zur Rechten des Königs bedeutet nach dem Schachzabelbuch einen Schmid oder auch einen Maurer oder Zimmermann. [17] deshalb. [18] wessen er bedürfe. [19] scharf. [20] da. [21] seine Glieder. [22] dem Schmid gänzlich anvertrauen muß. [23] oft.

swas ze untrüwe hört, das sol er niht
machen noch erdenken in keine wis;
ein smit sol keren sinen vlis
an trüwe ze allen dingen,
so mag im wol gelingen.
ein goltsmid heißet ouch ein smit;
der bedarf ouch trüwe, wan er mit
der lüte guot muos umbegan.
davon sol er trüwe han
und sol ouch wesen[1] warhaft;
das zimt wol siner meisterschaft.
— — — — —
eins smides name begriffen hat
alles, das gesmide[2] heißen mag,
es würke gießen oder hamerslag
von golde, silber, kupfer oder bli,
zin, messing, stahel, isen, swas erz es si,
dis gehört alles den smiden zuo,
das er damit getrüwelichen tuo
und das beste, das er kan.
Dirre[3] vende betüt ouch ein zimberman;
das merkt man an der barten[4] wol,
die dirre vende haben sol
in der linggen hant. sus[5] seit dis büechelin:
under sim gürtel sol ein kelle sin,
damit ein murer pflaster leit
zwüschent die steine. Dis buoch seit,
das dise drije antwerkman
alle süllen trüwe han,
wan in empfelhent man und wip
beidü sele und ouch lip,
als[6] ich üch wol bescheide[7]:
man und wip beide
müessen sich dik[8] an si lan[9]
uf bruggen, da man über gan
muos ze allen ziten, als man siht;
und wären die gemachet niht
mit trüwen, so möhten sele und lip
verlieren dike[8] man und wip.
der bruggen etliche von holze sint;
etlich man ouch gemuret vint,
etliche von den beiden.
noch mere ich üch bescheiden[7]
von disen antwerklüten wil:
kiele[10], galenen[11], barken und ander schiffe vil
uf dem mere und uf andren wassern sint,
daruf land[9] alte und ouch dü kint
beidu lip und ouch guot;
die bedürfen wol, das si behuot
mit der antwerklüte trüwe werden.
man siht ouch uf der erden
von gesteine und holze buwen,
und muos man in getruwen,
das si dü so veste machen,
das von keinen sachen
ieman darinne misselinge.
— — — — —
Von den seit uns aber me[12]
dis schachzabelbüechelin;
es spricht, si süllen wise sin
und gegen einander ane[13] has
und also gemeine[14], das
si einander lüzen[15] niht,
des doch leider vil beschiht.
si sölten einander gar guot wort geben
und damit als gemeinlich[14] leben,
das ir keiner den andern brähte
in argwan, das ieman bedähte[16]
ir dekeinen[17] an bösen dingen.
enkeiner[18] sölt ouch verdringen[19]
den andern mit siner kunst.
si sölten zuo enander gunst
und ouch guote trüwe han;
si möhten sich alle dest bas[20] began[21].
enkeiner sich überheben solde
siner kunst; enander holde
sölten si ze allen ziten han;
si möhten dester bas[21] bestan.

———

[1] sein. [2] Schmiede-, Metallarbeit. [3] dieser. [4] Beil, Axt. [5] so. [6] wie. [7] berichte. [8] oft. [9] auf sie verlassen. [10] größere Schiffe. [11] Ruderschiff, Galeere. [12] noch mehr. [13] ohne. [14] gemeinsam, vertraut. [15] klein machen, herabsetzen. [16] Verdacht schöpfte. [17] gegen einen von ihnen. [18] keiner. [19] verdrängen. [20] desto besser. [21] sich ernähren.

d. Der Weber[1].

S. 454.

An dem weber hebe ich an;
der verschuldet sich an menger sache,
e er das tuoch gemache,
da er denn mit umbegat.
(ich meine den, der untrüwe hat;
von dem getrüwen sag ich niht,
wan[2] man an dem niht arges siht.)
eines hört ich die wol jehen[3]
die mit linwat[4] umbegant,
das si sere geklaget hant,
das in[5] des ersten wit und breit
wart gezetelt oder umbgeleit
und das in doch das tuoch wart smal.
wan die weber kunnen[6] wol zetal[7]
under die stüele lassen hangen
einen großen strangen
garnes, das niht zuo dem tuoche kunt.
als[8] si webent, zuo der selben stunt
windent si den strangen etwar[9] an,
und so einer breits tuoch wänet han,
so ist er betrogen. Dis möhte beschehen
an wullim[10] ouch; doch muos ich jehen[3],
das es an linim me beschiht.
swer webern heimlich[11] ist, der siht,
das etlicher[12] ein heiße slihten[13] hat
under dem garne; davon empfat
das tuoch ein große swäre,
als ob von dem garne wäre
niht ein einiger[14] vaden komen.
noch han ich von in me vernomen,
das ich ouch hie wil sagen,
wan[2] ich hort es vrouwen klagen,
so si reidü[15] tüechlin vrumten[16] geweben.
nu sond[17] ir merken dis vil eben:
so si in[5] gaben kleines garn, das was
wol gebrat[18] umbe das[19],
das es wurde dester reider[15],
so ward in denne leider,
das si duhte das garn geslihtet
mit heißer slihten und gerihtet[20],
das es niht nach ir willen wart.
Ouch ist etlicher wider ir willen gespart
das wevel[21], das mans niht gar[22] in truog
in das warf[23], und ers gar lise[24] sluog
zesamen, das er vast[25] sölt han geslagen
und das garn alles ingetragen,
das das tuoch dik worden wäre.
vor einem ungetrüwen webäre
kan nieman sich gehüeten wol.
Von den wullenwebern ich niht sol
verswigen ouch die missetat,
die ir etlicher hat,
als ich es ouch gehört han.
ich wil üch nüwen[26] wissen lan
von dien[27] in Swabenlande.
— — — — —
(ir sont[28] merken hie, das ich
sage nüwen von den, die würkent gra[29],
wis und swarz, niht anderswa
wan[30] hie umbe den Bodense):
von dien sag ich, als[31] ich sprach e[32],
das die, die selbe meister sint
und tuoch verkoufent, das man etlich vint,
so er die wullen selber slat[33],
das er darunder vermischet hat
rinderin und geißin har.
ouch han ich gehort wol für war:
tuoch, das von im selb niht vrüntgäbe[34] ist,

---

[1] Der dritte Vende bedeutet den Weber, Färber, Tuchscherer, Schneider, Bartscherer, Metzger, Gerber, Schuster, Kürschner, Hutmacher, Sattler. [2] denn. [3] sagen. [4] Leinwand. [5] ihnen. [6] können. [7] abwärts. [8] wann. [9] irgend wohin. [10] an wollenem. [11] vertraut. [12] mancher. [13] Schlichte, klebrige Flüssigkeit, die zum Steif-, d. h. Gerad- und Glattmachen der Fäden dient. [14] einziger. [15] krause. [16] bestellten, (weben) ließen. [17] sollt. [18] gedreht. [19] darum. [20] gerade gemacht. [21] der Einschlag. [22] ganz. [23] den Zettel. [24] locker. [25] stark, eng. [26] nur. [27] denen. [28] sollt. [29] grau. [30] als. [31] wie. [32] vorher. [33] schlägt. [34] unter Freunden annehmbar, verkäuflich.

das si das zuo der selben vrist[1],
so si es walkent, dursmirwent[2] gar[3],
das es koufküene[4] wirt; doch wirt gewar
des nuzes, der es gekoufet hat,
wan das selbe tuoch zergat
us einander, so mans beginnet tragen.

e. Der Färber.

S. 457.

Von den verwern kan ich niht gesagen
kuntlich[5], wan ich hans niht gesehen,
wan da ich hort die tuocher[6] jehen[7],
das sis mit varwe dike[8] betriegent
und in daran liegent[9],
das si in böse varwe vür guote geben,
und kan üch niht gesagen eben
von der verwer valschheit hie,
wan ich hab si selten ie
gesehen verwen.

f. Der Tuchscherer.

S. 457.

Davon[10] ichs lan
und sage, das ich gesehen han
von den tuochscherern und was beschach,
was ich horte unde sach:
das man eim. gab tuoch, das was
an dem ende gezeichent umbe das[11],
das man drab möhte gestelen niht.
nu merkent wunderlich geschiht:
do das tuoch von dem scherer kam
und man es wider heim genam[12],
do was über die masse
das tuoch gekürzet. ich lasse
umbrede[13] und sage, was do beschach.
sich vuogte[14], das ich selber sach
dü zeichen ganz an den enden.
man begunde das tuoch wenden
hin und her, und begunden alle jehen,
die es sahen, es wäre selten beschehen,
das kein[15] tuoch so vil in gienge
von dem nezenne und empfienge
solche kürze, als do beschach.
nu vuogte sich, das einer sach
das tuoch gen dem himel an
und ersach ein kleines nätel dran.
das gieng dur das tuoch niht enmiten[16],
es was nach[17] bi eim ende. ob gesniten
drab iht[18] wäre, des mohten wir wissen niht;
wir empfunden aber wol der geschiht
und getorstens[19] doch nie geanden[20],
wan[21] es was in vrömden landen.

g. Der Schneider.

S. 459.

Von den tuochscherern ich niht me kan
gesagen; nu gats die schröter[22] an,
die nach dem schernde[23] machent das gewant,
die manger hande liste hant.
die die untrüwe wellent began,
das si mügen des tuoches han,
damit ir einer denn umbegat,
ein hovelich[24] kluogheit er hat:
er schrot[25] ein gossat[26] in ein vas[27]

---

[1] Zeit. [2] durch und durchschmieren. [3] ganz. [4] preiswürdiger, verkäuflicher. [5] aus eigener Kunde. [6] Tuchhändler. [7] sagen. [8] oft. [9] sie damit belügen. [10] deshalb. [11] darum. [12] heimnahm. [13] Umschweife. [14] es fügte sich. [15] ein. [16] nicht in der Mitte. [17] nahe. [18] etwas. [19] wagten es. [20] ahnden, rächen. [21] denn. [22] Schneider. [23] Scheren. [24] feine, artige. [25] schneidet. [26] Achselstück. [27] (und legt es) in einen Schrein.

und behalt darinne schone[1] das,
bis im ein ermel wirt darzuo.
es si spat oder vruo,
si kunnen sich wol berihten[2] damite.
aber nu der nüwe site[3]
ist in darzuo unmaßen guot:
ir keinr mag sin so wol behuot[4],
im werde etswa wol ein blezelin,
das er einem an ein kepelin
an den zipfel setzet oder vor an
an einen ermel. ouch mag er lihte han,
das er einen geren[5] ersezet mite
einr andren varwe; das ist nu der site;
wan[6] so ein gebur[7] niht anders mak[8],
so sezet er an einen sak
(ich mein: ein zwilichs kepelin[9])
an dem ende ein rotes zipfelin:
damite ist es alles sleht[10];
er wänt, er si der lieben kneht[11];
ouch danket ims liht dü liebe:
state[12] machet diebe.
niht mere ich von disem antwerk sage,
wan man siht es alle tage,
wie iederman stellet sin gewant.
ouch ist etlichem[13] worden bekant,
swas im von schrötern beschach,
so er sins gewandes sach
einen blez an eins andren rocke stan:
so muost er sinen schaden han.
ich wis[14] ims niht, was es im leit.
wisem manne ist gnuog geseit;
das ander merkt er selber wol.

h. Der Schreiber.

S. 467 ff.

Ir hortent, das er sol bereit
einen schribzüg an dem gürtel han.
dis buoch uns des bewisen kan,
das er betüt einen schribäre,
von dem sich nu dü märe
hebent an disem büechelin.
vor allen dingen ein schriber sol sin
getrüwe an allen sachen
und verswigen, wan er muos machen
vil dik[15] manig heimlich brievelin,
und möht das niht verswigen sin,
so möht gros schad davon beschehen.
Von disem venden seit dis märe,
das er betüt alle schribäre,
die vor gerihte schribent alle sachen.
ir antwerk müeste swachen[16],
ob[17] si unreht täten
und niht die warheit häten.
so sonts[18] ir gewissene behüeten,
das si an nieman wüeten
und anders varn, denn das reht in sage.
ob[17] aber von keinem[19] käme klage,
das er dur[20] minne, dur miete, dur has
oder dur vorhte schribe eteswas
anders, denne gerihtet si,
der sölte aller sälden[21] vri
gen gote und gen der welte sin.
— — — — —
Von den statschribern dis buoch uns seit:
so si lesent die gesezde vor der stat,
als si ir rat gesezet hat,
ob[17] der keinü[22] wäre wider gote
und ouch wider sim gebote,

---

[1] sorgfältig. [2] sich einrichten, versehen. [3] die neue Sitte der „zerhauenen" buntfarbigen Gewänder. An einer andern Stelle S. 282 sagt Conrad von Ammenhausen davon: „nu wil ich sicher wänen, das der tiefel habs verkeret und den siten nu geleret, das man das gewant versnezet, zerhabret und zervezet als einr durch dorn gezogen si". [4] behütet. [5] keilförmiges Zeugstück, das unten in das Gewand zur Erweiterung angesetzt ist. [6] denn. [7] Bauer. [8] vermag. [9] ein zwilchenes Käppelein. Die Kappe war eine Art Mantel mit Kapuze. [10] schlicht, richtig, in Ordnung. [11] der Liebe Diener. [12] Gelegenheit. [13] manchem. [14] weise, sage.

[15] sehr oft. [16] schwach, gering werden. [17] wenn. [18] sollen sie. [19] einem. [20] aus. [21] Segen, Glück, Heil. [22] irgend eines.

si sölten das volk und den rat,
und swer denne gewalt hat,
manen, das si das liessen abe,
ob joch[1] die stat gesworn habe,
ze behaltenne die gesezde stäte.
ob nu dü gesezde häte
kein stüke, das liht unmügelich
wäre oder unerlich
oder wider geistlicher vriheit,
— — — — — —
das sölt abe wesen[2];
wan[3] darzuo bindet enkein eit.
der eid ist niht darumb erdaht
das iemer werde vollebraht
von des eides wegen kein ding, das si
süntlich, unmüglich oder eren vri
oder wider geistlicher vriheit,
als ich da vor han geseit.
— — — — —
Eines ich doch sagen wil,
das uf der stat[4] hie nach stat,
das sant Augustinus gesprochen hat.
er spricht: „heimlich gesellesschaft
in steten, dü mit eides kraft
heimlich gesament[5] wirt,
ich wäne, dü unvride birt
und vüeget von der eide kraft
me unvrits denne vrüntschaft;
wan[3] swa[6] die stete teilent sich[7],
das ist gar unvridlich.
das hört man von Lamparten wol;
ja leider, das ichs sagen sol:
man wirts in Swaben ouch gewar!
ist es von Lamparten komen dar,
so müessen die verfluochet wesen,
die es har brahten! —
— — — — —
Dis buoch seit uns vürbas,
von den selben schribern, das
si süllen küsche und erber sin,
wan[3] es wandelt dik[8] zuo in
vrouwen, beide jung und alt.
die sachen die sint manigvalt,
darzuo ir antwerk notdürftig ist.
davon süln si ze aller vrist
vüeren ein erbers reines leben
und bedenken das vil eben.

i. Der Arzt und der Apotheker[9].

S. 590 ff.

Der sol eins mannes bilde han;
vor der küngin sol ein sessel stan,
darufe er als ein meister sol
sizen; das gezimt im wol:
er sol eim arzat sin gelich.
als dis buoch bewiset mich,
er sol in siner rehten hant
ein buoch han. es tuot üns me
bekant:
in siner linggen hant sol sin
mit electuarie[10] ein bühselin.
an sinem gürtel sol er han
menger leije isen, damit man
wunden und geswer[11] ervaren[12] sol,
und ouch sniden, als[13] vil wol
den wundarzaten ist kunt.
üns seit dis buoch ze dirre stunt,
das er in siner hant sol han
ein buoch; das betütet, das an
einem arzat kunst sol wesen[14].
als ich hab ab dem buoch gelesen,
si sölten haben menge vernunst[15]:
gramatik, loyk[16], retorik die kunst,
geometrie, arismetik und musicam,
astronomiam[17] und theologiam:
die sölten im alle sament kunt wesen.
Als ich nu hie habe gelesen
an disem schachzabelbüechelin:

---

[1] auch. [2] abgeschafft sein. [3] denn. [4] auf der Stelle, sogleich. [5] gesammelt. [6] wo. [7] sich parteien. [8] oft.

[9] Der vierte Vende bedeutet den Kaufmann und Geldwechsler, der fünfte den Arzt und Apotheker. [10] Latwerge. [11] Geschwüre. [12] sondiren. [13] wie. [14] sein. [15] Vernunft, Einsicht. [16] Logik. [17] das sind die sieben freien Künste.

welt er ein volkomen arzat sin,
im wär notdürftig gramatica,
das er markte[1] hie und da,
swas er an den buochen[2] vunde
geschriben; das er ouch kunde
loycam[3], dü wäre im nüze gar,
das er künde nemen ze rehte[4] war,
welher leise rede man im wurfe vür[5],
das er der antwürt[6] nach wiser kür[7]
und erkande lüge und valscheit
und das bewärte mit der warheit.
das er künde reden hovelich[8],
des bewist in[9] retorica, des wäne ich.
geometrie er ouch kunnen[10] sol,
wil er kein[11] ding ermessen wol;
ob[12] er ouch wil ze rehte[4] spehen
stunde und tag der bekerde[13]: beschehen
muos das von arismetica;
dü zal ist im notdürftig da.
ob[12] er ouch wil der adren slag[14]
ze reht erkennen, das enmag
niht beschehen, da müeß wesen bi
ein teil der musik. das er ouch si
ein astronomus, das wäre im guot;
wan[15] swenne er des häte muot[16],
das er wölt arzenie geben
oder heissen lassen[17], so sölt er eben
besehen, das das zit wäre
dien beiden sament gebäre[18];
dü arzenie wurkte dester bas.
theologiam sölt er umbe das[19]
kunnen, als dis buoch üns seit,
das er nach der cristenheit
geloubeu des vergäße niht
— sit[20] vil dike[21] das beschiht,
das vil dik siech[22] werden mag
ein mensche von der sünden slag,
swenne er gevellet in sünde —
das er den siechen künde[23],
das er der sele arzat
besende des ersten[24] uf der stat[25].
swenn dü sele gearzent wirt,
dü liplich arzenie denne birt[26]
dest balder gesuntheit dem libe.
swas ich hievon schribe,
das vand ich alles vor mir stan.

Das er sol ein bühsen han,
einen apoteker es betüten sol;
des bedarf ein arzat wol,
wan[27] der arzat wäre ein kleiner man,
möht er niht arzenie han.

Ein apoteker haben sol
trüwe und kunst, das zimt im wol,
wan[27] des arzates kunst vil an im stat.
ob[28] er weder kunst noch wize hat,
so mag dem arzat missegan[29].
— — — — —

Dü isen an dem gürtel sin
einen wundarzat betüten sol.
den beiden arzaten gezimt das wol,
das si vlißig süllen wesen
zuo ir siechen: das hab ich hie gelesen.
sit der lüte leben ofte an im stat:
swelher[30] denne niht kunst hat
und nimt sich der arzenie doch an,
als ich hie gelesen han,
der heist ein lütverderber bas,
denne ein arzat, wissent das!

Als mich dis buoch bewiset hat:
eim arzat das vil wol anstat,
das er sitiger gebärde si
und hovelich rede. da ist guot bi,
das er ouch habe küschekeit.
als üns dis buoch hat geseit,
er sol ouch guotes trostes wesen
dem siechen, das er müge genesen.
den siechen er dike[21] gesehen sol
und dü zeichen erkennen wol
der gesuntheit und des siechtagen.
was sol ich hievon mere sagen?
er sol sin vlißig ze aller stunt;
im sont dü buoch ouch wesen[31] kunt

---

[1] merkte, aufschriebe. [2] in den Büchern. [3] Logik. [4] in rechter Weise, genau. [5] vorschöbe, einwürfe. [6] antworte. [7] Erwägung. [8] hofgemäß, fein. [9] darin unterweist ihn. [10] können. [11] ein. [12] wenn. [13] Wendung, Krisis. [14] Pulsschlag. [15] denn. [16] die Absicht. [17] zu Ader lassen. [18] für beides zusammen angemessen. [19] darum. [20] da. [21] oft. [22] krank. [23] erkenne, verstehe. [24] zuerst. [25] auf der Stelle. [26] bringt hervor. [27] denn. [28] wenn. [29] fehlschlagen, mißlingen. [30] welcher. [31] sein.

der meister, die ich genennet han
ein teil da vor, als man siht stan.
Swenn das also beschähe,
das man bi einem siechen sähe
me arzate, denn einen (als dik[1] beschiht,
das man mengen richen siht,
das er besent alle, die er mag han),
so sont[2] si ir disputieren lan,
das dike dur hochvart[3] beschiht,
das man under in[4] etlichen[5] siht,
der mit rede wil zeigen sin kunst,
und das man wäne, er habe vernunst
vür[6] die andren alle;
mit disputierens schalle
wil er das zuo bringen[7],
und möht wol in den dingen[8]
der sieche versumet werden damite.
si sont lassen solche site.
— — — — —

Das ist ein alt gesprochen wort,
das ich gar dike[1] han gehort
vür ein rehte warheit:
das man gemeinlichen seit,
das enkeiner antwerklüte so vil,
als böser arzate[9], als ich wil
bescheiden. wan[10] swa[11] zwen bi enander sint,
under den zwein man schiere vint,
das der eine ein arzat ist:
ob[12] dem andren ihts[13] gebrist[14],
so ratet er im uf der stat[15]
darnach als[16] ers ouch gehöret hat,
und davon möht dik[1] schade beschehen.
hat ein altes wip ein meister gesehen,
das er einem siechen arzenie tet,
der alt was, so denne[17] ein junger het
ouch den selben siechtagen[18],
so spricht si zehant[19]: „ich wil üch sagen
von eim guoten meister, bi dem was ich
bi einem siechen; der underwiste mich,
wie ich dem siechen täte,
der ouch den siechtagen häte!“
und wil dem jungen als dem alten tuon
und wänet des han nuz und ruon[20].
— — — — —

Ich höre von arzenie jehen[21]
die meister: swer welle arznen wol,
das der wol betrahten sol
das zit, das lant, des siechen alter.
es wurd me denne ein salter[22]
swer[23] es alles sölte schriben:
davon[24] lan ichs beliben.
— — — — —

Die lüte sint gar wunderlich:
swer vil geklaft[25], und rüemet sich
selber, und wol kan liegen darzuo
beidü spat unde vruo
und vrömde ist, dem gloubt man bas[26]
denn einem heinschen[27], wissent das!
und wirt doch vil daran betrogen.
ze arzenie wirt als vil gelogen,
als ze keinen dingen, damit man umbe gat.
vrömde arzate man gern wert hat,
und vrömde brediäre[28],
und vrömde bihtäre[29];
das ist der merteil lüte site,
und werdent doch betrogen mite.
— — — — —

Eins ich ouch hie sagen wil,
das ouch dike[1] gar beschiht,
das man kristanlüte siht,
die als rehte[30] toreht sint
(der man leider mengen vint):
so im von siechtagen ihts gebrist[31],
da denne ein jude oder judin ist,
die sich arzenie nement an,
den gloubet manig vrouw und man
bas denne eim meister, der kristan ist,
und wissent niht, das man also list
an dem reht buoch, das da heißt decret,
da also geschriben stet,
das man sol merken gar wol,
das weder pfaffe noch leije sol

[1] wie oft. [2] sollen. [3] aus Hoffart. [4] ihnen. [5] manchen. [6] vor, mehr als. [7] zu stande bringen. [8] inzwischen. [9] Kurpfuscher. [10] denn. [11] wo. [12] wenn. [13] etwas. [14] fehlt. [15] auf der Stelle. [16] wie. [17] dann. [18] dieselbe Krankheit. [19] sofort. [20] Ruhm. [21] sagen. [22] Psalter. [23] wenn einer. [24] deshalb. [25] Geräusch macht. [26] besser. [27] einheimischen. [28] Prediger. [29] Beichtiger. [30] so sehr. [31] wegen Krankheit etwas fehlt.

der juden brot niht essen.
ouch sol man niht vergessen,
das kein kristan mit in sol wonung han
in ir huse; ouch vint man stan,
das kein kristaner siech ir rat sol nemen,
noch ir arzenie im lan gezemen,
noch in einem bade mit in baden,
noch juden zuo der kristanen wirtschaft laden,
noch kein kristan zuo der juden wirtschaft gan.
dis vint man an dem rehtbuoch stan.
— — — — —
Ich hab an disem decret gelesen,
das arzate arme lüte dur got
arzenen sond, an allen spot.
Ein guot meister sol erkennen wol,
ob der siech genesen sol
oder sterben, nach der meister lere;
ouch mag er niht getuon mere,
wan[1] das er würke nach der meisterschaft[2];
so mag werden sigehaft
dü nature an dem siechtagen,
als ich die meister höre sagen,
das er niht anders getuon kan.
ein arzat ist niht wan ein amptman
der nature, wan[3] dü muos angesigen
dem siechtagen[4], oder im wirt verzigen[5],
das sin wille niht vür sich gat,
als er sich angenomen[6] hat.
wan[3] möhten si generren[7] alle, die
siech werdent (als uns dü schrift seit hie),
si wären über die wissagen[8],
die hie vor bi den alten tagen
die toten hießen uf stan.

k. Der Wirt.

S. 634 ff.

Von fünf venden dis buoch hat
geseit; darnach der sehste stat
vor dem alten[9] ze des künges lingger hant,
als ich es an dem buoche vant,
und sol nach eim man gebildet sin,
in siner linggen hant ein kentelin
mit wine, und brot sol er dabi han.
er sol in sölcher wise stan,
als[10] er mit der rehten hende sin
welle vrömde geste laden in
sin hus. als[11] dis buoch üns seit,
an dem gürtel, den er umb treit,
da sont[12] slüssel hangen an.
bi disen drin dingen sol man
merken, daß er betütet wol
einen tabernier[13]: dabi er sol
betüten einen wirt, der gest empfan
sol. dabi sol er ouch han
sorg und getrüwe huote
über swas[14] man im von guote
empfilt; als[11] vil dike[15] beschiht,
das man von vrömden gesten siht
den wirten empfelhen ir guot:
das sol mit trüwen sin behuot.
Wan nu das gar dik beschiht,
das man in sölchen herbergen siht
zorn und krieg ufstan,
davon[16] sol dirre[17] vende han
sin stat vor dem linggen alten,
der sol gerihtes walten[18].
— — — — —
Als ich hie gelesen han,
so gehöret disen wirten[19],
das er spise rein und guot
bereite dien[20] die des hant muot[21],
das si mit im essen wellen.
er sol in rehter maße[22] zellen[23]

---

[1] als. [2] nach den Regeln der Kunst. [3] denn. [4] über die Krankheit siegen. [5] versagt. [6] vorgenommen. [7] heilen. [8] Weissager, Propheten.

[9] jetzt Läufer. [10] als ob. [11] wie. [12] sollen. [13] Der Dichter unterscheidet den bloßen Schenkwirt (tabernier) und den Gastwirt, der Gäste beherbergt. [14] alles was. [15] oft. [16] deshalb. [17] dieser. [18] Das Schachzabelbuch deutet die Läufer als Richter. [19] kommt diesem Wirt zu. [20] denen. [21] Lust, Absicht. [22] in richtigem Maß. [23] berechnen.

die koste[1], die man von im nimt:
das wirt im nüze und gezimt
im wol, wan[2] swer des wirt gewar,
der zücht dest gerner zuo im dar[3],
und swa[4] uf der straße ein koufman
dem andern begegent, der spricht:
„sag an!
bi welhem wirte zartest[5] du?
des soltu mich bewisen[6] nu.
hat er dir wol oder übel getan?
das solt du mich wissen lan."
der ander seit im denne zehant[7].
sus[8] wirt es kund über allü lant,
wer damite reht oder unreht tuot
den lüten, und wirt gar guot
sin lop, der rehte hat getan;
des mag er nuz und ere han.
Als ich ouch gesprochen han,
das er sol in den geberden stan
mit der rehten hant, als ob er
winke und sprechen welle: „wol her!
hie ist guoter spise und wines gnuog",
das betütet, das er hovelich und kluog
mit rede sol gegen den gesten sin.
— — — — —

Die selben wirte sont[9] hüeten sich
vor vressenie und vor trunkenheit.
als üns hie dis buoch seit,
so ie me lüte bi in si
in sol ie me küsche wonen bi
in semelichen dingen;
so mag in wol gelingen.
— — — — —

Dis schachzabelbuoch hie vürbas giht[10]
das ein wirt sine geste sol
güetlich[11] grüessen und empfahen wol
und sol in an allen dingen tuon
güetlich: des gewint er ruon[12]
und guotes lob über allü lant,
wan einer tuots dem andern bekant,
als ouch da vor geschriben stat.
was geste ein wirt empfangen hat,
gegen den sol er walten
trüwe, und sol behalten
beidü ir lib und ir guot
und wissen, das er rehte tuot,
als man an disem buoche list.
swenn es ouch so geschaffen ist,
das in uf der straße iht[13] möht beschehen,
das sol ein getrüwer wirt versehen[14],
so er iemer beste kan[15].
er sols in sinem schirme han,
so verre[16] als ers erzügen[17] müge;
und ob[18] den gesten sin geleite tüge[19],
so sol er selber mit in[20] varn
und si vor allen vreisen[21] bewarn,
so er iemer aller beste kan[15].
— — — — —

Uns seit me dis büechelin
und spricht: wilt du ein wirt sin,
so solt du des vlissen dich,
das du behaltest sicherlich,
swas bevolhen werde dir,
wan du solt glouben mir:
es ist geistlich und weltlich reht;
du solt haben diernen[22] unde kneht
und alles gesinde, die getrüwe sin,
das mit in die geste din
sin beschirmet und behuot,
beidü ir libe und ir guot.
du solt ouch sunderlich bewarn[23],
das vor den rossen us dem barn
das vuoter nit werd genomen ze keiner zit.
vil dike[24] eins mannes leben lit
an sim rosse, der varn sol über lant;
und wäre es ungespiset, zehant[25]
so müest erligen das ros von not[26],
und möht sim gaste wider varn der tot,
so das ros wurde ze träge
und von dem hunger erläge,
das er der vinde müeste erbiten[27]
und er in niht möht entriten;
so wäre denne schuldig dran,
der dem ros das vuoter nan[28].

---

[1] Kost, Speise, Unterhalt, Zehrung. [2] denn. [3] hin. [4] wo. [5] zehrtest. [6] belehren. [7] sofort. [8] so. [9] sollen. [10] sagt. [11] freundlich. [12] Ruhm. [13] etwas. [14] vorsorgend verhüten. [15] so gut er immer kann. [16] so weit. [17] zu stande bringen. [18] wenn. [19] taugte, nützlich wäre. [20] ihnen. [21] Gefahren. [22] Dirnen, Mägde. [23] verhüten. [24] sehr oft. [25] alsbald. [26] notwendig. [27] warten. [28] nahm.

96. Strafjustiz in Leuk. 23. April 1339.

Lateinisch bei Gremaud, Mem. et doc. XXXII, S. 220.

Im Namen des Herrn Amen. Im Jahr seiner Geburt 1339, in der 7. Indiktion, am 23. Tage des Monats April ist zu Leuk im bischöflichen Palast Perrod als Weibel[1] von Leuk eingesetzt worden. Derselbe Perrod hat in seinem und seines Bruders Johannes Namen mit seinem Eide bekannt, daß er ein Dienstmann des unten erwähnten Herrn Bischofs und des bischöflichen Tisches zu Sitten sei und daß er von dem ehrwürdigen Vater in Christo und Herrn, dem Herrn Philipp, von Gottes Gnaden Bischof zu Sitten, und dem bischöflichen Tisch desselben das Weibelamt von Leuk im ganzen Kirchspiel Leuk mit seinen Rechten und sämtlichen Einkünften als Dienstmannslehen inne habe... Es folgt das Recht, welches der besagte Weibel vermöge des besagten Weibelamtes zu haben erklärt und die Lasten, wozu er vermöge selbigen Weibelamtes verpflichtet ist. Erstens soll er das Panner des Herrn tragen, nämlich eines von denen von Leuk, in den Angelegenheiten des Herrn, welche das ganze Land Wallis berühren, und auf Kosten des Herrn, soweit solche für ihn und seinen Diener auflaufen. Ferner soll er, wie er versichert hat, die Steuer des Herrn Bischofs zu Leuk einziehen, auf welche Steuer er jedes Jahr 25 s. Mauriner[2] für jene Erhebung bezieht, wie er versichert hat. Ferner bekommt selbiger Weibel, wie er versichert hat, bei einem überwiesenen Dieb, den er einfängt, für seine Mühe alles Bewegliche, welches derselbe Dieb auf sich trägt, ausgenommen das Gold, von welchem Gold er auch einen gleichen Teil bezieht, wie er ihn bei Fronbußen bezieht. Ferner soll der Weibel bei jeder Ankunft des Bischofs zu Leuk die Betten herbeischaffen und zusammenbringen, welche dem Herrn zu seinem und seines Gesindes Bedarf nötig sind, und es soll besagter Weibel und sein Diener bei jeder Ankunft zu Leuk den Unterhalt im Hofe desselben Herrn haben.... Ferner bezieht derselbe Weibel, wie er versichert hat, von jedem neunten auf der Straße durchgehenden Ballen ½ Pfenning zu Leuk nach Verhältnis des Gewichts. Ferner soll der besagte Weibel jeden zu Leuk gefangenen Dieb oder andere Gefangene auf seine Kosten

---

[1] Der Bischof von Sitten hatte in den verschiedenen Bezirken seines Gebietes für die Ausübung der herrschaftlichen Jurisdiktion in der Regel drei Beamte, die sich darein teilten, zwei höhere, den vicedominus (Vizdom) und den major (Meier), und einen niedrigern, den salterus (Weibel). — [2] d. i. Geld, das zu St. Moritz von den Grafen von Savoyen geschlagen wurde.

drei Tage lang im Turm des Herrn Bischofs zu Leuk verwahren, welcher Turm samt seinem Schlüssel dem besagten Weibel für die Hut desselben Gefangenen überlassen werden soll; nach Verfluß der drei Tage soll besagter Weibel den genannten Gefangenen dem Meier von Leuk übergeben, damit er ihn verwahre und mit ihm thue, was bis dahin üblich war; von den Gütern und dem Vermögen dieses Gefangenen soll der besagte Weibel sich, wie er versichert hat, für seine Ausgaben, die er während der drei Tage wegen der Hut des besagten Gefangenen gemacht hat, schadlos halten; und wenn der besagte Weibel sich an den Gütern desselben Gefangenen für die besagten Ausgaben nicht schadlos halten kann, so sollen die Ausgaben aus den Gütern und dem Vermögen des nächstfolgenden Gefangenen vergütet werden. Ferner gehört es zum Amte des Weibels, daß derselbe Weibel die Diebe und andern Verbrecher foltern und peinlich verhören soll. Wenn diese zum Tod verurteilt sind, soll der besagte Weibel den Dieb binden, fesseln und vor den Meier des besagten Ortes stellen, welcher Meier ihn zum Galgen führen soll, und daselbst führt der besagte Weibel denselben Dieb hinter sich die Leiter hinauf, und der Vizedom von Leuk soll denselben Dieb, wie der besagte Weibel versichert hat, von hinten die Leiter hinaufstoßen; und besagter Weibel soll, wenn der Dieb gehängt ist, die Leiter umwerfen. Und der Vizedom soll, wie besagter Weibel versichert hat, besagten Galgen auf seine Kosten machen und liefern, und der besagte Weibel soll die Leiter liefern und hertragen oder tragen lassen. Ferner soll der besagte Meier einen zur Enthauptung verurteilten Menschen, wie der besagte Weibel versichert, zu dem Orte führen, wo ihm der Kopf abgeschlagen werden soll, und der Vizedom soll den Block und das Beil liefern und das Beil beim Abhauen des Kopfes halten, und der besagte Weibel soll mit einem Hammer auf besagtes Beil schlagen, bis der besagte Kopf abgehauen ist. Ferner führt der Meier eine zum Ertränken verurteilte Person, wie der besagte Weibel versichert hat, bis zum Wasser an den Ort, wo sie ertränkt werden soll, und der Vizedom soll den Sack liefern, und der besagte Weibel ertränkt selbige verurteilte Person. Ferner soll der besagte Weibel den Wald von Finges hüten im Namen und zum Nutzen des besagten Bischofs alljährlich vom Fest des hl. Mauritius bis Allerheiligenabend, wie er versichert hat. Ferner sollen die verlorenen und ohne Wissen des Herrn, dem sie gehören, in den Alpen und anderswo im Bezirk Leuk gefundenen Tiere besagtem Weibel überliefert werden, an welchen besagter Weibel seinen Teil haben soll, wie an Freveln, wie oben geschrieben steht.

97. Ein Vermächtnis an die Armen. 29. November 1340.

Fontes rer. Bern. VI, S. 552.

In Gottes Namen, Amen. Ich Ita, Ehefrau Rudolf Isenhuts sel., Burgers zu Bern, thue kund, daß ich kam an das Gericht zu Bern vor Herrn Johannes von Bubenberg, Ritter, Schultheiß zu Bern, und gab da mit Urteil, wie mir einhelliglich [die Befugnis zu-]erkannt ward, zu thun, mit meines Vogtes Hand und Willen, des vorgenannten Herrn Johannes von Bubenberg, Ritters, und mit dem Rat Bruder Ulrich Brewers, meines Beichtigers, und mit Zustimmung Schwester Itas von Hasle und Schwester Annas von Höchstetten, die ich über die nachgeschriebenen Dinge zu meinen Erben gemacht und gesetzt hatte, und gebe hin mit diesem Brief zu einer rechten, vollkommenen und unwiderruflichen Gabe, die geschehen ist aufrecht und redlich unter lebenden Leuten, zu lauterm Almosen, zu rechtem, ledigem und bewährtem Eigen, um meines, des vorgenannten meines Gatten und aller unserer Vorfahren Seelenheiles willen und zu Trost den Armen und den Dürftigen des neuen Spitals der Burger von Bern, gelegen in der niedern Stadt zu Bern, und zu ihren Handen dem Konrad Wolf, ihrem Vogt und Pfleger, alle meine Güter und Schupposen, gelegen in dem Dorf und der Dorfmark von Schlieren in der Pfarrei von Könitz, es sei an Häusern, an Hofstätten, an Äckern, an Matten, an Holz und an Feld, an Weide, an Etzweide, an Allmeinde, mit Erdreich, gebautem und ungebautem, mit Wegen, mit Beiwegen, mit Wasser, mit Wasserrunsen, mit allem Nutzen, mit aller Ehafte, mit aller Gerechtsame und mit allen Dingen, so dazu gehören, wo die gelegen sind oder wie sie geheißen sind, doch mit den Bedingungen und in der Form, wie hienach geschrieben steht: Nämlich: daß der vorgenannte Spital von den vorgenannten Gütern nach meinem Tode alle Jahre an meinem und des vorgenannten meines Gatten sel. jahrzeitlichem Tag, welcher jahrzeitliche Tag immer an dem nächsten Freitag nach der alten Fastnacht ist, 12 Mütt Dinkel armen Leuten zu Bern zu einem gemeinen Almosen und Spende bei der Leutkirche St. Vinzenzen zu Bern geben soll: und an demselben unserm jahrzeitlichen Tag soll auch derselbe Spital jährlich von den genannten Gütern den Brüdern St. Franciscen Ordens des Hauses von Bern 3 Pfd. gemeiner Berner Pfenninge geben, damit Wein oder etwas anderes zu kaufen, wie ihre leibliche Notdurft dann begehrt, also daß sie ihnen dann an eine leibliche Speisung verwendet werden, doch mit der Bedingung, wofern dieselben Brüder dieselben 3 Pfd. Einkünfte alle oder einen Teil nachmals verkauften oder von sich in irgend einer Weise entfremdeten, es wäre auf Zeit oder

ewiglich, daß dann, wenn das geschähe, dieselben 3 Pfd. deshalb den Brüdern des deutschen Hauses von Bern gegeben werden sollen, und es sollen auch dann die vorgenannten Minderbrüder an die vorgenannten Pfenninge fortan kein Recht mehr haben. Der vorgenannte Spital soll auch von den obengenannten Gütern den armen Personen, die da wohnen und seßhaft sind in meinem Hause, das da liegt zu Bern an der Marktgasse, zwischen den Häusern Ulrich Bütschelbachs und Peters von Zeiningen von Thun, oder in einem andern Hause, damit das obengenannte mein Haus vertauscht würde, geben, was übrig ist an dem Zinse, an Korn und an Pfenningen über die vorgenannten 12 Mütt Dinkel des gemeinen Almosens und über die 3 Pfd. Pfenning, die man den vorgenannten Minderbrüdern geben soll. Und dasselbe übrige Korn und die übrigen Pfenninge soll der obengenannte Spital jährlich den armen Personen in das Haus, darin sie wohnhaft sind, gänzlich und getreulich liefern und geben, ohne Verzug zu der Zeit, da man von dem obengenannten Gute gewöhnlich den Zins gegeben hat. Mit denselben übrigen Pfenningen und Korn, sofern das reichen mag, sollen die vorgenannten dreizehn Personen in dem obengenannten Hause eine Speisung und eine Mahlzeit alle Donnerstag alle Wochen immerfort jährlich haben zu einem Beispiel und einem Andenken der göttlichen Fußwaschung. Und es mögen auch zu der Mahlzeit genommen werden arme Personen, die in dem Hause wohnen, und auch andere arme Personen, die außerhalb des Hauses wohnhaft sind...; doch also, daß keine Person der Mahlzeit ewiglich versichert werde, sondern daß sie jährlich, wie es zeitgemäß und notwendig ist, mag frei geändert werden. Es soll auch von dem vorgenannten Spital und von den Armen in dem Hause eine Person von demselben Hause oder von dem Spital abgeordnet werden, die jeglichem Armen, der an der Mahlzeit gespeiset wird, seine Füße demütiglich waschen und andächtiglich küssen soll mit eines Hülfe, so sie dem zugesellen, und auch jeglicher Arme, so an der Mahlzeit gespeist wird, soll desselben Tages sprechen sieben Paternoster und sieben Ave Maria für meine Seele und für meines Gatten Seele und für aller unseren Vorfahren Seele und zum Trost. Was aber übrigen Nutzens ist an den vorgenannten meinen Gütern, über die obengenannten 12 Mütt Dinkels des gemeinen Almosens und über die 3 Pfd. Pfenninge, so man den Barfüßern geben soll, und über das übrige Korn und Zins, so man den Armen in dem Hause an das Mahl der Fußwaschung geben soll, das soll den Dürftigen und Bettlägerigen des obengenannten Spitals bleiben, zu ihrem Nutzen und zu ihrer Tröstung werden; doch also, daß derselbe Spital den vorgenannten Zins der obengenannten Güter nachmals in keiner Weise mehren noch steigern soll....... Dieser Dinge sind Zeugen: Ulrich von Gysenstein, Georg von Gewenstein, Peter von Balm, Wernher von

Trimstein, Burger zu Bern, und andere genug. Und wir, Ita Isenhuts, Schwester Ita von Hasle und Schwester Anna von Höchstetten, obengenannte, haben erbeten den ehrwürdigen geistlichen Herrn, Bruder Heinrich den Abt von Frienisberg, und den vorgenannten Herrn Johannes von Bubenberg, Ritter, Schultheißen zu Bern, vor dem dies mit Urteil geschah, daß sie ihre Insiegel für uns hängen an diesen Brief. Und ward dieser Brief gegeben am St. Andreas Abend des Zwölfboten, da man zählte von Gottes Geburt 1340 Jahre.

---

98. Der große Tod und die Judenverfolgung von 1349.

a. Bericht des Jakob Twinger von Königshofen.

Hegel, Städtechroniken IX, S. 759. Über Königshofen siehe Quellenbuch I, S. 103.

Da man zählte 1349 Jahr, da war das größte Sterben, das je war; das Sterben ging von einem Ende der Welt bis an das andere, jenseits und hier diesseits des Meeres. In der Heidenschaft war das Sterben größer als in der Christenheit. Manches Land starb ganz und gar aus, daß niemand mehr da war. Man fand auch manche Schiffe auf dem Meere mit Kaufmannschatz, darin die Leute alle tot waren und niemand die Schiffe führte. Der Papst zu Avignon ließ alles Gericht unterwegen und schloß sich in eine Kammer ein und ließ niemand zu sich und hatte immer ein großes Feuer vor sich. Und wovon dieses Sterben komme, das konnten alle weisen Meister oder Ärzte nicht sagen anders, denn daß es Gottes Wille wäre. Und so [wie] das Sterben damals hier war, so war es dann anderswo und währte mehr denn ein ganzes Jahr. Dieses Sterben kam auch gen Straßburg in dem Sommer des vorgenannten Jahres, und starben da, wie man schätzte, gegen 16,000 Menschen.

Von diesem Sterben wurden die Juden in der Welt verleumdet und bezichtigt in allen Landen, daß sie es gemacht hätten mit Gift, das sie ins Wasser und in die Brunnen sollten gethan haben, wie man sie bezichtigte. Und darum wurden die Juden verbrannt, von dem Meere bis in deutsche Lande, außer zu Avignon, da beschirmte sie der Papst. Damals folterte man etliche Juden zu Bern und zu Zofingen; die gestanden, daß sie Gift in viele Brunnen gethan hätten, und man fand auch das Gift in den Brunnen. Da verbrannte man sie in viel Städten und schrieb diese Geschichte nach Straßburg, Freiburg [im Breisgau] und Basel,

daß sie ihre Juden auch verbrennen sollten. Da meinten die Mächtigsten in diesen drei Städten, bei welchen die Gewalt stund, man sollte den Juden nichts thun. Da machte sich zu Basel das Volk auf vor das Richthaus und zwang den Rat, daß die Ratsherren schwören mußten, die Juden zu verbrennen und daß sie in zweihundert Jahren keinen Juden mehr in die Stadt lassen sollten. Da wurden die Juden in diesen Landen allenthalben gefangen und ward ein Tag abgeredet gen Benfeld. Dahin kamen der Bischof von Straßburg und alle Landesherren von Elsaß und der vorgenannten drei Städte Boten. Da wurden die Boten derer von Straßburg gefragt, was sie dünchte, [daß] mit den Juden zu thun [sei]. Da antworteten sie und sprachen, sie wüßten keine Bosheit von ihren Juden. Da sprach man aber zu ihnen: warum sie ihre Brunnen beschlossen und die Eimer davon weggethan hätten, und es ward ein großes Schmähen und Geschrei über die von Straßburg. Also kamen der Bischof und die Herren und des Reiches Städte überein, daß man die Juden abthun sollte. Also wurden sie in viel Städten verbrannt und hie und da ausgetrieben; die wurden dann von den Bauern gefangen und erstochen oder ertränkt.

Da nun das Volk [in Straßburg] alles insgemein über die Juden ergrimmt ward, da sperrte man die Juden in die Judengasse und setzte gewaffnete Leute dahin zur Hut, daß man ihrer desto sicherer wäre, was man auch mit ihnen thun wollte. Nun waren drei Meister zu diesen Zeiten: Herr Gosse Sturm, Herr Contze von Winterthur und Herr Peter Swarber, der Ammeister; die hätten gerne die Juden gerettet; und insbesondere Herr Peter Swarber, der sprach: man habe Gut genommen von den Juden und habe sie getröstet auf ein Ziel und habe ihnen darüber besiegelte Briefe gegeben; das sollte ihnen die Stadt auch halten, es wäre denn, daß man gegen sie beweisen könnte, dessen man sie zeihe. Würde man dem Bischof und dem Landesherrn von der Juden wegen folgen, so wollten sie hernach, daß man ihnen wieder folgen müßte. Hieran kehrte sich das Volk nicht und sprach untereinander, die drei Meister hätten von den Juden Gut genommen, daß sie sie also schirmten wider jedermanns Willen, und das Volk murmelte stark. [Am 9. Februar brach ein Aufstand seitens der Edeln und der Handwerker in Straßburg aus, der Rat wurde entsetzt und ein anderer gewählt, Ammeister Peter Swarber aus der Stadt verbannt und sein Gut eingezogen]. An dem Sonntag an St. Veltens-Tag [14. Februar], da verbrannte man die Juden in ihrem Kirchhof auf einem hölzernen Gerüste; deren waren gegen zweitausend. Die, welche sich aber wollten taufen lassen, die ließ man am Leben. Es wurden auch viel junge Kinder aus dem Feuer genommen gegen ihrer Mütter und Väter Willen, die getauft wurden. Und was man den Juden schuldig war, das ward

alles wett und wurden alle Pfänder und Briefe, die sie über Schulden hatten, zurückgegeben. Aber das baare Gut, das sie hatten, das nahm der Rat und verteilte es unter die Handwerke nach Marchzahl. Das Geld war auch die Ursache, warum die Juden getötet wurden; denn wären sie arm gewesen, und wären ihnen die Landesherrn nichts schuldig gewesen, so wären sie nicht verbrannt worden. So wurden die Juden verbrannt zu Straßburg und desselben Jahres in allen Städten am Rheine, es seien freie Städte oder des Reiches oder der Herren[1]. In etlichen Städten verbrannte man sie mit Urteil, in etlichen ohne Urteil. In etlichen Städten zündeten die Juden ihre Häuser selber an und verbrannten sich darin.

b. Basel an Straßburg. 18. Juli 1349.

Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten, S. 193.

Unsern besonders guten Freunden, dem Meister und dem Rate von Straßburg, entbieten wir Cunrad der Mönch von Landskron, Ritter, Burgermeister, und der Rat von Basel unsern willigen Dienst. Da eure Boten uns neulich von euretwegen gebeten haben, euch zu überschreiben das Geständnis, so wir an den Juden wegen der Vergiftung wissen und befunden haben, so thun wir euch zu wissen, daß wir vor kurzem einige getaufte Juden hingerichtet haben. Den einen Teil haben wir auf Räder setzen, den andern aber verbrennen lassen, die alle ungemartert und auch nach der Marter öffentlich gestanden und sagten, daß sie mit Gift umgegangen seien. Einige bekannten und sagten, daß sie Gift in die Brunnen gelegt haben; andere bekannten und sagten, daß sie den Christen in unserer Stadt Gift in ihre Hausbrunnen geschmissen haben. So bekannten auch etliche, daß sie unsern Burgern vergaben mit Wein, welchen sie ihnen vergiftet aufgestellt haben. Es sagte auch einer der getauften Juden, daß er Butter gekauft und vergiftet wieder verkauft habe. Es haben auch über die getauften und hingerichteten Juden einige Kinder ausgesagt und sagen es noch immer, wenn wir sie ins Gefängnis legen, daß sie ihnen das Gift in der Burger Häuser zu tragen gegeben, woran denn viele Leute, wie sie sagen, gestorben sind. Es haben auch etliche getaufte Juden, da man sie wegen Vergiftens hinrichten wollte, wie sie dann gestanden, daß sie schuldig seien, unsere Burger, denen sie ihre Kinder mit Gift getötet hatten, öffentlich gebeten, sie sollten es ihnen um Gottes willen vergeben, denn sie haben es gethan

[1] Zürich machte keine Ausnahme. Vgl. Gloggners Chronik (Manuskript Stadtbibl Zürich): „Da man vor Gottes Geburt 1349 [zählte], da verbrannte man die Juden in Zürich an St. Matthiasabend [23. Februar]; denn man sprach, sie hätten Gift in die Brunnen gethan."

und seien daran schuldig. Wir hatten auch unsere guten Boten von unsern Räten zu Hasenburg, da man einige Juden hinrichtete, die uns sagten, daß drei Juden da gestanden hätten, daß sie selber das Gift haben machen können und daß alle Juden, sie seien jetzt getauft oder nicht getauft, von dieser Vergiftung wissen; das haben auch etliche ausgesagt, die bei uns hingerichtet sind. Und daß wir dieses alles gehört haben, und uns auch unsere Boten, die wir deswegen von unsern Räten geschickt haben, es uns auch so überbracht haben, wie vorgeschrieben steht, das sprechen und schreiben wir bei unserm Eide. Und senden auch diesen Brief, mit unserer Stadt Secret-Insiegel auf dem Rücken besiegelt. Der gegeben ward an dem nächsten Samstag nach St. Margarethen Tag, da man von Gottes Geburt zählte dreizehnhundert vierzig und neun Jahre.

c. Einziehung des Judengutes in Zürich. 25. April 1349.

Urk. Staatsarchiv Zürich, gedruckt bei Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten, S. 378.

Ich Burkart von Ellerbach, Reichsmarschall des Römischen Königs Karl, bekenne öffentlich mit diesem Briefe, daß ich von desselben meines Herren des Römischen Königes wegen mit dem Burgermeister, dem Rat und den Burgern von Zürich übereingekommen bin von der Juden Gute wegen, also daß man mir das überantworten und zu teil werden lassen soll und [daß dasselbe] dann bei einander bleiben soll, bis die Stücke ausgerichtet werden, die ich und die Burger von Zürich darüber miteinander verabredet haben, wie hiernach geschrieben steht. Zum ersten, daß alle die Schulden, so die Burger den Juden bezahlen sollten, daß die Burger davon ledig sein sollen. Ferner alle die Schulden, für die irgend ein Burger von Zürich haftbar ist, es sei mit Geltschaft[1], mit Giseln oder mit Bürgschaft oder mit Gewährschaft, daß die davon sollen ledig sein, also daß sie kein Schade berühren noch angehen soll. Dazu soll man auch alle redlichen Schulden, so die Juden den Burgern bezahlen sollten, ausrichten aus der Juden Gut. Auch soll man den Burgern die Kosten vergüten, die sie von der Juden wegen gehabt haben. Man soll auch den Jüdinnen und den Judenkindern, so noch leben, ihr Gut lassen. Es sollen auch die Burger mit der Schuld, so man auf dem Lande den Juden schuldig ist, in nichts behülflich sein, man thue es denn gerne. Wäre auch, daß ein Burger von Zürich beraubet wäre von des Königes wegen, und dies kund gemacht würde, die soll ich von der Juden Gut ausrichten bis an 300 Gulden

---

[1] Geltschaft, später Gültschaft = Bürgschaft.

[3600 Frk.][1] und nicht mehr; ist es aber weniger denn 300 Gulden, so soll ich auch weniger vergüten, also daß ich ausdrücklich an denselben nicht mehr Schaden haben soll, als bis auf 300 Gulden. Und habe mit des Rates von Zürich Wissen zu diesen Sachen von Seiten des vorgenannten meines Herrn des Königes und auch von meiner Seite gewählt und gesetzt Hrn. Heinrich Biber, Ritter, Rudolf Brun, Burgermeister von Zürich, und Albrecht den Wichseler, meinen Diener, also mit der Bestimmung: wo die vorgenannten Stücke alle bis auf unserer Frauen Tag Mitte August von einem Stück an das andere nicht vollführt noch ausgerichtet würden, so sollen dieselben dreie oder der Mehrteil unter ihnen volle Gewalt haben, der Juden Gut und Häuser anzugreifen und die vorgeschriebenen Stücke daraus gänzlich zu richten, so, daß der Rat und die Burger von Zürich keine Verantwortung noch Belästigung mehr davon haben, und was sie drei oder der Mehrteil unter ihnen damit dann thun, wie ich ihnen das beste zutraue, das soll nun und hernach wahr und stät bleiben ohne alle Widerrede. Und hierüber zu einer Wahrheit, so geben ich und der Rat von Zürich einander beiderseits dieser Briefe zwei gleichgeschriebene mit unsern Insiegeln öffentlich besiegelt. Ich Rudolf Brun, Burgermeister, und wir der Rat von Zürich erklären die Wahrheit der vorgeschriebenen Sachen, und darum zu Urkund, so haben wir unserer Stadt Siegel an diese zwiefältigen Briefe öffentlich gehängt. Dies geschah zu Zürich an St. Marcus Tag in dem Jahr da man von Gottes Geburt zählte dreizehnhundert und vierzig Jahr und darnach in dem neunten Jahre.

---

[1] Nachdem die Pfenninge seit der Karolingerzeit lange die einzig wirklich geschlagenen Münzen im Abendlande gewesen waren, fing man nach der Mitte des 13. Jahrhunderts in Frankreich an, Schillinge zu prägen, denen man im Gegensatz zu den dünnen Pfenningen den Namen Dickmünzen, nummi grossi, und da sie zuerst in Tours geprägt wurden, grossi turonenses, gros tournois gab, woraus man in Deutschland Turnosgroschen machte. Diese Münze kursirte bald im ganzen mittleren Europa und wurde vielfach nachgeprägt. Ungefähr gleichzeitig, 1253, begann man in Florenz auch das Pfund durch ein einzelnes Münzstück, eine Goldmünze, darzustellen. Diese Münzen erhielten von ihrem Typus, einer Blume, dem Wappenbilde von Florenz, den Namen floreni (fl.); in Deutschland nannte man sie nach ihrem Metalle Gulden, in Frankreich aurei franci (francs). Diese Goldmünzen, die dem sich entwickelnden Bedürfnis des Handels viel besser entsprachen, als die mancherlei Silbermünzen, bürgerten sich allerorten ein und wurden schließlich zur allgemeinen Rechnungsmünze erhoben. An die Stelle der Silberwährung trat wieder die Goldwährung. Schilling und Pfennige, die jeder Münzherr beliebig ausprägte, waren bloße Scheidemünzen, von denen so und so viel auf den sich gleich bleibenden Goldgulden giengen. Der alte Florentinergulden wog $3,_{8}$, die von den rheinischen Kurfürsten geprägten Gl. im 14. Jahrh. ca. $3,_{4}$ g fein Gold, also hatte der erstere nach heutigem Goldpreis [1 g = 3 Fr. 45 Cs.] einen Wert von ca. 13 Fr.; der letztere einen solchen von ca. 12 Fr. In Zürich tarifirte man 1351 den Gl. auf $15^{1}/_{3}$ s., 1367 auf $16^{1}/_{2}$ s. 1377 endlich wurde in Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhausen 1 Gl. = 1 ℔ gesetzt, entsprechend der allmäligen Verschlechterung der Silbermünzen.

99. Wiederaufnahme der Juden in Zürich. 25. Febr. 1354.

Ulrich, Jüdische Geschichten, S. 382.

Wir, der Burgermeister, die Räte und die Burger insgesamt der Stadt Zürich bekennen öffentlich, daß wir alle Juden und Jüdinnen, die in unserer Stadt mit Hausrecht wohnhaft sind und bei uns bleiben und sitzen wollen, in unseren Schutz genommen und empfangen haben, und haben mit guten Treuen gelobt, ihren Leib und ihr Gut zu schirmen, wie andern unsern eingesessenen Burgern ohne alle Gefährde. Wir geben ihnen auch das Recht: wer einen wegen einer Sache überführen will, der soll es thun mit einem unbescholtenen Christen und mit einem unbescholtenen ehrbaren Juden. Was auf ihnen für Pfänder versetzt werden, wenn die so lang gestanden, daß sie dünkt, daß sie nicht mehr viel besser seien, als [das von ihnen geliehene] Hauptgut und Zins, mögen sie's wohl [zur Einlösung] anbieten und verkaufen nach unserer Stadt Recht. Und was sie auch auf dieselben Pfänder behaupten bei den Eiden, das soll man geben ohne alle Gefährde. Auch sollen sie ein Pfund Pfenning leihen um 2 Pfenning[1], wie hier bisher Sitte und Gewohnheit gewesen ist. Aber einem Gast mögen sie wohl leihen so teuer sie wollen, ohne Gefährde. Wäre auch, daß ihnen jemand ein Pfand auf einen [bestimmten] Tag zu lösen versetzte und er aber das nicht thäte, das mögen sie auch wohl nach demselben Tag verkaufen und [zur Einlösung] anbieten nach der Stadt Recht ohne Gefährde. Wäre auch, daß die Juden etwas vor Gericht zu schaffen hätten, und darüber Urteile stößig würden, die Urteile soll man auch unverzüglich vor den Rat bringen und fertigen, da sie bisher Schaden daran gehabt haben, daß ihnen niemand ihre Urteile fertigen wollte. Sie mögen auch auf jegliches Pfand leihen, das nicht blutig noch naß ist, ohne Kelche und solche geweihte Dinge, die zu der Messe gehören. Leiht aber ihrer einer auf ein geweihtes Ding und schwöret der, daß er nicht wußte, daß es geweiht war, den Eid soll man von ihm nehmen und soll das ungestraft bleiben, außer daß sie dasselbe geweihte Pfand zurückgeben sollen ohne Hauptgut und allen Schaden, ohne alle Gefährde. Wäre auch, daß ihnen ein Pfand gestohlen würde, wo sie denn schwören, daß sie ihr Gut damit verloren haben, das soll dem Kläger wohl genügen, und sollen sie auch damit von ihm ledig sein, ohne Gefährde. Auch haben die Juden und die Jüdinnen, die zu Zürich in unserer Stadt gesessen sind, das Recht und die Freiung, wenn es einem von ihnen oder zweien oder allen nicht mehr paßt, zu sein oder zu sitzen in unserer Stadt Zürich, so sollen wir sie ohne alle Verhinderung und ohne allen Schaden mit ihrem Leib und mit ihrem Gut fahren lassen, da

[1] nämlich wöchentlich, macht also im Jahre 104 d. auf 1 Pfd. oder 43⅓%!

ihnen füglich ist, ohne alle Gefährde. Hierüber zu einer offenen Urkunde, daß dies Vorgeschriebene alles wahr sei und stät bleibe, so haben wir unserer Stadt Insigel öffentlich gehängt an diesen Brief, der gegeben ist am nächsten Dienstag nach Mathias Tag, so man zählt von Gottes Geburt 1350 Jahr, darnach in dem vierten Jahre.

---

100. Das Erdbeben zu Basel. 18. Oktober 1356.

a. Nach dem roten Buch von Basel (1357).

Basel im 14. Jahrhundert, S. 225; Basler Chroniken IV, S. 17.

Man soll wissen, daß diese Stadt von dem Erdbeben zerstört und zerbrochen ward, und [es] blieb keine Kirche, [kein] Turm noch steinernes Haus weder in der Stadt noch in den Vorstädten ganz und wurde alles zerstöret. Auch fiel der Burggraben an vielen Stätten ein und fing das Erdbeben an an dem Dienstag nach St. Gallentag, das war an St. Lukas Tag des Evangelisten, des Jahres, da man zählte von Gottes Geburt 1356 Jahre, und währte dann durch das Jahr hin und kam zuweilen groß und zuweilen klein. Und desselben Dienstages, als es anfing, da ging Feuer aus in der Nacht und währte das wohl acht Tage, daß ihm niemand wagte noch mochte vor dem Erdbeben widerstehen, und verbrannte die Stadt innert der Ringmauer beinahe allesamt, und zu St. Alban in der Vorstadt verbrannten auch sehr viele Häuser. Von demselben Erdbeben wurden auch nahezu alle Kirchen, Burgen und Festen, die um diese Stadt bei vier Meilen gelegen waren, zerstöret und zerfielen und blieb kaum eine ganz.

b. Nach Closener.

Hegel, Chroniken der deutschen Städte VIII, 136.

Friedrich Closener, Priester zu Straßburg, vollendete 1362 eine deutsche geschriebene Chronik, deren Hauptinhalt sich auf Straßburg bezieht.

Da man zählte 1356 Jahre, an St. Lukas Tag um die Vesperzeit kam ein Erdbeben, das gar merklich war. Noch da vor Nacht kamen manche [Stöße], die kleiner waren. Um die dritte Wachtglocke kam ein gar ungefüger; der warf gar viel Zierkamine und Spitzen ab den Häusern und Ziborien [Säulenhäuschen] und Knöpfe ab dem Münster. Diese Erdbeben warfen oberhalb Basel wohl 60 Burgen darnieder und Basel die Stadt fiel auch darnieder, die Kirchen und die Häuser, die Ringmauer und die Türme. Dazu ging ein Feuer aus mit dem Verfallen und brannte manchen Tag, daß niemand in der Stadt bleiben konnte, und mußten die Leute in den Gärten und im Felde liegen unter Zelten, und litten dieweile großen

Mangel und Hunger, da ihnen ihre Speise und ihr Gut verfallen und verbrannt war. Da verdarben auch viele Leute und Vieh vom Brand und vom Zusammenstürzen. Dies Erdbeben währte das Jahr um, daß man seiner je über eine Weile gewahr ward, doch weniger stark, denn vorher.

---

101. Loskauf der Wettinger Hörigen in Uri. Juli/Nov. 1359.

a. Das Kloster Wettingen verkauft seine Güter und Rechte in Uri an das Land Uri. 18. Juli 1359.

Denier, Urkunden aus Uri, Geschichtsfreund 41, S. 110.

Wir Bruder Albrecht, Abt, und der Konvent insgemein des Gotteshauses zu Wettingen, des Ordens von Citeaux, im Konstanzer Bistum, thun kund allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, und bekennen öffentlich, daß wir mit guter Vorbetrachtung, bedächtiglich und ungezwungen und mit gutem Rat, Willen und Gunst unserer Obern, um des gemeinen Nutzens und der Notdurft unseres Gotteshauses willen, um größern Schaden zu verhüten, alle unsere und unseres Gotteshauses Leute, Gülten und Güter, Fälle [1], Ehrschätze [2], Gerichte, Twinge, Bänne [3], Häuser, Hofstätten, Alpen, Holz, Feld, Äcker, Wiesen, Wonn und Weid und ausdrücklich alle Nutzungen, wie sie geheißen oder genannt sind, so wir und unser Gotteshaus in dem Land zu Uri hatten und bis jetzt hergebracht und genossen haben, mit aller Gerechtsame, Freiheit und Ehafte, so dazu gehört, recht und redlich zu kaufen gegeben haben und geben mit diesem gegenwärtigen Brief den frommen, weisen, dem Landammann und den Landleuten insgemein des vorgenannten Landes zu Uri im Konstanzer Bistum und allen ihren Nachkommen um achttausend Gulden, vierhundert Gulden und um achtundvierzig Gulden alles guter und gangbarer Florener [4] und um zwölf Schilling gewöhnlicher Zürcher Pfenninge [ca. 100000 Frk.], die wir zu unseres Gotteshauses gemeinem Nutzen und Bedürfnis verwendet haben.... Wir haben auch für uns und alle unseres Gotteshauses Nachkommen ganz und gar verzichtet auf die Eigenschaft und alle Rechte an

---

[1] Fall heißt die Abgabe, welche die Erben eines Hörigen bei dessen Todfall dem Herrn zu entrichten haben; in der Regel fiel das beste Stück Vieh und das beste Gewand dem Grundherrn zu. — [2] Ehrschatz ist die Abgabe, die der Käufer von Gotteshausgut dem Herrn zu entrichten hatte. — [3] Mit „Twing und Bann" bezeichnete das Mittelalter die polizeiliche Gewalt über Dorfordnung, Maß und Gewicht 2c. mit einer gewissen Strafbefugnis, sowie die Civilgerichtsbarkeit. Unter den „Gerichten" ist das Frevelgericht, d. h. die niedere Strafgerichtsbarkeit über die nicht todeswürdigen kriminellen Vergehen zu verstehen. — [4] Siehe Note 1, S. 304.

die Leute zu Uri, zu Schwiz, zu Unterwalden und zu Urseren[1] und sie dem Gotteshaus St. Felix und St. Regula zur Abtei Zürich aufgegeben[2], und aber die andern Gülten und Güter und alle Nutzungen, so wir zu Uri hatten, zu Handen derselben von Uri und aller ihrer Nachkommen, mit aller Gerechtsame, Freiheit und Ehafte, so dazu gehört. . . . Wir haben auch denselben von Uri gänzlich überantwortet und gegeben alle Rödel und Briefe, so wir und unser Gotteshaus um alle Leute, Gülten und Güter in dem vorgenannten Land zu Uri hatten. Wäre aber, daß nun oder hernach je ein Rodel oder Brief gefunden würde, um Leute oder um Gut, so wir in dem Land zu Uri je gewannen, deren wir irgendwie genießen könnten, die sollen doch alle tod und ab sein und gänzlich keine Kraft haben. . . . Hierüber zu einer offenen Urkund, daß dieser Kauf und alle Stücke, so vorgeschrieben sind, nun und hernach wahr und stät bleiben, so geben wir diesen Brief für uns und unseres Gotteshauses Nachkommen mit unsern, des obgenannten Abt Albrechts und des Konvents gemeinen Insiegeln öffentlich besiegelt. Dazu haben wir erbeten die ehrwürdige unsere gnädige Frau Beatrix von Wolhusen, Äbtissin des Gotteshauses Zürich, den ehrbaren Herrn Brun Brun, Propst in der Propstei Zürich, daß die beiden um unserer Bitte willen zu einem Zeugnis aller vorgeschriebenen Dinge ihre Insiegel öffentlich an diesen Brief gehängt haben. Wir haben auch erbeten die ehrbaren weisen den Burgermeister, die Räte und die Burger insgemein der Stadt Zürich, den Schultheißen, die Räte und die Burger insgemein der Stadt zu Luzern, daß die beiden Städte ihre Insiegel öffentlich an diesen Brief gehängt haben zu einem Zeugnis dieses Verkaufs und einer Wahrheit alles dessen, so vorgeschrieben steht. Deshalb erklären auch wir die Obgenannten, die Äbtissin und der Propst der Gotteshäuser in Zürich, die Burgermeister, die Räte und die Burger insgemein derselben Stadt Zürich, der Schultheiß, die Räte und die Burger insgemein der Stadt Luzern öffentlich, daß wir um der Bitte willen des Abtes und des Konventes insgemein des Gotteshauses zu Wettingen und zu einem Zeugnis dieses Kaufes und aller vorgeschriebenen Dinge unsere Insiegel öffentlich an diesen Brief gehängt haben, da wir dabei gewesen sind und es alles gesehen und gehört haben.

---

[1] Wettingen besaß in Schwiz, Unterwalden und Urseren keine Güter; es handelt sich hier nur um Leibeigene, die aus den Besitzungen des Klosters in Uri in die übrigen Waldstätte ausgewandert waren. [2] Die Hörigen der Fraumünsterabtei hatten im Laufe der Zeit in Uri und anderwärts eine rechtlich so vorteilhafte Stellung erlangt, daß sie in That und Wahrheit Freie waren, und als „freie Gotteshausleute" bezeichnet wurden. So ist es erklärlich, daß im 13. und 14. Jahrhundert der Verkauf oder die Schenkung von Unfreien an das Fraumünster eine in unsern Gegenden und speziell in Uri häufig angewendete Form der Freilassung wurde. Vgl. Oechsli, Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft S. 189 ff.

Dies geschah und ward dieser Brief gegeben zu Zürich an dem nächsten Donnerstag vor St. Jakobstag, da man zählte von Gottes Geburt 1350 Jahre, darnach in dem neunten Jahre.

b. Die Äbtissin von Zürich sichert den an sie abgetretenen Wettinger-hörigen in den Waldstätten die Rechte und Freiheiten ihrer Gotteshaus-leute in Uri zu. 13. November 1359.

Geschichtsfreund V, 261.

Wir Beatrix von Wolhusen, von Gottes Gnaden Äbtissin des Gotteshauses Zürich, St. Benedikten Ordens im Konstanzer Bistum, thun kund allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß die ehrbaren geistlichen Herren, Abt Albrecht und der Konvent insgemein des Gotteshauses zu Wettingen .... alle die Leute, die demselben Gotteshaus zu Wettingen von Eigenschaft wegen angehören, die gesessen und wohnhaft sind in den Ländern zu Uri, zu Schwiz, zu Unterwalden und zu Urseren, Weiber, Männer und Kinder, wie die geheißen oder genannt sind, ledig und los an unsere Hand, für unser Gotteshaus, um unserer lieben Heiligen St. Felix und St. Regula willen aufgegeben haben, die wir auch von ihnen also aufgenommen und empfangen haben, mit der Bedingung, daß wir dieselben Leute und alle ihre Nachkommen uns und dem Gotteshaus behalten und bewahren sollen mit aller Gerechtsame, Freiheit und Ehafte, wie wir und unseres Gotteshauses Vorfahren andere Leute in den vorgenannten Ländern, die von Eigenschaft des Leibes unserm Gotteshaus zugehören, bisher gehabt und hergebracht haben ohne alle Gefährde, da auch dieselben Leute alle und alle ihre Nachkommen gänzlich bleiben sollen bei der Freiheit und allen Rechten, wie andere Leute, die unser Gotteshaus in demselben Land zu Uri hergebracht hat, ohne alle Gefährde.... Des zu einem offenen Urkund, so haben wir unser Insiegel für uns und unseres Gotteshauses Nachkommen öffentlich gehängt in diesen Brief, der gegeben ist in unserm Hof zu Zürich am nächsten Mittwoch nach St. Martinstag, da man zählte von Gottes Geburt 1350 Jahre, darnach in dem neunten Jahre. Hiebei waren: der ehrbare Herr, Herr Brun Brun, Propst der Propstei Zürich, Herr Rudolf Brun, Burgermeister, Herr Eberhard Mülner, unser Schultheiß in Zürich, Herr Heinrich von Hünaberg, Herr Ulrich Brun, Ritter; Johannes der Meyer von Silinen, Conrad ab Iberg der Ammann, Wernher von Stauffach zu Schwiz, Niklaus von Gundeldingen, Heinrich Brueyer, Burger zu Luzern, Heinrich der Meyer von Silinen, Johannes der Meyer von Erstfelden, Johannes der Stadt Zürich Schreiber, Rudolf Meyer zu dem Grünenberg, und andere ehrbare Leute.

102. Bürgermeister Rudolf Brun nimmt von Österreich Jahrgelder. 29. September 1359.

Schweiz. Museum I, 253. Urkundensammlung Glarus I, 235.

Ich Rudolf Brun, Ritter, Bürgermeister zu Zürich, bekenne und thue kund öffentlich mit diesem Briefe: Da mich der durchlauchtige, hochgeborne Fürst, Herzog Rudolf von Österreich, mein gnädiger Herr, in seinen und der hochgebornen Fürsten, Herzog Friedrichs, Herzog Albrechts und Herzog Leopolds, seiner Brüder, geheimen Rat und in ihre besondere Gnade, Schirm und Dienst genommen hat, so habe ich denselben meinen Herren von Österreich gelobt, verheißen, mit meiner Treue und mit diesem gegenwärtigen Briefe und habe auch darum geschworen einen vorgesprochenen Eid zu den Heiligen, daß ich ihnen und ihren Erben und auch allen ihren Amtleuten all die Weile, so ich lebe, dienen und ihnen beraten und beholfen sein soll, getreulich und ehrlich in allen Sachen, und daß ich all ihren Schaden heimlich und öffentlich wenden und all ihren Nutzen und Ehre fördern soll, mit Worten und mit Werken, so weit ich vermag, ohne Gefährde, und daß ich auch ihnen ganze Treue und Wahrheit rechtlich und ehrlich halten und leisten soll wider männiglich, niemand ausgenommen, außer allein den Römischen Kaiser und die Burger der Stadt Zürich und alle meine und derselben Stadt Eidgenossen; doch soll mich dieselbe Eidgenossenschaft nicht irren an der Richtung und Sühne [1], die weiland der hochgeborne Fürst Herzog Albrecht selig von Österreich und der vorgenannte mein gnädiger Herr Herzog Rudolf von Österreich, sein Sohn, nun jüngst mit der vorgenannten Stadt Zürich und mit ihren Eidgenossen genommen und gemacht haben, sondern daß ich ihnen dieselbe Richtung und Sühne mit allen Punkten und Artikeln in all dem Maße, wie sie verschrieben und geschworen ist, stät halten, fördern und vollführen soll, gänzlich und getreulich ohne alle Gefährde. Und darum hat der vorgenannte mein gnädiger Herr Herzog Rudolf von Österreich in seinem und der vorgenannten seiner Brüder Namen mir und meinen Erben für denselben unsern Dienst, den wir ihnen getreulich thun sollen, verheißen und gegeben mit seinem offenen versiegelten Brief 1000 Gulden vollen, schweren und guten Florentiner Gewichts [13,000 Fr.], und haben mir und meinen Erben dafür zu einem rechten währhaften Pfand 100 Gulden [1300 Fr.] Zins auf ihre Steuer zu Glarus in dem obern Amte gesetzt, die ihr Vogt zu Glarus, wer der je zu den Zeiten ist, mir und meinen Erben alle Jahre auf St. Martinstag aus-

---

[1] Der Regensburger Friede vom 24. Juli 1355.

richten und geben soll, ohne alle Irrung und ohne alles Verziehen, und sollen auch ich und meine Erben dieselben 100 Gulden Zins von derselben Steuer inne haben und genießen ohne allen Abschlag so lange, bis daß der vorgenannte Herzog Rudolf von Österreich in dem Namen wie davor[1], oder seine Erben mir oder meinen Erben die vorgenannten 1000 Gulden zahlen und ausrichten gar und gänzlich, und sollen auch wir demselben meinem Herren Herzog Rudolf und seinen Brüdern und Erben dieselbe Wiederlösung gestatten und gehorsam sein, wenn sie wollen und so sie es gemeinsam oder einer unter ihnen besonders von uns fordern, ohne alle Widerrede und Gefährde. Außerdem hat mir auch der obgenannte mein gnädiger Herr, Herzog Rudolf von Österreich, in dem Namen wie davor, für meine Person besonders um der Gnade und Liebe willen, die er zu mir hat, und auch für die Dienste, die ich ihm gethan habe und noch fürbas getreulich thun soll und mag, verschafft und gegeben zu rechtem Leibding mit seinem offenen Brief recht und redlich bis zu Ende meines Lebens, von der genannten Steuer zu Glarus alle Jahre, dieweil ich lebe, 100 Gulden, die mir auch sein Amtmann daselbst ausrichten und geben soll jährlich auf das vorgenannte Ziel ohne alles Verziehen. Wenn ich aber von dieser Welt scheide, was Gott lang abwende, so soll dem vorgenannten meinem Herrn von Österreich, seinen Brüdern und Erben dasselbe Leibding, die 100 Gulden Zins ledig sein, gänzlich, ohne alle Irrung, und sollen meine Erben nichts damit zu schaffen haben. Wo oder wann ich auch in der vorgenannten meiner gnädigen Herren von Österreich oder ihrer Amtleute Rat bin, da soll ich weisen und raten das Beste, dessen ich mich verstehe, und soll auch daselbst alle Geheimnisse verhehlen und verschweigen, ohne Gefährde, in guten Treuen. Und dessen und aller vorgeschriebenen Dinge zu wahrem Urkund habe ich mein eigen Insiegel für mich und alle meine Erben öffentlich gehängt an diesen Brief, der gegeben ist zu Zürich an St. Michelstag nach Gottes Geburt 1350 Jahre und darnach in dem neunten Jahre.

---

103. Kaiser Karl IV. spricht in einem Bündnis mit Zürich die Anerkennung der Eidgenossenschaft aus. 27. Februar 1362.

Oechsli, die Beziehungen der schweiz. Eidgenossenschaft zum Reiche, in Hiltys Jahrbuch V, S. 331.

Wir Karl, von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, bekennen und thun kund

---

[1] d. h. in seinem und seiner Brüder Namen.

öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir angesehen haben die Dienste, Treue und Stätigkeit, so unsere und des heiligen Reichs Getreuen, der Burgermeister, die Räte und Burger insgemein der Stadt zu Zürich, uns und dem heiligen Reiche oft und manchmal gethan haben und in künftigen Zeiten fürbas wohl thun mögen und sollen. Darum so haben wir sie alle insgemein und ihrer jeglichen besonders in unsere und des heiligen Reichs sonderliche Gnade und Schirm vor andern Leuten empfangen, meinen und wollen und geloben ihnen mit unsern kaiserlichen Gnaden und mit guten Treuen ohne Gefährde: wenn es sich ereignet, daß jemand dieselben Burger von Zürich mit irgend welchen Sachen an ihren Leibern, an ihren Leuten, an ihren Gerichten, an ihren Twingen, Bännen und Gütern, an ihren Rechten, Freiheiten oder an ihren ehrbaren Gewohnheiten bekümmern oder beschädigen wollte, erkennet dann der Mehrteil des Rates zu Zürich, daß ihnen Unrecht geschehen sei, daß wir sie davor sollen schirmen und ihnen beholfen und beraten sein mit aller Macht, daß ihnen die Beschädigungen und der Schaden abgestellt und vergütet werde, und sollen das unverzüglich thun, wann wir des von ihnen gemahnet werden mit Boten oder mit ihren Briefen, ohne alle Gefährde. Und wenn wir nicht in den Landen wären, daß sie uns gemahnen möchten, so haben wir sie besorget mit unsern Landvögten zu Schwaben und zu Elsaß, und mit unseren und des heiligen Reiches Städten: Konstanz, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Überlingen und Buchhorn, daß sie die mahnen mögen, und wenn die gemahnet werden, daß die dann mit Leib und mit Gut dazu sollen helfen den ehgenannten von Zürich ohne alle Gefährde. Auch ist abgeredet, wenn die Landvögte, die nun zu Schwaben und zu Elsaß unsere Landvögte sind, von uns von den Ämtern entlassen würden, wem wir dann dieselben Ämter befehlen würden, der soll des ersten schwören, eh daß er sich des Amtes annehme, daß er beholfen und beraten sei mit Treuen den obgenannten Burgern von Zürich zu allen ihren Sachen und in allerwege, wie davor geschrieben ist, ohne alle Gefährde. Es soll auch dies Bündnis, das wir zu ihnen und sie zu uns gethan haben, ganz und stät mit guten Treuen bleiben, dieweil wir leben, und nach unserm Tode die nächsten und ersten zwei Jahre. Und aus sonderlichen Gnaden konfirmieren und bestätigen wir ihnen die Bündnisse, so die von Zürich, von Bern, von Luzern, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden und die, [so] zu ihnen gehören, vormals zu einander gethan haben, daß die Bünde vor diesem Bündnisse, so sie zu uns gethan haben, gehen sollen, ohne alle Gefährde. Mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit unserer kaiserlichen Majestät Insiegel. Dieser Brief ist gegeben zu Konstanz nach Christus Geburt dreizehnhundert Jahre und darnach in dem zweiundsechzigsten Jahre,

Sonntags nach Matthiä, Unserer Reiche in dem sechszehnten und des Kaisertums in dem siebenten Jahre.

---

104. Zürcherisches Kleidermandat. Um 1370.

Zürcher Stadtbuch, gedruckt bei Lauffer, Beiträge II, S. 124 f.

Ferner haben sie [Burgermeister und Rat] festgesetzt, daß kein ehlich Weib noch Witwe, noch irgend eine Frau, weder Beghinen [1] noch andere Frauen, an ein Tuch, weder Schleier noch anderes Tuch, seidenes oder solches von Garn, einen [andersfarbigen] Saum ansetzen soll; vielmehr daß sie es tragen und lassen sollen, wie es zuerst gewoben wird. Dazu soll keine von ihnen irgend eine Art Kronschapel [2] mehr tragen, das von Seiden, von Gold, von Silber oder von irgend einem edlen Gestein gemacht sei, und soll auch ihrer keine mehr eine Kappe [3] tragen, da Seide, Gold oder irgend ein Edelgestein darauf sei. Aber in diesen Stücken allen sind ausgenommen Töchter und Jungfrauen, denen dieselben Stücke nicht verboten sind. Es soll auch keine Frau, weder ehlich Weib noch ledige Tochter mehr ein Obergewand tragen, ohne daß das Kopfloch zwei Finger breit auf der Achsel liegen soll, und soll auch derselben Gewänder keines mehr vornherauf noch auf der Seite zugeknöpft oder geschnürt sein, und es soll auch kein ehlich Weib noch Witwe weder Gold, Silber, Edelgestein noch Seide auf denselben Gewändern mehr tragen. Aber Töchter mögen wohl auf ihrem Gewand tragen Gold, Silber, Perlen und Seide, wie sie bisher gethan haben. Es soll auch keine Frau mehr eine Kappe an ihre Röcke machen, die länger sei denn eine Elle. Es soll auch kein ehlich Weib noch Witwe mehr einen Rock hinfür machen, außer von e i n e r Farbe. Es soll auch keine Frau, weder Ehfrau noch Witwe noch Tochter mehr einen Gürtel tragen, der kostbarer sei als 5 Pfd. [ca. 72½ Fr.] wert [4]. Es soll auch niemand, weder Frau noch Mann, [weder] Knabe noch Tochter mehr einen Schuh tragen, da eine Spitze daran sei, darin man etwas hineinschieben kann. Dazu soll keine Frau noch Tochter mehr irgend welche geschnürte Schuhe tragen. Es soll auch ein jeglicher Mann und Knabe, er sei reich oder arm, jegliches Kleid, das er als Obergewand tragen will, so

---

[1] Beghinen hießen eine Art Halbnonnen, die in Schwesternhäusern zusammenwohnten, ohne durch ein förmliches Klostergelübde der Welt zu entsagen. — [2] kronenförmige Kopfreifen. — [3] Kapuze. — [4] Um 1370 war ein Pfd. in Zürich = 14 Fr. 50 Cs., 1 s. = 73 Cs., 1 d. = ca. 6 Cs.

lang machen, daß es ihm bis an die Knie herabreicht, und der Kappe Zipfel soll nicht länger sein, denn als der Rock lang ist, und soll sie auch nicht mehr unten hin zerschneiden, und soll auch keiner von ihnen fortan geteilte noch gestreifte Hosen tragen; vielmehr sollen beide Hosen von einer Farbe sein, ohne Gefährde. Wer dieser Stücke eines bricht, gibt von jedem Stück 10 s. [7 Fr. 30 Cts.] Buße der Stadt.

---

105. Bernischer Brief „Zünften zu wehren" vom 7. März 1373.

Geiser, Geschichte der bernischen Verfassung, S. 73.

Diesen Brief soll man zu Ostern lesen und ist ein alter Brief, Zünften zu wehren.

Wir der Schultheiß, der Rat, die Zweihundert und die Gemeinde von Bern thun männiglich kund mit diesem Brief, daß wir angesehen haben, daß, wo viel Zünfte in Städten sind, daß auch da viel und oft große Parteien und Mißhelligkeiten entspringen, wovon aber und von solchen Zwistigkeiten und Parteien guten Städten oft und viel offenbar mißlingt und mißlungen hat, und wollen dies verhüten und vermeiden in unserer Stadt, wie es auch unsere Vordern bisher bei achtzig Jahren eigentlich verhütet und vermieden haben, wie es von Gottes Gnaden wohl sichtbar ist, und haben festgesetzt, unserer Stadt und unserer Gemeinde zu Nutz und zu Ehren und zu Notdurft diese nachgeschriebene Satzung unserseits und seitens unserer Nachkommen fürderhin immer und ewiglich stät zu halten.

Dieselbe Satzung haben wir auch jetzt eben geschworen leiblich zu Gott und den Heiligen mit aufgehobenen Händen dankbar und stät zu halten und dawider ewiglich nimmer zu handeln, und sollen und wollen auch dieselbe Satzung, wie hienach steht, jährlich schwören stät zu halten immer zu Ostern, wann wir unsere Schultheißen und unsere Zweihundert setzen, nämlich: Daß wir fürderhin kein Gelübde, Verbindung noch Satzung schaffen, verhängen noch erfolgen lassen in unserer Stadt, davon auf irgend einem Weg Zünfte oder fremde Bündnisse oder Gelübde, die bisher in unserer Stadt nicht geschehen sind, aufstehen oder entspringen möchten, oder heimlich oder öffentlich Eide thun und machen, davon Zünfte, Pakte, Mißhelligkeiten in unserer Stadt in irgend einer Weise entstehen möchten. Hiezu setzen wir auch fest, daß kein Handwerk noch jemand anders in unserer Stadt fürderhin irgend eine Verbindung, Satzung oder Gelübde mit Eiden oder ohne das zusammen machen und thun sollen ohne besondere

Erlaubnis, Willen und Heißen unseres Schultheißen, unseres Rates oder der Zweihundert von Bern oder des Mehrteils unter ihnen, und sollen auch hiemit alle Satzungen und Gelübde, so irgend ein Handwerk bisher gegen das andere oder ein Handwerk oder jemand anders in unser Stadt unter ihnen selber gemacht und gethan haben, fürderhin gänzlich ab sein. Wer aber hiegegen handelte mit Räten, mit Thaten, mit Förderung, oder in wessen Haus, Hofstatt und Garten oder an welchen Stätten das geschähe, mit seinem Vorwissen, und dem oder denen das mit zwei ehrbaren Männern bewiesen würde, wenn sie dessen nicht geständig wären: der oder die und jeglicher unter ihnen sollen ewiglich von unserer Stadt fahren und nimmermehr dareinkommen, und soll ein jeglicher von ihnen 100 gute Gulden [1200 Fr.] geben zu Pen und Buße an unserer Stadt Bau ohne alle Gnade und soll hiefür all sein Gut draußen und drinnen, liegendes und fahrendes, Haft und Pfand sein ohne Gefährde und Widerrede, und [wir] binden hieran uns und unsere Nachkommen bei den vorgenannten unsern geschwornen Eiden, dies alles stät zu halten festiglich mit diesem Brief. Und damit die vorgenannten Dinge alle ewiglich, stät und unverbrüchlich bleiben, so haben wir unser großes Insiegel gehängt an diesen Brief. Gegeben am 7. Tag März im Jahre des Herrn 1373.

---

106. Ein Lied vom Guglerkrieg. 1375.

Justinger S. 145. Liliencron I. S. 88 ff.

1. Berner waffen[1] ist so snell[2]
mit drin[3] gevarwten[4] strichen[5],
der ein ist rot, der mittel gel,
darinn stat unverblichen
ein ber gar swarz gemalet wol,
rot sind im die klauwen,
er ist swerzer denn ein kol[6],
pris er wol bejagen sol.

2. Bern ist ein houpt, Burgenden kron[7],
frier stette ein mechtig lon;
menglich[8] si lobt, wer hört den ton[9],
daß Bern si der helden sal
und ein spiegel überal,
der sich bildet ane val[10].
alles tütsch land sol si prisen,
die jungen und die wisen.

3. In welschem land mit valschem geband[11]
ist angeleit[12] ein mechtig reise[13]
lang und breit. si[14] hand geschadt der cristenheit
manig jar mit ir heres kraft.
nieman tet in kein leit,

---

[1] Wappen. [2] kräftig, tapfer, streitbar. [3] drei. [4] farbigen. [5] Streifen. [6] Kohle. [7] Burgunds Krone. [8] männiglich, jedermann. [9] die Weise. [10] ohne Fehl. [11] Bund. [12] vorbereitet, gerüstet. [13] Kriegszug. [14] sie, die Theilnehmer an demselben.

groß vorcht si machten,
bapst noch keiser getorst si nit bestan[1],
holofernes diener warent si undertan.
4. Die Gugeler, die Britten,
die Engelschen[2], die ritten,
hin und har si kamen,
den herren und stetten si namen
groß mechtig guot
und sprachen in irem übermuot:
„wir sullen ziechen in der megden lant[3],
ze Elsaß süllen wir bliben,
wir sin sicher vor mannen und vor wiben,
daß si uns nit von dannen triben."
5. Der herr von Cüssin wolt burg und stett nemen in,
er wand[4], das land wer alles sin.
sin swecher von Engellant[5] half im mit lib und guot,
herzog Yso von Galis[6] mit sinem guldin huot,
graf Salver von Brittan
und herren lobesan.
der von Viann[7] zuo im sprach:
„ich klag üch min ungemach,
helfent mir umb das min,
üwer diener wil ich sin,
ich var mit üch gar gern
für die stat von Bern."
6. Von Oesterrich, von Peyerlant,
von Wirtenberg, herren und stetten vil,
die schüchten vast[8] der vigende[9] ziel;
si lagent enent dem Rine
sicher als in einem schrine;
inen was zen vigenden nit vast gach[10],
si kament inen nit ze nach
und liessen verderben lüt und lant,
daz[11] rich und arm wol befant.
7. Die Engelschen allgemeine
kamen über den Howensteine.
in dem lant si lagen,
der ber begond[12] si fragen,
warumb si kemen in dis lant?
er ruft umb sich ze hant[13] sinen eidgenossen,
sie liessen in gar bloßen.
„Her Mötzli, nu wer dich, es tuot dir not!
ze Büren an dem sturm
von einem bösen wurm
der graf von Nidow liget tot[14].
8. Der grise wise ber gieng ze rat,
beide fruo und spat:
„pris und ere hab ich bejagt;
an dem gevechte ze Wangen[15]
wart mir vil der gefangen;
do ich ze Louppen erlich vacht,
zerstört der grossen herren macht.
ich hab vil stette und burgen zerbrochen,
an den vigenden mich dick[16] gerochen;
mag ich, ich rich[17] das laster
der Engelschen noch vaster[18];
ich sol min leben daran keren,
ich wil ir ein teil zerstören."

---

[1] Weder Papst noch Kaiser getraute sich, sie zu bestehen. Dies bezieht sich auf die furchtbaren Rotten des Söldnerführers Cervola, deren Reste in den Dienst Enguerrands von Coucy getreten waren. Papst Innozenz VI. hatte Cervola durch Geschenke erkauft und Kaiser Karl IV. war 1365 vor ihm aus Straßburg entflohen. [2] Gugler hießen die Söldner von ihrer Kopfbedeckung, den sogen. Gugeln, d. i. Kapuzen; Britten d. i. Bretonen, und Engländer, weil eine große Zahl aus diesen Landen stammte. [3] der „Magd Land" wird das Elsaß wohl genannt, weil es der Mutter Enguerrands, Katharina von Österreich, als Brautgabe verliehen war. [4] wähnte. [5] Enguerrand war mit einer Tochter Eduards III. von England vermählt. [6] Jevan ap Eynion aus Wales, ein gefürchteter Söldnerführer [7] Der Bischof von Basel, Johann von Vienne, der mit Bern 1367/68 einen Krieg geführt hatte. [8] sehr. [9] Feinde. [10] nicht sehr eilig. [11] was. [12] begann. [13] sogleich. [14] Ein Sturm der Gugler auf das dem Grafen gehörige Büren wurde abgeschlagen, aber der Graf tötlich getroffen. [15] Schlacht von Dornbühl 1298. [16] oft. [17] räche. [18] fester, stärker.

9. Der grimme ber vor zorn begond erwüeten,
sin lant und lüt gar sicher wol behüeten
mit werfen und mit schiessen,
in begond des spils verdriessen.
mit mordaxten und hellenbarten
lag er uf den warten.
sin vigend er vand ze Ins,
den gab er des todes zins.
die gefangen Gugellere
seiten ze Bern die mere,
das in in drißig jaren
wart nie kein reis so swäre.

10. Herzog Yso von Galis kam gen Frowenbrunnen.
der ber, der schrey: „du magst mir nit entrünnen.
ich wil üch slan, erstechen und verbrönnen!"
ze Engellant und ze Frankenrich
die witwen schrüwen all gelich:
„ach jamer, ach we!
gan Bern sol reisen nieman me!"

11. Vierzig tuseng glefien [1]
mit ir stehelin huben [2]
klagten fründ und nefen:
„Der ber kan hertlich kluben;
wir hant im ze letzi [3] gelan
uf drütuseng gewapot man;
er ist küen und unverdrossen.
wir hant sin engolten [4] und nit genossen,
darumb wir wichen müessen
mit henden und mit füessen."

---

107. Satzung betreffend Erwerbung des Bürgerrechts in Zürich. 8. Juli 1378.

Zürcher Stadtbuch II, Bl. 14 a.

Wir der Burgermeister und die Räte und Burger gemeinlich der Stadt Zürich sind einhelliglich übereingekommen von der Sache wegen, da Chuoni Haller den Bader in Swinisfleisch's Badstube zu tod gestochen und desselben Hallers Freunde und etliche andere sprachen, man sollte dieselbe That richten, als ob er einen Gast zu tod geschlagen, weil der vorgenannte Bader selig nicht auf der Stadt Buch für einen Burger geschrieben war, und sich aber erfand, daß derselbe Bader viele Zeit in unserer Stadt mit eigenem Rauch wohnhaft gewesen war und auch in einer Zunft war und auch unserer Stadt und seiner Zunft mit Steuern und mit andern Sachen gedient hatte, wie ein anderer unserer Burger: darum so richte der Rat die Sache, wie man um einen Burger nach unserer Stadt Recht billig richten soll, und [um] dem Mangel und Irrtum fortan abzuhelfen, darum so haben wir festgesetzt: Wer in unsere Stadt hergekommen ist oder noch fürderhin herkommt und eine Zunft hier bei uns empfängt und fünf ganze Jahre aneinander in unserer Stadt wohnhaft ist und auch dieselben fünf Jahre unserer Stadt und seiner Zunft steuert und

---

[1] Reiter, die Glefen, d. i. Lanzen führen. [2] Stahlhauben. [3] zum Abschiedsgeschenk. [4] wir haben es büßen müssen.

mit allen Sachen dienet und auch schwöret, unsere Briefe und unsere Gerichte zu halten und dem Burgermeister und dem Rat in Zürich gehorsam zu sein, wie ein anderer unserer Burger, und das vor dem Burgermeister und den Räten kund gemacht wird, daß auch der oder die nach denselben fünf Jahren unsere Burger sein und bei uns Burgrecht haben sollen, und was dieselben, die ihr Burgrecht mit den vorerwähnten fünf Jahren also erlangen und besitzen, dann fortan thun, oder was ihnen geschieht, das soll man richten, wie von andern unsern Burgern, es wäre denn, daß einer derselben vor den Rat zu Zürich ginge und vor denen erklärte, daß er unser Burger nicht sein wolle. Actum am 8. Tag Juli anno 1378.

---

108. Aus dem ältesten Glarner Landrecht. 11. März 1387.

Blumer, Urkundensammlung I, S. 307.

Wir der Ammann und die Landleute insgemein von Glarus thun kund allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir mit guter Vorbetrachtung, mit gemeinem einhelligem Rat unserer ganzen Gemeinde, mit Gunst und gutem Willen der weisen vorsichtigen, unserer lieben Eidgenossen, derer von Zürich, von Luzern, von Zug, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden, zu verhüten großen Kummer und Gebresten, so unsere Landleute, reich und arm, bisher gehabt haben von unserm Gerichte und von anderen Sachen wegen, wovon uns großer Schaden und Arbeit aufgestanden ist, diese nachgeschriebenen Stücke vereinbart haben und auch mit guten Treuen gelobt und das offen zu den Heiligen geschworen haben, nun und hernach ewiglich wahr und stät zu halten und zu vollführen nach den Punkten und Artikeln, wie hienach in diesem Brief ausdrücklich begriffen ist. [1]. Des ersten haben wir festgesetzt, daß wir alle Jahre auf St. Johannistag zur Sonnenwende fünfzehn ehrbare Männer von unsern Landleuten, von jeglichem Tagwen[1] einen, kiesen und nehmen sollen, vor die man alle Sachen, die vor unser Gericht kommen, ziehen soll und mag, und was auch von denselben Fünfzehn mit Mehrheit beschlossen wird, dabei soll jede der beiden Parteien bleiben und [den Streithandel] nicht weiter ziehen. Und so oft dieselben Fünfzehn von uns genommen und gesetzt werden, so sollen sie alle öffentlich zu den Heiligen vorgesprochene Eide schwören, in jeglicher Sache, so vor sie gebracht wird, das bloße Recht zu sprechen, und

---

[1] Die noch jetzt bestehende Einteilung des Landes Glarus in „Tagwen", d. i. Ortsgemeinden, kommt schon im säckingischen Urbar vom Jahre 1302 vor.

gleich zu richten dem Armen wie dem Reichen, niemand zu liebe noch zu leid, sondern so wie sie ihr Eid und ihre Ehre weiset, ohne Gefährde, weder aus Freundschaft noch aus Feindschaft, weder um Miete noch in Erwartung von Miete, weder aus Furcht noch um irgend einer andern Sache willen, ohne alle Gefährde. [3]. Es mag auch ein jeglicher, er sei Landmann oder Gast, einen jeglichen unserer Landleute vor unserem Gericht zum Fürsprech nehmen, der seine Rede thue und ihm seine Sache vor die Fünfzehn ziehe, wenn er dessen notdürftig ist, also daß der Kläger in der Sache vorgehe, und soll man auch einem jeglichen Gast von Tag zu Tag ohne Verzug richten, wenn er dessen bedürftig ist, ohne Gefährde. [4]. Es soll auch jeder der beiden Teile so bescheiden vor Gericht kommen, daß der Richter richten und das Gericht beschirmen kann, ohne alle Gefährde. . . . . [10]. Es soll auch niemand, der zu uns gehört, noch jemand von seinetwegen den andern mit fremden Gerichten, weder geistlichen noch weltlichen bekümmern noch umtreiben; wer das trotzdem thäte, der soll um 10 Pfd. Zürcher Pfenning unserm Land zu rechter Pön und Buße verfallen sein und soll dazu von denselben fremden Gerichten lassen ohne Widerrede und dazu soll er dem oder denen, so er umgetrieben hat, ihren Schaden vergüten, wie sich die Fünfzehn erkennen, ohne Gefährde. [19]. Und wenn einer der vorgeschriebenen Bußen eine verschuldet, die soll man bei dem Eid von ihm einnehmen. Wäre aber jemand so dürftig, daß er die Buße nicht zu geben vermöchte, dem soll man unser Land sofort verbieten, und soll auch der dann in unser Land fürderhin nimmer kommen, ehe er die Buße, so er verschuldet hat, gänzlich bezahlt hat. Wer ihn trotzdem in unserm Land hauset und hofet, zu essen oder trinken giebt, der soll die Buße für den geben, der sie verschuldet hat, ohne Widerrede [20]. Was auch die Landleute gemeinsam beschließen, was da das Mehr unter ihnen wird, das soll wahr und stät bleiben und soll der mindere Teil dem Mehrteil folgen und in den Sachen nicht säumen. Dasselbe soll in jeglichem Tagwen in unserm Land gehalten sein. [21]. Wir haben auch ausdrücklich ausbedungen und uns selber und unsern Nachkommen vorbehalten und ausgelassen unsere Freiheit und unsere alten guten Gewohnheiten, wie wir von Alters hergekommen sind, die in diesem Brief nicht geschrieben sind, und diesem Brief unschädlich. Und wäre es, daß wir oder unsere Nachkommen insgemein und einhellig nun oder hernach je zu Rate würden, daß wir ein Stück, so in diesem Brief geschrieben steht, mindern oder mehren wollten, daß wir das wohl thun mögen, wenn wir darin einhellig übereinkommen, ohne alle Gefährde.

---

109. Aus dem Genfer Stadtrecht. 23. Mai 1387.

Lateinisch herausg. von Mallet, Mém. et doc. de la soc. d'hist. de Genève II, S. 314 ff.

Am 23. Mai 1387 bestätigte Bischof **Adhemar Fabri** von **Genf** der Stadt alle ihre herkömmlichen Rechte und Freiheiten, indem er dieselben in einer großen Urkunde zusammenfaßte, welche in der Folgezeit von den Genfern als das kostbare Palladium ihrer städtischen Freiheit betrachtet wurde und sich durch manche eigentümliche Bestimmung vor den übrigen mittelalterlichen Stadtrechten der Schweiz auszeichnet.

1. Nach altherkömmlicher und bisher vom Vidomne, den Bürgern und andern Einwohnern vorgenannter Stadt Genf beobachteter Gewohnheit ist das Verfahren des Gerichtshofes so beschaffen, daß die Rechtssachen vor dem Vidomne oder seinem Stellvertreter nicht schriftlich noch auch durch Gelehrte [clerici] in lateinischer Sprache geführt und behandelt werden dürfen, sondern in der Muttersprache nach der Gewohnheit besagter Stadt Genf, und nicht nach strengem Recht, sondern summarisch und ohne Umstände, ohne Geräusch und gerichtliche Formalitäten und nicht anders; und daß keinerlei Schriften in besagtem Gerichtshof des Vidomne über die vor dem Vidomne schwebenden Rechtshändel abgefaßt werden sollen, außer daß in schwierigen Fällen die Zeugen und die Aussagen der Zeugen zum ewigen Gedächtnis der Sache wohl schriftlich aufgezeichnet werden dürfen. Aber es soll keinerlei Schrift oder Abschrift von Partei zu Partei in besagtem Gerichtshof gegeben werden, und der Vidomne oder sein Stellvertreter soll nichts für das Siegel noch auch für den Beisitzer verlangen noch bekommen. Und die Urteile in besagtem Gerichtshof sollen nicht durch Gelehrte gefällt werden, noch auch auf ihren Rat allein, sondern auf den Rat von Bürgern von Genf; so jedoch, daß, wenn es nötig ist, besagte Urteile in schwierigen Prozessen wohl nach dem Rate von zwei, drei oder vier Bürgern, zwei Domherrn und zwei Edelleuten der Kirche gefällt werden dürfen, wenn es der Thatbestand erfordert. Gelehrte sollen nicht in besagtem Gerichtshof Advokaten sein noch etwas auf Lateinisch zitieren, sondern allein in der Muttersprache, vor dem Vidomne oder einem andern weltlichen Richter oder Gerichtsbeamten. Dabei behalten Wir[1] uns jedoch vor, daß Wir alle und jegliche Rechtssachen, sowohl Civil- als Kriminalprozesse, sei es daß sie von dem Vidomne oder einem andern weltlichen Beamten schon angehoben seien oder nicht, vor dem Urteil an Uns ziehen und verweisen, darüber erkennen und urteilen können, durch Uns oder einen andern oder andere in Unserm Namen.

2. Jeder Kleriker oder Laie, Bürger sowohl als Fremdling soll mit seinen Gütern innerhalb der Stadt und ihrem Banne unbeschädigt und

[1] d. h. der Bischof als Herr der Stadt.

sicher sein und bleiben. Und wenn irgend jemandem an besagten Orten Gewalt angethan würde, sollen die Bewohner der Stadt, Ansäßen und Geschworne[1], den Betroffenen ungestraft aus allen Kräften vor Gewalt schirmen dürfen, wofern er vor dem Herrn Offizial[2] oder unserem Vidomne oder seinem Stellvertreter zu Recht stehen will.

6. Wenn ein öffentliches Geschrei oder irgend ein Auflauf plötzlich innerhalb der Stadt entstünde oder erregt würde, soll jeder aus eigener Machtvollkommenheit ungestraft die Thore besagter Stadt schließen und die Ketten spannen dürfen.

8. Keine andere Strafe oder Buße darf in der Stadt Genf und ihrem Bann von Uns, vom Vidomne oder einem andern aus der Stadt in seinem Namen gegen Laien verhängt werden, noch statthaben, von welcher Art und kraft welcher Gewalt es auch sei, weder auf Grund des Vergehens der Gewaltthat, der Empörung, Widersetzlichkeit oder Beleidigung oder sonst, wie es auch sei (es sei denn offenbare Gewaltthat, Empörung oder Beleidigung gegen Uns oder Unsere Beamten), als die Buße von 60 s. oder von 3 s. Genfer, je nachdem die Fälle das eine oder andere erfordern. Und niemand kann einer 60 s. überschreitenden Strafe oder Buße an den vorgenannten Orten verfallen, sondern [solche Bußen] sollen an sich null und nichtig sein, außer in den eben ausgenommenen Fällen.

10. Außer in Kriminalsachen, nämlich wegen offenkundigen Diebstahls, offenbarer Tötung und notorischen Verrates und anderer öffentlicher Verbrechen, bei welchen die Person nicht gegen Kaution loszulassen ist, soll kein Laie innerhalb der Stadt oder ihres Bannes gefangen gesetzt werden, so lange er bereit ist, Kaution zu leisten oder Bürgen zu stellen, und wenn er nicht bereit ist, Bürgen zu stellen oder Kaution zu leisten und verhaftet und gefangen wird, so soll er nicht in den Kerker geführt, sondern einstweilen am Hofe [des Vidomne] bewahrt und bewacht werden, so daß er sich um Bürgen umthun kann, wenn er es vermag und imstande ist, welche zu bekommen. Und wenn er sie dann nicht bekommen kann und in den Kerker geführt wird, so soll er, sobald er bereit ist, Bürgen zu stellen, aus dem Kerker entlassen und mit seinen Habseligkeiten gänzlich in Freiheit gesetzt werden.

12. Die Untersuchung gegen Übelthäter aus dem Laienstand oder ein anderer Prozeß, welcher Art er auch sei, soll und darf nicht anders stattfinden, als nach Einberufung der Syndics und von vier Bürgern

---

[1] Geschworene (jurati) heißen die Bürger der Stadt mit Rücksicht auf den Eidschwur, der sie zu einer Genossenschaft verband. Von ihnen werden die des Bürgerrechts nicht teilhaftigen Einwohner (habitatores), die bloßen Ansäßen, unterschieden. — [2] dem geistlichen Richter des Bischofs.

besagter Stadt, die von den andern Bürgern speziell zu diesem Behuf zu wählen sind. Und das Erkenntnis und Urteil über selbige Delinquenten steht denselben Bürgern zu und soll ihnen zustehen in Unserm Namen, und niemand anders.

13. Kein Übelthäter aus dem Laienstand darf oder soll der peinlichen Frage oder Folter unterworfen werden, außer auf Erkenntnis und Urteil der vorgenannten Bürger, und diese beigezogenen Bürger sollen persönlich dabei zugegen sein, wenn das peinliche Verhör oder die Folterung der Übelthäter stattfindet, und diese soll nach dem Ermessen der vorgenannten Bürger stattfinden, nicht zu hart, sondern so milde, daß die Gerechtigkeit in keiner Weise verletzt werde.

15. Es soll von Uns ein kupferner Scheffel, nach dessen Maß das Getreide gemessen werden soll, angefertigt und, wenn es nützlich scheint, vor der Kirche des heil. Petrus angebracht und an einer Kette befestigt oder an einem andern sichern Orte niedergelegt werden, an welchem Wir und die Bürger ihn holen können, so oft man seiner bedarf, um die andern Scheffel damit zu vergleichen. Und Wir mögen und dürfen, wenn Wir wollen, an den sieben Märkten jeden Jahres durch Unsere Leute und Beamten die Maße der Stadt mit demselben Scheffel vergleichen, sowie außer den besagten Märkten, wann darüber Klage geführt wird, und sonst nicht. Und dann soll der oder die, bei denen sich herausstellt, daß sie falsches Maß haben, während besagter Märkte oder außer denselben, Uns allein jedesmal 10 s. Genfer Buße bezahlen, und durch Bürger soll das Maß beurtheilt werden und durch niemand anders. Und jenes falsche Maß soll am gewohnten Orte aufgehängt werden. Der Fälscher des Maßes aber soll gehalten sein, der Stadt Buße zu geben. Und dasselbe soll in Bezug auf die übrigen Maße geschehen.

16. Niemand darf und soll innerhalb der Stadt und ihrem Bann in seinem Haus oder Keller oder unter seinem Dach Wein verkaufen, wenn er nicht Domherr oder Pfarrer besagter Stadt oder geschworener Bürger ist. Und wer dem zuwiderhandelt, soll Uns für jedes Faß 5 s. bezahlen. Der Wein aber soll für die Arbeiter der Fabrik[1] Unserer vorgenannten Kirche oder diejenigen an den Bauten Unserer vorgenannten Stadt verwendet werden. Und der Gast, der ihn empfangen hat, soll für jedes Faß 3 s. Genfer bezahlen.

19. Die Güter eines geschworenen Bürgers oder Einwohners, er sei Geistlicher oder Laie, dürfen und sollen wegen keines Verbrechens, welches es auch sei, noch aus irgend einem andern Grunde in irgend einer Weise

---

[1] „Fabrik" heißt das Kirchengut, das speziell zur Bestreitung der gottesdienstlichen Bedürfnisse und zum Unterhalt der kirchlichen Gebäude bestimmt ist.

konfisziert werden, er sei wegen Missethat verurteilt oder nicht, außer in den durch das Recht gemäß den authentischen Rechtsquellen gestatteten Fällen.

22. Die Bewachung der Stadt Genf und der Güter der Delinquenten, welche vom Gerichtshof zu bewahren sind, soll des Nachts vom Untergang der Sonne bis zu ihrem Aufgang ausschließlich den Bürgern zustehen. Und Wir oder ein anderer in Unserem Namen, der Vidomne oder irgend ein anderer; als die besagten Bürger, sollen während jener Stunden keinerlei Gewalt, weder reine noch gemischte, noch irgend eine Gerichtsbarkeit ausüben. Und wenn zu der Zeit ein Übelthäter von den Bürgern gefangen wird, soll er Uns am Morgen nach Sonnenaufgang übergeben werden, gegen billige Bezahlung der Wächter für die Kosten, für welche Kosten die besagten Wächter sich an den Gütern des Gefangenen schadlos halten können, nach dem Urteil der vorgenannten Bürger oder Syndics, wenn er sich säumt, sie zu bezahlen.

23. Die besagten Bürger besagter Stadt dürfen jedes Jahr vier aus ihrer Mitte zu Pflegern und Syndics besagter Stadt einsetzen, sich geben und wählen und den Vieren ihre volle Gewalt verleihen. Diese vier Gewählten oder zu Erwählenden sollen die Geschäfte der besagten Stadt und Bürger besorgen und was für sie nützlich und notwendig ist, ins Werk setzen dürfen.

29. Kein fremder Tuchhändler oder anderer Kaufmann darf in Genf verkaufen, außer an den Markttagen und den drei Tagen jeder Messe, und für jedes Mal, da er bei sonstigem Verkauf ertappt oder erfunden wird, so soll er Uns 60 s. Genfer Buße bezahlen, und die Waren sollen ebenfalls zu Gunsten der Kirchenfabrik und der Bauten der Stadt verfallen sein, wofern darüber durch die Syndics besagter Stadt Klage geführt wird, und nicht anders.

34. Wenn ein Kleriker oder Städter, geschworner Bürger oder Ansäße, er sei ein offenkundiger Wucherer oder nicht[1], ein Bastard oder aus einer sonstigen unerlaubten Verbindung geboren, oder welches andern Standes immer, ohne Testament stirbt, sollen seine Kinder und, wenn er keine hat, seine nächsten Verwandten erben, innerhalb und außerhalb des Stadtbannes, und kein Herr darf sich ihrer Güter bemächtigen oder etwas von ihnen verlangen.

35. Jedem Kleriker, Städter und geschworenen Bürger von Genf soll es gestattet sein, ein Testament nach seinem Belieben zu machen, welches

[1] Vgl. die entgegengesetzte Bestimmung im Freiburger Stadtrecht Art. 47, S. 201. Alles Zinsnehmen von geliehenem Kapital galt in den Augen der Kirche als Wucher und war durch das Kirchenrecht den Christen verboten.

auch sein Stand oder seine Herkunft sei, und das Testament darf nicht wegen des Standes oder wegen illegitimer Geburt oder eines sonstigen Makels der Herkunft oder wegen Vergehens des Wuchers, auch wenn er ein offenbarer und notorischer Wucherer war, angefochten werden.

44. Wer immer vom Osterfest an bis zum Fest Allerheiligen Mist auf die Straße oder den öffentlichen Weg legt oder legen läßt, soll ihn binnen drei Tagen wegnehmen, und vom genannten Allerheiligenfest bis zum darauffolgenden Osterfest soll er acht Tage liegen bleiben dürfen und nicht länger. Am Osterfest aber, an den drei Bitttagen, am Pfingstfest, Fronleichnamstag, am Fest Johannes des Täufers, des Heil. Petrus und an den Tagen der heil. Synode soll keinerlei Mist zurückbleiben, sondern vor besagtem Fest soll er jedesmal weggenommen werden. Und wer dawider handelt, soll, wenn geklagt wird, 3 s. Genfer bezahlen, welche für vorgenannte Fabrik und Bauten zu verwenden sind.

50. Wer immer in der Stadt ein Haus baut, soll nicht mit Stroh, Laub noch mit Rutengeflecht bauen. Und wer dawider handelt, dem dürfen die Städter und Bürger ungestraft [das Haus] zerstören.

56. Verwitwete Frauen sollen sich ungestraft wieder verheiraten dürfen, wann sie wollen[1].

64. Kein Fleischer, Kuttler oder Kuttlerin noch irgend jemand anders soll oder darf innerhalb der Mauern der genannten Stadt Genf Talg sieden bei einer Buße von 60 s. Genfer, die Uns zuzuwenden ist, und 5 s., die für die vorgenannte Fabrik und Bauten zu verwenden ist.

71. Niemand soll in den öffentlichen Straßen einen Schweinestall machen oder zu machen versuchen, noch Häute einschmieren, noch Blut ablassen oder irgend ein anderes garstiges Gewerbe treiben oder irgendwie ausüben, bei einer Strafe von 3 s. Genfer für jedesmal, die für besagte Fabrik und Bauten zu verwenden sind.

72. Kein Kürschner oder Gerber von Häuten soll auf öffentlicher Straße Felle abziehen oder zubereiten oder Wolle waschen, noch ein Sattler Wolle kämmen, bei vorgenannter Strafe [von 3 s.], die für besagte Fabrik und Bauten zu verwenden sind.

[1] Die Kirche verpönte mehr oder weniger die Wiederverheiratung von Witwen, weshalb an manchen Orten darauf Strafe gesetzt war. So verfielen auch in Genf Witwen, die sich wieder verehelichten, noch 1288 der hohen Buße von 60 s. (vgl. Mallet, Mém. et doc. de Genève VIII, S. 151 und 248).

110. Das Lied von der Schlacht bei Näfels. 9. April 1388.

Tobler, Schweiz. Volkslieder I. S. 8.

1. In einer fronfasten[1], do huob sich[2] Glarner not,
si wanden[3] z'Wesen fründe han: si gabends in den tot.
2. Der diß mord[4] gestiftet hat, es muoß im werden leit;
er hat nit recht gefaren, wan[5] er ist meineid.
3. In österlichen ziten uf einen samstag[6]
da huob sich ein großer strit, daß menger tot gelag.
4. Ze Glaris in dem lande warend vierthalb hundert man,
die sahend fünfzehen tusend, ir rechten fiend, an[7].
5. Do ruoft also behende der von Glaris houptman,
er ruoft unsern herren Christ von himel an.
6. „Ach richer Christ von himel und Maria, reine magd!
wellend ir uns helfen, so sind wir unverzagt,
7. Daß wir den strit gewinnend hie uf disem feld;
wellend ir uns helfen, so bstand wir alle welt.
8. O helger herr sant Fridli[8], du trüwer landsman,
si[9] diß land din eigen, so hilf's uns mit eren bhan[10]!"
9. Die herren brachend in die letz[11], si zugend in das land;
do es die Glarner sahend, si wichend in ein gand[12].
10. Do diß die herren sahend, daß wichend d'Glarner man,
si schruwend[13] all mit luter stimm: „nun grifends frölich an!"
11. Die Glarner kartend sich umbe, si tatend ein widerschnall[14],
si wurfend mit hämpflichen[15] steinen, daß 's in dem berg erhall[16].
12. Die herren begundend fallen und bitten umb ir leben,
mit gold und mit silber woltend si sich widerwegen[17].
13. „Hettist du silbers und goldes vil größer dann ein hus,
es mag dich nit geholfen, din leben das ist us.
14. Din vil guoter harnist und all din isengewand,
das muost du hüt hie lassen in sant Fridlis land."
15. Des dankend wir alle gote und sant Fridli, dem helgen man;
dise manliche tat hand die fromen Glarner tan.

---

[1] Fronfasten=Quatember. Vgl. S. 191 Note 1. Gemeint sind die Frühlingsfasten, die 1388 auf den 19.—21. Februar fielen. [2] hob an. [3] wähnten. [4] Die Mordnacht zu Weesen 22. Februar 1388. [5] denn. [6] Der Dichter scheint hier den Tag der Mordnacht zu Weesen, der auf einen Samstag fiel, mit dem der Schlacht bei Näfels, die Donnerstag den 9. April stattfand, verwechselt zu haben. [7] sahend an = standen gegenüber. [8] der hl. Fridolin, der Schutzpatron und angebliche Bekehrer von Glarus. [9] soll sein. [10] behaupten. [11] die Thalsperre bei Näfels. [12] Geröllhalde. [13] schrien. [14] Gegenstoß. [15] handvölligen. [16] wiederhallte. [17] aufwägen.

111. König Wenzel bestätigt den Urnern das Recht, den Landammann zu wählen, und verleiht ihm den Blutbann. 26. Juli 1389.

Geschichtsfreund I. Seite 339.

Wir Wenzeslaus, von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief allen denen, die ihn ansehen oder lesen hören, wie vor uns gekommen ist ernstliche Bitte von wegen des Ammanns und gemeiner Landleute des Landes zu Uri, unserer und des Reiches lieben Getreuen, daß wir ihnen bestätigen und konfirmiren sollten alle ihre Landesfreiheit, gute Gewohnheit und Rechte, die sie von uns und unsern Vorgängern in dem Reich von alters bisher gehabt und hergebracht haben, es sei um den Zoll zu Flüelen oder andere ihre Rechte, wie das ihre Briefe aufweisen, die sie darüber haben, und besonders, daß wir ihnen die Gnade thun und ihnen Gewalt geben wollen, daß sie unter ihnen einen frommen Mann kiesen und erwählen, der den Bann und volle Gewalt habe, an unserer Statt zu richten um alle Sachen, wie recht ist, und von alters herkömmlich ist, deshalb haben wir angesehen mit gutem Rate unserer und des Reiches lieben Getreuen ernstliche Bitte und nützliche Dienste, die der ebengenannte Ammann und dieselben gemeinen Landleute des Landes zu Uri uns und unsern Vorgängern, römischen Kaisern und Königen, im Reich gethan haben und noch fürderhin thun sollen und mögen in zukünftigen Zeiten, und darum bestätigen wir und verleihen, bestätigen und konfirmiren ihnen kraft dieses Briefes all ihre Handvesten und Privilegia und gute Gewohnheit, die sie von uns und unsern Vorgängern im Reiche von alters hergebracht haben in gleicher Weise, als ob solche ihre Handvesten und Briefe von Wort zu Wort in diesem Briefe begriffen und geschrieben wären, [die] ewiglich bleiben sollen, ungehindert von uns und jedermann, und gebieten darum allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen und allen andern unsern und des Reiches lieben Getreuen, die dessen ermahnt werden mit diesem Brief, daß ihr den obgenannten Ammann und gemeine Landleute des Landes zu Uri nicht hindert an den obgenannten unsern Gnaden und Freiheiten, in keiner Art noch Weise, sondern sie schützet und schirmet, so lieb euch sei, unsere und des Reiches schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefes, versiegelt mit unseres königlichen Hofgerichtes anhangendem Insiegel, der gegeben ist zu Burgleins am Montag nach St. Jakobstag, da man zählte nach Christi Geburt dreizehnhundert Jahre, darnach in dem neunundachtzigsten Jahre unserer Reiche, des Böhmischen in dem siebenundzwanzigsten, und des Römischen in dem vierzehnten Jahre.

112. Die Offnung des Freiamtes Affoltern. 14. Jahrhundert.

Veröffentlicht von Welti, Argovia 1861, S. 126 ff.

Die Offnung des Freiamts Affoltern bezieht sich nicht auf den räumlich geschlossenen Bezirk Freiamt, der 1415 aus österreichischem in zürcherischen Besitz überging, sondern auf eine Anzahl Güter freier Bauern zwischen Reuß und Albis, die in Affoltern einen größern zusammenhängenden Komplex ausmachten, in andern Dörfern des Bezirks aber sich nur zerstreut fanden. Die Insaßen dieser Güter bildeten eine besondere Genossenschaft mit bestimmten Rechten und Freiheiten, die sie von den Vogtleuten oder Grundhörigen der Gegend scharf unterschieden. (Vgl. Fr. v. Wyß, Abh. zur Geschichte des schweizer. öffentlichen Rechts S. 188 ff.)

1. Item es ist zu wissen, daß das Freiamt zu Affoltern mit diesen nachgeschriebenen Rechten, Bestimmungen, Freiheiten und Gnaden von Alters hergekommen ist: des ersten, daß man diese Bestimmungen und Freiheiten jährlich eröffnen soll vor den Genossen, zweimal im Jahre, einmal im Mai und einmal im Herbst zu Rifferschwil in der Weidhube[1]. Und soll man auch das verkünden den Genossen und denen gebieten und [allen], wer da liegende Güter hat in dem Amt, sieben Schuh weit und breit[2], und es jeglichem künden zu Haus, zu Hof oder unter Augen, über vierzehn Tage und unter drei Wochen vorher; und welcher Genosse nicht zu der Eröffnung kommt und bei dem Gericht ist, so der Vogt[3] zu Gericht sitzt, der ist dem Vogt verfallen um 6 s. Buße; die mag er nehmen ohne Gnade, es wäre denn, daß sich einer entschuldigen könnte mit seinem Eid, daß es ihm nicht verkündet [worden] wäre, noch [er es] je vernommen hätte.

2. Man soll auch unserer Herrschaft von Österreich Graffschaft eröffnen und also umgrenzen. Die geht gen Zuffikon an den Wendelstein[4] und hinüber gen Dietikon an den Schäflibach[5], und von da aufwärts gen Honrein an die Forren[6], und von da hinüber an den

---

[1] Rifferswil, Pfarrdorf im Kanton Zürich, eine alte Gerichtsstätte. Weidhube ist ein Bauerngut, das dem Inhaber des hohen Gerichts angehört und von ihm gegen Zins mit der Verpflichtung verliehen wird, den Platz für die Gerichtsversammlung und das Hochgericht zu geben, sowie die hiefür nötigen Vorrichtungen zu liefern, „den Galgen und die Bänke in Ehren zu halten". Der Name kommt vermutlich davon her, daß der Gerichtsplatz nicht angebaut wurde, sondern nur als Weide diente. — [2] Die Genossenschaft des Freiamtes ist einmal eine persönliche, diejenige der Freien, die durch Geburt dazu gehören, dann aber umfaßt sie auch alle, welche auf Gütern sitzen, die seit Alters zum Freiamt gehören, auch wenn sie nicht geborne Freie sind. — [3] Der österreichische Vogt zu Meienberg, der als Stellvertreter der Herzoge die landgräfliche Gewalt ausübt. — [4] d. i. der Kirchturm von Zufikon (bei Bremgarten). — [5] Bach, der unterhalb Urdorf in die Limmat geht. — [6] Die Forren auf der Höhe des Hohnert zwischen Urdorf und Reppisch.

mittleren Zürichsee, und den hinauf gen Arne[1] an den Bach und zur Schneeschleife[2], und gen Zug auf die Löweren[3], und von da hin bis zu den wagenden Studen[4], darnach bis Zofingen; und soll auch dazwischen niemand ein Horn erschallen lassen, noch irgend welches Gewild fällen, noch einen festen Bau haben, außer der, dem es der Landvogt vergönnte.

3. Es soll auch in derselben Grafschaft niemand über das Blut richten, denn der Landgraf oder der, dem er es empfiehlt, und wer auch in der Grafschaft, wer es ist, einen schädlichen Mann fängt oder anfällt, der soll ihn dem Landgrafen überantworten oder dem, der sein Statthalter ist, so gefiedert[5] und in all der Weise und dermaßen, wie er ihn gefangen hat; dann soll man ihm denselben abnehmen und anders nicht.

4. Item geschieht ein Totschlag in der Grafschaft, in welchem Gericht denn das geschieht, da soll ein Richter, der in demselben Twing zu richten hat[6], [das Recht] der ersten Vorladung innehaben, und soll man [die] bei ihm erwirken. Und dann soll er in betreff der Sache den Stab[7] mit Gericht und mit Urteil[8] von sich geben dem Landgrafen oder dem, der es zu seinen Handen thun soll. Und [er] mag auch von dem toten Leichnam dannzumal ein Wahrzeichen nehmen, in dem er tot und lebend war, mit Gericht und Urteil, da man die Ladung erwirkt. Dasselbe Wahrzeichen soll man zu den zwei Landgerichten führen und mag man dann darob richten und klagen in aller Weise und Maße, als ob der tote Leichnam zugegen wäre und stünde.

5. Man soll auch richten über das Blut zu Berikon[9] und zu Rifferschwil, und welchem von den beiden Gerichten der Todschlag näher geschehen ist, da soll man das erste Landgericht halten, und das andere Gericht am andern [Ort] und das dritte Gericht soll man halten da, [wo] das erste war, und soll man auch den Leuten, die den Schaden gethan

---

[1] Arn bei Horgen am Aabach. — [2] d. h. auf die Höhe des Berges. — [3] Anhöhe oberhalb Zug. — [4] Diese „wagenden Studen“ werden öfters als Grenze des Aargaus im Westen angegeben; sie befanden sich in der Nähe von Eriswil an der luzernisch-bernischen Grenze. Diese Grafschaft war nach dem Aussterben der Lenzburger 1173 durch die Vereinigung der Landgrafschaft Aargau (nach Ausscheidung einer Grafschaft Lenzburg, die an die Kiburger gefallen war) mit dem westlichen Stück des Zürichgaus in der Hand der Habsburger entstanden und ist von dem Freiamte, das nur einen Teil derselben bildete, wohl zu unterscheiden. — [5] Der Verbrecher wird gleichsam als Raubvogel gedacht; vgl. unser Galgenvogel. — [6] d. h. der Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit. — [7] Der Stab ist das Symbol der Gerichtsgewalt. — [8] Im mittelalterlichen Prozeß durfte der „Richter“ nichts von sich aus verfügen; er war in allem an die von ihm zu erfragende Entscheidung der Gerichtsbeisitzer, der sog. „Urteiler“ gebunden. — [9] Berikon bei Bremgarten, ebenfalls eine alte Dingstätte.

haben, zu jeglichem Landgericht Tag ansetzen und das verkünden in dem Haus, da sie dazumal zu Haus waren, als der Schade geschah, über vierzehn Tage und [unter] drei Wochen [vorher], wann ein Richter darum Tag giebt. Und wenn ein Mann, der also vorgeladen ist, nicht vor Gericht [kommt], und sich nicht verteidigt, so wird an dem dritten Gericht dem Landgrafen geurteilt über all sein Gut und den Freunden[1] oder dem Kläger über sein Leib und Leben.

6. Und wenn ein Richter über das Blut richtet und man einen Beklagten ruft, dem Kläger zu antworten, geht dann der Beklagte an das Gericht ungebunden und ungefangen von Burgen, von Städten, von Feld und von Holz und will da einen freien Eid schwören in betreff der Sache[2]: den Eid soll man von ihm nehmen und soll man ihn weiter nirgendshin wegen der Sache weisen, und soll er damit von der Sache ledig und los sein. Wäre es auch, daß die Freunde[1] wegen der Sache nicht klagen wollten noch möchten, dann mag der Landgraf deshalb klagen und die Gerichte vollführen.

7. Wäre es auch, daß jemand in der Grafschaft abstürbe ohne Erben, desselben Gut, das er [hinter]läßt, soll der Freiamtmann einziehen und soll das innebehalten Jahr und Tag; falls dann inzwischen niemand kommt, der desselben rechter Erbe ist, so soll man es dann dem rechten Landgrafen überantworten. Geschähe es auch, daß irgend welches Gut in der Grafschaft gefunden würde in der Erde oder auf der Erde, das soll man dem Landgrafen überantworten. Wäre es auch, daß sich Vieh verliefe in der Grafschaft, das mag der Freiamtmann einziehen und soll das behalten drei Tage und sechs Wochen nach St. Martinstag, und falls inzwischen jemand kommt, dem das Vieh ist, der soll dem Amtmann seinen Schaden vergüten.

8. Und dann ist zu wissen, von des Gerichts wegen in dem freien Amt: des ersten, wenn man das Maiending hält, wer dann da im Gericht Eigen und Erbe[3] anspricht, darüber soll das erste Gericht sein zu Rifferschwil in dem Maiending und dann die andern Gerichte zu Affoltern, da soll die Sache vollführt werden.

9. Ist es auch, daß jemand liegende Güter hat in demselben freien Amt und er die verkaufen will, der soll sie des ersten seinen Teilgenossen[4] feil bieten, und wollen sie es kaufen, soll er das ihnen geben, wie angemessen ist; wollten sie es aber nicht kaufen, dann soll er es seinen nächsten

[1] d. h. den Verwandten des Getöteten. — [2] nämlich, daß er unschuldig sei. — [3] Unter „Erbe“ sind die Güter verstanden, welche die Bauern von einem Herrn als erbliches Lehen gegen Zins innehaben, unter „Eigen“ ihr freies Grundeigentum. — [4] seinen Miteigentümern, wenn er solche hat.

Erben auch gleichermaßen anbieten; und wollten es die Erben nicht kaufen, dann soll er es den Genossen[1] anbieten; wollten es aber die Genossen nicht kaufen, dann mag man es in die Weite ausrufen. Und wäre es auch, daß ein Genosse also von den andern Güter kaufte, die mag ein Genosse dem andern Genossen aufgeben und fertigen in seine Hand an offener Straße und hat ihm damit gefertigt[2]. Kauft aber ein Ungenosse[3] von denselben Gütern in demselben Amt, der soll es empfangen von dem freien Amtmann; wäre es aber, daß er die Güter Jahr und Tag verleugnete und sie nicht empfinge, die mag dann der freie Amtmann zu seinen Handen ziehen. Und welcher Gut in demselben Amt hat und besitzt zehn Jahre und neun Laubfälle[4] hindurch, von männiglich unangefochten, [soll] sein Besitzrecht behalten, es sei Weib oder Mann, und der Herr ihn dabei schirmen. Und kauft ein Ungenosse Güter, die mag ihm ein Genosse innerhalb dieser Jahresfristen entziehen und ihm seinen Pfandschilling wieder geben, falls ihm die Güter vorher nicht feilgeboten worden wären.

10. Und es ist auch zu wissen, daß das Freiamt und die in der Reichenau und St. Gallen und Einsiedeln, [sowie die] von St. Blasien gegeneinander Genossen sind, also daß, wenn einer aus einer in die andere griffe, ihn darum niemand strafen soll[5].

11. Welcher Mann von Birmenstorf aus der Vogtei[6] über den Errebach und den Lunnernbach zieht, der soll dann dienen in das Freiamt wie ein freier Mann; und wäre es auch, daß das Amt Abgaben hätte oder reisen[7] müßte von des Herren wegen und daß das Amt darum steuern müßte, so mag das Amt dieselben Gotteshausleute angreifen und besteuern und darin halten, wie sie [die Genossen des Freiamts] einander halten, und soll sie dabei der Herr schirmen.

12. Welcher auch in dem Freiamt sitzet, der soll dem Herrn jährlich zweimal im Jahr 1 s. Pfenning als Steuer im Maien und im Herbst, und jährlich ein Viertel Haber und ein Fastnachthuhn geben[8]; und es soll auch das Amt [ihm] dienen mit Schild und mit Speer also, daß

---

[1] d. h. den Bauern der Genossenschaft des Freiamtes. — [2] Ein Kennzeichen des Freien, da der Hörige einen Kauf nur durch die Hand des Herrn fertigen konnte. — [3] jemand, der nicht der Genossenschaft des Freiamts angehört. — [4] Im mittelalterlichen Recht wird oft nach Laubfällen, d. i. Herbsten statt nach Jahren gezählt. — [5] Ehen mit Hörigen sind den Freien untersagt, weil die Kinder der „ärgern Hand" folgen; doch bestand Ehegenossenschaft mit den Gotteshausleuten der obengenannten Klöster, die zu dieser Zeit den Freien nahe standen. — [6] Birmenstorf bildete eine Vogtei des Klosters St. Blasien. — [7] in den Krieg ziehen. — [8] Bezeichnend für den freien Stand der Genossen ist es, daß sich vom Todfall, Ehrschatz und andern Abgaben der Hörigen keine Spur findet.

sie des Nachts daheim seien; was man ihnen weiter zumutet, das ist von Gewalts wegen.

13. Und welcher in das Freiamt zieht und darin Jahr und Tag sitzet, unangesprochen von seinem eigenen Herrn, der soll dann fortan in das Freiamt dienen und soll ihn dabei der Herr schirmen, wie einen andern freien Mann. Dazu, wenn ein Mann in die Grafschaft zieht und darin Jahr und Tag unangesprochen sitzet, der soll dann auch dienen in das Freiamt; und welcher sich von seinem eigenen Herrn [los]kauft und in der Grafschaft sitzet, der soll auch in das Freiamt dienen und soll ihn auch der Herr dabei schirmen und behalten.

14. Wenn auch einer, Weib oder Mann, aus dem freien Amt ziehen will, den soll der Freiamtmann geleiten einen Tag und eine Nacht und nicht weiter. Wollte [er] aber, daß man ihn weiter schirmte, dafür soll er dem Amtmann entsprechend Liebes erweisen.

15. Und ist auch zu wissen, daß die Straßen von Rifferschwil gen Berikon offen sein sollen, wenn man dessen bedarf, also daß ein Biedermann einen Wiesbaum scherweise vor sich führe auf seinem Sattel, der achtzehn Schuh lang sei, daß ihn nichts irre.

16. Item man soll einen Amtmann in dem freien Amt wählen und ändern mit der mehrern Hand der Genossen und [die] sollen das thun im Mai und im Herbst; und wen sie erwählen mit der mehrern Hand, den soll ihnen der Vogt geben.

17. Auch ist zu wissen, daß in dem freien Amt niemand dem andern [seine Schuld] beweisen soll, außer um dreierlei Sachen: das ist das erste um Mord, das andere Ketzerei, das dritte um Brand und um keine andern Sachen [1].

18. Wer dem andern seine Kinder beschwert oder anspricht um die Ehe und [seinen Anspruch] nicht durch gerichtliches Urteil behaupten kann, der ist um zehn Pfund dem Herrn verfallen und soll den andern entschädigen; und wer den andern wegen seiner Lehen beschwert oder aber solche empfängt, und das kundlich wird, der ist dem Herrn um zehn Pfund verfallen und soll den andern wieder in Besitz setzen und soll ihn entschädigen.

19. Auch ist zu wissen, daß mein Herr vier Bußen hat in dem freien Amt; da ist die mindeste 3 s., die andere 9 s. dem Kläger und dem Herrn 1 Pfd. 7 s.; die dritte ist dem Kläger 3 Pfd. und dem Herrn 9 Pfd.; die vierte ist dem Kläger 9 Pfd. und dem Herrn 27 Pfd.

21. Auch ist zu wissen, daß der Landgraf über alle Hochwälder in der Grafschaft richten soll und niemand anders. Auch ist zu wissen, daß

---

[1] Die Meinung ist, daß in allen andern Fällen die Unschuld [vom Beklagten] und nicht die Schuld [vom Kläger] bewiesen werden soll.

die Gotteshausleute von St. Blasien einen Vogt haben sollen und nicht mehr; der Vogt soll sein der Herr von Österreich.

22. Es ist auch das eigentlich zu wissen, daß dieser Rodel vor offenem Gericht und dem Vogt in dem freien Amt von Stück zu Stück gelesen [worden] ist und daß es alles von Alters hergekommen ist; das ist einhelliglich mit Urteil erkannt worden auf den Eid.

23. Auch ist zu wissen: wer zu Obermettmenstetten, zu Borsikon und auf Ägst haushäblich ist, da soll jeglicher vor seinen Herrn zu Gericht gehen und soll jeder Herr den seinen strafen; auch soll man daselbst jährlich drei Dorfmeier setzen, das Freiamt einen, die von Hünenberg einen und die von Hallwil[1] einen in all der Weise, [wie] da das Freiamt hergekommen ist.

---

113. Aus der Offnung des Hofes Stadelhofen. 14. Jahrhundert, erneuert 1538.

Zeitschrift für schweiz. Recht IV, Rechtsquellen 73.

Die noch erhaltene Offnung von Stadelhofen datirt vom Jahre 1538; sie ist aber, wie sie in der Einleitung selber sagt, nur die Erneuerung einer ältern, die nach ihrem Inhalt nicht vor dem 1357 erfolgten Kauf der Vogtei durch die Stadt Zürich entstanden sein kann, aber wohl nicht viel später angefertigt worden ist.

Auf St. Katharinentag, nach der Geburt Christi, unsers einigen Heilands gezählt 1538 Jahre, sind gemeiner Hausgenossen[2] zu Hirslanden und Stadelhofen vollmächtige Anwälte vor den frommen, vesten, fürsichtigen, weisen Herren Bürgermeistern und Räten der Stadt Zürich, unsern gnädigen Herren, erschienen und haben dieselben verständigt des Schadens und Verlusts, so ihnen von wegen der Brunst und Feuersnot in Felix Leemanns zu Hirslanden Haus jüngst vergangen[er Zeit] an ihren Briefen und Gewahrsamen zugestoßen, und darauf mit hohem Fleiß unterthäniglich gebeten, ihnen einen alten pergamentenen Rodel, so noch wohl zu lesen und doch etlichergestalt beschädigt und verwüstet worden, darin denn ihre Rechte, Gerechtigkeiten und altes Herkommen begriffen wäre,

---

[1] Die Gemeinde oder Markgenossenschaft zu Obermettmenstetten, Borsikon und Ägst war also gemischt 1) aus Inhabern von Freiamtsgütern, 2) aus Vogtleuten der Ritter von Hünenberg und 3) aus solchen der Ritter von Hallwil; jeder der drei Bestandteile soll daher einen von den drei Dorfvorstehern setzen. — [2] „Hausgenossen" heißen die Bewohner von Hirslanden und Stadelhofen wohl als ehemalige Angehörige des dem Gotteshause Fraumünster eigentümlichen Hofes Stadelhofen.

wiederum erneuern und abschreiben zu lassen. Also sind unsere Herren ihren biderben Leuten, obgenannten gemeinen Hausgenossen, zu Willen gestanden und haben nämlich die ehrsamen, weisen, ihre getreuen lieben Miträte, Rudolf Leemann und Johannes Kolb, zu dieser Sache verordnet, im Beisein vorgemeldeter Hausgenossen den alten Rodel gegen den neuen eigentlich von Artikel zu Artikel zu verhören, welchem Befehl die berührten zwei, ihre Ratsfreunde, mit Treuen stattgethan und den alten und neu gemachten Rodel gleichen Inhalts befunden, und weist solcher der besagten Hausgenossen zu Hirslanden und Stadelhofen Rechtsamen und Gerechtigkeiten, ab vorgemeldetem alten Rodel geschrieben, von Wort zu Wort, wie hienach begriffen steht:

Dies ist die Rechtsame des Kelnhofs zu Stadelhofen. Über denselben Hof Vogt und Meier sind der Burgermeister, die Räte und die Burger der Stadt Zürich[1]. Dieselbe Vogtei haben sie zu Lehen vom Reiche und das Meieramt ist ihr Lehen von dem Gotteshaus der Abtei Zürich, und es hat auch eine Äbtissin desselben Gotteshauses das Recht in dem vorgenannten Hofe zu Stadelhofen: item erstens, was sie in demselben Hofe zu schaffen hat und zu klagen, daß man ihr da vor allen Dingen zuerst richten soll in allen Sachen, so sie zu klagen hat, und wenn sie wegen ihrer Zinse oder wegen anderer Dinge geklagt und gewonnen hat, so soll es dann ihr Meier einziehen mit der Buße, das sind 3 Pfd. Zürcher Pfenning. Und ist der Kernen[2] verfallen auf St. Gallentag [16. Oktober], der Haber auf St. Martinstag [11. Nov.] und Frischling-Pfenninge[3] und alle Pfenninge soll man auf St. Andreastag [30. Nov.] entrichten und allen Zins soll man auf St. Andreastag voll entrichtet haben. Wäre es aber, daß einer den Zins nicht bezahlte noch zu bezahlen vermöchte und man hinter ihm nichts fände, weder liegende noch fahrende Pfande, so soll sie des Zinses warten darnach bis auf den nächsten Jahresnutzen.

Wäre es auch, daß jemand ein Gut kaufte, das in den Kelnhof gehört und das mit der Äbtissin nicht gefertiget wird innert Jahresfrist[4],

---

[1] Der Vogt ist der Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit, des Blutbanns ꝛc., der Stellvertreter des Kaisers; der Meier dagegen der Beamte des Grundherrn, also hier der Äbtissin, in deren Namen er Civilstreitigkeiten unter den Hörigen richtet, Polizeibußen gegen sie verhängt ꝛc. Beide Ämter waren in der zürcherischen Ritterfamilie Mülner erblich geworden und gingen 1357 durch Kauf an die Stadt Zürich über, welche dieselben zunächst durch Ammänner, seit 1384 durch den Obervogt von Küßnach verwalten ließ. — [2] d. h. die aus Korn bestehenden Grundzinse an die Abtei. — [3] Die Pfenninge zum Ersatz für junge Zinsschweine. — [4] Handänderungen von Zinsgütern, die als sog. Erblehen an Hörige erblich verliehen sind, dürfen bei Strafe des Heimfalls des Gutes an den Grundherrn nur mit Zustimmung und Mitwirkung des letztern stattfinden, indem der Verkäufer das Gut in die Hand des Herrn aufgiebt und dieser es dem Käufer leiht.

dasselbe Gut soll dann ledig und los der Äbtissin sein, es wäre denn, daß dasselbe Gut von Gerichts wegen in Streit stünde, und [der Käufer] soll auch dann dasselbe Gut wieder von ihr gewinnen nach ihrer Gnade.

Was auch für Huben, Schupposen und Güter sind, die der Äbtissin oder den Burgern Zins geben sollen in den Gerichten, wäre es, daß da ein Zins verschwiegen oder versagt würde, dazu soll man ehrbare Leute senden, die den Zinsen nachgehen. Also daß die Äbtissin oder die Burger ihre Zinse darum nicht verlieren sollen; und wo sich das erfände, daß da jemand böswillig Zinsen versagte Jahr und Tag, den soll man darum strafen, wie mit Urteil geurteilt wird, es sei denn seit langem oder kurzem versagt.

Auch sollen der Kelner und der Forster dem Gotteshaus Zinsen und Fälle einziehen und die acht Schilling an St. Thomastag [21. Dez.] von dem Garten.

Wenn auch die Hausgenossen zu Stadelhofen einen Forster kiesen oder an Mühlehalden[1], dem soll die Äbtissin [das Amt] leihen, und soll auch der dann dem Gotteshaus und auch den Burgern Treue und Wahrheit schwören.

Man soll auch wissen, daß der Burger Meieramt, ihre Vogtei und ihre Gerichte in Zürich zu Linden an dem Thor[2] anheben und die Gasse hinab in den Bach[3] gehen, durch Hottingen den Bach hinauf auf den Zürichberg und denselben Berg oben hin bis an den Üchtmorgen und den Berg hin bis an den Ötenbach[4], denselben Ötenbach hinab bis in den See, das Seefeld herein auf Dorf zu dem Thor [zu] Zürich in die Stadt bis an die dritte Gasse, die man nennt Lutisbachsgasse[5].

Auch haben die Burger das Recht, daß sie in dem Kreis und in den Zielen, wie vorgeschrieben ist, richten sollen über Zwing und Bänne, um Dieb und um Frevel und überhaupt um alle Gerichte, da auch alle Gerichte in demselben Kreis ihnen sind. Twing und Bänne haben sie zu richten von den Gütern, die in den Kelnhof gehören; um Dieb und Frevel haben sie in demselben Kreis zu richten, da es ihr Lehen ist von dem Reiche[7]. Was aber für Güter außerhalb denselben Zielen liegen, die

---

[1] Mühlehalden in Oberstraß war auch ein Bestandteil des Hofes Stadelhofen. — [2] Das Lindenthor stand am obern Ende der Kirchgasse. — [3] Wolfbach. — [4] jetzt Wild- oder Hornbach in Riesbach. — [5] jetzt Weite Gasse. — [6] Unter „Twing und Bann“ wurde im Mittelalter die polizeiliche Gewalt über Dorfordnung, Maß und Gewicht &c. mit einer Strafbefugnis bis auf 3 s., ferner die regelmäßig damit verbundene Civilgerichtsbarkeit verstanden. Unter „Frevel“ wurden alle nicht mit dem Tode bestraften kriminellen Vergehen, als Beschimpfungen, Schläge, Verwundungen &c. zusammengefaßt. „Dieb“ endlich war der Repräsentant der schweren Verbrechen, die Strafe an Leib und Leben nach sich zogen. Twing und Bann besitzt die Stadt kraft des Meieramtes, die Gerichtsbarkeit über Dieb und Frevel kraft der Reichsvogtei über Stadelhofen.

in den Kelnhof gehören, da haben sie Gewalt darüber zu richten in all dem Recht, als ob sie in denselben Zielen lägen.

Dabei soll man wissen: was für Leute in demselben Kreis und in den Zielen gesessen sind, die von denselben Gütern haben, die sollen zu Stadelhofen in den Hof vor der obgenannten Burger Gericht kommen, so oft als ihnen dahin geboten und getagt wird; aber welche Leute außerhalb demselben Kreis gesessen sind, die von den Gütern, so in den Kelnhof gehören, sieben Schuh lang und breit haben, die sollen zweimal in dem Jahre zum Maien- und zum Herbsttagding vor Gericht kommen; wer aber das nicht thäte, der soll den vorgenannten Burgern 3 s. Zürcher Pfenning büßen, er könne dann ehafte Not und redliche Sachen, so ihn daran gehindert haben, anziehen, die ihn nach Recht billig schirmen sollen.

Auch haben die Burger die Rechtsame: wer der ist, der auf den Gütern, die in den Kelnhof gehören, die erste Nacht bei seinem Weibe zubringen will, die er neulich zu der Ehe genommen hat, der soll der obgenannten Burger Vogt dieselbe erste Nacht bei demselben seinem Weibe zubringen lassen. Will er aber das nicht thun, so soll er dem Vogt 3 s. und 4 d. Zürcher Pfenning geben, welches von beiden er will; die Wahl hat der Bräutigam, und soll man auch demselben Bräutigam zur Steuer an die Hochzeit ein Fuder Holz aus dem Zürichberg geben, wenn er Verlangen nach demselben Holz hat.

Ferner haben die Burger das Recht: wer eines der Güter, so in den Kelnhof gehört, kauft oder verkauft, der soll es fertigen mit der Äbtissin Hand und soll auch bei derselben Fertigung ein Amtmann der Burger sein, den sie dazu schicken. Und soll man ihnen oder ihrem Amtmann 1 s. Zürcher Pfenning geben. Ist aber der Burger Amtmann nicht bei der Fertigung, so soll auch dieselbe Fertigung keine Kraft haben, und soll er auch zu der Fertigung gehen, den Genossen, so sie ihn darum bitten.

Auch haben die Burger das Recht: wäre es, daß ein Auswärtiger, der nicht von den Gütern hätte, noch in den Gerichten gesessen wäre, von den Gütern kaufte, die in den Kelnhof gehören, der soll es von den Burgern in angemessener Weise verdienen und gewinnen, daß sie ihm den Kauf gönnen und ihren Willen dazu geben.

Es sollen auch dieselben Burger einen Hirten haben in den Zielen und in ihrem vorgenannten Gericht. Und wer in ihrer Vogtei sitzet, der soll sein Vieh vor den Hirten treiben, und derselbe Hirt soll ein Jahr fahren am Sprensenbühl hinauf in den Zürichberg, das andere Jahr in Burg[1], das dritte Jahr in das Seefeld. Und wenn er in den Zürichberg fährt, so soll das Vieh von Zürich aus [durch die]

---

[1] Das jetzige Burghölzli.

Eselgasse, Nadelgasse und die Steingasse auf Unter Zäunen, zu Linden zum Thor hinaus und auf den nassen Steg[1] gehen. Wäre es aber, daß einer in demselben Gericht Vieh hat, der es nicht vor den Hirten treiben wollte, der soll doch dem Hirten seinen Lohn geben, und triebe er nicht mehr als einmal vor, so soll er ihn doch lohnen. Derselbe Hirte und der Bannwart sollen eine Hofstatt haben hinter des Kelners Scheuer zu Stadelhofen.

Es haben auch die Äbtissin und dieselben Burger in dem Hof zu Stadelhofen vier Ee-Hofstätten[2], darauf gewöhnlich vier Fischer sitzen sollen, die erste Hofstatt Ulrichs am Stad, die andere Hofstatt hat der Pfnurr und Twingli, die dritte Hofstatt hat der Gebur, die vierte Hofstatt hat Johannes Schöne. Dieselben vier Fischer sollen vierzig Stück Zins[3] haben, unverkümmert über die Rechtsame, so man ihnen von dem Gotteshaus der Abtei und von den Burgern giebt; wäre es aber, daß einer von ihnen seine Rechtsame verkaufen wollte, soll er die einem derselben vier Fischer geben und niemand anderem. Wollte sie aber keiner derselben Fischer kaufen, so mag er sie wohl einem andern Hausgenossen geben, der darauf sitze, und seine Rechtsame davon habe. Dieselben vier Fischer haben das Recht, daß sie alle eine Hochtracht[4] halten sollen, die zu anfangs Mai bereit sein soll, und wenn sie dieselbe Tracht zurecht machen, und bereiten, so soll man den Fischern aus dem Hof der Äbtissin Ziger und Brot und roten Wein geben, soviel sie dannzumal bedürfen, dieweil sie die Tracht bereiten; und was die Fischer mit derselben Tracht im ersten Zug an Fischen fangen, die sollen sie der Äbtissin umsonst und ohne Pfenning schenken und geben; und was sie hernach das Jahr hindurch an Fischen fangen mit der Tracht, da sollen sie immer zuerst der Äbtissin für ihre Pfenninge Fische zu kaufen [geben], soviel sie dann kaufen will, und wenn die Äbtissin von ihnen gekauft hat, so sollen sie hernach zuerst dem Vogt der Burger zu kaufen geben, soviel auch der um seine Pfenninge kaufen will, und wenn der Vogt gekauft hat, so mögen die Fischer hernach verkaufen, wem sie wollen.

Auch haben die Fischer das Recht, daß sie eine Garnhenke finden sollen vor Sünlis Haus vor des Bibers Gut. Wäre aber der See so groß, daß er bis an den Mühlebach ginge, so soll man doch immer

---

[1] ehemaliger Steg über den Wolfbach bei der Fehrengasse in Hottingen. — [2] Hofstätten, an denen bestimmte Rechtsame haften, hier also das Privileg der Fischerei. — [3] Das Stück war eine bestimmte Einheit, wonach der Zinsertrag von Gütern berechnet wurde, mochte derselbe in baarem Geld oder in Naturalien bestehen. 1412 rechnete die Äbtissin von Schännis einen Jahreszins von 3 Malter Haber, 6 Viertel Kernen, 3 Schafen, 3 Schlagkühen und 1 Schwein für 8 Stücke. — [4] Tracht heißt Fischzug; die Hochtracht ist etwa der „große Fischzug“.

darnach so weit [Platz ein]räumen, daß sie ihre Garnhenke mit Ruhe da haben mögen, aufwärts bis an den Mühlebach, und soll man auch denselben Fischern Stangen geben aus Burg[1], daran sie ihr Garn hängen, und dieselben vier Fischer sollen viermal in dem Jahr an den vier hohen Festen dem Vogt der Burger Fische geben, wie sie bisher gewöhnlich gethan haben, und auf den zwölften Tag[2] 20 dürre Fische, und sollen auch die Burger denselben vier Fischern jährlich ihre Fastnacht geben, auch wie gewöhnlich ist, ohne alle Gefährde.

Es sollen auch dieselben vier Fischer die Äbtissin und auch die Burger den Zürichsee auf- und abführen, wohin sie wollen, und soll der Keller von Stadelhofen Stroh in das Schiff geben, und soll man den Fischern zu essen geben Wein und Brot, und soll man ihnen auch das Schiff stellen, welche Herrschaft sie dann führen sollen.

Auch haben die Burger das Recht: Wer von den Schupposen hat, die fällig sind, der giebt ihnen das beste Haupt zu Fall; aber wer von den Huben hat, der giebt der Äbtissin das beste Haupt ohne eines[3] zu Fall; hat er aber kein Haupt, so giebt er sein bestes Gewand, wie er zur Kirche geht.

Ferner haben die Burger das Recht, daß von allen, die in dem Hof zu Stadelhofen gesessen sind, keiner ein ehliches Weib nehmen soll, außer von den viererlei Gotteshausleuten des Gotteshauses der Abtei Zürich, der Abtei in der Reichenau, der Abtei zu St. Gallen und der Abtei zu Einsiedeln, oder aber eine Freie. Wäre es aber, daß einer derselben ein ehliches Weib hereinnähme, die nicht einem derselben Gotteshäuser angehörte, darum so mögen ihn die Burger strafen nach ihrer Gnade. Sie mögen aber ihre Töchter wohl hinausgeben, wem sie wollen; darum soll sie niemand strafen[4].

Wäre auch daß jemand von den genannten Gotteshausgenossen aus den obgenannten Gerichten ziehen wollte, den soll man ledig und los fahren lassen und ihn niemand daran hindern, es wäre denn, daß er wegen

---

[1] dem Burghölzli. — [2] Dreikönigstag 6. Jan. — [3] d. h. wohl; wer nur ein Stück Vieh besitzt, braucht dasselbe nicht zu geben. Die Stadt als Vogt und die Äbtissin als Grundherrin teilen sich also in den Fall. — [4] Die Offnung gestattet also den Gotteshausleuten der Abtei, ihre Töchter beliebig nach auswärts mit Hörigen fremder Herren zu verheiraten, weil nach dem geltenden Rechte die Kinder immer dem Herrn der Mutter — in diesem Fall also der Äbtissin — zufallen. Aus dem gleichen Grund verbietet sie aber Ehen mit Weibern, die fremden Herrn gehören, da die Kinder den letztern zufallen würden. Eine Ausnahme wird nur gestattet in betreff der Leute der obengenannten Gotteshäuser, da zwischen diesen und der Abtei Zürich Ehegenossenschaft besteht, d. h. vertraglich festgestellt ist, daß die Kinder dem Herrn des Vaters und nicht der Mutter gehören, sowie in betreff freier Frauen, da die Kinder alsdann der ärgern Hand folgen, also Hörige der Äbtissin werden.

Zins oder rechter Geldschuld jemand etwas bezahlen sollte. Fährt auch jemand herein, den soll man für einen Vogtmann halten und ihn schirmen. [es sei] denn [daß] er auch jemand bezahlen sollte wegen rechter Schuld. Und der Genosse soll auch keinen nachfahrenden Vogt haben[1]

Auch haben die Burger das Recht gegen alle Leute in ihren Gerichten, die des Hofes Güter haben: was sie verschulden wegen einfacher Frevel, daß sie das büßen sollen und mögen mit 30 s. Zürcher Pf. und dem Kläger mit 3 s. Zürcher Pf. und ihm den Schaden vergüten, wie sich denn drei oder fünf ehrbare Männer in dem Hof erkennen, die dazu von beiden Seiten erbeten und genommen werden. Wer aber den andern heimsuchte unter rußigem Rafen[2] oder einen Nachtschach[3] begeht oder Marchsteine ausbricht, der büßt es den Burgern mit 18 Pfd. und dem Kläger mit 9 Pfd. Dies Recht haben die Burger gegen die Leute und haben auch die Leute damit wohl gebüßt. Und ist auch, daß an jemand gefrevelt wird und der es anstehen läßt Jahr und Tag, daß er es nicht klagt, so soll dann der Schuldner von der Klage ledig sein, und sollen die Burger dem Frevel nicht viel nachfragen, noch jemand zwingen zu klagen. Ist aber, daß es innert Jahresfrist geklagt wird, so mögen sie den Kläger wohl zwingen, die Klage zu vollführen. Wer aber nicht klagen will, den sollen sie nicht zwingen zu klagen.

Wenn man auch Maien- oder Herbsttagding hat, wer dann nicht herkommt, dieweil man des Hofes Recht eröffnet, der giebt die Buße, wie vorgeschrieben steht, er ziehe denn ehafte Not und redliche Sache an, dessen er billig genießen soll.

Was auch für Zäune sind, die auf St. Waltburgtag [1. Mai] bereit sein sollen und die auf St. Martinstag auch bereit sein sollen, wäre es, daß da eines von beiden Zielen übertreten würde, daß die Zäune nicht bereit wären: wer sich da gesäumt hat, der soll es mit 3 s. büßen, und mag man dem wohl fürbas gebieten, die Zäune zu machen bei derselben Buße. Und was für Bußen von den Zäunen fallen, das soll zur Hälfte werden dem Vogt und der andere Teil den Hausgenossen. Und soll man jährlich dazu nehmen, die Zäune zu beschauen, zwei ehrbare Männer von Stadelhofen und zwei von Hottingen und zwei von Hirslanden, und was für Auswärtige sind, so die Bußen wegen Zäunen verschulden, die mag man pfänden auf der Fischweide oder ob der Wasserschaffen[4], und

---

[1] d. h. der Vogt soll keinem der wegziehenden Genossen nachjagen, da die Leute von Stadelhofen im Gegensatz zu andern Hörigen das Recht des freien Zuges genießen. — [2] d. h. in seinem Hause. Die rußigen Dachsparren über dem Herde kehren in der mittelalterlichen Rechtssprache oft als bildliche Bezeichnung für das Innere des Hauses wieder. — [3] Eigentlich nächtlicher Raub, dann aber auch Nachtfrevel überhaupt. — [4] d. h. ihnen auf der Weide oder beim Tränken das Vieh als Pfand wegnehmen.

welche Auswärtige Bußen verschulden, die Güter des Hofes haben, und ihnen das in acht Tagen geboten wird zu geben, setzen sie sich über das Gebot hinweg, so mag man ihnen die Güter verbieten, und so oft sie trotzdem auf die Güter gehen, so oft sollen sie es den Burgern büßen mit 30 s. Zürcher Pf., dem Kläger mit 3 s., und Kosten und Arbeit vergüten, wie vorgeschrieben ist, wie sich ehrbare Leute erkennen. Und denen, so die Zäune beschauen, soll der Kelner früh zu Imbiß geben, so sie die Zäune beschauen wollen[1].

Auch soll ein Keller zu Stadelhofen in dem Hof sitzen mit einem ehrbaren Rinderzug, die Burger erlassen ihm's denn, und soll auch mit allen Sachen ihnen dienen und gehorsam sein, was sie ihm zumuten mit Auftrag, wie es da Herkommen ist. Auch soll der Keller auf dem Hof haben ein trächtiges Rind und ein trächtiges Schwein, und wo das Rind hingeht, es sei in Reben, Korn oder in Heu, da soll ihm niemand ein Leides thun, sondern jedermann soll es mit seinem rechten Rockzipfel austreiben in des Nächsten Gut oder auf die offene Landstraße. Würde aber das Rind von jemand mehr geschädigt [und] das würde bewiesen, das soll man dem Kläger büßen mit 3 s. und den Burgern mit 30 s. und ferner den Schaden vergüten, wie sich ehrbare Leute erkennen, wie vorgeschrieben steht. Der Keller hat auch das Recht, daß seine Rinder und all sein Vieh gehn soll in den Zürichberg und immer weiter den Berg hin bis zu dem kalten Stein[2] und weiter bis an das Thürlein zu Heuberg[3], und soll ihm das niemand wehren abgesehen vom Korn und Heu, und des zu Urkund giebt der Keller je im dritten Jahre eine Rippe[4] an das Thürlein zu Heuberg.

Auch soll der Keller zu Stadelhofen einen geschlossenen Stall haben, und was ihm an essenden Pfändern[5] überantwortet wird, die soll

---

[1] Wie überall, war auch das Kulturland des Hofes Stadelhofen, der außer dem heutigen Stadelhofen noch Riesbach, Hirslanden und den Hottingerboden umfaßte, in drei große Komplexe, in „Zelgen" geteilt, die nach der sog. Dreifelderwirtschaft bebaut wurden. In der einen Zelg durften die Genossen, die dort Äcker besaßen, nur Winterfrucht, in der andern nur Sommerfrucht säen, und die dritte mußten sie brach liegen lassen. Das nächste Jahr wurde gewechselt; die erste Zelg trug jetzt Sommerfrucht, die zweite blieb in der Brache, und die dritte, welche ausgeruht hatte, begann mit der Winterfrucht ihren Kreislauf von neuem. Sowohl die Brachzelge, als die Äcker der beiden andern Zelgen nach der Ernte standen der Weide des Viehs sämtlicher Genossen offen. Erst wenn sie besät waren, wurden sie dem Viehtrieb unzugänglich erklärt und durch Zäune geschlossen, die Winterzelg am Martinstag (11. November), die Sommerzelg um Walpurgä (1. Mai), und die Zaunbeschauer hatten nachzusehen, ob jeder Ackerbesitzer sein Stück Zaun in Ordnung gebracht habe. — [2] Gmde. Küßnach. — [3] Gmde. Maur. — [4] d. h. wohl ein Rippenstück zur Entschädigung für den Unterhalt des Thürleins. — [5] d. h. Vieh, das wegen nicht bezahlter Zinse oder sonst aus einem Grunde gepfändet ist.

er darein stellen, und den Pfändern der Hausgenossen soll er vorsetzen Steine in einer Zaine und Wasser in einem Sieb. Wollten sie aber die Pfänder zu lange auf ihm stehen lassen, daß er fürchtete sie zu verderben, so soll er ihnen genug auf die Haut[1] zu essen geben, wenn er will. Was ihm an Pfändern von Gästen[2] überantwortet wird, denen soll er allen auf die Haut genug zu essen geben. Und sollen ihm aber die Hausgenossen büßen nach des Hofes Recht, daß sie ihn überstellt[3] haben.

Es soll auch der Keller jährlich auf St. Thomastag [21. Dezember] 5 Mütt Kernen Zins geben; davon soll man 11 Viertel zu mahlen geben in die Mühle zu Stadelhofen; der Müller soll es mahlen ohne Immi[4], und aus den 11 Vierteln soll man 22 weiße Brote backen und 52 Vollbrote[5], und dabei soll sein der Keller, der Bannwart von Stadelhofen, der Bannwart ab Mühlehalden mit einem Geiger, und sollen bei dem Gute[6] die übrigen 9 Viertel verzehren[7] und davon nimmer kommen, ehe das Brot in den Ofen kommt; und von den weißen Broten soll man den Burgern zwölfe geben, dem Keller zwei, dem Bannwart von Stadelhofen zwei, dem Bannwart ab Mühlehalden zwei, dem Müller zwei und den Fischern zwei. Aber die Vollbrote soll man verteilen[8], wie man bisher gewöhnlich gethan hat, und zu jeglichem Vollbrot soll der Keller 1 d. aus denselben Kosten geben.

Auch haben die Hausgenossen das Recht, daß die Burger jährlich auf St. Stephanstag [26. Dezember] einen Imbiß geben sollen; dazu sollen kommen ihrer einundzwanzig, die man die Schillinger nennt und die mindern[9], und geben unter ihnen zwei von Zollikon den roten Wein und giebt man denen allen Reben und Fleisch und roten Wein. Welcher aber dann nicht kommt, wie er billig kommen sollte, der bezahlt die Mahlzeit, wie ihm bei Tisch geurteilt wird. Wäre es aber, daß einer von ihnen zum Essen hinginge, der von Rechts wegen nicht hingehen sollte, der bezahlt auch, wie ihm bei Tisch geurteilt wird.

Am Tag nach St. Johannestag [25. Juni] sollen die Burger abermals einen Imbiß geben dem Keller von Stadelhofen mit einem seiner

---

[1] d. h. soviel Nahrung geben, daß das Tier bis auf die Haut abmagert, nur eben nicht verhungert. Dadurch, daß das Vieh nichts oder beinahe nichts zu fressen bekommt, soll ein Druck auf den Eigentümer zur baldigen Auslösung des Pfandes geübt werden. — [2] von Fremden. — [3] Das Vieh zu lange in seinem Stall haben stehen lassen. — [4] d. h. ohne den Mahllohn. — [5] Volle das gewöhnliche Brotmehl im Gegensatz zum Semmel. — [6] Gut = Getreide, Mehl, (schweiz. Idiotikon II, S. 547). — [7] d. h. den Wert der 9 Viertel mit Essen und Trinken. — [8] wohl unter sämtliche Angehörige des Hofes gleichsam als Trinkgeld für die bezahlten Zinse. — [9] d. h. wohl die 1 s. oder weniger Grundzins entrichten.

Knechte und seinem Hunde, dem Müller von Stadelhofen und seiner Katze und mit seinem Gesellen, dem Bannwart von Stadelhofen, dem Bannwart ab Mühlehalden, jedem von beiden mit seinem Gesellen, und giebt man dann zuerst Reben und Fleisch und roten Wein, darnach Rüben und Fleisch und lauteren Wein und zum dritten Mal Pfeffer, Fleisch und vom besten Wein, so man zu Zürich vom Zapfen schenkt, sie wollten denn gerne vom besten Wein, so des Jahres gewachsen ist. Und wenn sie gegessen haben, so soll jeglicher der vier Amtleute 13 s. 4 d. Zürcher Münze geben. Welcher aber nicht herkäme, wie er billig kommen sollte, oder wenn einer herkäme, der da von Rechts wegen nicht essen sollte, die bezahlen die Mahlzeit, wie ihnen bei Tisch geurteilt wird. Dazu sollen zwei aus dem Grüte[1] kommen, [die] geben 5 s.

Wenn auch die Hausgenossen den Burgern ihre Bußen, ihre Vogtsteuer, ihren Futterhaber, ihre Hühner und andere Zinse, wie ihre Rödel enthalten, entrichten, damit sollen sie ledig von ihnen sein. Was sie aber fürbas geben oder dienen, das thun sie aus Liebe und nicht von Rechts wegen.

114. Judenverfolgung in Schaffhausen. 1401.

Zürcher Rat- und Richtsbücher VI, Bl. 148.

Da sich im Jahre 1401 bei der Tötung eines Knaben in Dießenhofen durch einen Reitknecht das Gerücht verbreitete, dieselbe sei auf Anstiften der Juden erfolgt, brach abermals eine entsetzliche Judenverfolgung in unsern Landen aus. In Dießenhofen, Schaffhausen und Winterthur wurden die Unglücklichen lebendig verbrannt, in letzterer Stadt allein 19. In Zürich kam es, da der Rat sich energisch der Bedrohten annahm, nur zu einer vorübergehenden Verhaftung derselben. Aus der bei diesem Anlaß veranstalteten Untersuchung stammt folgendes Zeugenverhör über die Vorgänge in Schaffhausen:

Da die Juden zu Schaffhausen verbrannt [worden] sind und weil da viel Rede in unserer Stadt aufläuft und weil man spricht, die Juden hätten viel gestanden, da sie in das Haus kamen, darin sie verbrannt wurden, und auf daß man den Sachen desto genauer nachgehen könne, so hat man diese nachgeschriebenen Knechte verhört, die zugegen waren, da man sie in das Feuer führte und verbrannte. Und [es] haben auch alle zu den Heiligen geschworen, darum die Wahrheit zu sagen.

[1] Gmde. Hottingen.

Albrecht Mersburg d[icit]: daß er da war, da man die Juden hinausführte und verbrannte. Da hatten sie drei gemartert, einer hieß Lembli, der andere Menly, der dritte Hirz, so sehr, daß man sie alle drei auf einem Karren zu dem Feuer führen mußte, und hatten ihnen ihre Waden an den Beinen aufgeschnitten und ihnen heißes Pech dareingegossen und zugeheilt und dann wieder aufgeschnitten, und dazu haben sie ihnen ihre Sohlen unten angebrannt, daß man ihnen wohl den bloßen Knochen gesehen hätte, wären sie nicht verbunden gewesen, und daß der Gemarterten einer redete: „Ich weiß nicht, was ich gestanden habe; denn bei der Marter hätte ich gesprochen, daß Gott nie Gott worden wäre", und daß er sprach, bei dem Tod, so er leiden müßte, er wisse um die Sachen nichts und wäre des Todes unschuldig. Dieser vorgenannte Zeuge sagt auch, daß sie den Juden Ahlen vornen an den Fingern unter die Nägel gestoßen und sie damit auch gemartert hätten, und daß die andern Juden alle laut schrien und sprachen: sie wollten den unschuldigen Tod leiden, und redeten mit denen von Schaffhausen, sie handelten an ihnen als Mörder und Bösewichte.

Peter Ellend d[icit]: daß sie drei gemartert hätten so sehr, daß man sie auf Karren hinausführen mußte und daß sie nichts reden mochten, und daß die Juden und Jüdinnen laut schrien: „Ihr Mörder! Ihr Bösewichte!" und die Frauen baten sehr die Leute, daß sie für sie zu Gott bäten, da sie den unschuldigen Tod leiden müßten; und viele andere Rede redeten sie, was er nicht alles sagen könnte.

Diethelm Rinderknecht d[icit]: daß sie drei Juden gemartert hätten an den Händen, hinten an den Beinen und unten an den Sohlen, daß man sie auf Karren führen mußte, und da man sie ablud, daß sie laut redeten, man thäte ihnen Unrecht, und daß die andern Juden alle laut redeten, sie thäten ihnen Unrecht.

Hans Etter d[icit]: daß sie drei gemartert hätten, daß man sie auf Karren hinausführen mußte, und daß die nichts reden mochten und daß die Frauen laut schrien, man thäte ihnen Unrecht, und daß sie sangen.

Hensli Sitz d[icit]: daß sie etliche gemartert hätten so sehr, daß man sie auf Karren hinausführen mußte, und daß er nichts reden hörte, als daß sie alle redeten, man thäte ihnen Unrecht.

115. Straßen-Pflästerung und -Reinigung in Zürich. 1403.

a. Gloggners Chronik. Manuskript Stadtbibliothek Zürich, Bl. 49.

Anno 1403 ward die Stadt Zürich mit Steinen besetzt, das kostete viel Pfenninge.

b. Zürcher Stadtbuch II, Bl. 102.

Im Jahr des Herrn 1403 am 6. Tag des Monats November sind der Burgermeister, die Räte und der Große Rat der Zweihundert übereingekommen, daß fortan in Zürich von den nächsten Weihnachten an auf ein Jahr niemand in der Stadt Mist vor seinem Haus noch an den Straßen länger liegen lassen soll denn acht Tage; sondern daß er schaffen soll, daß er vor die Stadt hinausgeführt werde. Wer ihn aber trotzdem an der Straße liegen ließe, der giebt von dann an alle Tage 5 s. Buße ohne alle Gnade all die Weile, so er den Mist über acht Tage liegen läßt.

Im Jahr des Herrn 1403 am 6. Tag November sind der Burgermeister, die Räte und der Große Rat der Zweihundert übereingekommen, daß von den nächsten Weihnachten an, so nun kommt, auf ein Jahr zu Zürich in der Stadt niemand Schweine haben soll, außer in seinem Haus in Ställen, also daß man sie nicht hinaus an die Straße gehen lassen soll. Wohl mag jedermann seine Schweine im Tag zweimal tränken an dem Wasser, [unter der Bedingung], daß sein Bote [dabei] sei. Wollte auch einer seinen Stall misten, so mag er seine Schweine hinauslassen [unter der Bedingung], daß er seine Boten dabei habe, und soll man auch die Schweine nach der Tränke und dem Misten förderlich wieder eintreiben ungefährlich. Würde aber trotzdem ein Schwein in den Straßen gefunden, da soll man von jeglichem Schwein 5 s. Buße geben, so oft das geschieht, und soll man die Buße einziehen von dem, dessen die Schweine sind.

---

116. Ewiges Burgrecht Neuenburgs mit Bern.

a. Aus dem ewigen Burgrecht des Grafen Konrad mit Bern. 16. April 1406.

Kopie im Bundbuch der Stadt Bern, Staatsarchiv Zürich, S. 210 ff.

In dem Namen Gottes Amen. Wir Graf Konrad von Freiburg, Graf und Herr zu Neuenburg, zu einem Teil, und wir der Schultheiß, die Räte und Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt Bern zu

dem andern Teil thun kund allen denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, nun oder hienach, daß wir zu beiden Teilen einer ewigen getreuen Freundschaft übereingekommen sind in den Worten und Bedingungen, wie hienach geschrieben steht. [1] Des ersten so haben wir der vorgenannte Graf Konrad für uns, für unsere Erben und für alle unsere Nachkommen, die wir hiezu festiglich verbinden, in der vorgenanten Stadt Bern ein ewig Burgrecht an uns genommen und empfangen, um unseres und aller der Unseren Nutzens und Ehre willen und zu einer Beschirmung unseres gemeinen Landes und Leuten. Dasselbe Burgrecht haben wir nun auch sofort für uns und für alle unsere Erben und Nachkommen leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen fürderhin immerdar ewiglich stät und unwandelbar zu halten, dabei ewiglich zu bleiben und dasselbe Burgrecht nimmermehr von keinerlei Sache wegen aufzugeben noch davon zu scheiden bei den vorgenannten unsern geschworenen Eiden und bei guten Treuen ohne alle Gefährde. [2] Dazu so geloben wir auch für uns und die Unsern, wie vor, den vorgenannten von Bern und allen den Ihren wider alle Personen, sie seien geistlich oder weltlich, in welcherlei Stand oder Wesen sie seien, die dieselben von Bern oder die Ihren an Leib, an Gut, an ihren Freiheiten, Gerechtsamen oder an ihren guten Gewohnheiten widerrechtlich angreifen, schädigen oder bekümmern wollten, getreulich mit Leib und Gut und mit ganzer Macht oder mit soviel, als sie uns dann mahnen werden, behülflich zu sein, ihren Schaden zu wenden und ihren Nutz und Ehre zu fördern. [3] Dazu sollen auch alle unsere Schlösser, Städte und Festen ihnen offen sein und ihnen darin Aufenthalt gewährt werden in allen ihren Nöten, doch uns und den Unsern unschädlich und unverwüstlich, förderlich und ohne Verziehen, so oft und viel sie dessen notdürftig werden und uns darum ermahnen, bei guten Treuen und ohne alle Gefährde. Und doch so behalten wir derselbe Graf hiebei vor alle unsere Herren, von denen wir jetzt Lehen haben, und auch unsere getreuen lieben Mitbürger von Solothurn und von Murten in solchen Worten: Wäre es daß dieselben unsere Herren, von denen wir jetzt Lehen haben, fürderhin Krieg mit den vorgenannten von Bern oder den Ihren haben würden, so sollen und wollen wir in denselben Kriegen still sitzen und keinem von beiden Teilen helfen noch durch unsere Schlösser, Städte und Festen auf die vorgenannten von Bern die obgenannten unsere Lehenherrn noch die Ihren in keiner Weise ziehen lassen, noch ihnen darin Aufenthalt gewähren. — — —
[6] So bekennen aber wir die vorgenannten von Bern, daß wir den obgenannten unsern gnädigen Herrn Graf Konrad von Freiburg, alle seine Erben und Nachkommen zu unsern ewigen Burgern und in unserer Stadt Schirm genommen und empfangen haben und geloben ihm auch bei unsern guten Treuen und ohne alle Gefährde, wider alle Personen, sie

seien geistlich oder weltlich, die ihn an Leib und Gut, an Ehren oder an seinen Freiheiten widerrechtlich angreifen, schädigen oder bekümmern wollten, getreulich behülflich zu sein, mit Leib, mit Gut und mit ganzer Macht, seinen Schaden zu wenden, seinen Nutz und Ehre zu fördern, so oft und soviel ihm das notdürftig sein wird und er uns darum ermahnet, ohne alles Verziehen und Widerrede, innert diesen nachgeschriebenen Zielen und Marchen, nämlich bis an den Wald ob Vauxmarcus und bis an die Kirche zu Verrières und ungefährlich. [7] Und also so behalten auch wir die vorgenannten von Bern uns selber hiebei vor; das heilige römische Reich, unsere lieben Burger von Freiburg, unsere getreuen lieben Eidgenossen von Solothurn und alle die, zu denen wir vormals mit Bünden, Burgrecht, Eiden oder Briefen verbunden sind, ungefährlich. — — — [13] Wir der vorgenannte Graf Konrad bekennen auch: da das ist, daß der Propst und das Kapitel und die Burger gemeinlich der Stadt zu Neuenburg der vorgenannten von Bern mit unserer Gunst und Einwilligung ewige Burger worden sind und ein ewig Burgrecht in der Stadt Bern gelobt und geschworen haben ewiglich stet zu halten, darum, wäre es, daß wir, unsere Erben und Nachkommen fürderhin irgend eine Ansprache oder Streitigkeiten mit den Vorgenannten, dem Propst und dem Kapitel oder mit den Burgern und der Stadt von Neuenburg haben würden oder sie hinwieder an uns, dieselben Ansprachen und Streitigkeiten sollen wir zu beiden Teilen förderlich bringen vor den Schultheißen und den Rat der Stadt Bern, und was die dann darüber zwischen uns sprechen und erkennen, das sollen wir auch zu beiden Teilen stet halten. Wollte aber ein Teil dann das nicht stet halten, noch dem genug thun, so von dem Rat zu Bern ausgesprochen würde, so sollen die von Bern den gehorsamen Teil bei ihrem Spruch schirmen, wider den ungehorsamen Teil ohne allen Zorn. [15] Auch auf daß dies vorgenannte Burgrecht ewiglich stet bleibe, so wollen wir der obgenannte Graf Konrad, daß alle unsere Erben und Nachkommen, so die vorgenannte Herrschaft von Neuenburg fürderhin ewiglich besitzen werden, innert einem Monat, nachdem sie von denen von Bern darum gemahnt werden, schwören und geloben sollen, dies vorgenannte Burgrecht ewiglich stet zu halten in allen den Worten, wie wir auch das nun geschworen haben und wie in diesem Brief geschrieben steht. Und wäre aber, daß der Eid oder die Mahnung nicht also geschähe, so soll dennoch das vorgenannte Burgrecht ewiglich stet bleiben. [16] Wir der vorgenannte Graf Konrad, unsere Erben und Nachkommen sollen und geloben auch jährlich den obgenannten von Bern oder ihrem Seckelmeister zu einer Erkenntnis des vorgenannten unseres Burgrechts auf St. Andreastag eine Mark gutes Silber zu geben und zu bezahlen. [18] Und dieser Dinge aller zu einer ewigen Erkenntnis und steten Bezeugung, so haben

wir der vorgenannte Graf Konrad von Freiburg unser eigen Insiegel, und aber wir die vorgenannten von Bern unserer Stadt großes Insiegel für uns geheißen hängen an diesen Brief, deren jedweder Teil einen hat, die gleich weisen. Gegeben und geschehen zu Bern an dem Freitag nächst vor St. Georgstag des Jahres, da man zählte von Christi Geburt 1406 Jahre.

b. Aus dem Burgrecht der Stadt Neuenburg mit Bern. 16. April 1406.

Lateinische Kopie im Bundbuch der Stadt Bern, S. 319 ff.

Im Namen des Herrn Jesu Christi und der unbefleckten allzeit glorwürdigen Jungfrau Maria, Amen. Die Kenntnis der Dinge pflegt durch den Fluß der Zeiten vergessen zu werden, wenn sie nicht mit dem Gedächtnis der Schrift befestigt und bekräftigt wird. Daher geschieht es, daß wir die Burger und die ganze Gemeinde von Neuenburg, im Lausanner Bistum, sowohl die auswärtigen, als die in besagter Stadt wohnhaften, kund zu thun begehren und wünschen allen und jeden, die gegenwärtigen Brief sehen und hören: [1] daß wir mit gesundem und wohlerwogenem Rate, in sorgfältiger Betrachtung unseres und unserer genannten Stadt Nutzens und Ehre, mit Wissen und Willen des wohlgebornen und mächtigen Mannes und Herrn, des Herrn Konrad von Freiburg, Grafen und Herrn von Neuenburg, unseres hochwohlgebornen Herrn, ein ewiges Burgrecht für uns und alle unsere Nachkommen und alle und jegliche andern, so zu unserer vorgenannten Stadt gehören, Auswärtige und Insaßen, als freie Leute in der ehrbaren und löblichen Stadt Bern im genannten Lausanner Bistum freiwillig an uns genommen und empfangen haben. Und dasselbe ewige Burgrecht haben wir vorgenannte von Neuenburg, alle und jegliche, für uns und alle unsere Nachkommen, jetzt und gegenwärtig, durch unsere mit erhobenen Händen und vorgesprochenen Worten leiblich geleisteten Eide auf die heiligen Evangelien Gottes beschworen und festiglich versprochen und versprechen bei unseren genannten Eiden mit Gegenwärtigem, dasselbe ewiglich, unverletzt und gänzlich unversehrt zu halten und zu beobachten, bei demselben Burgrecht zu stehen und zu verharren, dasselbe in keinem Fall oder Ereignis aufzugeben noch von demselben irgendwie je abzugehen oder abzustehen. [2] Und weil die vorgenannten unsere Herren von Bern uns durch die Aufnahme und den Empfang in das besagte Burgrecht Gunst erwiesen und besondere Gnade gethan haben, namentlich darin, daß sie versprochen haben, uns und die Unsrigen wie ihre übrigen Bürger wider alle unsere Verfolger und Feinde, die uns wider Recht und Gerechtigkeit zu beunruhigen versuchten, getreulich zu schirmen und zu handhaben — wobei sich indes die Berner vorbehalten und ausdrücklich ausgenommen und ausgeschlossen haben: das heil. römische

Reich, ihre verbündeten Städte und Burger von Freiburg und Solothurn, sowie alle und jegliche andere, denen sie von früher her mit Burgrecht, Bünden, Eiden oder Briefen verpflichtet und verbunden sind, wie dies alles und jedes in dem von ihnen uns darüber übergebenen Briefe weitläufiger und ausdrücklicher enthalten ist — darum so versprechen wir Vorgenannte von Neuenburg dagegen für uns und für alle unsere Nachkommen, festiglich und bei unsern vorgenannten Eiden, die erwähnten Herren von Bern und alle ihre Nachkommen wider alle und jegliche Personen, weltliche und geistliche, mit Leib und Gut und mit unserer ganzen Macht oder doch mit solcher Macht, wie wir von ihnen gemahnt werden, getreulich und wirksam zu unterstützen und ihnen getreue und fruchtbare Hülfe und Unterstützung zu leisten, zu erweisen und zu erzeigen, sowie ihren Schaden und Nachteil zu wenden und ihre Ehre und ihren Nutzen nach Vermögen zu fördern und zu mehren und ihnen und allen ihren Angehörigen durch unsere besagte Stadt Neuenburg Durchpaß und Rückkehr zu gestatten und ihnen daselbst Zugang und Ausgang offen zu halten und zu lassen, doch ohne unsern und der Unsrigen Schaden, Verletzung und Verwüstung, so oft und so manchmal wir von ihnen in Bezug auf alles und jedes Obstehende gemahnt werden, ohne jede Widerrede und Ausnahme. [3] Doch behalten wir besagte Burger von Neuenburg darin ausgesprochener und ausdrücklicher Maßen vor alle Rechte, damit wir vorgenanntem unserem wohlgeborenen Herrn, dem Herrn Konrad von Freiburg, Grafen und Herrn von Neuenburg, oder seinen Erben und Nachkommen gemäß den alten Privilegien und unsern löblichen Gewohnheiten von Rechts wegen verbunden und verpflichtet sind. [7] Ferner sollen wir Vorgenannte von Neuenburg und unsere Nachkommen jährlich auf das Fest des heil. Apostels Andreas unseren vorgenannten Herren von Bern oder ihrem Schatz- oder Seckelmeister, der zu Zeiten sein wird, zur Erkenntnis des erwähnten Burgrechts, das auf ewige Zeiten dauern soll, 2 Mark gutes Silber geben und mit diesem Erkenntniszins sollen wir von allen andern Steuern, Zinsen, Tellen und andern Auflagen, welche sie von andern Burgern zu beziehen pflegen, frei und ledig sein. [8] Ferner ist auch ausdrücklich vereinbart, daß, wenn wir oder unsere Nachkommen von besagtem Burgrecht abstünden und dasselbe aufgäben, was wir jedoch nicht thun dürfen noch sollen, und unseres Eides, Versprechens und Heiles, was jedoch ferne sei, uneingedenk würden, wir dann in diesem Fall sofort zur Strafe und für den Bruch unserer Treue und unseres Eides, den vorgenannten von Bern 1000 Mark guten und lautern Silbers ohne jede rechtliche oder thatsächliche Ausnahme zu geben und zu bezahlen gehalten sind. — — — [10] Es ist auch öffentlich vereinbart, daß, wenn etwa unser vorgenannte Herr, Herr Konrad von Freiburg, seine Erben oder Nachfolger fürderhin

eine Ansprache oder einen Streit gegen uns vorgenannte von Neuenburg insgemein hätte oder wir von Neuenburg gegen denselben unsern Herrn oder seine Erben und Nachfolger, daß wir beide Parteien dann dieselben Zwistigkeiten und Ansprachen vor den Schultheiß und die Räte von Bern bringen, bei ihnen verbleiben und uns mit ihrer Erkenntnis und Verfügung zufrieden geben und auch denselben voll und ganz nachkommen und Genüge leisten sollen. Wenn aber ein Teil der besagten Erkenntnis und Verfügung nachzukommen und genug zu thun sich weigerte, dann dürfen und sollen unsere vorgenannten Herren von Bern den gehorsamen Teil bei jener Erkenntnis und Verfügung wider den ungehorsamen und widerstrebenden Teil handhaben und schirmen. — — — [12] Endlich und zum letzten ist vereinbart, daß wir vorgenannte von Neuenburg und unsere ewigen Nachkommen schuldig und verpflichtet sind, gegenwärtiges Burgrecht fürderhin ewiglich und immerdar alle sechs Jahre, nämlich auf das Fest der hohen Dreifaltigkeit mit unsern Eiden in unserer genannten Stadt Neuenburg, mit unserer ganzen Gemeinde vor den Boten unserer vorgenannten Herren von Bern zu erneuern, sobald wir von ihnen darum gemahnt werden. Wenn aber die vorgenannte Erneuerung oder Mahnung nicht alle sechs Jahre stattfände, soll nichtsdestoweniger das vorgenannte Burgrecht zu Kraft bestehen und beobachtet werden. [13] Und auf daß alle und jegliche vorgemeldeten Dinge, wie sie oben klar geschrieben stehen, auf ewige Zeiten und, so lang die beiden vorgenannten Städte Bern und Neuenburg stehen und dauern können, festiglich und unverbrüchlich gelten und ihnen auch in der That nachgelebt werde, machen wir vorgenannte von Neuenburg uns und alle unsere Nachkommen bei unsern vorgenannten Eiden und bei der vorgenannten Strafe von 1000 Mark Silber zu Handen der genannten unseren Herren von Bern und aller ihrer Nachfolger fest und entschieden als wahre und rechtmäßige Schuldner und Bürgen durch gegenwärtigen Brief verbindlich. [14] Und zu ewigem Gedächtnis der Sache, sowie zu sichtbarem Zeugnis und zur Bekräftigung aller und jeglicher vorgemeldeter Dinge haben wir vorgenannte Burger von Neuenburg das Siegel unserer Stadt an gegenwärtigen Brief zu hängen beschlossen und wir haben auch die ehrwürdigen Männer in Christo und Herrn, das Kapitel der Kirche von Neuenburg, gebeten, daß sie das Siegel des besagten Kapitels auch für uns an gegenwärtigen Brief hängen; was auch wir, das vorgenannte Kapitel, auf die Bitten der vorgenannten Burger von Neuenburg gethan zu haben bekennen, doch ohne Schaden und Entgeltung unserer Kirche und unser aller. Gegeben und geschehen zu Bern, am Freitag vor dem Fest des heil. Georg im Jahr des Herrn 1406.

117. Die fahrenden Leute in der Schweiz im 15. Jahrhundert.

a. Stiftung der Bruderschaft der fahrenden Leute zum heil. Kreuz in Uznach. 13. März 1407.

Geschichtsfreund 34, 225.

Allen denen, die diesen Brief ansehen, lesen oder lesen hören, denen soll zu wissen sein, daß wir fahrenden Leute, alle Pfeifer und Geiger, die mit ihrem Namen in dem Rodel geschrieben stehen, den wir dazu geordnet und gemacht haben, eine Bruderschaft gemacht haben zu Uznach in der alten Stadt, dem heil. Kreuz zu Lob und zu Ehren, daß das heil. Kreuz uns alle behüte und beschirme an Leib und an Seele, und haben auch demselben heil. Kreuz eine Kerze geordnet und gemacht, die da brennen soll vor demselben heil. Kreuz zu Uznach alle Messen, alle Vespern und so oft man Gottesdienst in derselben Kirche vollbringt, und haben wir die vorgenannten fahrenden Leute auch an uns selber das anbedungen und darum unser jeglicher seine Treue an geschwornes Eides statt gegeben, diese Bruderschaft zu halten nach Laut und Aussage dieses Briefes und diese vorgenannte Kerze mit guten Treuen und ohne alle Gefährde, ein jeglicher von uns, jährlich am Ende seiner Fahrt mit 16 Pfenningen Zürcher Münze [auszusteuern]. Wir haben uns selber auch anbedungen, daß wir alle Jahre einmal zusammenkommen sollen gen Uznach zu dem heil. Kreuz und dem sein Opfer bringen und die vorgenannten Kerzenpfenninge, und sollen auch ausrichten, was wir dannzumalen zu schaffen haben von derselbigen Kerze wegen, und soll uns alle noch einen einzelnen von uns daran nichts säumen noch irren, es sei denn Herrennot[1], Krankheit oder andere redliche Not, die unsereiner dann erzählen kann, die ihn billig hievor schirmen soll und mag. Wäre aber, daß einer unter uns das nicht thäte und sich befände, daß er das aus Mutwillen unterlassen hätte, über den sollten wir dann richten, wie es recht wäre, mit unser aller Rat nach dieses Briefes Laut und Aussage. Wir vorgenannte fahrenden Leute haben auch alle insgemein mit unser aller Rat uns selber das anbedungen, daß unser jeglicher ein Kreuz soll haben von einem Lot Silbers minder oder mehr ohne alle Gefährde, also: welcher unter uns von Todes wegen abgeht, der soll dasselbe sein silbernes Kreuz geben dem heil. Kreuz in unserer Bruderschaft. Wir sollen auch aller derer Jahrzeit begehren, die von Todes wegen abgehen und in unserer Bruderschaft sind, auf daß alle biderben Knechte desto gerner zu uns in unsere Bruderschaft kommen. Wir sollen auch alle

---

[1] Abhaltung durch den Herrn.

die in unsere Bruderschaft empfangen, die dessen begehren und würdig sind. .... Man soll auch wissen: welcher sich auf denselben unsern Rodel schreiben läßt, der soll auch ewiglich in unserer Bruderschaft sein mit den Bedingungen wie vorgeschrieben steht, und soll auch teilhaftig sein aller der Gutthaten, die in unserer Bruderschaft jemals geschehen. Und dessen zu Urkund und zu mehrerer Sicherheit aller vorgeschriebenen Dinge, so haben wir vorgenannte fahrenden Leute ernstlich erbeten den edeln und wohlgebornen Herrn Graf Friedrich von Toggenburg, daß er sein Insiegel für uns, ihm und seinen Erben unschädlich, öffentlich gehängt hat an diesen Brief, der gegeben ward am nächsten Sonntag nach St. Gregorientag in dem Jahr, da man zählte nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahre und sieben Jahre.

b. Das Pfeifer-Königtum in Zürich. 29. März 1430.

Anzeiger für schweiz. Gesch. u. Altert. 1856, S. 28.

Wir der Burgermeister und die Räte der Stadt Zürich thun allermänniglich kund und bekennen öffentlich mit diesem Brief: da wir von alter und guter Gewohnheit her, besonders auch jetzt von unserer Grafschaft Kyburg wegen, das Pfeifer-Königreich in allen unsern Herrschaften, Grafschaften, Gerichten, Gebieten, Twingen und Bännen verliehen und jeglichen König, der zu Zeiten gewesen ist, bestätigt haben, wie das von unsern Vorfahren redlich [auf uns] gekommen ist: ist vor uns in unsern offen sitzenden Rat gekommen auf diesen heutigen Tag, da dieser Brief gegeben ist, der bescheidene Ulmann Meyer von Bremgarten, unsers Gnädigen Herrn, Herrn Burkhards von Weißenburg, Abtes des Gotteshauses zu Einsiedeln, fahrender Mann, hat uns angerufen und gnädiglich gebeten, ihm dasselbe Pfeifer-Königreich in allen unsern Grafschaften, Herrschaften, Gerichten, Gebieten, Twingen und Bännen gütig zu verleihen. Dieselbe seine ernstliche Bitte haben wir angesehen und sonderlich betrachtet, daß er von andern fahrenden Leuten in der Eidgenossenschaft einmütiglich erwählt ist, und haben ihm auch das obgenannte Pfeifer-Königreich in allen unsern Grafschaften, Herrschaften, Gerichten, Gebieten, Twingen und Bännen gütig und gnädiglich verliehen, verleihen ihm auch das kraft und vermöge dieses Briefes, was wir ihm daran von Rechts wegen zu leihen haben und mögen, bestätigen ihn daran als einen rechten König der Pfeifer und fahrenden Leute, also daß er und sein Marschalk das Königreich hinfür wie bisher mit allen Würden und Ehren, allen Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, wie das von Alters hergekommen ist, innehalten und haben sollen, von allermänniglich ungesäumt und ungehindert. Und also darauf hat auch der besagte Ulmann Meyer, der Pfeifer-König, in des weisen unseres lieben Burgermeisters Felix Maneß Hand gelobt und verheißen,

bei seiner Treue, an Eides statt, einem jeglichen Burgermeister und Rat in Zürich gehorsam, getreu, gewärtig und von des Königreichs wegen verbunden zu sein also: was wir mit ihm von desselben Königreichs wegen schaffen, daß er uns darin gehorsam und alle Zeit gewärtig sei in allen Sachen, nichts ausgenommen. Darum so bitten wir alle Fürsten, Grafen, Herren, Freien, Ritter, Knechte, Amtleute, Vögte, Burgermeister, Schultheißen, Ammänner und Räte, denen dieser unser Brief gezeigt wird, daß sie den vorgeschriebenen Ulmann Meyer, den König, und seinen Marschalk gütlich empfangen und wohl entlassen, ihn auch schützen, schirmen und fördern mögen, nach ihrem Vermögen und seiner Notdurft; das wollen wir gütlich vergelten um alle und jeglichen in gleichen Sachen, wenn sich das fügen würde. Zu Urkund aller vorgeschriebenen Dinge so geben wir dem besagten Ulmann Meyer, der fahrenden Leute König, diesen Brief, mit unserer Stadt Sekret [Siegel] daran gehängt, doch uns, unserer gemeinen Stadt und unseren Nachkommen ohne Schad'en, am Mittwoch nach Mitfasten, da man zählte von Gottes Geburt 1430 Jahre[1].

---

118. Einführung einer Bürgereinkaufsgebühr in Zürich. 16. Oktober 1407.

Zürcher Stadtbuch II, Bl. 114.

Wir der Burgermeister, die Räte, die Zunftmeister und der Große Rat der Zweihundert sind um unserer Stadt Nutzens und Ehre willen einhelliglich übereingekommen, und haben auch ewiglich gesetzet, daß wir fürderhin keinen Burger nehmen noch empfangen sollen, er gebe denn um dasselbe

---

[1] Charakteristisch für den genossenschaftlichen Trieb des Spätmittelalters ist es, daß sogar die wandernden Spielleute, die durch ihr Geigen und Pfeifen das Volk ergötzten, sich innerhalb gewisser Kreise zu Bruderschaften vereinigten, die gleich den Zünften der Handwerker teils religiösen Zwecken dienten, teils die Hebung des Standes, der Berufsehre erstrebten. Solche Spielmannszünfte werden außer derjenigen, die in Uznach ihren Mittelpunkt hatte, in der Umgebung von Zürich und Basel erwähnt. Um 1430 scheinen die Spielleute im Umfang der Eidgenossenschaft sogar ein „Königreich“ gebildet zu haben, d. h. eine Genossenschaft, an deren Spitze ein von ihnen erwählter Vorsteher als „König“ stand, der mit seinem „Marschalk“ für die Aufrechterhaltung der Satzungen der Genossenschaft zu sorgen hatte und eine gewisse Strafgewalt über die Mitglieder derselben ausübte, weshalb er die Obrigkeiten um Bestätigung seiner Würde ersuchen mußte. Ein ähnliches Königreich bildeten die herumziehenden Keßler, nur daß dieselben gewöhnlich eine angesehene Persönlichkeit zu ihrem Könige erwählten. Solche „Keßlerkönige“ waren z. B. Bürgermeister Hans Waldmann und Graf Georg von Sargans.

Burgrecht zu dem allermindesten drei Gulden. Dieselben drei Gulden soll man dann unverzüglich an Armbrüste legen, die gemeiner Stadt zugehören, und dazu soll der, so dann Burger werden will, an unserer Stadt Bau soviel Geldes geben, als man dann mit ihm übereinkommen mag. In dieser Satzung sind ausgelassen Städte und Länder, wenn die unsere Burger werden wollten, daß man mit denen übereinkommen mag nach Gelegenheit der Sache. Geschehen am Tag des heil. Gallus im Jahr des Herrn 1407.

119. Älteste bernische Kriegsordnung. 26. Mai 1410 und 4. April 1415.

Publiziert von Tobler, im Archiv des hist. Vereins Bern XI. S. 356.

Dies ist die Ordnung, so wir, die von Bern unter uns und den Unsern in unserer Stadt aufgesetzt und auch beschworen haben, besonders wie wir uns in Kriegen halten sollen. Geschehen am Montag nach St. Urban im Jahr des Herrn 1410.

[1] Des ersten, wer der wäre, der ohne besondern Urlaub unseres Schultheißen und Rathes in dem Kriege oder, so man sich [eines] Krieges versähe, von unserer Stadt kehrte oder führe, der soll ewiglich nimmermehr in unsere Stadt kommen, und soll man auch all sein Gut als ledig zu unserer Stadt Handen nehmen ohne alle Gnade; dazu soll auch derselbe rechtlos und ehrlos sein. [2] Wir meinen auch, daß [weder] wir noch niemand der Unsern in diesem Krieg brennen soll bis auf die Stunde, daß wir die vorgenannten von Bern das erlauben zu thun. Geschehen am Donnerstag der Osterwoche 1415. [3] Wir sollen auch alle und jeglicher im besondern gehorsam sein unserm Schultheißen oder [unsern] Vennern oder unsern Hauptleuten, was sie uns thun heißen, da Ungehorsam viel Übel und Schaden bringet. Welcher aber ungehorsam wäre, ist es, daß dann unser Schultheiß, [unsere] Venner oder Hauptleute dem oder denen gute Streiche gäben, oder was sie ihnen thäten: wenn dann unser Schultheiß, unsere Venner oder Hauptleute oder die, so ihnen dabei halfen, hie daheim bei ihren Eiden sprechen, daß sie das gethan haben um unserer Stadt Nutzens und Ehre willen und nicht von anderer Feindschaft wegen, die sollen dann von uns und von unserer Stadt und von männiglich wegen dieser Sache ledig sein, und welcher auch darnach irgend welche Rache übte mit Worten oder mit Werken an unserm Schultheißen, [unsern] Vennern oder Hauptleuten oder an denen, so ihnen dabei halfen, von der That wegen, so ihnen geschehen wäre wegen

ihres Ungehorsams, der oder die sollen jeglicher 20 Pfund Stebler[1] geben und ein Jahr von unserer Stadt fahren ohne Gnade. [4] Sodann, wer auch der wäre, der, so man mit dem Panner auszieht, irgend welche Irrungen oder Kriege anhöbe oder Schwert, Messer oder andere Waffen gegen den andern freventlich zuckte und dessen überwiesen würde, der soll ohne Gnade 10 Pfd. Stebler geben und ein Jahr von der Stadt fahren; verwundet er ihn aber, so soll die Strafe dreifach sein an Zeit und an Pfenningen. [5] Wir haben auch einhelliglich gesetzt und geordnet, wer der ist, der uns in diesem Krieg oder Zug irgend welcher Art Kauf zuführet, es sei in Städte oder auf das Land, daß der und die guten Frieden zu uns und von uns [haben sollen], also daß ihm niemand weder Schimpf noch Leid anthun soll an Leib noch an Gut; wer aber hie wider thäte, den meinten wir an Leib und an Gut zu strafen nach seinen Schulden. [6] Wir haben auch gesetzt, wer der ist, der einem unserer Freunde oder Eidgenossen in diesem Kriege, wenn sie mit uns ziehen, irgend ein übles Wort oder Werk thäte oder böte, der soll das büßen gleicher Weise, wie auch das in unserer Stadt geschähe, und dann noch darüber hinaus, wie unsere Zweihundert angemessen dünket, da wir alle mit einander freundschaftlich und brüderlich leben sollen und wollen. [7] Wer auch eine Kirche freventlich aufbräche oder einen geistlichen Mann oder eine Frau freventlich angriffe oder schlüge, der soll um die Hand gekommen sein, auf unserer Gemeinde Gnade. [8] Darzu so soll auch niemand der Unsern den Herren, Städten und Landen, so nicht unsere offenen Feinde sind, ihre Leute noch ihr Gut schädigen noch angreifen, weder mit Raub noch mit Brand, noch ohne das in keiner andern Weise. Welcher aber das überträte und nicht hielte, der soll das büßen mit 10 Pfd. Stebler und ein Jahr von der Stadt fahren und dazu das genommene und geraubte Gut förderlich zurückgeben. Doch hierin der Schultheißen, Hauptleute und Venner Erlaubniß, Wissen und Willen vorbehalten, die auch solches nach Gestalt der Sache, es sei Lebensmittel halber und sonst verhandeln mögen, wie sie bedünkt, gut und thunlich zu sein. [9] Und vor allen Dingen haben wir ernstlich festgesetzt, daß, wer der ist, der von seinem Panner flöhe, so es zu Nöten käme oder kommen wollte, der soll in unsere Stadt ewiglich nimmermehr kommen, gleicher Weise, als ob er einen Todschlag in unserer Stadt begangen hätte. Dazu soll all sein Gut draußen und drinnen, das mindere

[1] In Niederschwaben, dessen Hauptmünzstätte Hall am Kocher war, waren die Pfenninge so geringhaltig ausgeprägt worden, daß schließlich ein oberschwäbischer Pfenning überall gleich zwei Haller Pfenningen angenommen wurde. Im 14. Jahrhundert bürgerte sich der kleine niederschwäbische Pfenning unter dem Namen Häller oder Stebler auch in der Schweiz ein, während man unter Pfenning jetzt einen Doppelhäller verstand.

und das mehre, unserer Stadt verfallen sein ohne alle Gnade; wäre aber der so arm, [daß er kein Gut hätte], so soll man ihm nachstellen, und wo man ihn ergreift, draußen oder drinnen, da soll man ihn richten, als einen Bösewicht und übelthuenden Mann ohne alle Gnade. Wann wir auch zu einem Gefechte oder Schlacht kommen, wäre denn, daß jemand der Unsern schreien und die Leute zum Fliehen bewegen würde, den und dieselben sollen andere der Unsrigen, welche die sind, erstechen und umbringen, und welch einer das thut, der soll deshalb ganz unbekümmert, vielmehr von uns, den Freunden [des Getöteten] und männiglich zu ewigen Zeiten unangefochten sein und bleiben. [10] Wenn wir auch zum Kampfe kommen, wer dann plünderte oder jemand etwas nähme, eh die Sache und der Streit beendet und gewonnen würde, der ist uns verfallen um Leib und um Gut ohne alle Gnade. [11] Wenn wir auch mit dem Panner ausziehen, wer dann dem Panner vorausläuft oder wieder heimfährt ohne besondern Urlaub seines Venners und [seiner] Hauptleute, der soll, es sei für das Vorauslaufen oder Wiederheimfahren, 10 Pfd. Stebler geben und ein Jahr von der Stadt fahren ohne Gnade. [12] Und vor allen Dingen, so ist besorget und bestimmt worden bei Leib und bei Gut, daß niemand ohne Erlauben des Schultheißen und der Venner und der Hauptleute einen Auszug thue, noch vor die Stadt hinaus laufe, ob auch die Feinde davor wären. [13] Doch so behalten wir uns selbst vor, daß unsere Schultheißen, Hauptleute, Venner und Amtleute hierin mehren oder mindern, ändern oder ganz abthun mögen nach Gelegenheit und Gestalt der Sache.

---

120. Der Besuch König Sigmunds in Bern. 3.—6. Juli 1414.

Justinger, Seite 217.

Darnach im Brachmonat, da man zählte 1414 Jahre, schied der König von Lamparten und kehrte durch Piemont und durch des Grafen von Savoyen Land [zurück]. Derselbe Herr von Savoyen empfing den König würdiglich und führte den durch sein Land, und als der König daherzog und in deutsche Lande wollte, da sandten die von Bern ihre ehrbare Botschaft gen Romont und luden den König und den Herren von Savoyen gen Bern; dazwischen ward zu Bern geordnet und bestellt, wie man den König empfangen wolle [1].

---

[1] Vgl. die noch erhaltenen Ratsbeschlüsse betreffend den Besuch Sigmunds, veröffentlicht von Tobler im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern XI, S. 363: „Dies ist die Ordnung, so in der Stadt Bern von König Sigmundus, Römischen Königes,

Auf Sankt Ulrichs Abend [3. Juli] des vorgen. Jahres ritten der König und der Graf von Savoyen von Freiburg gen Bern. Und als er nach Vesperzeit an Bümpliz vorbei kam mit viel Fürsten und Herren — auf des Königs Teil waren nämlich mehr denn achthundert Pferde und auf des Grafen von Savoyen Teil mehr denn sechshundert Pferde — da ging man ihm entgegen mit dem Kreuz und mit aller Pfaffheit und Schülern, mit dem Heiligtum und mit allen Orden. Da waren geordnet bei fünfhundert junge Knaben unter sechszehn Jahren; denen hatte man des Reiches Panner bereitet, und das trug ein großer Knabe, und die andern Knaben hatten jeglicher des Reiches Adler auf seinem Haupt in einem Schäppelein[1] gemalet in einem Schild auf Papier. Die empfingen zuerst den König und knieten alle nieder. Das gefiel dem König gar wohl und er sprach zu den Fürsten, die bei ihm ritten: „Da wächst uns eine neue Welt!" Darnach ward er empfangen mit dem Kreuze, mit dem Heiligtum von aller Pfaffheit, mit dem Lobgesang, so eigens dazu gehöret.

Darnach ward der König empfangen von dem Schultheißen, den Räten, Zweihunderten und von der ganzen Gemeinde von Bern, die alle nacheinander zu beiden Seiten der Straße mit Schäppelein geordnet standen. Da bot ihm der Schultheiß der Stadt Schlüssel von den Thoren. Da sprach er: „Nehmet die Schlüssel wieder und hütet [die Stadt] wohl!" Also war nun ein goldener Himmel an vier Stangen bereit; den trugen die vier Venner über dem Könige und gingen neben des Königs Rosse, und ritt der König also unter dem Himmel und der Schultheiß und die Räte gingen alle neben dem Rosse. Also ward der König gar ehrenvoll

---

[wegen] gemachet [worden] ist am Tag nach Johannes des Täufers [25. Juni], anno 1414. Primo, daß man verschreie, wer der wäre, der Friedbrüche, Aufläufe oder solche ungewöhnliche Frevel oder Geschrei machte, daß der um die Hand verfallen ist und doch die lösen mag mit 10 Pfd. oder mit einer größeren Buße nach Erkenntnis der Räte. Item soll man die Gassen aufräumen, nämlich alle Gassen und den Platz mit Mist, mit Erde, mit Zimmerholz und mit allen andern Sachen bis Freitag bei einer Buße von 1 Pfd., vorbehalten Pflaster und Steine, die man nicht wohl von der Stelle bringen mag.

Item, die sollen die Küche besorgen bei den Predigern und Betten entlehnen und Kammern und Tische besorgen und andere Dinge: Rudolf Zigerli, Bremgarter. Item um Stallung zu besorgen: [das] thun die Venner. Item zu dem Wein: R. Im Wil, Höftnagel. Item zu dem Brot: Kuno Hetzel, Blindmann, der alte Tormann, Irveney. Item zu dem Fleisch: Balmer, Gysenstein. Item zu den Fischen: Ruf von Sibental, Sefrid. Item Herberg zu geben: Hürnberg, Entz, Matter. Item Küchenmeister: Jo. Zigerli, R. Zigerli, Kesli. Item Bollinger Sefried sind Hauptleute zu dem Roßvolk. Item die Venner zu dem Fußvolk. Item Kuno von Herten, der Knaben Hauptmann, und Jost. Item lugen um Stallung und Herbergen in allen Vierteln: Hürenberg, Jakob von Ballingen, P. Burgistein, Pfister, P. Tedlinger, P. von Bürren, Gugla, Ruf von Sibental, Konrad Justinger, Gysenstein, P. Swab, Hans Wagner.

[1] hier sind wohl unter den schäpellin Kränze von Laub und Blumen zu verstehen

und ordentlich in die Stadt geführt. Und da man auf den Platz vor dem Zeitglockenturm kam, da ging die Pfaffheit mit dem Heiligtum und den Schülern jeglicher in sein Gotteshaus und führte man den König zu den Predigern. Da war vorher eine Kammer und sein Bett mit goldenen und seidenen Tüchern herrlich bereitet, in der großen Stube die Tische wohl bereit und die Wände alle behängt mit kostbaren Tüchern, besonders hinter dem Tische, da der König saß, an der Wand ein goldenes Tuch. Also aß er nicht mehr denn einmal in der Stube; die andern Male aß er in dem Refektorium und allermänniglich bei ihm, soviel da Leute sitzen mochten an allen Tischen inwendig und auswendig.

Es war auch bestellt und angeordnet wegen Wein, wegen Brot und Futter, wo man das finden und nehmen sollte. Fleisch, Fische, Spezereien und andere Dinge, was man bedurfte, dessen hatte man genug; da war kein Mangel. Nicht allein der König, sondern männiglich hatte genug, sowie auch der Graf von Savoyen und alle die Seinen; und allen denen, so zu dem König hieher kamen [1], gab man genug. Man hätte auch gerne der Stadt Silbergeschirr dazu hergeliehen. Da sprach des Königs Hofmeister: „Nein! die Böhmen können nicht ohne Stehlen sein; es würde bald gestohlen!“ Also trank der König und männiglich aus dünnen welschen Gläsern; der König, der Graf von Savoyen und der Marquis von Montferrat, die drei tranken aus einem Glas.

Der König führte auch herein Totschläger und alle die, so die Stadt mit Ehren verloren hatten, alle Einunger [2] von Verwundungen und von andern Sachen wegen. Aber etliche kamen vor den König, die mit Unehren und von Aufläufen wegen die Stadt verloren hatten. Sobald der König das vernahm, da sprach er: „Gehet alsbald von hinnen! Ihr sollt nicht Gnade an uns finden!“ Also schieden die alsbald von der Stadt unbegnadigt [3]. Der König erbot sich auch gar gnädiglich gegen die Stadt Bern in allen Sachen und gab denen besondere Freiheit.

---

[1] Ratsbeschlüsse IV. (Tobler S. 365): „Schenken. Denen von Basel 8 Kannen, denen von Zürich 4 Kannen, denen von Freiburg, Luzern, Biel, Solothurn, Schwiz, Uri, beiden Unterwalden, Zug, Glarus, Thun ½ Saum Weines, Burgdorf ½ Saum Weines, Arberg, Büren“. Daraus geht hervor, daß auch die übrigen eidgenössischen Orte den Anlaß ergriffen, um das Reichsoberhaupt zu begrüßen. — [2] Einunger hier = Bestrafte, von Einung im Sinn von Buße, Strafe; vgl. Note 4, S. 247. — [3] Nach altem kaiserlichem Rechte konnte das Reichsoberhaupt beim Einzug in eine Stadt die wegen eines Vergehens verbannten Bürger derselben begnadigen und sie mit sich hereinführen. Der bernische Rat sah sich indes in dieser Beziehung vor; vgl. Ratsbeschlüsse III (Tobler S. 364): „Memoria vor unsern Herren den König zu bringen. Des ersten, wenn unseres Herrn des Königs Gnade [Einlaß] begehrte für Einunger, Todschläger, so einfache Bußen [verschuldet] oder in jähem Zorn geschehene Todschläge

Der Graf von Savoyen thät dem König Obedienz in dem Refektorium als des Reiches Mann und schwur ihm einen Eid, ihm und dem Reiche Treue und Wahrheit und gab dafür seinen versiegelten Brief.

Da es der dritte Tag ward, nach Mittag, da schied der König von Bern und ritt gen Solothurn und der Stadt ehrbare Botschaft mit ihm. Der Graf von Savoyen und das Roßvolk von Bern ritten mit ihm bis gen Thal. Am folgenden Morgen schied er von Solothurn und fuhr gen Basel und von Basel den Rhein hinab gen Straßburg, von da den Rhein abwärts gen Köln, von Köln gen Aachen.

Als nun der König und der Graf von Savoyen von Bern geschieden [waren], da überschlug man alle Kosten der Zehrung, der Schmiede, der Sattler, bei den schönen Frauen im Gäßlein, dazu was man an barem Gelde des Königs Amtleuten gab, nämlich seinen Pfeifern, Trompetern, Thürhütern, Metzgern, Köchen. Das bare Geld belief sich auf eine Summe von 60 Schildfranken [ca. 840 Frk.] und alle Kosten in eine Summe gerechnet betrugen 2000 Pfd. Pfenninge [14,000 Frk.] [1]. Die Kosten dauerten niemand, denn nachdem da der König am Rhein und in viel andern Städten und Landen gewesen war, da rühmte der König öffentlich, daß ihm in keiner Reichsstadt mehr Ehren und Auszeichnung nach aller Ordnung erboten [worden] wäre, denn zu Bern. Und das ist offenkundige Wahrheit.

---

oder dergleichen gethan haben, soll man desselben unseres Herrn des Königs Gnade gehorsam sein. Item in betreff derer, die Trostung [von der Obrigkeit gefordertes gegenseitiges Versprechen, einander kein Leid zuzufügen] mit Worten oder mit Maulschellen oder einfachen Verwundungen gebrochen haben, soll man auch unsern Herrn den König ehren. Item betreffend Mörder, Diebe, Vergifter und dergleichen schädliche Leute, die, so in Trostung Todschläge begangen, Arme oder Beine entzweigeschlagen haben, wie Heinz Tachsegger, die, so in unserer Stadt Aufläufe gemacht haben und darum aus unserer Stadt verbannt sind, die, so ohne alle Gnade unsere Stadt und Land von Bosheit wegen verschworen haben, die, so von unseres Herrn des Königs wegen von dem Land, bei zehn Meilen nicht hereinzukommen, geschworen haben, die, so von Geldschuld wegen auch von der Stadt geschworen haben, die so ohne Eid von ihrer Missethat wegen unsere Stadt und Land gescheut haben und entwichen sind, item die alle und dergleichen soll man nicht begnadigen, sondern unseres Herren des Königs Gnade demütiglich bitten, dieselben seiner Gnade zu überheben".

[1] Seit 1384 prägte Frankreich die sogen. Ecus d'or oder Schildgulden, breite, dünne Goldmünzen mit dem Wappenschild des französischen Königs, die ca. 4 Gr. Feingold enthielten, also nach heutigem Goldpreis etwa 14 Frk. wert waren. Nach einer Münzordnung von 1421 wurden in Bern 6 Schildfranken 12 Pfd. gleichgesetzt; also 1 Pfd. = 7 Frk., wobei freilich zu beachten ist, daß das Verhältnis des Goldes zum Silber wie 1:9,58, also sehr verschieden vom jetzigen (1:15) angesetzt wurde.

121. Baden im Jahre 1416.

Poggii Epistolæ, herausgeg. v. Tonelli I, S. 1 ff.

Der berühmte italienische Humanist und Geschichtschreiber **Francesco Poggio**, geb. 1380 zu Arezzo, gest. 1459 in Florenz, wohnte als Sekretär der päpstlichen Kurie dem Konzil von Konstanz bei, von wo aus er im Mai 1416 dem Kurort Baden im Aargau einen Besuch abstattete. Seine Eindrücke über das dortige Badeleben teilte er in einem ausführlichen Briefe an den Florentiner Humanisten Niccolo Niccoli, datiert von Baden den 18. Mai 1416, mit.

Diesen Brief habe ich aus diesen Bädern an dich geschrieben, in die ich mich begeben habe, um meine Handgelenke zu heilen. Ich habe es für wert gehalten, dir ihre Lage und Annehmlichkeiten sowie die Sitten dieser Leute und die Art des Badens zu beschreiben. Vieles wird von den alten Schriftstellern über die Bäder von Puteoli gesagt, in denen fast das ganze römische Volk des Vergnügens halber zusammenströmte. Aber ich glaubte keineswegs, daß jene in Bezug auf Ergötzlichkeit an diese heranreichten und mit diesen unsrigen sich messen konnten. Denn zum Vergnügen in Puteoli trug mehr die Anmut der Gegend und die Pracht der Landhäuser bei, als die Heiterkeit der Menschen oder der Gebrauch der Bäder. Diese Gegend aber bietet dem Gemüte keine oder nur sehr geringe Erholung: alles übrige aber gewährt einen unendlichen Reiz, so daß ich oft glaube, Venus sei mit allem, was es irgendwo an Wonnen giebt, aus Cypern in diese Bäder eingewandert; so sehr hält man hier auf ihre Gebräuche, so sehr geben sie hier ihre Sitten und losen Spiele bis aufs Genauste wieder, daß sie, wiewohl sie Heliogabals Rede nicht gelesen haben, doch durch die Natur selbst hinreichend darin belehrt und unterrichtet scheinen.

Aber, da ich diese Bäder beschreiben will, habe ich den Weg, der von Konstanz hieherführt, nicht übergehen wollen, damit du dir vorstellen kannst, in welchem Teile Galliens sie liegen. Am ersten Tag fuhren wir in einem kleinen Schiff auf dem Rhein nach dem Städtchen Schaffhausen, 24 [römische] Meilen weit. Nachdem wir sodann wegen des gewaltigen Falles, den der Fluß dort über eine jäh abstürzende Bergwand und zerklüftete Felsklippen macht, 10 Meilen hatten zu Fuß gehen müssen, landeten wir bei einem Schloß am Rhein, namens Kaiserstuhl, d. h. in ihrer Sprache, Sitz des Kaisers. Ich schließe aus dem Namen, dieser Ort möchte wegen seiner günstigen Lage — er überragt nämlich auf hohem Hügel den Fluß, wo durch eine kleine Brücke Gallien mit Germanien verbunden wird — ein römisches Lager gewesen sein. Auf dieser Reise sahen wir den Rhein von einem hohen Berge über zerrissene Felsen mit großem Getöse und Gekrach hinunterstürzen, so daß man glauben könnte, er beklage und bejammere selber seinen

Fall. Da kam mir das zu Sinn, was von den jähen Fällen des Nil erzählt wird, und ich wundere mich nicht darüber, daß nämlich die benachbarten Anwohner von seinem erstaunlichen Tosen und Krachen taub werden sollen; denn man hört das Geräusch dieses Flusses, der doch an dieser Stelle im Vergleich zum Nil nur für einen Bergbach gelten kann, fast drei Stadien weit.

Baden endlich, was in der deutschen Sprache Bäder bedeutet, ist eine ziemlich wohlhabende Stadt, gelegen in einem von Bergen ringsumgebenen Thale, an einem großen Fluß von reißendem Laufe, der sechs Meilen von der Stadt entfernt in den Rhein fließt. Vier Stadien von der Stadt entfernt liegt am Fluß die zum Gebrauch der Bäder erbaute sehr schöne Vorstadt. In der Mitte der Vorstadt ist ein sehr großer Platz, und ringsum prächtige Gasthäuser, die eine Menge Leute aufnehmen können. Jedes Haus hat im Innern sein eigenes Bad, dessen sich nur diejenigen bedienen, welche in demselben abgestiegen sind. Die Zahl der öffentlichen und privaten Bäder beläuft sich auf ungefähr dreißig. Öffentliche existieren aber zwei, die zu beiden Seiten des Platzes offen stehen; es sind die Bäder des Volkes und des gemeinen Haufens, wo Weiber, Männer, Knaben, unverheiratete Mädchen, die Hefe aller Herbeiströmenden, hineinsteigen. Inwendig scheidet ein Pfahlwerk, das freilich nur für Friedfertige errichtet ist, die Männer von den Frauen ...

Die Bäder aber in den Häusern der Privaten sind sehr schön ausgeputzt und Männern und Frauen gemeinsam. Zwar trennt diese eine Scheidewand, aber es sind darin zahlreiche Fensterchen heruntergelassen, durch welche sie zusammen trinken, sich unterhalten und einander sehen und berühren können, wie es auch häufig zu geschehen pflegt. In der Höhe sind ringsum Gänge angebracht, in denen sich Männer des Schauens und Plauderns halber einfinden. Denn einem jeden ist es gestattet, des Schauens, der Unterhaltung, des Scherzens und der Erheiterung des Gemütes halber die Bäder der Andern zu betreten und da zu verweilen ...

Keine Wachen hüten die Zugänge; keine Thür und keine Furcht vor Unanständigem verschließt sie. An mehreren Orten haben auch Männer und Frauen den gleichen Eingang ins Bad, so daß es sehr oft geschieht, daß ein Mann einer halb entblößten Frau und eine Frau einem entblößten Manne begegnet. Doch haben die Männer Schürzen, die Frauen aber sind mit Linnengewändern bekleidet, welche bis auf die Beine herunterreichen, aber oben oder auf der Seite geschlitzt sind, so daß sie weder Hals noch Brust noch die Unter- oder Oberarme bedecken. In den Bädern selbst speisen sie oft aus Beiträgen zusammengebrachte Gerichte auf einem im Wasser schwimmenden Tisch, wobei sie gewohnt sind, Männer dabei zu haben. In dem Hause, in welchem wir badeten, wurden wir auch einmal zu dieser Geselligkeit eingeladen. Ich gab meinen Beitrag, wollte aber nicht

dabei sein, trotzdem ich wieder und wieder gebeten wurde, nicht aus Scham, die man hier für Faulheit und bäurisches Wesen hält, sondern aus Unkenntnis der Sprache. Denn es kam mir abgeschmackt vor, daß ein dieser Sprache unkundiger Italiener stumm und sprachlos mit Frauen im Wasser zusammen sein und den ganzen Tag nur mit Essen und Trinken zubringen sollte. Zwei von meinen Genossen jedoch gingen fröhlichen Sinnes in das Bad und verweilten in ihrer Gesellschaft, schäkerten, aßen und tranken mit ihnen. Sie unterhielten sich durch einen Dolmetsch miteinander und wehten einander öfters mit dem Fächer Kühlung zu. Übrigens waren jene mit einem Leinengewand bekleidet, wie es bei den Männern üblich ist, wenn sie in die Bäder der Weiber gehen. Ich aber sah vom Gang aus alles mit an und machte meine Gedanken über ihre Sitten, ihre Geselligkeit, ihr gutes Essen, ihre freie und zwanglose Lebensart. Wunderbar ist es zu sehen, in was für einer Einfalt, in welchem Zutrauen sie leben. Die Männer sehen zu, wie Fremde sich gegen ihre Frauen Freiheiten herausnehmen, ohne sich aufregen zu lassen oder Acht darauf zu geben; alles nehmen sie in Gutem auf. Nichts ist so schwierig, das nach ihren Sitten nicht leicht würde. Sie hätten völlig für Platos Republik gepaßt, wo alles gemeinsam wäre, da sie auch ohne seine Lehre sich so sehr zu seiner Sekte hinzuneigen scheinen. In manchen Bädern sitzen Männer mit Frauen, mit welchen sie durch die Bande des Blutes oder der Freundschaft verbunden sind, durcheinander. Täglich gehen sie drei- oder viermal ins Bad und bringen so den größten Teil des Tages darin zu, teils mit Singen, teils mit Trinken, teils mit Tanzen. Sie spielen nämlich im Wasser Saiteninstrumente, indem sie sich ein wenig niederkauern. Dabei giebt es nichts reizenderes, als eben heiratsfähig gewordene, eben in voller Blüthe stehende Jungfrauen von herrlichem, edlem Antlitz, in Haltung und Gestalt Göttinnen gleich, zu sehen; denn bei ihrem gelassenen Spiel schleppen sie ihr auf dem Wasser schwimmendes Gewand nach sich, daß man sie für eine geflügelte Venus halten möchte. Es ist bei den Weibern Sitte, daß, wenn Männer ihnen von oben herab zusehen, sie dieselben scherzweise um Almosen bitten; da wirft man ihnen, zumal den Schöneren, kleine Münzen zu, welche sie bald mit den Händen, bald mit dem ausgebreiteten Linnengewand auffangen, indem eine die andere wegstößt. Außerdem wirft man ihnen auch aus allerlei Blumen geflochtene Kränze hinab, mit welchen sie während des Badens das Haupt schmücken. Diese verschwenderische Augenweide und Lustbarkeit lockte mich derart, daß ich, während ich zweimal im Tage badete, die übrige Zeit mit dem Besuche anderer Bäder zubrachte und oft Münzen und Kränze hinunterwarf, wie die andern. Denn unter dem allerorten ertönenden Klang der Flöten, Zithern und Gesänge war da weder zum Lesen noch zum Denken Zeit; und hier allein weise sein zu wollen, wäre

die höchste Thorheit gewesen, zumal für den, der kein sich selbstpeinigender Menedemus ist, sondern ein Mensch, der nichts Menschliches sich für fremd hält. Zur höchsten Lust fehlte nur die Unterhaltung im Gespräch, was von allen Dingen das erste ist. Daher blieb mir nichts übrig, als die Augen [an den Schönen] zu weiden, ihnen nachzugehen, sie zum Spiel begleiten und zurückzubegleiten . . .

Außer diesen vielfältigen Ergötzlichkeiten giebt es noch eine andere von nicht geringerem Reize. Hinter der Vorstadt nah am Fluß ist eine große von vielen Bäumen bedeckte Wiese. Hier kommt nach dem Abendessen Alles von allen Seiten zusammen. Dann werden mancherlei Spiele gemacht; die einen belustigen sich mit Tanzen, andere singen, die meisten spielen Ball. Aber nicht nach unserer Sitte, sondern Männer und Weiber werfen sich, jedes dem, das er am liebsten hat, einen Ball voll Schellen zu. Dann läuft alles herbei, um ihn zu haschen. Wer ihn erhascht, hat gewonnen, und der wirft ihn wieder einer ihm angenehmen Person zu, während viele denselben mit aufgestreckten Händen zu fangen suchen und er selbst dergleichen thut, als ob er ihn bald diesem bald jener zuwerfen wolle. Außerdem giebt es noch vielerlei Scherze, die aufzuzählen zu weitläufig wäre. Dies aber habe ich dir berichtet, um dir einen Begriff davon zu geben, was für eine hohe Schule des Epikuräismus hier ist. Und ich glaube, das sei der Ort, wo der erste Mensch geschaffen worden, den die Hebräer Gan Eden, d. i. Garten der Wollust, nennen. Denn, wenn die Wollust ein glückseliges Leben bewirken kann, so sehe ich nicht ein, was diesem Orte zur vollkommenen und in jeder Beziehung vollendeten Wollust fehlen sollte.

Frägst du mich aber, worin die Kraft dieses Wassers bestehe, so ist dieselbe sehr verschieden und mannigfaltig, in einer Beziehung aber wunderbar, beinahe göttlich. Ich glaube nicht, daß es im Erdkreis ein Bad giebt, welches mehr die Fruchtbarkeit der Weiber fördert. . . . Unzählbar ist übrigens die Menge von Edlen und Unedlen, die hunderte von Meilen weit hieher kommen, nicht sowohl der Kur, als des Vergnügens halber. Alle, die lieben, alle, die heiraten wollen, alle, deren Leben auf den Genuß gestellt ist, strömen da zusammen, um da zu finden, was sie wünschen. Viele Frauen schützen körperliche Leiden vor, während sie am Gemüte krank sind. Da sieht man unzählige von schöner Gestalt, ohne Männer, ohne Verwandte, mit zwei Mägden und einem Diener oder einem alten Mütterchen von Muhme, die leichter zu hintergehen, als zu bestechen ist. Jede aber erscheint so viel als möglich mit Gewändern, Gold, Silber und Edelsteinen geschmückt, so daß einer meinte, sie wären nicht ins Bad, sondern zur prächtigsten Hochzeit gekommen. Auch Nonnen oder, richtiger zu reden, Freudenmädchen, Äbte, Mönche, Brüder, Priester leben hier mit größerer Freiheit, als die übrigen, baden manchmal mit Frauen zusammen, schmücken ihr

Haar mit Kränzen und legen allen Zwang ihrer Gelübde beiseite. Alle haben nur einen Gedanken, die Traurigkeit zu verbannen, die Fröhlichkeit zu suchen, nichts zu denken, als wie sie lustig leben und die Freuden genießen können. Nicht darum bemüht man sich, dem Gemeinschaftlichen etwas zu entziehen, sondern das Besondere allgemein zu machen. Zum Erstaunen ist es, wie bei einer so großen Menge (es sind fast tausend Menschen hier), bei so mannigfaltigen Sitten, in einer so freudetrunkenen Schar keine Zwietracht, kein Streit, kein Zank, kein Murren, kein Fluchen entsteht. Die Männer sehen, wie mit ihren Gattinnen getändelt wird; sie sehen sie mit wildfremden Männern und zwar unter vier Augen sich unterhalten: nichts bringt diese auf, nichts setzt sie in Verwunderung; sie denken, alles geschehe in guter, freundschaftlicher Absicht. Daher hat der Begriff der Eifersucht, die fast alle Ehmänner bei uns quält, bei diesen keine Stätte. Unbekannt und unerhört ist er selbst dem Namen nach. Und es ist nicht zu verwundern, daß es keinen Namen dafür bei ihnen giebt, da die Sache selbst ihnen nicht bekannt ist.

O Sitten, so unähnlich den unsrigen, die wir alles immer von der schlimmsten Seite nehmen, die wir so sehr am Verleumden und Verkleinern Vergnügen empfinden, daß wir, wenn wir die geringste Mutmaßung über etwas hegen, sofort auf das offenkundige Verbrechen schwören! Mehr als einmal habe ich die Gemütsruhe dieser Menschen beneidet und unsere verkehrte Denkart verwünscht, die wir immer etwas suchen, immer etwas begehren, die wir Himmel, Erde und Meere umkehren wollen, um Geld zu erhaschen, mit keinem Erwerb zufrieden, von keinem Gewinn gesättigt. . . . Diese dagegen leben, mit Wenigem zufrieden, in den Tag hinein, machen sich jeden Tag zum Feste, verlangen nicht nach Reichtum, der ihnen nichts nützt, freuen sich ihres Besitzes und zittern nie vor der Zukunft. Wenn ihnen aber etwas Widriges begegnet, so tragen sie es gutes Mutes. So besteht ihr Reichtum in dem einzigen Wahlspruch: „Gelebt hat, der sein Leben genoß!"

---

122. Poggio in St. Gallen. 1417.

Lateinisch in Poggii Epistolæ I. S. 25.

Im Sommer 1417 besuchte **Poggio** die Bibliothek in St. Gallen, um daselbst auf alte Klassiker zu fahnden. Das Ergebnis seiner Nachforschungen teilte er dem Humanisten Guarino von Verona, in folgendem Briefe mit:

Wiewohl ich weiß, daß dir unter deinen täglichen Beschäftigungen wegen deiner Güte gegen alle und deines besondern Wohlwollens gegen mich die

Ankunft meiner Briefe stets angenehm ist, so bitte ich doch ganz besonders, daß du diesem beim Durchlesen vorzügliche Aufmerksamkeit schenkest. Nicht zwar deshalb, weil in mir etwas wäre, wonach sogar den ganz Teilnahmlosen verlangte, sondern wegen der Wichtigkeit der Sache, von der ich schreiben will, die, wie ich sicher weiß, dir, da du weitaus der beste Kenner bist, sowie auch den übrigen Gelehrten nicht geringe Freude im Gemüte bereiten wird. Denn was giebt es beim unsterblichen Gotte, das dir oder den übrigen hochgelehrten Männern freudiger, willkommener, angenehmer sein könnte, als die Erkenntnis der Dinge, durch deren Studium wir gelehrter und, was noch mehr wert scheint, edleren Geschmackes werden. Denn, da die Mutter der Dinge, die Natur, dem menschlichen Geschlechte den Verstand und die Vernunft als ausgezeichnete Führer zu einem guten und glückseligen Leben geschenkt hat und nichts Trefflicheres als diese ausgedacht werden kann, so weiß ich nicht, ob nicht von allem, was sie uns gespendet hat, das Beste der Gebrauch und das Verständnis der Sprache sei, ohne welche weder die Vernunft selbst noch der Verstand etwas wert wären. Denn die Rede allein ist es, durch deren Gebrauch zum Ausdruck unsere seelischen Tugenden wir uns von den übrigen Geschöpfen unterscheiden. Der höchste Dank gebührt daher sowohl den Erfindern der übrigen freien Künste, als besonders aber denjenigen, welche uns die Gesetze der Sprache und eine gewisse Richtschnur der vollkommenen Rede durch ihr Studium und ihren Fleiß überliefert haben. Ihr Werk ist es ja, daß wir in der Sache, in welcher die Menschen die übrigen Geschöpfe am meisten übertreffen, wieder selber uns auch vor den Leuten auszeichnen. Wie du weißt, zählt die lateinische Sprache viele berühmte Schriftsteller über diese Kunst, die Rede zu schmücken und zu veredeln, ganz besonders aber einen vorzüglichen und ausgezeichneten, den M. Fabius Quintilianus[1], der so klar und deutlich, so vollständig und mit der gründlichsten Sorgfalt das erörtert, was zur Heranbildung selbst des vollkommensten Redners gehört, daß ihm sowohl zur höchsten Gelehrsamkeit als zur ausgezeichnetsten Beredsamkeit meines Erachtens nichts zu fehlen scheint. In diesem allein würden wir, selbst wenn Cicero, der Vater der römischen Beredsamkeit, nicht vorhanden wäre, die vollkommene Wissenschaft des richtigen Sprechens besitzen. Der aber war früher bei uns, den Italienern meine ich, so zerfetzt, so beschnitten, durch die Schuld der Zeiten, wie ich vermute, daß in ihm keine menschliche Gestalt, kein

[1] Marcus Fabius Quintilianus aus Calagurris in Spanien, geb. um 35 n. Chr., gest. vor 118, staatlicher Lehrer der Beredsamkeit in Rom unter den flavischen Kaisern, schrieb eine Institutio oratoria in 12 Büchern, eine Anleitung zum Studium der Beredsamkeit, die alle ähnlichen Werke der römischen Kaiserzeit durch ihre Gediegenheit verdunkelte.

menschliches Antlitz mehr zu erkennen war. Gewiß hast du den Mann gesehen, der bisher

> . . . . Im Gesicht so grausam zerfleischet,
> Im Gesicht und an beiden Händen, die Schläfen beraubt der
> beiden Ohren, die Nase durch schmähliche Wunde verstümmelt.[1]

Jawohl, es war schmerzlich, kaum zu ertragen, daß wir durch die abscheuliche Zerfetzung des so beredten Mannes eine so große Einbuße in der Redekunst erlitten hatten. Aber je größer ehedem der Schmerz und der Ärger wegen der Verstümmelung eines solchen Mannes war, desto mehr haben wir uns jetzt Glück zu wünschen, da er durch unsere Sorgfalt seine frühere Gestalt und Würde, sein altes Antlitz und seine völlige Gesundheit wieder erhalten hat. Denn wenn Marcus Tullius[2] für die Zurückberufung des Marcus Marcellus aus der Verbannung große Freude bezeugt und dies zu einer Zeit, da es in Rom manche dem Marcellus Ebenbürtige gab, zu Hause und draußen tüchtige und ausgezeichnete Männer: was müssen jetzt die Gelehrten, zumal diejenigen, welche die Beredsamkeit studieren, empfinden, da wir den ausgezeichneten und einzigen Stern des römischen Namens, nach dessen Erlöschen nichts außer Cicero übrig blieb, der ebenso zerfetzt und zerschmettert war, nicht nur aus dem Exil, sondern gleichsam aus dem Tode selber zurückgerufen haben? Denn beim Herkules, wenn wir ihm nicht Hülfe gebracht hätten, so würde er demnächst zu Grunde haben gehen müssen. Es ist nämlich nicht zweifelhaft, daß der glänzende, schmucke, feine, an Lebensart und witzigen Einfällen reiche Mann die Scheußlichkeit seines Kerkers, die Unsauberkeit des Ortes und die Grausamkeit seiner Wächter nicht länger hätte ertragen können. War er doch gramvoll und in Sack und Asche, wie die zum Tode Verurteilten pflegen, sein Bart unsauber und seine Haare vom Staub verfilzt, so daß er es in Antlitz und Gestalt merken ließ, daß er zu einem unverdienten Gerichte gerufen werde. Er schien die Hände auszustrecken, die Treue der Römer anzuflehen, zu verlangen, daß sie ihn vor einem ungerechten Richterspruch schützen möchten, und mit Unwillen zu ertragen, daß er, der einst durch seine Schätze, seine Beredsamkeit so vielen das Leben gerettet, jetzt weder einen Schützer finde, der sich seines Schicksals erbarme, noch jemanden, der auf seine Rettung dächte oder verhinderte, daß er zur ungerechten Hinrichtung geschleppt werde. „Aber wie unversehens ereignet sich oft gerade das, was du nicht zu hoffen wagst!“ wie unser Terenz sagt. Es war sowohl sein, als besonders unser Glück, daß, als wir müßig zu Konstanz weilten, in uns

---

[1] Vergils Aeneis VI, 495. — [2] Cicero.

die Begierde erwachte, jenen Ort zu sehen, in welchem er gefangen gehalten wurde. Es ist dies aber das Kloster St. Gallen, 20 [römische] Meilen von dieser Stadt entfernt. Wir machten uns also, mehrere an der Zahl, dahin auf den Weg, sowohl der Zerstreuung halber als auch, um nach Büchern zu forschen, deren dort, wie man uns sagte, eine große Zahl vorhanden war. Da haben wir unter einer Masse von Büchern, die aufzuzählen lang wäre, einen noch unversehrten und vollständigen Quintilian gefunden, der freilich voller Schimmel war und von Staub und Schmutz starrte. Denn jene Bücher befanden sich nicht in der Bibliothek, wie ihr Wert es verlangt hätte, sondern in einem abscheulichen dunkeln Kerker, auf dem Boden eines Turmes nämlich, wohin nicht einmal des Todes schuldige Verbrecher gestoßen werden sollten. Gleichwohl halte ich für gewiß, wenn Leute wären, welche diese Gefängnisse der Barbaren, in welchen sie solche Männer gefangen halten, durchstöbern und nach Art der Ahnen durchforschen würden, sie würden mit manchen, die schon als tot beklagt werden, ein gleiches Glück haben. Wir haben außerdem die drei ersten und das halbe vierte Buch des Argonautenzuges des C. Valerius Flaccus[1] und Erläuterungen über acht Ciceronianische Reden von dem redekundigen Q. Asconius Pedianus[2], deren Quintilian selber gedenkt, gefunden. Diese habe ich eigenhändig abgeschrieben und zwar eilfertig, um sie an Leonardo von Arezzo und Nikolaus von Florenz[3] zu schicken, welche, als sie von mir die Entdeckung dieses Schatzes erfuhren, mich mit vielen Worten in ihren Briefen dringend baten, daß ich ihnen sobald als möglich den Quintilian schicke. Du hast nun, mein liebster Guarino, was dir von dem dir ganz ergebenen Manne gegenwärtig mitgeteilt werden kann. Ich hätte dir gerne auch das Buch überschickt, aber ich mußte unsern Leonardo befriedigen. Du weißt jedoch, an welchem Ort es ist, so daß du, wenn du es haben willst, (ich vermute aber, daß du es sobald als möglich wollest), es leicht erreichen kannst. Lebe wohl, und liebe mich, da es gegenseitig geschieht. Konstanz den 18. Tag vor den Kalenden des Januar im Jahre Christi 1417[4].

---

[1] Gajus Valerius Flaccus, ein römischer Poet, dichtete um 70 n. Chr. ein dem Vespasian gewidmetes Gedicht über die Argonautenfahrt (Argonautica) in 8 Büchern. — [2] Quintus Asconius Pedianus, † um 88 n. Chr., ein römischer Grammatiker, verfaßte unter Claudius und Nero wertvolle Kommentare zu Ciceros Reden. — [3] Leonardo Bruni von Arrezzo (1369—1444) und Niccolo Niccoli (1364—1437), berühmte Florentiner Humanisten. — [4] d. i. 15. Dez. 1417.

123. Schlacht bei Arbedo. 30. Juni 1422.

Aus der Geschichte Mailands von Andreas de Biliis, abgedruckt bei Liebenau, la Battaglia di Arbedo, Boll. stor. della Svizzera Italiana VIII, S. 163.

Andreas de Biliis, ein mailändischer Gelehrter † 1435, schrieb eine lateinische Geschichte Mailands vom Jahre 1402 bis 1431.

[Herzog] Philipp [Maria Visconti von Mailand] hatte mitten im nächsten Winter Bellinzona und Domo d'Ossola den Tyrannen entrissen. Es sind das beides durch Lage, Mauern und Volkszahl sehr starke Städte in den Alpen gegen Deutschland hin, gleichsam an den Eingang der Engpässe hingestellt. Einst hatten sie durchaus den Visconti gehört, und während Schnee von unermeßlicher Höhe lag, wurden sie besetzt, bevor die Herren es in der Zwischenzeit merkten. Die an die Gegend angrenzenden Schweizer ertrugen das ungern, zumal, wie sie sagen, vielfache Zölle den Durchreisenden auferlegt wurden und Philipp dieselben nicht nachließ, was sie schon durch mehrere Gesandtschaften [zu erreichen] versucht hatten. Als sie die Antwort erhielten, blieben sie damals zwar, durch den Winter gehemmt, ruhig, um Philip bei der ersten Gelegenheit mit gleicher Hinterlist anzugreifen. Aber sie konnten nicht soviel aushalten, daß sie nicht losgebrochen wären; nachdem sie gegen achttausend Mann gesammelt, strömten sie aus ihren Orten heraus, konnten aber ihren Aufbruch nicht geheim halten. Sobald Philipp hörte, daß sie ausgezogen seien, schickte er Carmagnola und Angelo [della Pergola] mit ihren Reiterscharen, welche damals zufällig in Mailand waren, dahin, und gab ihnen Zenone [di Capo d'Istria] und [Piacentino] von Brescia als Führer des Fußvolks bei. Nichts gereichte uns aber so sehr zum Heil, als das Ungestüm der Barbaren; indem sie sich gegenseitig anstachelten und die einen den andern zuvorzukommen trachteten, geschah es, daß sie anfänglich in unser Gebiet eindrangen. Es war ungefähr die Hälfte des Haufens, die andern sollten Tags darauf folgen. Nichtsdestoweniger eilten die, welche die Grenze überschritten hatten, voraus, gleichsam nach Art der Wilden tobend; denn es ist ein unbesonnenes Volk. Von allen Seiten her erschallte aus den Thälern mißtöniges, schreckliches Geschrei. Es wurde auch gesagt, daß eine größere Zahl ausgerückt sei, wie sie auch selbst zahlreicher schienen, und man berichtet in der That, Carmagnola habe gezaudert, die Schlacht zu beginnen. Sei dem wie ihm wolle, ihre Tollheit bot Gelegenheit dazu, indem sie, ohne sich auf die Unsrigen gefaßt zu machen, die Nacht unter den Mauern von Bellinzona zubrachten. Diese greifen die Unsrigen am Morgen früh unversehens an und nötigen sie zum Kampf, indem Angelo sagte: „Werden wir denn die Bestien so weit aus den Alpen heruntersteigen lassen, bis ihr Gebrüll Philipp zu

Ohren bringt? Warum gehen wir nicht mit dem Schwert auf sie los? Zweifle nicht, Feldherr, diese Wildheit, die du siehst, wird sich beim Aderlaß legen". Die Barbaren, nicht im mindesten erschrocken, gehen auf die Gewappneten los, ducken sich, weil sie dieselben nicht wohl erreichen konnten, mit ihren Leibern unter die Pferde, stoßen ihnen das Schwert zwischen die Rippen und erschlagen die heruntergleitenden Gewappneten; ja zuweilen umfaßten sie die Beine der Pferde und rissen Roß und Reiter zugleich zu Boden. Daher wurde beim ersten Zusammenstoße im Heere Philipps ein Gemetzel unter Pferden und Leuten angerichtet. Als Angelo dies sah, daß die Gefahr für die Stürzenden größer wurde, sagte er: „Ihr seht, Kameraden, wie die Pferde, die Stütze eurer Ordnung und Tapferkeit, getötet werden. Folget mir hieher, auf daß wir zu Fuß Leib an Leib kämpfen". So dringt er mit gefälltem Spieß zu Fuß auf den Feind ein und dem ersten im Weg rennt er das Eisen durch den Leib und durchbohrt ihn. Die übrigen thun auf sein Geheiß dasselbe. Und auch Carmagnola zaudert nicht, zumal er um so wütender ist, als er den teuersten unter seinen Genossen verloren hatte. Auch die Fußsoldaten folgen ihrerseits dem Beispiel. Insbesondere zeichneten sich die Hauptleute, die wir vorher genannt haben, an diesem Tage aus. So wird aller Orten ein Blutbad unter den Leuten angerichtet, und doch flieht keiner, bevor beinahe alle gefallen sind, und noch während der Schlacht hieben sie einen aus ihren Führern nieder, weil sie sahen, wie er, ohne das Heer zu Rate zu ziehen, Zeichen in Bezug auf eine Kapitulation machte. Endlich ziehen sie sich notgedrungen auf einen Hügel zurück, indem sie die Spitzen der Schwerter und Pfeile gegen die Erde wenden, was bei ihnen das Zeichen der Ergebung war. Als die Feldherrn Philipps deren Bitte vernahmen, wurde Rat gehalten und Angelo stimmte auf die Anfrage Carmagnolas dafür, ihnen das Leben zu schenken und sie gefangen wegzuführen; erstens sei es menschlich, dann sei dies ein glänzender Triumph für das Volk Philipps, und auch für den Soldaten sei es ein willkommener Gewinn zum Ersatz für die niedergemetzelten Pferde, indem man auf jede Person ein Lösegeld setze. Auch könne man dann erfahren, ob sie aus eigener Verwegenheit oder auf fremden Wink aus ihren Sitzen hervorgebrochen seien. Da sagte Carmagnola, (dessen Ansicht als die des ersten Feldherrn vorwog), es könnte das feige und furchtsam scheinen, nachdem man in der Feldschlacht gesiegt habe; vielmehr müsse man alle zur blutigen Sühne dem Tode opfern. „Gut", sagte Angelo, „damit du nicht glaubst, ich habe mich gefürchtet, laßt uns das Blut der Leute vergießen!" Und, indem er dem Pferde die Sporen giebt, weist er den Feinden das gezückte Schwert. Als diese ihn erblicken, springen sie, das Schwert im Nacken, auf und stürzen sich mit barbarischem Gemurre über Hals und Kopf in aufgelösten Reihen in den Tessin (denn nicht

weit von da entspringt er in den Alpen), durchwaten ihn auf seichten Stellen und treffen in geringer Entfernung Kameraden, welche eben vom Lebensmittelholen zurückkehrten. Da brechen alle in Thränen und mannigfaltige Klagen aus; so kehren sie zusammen in die Heimat zurück, indem viele, allenthalben aus Wunden blutend, vom Wasser des Flusses triefend und von Mattigkeit überwältigt, niederstürzten. In beiden Gefechten sollen über zweitausend gefallen sein, die entweder in der Schlacht oder im Fluß und auf den Fußsteigen umkamen. Aber auch für die Herzoglichen war der Sieg nicht unblutig, da einige Hauptleute der Reiter gefallen waren; am größten war der Verlust von Seiten Angelos, da sehr viele von den Seinigen getötet worden waren. Und das gereichte zu großem Schaden: über 400 Pferde aus den Schwadronen Angelos lagen mit durchbohrtem Leibe am Boden. Ein [merkwürdiges] Kampfschauspiel bot ein Barbar von wunderbarer Leibesgröße und Kühnheit: nachdem dieser Menschen und Pferde niedergemetzelt, wurde er von der Lanze eines Reiters durchbohrt, drang aber, wie man erzählt, während jener drückte und während sein Leben im Aushauchen begriffen war, durch die Lanze vorwärts und kämpfte mit dem Gegner. Als dies dem Herzog berichtet wurde, befahl er, den Leichnam herzuführen, und er wurde nach Mailand ins Schloß geschafft, und man sagt, er habe zu Hause einen jüngern Bruder von gleicher Größe hinterlassen. Viele bezweifeln, daß der Kampf einen solchen Ausgang genommen hätte, wenn alle, wie bestimmt worden war, sich vereinigt hätten; denn unwiderstehlich ist die erste Wut dieses Volkes, was die Herzoge von Österreich oft erfahren haben, gegen die sie unter Abschüttelung ihres Joches gekämpft haben; denn jetzt kennen sie keinen Tyrannen oder Herrn. Wenn sie von zu Hause ausziehen, wird von Allen ein Gesetz durch Eidschwur bekräftigt, weder aus der Schlacht zu fliehen, noch des Feindes zu schonen, noch, wenn sie Städte oder Länder einnehmen, die Frauen zu mißhandeln. Glorreich ist es für sie, die Waffen mit dem Leben zu verlieren. Nicht lange nachher kam wiederum eine andere Menge herüber, aber nicht weiter, als bis Domo d'Ossola, nach dessen Plünderung sie, bevor es zum Schlagen kam, zurückkehrten. Sie würden das öfters gethan haben, wenn nicht Philipp durch Errichtung von Gräben und Befestigungen auf den Pässen den ganzen Weg mit Hindernissen gesperrt hätte, bis er, seiner Sitte gemäß, ihre Häupter durch Geschenke gewonnen und das Volk beruhigt hatte, und heute halten sie Frieden, indem sie in Mailand ab- und zugehen. Das jedoch haben sie erreicht, daß der Durchgangszoll nicht größer ist, als zu Zeiten des Galeazzo[1].

---

[1] Entweder Herzog Galeazzo II. (1354—1378) oder sein Sohn Giovanni Galeazzo [1378—1402].

124. Vertreibung der Juden aus Bern. 10. Mai 1427.

Tobler, Zur Geschichte der Juden im alten Bern, Archiv des hist. Ver. Bern XII, S. 361.

Nachfolgender Beschluß gegen die Juden blieb bis zum Untergang des alten Bern in Kraft und fand in sämtlichen Schweizerstädten Nachahmung.

Wir der Schultheiß und der Rat und die Zweihundert der Stadt Bern haben eigentlich betrachtet, daß in allen Dingen Gottes und seiner lieben Mutter Ehre und Lob soll angesehen und gemehret werden. Darum zu Lob und Ehre dem allmächtigen Gott, seiner lieben Mutter und allen Heiligen haben wir einhelliglich angeordnet und festgesetzt, ewiglich stät zu halten, daß von jetzt an wir und alle unsere ewigen Nachkommen weder Juden noch Lombarden, [weder] offene noch heimliche Wucherer in unserer Stadt Bern noch in andern unsern Städten noch Ländern empfangen noch zu Burgern oder Eingesessenen [annehmen] sollen noch wollen, noch andern den Unsrigen gestatten, solche Juden, Lombarden, Wucherer zu empfangen oder zu ihren Burgern zu nehmen in irgend einer Weise; denn wir haben eigentlich gemerket, daß die Juden uns in dem christlichen Glauben schmähen und aber beide, die Lombarden und die Juden, mit ihrem offenen Wucher gemeinem Land großen Schaden zufügen, von Stadt und Land unmäßig Barschaft haben, geführet darum auch sie wohl zu vermeiden sind. Geschehen am 10. Mai 1427.

---

125. Ein Inquisitionsprozeß in Freiburg. 1430.

Ochsenbein, Aus dem schweiz. Volksleben des XV. Jahrhunderts, S. 276, 408.

a. Urteil über den Waldenser Peter Sager. 5. Mai 1430.

Im Namen Gottes, Amen. Weil wir, Bruder Ulrich de Torrente vom Orden der Predigerbrüder zu Lausanne, mit apostolischer Vollmacht Inquisitor der ketzerischen Bosheit im Bistum Lausanne, Sitten und einigen andern, und Johannes de Columpnis, Licentiat des kanonischen Rechtes zu Lausanne, von dem Ehrwürdigen, Vater in Christo und Herrn, Herrn Wilhelm von Challant, aus Gnaden Bischof von Lausanne, zu diesem Zweck besonders abgeordnet, durch sorgfältige Inquisition in und über die Sache Gottes gegen einige des verkehrten Glaubens und der ketzerischen Bosheit der Waldenser Anrüchige und Verdächtige und insbesondere durch den Prozeß, den wir zusammen und abwechselnd kraft des lautern Amtes der Inquisition gegen

dich, Peter Sager, gebürtig von Montricher, ungefähr 60 Jahre alt, angehoben und durchgeführt haben, weil Ruf oder vielmehr Verruf und für stark erachtetes Gerede wider dich arbeiteten, [herausgebracht haben], daß du ehmals, nämlich vor 30 Jahren und darüber, wie du freiwillig vor uns bekannt hast, diese Art Sekte und Ketzerei in der Stadt Bern abgeschworen hast, in dieselbe Ketzerei und denselben verkehrten Glauben besagter Waldenser aber in der Folge nach besagter Abschwörung mehrmals zurückgefallen und gesunken bist, gleich einem zu seinem Gespei zurückkehrenden Hunde, wie aus deinem Prozesse und freiwillig gemachten Geständnisse uns aufs Klarste feststeht, und daß du viel anderes Fluchwürdiges und Nichtswürdiges in derselben Sekte gegen die allerheiligste römische Kirche gehalten, gethan, verübt und hartnäckig behauptet hast: nämlich, es gebe kein Fegfeuer, sondern nur Paradies und Hölle, ferner Messen, Fürbitten, Almosen und andere stellvertretende Werke, welche für die Seelen der Verstorbenen nach ihrem Hingang geschehen, nützten ihnen nichts, und daß du viel anderes Ketzerisches und Irrtümliches, möglichst geradeswegs gegen den katholischen Glauben und die Entscheidung der heiligen Mutter Kirche Gerichtetes, was in deinem Prozeß und deinen freiwilligen Bekenntnissen weitläufiger enthalten ist, verübt und begangen hast dem ehmals von dir, wie vorgesagt, gethanen Eid und Abschwörung zuwider, woraus aufs Klarste erhellt, daß du in dieselbe Ketzerei und Sekte der Waldenser zurückgefallen bist und warst, o Schmerz! — Deshalb, in Betrachtung und Erwägung aller dieser und anderer fluchwürdiger Dinge, die in deinem Prozeß enthalten und von dir gerichtlich vor uns freiwillig und oft mit deinem eigenen Munde eingestanden worden sind, nach guter und reiflicher Beratung mit den Büchern beider Rechte sowohl der göttlichen als der menschlichen Gewalt, uns bewaffnend mit dem ehrwürdigen Zeichen des heiligen Kreuzes, sprechend: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen, damit unser Urteil von dem Angesichte Gottes ausgehe und unsere Augen die Gerechtigkeit anschauen, nicht mehr nach rechts als nach links abweichend, sondern allein Gott und die heiligen Schriften vor Augen haltend, verkündigen, beschließen und erklären wir durch dies unser Endurteil, welches wir in dieser Schrift, zu Gericht sitzend, fällen, daß du, Peter Sager, ein Ketzer bist und gewesen bist, von der Abschwörung, welche du ehmals gethan, böslich zurückgefallen und zwar als Ketzer in die obenangeführte Ketzerei zurückgefallen bist. Und als rückfälligen Ketzer überlassen wir dich dem Arme der weltlichen Gewalt, indem wir jedoch denselben weltlichen Arm mit so großer Liebe, als es uns möglich ist, bitten, daß er in Betracht der kanonischen Bestimmungen, was den Tod und die Verstümmelung der Glieder anbelangt, sorgfältig sein Urteil darnach richten möge; indem wir weiter durch dasselbe unser Endurteil erklären, daß alle und

jede Güter, welche du Petrus hast und dir gehörten, von Begehung genannter Verbrechen an, konfisziert sind und sein sollen, so daß dieselben Güter in drei Teile geteilt werden sollen, von denen der erste dem Fiskus zufallen und angehören und ihm konfisziert sein, der zweite aber den Beamten [der Inquisition], sowohl den geistlichen als den weltlichen, der dritte jedoch nicht zur Bestreitung der Ausgaben des Amtes der Inquisition verwendet werden soll.

b. Notiz in der Freiburger Stadtrechnung über die Verbrennung des Peter Sager.

Dem Meister Garnaucie, um Peter Sager zu verbrennen, 20 s., für die Stricke und den Pfahl 10 s. Item für die Mühe des Scharfrichters 28 s., für die Wächter, welche während der Hinrichtung die Stadt bewachten, 17 s. 6 d., den Weibeln ihren Lohn 14 s., dem Nachtwächter der Burg während der Hinrichtung 9 s.

---

126. Sondersiechenordnung in Luzern. 1433.

Lütolf, Die Leprosen in Luzern. Geschichtsfreund 16, S. 207.

Beide Räte sind übereingekommen von den aussätzigen Leuten wegen, daß die nicht in die Stadt gehen sollen, denn allein vor die Kirche, und sollen in der Stadt an keinem Brunnen noch am Sentibrünneli trinken, noch in ein Haus gehen, noch in ein Sprachhaus [Abort] sitzen, da gesunde Leute hineinsitzen, noch selber Fische noch Fleisch kaufen, noch irgend welcher Art Dinge bei den Gremplern, noch sonst berühren, was gesunde Leute berühren und benutzen müssen. Thäten sie es aber trotzdem, welche die wären, die wollte man aus dem [Siechen-] Hause stoßen ohne Gnade. Es soll auch kein Mensch, der gesund ist, zu ihnen in ihr Haus gehen noch sie in sein Haus führen oder gehen lassen noch [ihnen] darin zu essen noch zu trinken geben; wer es aber trotzdem thäte, dem will man alle Gemeinschaft verbieten in gleicher Weise, wie sie den Siechen verboten ist, ohne alle Gnade. Und es sollen auch die Siechen weder Degen noch Messer tragen, außer ein stumpf abgebrochenes Scheidenmesser, damit sie Brot schneiden, bei der vorgenannten Buße; und sollen nicht über die Hofbrücke, Sprenerbrücke, noch Kapellenbrücke, sondern durch die Stadt über die Reußbrücke den Weg geradeaus in den Hof und wieder daraus gehen und immer ihre Klapper offen tragen.

Dies alles sollen sie schwören zu halten und bei demselben Eid, des Hauses Nutz und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden und zu wahren und bei dem Haus bleiben zu lassen, was dazu gehört, und nichts davon zu entfremden, sondern, wenn sie vernommen, daß jemand etwas davon abziehen wollte, oder irgend etwas anderes, davon dem Hause Schaden geschehen möchte, daß sie solches sofort bei demselben oder dem Sentimeister[1] anzeigen und vorbringen sollen. Und wenn gesunde Leute in das Haus gingen und wenn auch jemand irgend eines der obgeschriebenen Stücke nicht stät hielte, das sollen sie auch dem Sentimeister bei ihrem Eid anzeigen.

---

127. Basel zur Zeit des Konzils. 1436.

Scriptores rerum Basiliensium minores I 362, übersetzt im Basler Neujahrsblatt 1825.

Aeneas Sylvius Piccolomini, der nachmalige Papst Pius II, der als Sekretär zweier Kardinäle dem Basler Konzil beiwohnte, entwarf in einem 1436 geschriebenen Briefe an den Kardinal Julian St. Angeli folgende Schilderung der Stadt:

Basel wurde, wie man erzählt, erst vor achtzig Jahren durch häufige Erdbeben von Grund aus verschüttet, so daß nicht hundert Häuser aus dem großen Trümmerhaufen übrig blieben. Dies bestätigt schon der Anblick der Stadt selber, die, wie aus einem Guß entstanden, überall neu ist, so daß kein Haus Altertümliches verrät; denn was ehmals vom Erdbeben übrig blieb, stürzte durch eine spätere Verschüttung ein, so daß nichts Altes, nichts Baufälliges zu erblicken ist. Sie liegt im elsäßischen Gebiete, ungefähr die Mitte haltend zwischen beiden Ländern[2], am stolzesten der Flüsse, am Rhein, und wird von ihm in zwei Teile geschnitten.... Seine Strömung ist so stark, daß von der Stadt Straßburg aus stromaufwärts keine Fahrzeuge zurückkommen, so daß man diese zu Köln oder Mainz verkaufen muß. Die Breite des Rheines beträgt in der Stadt 250 Schritte, da wo durch eine hölzerne Brücke die kleinere Stadt mit der größern verbunden wird. Er pflegt bisweilen, im heißesten Sommer, die Stadt zu überschwemmen und selbst die Brücke mit sich fortzureißen, so daß, wenn der Schnee der Alpen bei der Sommerhitze schmilzt,

---

[1] Das luzernische Siechenhaus befand sich in der sogen. Senti im Norden der Stadt auf dem linken Reußufer, weshalb der Ratsherr, der mit der Oberleitung der Anstalt betraut war, Sentimeister hieß. — [2] Gallien und Germanien.

keine Verbindung mehr zwischen den beiden Städten stattfindet. Fische aller Arten giebt es in Menge, besonders Salmen, die man ihres herrlichen Wohlgeschmacks wegen den übrigen Wassertieren vorzieht. Doch genug vom Rhein.

Die Stadt jenseits des Rheines liegt nach dem Breisgau hin, einer an Wein und Getreide reichen Gegend. Sie wird vielfach von Bächen durchschnitten, ist ganz eben und hat ziemlich hübsche Gebäude. In geistlichen Dingen gehört sie zum Bischof von Konstanz. Die andere Stadt ist glänzender und prächtiger. Sie erhebt sich auf zwei Hügeln, zwischen welchen ein Thal künstlich und wunderbar eingefügt ist, so daß Alles dem Gehenden eben erscheint. Die Tempel der Heiligen, die mit keinem übeln Steine bekleidet sind, wenn sie auch des Marmors entbehren, sind recht hübsch und vom Volke stark besucht. Im Innern der Tempel sind mit einem hölzernen Gitter versehene Zellen, in welche sich die Frauen allein mit ihren Mägden zum Gebet einschließen; eine jede richtet diese ein nach ihrem Rang und Stand, so daß die der Adeligen höher sind, als die der Bürgerlichen; von den einen sieht man gar nichts, von den andern bloß die Köpfe. Die übrige Menge aber sieht man zur Hälfte, wenn sie nach römischer Sitte zur Anhörung des Evangeliums aufzustehen pflegen, und auch von diesen sehen mehrere durch Fensterchen der heiligen Handlung zu, was, wie ich glaube, aus Not, wegen der großen drückenden Kälte eingeführt ist. In diesen Kirchen giebt es viele Heiligenreliquien, welche großer Verehrung würdig sind. Die Zierden der Altäre und Priester sind nicht eben sonderlich; auch fehlt es am Schmuck der Gemälde, wie sie die Tempel der Städte in Italien haben. Sie treten auch nirgends in die römischen Fußstapfen, wenn sie die Bilder und Schildereien der Heiligen nachahmen. An Silber und Gold fehlt es nicht; von Edelsteinen sind viele kostbare vorhanden. Auch die Grüfte der Reichen und die Grabstätten der Bürgerlichen sind nicht ohne Schmuck. Ferner hängen die Wappenschilder der ausgezeichneteren Männer an den Wänden, was bloß den Adligen erlaubt ist, und der Reihe nach, wie sie gestorben sind, werden sie aufgehängt. Die Dächer der Kirchen aber schimmern meist von buntfarbiger Glasur und verbreiten daher, wenn die Sonnenstrahlen darauf fallen, einen wunderbaren Glanz; auch viele Privathäuser haben Ähnliches, so daß es dem, der von der Höhe herab die Stadt betrachtet, ein sehr schönes Schauspiel gewährt, die Gestalt und den zierlichen Schmelz der Dächer zu betrachten. Dieselben sind sehr steil, damit ihnen nicht bei etwaiger Anhäufung des Schnees durch das zu große Gewicht der Einsturz drohe. Auf den Gipfeln wohnen Störche; hier nisten sie und ätzen ihre Jungen, denen diese Heimat sehr zuträglich ist. Niemand thut ihnen etwas zu leide, sie können frei gehen und wieder kommen; denn die Basler pflegen zu sagen: wenn man den Störchen

ihre Brut nehme, stecken sie die Häuser in Brand, und gestatten ihnen daher aus Furcht, ungestört ihre Jungen aufzuziehen. Die Bürgershäuser sind in ihrem Innern zum Erstaunen wohl eingeteilt und so aufgeputzt und zierlich, wie kaum die florentinischen. Sie leuchten alle von Sauberkeit und sind meist bemalt; jedes Haus hat seinen Garten, Brunnen und Hof. Sie haben auch heizbare Stuben, in welchen sie zu speisen und zu wohnen und zum Teil auch zu schlafen pflegen; in diesen sind alle Fenster von Glas, und die Wände, Fußböden und Decken dieser Stuben vertäfeln sie mit Tannenholz. In diesem Gemach singen zahlreiche Vögel, die durch die Wärme desselben vor der großen Winterkälte geschützt sind; ihr Gezwitscher zu hören ist angenehm und lieblich. Überdies brauchen sie viele Tapeten und zierliche Teppiche; sie erweisen der Tafel Ehre mit vielem Silbergeschirr; sonst aber werden sie im Prunk der Tafel und im Aufwand im allgemeinen von den Italienern übertroffen. Vorhallen sind ein Zeichen vornehmer Häuser, und man muß gestehen, daß diesen nichts fehlt, was zum Schmuck der Gebäude und Paläste gehört. Wenn diese prächtig sind, kann die Stadt nicht häßlich sein. Die Gassen sind weder eng, noch zu breit, so daß die Wagen einander ohne Hindernis ausweichen können; sie werden auch, obschon die eisernen Wagenräder beständig über sie herrollen, nicht ausgefahren, so daß, wo man auch geht, die Straßen ein hübsches Aussehen haben; auch der Regen (obwohl sehr häufig in dieser Stadt) richtet keinen großen Schaden an. Sie haben auch nicht unansehnliche Plätze, wo die Bürger zusammenkommen, wo Hausrat und mancherlei andere Ware gekauft und jede Art von Handel und Vertrag geschlossen wird. Es giebt daselbst ausgezeichnet schöne Brunnen, welchen süßes und klares Wasser entsprudelt. Überhaupt sind zahlreiche Brunnen in allen Straßen, selbst die Toskanerstadt Viterbo wird nicht von soviel Röhren besprengt. Wer in Basel die Brunnen zählen wollte, müßte auch die Häuser zählen.

Die Mauern aber und die für den Krieg errichteten Bollwerke würden meines Erachtens den harten Angriffen und Stürmen der Italiener schwerlich stand halten; denn sie sind weder hoch, noch mit dickem Gemäuer versehen. [Die Basler] glauben jedoch, daß die Stärke der Stadt in der Eintracht der Gemüter bestehe; denn wo die Bürger einmütig sind, werden sie von keiner Feindesmenge überwunden; wo aber uneins, da weichen sie dem geringsten Angriff. Selbst die schwierigern Bürgertugenden werden bei ihnen in hohem Grade gefunden; denn unter den Herrschenden ist kein Zwist; keiner klagt die Regierung an; lieber wollen sie für die Freiheit sterben, als unterjocht werden. Indessen hat die innere Stadt eine bessere Ringmauer, die mit einem Graben umgeben ist, aus Backsteinen und Steinplatten aufgeführt, die ehemals jüdische Grabsteine mit hebräischen In-

schriften, den Grabschriften der Einzelnen, gewesen waren Es ist dies ein Beweis, daß auch in dieser Stadt, wie bei uns in Italien, zahlreiche Juden gewesen sind, nach deren späterer Vertreibung die Grabsteine diese Bestimmung erhielten.

Überdies sind in der Stadt viele frische, mit Bäumen besetzte Rasenplätze, die durch ihr liebliches Grün ergötzen; hier breiten Eichen und Ulmen ihre von zarter Jugend an dazu gezogenen Äste zu reichlichem Schatten aus, so daß es in der Sommerhitze (obwohl der Sommer nicht lang ist) angenehm ist, sich an diesen Ort zurückzuziehen, und süß, hieher den Strahlen der Sonne zu entfliehen. Auf diese Plätze begiebt sich dann auch die ganze Schar der Jünglinge, wann sie irgend ein Fest haben, an welchem sie sich belustigen oder dem Spiel obliegen wollen. Hier messen sie sich im Wettlauf, im Ringen und Pfeilschießen, tummeln sie die Pferde und pflegen sie zu laufen und zu springen. Einige entwinden die Pfeile [dem Bogen], andere zeigen ihre Kraft im Steinstoßen; viele spielen Ball, doch nicht auf italische Weise, sondern sie hängen auf dem Spielplatz einen eisernen Ring auf und wetteifern darin, ihren Ball durch den Ring zu werfen. Sie schlagen den Ball mit einem Holz, nicht mit den Händen. Die übrige Menge singt unterdessen oder windet den Spielenden Kränze. Dergleichen Zusammenkünfte finden viele statt. Auf mehreren Rasenplätzen versammeln sich auch die Frauen zu Reigentanz und Saitenspiel, und noch vieles wäre zu erzählen, wovon weitläufiger an einem andern Ort.

Frägt ein Italiener nach der Größe der Stadt, so mag er sie mit Ferrara am Po vergleichen, doch ist sie in Bezug auf das Äußere reinlicher und ansehnlicher. Basel stand ehmals auch in weltlichen Dingen unter dem Bischof, der das Schwert führte und die Strafgerechtigkeit gegen Verbrecher hatte. Später aber begab er sich dieser Herrschaft (bei welcher Gelegenheit, weiß ich nicht), wenn er auch eine gewisse Anerkennung der frühern Gewalt und alten Herrschaft beibehalten hat; denn er erhält alle Jahre aus jeder Familie vier Pfenninge. Die Basler haben indessen nach Unabhängigkeit getrachtet, wiewohl sie den Kaiser als ihren König anerkennen. Die Stadt wird aber demokratisch regiert. Sie hat zwei Räte, einen, den sie den großen nennen, von ungefähr 200 Mitgliedern, und einen andern, welcher der der Ältesten heißt, von 12 Mitgliedern. In jeden von beiden gelangen sowohl Adlige als Bürger; doch gehört der dritte Teil der Staatsverwaltung den Adligen. Es sind zahlreiche Arten von Behörden je nach den verschiedenen Geschäften. Die höchste Gewalt hat jedoch der Bürgermeister, der ein Ritter sein muß. Die Ritterwürde erhalten aber bloß Adlige, oder etwa auch Bürgerliche, die sich durch hohe Tapferkeit und erlauchte Thaten hervorgethan haben. Überhaupt ist bei ihnen die Ritterwürde nicht leicht zu erlangen, sei es, daß ein Adliger darnach strebt oder ein

Unedler, es sei denn, daß vorzügliche Kriegsthaten für einen sprechen. Wenn sie aber einmal einer erlangt hat, so kann er mit Recht sich zu jeder hohen Stelle emporschwingen. Ferner steht der Schultheiß, der in Kriminalsachen den Vorsitz hat, in hohen Ehren. Diesem liegt ob, die Stadt von Übelthätern zu reinigen und zu wachen, daß kein Verbrechen ungestraft bleibe. Jedes Handwerk setzt sich auch einen Vorsteher, den sie Zunftmeister nennen, und diesen setzen sie wieder einen Oberstzunftmeister vor, dessen Gewalt nicht gering ist. Die Zeit dieser Ämter ist unbestimmt, denn je nach dem Verdienste bleibt einer an der Regierung. Sie haben einen Ort in der Stadt, wo sie zu Rat sitzen und Recht sprechen. Nach der Sitzung begiebt sich jeder wieder nach Haus; keiner wird auf öffentliche Kosten erhalten. Man lebt ohne ein bestimmtes Gesetz, indem man sich mehr an die Gewohnheit als an den Buchstaben des Rechtes hält, ohne Rechtsgelahrtheit, ohne Kenntnis der römischen Gesetze. Ereignet sich etwa ein neuer Fall oder ein unerhörtes Verbrechen, so richtet jeder nach seiner Einsicht. „So und so scheint mir die Sache", sagen sie, „das Verbrechen verdient die und die Strafe". Indessen sind sie scharf, streng und gerechtigkeitliebend, so daß Straffälligen weder Geld noch Bitten noch die Menge ihrer Freunde und Verwandten, noch ihr Ansehen im Staat etwas helfen mag; wer sich vergeht, muß Strafe leiden. Wer aus der Stadt verwiesen wird, hat keine Hoffnung, je wieder zu kehren, wenn er nicht etwa beim Einzug eines Kardinals in die Stadt kommt, wo ihm dann, wenn sein Vergehen leichter Art ist, verziehen wird. Auch die Martern, die man den Schuldigen anthut, sind gräßlich. Einige sterben, mit zerbrochenen Gliedmaßen auf das Rad geflochten; andere werden im Rhein ertränkt, andere verbrannt, andere lebendig verstümmelt; noch andere werden eingemauert und ihnen nur etwas Brot und Wasser gereicht, bis sie vor Hunger und Durst umkommen. Sogar um die Verbrechen zu entdecken, werden die fürchterlichsten Arten der Folter angewendet, so daß der Tod erwünschter ist, als solches zu leiden; und doch giebt es welche, die lieber alles ertragen, als ein wirklich begangenes oder ihnen vorgeworfenes Verbrechen bekennen. Sie lieben die Frömmigkeit, sind höchst ehrerbietig gegen die Priester, hören alle die festlichen Messen; ja die Kirchen werden nicht nur an Festtagen, sondern an den übrigen Tagen reichlich besucht. Sie verehren zahlreiche Heiligenbilder, bekümmern sich übrigens wenig um Wissenschaft, noch um die Kenntnis der heidnischen Literatur, so daß sie weder von Cicero, noch von irgend einem andern Redner etwas gehört haben. Auch den Werken der Dichter fragen sie nichts nach, sondern legen sich allein auf Grammatik und Dialektik. Es kommen auch viele aus den benachbarten Dörfern in die Stadt, die meist ihren Unterhalt durch Almosen gewinnen; diesen wird auf öffentliche Kosten ein Lehrer gehalten, um sie in der Grammatik, Logik und Musik zu unterrichten.

Das sind eben die, über die wir uns in Italien wundern, daß Grammatiker um Almosen betteln, von denen manche am päpstlichen Hofe bei den Prälaten Dienste nehmen und auf Pfründen passen, von denen sie in der Heimat zehren können.

Die Adligen haben ihre Versammlungsorte teils für den Sommer und teils für den Winter, wo sie ihre Gelage zu halten pflegen. An einem andern Ort haben sie einen großen Palast gebaut, wo sie öfters Bälle abhalten; sie laden die Schönen der Stadt dazu ein, die nach ihrem besten Vermögen in Festgewändern erscheinen, geschmückt mit Edelgestein, Gold und Silber, wie bei der glänzendsten Hochzeit. Ihre Art sich zu kleiden, ist prachtvoll und schön, jedoch ist sie für uns zu fremdartig. Zu diesen Versammlungen hat kein Bürgerlicher Zutritt, wenn er nicht ein öffentliches Amt oder eine hohe Würde bekleidet oder für sehr reich gehalten wird; diesen wird der Zutritt nicht verweigert.

Die Männer sind meist von großer Gestalt, von gefälligen Sitten, weniger prächtig, aber geschmackvoll gekleidet; nur wenige, etwa aus der Ritterschaft, kleiden sich in Purpur. Die Vornehmern der Stadt, die große Reichtümer und Güter besitzen, kleiden sich schwarz; die übrige Menge ist unordentlich und geht in zerrissener, geflickter und schlechter, meist linnener Kleidung. Ihre Sitten sind, wie bei allen Sterblichen, verschieden. Sie sind meist dem Wohlleben ergeben; zu Haus leben sie köstlich und bringen einen großen Teil der Zeit mit dem Essen zu. Die Knaben gehen barfuß, die Frauen bedecken den Fuß nur mit schwarzen oder weißen Schuhen. Die Kleidungsart der Weiber ist durchgängig dieselbe, solid und anständig, so daß man auch liederliche Dirnen für keusche Jungfrauen ansieht. Wenig Laster sind bei diesen Leuten im Schwang, außer daß sie vielleicht allzusehr dem Vater Bacchus oder der Mutter Venus huldigen, was sie für verzeihlich halten. Sie pflegen Wort zu halten, können nicht leugnen, was sie versprochen haben und wollen lieber rechtschaffen sein, als scheinen. Sie wahren ihr Gut, ohne nach fremdem zu streben, sind zufrieden mit ihrem Los, die ausgenommen, die ein gar zu schmales Brot haben.

Übrigens liegt Basel in einem fruchtbaren und ergiebigen Lande, mit üppigem Wein- und Getreidewuchs, so daß die Gaben der Ceres und des Bacchus sehr wohlfeil zu haben sind. Obst giebt es in ungemeiner Menge, doch weder Feigen noch Kastanien. Um die Stadt herum liegen anmutige Hügel und schattige Haine. Die Gegend wird von Erde und Himmel reichlich mit Wasser versorgt, ist aber sehr kalt wegen des Nordwindes, so daß während eines großen Teils des Winters alles weiß von Schnee liegt.

128. Harnisch-Ordnung in Schwiz. 1. Oktober 1438.

Kothing, Das Landbuch von Schwiz, S. 68.

Wir Ital Reding, der Ältere, Landammann und die Räte, alte und neue, und gemeine Landleute zu Schwiz bekennen offen mit diesem gegenwärtigen Briefe, daß wir betrachtet haben den Mangel in unserm Lande, so wir bisher an Harnisch gehabt haben. Und darum, unsern Leibern zu besserem Trost in Zukunft und zu Schirm und unserm Land zu Ehren, so haben wir mit einhelligem Rat und mit wohlbedachtem Mute auf heutigem Tag, da uns zusammen [zu kommen] verkündet war, gesetzt und eine Ordnung gemacht von Harnischs wegen für uns und unsere Nachkommen, in solcher Meinung, wie hienach geschrieben steht, festiglich zu halten. Zum Ersten, daß ein jeglicher unser Landmann und der bei uns in unserm Land haushäblich seßhaft ist und es an Leib oder an Gut hat, daß er sich selbst dafür schätzt, wenn Krieg oder Reisen aufstehen würden, daß er dazu zum Söldner ausgenommen würde, oder sonst selber meinte, in Kriegesnot tröstlich zu sein, daß derer jeglicher haben soll seinen Hauptharnisch[1], seinen Stangharnisch[2] und seine [eisernen] Handschuhe, [und] seine gute Wehre[3], wie sie ihm nützlich und tröstlich in der Not zu sein dünkt, und nach Erkenntnis derer, so darüber gesetzt sind. Wir haben auch gesetzt, daß ein jeglicher unserer Landmannen und die bei uns seßhaft sind, Witwen und Waisen, und die, so zu uns geschätzt haben, wer da [sich] schätzet und geschätzt hat [auf] 20 Pfd. Rente, 30 Pfd. Rente oder 40 Pfd. Rente, daß die und dero jeglicher dazu haben sollen den Ringharnisch, das ist einen guten Panzer. Wer [sich] aber über 40 Pfd. Rente schätzte, als 60 Pfd. Rente, 70 Pfd. Rente, 80 Pfd. Rente, der soll haben zwei Panzer, und dann über 80 Pfd. Rente hinaus, so oft einer 40 Pfd. Rente hat, so oft und so manche Panzer soll er auch haben; zu solchen Zielen und Tagen, wie einem jeden das auferlegt und geboten wird von denen, die darüber gesetzt sind, und so gut, wie sie jeglichem dann auferlegen. Und auf daß diese Ordnung nun und hienach desto vollkommener gehalten werde, so haben wir jetzt von jeglichem Viertel[4] unseres Landes drei ehrbare Männer darüber gesetzt, denen der vorgeschriebene Harnisch zu beschauen und aufzuerlegen

---

[1] Eiserne Kopfbedeckung. — [2] Vermutlich ist unter dem Stangharnisch nichts anderes als der Küraß oder die Platte, der Brustharnisch, zu verstehen, der ursprünglich nicht aus ganzen Stahlplatten bestand, sondern aus einem Geschiebe von Eisenstangen, das hinten zugeschnürt wurde, daher wohl der Ausdruck Stangharnisch im Gegensatz zum Panzer aus Kettengeflecht, zum Ringharnisch (vgl. Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens in der Ritterzeit III, S. 49—59.) — [3] Harnisch heißen die sämtlichen Schutzwaffen, Wehre die Angriffswaffen. — [4] Das Land Schwiz war politisch in sechs „Viertel" geteilt.

empfohlen ist, je drei in ihrem Viertel, und der Ordnung nachzugehn, wie hienach geschrieben steht. ... Wir haben auch gesetzt, daß niemand seinen Harnisch, der ihm auferlegt und zu haben geboten wird, verkaufen, verwechseln, noch verschenken soll in keiner Weise. ... Es soll auch niemand seinen Harnisch, der ihm auferlegt ist oder wird, versetzen noch jemand zu Pfand geben, dazu soll auch niemand dem andern auf seinen Harnisch etwas leihen; wofern aber das trotzdem jemals geschähe, so soll es doch keine Kraft haben und soll auch niemand davon habend sein. Wäre aber, daß jemand dieser Ordnung und den Stücken allen oder einem besonders, so in diesem Brief geschrieben stehen, ungehorsam wäre oder würde, namentlich, daß jemand seinen Hauptharnisch, seine Handschuhe und Stangharnisch nicht dermaßen und so gut hätte, als er ihm aufgelegt wird, und in der Zeit, die ihm genannt wird, der ist ohne Gnade um 3 Pfd. Buße verfallen. Wäre auch, daß jemand seinen Ringharnisch nicht hätte so gut und in der Zeit, wie er ihm auferlegt wird, der ist ohne Gnade um 10 Pfd. Buße verfallen. ... Und es soll diese Ordnung und Satzung bleiben und bestehn, bis daß es ein Landammann und die Landleute ändern oder erlassen ohne alle Gefährde. Und hierüber zu einer wahren festen Urkund, so haben wir unsers gemeinen Landes Insiegel öffentlich thun hängen an diesen Brief, der gegeben ward am Mittwoch nach St. Michelstag des Jahres, da man zählte von Christus Geburt 1430 und darnach im 8. Jahr.

---

129. Bettler und Gauner um 1440.

Basler Chroniken III, S. 552 ff.

Der nachfolgende Polizeirapport über die Gauner und ihre Sprache, das „Rotwelsch", findet sich in dem Tagebuch, das der Basler Kaplan **Hans Knebel** († 1481) zur Zeit der Burgunderkriege (1473—79) aufzeichnete. Doch muß derselbe seiner Entstehung nach bedeutend früher fallen, da er noch in einer ältern Basler Handschrift aus den Jahren 1430—40 enthalten ist.

Dies sind die Betrügereien, damit die Landstreicher und die Lahmen umgehen und besonders von allen „Nahrungen", wie sie die nennen, damit sie sich erhalten.

Grantener.

Item zum ersten die „G r a n t e n e r, d i e m i t d e m S p r u n g u m g e h e n"[1], wenn die sehen, daß man den Segen in der Kirche giebt, es sei

---

[1] Die gesperrten Worte sind Rotwelsch.

Abends oder Morgens, so man gesungen hat, so nehmen sie Seife in den Mund und stechen sich mit einem Halm in die Nasenlöcher, daß sie blutend und schäumend werden, und fallen dann vor den Leuten nieder, als ob sie das [fallende] Weh hätten.

Grantener.

Item so sind ein Teil, „die mit der Letschen und mit der Firmen umgehen“, die nehmen ein blutiges Tuch und binden das um die Stirne, als ob sie gefallen wären; danach so wälzen sie sich in dem Kote, gleich als wären sie von des Weh's wegen also gefallen.

Grantener.

Item so nehmen ein Teil Salbe, die machen sie aus Maiwonne [?] und bestreichen sich unter dem Antlitz damit; so werden sie beschaffen, als wären sie in ein Feuer gefallen, und das heißet unter ihnen ein „schäfenes Antlitz“.

Schweiger.

Item es sind etliche, die heißen die „Schweiger“, die nehmen Pferdemist und mengen den mit Wasser und bestreichen Beine, Arme und Hände damit; so werden sie beschaffen, als ob sie die Gelbsucht oder eine andere große Krankheit hätten rc.

Falkenträger.

Item es sind auch ein Teil, die nehmen Salbe, die sie selber machen können, und streichen sie an einen Arm gleich vor der Hand, so wird er beschaffen, als ob einer in Ringen gefangen gelegen wäre, und hängen dann den Arm in einen Schleier, und das heißen sie „auf Klant heischen“ rc.

Brasseln.

Item es sind etliche, machen sich selbst „Brasseln“ [Striemen] an den Beinen, als ob sie in Stöcken gelegen wären, und das nennen sie „Abent“ und heißt „auf Klant heischen“ rc.

Klant.

Item es sind auch etliche, die tragen wächserne Stöcke mit sich und sprechen, sie seien in Gefängnissen gelegen und habe ihnen St. Niklaus herausgeholfen, und heischen zu einem Opfer.

Sonnenweger.

Item es sind auch etliche starke, gerade Knechte, die gehen mit langen Messern in den Landen und sprechen, sie hätten einen ums Leben gebracht und seien aber damit in Notwehr für ihr Leben gewesen, und nennen dann eine Summe Geld, die sie auf ein Ziel haben müßten, und mögen sie das Geld auf das Ziel nicht aufbringen, so wolle man ihnen das Haupt ab-

schlagen. Dazu so hat mancher unter denselben einen Knecht, der mit eisernen Ketten und mit Ringen geschlossen mit ihm geht. Der spricht, er sei Bürge für ihn worden um die Summe Geldes, die er dann nennt, und habe er das Geld nicht auf das Ziel, so müssen sie beide verderben, und das heißet „Sonnenweger“ &c.

Sonnenwegerin.

Item die vorgenannten Knechte haben auch ihre ehlichen Weiber oder ein Teil unehliche Weiber, die da durch die Lande laufen und sprechen, sie seien in dem liederlichen Leben gewesen und wollen sich bekehren von Sünden, und bitten um das Almosen um St. Marien Magdalenen willen und betrügen die Leute damit.

Bille.

Item es sind auch etliche Frauen, die binden alte Wämser und Lappen über den Leib unter die Kleider, daß man wähnen solle, sie gehen mit Kindern, und das heißt „mit der Bille gegangen“.

Jungfrau.

Item es sind auch ein Teil, die Klappern tragen, als ob sie aussätzig wären, was doch nicht ist, und das heißt „mit der Jungfrauen gegangen“.

Munische.

Item es sind auch etliche, die in dem Schein der Begharden[1] gehen, während sie doch keine sind, und dieselben haben ihre Weiber an heimlichen Enden sitzen, die mit Kaufmannschatz und andern Dingen herumgehen, und das heißen sie „in der Munische gegangen“.

Küsche Nahrung.

Item es sind auch etliche, die sprechen, sie seien edel und seien durch Krieg, Brand und Gefangenschaft vertrieben und zu Grund gerichtet, und ernähren sich gar säuberlich damit, als ob sie edel wären, wiewohl es nicht ist, und das heißen sie „die küsche Nahrung“.

Badune.

Item es sind auch ein Teil, die thun sich aus, wie sie Kaufleute gewesen seien, und bekommen Briefe, mit Betrug oder wie sie ihnen werden mögen, daß sie beraubt sein sollen, und doch nicht ist; das heißen sie die „Badune“.

Vermerin.

Item es sind auch ein Teil, besonders allermeist Frauen, die sprechen, sie seien getaufte Juden und seien Christen worden, und sagen den Leuten, ob ihr Vater und Mutter in der Hölle seien oder nicht, gelte ihnen gleich,

---

[1] Halbmönche, die vom Bettel lebten.

und betteln den Leuten Röcke und Kleider damit ab und andere Dinge. Das heißen sie „Vermerin".

Theweser.

Item es sind auch etliche, die Kundschaft zu etlichen Bettelmönchen haben und die leihen ihnen ihre Briefe und Monstranzen mit dem Heiligtum, und die fahren durch die Lande, da sie ihre Kundschaft wissen, und thun sich aus, wie daß sie Priester seien, und thun sich eine Platte scheren, wiewohl sie ungeweiht und ungelehrt sind, und geben dann den Bettelmönchen den dritten Pfenning davon, und die heißen dann „Theweser", und findet man ihrer auch am allermeisten unter allen Gaunern.

Kamerierer.

Item es sind auch etliche, die die Zeichen an ihren Hüten und Kugelhüten tragen, besonders römische Herrgottsbildchen, Muscheln und andere Zeichen, und giebt je einer dem andern Zeichen zu kaufen, daß man wähnen solle, sie seien an den Stätten gewesen, davon sie die Zeichen tragen, wiewohl sie doch nie dahin kamen, und betrügen die Leute damit und dies heißen sie „Kamerierer".

Gutzbetterin.

Item es sind auch Frauen, die in dem Lande sich um und um vor den Kirchen niederlegen und breiten ein Leilachen über sich und setzen Wachs und Eier vor sich, als ob sie Kindbetterinnen wären, und sprechen manche von ihnen, ihnen sei vor vierzehn Tagen ein Kind gestorben, wiewohl manche von ihnen in zehn Jahren kein Kind geboren hat, und die heißen „Gutzbetterin".

Seser.

Item es sind auch etliche, die streichen eine Salbe an, die heißt „Abent", und legen sich vor die Kirchen; so werden sie beschaffen, als ob sie lange Zeit siech oder in einem Spital gelegen wären, und wäre ihnen das Antlitz und der Mund mit Ausschlag behaftet, und wenn sie nach drei Tagen in die Badstube gehen, so ist es wieder weg ꝛc.

Blochart.

Item es sind auch etliche Blinde, die von Gottes Gewalt blind sind, die heißen sie „Blochart", das sind die, die da auf Wallfahrten gehen. Wenn die in eine Stadt kommen, so verbergen sie ihre Kugelhüte und sprechen zu den Leuten, sie seien ihnen gestohlen worden, oder [sie] haben sie verloren in den Scheuern, da sie dann gelegen sind, und sammeln manche damit zehn oder zwanzig Kugelhüte und verkaufen sie dann.

Handblinde.

Item es sind auch etlich Blinde, die geblendet sind von ihrer Missethat oder Bosheit wegen, die in den Landen wandeln und die gemalten

Tafeln vor den Kirchen zeigen, und thun sich aus, wie sie zu Rom, zu St. Jakob [1] und andern fernen Stätten gewesen seien, und sagen von großen Zeichen, die da geschehen, was doch alles ein Betrug und eine Täuschung ist.

Die mit dem Bruch wandeln.

Item es ist auch unter ihnen mancher, der vor zehn Jahren geblendet ist oder mehr, der nimmt Baumwolle und macht die blutig und nimmt ein Tüchlein und bindet das über die Augen und spricht, er sei ein Kaufmann oder ein Krämer gewesen und sei in einem Walde geblendet worden von bösen Leuten und wurde an einen Baum gebunden und sei daran drei Tage oder vier gebunden gestanden, und wären nicht von ungefähr Leute dazu gekommen, er müßte daran verdorben sein ꝛc. und das heißt „mit dem Bruch gewandelt“.

Spanfelder.

Item es sind auch etliche, wo die in Städte kommen, so lassen sie die Kleider in den Herbergen und sitzen beinahe nackend vor die Kirchen und zitteren jämmerlich vor den Leuten, daß man wähnen solle, sie leiden großen Frost. So haben sie sich vorher bestrichen mit Nesselnsamen und mit andern Dingen, daß sie fettig werden und nicht frieren. Und das thun sie darum, daß man „Klabot“ gebe, das heißen sie Kleider ꝛc.

Vopper.

Item es sind auch etliche Frauen und auch Männer, die lassen sich an eisernen Ketten führen, als ob sie unsinnig wären, und zerren die Kleider und Schleier von ihrem Leibe, auf daß sie die Leute betrügen.

Vopper, die da ditzen.

Item es ist auch mancher, der über sein Weib oder über einen andern Menschen steht, und für den heischt und spricht, er sei besessen von dem bösen Geist, was doch nicht ist, und er habe ihn einem Heiligen gelobt, den er dann nennt, und müsse 12 Pfd. Wachs oder andere Dinge haben, auf daß der Mensch erlöset werde von dem bösen Geist, und die heißen „Vopper, die da ditzen“.

Die Glatten.

Item es sind auch etliche, die ein wenig gelehrt und doch nicht geweiht sind, und sprechen, sie seien Priester, und thun sich eine Platte scheren wie einem Priester, und wandeln um und um in den Landen und sprechen, sie hätten weit heim zu ihren Landen und seien von Rom oder anderswo hergekommen und seien beraubt und nehmen ein Buch in die Hand, als ob sie ihre Zeit beteten. Und wer ihnen das Almosen giebt, so sprechen sie, sie

[1] Santiago de Compostela.

wollten ihnen das St. Johannes-Evangelium oder andere Gebete fürderlich sprechen, und betrügen die Leute damit, und die heißen „die Glatten".

Krochere.

Item es sind auch etliche, die Henker gewesen sind und dann ein Jahr oder zwei davon gehen und sprechen, sie wollten [sich] von den Sünden bekehren und wollten Buße und Wallfahrt für ihre Sünden thun, und erbetteln dann zuweilen viel Guts damit, und wenn sie das eine Weile getrieben und die Leute betrügen, so werden sie wiederum Henker ꝛc.

Item es sind auch etliche Frauen, die thun sich aus, wie daß ihnen an den Brüsten weh sei, und die nehmen eine Milz und schälen die auf einer Seite und legen das über die Brüste und kehren das geschälte Ende auswärts und bestreichen das mit Blut, daß man wähnen solle, es seien die Brüste.

Item es sind auch etlich Blinde und Krüppel, die ihre Kinder desto härter halten mit Frost und mit andern Dingen, so sie jung sind, auf daß sie auch lahm oder blind werden, daß man ihnen desto eher das Almosen gebe.

Burckart.

Item es ist auch mancher, der stößt seine Hand in einen Handschuh und hängt die an den Hals und spricht, er habe St. Antonien Buße und das heißt „auf Burckart gegangen".

Item und diese „Prediger", die da „andeigen", das ist gehen, auf dem „Terich", das ist auf dem Lande, mancher mit dem „Klant" oder mit dem „Lume", das ist mit eisernen Beinschellen, als ob er gefangen gewesen wäre, und wenn die zusammenkommen, in die „Pose", das ist in die Herberge, so wollen sie haben einen „Breitfuß", das ist eine Gans, und „Flugharte", das sind Hühner, und „Johams" genug, d. i. Wein. Wenn sie dann „verschechert" werden, d. i. so sie trunken werden, so hebt sich an ein „Junen", d. i. ein Spielen mit den „Rüblingen", das sind Würfel. Wenn dann mancher „verjunet", das ist verspielt, [so] daß er nichts mehr hat, so will er eine „Nahrung anfangen"; damit so wird er „werken". [Geschieht es], daß die „Schüber", das sind die Amtleute daselbst, [seiner] gewahr werden, so wird er „gebrickt in der Gabal", d. i. gefangen in der Stadt. Ist es nun, daß es „unitich Nahrung" ist, d. i. böse Nahrung, so wird er „geflösselt" oder „gemögen", d. i. ertränkt. Ist es aber „klein gefüge Nahrung", die nicht sehr bös ist, so schneidet man ihm die „Lüselinge" ab, das sind die Ohren.

Dies ist ihr Rotwelsch.

Item Lem ist Brot. Joham ist Wein. Boßhart ist Fleisch. Leberte sind Eier, ein Rüheling ein Ferkel, ein Breitfuß eine Gans. Item

ein Flughart ein Huhn. Item Flösselinge sind Fische. Item ein Wenderich ist Käse. Item ein Senfterich sind Betten. Item ein Ruschart ist ein Strohsack. Item ein Klabot sind Kleider. Item „Flux der andeiget nach dem Joham“, das ist der Knabe, so den Wein holet ꝛc.

---

130. Gesundheitsregeln um 1450.

Aus dem Ring des Heinrich Wittenweiler, herausgeg. v. Bechstein, S. 113 ff.

Heinrich Wittenweiler, wahrscheinlich ein Bürger von Lichtensteig im Toggenburg (vgl. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, Seite 182 ff.), der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebte, schuf in seinem „Ring“ das älteste komische Epos deutscher Zunge. Die Hochzeit des Bauers Bertschi Triefnas wird der Anlaß eines Krieges zwischen den Dörfern Lappenhausen und Nissingen, an welchem die Riesen und Recken, die Zwerge, Hexen und Schweizer als Hülfstruppen auf beiden Seiten teilnehmen und der mit dem Untergang Lappenhausens endet. Mit dem grotesken Scherze wechseln lehrhafte Stellen ernsthafter Art, wie die nachfolgende Gesundheitslehre, die der Dorfarzt Straub dem Bertschi Triefnas vor seiner Hochzeit erteilt.

Chain erzney die ward nie so guot,
sam [1] sich gehalten in der huot [2]
vor ze wenich und ze vil;
die gsunthait maße haben wil.
sünderleich [3] solt [4] du geruochen [5]
dir ein guten luft ze suochen,
der im hab ein klaren gestalt,
nicht ze heiße, noch ze kalt;
und ist der winde gar ze scharf,
da wider man der klaider bdarff
von seiden dick und wol gemacht,
von lein und pauwull manigslacht [6].
der luft ist auch dem schlafen guot,
darumb der mensch vil unrecht tuot,
der im schlafet an der stat,
da kain luft hin komen mag.
ob [7] du aber wonent bist
pey der erd, die temphich ist [8],
daz büsse [9] dir ze winterzeit,
mit klarem feur, daz hitze geit! [10]
des sumers so tuo auf die tür,
daz die feuchten [11] kum hinfür [12]
und der luft her wider [13] in [14].
darzuo sol gesträuwet sin
mit chraut die chamer sunder wol,
daz nicht sey mösich [15], wassers vol.
Daz ander ist der gesunthait guot:
die übung [16], die der Mensch tuot.
dar umb so wiss, daß gefüget [17] speis
wil einer haben, spricht der weis,
der im chlainen arbeit hat;
hin wider umb man geit den rat,
große speis er haben wil,
der sich da übt und arbeit vil.
so wiß auch, daz dir vor dem essen
ist besser gangen, dan gesessen,
und doch nicht auf die mudi [18] gar;
daz macht dich uberflussen bar.
nach dem essen macht [19] du sten
oder dich en wenig dergen [20];
daz ist dir guot ze aller frist,
bis daz die speis gesezet ist.

---

[1] wie. [2] auf der Hut sein. [3] sonderlich. [4] sollst. [5] geruhen. [6] mannigfalt. [7] wenn. [8] dampfig. [9] verbessere. [10] giebt. [11] die Feuchtigkeit. [12] hinaus. [13] dagegen. [14] hinein. [15] moosig, sumpfig. [16] Arbeit. [17] entsprechend. [18] Müdigkeit. [19] magst. [20] ergehen.

Das drit, das die nataur wil haben,
ist das twahen[1] und daz paden.
hie so solt du merken pei[2],
daz man da vindet zwaierlai
peder nach der gmainen sag,
swaißpad[3] und auch wasserpad.
swaißpad das sei dir berait,
hast du überflüssichait
zwüschen flaisch und auch der haut.
wasserpad mit edelm chraut
das lawich[4] sei und nicht ze haiß,
macht dich schön und darzuo faiß.
Und halt dich allweg da pei warm,
ist daz dich dein leib derparm.
in der wuchen ze dem maisten[5]
einest[6] solt das twahen laisten
deinem haubt, so tuost du wol,
und ze dem minsten[7] tzwahen sol
der mensch sein haubt an[8] widersprecht
in einem mänat[9], daz ist recht.
die fuße nach der lere mein
süllent oft geraingo[10] sein
mit lawem wasser sunder wol,
und alles wäschen geschehen sol,
so der mensche nüchter ist.
des driten stuks beschaiden[11] pist.
Zuom vierden mal solt wissen daz,
daz die speis dir fuget bas[12],
so der hunger mit dir ficht,
dann deheiner andern gschicht[13].
doch so fülle dich nicht satt,
lasse der speis ein lärü statt
in dem magen umbe daz[14],
daz er gedewen[15] müg dest bas.
wilt, daz dich's mas[16] nicht werd gerewen,
so solt du's wol und endleich[17] kewen.
manich tracht[18] dir laide schafft,
es nimpt dir kraft und dar zuo macht[19].
und wilt du ir geraten[20] nicht,
so nim vil schier[21] daz ander gericht
auf das erst an underlass[22].
in den essen hab die maß[23],
das daz gröbist sei daz erst,
und das zertist nim ze lest,
es sei dann ops vil lind getan[24],
daz sol man geben vor hin an,
sam[25] kerssen[26], feigen, weinper.
nach dem tisch, so ist mein ler,
daz man der herter frucht hertrag,
die die speise truk hin ab,
daz sind pfersich, pieren guot
und anders, daz daz selbig tuot.
chäs nach flaisch und nuss zuo fischen,
geb man uns ze allen tischen.
Daz fünft ist, daz man haben muoß
trinken zuo des turstes buoß.
wiß, den rechten turst ich main,
der den gesunten chumpt allain
nach dem essen und nicht vor
von hitze in des magens tor.
wie sol aber sein daz gtranch?
trun! mit fuoge[27], nit ze lang,
in dem sumer weiß und klar
oder rosenleicht, nicht swar[28].
des winters lat sich trinken bas
starker wein und rot im glas,
und ist er liepleich, wol gesmak[29],
so fügt[30] es recht in deinen sak[31].
gelaub auch, daz ein newer wein,
der lauter ist und darzuo vein,
ist vil besser, dann der alt.
sei dir dann der mag ze kalt,
so trink enwenk[32] des morgens fruo
hohen[33] wein, daz ghört dar zuo!
doch huet dich, wilt du gsunt sein,
mit fleiß vor allem gmachten wein.
Des sechsten ist uns allen not,
daz ist der schlaf; denn uns gepot
die nataur ze ruowen wol.
doch pist du geätzet vol[34],

---

[1] Waschen. [2] dabei. [3] Schweißbad. [4] lau. [5] höchstens. [6] einmal. [7] mindestens. [8] ohne [9] Monat. [10] gereinigt. [11] unterrichtet. [12] besser bekannt. [13] als bei einer andern Gelegenheit. [14] darum. [15] verdauen. [16] Speise, Mahlzeit. [17] eifrig, tüchtig. [18] Gericht. [19] Macht im Sinn von körperlichem Wohlsein. [20] entraten, entbehren. [21] schnell. [22] ohne Pause. [23] Regel. [24] von sehr weicher Beschaffenheit. [25] wie. [26] Kirschen. [27] nach Schicklichkeit. [28] schwer. [29] wohlschmeckend. [30] paßt. [31] Magen, Leib. [32] ein wenig. [33] starken. [34] voll gegessen.

so folg dem schlaf nit sam ein vich,
ob er joch[1] chomen ist an dich.
du solt's mit kurzweil ubergen[2],
sitzen, tretten oder sten,
bis daz dich zur andern stund
der schlaf begreif, so ist gesunt
zu schlafen, ruwechleichen[3] gar,
bis daz dein aug werd schlafrens bar.
dar nach tracht dir auf ze sten,
ze dem stuole dich zbergen[4]!
laß daz wasser von dir rinnen!
huostens solt du auch beginnen.
rüspel[5] ser und wasch dich drat[6]!
wirff aus allen unflat!
strail[7] dir's haubt und chretz[8] die pein,
dar zuo mach die oren rein!
ob dir aber pei dem tag
voll des sumers[9] schlafens bhag,
so leg dich nider sorgen frei,
da es aller frischest sei
und dar zuo vinster, sam die nacht,
ungeschucht[10] und wol bedacht[11].
dar zuo sol man wissen daz:
daz haubt sol sein gedeket bas
in dem schlaf, dann[12] in dem wachen.
so sol man sich des ersten machen
nur auf die rechten seiten;
so lobt man dhaine zeiten[13]
ze schlafen auf dem ruggen, so
hangt daz haubet in daz stro.
auf dem pauch mag einr geligen,
ist im der magen chalt gedigen[14].
Daz sibent, daz dir füget wol,
ist ein herz mit fröden vol,
da leit[15] der gsundhait gar vil an.
dar umb so sol ein iecleich man
sich hüeten gar vor ungemuot[16]
und zorn, der im daz pluot verpruot[17].
unmuot dert[18], der zorn derpert[19]
und machent flaisch und pain ze hert.
doch ist klainer zorn wol guot,
so er dem man derkükt[20] daz pluot.
daz feur kümpt[21] auch zuo disem eben,
won es geyt[22] fröd und steurt[23] daz leben.
doch so ker dich gen im nicht!
es ist zum antlütz gar ein wicht.
und wirst du gar von im ze warm,
es macht dich an den chreften arm.
ze lesten[24] wiss daz eins von mir!
waz der man von herzen gir[25]
gerne singt, daz ist sein gesank,
lustleich[26] trinkt, daz ist sein gtrank,
willkleich[27] ißt, daz ist sein speis;
dar umb so saget uns der weis:
wollust und gewonhait
falschent kunst und gerechtigkeit
und verkerent die nataur,
daz aus dem edeln wird ein gpaur,
ein gepaur der wirt ein edelman,
der sich dar nach gewenen chan.

---

131. Ein Hexenprozeß im Urserenthale. 1459.

Geschichtsfreund VI, S. 244. X S. 266.

a.

Es ist zu wissen, daß in dem Jahr, da man zählte von Christi Geburt 1459 Jahre, auf den 20. Tag des Monats des hintersten Winters, daß da gefangen ward Katharina zu Steinbergen

---

[1] wenn er auch. [2] überwinden. [3] ruhiglich. [4] zu begeben. [5] räuspere dich. [6] alsbald. [7] kämme. [8] kratze. [9] im Hochsommer. [10] ohne Schuhe [11] bedeckt. [12] denn, als. [13] zu gewissen Zeiten. [14] gediehen, geworden. [15] liegt. [16] Unmut. [17] verbrüht, versengt. [18] dörrt aus. [19] erschlägt. [20] erquickt. [21] kommt. [22] giebt. [23] stützt. [24] zum Letzten. [25] von Herzens Begierde. [26] voll Lust. [27] williglich, gerne.

von Hexerei wegen, und das wegen Kundschaft, sodann vor den heimlichen Rat zu Urseren gekommen ist, vorher und nachher.

Also ist sie gefraget des ersten, ob sie die Kunst der Hexerei könne oder nicht? Da hat sie gestanden und geredet, sie könne wohl etwas Kunst, und hat gesagt, sie habe es gelernt des ersten von einem Mann, der heiße Jagli Jäger, der lehrte sie Holdschaft[1] machen; ferner spricht sie, daß derselbe Jagli Jäger ihr eine Büchse mit Salbe gegeben habe, daß sie sich damit machen möchte zu einem Fuchs, zu einer Katze, oder zu einem Wolf, wenn sie wollte. Item aber hat sie geredet, daß sie fürbas eine Frau gelehrt habe, die heiße Gret Schullin, und ist seßhaft gewesen im Dorf zu Urseren; ferner hat sie gestanden, als sie auf den ersten Tag zu tagen kam in dem Wallenboden, daß sie Gott und alle seine Heiligen verschwören mußte. Item aber hat sie geredet, daß sie in eines Fuchses Weise in den Wallenboden geritten sei; da kämen vier andere Frauen zu ihr auf Wölfen und auf Katzen und hielten da einen Rat, wie sie etwa Bosheit thätē̄n. Da wurden sie des einig miteinander, daß sie gen Örielz[2] ritten, und wollten eine Rübi[3] in das Dorf gehen lassen und in die Güter. Das mochte nicht seinen Fortgang haben, und gingen wieder herwärts und ließen eine Rübi in einen Kornacker gehen. Item sie hat auch gestanden, sie habe den Leuten zuweilen die Milch genommen und die auf dem Rauchfang gemolken, und sei dann eine schwarze Katze immer auf dem Rauchfang gewesen, wenn sie das trieb. Item sie hat gestanden, daß sie sich zu einem Wolf machte und in die Gletzmatte auf den Staffel zu der Nasen geritten ist, und kamen drei andere Frauen zu ihr und jagten das Vieh, daß zwei Kühe totfielen, und eine Kuh war dem Jenni zu Heimman, und die andere, sie wisse nicht, wem. Item sie hat auch gestanden, daß sie Grete Jutzen von der Salbe zu trinken gegeben habe in Wasser, daß sie siech ward und lang zu Bette lag. Item sie hat auch gestanden, daß sie sich zu einem Fuchs gemacht habe, und habe den Leuten ihre Schweine erwürgt und habe sie dann gefressen; das eine war dem Bar Regli, das andere dem Röyer. Item sie hat auch gestanden, daß sie sich einst in Schmidiger Matte zu einem Fuchs gemachet hatte und gen Ospental vor Ammann Schweigers Haus lief und da die Holzwand unten salbte und die Wand aufwärts lief bis auf den Balken und wollte den Ochsentreiber aus dem Bett werfen, und da sie in den Balken kam, da stöhnte der Ochsentreiber im Schlaf, und da erschrak sie. Und der Geißhüter hörte den Ochsentreiber also stöhnen im Schlaf, und stieß mit einem Stecken hinauf an die Diele, daß er erwachte. Da erschrak sie abermals und lief die Wand wieder abwärts, und da sie schier hinunter-

---

[1] Liebschaften. — [2] Airolo. — [3] Geröllsturz.

kam, da fiel sie auf die Erde, daß sie wähnte, sie möchte nicht von dannen kommen, und lag lang auf der Erde, ehe sie von dannen kommen mochte. Item sie hat auch gestanden, sie habe dem Marchstein machen wollen, daß ihm weh geworden wäre und er einen Monat im Bette hätte liegen sollen oder länger. Auch gestand sie, hätte sie seine Hosen bekommen, so würde sie gemacht haben, daß er große schwarze Blattern an den Beinen bekommen hätte.

Hiebei war Gerung Russi und Jagli Christen, Hänsli Regli, und der Marchstein, Jenni Wolleben, da sie das alles gestand, und Ammann Regli. Item hat sie ferner gestanden, wie sie ihre Tochter gelehrt habe, wenn ihr jemand etwas zu leid thue, daß sie einem das wohl vergelten könne mit Bosheit. Item hat sie ferner gestanden, daß sie mit ihrer Tochter neben der Hitzlinneregg in ein Thal gegangen sei, und da ist der Teufel zu ihnen gekommen und gab ihrer Tochter Grete den Eid, daß sie Gott und alle seine Heiligen verschwören mußte. Item ward sie ferner gefragt, wie sie den Eid thäte? Da redete sie, sie hielte die rechte Hand auf dem Herzen und hielte die linke auf und schwur, seinen Willen zu thun. Item ward sie ferner gefragt, ob sie es jemand weiter die Absicht zu lehren hätte? Da bekannte sie, sie habe es Ammanns Christen Tochter Grete lehren wollen, und des langen Simons Tochter Zilgy; da konnte sie nicht zu ihnen kommen. Item hat sie gestanden, daß ihre Tochter dem Suster weh gemacht habe, der fünf Wochen im Bett lag. Item hat sie ferner gestanden, daß sie und ihre Tochter in dem Kreuzlisacker machten, daß eine Rübi darein ging. Item hat sie ferner gestanden, daß sie sich zu einem Wolf gemacht habe, und er biß Jost Bennet eine Kuh. Item hat sie ferner gestanden, daß sie und ihre Tochter einst nach Juschi gingen und eine Rübi in ihrer Basen Gut gehen ließen. Item hat sie ferner gestanden, daß sie einst in Welti Katrinans Haus kam, und sie hörte, daß Jenni Katrinan in den Berg war, und sie machte sich in eines Fuchses Weise, und ging der Teufel mit ihr und ließen eine Lawine herab, daß Jenni Katrinan in der Lawine verdarb. Item hat sie ferner gestanden, daß sie und ihre Tochter sich selbst zwei Kühe zu Tod fällten. Item hat sie ferner gestanden, daß sie und ihre Tochter dem Jost Bennet ein Kalb getötet hätten. Item hat sie ferner gestanden, sie habe den Jagly Regli ein Kind verderbt, das hieß Töni Jagli, und erwürgte es in der Wiege. Item hat sie ferner gestanden, daß sie sich in eines Wolfes Weise gemacht habe, und sei in das Reinbord gegangen und habe eine Lawine gemacht, und ließ die in des Renners Gut und in seiner Schwester Gut gehen, und ritt der Teufel mit ihr auch auf einem Wolf. Item hat sie ferner gestanden, daß sie Haini Krieg habe machen wollen, daß er einen Monat oder zwei im Bett hätte liegen sollen;

da konnte sie nicht zu ihm kommen. Item hat sie ferner gestanden, daß sie dem Jörg ein Kind habe erwürgen wollen, und das entrann ihr aus der Hand, das heißt Vreni. Item hat sie ferner gestanden, daß sie und ihre Tochter ihren Tochtermann, den Peter, hätten vergiften wollen; da hattens nirgends Gift. Item hat sie ferner gestanden, daß sie dem Marchstein gemacht habe, daß ihm eine Rübi gegangen sei in ein Gut, heißet zu Liebbonen. Item hat sie ferner gestanden, daß sie dem Rennert zwei Kühe verderbt habe. Item hat sie ferner gestanden, wie sie einst gen Unterwalden ging, um Kühe zu zinsen, und sie kam in Marthis im Imfang Haus, und das Weib war schwanger mit einem Kind; der Frau gab sie zu essen, daß ihr das Kind verdarb im Leibe. Item hat sie ferner gestanden, daß sie Grette Sittinger eine Kuh zu Tod gefällt habe. Item hat sie ferner gestanden, wie daß sie gehört habe, daß Hans Bomatter und Jagli Tuftwalder über die Furka hin wollten, und sie machte sich in eines Wolfes Weise und machte eine Lawine, daß sie beide in der Lawine verdarben. Item hat sie ferner gestanden, daß sie sich in einer Katze Weise gemacht habe, und ist gegangen gen Ospenthal in der Teileren Haus, und hat Toman Regli ein Kind verderbt, der Mutter an der Seite. Item hat sie ferner gestanden, daß sie dem Jörg einem Kind weh gemacht habe, daß es nachher starb, und das Kind hieß Töni. Item hat sie ferner gestanden, sie habe einen Knaben zu Tod gefällt, der hieß Jagli, und war eines Sennen Sohn, hieß Hans in Ager. Item hat sie ferner gestanden, sie habe Welti Katrinan einem Kind weh gemacht an einem Bein, daß es starb. Item hat sie ferner gestanden, sie habe dem Moritz zwei Kindern gemacht, daß sie das fallende Weh anfiel. Item hat sie ferner gestanden, wie daß sie selb fünft einen Rat bei St. Peter gehalten habe, und hätten dem Gilli Schwitter sein Haus umkehren wollen, und ritten auf Wölfen in die untere Alp und machten eine Lawine weit und breit, und verschwellte das Wasser, und [das] brach nachher aus und ging an die Matte in das Dorf. Item hat sie ferner gestanden, wie daß ihre Tochter und sie sich gemacht hätten, sie in eines Fuchses Weise, und [die] Tochter in einer Katze Weise, und hätten Heini Schwitter ein Bein oder einen Arm abbrechen wollen; der erwehrte sich mit dem Messer vor ihnen mit genauer Not.

b.

Am Donnerstag den 12. Mai im Jahr, da man zählte von Christi Geburt 1459, zu Urseren auf dem Rathaus, durch Ammann Claus Walsch und einen ganzen ehrsamen Rat, im Beisein der Herren Ehrengesandten von unsern gnädigen Herren Vätern, Obern und getreuen lieben Mitthalleuten von Uri, ist mit Urteil und Recht erkannt über den armen

Menschen Kathrina Simon zu Steinbergen, die solle wegen ihren großen Sünden und wohlverdienter Schuld, betreffend die leidige Hexerei und Unholderei, laut Erkenntnis vom Leben zum Tod gerichtet werden und dem Scharfmeister an die Hand gestellt werden; und der solle sie zu der Richtstatt führen und mit dem Schwert aus ihrem Leib machen zwei Stücke, davon der Kopf das eine und der Körper das andere sein solle, und dann so weit und vollkommen ein Karrenrad dazwischen durchpassieren möge, darnach ihren Leib mitsamt dem Kopf auf das Feuer legen und alles zu Pulver und Asche zu verbrennen — letzlich alle Asche sauber sammeln und in die Reuß streuen, damit kein weiterer Schaden davon entstehe und [sich] ergebe.

---

132. Aus der Palästinareise des Basler Ritters Hans Bernhard von Eptingen. 1460.

Geschichtsforscher VII, 313.

Von den zahlreichen Beschreibungen schweizerischer Pilgerfahrten ins heilige Land ist die des Basler Ritters **Hans Bernhard** von **Eptingen** eine der ältesten und anschaulichsten.

Zuerst so wisse, daß ich Hans Bernhard von Eptingen, Ritter, diese gemeldete Heerfahrt und Erfahrung der Händel vollbracht habe in dem Jahre, als man zählte von Christi Geburt 1400 und im 60sten Jahre, und hebt also an, wie hernach steht.

Item vorerst Urlaub von unserm heiligen Vater, dem Papst, zu nehmen. Denn wer sich untersteht und über Meer fuhr ohne Urlaub, der ist ins Papstes Bann; da aber nicht jeglichem wohl gelegen ist, sich [nach Rom] zu verfügen, [um] Urlaub vom Papst zu nehmen, der vergesse doch nicht, zu Venedig in der Prediger Kloster solchen Urlaub zu nehmen; der findet daselbst deshalb Absolvierung und Erlaubnis an unseres heiligen Vaters des Papstes statt, damit doch niemand von dieser ehrwürdigen Meerfahrt abgewendet werde.

Item, wer also diese Fahrt vollbringen will, der richte sich darnach, daß er acht oder vierzehn Tage vor der Auffahrt zu Venedig sei; der kommt früh genug. Da stellt man gewöhlich zwei Galeeren aus, um der Pilger zu warten, und auf jeglicher ein Patron. Die suchen Pilger; welcher da mehr bekommen mag, der thut es, und welcher den mindern Teil und nicht [genügende] Ladung hat, der steht ab und läßt dem andern seine Pilger, wenn sie wollen.... Item der gemeine Lauf des Verdings ist zwei- oder vierunddreißig Dukaten; aber wenn sich einer nicht bestellen läßt und

ihrer drei oder vier zusammenstehen und ihrer zehen oder zwanzig sind und sich nicht bestellen lassen bis an zwei oder drei Tage, eh die Galeere abgehen will, und zu verstehen geben, daß sie ihre Fahrt einen andern Weg bestellen wollen, man wolle sie dann besser behandeln: eh er sie dann läßt, so nimmt er eher zwanzig oder vierundzwanzig Dukaten. Denn ich that ihm also und hängte an mich bei vierundzwanzig Pilger. Unter diesen Pilgern war mein gnädiger Herr Herzog Otto von Bayern, Herr in der neuen Mark, selb acht, und brachten es dazu, daß der Patron von einem soviel in dieser Zahl, zweiundzwanzig Dukaten nahm, und war unser gar froh und gab uns Platz, wo wir wollten. Item merke auf, das Verding ist für Führung und für Speise im Schiff, all dieweile das Schiff geht; aber sobald es landet und in den Port kommt, so liefert niemand [Speise], bis es wiederum von Statten und in dem Meere fährt. Item und wenn die Verdingung geschieht, so sollen die Pilger insgemein es nicht unterlassen, sie sollen eine Verschreibung vom Patron nehmen, vor dem Herzog und Räten zu Venedig, daß er sie treulich fahren und führen und in keinem Port über drei Tage bleiben wolle; auch, wenn die Pilger gern gen Rhodos oder Cypern wollten, daß sie ihm das andingen, sonst läßt er es unterwegen; denn es sind andere Porte, da er gar viel lieber zufährt, seines Gewerbs halber. Darum ding's ihm vorher an, wenn du gerne das willst. Item auch ding ihm an, das Schiff nach Notdurft zu waffnen, mit dem, so darauf und darein gehörig ist, wie dazu gehört.

Item auch ding ihm an: wenn er an das heilige Land fährt und da aussteigt, daß er dann mit einem Dolmetscher stets bei dir sei, zu fahren an alle heiligen Stätten, zu St. Georg, gen Jerusalem, gen Betlehem, zu dem Jordan und Bethanien und an jeglichem Ende zu sein; seine Zeit ist ein Tag und eine Nacht [an jedem Ort zu bleiben] und zu Jerusalem drei Nächte im Tempel, und sonst, wie sich begiebt, an- und abzuraten.

Item in das Schiff zu nehmen, dessen so einer bedürftig ist. Vorerst, so nimm auf einen Marsch dreißig neue Dukaten aus der Esse und für fünf oder sechs Dukaten nimm Groschen, deren 31 einen Dukaten thun, zu brauchen in der Heidenschaft; sind ihnen gar angenehm [für das], was man darum kaufen soll, und [für] das Schenkgeld den Geleitsboten, und den Eselknechten sind sie gar wert und wird einer desto besser gehalten.

Item einer muß haben zum Zolle allenthalben, trifft sich bei 15 Dukaten; wir gaben aber [dem Patron] jeglicher 16 Dukaten, auf daß er an allen Enden sammethaft und ohne Säumen ausrichten möchte; da hat er auch Gewinn daran, das ließen wir geschehen. Item auf das soll einer kaufen einen Schiffsrock, wie die Galioten, die Schiffsbuben, tragen, und zwei Paar Hosen und zwei oder drei Paar Schuhe. Wiewohl einer sie

nicht durch Gehen verbraucht, so verlegt sie einer doch und sie verfaulen einem; auch daß einer nicht stets in einem Kleid sei und voll Läuse werde. Desgleichen drei oder vier Hemdlein; denn sie verderben sehr vom Schweiß und vom vielen Waschen. Denn es liegt einer stets im Wamsel, sehr wohl geschlossen, über die Brust mit Baumwolle wohl gefüttert; doch die Hosen mag einer abthun und die Beine zuweilen mit frischem Meerwasser waschen. Und lug, daß du ein gut Stück Seife habest, allerlei zu waschen. Item du sollst auch kaufen ein Bettlein mit aller Zubehörde, findet man gar ordentlich zugerichtet, wie sie sein sollen, mit ihrer Aufrüstung. Aber einer soll lugen, daß einer zwei Paar Leilachen habe und jegliches zweimal so breit, als das Bett, desgleichen auch die Decken; denn wo das nicht ist, wenn sich einer dann umkehrt, so liegt er bloß. Item kauf auch einen Kübel, sind dazu gemacht mit einem Deckel, hat ein Loch oben darin mit einem Deckel, zu einem Nachtstuhl, wenn einem Not ankommen würde oder [einer] krank würde und nicht hinaufgehen mag, daß er dann seine Notdurft darein thue, hinzutragen. Item kauf auch einen Trog, der so lang sei, als du und deine Gesellen und Knechte breit Platz haben. Denn ein Platz ist nicht breiter denn soviel als drei Schuh. Aber der Platz ist so lang, daß ein guter Trog zu Füßen steht, darauf man ißt, sitzt und einer darauf liegt, auf daß die andern desto weiter haben; auch behält man darin, was man mitführt. Item kauf auch eine Pfanne mit einem Stiel und einem Deckel, wie einer sich gar leicht dazu allda zu kaufen findet. Auch kaufe Schüssel, Teller, Gläser, Trinkgeschirr, Kannen oder Flaschen; Pokale brechen aber gern. Auch kaufe Tischlachen, Handtücher und was einer denken mag, was er bedarf, und insbesondere Löffel, Salzfaß und einen Hühnerkorb, wohin einer komme, daß er Hühner darein kaufe. Auch Körbe, wenn einer in den Port kommt, so er aussteigt [und] etwas kaufen will, daß er habe, darin er's trage; desgleichen jeglicher einen Waidsack, den er über die Achsel henke, wenn er in das heilige Land kommt, daß er sich Speise darin trage und bei sich habe, wegen Stehlen und Verwüsten von den Heiden. Auch eine Flasche, darin er, was er zu trinken habe, behalten mag, und daß es weder Zinn, Eisen, noch dergleichen Zeug sei, das er mit sich trage, denn er mag es kaum vor den Heiden behalten.

Item wiewohl sich einer für Speise und Führung verdingt, soll sich dennoch keiner ganz auf seine Lieferung verlassen; denn ihm geht oft ab. So giebt er denn, wie er es hat, Brot, das vorjährig oder lang verlegen und voller Käfer ist; desgleichen Wein, der verdorben und auch [sonst] ist, wie er mag, oder eitel lauter Malvasier, wie er ihn zu Candia kauft, und Fleisch, wenn er es tötet, daß es nicht bluten mag vor Härte.

Item darum kauf nachdem einen Beutel, ein gutes Brot, wie dazu gehört, und guten frischen Wein. Da ist der rote Wein der allerbeste,

verliert seine Farbe nicht; auf eine Person zwei Perutlen, ist soviel, als zwei Ohm[1], also in kleine Fäßlein, die vergräbt man unter deinem Platz im Schiff in den Sand, und wenn du willst, so nimm eins hervor und stich's an und kauf zu Venedig ein Fäßlein mit Malvasier; ist da besser, als wo er wächst. Am Morgen für die böse Luft ein Brötlein daraus essen und ein Trunk zu thun, ist gar gut und gesund.

Item kauf auch gut Rindfleisch und laß es salzen und satt trocken machen, auch Schinken und Essig vergiß nicht, kommt dir gar wohl, und kauf ein gut Teil Reis, Mandeln und Zuckerhüte, daß einer sich die Speise gut mache; desgleichen gedörrte Feigen und Rosinen, daß einer Feigenpfeffer, und was einem passlich ist, mache. Zwiebeln und Knoblauch ist ohne Zweifel gut; denn wir hatten viel Knoblauch und unterließen ihn zu essen vor meinem Herrn Herzog Otto von Bayern obgemeldet, der neben uns lag, [aus Furcht], der möchte ihn nicht leiden. Er kam aber dazu, so uns darnach gelüstete, und roch uns, was wir aßen. Das labte uns und scheuten niemand mehr; also thäten sie auch. Item, da wir nun in das Schiff gingen, da kauften wir frische Brote, währt vielleicht vier oder fünf Tage, länger mag man es kaum behalten, und kauften Hühner in den Korb, und frisches Fleisch und Eier und ein gut Teil Butter und Käse und Habermehl, das kommt dir sehr wohl, desgleichen Bücklinge, Platteisen und Stockfische; denn mag man gar schwer Fische bekommen, so gelüstet einen zuweilen nach allerlei Speisen.

Item zum Bericht, wie wir uns hielten. Es waren unser drei Edle, ein Priester und zwei Knechte, und Herzog Otto vorgemeldet selb acht, hielten uns fest zusammen, denn wir lagen nebeneinander im Schiff.

---

133. Küchenordnung Abt Ulrichs VIII. von St. Gallen für den Hof zu Wyl. 1463—1491.

St. Galler Mitteilungen III, 188 ff.

Item der Fischer soll heißen und sein Küchenmeister und Fischer und die Küche ordentlich und wohl versehen mit Einkaufen [von] grünem Fleisch, Wildpret, Fisch und Vogel, auch mit gedörrtem Fleisch, Schultern, Hammern, Fleischstreifen zum Räuchern, Zungen machen und die Speise oft und manchmal ändern und daran sein, daß sauber und ordentlich gekocht werde. Schwarzer Pfeffer, gelber Pfeffer an gedörrte

---

[1] Das Ohm ist $1/3$ Saum, 30—32 Maß.

Zungen, an gute Mastdärme und Kutteln, Euter und dergleichen und zuweilen für Gebratenes eine Schulter und Stötzli, Kressich mit Zwiebeln geben, zu Zeiten ein Jüssel[1] an Kalbfleisch oder sonst Sulz, Sülzli und dergleichen machen lassen. Zu Zeiten ein Hafenbrätlein[2] von frischem Fleisch oder ein wohlschmeckendes Pfefferli an Hennen und dergleichen Speisen. Desgleichen Fische, so es sich schickt. Fische sieden, braten, backen, einsalzen, es seien Häringe, Stockfische oder andere, wie man die dann haben mag, und das alles handeln und hantieren in der Metzg und auf dem Markt.

Item und dazu gute Gemüse ordnen, rote und weiße Erbsen, bald durchgeschlagen, bald ganz, Bohnen, Gersten, Linsen, gebrochene Kernen oder Weizen, Ziegerbrühe, Käsbrühe, grün und geräuchert, Habermus, Grützmehl, Hirse und Fenchel und das immer nach seiner Zeit abwechseln, wie sich denn gebührt.

Item die Küche und alles so darin ist und [darein] gehört, daß das wohl versorgt werde nach aller Notdurft, und [in betreff der] Schüsseln, großen und kleinen Teller, zinnernen und hölzernen Häfen und anderes schaffen mit der Jungfrau, daß sie sauber und wohl gewaschen werden.

Item niemand in die Küche gehen lassen, es sei Hofgesind oder andere Leute, so fern es sein mag, sondern alle Dinge [sollen] an dem Anrichtfenster ausgerichtet werden. Und [daß er] Eier und anders kaufe, was not sei, mit Wissen Herrn Hansen, und daß ihm auch Herr Hans Geld dazu gebe und ordentliche Kerbhölzer bei den Metzgern habe, und daß alle Fronfasten im Beiwesen Herrn Hansen mit den Metzgern abgerechnet werde, und [daß der Küchenmeister] der Köchin beholfen und beraten sei in der Küche mit Pfeffern, mit Sulzen und was er dann könne und möge. Und [daß er] alles Essen zurüste und anrichte, auch allenthalben in die Schüsseln verteile und zuletzt allezeit esse mit der Köchin, mit dem Keller und andern, so dann zu Tisch dienen. Und sich in allen Dingen als ein Hausvater und, als ob es sein eigen wäre, halte mit Salz, Schmalz, Spezereien, Fasten[3], Vorräten und anderm, so dann darein und dazu gehört. Und das alles der Köchin in die Hand geben und allezeit am Abend zurüsten, was man am Tag essen wolle. Desgleichen am Tag, was man zu Nacht essen wolle, und bei Zeiten, damit sich die Köchin darnach zu richten wisse, und daß allezeit im Sommer das Imbißessen um die Neune bereit sei und in dem Winter um zehn und zur Sommerzeit das Nachtessen um die Viere und im Winter um sechs. Dem Herrn, den Pfründern, und den Bauern, jeglichem, was ihm zugehört.

---

[1] eine kalte Sauce von bestimmter Zusammensetzung. — [2] gedämpftes Fleisch. — [3] wohl dasselbe, wie Fastmus, was eigentlich Fastenspeise bedeutet. Man verstand darunter Früchte von Ölpflanzen, Bohnen und andere Hülsenfrüchte.

Hernach folgt, was man durch die Woche zu essen geben soll.

Am Sonntag.

Zu Imbiß: Item ein Voressen, wenn man Fleisch isset an m. g. H. Tisch, es sei Grick, Gekröse oder Leberwürste und Roßwürste oder ein Hirn mit Eier gekocht oder ein gelbes Zisennli[1], ein Schaffleisch oder dergleichen. Item Kraut oder Reben und Fleisch, dazu Grünes und Geräuchertes, dann Gebratenes und dazu ein Gemüse von Haberkern oder Grützmehl oder Brotmüslein, weiß oder gelb, und das sollen gewöhnlich also das Jahr über drei Essen[2] sein. Wenn aber m. g. Herr Gäste haben will, so soll man, mag es sein, vier Essen haben. Hennen in einer gelben Brühe oder einen Pfeffer an Wildpret und an geräucherten Zungen, oder was man denn haben mag.

Item zu Nacht: Item ein Pfeffer oder ein Zisennli an Gedärmen, Mägen oder Vögeln oder ein Füssel an Kalbfleisch oder dergleichen, ein Gebratenes und ein Apfelmüslein oder Haberkernen dazu, und wenn m. g. H. Gäste hat, drei Essen, wenn und sofern es sein mag.

Am guten Tag [Montag].

Zu Imbiß: Eine gute Gersten[suppe] mit einem geräucherten Stück Schulter, Schüblinge, geräucherte Würste und dergleichen. Item ein gutes Hafenbrätlein, wohl gemacht mit Zwiebeln, und ein gelbes Müslein von Milch oder weiß von einem Göttibrot[3] oder sonst Brot gemacht.

Zu Nacht: Füßlein oder etwas Kaltes in einem Essig, ein Gebratenes und ein Müslein und dergleichen oder ein Füssel für das kalte Essen.

Am Dienstag.

Ein Gekröse oder ein Kalbskopf voran und Kalbsfüße und dessen wenig. Item Suppe und Fleisch oder Hennen, darauf Gebratenes von Kalbfleisch oder sonst Gebratenes und ein Müslein von Fenchel oder Hirse oder von dergleichen.

Zu Nacht: Ein Pfefferli an einem Euter oder einem Mastdarm oder dergleichen, ein Gebratenes, es sei ein Hafenbraten oder sonst Braten, und ein Mus, Äpfel oder was es sei.

Am Mittwoch.

Für meines g. H. Stube eine Ziegerbrühe von festem Zieger oder ein armer Mann[4], gelb geröstet mit Weinbeeren, darnach ein weißes Erbs[mus], abgesottene Fische, ein langes Kraut oder sonst Kraut, gebratene Fische dazu oder gebackene oder getrocknete Fische oder Äpfelküchlein oder sonst ein Gebackenes, ein Müslein von Gersten.

---

[1] Eine [mit Safran?] gewürzte Brühe. — [2] d. h. drei Gänge. — [3] Pathenbrot. — [4] Geröstete Brotschnitten.

Zu Nacht: Ein guter Weinwarm[1] und Brot würfelicht darein geschnitten und nicht zu viel oder eine gute Suppe und die wohl abgerührt mit Eiern, und dazu gebratene Fische oder Gebackenes von Äpfelküchlein oder sonst und dergleichen und ein Müslein von gebrochenem Weizen oder sonst ein Müslein.

Am Donnerstag.

Ein Voressen, was das sei, und wenig, es seien Würste oder anderes, ein Reben[mus] und Fleisch oder Suppe und Fleisch, ein Gebratenes und ein Mus dazu, was das sei.

Zu Nacht: Ein Füssel oder ein Zisennli und ein Gebratenes oder ein wohl gemachtes Sülzli für den Füssel und das Zisennli.

Am Freitag.

Eine durchgeschlagene Bohnen- oder Erbs[suppe] und ein wenig gepfeffert oder eine gute Gersten- oder Haber[suppe] voran und dazu Fische, wenn man die haben mag, oder ein Pfeffer an gebackenen oder gefüllten Eiern oder gebratene oder gebackene Fische, Äpfelmüslein oder dergleichen, und wenn man fremde Gäste hat, drei Essen, was dann die werden, es sei ein Quitten[mus] und getrocknete Gangfische dazu oder was das werde.

Zu Nacht: Eine Suppe mit Eiern oder einen armen Mann, ein Gebackenes und Fische darunter gemischt, wenn man die hat, und ein Müslein.

Am Samstag.

Ein schwarzes Erbsen[mus]. Item Eier in einer weißen Brühe mit Zwiebeln und Äpfel darunter geschnetzelt, Fische oder Gebackenes und ein Haberkern.

Zu Nacht: Eine Ziegerbrühe, grün oder geräuchert, ein Sülzlein von Fischen, dazu ein Grützmüslein.

Item und wechselt mit den Dingen allen ab, wie Ihr dann die Speise haben möget, es seien Fische oder andere Dinge, und nehmet hieraus, wie Ihr euch halten sollet, und vergesset auch nicht die Stockfische, in der Woche einmal.

Item alle Tage kochet für m. g. H. für 7 Personen, er habe Gäste oder nicht, und nichts desto minder koche man für die Pfründer und Knechte, was ihnen zugehört, und lasse man's mit dem Essen in der untern Stube geheuer zugehen, also mit einem Essen, mit Fleisch und dergleichen und Mus und Zieger und Käse und zu Zeiten auch Gebratenes oder ein Zisennli für die Pfründer, aber nicht immer.

Item und daß jedermann esse, so m. g. H. isset, ausgenommen der Keller, Koch und die Tischdiener.

---

[1] Glühwein.

Item so man Reben essen soll, holet Steckrüben und ein grünes Kräutlein, so man es haben mag, und Salat oder Schaffüßlein in einem Essig, und daß man die Dinge also zuweilen durcheinander rühre und wende, und dabei niemand, so weit es sein mag, in die Küche gehen lasse, und daß man die Dinge bestelle mit Häringen und grünen und getrockneten Fischen, auch dazu Gemüse, [daß] das immer in Trögen sei.

---

134. Felix Hemmerlin. 1464.

Keller, Translationen von Niclas von Wyle, S. 157.

Der Aargauer **Niklaus von Wyl**, geboren um 1410 in Bremgarten, gestorben nach 1478 als Kanzler der Grafen von Württemberg, wurde als Übersetzer von Schriften des Aeneas Sylvius und anderer italienischer Humanisten ein Hauptbeförderer des Humanismus in Deutschland. Unter seinen „Translationen" befindet sich auch eine Verdeutschung des lateinischen Gesprächs „von den vermögenden Bettlern" von Felix Hemmerlin, mit dem Niklaus von Wyle als Schulmeister in Zürich in vertrauten Verkehr getreten war. In der Vorrede dazu entwirft er von dem unglücklichen Zürcher Chorherrn und seiner Häuslichkeit folgendes anmutige Bild.

Der durchlauchtigen Fürstin und Frauen, Frau Margaretha, geborner Herzogin von Savoyen und Gräfin zu Wirtemberg ꝛc. meiner gnädigsten Frau, entbiete ich Niklas von Wyle, derzeit Stadtschreiber zu Eßlingen, meine unterthänigen, willigen Dienste zuvor. Doctor Felix Hemmerlin, dem Gott wolle gnädig und barmherzig sein, ist gewesen Probst zu Solothurn, Sänger zu Zürich, Chorherr zu Zofingen, beider Rechte und der heiligen Schrift wohl gelehrt, zeitliches Gutes reich und der Künste (wie hernach folgt) geizig und arm, und doch dero beider der freigebigste, den ich je gekannt habe. Des Gutes darum reich, denn er hatte des genug und wollte nicht arm leben, auf daß er reich stürbe, und der Kunst darum arm, denn wieviel er dero mit emsigem Studieren lernte, so bedäuchte ihn das doch immer zu wenig zu sein und ihm hieran zu gebrechen, und stund weiter in steter Begierde und Arbeit, solches noch zu erlangen. Aber darum der freigebigste, und des ersten seines Gutes halb; denn täglich teilte er allen armen Menschen, die sein Haus aufsuchten, das Almosen aus, gleich einer täglichen Spende. Und ohne das so war auch sein Tisch stets gezieret mit ehrbaren Gästen, die ihm dann ungerufen selbst kommend lieber waren, denn gerufen, welche er dann auch nicht allein mit Essen und Trinken zur Genüge, sondern auch mit süßen hübschen Schwänken, Reden, Historien, Chroniken, Argumenten und anderm bald scherzhaft, bald ernstlich (wie die Beschaffenheit der Gäste

das erforderte) also speisete und nährete, daß niemand, der ihn einmal hörte, nicht zu ihm günstigen Willen empfangen und Begierde haben mußte, ihn mehr und oft zu hören. Item und weiter darum der freigebigste mit seiner Kunst; denn sobald er die sieben Zeiten (die wir nennen horas canonicas) in dem Stift zu Zürich mit Singen und Lesen (dazu er denn immer der erste und der hinterste und letzte davon war) mit Andacht vollbracht hatte, so gab er die übrige Zeit der Lesung und Übung der Schrift, entweder (wie vorher gemeldet wird) etwas studierend oder etwas sammelnd und schreibend, das herausgegeben andern Leuten Nutzen und Frucht bringen möchte. So oft ein armer Mensch zu ihm kam, Rates begehrend, den Rat teilte er ihm getreulich mit, und machte dem auch Schriften, Briefe und anderes zu der Notdurft gehörige und begehrte des keinen Sold noch Lohn, anders denn etwa von einem Bauer für drei oder vier Pfenning Hanfsamen seinen Vögeln, deren er stets das Jahr hindurch eine große Zahl in seiner Bücherei singend und zuweilen daselbst Junge ziehend fliegen hatte [1]. So thät er auch seine Bücher, deren ich über dritthalbhundert gezählt habe, niemand ehrbarem, der um Lernens willen die entlehnte, versagen. Gesanges, Gemäldes und aller Künste Schönheit und Aventüren ist er gewesen ein großer Liebhaber und wollte auch in jeglichem selbst etwas können, soviel er davon begreifen mochte, also daß ich jetzt keinen einzigen Menschen in unsern Landen weiß, [der] ihm in diesen Tugenden allen sammethaft zu vergleichen [wäre]. Dieser Mann (gnädigste Frau) hat gemachet (wie oben gemeldet wird) viel löbliche kurze Bücher und Traktate, nämlich eines von den Lollharden und Beginen und von denen, die mit starken kräftigen Leibern das Almosen nehmen.

---

[1] Vgl. dazu die Schilderung, die Hemmerlin in einer seinen Schriften, dem Passionale, selber von seiner Wohnung im Grünen Schloß entwirft (Reber, Felix Hemmerlin S. 94): „Wisse erlauchte Herrin, daß die Vorderseite meines Hauses gegen den Horizont der untergehenden Sonne schaut und schreckliche Stöße auszuhalten hat vom Nordwind, ärgere, als die benachbarten Laren; sie stürmen drauf los die Winde, wie auf Hiobs Haus von den Bergen der Wüste; dieser Vorderteil schaut gegen die größere Pforte der Propstei. Aber die Hinterseite gegen Osten ist ausgezeichnet angenehm zum Wohnen, indem hier vor meinem Studierzimmer ein köstlicher Südwind weht. Dieser mein Studierplatz ist von einem blumigen Garten umschlossen und selbst von zierlichen Geräten, Büchern, Pulten, Lesestühlen, Tafeln [Gemälden?] und anderm Ähnlichem also ausgeschmückt, daß von gar vielen und so auch von mir selber etwas Schöneres bei einem einfachen Doktor des Kanonischen Rechtes in ganz Deutschland nicht ist gefunden worden. Ja die gelehrten Fremden, die mich besuchen, Magister, Lesemeister und andere Gebildete scheinen dies mein Studierzimmer überall zu preisen. Und gerade vor demselben befindet sich eine Altane oder Söller, mit eisernen Gittern umgeben, welcher Ort seit vielen Jahren von lieblich singenden Vögeln aller Gattungen beständig umjubelt wird, und wo sich besonders zur Zeit der Sommerferien große Gesellschaften von Freunden und Tischgenossen häufig zu versammeln pflegen“.

Item eines von dem Gottesdienste in der Kirche Gottes zu vollbringen. Item eins von Bosheit der Richter. Eins von Handlung, Kaufens und Verkaufens und wieder eins von dem Jubeljahre und von Ablaß der Sünden. Auch eines von den warmen Bädern und zuletzt eins von dem Adel; von demselben mir sicherer ist zu gedenken, denn davon viel zu schreiben. Mit diesen seinen Schriften hat er seinen Namen unter den Gelehrten und lateinischen Menschen der Ewigkeit gegeben, also daß er tot lebt und sein nimmermehr wird vergessen. Weil er aber mir zu Zeiten, da ich zu Zürich Schulmeister war, und auch seither mehr Gutes gethan hat, denn mir nach Vater und Mutter von einem Menschen je geschehen sei, des ich dann ihm dem Toten gern dankbar sein wollte, so habe ich sein erstes Büchlein von den starken wohlmögenden Bettlern verdeutschet, auf daß seines Namens unter den Laien und Deutschen, auch seiner lobreichen Werke nicht minder, denn unter den lateinischen vergessen [sic!] werde, welches Büchlein also verdeutschet ich eurer fürstlichen Gnaden hiemit schicke, als meiner gnädigsten Frau zweier Ursachen halb. Des ersten, auf daß euere gnadenreiche Mildthätigkeit mit Austeilung des Almosens, wie, wo und wem, sich desto besser wisse nach Gebühr zu halten. Zum andern darum, wenn ich merken und verstehen würde, daß euere Gnaden dieses Mannes Gedicht gefällig sein und in euch Nutzen und Frucht bringen werde, daß ich dann, hienach davon von euern Gnaden unterrichtet, andere seiner Werke (wenn ich die weiter verdeutschen würde) auch desto förderlicher wüßte zu schicken: denselben euern Gnaden darin mich unterthänig empfehlen thue. Gegeben auf St. Konradstag, nach Christus Geburt tausend vierhundert und im vierundsechzigsten Jahre.

---

135. Kleidermandat in Unterwalden. 14. Oktober 1470.

Staatsarchiv Nidwalden, gütigst mitgeteilt von Herrn Robert Durrer.

Wir die ganze Gemeinde zu Unterwalden ob und nid dem Kernwald[1] haben aufgesetzt zu Wisserlen am Sonntag vor St. Gallentag, als man von Gottes Geburt zählte vierzehnhundert und im siebenzigsten Jahre: 1) von ehlichen Sachen wegen [folgen verschiedene Artikel wegen Ehehändeln, Apellationen nach Rom ꝛc.]. 2) Ferner haben wir aufgesetzt von der geschnäbelten Schuhe und Stiefeln wegen, daß niemand keinen Schnabel weder an Schuhen noch an Stiefeln machen soll, die länger seien, denn eines Gliedes lang an einem Finger. Denn, welcher Schuhmacher

---

[1] Es ist das die letzte bekannte gemeinsame Landsgemeinde von Ob- und Nidwalden.

die länger machte, der ist um 1 Pfd. gekommen; wer sie auch länger trägt, der ist auch um 1 Pfd. gekommen. Es soll auch niemand ein kurzes Gewand, [weder] Röcke noch Mäntel machen, wie man nun gemachet hat. Denn einer soll seine Röcke und Mäntel machen lassen, daß sie ihm seine Scham decken, und welcher sie einem kürzer machte, der soll um 1 Pfd. gekommen sein; welcher sie auch kürzer trägt, der soll auch um 1 Pfd. gekommen sein. Doch was an Schuhen oder Stiefeln und auch solchem Gewand von ungefähr vor diesen Aufsätzen gemacht [worden] ist, die mag sich einer brechen [1].

---

136. Aus Thüring Frickers Twingherrenstreit. 1470.

Herausg. von Studer, Quellen zur Schweizergesch. I, S. 112 ff.

Im Jahre 1470 umfaßte das Gebiet der Stadt Bern schon so ziemlich alle Landesteile des heutigen alten Kantons samt dem jetzt davon getrennten Aargau; aber dieselben bildeten noch keine einheitlich regierte Landschaft. Neben den von ihr erkauften oder eroberten Territorien, in denen sie die volle Landeshoheit besaß, gab es namentlich im Mittellande noch zahlreiche Adelsherrschaften, deren Besitzer in Bern Bürger geworden waren, die aber in sehr verschiedenartigen Abhängigkeitsverhältnissen zur Stadt standen. Einzelne dieser Edeln oder „Twingherrn", wie sie als Inhaber von „Twing und Bann" genannt wurden, besaßen innerhalb ihrer Herrschaft fast souveräne Gewalt und wollten Bern kein anderes Recht über ihre Unterthanen zugestehen, als dasjenige, sie zum Krieg aufzubieten. In andern Twingherrschaften besaß die Stadt den Blutbann, in andern eine noch weitergehende hohe Gerichtsbarkeit, deren Abgrenzung gegen die Befugnisse der Twingherren vielfach unsicher und unbestimmt war. Aus den Reibereien und sonstigen Übelständen, welche diese Ungleichheit mit sich brachte, ergab sich naturgemäß das Bestreben der Stadt, ihre Hoheit auf Kosten der Twingherrn auszudehnen, um eine gleichförmigere Verwaltung zu erzielen. Anderseits wachten die Edeln, wenn sie auch in der Stadt die höchsten Ämter bekleideten und durch ihre Tüchtigkeit zum Flor des bernischen Staatswesens mächtig beigetragen hatten, eifersüchtig auf ihre althergebrachten herrschaftlichen Rechte. So kam es 1470 bei einem geringfügigen Anlaß zu einem Prinzipienkampf zwischen der Bürgerschaft und den Twingherrn, der das bernische Staatswesen aufs tiefste zu erschüttern drohte. An der Spitze der dem Adel feindlichen Partei stand der Metzger Peter Kistler, ein begabter, aber zur Gewaltsamkeit geneigter Mann, der Ostern 1470 zum Schultheißen erhoben wurde. Auf der andern Seite finden wir die nachmaligen Helden der Burgunderkriege, Niklaus von Diesbach, Adrian von Bubenberg und den wackern, aus dem Handwerkerstand hervorgegangenen, aber konservativ gesinnten greisen Seckelmeister Fränkli. Der Streit wurde durch Erneuerung von Kleidermandaten, denen sich der Adel nicht fügen wollte, noch verschärft und übertrug sich auch auf die Landschaft, indem das Landvolk sich auf Seiten des Adels stellte. Endlich kam am 6. Febr. 1471 ein Vergleich zu stande, in welchem die Twingherrn in der Hauptsache nachgaben. Von den heftigen Redeschlachten, die während des Twingherrenstreites im bernischen Rate geliefert wurden, machte der eben zum Stadtschreiber gewählte Thüring Fricker Aufzeich-

---

[1] D. h. austragen, bis sie brechen.

nungen von fast stenographischer Treue und schuf so ein kleines Geschichtswerk, das in der historischen Literatur des Mittelalters wohl einzig da steht. Dr. Fricker, geboren 1429 zu Brugg, hatte sich auf den Hochschulen zu Heidelberg und Pavia eine außergewöhnliche Bildung erworben und wurde infolgedessen einer der einflußreichsten Staatsmänner der Schweiz. 1492 trat er von seiner Stadtschreiberstelle zurück, diente aber der Stadt noch lange als Ratsherr und Tagsatzungsgesandter, bis er sich 1514 nach seiner Vaterstadt Brugg zurückzog, wo er 1519 starb.

a. Aus einer Rede des Seckelmeisters Fränkli.

Auf das, so mein Herr Schultheiß[1] gesagt hat, ich sei mir selber nicht mehr gleich, so er das von meines Alters wegen anzieht, so hat er Recht; denn da ich jung war, sagte man, ich möchte und könnte wohl singen und springen; das ist mir wüst abgegangen. Wenn er aber meint, Verstands und Vernunft halber, deren ich nie viel gehabt habe, und einer redet, man müsse mir [etwas] übersehen, ich sei ein Kind worden, kann ich auch nicht zürnen. Wenn er aber vermeinte, Herzens und Furcht halber, wie auch geredet [worden] sein soll, daß ich mich so übel fürchte, darum so stehe ich also den Twingherren zu, oder daß ich leichtfertiges Gemütes und wankelmütiger Natur oder der Stadt nicht so treu sei, wie ich billig sein sollte oder gewesen sei, wohin mich dünkt, [daß] seine Rede hinlange: gebe ich ihm des Fürchtens halb diese Antwort, daß es ja und nicht nein ist, daß ich fürchte, wie ich's früher mehrmals geredet, daß dieser vorgenommene Handel nimmermehr dieser Stadt werde zu Gutem erschießen.... Daß ich aber gleich wie auch vor 60 Jahren gesinnt sei, berufe ich mich auf alle, so mich ihr Lebtag gekannt und gehört haben in Räten und Thaten, wie man spricht. Denn von Jugend auf habe ich alle Neuerungen und Ungehorsam gescheut, als die, so insgemein Aufruhr mit sich bringen. Desgleichen war ich denen beholfen, soviel an mir stund, so mich bedünkte, daß man sie von Brief und Siegeln und langwährender Possession verdrängen wollte; und des Sinnes bin ich noch auf den heutigen Tag, bitte auch Gott, daß er mir den behüte. Muß auch hiemit meinem Herrn Schultheißen auch Zeugnis geben, daß ich ihn von Jugend auf immer gleichen Sinnes und Gemüts gefunden und nie wankelbar, aber meinem Gemüt und Natur ganz widerwärtig; wiewohl er jetzt vor etwa 30 Jahren von einem mit einem Rechtshandel angetastet worden, der ihm, wie ich hoffe, Unrecht that und vermeinte, er wäre wankelmütiger Art; denn hier in der Stadt könnte niemand vor ihm [ruhig] bleiben, aber da außen wäre er ganz ruhig, wie er das wohl weiß. Wenn

---

[1] Kistler.

aber mein Herr Schultheiß meinte, ich wäre mir selbst nicht gleich von der Stadt Nutzen wegen, dahin mich dünkt, [daß] seine Rede deute: so sage ich erstlich, daß er vornehmlich seines Eides und Amtes halb das schuldig ist anzuzeigen. Versäumen kann ich wohl, aber veruntreuen will ich nicht; will auch nicht, daß wegen meines Ehrgeizes und Gutgeizes die Stadt beunruhigt werde oder ihre Burger. Ich bin auch also gelehrt, wenn Gericht und Recht gebraucht und der Stadt Ehre gesucht wird, daß dann der Stadt Nutzen auch betrachtet sei. Wenn aber jetzt allein geschrien wird „der Stadt Nutzen, der Stadt Nutzen", so ist der Sache genug geschehen; was aber das erste sein sollte, dessen wird nicht gedacht. Ja wollte Gott, daß es dennoch der Stadt Nutzen wäre, wie ihr heute in gegenwärtigem Handel habt urteilen hören mit dem Wildbann und verlaufenen Vieh. Was für Nutzen kommt der Stadt hieraus? Nicht für einen Heller. Ja, sprichst du, aber unserm Schultheißen. Dann so sage ich recht, daß es um den eignen Nutzen zu thun sei. Ich glaube fürwahr, mein Herr Schultheiß bedürfte dieser und noch besserer Dinge wohl, wofern er seinen Stand, wie ihm seines Amtes, auch euerer Ehre ehrenhalb geziemet, handhaben will. Denn wir wissen wohl alle, daß er nichts ererbt und noch weniger mit Arbeiten bekommen hat. Soll man aber also gewaltthätig ohne allen Grund Ehrenleuten, [um] ihn zu erhalten, das Ihre nehmen?

Ja, sagen wir, der Wildbann gehört allein der hohen Herrschaft zu und verlaufenes Vieh[1] gehört unter den Wildbann, darum gehört auch das verlaufene Vieh der obersten Herrschaft... Wer hat doch je so feine, wohlgereimte Urteile gehört? Wenn ich auch also ehrgeizig wäre, daß es mich freute, wenn ich Schultheiß zu Bern werden könnte, so wollte ich auch auf die Weise Nutzen und Ehren dieser Stadt weit, weit hinaus erdenken können und [Sachen], so mehr Schein hätten, im Grund aber gleich fromm und gerecht wären, und wollte also reden: Alle Wasserschwellen, Bäche, Fischenzen, Wasserläufe, so verbannt[2] sind, sind alle im Anfang von der obersten Herrschaft in Bann gelegt, darum gehören sie allein derselben zu. Die alten Kaiser haben geboten, von allen Früchten den Zehnten zu geben, wie auch der Moses bei den Juden, die Seelsorger und Richter daraus zu erhalten. Nun sind wir jetzt König und Kaiser worden (wie wir denn so weise Worte anfangen zu reden; denn unsere Vorfahren hätten sich solcher groben Reden übel geschämt), so gehören uns nun alle Zehnten in unsern Landen, unter die Seelsorger und Richter auszuteilen. Und dieser Stücke wollte ich wohl mehr finden, die viel bessern Grund hätten, als alle diese

---

[1] Einer der vielen Streitpunkte war, daß der Schultheiß im Namen der Oberhoheit der Stadt Anspruch auf das verlaufene Vieh, das im Gebiet der Twingherren aufgegriffen wurde, erhob. — [2] der gemeinen Benutzung entzogen.

Stücke, so man den Twingherren dieses Jahr gerne genommen hätte. Und die würden der Stadt Nutzen bringen und, wie ich vorher gesagt, sie wären wohl so fromm, als alle die neuen Fündlein, so mein Herr Schultheiß und sein Freiweibel gegen die Twingherren hervorgebracht, von denen der Stadt nicht für einen Heller Nutzen entsteht, aber wohl viel Kosten. Ich meine, ein Kind oder ein Blinder sollten es sehen, ob es der Stadt Nutzen oder Eigennutz sei. Wenn etwas auszugeben ist in diesen gegenwärtigen Spänen, so schickt mir der Schultheiß und Stadtschreiber die Freiweibel und Boten zu; wenn aber dieselben etwas bringen, gehen die in des Schultheißen Haus. Und ihr seid so unbesonnen gewesen und der Schultheiß nach seinem alten Brauch (denn ich muß ihn wieder loben: er ist sich selber immer gleich) so flink, daß er unter zwei feinen Titeln hat betreiben können, daß ihr ihm alle Bußen und Fälle, so von gegenwärtigem Zank kommen, verabfolgen lasset. Darum, weil er alle Bußen der Stadt und, was zum Gericht der Stadt gehört, nimmt, so sei billig, daß er die, so von der Stadt Hochgerichten fallen, besonders weil er die der Stadt zuerst erübrigt [habe], auch empfange. Zum andern, so spricht man, es bringe nicht viel und könne er es wohl brauchen. Ich glaube, er werde seinen Fleiß ankehren, daß man stets auf solche Weise der Stadt etwas erübrige, so ihm in den Seckel, der Stadt aber [daraus] hinausziehe. Und [um es] kurz zu sagen, wo es nicht dahin kommt, dieweil ihr dem Schultheißen solche Fälle und Strafen vergönnet, daß er auch die Kosten, die daraus entstehen und kommen mögen, ohne Beschwerung der Stadt abtrage, so wird des Zankes und neuer Fünde kein Ende sein, und werdet [ihr] wohl andere Dinge hören und dulden müssen, die von euch von eueren Nachbarn und Fremden geredet werden, als Junker Hartmann euch geschrieben hat...

Ich will diese neue Gattung von Urteilen, von denen ich heute viel gemeldet, anstehn lassen und allein den Anfang dieses Handels mit den Trostungsbrüchen[1] melden. Darum, weil ein Gebot von euch ausgegangen, so wollet ihr die Strafen hinter ihnen[2] einziehen. Nach dieser euern Ordnung wird da nicht ewig Kampf sein müssen? Und so man List brauchen will und den Untreuen spielen, werden hiemit nicht alle ihre Herrschaften zu nichte, worüber sie sich billig beklagen? Obgleich solche Herrschaftsrechte nicht viel ertragen, so haben solche Leute dennoch ein groß Bedauern, ja größer, als wenn sie viel Nützlicheres verlieren, wenn sie darum kommen.

---

[1] „Trostung" ist ein gegenseitiges Versprechen, einander keinen Schaden zuzufügen, wie es im Mittelalter häufig durch die Obrigkeit von Verfeindeten gefordert wurde, „Tostungsbruch" der Bruch eines solchen Versprechens. Hier hat es indes die allgemeinere Bedeutung von „Friedbruch" überhaupt; denn über der Frage, wer die Friedbrüche zu bestrafen habe, war der Streit ausgebrochen. — [2] d. h. hinter dem Rücken der Twingherren.

Wir wissen's nicht, die wir hier sitzen; denn wir haben keine, sonst würden wir's auch klagen. Ich glaube auch, wenn es billig gewesen wäre und ihnen zuzumuten, daß sie viel lieber und fröhlicher euch eine schwere Schatzung bezahlt hätten, als daß sie mit euch in diese Späne gekommen sind, welches auch der Stadt nützlicher und in die Länge ehrenvoller gewesen wäre; denn die wäre auf beiden Seiten mit der Zeit vergessen und verschmerzt worden, während ich hier fürchte, daß es einen ewigen Unwillen und Zank geben werde, was doch unsere Vorfahren immer geflohen. Und dieses wird alles zu großem Schaden der Stadt, wie sich erfinden wird, verhandelt, wiewohl stets von der Stadt Nutzen geredet wird, und aber einem einzigen Mann heimdient, von dessen wegen wir viel ehrlicher, teuerer Männer mangeln müssen, die hier im Regiment notwendig wären. Denn ihr sehet, wie wir nun eine Zeit hier gesessen sind. Ja spricht man, dieser (nämlich Kistler) bedarf dessen. Wollet also thun, wie unseres Herrgotts Schuhmacher, der das Leder stahl und die Schuhe um Gottes willen gab. Das ist aber der Nutzen, von dem man so emsig spricht. Ihr habet jetzt von mir ein wenig davon gehört, was ich um dieser Späne willen stets ausgeben muß, und ist aber noch nie kein Heller in der Stadt Säckel gekommen. Was für Nutzen wird dann der Stadt daraus weiter kommen? Dieser, daß der neue Brauch daraus zu ganzer Zerstörung dieser Stadt bestätiget wird. Was für ein Brauch? Kein Gewerbe lernen, [nicht] arbeiten, wandern noch dienen, wie die Alten gethan, was aber alles ein reiches, weises, ehrbares, frommes und erfahrenes Regiment macht. Hinwiederum, da sie nicht hinausgekommen, als Stadtkälber[1] erzogen sind, nichts gelernt, nichts gesehen, nichts erfahren haben, sich nicht [darum] haben bekümmern mögen zu erwerben noch zu arbeiten, wie ist ihnen denn zu thun? Ja, spricht man, es sind fürwahr gute, ehrliche Gesellen, man muß ihnen helfen. Wie? Daß sie aus der Stadt erhalten werden. Das wird denn eine reiche Stadt machen! Da wird denn ein jeder Exempel nehmen, nach zu folgen; wird auch wollen prassen, ein guter Geselle sein und auf [Kosten] der Stadt seinen Müssiggang haben; und werden also haushalten, daß ich fürchte, diese Stadt werde in die Länge (und hätte sie schon noch dreimal soviel Lande), die ärmste werden müssen, die in allen deutschen und welschen Landen sei. Und dies, wie bös es ist, wäre noch das mindeste; denn es ginge noch über das Gut allein. Aber noch Schädlicheres folget. Was? Wenn sie nicht mehr schreien können über die Junker (von denen aber viel Burger ihre Nahrung haben, deren wir in der Regierung dieser Lande bedürftig sind und in Kriegsläufen ihrer nicht können noch mögen entbehren, und sollten

[1] Fränkli gebraucht diesen derben Ausdruck von denen, die nie aus der Stadt gekommen sind und an ihr saugen, wie an einer Milchkuh.

sich diese Stadtkälber drehen, wie eine Weide) und sprechen: „Wofür sind diese Hundshäuser? Unsere Vorfahren haben die Schlösser zerrissen" — sagen von Altvordern und sind [doch] ihre Väter fremd hergekommen, und „wie sie die Schlösser zerrissen und den Adel vertrieben", davon sie nichts wissen und dazu nicht wahr ist — o, dann so sind es tapfere Berner und [solche], die der Stadt Nutzen trefflich suchen! Ja, daß sie die rechten alten Junker vertreiben könnten und sie neue werden. Denn so gäben sie rechte Ratsherren und Venner. Und so die Stadt nicht ganz ihren Müssiggang und Junkerschaft erhalten mag, so kann man gleich Gehör und Recht geben einem, so gleich wenig Recht hat, besonders einem, der mit hangenden Händen[1] kommt. Da hat man bald den Weg gefunden, und muß nothalber, wenn Gott nicht hütet, Gericht und Recht verkehrt werden. Und ich fürchte, ich fürchte, es wolle zunehmen, Gott sei's geklagt, und muß zunehmen mit diesen Stadtkälbern. Denn sie ererben's nicht von ihren Vorfahren, daß sie ihren Müssiggang und ihr Prassen erhalten mögen; auch wollen und können sie nicht arbeiten noch erwerben; so muß es irgend woher kommen. Und wenn sie es ja gern etwa recht machen wollten, so können sie's nicht. Denn in den Schulen sind sie nicht gewesen, auch um keine Gelehrten und Weisen; ja sie hassen dieselben, das weiß ich und mancher mehr; sie sind nie gewandert, sind unerfahren, nie hinausgekommen, in Summa nichts denn Stadtkälber. Was wird nun folgen? Daß kein habender und Ehrenmann neben ihnen bleiben mag, in die Länge aber nichts, als daß die, so nichts haben, gerne [etwas] bekämen, [daß] die all ihr Gemüt darein setzen, wie sie genug Miete und Gaben von anderen erlangen mögen, daß es ihnen auf [Kosten] der Stadt werde. Und so es ein solcher dann nur unter der Stadt Namen anfangen kann, daß man etwa einem das Seine angreift, und stets im Maul hat „der Stadt Nutzen, der Stadt Nutzen", so giebt er denn fürwahr einen guten, treuen Schultheißen. Was wird aber dann folgen? Daß, wie ich gesagt, reiche, weise und geschickte Männer sich weit von einem solchen Regiment thun; und so denn das Maß voll wird, so kommt dann der Schlegel, das ist die Unhuld Gottes, so von Nöten folgen muß, der zerschlägt alles in den Boden .....

Noch eins, das fällt mir ein. Mein Herr Schultheiß erkennt immer in seinen Urteilen alles „der obersten Herrschaft" zu. Da weiß ich nicht, welche er meint? Wir haben bis jetzt — und ich glaube noch, den Kaiser oder Römischen König für unser Haupt und Obern erkannt, wie er, Schultheiß, in diesem Rat zu Herrn Niklausen von Diesbach sagte und geständig war. Ist es dieselbe Meinung, so haben wir wahrlich der Stadt Nutzen

---

[1] mit Geschenken beladen.

wohl betrachtet. Denn der Kaiser bedarf dessen wohl, daß wir ihm solches Narrenwerk zusprechen, und damit aber unsere treuen lieben Burger und Ratsfreunde übel geplagt würden. Und so wir nicht so weit außerhalb dem Reich lägen, da der Kaiser oder seine Procuratores hinwandeln, meinet ihr nicht, sie würden solcher Urteile berichtet [und] würden sich auch darauf berufen? Ob es gleich der Kaiser nichts schätzte, so würde er wohl etliche seiner Diener und Amtleute finden, die dasselbe zu Ehren zögen; wie noch vor kurzen Jahren, eh euch Kaiser Sigmund des Reiches Lehen in diesen Landen zugestellt hatte, geschah, daß die Kaiser immer über dieselben einen Vogt verordnet haben, und zu allen Zeiten große Personen an die Kaiser darum geworben, unter welchen der mindeste, auch der letzte Peter vom Thor gewesen ist. Wollt ihr denn diese Geschäfte der Stadt zuziehen, wie ich glaube, [daß] die Meinung sei, warum giebt man dem denn nicht den Namen, wie den unsere Eltern gebraucht, und schweigt von den unnützen, hochmütigen unbekannten Titeln? Wir sind nicht König oder Kaiser. Da wir aber von denselben vor andern Städten mit Freiheiten und herrlichen Gaben geehret sind, sollen wir sie desto in höheren Ehren halten und preisen. So ist das unsere Dankbarkeit, daß wir sie darum anfangen zu verachten, schmählich von ihnen reden und halten, daß ich zu Zeiten übel darob erschrecke und mich vor Gott und der Welt unserer Undankbarkeit und Grobheit schäme. Das thun nun nicht die, die von Ehren her und in der Welt erfahren sind, man hört's von ihnen nicht, aber die Stadtkälber, so nie hinausgekommen, die weder arbeiten noch erwerben gelernt, sondern allein Müssiggang und auf der Stadt und des Volkes [Kosten] mit Miet und Gaben zu leben, und treiben auch solche hübsche Weisen und Worte — denn sie sehen, daß solche hoch erdichtete Titel uns in den Ohren kitzeln —, daß man da sage: „Das giebt fürwahr einen redlichen Berner! man muß ihm helfen!" Wozu? Die Stadt und Landschaft helfen essen und dabei Gericht und Recht verkehren. Wenn ich vormals diese Stücke nicht manchmal noch rauher gegeiselt hätte, so weiß ich wohl, daß es übel gehen würde. Aber die so schuldig sind, die wissen, daß ich nicht aus einem leeren Hafen[1] rede. So muß ich's thun, meine Conscienz zu entladen, dieweil ich nun viel Jahre für den Leutpriester auf dem Rathaus gehalten [worden] bin. Das Beste ist aber: man läßt mich wohl hie viel zürnen und predigen, und fährt [doch] ein jeder fort, ja wollen (wie mir [zu Ohren] kommt), mich als eine Ursache aller Unordnung darstellen, sagend: „Das Fränkli, den mißgünstigen Mann, Gott schände ihn hie und dort; er meint, kein frommer Berner solle der Stadt und Landschaft genießen, denn er allein. Warum

[1] d. h. nicht ohne Grund.

schreit er nicht gegen sich selbst? Wer hat ihn arbeiten sehen? Woher kommt ihm so großes Gut? Man weiß wohl, daß ihm's sein Vater nicht hinterlassen hat!" Dies ist mir nun vielmal [zu Ohren] gekommen, und ich glaube, es gehe noch mehr. Und dieweil ich beim Predigen angekommen bin (Gott wolle, daß es die letzte sei) und es eben die Materie giebt und ich schädlicher Dinge ein Anstoß und Deckmantel in unserem Regiment sein soll, werde ich gezwungen, hätte es auch gern längst, so es die Ursache und Zeit gegeben hätte, gethan, vor euch allen einmal Rechenschaft von meinem zeitlichen Gute, auch von [meinem] Leben und [meiner] Hantierung abzulegen, wie ich mich in diesem Regiment verhalten, auf daß sich niemand an mir irre. Und will hie vor Gott und Euch meiner Obrigkeit eine solche Rechenschaft geben, bei der ich mit der Hilfe Gottes bei meinem Hinschied (der, so Gott will, bald sein wird) und am jüngsten Tag bestehen will, und so oft ihr, meine Herren, das begehret, die ich euch hie auf Erden auch klar zu weisen und berechnen weiß.

Es sind noch etliche ehrbare Männer am Leben, aber wenige derer, die meinen Vater selig gesehen, welcher mich zehnjährigen Jüngling gen Ravensburg abgefertigt zu meinem Handwerk, mit dem Gebot, ich sollte nicht wieder heimkommen, bis er mich durch seine Handschrift aufforderte. Daran hielt ich mich und lernte dieweil auf meinem Handwerk und wanderte und diente zu Ravensburg auf meines Vaters Kosten zwei Jahre. Demnach so bin ich ohne seine Kosten auf meiner Hände Werk gezogen gen Augsburg, Nürnberg, nach Böhmen gen Prag, nach Poland gen Krakau und habe mich in diesen Städten neun Jahre aufgehalten. Da beschied er mich heim und nötigte mich, ein Weib zu nehmen, worin ich ihm gehorsam war; und an nachfolgenden Ostern ward mir zu diesem großen Rat geboten. Da wußte ich nichts anderes, als ich sollte gehorsam sein, was mir auch mein Vater sagte, daß ich's thun sollte, der gar gebrechlich war und bald darnach starb. Da verordneten mich meine Herren in den kleinen Rat. Ach Gott, der weiß, wie mir war. Denn ich schämte mich, daß ich junger, unkundiger und unerfahrener bei den trefflichen Männern sitzen sollte. Es war da kein junger und keiner, der nicht von seinen Gülten ehrlich mochte leben, oder der sein Handwerk trieb, denn ich allein. Ich hätte mehr Lust gehabt zu arbeiten und mein Gewerbe zu treiben, wie das unser Handwerk erfordert, als hier zu sitzen; spürte auch bald, daß es eher mein Nutzen gewesen wäre. Da ich etwas älter und frischer ward und von meinen Herren einen freundlichen Urlaub begehrte und das anzeigte, so mich drückte, vergönnten sie mir, wenn ich außerhalb der Stadt meinem Gewerbe nachginge, wie auch denen, so vor der Stadt in ihren Häusern oder Geschäften sind, daß ich kein Strafgeld zahlen sollte. Dessen begnügte ich mich wohl und fing an zu arbeiten fort und fort mit gutem Glück. Wie ich demselben

Glück nachjagte, da entsetztet ihr euern Vogt zu Lenzburg, den Wendschatz, von etlicher, ungeschickter Haushaltung wegen, deren man ihn zieh; und verordneten mich meine Herren dahin. Ach, gütiger Gott, ich war deshalb übel bekümmert um viel Ursachen. Meine Herren waren mit der Herrschaft noch nicht in Ruhe, der Adel wollte ihnen nicht huldigen, der sich nicht weit jenseits des Rheines aufhielt, darauf auch die Landleute sahen. Das wußte ich wohl; denn meine Herren hatten es alle Tage im Rate. So sollte ich ein starkes Haus hüten. Das hatte ich noch nie in keinen Kriegen gelernt. Dabei so sah ich, wie übel man des Wendschatzen Dienst vergalt, der von einem so trefflichen, ehrlichen Geschlecht war. Zuletzt drückte es mich sehr, mein angefangenes Gewerbe zu verlassen, von dem ich mich sehr verbessert hatte. Und als ich des Leutpriesters [von] dazumal, so mich sehr lieb hatte, auch mein Beichtvater war, Rat holte, sagte mir der, ich wüßte mich nicht zu entschuldigen vor Gott und sollte meiner Obrigkeit gehorsam sein; da habe ich meinen Herren eingewilligt, nachdem ich's ihnen zu sechs Malen abgeschlagen hatte. Und hatte da meine ehrliche Nahrung, so wohl einem Edelmann gebührt hätte; habe auch daselbst gelernt, in meiner Haushaltung brauchen, daß es mich seither jährlich wohl etwas kostet. Da ich aber den Gewinn des Gewerbes empfunden hatte und mir Kinder, so mir lieb gewesen, anfingen zu teil zu werden, wollte mich nicht nützlich dünken, daß ich allein feist und wohl lebte, und nach meinem Hinschied die Kinder Mangel hätten; that ich [daher] stets alle Jahre meine Herren um Urlaub bitten. Und als meine Herren bedünkte, die Händel der Grafschaft wären mit Begehung [der Grenze] und Marchen gegen euere Eidgenossen und andere in Ruhe gestellt, da haben sie mich des Amtes entlassen, doch abermals mit dem Rat beladen, was mich dennoch etwas an meinem Gewerbe irrete, mit dem es mir glücklich ging. Und mit dem, so ich von meinem Amt zu Lenzburg erübriget hatte, schlug ich ein Gulden 6000 vor. Da habt ihr mich überwältigt mit diesem euerem Amt. Wie gern ich das annahm und bis jetzt daran gewesen [bin], weiß Gott und viel biderbe Leute, die dessen noch wohl eingedenk sind. Denn ich wußte wohl, was mir und meinen Kindern darauf stand, daß ich von meinem Gewerbe, wie auch vormals, da ich gen Lenzburg mußte, stehen und kommen mußte, welcher Verlust mir weh that; aber in der Wahrheit, so war meine Scham viel größer, daß ich sollte ein Seckelmeister zu Bern sein, in welchem Amt ehrenwerte, reiche Männer von Geschlechtern und hohem Stamme waren, und wie mein Herr Schultheiß heute klagte, daß ich der erste von den Handwerkern daran gekommen bin, und wohl von Gnaden Gottes, besonders zu jenen Zeiten, vorhanden waren, die meinen Herren viel ehrenvoller gewesen wären, als ich. Hätte auch Urban von Muleren, dessen Vater und beide Großväter dies Amt viele Jahre ehrlich und herrlich verwaltet

hatten, meinen Herren viel besser angestanden und gebührt, denn mir. Und als ihr, meine Herren, mich anfinget zu [eidgenössischen] Tagen zu schicken und unsere Eidgenossen hörten, daß ich Seckelmeister wäre, und mich nichts als junkeren [1] wollten, haben sie mich gar schamrot gemachet. Denn ich mußte ihnen sagen, ich wäre nur ein Kürschner; was sie sehr wunder nahm, die weil vor mir Junker Hans von Muleren das Amt trug. Das war euch und mir zum Spott. Hiemit habt ihr euch, meine Herren, sehr erniedrigt und mich viel zu viel, was weder mir noch meinem Geschlecht zustand, geehret, aber dabei meinen und meiner Kinder Nutzen nicht geschaffet. Denn bei der Wahrheit, die Gott selber ist, so weiß ich, daß die Ämter Lenzburg und eueres Seckels Verwaltung mir über fünfzehntausend Schilde [2] schadeten, um die ich reicher sein wollte, so ich bei meinem Gewerbe geblieben wäre. Mich hätte auch dieser Verlust schlimmer geschmerzt, wenn ich nicht von den Gelehrten, zu denen ich mich mein Lebtag gehalten, beredet [worden] wäre, daß ich Gott dienete, so ich meiner Obrigkeit gehorsam wäre, und besonders in solchen Ämtern, die zu gemeinem Nutzen des Vaterlandes gereichen; zudem, daß ich die Rechnung machte, daß mich Gott mit dem von dem Gewerbe gezogen, in dem man sich leicht zu tief einlassen mag. Wie ich dies neue Amt von Anfang derselben Zeit an verwaltet habe, wissen die Alten und die Jungen. Und was [für] Arbeit ich in derselben Zeit ausgestanden, mit der Haushaltung und vornehmlich mit den Kriegsläufen, so diese Stadt zu keinen Zeiten je langwieriger noch schwerer gehabt hat, daß ich mit viel minderer Arbeit und Sorge meinem Gewerbe in Böhmen, Polen, Preußen, Italien und Frankreich nachgezogen wäre.

Des Gewinns und Verlusts halber will ich keine Rede mehr halten. Denn viele meiner Herren hie zugegen wissen, was das Seckelmeisteramt ertragen mag, was dermaßen ist, daß, wo ich nicht mit meinem Gewerbe vormals gewonnen hätte, in Wahrheit nicht hätte mit des Amts Belohnung auskommen mögen, sondern daß ich hätte mein Häuslein, mein Baumgärtlein und ein kleines Vermögen, so mir mein Vater hinterließ, und 100 rheinische Gulden, so ich, als ich wanderte, mit meiner Arbeit und Belohnung gewonnen [und] heimgebracht, hätte angreifen müssen, das Geld, welches mir zu meinem Gewerbe geholfen, den Schulden hätte geben müssen. Nun weiß ich wohl, daß etliche sprechen werden: „Ei, er befindet sich übel. Er ist doch von seinem Gewerbe nie [ab]gestanden von des Amtes wegen, er hat doch oft drei oder vier Gesellen auf dem Handwerk gehabt und zu viel malen etliche gen Frankfurt, Lyon, Genf ꝛc. geschickt; zu dem, was

[1] als Junker tituliren. — [2] Schildgulden.

bringen die großen Geschenke, die diesem Amt zukommen?" Dieweil ich angefangen, muß ich es fertigmachen, damit ich meine wahrhaftige Entschuldigung an den Tag bringe und etwa einem die Ursache nehme, die Stadt und Landschaft zu schlucken, wie der Brauch werden will. Denen antworte ich zum ersten, daß es wahr ist, daß ich bis auf den heutigen Tag mein Handwerk gehandhabt, nicht von Gewinnes wegen — denn ich habe nie keinen spüren mögen; besonders wenn ich durch Knechte [habe] das Gewerbe treiben wollen, so habe ich immer davon lassen müssen; denn ich hätte wohl verloren, was ich vormals gewonnen hatte. So trug mir das Handwerk gar wenig ein; denn ich bin gar selten zu den Gesellen gekommen, habe nicht selbst dazu lugen können; sondern ich habe allein mein Handwerk gehandhabt, daß ich, wenn ich von diesem Amt käme, wieder arbeitete, und dieweil ich wandern könnte, meinem Gewerbe nachginge; vornehmlich, daß ich meine Söhne arbeiten lehrte und dazu anhielte, auf daß sie nicht Stadtkälber würden, hernach der Stadt und Landschaft zur Last lägen, dieselbe fressen hülfen, wie es der Brauch werden will, was ich mein Lebtag gehaßt habe, Gott gebe [es], was [auch] etlich von mir gerne sagen wollten, auf daß sie ihre Mängel decken möchten. Denn so sie die Wahrheit bekennen wollen, so wissen sie wohl, wie ich mich beklagte, daß es mit Miet und Gaben Nehmen übel gehen wollte und vonnöten wäre, daß man dessen etwas Abhülfe erdächte. Denn das Oberländische Mulchen wollte uns sonst gar die Augen ausstechen. Ja, sprechen sie, er nimmt auch zuweilen. Es ist wahr, vielmal bringen mir Ehrenleute Geschenke, die ich schandenhalber nicht ausschlagen kann; so sehr ist dieser schädliche Brauch eingerissen. Ihr, meine Herren, mein ich, wisset, daß ich viel abgeschlagen habe, mit großem Unwillen; und beziehe mich hiemit auf alle die, so um mich sind, daß, wenn ich eine Gabe behalten, zehn wieder von mir schickte, und keiner ist zu mir mit Miet und Gaben je gekommen, ohne daß ich von ganzem Herzen darob erschrocken bin; und dessen wird Gott mein Zeuge sein.

Daß ich aber ein Ende mache, damit ein jeder sehe, wie ich aus der Stadt oder den Landleuten, aus ihren Miet und Gaben gelebt oder reich geworden sei: es sei heut oder nach meinem Tod, wenn ihr finden werdet, daß ich mehr Gut hinterlasse, als ich an und zu dem Amt gebracht, ausgenommen das Oberteil meines Hauses, so ich, so bald ich an das Amt kam, von den Meistern zu den Schmieden gekauft habe, so haltet dafür, ich habe es der Stadt gestohlen und vom gemeinen Mann mit Gericht und Recht Verkaufen erschunden, und sei alles, was ich habe, wie billig wäre, der Stadt verfallen. Meine Herren wollen mir verzeihen. Die Läufe der Stadt und der Unterthanen, auch die Notdurft haben gegenwärtige Predigt erfordert.

b. Rede Peter Kistlers.

Als eine eidgenössische Botschaft von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn ihre Vermittlung anbot, riet Schultheiß Kistler, das Anerbieten unter bester Verdankung abzulehnen, mit folgender Begründung:

Darauf der Schultheiß abermals redete: Er wisse wohl, daß er mit diesem Ratschlag in den Augen vieler übel gesündigt und verdächtigt werde; darum er wider seinen Willen gezwungen wäre (denn so heimlich möchten solcher Ratschläge Ursachen nicht offenbart werden), aufzudecken. Aus was [für] Gründen er unsern Eidgenossen in dieser Sache zu sprechen nicht anvertrauen möchte, wäre erstlich, daß meine Herren nun mehrmals vernommen hätten, daß die Stadt Bern keine rechte Unterthänigkeit noch volle Obrigkeit in den vier Landgerichten [1] wie in andern ihren Herrschaften hätte. Und wiewohl das die Alten fleißig gesucht zu bekommen, hat es sich doch nie schicken wollen. Wer das gehindert, wisse [auch] ein Kleinverständiger. Nun sei eben an derselbigen Landschaft der Stadt mehr gelegen, denn an keiner andern; das schaffe, daß die unter das [Stadt]panner gehöre, herein zu Markt, zu Gericht und Recht; und eben die Stadt und dieselbe [Landschaft] in ihrer Nähe und ringsherum müßten einander in allen Dingen ernähren und aufrecht halten; und in Summa, so sei es von Nöten, daß die Landschaft der Stadt Herz sei, auf daß sie die vornehmsten Handwerke dieser Stadt erhalte, und aus viel andern Ursachen mehr, [so] zu lang zu erzählen [wären.] Nun hoffe er, daß die Sache alle angebahnt sei, daß es im Gang sei, daß es mit der Hülfe Gottes nicht mehr weit sei, bis daß man dahin kommen werde, dahin die Alten gehoffet haben, sofern ihr, meine Herren, standhaft bleibet. Läßt ihr euch aber bereden, daß ihr die Sache aufgebet, so habt ihr sie, wie man spricht, wohl halb verloren oder sogar ganz. Warum? Darum, daß die Edlen und Geschlechter, so sie vor diese Boten oder gen Luzern kommen, schwatzen, bereden, einen jeden nach ihrem Gefallen schamrot machen können. Ich weiß unter euch, meine Herren (es wolle niemand zürnen), keinen, so da vor ihnen bestehen würde; besonders zu Luzern. Wer wollte wider sie da eure Sache vertreten? Ihr sehet wohl, mein Herr Seckelmeister ist unwillig und stets wunderlich in diesen Sachen. So ist ihm auch seines Alters und Gebrechlichkeit halber weiter nicht große Mühe zuzumuten. Auf mich mit Reiten und Reden vertröstet euch nicht; denn ihr führet [mit mir] schlecht, das habt ihr nunmehr wohl gesehen und gehört. Weiter so wisset ihr, wie diese Leute auf ihre Briefe und Siegel pochen; ja die rühmen sich auch, daß sie die von der Stadt haben im einen

[1] Die Landgerichte Konolfingen, Zollikofen, Seftigen und Neuenegg, in welchen jene Twingherrschaften lagen.

und andern, wie ich auch glaube; denn sie sind am Regiment gesessen, haben die einander geben mögen, wie es ihnen wohl paßte; rühmen sich ihrer Possession und Gewere, die ich ihnen auch im Rechten glauben muß; denn sie haben einander nicht darum zur Rede gestellt. Auch kennen sie die Eidgenossen, hinwiederum dieselben sie. Ihr habt schier niemand als sie zu ihnen geschickt und auf gemeinen Tagen gebraucht, besonders, seit mein Herr Seckelmeister angefangen hat, so gar sehr zu altern. Sie sind ihnen angenehm, das weiß ich. Ja sie schätzen keinen Berner, denn die edlen. Ich bin etwa drei- oder viermal auf Tagen bei ihnen gewesen, desgleichen, so sie hier gewesen sind, habe ich ihnen fleißiger als irgend ein Berner Gesellschaft geleistet. Aber da ist nach niemand Nachfrage, niemand ist ihnen angenehm, keinem wünschen sie Dank, niemand hat ihnen Gutes gethan und das Ihre erhalten, denn der Adel von Bern. Ja sie bekennen offen, daß sie im Zürichkrieg und wider den Kaiser und die Österreicher nicht hätten bestehen mögen, wenn die Reisigen und der Adel von Bern nicht gewesen wäre, und sprechen offen, sie hätten eures Fußvolks nicht bedurft, denn sie hätten Leute genug dazu gehabt; aber reisiges Volk und Hauptleute hätten sie notwendig gehabt, in dem hättet ihr sie erhalten; rühmen, wie sie ihnen die Speise erhalten, den Feinden verhalten, alle Dinge erkundigt, — große Dinge, die sie ihnen zuschreiben, und von uns andern allen schweigen sie. Alle die unsäglichen, ja verderblichen Kosten, so ihr und alle euere Landschaft gehabt und noch über die hunderttausend rheinischen Gulden um ihretwillen verzinset, ohne das, so mein Herr Seckelmeister etliche Jahre her erspart und abgelöst hat, gelten bei ihnen nichts; nichts achten sie, denn den Berner Adel; haben mir mit dem soviel und dick gehofirt, daß mir der Schweiß ausbrach. Wider diesen Adel und auf die, so dieselben wie die Götter schätzen, wollet ihr eure Sache setzen? Wenn das geschieht, so weiß ich das, daß ihr diese Sache ganz verloren habt und dazu in Schand und Spott kommet. Denn sind sie gesinnt, wie noch vor kurzen Jahren, so sind bei ihnen keine Berner als die Geschlechter in etwas Achtung, und meinen auch nicht, daß ihr ihnen zu etwas dienen könnet oder möget, als mit eurem reisigen Volk und Hauptleuten.

Was folget weiter, so ihr ihnen folget? Daß ihr bei ihnen und allen umliegenden Landen den Namen verlieret, so euch bei ihnen und jedermann furchtbar macht, daß keine Stadt noch Stand in deutschen Landen größern Gehorsam habe, denn eine Stadt von Bern. Und allein dieser Name macht euch so hoch in allen Landen geachtet und nicht die große Mannschaft, was beides unsere Eidgenossen euch zu allen Zeiten mißgönnen; dessen ihr ein gut Exempel habet in Rechtshändeln und Aufrühren, so sie gesucht haben, unter eueren Unterthanen zu machen. Viel besser wäre gewesen, daß diese Händel — die eben auf guten Wegen gewesen, eine rechte wesentliche

Ordnung in den Landgerichten aufzurichten, daran der Stadt nicht ein Kleines liegt —, nie vorgenommen [worden] wären, als [sie] diesen Leuten zu übergeben, hieher oder gen Luzern zu kommen; denn ich weiß wohl, daß ihr alles würdet verlieren, das, so in Spänen ist, und wohl alsbald mehr dazu. Denn ich weiß von meiner Jugend auf, wie das Volk immer dieser Stadt Abbruch zu thun gesucht. Was für ein Exempel würde dann das geben, nicht allein bei euren Eidgenossen und Nachbarn, so sie sehen, daß euer Gehorsam bei den Euren aus wäre, ja bei euren Unterthanen, so die spürten, daß etwa 35 Mann euch gemeistert hätten, so eure Burger innerhalb eurer Mauern gewesen sind? Habt ihr nicht etliche Herrschaften, darin ihr über 1000 Mann habet? Dürften die dann nicht hernach auf dieses Beispiel [hin] auch etwas anfangen? Ja sie fürwahr! Denn sie hatten es vor etlichen Jahren durch alles Oberland bis an das Landgericht Seftingen vorgenommen, und das auf unserer Eidgenossen Einblasen, wiewohl nur die Unterwaldner und Walliser darin öffentlich verschreit waren.

Weiter, so ihr eben einem jeden der Euern oder auch Fremden willfahren wolltet, so würde es dazu kommen, daß die vermeinten, daß ihr ihnen vor eueren Eidgenossen zu Recht stehen solltet, wie ihr diesen gethan hättet. Desgleichen sind unsere Eidgenossen dann grob, hochmütig und vermessen genug, daß sie solches vornehmen dürften, wo ihr anfinget. Sie haben viel Jahre an euch gebracht an Tagen und [durch] Botschaften von allen Orten zu viel Malen, daß ihr ihnen bewilliget, so um etwelche gemeine Geschäfte unter ihnen das Mehr werde, daß eine Stadt Bern darin auch behaftet und begriffen sein solle. Ihr habt es aber ihnen nie bewilligen wollen, sondern den Vortritt euch immer vorbehalten, das nachzugeben, wenn es euch gefallen würde; und vornehmlich darum, daß sie nicht etwelchen Schein bekämen, uns zu beherrschen oder zu regieren. Darum hütet euch, daß ihr euch jetzt nicht zu tief einläßt, wenn ihr wollet. Und was thut es uns not, daß wir diesen Boten allhier oder zu Luzern unsere Händel übergeben, darüber zu sprechen? Ich sehe und kann nicht finden, daß der Stadt irgend welche Gefahr oder Sorge und Übles, aber wohl viel Nutzen und Ruhe hieraus entstehen mag. Man hat auch noch mehr gewonnen, als verloren. Ob es auch nicht gleich am ersten Tag in allen Gerichten, Twingen und Kirchhören gehen will, so muß man nicht verzagen. In 20 Jahren wird es wohl ruhig werden. So nur der Anfang, der in allen Dingen das schwerste ist, geschehen, so ist nicht wenig ausgerichtet.

Ich hätte geschworen, daß ihr in zwei Jahren mit euren Geboten nicht so weit gekommen wäret, als ihr aber [jetzt gekommen] seid, und [es] ist noch nicht ein Jahr, daß der Anfang geschehen, ob auch etliche unrein aussehen und Feuer speien; das wird mit der Zeit wohl besser. Der Konvent

überlebt den Abt. Ist gleich manchmal ein Widerhaariger an einem Ort, dem man ein weniges von seiner Böse übersehen muß, morgen ist er nicht mehr, so kommt ein milderer, oder bleiben da Kinder, die euer, meine Herren, bedürfen, so habt ihr desto besser zu handeln. Unsere Vorfahren haben gar viele und große Fürsten überdauert, wie ihr finden werdet mit den Grafen von Kyburg und Aarberg. Sie knurren; aber es ist um eine kleine Zeit zu thun, daß ihnen der Zorn vergeht. Wähnet ihr, daß sie um dieser geringfügigen Dinge willen eine Stadt von Bern aufgäben? Nein! Sie sind der Stadt zu bedürftig; wenn sie gleich das Regiment nichts schätzten, wie sie aber thun. Und sind auch dessen wert, darin zu sein. Seht ihr nicht, daß der größte Zorn der ist, daß der Fleischhacker Schultheiß zu Bern worden ist? Bekenne wohl, daß er dessen nicht wert ist, aber aus Ordnung Gottes [ist] es dieser Stadt zu Gutem geschehen, damit die Prophezeiung des Narren oder Stummen erfüllt würde: daß dieser Stadt die Regierung alles dieses Landes solle gegeben werden, wie, ob Gott will, bald geschehen wird, so ihr verharret. Sie sind dessen so bedürftig, daß sie in dieser Stadt und deren Regierung sitzen, wie ihre Vorfahren nie gewesen sind. Rühmen sich stets um ihres Einzugs willen; damit hätten sie der Stadt eine Mannschaft gemacht, hätten der Stadt ihre Hochgerichte geschenkt und andere Herrlichkeiten über die Ihren der Stadt vergönnt. Es ist wahr. Haben sie's aber so von großer Liebe wegen gethan, die sie zur Stadt trugen? Nein, fürwahr! Sondern um zweierlei Ursachen willen. Die erste ist, daß sie etlichen Burgern in der Stadt beschwerlich waren, darum die Gemeinde erzürnt war, so dazumal in dieser Stadt stärker als jetzt war; [die] machte sich auf zu ziehen vor ihre Häuser, als Diesbach, so den Sennen war, Burgenstein, Belp, Münsingen; als die sahen, daß sie von den großen Grafen und Fürsten, denen sie anhingen, nicht vermochten geschirmt zu werden, sondern daß sie und die Ihren dabei verderbt würden, haben sie die Rechnung wohl machen können, daß ihnen dieser Teil zu ergreifen sei, auf daß sie bei dem Ihren bleiben möchten, und sind darum hereingezogen und haben weislich gehandelt. Denn mit diesem Mittel sind sie Herren da außen geblieben und hier in der Stadt auch zu Herren geworden. Die andern aber, so die Kriegsrüstung nicht gezwungen, sind des Mutwillens ihrer eigenen Bauern halber, den sie fürchteten, in diese Stadt entronnen nach den Schlachten vor Laupen, Sempach und Morgarten und etlichen anderen, da der Edlen Namen mehr als alle Landswölfe verschrien war, auf daß sie nicht erschlagen und vertrieben würden und um das Ihre kämen. Da wurden sie Berner, verpflichteten sich mit den Ihren, übergaben die Hochgerichte, damit sie sicher wären und das Übrige behielten, und warfen, wie man spricht, eine Wurst an eine Speckseite.

Die hatten die Stadt brauchen können. Meinet ihr nicht, wenn auf den heutigen Tag die Bauern wüßten, daß ihre Herren nicht soviel in dieser Stadt geachtet wären und von euch, meinen Herren, gehandhabet würden, daß sie sie also achten, fürchten und [ihnen] mit soviel großen Beschwerden gehorsamen würden? Sie wissen das selber wohl; und, wenn ihr, meine Herren, ihnen die Stadt verbötet, sie würden nicht das wenige, darum sie jetzt murren, sondern auch alle ihre Herrschaften euch übergeben, damit sie hier wieder einsäßen. Denn die Dinge machen sie nicht reich: ihre Zinsen und Zehnten und Güter, die erhalten sie; die können sie bei den Bauern da außen mit Gewinn nicht los werden, aber in der Stadt bringen sie ihre Freunde an; darum mögen sie viel minder ohne die Stadt in die Länge leben, als die Stadt ohne sie. Und hätten sich noch nichts über euch, meine Herren, zu beklagen. Ihr habt ihnen noch nie nichts in ihre Gebote noch Verbote noch Herrschaftspflichten, weder viel noch wenig, geredet, außer was ihr als eine hohe Herrschaft gebietet und was euch von wegen eurer Hochgerichte einzuführen [gestattet] ist. Darum ist die Sache nicht so grundsam und schwer, als sie etliche machen. Ja, sprechen etliche, es ist zu fürchten. sie machen uns eine Empörung, und höre es auch, daß der gemeine Handwerksmann sich übel befindet wegen ihres Schmollens und ihrer Abwesenheit, um ihres Gewinnes willen; so sie aber berichtet werden, was für Nutzen der Stadt, so es behauptet wird, daraus entstehen mag, sind sie echte treue Berner, so werden sie wohl gestillt und werden sich williglich leiden eine kleine Zeit, der Stadt zu Gutem. Und dessen solltet ihr, meine Herren hiezugegen alle, so man auf den Stuben zusammenkommt, euch bemühen, die Gemeinde also fein zu berichten und zu stillen; so brauchte man gar keine Unruhen zu fürchten hie in der Stadt; in den Landgerichten fürchte ich's viel minder. Sie sind nun bald so lange Zeit bei der Stadt gewesen und ernähren sich aus der Stadt mit allen Dingen, deren sie bedürfen, und mit dem, so sie verkaufen; desgleichen sind sie dem Stadtvolk mit Gesellschaft verwandt, daß sie viel eher ihre Herren, denn diese Stadt aufgäben, wenn es dieselben auch suchten, wofür sie [jedoch] zu witzig sind; daran habet keinen Zweifel. Sie mögen wohl wissen, wenn sie solches vornähmen, daß ihr, meine Herren, einen einigen Spieß habet, den sie nicht abzubeißen vermöchten; denn daran würden noch ihrer viel ersticken.

Damit ich's beschließe, wie ich angefangen, will ich unsere Eidgenossen hinweg fertigen. Denn ihnen zu willfahren, wäre uns sorglich, wie gemeldet, auch nicht vonnöten. So kommen wir wohl immer zu diesem Schwert. Ich will auch viel lieber mit den Twingherren selber handeln, als durch unsere Eidgenossen. Da brauchen wir nichts aus der Hand zu geben wie auf dem andern Weg. Hier geben wir hinweg oder behalten, was uns gefällt, was aber uns abgestrickt wäre, so wir die Sache auf unsere

Eidgenossen stellten. Auch zweifle ich nicht, daß die Twingherren wohl zufrieden wären, mit euch in einen Vertrag zu kommen. Und, wie ich höre, so beschwert sie nichts mehr, als daß ihr die Friedbrüche und dergleichen Ordnungen und Gebote hinter ihnen einziehen[1] wollet. So ihr dasselbige nachlassen werdet, könnet ihr wohl zu einem guten Vergleich kommen. Und ob euch auch nichts weiter bleibt, als daß männiglichem hieher zu appellieren und euch die fünf Gebote[2] (darauf die Alten immer gedrungen) in ihren Herrschaften zu gebieten nachgelassen werden, so habt ihr, meine Herren, ein Hübsches erobert, und der Fleischhacker ist der Stadt noch nicht unnützer Schultheiß gewesen. Den Zorn den Geschlechtern zu vertreiben, mag leicht geschehen, so ihr Herrn Niklausen von Diesbach, so das Amt früher einst weislich versehen und ehrgeizig ist, oder Herrn Adrian, dem es von Geschlecht und Tapferkeit [wegen], wie sie meinen, besser gebührte (wie ich auch wohl erkenne), zu einem Schultheißen setzet, wie ihr auch thun sollt. So ist dann der Krieg, den wir so übel fürchten, ohne Zweifel aus."

---

137. Ein Buchdruckerstrike in Basel. 1471.

Aus den Basler Gerichtsprotokollen, veröffentlicht von Fechter, Basler Taschenbuch 1863, Seite 250.

So sind die Meister, so die Bücher drucken, an einem, sodann ihre Knechte am andern Teil durch meine Herren, die Urteilsprecher, freundlich vereinbart und vertragen in der Weise und Maßen wie hienach steht: Ist also, daß die Knechte auf heute wieder an ihre Arbeit gehen, die vollführen, dermaßen, daß das ihren Meistern nützlich und ihnen ehrlich sei, sich auch sonst in ihrem Dienst gebührlich halten, sich auch hüten und kein Bündnis unter sich selbst machen. Desgleichen sollen auch die Meister die Knechte halten und ihnen zukommen lassen, was billig sei, es wäre mit Essen, Trinken oder anderm. Wenn sich auch fügte, daß einer, zwei oder mehr unter den Knechten sich widerspenstig und widerwillig zeigen würden, dem könnten die Meister nach Marchzahl seinen Jahrlohn ausrichten und ihm

---

[1] d. h. die Bußen, die daraus entstehen. — [2] Schon im Anfang des 15. Jahrh. hatte der Schultheiß Rudolf Hofmeister die Twingherren bewegen wollen, der Stadt fünf „Gebote" zuzugestehen: 1) das Recht, den Landfrieden zu gebieten; 2) das Recht, von ihren Angehörigen zum Bau und Unterhalt von Straßen ꝛc. Fuhren zu verlangen; 3) das Recht der Harnischschau; 4) das Recht, die städtische Auflage auf Wein in ihren Herrschaften zu erheben; 5) die Appellation an das Stadtgericht als die obere Instanz.

Urlaub geben. Desgleichen, wenn einem Knecht etwas von den Meistern zugelegt würde, was er nicht erleiden möchte, könnte er auch Urlaub nehmen und sie ihm seinen Lohn nach Marchzahl ausrichten, und damit [soll die Sache] entschieden sein und bleiben, alles ehrbar und ungefährlich.

---

138. Bericht des mailändischen Gesandten Panigarola über die Schlacht von Murten. 25. Juni 1476.

Publiziert von Ghinzoni im Arch. stor. lombardo 1892, Seite 102 ff., übersetzt von Dierauer in der schweiz. Monatsschrift für Offiziere 1892. Das Verzeichnis am Schluß abgedruckt von Motta im Boll. stor. della Svizzera Ital. XI. 30. Über Panigarola siehe Quellenbuch I. S. 175.

Mein erlauchtester Herr! Nachdem ich von Orbe aus Ew. Exzellenz die Niederlage, welcher dieser Herr [Karl der Kühne] und sein Heer letzten Samstag, am 22. dieses Monats um 2 Uhr Nachmittags erlitten haben, gemeldet, begab ich mich auf den Weg nach Jougne in Burgund, wo ich vernahm, der genannte Herr habe in der Nacht den Weg nach Genf eingeschlagen und begebe sich nach Gex zu der erlauchten Frau [Jolanthe von Savoyen], mit der er schon früher nach gewissen Mutmaßungen auf nicht ganz klarem Fuße stand. Ich bin Tag und Nacht hindurch hieher nach St.-Claude am Fuße des Gebirges, fünf Stunden von Gex entfernt, geritten und habe auf die Nachricht, daß der genannte Herr dort sein solle, heute gänzlich Halt gemacht, zumal auch meine Pferde wegen des großen Weges, den ich zurückgelegt habe, nicht mehr weiter können.

In diesem Augenblick habe ich den Herrn Bastard[1] zu Pferd getroffen, der von Gex geritten kam. Er läßt sich vor allem Ew. Exzellenz empfehlen, denn das Roß, das Ihr ihm geschenkt, hat ihm das Leben gerettet; ohne dasselbe wäre er nie der Gefahr entronnen, in die er nach meiner eigenen Wahrnehmung mitten unter den Schweizer geraten war. Und gewiß war es ein Wunder; er aber schreibt es der wackern Haltung des Pferdes zu. Er sagt im Weitern, der genannte Herr sei gestern in Gex geblieben, um die genannte Frau mitzunehmen, samt ihren Söhnen, die er nach Burgund abführen wolle, und wenn möglich reise er ohne sie von dort nicht ab; denn er wisse wohl, daß nach Abreise Sr. Herrlichkeit die Frau Herzogin in großer Gefahr stehe, sich von ihm abzuwenden und die französische Partei zu ergreifen. Er schicke ihn nach Salins in Burgund,

---

[1] Anton, Bastard von Burgund, Halbbruder Karls des Kühnen.

um die nach allen Ecken und Enden entflohenen Reisigen wieder zu sammeln und aus ihnen Besatzungen nach Burgund und überall hin zu legen, damit der König [von Frankreich] oder andere, falls sie etwas Neues unternähmen, die Ortschaften und [festen] Plätze besetzt fänden. Ebenso gedenke S. Herrlichkeit unverzüglich eine starke Besatzung nach Savoyen, wohin es nötig sei, und nach allen Pässen zu schicken; er werde nach der Wegführung der Herzogin hier für alles Vorsorge treffen. Er [der Bastard] gehe voraus, um die Sache ins Werk zu setzen; die genannte Frau habe indessen freiwillig erklärt, sie gehe, wohin der Herzog wolle. Der Herr de la Marche[1] habe seine Reise aufgeschoben und sei in Gex bei dem genannten Herrn. Sobald er hieher kommt, werde ich von der Absicht Sr. Exzellenz ausführlicher schreiben.

Und nun vernehme Ew. Exzellenz alles über die Niederlage, wie sie erfolgt ist; ich kann sie mit Gewißheit beschreiben, da ich bei allem selbst gewesen bin. Aber, wie ich geschrieben habe, war die Angst, die ich an dem Tage gehabt hatte, so groß, daß mir noch in jener Nacht wegen der durch die Schweizer ausgestandenen Verfolgung Herz und Seele zitterten, und je mehr ich die Gefahr betrachtete, desto mehr geriet ich in Verwirrung, indem ich nicht wußte, wie ich ihr entgehen könnte. Jetzt, da ich wieder ein wenig zu Atem gekommen bin, will ich sagen, wie sich die Sache zugetragen hat.

Letzten Freitag, den 21., zogen die Feinde über jene Brücke in der Richtung nach Freiburg, von welcher ich geschrieben habe[2], und lagerten sich mit einigen Zelten bei einem nahen Dorfe, eine halbe Meile von der Brücke, in einer Gegend, die durch Sümpfe, Gebüsche und dichte Hecken aus Weidengeflecht, wie sie daselbst gebräuchlich sind, gesichert war, so daß man ihnen nichts anthun konnte. Nachdem der genannte Herr mit dem ganzen Heere den Tag hindurch unter den Waffen auf einem Berge gestanden hatte, auf welchem oberhalb des Lagers eine schöne Ebene ist[3], und die Schwadronen und Bataillone so geordnet hatte, wie sie sich für den Fall des Erscheinens der Feinde bewegen sollten, beschloß er, mit wenigen Begleitern, nachzusehen, wo sich dieselben lagerten. Auch ich ging mit und sah die Feinde dort gelagert. Sie schienen ein Geplänkel aufnehmen zu wollen, ohne indessen aus dem Gebüsch heraus zu kommen, und feuerten einige Schüsse ab. Nach dem Umfange ihres Lagers, das man nicht wohl überschauen konnte, weil es vertieft und in die Länge gezogen war, bildete

---

[1] Olivier de la Marche, Capitän der Garde Karls des Kühnen, hätte als Gesandter nach Mailand gehen sollen, um daselbst Hülfsvölker zu einem Angriff auf die Provence zu verlangen. — [2] die Brücke von Gümminen. — [3] Zwischen Burg und Salvenach, östlich von Murten.

sich der genannte Herr ein, es sei nur wenig Mannschaft angerückt, um die Leute in der Feste Murten zum Ausharren zu ermutigen und um S. Herrlichkeit zur Aufhebung der Belagerung und zur Sammlung seiner Truppen zu veranlassen, nicht aber, um sich mit ihm zu schlagen; denn dazu reiche ihre Zahl nicht hin.

Er kehrte mit dieser Meinung zu seinen Schwadronen zurück, wo er den Bastard, den Herrn von Clessi[1], Anton von Orlier[2], den Herrn von Neuchâtel[3], Troylo[1] und einige Wenige absitzen und auch mich rufen ließ, um sich mit uns zu beraten, was zu thun sei. Nachdem S. Herrlichkeit den Fall dargelegt, wurde beschlossen, man wolle für die Nacht ungefähr 2000 Mann zu Fuß und 300 Lanzen[4] auf der Ebene, auf der wir uns befanden, und auf einigen umliegenden Hügeln als Feldwachen stehen lassen; der übrige Teil des Heeres solle sich ins Quartier zurückziehen und ausruhen, da die Mannschaft den ganzen Tag in voller Rüstung und zu Pferde gewesen sei. Nach dem Abendessen sollte sich dann ein jeder bei dem vorgenannten Herrn einfinden, um über die Frage zu beraten, ob es zweckmäßig wäre, mit dem ganzen Heere vom Lager aufzubrechen und mit vereinten Kräften die Feinde aufzusuchen, oder nicht. Bei dieser Beratung sagte jeder seine Meinung, und es gereicht mir zu großer Genugthuung, daß ich als Euer Diener ihm gesagt habe, was ich sollte, nämlich: die starke Wache sei gut; aber man müsse auf der Hut sein; denn in der Zurückhaltung dieser Leute liege eine Tücke, und da sie weniger als eine Meile von unserm Lager entfernt seien, so müsse man ihr Erscheinen von Stunde zu Stunde gewärtigen. Denn sie würden versuchen, wie sie es gethan haben, das Heer unversehens zu überfallen, da sie mit Leichtigkeit durch den Wald herankommen könnten. Vor Tagesanbruch sollte man die ganze Armee unter die Waffen treten und auf die Ebene hinaufrücken lassen, um die Feinde zu erwarten und, wenn nötig, sich dort auch zu lagern. Jedermann stimmte meiner Meinung bei, und der genannte Herr behielt sie für die Beratung nach der Mahlzeit vor.

Nach dem Abendessen verschob der genannte Herr die Sache auf den Morgen, indem er ja, wie gesagt, es als sicher voraussetzte, daß der Feind nur eine Demonstration mache. In der Nacht, nach Mitternacht, begann es zu regnen, und es regnete auch den Morgen hindurch bis fast zur

---

[1] Hauptleute Karls. — [2] Gouverneur von Nizza, von der Herzogin Jolanta ins burgundische Hauptquartier abgeordnet. — [3] Heinrich von Neuchâtel, Herr zu Blamont. — [4] Die Lanze war die Einheit, nach welcher die Reiterei gezählt wurde. Die burgundische Lanze zählte damals noch vier Berittene: den mit der Lanze bewehrten Reisigen oder Kürisser, den Waffenträger und zwei Bogenschützen; siehe U. Meister, Betrachtungen über das Entstehen der Burgunderkriege S. 21.

Mittagszeit. Als der genannte Herr am Morgen sah, daß sich die Feinde während der Nacht nicht gezeigt hatten, schien ihm seine Meinung nicht nur die richtige zu sein, sondern er betrachtete es mit verstocktem Sinne als einen entschiedenen und unumstößlichen Satz, daß sie nicht kommen würden, und er setzte sich dies umsomehr in den Kopf, als ihm gemeldet wurde, die Schweizer hätten ihre Schlangen und übrigen Geschütze entladen. Sie thaten es, weil das Pulver durch den Regen feucht und schwer entzündlich geworden war. Sie luden sie aber, wie sie thatsächlich zeigten, wieder, und von Mitternacht an begannen sie durch jene Waldungen sich uns Schritt für Schritt zu nähern, ohne sich zu zeigen und ohne Lärm zu machen[1]. Je mehr dem genannten Herrn berichtet wurde, umsoweniger glaubte er, sondern S. Herrlichkeit wollte sein Wort verpfänden, daß sie nicht kommen würden. Er behauptete, man melde ihm dies, damit er die Belagerung des Platzes aufhebe; das werde er aber nie thun; sie [die Verbreiter solcher Gerüchte] seien französische Verräter 2c.

Endlich kamen durch den Bastard und die andern so viele Botschaften, daß die Feinde im Anrücken begriffen seien, daß S. Herrlichkeit einigermaßen daran zu glauben begann und den Befehl gab, die Seinigen sollten sich alle in ihren Quartieren gerüstet halten. Das war um die Mittagszeit. Hierauf ließ der Regen nach. Und sofort begann aus dem Gehölz auf der Ebene gegen unser Lager die Spitze eines schweizerischen Schlachthaufens vorzubrechen, mit langen, dichtgereihten Lanzen, alle zu Fuß und die Büchsenschützen voran. Weiter unten sodann gegen das Thal eine andere kleinere Schar, in der Mitte ungefähr 400 Berittene, die, als sie ein wenig vorgerückt waren, Halt machten, um auf die Schlachthaufen zu Fuß mit vielen Bannern zu warten. Sowie sie aus dem Walde traten, feuerten von der Seite her die Büchsen und Schlangen hageldicht[2]. Aber sie kamen fest aneinander gedrängt heran, indem sie das Terrain Zoll um Zoll, nicht Fuß um Fuß gewannen, und nach meinem Dafürhalten, dem auch andere beistimmen, konnten diese beiden Schlachthaufen acht- bis zehntausend, höchstens zwölftausend Mann stark sein; denn es war, wie hernach gesagt worden ist, die Vorhut.

Sobald sie aus dem Gehölze auftauchten, erhielt der genannte Herr Nachricht. Er ließ das Signal blasen, daß jedermann zu Pferde steige, und fing an sich zu rüsten. Ich war schon auf dem Plateau gewesen, und als ich die Feinde gesehen hatte, kehrte ich zu S. Herrlichkeit zurück [und sagte ihm], er solle schnell aufsitzen und sehen, was zu thun sei; denn dort

---

[1] Panigarola befindet sich hier im Irrtum; von einem Vorrücken des ganzen schweizerischen Heeres noch in der Nacht kann nicht die Rede sein. S. Dierauer S. 8. — [2] Offenbar sind hier die burgundischen Geschütze gemeint.

oben waren nicht mehr als 200 Lanzen und etwa 1000 Mann Fußvolk. Nun befahl er, daß jedermann sich dorthin begebe, und Meister Matteo[1] und ich blieben zurück, um ihm die Rüstung anzulegen. Es war nicht möglich, ihn zu überzeugen, daß die Feinde so nahe seien, und er zögerte so lange mit der Besteigung des Pferdes, daß, als er endlich aufgesessen war, die Unsrigen sich schon zur Flucht wandten. Als nämlich die Schweizer sahen, daß die Unsrigen der Reihe nach aufmarschierten, um sich auf jenem Plateau zu vereinigen, und als sie bemerkten, daß auf der andern Seite gegen die Festung zu, bei einem Berglein, Troylo mit etwa 4000 Mann stand, eröffneten sie mit ihren Büchsen das Feuer auf eine Entfernung von mehr als drei Armbrustschüssen, und vor solchem Ungestüm begann das wenig zahlreiche Fußvolk alsbald zu weichen. Um eine Kirche[2] herum versuchten einige Reisige den Durchgang zu hemmen; aber die Schweizer, nachdem sie sich des Helms entledigt hatten, warfen sich den Pferden in die Zügel und parierten zum Schutze des Gesichtes mit den Armen, um von den Degen der Reisigen nicht verwundet zu werden Rasch drangen diejenigen, die zu Pferde waren, durch, und als das Fußvolk sich wandte, wichen die Reisigen. Als dies die heranrückenden Compagnien sahen, wußten sie nichts anderes zu thun, als ebenfalls zu fliehen, und auf diese Weise geriet das ganze Heer in Auflösung, was kaum eine Miserere dauerte, ohne sich zu schlagen oder die Stirn zu bieten. Und doch, wenn sie nach ihrer Ankunft stehen geblieben wären, um sich hinschlachten zu lassen, so wären wohl drei Tage nötig gewesen, um ihnen die Kehlen durchzuschneiden. Kurz, da das Heer sich unversehens überfallen ließ, wurde es geschlagen und zerschmettert. Und ich habe diesen Herrn nie so unverständig ratlos gesehen, als in jener Stunde, da er sich rüstete und dann zu Pferde saß, während er sonst so scharfsinnig, klaren Blickes und wachsam zu sein pflegt. Ich denke, es sei durch göttlichen Ratschluß geschehen, oder weil es das Verhängnis so bestimmt hat. Wären sie am vorhergehenden Tage gekommen, als das Heer in Schwadronen und in Waffen dastand, so hätte es das schrecklichste Schauspiel gegeben, soviel Blut wäre auf beiden Seiten vergossen worden.

Die Feinde in der Veste hatten einen Ausfall gemacht und waren zurückgewiesen worden; hierauf, als sie alles fliehen sahen und wahrnahmen,

---

[1] Der Leibarzt des Herzogs. — [2] Diese auch auf dem Bild des Berner Chronisten Schilling befindliche Kapelle ist nicht diejenige von Cressier, sondern stand zwischen Salvenach und Burg, wo noch heut ein Feld „unter dem Käppeli“ heißt; siehe Wattelet, Die Schlacht bei Murten S. 15. Oder sollte cesa nicht chiesa, sondern identisch mit dem von Panigarola früher gebrauchten zesa = siepe und hier also die Rede von dem aus andern Schlachtschilderungen bekannten „Grünhag“ sein?

daß auch die Belagerungstruppen sich zum Abzug bereit machten, brachen sie neuerdings hervor, und da saßen sie ihnen arg auf dem Nacken. [Die Burgunder] liefen eine halbe Meile weit auf eine Brücke zu, über welche der Übergang erzwungen werden mußte. Dort wurde aufs Grausamste gekämpft, jeder stand ohnehin im Gedränge eingeklemmt und um ihn tobte die Verfolgung.

Als ich aufbrach, waren die Feinde schon in den Lagerstätten und mordeten. Das ganze Fußvolk ist geblieben, es kann nicht anders sein; ebenso die Bogenschützen. Viele habe ich gesehen, die sich mit gekreuzten Händen auf den Boden ausstreckten und die Helme wegwarfen. Es ist nicht anders möglich, als daß vom Fußvolk und von denen, die das Heer mit Lebensmitteln versahen, 10,000 Mann geblieben sind, viele auch von den Berittenen, über welche die Berichte verschieden lauten; vor allem sagt man, derjenige, der die Standarte des genannten Herrn trug, sei umgekommen; aber in zwei oder drei Tagen wird man das Sichere wissen. Die ganze Artillerie ist verloren; sie haben aber sowohl dieses Mal als das andere [1] an Bombarden, Schlangen und Haubitzen [2] ungefähr 200 Stücke gehabt, Artillerie genug, um die größten Thaten damit zu vollbringen. Von Lagerhütten, Zelten, Gepäckwagen, Geld und Kleidern will ich nichts weiteres sagen; denn da man, wie erwähnt, plötzlich überfallen wurde und niemand den Feind so nahe glaubte, so hatte jeder genug zu thun, sich das Leben zu retten. Mit einem Wort: alles ist dort im Stiche gelassen worden; und es ist keine geringe Ehre, solchen Ruhm gegenüber diesem Herrn erlangt zu haben, der gewohnt war, auf Könige und Kaiser Jagd zu machen und die mächtigsten Gemeinwesen zu zerstören. Was nun S. Herrlichkeit beschließen wird, will ich Euch mitteilen, sowie ich mit ihm zusammentreffe. Ich weiß bestimmt, daß sein aufs Kostbarste mit Edelsteinen besetzter Helm und seine andern Wertsachen gerettet sind. Sein Tafelgerät und Silberzeug sind zum Teil verloren, und wie man von Tag zu Tag [mehr] sieht, ist die Einbuße diesmal unverhältnismäßig größer als das andere Mal, sowohl an Geld und Gut als an Fußvolk; nur die Reiterei hat im Vergleich zum übrigen Heere wenig gelitten.

Zwei Stunden nach dem Ereignis kam ich mit zwei Schweizern, die Gefangene zweier meiner Freunde waren und sich als vornehme Leute erwiesen, zusammen. Sie erklärten auf Ehre, daß das ganze Schweizerland von Mannschaft entblößt sei; alle seien gekommen, entschlossen, für die Rettung zu sterben, und es seien 30,000 Mann zu Fuß, 1600 zu Pferd,

---

[1] d. h. bei Grandson. — [2] Bombarden heißen die großen Geschütze. Die kleineren Büchsen zerfielen in lange, sogen. Schlangen (spingarde), und kurze, sogen. Haubitzen (cortaldi).

unter denen sich der Herzog René von Lothringen in eigener Person, sowie ein Corps von 300 Reisigen des Herzogs von Österreich befinde. Don Federico[1] war am Tage vorher, am 21., zur Frau Herzogin gereist, um dann, wie ich geschrieben habe, auf einer Galeere von Nizza nach Rom zu gelangen, und seine Leute hatte er mit sich weggeführt. Auch der Bischof von Sebenico, der Gesandte des Papstes, verreiste an jenem Tage nach Burgund; nur der Pronotar Lucena, der Gesandte des Königs von Spanien, der diesen Herrn ersuchte, den König von Frankreich durch eine Botschaft von der Begünstigung des Königs von Portugal abzubringen, und ich blieben zurück. Als er dicht bei mir floh, erhielt er zwei Hiebe auf den Kopf, sein Pferd wurde verwundet und eilte davon. Ich vermute, er sei niedergehauen worden, während ich meinem Pferd die Sporen gab und mit dem Leben davon kam. Aber nie werde ich diese Gefahr vergessen.

Verzeichnis[2] der von mir Jo. Pietro im Lager zu Murten gegen die Schweizer verlorenen Gegenstände: 1) ein Kleid von Rouenneser Tuch mit langem schwarzem Pelz für den Winter, 2) ein langes Gewand mit feinem grauem aus Rückenfellen zusammengenähten Pelz, 3) ein langes schwarzes Gewand, nicht gefüttert, aber fein, 4) ein langes Kleid von Zobel [?] mit feinem schwarzem Tuch, 5) ein langer gefütterter Mantel von Rouenneser Tuch 6) ein Überwurf von schwarzer Seide, 7) zwei Paar neue Strümpfe, 8) zwei Taschen von Silber mit Knöpfen von vergoldetem Silber, 9) ein schönes Gebetbuch, 10) zwei starke Kutschenpferde; das andere habe ich mittelst 2 Dukaten wieder bekommen, 11) ein gutes spanisches Maultier, 12) ein vierrädriger Wagen mit eisernen Beschtägen, 13) ein vollständiges Pferdegeschirr, 14) zwei Kisten mit eisernen Beschlägen, 15) ein gefüttertes Zelt für 10 Pferde; die Lagerhütte gehört dem Herzog, 16) eine Matraze von Baumwolle, 17) zwei Paar Betttücher, 18) eine Bettdecke von Atlas, 19) vier Kissenanzüge, 20) ein Betthimmel, 21) eine auseinander genommene Bettstelle, 22) zwei silberne Salzfässer, 23) 6 Fackeln, 24) 4 feine Tischtücher von rheinischer Leinwand, 25) 12 Servietten von rheinischer Leinwand, 26) 4 Handtücher, 27) 6 Teller, 28) 6 Suppenteller, 29) 6 Schalen, 4 Messingleuchter, Küchengeräte, Konfekt und mehrere kleinere Gegenstände, deren ich mich nicht erinnere; aber Obiges ist die Hauptsache. Ew. Exzellenz möge nun anordnen und befehlen, was ihr gutdünkt und beliebt.

---

[1] Der Prinz Friedrich von Tarent, Sohn Ferdinands I. von Neapel. — [2] Für die Erklärung der schwierigen Ausdrücke in diesem Verzeichnis bin ich Fräulein S. Heim in Zürich zu Dank verpflichtet.

139. Aus Albrecht von Bonstettens Beschreibung der Eidgenossenschaft. 1479.

Nach einer von Hrn. Prof. Dr. Büchi gütigst mitgeteilten Abschrift des deutschen Originalmanuskripts auf der Bibliothek München.

Albrecht von Bonstetten, einer der frühesten Vertreter des Humanismus diesseits der Alpen, geb. um 1445 als zweiter Sohn eines zürcherischen Freiherrn, war, zum geistlichen Stande bestimmt, frühzeitig ins Kloster Einsiedeln getreten, wo er schon 1470 zum Dekan gewählt wurde, brachte aber bis 1474 seine Zeit meist mit Studien im Auslande, auf den Hochschulen von Freiburg i. Br., Basel und Pavia zu. Nachdem er seit 1474 seinen ständigen Sitz in Einsiedeln genommen, entfaltete er bis zu seinem 1509 erfolgten Tode eine rege litterarische Thätigkeit, infolge deren ihn Kaiser Friedrich III., Maximilian, Erzherzog Sigmund, Matthias Corvinus und andere Fürsten mit Auszeichnungen überhäuften. Seine zahlreichen zum Teil gedruckten, zum Teil noch ungedruckten Schriften sind teils poetischen, teils theologischen, teils historisch-geographischen Inhalts. Zu den letztern gehört seine 1479 lateinisch geschriebene, 1485 von ihm selbst ins Deutsche übertragene „Beschreibung der Eidgenossenschaft" (lat. veröffentl. in den Mitteilgn. der Antiqu. Gesellschaft Zürich III, S. 90 ff.), die älteste geographische Schilderung unseres Landes, die der Ausgangspunkt für alle spätern Beschreibungen desselben wurde. (Vgl. Büchi, Albrecht von Bonstetten, ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in der Schweiz).

Hie hebt an das andere Kapitel, in welchem geschieht der königlichen Stadt Zürich und ihrer Lage Beschreibung.

Zürich (Duregum) wird von etlichen Alten darum also geheißen, daß allda bei dem Fluß der Lindmag (der das Mittel der Stadt durchfließet) zweier Könige[1] Reiche sich geendet haben, oder a turribus, das ist von den Türmen, ein ausgezogener Name; denn man pflegt es gewöhnlich also (Turegum) zu schreiben und aus der Ursache, daß Zürich nicht allein aus seiner natürlichen Lage, sondern auch mit hohen Zinnen und Türmen sehr stark bewehrt und gezieret, wie es auch ist, und mit den Höhen der Mauern, Zinnen, mit Bollwerken und tiefen Gräben gar reich gesehen wird. Da sind zwei Städte, schier miteinander berührend, außer daß sie von dem gemeldeten lautern und fischreichen Flusse geschieden werden. Doch sind sie gleichwohl mit einer Mauer umgeben, mit einem Burgermeister, Räten und Gemeinde besetzt und geordnet. Die Zürcher haben zwei schöne Brücken, die über das Wasser gehen, daß sie geschwinder als zu Schiff zueinander wandeln mögen. Die eine Stadt heißet die große, die andere die kleine; die mehrere liegt auf der Seite gen Schwaben, septentrionisch[2], in welches Schwabenlands Ende sie gebaut wurde, spricht man; die mindere

[1] lateinisch duorum regum, wovon die mittelalterliche Gelehrsamkeit den Namen Duregum ableitete. — [2] nördlich.

erhebt sich auf der gallischen Seite, viel älter und, wie sie reden, bei tausend Jahren, denn die andere. In derselben wird noch ein ansehnlicher Hügel gesehen, jetzt schattenreicher Bäume voll, auf welchem ein großes Schloß einst gelegen war, das Decius, der Heide und zu den Zeiten von der Römer Macht dem Land zugeordneter Richter, auch zu Zeiten der Martyrisirung der Heiligen Sant Felix und Regula bewohnt hat, wie jetzt geredet wird, nunzumal eine Stätte der Übung aller Leibesgewandtheit, der Beschauung und des Sommers Platz[1]. In der gemeldeten mindern Stadt hatte einst Ludwig, römischer König (des großen Kaisers Caroli Bruderssohn[2]), eine Abtei zumal seltsamlich gestiftet, also nämlich, daß Herren und Frauen in einem Chor schier beieinander stehend seien. Die Frauen sollen von Grafen und Freien geboren sein und geloben die Regel des heiligen Benedikt, haben eine gefürstete Äbtissin. Die Chorherren sind weltlich und pflegen Frauen und Herren miteinander ein Kollegium und Kapitel zu halten. Es war an dem Ende Ludwig König Karl nachgefolget, seinem Vetter und löblichen Vorgänger, der in der andern Stadt eine Propstei und Kirche mit vierundzwanzig Chorherren einige Zeit davor gestiftet hatte. Auch andere Kirchen und Kapellen, drei Pfarrkirchen, drei Klöster von Mendikanten[3], abgesehen von den Frauenklöstern der Orden, deren auch drei sind, hat Zürich in seinem Einfang. Die Häuser sind aus quadraten großen Steinen bis in die Höhe sehr hoch gebaut und innerhalb von schönem Holzwerk, mit Stuben, Sommerlauben, Sälen, Kammern, Küchen zumal schön zu sehen geordnet. Zürich hat lustige Gassen, wiewohl nicht weite, aber doch in ihrer Ebene allenthalben schön besetzte und gepflasterte. Zürich ist auch volkreich und [hat] ein viel gütiges Volk, fröhlich, hübsch und in ländlicher Hantierung wohlerfahren. Außerhalb der Stadt ist das Land lustreich mit Wasserbächen, Brücken und Schiffen. Allda sind Äcker mit Pflanzen angebaut, mit Korn besonders überflüssig. An Schmalz, Fleisch und anderen Eßwaren und zu menschlichem Gebrauch Gehörendem wird allda zu gemeinen Zeiten ein guter Markt gefunden. Vieh, Hühner, Kapaunen und Gänse werden da verkauft, Rebhühner und allerhand Geflügel. Da findet ein stattlicher Jahrmarkt statt; allerlei Schmalzung wird da zugeführet, Butter, Honig und Öl; gute Früchte aus lustigen Gärten wachsend, Birnen, Äpfel und Kirschen, süße Trauben und Pfirsiche. Die Lage der Stadt ist nicht sehr bergicht, wiewohl ein großes Thal, das auf einer Seite einen großen und langen fischreichen See hat. An dessen Gestade sind weinreiche Hügel, wiewohl dieselben Weine zum ersten etwas sauer sind; aber darnach im Alter werden sie gut, stark und wohlschmeckend.

---

[1] im Lat. theatrum et civium spectaculum est atque æstivalis palæstra. — [2] vielmehr sein Enkel. — [3] Bettelmönchen.

Allhier sind auch zierliche Dörfer eines ewigen Geländes[1], mit fruchtbaren Bäumen bedeckt und durchzogen. Da sind auch schattenreiche Wälder; allda pflegen die Bauern Weinreben einzusetzen und zu pflanzen oder die Äcker zu bauen oder sich zu ernähren mit den Netzen und der Übung des Fischens. Hinter der großen Stadt auswärts liegt zunächst ein Ländlein, heißt das Thurgau, bis gen Konstanz, in welchem Bistum die Dinge alle gelegen sind, und bis an den Rhein, das königliche Wasser, stoßend; hat zwei Tagreisen Weite. Gegen der Sonne Aufgang sind die appenzellischen Gebirge und die Grafschaft Toggenburg thut allda ihre Spitzen gen dem Gestirne erheben, und werden von dem gemeldeten Rheine und dem Bodensee (welcher sonst das Deutsche Meer geheißen wird) umfangen. Auf der andern Seite, die gegen der Sonne Niedergang sich neiget, liegt der Schwarzwald mit seiner Landschaft. Unterhalb der Stadt, zwei Meilen, an der Lindmag sind fröhliche Bäder und darüber ein gebautes Städtlein gelegen, Baden geheißen, von welchem Städtlein und Bädern Poggius der florentinische Poet, wundersame Dinge geschrieben hat. Die Lindmag thut da dannen mit großem Getöse in die Aare sprudeln und saußend fließen und füro nicht weit von dem Kastell, Klingnau geheißen, damit in den Rhein, welcher Rhein eine ehrliche Zierde deutscher Lande ist. Zürich hat unter sich viel Städte und Kastelle und Grafschaften, deren aller Namen zu erzählen, hier Verdruß brächte; aber, wie man redet, mögen die Zürcher zehntausend Mann zum Streit führen. Ihr Wappen und Zeichen von Altem her sind also ein Schild oben quer durchgeteilt, im obern Teil mit weißer und im untern mit blauer Farbe schlechthin gemalet. Dies sei genug von Zürich. Darnach die löblich Stadt Bern nach rechter Ordnung folget.

Hie hebt an das dritte Kapitel, in dem die löbliche und mächtige Stadt Bern in Üchtland beschrieben wird.

Bern ist eine Stadt, groß an Reichtum, mit hübschen Bauten gezieret, und ist neu, lustig, mit weiten Gassen, die zu beiden Seiten Gewölbe haben, unter denen man mit trockenen Füßen wandern mag. In Bern sind schöne Paläste und Höfe, ein neuer großer und weiter Tempel, köstlich mit ausgehauenen und figurierten Steinen, zu Ehren Sant Vinzenzen, des heil. Märtyrers, gebaut; desselben Tempels Obrigkeit und Kur[2] haben die Deutschen Herren[3] inne. Die Gestalt der Stadt ist mehr lang denn weit, mit viel Kirchen und Klöstern gezieret und mit hohen Türmen und Zinnen

[1] im Lat. veris æterni. — [2] Seelsorge (cura). — [3] Deutsch-Ordensherrn. Übrigens wurde das Vinzenzenmünster 1484 von der bernischen Regierung unter Genehmigung des Papstes den Deutschherrn entzogen und ein besonderes Chorherrnstift an demselben errichtet.

wohl bewehrt. Der Stifter (wie man redet), ist einst gewesen der durchlauchtige Berchtold, Herzog zu Zähringen, der die wider etliche Edle, seine Feinde, also zwischen die Aare listiglich gesetzt hat, daß derselbe schiffreiche Fluß schier die Ringmauer der Stadt thut umfließen. Bern ist nicht viel mehr als dreihundert Jahre alt. Bern ist auch an sich selbst nicht volkreich, abgesehen von den (wie ich glaube) vierundzwanzig Grafschaften und Herrschaften, deren es mächtig ist, aus denen sie erklären, zwanzigtausend Gewappnete zum Streite zu führen. Sie beherrschen schier den mehrern Teil der Aargauer und auch viele Thäler, deren Namen ich allhier der Kürze halber übergehe. Das Land darum ist genannt Üchtland, das wir doch (wie die Alten schreiben) richtiger das mindere Burgund heißen. Das Land ist auch zu gutem Teil fruchtbar, mit Äckern, Wiesen, Wäldern und Gebirgen hie und dort erfüllt. Zu einem Teil wider der Sonne Niedergang ist das Herzogtum Savoyen Nachbar und das edle Freiburg, wider Mittag liegt das Fürstentum Piemont und aber auf der dritten Seite liegt Wallis und seiner schneereichen Alpen Spitze. Gen dem Rheine zu hat es das Elsaß und das starke Basel zu Nachbarn, und das alte Solothurn liegt ihm nahe und die Teile der Lande, in welchen die Aare fließet in den vorgeschriebenen Rhein, die sich gen Schwaben zuneigen wider den Septentrion. Allhie ist eine gute Luft, Abendregen fällt und Föhn wehet schön aus Welschland; viel Hügel, Auen und Lustgärten werden von der bernischen Hochwacht aus gesehen, haben viel Häuser gezieret mit Gärtlein, gesund den Augen, das ist viel lustiger anzuschauen. Da wird keiner zu Schultheißen genommen, er sei denn Ritter oder sonst von edlem oder geehrtem Stamme geboren. Das Stadtvolk ist nicht hoffärtig, hat eine landliche Rede; aber die Auserlesenen können schier alle die welsche Zunge und reden lieblich. Zu einem Wappen haben sie einen schwarzen Bären, seitwärts durch das Mittel des Schilds in gelber Bahn gehend, und ist das übrige Feld des Wappens rotfarben. Das ist die Ursach, daß der gemeldete Herzog allda einen grimmen Bären fing, dieweil er die Lage der Stadt durch seinen Marschall, einen Edlen von Bubenberg, (wie oben steht) erfunden ließ. Also thun darum die Berner das zu einem Wappen gebrauchen, und ist vielleicht das ihnen von ihrem Stifter zum ersten mit dem Namen aufgesetzt; denn ursus ist in deutscher Zunge ein Bär, wovon die Stadt Bern geheißen ist. Sind das nicht Namen, zugehörig solchen Dingen?

Hienach folget das vierte Kapitel, in dem die viel veste Stadt Luzern beschrieben steht.

Die Luzernischen Zinnen sind lustig zu sehen, haben auf einer Seite einen Berg, fast in die Stadt hangend, auf seiner Höhe mit starker

Mauer versehen und mit hohen Thürmen, die ihren Giebel gen dem Gewölke erheben. Die Reuß, ein rechter Goldfluß, rinnt daher aus dem See durch die Mitte der Stadt, mit vier schönen Brücken zumal köstlich gezieret. Luzern mag wohl Korn haben, aber nicht Wein, denn allein dahin geführten. Die Spitzen des Frackmont sind da nahe und werden einer großen Höhe gesehen, auf die in einem Seelein der verdammte Pontius beschworen ist; man redet, [daß] deshalben der gedachte Berg mit gemeinerem Namen Pilatusberg geheißen wird. Der führt ungestüme Gewitter und mit rauhen, scharfen Ecken ist der eine rechte Wohnung wilder Tiere und zumal eine furchtsame und gräuliche Wildnis. Auf der andern Seite liegt der Berg Rigena [1] und auf der dritten Seite die Nachbarschaft von Aargau. Darum schätze ich, es sei Luzern von Alters her geheißen, daß es allen andern derartigen Schlössern an Lust und Stärke gleich als eine lucerna [2] voranscheine und [sie] übertreffe. Luzern ist ein altes Schloß, einst von einem Herzog von Schwaben (wie man redet) gestiftet. Darin liegt ein Collegium von Chorherren, [das] noch kürzlich St. Benedikten Orden gewesen. Luzern hat viel Volkes und [mit denen], die auch ihnen zugehörig und außerhalb in der Nähe wohnen, vermag es bei neuntausend Mann zu Felde. Die Bürger allda sind streitbar und kühn, sehr fröhlich, der Minne und der Üppigkeit geneigt. Ihrer Stadt Wappen ist also ein Schild, durch die Mitte aufgeteilet, auf der rechten Seite [von] blauer und der linken [von] weißer Farbe. Luzern ist auch der rechte Nabel und die wahre Mitte der Eidgenossenschaft; deshalb oft in derselben Stadt ihre ambasiatores [3] versammelt werden, um ihre Tage und Unterredung allda zu haben. Das sei kurz von Luzern.

Hie hebt an das fünfte Kapitel, in dem das starke Uri beschrieben wird.

Uri, das starke, ist ein Land voll Thäler und mit hohen Gebirgen umgeben, welche Lamparter- und Deutsch-Land scheiden, und ist allda besonders ein hoher Berg, wie Vesalus [4] im Piemont, der genannt wird der Gotthard, aus dem hinten gegen Mittag der Tessin fließet und seinen Ursprung nimmt, ein edler Fluß, der neben Pavia in demselben Lamparten in den Po fließet und von da bei Venedig in das adriatische Meer. Dieser Gotthard ist ein rauher Fels, in dessen Höhlen ungestüme Winde von großem Gestrudel sind und allenthalben darum tönen. Allhie ist Aeolus [5] Reich, hie fällt die dunkle Nacht leicht dem Gebirge zu, Schwarzwälder voller scharfer Steine sind viel darin.

---

[1] Rigi. — [2] Leuchte. — [3] Gesandten. — [4] Monte Viso. — [5] Gott der Winde.

Dies ist ein Thal großer Rauheit, mit überscharfen Felsen und kalten wilden Höhlen und dornreichen Hügeln gestärkt. Die Landleute sind stark, einer harten Art von Herzen, Leib und den Waffen; begierig ist er an die Feinde, der Urner. Sie sind auch die letzten in diesem Lande zum christlichen Glauben gebracht [worden] und mochten nie von dem großen Kaiser Karolo mit Gewalt bezwungen und bekehrt werden, sondern sie sind zuletzt durch Güte ihrer Nachbaren zu unserm Glauben gekommen. In ihrem Lande sind sie mit keinen kriegerischen Zurüstungen zu gewinnen. Denn vorne dran gegen den Berg Rigena und gen dem Septentrion liegt vor ihnen ein tiefer See, und sonst [ist es] allenthalben mit Gebirgen, wie oben steht, umgeben. Durch dies Land rinnt ein Wasser eines schnellen Laufes (das in dem genannten Berg Gotthard auch seinen Ursprung nimmt), heißet die Reuß, fließet in den gemeldeten See, von da bei Luzern hinaus durch das Aargäu und aber von da in den Rhein, das jetzt oft genannte Wasser. Die Landleute ernähren sich wohl von Vieh, Käse und Ziger, Anken und anderem Schmalz, zudem das Vieh verkaufend. Darum, mein ich, sei das Land Uri geheißen von Uris, dem griechischen Wort, das auf Latein bos und auf Deutsch ein Ochs geheißen wird, oder aber von dem Wort Uris, das wilde Ochsen (wie man liest) sind. In deutschem Lande haben [sie] so große aufgezogene Hörner, daß man königlichen Tischen zuweilen daraus wohl möchte ziemliche Geschirre machen. Und daß Uri davon also genannt werde, oder sie von Uris dem Wort, das zu glauben würde ich dadurch desto leichter bewogen; denn derselben von Uri Wappen ist ein Haupt eines solchen Tieres mit hohen Hörnern geformieret, schwarzer Farbe, in der Nase einen eisernen Ring habend, und das Feld des Wappens ist [von] gelber Farbe. An die Feinde vermag Uri bei dreitausend streitbare und zum Gefecht geschickte Männer.

Hienach folget das sechste Kapitel, in dem beschrieben wird Schwiz, das ehrsame und gute Land.

Schwiz das Land folget nun nach rechter Ordnung, das auch beschlossen und umfangen ist mit Gebirg, mit Gras und lustigen Wiesen und allerhand Früchte Nutzbarkeiten gerichtet, nach dieser poetischen Rede[1]: „Dies ist ein fruchtbares Thal, gut, süß und nützlich, von Alpen kurzweilig, von Wasser und Milch überflüssig. Dies heißet Schwiz und wird allenthalben von hohen Bergen und tiefen Seen umgeben, daß man dazu mit keinem Fug nicht mag kommen". Diese Leute sind groß von Leib, hochgemut und treu und nicht bezwungen. Ihr Ursprung ist aus Swedia, dem

[1] Gemeint ist Rudolf von Radeggs Gedicht.

Fürstentum, das zugehört dem König von Dänemark von alters her; denn vor viel langen Zeiten, redet man, seien sie aus Suedia in das Land um Hungersnot und rechter Teurung willen gekommen. Von Suedia her sind sie die Schwizer geheißen oder, daß einer aus ihren Führern Switerus genannt war, der seinen leiblichen Bruder um des Namens willen thäte im Kampf erschlagen. Dies Volk ist bei den Schärfsten im Streite. Die führen einen ganz roten Schild; aber in ihrem Banner, das sie wider die Feinde zu tragen pflegen, am obern Teil, ist dies in der Ecke mit einem Kruzifix gemalet, und sind also von Rudolf, dem unüberwindbarsten römischen Könige, durch besondere Gnade und Verdienen vor Zeiten begabet. Viertausend streitbare Männer mögen sie mit gewaltiger Hand zum Streite führen.

Hienach folget das siebente Kapitel, in dem beschrieben wird das wehrhafte Land Unterwalden.

Unterwalden ist zumal dreispitzig oder in drei Ecken nach dem Lande geteilet. Gen Mittag hat es Engelberg, darum geheißen, daß vorhin da hier ein Kloster durch Anzeigung der Engel (wie man redet) gestiftet worden ist, wie das noch geehrt erscheinet. Gen Deutschland zu, wider Schwaben erhebet sich ein anderer schroffer Berg, der da genannt ist Frackmont, von dem wir vorher mehr geschrieben haben, und gegen Gallien zu ist der Berg Brünig gelegen mit gellenden Felsen, rauh und hoch. In dem sind scharfe Ecken und rauhe Winde. Darum schätze ich, sei das Land Unterwalden geheißen; denn zu beiden Seiten am Fuße des Gebirges sind dichte Schwarzwälder, unter denen darnach tiefer das Land liegt, ohne Korn und Wein sehr fruchtbar, grasreich, Seen habend und sausende Bäche mit großer Lust und in guter Menge. Das Land wird geteilt durch einen großen Wald, wie Virgilius schreibet: „Es war ein großer Wald in der Mitte der Stadt eines fröhlichen Schattens", so er redet von der Größe und den hohen Zinnen zu Karthago. Dies sind zumal große Leute und mannhaft in Kriegen, denen der Grimm und der Zorn leicht Waffen beut. Thun sich auch von Vieh ernähren, sind mächtig dreitausend Mann zum Streite. Ihr Wappen ist also der Schild, quer durch die Mitte geteilt und zum obern Teil von roter und zum andern von weißer Farbe gleißend und schön gezieret.

Hienach folget das achte Kapitel, in dem das wohlbewahrte Schloß Zug beschrieben wird.

Zug ist eine Stadt, zu einem Teil grüne Berge und sehr grasreiche [Wiesen] habend, und zum andern Teil einen lautern fischreichen See. Die

Burger herrschen nicht allein, sondern mit ihnen auch die auf dem Land, miteinander einen Ammann, Rat und eine Herrschaft besitzend. Sie sind nicht träge zu den Waffen, die Zuger, noch träge oder faul am Schatten, sondern sie sind kühn und wie Ulysses beherzt und rauh. Ihr Land ist zu einem Teil lustig und fruchtbar. Derselben Stadt Burger halten sich mehr nach den Ländern, denn [auf Seiten] der Städte. Ihr Schild ist mit weißer und blauer Farbe gezieret. Vermögen wohl dritthalbtausend Geschickte zum Streite oder ungefähr. Auslegung des Namens finde ich keine zierliche; mit dem sei [es] genug.

Hie hebt an das neunte Kapitel, bei dem beschrieben wird das notfeste Land Glaris.

Glaris ist auch zumal thalförmig, darinnen Dörfer, viel Häuser und Städel in guter Fülle hie und da zerstreut stehen. Das Land ist auch schier dreispitzig, mit hohen und waldreichen Bergen umfangen, aus denen der Lintmagfluß seinen Ursprung nimmt. Und wiewohl es nach der Sitte der andern Lande sehr fruchtbar ist, so finde ich doch nicht, warum dies Glaris heiße. Die halten Sankt Fridli, den heiligen Beichter (der seine Geburt aus dem königlichen Stamme von Schottland empfangen hat) gar in hohen Ehren und führen auch denselben Heiligen in ihrem Schild, gekleidet in einer schwarzen Kutte, in einem roten Schild aufrechtstehend. Das Volk des Landes ist insgemein nicht groß von Leibe, aber frisch und freudiges Mutes. Hinten zu gegen die Alpen und hohen Felsen, zwischen der Sonne Aufgang und dem Mittag hat Glaris zum Nachbar die Markgrafschaft von Churwallen, die sonst das mindere Retia geheißen ist, und zwischen der Sonne Niedergang und dem Septentrion sind die Thurthalischen Alpen und die Appenzellischen Gebirge, die nach Sitte des Bergs Sittoni (in Thracia gelegen) ewigen Schnees sind. Auch nahe an dreitausend Mann mögen sie zu ihren Nöten unter ihrer Hauptmannschaft haben. Dies sei für die Lage der Städte und Länder der Eidgenossenschaft kurz genug ausgezogen.

Hienach folget das zehend Kapitel, in dem ausgelegt wird die alte Ursache der Verbündnis dieser Eidgenossenschaft.

In diesen bergreichen Landen und Gebirgen sind viele Städte und Burgen (wie ich hienach besser sagen werde) auf die Spitzen der Berge gebaut, auf denen Grafen, Freie und andere Edele gewohnet, die über das Land und die Dörfer geherrschet haben und das zu Zeiten viel zu hart und gewaltiglich. Darum die Landleute wider die Herrschaft Bündnisse anzuheben gedachten, wie sie auch mit hohem Fleiß gethan, und diese Dinge

erhoben sich zum ersten in Schwiz, Uri und Unterwalden, in welche Vereinigung darnach die von Luzern gekommen, und das sind und heißen die vier Waldstätte, und vermeine darum, daß sie in den Wäldern oder nahe dabei gelegen. Vom Anfang dieses Bundes sind wenig über zweihundert Jahre vergangen, auf daß die von Zürich, Bern, Zug und Glaris in den gedachten Bund gekommen, und aber demnach andere neue Bundgenossen, von denen ich jetzt reden will.

Hie hebt an das elfte Kapitel, das da melden wird von alten und neuen Bundgenossen, den vorgemeldeten acht Orten zugewandt.

Zum ersten hatte die gemeldete Eidgenossenschaft wenig Herrschaften außerhalb ihren Zinnen und Marchen. Die Alten hatten allein an ihren Landen Genügen, aber nach und nach haben die Jungen die Obrigkeit über viel Städte und Lande bekommen. Dazu sind etliche mit Gewalt gewonnen, etliche sind auch mit gutem Willen in den Bund gegangen, und dies sind die Namen der geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren und Städte, die sich mit den gemeldeten acht Örtern nicht geschämt, Bündnisse zu halten: Unser heiliger Vater, der Papst, nämlich Sixtus der Vierte, Ludwig König zu Frankreich, der Aller Christlichste, Matthias zu Ungarn und Böheim König, der mächtigste Sigmund, Erzherzog zu Österreich, der durchlauchtigste Reinhart, der hochgeborne Herzog zu Lothringen, der Herzog von Mailand und Frau Jolante weiland Herzogin zu Savoyen, und diese hochwürdigen Väter: der Bischof von Straßburg, Landgraf im Elsaß, der Bischof von Chur, der Bischof von Konstanz, der Bischof von Basel, der Bischof von Sitten, Graf und Präfekt zu Wallis; item diese hohen Äbte: der aus der reichen Aue, der von Sankt Gallen und der von Einsiedeln, die auch Fürsten des heiligen Reiches sind; item Rudolf, Markgraf zu Hochberg, Wilhelm und Görg, Gebrüder, Grafen zu Werdenberg und Sargans, Wilhelm, Graf zu Montfort, der Graf von Greyers, der Graf von Tierstein, der Graf von Mosax, Eberhart, der alte Graf zu Sonnenberg, und die Städte Straßburg, Basel, Freiburg im Üchtland, Solothurn, Mülhusen, Colmar, Schlettstadt und Rottwil; die Grafschaft Toggenburg und die von Appenzell laufen mit, und des Grafen von Romont Land ist darunter, und die Zinnen von Genf dürfen nichts Widerwärtiges handeln noch das alte Lausanne.

Hienach folget das dreizehnte Kapitel, in dem die Ursache der Kühnheit der Eidgenossenschaft nach Verständnis des Dichters ausgelegt wird.

Das ist die merklichste (trüget mich nicht der Wahn) Ursache: Der Mehrteil dieser Leute (wie man aus den vorgeschriebenen Dingen verstehen mag),

sind rauh und harter Natur, von der Weichlichkeit wenig versucht. Unter denen auch diese Gewohnheit ist, daß sie sich sehr bald in fremde Kriege begeben, sich in den Waffen, im Streite zumal fest üben, und das größte ist, daß, wo einer aus denen in einem Streit flöhe oder bei einer unehrlichen Flucht wäre, den thäte man von Stund an enthaupten und würde seinen Nachkommen bis in das dritte Geschlecht zur Schande vorgehalten. Sie pflegen auch im Feld, im Streite, so das die Hauptleute notdürftig zu sein bedünket, eine solche Ordnung zu machen, daß allein etliche Aufseher dazu geordnet werden, wenn die etwa einen unter ihnen fliehen sähen, daß sie den eilends ohne Rache erstächen. Auch hätten die gemeldeten Eidgenossen untereinander heimliche Feindschaft und Unrichtigkeiten, die stellen sie bald ab, so Fremde sie anfallen, und halten zu einander brüderliche Treue in allen Nöten. Item sie sind auch nach Ehre und Gut geizig und freuen sich, wo sie Schlösser, Herrschaften und Raub erobern. Zum letzten wissen sie, daß in allermänniglichs Munde sie für streitbare, mannhafte Leute gehalten und geschätzt sind, und daß [sie] nicht einen so löblichen Titel verlieren, thun sie sich mit hohem Ernst befleißen. Die vorgenannten Stücke und dergleichen machen sie (ich zweifle nicht) kühn und streitbar.

Hienach folget das vierzehnte Kapitel, das von desselben Volkes Natur und Eigenschaft ein wenig sagt und zum ersten von den Burgern.

Die Burger sind von Leibe wohl geschaffen, mit krausem und goldfarbenem Haare (wider die Gewohnheit ihrer Altvordern) einhergehend. Die Alten haben viel Weisheit, sind zumal klug und nicht einfältig, und was Leute sind von Handwerken, die sind sehr sinnreich und nicht zu grob, sehr der Wollust geneigt. Die Jungen sind beherzt, der Minne sehr dienend, tragen nach deutscher Sitte kurze Kleider; wohl gezierte und reine, hochgemut, schnell und kurzweilig sind sie. Ihre obersten Amtleute sind Burgermeister oder Schultheißen genannt nach den Herrlichkeiten und der Gewaltsame von Städten und Schlössern.

Hienach folget das fünfzehnte Kapitel, in dem wie oben von desselben Volkes Eigenschaft geredet wird, aber von den Landleuten.

Die Landleute sind etwas die rauhern, von großen Leibern, wie Sarpedon, grimm und stark, und Martis, des Kriegsgottes, wahre Kinder; suchen die Sölde und sind rüstiger Rede[1], übel zu bezwingen, brauchbar, raublustig und auch hochgemut, thun sich in den Thälern, aus den hohen Alpen und

---

[1] linguam effrenatam et incomptam habentes in der latein. Ausgabe.

grünen Auen und Wiesen von dem Vieh wohl ernähren, haben sonst wenig Fruchtbarkeit. Ihre Obern verstehen sich wohl und sind Ammänner geheißen, und so viel die Burger die zierlichern sind, als die [Land-]leute, also werden diese als die weit streitbareren geachtet. Ihrer sind aber viele, die da meinen, dies Volk sei in Streites Nöten gleiches Lobes.

Hienach folget das zwanzigste und letzte Kapitel, in dem allerhand Lob von der Eidgenossenschaft geredet wird.

Das Land ist mit viel Stiften, Klöstern und Kirchen gezieret und mit allerhand Geistlichkeit; darunter ist auch das löbliche, würdige Gotteshaus unserer lieben Frauen zu den Einsideln; in demselben Gotteshaus [ist] eine Kapelle, die vom Himmel geweihet und mit großen Gnaden begabet ist. Item die Eidgenossenschaft ist mit viel Schlössern bewehrt, mit Seen und fließenden Wassern, wie oben geschrieben steht. Diese Leute sind Gott den Allmächtigen zum ersten ehrende gute Christen, die Priesterschaft in Würdigkeit habend, und verachten göttliche Dinge und die der Kirche in Kriegen nicht. Sie sind einander treu, arbeitsam, beschirmen Witwen und Waisen, thun fremden Leuten in ihrem Land große Ehre. Die Landstraßen in ihren Gebieten sind sicher zu wandeln. Sie leben nicht von Raub. Die Alten sind weise, einander gehorsam, die Frauen der Lande sind schön, freies Gemüts, kurzweilig, arbeiten nicht viel auf dem Land; ihre Kinder haben sie lieb, thun die wohl erziehen. Die Frauen leben anmutig mit Ehren und löblich, die Männer sind desgleichen alle fröhlich und glückhaftig. Niemand ist gerechter an Milde als die. Dies ist auch ein Geschlecht, daß ich vergilianisch viel mit wenig rede, nicht zu überwinden im Streit. Hier hat ein Ende der Oberdeutschheit Eidgenossenschaft der Städte und Lande und der Menschen Sitten viel kurze Beschreibung, gesetzt nach Christi Geburt tausend vierhundert neun und siebenzig Jahre auf St. Waltburga Tag.

---

140. Bestallung Meister Erhard Küng's als Baumeister am Münster zu Bern. 8. März 1484.

Geschichtsforscher VII. Seite 455.

Wir, der Schultheiß, der Rat und die Burger der Stadt Bern bekennen hiemit öffentlich, daß wir mit zeitlicher Vorbetrachtung zu Nutz und Gut dem schweren Bau, so wir an unserer Pfarrkirche St. Vinzenzen vor Handen haben, den wir dadurch merklich zu fördern hoffen,

den ehrbaren, unsern lieben Burger, Meister Erhard Küng, zu unserm Werkmeister desselben Bau's, so lang uns gefällig ist, bestellt und ihm den untergeben und befohlen haben, treulich und weislich zu führen und zu verwalten, wie er auch das zu thun gelobt und geschworen hat. Und damit er dem desto stattlicher warten möge, so sind wir mit ihm übereingekommen, [ihm] jährlich deshalb zu geben und durch die Pfleger der vorgemeldeten Kirche auszurichten, wie hernach steht: nämlich alle Jahre dreißig und zwei Gulden, nach den vier Fronfasten gleichgeteilt, auf jede acht Gulden, und dazu jährlich 20 Mütt Dinkel und 6 Fuder Holz und seinen Taglohn, wie von Altem hergekommen ist, und dabei auch einen Rock aus unserer Stadt Säckel, darum daß er zu unserer Stadt Bau getreulich sehen und darin, wenn das nötig ist oder wir dessen begehren, seinen guten Rat mitteilen und geben soll. Wir haben ihn auch gefreit von dem bösen Pfenning[1] von dem Wein, so er mit seinem Gesinde in seinem Haus trinkt, und nicht weiter, und dabei zugelassen, daß er zwei Knechte seines Handwerks, die ihren Lohn wohl verdienen können, halten und von derentwegen auch den gewöhnlichen Taglohn nehmen mag. Es ist dabei auch unser lauterer Wille und Meinung, daß er Gewalt haben soll, alle Knechte auf der Hütte[2] zu unterrichten, heißen und regieren, auch dieselben alle, wenn ihm Ungehorsam von ihnen begegnen oder [ihn] andere notdürftige Ursache bewegen würde, zu beurlauben und von der Hütte zu weisen, wozu wir ihm auch unsere Hülfe und [unsern] Schirm nach aller Ziemlichkeit bieten wollen, Gefährde ganz hintangesetzt, in Kraft dieses Briefs, dessen zu Urkund mit unserm angehängten Siegel verwahrt und gegeben am Montag nach der alten Fastnacht, da man von unsers lieben Herrn Geburt zählte tausend vierhundertachtzig und drei Jahre.

---

141. Die Schweizerstudenten in Pavia. 1484.

Lateinisch publiziert von Liebenau, Anzeiger für schweiz. Geschichte III. 67.

Den Großmächtigen Männern, den Herren der Eidgenossenschaft oberdeutscher Lande, unsern theuersten Freunden Ascanius Maria Sforza, Vizegraf, Cardinaldiakon von St. Vitus.

---

[1] Böspfenning oder Ungeld (Ohmgeld) hieß die vom Wein erhobene Abgabe. — [2] Das Werkhaus auf der Baustelle. Über das Institut der Bauhütten dieser Zeit vgl. Rahn, Gesch. der bild. Künste in der Schweiz, S. 400.

Großmächtige Herren, teuerste Freunde! Ihr werdet aus dem Brief des erlauchtesten und erhabensten Fürsten, des Herrn Herzogs von Mailand, unseres verehrungswürdigen Neffen und Herrn, die glücklichen Erfolge unseres Heeres und, was er alles gemäß dem so engen Bündnis, welches mit Euch besteht, Ew. Großmächtigkeiten freundschaftlich mitteilen mag, vernehmen. Wir glauben, daß Euch das gar sehr willkommen sein wird, wie auch wir über jeden glücklichen Erfolg Eurer Eidgenossenschaft das gleiche Gefühl empfinden würden. Denn, wie es im alten Sprichwort heißt, Freunden soll alles mit den Freunden gemeinsam sein.

Eines aber durften wir nicht mit Stillschweigen übergehen, was auch unser Fürst in seinem Brief Ew. Großmächtigkeiten anzeigt, und es steht dies uns um so mehr zu, als wir bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand im herzoglichen Rat, den wir wegen dieser Sache öfters bei uns versammelt haben, nicht bloß zugegen gewesen sind, sondern auch den Vorsitz geführt haben. Eure Studenten haben dieses Jahr etwas durchgesetzt, was sie bis dahin keineswegs auf solche Art gewohnt waren. Sie haben nämlich in höchst tumultuarischer Weise und mit bewaffneter Hand viele Unregelmäßigkeiten begangen und sie wollten bei der Bewerbung um das jährliche Rektorat mit denen diesseits der Berge konkurrieren, obwohl das Jahr den letztern gehörte. Wegen dieses Handels ist es zu Mord und Totschlag und Verwundungen in der Stadt Pavia gekommen, was voll Gefahren war, zumal in diesen Kriegszeiten. Wenn den Fürsten nicht die Liebe, die er zu Eurer Nation und zu Euren Eidgenossen hegt, abgehalten hätte, würde er wahrlich die Sache nicht ohne Züchtigung haben hingehen lassen. Alles ist aufs Weiseste und mit großer Mäßigung in dem Rate des Fürsten verhandelt worden. Man hat mit der Jugend Eurer Studenten Nachsicht gehabt und der Freundschaft kein geringes Zugeständnis gemacht. Das Jahr ist denen diesseits der Berge zugesprochen und allen Tumulten vorgebeugt worden. Damit auch Eurer Nation ein Gefallen erwiesen werde, ist für das künftige Jahr ein neu Erwählter ernannt worden, dem die Eurigen die Stimme gegeben hatten, wie wohl vielleicht nach der Zahl der Stimmen das Loos auf einen andern von jenseits der Berge hätte fallen können. Willkommen soll es uns sein, wenn Ihr Eure Studenten ermahnt, den Studien obzuliegen, um derentwillen sie auf Kosten ihrer Väter die Schulen besuchen, sich nicht in Wirren, Händel und Waffenlärm zu mischen, sondern voll und ganz den Anordnungen des Rates unseres Fürsten und der Behörden von Pavia, denen sie sich fortwährend widersetzen, zu gehorchen. Denn es wird ihnen an Gunst nicht fehlen und an ihrer Ehre nichts abgehen, wofern sie von der geraden Richtschnur des Lebens nicht abweichen. Auf keine Weise würden nämlich künftig solche gottlose Frevel geduldet. Wir wissen, daß Ew. Großmächtig-

keiten dies alles mißfällt und Ihr Euch darum bemühen werdet, daß die Eurigen im Gehorsam gegen den Fürsten leben und sich der Schuldisziplin unterwerfen. Wenn wir ihnen oder Euch, Großmächtige Herren, einen Dienst erweisen können, so werden wir es gerne thun; denn Eurer Nation sind wir aus vielen Gründen zugethan. Wir anerbieten und empfehlen uns dazu. Mailand den 17. Juli 1484.

142. Beschränkung des luzernischen Viehhandels nach Italien. 27. September 1484.

Segesser, Luzerner Rechtsquellen, Zeitschrift für schweiz. Recht V. Seite 82.

Da bisher von etlichen unserer Burger und Unterthanen, die denn jährlich mit Ochsen gen Lamparten gefahren, große Summen und Haufen Ochsen hinein gen Lamparten geführt worden sind, dessen sich denn der gemeine Mann in unserer Stadt bisher merklich beklagt, weil solches eine merkliche Teurung biderben Leuten in unserer Stadt und sonderlich in unserer gemeinen Fleischschale[1] gebracht hat, ist um unserer gemeinen Stadt Nutzens und Frommens willen angesehen, einhelliglich verordnet und erkannt, wollen auch dies also unabläſſig fürderhin halten: nämlich, daß niemand der Unsern, [weder] Burger noch andere unserer Unterthanen, nun von jetzt an jährlich mehr denn 20 Ochsen nach Lamparten führen soll, die sie in unsern Gebieten oder außerhalb kaufen mögen, und nicht mehr. Es soll auch ihrer keiner, der also mit Ochsen gen Lamparten fährt, einen Gemeinder[2] haben, sondern ein jeglicher, der da Ochsen führen will, mag, wie vorsteht, 20 Ochsen für sich selber im Jahre kaufen und führen und nicht mehr. Und es soll diese Ordnung von männiglichem der Unsern gehalten werden bei den Eiden, die ein jeglicher uns und unserer Stadt geschworen hat, bei der Strafe, so die Übersehung solcher Eide auf sich trägt.

[1] Schale = Fleischbank. — [2] Geschäftsteilhaber.

143. Einladung zu einem Freischießen[1] in St. Gallen. 1. März 1485.

St. Galler Mitteilungen III, 195.

Den fürsichtigen ehrsamen und weisen Schultheißen und Rat zu Wyl im Thurgau und gemeinen Schießgesellen der Armbrust- und Büchsenschützen daselbst, unsern besondern guten Freunden, entbieten wir die Burgermeister und Räte der Stadt zu Sant Gallen und gemeine Schießgesellen der Armbrust- und Büchsenschützen daselbst unsere freundlichen und willigen Dienste allezeit voran. Wir fügen euch zu wissen, daß wir zwei Gabenreihen aussetzen und darum mit Armbrüsten und Handbüchsen schießen und kurzweilen lassen wollen, nämlich zum ersten den Armbrustschützen diese nachbenannten Gaben: Item 60 Gulden, item 50 Gulden, item 45 Gulden, item 40 Gl., item 36 Gl., item 32 Gl., item 29 Gl., item 26 Gl., item 23 Gl., item 21 Gl., item 19 Gl., item

---

[1] Die erste Spur eines interkantonalen Schützenfestes findet sich wohl in der Stadtrechnung von Bern 1378 (Hidber, Das erste Schießpulver und Geschütz in der Schweiz S. 12): „Dann den Schützen, als sie um Blumen [Preise] geschossen haben zu Solothurn und anderswo, 5 Pfd." Die ältesten Beschreibungen schweizerischer Freischießen beziehen sich auf zwei Schützenfeste in Freiburg und Bern in den Jahren 1441 und 1442 (Rädle, Anzeiger für schweiz. Gesch. I, 109): „Merke zur Erinnerung, daß am Sonntag vor dem Fest des heil. Apostels Jakobus [23. Juli] im laufenden Jahre 1441 die Schützen der Stadt Freiburg sechs Blumen oder Preise zum Schützenfest auf der obern St. Johannesmatte gegeben haben, nämlich die vollständige Rüstung eines Mannes, genannt Küraß, im Wert von 24 deutschen Gulden, ein von Johannes Pallanchi gekauftes Pferd, das 20 Gl. wert war, einen Becher von Silber im Wert von 10 Gl., einen Kopf von Silber im Wert von 6 Gl., einen andern Becher im Wert von 4 Gl. und ein Ringlein von Gold im Wert von 3 Gl. Diese Preise wurden am folgenden Sonntag [30. Juli] gewonnen, wie folgt: nämlich einer von Basel bekam die Rüstung; einer von Luzern bekam das Pferd in sieben Schüssen; ferner einer von Biel bekam den ersten Becher; einer von unsern Mitburgern von Bern bekam den Kopf; ein anderer von Basel bekam den andern Becher; und einer von Aarau, nämlich Tribscher, bekam den Ring in 6 Schüssen, und sie rangen miteinander und zwei andern Männern, welche nichts erhielten. Es waren im Ganzen etwa 150 Schützen. Und so haben unsere Schützen von Freiburg nichts gewonnen, wiewohl ihrer ungefähr 40 waren.

Merke, am nächsten Sonntag nach dem Fest der Geburt des heil. Johannes des Täufers [1. Juli] haben die Berner sieben Preise ausgesetzt, nämlich ein Pferd, einen Ochsen, einen Becher von Silber, einen Kopf von Silber, einen andern Becher von Silber, einen Ring und ein Stück Barchent. Es waren die vorgenannten Preise etwa 70 deutsche Gl. wert. Gewonnen wurden sie am 11. Tag des Monats Juli 1442". Vgl. ferner das Ausschreiben der Schießgesellen von Sursee 1452 (Tschudi II, 562 ff,) das der Stadt Zürich 1465 (Tschudi II, 652) und 1472 (Neujahrsbl. Stadtbibl. Zürich 1867).

17 Gl., item 15 Gl., item 13 Gl., item 11 Gl., item 10 Gl., item 9 Gl., item 8 Gl., item 7 Gl., item 6 Gl., item 5 Gl., item 4 Gl., item 3 Gl., item 2 Gl., item 1 Gl. Item zu Ritterschützen, so um keine Gaben zu stechen kommen, 3 Gl., 2 Gl. und 1 Gl.; werden darum einen Schuß thun, da giebt man je dem nächsten die beste. Item dem, so am weitesten herkommt, 1 Gl., alles gute rheinische in Gold. Zu solchem Schießen wird man auf Montag vor nächstem St. Marien-Magdalenentag [18. Juli] zu Nacht hie zu St. Gallen auf der Herberge sein und Tags darauf das anfangen, so die Glocke zehn schlägt, und denselben Tag schießen, soviel Schüsse man thun mag, und die andern nachfolgenden Tage wird man zu schießen anfangen des Morgens, wenn die Glocke sieben schlägt, und absenden, so die Glocke neun schlägt, und aufhören am Abend, so die Glocke fünfe schlägt, ungefähr. An solches Schießen werden und wollen wir obgenannte Burgermeister und Räte hundert Gulden rheinisch frei zum voraus aussetzen, und das Übrige werden gemeine Schießgesellen bezahlen, wie sich dann das nach gleicher Anzahl gebührt, und wird der Sitz zu vorberührtem Schießen 340 Schuh lang. Desselben Schuhes Länge ist am Ende dieses Briefes gedruckt. Man wird auch schießen in eine unversehrte neue bewegliche Zielscheibe, in einen Zirkel von der Weite, wie Ihr die auch am Ende der Schrift gedruckt sehet, und wer den Zirkel berührt, der hat einen Treffer, und werden zu solchem Schießen 36 Schüsse geschehen und nicht mehr. Es soll auch ein jeglicher Schütze seinen beschriebenen Bolzen schießen, der mit unseres geschworenen Schreibers Hand beschrieben sei, und welchem ein Bolz zerschossen oder wenn einer sonst einen andern Bolzen schießen wollte oder würde, der oder dieselben sollen dieselben Bolzen bringen, [um] den Namen darauf abzuthun, und sich einen andern schreiben lassen. Ferner nämlich, so soll auch ein jeder Schütze aufrecht mit freiem schwebendem Arm und mit abgetrenntem Wamsärmel dergestalt, daß der Schaft die Achseln und der Schlüssel die Brust nicht berührt, und auch auf einem freien Stuhlsitz ohne Anlehnen und ganz ohne allen betrüglichen Vorteil schießen. Welcher das nicht thäte oder zwei Bolzen in einem Schuß schösse, der wäre um seine Schüsse gekommen, auch dazu sein Schießzeug verfallen und stünde darnach zu strafen nach dero Erkenntnis, so nach berührter Weise dazu erkoren werden. Und welcher mit der Armbrust die meisten Schüsse gewinnt, dem giebt man die beste Gabe, und darnach hat je derjenige, [der] die meisten Schüsse hat, die beste Gabe, bis sie alle ausgegeben werden.

Ferner so wollen wir obgen. Burgermeister und Räte auf den darnach kommenden Sonntag nach St. Jakobstag [31. Juli] den Frauen einen Gulden aussetzen, darum 200 Schritt lang zu laufen. Ferner wollen wir zwei Gulden den Männern und Gesellen aussetzen, darum 400 Schritte lang zu laufen. Item 2 Gulden, einen Stein zu stoßen unseres großen

Gewichts 22 Pfd. schwer, einer drei Stöße zu thun und nicht mehr. Item 2 Gulden, darum einen Sprung in die Weite zu springen mit dem Anlauf, und mag einer drei Sprünge thun und nicht mehr. Und sollen diese vier Gaben am genannten Tag ausgerichtet werden. Darnach so wollen wir vorgenannte Burgermeister und Räte den Büchsenschützen, darum zu schießen und zu kurzweilen, die nachgenannten Gaben aussetzen. Nämlich zum ersten 60 Gl., item 50 Gl., item 45 Gl., item 40 Gl., item 36 Gl., item 32 Gl., item 29 Gl., item 26 Gl., item 23 Gl., item 21 Gl., item 19 Gl., item 17 Gl., item 15 Gl., item 13 Gl., item 11 Gl., item 10 Gl., item 9 Gl., item 8 Gl., item 7 Gl., item 6 Gl., item 5 Gl., item 4 Gl., item 3 Gl., item 2 Gl., item 1 Gl. Item zu Ritterschützen denen, so um keine Gabe zu stechen kommen, 3 Gl., 2 Gl., 1 Gl.; werden darum einen Schuß thun, da giebt man je dem nächsten die beste. Item dem, so am Weitesten herkommt, 1 Gl., alles gute rheinische Gulden. Zu solchem Schießen wird man auf Sonntag nach nächstem St. Jakobstag [30. Juli] zu Nacht zu St. Gallen auf der Herberge sein und am andern Morgen das anfangen, so die Glocke Zehn schlägt, und aufhören am Abend, so die Glocke Sechse schlägt, ungefähr. An das obgenannte Schießen wollen wir vorgenannte Burgermeister und Räte auch frei zum voraus 100 Gl. rheinisch aussetzen und das übrige werden gemeine Schützen und Schießgesellen bezahlen nach gleicher Anzahl. Man wird auch zu solchem Schießen 22 Schüsse thun und schießen in eine unversehrte schwebende Scheibe; die wird vom Zweck nach allen Ecken dieser Schuhe und [dieses] Maßes dreie weit. Es wird auch der Stand solchen Schießens 716 solcher Schuhe und Maßes lang, so am Ende dieses Briefs gedruckt ist. Und welcher Schütze dieselbe Scheibe berührt und [dessen Kugel] nicht hüpft oder abprellt, sondern frei durchgeht, der hat einen Schuß oder Treffer; welcher Schuß aber hüpft oder abprellt, und nicht frei durchgeht, ihn irren denn Spähne, Nägel oder Äste, der gilt nicht. Es soll auch ein jeder Schütze aufrecht mit freiem schwebendem Arm und abgetrenntem Wamsärmel ohne Schnüre und Riemen und also, daß die Büchse die Achseln hinten nicht berühre, noch in einem Schusse zwei noch gefiederte Kugeln, sondern ganz ohne allen betrüglichen Vorteil schießen. Es sollen auch alle die Schützen, die um die obgenannten Gaben schießen wollen, nicht anschießen, ihre Büchsen seien denn mit unserer Stadt Zeichen bezeichnet. Welcher der obgenannten Stücke eines oder mehrere überträte und anders schösse, als obengemeldet ist, betrüglich und unredlich, der oder dieselben sollen von Stund an um ihre Schüsse und [ihr] Schießzeug gekommen sein und dazu gestraft werden nach dero Erkenntnis, [so] hiezu geordnet [sind]. Wenn auch einer in dem verordneten Stand zum Schießen angestanden ist und ihm seine Büchse den Schuß versagt, so soll derselbe seine Büchse nirgends außerhalb des Standes abschießen, und so ihm die

Büchse also zu drei Malen nacheinander versagt, so soll der oder die, denen solches begegnet, denselben Schuß gänzlich verloren haben ohne Einrede. Und welcher mit der Büchse die meisten Schüsse gewinnt, dem giebt man den besten Preis, bis die Preise alle ausgegeben sind. Es werden auch ehrbare Leute von unserm Rat und dazu geschworne Schreiber zu beiden obgeschriebenen Schießen zu den geschworenen Zeigern gesetzt und verordnet, die männiglichem bei dem Ziel gleich und gemein [unparteiisch] sein und jedem sein gebührliches Recht geben [werden] ohne alle Gefährde. Und wenn gemeine Schießgesellen auf jedem obgenannten Schießen versammelt werden, so sollen alsdann von den gemeinen Schießgesellen jedes Schießens fünf Personen und von uns zwei Personen, das macht sieben Personen, erwählt werden, die in allen und jeden vor- und nahberührten Sachen Ordnung zu machen und darum zu sprechen Macht und Gewalt haben sollen, wenn sich in solchen Schießen und, dieweil sie währen, irgend welcherlei Irrung und Unwille, so das Schießen anginge oder das, so zu dem Schießen gehörte, unter den Schießgesellen begäbe oder auferstünde. Das alles soll bei den obvermeldeten sieben Personen stehen dergestalt, welchermaßen sie den oder die, so solche Spähne angehen, richten und vergleichen, daß dann der oder dieselben ohne weitere Verweigerung und ohne Widerrede dabei bleiben sollen, ohne Gefährde.

Ferner zu größerer Kurzweil und gewinnendem Glückspiel haben wir obgenannte Burgermeister und Räte diese nachgeschriebenen Gaben aus dem Hafen oder Fäßlein zu gewinnen ausgesetzt. Nämlich des ersten 50 Gl., item 40 Gl., item 30 Gl., item 25 Gl., item 20 Gl., item 17 Gl., item 15 Gl., item 12 Gl., item 10 Gl., item 9 Gl., item 8 Gl., item 7 Gl., item 6 Gl., item 5 Gl., item 4 Gl., item 3 Gl., item 2 Gl., item 1 Gl. Und dem ersten, so aus dem Fäßlein oder Hafen genommen wird, 1 Gl., er gewinne eine Gabe oder nicht, und dem nächsten, der nach der letzten Gabe aus dem Hafen oder Fäßlein genommen wird, 1 Gl. Und welcher oder welches also in den Hafen oder Fäßlein legen will, der oder das soll seinen Namen, wie es genannt ist, auf einen Zeddel schreiben oder schreiben lassen und von jedem Zeddel, so er also einlegen will, einen Etschkreuzer oder 7 Heller unserer Münze geben, und es mag einer oder eines, so oft es will, einen Namen schreiben lassen und also darein legen, doch daß derselbe immer einen Etschkreuzer oder 7 Heller unserer Münze gebe. Es mögen auch auf die Zeddel allerlei Namen geschrieben werden, sie seien wie oder wo sie wollen, ferne oder nah. Doch so wird ein jedes, das für eines einlegt, seinen Namen auch dazu schreiben lassen, daß man wisse, wer für es eingelegt habe. Und so die Büchsenschützen ihre 18 Schüsse gethan haben, so soll der Hafen geschlossen werden, zu welcher Stunde das sein wird, und die Gewinnste des Hafens mit solchem Büchsenschießen

ausgerichtet werden, wenn es anders mit dem Herausnehmen der Zeddel sein mag, ohne Gefährde. Man wird auch die geschriebenen Zeddel in einen Hafen oder Fäßlein thun, und wie viel der geschriebenen Zeddel sind, soviel ungeschriebene Zeddel wird man auf die andere Seite auch in ein Fäßlein thun, und aus den ungeschriebenen Zeddeln wird man soviel Zeddel nehmen, als der Gewinnste sind. Darauf wird man die Gewinnste schreiben und die wieder unter die ungeschriebenen Zeddel mischen und verschließen, und ehrbare Leute von unserm Rat, auch sonst einen frommen Mann zwischen und zu den Fäßlein setzen und da immer nicht mehr denn einen Zeddel aus jedem der beiden Fäßlein mit einem Griff nehmen, und wenn man einen Gewinnst ergreift unter den ungeschriebenen Zeddeln, wessen Name man dann ergreift unter den geschriebenen Zeddeln, der hat denselben Gewinnst gewonnen. Und also vorwärts, bis die Gewinne alle herauskommen, damit männiglichem Gleiches und Billiges widerfahre, und was jedem das Loos giebt, das soll ihm völliglich werden. Wir wollen auch jeglichem insonders, so diese obgenannten Gewinnste und Gaben gewinnt, ein besonderes Fähnlein mit unserer Stadt Zeichen dazu geben. Hierum so bitten wir Ew. Weisheit gar fleißig, ihr wollet um unsertwillen euere Schießgesellen zu solchen beiden Schießen und Kurzweilen gütig ausfertigen und auf die obbestimmte Zeit her zu uns senden, auch das andern euern Umsäßen von unsertwegen verkünden und sie ersuchen, mit ihnen allher zu kommen und zu schießen, wie sich dann gebührt. Wir begehren [das] um Ew. Weisheit mit Willen zu verdienen. Es sollen auch dieselben Schießgesellen und alle und jegliche andern, so zu den gemeldeten zwei Schießen und Kurzweilen her zu uns kommen, die Zeit, so lang die währen, hier bei uns und wieder von uns Sicherheit und Geleite haben, für uns und die Unsern und alle die, deren wir mächtig sind; alles getreulich und ungefährlich. Doch so nehmen wir von solchem Geleite aus und setzen hintan die Ächter, unsere und dero, mit denen wir verbunden sind, abgesagte Feinde und die, denen dann unsere Stadt verboten ist, [die] hinausgeschworen oder flüchtigen Fuß gesetzt haben, ohne Gefährde. Gegeben und mit unserer Stadt Sekret-Insiegel versiegelt am ersten Tag des Monats März, im Jahr des Herrn 1485 Jahre.

144. Ein Lied auf Frischhans Teiling und Hans Waldmann. 1487.

Tobler, schweiz. Volslieder I, 23.

1. Zu Zürich hört man klagen
und ist ein große not,
die Waldlüt [1] hört man klagen
ein's bidermannes tod:
Früschhans Dilling ist er genannt,
ze Luzern was er gesessen,
der eidgnosschaft wohl erkannt.

2. Er kam gon Zürich gangen,
als noch vil mancher tuot;
in der friheit [2] ward er gefangen,
es möcht nit werden guot.
er hat doch nie kein übels getan:
durch Waldmann ward er vertragen [3],
da ist kein zwifel an.

3. Waldmann lat sich halten,
als sig er ein edelmann;
das schafft sin große gewalte,
ja die er leget an
ze Zürich in der werden stat:
er muoß sin leben wagen,
der es wider in hat [4].

4. Er ist zum ritter worden,
das hat die miet [5] gethan;
wol in der puren orden
sol er voranhin gan.
er hat's nit von manlichkeit,
het er's also erworben,
es wär dem adel leit.

5. Er ist gewesen ein schnider,
darnach ein gerwerknecht;
die handwurcht wolt er nit triben,
sie waren im zuo schlecht;
er suocht ein ander begangenschaft [6],
mit spilen und mit kuplen
tribt er groß widerbracht [7].

6. Waldmann wolt sich verspreche [8],
er hatte kein schuld daran;
sin händ die wolt er waschen,
als Pilatus hat getan,
er hett's wol underwegen gelan;
man wirt sin nit vergessen,
es wissen kind, wib und man.

7. Wol hin, es ist zergangen [9]
ein wunderlich geschicht,
und da er ward gefangen,
man solt nit han geilt [10],
sunderlich wislich han betracht;
die recht solt man im han lassen
gan nach der punten sag [11].

8. Früschhans ist gestorben,
ein frumer bidermann;
zu Irnis hat er erworben,
er solt voranhin gan [12];
er tat ein ritterliche tat.
man wolt nit lenger warten,
wie fast [13] man für in bat.

9. Dies lied ist uns entsprungen
gesungen und auch gemacht
von einem tochterlin junge;
es hat es wol bedacht,
wie wol es jungen jaren ist.
das hilf uns, Maria reine,
und der vil heilig Christ!

---

[1] Bewohner der Waldstätten. [2] Freistätte, Asyl, wohin Verfolgte zu flüchten pflegten, weil sie dort nicht verhaftet werden durften. [3] verleumdet. [4] der nicht mit ihm hält. [5] Bestechung. [6] Erwerbsart. [7] Geschrei, Lärm, Aufsehen. [8] entschuldigen, ausreden. [9] zu Ende. [10] geeilt. [11] Man hätte seinen Prozeß nach Laut der Bünde führen sollen. [12] Zu Giornico hat er es verdient, unter den Ersten in der Eidgenossenschaft zu stehen. [13] sehr.

145. Aus den Memoiren des Ludwig von Diesbach. 1488.

Geschichtsforscher VIII, Seite 165 ff.

Ludwig von Diesbach, Vetter des berühmten Berner Schultheißen Niklaus von Diesbach, schilderte sein Leben in einer kunstlosen, aber treuherzigen Selbstbiographie, die er in zwei Malen verfaßte. Der erste 1488 geschriebene Teil enthält die Lebensgeschichte des Verfassers bis zum Tode seiner Frau 1487, während der zweite weit kürzere erst 1518 hinzugefügt wurde.

a. Erziehung.

Item also blieb ich Ludwig zu Köln, bis daß ich gegen 8 Jahre alt ward; dazwischen hat mein Vetter, Herr Niklaus selig, mitsamt unsern und seinen Freunden soviel gehandelt in unsern Sachen, daß man sich wohl versah, sollte uns unser Gut werden, so müsse es mit Unannehmlichkeit geschehen. Von der Ursache wegen ward ich in ein Schiff zu Köln gesetzt mit einer Jungfer und gen Mainz geführt, und da ward ich in einen Rollwagen gesetzt bis gen Straßburg und Basel; von da führte mich Hans in der Grub selig zu Roß gen Bern in meines Vetters, Herrn Niklausen, Haus, da auch mein Bruder und Schwester waren. Derselbe Vetter hielt uns ehrlich und schön, desgleichen seine Mutter und Hausfrau, die eine von Rüßegg war, und kam doch nachher dazu, daß wir unser Hauptgut zum Teil wieder bekommen konnten....

Item also wie obsteht, ward ich Ludwig gen Bern geführt zu meinen Geschwistern. Da ward ich gehalten, bis daß ich gegen 14 oder 15 Jahre alt war. [Die Gemahlin des Niklaus von Diesbach starb]. Darnach über ein Jahr begab es sich, daß Herzog Philipp von Savoyen gen Bern kam, und begehrte von meinen Herren von Bern, ihm einen Boten von ihrem Rat mitzugeben, mit ihm zu König Ludwig von Frankreich zu reiten; denn er war in großen Ungnaden beim König. Also ward nach seinem Anbringen geraten, ihm die Botschaft zu geben, dazu mein Vetter selig geordnet ward. Hie hebt, so Gott will, an das Glück und Heil derer von Diesbach; denn der Ritt brachte viel Gutes, wie man in meines Vetters sel. Buch[1] findet.... Also ward er zu Rat, mein Bruder sollte mit ihm reiten, was auch geschah. Weiter ward geredet, ich Ludwig wäre alt genug, und es wäre gut, daß ich die welsche [Sprache] lernte; ward beschlossen, daß ich reiten sollte, wie auch geschah. Also fing man an, Roßkleider zuzurüsten ehrlich für 6 Pferde in Schwarz, und [wir] ritten in dem Namen Gottes also aus zu einer guten Stunde alle drei und kamen gen Genf. Da fanden wir Herzog Philipp mit großem Adel und wurden

---

[1] Leider hat sich diese von Niklaus von Diesbach niedergeschriebene Familienchronik nicht erhalten.

ehrlich und wohl empfangen und lagen da etwa 14 Tage. Und darnach ritt Herzog Philipp gen Bourg in der Bresse, da lagen wir sehr lang; da brach er auf und zog nach Frankreich den nächsten [Weg] zum König, der lag zu Montargis im Gâtinais. Als nun der König vernahm, meiner Herren von Bern Botschaft wäre da, begann er zu fragen, wer der Bote wäre; ward ihm gesagt, es wäre ein Schultheiß von Bern, heiße Niklaus von Diesbach. Nun kannte ihn der König wohl, da er ihn mehrmals gesehen hatte und wußte, daß es ein brauchbarer Mann war, und schickte nach ihm und empfing ihn ehrlich und entließ ihn noch besser. Das findet man alles in seinem Buche hübsche Dinge von diesem Ritt, darum so will ich's nun lassen ruhen.

Item, als nun viel ehrliche und gute Leute um meinen Vetter selig wandelten und sahen, daß der König und Herzog Philipp einen großen Glauben auf ihn setzten, ward er vom König und Herzog gebeten, hätte er einen Sohn oder Freund, sie wollten ihm sie erziehen und ihnen Gutes thun; desgleichen ward er von Rittern und Knechten gebeten. Als mein Vetter selig und auch mein Bruder den guten Willen sahen, wurden sie recht froh, da sie mich darum hineingeführt hatten, und gingen mit einander zu Rate, was zu thun wäre. Nun war an Herzog Philipps Hof ein Ritter, mit Namen Herr Wilhelm von Lurye, Herr zu Belfort im Burgund, der war nun gar ein trefflicher, weiser Mann und hatte sich auf dem Ritt sehr zu meinem Vetter selig gesellt, wiewohl er ein guter Burgunder war, was er auch nachher wohl bezeugte; aber doch meinte mein Vetter selig, er wollte ihn französisch machen; denn mein Herr Philipp hielt viel auf denselben Ritter, und zog derselbe Ritter meinen Herrn Philipp immer auf die burgundische Seite, so zog ihn mein Vetter selig auf die französische Seite. Also zuletzt ward mein Vetter selig und mein Bruder mit dem von Lurye eins, daß er mich haben sollte, und sollte mein Vetter selig seinen Sohn gen Bern [nehmen], um deutsch zu lernen. Das ward also beschlossen, und es schied mein Vetter und mein Bruder vom Hof mit Ehren und Freuden wieder heim, und ich blieb bei dem Ritter.

Item als nun der Ritter etwa 3 Wochen nach meinem Vetter selig am Hof blieb, bedünkte ihn, der König wolle ihn nicht ferner gut halten, und machte sich auf und ritt gen Lure[1] in Savoyen zu seinem Vater und seiner Hausfrau. Da blieb er nicht lang, er machte sich auf und ritt nach Flandern zu Herzog Philipp von Burgund und zu Herzog Karl, seinem Sohn. Dabei bin ich immer mit gewesen mit großem Hunger

---

[1] Lure liegt in der Franche-Comté.

und Durst, Hitze und Frost; denn ich war noch gar jung und hatte noch nie geritten.

Item als wir nun nach Flandern kamen, da blieben wir gegen 6 Wochen zu Brügge und Brüssel und zu Lille; da sah ich viel großen Triumph. Also schieden wir von dannen und kehrten mit großen Sorgen wieder heim; denn dem König von Frankreich war zu Ohren gekommen, wie der Ritter damit umginge, daß er Herzog Philipp von Savoyen burgundisch mache, was auch hernach geschah. Denn desselben Males war mir der Brief in mein Wamsel genäht, den Herzog Karl von Burgund Herzog Philipp von Savoyen schickte. Also kam bald darnach Herzog Philipp von Savoyen wieder nach Savoyen und fing einen Krieg an mit dem Haus von Mailand; da war ich auch dabei und hatte viel Unglück; denn er war gar ein zorniger, übellauniger Mann. Indem wir also zu Pignerol in Piemont lagen, da kam mein Vetter selig und mein Bruder und fuhren über Meer gen Jerusalem und nach St. Katharina[1]. Als nun der Krieg ein Ende hatte, zog man heim und mich fiel das Fieber gar hart an von böser Speise, so ich gegessen hatte von Hungers wegen. Also darnach im Herbst ritt Herzog Philipp gen Bern und kam mein Herr auch dahin und ich und ward abermals da gefertiget zu Herzog Karl von Burgund. Also nahm er den Weg vorwärts gen Basel zu und da saßen wir auf den Rhein bis gen Köln, da ich großen Hunger und Frost erlitt und viel Unliebes; denn ich mußte sein Dolmetscher sein.... Doch so half mir Gott hindurch weiter gen Aachen und durch das Lütticherland nach Flandern und stracks wieder herauf. Also im nächsten Herbst darnach kam mein Vetter selig und mein Bruder wieder zu Land und schickten im nächsten Sommer darnach nach mir; denn sie sahen wohl, daß sich der Ritter ganz auf die burgundische Seite geworfen hatte. Also hatte ich die Sprache wohl gelernet und hatte gelernt reiten und anderes, weshalb mein Vetter und Bruder zu Rat wurden, mich zu König Ludwig von Frankreich zu schicken. Als ich nun heim kam, begab sich ein Krieg zwischen Herzog Sigmund von Österreich und den Eidgenossen dermaßen, daß man zu Feld zog gegen Tann und Waldshut; da nahm mich mein Vetter selig [mit] und [ich] mußte ihm die Gleven nachführen. Also da man zu Tann gewesen war, zogen meine Herren von Bern wieder heim, und es begab sich, daß Herzog Karl von Burgund von meinen Herren von Bern begehrte, daß sie einen ihres Rates gen Dijon schicken möchten zu seinem Marschall, dem Hager. Also ward mein Vetter selig hingeordnet. Da er nun willens war, mich

[1] Das Katharinenkloster auf der Halbinsel Sinai.

nach Frankreich zu schicken, ging er dem nach und nahm mich mit sich gen Dijon. Da er da gefertigt ward, schickte er mich den nächsten [Weg] zum König mit einem Stadtknecht, hieß Antoni von Wantfluh, war gar ein guter, frommer Mann, der uns von Diesbach Gutes gethan hat; dem Gott gnädig und barmherzig sein wolle.

Item, also ritt ich zu Dijon hinaus und kam gen Compiègne, da fand ich den König, und hatte mir mein Vetter selig einen Brief von der Stadt Bern gegeben, die schrieben dem König die neue Mähre ihres Krieges halb und befahlen mich seinen Gnaden; dabei so hatte mich auch mein Vetter selig unterwiesen, was ich dazu reden sollte.

Item, nun hatte mein Vetter selig vorher einen von Hallwil dem Könige gebracht, hieß Dietrich. Denselben hatte der König einem seiner Sekretäre befohlen, hieß Meister Bade. Als ich in die Stadt kam, ward ich sogleich dahin gewiesen und ward von dem Sekretär wohl empfangen; doch thät er mir ein bös Stücklein, wie ihr hören werdet. Als ich mich nun ausgezogen und säuberliche Kleider angelegt hatte, nahm mich der Sekretär und führte mich zum König. Also ward der König der neuen Mähre froh und empfing mich tugendlich und, da er hörte, daß ich burgundisch redete, sagte er: „Das ist recht, das ist recht, daß ihr reden könnet; aber die Sprache ist burgundisch". Da sprach der Sekretär: „Ja Herr, er ist burgundisch; denn er ist bei einem guten Burgunder gewesen". Da sprach der König: „So nimm ihn zu dir und mach ihn zu einem guten Franzosen!" Das Wort des Sekretärs schadete mir lang beim Könige; denn er fürchtete stets, ich hinge der burgundischen Seite an, was ich doch nie in meinen Sinn nahm. Also befahl uns der König beide dem Sekretär; denn er war dazumal gar mächtig am Hof. Der hielt uns wohl, und [wir] hatten beide einen Knecht und 3 Pferde eine Zeit und einen Säckel.

b. Begräbnis seiner Frau.

Also da die gute Frau verschieden war, ließ ich ihr von Stund an einen Totenbaum machen und sie darein thun ehrenvoll, wie sie das wohl um mich verdient hatte, und bestellte einen Karren mit 3 Pferden und saß mit ihr auf und führte sie des Tags gen Lenzburg. Also ward sie von Baden[1] hinausgeleitet mit aller Priesterschaft, fremden und heimischen, deren eine große Zahl war; dazu mit allem Volk, so in Baden war, Weib und Mann, dazu mit viel ehrenwerten Leuten, so zu Baden badeten, die alle dazu kamen mit großer Klage und ein großes Erbarmen mit mir hatten. Item, also ward die fromme, ehrliche Frau sehr beklagt von jedermann

[1] Ludwig von Diesbach war 1486 zum Landvogt von Baden ernannt worden.

und das war nicht unbillig, denn es war eines der treuesten Herzen, daß das nicht zu sagen ist. Also ordneten die von Baden ihren alten Schultheißen Huniberg und einen ihres Rates, hieß Heinrich Bind, mit mir gen Bern. Allmächtiger Gott! wie war das ein Scheiden von meinen kleinen Kindern, mit dem frommen Körper ihrer Mutter so trostlos und so elendiglich zu reiten, was doch ein solches Herzeleid in mir war, daß ich wähnte, von Vernunft und Sinnen zu kommen, wenn ich dachte, daß ich das fromme Herz also nach ihrem Tode führen mußte, und ich zurück an die unerzogenen Kinder dachte, die ich so ganz trostlos verlassen hatte; auch wenn ich betrachtete, daß es kaum möglich war, daß ich mich in den Stand je schicken könnte, was nicht klein war; denn ich war noch jung, bei 34 Jahren.... Item, als wir kamen gen Lenzburg, da ging man ihm ehrlich entgegen mit dem Kreuz und was in der Stadt war. Also am nächsten Morgen ließ ich früh viel Messen lesen, und [wir] fuhren gen Burgdorf des Tags, da sie gar ehrenvoll eingeführt ward. Also am nächsten Morgen früh ließ ich abermals Messen sprechen, und saßen dann auf und kamen gen Bern. Ach Mutter Gottes, wie waren wir beide vor kurzem mit so großen Ehren und Freuden aus Bern geritten und ritt ich da allein mit so großem Herzeleid wieder ein! Also kam man ihr entgegen mit einer schönen Prozession und dazu mit viel ehrenwerten Leuten, Mann und Weib, edel und unedel, bis zum niedern Spital. Da saß ich ab und alle, die bei mir waren, deren viel ehrenwerte Leute waren. Ich hatte auch von Baden aus zwei Priester stets bei der Bahre. Also da ich abgesessen war, kamen ihre Freunde und beklagten mich mit großem Ernst, und es war ein solch großes Klagen von Weib und Mann, sie waren Freunde oder nicht, daß es mir mein Herz erquickte, daß ich hörte und sah das ehrliche Lob, so die fromme Frau von dieser Welt führte.

Item, ich sah und hörte auch, daß sie ein großes Bedauern hatte von jedermann, und manche fromme Person war da, die sich selbst den Tod für sie wünschte. Ich sah auch, daß jedermann ein großes Mitleiden mit mir hatte, was mich wohl tröstete. Also ward sie ehrenvoll aufgenommen und in St. Vinzenzenkirchen getragen in unsere, derer von Diesbach Kapelle. Da ließ ich sie bestatten in das nächste Grab bei der Mauer; darin der fromme, feste Ritter, Herr Niklaus von Diesbach, mein lieber Vetter selig, lag. Da ich Gott den Allmächtigen bitte, daß er mir die Gnade verleihe, daß mein Körper auch da rasten möge und werde; das ist auch meine ernstliche Bitte an meine Erben, daß sie das an mir vollbringen wollen, wie das meine Ordnung lauter weist. Also ward die gute Frau auf des heiligen Kreuzes Abend im Herbst anno 1487 nach Bern gebracht und des Tags begraben. Also war mein Bruder zu Twann mitsamt seiner Hausfrau und war erst aus Frankreich gekommen. Also entbot

ich ihm die schwere harte Mähre, darob er sehr erschrak. Also auf des heiligen Kreuzes Tag hatte ich das Begräbnis; also da man eben zu dem ersten Opfer gehn will, so kommt mein Bruder mir entgegengegangen. Gott weiß, wie wohl mir da geschah; denn wir hatten einander mit großen Freuden gesegnet, da ich zu Bern ausritt gen Baden. Also befand sich der gute Mann sehr übel, denn er wußte wohl, welch großen harten Verlust ich erfahren hatte, was er mir verhehlte, wie billig war. Er konnte auch wohl betrachten, daß mir nicht leicht wieder zu helfen war, wie wir das hernach miteinander gar eigentlich erläuterten; denn er hätte mir gern einen Trost gefunden, es konnte aber leider nicht sein. Dazumal also ward das Begräbnis gehalten und ritt jedermann heim. Es hatte auch der Abt von Wettingen seine ehrenwerte Botschaft mit mir gesandt, desgleichen St. Urban, desgleichen Aarau und Brugg. Also bezahlte ich für die alle und löste sie ab der Herberge. Also blieb ich da bis zum dreißigsten und mehr und waren meine Kinder zu Baden, nach denen mich sehr verlangte; denn ich hatte sie elend und trostlos gelassen. Also da alle Sachen ehrlich und wohl vollbracht wurden, da begehrte ich von meinen Herren von Bern, sie möchten mich des Amtes entlassen und möchten ansehen mein großes Leid und eins und anderes. Also wurde ich freundlich von ihnen gebeten, daß ich mich recht leiden möchte. Also mußt ich's wohl thun, was mir sehr weh that und übel bekam. Also saß mein Bruder mit mir auf und ritt mit mir gen Baden, daran er sehr wohl that. Also war er da bei mir 2 Tage, und da schied auch er von mir.

---

146. Aus Thomas Platters Jugendgeschichte. 1499—1517.

Herausgegeben von Fechter, S. 3 ff.; von Boos, S. 3 ff.

Die 1572 verfaßte Selbstbiographie des Wallisers Thomas Platter (geb. 1499, gest. 1582), der in seiner Jugend auf den Bergen seiner Heimat Ziegen hütete, dann als fahrender Schüler die Welt durchzog, als Seilergeselle in Basel Hebräisch lehrte, später daselbst als Professor am Pädagogium und als Buchdrucker thätig war und 1541—1578 der städtischen Schule auf Burg vorstand, gehört zu den lehrreichsten und anziehendsten Sittenbildern des 16. Jahrhunderts; insbesondere bildet sie eine Hauptquelle für die Kenntnis des Schulwesens vor der Reformation.

a. Der Geißbub.

Wie ich denn der Zeit meiner Geburt nachgedacht und gefragt habe, so hatte man 1499 gezählt; bin auf diese Welt gekommen auf der Herren Fastnacht [10. Febr.], eben als man zu der Messe zusammengeläutet hatte. Das weiß ich dabei, daß meine Verwandten immer verhofft haben, ich werde ein Priester werden, dieweil man eben in der Zeit zu der Messe zusammen-

geläutet hatte.... Mein Vater hat Anthoni Platter geheißen von dem alten Geschlecht derer, die Platter geheißen haben; die haben ihren Namen von einem Haus, das ist auf einer breiten Platte, das ist ein Felsen auf einem gar hohen Berg bei einem Dorf, das heißt Grenchen[1], gehört in den Zehnten und die Kirchhöre Visp, [das] ist ein bekanntes Dorf und Zehnten im Wallis. Die Mutter aber hat Amilli Summermatterin geheißen, von einem gar großen Geschlecht, das man die Summermatter genannt hat, welche einen Vater gehabt hat, der ist 126 Jahre alt worden; denn 6 Jahre vor seinem Tod habe ich selber mit ihm geredet, welcher sprach, er wisse noch 10 Männer in der Visper Kirchhöre, die alle älter wären, als er dazumal war; der hat erst eine dreißigjährige Tochter genommen, als er 100jährig war und einen Sohn von ihr bekommen.... Das Haus, darin ich geboren bin, ist in Grenchen, heißt „an den Graben"; darin bist du Felix[2] selber gewesen. Als sie meiner genesen war, haben ihr die Brüste weh gethan, daß sie mich nicht hat säugen können. Das war meines Elends ein Anfang. Habe also durch ein Hörnlein, wie im Land der Brauch ist, wenn man die Kinder entwöhnt, Kuhmilch saugen müssen; denn man giebt den Kindern nicht zu essen, bis sie oft vier oder fünf Jahre alt werden, sondern allein Milch zu saugen. Mir starb auch mein Vater so zeitlich, daß ich mich nicht erinnern mag, daß ich ihn je gesehen habe. Denn, wie im Land der Brauch ist, daß fast alle Weiber weben wie auch nähen können, gehen die Männer vor dem Winter aus dem Land bis in das Berner Gebiet, Wolle zu kaufen; die spinnen dann die Weiber und machen Landtuch daraus zu Röcken und Hosen dem Bauersvolk. Also war mein Vater auch um Thun [herum] im Berner Gebiet, um Wolle zu kaufen, da befiel ihn eine Pestilenz; er starb und ward zu Steffisburg (ist ein Dorf bei Thun) begraben. Bald darauf heiratete die Mutter wieder, nahm einen Mann, der hieß Heinzmann am Grund. Kamen also die Kinder alle von ihr [weg], weiß eigentlich nicht, wie viele deren gewesen sind. Ich habe von meinen Geschwistern zwei Schwestern gekannt; eine ist im Entlebuch, da sie geheiratet hatte, gestorben, die hat Elsbeth geheißen; die andere hieß Christine, ist an einer Pestilenz selb neunt ob Stalden in Burgen gestorben. Brüder habe ich gekannt; einer hieß Simon, einer Hans und Joder. Simon und Hans sind in Kriegen geblieben. Joder ist am Thunersee zu Oberhofen gestorben. Denn die Wucherer hatten unsern Vater verderbt, daß meine Geschwister fast alle, sobald sie gekonnt haben, dienen mußten. Und dieweil ich das jüngste war, haben mich meine Basen, des Vaters Schwestern, jede eine Weile gehabt.

---

[1] jetzt Grächen. — [2] Thomas Platters Sohn, für den er seine Aufzeichnungen machte.

Da mag ich mich wahrlich erinnern, daß ich bei einer war, die hieß Margret. Die trug mich in ein Haus, das hieß in der Wildnis; da war auch eine meiner Basen, mit der machten die Weiber ich weiß nicht was. Da nahm die, welche mich trug, ein Büschel Stroh, das von ungefähr in der Stube war, legte mich darauf auf den Tisch und lief zu den andern Weibern. Meine Basen waren einmal nachts, nachdem sie mich zu Bett gelegt hatten, zu Licht gegangen; da war ich aufgestanden und durch den Schnee neben einem Weiher in ein Haus gelaufen. Da sie mich nicht fanden, waren sie in großen Nöten, fanden mich in dem Haus zwischen zwei Männern liegen, die wärmten mich, denn ich war im Schnee erfroren.

Als ich auch eine Weile bei derselben Base hernach in der Wildnis war, kam mein ältester Bruder aus einem Savoyerkrieg, brachte mir ein hölzernes Rößlein. Das zog ich an einem Faden vor der Thüre; da meinte ich durchaus, das Rößlein könnte gehen, daraus ich verstehen kann, daß die Kinder oft meinen, ihre Puppen und was sie haben, seien lebendig. Mein Bruder schritt auch mit einem Fuß über mich und sprach: „Oho, Tomillin, nun wirst nicht mehr wachsen!" das bekümmerte mich.

Als ich nun also bei drei Jahren erzogen war, ist der Kardinal Matthäus Schinner durch das Land gefahren, allenthalben zu visitieren und zu firmen, wie im Papsttum der Brauch ist, kam auch nach Grenchen. Zu der Zeit war ein Priester in Grenchen, der hieß Herr Anthoni Platter. Zu dem führte man mich, er sollte mein Firmpathe werden. Als aber der Kardinal (war damals vielleicht noch Bischof) zu Imbiß gegessen hatte und wieder in die Kirche ging, um zu firmen, weiß ich nicht, was der Herr Anthoni, mein Vetter, zu schaffen hatte; that, daß ich in die Kirche lief, auf daß man mich firmte und mir der Pathe eine Karte gebe, wie der Brauch ist, den Kindern etwas zu geben. Da saß der Kardinal im Sessel, wartend, wie man ihm die Kinder zuführte. Da erinnere ich mich gar wohl, daß ich zu ihm lief. Sprach er zu mir, weil mein Pathe nicht bei mir war: „Was willst du, mein Kind?" Sprach, ich wollte gern firmen. Sprach er mit Lachen: „Wie heißest du?" Antwortete ich: Ich heiße Herr Thoman. Da lachte er, brummte etwas, mit aufgelegter Hand und schlug mir da mit der Hand an die Backe. Im selben [Augenblick] kam Herr Anthoni, entschuldigte sich, ich wäre ihm ohne sein Wissen entronnen. Sagte ihm der Kardinal, wie ich gesagt hätte, und sprach zum Herren: „Gewiß wird etwas Besonderes aus dem Kind werden, wohl alsbald ein Priester". Und dieweil ich denn auch, als man zu der Messe zusammengeläutet hatte, auf die Welt gekommen war, meinten viel Leute, ich würde ein Priester werden; darum man mich denn auch desto rascher zu der Schule thäte.

Da ich nun ungefähr sechs Jahre alt gewesen bin, hat man mich in die

Eisten[1] gethan, ist ein Thal innert Stalden. Da hatte meiner Mutter sel. Schwester einen Mann, der hieß Thoman an Rieden, der saß auf einem Hof, hieß im Boden, dem mußte ich das erste Jahr die Geißlein bei dem Hause hüten. Da mag ich mich erinnern, daß ich zuweilen im Schnee stecken blieb, daß ich kaum herauskommen konnte, mir oft die Schühlein dahinten blieben und ich barfuß zitternd heimkam. Derselbe Bauer hatte bei 80 Geißen, die mußte ich im siebenten und achten Jahr hüten, und da ich noch so klein war, wann ich den Stall aufthat und nicht gleich nebenaus sprang, stießen mich die Geißen nieder, liefen über mich hin, traten mir auf den Kopf, Ohren und Rücken; denn ich fiel meist nach vorne. Wenn ich dann die Geißen über die Visp (ist ein Wasser) über die Brücke trieb, liefen mir die ersten in die Saaten (in die Kornäcker); wenn ich die daraus trieb, liefen die andern hinein. Da weinte ich denn und schrie; denn ich wußte wohl, daß man mich Nachts streichen würde. Wenn aber dann mehr Geißhirten zu mir kamen von andern Bauern, die halfen mir dann, insonderheit einer, der war groß, der hieß Thoman im Leidenbach; der erbarmte sich meiner und that mir viel Gutes. Da saßen wir dann alle zusammen, wann wir die Geißen auf die hohen und grausamen Berge brachten, aßen miteinander zusammen, hatten jeglicher ein geschlossenes Hirtenkörblein am Rücken, Käse und Roggenbrot darin. Zu einer Zeit, als wir gegessen hatten, wollten wir Platten schießen[2]; da war auf einem hohen Felsen ein ebener Platz. Wie nun einer nach dem andern zu dem Ziel schoß, stand einer vor mir, der wollte schießen. Dem wollte ich rückwärts ausweichen, daß er mir nicht die Platte an den Kopf oder das Antlitz schlüge, und fiel rückwärts über den Felsen hinab. Die Hirten schrien alle: Jesus, Jesus! bis sie mich nicht mehr sahen. Denn ich war hinunter unter den Felsen gefallen, daß sie mich nicht sehen konnten, und vermeinten gänzlich, ich wäre zu Tod gefallen. Bald stand ich wieder auf, ging neben dem Felsen wieder hinauf zu ihnen; da weinten sie erstlich vor Kummer, dann aber vor Freuden. Ungefähr sechs Wochen hernach fiel einem eine Geiß da hinab, da ich gefallen war; die fiel zu Tod. Da hatte mich Gott wohl behütet.

Vielleicht ein halbes Jahr nachher führte ich meine Geißen abermals am Morgen früh vor andern Hirten — denn ich war da der nächste — über eine Anhöhe hinauf, hieß die Wyßegg. Da gingen meine Geißen zu rechter Hand auf einen schmalen Felsen, war einen guten Schritt breit und darunter grausam tief, gewiß mehr als tausend Klafter hoch, nichts als ein Felsen. Von dem Felsen ging eine Geiß der andern nach über eine

---

[1] Der Anfang des Saaser Thales. — [2] mit flachen Steinen werfen.

Wand hinauf, so daß sie kaum die Fußklauen auf die Krautbüschel stellen konnten, die auf dem Felsen gewachsen waren. Wie sie nun alle oben waren, da wollte ich auch nach; als ich mich aber nicht mehr als einen Schritt am Gras hinaufgezogen hatte, konnte ich nicht weiter kommen, konnte auch nicht wieder auf der Wand [hinab]schreiten, durfte noch viel weniger rückwärts springen; denn ich fürchtete, wenn ich rückwärts spränge, ich würde mich überschlagen und über den grausamen Felsen hinunterfallen. Blieb also eine gute Weile stehen, wartete auf die Hülfe Gottes, konnte mir nicht mehr selber helfen, außer daß ich mich mit beiden Händlein an einem Grasbusch hielt und mit dem großen Zehen auch auf einem Büschel stand, und wenn ich müde war, so zog ich mich am Busch aufwärts und stellte den andern Zehen dorthin. In dieser Not war mir am meisten angst, daß ich die großen Geier fürchtete, die unter mir in den Lüften flogen; denn ich fürchtete, sie würden mich hinwegtragen, wie denn bisweilen in den Alpen geschieht, da die Geier Kinder oder junge Schafe hinwegtragen. Dieweil ich nun dastand und mir der Wind mein Gewändlein hinten aufwehte (ich hatte auch keine Hosen an), so ersieht mich mein Geselle Thoman von weitem, wußte doch nicht, was das war; wie er mein Röcklein flattern sah, vermeinte er, es wäre ein Vogel. Wie er mich aber recht ersah, erschrak er, daß er ganz bleich ward, sprach zu mir: „Tomillin, steh nur still!“ geht hinzu auf den Felsen, nimmt mich auf den Arm und trägt mich wieder zurück, da wir dann hinaufkommen konnten zu den Geißen. Nach etlichen Jahren als ich einmal aus den Schulen aus weiten Landen heimkam, ward mein Geselle meiner inne, kam zu mir und mahnte mich, wie er mich da vom Tod erlöst hätte (wie denn wahr war, doch gebe ich Gott die Ehre); wenn ich Priester würde, sollte ich seiner eingedenk sein, ihn unter den Kelch stützen[1] und Gott für ihn bitten. . . . Solch gutes Leben und Freude habe ich manche bei den Geißen in den Bergen gehabt, die ich vergessen habe; das weiß ich wohl, daß ich selten ganze Zehen gehabt habe, sondern mir Stücke [Haut] darob gestoßen, große Schrunden [bekommen], oft übel gefallen, im Sommer meist ohne Schuhe oder in Holzschuhen [gegangen bin und] großen Durst [gelitten habe], daß ich manchmal mir selber in die Hand gebrunzt und das für den Durst getrunken habe. Speise war am Morgen vor Tag eine Roggenbrühe (Pappe von Roggenmehl gemacht); Käse und Roggenbrot giebt man einem in einem Körblein mitzutragen am Rücken, zu Nacht aber gekochte Käsmilch, doch dessen alles ziemlich genug; im Sommer [mußte ich] im Heu liegen, im Winter auf einem Strohsack voll Wanzen und oft [voll] Läuse. So liegen insgemein die armen Hirtlein, die bei den Bauern in den Einöden dienen.

[1] Beim Meßopfer seiner gedenken.

b. Der fahrende Schüler.

Da man mich jetzt nicht mehr die Geißen wollte hüten lassen, kam ich zu einem Bauer, der hatte eine meiner Basen; der war wunderlich und zornmütig, dem mußte ich die Kühe hüten; denn an den meisten Orten im Wallis hat man keinen gemeinen Hirten zu den Kühen, sondern wer nicht Alpen hat, da er sie den Sommer hinthut, hat ein Hirtlein dazu; das hütet sie in seinen eigenen Gütern. Als ich bei dem eine Weile war, kam eine meiner Basen, hieß Fransy, die wollte mich zu meinem Vetter Herr Anthoni Platter thun, daß ich sollte die Schrift lernen; so reden sie, wenn man einen in die Schule thun will. Der Herr war da nicht mehr in Grenchen, sondern war ein alter Herr geworden zu S. Niklaus im Dorf, das man Gasen nennt. Da der Bauer, der da Antscho oder Anthoni in der Habtzucht hieß, meiner Base Meinung hörte, war er übel zufrieden, sprach, ich würde nichts lernen, und setzte den Zeigfinger der rechten Hand mitten in die linke Hand und sprach: „So wenig wird der Bube lernen, als ich den Finger da durchstoßen kann“. Das sah ich und hörte es. Sprach die Base: „Ei, wer weiß, Gott hat ihm seine Gaben nicht versagt; es mag noch ein frommer Priester aus ihm werden“. Führte mich also zu dem Herrn; war [meines] Gedenkens um die neun oder zehnthalb Jahre [alt]. Da ging es mir erst übel; denn der Herr war gar ein zorniger Mann, ich aber ein ungeschickt Bauernbüblein. Der schlug mich grausam übel, nahm mich vielmalen bei den Ohren und zog mich vom Boden in die Höhe, daß ich schrie, wie eine Geiß, die am Messer steckt, so daß oft die Nachbarn über ihn schrien, ob er mich morden wollte.

Bei dem war ich nicht lang. In derselben Zeit kam einer, der war mir Geschwisterkind, der war den Schulen nachgezogen gen Ulm und München im Baierland, war ein Summermatter, meines alten Großvaters Sohnssohn; derselbe Student hieß Paulus Summermatter. Dem hatten meine Verwandten von mir gesagt; verhieß ihnen, er wollte mich mit sich nehmen und in Deutschland der Schule nachführen. Da ich das vernahm, fiel ich auf meine Knie und bat Gott, den Allmächtigen, daß er mir von dem Pfaffen hülfe, der mich schier gar nichts lehrte und aber jämmerlich übel schlug; denn ich hatte eben ein wenig singen lernen, das salve und um Eier mit andern Schülern, die auch in dem Dorf waren bei dem Pfaffen. ... Als nun Paulus wieder wandern wollte, sollte ich zu ihm gen Stalden kommen. Innert Stalden ist ein Haus, das heißt zum Mühlebach; da wohnete einer, hieß Simon zu der Summermatten, war meiner Mutter Bruder, der sollte mein Vogt sein. Der gab mir einen Goldgulden, den trug ich im Händlein bis gen Stalden, lugte oft unterwegs, ob ich ihn noch hätte, [und] gab ihn dem Paulo. Also zogen

wir zum Land hinaus. Da mußte ich vor mich hin betteln und meinem Bacchanten[1], dem Paulo, auch geben; denn wegen meiner Einfalt und ländlichen Sprache gab man mir viel. Als wir über den Berg Grimsel nachts in ein Wirtshaus kamen, hatte ich nie einen Kachelofen gesehen und schien der Mond in die Kacheln; da wähnte ich, es wäre ein so großes Kalb; denn ich sah nur zwei Kacheln scheinen; das, meinte ich, seien die Augen. Am nächsten Tag sah ich Gänse, deren ich nie keine gesehen hatte; da meinte ich, da sie mich anfauchten, es wäre der Teufel und wollte mich fressen, floh und schrie. Zu Luzern sah ich die ersten Ziegeldächer; da verwunderte ich mich ob den roten Dächern. Kamen hernach gen Zürich. Da wartete Paulus auf etliche Gesellen, die wollten mit uns nach Meißen ziehen. Derweilen ging ich betteln, so daß ich den Paulus auch schier erhielt; denn wo ich in ein Wirtshaus kam, hörten mich die Leute gerne die Walliserſprache reden und gaben mir gerne....

Nachdem wir nun bei acht oder neun Wochen auf Gesellschaft gewartet, zogen wir auf Meißen zu. War mir eine weite Reise, als einem, der dessen nicht gewohnt war, so weit zu ziehen. Dazu [mußten wir suchen], unterwegs zu essen zu bekommen; zogen also miteinander unser acht oder neun, drei kleine Schützen, die andern große Bacchanten, wie man sie damals nannte, unter welchen ich der allerkleinste und jüngste Schütz war. Wenn ich nicht wohl vorwärts gehen mochte, ging mein Vetter Paulus hinter mir mit der Rute oder Stecken und zwickte mich um die bloßen Beine; denn ich hatte keine Hosen an und böse Schühlein. Weiß auch nicht mehr alle Dinge, wie es uns auf der Straße ergangen sei; doch etlicher bin ich eingedenk. So namentlich, wie wir auf der Reise waren und man denn allerlei redete, sagten die Bacchanten zusammen, wie es in Meißen und Schlesien der Brauch wäre, daß die Schüler Gänse und Enten, auch andere Lebensmittel rauben dürften, und man thäte einem darum nichts, wenn man dem entronnen, dem das Ding gewesen sei. An einem Tag waren wir nicht weit von einem Dorfe; da war ein großer Haufen Gänse bei einander und der Hirte war nicht dabei — denn ein jeglich Dorf hatte einen eigenen Gänsehirten —, der war ziemlich weit von den Gänsen bei dem Kuhhirten. Da fragte ich meine Gesellen, die Schützen: „Wann sind wir in Meißen, daß ich Gänse zu Tod werfen dürfte?" Sprachen sie: „Jetzt sind wir darin". Da nahm ich einen Stein, warf eine damit, traf sie an ein Bein, die andern flogen davon, die hinkende aber konnte nicht in die Höhe kommen. Da nehme ich noch einen Stein, traf sie an den Kopf, daß sie niederfiel (denn ich hatte bei den Geißen wohl lernen werfen, daß kein Hirte meines

[1] fahrender Student.

Alters mir über war, konnte desgleichen auch das Hirtenhorn blasen und mit dem Stecken springen; denn in solchen Künsten übte ich mich unter meinen Mithirten). Da lief ich hinzu und erwischte die Gans bei dem Kragen und damit unter das Röcklein und ging die Straße durch das Dorf. Da kam der Gänsehirt hinten nachgelaufen, schreiend im Dorf: „Der Bub hat mir eine Gans geraubt!" Ich und meine Mitschützen flohen und hingen der Gans die Füße unter dem Röcklein hervor. Die Bauern kamen hervor mit Beilen, die sie werfen konnten, [und] liefen uns nach. Da ich sah, daß ich nicht mit der Gans entrinnen mochte, ließ ich sie fallen; vor dem Dorf sprang ich ab dem Weg in ein Gestäude; zwei meiner Gesellen aber liefen der Straße nach, die ereilten zwei Bauern. Da fielen sie nieder auf die Knie, begehrten Gnade, sie hätten ihnen keinen Schaden gethan, und da auch die Bauern sahen, daß sie nicht die waren, welche die Gans hatten fallen lassen, gingen sie wieder in das Dorf und nahmen die Gans. Ich aber sah, wie sie meinen Gesellen nachgeeilt waren, war in großen Nöten und sprach zu mir selbst: „Ach Gott, ich glaube, ich habe mich heute nicht gesegnet", wie man mich denn gelehrt hatte, ich sollte mich alle Morgen segnen. Wie die Bauern wieder in das Dorf kamen, fanden sie unsere Bacchanten im Wirtshaus (denn sie waren voran in das Wirtshaus gegangen und wir kamen hintennach), vermeinten, sie sollten die Gans zahlen, wäre etwa um zwei Batzen zu thun gewesen, weiß aber nicht, ob sie sie bezahlt haben oder nicht. Wie sie nun wieder zu uns kamen, lachten sie, fragten, wie es gegangen wäre. Ich entschuldigte mich, ich vermeinte, es wäre so Landesbrauch. Sprachen sie, es wäre noch nicht Zeit....

Zu Naumburg blieben wir etliche Wochen. Wir Schützen gingen in die Stadt, etliche, die singen konnten, [um zu] singen, ich aber [um zu] betteln, gingen aber in keine Schule. Das wollten die andern nicht leiden [und] drohten uns, in die Schule zu ziehen. Der Schulmeister entbot auch unsern Bacchanten, sie sollten in die Schule kommen oder man werde sie holen. Anthoni[1] entbot ihm wieder, er möge nur kommen. Und da auch etliche Schweizer da waren, ließen uns die wissen, an welchem Tag sie kommen würden, auf daß sie uns nicht unversehens überfielen. Da trugen wir kleinen Schützen Steine auf das Dach. Anthoni aber und die andern hielten die Thüre besetzt. Da kam der Schulmeister mit der ganzen Prozession seiner Schützen und Bacchanten; aber wir Buben warfen mit Steinen nach ihnen, so daß sie weichen mußten. Als wir nun vernahmen, daß wir vor der Obrigkeit verklagt wären, hatten wir einen Nachbarn, [der] wollte seiner Tochter einen Mann geben. Der hatte einen Stall mit

[1] Anton Schalbetter, ebenfalls aus dem Visper Zehnten, ein durch seine Körperstärke ausgezeichneter Bacchant.

gemästeten Gänsen; dem nahmen wir Nachts drei Gänse und zogen in den andern Teil der Stadt; es war eine Vorstadt, aber ohne Ringmauer, wie auch der Ort war, da wir bisher gewesen waren. Da kamen die Schweizer zu uns, [wir] zechten miteinander, und zog dann unsere Burse[1] auf Halle in Sachsen zu, und [wir] gingen in die Schule zu St. Ulrich. Da sich aber unsere Bacchanten so ungebührlich mit uns hielten, wurden unser etliche mit Paulo, meinem Vetter zu Rat, von den Bacchanten [weg]zulaufen, und zogen gen Dresden. Da war daselbst keine sehr gute Schule und auf der Schule in den Kammern [alles] voll Läuse, so daß wir sie des Nachts im Stroh unter uns rappeln hörten. [Wir] brachen auf und zogen auf Breslau zu, mußten viel Hunger unterwegs leiden, also daß wir etliche Tage nichts als rohe gesalzene Zwiebeln aßen, etliche Tage gebratene Eicheln, Holzäpfel und Birnen, manche Nacht unter heiterm Himmel lagen, da man uns nirgends bei den Häusern leiden wollte, wie freundlich wir auch um Herberge baten; zuweilen hetzte man die Hunde auf uns. Da wir aber gen Breslau in Schlesien kamen, da war alle Fülle, ja so wohlfeil, daß sich die armen Schüler überaßen und oft in große Krankheit fielen. Da gingen wir zuerst im Dom zum heiligen Kreuz in die Schule. Als wir aber vernahmen, daß in der obersten Pfarre zu St. Elisabeth etliche Schweizer waren, zogen wir dahin. Da waren zwei von Bremgarten, zwei von Mellingen und andere und viele Schwaben; da war kein Unterschied zwischen Schwaben und Schweizern, [wir] sprachen zu einander wie Landsleute [und] schirmten einander. Die Stadt Breslau hat sieben Pfarreien, jegliche mit einer besondern Schule. Kein Schüler durfte in des andern Pfarre singen gehen, oder sie schrien: „ad idem! ad idem[2]!" So liefen denn die Schützen zusammen und schlugen einander gar übel. Es sind auf einmal in der Stadt, wie man sagt, etliche tausend Bacchanten und Schützen gewesen, die sich alle von Almosen ernährten. Man sagt auch, daß etliche 20, 30 Jahre und mehr da gewesen seien, die ihre Schützen hatten, die ihnen präsentierten[3]. Ich habe meinen Bacchanten oft an einem Abend fünf oder sechs Trachten heim auf die Schule getragen, wo sie damals wohnten. Man gab mir auch recht gern, darum weil ich klein war und ein Schweizer; denn man hatte die Schweizer sehr lieb. Darum hatte man damals ein großes Mitleiden mit den Schweizern, weil sie eben zu der Zeit in der großen Mailänderschlacht[4] übel gelitten hatten, daß der gemeine Mann sagte: „Jetzt haben die Schweizer ihr bestes pater noster verloren;" denn vorher meinte man, sie wären schier unüberwindlich.

---

[1] Studentengenossenschaft. — [2] d. i. „drauf, drauf!" wörtlich „zu demselben". — [3] für sie bettelten. — [4] Schlacht von Marignano 13. Sept. 1515.

An einem Tag kam ich auf den Markt zu zwei Herren oder Junkern, [und] vernahm hernach, daß der eine Benzenauer hieß; der andere war ein Fugger. Die spazierten da, von denen begehrte ich ein Almosen, wie arme Schüler es da im Brauche hatten. Sprach der Fugger zu mir: „Von wannen bist du?" und wie er hörte, daß ich ein Schweizer war, unterredete er sich mit dem Benzenauer [und] sprach darnach zu mir: „Bist du aber gewiß ein Schweizer, so will ich dich für meinen Sohn aufnehmen, will dir das versichern vor dem Rat hier zu Breslau, und sollst aber versprechen, dein Leben lang bei mir zu sein, und wo ich bin, auf mich warten". Sprach ich: „Ich bin einem in meiner Heimat empfohlen, den will ich drum fragen". Als ich aber meinen Vetter Paulum darum fragte, sprach er: „Ich hab dich von daheim weggeführt, und will dich den Deinen wieder überantworten; was sie dich dann heißen, das thue." Also schlug ich's dem Fugger ab; aber so oft ich vor sein Haus kam, ließ man mich nicht leer hingehn.

Blieb also eine Zeit lang da, ward eines Winters dreimal krank, daß man mich in den Spital führen mußte. Die Schüler haben einen besondern Spital und eigenen Doktor. Da giebt man auf dem Rathaus von einem in der Woche 16 Heller, daraus erhält man einen gar wohl, haben gute Wartung, gute Betten, aber große Läuse drin, wie kleiner Hanfsamen, daß ich viel lieber in der Stube, wie mancher mehr, auf dem Boden lag, als in den Betten. Die Schüler und Bacchanten, ja auch zu Zeiten der gemeine Mann, sind so voll Läuse, daß es nicht zu glauben ist. Ich hätte schier, so oft man gewollt hätte, drei Läuse miteinander aus dem Busen gezogen. Bin auch oftmals, besonders im Sommer, hinaus an die Oder, das Wasser, das da vorbeifließt, gegangen, [habe] mein Hemdlein gewaschen, an eine Staude gehängt, getrocknet, dazwischen den Rock gelaust, eine Grube gemacht, einen Haufen Läuse hineingeworfen, mit Erde zugedeckt und ein Kreuz darauf gesteckt.

Den Winter liegen die Schützen auf dem Boden in der Schule, Bacchanten aber in den Kämmerlein, deren zu St. Elisabeth etliche hundert waren; den Sommer aber, wenn es heiß war, lagen wir auf dem Kirchhof, trugen Gras zusammen, das man im Sommer in den Herrengassen vor die Häuser am Samstag ausbreitet; das trugen etliche an ein Örtlein zusammen auf dem Kirchhof, [und wir] lagen drin, wie die Säue im Stroh. Wenn es aber regnete, liefen wir in die Schule, und wenn ein Ungewitter war, so sangen wir schier die ganze Nacht Responsorien [1] und anderes mit dem Subcantor [2].

---

[1] Wechselgesänge. — [2] Untersänger.

Zuweilen gingen wir im Sommer nach dem Nachtmahl in die Bierhäuser, um Bier zu heischen. Da gaben uns die vollen Polackenbauern Bier, daß ich oft ohne mein Wissen so voll worden bin, daß ich nicht wieder zu der Schule habe kommen können, wenn ich schon nur einen Steinwurf weit von der Schule war. Summa, da war Nahrung genug, aber man studirte nicht viel. In der Schule zu St. Elisabeth lasen immer auf einmal zu einer Stunde in einer Stube neun baccalaurei[1]; doch ward græca lingua[2] noch nirgends im Land [getrieben]; desgleichen hatte noch niemand gedruckte Bücher; der præceptor[3] allein hatte einen gedruckten Terentium[4]. Was man las, mußte man erstlich diktieren, dann distinguieren, dann konstruieren, zuletzt erst exponieren, daß die Bacchanten große Scharteken mit sich heim zu tragen hatten, wenn sie hinweg zogen.

Von da zogen unser acht wieder hinweg auf Dresden zu, [und] wieder kamen [wir dazu], daß wir abermals großen Hunger litten. Da wurden wir rätig, uns einen Tag zu teilen; etliche sollten nach Gänsen sehen, etliche nach Rüben und Zwiebeln, einer nach einem Hafen, wir kleinen aber in die Stadt Neumarkt gehen, die nicht weit von da an der Straße war, und sollten um Brot und Salz lugen, auf den Abend vor der Stadt wieder zusammenkommen; so wollten wir außerhalb der Stadt unser Lager aufschlagen und kochen, was wir dann hätten. Da war ein Büchsenschuß von der Stadt ein Brunnen; da wollten wir die Nacht bleiben; aber wie man in der Stadt das Feuer gesehen hatte, da schoß man zu uns heraus, traf jedoch nicht. Da wichen wir hinter einen Rain zu einem Wässerlein und Wäldlein; die großen Gesellen hieben Stauden ab, machten eine Hütte. Ein Teil rupfte die Gänse, deren wir zwei hatten; andere rüsteten Rüben in den Hafen, thaten den Kopf und Füße, item die Därme hinein, andere machten zwei hölzerne Spieße, fingen an zu braten, und wo es ein wenig rot war, hieben wir's am Spieß ab und aßens, also auch die Rüben. In der Nacht hörten wir etwas schnattern; da war neben uns ein Weier, den man am Tag abgelassen hatte, und sprangen die Fische auf dem Morast. Da nahmen wir Fische, soviel als wir in einem Hemd an einem Stecken tragen mochten, und zogen dann bis in ein Dorf. Da gaben wir einem Bauer Fische, daß er uns die andern in Bier kochte.

Als wir nun wieder gen Dresden kamen, da schickten der Schulmeister und unsere Bacchanten etliche von uns Buben aus, wir sollten um etliche Gänse lugen. Da wurden wir eins, ich sollte die Gänse werfen, sie aber

[1] das Bakkalaureat war der unterste akademische Grad. — [2] die griechische Sprache. — [3] Schulmeister. — [4] römischer Lustspieldichter.

sollten die Gänse nehmen und wegtragen. Nachdem wir nun einen Haufen Gänse gefunden und sie uns gesehen, sind sie aufgeflogen; da habe ich ein kleines Bengellein gehabt, unter sie in die Luft geworfen und eine getroffen, daß sie herabfiel. Als aber meine Gesellen den Gänshirten gesehen haben, durften sie nicht hinzulaufen, und doch hätten sie dem Hirten wohl vorlaufen können. Da ließen sich die andern [Gänse] wieder nieder, stunden um die Gans und gackerten, als sprächen sie ihr zu; stand wieder auf und ging mit den andern davon. Ich war mit meinen Gesellen übel zufrieden, daß sie ihren Zusagen nicht genug gethan hatten. Aber sie hielten sich demnach besser; denn wir brachten zwei Gänse davon. Die verzechten die Bacchanten mit dem Schulmeister zum Abschied, und zogen dann davon auf Nürnberg zu und von da nach München.

Unterwegs nicht weit von Dresden hat sich zugetragen, daß ich in ein Dorf betteln ging, kam vor eines Bauern Haus, fragte mich der Bauer, woher ich wäre. Da er hörte, ich wäre ein Schweizer, sprach er, ob ich nicht mehr Gesellen hätte. Sagte ich: „Meine Gesellen warten meiner vor dem Dorf.“ Sagte er: „Heiß sie kommen!“ rüstete uns ein gutes Mahl zu, dazu Bier zum trinken genug. Als wir guter Dinge waren und der Bauer mit uns, da lag seine Mutter im Bett in der Stube. Zu der sprach der Sohn: „Mutter, ich habe oft von dir gehört, du wolltest gerne vor deinem Tod einen Schweizer sehen; da siehst etliche, denn dir zu liebe habe ich sie geladen.“ Da richtete sich die Mutter auf, dankte dem Sohn von wegen der Gäste, sprechend: „Ich habe soviel Gutes von den Schweizern sagen hören, daß ich ja gern begehrt habe einen zu sehen; mich dünkt, ich wolle jetzt desto lieber sterben; darum seid fröhlich!“ und ließ sich wieder nieder. Wir dankten dem Bauer [und] zogen damit davon.

Als wir schier gen München kamen, war es zu spät, daß wir nicht in die Stadt hinein konnten, mußten bei den Feldsiechen übernacht sein. Da wir morgens zum Thor kamen, wollte man uns nicht einlassen, wir hätten denn einen Bürgen in der Stadt, den wir kannten. Da war mein Vetter Paulus vorher zu München gewesen, dem ward erlaubt, den zu holen, bei welchem er zu Herberge gewesen; der kam, bürgte für uns, da ließ man uns ein. Da kamen ich und Paulus zu einem Seifensieder, mit Namen Hans Schräll, war magister Viennensis [1], war aber dem Pfaffenwerk feind, nahm eine schöne Tochter, welcher da nach viel Jahren mit seiner Frau her gen Basel gekommen ist und hie auch sein Gewerbe getrieben [hat], welcher noch viel Leuten hie bekannt [ist]. Demselben Meister half ich mehr Seife sieden, als ich in die Schule ging, und zog

[1] d. h. einer, der auf der Hochschule zu Wien die Magisterwürde erlangt hatte.

mit ihm in die Dörfer, um Asche zu kaufen. Paulus aber ging in der Pfarre zu unserer Frauen in die Schule, so auch ich, aber selten, allein darum, daß ich auf der Gasse um Brot singen durfte und meinem Bacchanten, dem Paulo, präsentieren, das ist zu essen zutragen ... Da wir eine Zeitlang da waren, ... ward Paulus zu Rat, wir wollten einmal heimziehen; denn wir waren in fünf Jahren nicht daheim gewesen. Zogen also heim ins Wallis. Da konnten mich meine Freunde schier nicht mehr verstehn, sprachen: „Unser Tomilin redet so tief[1], daß ihn schier niemand verstehn kann;" denn dieweil ich jung war, hatte ich von jeglicher Sprache etwas gelernet, da ich derweilen gewesen war ...

Bald hernach zogen wir wieder davon auf Ulm zu; da nahm Paulus noch einen Buben mit sich, der hieß Hiltenbrandus Kalbermatter, eines Pfaffen Sohn, war auch noch jung. Dem gab man Tuch, wie man das macht im Land, zu einem Röcklein. Als wir gen Ulm kamen, hieß mich Paulus mit dem Tuch herumgehen [und] den Macherlohn dazu betteln; mit dem bekam ich viel Geld, denn ich war das Nachlaufen und Betteln wohl gewohnt; denn dazu hatten mich die Bacchanten alsbald gebraucht, gar nicht zu den Schulen gezogen und nicht einmal lesen gelehrt.

Da ich selten in die Schule ging und alsbald, wenn man in die Schule gehen sollte, mit dem Tuch herumging, da habe ich großen Hunger gehabt, denn alles, was ich bekam, brachte ich den Bacchanten; ich hätte nicht ein Bischen gegessen, denn ich fürchtete das Streichen. Paulus hatte einen andern Bacchanten zu sich genommen, hieß Achacius, war von Mainz; denen mußte ich und mein Geselle Hiltebrand präsentieren; aber mein Geselle fraß schier alles. Dem gingen sie auf der Gasse nach, daß sie ihn essend fänden, oder sie hießen ihn das Maul mit Wasser schwenken und in eine Schüssel mit Wasser speien, daß sie sähen, ob er etwas gefressen hätte. Den warfen sie in ein Bett und ein Kissen auf den Kopf, daß er nicht schreien könnte, [dann] schlugen ihn oft beide Bacchanten, bis sie nicht mehr mochten; darum fürchtete ich mich und brachte alle Dinge heim. [Wir] hatten oft soviel Brot, daß es grau ward; da schnitten sie denn auswendig das graue ab [und] gaben's uns zu essen. Da habe ich oft großen Hunger gehabt und habe übel gefroren, weil ich oft bis um Mitternacht in der Finsternis habe umhergehen und um Brot singen müssen.

Da kann ich [etwas] nicht übergehen, muß anzeigen, wie zu Ulm eine fromme Witwe war, [die] hatte zwei erwachsene Töchter, die noch keinen Mann hatten, auch einen Sohn, hieß Paulus Neling, [der] auch noch kein Weib [hatte]. Die Witwe hat mir oft im Winter meine

---

[1] niederdeutsch.

Füße in einen warmen Pelzlappen gewickelt, den sie hinter den Ofen gelegt hatte, wenn ich kam, auf daß sie mir meine Füße wärmte, und gab mir dann eine Schüssel mit Mus, ließ mich dann heimfahren. Ich habe wohl Hunger gehabt, daß ich den Hunden Knochen auf der Gasse abgejagt und daran genagt habe, item Brosamen in der Schule aus den Ritzen gesucht und gegessen. Demnach sind wir wieder gen München gezogen, habe da auch den Macherlohn vom Tuch, das doch nicht mein war, betteln müssen. Über ein Jahr kamen wir noch einmal gen Ulm, im Willen abermals heimzuziehen; [ich] brachte aber das Tuch wieder mit mir und bettelte den Macherlohn. Da bin ich wohl eingedenk, daß etliche zu mir sagten: „Potz Marter, ist der Rock noch nicht gemacht? ich glaub, du gehest mit Bubenwerk um“. Zogen also von dannen, weiß nicht, wo das Tuch hinkam oder ob der Rock gemacht worden sei oder nicht. Kamen abermals heim und von da wieder gen München.

147. Aufkommen der Glasfenster und Glasmalerei in Bern. Ende des 15. Jahrhunderts.

Anshelm, herausgeg. von Blösch II, S. 340 zum Jahr 1501. Über Valerius Anshelms Chronik vgl. Quellenbuch I, S. 225.

Da noch in Menschen Gedächtnis vor unlangen Jahren in Bern mehr Flom[1] und Tuch, denn Glas, darnach mehr Waldglasrauten[2], denn Scheibenfenster gesehen worden waren, und aber jetzt, so aus fremden Landen durch das verruchte Kriegsvolk fremde Sitten, besonders böse und üppige, fremde Ringe, flüssiges Geld, fremde Künste und Kostbarkeiten, besonders in Gebäuden, Kleidungen und bei Tisch, in alle Eidgenossenschaft gekommen war, wollte sich schier niemand mehr hinter kleinen flömenen Fensterlein verbergen oder durch Glasrauten sehen lassen; aber schier jedermann [sich] hinter großen Scheibenfenstern verbergen und in gemalten Fenstern allenthalben, besonders in Kirchen, Rats-, Wirts-, Trink-, Bad- und Scherstuben sehen lassen, also daß der Glasergewinn ein

[1] eine Art Pergament. Das Zürcher Rathaus hatte noch 1503 Fenster von Tuch lt. Seckelmeister-Rechnung dieses Jahres (Vögelin, Altes Zürich I, 176): „1 Pfd. 2 s. um Tuch für die Fenster in der Ratstube“. Dagegen führt die von 1505 auf: „[Für] 181 Pfd. 10 s. 4 h. hat Lux Zeiner M[einen] H[erren] Fenster gemachet in anderthalbem Jahr, ist ihm an seiner Schuld abgezogen“. — [2] Das Waldglas war ein grünes Glas, das, nur in kleinen Stücken angefertigt, rautenförmig zugeschnitten wurde und durch Verbleiungen zusammengehalten, die Fensterrahmen ausfüllte.

Maß haben mußte und zuvor ein Maß in den Scheiben und Rauten. Demnach [soll der Glaser] von einer oder zwei halben Scheiben, item von 5 Scheiben oder 7 Gläsern, [sogen.] Hornaffen[1], verbleit und verarbeitet, 8 Pfenning nehmen; für ein rautenförmiges Waldglas 4 Pfenning, für eine Tafel 2 Groschen; für ein bogengroßes Wappen 1 Gl., für ein halbes $1/2$ Gl., für ein Regal[2] 2 Gl., für ein ellengroßes Bild 1 Gl.

---

148. Anshelms Klage über die Änderung der Sitten um 1500.

Anshelm, zum Jahr 1503, II 389.

Von dieser Jahre neuen Sitten, Weisen und Bräuchen.

Wie nun die fremden Reisläufer viel fremde, seltsame Münzen in die Eidgenossenschaft gebracht hatten, also mit ihnen noch viel mehr fremde, seltsame Weisen, Sitten und Bräuche, welche in Städten und Ländern, ja auch in Dörfern und Höfen beinahe alle der alten Eidgenossen Tapferkeit, Ehrbarkeit, Einfalt, Mäßigkeit, Zucht und Scham hinweggenommen oder doch geschwächt [haben], ohne irgend welches Strafen, Verwehren oder Wehren. Denn die, so diese Neuerungen brachten und annahmen, waren oder wurden Obere, und also ist innert den letzten zehn Jahren und vornehmlich jetzt alle Kleidung an Weib und Mann verändert worden. Nämlich an den Männern: anstatt der Zottenkäpplein, hohen Barettlein, Filzhütlein, Zwilch, Landtuch, [der] kurzen Mäntelein, Schlitzröcklein, Bastwämser[3] mit hohem, zugespitztem, gesteiftem Göller, mit Nestelschnüren oder Knöpflein, Hosen mit kurzem Gesäß, flachem Latz und halben Füßlingen, Spitz- und Bundschuhe, Sandalen, Holzschuhe, kurzen Schweizerdegen, langen Schwerter, kleinen Hallbarten, Armbrüste, Panzer, spannelangen Sporen, Hahnenfederbüsche, Sackpfeifen, Schalmeien, Böcke[4], sittigen, stillen Wiegetänze, mehr Wasser denn Wein, Gesottenem und Gebratenem und einem gelbgemachten Milchbrei, [der] kleinen Häuserfenster mit Glasrauten oder Flom[5], Brettspiel, Nöffel[6], Kaiser[7], Kartenspiel, Dreinschlagen[8] sind gekommen: gezottete Hüte, Sturmbarettlein, St. Galler Zwilch, Londoner und Lampartisches Tuch, Röcke und Mäntel lang, mit viel Falten und breiten Gestalten, Unter- und Oberhocken[9], Leibröcke mit

---

[1] Hornaffen hieß man die Zwickel, welche den von den runden Scheiben übriggelassenen Raum ausfüllten. — [2] Scheibe in Regalformat. — [3] Bast ist der mit Band benähte Saum. — [4] Blasinstrument von unbekannter Form. — [5] Pergament. — [6] Karnöffel, ein Kartenspiel, bei dem die untern Karten die obern stechen. — [7] ebenfalls ein Kartenspiel. — [8] Wohl auch ein Spiel. — [9] Hocke ist eine Art Leibrock.

halben weiten Ärmeln, Wämser von Schürlitz[1] mit wollenen, gesteiften, breiten Göllern und breitem Brusttuch, auf der Achsel ausgeschnitten, mit silbernen Knöpfen ringsum und vornherab, seidene Wämser — denn jetzt haben auch die Bauern angefangen Seide zu tragen —, hohe ganze Hosengesäße, gefütterte große Lätze, ganze Füßlinge, geteilt mit Farben der Länge nach von oben herunter, gefältelte, verbändelte, weite und weit ausgeschnittene Hemden, in bloßen Hosen und Wams gehen, was eine große Schande gewesen war, stumpfe, weit ausgeschnittene Schuhe, ohne und mit Ringen, Pantoffeln, lange, beschlagene Schweizerdegen oder krumme Kreuzdegen und Messer mit großem Beistich, Beimesser oder Pfriemen, jetzt Dolch, dabei geschlossene Taschen, Säckel am Hals, im Wams oder im Latz, Schäftlein[2], lange breite Halbarten, stählerne Bogen, Handbüchsen auch zu Pferd, Schoßharnische, stählerne Kragen, kurze leichte Sporen, dicke Straußfedernbüsche, silberne Rohre, seidene Binden, Haare kräuseln und glattscheeren, Feldtrommeln und Pfeifen, unsittsam Jauchzen, Lauf- und Springtänze, viel verzehren, viele und fremde Weine, viele Schleckereien, Gewürze und Gerichte, viele Spiele, große Häuser, hohe Scheibenfenster voll Wappen, kurze, teure Würfel- und Kartenspiele. So hat die gelbe Farbe, so früher Judas hieß, angefangen und [ist] die gemeinste geworden, deren eine Schweizergelb genannt [wird].

An Weibern: große, gefütterte, seidene [Bänder zum] Einflechten [in die Haare], hohe Buschhauben, dünne, gelbe Kopftüchlein, Hals- und Brusttüchlein, erhöht oder mit Borten, viel Schlösser, Halsgöller von gutem Tuch, darnach mit Seide belegt, darnach ganz seiden und Seide auf Seide[3], auch in Stall und Küche gekommen, Schauben[4] und Kittel weit aus- und eng angeschnitten, mit engen langen Ärmeln, mit Seide belegt, vielfaltige Unterröcke, geteilte Farben, mit geschnittenen Gelenken[5] und breiten Besätzen besonderer Farbe, mit Spangen versehene Gürtel, lange Ohrgehänge, beschlagene Messerlein, mit Knöpfen versehene dicke Säckel, aber nicht mit Knöpfen versehene, ausgeschnittene, rote, abgestumpfte Schühlein, Stiefelein und Pantöffelein. Denn alles, was die freien Metzen aus den Kriegen und fremden Landen brachten, auch ihre Üppigkeit, und was die kunstreichen Maler in den Kirchen vorbildeten, kam so hoch zu Ehren, daß es auch die geistlichen Frauenklöster annahmen, und [ist] so gemein geworden, daß Metzen und Maler nichts zu thun haben als Neueres zu erdenken. Und wie nun diese kostbaren Sitten zugenommen haben, also haben auch mit ihnen zugenommen Ehr- und Gutgeiz, List, Untreue, Unglaube, Hochmut, Hoffart, Üppigkeit, Ver-

---

[1] Ein Baumwollgewebe, ähnlich dem Barchent. — [2] Spieße? — [3] d. h. die seidenen Göller sind noch mit Seide gestickt. — [4] Die Schaube ist das vorn offene Überkleid. — [5] d. h. an den Ellbogen ꝛc. aufgeschlitzt.

achtung und dabei alle gewinnbringenden Künste, besonders die zur Zunge dienen, und Handwerke, die zur üppigen Hoffart gereichen, als insbesondere Maler, Goldschmiede, Seidensticker, Steinmetzen, Glasschneider, Nähterinnen, Tüchlerinnen, Sänger und Spielleute, künstlich geschärft und gemehret, item viel Krämerei und eigennützige Kaufgesellschaften, viel Müssiggänger und neue Fensterjunker, viel Kriegsleute, viel Huren und aller Gattung Buben, deren doch der Mehrteil und die vornehmsten für wohlgeschickte, witzige, redliche Ehrenleute geachtet und gehalten werden, nach Laut dieses Reimes:

„Wag's, lug um Geld,
So kaufst du d'Welt!
Schlicht, Fromm schafft nüt;
List, Falsch gwinnt d'Büt".

Wie sich aber diese Sitten geändert und gebessert haben, wird nachher im 16. Jahr angezeigt werden.

Von neuen Gottesdiensten und Heiligen.

Wie denn in diesen Jahren neue Sitten, neue Plagen und Zeichen angekommen sind, also sind auch alsbald, [um] die gegen Gott, doch nicht mit Gott, abzutragen[1], durch weltweiser Geister Ansehen und leichtgläubiger Blinder Annehmen hinzugebracht [worden] neue oder erneute Heilige und Patrone, die mit allerhand neuen Stiftungen und sogenannten Bruderschaften zu verehren. Hiezu haben insbesondere die Bettelorden so süß und geflissentlich gelockt, [und] ihr Haupt, der römische Papst, [dieselben] willig bestätigt und so hoch gefreit und mit seinem Ablaß so reichlich begabt, daß, unter Hintansetzung und Vergessen der einzigen, heilsamen, wahren Bruderschaft Jesu Christi, diese Menschen-Bruderschaften so hochgeachtet und so gemein worden sind, daß eine jede geistlich oder weltlich genannte Rotte oder Gesellschaft, ein jedes Handwerk, eine jede Erwerbsweise, Hantierung oder Übung bis auf die gemeinen Metzen einen neuen oder erneuten heiligen Patron [angenommen] und demselben eine besondere Bruderschaft aufgerichtet, Jahrtage, Beleuchtung, Opfer, Messe, Bilder, Altäre, Kapellen, Kirchen, Klöster, ja Städte gestiftet hat.

Und hie besonders so hat St. Anna, deren vorher wenig gedacht [wurde], zu dieser Zeit in unglaublicher Weise für die gemeinen, unwerten, leidigen Gebrechen der zeitlichen Armut und der elenden Blattern und peinlichen Lahmheit ihre Tochter, die würdige Mutter unseres Herren, und alle Heiligen fast ganz in den Hintergrund gerückt, also daß ihr in deutschen Landen

[1] gutzumachen.

jedermann zuschrie: „Hilf, St. Anna selb dritt[1]!“ und auf allen Straßen, in Städten und Dörfern sind ihr Bilder, Altäre, Kapellen, Kirchen, auf dem Schreckenberg in Meißen eine Stadt[2] und um und um Bruderschaften aufgerichtet worden, wie dieses Jahr hie bei den Predigern mit Einschreibung silberner Becher, so sonst wider ihre Observanz gewesen wäre, und vorher zu St. Vinzenzen unserer Frauen, mit köstlicher Stiftung um Gnade, und darnach St. Jakob für das jüngste Gericht bei den Barfüßern Bruderschaften gegründet worden sind.

---

149. Das Baden im Zürchersee im Anfang des 16. Jahrhunderts.

Übersetzt aus Wymanns Colymbetes sive de arte natandi, Sig. B. u. C.

Nikolaus Wynmann, gebürtig aus dem Saanethal, 1538 Professor der alten Sprachen in Ingolstadt, schildert in einem in diesem Jahr veröffentlichten lateinischen Gespräch „über die Schwimmkunst“, das Badeleben in Zürich, wo er als Schüler seine Jugend zugebracht hatte.

Pampirus: „Da ich ich noch als Knabe zu Zürich in der Schweiz lebte, gingen zur Sommerszeit nicht selten unser zwanzig bis dreißig Schüler zusammen in das Schilfgebüsch hinaus“. Erotes: „Was wolltet ihr da machen“? Pampirus: „Der Ort ist ungefähr tausend Schritte von der Stadt entfernt“. Erotes: „Fahre fort“. Pampirus: „Dort fertigte sich jeder, wie er wollte, aus dem Schilf, welcher im Hafen und im Innern der Uferbucht in die Höhe schießt, ein Bündel, so daß er mit vorgestrecktem Hals und Mund das Bild einer Gans zur Schau trug, hing daran bequem sein Hemd, (denn die übrigen Kleider pflegten wir zu Hause zu lassen) und so ließen wir uns in Reih und Glied von unsern Rohrgürteln tragen, indem wir mit den Füßen hinten ruderten“. Erotes: „Die Verwegenheit der Knaben hätte der Schulmeister mit einer guten Rute züchtigen sollen, in einem so tiefen See“! Pampirus: „Mag sein. Draußen in der Tiefe des Wassers, nicht weniger als vierzig Schritte vom Ufer entfernt, ist eine sehr große, steinerne Bildsäule des heiligen Nikolaus, die auf einem mächtigen Steine ruht.“ Erotes: „Besser hätte da der heilige Christoph hingepaßt“. Pampirus: „Nachdem wir den Heiligen der Reihe nach dreimal umschwommen und geziemend begrüßt hatten, da er der Jugend gütiger Schutzpatron ist, kehrten wir um und steuerten geradeswegs der

---

[1] nämlich in Verbindung mit Maria und Jesu. — [2] Annaberg in Sachsen.

Stadt zu". Erotes: „Einen so weiten Weg"? Pampirus: „Allerdings, und zwar bei der Strafe, daß, wer aus der Reihe wiche, zu Hause seines Pferdes beraubt würde[1]". Erotes: „Eine schwere Strafe". Pampirus: „So schwammen wir also in geordnetem Zuge unter dem Wasserthor der Stadt hindurch, da wo die Limmat aus dem Seespiegel fließt. Daselbst stimmten wir ein wohl vorbereitetes Lied an und glitten fröhlich mitten durch die Stadt." Erotes: „Ich bin ganz erstaunt. Wie? Konntet ihr Knaben alle schwimmen ohne Hülfe?" Pampirus: „Alle vortrefflich". Erotes: „Woher lernen denn dort die Knaben so geschickt schwimmen"? Pampirus: „Du weißt, was gute Lehrer in jeder Sache ausrichten können, und was die anhaltende Übung, die wahre Lehrmeisterin, vermag. Dazu kommen als Lockreiz zu diesem Studium der anmutigste Fluß und der nahe See. Man möchte behaupten, daß die Kinder dort, sobald sie geboren werden, die Kunst spielend erlernen." Erotes: „Du meinst die Sprößlinge der Enten, nicht der Menschen". Pampirus: „Diese Kunst geht bei ihnen gleichsam von Hand zu Hand. Kurz du könntest da, wie das Sprichwort sagt, die echten Schwimmer aus Delos sehen. Und nicht nur Knaben, sondern auch Mädchen würden dir ein ergötzliches Schauspiel bieten." Erotes: „Mädchen, sagst du"? Pampirus: „Ja freilich. An hellen Sommerabenden, wenn das Wasser durch die Sonne des Tages erwärmt ist, baden sie scharenweise nach dem Abendessen; man möchte glauben, Robben und Delphine spielten im Wasser." Erotes: „Es ist nicht zu verwundern, wenn alle Meergötter und -Göttinnen als Schutzgeister des Ortes da wohnen möchten". Pampirus: „Die Größern lehren die Kleinen, und es giebt auch hierin bei ihnen gewisse Meister, wie wir von den Delphinen lesen, daß sie ihren Jungen einen bejahrten Lehrer anweisen, von dem sie lernen können, was ihnen einst beim schnellen Erhaschen der Beute von Nutzen sein wird . . . Vom frischen Bade gehen sie meist alsbald schlafen, ohne die Kleider anzuziehen." Erotes: „Die zärtlichen Asiaten". Pampirus: „Wir sahen so oft Paare gleichsam im Wettstreit weite Strecken hinausschwimmen, Männer und Frauen, ähnlich wie zwei zusammengespannte Rosse". Erotes: „Was höre ich? . . . . Schämen sich denn dort die Mädchen nicht?" Pampirus: „Sie tragen Hemden, die hierzu passend hergerichtet sind". Erotes: „Ich glaube, daß die Mädchen, wenn sie sich einmal die Fertigkeit erworben haben, in dieser Kunst mehr Gewandtheit zeigen als die Männer . . ." Pampirus: „Anderswo mag man das allerdings kaum sehen . . . . Aber noch mehr würdest du dich wundern, wenn du sähest, wie man sich in jener Stadt,

---

[1] d. h. wohl den „Esel" besteigen müßte, der in keiner Schulstube als Strafmittel fehlte.

ähnlich wie zu Basel und Konstanz, von hohen Brücken hinabstürzt. Es giebt in Zürich eine anmutige Kirche, welche Wasserkirche heißt, da sie gleich einem mit einem Schnabel versehenen Schiffe in die Limmat hineingebaut ist." Erotes: „Was dann"? Pampirus: „Ringsum geht ein sehr hübscher Umgang, außer da, wo auf der Nordseite eine kunstvolle Brücke an die Kirche angebaut ist". Erotes: „Fahre fort". Pampirus: „An dieser Stelle könntest du im Sommer einen bewunderungswürdigen Wettkampf der jungen Leute sehen. Auf jenem Umgang folgen sie einer dem andern in schnellem Laufe bis zum Ende der Kirche hin, wo, wie am Vorderteil eines Schiffes, die Strömung des Flusses anprallt und sich spaltet." Erotes: „Was geschieht dann dort"? Pampirus: „An dieser Stelle springen sie kopfüber in die Tiefe des Flusses hinunter und zwar der Reihe nach. Es existirt ein Ratserkenntnis, daß, wer im Begriffe ist, sich hinunterzustürzen und den nächstfolgenden nicht beim Namen ruft oder wer nicht aus der Tiefe irgend einen Gegenstand als Zeugnis, ein Steinchen oder etwas anderes, mit sich heraufbringt, dadurch gestraft werden soll, daß er mit angezogenem Hemde von den andern hinabgeworfen wird." Erotes: „Ein harter Beschluß". Pampirus: „Dir, mein Erotes, bekäme er allerdings bis jetzt noch übel. Da sähest du zuerst geflügelte Knaben, dann Forellen, zuletzt Grundeln; denn der Fluß ist durchsichtig wie Glas." Erotes: „Man dürfte sich nicht wundern, wenn sie, auf diese Weise hinuntergestürzt, sich den Kopf schwer auf dem Grunde verletzten". Pampirus: „Sie gleiten hinunter mit vorgehaltenen Händen". Erotes: „Warum nicht mit den Füßen voran"? Pampirus: „Das Wagnis ist so geringer. Denn nicht gering ist die Gefahr, daß, wenn du beim Hinunterspringen die Füße auseinanderhältst, dich das heftig strömende Wasser mitten durchschneide, was übrigens nicht bloß einmal geschehen ist." Erotes: „Du erzählst mir da von unerhörten Dingen. Etwas so Weiches soll einen Körper verletzen können?" Pampirus: „Verletzen? Wisse, das Wasser, das in seiner Strömung aufgehalten wird, ist etwas so Gewaltsames, daß, wenn du die beste Schwertklinge hineinstößest, diese schneller bricht, als ein noch so harter Stein." Erotes: „Du erzählst von einer wunderbaren Eigenschaft des Elementes". Pampirus: „Nun noch Etwas; dann werde ich Zürich lassen, was ich zwar vielleicht schon früher hätte thun sollen". Erotes: „Im Gegenteil, alles, was du erzählt hast, war mir angenehm. Zweifle nicht daran." Pampirus: „Wir sahen einmal einen Schulherrn, dem es in jenem See unglücklich ging". Erotes: „Wie so"? Pampirus: „Da er allein schwamm, so geschah es, daß er sich mit seinen zu tief gesenkten Füßen im Seegras verwickelte, und nachdem er sich lange vergeblich abgemüht hatte, sank er zuletzt ermüdet unter. Einige Fischer,

die das bemerkten, fanden ihn endlich mit Mühe und zogen ihn mit einem Haken heraus. Nachdem er ans Ufer gezogen worden war, wurde er auf Geheiß eines abergläubischen alten Weibes nutzlos aus dem kalten in ein warmes Bad gebracht". Erotes: „Ein trauriges Bad." Pampirus: „Damit er dort, denke ich, durch die Wärme aus seiner Erstarrung geweckt, wie eine Grille, wieder zum Leben komme. Ein ähnliches Geschick ist ein andermal, wie ich mit eigenen Augen gesehen, einer Schwimmerin von schöner Gestalt begegnet". Erotes: „Einer Wasserschlange, meinst du?" Pampirus: „Nein, sondern einem anmutigen Mädchen, einer Nymphe, hättest du gesagt". Erotes: „Warum hast du dich ihrer nicht erbarmt und bist der Ertrinkenden zu Hülfe geeilt?" Pampirus: „Was sollte ich thun, da ich noch ein Knabe war.... Das schöne Mädchen starb eines jämmerlichen Todes in ihrer ersten Blüte. O hätte doch ein gütiger Gott sich ihrer Jugend erbarmt und sie demselben entrissen, auch wenn er sie plötzlich in einen Vogel verwandelt haben würde!" Erotes: „Für eine runzlige Alte oder einen alten Kracher hättest du, das weiß ich sicher, nicht soviel Mitleid empfunden."

---

150. Urteil des Mailänders Balcus über die Eidgenossen. Um 1500.

Balci descriptio Helvetiæ, herausgeg. v. Bernoulli, Quellen zur Schweizergesch. VI, S. 78 ff.

Zwischen 1500 und 1504 verfaßte ein sonst unbekannter mailändischer Beamter, Namens Balcus, eine Beschreibung der Eidgenossenschaft, die, obwohl das Meiste darin Bonstetten entlehnt ist, doch in ihren selbständigen Teilen ein interessantes Zeugnis für den Eindruck bildet, den die Eidgenossenschaft zur Zeit ihres höchsten Ansehens auf Ausländer machte.

Wiewohl die Schweizer durchaus ungeschlachte Barbaren sind, leben sie doch unter sich nach gewissen Gesetzen, die sie so heilig halten, daß sie niemand verletzen oder übertreten darf, weil es ein Verbrechen ist, sie nur im Geringsten verletzt zu haben. Unser bürgerliches Recht aber, unsere guten Sitten und ehrbaren Gewohnheiten, ja, was noch stärker ist, ihre eigenen Anordnungen und Beschlüsse hinsichtlich der übrigen Nationen beobachten sie gar nicht, da sie ohne Treue, Aufrichtigkeit und Menschlichkeit sind; sondern alles greifen sie dreist an, nur auf Verwegenheit, nicht auf Klugheit bauend. Wenn sie zum Kriege aufbrechen, schwören sie einen feierlichen Eid, daß jeder seinen Kameraden, den er als Ausreißer oder Flüchtling im Kampf erblickt, auf der Stelle niedermachen werde, da sie

glauben, daß nichts den Mut und die Hartnäckigkeit der Krieger mehr fördere, als wenn sie aus Furcht vor dem Tode den Tod nicht fürchten. Im Frieden aber und in Klagen eines Bürgers gegen einen Mitbürger binden sie sich ebenfalls durch Eidschwur. Denn wenn sie etwa miteinander in betreff irgend einer Sache zu schaffen haben und darüber, wie es zu geschehen pflegt, in Streit geraten, zu den Waffen greifen oder in Schmähungen ausbrechen, wenn dann ein anderer herzutritt, sich ins Mittel legt, sie bittet, die Waffen niederzulegen und in Güte zu verhandeln, und ihnen Frieden gebietet, der eine von den Streitenden das aber durchaus nicht will, so muß ihn der, welcher sich zum Vermittler angeboten hat, bei eidlicher Verpflichtung töten und bleibt straflos. Sie beginnen die Schlacht, nachdem sie nach alter Kriegsmethode eine Phalanx gebildet haben, standhaft und unerschrocken, gegen Leben und Tod beinahe gleichgültig. Im Gericht urteilen sie nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern nach öffentlicher Gewohnheit, und sie glauben, daß nichts der Gerechtigkeit zuträglicher sei, als eine rasche Urteilsfällung, weshalb sie ihre Prozesse und Richtersprüche überstürzen. Den unsterblichen Gott zu verwünschen und den Himmlischen zu fluchen, gilt bei ihnen als todeswürdiges Verbrechen, und wenn einer desselben angeklagt wird, so lassen sie sich durch kein Mitleid davon abhalten, ihn nach dem Gesetze zu bestrafen. Obwohl des Raubes gewohnt, ist doch das Volk gegen die Armen von verschwenderischer Freigebigkeit. Die Schüler in der lateinischen Wissenschaft, wenn solche vorhanden sind, erbetteln sich ihren Lebensunterhalt mit Singen. Die nicht bloß stattlichen, sondern durch Masse und Üppigkeit auffallenden täglichen Mahlzeiten aber ziehen sie in die Länge, so daß viele zwei bis drei Stunden bei mannigfaltigen Speisen und barbarischen Würzen geräuschvoll und schwatzhaft zu Tische verweilen. Denjenigen, welche diese Sorte Tafelfreuden verabscheuen, sind sie abhold. Wenn fürstliche Gesandte zu ihnen kommen, so besuchen der Vorsteher der Stadt oder einige vom Rate sie sogleich, um sie zu begrüßen; beständig steht beim Frühmahl wie beim Abendessen eine Schar um sie herum, und nicht bloß Geladene oder in Amt und Würden stehende Vornehme, sondern auch viele ganz geringe, verachtete Leute mitten aus dem großen Haufen. Und diese müssen die Gesandten freundlich vor sich lassen und reichlich füttern; sonst verfolgen dieselben sie mit ewigem Haß und Übelwollen. Hierauf schleichen sich Possenreißer, Gaukler und, wer immer sich auf kurzweilige Künste versteht, herein; und diese Sorte Leute muß man nicht destoweniger festlich empfangen und ihren Witz bewundern, dann aber, bevor man weggeht, diesen Männern irgend ein Geschenk als Belohnung für ihre Kunst zurücklassen. Im Fernern pflegt der Rat jedem Gesandten täglich einige Maß Wein auf die Stunde des Frühmahls und des Abendessens zu schenken. Diejenigen, welche sie herbringen, werden von

dem Empfänger der Gabe mit einem kleinen Geldstück bedacht und beim Abschied mit zwei oder mindestens einem Goldstück, worauf die ganze Spende zum öffentlichen Nutzen und Vorteil zusammengelegt wird. Die Sitte erlaubt, daß die Frauen, die sowohl vermöge der Schönheit des Gesichts als der Anmut des ganzen Körpers ungemein liebenswürdig sind, überall und von jedem ohne Unterschied umarmt und geküßt werden. Selten ist bei ihnen die Pflege des Geistes, und der hervorragenden Tugend wird keine Ehre gezollt. Dieser unedle Pöbel, dieses in Bergen und Wäldern geborene und in engem Loch auferzogene Bauernvolk, das angefangen hat, in Europa den Herrn zu spielen, denkt mit nichten daran, die Grenzen seines Gebietes zu erweitern, wenn man ihm anders dazu die Kraft zutraut. Im übrigen ist kein Zweifel, daß Kriege, Frieden, Siege und Mißerfolge berühmter Könige von ihnen abhängen. Wenig zahlreiche Rinder- und Schafhirten, die den Tag mit Pressen und Verdichten der Milch zubringen, die sozusagen, ohne Gesetz und der göttlichen und menschlichen Dinge unkundig sind, wollen fast allen Andern Gesetze vorschreiben und die Sachen der Fürsten verhören, als ob ihnen die Appellation und das höchste Gericht zustände. In Anmaßung und Jähzorn, diesen der Raserei so nahestehenden Krankheiten, thun sie es den übrigen Sterblichen zuvor; aber nach innen stimmen sie so gut zusammen, daß sie als Belohnung und Frucht ihrer Eintracht sich einer ungestörten, beständigen Freiheit erfreuen, wozu freilich auch die Zwietracht der Andern mitgeholfen hat. Zweihundert Jahre oder wenig mehr ist es her, seit sie vom Herzog von Österreich abgefallen sind, ein rauhes, ungefüges Volk, welches schon damals nur schwer die Herrschaft ertrug. Manche, die ich hernach aufzählen werde, von nicht geringem, ja großem Namen, haben sich, ihre Sitten bewundernd, ihnen als Bundesgenossen angeschlossen. Wenn die Vorsteher der Republik sich weniger von Geiz und Habgier fesseln ließen, indem sie von den Fürsten Geschenke nehmen, woraus manchmal bis auf einen gewissen Grad notwendig Aufruhr und Zwietracht entstehen, so würde ihre Herrschaft schon viel weiter reichen und ihre Tapferkeit und Betriebsamkeit ein glänzenderes Vorbild sein. — — —

Merkwürdig ist es, daß wenige schlechtbewehrte Schweizer so viele der Unsrigen, die doch ganz rüstige Männer waren, bei Giornico, wenige Meilen oberhalb Bellinzona, in die Flucht gejagt und erschlagen haben. Damals regierten Bona und ihr Sohn in Mailand. Maximilian, der römische König, hat jüngst sich bemüht, die Schweizer mit den Waffen zu zähmen; aber er hat den Krieg gegen die erprobte Streitmacht der Feinde aufgegeben und Frieden geschlossen. Nachdem sie also, wie ich erzählt habe, das Joch der Knechtschaft abgeschüttelt und die Freiheit errungen, stellten die Schweizer, allzusicher und müßig, den Ackerbau beinahe ein, und nur wenige verlegen sich, wie bei uns, auf Handwerk

und gemeines Gewerbe. Die ehrliche Arbeit verschmähend, liegen sie einzig dem Kriegsdienst, dem Gemetzel der Menschen und der Plünderung der Länder mit Eifer ob. Wenn sie nicht für das Vaterland zu kämpfen haben oder niemand sie um Sold mietet, sterben sie daher fast Hungers. Deshalb geht ihr Bestreben vor allem dahin, dahin auch ihre Schlauheit und ihr Scharfsinn, daß sie weder jedem, der sie zu Hülfe ruft, sogleich ihren Schutz gewähren, noch denjenigen, dem sie ihn gewährt haben, vollständig schirmen; vielmehr begünstigen sie die Kriege und schüren die Zwietracht der Könige nach Kräften, indem sie von beiden Seiten Geschenke nehmen und so ihren Unterhalt gewinnen.

---

151. Reformversuch des Bischofs Christoph von Basel. 24. Oktober 1503.

Christoph von Uttenheim, Bischof von Basel 1502—1527, veranstaltete am 24. Oktober 1503 eine Diözesan-Synode zu Basel, und ließ durch dieselbe eine Kirchenordnung annehmen, durch welche er den Klerus seiner Diözese zu reformieren hoffte. Die Synodalstatuten des wackeren Kirchenfürsten sind denkwürdig als ein ernstlicher Reformversuch auf dem Boden der alten Kirche, aber auch als ein Zeugnis für deren tiefen Verfall, den sie unverhüllt eingestehen. (Vgl. Herzog, Christoph von Uttenheim, in den Basler Beiträgen zur vaterl. Gesch. I. 33 ff.).

a. Aus der Eröffnungsrede des Bischofs.

Statuta synodalia Basiliensia fol. XXI.

Wir ermahnen alle Kirchherrn, Pfarrer und Leutpriester, daß sie mit Fleiß und Sorgfalt über ihre Herde die Obhut führen, daß sie ihnen vorstehen, untadelig im Leben und in der Lehre, auf daß sie mit Recht Hirten und nicht Mietlinge genannt werden. Mit einem Wort, wir wollen unsern ganzen Klerus ermahnt wissen, zur Furcht Gottes, zur Frömmigkeit, zur Ehrbarkeit in der Kleidung, in der Tonsur, zur Nüchternheit, Schamhaftigkeit, zu allem Ernst in Worten, sowie dazu, daß er aus seinem Überfluß den Armen Almosen spende. Denn die Opfer und Zehnten der Völker sind ein Tribut der Seelen, und den Priestern ist erlaubt, vom Altar zu leben, nicht aber zu schwelgen. Bedenket, teuerste Priester in Christo, wer wir sind, welchem Herrn wir dienen; ihm, der alles weiß, ihm, der uns an Würde hoch über das Volk erhoben hat; ihm, der uns auf zärtliche Weise ernährt, dem wir dereinst von unserm Leben genaueste Rechenschaft abzulegen haben. Die Würde unseres Standes, die gebührende Liebe zu Gott, der uns diese große Gewalt, diesen großen Vorzug zu weihen, zu binden und zu lösen, verliehen hat, sowie das schaudererregende Verderben, das aus dem Ärgernis entspringt, sollen uns dazu bewegen, daß wir dem Volk kein

Ärgernis geben, d. h., daß nicht unsere Zügellosigkeit und leichtsinnige Lebensführung ihm ein Anreiz zur Sünde werde. Denn gar leicht sündigt das Volk, wenn es die Priester sündigen sieht. Oft entschuldigen die Laien ihren Hochmut mit unserem Ehrgeiz, ihren Geiz mit unserer Habgier, ihre Üppigkeit mit unserer Liederlichkeit, ihre Schlemmerei mit unserer Völlerei und der Gefräßigkeit eines großen Teils der Geistlichkeit. Bedenket, ich bitte euch, teuerste Brüder, Christi furchtbaren Ausspruch: „Wehe der Welt der Ärgernisse halber! Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehänget würde und er ersäufet würde im Meere, wo es am tiefsten ist!" Uns gehen diese Worte zunächst an, auf daß wir nicht die Ungelehrten, die Einfältigen, die der Wissenschaften Unkundigen durch das böse Beispiel unseres Lebens ärgern. Deshalb sollen wir auch große Furcht hegen, daß das harte Urteil, welches Gott der Herr durch den Mund des Malachias gegen die Priesterschaft verkündet hat, auf uns bezogen werden könnte, also lautend: „Ihr aber seid vom Wege abgetreten und ärgert viele im Gesetz; und habt den Bund Levis gebrochen; darum habe ich auch euch gemacht, daß ihr verachtet und unwert seid vor dem ganzen Volk." Denn aus solchen Gründen hauptsächlich sind fast alle Laien den Geistlichen so überaus feindlich gesinnt; und deshalb wundere sich keiner, wenn sie, von Tag zu Tag mehr erbittert, darnach trachten uns zu verfolgen, wenn nicht gar uns zu vertilgen! — — —

Wir empfinden wahrlich an den Strafen kein Vergnügen, wir dürsten nicht nach eurem Vermögen oder nach eurem Gelde; sondern wir begehren von ganzem Herzen euer und aller unserer Unterthanen Seelenheil. Das hoffen wir im Herrn zu schaffen, wenn durch Ermahnungen und Ermunterungen, wie die vorhergelesenen, euer aller und unserer ganzen Diözese Zustand von dieser unserer heiligen Synode an zum Bessern reformiert und das Haus des Herrn von aller Unreinheit, von allen Lastern und Irrtümern gereinigt wird. Damit dies fleißig geschehe, haben die alten heiligen Väter verordnet und haben ihre Nachfolger immer auf Konzilien es bestätigt, daß zweimal jährlich in jedem Erzbistum und gleicher Weise in den Diözesen Synoden abzuhalten seien, damit die öfter wiederholten Übertretungen auch durch öfters wiederholten Urteilsspruch verdammt würden. Und obwohl die wuchernden Keime der Verderbnis durch die gerechte Strenge der heiligen Väter bekanntlich oftmals verdammt worden sind, so haben wir dennoch beschlossen, weil man sieht, wie sie aus zahlreichen Wurzeln neue Kraft ziehen, sie durch Handhabung schärferer Gerechtigkeit an der Wurzel abzuschneiden. Denn wegen des Abgangs der heiligen Synoden und der Nichtdurchführung ihrer Beschlüsse nehmen diese Übel, die nicht bloß unser Bistum, sondern die allgemeine Kirche ergriffen haben, zu, da sie seit

langem ungestraft geblieben sind, und haben sich zusehends verschlimmert, bis sie zuletzt unter dem unrechtmäßigen Vorwand der Gewohnheit — oh des Schmerzes — jetzt als erlaubt gelten.

b. Aus den Synodalstatuten.

Statuta Synodalia fol. V ff., XI ff., XV ff.

Titel IV. Von denen, die der Seelsorge vorstehen.

Weil die Erfahrung lehrt, daß bis dahin gewisse Wallfahrten und häufiges Zusammenströmen des Volkes zu gewissen Bildern oder auch an gewisse profane, in Bergen und Wäldern versteckte Orte nicht sowohl infolge von wahrhaften Erscheinungen als von falschen Träumen, von Vorspiegelungen kranker Phantasie und dem Blendwerk der Sinne entstanden sind und entsprechend ihrem nichtigen, ungewissen Anfang auch einen windigen, lächerlichen Ausgang genommen haben: deshalb gebieten wir, damit in Zukunft in unserer Diözese das einfältige Volk nicht mehr durch seine Leichtgläubigkeit betrogen, mit erdichteten oder abergläubischen Wundergeschichten getäuscht werde, sich umsonst abmühe, sich überflüssige Reisekosten auflade und auf den Abweg des Götzendienstes gerate, bei Strafe des Bannes, daß, wo immer ein solcher tumultuarischer Auflauf bei irgend einem Anlaß oder infolge irgend eines neuen Abenteuers entsteht, der Pfarrer des Ortes oder der Dekan uns alsbald darüber Bericht erstatte, und daß inzwischen soviel als möglich jenes Zusammenströmen [des Volkes] verhindert und keine Wunder auf den Kanzeln verkündet werden, sie seien denn zuvor von uns geprüft und gutgeheißen worden. — — —

Die Pfarrer oder ihre Vikare sollen selber wenigstens zweimal im Jahre die Decken ihrer Altäre, desgleichen die Korporalien[1], ihr Schultertuch und ihr Alba waschen. Und wenn sie sie etwa nicht selbst waschen können, so sollen sie dieselben durch Nonnen oder, nachdem sie die erste Spülung selbst besorgt haben, durch ehrbare Jungfrauen oder Frauen waschen lassen. Die geweihten Hostien sollen sie auch von Monat zu Monat erneuern, damit sie nicht in Fäulnis übergehen und infolge zu langer Aufbewahrung den Nehmenden Abscheu einflößen.

Die Pfarrer sollen vor der Darreichung der Sakramente durchaus nichts fordern, sondern die Sakramente ohne Verzug oder Widerspruch andächtig und gemäß dem Brauche der Kirche austeilen. Und wenn einem Pfarrer nach alter löblicher Gewohnheit etwas gebührt, so soll er das nach der Austeilung der Sakramente (jedoch ohne Lärm und gerichtliche Formen) kraft unserer oder unseres Vikars oder Offizials Gewalt

[1] Korporalien sind die Tücher, auf welche der Priester die Hostie legt.

erlangen können, wenn es ihm verweigert wird. Wir befehlen, daß das Gleiche in Bezug auf das Begräbnis der Verstorbenen beobachtet werde, indem wir hinzufügen, daß keinem Verstorbenen unter dem Vorwand einer Schuld auf Drängen seiner Gläubiger das Begräbnis verweigert werden darf, es sei denn daß ein kanonisches Hindernis im Wege stehe. Auch soll niemand ohne Wissen des Pfarrers in seiner Pfarrei beerdigt werden.

Titel XVI. Von dem Leben, der Ehrbarkeit und der Kleidung der Kleriker.

Weil derjenige als der Niederträchtigste zu betrachten ist, der sich über andere an Würden und Ehren erhebt, wenn er nicht durch Wissenschaft und Heiligkeit über sie hervorragt, sollen die Kleriker, die alle Diener Christi sind, sowie sie den Laien in Rang und Beruf voranstehen, so auch sich vor jenen durch Wissenschaft, Ausübung guter Werke, Tugenden und Ehrbarkeit der Sitten auszeichnen, damit sie an sich selbst zeigen, wie die Laien in der katholischen Kirche, die das Haus Gottes ist, leben sollen.

Weil es unpassend ist, daß während der Feier des Gottesdienstes die Chorherren und andere zum Gottesdienst bestimmte Kleriker, deren Pflicht es ist, auf Psalmen, Hymnen und geistliche Gesänge zu denken, plaudern und andere den Gottesdienst störende Gespräche unter sich führen, ermahnen wir die Chorherrn und andern Kleriker, in Reinheit des Gewissens und Andacht der Seele, so weit es Gott giebt, zu singen und die kanonischen Horen zu lesen, indem sie nichts davon auslassen noch eitle Gespräche darunter mengen. Wenn welche von ihnen während des Gottesdienstes im Chore sich eitles Geplauder erlauben, sollen sie unnachsichtig der Präsenzgelder und der täglichen Ration für einen Tag verlustig gehen und außerdem nach dem Gutdünken des Dekans oder dessen, dem ihre Bestrafung im Chore zusteht, gebüßt werden. Wenn diese aber sich in solchen Strafen nachlässig zeigen, sollen sie wissen, daß auch sie der Strafe unterliegen, und sie sollen von den Obern nach Gutdünken bestraft werden.

Die Chorherren und übrigen Kleriker sollen sich nicht unterstehen, während des Gottesdienstes in der Kirche mit Laien oder andern Klerikern auf- und abzuspazieren (wie es bisher in gewissen Kollegiatkirchen unseres Bistums unserem Vernehmen nach oft geschehen ist) noch während des Gottesdienstes im Chorrock auf den Markt gehen, um daselbst Eier, Käse oder andere Eßwaren oder irgend welche Sachen einzukaufen: sondern sie sollen vielmehr während derselben Zeit in der Kirche und im Chore anwesend sein und mit Eifer der Lobpreisung Gottes obliegen. Wenn sie dem zuwiderhandeln, sollen sie der im letzten Statut erwähnten Strafe unterliegen, und derselben Strafe soll der Dekan unterliegen oder der andere, dem die Bestrafung jener Ausschreitungen zusteht, wenn er in der Bestrafung

nachlässig ist. Wenn aber einer zur Zeit des Gottesdienstes aus gewichtigen Ursachen auf dem Markt sein muß, mag er nach eingeholter Erlaubnis hingehen, jedoch ohne den Chorrock.

Wir befehlen, daß die Kleriker unserer Stadt und Diözese auf den Gassen und vorzüglich in den Kirchen lange, dem geistlichen Stande angemessene Gewänder tragen, nicht seidene, rote oder grüne, noch mit bunter oder roter Seide gefütterte, noch solche, die oben gefütterte Aufschläge nach außen haben, noch solche, die um die Brust offen und [um den Hals] mit einer großen Schnur (wie bis dahin manche sie zu tragen pflegten) zusammengehalten sind, noch solche, die zu lange und zu weite Ärmel haben, künftig zu tragen sich unterstehen. Auch sollen sie nicht bewaffnet einhergehen oder Schwerter, Dolche oder lange Messer (ausgenommen auf der Reise) mit sich führen. Zuwiderhandelnde sollen die Dekane und Kämmerer bestrafen. Und wenn welche ihnen den Gehorsam verweigern würden, sollen sie dieselben unsern Offizialen anzeigen. Die Domherrn unserer Kathedralkirche jedoch und die Doktoren oder Lizentiaten sollen zur Zier der Kirche und wegen der Vorrechte ihres Ranges in diesem Statut nicht einbegriffen sein, wofern ihre Kleider sonst in Bezug auf Länge und andere Eigenschaften anständig und ihrem Stande angemessen sind.

Die Kleriker sollen keine vorn offenen und geschlitzten, sonst aber überall geschlossenen und um den Hals mit großer Schnur zusammengehaltenen oder auf einer Seite ganz geschlossenen und auf der andern auf der Achsel offenen und bis zur Franse geschlitzten Mäntel, so daß die Gewänder, welche unter jenen getragen werden, zum Vorschein kommen, tragen.

Die Kleriker sollen keine Leibröcke oder Wämser, wie sie im Volke genannt werden, mit Ärmeln, die kaum die Ellenbogen decken, tragen. Auch sollen die Kragen der Wämser von rechter Höhe sein und nicht so niedrig, daß der Hals vorn und hinten ganz entblößt zum Vorschein komme, noch sollen sie sich unterstehen, in solchen Kragen Fibeln oder Ringe von Silber oder anderm Metall oder Stoff zu tragen.

Wir wollen ferner auch, daß künftig die Priester und andern Kleriker unserer Stadt und Diözese keine seidenen oder wollenen Kapuzenzipfel tragen, sondern sie sollen anständige und geschwänzte Kapuzen haben und dieselben vornehmlich in den Städten und Schlössern oder sonst bei der Abhaltung der Kapitel und Jahrzeiten tragen.

Wir verbieten auch, daß die Kleriker künftig gehörnte Barette nach Art der Laien in der Öffentlichkeit tragen, sondern sie sollen der geistlichen Ehrbarkeit angemessene (wie es bis dahin Sitte war) gebrauchen; sonst sollen die Übertreter wissen, daß sie für einen Monat der Früchte ihrer Pfründen verlustig gehen und daß wir uns die Verfügung dieser Früchte

zu frommen Zwecken vorbehalten. Nicht mit Pfründen versehene aber werden nach Gutdünken bestraft werden . . . .

Die mit Pfründen versehenen Kleriker sollen in den gottesdienstlichen Stunden in den Kirchen, in welchen sie Pfründen haben, nur im Chorrock zugegen sein, und nicht anders ohne Chorröcke in denselben Kirchen während des Gottesdienstes einher gehen, sonst sollen sie in den Collegiatkirchen der Präsenzgelder und der täglichen Ration für jenen Tag verlustig gehen; in andern Kirchen aber, die nicht Collegiatkirchen sind, sollen sie nach Gutdünken des Dekans und des Kämmerers oder Rektors gestraft werden.

Die Kleriker sollen keine Ringe an den Fingern tragen, es sei denn, daß ihnen der Gebrauch solcher kraft ihrer Würde oder kraft des Vorrechtes ihres Grades zusteht [1].

Die Kleriker sollen keine unehrbaren und unanständigen Schuhe tragen, noch in denselben nach neuen Moden suchen, sondern sie sollen auf gute und einfache Arten halten ohne Schnäbel, Aufschläge oder auffallend ungestaltete stumpfe Spitzen. Sie sollen auch über den Rist breit sein und nicht nach Art der Reisläufer bloß die Zehen, sondern den ganzen Fuß bedecken.

Da wir nicht ohne großes Mißfallen vernommen haben, daß die meisten Priester unserer Stadt und Diözese, wann sie bei der Leichenfeier von Edeln und andern Personen zur Abhaltung des Gottesdienstes gerufen werden, sich mehrenteils mit Spiel und Trunkenheit unanständig aufführen, so daß manche von ihnen bisweilen ganze Nächte hindurch sitzen und spielen, andere vor Völlerei und Trunkenheit sich erbrechen und die ganze Nacht hindurch auf den Bänken schlafen und sich sonst auffallende Ausschreitungen zur Schande, Schmach und Verachtung des geistlichen Standes und zum Ärgernis Aller zu schulden kommen lassen, befehlen wir aufs Strengste, daß die also geladenen Kleriker und alle andern sich nicht dem Würfel- und Kartenspiel oder anderen unregelmäßigen und schimpflichen Handlungen, zu welcher Zeit es auch sei, und vornehmlich in den Wirtshäusern und Stuben der Laien hingeben, und befehlen den Dekanen, Kämmerern und andern Geschwornen, daß sie die Übertreter dieses Statuts und die von ihnen Bestraften und doch nicht davon Ablassenden unserem Fiskal zur Büßung verzeigen, indem sie vornehmlich die im Auge haben, welche bei der Bestattung Verstorbener sich gegen dieses Gebot vergehen, daß sie dieselben sofort verzeigen.

---

[1] Der Spezialtitel dieses Artikels lautet: „Ringe sollen nur von Prälaten und Doktoren getragen werden“.

Die meisten mit Pfründen versehenen Geistlichen und andere, die in unserer Diözese die heiligen Weihen empfangen haben, haben sich bisher nicht gescheut, die Haare allzulang wachsen zu lassen und sie vermittelst verschiedener Kunstgriffe, z. B. mit dem Brenneisen zu kräuseln und in der Farbe zu ändern. Wir verbieten ernstlich, daß künftig einer von ihnen das thue; vielmehr sollen sie die Haare in geziemende Kürze und mit der ihrem Stande angemessenen Tonsur tragen; und zwar sollen sie diese Tonsur zu geeigneter Zeit rund scheren und auch den Bart rasieren lassen.

Die Kleriker sollen vornehmlich, wann sie Messe halten und wann sie in Städten und Schlössern sind, nicht mit unbedeckten Beinen einhergehen, sondern sie sollen Hosen oder andere dem geistlichen Stande angemessene Beinbedeckungen tragen, um die Nacktheit der Beine zu bedecken, die sich für ehrbare Priester, überhaupt für würdige Männer nicht schickt.

Die Kleriker sollen am Tag ihrer ersten Messe und bei den Hochzeiten der Laien sich des Tanzens und der eiteln Schauspiele enthalten und in ihren Kirchen oder Kirchhöfen keine Tänze und Spiele, ausgenommen die Vorstellungen Gottes und der Heiligen, noch Kram- und Jahrmarkts-geschäfte, noch das Getümmel weltlicher Gerichte an diesen Gott geweihten Stätten dulden.

Die Kleriker sollen sich hüten, in den Kirchen Händel zu stiften oder Geschrei zu erregen, sondern sie sollen sich in denselben andächtig und würdig verhalten, eingedenk daß das Haus des Herrn ein Bethaus ist und daß ihm Heilighaltung geziemt.

Die Kleriker sollen nicht Ämter weltlicher Herren besorgen oder führen, wegen derer sie verpflichtet sind, ihnen Rechenschaft abzulegen; sonst sollen ihnen die Vorrechte und Rechtswohlthaten gegen solche Herren nichts helfen, wenn sie von ihnen in Person verhaftet und gefangen gehalten werden oder wenn ihre Güter zum Zweck der Rechenschaftsablegung und Bezahlung der Schuld mit Beschlag belegt werden [1].

Die Kleriker sollen keine Weinschenken halten, noch Kaufleute sein, weder Handel noch Geschäfte treiben, indem sie Getreide, Wein, Pferde oder andere Dinge welcher Art immer zu wohlfeilerem Preis kaufen, um sie hernach teurer zu verkaufen. Wenn es aber Kleriker giebt, denen die Einkünfte ihrer Pfründen nicht genügen, können sie mit einer ehrbaren Kunstübung, wie mit Schreiben oder Binden von Büchern oder mit Noten-schreiben oder ähnlicher Arbeit sich den Lebensunterhalt verschaffen.

---

[1] Der Spezialtitel dieses Artikels lautet: „Die Kleriker sollen nicht Wirtschafts-beamte oder Verwalter von Laien sein“.

Die Kleriker sollen nicht das Advokaten- oder Anwaltsamt vor weltlichen Richtern ausüben, es sei denn in eigener Sache oder in derjenigen ihrer Kirche oder ihrer Verwandten oder elender Personen.

Die Kleriker sollen sich nicht mit Blutsachen, mit Chirurgie und Heilkunde befassen und auch keine lärmenden Jagden veranstalten, auf daß sie dem gefallen, dem sie zu dienen sich entschlossen haben.

Die mit Pfründen versehenen Kleriker sollen die ihren Pfründen obliegenden Lasten, sowohl in geistlichen, als in zeitlichen Dingen tragen und erfüllen und die Rechte, Einkünfte und Güter derselben sorgfältig bewahren.

Die Kleriker sollen nicht in die Hand von Laien Treue geloben oder versprechen, noch vor dem Laienrichter schwören oder Zeugnis ablegen ohne unsere oder unseres Vikars spezielle und (wie es die Sitte verlangt) schriftlich erhaltene Erlaubnis.

Die Kleriker sollen keine Verbindung, Eidgenossenschaft oder Verschwörung gegen ihre Obern oder unter sich in betreff irgend einer Sache eingehen.

Die Kleriker sollen sich nicht unterstehen, geraubte oder erbeutete Sachen zu kaufen oder zu erwerben; sonst haben sie der Fabrik unserer Kirche ebensoviel zu bezahlen und können überdies von uns oder unsern Offizialen nach Gutdünken bestraft werden.

Die Kleriker sollen keusch, enthaltsam und schamhaft leben. Sie sollen in ihren Häusern keine Weiber haben, deren Leben und Umgang der Liederlichkeit verdächtig ist, auf daß sie im Angesicht des allmächtigen Gottes mit einem keuschen Körper und reinen Herzen ihres Amtes walten können, daß sie nicht dem Volk ein Ärgernis geben, daß sie nicht heuchlerisch und lügenhaft beichten, daß sie nicht als niemals wahrhaft Reuige von Gott, der die Herzen sieht, gerichtet werden, daß sie nicht unwürdig zum höchsten Opfer herzutreten, daß sie nicht in Todsünde Messe lesen, daß sie nicht, durch das beständige Messelesen, das sie unwürdig vollbringen, verblendet, zuletzt unselig sterben. Wenn etwa einer alle Ehrbarkeit von sich werfen, alle Scham ablegen, sich um die eigene Schande und die Befleckung des Priestertums nicht kümmern, vor Heiligtumsschändung und dem Mißbrauch des den Armen geschuldeten Erbgutes Christi nicht zurückschaudern, unwürdiges Messehalten für nichts achten, die göttliche Gerechtigkeit gering schätzen, die leichtsinnige Creatur mehr als den Schöpfer und seinen für ihn gekreuzigten Erlöser lieben, die vorübergehende Lust den ewigen Freuden so sehr vorziehen würde, daß er sich durch alles dies nicht davon abhalten ließe, eine schändliche Person öffentlich im Hause zu halten, mit ihr wie mit einer Ehegattin zu leben, von ihr Kinder zu empfangen und den Nachbarn und Nächsten ein Ärgernis zu geben, der möge sicher wissen, daß laut

der heiligen Kirchengesetze, kraft der allerheiligsten Konzilien und gemäß den Satzungen der Provinz und der Synode (wenn er auf Mahnung nicht davon abläßt) bis zum Urteil der Suspension und Exkommunikation, ja sogar bis zur Strafe der Entsetzung gerechter Weise gegen ihn vorgegangen werden kann.

Titel XXII. Von der Feier der Messen.

In den Messen, welche nach Noten gesungen werden, soll das nicänische Glaubensbekenntnis nicht verstümmelt, sondern vollständig, zur rechten Zeit und ehrbar (zumal in unserer Kathedrale und an den Collegiatkirchen) bis zu Ende gesungen werden unter gänzlicher Auslassung jener Melodie, die nach Art eines bäurischen und weltlichen Liedes gesungen wird, deren sich die Pilger und Betrüger, die nach St. Jakob [di Compostela] wallfahrten, zu bedienen pflegen.

Titel XXVII. Von den Welt- und Klostergeistlichen, wie sie dem Volke predigen sollen.

Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß manche Kloster- und Weltgeistliche, die das Wort Gottes in den Kirchen unserer Stadt und Diözese säen, sich zuweilen nicht scheuen, wider einander zu predigen, zum Ärgernis und verderblichen Beispiel für das Volk. Deshalb verbieten wir, daß fortan ein Prediger, es sei ein Kloster- oder ein Weltgeistlicher, auf den Kanzeln gegen die Aussprüche eines andern predige; sondern wenn einer von ihnen Irrtümer, Ketzereien oder etwas wider das angebliche Recht eines andern predigen würde, so soll das uns oder unserm Vikar berichtet werden, damit nicht durch solchen öffentlichen Streit dem Volk Ärgernis gegeben und Schaden an der Seele zugefügt werde. Zuwiderhandelnde werden der gebührenden Strafe nicht entgehen.

Wir ermahnen auch alle, die das Wort Gottes ausstreuen, daß sie oft und fleißig predigen, wie die Kinder in guten Sitten erzogen werden mögen; zumal es am nutzbringendsten ist, die Reformation der Kirche bei den Kindern anzufangen. Von ihren Prälaten und Obern sollen sie nicht unehrerbietig und verwegen reden, noch in ihren Predigten die Prälaten der Kirchen in irgend einer Weise herabsetzen, was schon längst kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung des ewigen Fluches verboten ist, auf daß nicht das Gift des Ungehorsams, das Verderben des Ärgernisses, der Biß der Verleumdung aus denen hervorgehe, welche am Gehorsam, an der Erbauung, an der Liebe nach Kräften arbeiten sollten. Das Almosenspenden, die Sache der Armen, Aussätzigen, Witwen, Waisen und andern elenden Personen sollen sie getreulich unterstützen.

---

152. Das große Schützenfest in Zürich. Aug./Sept. 1504.

Stumpfs Chronik, Manuskript (Stadtbibl. Zürich) II, pag. 52 ff.

Johannes Stumpf, geb. 1500 in Bruchsal, 1522 Johanniter in Bubikon im Kt. Zürich, dann Pfarrer daselbst und später in Stammheim, gest. 1576, wurde durch seinen Schwiegervater, den Zürcher Chronisten Brennwald, in die Schweizergeschichte eingeführt und verfaßte eine umfassende geschichtlich-topographische Beschreibung der Eidgenossenschaft (vollendet 1546, gedruckt 1547/48), ein für seine Zeit ganz hervorragendes Werk. Die nachfolgende Schilderung gehört indes nicht Stumpfs gedruckter Chronik an, in der sich über das Zürcher Freischießen von 1504 nur kurze Notizen finden, sondern dem um 1534 geschriebenen ersten Entwurfe derselben, betitelt „Chronika oder Geschichtbuch von dem Herkommen, Alter und chronikwürdigen Thaten der dreizehn Orte gemeiner löblicher Eidgenossenschaft", den Stumpf selber wieder nur als Bearbeitung der Chronik seines Schwiegervaters Heinrich Brennwald bezeichnet. (Über das Zürcher Freischießen von 1504 vgl. Neujahrsblatt der Stadtbibl. Zürich 1867 u. Vögelin, Altes Zürich I, 149 ff.).

Von dem herrlichen und großen Hauptschießen, so zu Zürich gehalten ward, wie das gehalten und vollendet worden ist, auch was jeder darauf gewonnen hat.

Da man zählte 1504 Jahre nach Christi Geburt, da war ein großes Hauptschießen zu Zürich mit Büchsen und Armbrüsten. Da legte man in den Hafen. Hundert und zehn Gulden war die beste Gabe und [die Gaben] gingen hinunter bis auf einen Gulden. Dies Schießen ward unter der Stadt auf dem Platz gehalten erstlich mit den Armbrüsten, danach mit den Büchsen, zuletzt rief man den Hafen aus. Da war viel und große Kurzweile mit hübschen Tänzen, Springen, Saitenspiel und allerlei Freude. Der Platz war über die Maßen schön geziert mit hübschen aufgerichteten Küchen und Gezelten. Es kamen dahin viel fremde Leute, nicht allein aus den Reichsstädten, sondern auch von allen deutschen Landen. Dies Schießen fing an vier Wochen vor Felix und Regula, nämlich auf den eilften Augusti und währte bis nach der Kirchweih.

Dieses Schießen hat sich also erhoben. Die Büchsenschützen von etlichen Orten der Eidgenossenschaft warben an ihre Herren und Obern, daß man ihnen von Ort zu Ort (so es Fug hätte) jährlich ein Gesellenschießen machte (das nannten sie einen Mayen [1]), damit die Schützen einander wohl bekannt würden, und wo es zu Nöten käme, desto mehr Herz zusammen hätten. Das ward nun auf Tagen [2] vorgebracht, da es etlichen Orten gefiel; etlichen aber gefiel es nicht. Also wurden die von Zürich den

---

[1] Mai = Blumenstrauß, damaliges Sinnbild der Schützen. — [2] eidg. Tagsatzungen. Über die bezügl. Verhandlungen vgl. Eidg. Abschiede III 2, S. 67 u., 293 d., 417 b.

Begehrenden zu willen und gaben im 1498. Jahr um St. Gallen Tag 12 Gulden gemeiner Eidgenossen Schützen zum Verschießen als für einen Anfang oder Eingang gemeldeten Mayens. Da ward viel darin gehandelt, auch Artikel und Ordnung, wie man sich darin halten sollte, aufgesetzt, aber doch nichts Endgültiges beschlossen, denn daß man es wiederum auf Tagen anbringen sollte 2c. Indem fiel nun der Schwabenkrieg dazwischen, demnach die Mailändischen Kriege. Damit ward diese Handlung verzögert, bis man wieder ein wenig zur Ruhe kam. Da ward die Sache des Schießens halb wieder angezogen und die von Zürich von etlichen andern Orten, die Lust dazu hatten, abermals angesprochen, daß sie (als das oberste Ort) wiederum den Anfang thun möchten, damit die andern Orte auch willig würden. Also ließen sie sich dazu herbei, und ward der große Rat rätig, zum Anfang der Sache ein großes Hauptschießen mit Armbrust und Büchsen zu halten, davon Stadt und Land Ehre hätten. Das geschah und fing das Armbrustschießen an auf Sonntag nach Laurentii den 11. August (wie oben steht). So ging das Büchsenschießen an auf den ersten Tag September dieses 1504. Jahres.

Zu diesen beiden Schießen gab man gemeinen Schützen und, wer sonst gern dabei sein wollte, an der Zielstatt alle Tage, dieweil das Schießen währte, von zwölf Uhr mittags an, bis es drei schlug, allerlei Semmelbrot, Wein, Käse und Obst, wie man es dann bekommen mochte, zur Genüge, was weder vorher noch seither von je einem Schießen vernommen worden ist. So wurden auch die fremden Schützen in der Herberge und sonst so ehrlich und wohl gehalten, daß sie es nicht genug rühmen konnten. Auch wurden die Gaben von 110 rhein. Gulden abwärts bis auf einen alle frei ausgegeben, und jedem Schützen nicht mehr denn $1^1/_2$ rhein. Gulden zum Doppel auferlegt, wenn schon nicht soviel Schützen kommen würden, daß man die Gaben aufdoppeln möchte[1], wie auch geschah und [es] doch nicht desto minder bei den ausgeschriebenen Gaben und Doppel blieb.

Von dem Armbrustschießen, wie viel dero gewesen, wie viel Gaben gewesen, und welche davon jeder gewonnen habe.

Hans Hebicher von Augsburg gewann das Beste, war	110	Gl.
Hans Schöperli von Ulm	100	„
Pauli Müller von Kaufbeuren	90	„
Uoli von Isny	80	„
Jakob Armbruster von Mainz	70	„
Hans Rad von Augsburg	60	„

[1] d. h. daß die Gaben aus dem Ertrag des Doppels bestritten werden könnten.

Lienhard Pfister von Augsburg	50 Gl.
Rudolf Seman von Aarau	45 „
Meister Lienhard Armbruster von Basel	40 „
Hans Armbruster von Landau	35 „
Kaspar Enssel von Kolmar	30 „
Hans Heß von Innsbruck	25 „
Mathis Meyer von Kaufbeuren	20 „
Jörg Erhart von Ulm	19 „
Heinz Müller von Reutlingen	18 „
Rudolf Kienast von Zürich	17 „
Ulrich Wolff von Bern	16 „
Marx Ziegler von Chur	15 „
Hans Steinbach von Rottwil	14 „
Herr Fenner Krummenstoll von Freiburg	13 „
Jörg Pfeffikon von Zürich	12 „
Antoni Kästeli von Memmingen	11 „
Paulus Weidmann von Nürnberg	10 „
Ulrich Koller von Nürnberg	9 „
Wilhelm Rem von Augsburg	8 „
Hans Vischer von Elsaßzabern	7 „
Hans Augenweid von Worms	6 „
Peter Vinenz von Horw	5 „
Hensli von Knoßen von Zürich	4 „
Konrad Armbruster, der jüngere, von Bern	3 „
Bernhard Reinhard von Zürich	2 „
Klewi Ströwli von Zürich	1 „
Der Kranz:	
Lienhard Pfister von Augsburg	5 „
Die sechs Ritterschüsse:	
Ulrich Schmalziger von Ulm	6 „
Hans Guffel von St. Gallen	5 „
Peter von Murten von Bern	4 „
Hans Schnetzer von Winterthur	3 „
Fähndrich Wittenbach von Biel	2 „
Christian Hirtzy von Bern	1 „
Dem fernsten Schützen:	
Jakob Armbruster von Mainz	1 „

Summa aller Gaben im Armbrustschießen an Gold ausgegeben: 972 Gl.

So ist aller Armbrustschützen auf dem Schießen gewesen 236 und doppelte jeder 1½ Gl., thut an Gold: 354 Gl.

Von dem Büchsenschießen, von ihren Gaben, wie viel deren gewesen, und was jeder gewonnen habe.

Jörg Tummelshuser von Innsbruck gewann die beste, war	110	Gl.
Hans Stromeyer von Ulm	100	"
Jakob Stapfer von Zürich	90	"
Heinrich Burkart von Zürich	80	"
Georg Stumpf von Ulm	70	"
Kaspar Haß von Freiburg aus Breisgau	60	"
Peter Wykhart von Zug	50	"
Kaspar Werug von Ulm	45	"
Georg Erhart von Ulm	40	"
Simon Tieringer von Offenburg	35	"
Claus Galitzian von Basel	30	"
Michel Seiler von Kempten	25	"
Georg Äberly von Gmünd	20	"
Sixt Buocher von Nördlingen	19	"
Utz Glöggly von Ulm	18	"
Hans von Werd von Innsbruck	17	"
Wernli von Meggen von Luzern	16	"
Hans Gut von Schwytz	15	"
Lumphans von Gengenbach	14	"
Hans Eistler von Imbst	13	"
Wilhelm Steimetz von Augsburg	12	"
Andres Münchmeyer von Ulm	11	"
Sebolt Stral von Augsburg	10	"
Jakob Telhutt von Augsburg	9	"
Hans Spilmann von Lindau	8	"
Ulrich Meder von Aystetten	7	"
Benedikt Müller von Ulm	6	"
Hans Brunner von Konstanz	5	"
Ulrich Zoß von Basel	4	"
Hans Sporrer von Ravensburg	3	"
Georg Seckler von Stuttgart	2	"
Kilian Ziegler von Urach	1	"
Das war der Kranz:		
Jakob Laußinger von Tübingen	5	"
Die sechs Ritterschüsse:		
Wolfgang von Blicker von St. Gallen	6	"
Hans Sindelfinger von Stuttgart	5	"
Hans Bock von Kaufbeuren	4	"

Hans Hegeler von Wallenburg	3	Gl.
Götschi Zag von Zug	2	"
Jörg Hartmann von Gmund	1	"

Dem fernsten Schützen:

Gregorius Schonower von Rom	1	"

Summa aller ausgegebenen Gaben ist gleich wie hievor bei den Armbrustschützen.

So ist aller Büchsenschützen gewesen in diesem Schießen 451, davon jeder $1^1/_2$ Gl. doppelte, thut in Summa an Gold: 677 Gl.

Hie nachfolgend die Gaben, so aus dem Hafen gegangen, wem die wurden, auch wie viel die gewesen sind.

Ludwig Götz socius von Riedlingen war der erste aus dem Hafen, dem ward 1 Gl. Niklaus Wyßgerwer von Zürich erlangte das Beste aus dem Hafen, war 50 Gl.

Gemeiner Büchsenschützen von Basel Esel	45	"
Heini Müller von Felbach	40	"
Jakob Wetzel von Wiedikon	35	"
Brigitta, Hansen Frienstichs von Kolmar Hausfrau	30	"
Rudolf Sutter am Seefeld Zürich	25	"
Sebastian Dibing von Marchdorf	20	"
Martin Ludi von Rußwil	19	"
Achica Lewinger von Schwatz	18	"
Aneli Baltischwiler von Brütten	17	"
Elsi Zepfin von Engischwiller bei Lindau	16	"
Christine Lindnerin von Zürich	15	"
Vrena Dietschi von Zürich	14	"
Groß Wernli Marchers Weib von Kloten	13	"
Hans Sprüngli der junge am Rindermarkt Zürich	12	"
Gretli Petzin von Riedlingen an der Donau	11	"
Valerian Möriko von Birmenstorf bei Baden	10	"
Marx Nigel im Platterhaus zu Augsburg	9	"
Hans Hebdenring von Basel	8	"
Vrena Nüßli von Schennis	7	"
Der groß kurz Gesell Axart von Maistersuw	6	"
Gretli, Heini Lobigers Frau von Richterswil	5	"
Hans Krummenstoll von Friburg im Üchtland	4	"
Adelheid Gul von Bassersdorf	3	"
Vrena Blüwler von Kilchberg	2	"
Elsbet von Rinfelden, Michel Furters Jungfrau von Basel	1	"

Antoni Stocker von Agirt im Augstthal [Aostathal?] war der hinterste aus dem Hafen, dem ward 1 Gl.

Folgt weiter von dem Schießen.

Die Ursache aber, daß also wenig fremde Schützen auf dies so herrliche Schießen gekommen sind, war die, daß zu eben dieser Zeit gar ein harter Krieg in deutschen Landen war zwischen Maximilian, Römischem König, und Pfalzgraf Philipp, Kurfürst bei Rhein, also daß man die Städte nicht von Schützen entblößen durfte. Denn es entboten die Fürsten und die großen Städte denen von Zürich, wenn der Krieg nicht wäre, daß sie mit viel mehr Schützen gekommen sein wollten. Aber wiewohl die Gaben, so ausgeschrieben waren, von der wenigen Schützen wegen gar nicht aufgedoppelt wurden, so blieben doch die von Zürich bei ihrem Ausschreiben, was die schwäbischen Schützen gar mit großem Dank und Verwundern aufnahmen.

Und als dies Schießen währte bis auf die Zürcher Kirchweih, St. Felix und Regula Tag [11. Sept.], da kamen dero von Zürich Leute ab der Landschaft soviel dahin, wohlgeputzt und gerüstet, daß die fremden Schützen ein groß Verwundern darob hatten, und das wunderte sie noch mehr, daß soviel Volks bei einander war, und dennoch nie Uneinigkeit oder Zerwürfnis entstund, sondern [alles] mit ganzer Einigkeit herging. Also endeten die beiden Schießen mit der Armbrust und mit der Büchse mit großen Ehren, Lust, Freuden und Freundschaft.

Von der Büchsenschützen Mayen und wo der geendet habe.

Wiewohl nun dies Schießen von des Mayens wegen, [so] in einer Eidgenossenschaft fürderhin zu halten [sei] (wie oben steht), seinen Anfang genommen hat, so ward doch nichts Endgültiges deshalb beschlossen, wie viel auch an diesem Schießen darin gehandelt ward, sondern wieder an die [eidgenössischen] Tage gebracht. Das verzog sich nun bis in das 1507. Jahr. Da schossen etliche Orte der Eidgenossen (vornehmlich, die es hievor am meisten gewehrt hatten) etwas Geld zusammen; das gaben sie zum Verschießen, machten ein Schießen zu St. Wolfgang im Zuger Gebiet auf Sonntag vor Simon und Judä von des Mayens wegen. Daselbst war ein May an ein Fähnlein gemalet zu einem Zeichen und den Schützen von Bern, so auch da waren (redliche Ehrenleute), gegeben, ihren Herren heimzubringen; die es auch mit Freuden annahmen, in Hoffnung, ihre Herren würden die Schützen nicht ungeehrt lassen. Aber ich weiß nicht, ob er erstickt oder erfroren ist. Er liegt noch also da.

Nota. Es war auch zu der Zeit des obgemeldeten Schießens gar warm, hübsch und gut Wetter, davon der Zürichwein über die Maßen gut ward. Der empfing nun den Namen von dem Schießen, [so] daß er der Schießenwein genannt ward.

153. Aktenstücke zum Jetzerhandel in Bern. 1507/1509.

Rettig, Die Urkunden des Jetzerprozesses, im Archiv des historisch. Vereins Bern, XI S 197 f, 219, 232, 238 ff., a u. b übersetzt aus dem Lateinischen.

An dem berüchtigten Jetzerprozesse ist, wie der Herausgeber der Akten desselben mit Recht betont, nicht das wenigst Merkwürdige die Kraft, mit welcher die Stadt Bern trotz des hartnäckigen Widerstandes des mächtigen Dominikanerordens und der Lauheit der kirchlichen Obern die exemplarische Bestrafung der geistlichen Betrüger durch die Kirche selbst durchsetzte und dem Papst Julius II. ihren Willen aufnötigte. Welche Hindernisse Bern dabei zu überwinden hatte, möge folgende Auslese aus den Akten veranschaulichen.

a. Bern an den Bischof von Lausanne. (2. Okt. 1507).

Unsere aufrichtige Empfehlung, hochwürdiger Vater in Christo, besonders gnädiger Herr! Da neulich Ew. väterliche Hochwürden in unserer Stadt Bern anwesend war, habt Ihr daselbst alles vernommen und gesehen, was durch einen Laienbruder des Ordens und Klosters der Prediger in unserer Stadt gehandelt, gesagt und gethan worden ist. Das ist nun bis jetzt so weit offenkundig geworden, daß die allgemeine Rede, Stimme und Meinung der Leute dahin geht, die Sache selbst sei falsch, erdichtet und irrig, so daß wir es zuletzt für gut gefunden haben, denselben Laienbruder zu verhaften und den Händen Ew. väterlichen Hochwürden zu übergeben. Wir ersuchen Euch also, denselben gefangen zu halten und nicht der Fesseln zu entledigen, bis Ihr durch gebührende Untersuchung die Wahrheit der Sache, und wer mit ihm die Urheber derselben gewesen sind, völlig erkundet habet. Da nämlich diese Sache wegen Veränderung des Sakraments[1] nach Verachtung des Glaubens und ketzerischer Bosheit zu schmecken scheint, halten wir dafür, daß es Ew. väterlichen Hochwürden von Amts wegen obliege, deshalb nach vorgängiger Beratung mit unserm heiligsten Herrn, zu welchem die vorgenannten Brüder einige von ihnen als Gesandte geschickt haben, die gebührende und angemessene Exekution vorzunehmen. Wir bitten Ew. väterliche Hochwürden, das von uns in gutem Sinne aufzunehmen und uns auf dem Laufenden zu erhalten, und wünschen Euch glücklichstes Wohlergehen. Aus unserer Stadt Bern den 2. Okt. im Jahr 7.

Schultheiß und Räte der Stadt Bern.

b. Bern an den Bischof von Lausanne (3. Nov. 1507).

Unsere aufrichtige &c. Wir verwundern uns höchlichst, daß uns, obgleich jener Novizenbruder des Predigerordens seit einer Anzahl von Tagen in

[1] Damit ist die rotgefärbte Hostie gemeint, die bei dem Mönchsbetrug eine Hauptrolle spielte.

den Händen und in den Banden Ew. väterlichen Hochwürden gefangen liegt, über seine Handlungen und Thaten noch nichts Gewisses mitgeteilt worden ist. Wir bezweifeln, daß Ew. väterliche Hochwürden gegen denselben Bruder mit dem nötigen Nachdruck vorgehe, damit man dem Thatbestand auf den Grund komme und zu gebührendem Ende der Sache gelangen könne; und weil aus vielen Indizien und Beweisgründen erhellt, daß die Handlungen und Angaben desselben Bruders falsch, irrig und dem christlichen Glauben höchlichst zuwider sind, deshalb wollen wir Ew. väterlichen Hochwürden das zu Gemüte führen und die Ermahnung zukommen lassen, daß Ihr wenigstens jetzt den vorgen. Bruder peinlich und mittelst der Tortur befragen und gegen ihn mit solcher Strenge vorgehen möget, daß die Wahrheit ans Licht komme und die verschiedenen Meinungen der Leute sich gebührend abklären können. Wenn dies aber zu thun Eurer väterlichen Hochwürden nicht würdig scheinen sollte, so möget Ihr ihm das Mönchsgewand ausziehen und ihn als Laien und durch kein Gelübde oder Ordenszeichen ausgezeichnet uns überweisen. Wir bitten Ew. väterliche Hochwürden, dies in Gutem aufzunehmen und dahin zu verstehen, daß eine so ruchlose That nicht ungesühnt bleiben soll, und den Betrügereien und Vorspiegelungen desselben Bruders keinen Glauben zu schenken, und wünschen Euch glücklichstes Wohlergehen. Aus unserer Stadt Bern 3. Nov. im Jahr 7.

Schultheiß und Räte der Stadt Bern.

c. Bern empfiehlt seinen Gesandten, den Chorherrn Läubli, dem in Rom weilenden Niklaus von Diesbach, Propst des Stifts zu Solothurn. (13. März 1508).

Unsere freundlichen Dienste 2c., ehrwürdiger, lieber Herr Propst. Ihr werdet von dem würdigen, wohlgelehrten Herren Ludwig Läubli, Chorherrn unseres Stifts, hören und vernehmen einen seltsamen, schweren Handel, der sich hier in unserer Stadt mit einem Bruder und Novizen Prediger-Ordens, auch etlichen des Konvents und Klosters desselben Ordens allhie bei uns begeben hat, in welchem solche Fälschung und Betrug mit Verändern des heiligen Sakraments der Eucharistie und in viel andern Gestalten gebraucht [wurde], daß daher merkliche Irrung, Unruhe und Mißverständnis unter uns erwachsen und wir dazu von allen Umsäßen und Ausländern mit allerlei Schmähworten und, als ob wir einen andern Gott und Glauben halten wollten, beladen worden sind. Und so uns nun als guten Christen gebühren will, zu verschaffen, daß solche schweren Missethaten vor Gericht gezogen und gestraft werden, haben wir den Bruder und die des Ordens, dero vier sind — nämlich den Prior, Lesmeister, Subprior und Schaffner — gefangen nehmen und in Eisen schlagen lassen, und demnach an unsern gnädigen Herrn von Lausanne geworben, sich der

Sache als die geistliche Obrigkeit anzunehmen und mit Gericht und Strafe gegen die Thäter zu handeln. Das [ist] er aber ohne päpstlichen Befehl zu thun nicht gewillt und [hat] uns so weit unterrichtet, daß es uns zuletzt gefallen [hat], den genannten Meister Ludwig [nach Rom] abzufertigen mit Gewalt und Befehl, wie er euch sagen kann und wird. Und dieweil uns der Handel hoch und schwer angelegen und unsere Gemeinde sehr unruhig [ist], also daß diese kaum [davon] abzuhalten ist, die Schuldigen selber anzugreifen und zu richten, darum, um dem vorzubeugen, so begehren wir von euch freundlich, ihr möchtet anfangs den jetzt gemeldeten Meister Ludwig über den Handel und, was sich darin vorher und nachher begeben, gründlich vernehmen und ihm hernach mit eurem getreuen Rat, mit Anweisung und Unterrichtung förderlich sein, damit die notwendige Vorkehrung und Kommission erlangt und aufgebracht und nachher in Kraft derselben das gehandelt werden möge, so zur Strafe des Übels und zur Erhaltung des christlichen Glaubens dienen mag. Wir schreiben auch darüber unserm heiligen Vater dem Papst und etlichen Kardinälen und andern, wie ihr aus den beigelegten Kopien sehen werdet, und begehren deshalb von euch, dieselben Schriften insgesamt Meister Ludwig Läubli zuzustellen und also mit ihm in der Sache zu handeln, und allen möglichen Fleiß anwenden zu helfen, damit derselbe Meister Ludwig Läubli wohl verrichteter Dinge wiederkehren und uns rühmen möge, [wie] ihm euere Hülfe und Beistand erschossen habe. Damit thut ihr uns solchen angenehmen Dienst und Wohlgefallen, daß wir zu dieser Zeit von euch Höheres und Lieberes nicht begehren können und auch solches euch zu Gutem nicht vergessen wollen. Datum Montag nach Invocavit [13. März] anno 8. Schultheiß und Rat zu Bern.

d. Bern empfiehlt seinen Gesandten Konrad Wymann, Kirchherrn zu Spiez, dem Propst von Diesbach. (24. Sept. 1508).

Unsern freundlichen Gruß 2c. Ehrwürdiger lieber Herr Propst. Ihr werdet in dem Prozeß der gefangenen Prediger hier bei uns sehen und vernehmen die schwere und große Missethat, so sie zur Schmach und Verachtung des christlichen Glaubens und der Mutter Gottes, auch unserer gemeinen Stadt und Landschaft gebraucht, bekannt und gestanden haben. Und wiewohl ihre Missethat lauter und offenbar und an die beiden Herren von Lausanne und Sitten[1] unser Begehren und Anrufen gewesen ist, gegen die berührten Prediger mit Strafe nach ihrem Verdienen zu handeln, so hat doch solches nicht erfunden werden mögen, außer daß es den be-

[1] Bern hatte durch seine erste Gesandtschaft ein päpstliches Breve erlangt, welches den Bischof Aymo von Lausanne und Matthäus Schinner, Bischof von Sitten, zu Richtern in dem Jetzerprozeß ernannte.

rührten Herrn Bischöfen gefallen hat, den Prozeß unserm heiligsten Vater dem Papst zuzuschicken und seine Heiligkeit um Rat für das zu gebende Urteil zu ersuchen. Daher nun unsere Gemeinde nicht wenig beunruhigt und des Vorhabens gewesen ist, selbst in der Sache zu handeln, wo wir solches nicht mit viel Müh und Arbeit verhütet hätten. Und so nun besorgt wird, daß den berührten gefangenen Predigern auf unwahrhaftes, unbegründetes Vorgeben des Ordens oder Anderer Gnade geschehen möchte, es sei dieselben in ewige Gefangenschaft zu erkennen oder an andere Orte zu fertigen, was nun uns und unserer Gemeinde höchst schwer und kaum zu leiden sein würde, darum, dem vorzubeugen, ist an euch unser ernstliches Begehren, bei unserem heiligsten Vater dem Papst, und wo das notwendig sein würde, allen möglichen Fleiß und Ernst anzukehren und zu verhelfen, damit die berührten gefangenen Prediger hie in unserer Stadt unabgeführt bleiben und mit dem Feuer und nach ihrem Verdienen hingerichtet werden. Daran thut ihr ein sonderlich gutes Werk; dadurch wird männiglich Ursache und Exempel nehmen, sich solcher und dergleichen Missethaten zu überheben, zu dem daß wir, die hierin nicht wenig geschmäht und verachtet sind, Ruhm und Lob erlangen werden. Hierin wollet euch beweisen nach unserem ganzen Vertrauen und diesem unserm Gesandten förderlich sein und mit Rat beistehen, damit er fruchtbarlich handeln, wohlverrichteter Dinge wiederkehren und uns rühmen mag, [wie] ihm dieses Fürschreiben erschossen; wir wollen darum euch allezeit in Schulden stehen. Datum 24. September, anno 8.

Schultheiß und Rat zu Bern.

e. Aus den Briefen Konrad Wymanns aus Rom. (Nov. 1508/Febr. 1509).

1. Gar gnädige Herrn! Füge denselben zu wissen, daß ich auf Donnerstag vor Simon und Judä gen Rom gekommen bin und durch merkliche Förderung meines Herrn Propstes von Solothurn, auch Kaspars von Silinen, des Hauptmanns der Garde, am Allerheiligenabend vor unserm heiligen Vater dem Papst Audienz gehabt, denselben wohlgeschickt und als Euern Gnaden auf das Höchste geneigt gefunden habe, wie es auch wahrlich die Not dieses Handels erfordert; denn sonst wäre es kaum glaublich, daß dieser schwere Handel in Jahresfrist ein Ende erlangen würde, in Ansehung der Größe desselben und des Fleißes, Ernstes, der Mühe und Arbeit, so durch den Orden der Prediger dagegen gebraucht wird, wie uns unser heiliger Vater der Papst selbst sagte, nämlich, daß sie vorher vor seiner Heiligkeit erschienen [seien] und [sich über] allerlei unbillige Härte, so durch euch gegen die Glieder ihres Ordens mit Geständnissen und anderm gebraucht worden wäre und noch würde, [beschwert hätten]. [Der Papst] redete auch weiter, warum die Bischöfe die Sache nicht ausgemacht hätten rc., wie Euer Gnaden dereinst von mir, so mir Gott heim hilft, hören werden.

Nichtsdestominder so befahl S. Heiligkeit eineswegs den Prozeß dem Verhörer päpstlicher Sachen, mit Befehl, denselben auf das Beförderlichste zu erkunden und zu erlesen, damit derselbe nachfolgends dem Kardinal [von] Sena[1], der ein Barfüßer und für uns ist, gegeben und zum Besehen überantwortet werde. Also gingen wir zu demselben auditori cameræ [und] baten ihn, daß er den Prozeß förderlich durchsehen und uns fördern möge. Der gab uns zur Antwort, der Prozeß wäre lang, der Handel schwer; desgleichen wären die Prediger bei ihm gewesen, beklagten sich über viel Beschwerung, wollten vielleicht eine Kopie des Prozesses, dawider zu reden wäre, aber der Papst wolle nicht; und sobald er könne, wolle er den Prozeß besehen und das Beste thun, und sagte auch von dem Willen, so der Papst zu euch, meine Herren, habe, welcher ungezweifelt den Handel fördern würde. Was ich sonst verstand, war soviel, daß die Prediger sich an jedermann gewendet hätten. Und versehe mich darauf eines desto eiligern Austrages der Sache, wiewohl es sich gar viel länger verziehen wird, als euer Gnaden lieb oder erträglich sei. . . . Der Papst reitet gen Ostia und kommt innerhalb drei Wochen nicht wieder nach Rom; [das] wird mich stark hindern. . . . Es kostet viel, eins und das andere, die Zehrung ist teuer. Auch bedürfte man zuweilen einem ein Geschenk zu machen, wollte man anders gefördert werden, wozu ich aber keinen Befehl habe, und von mir selbst auch nicht zu thun weiß. . . . Gegeben zu Rom eilends am 5. Tag November anno 1508.

4. Gar gnädige Herrn! Füge denselben zu wissen, daß ich also noch bis jetzt zu Rom aufgehalten wurde mit großem Verdruß darum, daß ich keinen Austrag des Handels erlangen mag, zum ersten deshalb, daß unser heiliger Vater, der Papst, dieweil ich zu Rom gelegen bin, vier Wochen nicht in Rom gewesen ist; zum andern, daß der Handel durch die Kardinäle, auch andere, so denselben besehen sollen, so groß und schwer geachtet wurde, daß sie nicht übereilt werden wollen, sprechend, daß es der größte und schwerste Handel sei, der gen Rom in zweihundert Jahren je gekommen sei, auch den mächtigen Orden bedauern, der Tag und Nacht großen Fleiß, Mühe und Arbeit braucht mit Gaben und anderm, solchen zu unterdrücken, wie ich weiß, daß sie nicht feiern noch still stehen . . . Der Kardinal Neapolitanus[2], der da ist Protektor und Beschirmer des Prediger-Ordens, auch der Generalprokurator und Paulus, der da zu Bern, dieweil die gefangen sind, gewesen ist, und andere brauchen Tag und Nacht großen Fleiß, Mühe und Arbeit. Aber ich hoffe, Gott der Allmächtige werde uns wünschbaren Austrag verleihen. Datum Thomä [21. Dez.] anno 1508.

---

[1] Sinigaglia. — [2] Der bekannte Cajetan, später Legat in Deutschland.

5. Gar gnädige Herrn! Ich befehle mich euer Gnaden auf das Allerhöchste treulich und thue denselben hiemit zu wissen, daß ich bis heute noch dieses Handels halb keine Abfertigung habe erlangen mögen, aus allerlei Ursachen, [die ich] euer Gnaden vormals zum dritten Mal geschrieben. Doch [habe ich es] so weit gebracht, daß die drei, denen der Prozeß zu besehen befohlen, d. i. der Kardinal Senegallensis, der auditor cameræ und der magister sacri palatii, denselben gründlich durchlesen und sich erläutert haben, den Inhalt desselben unserm heiligen Vater dem Papst, sobald sie durch ihn einberufen werden, zur Kenntnis zu bringen. Der Orden mitsamt etlichen Kardinälen, guten Gönnern, auch Geld und Gaben wehren und hindern so stark, daß ich's nicht genugsam zu schreiben weiß. ... Zuletzt bin ich ganz guter Hoffnung, ich werde in zehn Tagen gute ordentliche Abfertigung erlangen; denn der Papst ist euer Gnaden geneigt, sonst wüßte ich nicht, wie es gehen würde. Zu Rom hat man Geld lieb und schafft man mit demselben viel. Damit sei euer Gnaden Gott treulich befohlen. Datum auf den 10. Tag Januarii anno 1509.

6. Gar gnädige Herrn! Ich befehle mich euer Gnaden in aller Gehorsamkeit, thue denselben zu wissen, daß ich bis dahin noch keinen endgültigen Austrag der Sache erlangt habe, angesehen die Größe, Schwere und den merklichen Widerstand des ganzen Ordens, auch der guten Gönner desselben, deren viel sind. Aber nichtsdestominder so sind wir die vergangene Woche zweimal bei unserm heiligen Vater dem Papst gewesen [und haben] seine Heiligkeit gebeten, uns Austrag der Sache zu geben und uns abzufertigen; denn wir seien lang nach seiner Heiligkeit Willen aufgehalten [worden]; auch könne bei weiterem Aufziehen leicht Ungebührliches und Gewalt mit Überfall der Gefangenen, auch des Klosters, davor Gott sein wolle, vorgenommen werden. Gab seine Heiligkeit uns [zur] Antwort, der Handel wäre so groß und schwer, daß er ihm, auch denen, so den Prozeß gesehen hätten, auch dem ganzen Konsistorium schwer und ungelegen wäre, in Ansehung, daß sich der Orden, auch der Protektor beklagten, sie möchten zu keiner wahrhaften Entschuldigung kommen noch zugelassen werden hie zu Rom; so wäre auch ihre Gegenwehr zu Bern in viel Stücken wider die Form Rechtens immer abgeschlagen worden, was sie mit dem Prozeß erzeigen wollten, mit viel anderen Behauptungen, daß lang [davon] zu schreiben wäre. Aber nichtsdestominder ist gestern unser heiliger Vater der Papst abermals mit etlichen Kardinälen, auch den Gelehrten, so den Prozeß durchgesehen und uns beide, so geschickt seien, viel befragt und erläutert [haben], vier Stunden gesessen [und hat] darüber hin und her beratschlagt. [Wir] sind darauf zu dem Kardinal Senegallensis gegangen [und haben] ihn gebeten, uns zu verstehen zu geben, welche Gestalt es um unsere Abfertigung habe und wie bald dieselbe geschehen möge. Hat er uns zur

Antwort gegeben, uns werde eine bessere Antwort, als wir selbst wähnen mögen, und vielleicht einer durch unsern heiligen Vater den Papst zugegeben, mit uns hinaus zu reisen, vor euch, meinen Herrn, mitsamt den Bischöfen die Sache auszumachen solcher Gestalt, daß allem euerm Willen entsprochen werde. Unser heiliger Vater, der Papst, ist für euch, meine gnädigen Herrn; denn sonst weiß ich nicht, wann diese Sache ein Ende genommen hätte. S. Heiligkeit hat auch nicht gewollt, daß wir hinweg ritten ohne endgültigen Austrag und Abfertigung, wie wohl wir oft Urlaub und Abfertigung begehrt haben. Wie sich die Mönche wehren, die von viel Orten dieses Handels halb hie zu Rom liegen mit großen Kosten, ist nicht möglich zu beschreiben. Wann wir abgefertigt werden oder heimkommen mögen, ist uns nicht zu wissen, aber [wir sind] in Hoffnung, [es] geschehe bald. Inzwischen wolle euer Gnaden Patienz haben [und] jedermann zurückhalten, damit nichts Hartes oder Neues mit den Gefangenen vorgenommen oder gehandelt werde, dadurch aller Glimpf, desgleichen die Frömmigkeit und große Weisheit, so euch beigelegt wird, verschüttet werden möchte. Damit sei euer Gnaden Gott treulich befohlen, [und möge sie] mir allzeit gebieten, nur in keiner solchen Sache. Gegeben zu Rom, am 1. Februar 1509.

Euer Gnaden gehorsamer Caplan

Kirchherr zu Spiez.

---

154. Der Bruder Fritschi in Basel. 1508.

Chronikalien aus den Basler Ratsbüchern, herausgegeben von Bernoulli, Basler Chroniken IV, S. 92 ff., 160 ff.

Zu ewigem Gedächtnis wollen alle unsere Nachkommen wissen und eingedenk sein, daß in dem Jahre, da man zählte 1507, etliche Burger der Stadt Basel unsern getreuen lieben Eidgenossen von Luzern ihren ältesten Burger, genannt Bruder Fritschin[1], heimlich in guter Gesellschaft geraubt und denselben Bruder her in die Stadt Basel geführt [haben], der sich bis auf Mariä Geburt [8. Sept.] in dem achten Jahr daselbst bei uns aufgehalten. Das aber haben unsere Eidgenossen von Luzern nicht weiter gestatten wollen, sondern [sind] vorgefaßter Meinung worden, denselben ihren Burger wieder um zu ihren Handen zu bringen; und [haben] darauf ihre

---

[1] Der „Bruder Fritschi“ war eine Strohpuppe, die an den von der Safran- oder Krämerzunft seit dem 15. Jahrhundert veranstalteten jährlichen Umzügen herumgetragen wurde. v. Liebenau, das alte Luzern Seite 93.

und unsere lieben Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihnen behülflich zu sein und zuzuziehen gemahnt, und uns demgemäß diesen nachgeschriebenen Brief auf Sonntag nach Mariä Geburt [10. Sept.] her gen Basel zugesandt. Derselbe Brief lautet also:

Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, den frommen, fürsichtigen, weisen Burgermeister und Rat zu Basel, unsern besonders guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen!

Unsere freundlichen willigen Dienste, und was wir an Ehren, Liebem und Gutem vermögen, allezeit zuvor bereit. Fromme, fürsichtige, weise, besonders gute Freunde und getreue liebe Eidgenossen. Wir zweifeln nicht, ihr seid berichtet der großen Beschwerde und des Anliegens, so uns vergangenen Jahres mit unserm lieben alten Burger, Bruder Fritschin, begegnet, als der seines Alters halb in den Aberwitz gekommen, sich hat lassen bereden und bewegen, in solchem seinem Alter, was doch besorgniserregend, zu wandern. Und damit er von uns an seinem Vorhaben nicht geirrt [werde], hat er sich bei Nacht und Nebel aus unserer Stadt und Gebiet so heimlich fortgemacht, daß wir eine Zeit [lang] nicht haben wissen mögen, was sein Vorhaben gewesen. Denn wenn er nicht so alt [wäre], hätten wir vermeint, er wolle sich, wie er vormals mehr gethan, mit einer Gemahlin versehen. Demnach, getreue liebe Eidgenossen, haben wir vernommen, wie er zu euch gekommen, da ihm so freundlich geschehen und euer ehrlich Wesen so wohl gefallen, daß er sich, wie die Alten gerne sind, wo man ihnen gütlich thut, bei euch sich aufzuhalten sich unterstanden hat. Und wie wohl er viel besser bei euch versorgt [wäre], so hat doch seine Verwandtschaft mitsamt seinen Zunftbrüdern[1] so große Reue nach ihm, daß es möglicher wäre, den Rhein aufwärts zu kehren, als seine Abwesenheit länger zu erdulden. Haben dieselben uns also gebeten, ihnen wieder zu dem ihren zu verhelfen und alles das zu gebrauchen, was wir einem Burger, dero er der älteste ist, pflichtig sind, [und] uns dermaßen ermahnt, daß wir dawider nicht sein können noch mögen. Und da aber aus solchem großes Weinvergießen entspringen möchte, will uns geziemen, ohne Bewahrung unserer Ehre solches nicht vorzunehmen, sondern vorher zu warnen. Darum haben wir euer Liebden solches nicht verhalten wollen und verkünden dero, daß wir in dem Namen Gottes auf Freitag nach des heiligen Kreuzes Tag [15. Sept.] zu Roß, zu Schiff und Fuß mit anderthalbhundert Mann ungefähr aus und zu euch ziehen, [um] den nächsten Tag am Samstag zu frühem Nachtmahl euch anzugreifen, und versuchen [werden], den obgemeldeten unsern Burger zu erobern und zu unsern Handen zu bringen. Und da

[1] vide vorhergehende Note.

denn derselbe unser Burger hievor bei unsern lieben Eidgenossen, den drei Ländern, geweibet, daher er noch eine große Verwandtschaft hat, wollen wir uns versehen, dieselben unsere lieben Eidgenossen mitsamt unsern lieben Eidgenossen von Zug, die wir um Hülfe gemahnt haben, werden auch uns beiständig sein. Darnach wisse sich euer Liebden zu richten und uns zu begegnen dermaßen, daß viel leere Fässer werden; wir wollen [das] in schneller Weise verschulden. Gegeben auf Mariä Geburt [8. Sept.] im Jahr 8".

Darauf haben wir ihnen wieder geschrieben in der Meinung wie folgt: Peter Offenburg, Burgermeister und der Rat der Stadt Basel, den frommen, fürsichtigen, weisen Schultheißen und Rat zu Luzern, unsern besonders guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen. Unsere freundlichen willigen Dienste, und was wir an Ehren, Liebem und Gutem vermögen, zuvor. Fromme, fürsichtige, weise, besonders gute Freunde und getreue liebe Eidgenossen. Wir haben euer Drohschreiben und Warnung, uns bei diesem Bringer zugeschickt mit Anzeige, wie ihr mitsamt andern Verwandten euern ältesten Burger Bruder Fritschin, der sich bei uns aufgehalten habe, wieder wollet zu Handen nehmen 2c., wohl verstanden. Und ihr sollet darauf glauben, daß wir darob ganz und gar kein Erschrecken, sondern herzlich Wohlgefallen empfangen haben. Wir wollen auch euer also mit standhaften Begierden erwarten und uns mit unserm besten Kriegszeug so tief eingraben, und mit großen und kleinen Geschützen zur Gegenwehr richten, so daß vielleicht noch mancher davon genug empfangen möchte. Deshalb so wollet kecklich herfahren, so werden wir euch unverzagt begegnen. Und damit wir merken mögen, daß wir unerschrocken seien, so haben wir von jeher von unsern Altvordern gehört: Je mehr Feinde, je mehr Ehre. Aus dieser Ursache ist unsere höchste Begierde, daß ihr unsere Brüder von Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug, auch wer euch sonst beliebt und belieben wolle, in euerer Stärke, auf höchste Vermahnung euerer verwandtschaftlichen Pflicht zu diesem Feldstreit berufet und ladet; denn wir sind nicht minder begierlichen Willens, mit unserm guten Kriegszeug sie mit euch zu bekämpfen; gehe auch ein rechtes Weinvergießen und Becherschlagen mitsamt dem Halsabwürgen und Hühnerstechen daraus hervor, was da wolle. Wir sind aber immer der Hoffnung, so wir also zusammenkommen, es werde durch Vermittlung Bruder Fritschis ein Verlöbnis einer ewigen Freundschaft dermaßen gemacht, wenn gleichwohl derselbe fromme Bruder bewegt würde, persönlich von uns zu gehen, daß er dennoch sein getreues Herz, darauf wir getrost bauen, vor uns nicht abwenden werde; desgleichen sich derselbe Bruder und seine Verwandtschaft zu uns auch zu vertrösten hat. Gegeben Sonntags nach Mariä Geburt [10. Sept.] anno 1508".

Darauf sind die gedachten unsere lieben Eidgenossen von Luzern mit anderthalbhundert hübschen Knechten, darunter ihre beiden Schultheißen, alter und neuer, und bei ihnen achtzehn aus den Räten und sonst viel ehrsame Männer, auch dero von Uri und Schwiz treffliche Botschaft — denn ihrer Kirchweih halb haben dieselben unsere Eidgenossen zu uns diesmal nicht kommen können — auf Samstag nach dem Tag der heil. Kreuzes-Erhöhung [16. Sept.] zu Schiff bis an die Birs gekommen und daselbst gelandet; da wir unsere trefflichen Ratsfreunde, nämlich Herrn Peter Offenburg, Burgermeister, zu Roß, Friedrich Hartmann und Mathis Iselin zu Fuß, sie im Feld freundschaftlich zu empfangen beauftragt, wie das im Feld und dann auf dem Kornmarkt in gebührender Weise geschehen ist.

Es sind auch von allen Zünften die hübschesten und bestgerüsteten mit Kleidern und Gewehren ausgeschossen [worden], mitsamt unsern jungen Knaben entgegengezogen bis an die Birs, und daselbst geschah der erste Empfang. Und als sie in einer Ordnung, nämlich vor den Unsrigen, hergezogen, ist Bruder Fritschi auf dem Richthaus in dem Laden zwischen Herrn Lienhart Grieb, Oberstzunftmeister, und Herrn Wilhelm Zeigler, Altburgermeister, gelegen, seine lieben Freunde mit freundlichem Nicken empfangend; darob sie großes Gefallen gehabt. Und als das Rädchen[1] an dem Kornmarkt gemacht [wurde], sind die obgemeldeten Häupter und die verordneten Räte zu dem neuen Herrn Burgermeister auf den Kornmarkt gekommen mit Bruder Fritschi und hat der Burgermeister dieselben unsere lieben brüderlichen Eidgenossen, wie vorhin erläutert, mit gebührender Erbietung empfangen; darauf [ist] jedermann in seine Herberge gezogen. Und ist von einem ehrsamen Rat vorher angeordnet und beschlossen worden; wo jegliche Parteien und Personen zur Herberge liegen sollten, nämlich in den offenen Wirtshäusern jeglichem Wirt soviel aufgelegt, soviel er hat halten mögen. Dagegen haben auch viele Burger die Besten und ihre guten Freunde heimgeführt und beherbergt. Und ist geordnet gewesen, daß dieselben unsere lieben Eidgenossen auf drei Stuben alle Mahlzeiten, so lange sie bei uns hie gewesen sind, morgens und nachts gegessen haben, nämlich zum Brunnen, zum Safran und auf der Schmieden Haus, da ihnen Ehre nach Vermögen mit Fisch, Fleisch, Hühnern und Wildpret bewiesen [wurde].

Es ist auch unser gnädiger Herr der Bischof und etliche andere Prälaten und Domherren ihnen zu Ehren geladen [worden]. Und ist denselben unsern lieben Eidgenossen ein ehrlicher Tanz, der sich wegen der vielen Masken in drei Tänze hat teilen müssen, am Sonntag auf St. Peters Platz gehalten [worden]; dahin ein Faß mit Wein geführt und den Frauen

[1] d. h. der Umzug rings um den Platz.

ein Abendbrot mit Konfekt gegeben ward. Item es sind auch von jeder Zunft und von jeder Gesellschaft über dem Rhein zwei redliche Männer mit Bengeln verordnet gewesen, die Bruder Fritschis beim Tanz und sonst bei allen Mahlzeiten gewartet haben. Item es sind auch auf jegliche Stube, da unsere Eidgenossen gegessen haben, einer von der hohen Stube[1], zwei der Räte und sonst Ratsherren, Meister und etliche Sechser[2] derselben Zunft verordnet [worden], die Gewalt gehabt haben, das Essen zu bestimmen, Hühner, Fleisch, Fische und anderes zu bestellen, nach den Mahlzeiten Dank zu sagen und wiederum einzuladen. Und auf jegliche Stube [wurden] zwei Knechte bestellt, mitsamt Knechten und Jungfrauen, wie die Notdurft erfordert hat.

Item am Montag haben meine Herren zum Verschießen mit der Büchse Preise ausgesetzt, nämlich drei Gulden für das Beste, zwei und einen; das Übrige ist durch den Doppel zusammengelegt und darum geschossen und jeglicher Gabe ein Fähnlein gemacht [worden]. Ein halbes Fuder Wein [wurde] hinaus an die Zielstätte geführt und jederman [hat da] getrunken; was [man] da verzehrt, [wurde] von dem Rat bezahlt. Item bei 7 Fuder Weines sind gekauft, zu dem Hermlin gelegt, auf die Stuben getragen und dazu zwei der Räte verordnet gewesen. Item mein gnädiger Herr von Basel und mein Herr der Weihbischof haben etliche Kannen mit Malvasier geschenkt und der Abt von Lützel ein halbes Fuder Wein; ist alles draufgegangen.

Item unsere Eidgenossen sind vom Samstag bis Mittwoch hie geblieben und am Mittwoch früh hinweggezogen, da wir sie ehrlich bis an die Birs begleitet, und haben ihnen 80 Karpfen gen Liestal führen und schenken lassen auf das Mittagessen und eine angemessene Botschaft, etwa sechs aus den Räten, verordnet, sie zu begleiten. Und [es] hat der Rat in den Herbergen, wo sie gelegen sind, alle Morgenbrote, Abendürten, Schlaftrünke und alle Unkosten ganz und gar bezahlt und sie dessen enthoben. Unsere Eidgenossen sind auch mit großer Danksagung und freundlichem Begnaden geschieden, mit einem ehrlichen Abschiedsgeschenk, das ausgeteilt worden ist, nach Inhalt eines Zeddels, so der Stadtschreiber von Luzern mit dem geschenkten Geld übersandt hat.

Item ein Brunnenknecht hat Bruder Fritschi getragen; der ist stark an Leib, aber nicht sehr witzig gewesen. Dem hat der Rat einen Rock und ein Paar Hosen gemacht, dazu sind 10 Ellen Londoner Tuch gekommen; und ist derselbe Fritschi mit unsern Eidgenossen hinausgeritten. Dem haben sie auch einen Rock geschenkt, und haben unsere lieben Eidgenossen

---

[1] „hohe Stube" hieß in Basel die Gesellschaft der Adligen im Gegensatz zu den Zünften. — [2] Der Vorstand jeder Zunft wurde gebildet durch den Zunftmeister und sechs Beisitzer.

von Luzern darnach ihren Schultheißen Herrn Jakob Bramberg mit ihrem Unterschreiber hergeschickt und uns der großen Ehre und Freundschaft — die zu Gutem nimmermehr vergessen werden und mit Hülfe des Allmächtigen noch mehr Liebe und Freundschaft gebären soll, — mit hohem Fleiß gedankt. Und ist über solche brüderliche Wirtschaft gegangen und ausgegeben, wie hienach steht:

Item	31 Pfd.	11 s.	— d.	für Brot.
„	110 „	19 „	7 „	„ 1764 Hühner, junge und alte, und Unkosten.
„	64 „	5 „	9 „	„ Rindfleisch, Kälber, Hämmel, Nieren 2c.
„	74 „	4 „	— „	„ 53 Lachse, einen für 1 Pfd. 8 s. gekauft.
„	38 „	6 „	4 „	„ 50 Stockfische, 80 Karpfen u. andere Fische.
„	109 „	12 „	6 „	„ 54 Saum, 9 Viertel, 4 Maß Wein.
„	12 „	13 „	8 „	„ Anken, Speck, Pfeffer, Mehl, Zwiebeln, Petersilie, Eier, Salz.
„	3 „	6 „	— „	„ Käse.
„	8 „	7 „	8 „	„ Weintrauben und Obst.
„	1 „	6 „	10 „	„ Kerzen.
„	12 „	6 „	— „	„ 41 Pfd. Konfekt.
„	2 „	4 „	6 „	„ Holz.
„	16 „	12 „	— „	„ Spezerei.
„	3 „	1 „	4 „	„ 84 Bürden Schindelteller.
„	14 „	11 „	6 „	dem Knecht auf der Schmieden Haus für Spezerei, Holz, Salz und anderes gegeben.
„	20 „	10 „	6 „	zum Safran für Spezerei, Holz, Salz und anderes gegeben.
„	2 „	19 „	3 „	zum Brunnen für Lichter, Holz und anderes gegeben.
„	1 „	5 „	— „	dem Koch zum Brunnen.
„	1 „	5 „	— „	„ „ „ Safran.
„	1 „	5 „	— „	„ „ auf der Schmieden Haus.
„	1 „	5 „	— „	Simon dem Koch.
„	8 „	5 „	— „	den Unterköchen, Knechten und Frauen, die in der Küche und sonst gedient und aufgetragen haben.
„	4 „	7 „	8 „	in mancherlei Weise Unkosten gehabt.
„	191 „	1 „	1 „	Allenthalben in den Herbergen zu Schlaftrünken, Morgensuppen und Abendürten verzehrt.
„	48 „	12 „	8 „	den Weibeln, Boten, Spielleuten und Narren geschenkt.
	784 Pfd.	4 s.	10 d.	

	784 Pfd.	4 s.	10 d.	
Item	3 „	— „	— „	für 4 Ellen Tuch dem Boten, der den Widersagebrief gebracht hat.
„	1 „	4 „	4 „	„ Salz, im Salzhaus genommen.
„	7 „	10 „	— „	„ 10 Ellen Tuch zu Fritschins Rock.
„	— „	11 „	2 „	„ daran zu scheren und zu machen.
„	1 „	— „	— „	„ 4 Ellen Zendel [Taffet] zu einer Binde zu Fritschins Hut.
„	16 „	4 „	— „	den Büchsenschützen zum Verschießen gegeben, für Scherter [Glanzleinwand] und Stänglein, um die Fähnlein davon zu machen, und auf der Zielstatt verzehrt.
„	— „	18 „	— „	für zwei Lichtstöcke und eine Platte, so zum Brunnen verloren sind.
„	9 „	— „	6 „	Zehrung und Reitgeld den Herren, so meinen gnädigen Herrn von Basel zu der Gesellschaft geladen haben.
„	5 „	7 „	4 „	Zehrung und Reitgeld den Herren u. Söldnern, die Fritschin das Geleit gegeben haben.
„	5 „	7 „	4 „	jedes Mahl Botenlohn ausgegeben.
„	5 „	14 „	— „	zu Liestal verzehrt.
„	3 „	6 „	8 „	den Spinwerters[1] für 3 Kannen, so ihnen verloren sind.
„	7 „	6 „	6 „	haben unsere Vögte in Ämtern mit Jagen Unkosten gehabt.
	850 Pfd.	15 s.	8 d.	Summa Summarum
	10 „	1 „	11 „	daran ist erlöst, so von Fischen und Hühnern, die überblieben, erlöst sind. Also das abgezogen, so beträgt noch die Ausgabe
	840 Pfd.	13 s.	9 d.[2]	

[1] „Spinwerters Haus“ hieß das Zunfthaus der Maurer und Zimmerleute in Basel.
[2] Das Pfund galt um diese Zeit ½ rheinische Gulden, welcher ca. 2,5 Gr. fein Gold [ca. 9 Fr.] enthielt, also = ca. 4½ Fr.

155. Wildschonung in Unterwalden. 1511.

Altes Landbuch von Nidwalden, Zeitschr. für schweiz. Recht VI. 145.

Item auch ist beredet und verboten, im Wisenberg Hirschenwild, Gemsenwild, Rehwild zu jagen, [dasselbe] zu schießen oder mit dem Seil oder mit Fallen in irgend einer Weise zu fangen, bei 5 Pfd. Buße dem Land. Und dies soll in allen Kirchen verkündet werden. Und soll einer darnach Füchse oder anderes jagen, so daß er bei den Heiligen schwören darf, daß er nicht auf Gemsen, Rehe, Hirsche gehetzt habe; darf einer den Eid nicht thun, so soll er die Buße geben. Desgleichen ist es im Buochserberg oder Alpenberg auch verboten, wie im Wisenberg, bei 5 Pfd. in gleicher Weise, wie oben steht. Unsere Landleute ob dem Wald haben das auch verboten, wie wir nid dem Wald im Jahr 1511.

---

156. Erasmus an Zwingli. 1514.

Latein. in Zwinglis Werke VII, S. 10, übersetzt von Mörikofer, Ulrich Zwingli I, 24.

Erasmus von Rotterdam an Huldreich Zwingli, den vorzüglich gelehrten Philosophen und Theologen, den brüderlich geliebten Freund in Glarus, seinen Gruß!

Deine Zuneigung zu mir und dein Brief voll Witz und gelehrtem Scharfsinn haben mich höchlich ergötzt. Wenn ich darauf nur kurz antworte, so rechne es mir nicht zu, sondern diesen Arbeiten, die, glaube ich, endlos sind, die mich zwingen, unfreundlich zu sein, wo ich es am wenigsten will. Am allerunfreundlichsten aber bin ich gegen mich selbst, indem ich meine Geisteskraft erschöpfe, welche kein Wundertrank wieder ersetzt. Daß die Früchte meiner Nachtwachen den Beifall eines so anerkannten Mannes finden, wie du, freut mich ungemein, und aus diesem Grunde mißfallen sie mir selbst weniger. Ich wünsche dem Schweizervolke, dessen Geistesart mir jetzt schon besonders zusagt, dazu Glück, daß du und deines Gleichen dasselbe auch durch edle Studien und Sitten verfeinern und veredeln werden, unter dem Führer und Vormann Glarean[1], der mir nicht weniger wegen seiner hervorragenden und mannigfaltigen Gelehrsamkeit als wegen der seltenen Reinheit und Unbescholtenheit seines Lebens und seiner Sitten teuer ist, ein Mann, der dir von ganzem Herzen ergeben ist. Ich werde

[1] Heinrich Loriti, der berühmte Schweizerhumanist, geb. 1488 zu Mollis in Glarus (daher Glarean genannt), gest. 1563 als Professor zu Freiburg im Breisgau.

gleich nach dem Pfingstfest Brabant einen Besuch abstatten; denn so verlangen es die Umstände. Ich trenne mich ungern von diesem Himmelsstrich. Unterlaß nicht, mein Huldreich, gelegentlich deine Feder zu üben, denn das ist der beste Lehrmeister der Redekunst; ich sehe, daß dir Minerva hold sein wird, wenn die Übung hinzukommt. Ich schreibe dieses unmittelbar nach dem Nachtessen, auf Glareans Antrieb, dem ich nichts versagen kann, und wenn er mich nackend tanzen hieße. Lebe wohl! Aus Basel.

---

157. Erasmus an Sapidus über seinen Aufenthalt in Basel. 1516.

Lateinisch in Erasmi opera omnia III 2, S. 1581.

Johannes Sapidus (1490—1561), damals Leiter der Schule in Schlettstadt, hatte ein lateinisches Gedicht an die Freunde und Genossen des Erasmus in Basel, die Glarean, Beatus Rhenanus, Oekolampad, Froben, Bruno und Basilius Amerbach u. a. gesandt, worin er sie glücklich pries, in Gemeinschaft mit Erasmus, der Zierde Germaniens, leben zu können, wie die auserwählten Nymphen mit Diana (Erasmi opera III 1, S. 201).

Dein Gedicht, gelehrtester Sapidus, hat der ganzen Genossenschaft so einzig gefallen, wie du ihr einzig teuer bist. Mir freilich konnte es, wenn es mir auch nicht unangenehm war, doch nicht zur Freude gereichen. Denn der gleiche Mensch kann nicht zugleich sich freuen und schamrot werden, wenn du nicht etwa glaubst, daß ich kein Antlitz habe, so daß ich jene deine Verherrlichung ohne Schamröte lesen könnte. Wahrlich, ich habe mit dir ein Wörtchen zu reden. Soviel gelehrten und ebenso redlichen Freunden wünschest du Glück zum Umgang mit mir; und mir dagegen wünschest du nicht Glück zum Umgang mit ihnen, als ob ich in dieser Beziehung weniger glücklich wäre, als sie. Und doch komme ich mir vor, als ob ich hier ganz und gar in dem reizvollsten Musensitz lebe. Ich will nicht reden von der so großen Zahl von Gelehrten und zwar Gelehrten nicht nach gewöhnlichem Zuschnitt. Jedermann versteht Latein, jedermann Griechisch; sehr viele kennen auch das Hebräische; dieser zeichnet sich aus durch Kenntnis der Geschichte; jener versteht sich auf Theologie; dieser ist in der Mathematik erfahren; ein anderer giebt sich mit dem Altertum ab, jener mit der Rechtswissenschaft. Du weißt selber, wie selten das ist. Mir wenigstens ist bis jetzt das Glück noch nicht zu Teil geworden, ein ähnlich beglücktes Zusammenleben zu genießen. Um aber davon zu schweigen, welche Reinheit der Gesinnung bei allen, welche Gemütlichkeit, welche Eintracht! Du möchtest schwören, daß sie alle nur eines Sinnes seien. Du brauchst indes nicht zu klagen, daß du von diesem Tische fern seist, um mit Plato zu reden; du bist eine Hauptperson dabei.

Kein Imbiß, kein Abendessen, kein Spaziergang, kein Gespräch wird bei uns ohne Sapidus ins Werk gesetzt. Auch kann ich durchaus nicht gelten lassen, daß dein Los, das, wie ich nicht leugne, mit viel Arbeit verbunden ist, so tragisch, wie du es nennst, oder bejammernswert sei. Schulmeister zu sein, ist das Amt, das dem Königtum am nächsten steht. Oder glaubst du, daß es eine gemeine Thätigkeit sei, die Jugend deiner Mitbürger in die besten Schriften und in Christum stehenden Fußes einzuweihen und deiner Vaterstadt so viele treffliche und rechtschaffene Männer zu erziehen. In der Meinung der Thoren ist es ein geringer, der Sache nach aber weitaus der edelste Beruf. Denn wenn es sogar bei den Heiden stets als groß und herrlich galt, sich um das Gemeinwesen verdient zu machen, wage ich es kühn zu sagen, daß niemand sich um dasselbe verdienter macht, als der Bildner der rohen Jugend, zumal ein kundiger und redlicher; was beides in dir in gleicher Weise sich findet, so daß ich nicht weiß, in welchem von beiden du dich selbst übertriffst. Das nun, was dir am Gehalte vermindert worden ist, wird dir Christus aus dem Seinen reichlich ersetzen. Es trägt ja die Tugend hinreichenden Lohn in sich selbst. Auch darf es dein Gemüt nicht erregen, wenn du siehst, daß gewissen Leuten für trägen Müssiggang soviel jährlicher Zins aus dem öffentlichen Gut gegeben wird, die für sich leben oder den Fürsten dienen, doch nicht zum Nutzen des Gemeinwesens, daß dem aber, welcher der gemeinsame Vater aller Kinder ist und in der allernötigsten Angelegenheit soviel Schweiß zum Gemeinwohl vergießt, ein so karger Lohn bezahlt wird. Einen rechtschaffenen und unbestechlichen Mann erforderte dies Amt und einen, der auch ohne Bezahlung Frömmigkeit im Herzen trägt. Großer Gehalt aber und die Aussicht auf hohe Würde könnte jeden Halunken zu dieser Arbeit locken. Du selbst, mein Sapidus, wirst aus deinen Gaben die Würde zum Amte fügen, das, wenn es bei den Menschen wenig glänzend ist, sicherlich bei Christus im höchsten Ansehen steht. Auch hast du keinen Grund, uns um unser Zusammenleben in Basel zu beneiden. Auch Schlettstadt hat sein Museion, ein weniger zahlreich besuchtes, kann sein, aber wie viel andern kannst du den einen Paulus Voltz, den Abt von Hugshofen, entgegensetzen.... Deshalb, wenn du die Genossen zählst, ich gebe es zu, seid ihr sehr wenige; wenn du sie aber wägst, viele, da einer so viele aufwiegt. Ich bitte dich dringend, laß diesen Mann wissen, daß ich seiner eingedenk bin. Grüße mir aufs Beste deine liebenswürdigste Gemahlin, den nicht geringen Trost in deinen Mühen, jene Margarita, die mehr glänzt als Perlen[1]. Lebewohl. Basel. Im Jahr 1516.

[1] Wortspiel mit dem lat. margarita = Perle.

158. Inschrift eines Schulmeisterschildes in Basel. 1516.

Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, S. 96.

Im Basler Museum befindet sich ein von **Hans Holbein** 1516 gemalter Aushängeschild eines Schulmeisters; auf jeder der beiden, jetzt von einander gelösten Seiten steht die nachfolgende Inschrift.

Wäre jemand hier, der gern wollte lernen deutsch schreiben und lesen aus dem allerkürzesten Grund, den jemand erdenken kann, dadurch ein jeder, der vorher nicht einen Buchstaben kann, der mag kürzlich und bald begreifen einen Grund, dadurch er mag aus sich selbst lernen seine Schuld aufschreiben und lesen, und wer es nicht lernen kann [und] so ungeschickt wäre, den will ich um nichts und vergebens gelernt haben und gar nichts von ihm zu Lohn nehmen, es sei, wer es will, Burger oder Handwerksgesellen, Frauen oder Jungfrauen; wer dessen bedarf, der komme herein, der wird treulich gelehrt um einen geziemenden Lohn, aber die jungen Knaben und Mägdlein nach der Fronfasten [1], wie Gewohnheit ist.

---

159. Verantwortung eines Curtisanen. 13. März 1520.

Aktenstück im Staatsarchiv Luzern, gütigst mitgeteilt von Hrn. v. Liebenau.

Strenge, veste, fürsichtige, weise, gnädige Herren ... mir ist schriftliche Warnung zugekommen von etlichen meinen guten Freunden und Gönnern, wie Ihr, meine gnädigen Herren, gemeiner Eidgenossen Ratsboten zu Glarus und Luzern, da auf beiden Tagen mein gedacht und Rat von meinetwegen gehabt habet und sehr übel mit mir zufrieden seiet; denn ich sei vor Eurer strengvesten Weisheit schwer verklagt von etlichen Priestern und Klosterfrauen von Magdenau, wie ich der sei, der der Welt viel zusage und Geld abnehme und niemand nichts halte, auch wie ich viel Pfründen anfalle und mir selber Konkordien oder Verträge mache, damit mir Geld werde, und kein Recht dazu habe und Pfründen verkaufe in gleicher Weise, wie man die Rosse zu Zurzach verkauft. Und wo ich nicht meiner Verwandtschaft genossen hätte und man dieselbige nicht mehr ansähe denn mich, so hättet Ihr, meine gnädigen Herren gemeine Eidgenossen, päpstlicher Heiligkeit geschrieben, daß sie mich von Seiner Heiligkeit Hof thäte, auch mich hinweg schickte, und wo ich fürderhin in der Eidgenossenschaft mich unterstünde, jemanden irgendwo anzufechten, Pfründen halber,

---

[1] d. h. die Knaben und Mädchen haben alle Fronfasten, also vierteljährlich ihren Schullohn zu bezahlen.

so würde man nochmals päpstlicher Heiligkeit schreiben; denn Ihr, meine gnädigen Herren gemeine Eidgenossen, wollten es von mir nicht mehr leiden noch haben, daß ich weiter irgend eine Pfründe mehr anfallen oder impetrieren[1] solle in der Eidgenossenschaft. Gnädige Herren, ich bitte und ermahne Euere strengveste Weisheit, [daß] ihr Euch nicht verdrießen lasset und meine Antwort und Verteidigung, so ich Euch meinen gnädigen Herren schriftlich in diesem Brief verschlossen, verhören und mich in Gnaden bedenken und allezeit befohlen haben wollet als den Euern. Solches will ich um Euch, meine gnädigen Herren gemeine Eidgenossen, und [um] jeden insbesondere verdienen, ... in der Hoffnung, Ihr meine gnädigen und günstigen Herren lasset mich bei dem Recht verbleiben und vergönnet mir das, so mir Gott und das Glück beschert hat und mir der Papst gegeben hat, um meiner Dienste willen. ... Damit seid Gott und ich Euch als meinen gnädigen Herren allezeit befohlen. Datum zu Rom auf den 13. Tag des Monats März im 20. Jahre.

Euer allzeit williger

Heinrich Göldlin, scutifer papalis[2].

Meine Antwort und Verteidigung von Artikel zu Artikel.

[Item auf den ersten Artikel, „daß ich der sei, der der Welt viel zusage und Geld abnehme und niemand nichts halte", begehrt Göldli, daß ihm die Eidgenossen einen Tag ansetzen sollen; da wolle er in eigner Person erscheinen und sich gegen solche Nachrede, die er nicht auf sich sitzen lassen könne, rechtfertigen]. Item auf den andern Artikel, „wie ich viel Pfründen anfalle und mir selber Konkordien oder Verträge mache, damit mir Geld werde, und aber kein Recht dazu habe ꝛc." Ist wahr, ich habe bisher Pfründen angefallen und erlangt von dem Papst. Ich diene auch dem Papst um keiner andern Ursache willen, habe auch keine andere Belohnung noch Besoldung von dem Papst, weder ich noch andere Seiner Heiligkeit Diener, außer, so etwa eine Pfründe in des Papstes Monat fällig und ledig wird, daß dann Seine Heiligkeit mich und andere damit begabet und versieht und einen jeglichen in seinem Land. Ich bin ja nicht von Augsburg noch von Köln[3]. Ich habe bisher Pfründen begehrt, so sie dem Papst anheimgefallen sind, in meinem Vaterland und Bistum und hätte gemeint der Billigkeit nach, daß mir Solches nicht zum Nachteil oder Unwillen dienen und erwachsen sollte, daß ich mich noch bisher ge-

---

[1] lat. impetrare = erlangen. — [2] wörtlich päpstlicher Schildträger. Göldli diente in der päpstlichen Garde. — [3] Göldli will damit sagen, daß er als Schweizer nur Anspruch auf schweizerische Pfründen habe erheben können.

halten und also in die Welt geschickt habe, damit mich der Papst um meiner Dienste willen wohl sobald mit Pfründen begabt hat, wie einen andern. Verhoffe, obschon ich Konkordien oder Verträge[1] mir selber Pfründen halber gemacht habe, so ich rechtmäßig von päpstlicher Heiligkeit für meine Dienste und schlimmen Zeiten bekommen habe, ich habe dazu Macht und Gewalt gehabt, damit als mit dem Meinigen zu schalten und zu walten, auch mein Frommen und [meinen] Nutzen zu schaffen. Wenn aber jemand wäre, der da vermeinte, daß ich kein Recht an diese Pfründen gehabt hätte, so ich denn in vergangenen Zeiten weggegeben habe, darauf ich denn Konkordien und Verträge angenommen habe, auf Eure meiner gnädigen Herren gemeiner Eidgenossen und auch anderer frommer, ehrsamer Leute Fürbitte, so bin ich erbötig, vor Euch gnädigen Herren gemeinen Eidgenossen das Recht anzunehmen und da zu erwarten, wer der sei, so mich verklagen wolle in solchem Fall vor Eurer strengvesten Weisheit. Ich wäre billig solcher Nachrede entledigt; denn ich habe meiner Lebtag nie einem eine Pfründe übergeben, davon ich etwas Nutzung gehabt und empfangen habe, ohne daß ich mich dagegen urkundlich verschrieben und verpflichtet habe, falls er von jemand weiter angefochten werde und ich ihn dann nicht mit meinem Recht auf meine Kosten bei der Pfründe behalte und beschirme, so sei ich pflichtig und schuldig, ihm alle erlittenen Kosten und [allen] Schaden abzutragen, auch alles das, so ich von ihm empfangen und eingenommen habe. Ich weiß auch, daß kein Biedermann mit der Wahrheit solches gegen mich anbringen mag, daß ich Pfründen halber oder sonst jemand betrogen oder ungeschickt und unziemlich gehalten habe.

Item auf den dritten Artikel „daß ich Pfründen verkaufe in gleicher Weise, wie man die Rosse zu Zurzach verkauft". Da habe ich all mein Lebtag nie eine Pfründe also gekauft noch verkauft, — denn das ist Simonie, und welcher also Pfründen kauft und verkauft, der ist schuldig und würdig seiner Pfründen priviert[2] zu werden —, habe aber wohl, so ich einem eine Pfründe übergeben habe, aus Verwilligung und Zulassung päpstlicher Heiligkeit meine erlittenen Kosten begehrt und genommen, auch eine jährliche Absenz oder Pension mir auf die Pfründen setzen lassen, was mir der Papst vergönnt und zugelassen hat, darum ich denn meine Bullen und Brief und Siegel habe; denn solches ist ein gemeiner Brauch unter den Geistlichen. Denn daß ich meine Pfründen, so ich mit meinem Dienst, schlimmen Zeiten und großen Kosten bekomme, umsonst oder vergebens weggeben solle oder wolle, wie bisher mein Brauch gewesen ist, werde ich

[1] d. h. Verträge mit Geistlichen, denen Göldli die ihm verliehenen Pfründen gegen ein bestimmtes Jahrgeld, das sie ihm entrichten mußten, überließ. Vgl. Egli, Aktensammlung zur Zürcher Reformation Nr. 372. — [2] beraubt.

nicht mehr thun; denn ich bin bisher nichts anders als ein Vogelhund gewesen, und andere genießen die Wachteln, so ich aufgetrieben habe. Ich fange an, zu altern, bedürfte, daß ich lugte, wo ich zu leben hätte, und es nimmt mich wunder von Euch ..., daß Ihr, meine gnädigen Herren, nun sehr übel mit mir zufrieden seid. Und da ich aber jetzt kurzvergangner Tage Herrn Steffen Bitterkrut, Chorherrn zu Zurzach habe gen Rom zitieren lassen wegen der Pfründe, so er hat zu Zofingen, welche Pfründe er unrechtmäßig und simoniace besitzet — denn er hat ohne Verwilligung und Erlaubnis päpstlicher Heiligkeit solche Pfründe um etliche hundert Gulden dem Johannes Stadtschreiber sel. von Zürich abgekauft, was nun offenbar ist und männiglich weiß; [einen] solchen wollt Ihr meine gnädigen Herren beschirmen und handhaben wider mich —, bitte ich Euch, meine gnädigen Herren, [daß Ihr] mich nicht söndern noch gefährden, auch mich nicht an meinem Rechte hindern wollet, so ich doch nichts anderes begehre, als das Recht zu brauchen. Erfindet es sich denn, daß ich Herrn Steffen Bitterkrut oder andere um Pfründen willen ungebührlich ohne Recht umtreiben und in Kosten bringen und sie zu erschrecken versuchen wollte, damit ich sie brandschatzen möchte, so bin ich erbötig, allezeit in Eurer, meiner gnädigen Herren gemeiner Eidgenossen Gnade und Strafe zu stehen.

Item wie ich denn verklagt worden bin von etlichen Priestern und Klosterfrauen vor Eurer strengvesten Weisheit, weshalb Ihr meine gnädigen Herren ganz bewegt und erzürnt über mich seid, auch päpstlicher Heiligkeit wider mich habt schreiben wollen, daß Seine Heiligkeit mich von dem Hofe thäte und hinweg schickte, ... solches befremdet mich an Euch, meine gnädigen Herren gemeine Eidgenossen ..., so ich doch nichts weiter begehre als mittelst der Gerechtigkeit die Gnaden zu vollstrecken, damit mich der Papst begabet hat. Hoffe auch, wenn Ihr, meine gnädigen Herren, schon päpstlicher Heiligkeit wider mich geschrieben hättet ... daß der Papst mich um solcher Ursachen willen nicht fortgeschickt hätte; denn ich habe mich bisher bei päpstlicher Heiligkeit gehalten und gedient, wie einem frommen redlichen Biedermann zusteht; Verräter, Diebe und Schelmen soll man fortschicken, und mich nicht. Ich habe auch solches um Euch, meine gnädigen Herren, nicht verdient, denn ich bin allezeit Euer, meiner gnädigen Herren gemeiner Eidgenossen Diener gewesen, und so Ihr Botschaften zu päpstlicher Heiligkeit geschickt habt, etwas zu erlangen, bin ich solchen allezeit behülflich gewesen und wollte noch fürderhin allezeit Euer williger Diener sein und emsiges Fleißes zu dienen allezeit erfunden werden, mit Begehr, daß Ihr, meine gnädigen Herren, mir das zukommen ließet, so ich durch mein Verdienen bekommen habe und mir rechtlich zugehört, wie ich hoffe. Denn ich begehre nichts anderes als das, damit mich der Papst begabet und versehen

hat. Und so doch der Papst in der ganzen Christenheit aller Pfründen, so in seinem Monat fällig werden, rechter Lehensherr ist und Gewalt hat, solche Pfründen hinzugeben — denn das Konzilium zu Konstanz und zu Basel, auch die concordata principum[1] haben das dem Papst zugeteilt und nachgelassen — nimmt mich fremd und groß Wunder an Euch, meine gnädigen Herren gemeine Eidgenossen, daß Ihr Euch der Pfründen also annehmen wollet, so Mönchen und Nonnen zugehören, so doch geschrieben steht: Gebt Gott, was Gott zugehört, und dem Kaiser, was dem Kaiser zugehört.

Item zuletzt, „wo ich fürderhin in der Eidgenossenschaft mich unterstünde, irgendwo jemand Pfründen halber anzufechten, so würdet Ihr, meine gnädigen Herren gemeine Eidgenossen, nochmals päpstlicher Heiligkeit wider mich schreiben; denn Ihr meine gnädigen Herren, wollet es an mir nicht mehr leiden, daß ich in der Eidgenossenschaft weiter eine Pfründe mehr anfallen noch impetrieren solle“. Gnädige Herren, ich bitte Eure strengveste Weisheit, daß Ihr mir so gnädig sein wollet und mir zukommen lasset, was ich rechtmäßig von päpstlicher Heiligkeit bekommen habe mit großer Mühe, Arbeit und Kosten, darum ich denn Brief und Siegel habe, und auch gedenken wollet, daß ich auf Euere, meiner gnädigen Herren gem. Eidgenossen Fürbitte meine Pfründen hingegeben habe, damit mich der Papst Julius löblichen Gedächtnisses begabt und darum ich Seiner Heiligkeit acht Jahre gedient habe, und worauf Ihr meine g. H. gem. Eidg. mir an den jetzigen Papst Leo Empfehlungsbriefe gegeben habt, daß Seine Heiligkeit mich auch zu einem Diener annehmen und mich mit andern Pfründen versehen möge; denn die Pfründen, so ich von dem Papst Julius bekommen habe....., habe ich gemeinen Eidgenossen zu Gefallen und auf ihre Bitte weggegeben und überlassen, so meinen Herren von Zürich zwei Pfründen, eine auf dem Heiligenberg bei Winterthur, die andere die Pfarre zu Schwerzenbach, meinen Herren von Bern die Propstei mitsamt einer Chorherrenpfründe zu Zofingen, meinen Herren von Basel eine Chorherrenpfründe zu St. Peter, meinen Herren von Schwyz die Pfarre zu Freienbach, meinen Herren von Glarus ihre Pfarre zu Glarus, meinen Herren von Appenzell ihre Pfarre zu Appenzell. Und so Ihr nun, meine gnädigen Herren, mich jetzt aber also der Pfründen berauben wolltet, so

[1] Unter dem Fürstenkonkordat wird gewöhnlich in der Geschichte ein Vertrag verstanden, welchen die deutschen Kurfürsten 1447 mit Papst Eugen IV. eingingen. Hier ist aber wohl das ein Jahr später zwischen Papst Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III. vereinbarte Wiener Konkordat von 1448 gemeint, in welchem wirklich dem Papst das Recht der Ernennung zu den geistlichen Pfründen, die in den ungeraden Monaten ledig wurden, reserviert wurde.

ich mit meinen schlimmen Zeiten bekommen habe und mir rechtlich zugehören, solches wäre mir nicht erträglich. Wollet gebührlich mit mir armem Gesellen handeln ... und Ziemlichkeit und Billigkeit ermessen. Denn wo Ihr m. gn. H. mir meine Pfründen gelassen hättet, die mir der Papst Julius gegeben hat, so hätte ich wohl zu leben gehabt, also daß ich diesem Papst nicht zu dienen nötig gehabt hätte; auch hätte ich weiter niemand Pfründen halber angefochten..... Und auf solches, so ich berichtet worden bin, daß Ihr m. g. H. gemeine Eidgenossen jüngst auf dem Tag zu Glarus begehrt und angebracht habet, daß der Legat Antonius Puccius bei päpstlicher Heiligkeit soviel verschaffen möge, daß, so in künftigen Tagen in der ganzen Eidgenossenschaft Pfründen in des Papstes Monat fällig und ledig werden, daß dann ein jeglich Ort der Eidgenossenschaft die Pfründen, so in ihrer Gegend und Landschaft liegen, verleihen solle und möge, und so ich Euere, meiner gnädigen Herren gemeiner Eidgenossen Willen und Vorhaben verstanden habe, so will ich Euch m. g. H. darin behülflich sein, damit solches einen Fortgang habe, und ich bin wohl zufrieden, daß solches Euer Vorhaben mit mir und meinen beiden Vettern, Kaspar und Jörg Göldlis Söhnen, so auch päpstlicher Heiligkeit dienen und Cortisanen sind, angehoben und angefangen werde, doch mit der Bedingung, daß Ihr, unsere gnädigen Herren gem. Eidgenossen, diese beiden Briefe, so wir Euch hie schicken, zulassen und versiegeln und uns solche Empfehlungsbriefe wiederum zuschicken wollet, damit wir sie päpstlicher Heiligkeit und dem Kardinal sanctorum quattuor überantworten mögen, damit, so wir doch in der Eidgenossenschaft keine Pfründen mehr anfallen oder impetrieren sollen noch dürfen, daß doch der Papst uns dreien um unserer Dienste und Arbeit willen etwas Ersatz mit andern Pfründen außerhalb der Eidgenossenschaft auf Euere, meiner gnädigen Herren gem. Eidgenossen Fürbitte thun wolle. Weiter, gnädige Herren, da denn der jetzige Papst vor einiger Zeit jedermann insgemein gratias exspectativas[1] ausgegeben hat, so habe ich als Seiner Heiligkeit Diener auch eine gratiam erlangt und eine Kollation[2] genommen auf den Abt und das Gotteshaus zu Rheinau, darum ich denn Bullen und genugsamen Schein habe. Und da aber jetzund im letztvergangenen Herbstmonat die Pfarre zu Rheinau ledig geworden ist, habe ich die nun angenommen kraft meiner gratia und Bulle. Desgleichen ist auch in obgemeldetem Monat die Pfarre Oberglatt ledig geworden, zugehörig dem Gotteshaus Magdenau, welche Pfründe ich impetriert und erlangt, darum ich meine Bullen habe. Da aber der Abt von Rheinau, auch die Äbtissin von Magdenau die beiden Pfründen Andern verliehen haben

---

[1] Anwartschaft auf unerledigte Pfründen. — [2] Das Recht, eine Pfründe zu verleihen.

und da die beiden Parteien vernommen haben, daß diese Pfründen der Gerechtigkeit nach mir zugehörten, so haben sie Euch m. g. H. um Schirm wider mich angerufen. Daß ich nun dieser zwei Pfründen halb also still stehen und die Kosten an mir selber haben könnte oder möge, würde ich nicht thun; aber Euch m. g. H. zu Gefallen bin ich zufrieden, solche bei diesen Pfründen ruhig zu lassen, denen mein Herr von Rheinau und die Äbtissin von Magdenau dieselben geliehen haben; doch daß mir in Ziemlichkeit Ersatz geschehe für meine Mühe, Arbeit und erlittenen Kosten. Auch weiter, m. g. H., so hat mir der Papst ein Reservat[1] gegeben auf die Propstei zu Zurzach, so der jetzige Propst Herr Peter Attenhofer sterben würde, daß dann solche Propstei mir heimfallen solle, habe auch darum Brief und Siegel und annata[2], so man nennt die ersten Früchte, der camera apostolica[3] bezahlt. Ist meine demütige Bitte an Euch, meine gnädigen Herren, [daß Ihr], so solche Propstei zur Erledigung kommen würde, mir keinen Eintrag noch Hindernis beweisen, sondern mir die gnädiglich zukommen lassen wollet. Solches will ich um Euch m. g. H. Eidg. zu allen Zeiten zu verdienen emsigen Fleißes willig erfunden werden, wohin Ihr mich berufen und ermahnen werdet, mit Begehr, [daß Ihr] mich als den Eueren zu allen Zeiten wollet befohlen haben und in Gnaden bedenken, auch mich eine schriftliche Antwort auf mein Schreiben und Anzeigen wissen lassen.

Henricus Göldlin, scutifer papalis.

---

[1] Reservatpfründen heißen die Kirchenämter, deren Vergebung sich der Papst vorbehalten hat. — [2] Annaten oder erste Früchte hießen die Abgaben, welche der römischen Kurie bei jeder neuen Besetzung einer geistlichen Pfründe von deren Inhaber entrichtet werden mußten. Gewöhnlich betrug die Taxe die Hälfte eines Jahreseinkommens. Göldli behauptete später, die Erwerbung der Anwartschaft auf die Propstei Zurzach habe ihn wohl 350 Dukaten gekostet. (Eidg. Abschiede IV, 1 b, S. 345). — [3] Apostolische Kammer heißt die Behörde, welche die päpstlichen Finanzen verwaltet.

E. Die Reformation.

160. Volksanfrage in Zürich, betreffend das französische Bündnis. 16.—23. Mai 1521.

Staatsarchiv Zürich, teilweise gedruckt in Egli, Aktensammlung S. 40 ff.

a. Vortrag der Ratsverordneten vor den Zünften und Gemeinden.

Liebe Freunde! Ihr seid nunmehr wohl berichtet, wie die römisch-kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, desgleichen die königliche Majestät von Frankreich bisher an uns Eidgenossen allerlei Werbungen gethan haben. Die kaiserliche Majestät ist in betreff ihres Anbringens und Werbens mit freundlicher Antwort abgefertigt [worden]; aber der König von Frankreich hat soviel Nachwerbens gehabt, daß zwischen seiner königl. Majestät und unseren Eidgenossen von den zwölf Orten eine solche Vereinung abgeredet und angenommen [worden] ist, wie hernach folgt [es folgt eine ausführliche Inhaltsangabe des Bündnisses vgl. Quellenbuch I, S. 280]. Nun da unsere Herren der Stadt Zürich in solche Vereinung und Artikel bisher nicht haben gehen und damit nichts zu schaffen haben wollen, sind darauf des Königs von Frankreich, desgleichen unserer lieben Eidgenossen von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn Boten im Namen ihrer Herren und der übrigen zwölf Orte vor unsern Herren Räten und Burgern erschienen und haben dieselben unsere Herren mit freundlichen, guten Worten zum Höchsten gebeten, dieweil der König und die zwölf Orte solche Vereinung miteinander angenommen hätten, unsere Herren möchten ansehen, was anzusehen wäre, und sich nicht von ihnen söndern, sondern auch dareingehen; das würde ganzer Eidgenossenschaft zu Frieden, Ruhe, Lob, Nutzen und Ehre gereichen. Also auf solche Bitte und Ermahnung haben sich unsere Herren ernstlich unterredet, und wiewohl ein großer Teil vermeinte: dieweil die Artikel solcher Vereinung so schwer und nicht anzunehmen seien — denn damit eignete man uns und unsere Kindeskinder [dem Könige zu], außerdem daß solche Hülfs- und Geldbündnisse nicht wohl göttlich noch billig sein könnten — daß denn unsere Herren nochmals im Namen Gottes bleiben sollten, wie bisher, und daß man des Königs Boten sage, den Frieden[1] wolle man halten und es dabei

[1] Den ewigen Frieden vom 29. November 1516. Siehe Quellenbuch I, 278.

bleiben lassen, und [daß sie] dann unsern Eidgenossen auseinandersetzen sollten, daß sich unsere Herren von einer Eidgenossenschaft gar nicht söndern wollten; aber die Vereinung beschwere sie, daß sie nicht dareingehen könnten noch möchten, und es seien vorher zu öftern Malen Vereinungen gemacht [worden] und nicht alle Orte darein gegangen; man finde auch etliche Eidgenossen, die nur mit etlichen und nicht mit allen Orten verbunden seien; vielmehr hätten wir unsere ewigen Bünde, da wisse man wohl, was man jedermann schuldig sei und thun solle, dem wollten unsere Herren treulich anhängen und nachleben: so ist doch das Mehr geworden, dieweil der Handel schwer und groß sei, wolle man den allenthalben an die Gemeinden in der Stadt und auf dem Lande gelangen lassen und ihnen den gründlich auseinandersetzen und also hören, wie ihnen der gefalle und was in Bezug darauf ihr Wille sei. Und so unsere Herren solches gründlich vernähmen, wollten sie demnach weiter ratschlagen und sich zu einer Antwort entschließen, die der Stadt und gemeiner Landschaft löblich und ehrlich sei. Und auf solches so zeigen unsere Herren euch ihre Beschwerden an und erläutern euch die Artikel, damit ihr allen Handel genau und gründlich verstehet. Nämlich den ersten Artikel, der weist, daß solche Vereinung gemacht sei zu Schirm und Erhaltung von jedes Teils Landen, Leuten und Unterthanen, so er jetzt habe diesseits und jenseits des Gebirges, gegen und wider alle die, so uns daran beschweren wollten ... Das ist eine Beschwerde; denn dem König seine Lande diesseits und jenseits des Gebirges, die fern sind, zu schirmen, ist uns Eidgenossen unzukömmlich und gar nicht gelegen; es mag auch niemand wissen, wie weit sich mit der Zeit solche Lande erstrecken und also unsere Hülfe sein würde.... Sodann steht auch in demselben ersten Artikel, daß solche Vereinung des Königs Leben lang und vielleicht etliche Jahre nach seinem Tode währen solle. Das ist aber schwer, in Ansehung, daß unsere Vorfahren sich aller Herren entschüttet und darum ihr Blut vergossen und unsere ewigen Bünde gemacht haben, daß sie frei sein möchten. So eignen und verschreiben wir uns jetzt dem Herren; denn der König ist ein junger Mann und folgt daraus, daß er dreißig oder vierzig Jahre oder noch länger leben [kann]. All diese Zeit und erst [noch] nach seinem Tod müßten wir also sein eigen sein und nicht allein diese Zeit und die des Königs, sondern fort und fort so müßten wir der Krone Frankreich eigen sein. Der andere Artikel hat auf sich die Beschwerde, daß er uns noch mehr [ihm zu]eignet, als eben gemeldet [worden] ist. Denn laut desselben Artikels hat der König über unserer Eidgenossenschaft Leute mehr Herrschaft, denn eine Eidgenossenschaft selber; er mag vermöge solches Artikels, so oft er unserer Knechte bedürftig ist, zum Schirm seines Königreichs, seiner Lande und Herrschaften diesseits und jenseits des Gebirges, dieselben unsere Knechte aufbieten und nehmen, nicht unter 6000 und auch

nicht über 16,000 und die Hauptleute selber [dazu] ordnen ....., was mit der Zeit nichts anders bringt noch bringen mag, wie auch vorher zum Teil geschehen ist, als daß die Unsern und eines jeden Biedermanns Söhne und Knechte mehr auf den König halten und lugen, wie sie ihm dienen, als daß sie lugen, wie sie einer Eidgenossenschaft und ihren rechten Herrn anhangen, und möchte also eine Eidgenossenschaft der Ihren nicht mächtig sein. Ist solches nicht etwas Schweres? Ist es dazu nicht auch eine Beschwerde, daß wir die Unsern nicht heimfordern sollen noch mögen, wir haben denn eigenen Krieg in unsern Landen; so doch der Geschäfte viel sind und vorfallen mögen, darin wir die Unsern billig daheim oder sonst behielten? .... In dem vierten Artikel verheißt der König uns Eidgenossen große Hülfe mit Leuten, Büchsen und Geld, gleich als ob wir Eidgenossen solches bedürften und haben müßten. Es liegt am Tag, wo wir Eidgenossen uns in unsern Landen mit fremden Leuten entschütten müßten, daß wir solches nicht aushalten möchten. Auch wissen wir alle, daß unsere Vorfahren sich mit wenig Leuten großer Fürsten und Herren erwehrt haben.... Und wird also von den Sachen geredet: wir müßten einen Rücken suchen; gleich als ob in der Menge der Bundesgenossen, Kriegsleute, des Geldes und dergleichen der Sieg sei und nicht allein in der Hand Gottes. Unsere Vorfahren haben große Thaten gethan mit wenig Volk und dasselbe ihrer Gerechtigkeit und Gott allein zugeschrieben; wir schreiben aber uns unsern Fall und Unfall selbst zu, gleich als ob das allein in unserm Thun und Lassen stünde....... Dabei erwägen unsere Herren auch, wie wir Eidgenossen in so gutem Frieden und [in] Ruhe säßen, dieweil wir mit allen unsern Anstößern und auch mit dem König gute freundschaftliche Verständisse haben, wo wir uns keines belüden. Denn es [kann] nicht anders möglich sein: will man mit einem viel machen, müßte man dem andern nicht [Wort] halten; daraus nichts Gutes folgt.... Dabei so ist unserer Herren Begehr, ihr die Alten und Väter wollet die Sachen bedenken und ihr die Jungen auf die Alten und Verständigen acht haben und hören und sich niemand von seinem eigenen Willen führen lassen; denn die Sache ist schwer und berührt nicht nur uns, die jetzt sind, sondern unsere Kinder, Kindeskinder und alle unsere Nachkommen. Und wollen also darauf zu Gott hoffen, er verleihe uns seine Weisheit und Gnade, daß das Beste gefunden werde. Amen.

b. Aus den Antworten der Zünfte und Gemeinden.

Eine ganze Zunft zur Gerbern hat sich auf die Schrift der französischen Vereinung halb entschlossen, daß ihr Wille und Meinung sei, daß man der französischen Vereinung und sonst aller Fürsten und Herren müßig gehe. Denn man habe mit dem König von Frankreich einen guten,

ehrlichen Frieden; den wollten sie halten helfen und nicht daran sein, daß Weiteres gemacht werde.

Kloten im untern Amt der Grafschaft Kyburg hat auf solche Schrift, so ihnen, einer ganzen Gemeinde, der französischen Vereinung halb ist vorgelesen [worden], die Antwort gegeben: dieweil es ungefähr 16 oder 17 Jahre, mehr oder weniger, her sei, daß meine Herren mitsamt andern Eidgenossen sich vereinbart und auch solches zu Gott und den Heiligen geschworen haben, hinfür aller Fürsten und Herren müßig zu gehen und von keinem eine Pension, Geschenke, Miet noch Gaben zu nehmen, so sei ihre unterthänige Bitte und Begehr an meine Herren, daß sie nochmals bei solchem Beschluß und Schwur bleiben und aller Fürsten und Herren müßig gehen und weder mit dem König von Frankreich, dem Kaiser noch andern Fürsten und Herren etwas zu schaffen haben möchten, damit sie bei Frieden und Ruhe bleiben mögen. So wollten sie allezeit thun als die gehorsamen und ihr Leib und Gut zu meinen Herren treulich setzen.

Die vier Wachten[1] samt Wipkingen, Seebach, Schwamendingen und Örlikon, auch Wiedikon und Wollishofen haben auf die Schrift [so] ihnen der französischen Vereinung halb vorgelesen, die Antwort gegeben: anfänglich, daß sie meinen Herren zum höchsten und fleißigsten danken für die Ehre und Freundschaft, daß sie ihnen und den Ihren solches ihr Anliegen und Beschwerde auseinander gesetzt und eröffnet haben. Dann sei ihr aller Wille und Meinung, gar freundliche dringende Bitte und Begehr, meine Herren möchten der französischen und sonst aller fremden Fürsten und Herren Vereinungen und Bündnisse müßig gehen; denn sie wollten mit dem vermeldeten Franzosen gar nichts weder zu schicken noch zu schaffen haben; dazu möchte auch ein jeder Biedermann kaum genug Kinder erziehen, die er dem französischen König zuschicken müßte. Sonst sei auf ihre Begehr, daß man den Eidgenossen die Bünde, und was die zugeben, halte und denen genugthue. Dazu wollten sie ihr Leib und Gut setzen und alles das, damit sie Gott je versehen habe, als fromme, getreue Leute und Unterthanen.

Eine Gemeinde zu Hirslanden und am Riesbach hat sich beim Kreuz insgemein und einmütig zu dieser Antwort entschlossen, daß sie einmütig unsern Herren von Zürich dringend, ernstlich und mit höchstem Fleiß danken für ihr frommes, freundliches Anbringen, und daß sie ihnen so eingehend allen Mangel, Schaden und Nachteil dieser Vereinung mit dem König von Frankreich, [so] durch die zwölf Orte geschehen und angenommen, auseinander gesetzt haben, und darauf genannte unsere Herren

---

[1] Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstraß bildeten zusammen die Obervogtei der IV Wachten.

dringend und ernstlich gebeten, daß sie auf ihrer biderben Meinung und Absicht handfestiglich bleiben möchten und aller Fürsten und Herren müßig gehen. So wollten sie alle ihre Seele, Ehre, Leib und Gut zu ihnen setzen ohne alles Zurückweichen; denn sie wollten mit dieser Vereinung gar nichts zu schaffen [haben], soviel sie vermögen.

Eine ganze Gemeinde zu Greifensee hat einmütig antworten lassen: da sie denn die Vereinung des Königs von Frankreich und der zwölf Orte verhört haben, die gefalle nun ihnen gar nicht; denn wo das Fortgang haben sollte, so wäre doch ein König von Frankreich ihr Herr und nicht unsere gnädigen lieben Herren von Zürich, was ihnen doch ganz schwer wäre. Und auf solches möchte ein jeder Biedermann weder seine Söhne noch Knechte zurückhalten; damit kämen sie um Ehre, Leib und Gut. Demnach so bitten sie unsere Herren, daß sie eingedenk seien des großen Verlusts, so sie in kurzen Jahren in Mailand erlitten haben, davon sie auch um Ehre, Leib und Gut gekommen seien, was sie noch schwer bekümmere. Und auf solches bitten sie weiter die gemeldeten unsere Herren, daß sie aller fremden Herren und ihres Geldes müßig gehen möchten, wie sie denn das in ihrem geschwornen Brief enthalten haben und das alle Halbjahre schwören, daß sie dabei bleiben, es seien Edle und Unedle...... Darzu wollten sie zu ihnen alle insgemein ihre Ehre, Leib und Gut setzen nach allem ihrem Vermögen.

Maschwander Amt, das Freiamt und Hedingen haben sich auf das schriftliche Vorbringen von wegen der französischen Vereinung, [so] von meinen Herren an sie geschehen, zu Mettmenstetten an einer Gemeinde entschlossen, daß ihr Wille und Meinung, auch freundliche Bitte sei an meine Herren, daß sie aller Fürsten und Herren müßig gehen und sich mit niemand in Bündnis oder Vereinung einlassen, und sonst unsern Eidgenossen die Bünde halten und ihnen das thun, so sie schuldig und verbunden sind. So wollten sie zu den genannten meinen Herren setzen ihr Leib und Gut und ihnen allweg thun, wie fromme biderbe Leute und Unterthanen.

Eine ganze Gemeinde zu Horgen hat sich der französischen Vereinung halb zu der Antwort entschlossen: da denn meine Herren vor etwas verflossenen Jahren eine Satzung und Ordnung der fremden Fürsten und Herren halb gemacht und die zu halten angenommen und geschworen und ihnen zu Horgen auch in ihren Eid gebunden haben, daß sie solcher Satzung auch nachleben und genugthun sollten, sei darauf ihre, der ganzen Gemeinde gar freundliche Bitte und Begehr, meine Herren möchten nochmals daran sein, daß man der französischen Vereinung und sonst aller Fürsten und Herren müßig gehe, und sofern es in ihrem Erleiden und Dulden irgend möge befunden werden, daß sie die welschen und deutschen

Franzosen aus ihrer Stadt und ihrem Land thun möchten, damit nicht eines jeden Biedermanns Sohn aufgewiegelt werde, sondern daheim und im Land bleiben möge. Denn sie wollten weder französisch noch kaisersch, sondern gute Zürcher und Eidgenossen sein und deshalb den Handel endgültig den vermeldeten meinen Herren übergeben und anheimgestellt haben, guter Hoffnung, sie werden das thun und handeln, so ihnen allen zu Frieden und Ruhe dienen möge, dazu den Eidgenossen und sonst kaiserlicher Majestät das halten, wozu sie sich verschrieben haben. So wollten sie zu meinen Herren setzen ihr Leib und Gut.

---

161. Zwingli über Asylrecht und Neutralität der Schweiz. Mai 1524.

Aus der Vermahnung an die Eidgenossen, Werke II, S. 315.

Der allmächtige Gott hat unsern Vorfahren soviel Gunst und Gnade gegeben, daß sie sich von dem mutwilligen Adel entschüttet und hernach so brüderlich miteinander gelebt haben, daß sie trefflich an Ehre und Gut emporgediehen sind. Auch [haben sie] so redlich Gericht und Recht gehalten, daß alle, so in fernen Landen wider Billigkeit gedrängt, zu ihnen ihre Zuflucht nahmen, auch errettet und oft wiederum zu dem Ihren gebracht wurden. Darob haben die mutwilligen Fürsten stets einen großen Schrecken gehabt, und ob sie gleich manchmal aus sich selbst nicht hätten Recht thun noch halten wollen, haben sie euern trotzigen Beistand des Rechtes fürchten müssen. Daraus man wohl merken kann, daß euere Freiheit von Gott nicht allein euch, sondern auch den Fremden zu Gutem angesehen ist, auf daß sie unter euerem Schirm gleich wie in einer Freistatt Zuflucht und Frist hätten.

Hernach als die Fürsten gesehen, daß Gott so stark auf euerer Seite, daß sie über euch nicht haben die Oberhand gewinnen mögen, haben sie euch mit dem Köder der Gaben gelockt, daß sie euch in den eigenen Nutzen brächten.... Daraus würde dann Zwietracht erwachsen, also daß der Vater und Sohn, Bruder wider Bruder und Gesellen und Nachbarn wider einander verhetzt würden; hernach, wie Gott redet, möchte das Reich, das in sich selbst zwieträchtig ist, nicht bestehen, und würde auch die Eidgenossenschaft zerfallen müssen.

Getreue liebe Herren, sehet ihr nicht, daß dieser Ratschlag zum Teil gelungen ist? Der Eigennutz ist unter euch gesäet und die Zwietracht auch hernach gefolgt. Nun ist es am Zerfallen, es sei denn, daß ihr den Eigen-

nutz mitsamt der Zwietracht abstellet; dann ist noch gewisse Hoffnung bei Gott. . . . Mit Arbeit will sich niemand mehr nähren. Man läßt die Güter an vielen Orten verstauden und wüst liegen, da man keine Arbeiter hat; wiewohl man Volks genug hätte, dazu ein gutes Erdreich, das euch reichlich ernähren mag. Trägt es nicht Zimmt, Ingwer, Malvasier, Nägelein[1], Pomeranzen, Seide und solchen Weiberschleck, so trägt es Anken[2], Strenzen[3], Milch, Pferde, Schafe, Vieh, Landtuch, Wein und Korn überflüssig, daß ihr dabei schöne starke Leute erziehen und, was ihr in euern Landen nicht habet, leicht mit dem Eurigen, dessen andere Menschen mangeln, ertauschen und kaufen möget. Daß ihr euch aber nicht daran haltet, kommt aus dem Eigennutz; den hat man unter euch gebracht, der führt euch von der Arbeit zu dem Müßigsitzen. Und ist doch die Arbeit ein so gutes göttliches Ding, hütet vor Mutwillen und Lastern, giebt gute Frucht, daß der Mensch ohne Sorgen seinen Leib reinen Gewissens speisen mag, nicht fürchten muß, daß er sich mit dem Blut der Unschuldigen nähre und beflecke. Sie macht auch den Körper rüstig und stark und verzehrt die Krankheiten, so aus dem Müssiggang erwachsen, und, was das Allerlustigste ist, es folgen der Hand des Arbeitenden Früchte und Gewächse nach, gleich als der Hand Gottes nach im Anfang der Schöpfung alle Dinge lebendig wurden, so daß der Arbeiter in äußerlichen Dingen Gott gleicher ist, als irgend etwas in der Welt.

Zum dritten hat euch der Eigennutz dahin gebracht, daß alle euere Kraft und Stärke, die man allein zum Schirm des Vaterlandes brauchen sollte, von fremden Herren hingeführt und verbraucht wird. Sehet, wie ungleich das unsern Vorfahren ist. Die wollten die fremden Herren in unsern Landen nicht leiden, und jetzt geleiten wir sie darein, sofern sie viel Geld haben, und teilen die Sache also, daß etliche das Geld, etliche aber die Streiche auflesen müssen. . . . . .

Darum ehrenfeste, fromme, getreue liebe Eidgenossen, leget solche Gelüste und Begierden nieder, voraus den Eigennutz, euern größten Feind, und gedenket, wie auch die Heiden gesagt haben, daß mit Einhelligkeit kleine Regimente groß aufgewachsen sind und mit Zwietracht wiederum zergangen. Haltet euch zusammen und lasset die fremden Herren sich miteinander raufen und sehet auch einmal zu und verdinget euch nicht, daß ihr ihnen alle ihre Streiche auflesen wollet; denn es würde euch wahrlich mit der Zeit zu sauer.

---

[1] Gewürznelken. — [2] Butter. — [3] Arzneikraut.

162. Die ersten Märtyrer der Reformation[1]. Aug.|Sept. 1524.

Staatsarchiv Zürich, Akten Ittingersturm.

Im Staatsarchiv Zürich befindet sich eine 27 Seiten starke Darstellung des Prozesses des Untervogtes Hans Wirth von Stammheim, seiner beiden Söhne Hans und Adrian, und des Untervogtes Burkhart Rütimann von Nußbaumen, die im September 1524 mit Ausnahme Adrian Wirths weniger wegen ihrer Beteiligung am Ittingersturm, als wegen der Beseitigung der Bilder in den Kirchen zu Stammheim in Baden hingerichtet wurden. Dieselbe scheint nach Mitteilungen des Adrian Wirth von einem Zeitgenossen verfaßt und Bullinger als Quelle gedient zu haben (vgl. Strickler, Aktensammlung zur Reformationsgesch. I, Nr. 905).

Als eine Disputation oder Gespräch, die Götzen und die Messe belangend, in der christlichen Stadt Zürich im 1523. Jahre gehalten worden, hat hernach ein ehrsamer Rat daselbst den Seelsorgern und Prädikanten in ihren Städten, Landen und Gebieten eine christliche Anleitung, aus göttlicher Schrift von ihren Gelehrten gezogen, zu überschicken zugesagt, damit sie ihren Unterthanen die evangelische Wahrheit also einhellig desto besser zu verkünden wüßten. Ist ihnen solche Anleitung alsbald nach angeregter Disputation überliefert [worden] und ward Meister Adrian Wirth, der damals Helfer zu Zürich gewesen, auch mit einer Anleitung gen Stammheim, da die niedern [Gerichte] den Herren von Zürich und die hohen in das Thurgau gehören, geschickt, das Wort Gottes daselbst zu predigen, welches er soviel als ihm Gott Gnade verliehen, treulich gethan. Als aber solches dem Landvogt von Thurgau[2] zu [Ohren] gelangte, hat er unternommen, dasselbige zu wehren und abzustellen und auch solchen Haß und Widerwillen auf M. Adrian geworfen, daß er sich einige Zeit von Stammheim hat entfernen müssen. Da ist Herr Hans Wirth, M. Adrians Bruder, Kaplan zu St. Anna[3], aufgestanden und [hat] daselbst angefangen das göttliche Wort zu predigen, [und es] hat das gemeine Volk stark angefangen und begonnen zu seinen Predigten zu laufen. Auch war der Dekan allda zu Stammheim dem Wort Gottes ganz widerwärtig, weshalb ihn das gemeine Volk nicht mehr hören wollte, und ward aber gedachtem Herrn Hans durch vermeldetes Dekans Umtriebe und falsches Vorgeben von den Herren von Zürich sein Predigen auch abgestrickt. Als

[1] Der Hinrichtung der beiden Wirth und Rütimanns geht noch diejenige des Schusters Klaus Hottinger voraus, der, wegen Bilderstürmerei aus Zürich verwiesen, in Klingnau auf Befehl des Landvogts von Baden gefangen gesetzt und im März 1524 zu Luzern zum Tod durch das Schwert verurteilt wurde. — [2] Joseph Amberg von Schwyz. — [3] Wallfahrtskapelle in Oberstammheim.

aber die Herren von Zürich von aller Handlung des Dekans gegen die Unterthanen verständiget (denn die Unterthanen [sind] mit dem Dekan mehrmals zu Zürich vor dem Rat gewesen), haben sie genanntem Herrn Hans wiederum vergönnt und zugelassen zu predigen. Inzwischen ist besagter M. Adrian auch wiederum gen Stammheim gekommen. Da hat eine ganze Gemeinde daselbst sie beide, Herrn Hans und M. Adrian, an ihrer, der Stammheimer Kirchweihe zu Prädikanten angenommen und vom alten Dekan nichts mehr wissen wollen ....

Und als die gedachten zwei Brüder also, wie oben steht, zu Predigern angenommen, wozu sie auch Befehl von den zwei Obervögten gehabt, sind sie fleißig in Versehung ihres Amtes gewesen und haben das Wort Gottes mit großem Ernst (unangesehen, daß der Landvogt so heftig dawider tobte) verkündigt, namentlich auch die Messe und Götzen... angegriffen. Der Messe halber hat es nicht Not gehabt; denn sie [ist] bald ohne besondere Mühe und Arbeit aufgehoben worden; mit den Götzen hat man nichts Hitziges, Freventliches vornehmen oder handeln wollen, sondern auf die Herren von Zürich warten. Also ist bald nach solchem ein Mandat von den Herren von Zürich allenthalben an die Ihren ausgegangen, inhaltend, daß man die Götzen in den Kirchen und anderswo, wo die zur Verehrung aufgestellt und es das Mehr in den Gemeinden würde, ab- und hinwegthun solle. Solches Mandat ist auch denen von Stammheim zugekommen, und als es das Mehr geworden, haben sie 24 Männer auserkoren, darunter Hans Wirth, Untervogt zu Stammheim, auch einer gewesen, welche die Götzen gemäß dem Inhalt des göttlichen Wortes und des Mandats ihrer Herren, auch von Befehls der ganzen Gemeinde zu Stammheim wegen allenthalben aus ihren Kirchen gethan und sie auf Johannis Baptistä des 24. Jahres verbrannt.

Nach solcher Geschichte ist erst kein Feiern bei gemeldetem Landvogt gegen diese drei frommen Männer gewesen; früh und spät [hat er] ohne Unterlaß gedacht, wie er sie um Leib, Leben, Ehre und Gut brächte. [Folgt die ausführliche Erzählung von einem mißlungenen Versuch des Landvogtes, den Untervogt Wirth und seine beiden Söhne in einem Hinterhalt abzufangen]. Und nach diesem allem ist viel gedachter Landvogt im Thurgau, ein gar unruhiger Mensch, zugefahren und hat einen Priester, mit Namen M. Hans Oechslin auf Burg nah bei Stein vor der Brücke, da die niedern Gerichte denen von Stein und die hohen in die Grafschaft Thurgau gehören, bei Nacht und bei Nebel, da männiglich Ruhe haben sollte, in seinem Haus überfallen und gefangen genommen und mit Stricken gebunden. Derselbige Priester [hat] darum um Hülfe geschrien. Solches Geschrei [hat] der Wächter zu Stein gehört und gemeldet. Das [ist] so weit erschollen, daß auch die nächsten Nachbarn

zugefahren und an die Glocke geschlagen [haben], und ist also ein ganzer Landsturm ausgegangen. Und da unterdessen der gemeldete Priester von den Landvögtischen gen Frauenfeld geführt [worden], sind die Zulaufenden solchen nachgeeilt und [haben] aber die Landvögtischen nicht erreichen mögen und doch den Priester auf Trostung[1] ledig zu lassen erfordert; sie wollten ihn vor Gericht stellen, wo man sein begehrte. So hat doch solches ihr Begehren beim Landvogt nicht verfangen mögen. Ist man den nächsten [Weg] gen Ittingen gekehrt und [hat] von dem Vater[2] daselbst freundlich zu Essen und Trinken gefordert. In Summa, da sind etliche (wie der Zulauf sich allenthalben gemehrt) trunken geworden und [haben] angefangen ungeschickt zu sein. Daran [haben] aber Hans Wirth und seine Söhne, die solchem Sturm, wie auch andere, nachgelaufen, da nicht jedermann gewußt, worum es zu thun gewesen ist, keine Schuld gehabt. Es ist ihnen auch solcher Aufruhr ganz leid gewesen, besonders dem Vater, was wohl daraus abzunehmen, wie er das Volk ermahnt und um Gottes willen gebeten (was ich noch heut bei Tage [durch] viel biderbe Leute, so dabei und mitgewesen, darthun will und mag), aus dem Kloster zu gehen, [und] schier von ihnen erschlagen worden wäre. Es sind auch seine zwei Söhne nicht weiter in das Kloster als in den Vorhof gekommen, daselbst einen Trunk Wasser gethan, demnach wieder hinausgegangen; anderes soll sich mit Wahrheit nicht erfinden. Es ist auch M. Adrian nicht über zwei oder drei Stunden daselbst gewesen, desgleichen der Vater bald nach ihnen auch wiederum heimgekommen. Herr Hans allein blieb nach ihnen mit andern da bis zum andern Morgen, hoffend, man werde ihnen den Priester auf Trostung, wie sie begehrt, herausgeben. Es hat aber ihnen (wie vorgemeldet) dies Ende nicht gedeihen mögen. Da sind etliche schädliche Leute zugefahren und haben das Kloster in Brand gesteckt, weshalb dasselbige zum Teil verbrannt [ist]. Und wiewohl man aus angezeigten Händeln ermessen mag, daß solches Sturms Urheberschaft und alles Aufruhrs und Missethat, so daraus gefolgt, anfangs von dem Landvogt von Thurgau gekommen ist und er zu solchem allem Ursache gegeben, ist dennoch Barrabas ledig gelassen und Christus an das Kreuz verurteilt [worden]. Und fürwahr hie hat sich allererst die Untreue der Menschen gezeigt. Hilf Gott, wie sind etliche, so sich selbst auch etwas schuldig in vermeldetem Handel gewußt oder dessen verdächtige Brüder, Schwäger und Freunde darin gehabt, gelaufen, wie sie sich und die bei ihren Herren, es wäre mit der Wahrheit oder nicht, deshalb entschuldigten und aus der Grube höben, ob sie gleichwohl andere hinterrücks, unverdient und unverschuldet darein gestoßen. Ist

---

[1] Sicherstellung, Bürgschaft. — [2] dem Prior der Karthause Ittingen.

wenig daran gelegen, [außer] allein an dem frommen Mann Hans Wirth und seinen zwei Söhnen und Burkhart Rütimann von Nußbaumen. [Die] sind sich keines Argwohns bewußt gewesen; ja sie haben auch nie gedacht, daß man von ihnen in dem oder in anderm Handel etwas Arges gedenken sollte. Deshalb [sind] sie still gesessen, sich allein ihrer Unschuld vertröstet, welche auch an ihnen erfunden worden, wie du hernach in dem Geständnis hören wirst.

Und als aber etliche Eidgenossen im Begriff gestanden, solche Handlung mit vermeldetem Kloster selbst an denen von Stein und Stammheim mit gewaltiger Hand zu strafen, sind, damit das vermieden bleibe, die Herren von Zürich zugefahren und haben Hans Wirth samt seinen zwei Söhnen, auch Burkhart Rütimann, Untervogt zu Nußbaumen, als die, so auch bei gemeldetem Sturm gewesen, gefänglich eingezogen und sie erstlich gen Stein geführt und von dannen etliche Burger von Stein mit ihnen gen Zürich. Da sind sie drei ganze Wochen im Gefängnis gelegen, und wiewohl die biderben Leute vermeint, man hätte sie daselbst zu Zürich, weshalb sie gefangen, verhört, ist doch solches nicht geschehen; sondern die Herren von Zürich haben sie auf der Eidgenossen (die dazumalen zu Baden Tag hielten) Fordern mit etwas Vorbehalt und Zusage [1], welche aber von den Eidgenossen nicht gehalten [wurde], herausgegeben und dem Landvogt von Baden in der Eidgenossen Hände und Gewalt überantwortet.... Und wiewohl die frommen Herren von Zürich meines Erachtens zu gutem Teil gewußt, daß die biderben Leute daran keine Schuld gehabt, so haben sie doch das mit ihnen handeln müssen, von der Eidgenossen Jähzorn und Hitze wegen, auch um Vermeidung größern Aufruhrs und Verrats, so daraus, wie sie gefürchtet, hätte entstehen mögen....

Als man sie nun Freitags vor Bartholomäus [19. August] auf den Abend nach Baden brachte, hat man sie vorher im Wirtshaus zum Engel zu Nacht essen lassen, darnach in den Turm geführt und einen jeden in ein besonderes Gefängnis gelegt. Wie man sie aber durch eine große Menge Volkes über den Markt geführt, hat Hans Wirth den Landvogt im Thurgau gesehen und [ist] ihm (wiewohl er zu seinem Leiden die höchste Ursache gegeben) nachgedrungen [und hat] ihn gebeten, daß er ihm die Hand böte. Der tyrannische Landvogt hat solches nicht thun wollen. Und als aber Hans Wirth so ernstlich angehalten, ihn gebeten und ermahnet, von seinem Wüten und Grimm abzustehen, hat er ihm auf das die Hand geboten.

---

[1] Zürich hatte an die Auslieferung die Bedingung geknüpft, daß sie allein wegen ihres Anteils am Ittingersturm, nicht aber des Glaubens halber befragt und bestraft würden, was von dem bernischen Gesandten, Sebastian von Stein, im Namen der im Thurgau das hohe Gericht besitzenden Orte zugesagt wurde.

Morgens am Samstag darnach sind die Eidgenossen in den Turm und zu allererst zu Hans Wirth, dem Untervogt, gekommen und [haben] ihm vorgehalten, was für einen Anschlag und Bundschuh sie, die von Stein und Stammheim, miteinander hätten, daß die von Stammheim sobald zu dem Sturm gerüstet gewesen seien; es müsse etwas heimliche Praktik sein, also, daß, so das Kloster und andere Häuser verbrannt, sie demnach das ganze Thurgau mit gewaltiger Hand hätten einehmen und sich selbst zu Herren darin machen wollen. Davon hätten sie, die Eidgenossen, gute Kundschaft. Auf dies Vorhalten hat Hans Wirth dieser Meinung geantwortet, daß weder die von Stein noch von Stammheim an solche Praktiken und Anschläge je gedacht; erfinde es sich aber, wolle er dessen billig entgelten. Es hat sich aber nicht erfunden, es soll sich auch mit Wahrheit in Ewigkeit nicht erfinden. Es sei aber soviel richtig: als seine Herren und Obern von Zürich denen von Stein und Stammheim und all ihrer Landschaft der Feuersbrünste halber, so mit Ittingen, Weiningen und andern Dörfern geschehen, Befehl gethan, daß sie Aufsicht und Nachthut hielten, damit niemand von den Ihrigen fortan also geschädigt würde, hätten die von Stammheim samt der ganzen Kirchhöre etliche zu denen von Stein verordnet, sie freundlich zu bitten, wenn sie also angegriffen würden, mit Feuer oder sonst, daß man ihnen ihre Priester, die ihnen das lautere und klare Wort Gottes steif und hell verkünden, mit gewaltiger Hand zu nehmen sich unterstünde, daß sie alsdann ihnen behülflich sein möchten und ihnen die Ihren beim Recht schützen und handhaben hälfen. Denn [es seien] ihnen allerlei Drohungen und Warnungen ohne Unterlaß zugekommen, wie der Landvogt im Thurgau beabsichtige, ihre Priester zu fangen, die ihnen aber das pure Wort Gottes ohne alles Vermischen mit menschlicher Lehre predigten; nicht wie ihr Dekan gethan, der da öffentlich gepredigt, er wisse die Wahrheit, dürfe sie aber nicht predigen; ja er habe sie vor vierundzwanzig Jahren gewußt und aber nicht daran denken dürfen, sie zu sagen. Auf das ward ihm die Antwort, er wäre dem Herrli sonst gram von seiner Söhne wegen, die er gern auf der Pfarre hätte, und es [wäre] erstunken und erlogen, was er ihnen da gesagt habe. [Im weitern wurde Untervogt Wirth verhört wegen des frühern Auflaufs, da ihn der Landvogt hatte in Stammheim gefangen nehmen wollen, sowie wegen seines Verhaltens im Ittingersturm].

Und haben also hernach rauh und gräulich mit ihm der Kirchenzierden halb angefangen zu reden und gesagt, wie er unter allen der böseste gewesen. Er sei niedergekniet und [habe] das Feuer angeblasen und ohne Unterlaß geschrieen: „Ihr Heiligen oder ihr Gesellen, seid ihr heilig, so rächet euch! Schau, was bist du eine so hübsche St. Anna!“ Er habe auch alle Mehr in der Gemeinde, die Heiligen und den Dekan betreffend, gemacht

und gebrochen; desgleichen seinen Nutzen mit St. Annas Gut gesucht und geschafft, dazu das Geld mit denen, so die Heiligen verbrannt, aus dem Stock genommen und es mit ihnen verzehrt, das bei acht Gulden gewesen sein solle, und [er] solle darum schlechterdings sagen, von woher ihm solches alles komme. Er müsse es vom Zwingli haben, mit welchem er viel Kundschaft gemacht und an seiner ketzerischen Lehre hange und auch seinen Söhnen darein verwilliget [habe].

Auf das ist der Ratsbote von Zürich aufgestanden und gesagt: „Treue liebe Eidgenossen, wenn ihr also verfahren wollet, so will ich nicht mehr mit euch bei dem Handel sitzen und will solches meinen Herren zuschreiben; denn ihr habet uns das nicht zugesagt". Da stund der von Luzern auf und redete: es wäre von dem und anderem im Abschied geredet worden.

Auf vorigen Anzug hat Hans Wirth geantwortet: er könne nicht zugeben, daß er das Feuer angeblasen, noch solche ungeschickte Worte gebraucht [habe]; er habe es auch von keinem seiner Gesellen gehört. Er sei aber als ein Verordneter dabei mit andern gewesen; denn vierundzwanzig Männer [seien] dazu in einer ganzen Kirchhöre erwählt worden, wie oben angezeigt. Es seien auch keine Kleinodien oder Altartücher und dergleichen, sondern allein die Bilder und Fahnen verbrannt worden. Er habe auch kein Mehr des Dekans und der Bilder halb je gebrochen; denn es seien jedenfalls nie über zwölf Mann [dafür] gewesen, daß man sie nicht hinwegthun solle, und dazu [hätten] dieselbigen noch bezeugt, sie wollten sich darum nicht von der Gemeinde söndern, sondern, was das Mehr geworden, dabei lassen sie es auch bleiben; aber hinterrücks seien etliche meineidige böse Leute zugefahren [und hätten einen] Eid geschworen, es wäre jedenfalls gleich gestanden und dann habe er es gebrochen, hat sich aber nicht erfunden. [Im weitern verwahrt sich Hans Wirth gegen den Vorwurf, daß er sich am Gute der St. Annakapelle vergriffen].

Der Lehre halber, wie ihm oben vom Zwinglin vorgehalten [worden sei], so glaube er an das lautere Wort Gottes; er habe es auch aus niemand denn aus Gott; er habe auch zum Zwinglin nicht andere Kundschaft, als wie zu einem andern Christenmenschen; sei auch geständig, daß er einen Sohn bei ihm vor Jahren einige Zeit zur Lehre gehabt.... Auf diese und andere Fragen mehr, da kein Verantworten nicht hat verfangen und helfen mögen, ist der fromme und unschuldige Hans Wirth jämmerlich mit der Folter ausgeforscht und gemartert und seine Aussage nicht gelesen worden, wie er sie aber dargethan, sondern wie die Eidgenossen für gut bedünkt hat.

Hie merke, frommer Leser: wie man mit Hans Wirth also gehandelt, hat man Meister Adrian vorher aus seinem Gefängnis, da man die Leute foltert, genommen und in ein kleines Gemach geführt. Am selben

Ort saßen etliche der Eidgenossen, die haben ihm zuerst vorgehalten, warum er gelehrt, daß man die Heiligen und die hübschen Gotteszierden verbrennen sollte, desgleichen die Mutter Gottes und St. Anna in seinen Predigten also schände, auch die Pilger, so zu St. Anna kämen, verachte, dazu keine Messe mehr halten wollte, und zuletzt, wer das Kloster verbrannt hätte. Auf diese Fragen gab er züchtiglich zur Antwort, von einem auf das andere, wie hernach in der Aussage folgen wird. Und als die Eidgenossen mit peinlichem Foltern mit Hans Wirth für diesmal ein Ende gemacht, standen sie auf und gingen, den Imbiß zu empfangen. Da führte man den frommen, übel gemarterten Hans Wirth wiederum in sein voriges Gefängnis und Meister Adrian in das seine ungefoltert. Da sagte einer von Luzern zu ihm, er müsse nach dem Imbiß sagen, wer das Kloster verbrannt hätte und woher ihm die ketzerische Lehre gekommen, oder auseinandergezerrt werden, daß keine Ader in der andern bleibe; sie wollten mit ihm umgehen, wie auch sie mit den Heiligen umgegangen wären.

Nachdem nun die Eidgenossen zu Imbiß gegessen und wiederum in den Turm gekommen, ist M. Adrian abermals aus seinem Gefängnis in das vorige Gemach geführt [worden]. Da hat einer mit ihm geredet, B[astian] v[on] St[ein][1]: „Herrli, nun saget die Wahrheit, wer das Kloster verbrannt habe und woher euch diese euere Lehre komme; denn ich sage euch bei meiner Ritterschaft, die ich denn auch an Enden und Orten erlangt habe, da Gott Tod und Marter gelitten, wo ihr es nicht saget, würde man euch eine Ader aus der andern zerren; denn ihr habet euern Vater mit der elenden ketzerischen Lehre verführt, und es folgt daraus, ihr bringet ihn um Leib und Leben. Denn wir werden unser Land und Leute dransetzen, oder das ketzerische Leben muß zu Grunde gehen". Auf dies Vorhalten gab Meister Adrian geziemende Antwort und begehrte darauf, daß man ihnen Gnade zu Teil werden lasse. Ward ihm von B[astian] v[on] St[ein] geantwortet: „Schauet, Herrli, die Apostel haben solches nie gethan, sondern mit Freuden begehrt, daß man sie töte".

In dem ward Herr Hans Wirth[2] aus seinem Gefängnis auf die Falle, da man die Leute foltert, auf M. Adrians Gefängnis geführt. Als man nun ihn auf den Stuhl gesetzt und der Henker ihn mit den Stricken an das Folterseil gebunden, ward er ernstlich angefraget, ob er geständig wäre, daß er gepredigt, die Messe wäre eine Ketzerei, durch solche Reden aber das hochwürdige Sakrament zu nichten gemacht würde, und auch gepredigt hätte, er wollte sein Leben lang kein Meßpfaffe mehr sein. Auf das hat Herr Hans unerschrocken geantwortet, er sei geständig,

---

[1] Der bernische Gesandte. — [2] Der Sohn des Untervogts.

daß er öffentlich auf der Kanzel und sonst gepredigt und gesagt, daß dies Messehalten, wie man es im Brauch hat, nicht nach der Einsetzung Christi, sondern vielmehr der Päpste sei. [Hans Wirth suchte dies durch Bibelzitate zu erweisen]. Auf das ward zu ihm geredet, man wäre nicht darum hier, mit ihm zu disputieren; er solle sagen, wer das Kloster verbrannt hätte; desgleichen ob er dem Sturm auch mit gewehrter Hand nachgelaufen und, wofern man über die Thur gefallen wäre, was er hätte thun wollen. Darauf Herr Hans geantwortet, er könne nicht wissen, wer das Kloster verbrannt habe. Er habe auch keinen Ratschlag von niemanden je gehört. Er sei auch nicht weiter in das Kloster als in den Vorhof gekommen. Da habe er und sein Bruder M. Adrian einen Trunk Wasser gethan; das sei alles, was er dem Kloster entwendet und zugefügt habe. So sei er mit andern dem Sturm auch nachgelaufen; er könne aber nicht wissen, wenn man über die Thur gefallen, ob er auch nachgezogen wäre oder nicht. Dieweil es aber nicht geschehen, so habe er an dem Ort niemand etwas geheißen, dieß oder jenes. Weiter ist nichts mehr gegen ihn des Klosters halb geredet oder erfunden worden. — Und damit [ist er] an das Seil gehenkt und jämmerlich gemartert worden. Und als er an der Wage gehangen, ist er gefragt worden, was für einen Bundschuh er mit dem Zwinglin und Leo Jud habe, auch mit dem Doktor von Schaffhausen[1] und Waldshut[2] und dann mit den Prädikanten zu Konstanz. Das solle er sagen und nichts anderes, oder man werde ihm einen Stein nach dem andern anhenken. Denn [man] sei dessen gewiß berichtet, daß er und diese erstgemeldeten Personen Pension vom Türken hätten. Des Stücks halb [ist] der fromme Herr Hans Wirth jämmerlich gemartert worden. Sie haben ihm auch dabei vorgehalten, wie die benannten Doktoren und Prädikanten ihm etliche Büchlein geschickt hätten, dazu ihm ohne Zweifel geschrieben, daß er und sein Bruder die Sache tapfer an die Hand nehmen und damit hindurchfahren sollten, und, so die Sache behauptet [werde], möchten sie also durch Gunst des gemeinen Mannes auch Herren im Land werden.

Auf solches hat Herr Hans geantwortet: er habe keine Gemeinschaft mit irgend einem von denen je gehabt, anders denn daß er auf eine Zeit mit dem Zwingli gegessen und getrunken, [sie] seien aber auf dergleichen Sachen nie zu reden gekommen; ihm sei auch bei seiner Seele Heil und Seligkeit von angeregter türkischer Pension gar nichts bekannt; auch habe er von keinem derselben irgend ein Schreiben noch Unterricht empfangen. Als aber Meister Ulrich Zwinglin alle Priester und Christen

[1] Sebastian Hofmeister. — [2] Balthasar Hubmeier.

in allen Gesprächen, so zu Zürich gehalten, ernstlich ermahnet, daß sie nichts anderes unternehmen zu predigen und zu lesen, als die heilige biblische Schrift, welche nicht fehlen noch betrügen möchte, auf dasselbige sei er zugefahren und habe eine Bibel gekauft, darin gelesen und nie etwas anderes gepredigt, als was er mit derselbigen wahren göttlichen Schrift vor männiglich zu beweisen sich getraue. Nachdem ist er weiter angefragt [worden], ob er geständig, daß er gepredigt habe, daß die von Stammheim nie eine christlichere That gethan, als daß sie die Götzen verbrannt, desgleichen ob er etliche Personen ungebeichtet mit dem Sakrament und ohne die Schelle und Lichter versehen, dazu, ob er auch gepredigt, daß man an verbotenen Tagen Fleisch essen solle, und ob er es selber gegessen &c. Auf das hat Herr Hans geantwortet: er habe die von Stammheim immer mit dem Wort Gottes, es sei der Bilder, der Messe oder anderer Stücke halb, darum man jetzt in aller Welt im Streit ist, unterrichtet und gelehrt, daneben angezeigt, daß alles, so aus dem Geheiß Gottes und Befehl desselbigen unterlassen und gehandelt werde, recht und christlich sei. Deshalben [habe] er auch geredet, daß seine Herren von Zürich und die von Stammheim in langer Zeit keine christlichere That gethan, als daß sie das Mißfallen Gottes, die Götzen, ausgereutet hätten. Des Beichtens halber habe er immer angezeigt, wie man beichten solle und wer die Sünde nachzulassen habe. Daß er aber den Leuten das Sakrament ungebeichtet dargereicht, sei ihm von dem Dekan nicht gegönnt worden. Der Schelle und Lichter halb sei es wahr, er habe die nie dazu gebraucht, aber angezeigt, was die rechte Schelle und das wahre Licht sei. Des Fleischessens halber aber habe er niemand geheißen noch verboten zu essen, aber wohl die Freiheit der Speisen angezeigt und angezogen Paulum in der ersten Epistel an Timotheus im 4. Kap., auch Matthäus im 15.: Nicht was in den Mund des Menschen eingehe, beflecke ihn, sondern was daraus gehe. Antwortete ihm der von Bern, er wolle es ihm aus der Schrift beweisen: was in den Mund des Menschen einginge, beschmutze ihn, und sagte ihm von dem Eingang des Sakraments Judas des Verräters, das hätte ihn befleckt. Darauf [hat] ihm Herr Hans geantwortet, das Empfangen des Sakraments hätte ihn da nicht befleckt, sondern die bösen Gedanken und Anschläge, so aus seinem Herzen gingen, den Herrn zu verraten, wie denn Christus selber hernach in vermeldetem Kapitel die Jünger unterrichtet. Und wie die Eidgenossen abermals nichts dawider [sagen] gekonnt, haben sie zu ihm gesagt: „Wir sind nicht da von Disputierens wegen, sag uns an, wer hat das Kloster verbrannt?" Und eh er geantwortet, haben sie von Stund an viele Fragen des Wortes Gottes halben an ihn gethan, und ist das Kloster immer nur ein Vorwand und Scheingrund gewesen, die frommen Leute zu foltern; denn mit keiner Kundschaft noch Aussage hat

sich erfunden, daß sie zu obgemeldeter Feuersbrunst Hülfe, Zuschub, Rat noch That je gethan haben. Davon sind auch die Eidgenossen vom Vater von Ittingen durch Zuschreiben selber gründlich und genau unterrichtet worden. [Im weitern drehte sich das Verhör um Wirths Äußerungen über das Fegfeuer, die Fürbitte der Heiligen, über Jahrzeiten].

Und als der fromme Herr Hans noch also fort und fort an der Wage gehangen, haben sie ihn gefraget, ob er gepredigét, daß keine geistliche Obrigkeit sei und deshalb keine Gewalt, wie bisher, führen sollte; dazu ob er die Leute unter beiden Gestalten des Sakraments versehen habe. Auf dies Vorhalten antwortete Herr Hans: [in betreff dessen] daß er den Bischof nicht für einen Herren haben wolle, fände er in der Schrift, daß weder Papst, Bischof, noch der geistlichen Herren irgend einer seiner Gewalt, Wesens und Pomps irgend welchen Grund darin hätten. Ja dieselben sollten vielmehr der weltlichen Gewalt unterthänig sein, wie denn Christus seine Jünger selbst lehrt Matth. 20, desgleichen Paul. Röm. 13, Petrus 1, Pet. 2. Und sei aller Priester und Geistlichen Amt nichts anderes, als das alleinige Wort Gottes mit aller Treue zu verkündigen; das solle auch ihr einzig Schwert sein, und darauf Paulum an die Ephesier 6. angezogen. Daß er aber etliche Personen unter beiden Gestalten versehen, sei nicht: denn er habe samt seinem Bruder aus Befehl der obgemeldeten zwei Obervögte von Zürich und Bestellung einer Gemeinde daselbst zu Stammheim allein mit Predigen versehen; das andere hätten sie den andern Kaplan von St. Anna verwalten und versehen lassen. Er habe aber wohl gelehrt auf Grund wahrer göttlicher Schrift, daß man dies Sakrament allen gleich geben sollte, dieweil es doch Christus also eingesetzt, und habe auch dabei gesagt, wer zu ihm komme und es also begehre, dem wolle er es reichen und geben. Also ist der fromme und unschuldige Märtyrer Herr Hans von zwölf bis auf die zwei [Uhr] nachmittags mit Foltern und Fragen ernstlich und peinlich gehalten worden.

Nachdem man aber mit gemeldetem Herrn Hans fertig, ward Meister Adrian wiederum von der Stiege aus obgemeldetem Gemach zu den Eidgenossen auf die Falle geführt und auch auf den Marterstuhl gesetzt und neben ihm der Nachrichter mit den Stricken und also ernstlich vom B[astian] v[on] St[ein] angefragt: „Herrli, seid ihr geständig, daß ihr gepredigét, die Messe sei eine Ketzerei?" Hat Meister Adrian darauf nicht anders geantwortet, als wie vorher in Herrn Hansen Aussage geschrieben steht, und weiter zu ihnen gesagt, sie möchten ein Beispiel an sich selbst nehmen, daß die Messe kein Opfer sei; zudem so möge sie auch für keinen andern gehalten werden; denn keiner, der zu dem Tisch des Herrn gehe, sage bei sich, das für sein Weib, Kinder und Freunde zu thun. Demnach ward er gefragt, warum er sich wider die Ordnung der christlichen

Kirche ehlich verheiratet, dazu die Bilder hätte zerbrechen heißen. Darauf hat er ihnen geantwortet: nachdem [er] in beiden, im alten und neuen Testament gefunden, wie der Herr die Hurerei so grausam straft, und er aber auch leider aus Blödigkeit seines Fleisches sich zuweilen mit Huren übersehen, habe er das mit der heiligen Ehe verhütet. Sei an dem Ort Ungebührliches gehandelt, begehre er darüber mit der heiligen Schrift unterrichtet zu werden. Von der Bilder wegen habe er nichts als vermöge heiliger Schrift gepredigt; dazu so habe er immer seiner Herren von Zürich Anleitung vor sich gehabt und, wie dieselbige gewiesen, seien sie, er und Herr Hans, über die Originalia gegangen und nach Inhalt derselbigen und nicht anders gepredigt. So stehe zuweilen in der Schrift, daß man die Götzen verbrennen, zuweilen [daß man sie] versenken solle und dergleichen. [Über seine Predigt in Bezug auf Fegfeuer, bischöfliche Gewalt rc. befragt, antwortet Adrian wie sein Bruder].

Nachdem hat man zu ihm gesagt, wie er gepredigt, einer werde hundert jagen und zehen werden tausend jagen, und damit das Volk wider seine Obrigkeit bestärkt. Auf das hat er kürzlich geantwortet, die Schrift weise klar aus, daß die Freunde Gottes nicht sieglos vor ihren Feinden bestehen werden, sondern siegen, und aber dabei nicht gelehrt, daß man Aufruhr machen und wider die Obrigkeit sein solle, ja das Volk immer ohne Unterlaß mit Ernst ermahnet, eher alles Übel zu leiden und zu erdulden, dieweil man sie nur nicht wider Gott handeln heiße. Antwortet ihm B[astian] v[on] St[ein]: „Ja einen hübschen Dreck hast du gelehrt!"

Nachdem ward er gefragt, wer das Kloster verbrannt hätte. Darauf Meister Adrian geantwortet: das wisse er nicht, denn wie der Sturm ausgegangen, sei er demselbigen auch bis an die Thur nachgelaufen und alsbald gen Ittingen gekommen und nicht weiter in das Kloster mit Herrn Hans, seinem Bruder, wie oben steht, gekommen, als in den Vorhof, daselbst einen Trunk Wasser gethan und wiederum hinausgegangen, und als beide obgemeldete Obervögte die Knechte abgemahnt, sei er sogleich den allernächsten [Weg] wiederum heimgegangen und zu Ittingen nicht über zwei Stunden gewesen. Ward zu ihm geredet, er sage nicht die Wahrheit, man solle ihn aufziehen, wie auch geschehen. Da redete B[astian] v[on] St[ein]: „Herrli, das ist die Gabe, so wir euch zu euer Hausfrau schenken!" Und sobald er also peinlich aufgezogen, ward er gefraget, was für einen Anschlag sein Vater und die von Stein und sonderlich er und sein Bruder, auch der Zwinglin und Leo Jud miteinander hätten; man könnte genau wissen, daß all ihre Anschläge, neue Lehren und Predigten allein dahin reichten, ob sie sich selbst zu großen Herren machten und die Pfarre zu Stammheim also besitzen möchten. Darauf er ihnen

also jämmerlich an der Wage hängend geantwortet, er wisse von den seinem Vater vorgehaltenen Anschlägen mit denen von Stein gar nichts, habe auch ihn davon nie reden hören. Darum ward er abermals schwer gemartert. Als man aber deshalb nichts aus ihm herausgebracht, ... ward er gefraget, ob er mit dem Zwinglin und Leo Jud auch zur Schule gegangen wäre zum Juden gen Winterthur. Antwortete M. Adrian: Da er Schulmeister zu Winterthur gewesen, hätte er nicht mehr als einmal mit ihm geredet. Sprach B[astian] v[on] St[ein]: „Ja damals hast du ihn gefraget, ob du die Klosterfrau aus der Sammlung[1] nehmen solltest!" Und wie sie ihn also jämmerlich gemartert und nicht ab dem Seil [haben] lassen wollen, hat er angefangen zu schreien: „Barmherziger Gott, komm mir zu Hülf durch deinen Sohn Jesum Christum"! Sprach H[ug][2]: „Wann ruft er die Mutter Gottes an?" Darauf M. Adrian gesagt: „O ich erkenne sie als die uns geboren hat Christum unsern einigen Heiland". Sagte einer: „Gelt, jetzt rufft du sie an!" Es hielt ihm auch bemeldeter H[ug] vor, wo er und Doktor Lentz zu einer Zeit zu Zürich miteinander der ketzerischen Lehre halber gestritten hätte, habe er, M. Adrian, zu gedachtem Doktor gesagt: „Herr, ich will hie bleiben, so ihr an den Galgen kommet!" „Gelt, aber du bist jetzt daran. Ich sollte dich ihren[3]; doch hast du keine Platte[4] mehr und einen Rock, wie ein anderer herumstreichender Bube". Auf das hat er geantwortet: sie seien oft bei Tisch der Lehre halb zu reden und miteinander in Streit gekommen; solche ungeschickte Worte aber habe er nie gegen ihn gebraucht, [und] sich dessen auf den Doktor selbst berufen. Der Platte halb, die habe er eine Zeit lang nicht geschoren; darum sei er weder besser noch böser, so oder anders. So sei der Rock auch nicht so unehrbar. Auf das ward ihm ein Stein, wie seinem Bruder Herrn Hans, angehängt, der war ungefähr einen Zentner schwer, und [er] weiter der Messe halber befragt, wie er gepredigt, es wäre gerade damit, als wenn einer ein gutes Mahl äße und andere neben sich stehen ließe [sagend]: „Das esse ich von euretwegen". Darauf antwortete M. Adrian, er habe solches gepredigt, aber mit diesem Beispiel allein anzeigen wollen, daß keiner solches für den andern thun könnte. Hiemit ward er ab der Wage gelassen und wiederum in obgemeldetes Gemach geführt.

Nachdem ward Burkhart Rütimann von Nußbaumen aus seinem Gefängnis zu den Eidgenossen auf die Falle geführt, gegen den sie nicht sonderliche Klage noch Forderung gehabt, außer daß er auch der Verordneten einer gewesen, so die Götzen verbrannt. Denn, wie ich berichtet,

[1] Adrian Wirths Frau war nach Bullinger eine Geilingerin von Winterthur, die vorher in der „Sammlung" daselbst gelebt. — [2] Vogt Hug von Luzern, der nachmalige Schultheiß. — [3] als Geistlichen mit „Ihr" anreden. — [4] Tonsur.

so haben die Eidgenossen alle die, so bei angezeigten Götzen gewesen, in einem Zeddel aufgezeichnet, welche sie unter dem Schein vermeldeten Sturmes und angezündeten Klosters, ob einer gleichwohl keine Schuld daran gehabt, zu fangen und zu töten beabsichtigten. Und diesmal ist nichts weiter mit ihm gehandelt, sondern [er] wiederum in sein Gefängnis behalten worden. Dieses alles haben die Eidgenossen an dem ersten Tag zu Baden mit den biderben Leuten in der Finsternis gehandelt und solches ihr Bekenntnis nicht völlig, wie sie bekannt und ausgesagt, zurück an ihre Herren und Obern gebracht. Denn mir [ist] glaublich zu [Ohren] gekommen, daß man es viel anders und manchmal gröber und mehr dargethan. ...

Nachdem die Eidgenossen am Samstag die biderben Leute gemartert, hat man Hans Wirth und seinen Sohn Herrn Hans, auch Burkhart Rütimann zu M. Adrian in sein Gefängnis gelegt, und nach vierzehn Tagen darnach sind die Eidgenossen wiederum gen Baden gekommen, weiter mit den biderben Leuten zu handeln. Und haben also Hans Wirth abermals (denn sie an vorigem Bekenntnis nicht Genüge gehabt) an die Wage schlagen lassen, und als er aber nichts anderes noch mehr gestanden, als wie vorher in seinem Geständnis, haben sie ihn demnach nicht weiter peinlich befragt. Desgleichen so hat man Herrn Hans und Meister Adrian, als sie nichts weiter auf der Eidgenossen Anfragen bekannt, als wie obsteht, auch nicht mehr gefoltert. Aber Burkhart Rütimann ist von den Eidgenossen vorgehalten [worden], wie sie seit dem ersten Tage berichtet, daß er die Knechte zu Stammheim und unterwegs bei dem Eid auf Ittingen zuzuziehen gemahnt, und [habe] ihn darum an die Wage hängen lassen und peinlich befragt. Hat er ihnen geantwortet, es sei wahr, er habe solches auf Befehl derer, [so] zu Ittingen gelegen, gethan. Als er aber gen Stammheim gekommen, hätten ihn seine Herren von Zürich wiederum eilends gen Ittingen geschickt, die Knechte daselbst gen Stammheim auf ihr Erdreich zu mahnen, was er auch gethan. Und was man ihn also geheißen, habe er als ein Einfältiger und Gehorsamer gethan. Dieses Stück hat die Eidgenossen ein hinreichender Vorwand gedünkt, um den frommen, einfältigen Menschen zu töten, und deshalb [haben sie] ihn auch nicht mehr noch weiter gefraget.

Nach diesem allem sind die Eidgenossen von Baden geschieden und das, so sie befunden, abermals an ihre Herren dermaßen, wie vorher, gelangen lassen. Also bald darnach sind die Eidgenossen innert vier Wochen wiederum gen Baden gekommen, [haben] Tag da gehalten und die biderben Leute, nämlich Hans Wirth und seinen Sohn Herrn Hans, auch Burkhart Rütimann vom Leben zum Tod bei geschlossenen Thüren, wie man sagt, verurteilt und vor kein Recht je gestellt. Und als ihnen solches kundgethan und dem Adrian angezeigt, daß er ledig erkannt,

haben sie viel christliche Reden und Ermahnungen zu einander gethan; besonders hat der Vater Adrian ermahnt, er möchte darauf und daran sein, [daß] solcher ihr unschuldiger Tod weder durch ihn noch durch seine Geschwister und Freunde gerächt werde; er wisse einen, der werde zu seiner Zeit alles unschuldig [vergossene] Blut ernstlich rächen. Und wie [aber] M. Adrian also in großer Trauer gewesen und herzlich geweinet, hat Herr Hans zu ihm gesagt: „Nicht also, lieber Bruder; du weißt, daß wir das Wort Gottes treulich gepredigt; darum schweige und sei getrost. Ich fürwahr sage Gott Dank, daß er mich an diesem heutigen Tag also heimgesucht und gewürdigt hat, um seines Wortes willen zu sterben. Sei mannhaft, lieber Bruder, sei mannhaft! Der Herr wird vielleicht dich auch mit der Zeit heimsuchen". Und [hat] damit gelächelt und gesagt: „Er will dir vielleicht das Haar verbrennen; so will er mich also haben. Sein Name der sei gebenedeit in Ewigkeit! wie es ihm gefällt, so geschehe es".

Nachdem sind sie aus dem Turm auf den Markt, da man ihnen die Geständnisse vorgelesen, geführt worden. Hiebei ist ausdrücklich zu merken, daß man ihnen die Geständnisse nicht ganz [so] gelesen, wie sie bekannt haben. Denn der Vater Hans Wirth [hat] etliches widersprochen und gesagt, das solle sich mit der Wahrheit nicht erfinden, das sei ihm in seine Gedanken nie gekommen, wie er es denn bekannt haben sollte. Darauf [hat] ihm Herr Hans züchtiglich (denn er [ist] ein gar sanftmütiger Mann gewesen) geantwortet: „Nicht also, lieber Vater; laß es hingehn; der Herr weiß, wer wir sind. Der Antichrist muß sich aber also mit der Unwahrheit vergehen und verhüllen". Was aber das Wort Gottes in dem Geständnis berührt, hat Herr Hans immer tapfer und mit christlicher Zucht [sich] verantwortet. Als man nun die Geständnisse gelesen, hat der Henker von Luggaris Herrn Hans gebunden und ihn zuvorderst allein geführt. Und auf ihn hat der Henker von Luzern den Vater und den Untervogt von Nußbaumen aneinander gekuppelt auch nachgeführt, und mit ihnen ist ein Pfaffe gegangen, der sie aufgefordert, Maria und die die lieben Heiligen um Hülfe und Gnade anzurufen. Hat sich Herr Hans umgewandt und gesagt: „Vater ich bitte dich, du wollest von dem nicht weichen, was du unterrichtet und gelehrt bist. Du weißt, daß nur ein Mittler ist zwischen Gott und uns, Christus Jesus der Gerechte". Hat ihm der Vater geantwortet: „Gewißlich ohne allen Zweifel werde ich dabei beharren". Und wie man sie über die Brücke zum Schlosse nicht weit von der Richtstätte gebracht, da man den armen Leuten St. Johannes-Segen, wie man spricht, zu geben pflegt, hat Herr Hans (denn er [hat] zuerst leiden müssen) seine Schlußrede mit dem Vater gethan, in dieser Meinung: „Freundlicher, herzlieber Vater, fortan bist du nicht mehr mein Vater und ich nicht mehr dein Sohn, sondern wir sind Brüder im Herrn Christo, um

dessen Namens willen wir heute den Tod leiden müssen, und [wir] werden (ob Gott will) heute zu einem kommen, der unser aller Vater ist und da ewige Ruhe haben und besitzen. Darum, freundlicher, lieber Bruder in Christo, wollest fröhlich und mutig sein und den Herrn walten lassen". Antwortete ihm der Vater: „Amen! und gesegne dich Gott, mein lieber Sohn und Bruder in Christo". Nachdem hat man Herrn Hans auf die Richtstätte geführt, auf welcher er das Volk christlich ermahnt und gebeten, sie möchten ihm, wenn er jemand beleidiget und erzürnt, verzeihen; denn auch er [habe] allen Menschen williglich verziehen. Damit [ist er] niedergekniet und enthauptet worden. Nach ihm der Vater, der sich auch gar christlich gehalten, und zuletzt Burkhart Rütimann, der ein so frommer einfältiger Mann gewesen. Ehe ihn der Henker geheißen, daß er niederknie, hat er ihn gefraget, wie er ihm thun solle; er sei vorher bei dergleichen Dingen nicht gewesen. Der barmherzige, gütige, ewige Gott sei uns allen gnädig. Amen.

---

163. Aus Zwinglis Ratschlag zum Krieg gegen die V Orte. Mitte Dezember 1524.

Zwinglis Werke, Supplement p. 1 ff. Über die Veranlassung und Datierung vgl. Oechsli, Die Anfänge des Glaubenskonfliktes zwischen Zürich und den Eidgenossen S. 40.

Demnach folgt zum ersten, daß man daheim recht geschickt sei.

.... Darnach erlese man einen unverleumdeten, redlichen, besonnenen Mann aus zu dem Hauptpanner als Hauptmann, der von bestimmter Rede und raschen Anschlägen sei. Findet man einen solchen, der auch dabei Kriegens erfahren ist, nehme man denselben. Wo aber einer gleich kriegskundig, aber Treue halber nicht zuverlässig wäre, nehme man einen treuen und gebe man ihm Beiständer (die haben die Römer Legaten genannt), die alle Zeit bei ihm seien, von Anschlägen reden und betrachten sollen, was in allen Dingen zu thun sei. Neben dem ordne man einen andern Hauptmann zu einem Fähnlein von 1500 Knechten, doch auch mit Beiständern. Und man sehe immer mehr auf Gottesfurcht, Treue und Wahrheit als auf Kriegskunst. Mag man sie aber [in einem] bei einander finden, brauche man denselben. Diesen Hauptleuten binde man in den Eid, daß sie ohne Vorteil mit dem Feind nicht schlagen, sie würden denn also genötigt, daß sie des Schlagens nicht überhoben sein könnten. Denn dies Spiel soll vorsichtig gespielt werden. Ferner binde man ihnen ein, daß sie von Stund an anfangen zu spähen, ob sie gleich noch nicht ausgezogen

seien, mit was für Ratschlägen die Feinde umgehen ꝛc. Auch setze man drei alte unverleumdete, vertraute Männer, zu denen die genannten Hauptleute ihre Kundschaft tragen und sich mit ihnen unterreden sollen, dieweil sie noch nicht ausgezogen sind, auch vom Feld aus, sofern die Sache Verzug haben mag; wo aber nicht, sollen sie sich im Feld mit den Beiständern begnügen, auch sofern es Verzug haben mag; sofern aber nicht — denn nirgends sind schnelle Ratschläge nötiger als im Krieg — berate sich jeder von den beiden [Hauptleuten] mit sich selbst. ...

Man ziehe etliche der Jungen, die reich sind oder des Adels geehrt sein wollen, zu Reutern, die mit der Büchse auf dem Roß kommen, daß die täglich hin und her mit den Überreutern reiten, Berg und Thal, Pässe und Klüfte erkennen lernen, damit man vom Feind immer Kunde habe. Allergrößten Fleiß lege man darauf, daß der dritte Teil eines jeden Haufens Büchsenschützen seien oder der Vierteil, denn es will wahrlich fürderhin die Manier sein, mit Geschütz zu kriegen. Es ist auch der Allerkleinste bei einer Büchse so teuer und kostbar, als der Allerstärkste mit einem Spieß. Es wäre auch gut, daß man die Schützen zuweilen mit Auflegen schießen lernen[1] hieße. Zum Fähnlein nehme man kein größeres Geschütz als Hakenbüchsen und Böcklein und Handbüchsen. Zum Panner keine größeren, als Streitbüchsen und Halbschlangen, man wollte denn vor eine Stadt ziehen. ...

Auch daß ein jeder immer auf zwei oder drei Tage sich mit Brot versehe oder wovon er leben will. Harnisch und Waffen ist nicht nötig zu bestimmen. ......

Von Listen, die ein Hauptmann an sich haben soll.

Das sind gemeine Listen, daß man nicht wider den Wind, nicht wider die Sonne, nicht wider den Berg angreife, sondern die Haufen wende, daß solche Vorteile uns dienen; daß man nicht gegen die Nacht angreife, wenn ein Haufe stark genug ist und unverzagt; es würde denn heller Mondschein, der bis Mitternacht hin scheine. Wo man aber nur rupfen will, ist es am allergeschicktesten gegen die Nacht hin. Daß man immer des Vorteils der Büchsen nicht vergesse, als so es regnet und schneit ꝛc. Daß man die großen Büchsen mit zweierlei Steinen versehe, mit einem Stein und mit gleicher Bürde kleiner Steine oder eisener und stählener Stücklein zu einem Hagelgeschütz. Alles heimlich.

---

[1] d. h. mit der Hakenbüchse schießen lernen, die beim Zielen auf eine Art Lafette, den „Bock“ aufgelegt wurde.

Das wird auch nötig sein, daß man die Trompeter vorerst, so man ausziehen will, lehre, daß sie sich also halten, [daß] einer immer bei dem Hauptmann sei und derselbe blase, wie ihn der Hauptmann heiße, und die andern alle hin und wieder im Heer auch also blasen und zwei genaue Unterschiede gelehrt werden, die man auch hernach allem Heer zu verstehen gebe [nämlich ein Zeichen zum Vorrücken und eines zum Rückzug]. Darum nun die Trompeter besser sind, als die Trommelschläger; sie können auf den Rossen bald hin und zurück sein und werden bald gehört, während Trommeln kein Zeichen geben können, abzuziehen, und nur gehörlos machen, man wollte sie denn zu irgend einem Vorteil bei Nacht auch heißen Trommeln schlagen.

Daß man vor Tag oder beim Mondschein mit weißen Hemden angreife, ist nicht ohne weiteres zu thun, sondern [man muß] auch dabei das Feldgeschrei haben und empfehlen, daß keiner so eifrig vorwärts fahre, ohne daß er fort und fort zurücksehe, ob die Freunde hinten an ihm seien, was sonst im Schlagen nicht notwendig ist. Beim Tag sieht man weit, aber bei Nacht, sobald man nicht hart aneinander hängt, läuft ein Teil hier hinaus, der andere dort hinaus. Damit man aber solches nicht von den Feinden erwarten müsse, soll man die Wachen steif halten, auch die Scharwachen [Patrouillen] nicht unterlassen; denn wo man nicht wohl wachet, empfängt man Schaden. Es ist auch ein Zeichen entweder großer Furcht oder aber großer Liederlichkeit, die beide nichts taugen und Ursache zum Nachteil bringen, wo man nicht ernstlich wacht. Die Wachen müssen bisweilen bis an der Feinde Lager hinzusein, bisweilen auch das ganze Heer wachen und in [Schlacht]-Ordnung stehen. Denn der, [welcher] Sorge trägt und nicht ohne gewissen Rat im Schach zieht, der gewinnt das Spiel. Sorge und Rat gewinnt den Sieg. ...

Wie ein Hauptmann sein soll.

Vor allen Dingen soll er gottesfürchtig sein; denn sintemal als die höchsten Ehren dieser Welt die Siege geachtet werden, würde ein ungottesfürchtiger Mann zum Schaden derer, die ihm empfohlen sind, zu der Ehre bringen. Er soll nicht eigennützig sein; denn wo dem anders wäre, würde er nichts thun, als was zu seinem Nutzen diente, ob es gleich gemeinem Regiment das Allerböseste wäre, auch gegenüber den Überwundenen und Unterthanen der Gemeinde des Regiments Schande machen, die Leute übel halten, die Reichen verderben, die Armen verdrängen und ganz zu nichte machen.

Treue bei den Knechten ist der höchste Schatz, den er haben mag. Daß er den bekomme und behalte, werden zwei Dinge helfen. Eines, daß er so getreulich an ihnen handle, daß er nirgends in einer Untreue erfunden

noch ergriffen werde, daß er dem gemeinen Nutzen diene, Freude habe, wenn sie etwas bekommen, ihnen dasselbe mit Freuden und gutem Willen lasse, sie nicht schnöde, doch in Gehorsam halte, sich als ihresgleichen schätze, wie der große Alexander that, der einem alten Knecht, den übel fror, an seiner statt zum Feuer sitzen ließ. Das andere ist, daß er einen tapfern christlichen Prädikanten habe, der in biblischen Historien und römischen, auch andern heidnischen wohl unterrichtet sei. ...

Er soll ein unverzagt Herz haben und wohl schweigen können. ... Er soll einen guten Rückzug für einen Sieg halten, wo man nicht hätte überwinden können. Er soll seine Augen von Berg, Feld, Thal, Gewässern, Gräben nimmer abwenden, scharf betrachtend, wie Pyrrhus that: „Wenn du den Feind da angreifen müßtest, wie wolltest du's anfangen, daß du den Vorteil hättest?" Er soll immer die Lage, Gräben, Wasser, Berg, Thal rc. genau wissen, die Furten, Brücken rc., was er alles durch die Reuter, die Berg und Thal kennen, erfahren mag.

Er soll bedenken, daß der größte Lupf zum Sieg Behendigkeit ist; die soll er nirgends unterlassen, bei Zeiten alle Dinge rüstig thun, säumigen Ratgebern die Dinge empfehlen, die Verzug dulden mögen, sonst sich durchaus rüstiger, wackerer Ratgeber bedienen. Er soll das Heer nimmer müßig erfaulen lassen, und dennoch geziemende Ruhe ebenso geflissen schaffen. Er soll den Mondschein alle Nächte wissen, wann und wie lange er sein würde, und den Mehrteil der Ratschläge darnach richten und dabei Aufsehen haben, ob die Feinde das auch thäten. Denn beim Mondschein mag man viel Ratschläge auf die Bahn bringen, wenn man den wohl kennt.

Item alle Dinge betrachten, wie sie am leichtesten zu stand gebracht werden, ohne Unterlaß Vorteil und List betrachten. ... Item allweg darauf sehen, wie man den Angriff thun solle, mit ganzer [geschlossener] Ordnung und Druck oder mit verzetteltem Haufen [1]. Wo Geschütz zu fürchten ist, soll man verzettelt angreifen; aber da ist gut Sorge zu tragen, daß die verzettelten Truppen einander nachfolgen. Des Hauptmanns Fleiß und Sorge muß verhüten, daß niemand zurück bleibe. ... Es ist auch nötig, daß man beim Rückzug das anordne, daß man nicht in einem Haufen, sondern verzettelt abziehe. Geschieht alles mit dem kleinen Handhaken- und Böckleingeschütz.

Item den gemeinen Knecht kennen lernen, daß er es ihm ansehe, ob er mannhaft und rüstig oder zaghaft und mutlos sei.

Diese groben und rohgearbeiteten Anschläge habe ich eilends zusammengeschrieben um etlicher Frevelhaften und Unredlichen willen, die wider alle Ziemlichkeit und Bünde einer frommen Stadt Zürich Krieg drohen. Bin

---

[1] d. h. in zerstreuter Ordnung.

doch ungezweifelter Hoffnung, der allmächtige Gott werde das fromme Volk in der Eidgenossenschaft Etlicher Untreue nicht entgelten lassen, daß er uns also lasse wider einander gerichtet werden. Dennoch hat ein jeder seine Sorge und Fleiß; und so es je gelten müßte, ist es gut, man habe sich vorher wohl unterredet und bedacht; denn Behendigkeit der Sinne und Ratschläge bringt an keinem Ort mehr [Nutzen] als in Kriegen. Will hiemit Gott von Herzen gebeten haben, er wolle seine Stadt einen andern Weg, als jetzt angezeigt ist, behüten und das fromme gemeine Volk in der Eidgenossenschaft im Frieden miteinander wohnen lassen. Amen.

---

164. Die erste staatliche Armenordnung in Zürich. 15. Jan. 1525.

Egli, Aktensammlung S. 271.

Ordnung und Artikel betreffend das Almosen, wie die vor den Herrn Burgermeistern und Räten, auch dem großen Rat der Stadt Zürich gehört und bestätigt sind am 15. Tag Januarii anno 1525.

1. Mus und Brot im Prediger[kloster]: Erstens, damit die armen Leute ab der Gasse gebracht werden, ist zu einem Anfang beschlossen, daß man alle Tage einen Kessel mit Habermehl, Gerste oder anderm Gemüse im Prediger[kloster] koche, wie hernach folgt, und Mus und Brot am Morgen, so man die Predigerglocke ausgeläutet hat, geben solle. Solches zu thun und auszuteilen sind verordnet zwei Priester, nämlich Herr Antoni Walder und Herr Jörg Syz, samt Andres dem Bettelvogt; doch mögen und sollen der Obmann und die vier nachbestimmten Verordneten oder etliche von ihnen, so es sie gut dünkt, auch dabei sein und Aufsicht über diese Austeilung haben.

2. Vier Pfleger und Schreiber: Und damit dies Almosen zu Gottes Lob und zum Trost der Armen, heimischer und fremder Leute, fort und fort zunehme und bessere und desto beständiger und langandauernder eingenommen und wiederum den Hausarmen oder sonst elenden Leuten mitgeteilt werde, so sind hiezu verordnet vier Männer aus den kleinen und großen Räten, nämlich Meister Rudolf Stoll, J. Jörg Göldli, Ulrich Trinkler und Hans Schneeberger, Tuchhändler; doch soll Herr Heinrich Brennwald, Propst zu Embrach, in diesem Handel ihr Obmann und Schreiber sein, in die Stadt ziehen und ihm seine Pfründe nichtsdestominder zu gute kommen; zu welchem Obmann männiglich, so ein Anliegen hat, seinen Zulauf haben soll. Der soll auch die andern vier, so es nötig ist, zu sich berufen, welche auch als Gehorsame erscheinen [sollen]; dieselben sollen dann miteinander handeln, und was

ihnen zu schwer ist, an unsere Herren Burgermeister und Räte gelangen lassen. 3. Der Obmann und die vier Zugegebenen sollen jeder einen besondern Schlüssel zu ihrem gemeinsamen Kasten haben, darin sie ihre Briefe, Rödel, Geld und anderes behalten, desgleichen zu den [Opfer-] Stöcken auch besondere Schlüssel haben, damit keiner ohne die andern darüber gehen möge. 4. Dabei ist auch beschlossen: wenn man über die Stöcke und Kasten gehen und mit dem Almosen, es sei mit Rechnungen oder sonst handeln wolle, daß immer zum mindesten einer von den drei Leutpriestern dabei sei, auf daß sie desto eher unterrichtet werden, wie und was auf den Kanzeln von des Almosens wegen zu reden sei. ...

6. Aufseher in den Wachten: Weiter ist demnach beschlossen: Da denn sieben Wachten [1] in und außerhalb der Stadt innert den Kreuzen [2] zusammen dienen, desgleichen andere außerhalb den Kreuzen, so in die drei Pfarren [3] gehören und keinen eigenen Kirchgang haben, daß denn der Obmann und die vier Pfleger aus jeder Wacht einen ehrsamen Priester und zu demselben einen frommen Laien nehmen und geben sollen. Die sollen samt dem Bettelvogt jede Woche in ihren Wachten herumgehen, untersuchen und aufzeichnen, wem das Almosen diene, wer auch desselben fähig und bedürftig sei, desgleichen unverzüglich darnach alle Monate oder so oft es notwendig ist, besichtigen, welche Burger seien, daß man die (sofern kein Hindernis, wie hernach folgt, da ist) zum Almosen aufzeichnen kann. Auch denen, welche aus der Stadt Landschaft und Gebiet oder sonst nicht Burger sind, soll man jetztzumal das Almosen geben, bis auf dem Land in den Kirchhören das Almosen auch versehen wird. Ferner, welche nicht Burger sind, noch aus der Stadt Zürich [Gebiet], [die] soll man förderlich fortweisen. Man soll auch durch den Bettelvogt bei den Nachbarn fragen und erkunden das Wesen und die Gestalt, auch die Herkunft derer, so dann vermeinen das Almosen zu nehmen, damit das alles, wie oben steht, dem Obmann und den vier Verordneten angezeigt werde, darauf sie desto besser ratschlagen mögen, wie viel und was man jedem geben wolle.

7. Diesen hienach angezeigten Hausarmen und einheimischen Leuten soll das Almosen nicht gegeben werden: a. ([denen, so] übel haushalten). Von welchen man offenkundig weiß, es seien Frauen oder Männer, daß sie all ihr Lebtag das Ihre üppiglich, unnütz verthan, verspielt, vergeudet, auch verzehrt und nie haben arbeiten wollen, sondern in den Wirtshäusern, Trinkstuben und in aller Hurerei

---

[1] Die Dörfer in der nächsten Umgebung der Stadt Zürich waren in „Wachten" eingeteilt. — [2] Durch die neun Kreuze in den Ausgemeinden wurde von diesen eine Zone ausgeschieden, welche mit der Stadt in Bezug auf Marktpolizei und anderes in engster Verbindung stand. — [3] Großmünster, Fraumünster und St. Peter.

immer gelegen [sind] ꝛc., solchen und dergleichen Personen soll man von diesem Almosen nichts geben, bis sie in die äußerste Not gekommen sind; dann soll es erst bei einem Burgermeister und Rat stehen, wie man dieselben halten wolle. b. (Kleider). Item, welche Gold und Silber, Seide und dergleichen Zierden und Kleinodien tragen, denselben soll man auch nichts geben. c. (Kuppler). Item, welche üppige Leute einziehen, beherbergen, zusammenkuppeln, Unterschleif geben, denen soll auch nichts werden. d. ([denen, so] wider das Gotteswort [sind] und zanken). Item, welche ohne redliche Ursachen nicht in die Predigten gehen, das Gotteswort und göttliche Ämter weder hören noch sehen wollen, Gott lästern, fluchen. schwören, mit den Leuten zanken, kriegen, hadern, die einander verleumden, Zwietracht und Feindschaft machen, denen soll man auch nichts geben. e. (Prasser). Welche in offene Trinkgesellschaften und Trinkstuben gehen, Karten spielen und andern dergleichen Mutwillen und Leichtfertigkeiten brauchen, sollen dieses Almosens nicht fähig sein. Und welche nicht Burger sind, noch aus der Stadt Zürich [Gebiet], die soll man förderlich fortweisen.

8. Denen, wie hienach angezeigt wird, soll man das Almosen austeilen: (Recht Arme). Frommen, ehrbaren hausarmen Leuten in den drei Kirchhören und in den sieben Wachten gesessen, die in den obgemeldeten Lastern nicht begriffen sind, auch all ihr Lebtag gearbeitet, Gewerbe getrieben und sich gern mit Ehren ernährt hätten, und das Ihre nicht üppiglich verbraucht haben, sondern vielleicht aus Verhängnis Gottes wegen Krieg, Feuersbrunst, Teurung, Zufällen, Menge der Kinder, großen Krankheiten, Alter, Unvermögen sich nicht mehr ernähren und arbeiten können: solchen und dergleichen armen Leuten soll man dies Almosen um der Ehre Gottes und um brüderlicher christlicher Liebe willen, wie es angeordnet ist, austeilen. Und welche so schwach wären, Frauen oder Männer, daß sie selbst an die Orte, da man es austeilt, nicht gehen könnten, denen soll man es zuschicken. 9. Und damit man dieselben hausarmen Leute erkenne, sollen sie ein gestampftes oder gegossenes Zeichen haben und öffentlich tragen. Und so eines gesund und hablich wird, daß es dieses Almosens nicht mehr bedürftig wäre und solches nicht mehr nehmen wollte, daß es dann dasselbige Zeichen den Pflegern wiederum überantworten solle. Wenn aber etwelche von ihren Vorfahren her Ehrenleute wären und Mannspersonen, so den Leuten arbeiten wollten und dennoch des Almosens bedürftig wären, denen mag man das Tragen des Zeichens wohl erlassen und die Pfleger hierin zu handeln Gewalt haben.

10. Ab der Gasse: Es ist darauf weiter beschlossen, daß hinfür aller Bettel in der Stadt Zürich, es sei von einheimischen oder von fremden Personen, abgestellt sein solle, also daß [weder] fremden noch einheimischen hausarmen Leuten nachgelassen werde, daß sie an den Straßen,

vor den Kirchen liegen oder sitzen; auch sollen sie nicht vor oder in den Häusern heischen und jemand anbetteln. Und so oft einer das übertritt, soll ihm das Almosen acht Tage abgeschlagen [werden]; er mag es auch so oft treiben, daß ihm gar nichts mehr gegeben würde. 11. Desgleichen soll aller Bettel der Stationierer[1] und Anderer, es sei für den Bau von Kirchen oder sonst, wie die [auch] Namen haben, in- oder außerhalb der Kirchen weder verkündet noch aufzunehmen verwilligt werden. Solches sollen die Prädikanten auf der Kanzel verkünden und Andres, der Bettelvogt, ein Aufsehen haben, daß solches gehalten werde.

12. Es sollen auch die Prädikanten je zu Zeiten das Volk in den Kirchen ermahnen, ihr Almosen in die Stöcke allenthalben zu thun; und wer da Wein, Korn, wollenes oder leinenes Tuch, Geld und dergleichen den armen Leuten mitteilen wollte, der mag solches den hiezu verordneten Pflegern geben, oder ein jeder mag das, wohin er selbst Gefallen hat und ihn sein Gewissen weist, anlegen.

13. Hiebei ist auch nachgelassen, daß in jeder Schule nicht mehr denn acht Schüler, so aus der Stadt Gebiet sind, [sein sollen], die das Almosen nehmen; und sollen die Schulmeister keinen annehmen, denn [solche], die sie zu der Lehre geschickt dünken. Und welche sie also angenommen, die sollen sie den Verordneten anzeigen, und so dieselben darein willigen, sollen die Schüler auch der Bettler Zeichen tragen.

14. Der fremden Bettler halb, es seien Pilger oder andere, so das Almosen nehmen wollen, [die] soll man hie durch die Stadt lassen, doch ihnen nicht gestatten, daß sie auf der Gasse vor den Häusern und Kirchen schreien und betteln; sondern sie sollen, wer vor Mittag kommt, jetztzumal bis auf weitern Bescheid in den Spital zur Herberge gehen; demselbigen, und wenn er Kinder hat, [auch diesen] soll man zum Imbiß Mus und Brot geben, und darnach [soll er] er bei Tageszeit unverzüglich von der Stadt hinweggehen und nicht über die Nacht bleiben. Wenn aber Frauen oder Männer zufälligerweise nach Mittag kämen, [sollen] dieselben zum Nachtmahl gleicher Gestalt, wie oben steht, mit Mus und Brot gespeist und [ihnen] die Nacht Herberge gegeben werden, und hernach [sollen sie] am Morgen hinweggehen und von da an innert einem halben Jahre ohne merkliche Ursache nicht mehr in die Stadt kommen. Und wenn schon einer mittlerweile hereinkäme, soll er doch weder öffentlich noch heimlich betteln und das Almosen in der Elenden Herberge nicht nehmen; denn welche dawider handelten, dieselben sollen von den Pflegern und [dem] Bettlervogt mit des Bettlervogts Turm oder sonst nach Gestalt der Sache gestraft werden.

[1] Geistliche, die für kirchliche Zwecke betteln.

15. Die Sondersiechen, fremde oder einheimische, sollen in der Stadt nicht mehr betteln, sondern es mögen die fremden im Siechenhaus vor der Stadt an der Spannweid, wie bisher der Brauch gewesen ist, sich aufhalten; doch mögen sie zu Weihnachten mit ihrem Singen das Gutjahr einnehmen. Nichtsdestominder soll und mag ihr Knecht mit der Schelle in der Stadt wie bisher das Almosen sammeln.

16. In dieses Almosen sollen sogleich alle Spenden, Bruderschaften, die niemandem gewidmet sind, und was jetzt von Klöstern und Pfründen vorschießen mag, gethan und dem Obmann samt den vier Verordneten sogleich und unverzüglich überantwortet werden. Es ist auch beraten und beschlossen, daß man das Predigerkloster zum Spital mache und damit die Stube und etliche Gemächer zu einer elenden Herberge verordne.

17. Ötenbach: Und da vormals den Verordneten auch befohlen ist, den armen blattrigen Leuten um eine Herberge zu lugen, darin man sie arznen möchte ꝛc., haben sie die Frauen am Ötenbach darum ersucht, welche sich gutwillig erzeigt und sich freundlich anerboten, in solchem meinen Herren zu willfahren. Und ist darauf beschlossen [worden], dieselben armen Leute in dem Haus auf dem [Linden-]hof zu arznen, solcher Gestalt, daß die Frauen aus dem Kloster alle Tage einem armen Menschen, dieweil er in der Arznei und krank liegt, Speise geben sollen, wie einer Konventfrau, wenn er soviel brauchen mag. Wenn aber der Arzt je zu Zeiten, so man Fische ißt, dieselben verböte, soll man ihm andere Speise, Eier, Fleisch und dergleichen, nach der Ärzte Geheiß, zuschicken. Zudem soll man jedem Kranken alle Tage ein Quärtlein Wein geben, und wenn er zu Zeiten krankheitshalber nicht soviel brauchen möchte, soll man es ihm aufzeichnen und ihm darnach, so er Wein trinken soll oder mag, verabfolgen lassen. Es haben die Frauen in Ötenbach verwilligt, solche armen Leute, desgleichen ihre Jungfrauen mit Bettgewand zu versehen. — (Dienstmagd). Weiter soll man aus dem Spital eine Jungfrau oder Pflegerin, [so] hiezu tauglich, nehmen, die solche armen Leute pflege, wische, wasche, aus dem Kloster Speis und Trank zutrage und alles, was ihnen notwendig ist, thue. Der soll man nichts weiteres zu geben schuldig sein, als wie einer andern Jungfrau im Kloster, Essen und Trinken; doch mag sie für sich selbst spinnen.

18. In der Landschaft: Die armen Leute in der Landschaft allenthalben zu versehen, ist beraten, daß sofort ein Gebot in alle Kirchspiele ausgehe, daß niemand einen fremden Bettler länger als eine Nacht beherberge. Zudem sollen unsere Herren durch ihre Vögte oder sonst ihre eigene Botschaft in alle Kirchspiele schicken und daselbst im Beisein jedes Leutpriesters und der Kirchenpfleger aufgezeichnet werden, was jede Kirche,

Filiale oder sonstige Kapelle, die ihre Vorfahren gebaut und begabet, für einen jährlichen Überschuß in den Einkünften habe oder ob Kaplaneien da wären, ohne die man mit der Zeit sein könnte, damit dieselben Kirchgenossen unterwiesen werden, Ordnung unter sich selbst zu machen, damit ein jedes Kirchspiel seine armen Leute versehe und [sie] nicht in ein anderes schicke oder gehen lasse.

17. Die Armen zu erben: Da denn unsere Herren Gott zu Lob und dem Nebenmenschen zum Trost das gemeine Almosen beschlossen, ist dabei vereinbart: welcher das zu nehmen gezwungen werde, es sei Krankheit, Alters oder anderer Ursachen halb, der da Vater, Mutter, Vettern oder Verwandte hat, die ihm nach göttlichem und natürlichem Rechte Hülfe und Nahrung mitzuteilen schuldig sind, auch dazu Gelegenheit haben und es vermögen, so sie es unterlassen und man ihn aus diesem Almosen erhalten muß, daß sie dann nach desselbigen Tod und Abgang auch von seinem hinterlassenen Gute, es sei dann viel oder wenig, nichts erben, sondern dessen beraubt sein und [es] gedachtem Almosen folgen und werden lassen [sollen]; darnach wisse sich ein jeder zu richten.

20. Kindbetterin: So eine arme Frau eines Kindes genest, die Burger ist und in den Wachten sitzt, soll man ihr, sofern sie dessen um Gottes willen begehrt, 8 Kopf Wein geben, Mus und Brot aus dem Almosen, dazu andere Hülfe je nach Gelegenheit der Sache erweisen.

---

165. Zwinglis Gutachten über ein Bündnis mit Konstanz, Lindau und Straßburg. Sommer 1527.

Strickler, Eidgen. Abschiede IV 1 b., S. 309. Über die Datierung vgl. Escher, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft S. 38.

Frommen und Gutes dieses Handels.

Erstlich dient er zu der Ehre Gottes und Äufnung seines heiligen Wortes. Wiewohl es mit Menschenkräften nicht muß noch mag erhalten werden, sondern allein aus der Kraft Gottes, so giebt Gott doch den Menschen oft Hülfe und Schirm durch den Menschen als durch ein Instrument und Geschirr. Wo nun Gott diese Vereinung und [diesen] Handel aufzurichten vergönnt, ist es offenbar, daß er ihn zu Gutem brauchen will. Zum andern gereicht er zu Frieden, Ruhe, Billigkeit und Gerechtigkeit; denn er wird allein darum gemacht, daß die, so unbillig mit Vergewaltigung gedrängt werden, gefristet und geschirmt werden und sich vor frevler Gewalt von männiglich schützen mögen. Zum dritten dient er zur Erhaltung der Obrigkeit und zum Gehorsam den Unterthanen einer jeden Stadt. Denn

wo sich einer Stadt Unterthanen [zusammen]zurotten vermeinten, würden der andern Städte soviel sein, daß sie wiederum auseinandergehen würden. Zum vierten würde er einen Zaum allen denen anlegen, die mit diesen Städten in Bündnis oder Verpflichtung stehen und ihnen aber zu überlegen sein wollten; denn dieser Handel soll allen vorherigen Bündnissen und Verpflichtungen keinen Abbruch thun. Zum fünften weiß männiglich, was für schwere Kosten unsere Herren Eidgenossen im vergangenen Schwabenkrieg allein mit Konstanz und Lindau erlitten haben, welche alle, sofern Kriege entstehen, davor Gott sei, erspart würden. Ja es würden die zwei Städte nicht allein uns nicht schaden, sondern zum höchsten förderlich sein, auch den ganzen Bodensee und den Untersee innehaben. Zum sechsten soll es niemand ab Straßburg grausen; denn sie dienen wohl zur Sache. Sie würden mit sich bringen Schlettstadt und Kolmar, dadurch die Städte immer guten Zugang haben möchten. Es wird auch Straßburg denen von Konstanz und Lindau ein Vorbau werden; denn, wo kaiserliche Majestät diesen beiden Städten etwas dreinreden wollte, mögen sie stets Straßburg vorwenden, daß sie im gleichen Vertrag seien. Zum siebenten, wiewohl kein Zweifel ist, daß kaiserliche Majestät keinen Krieg darum mit jemandem anfangen würde, wo aber je solches auf die Bahn käme, davor Gott lang sein wolle, so dienet wieder Straßburg trefflich. Denn zwischen ihnen und uns liegen die zwei unbewehrten Lande Sundgau und Elsaß; die möchten sich nicht erwehren. Wir wollten's mit Gott einnehmen und also zusammenbrechen, daß von oben hinab hie diesseits des Rheins bis gen Straßburg ein Volk und Bündnis würde. Zum achten, daß in Kriegsnöten, davor Gott sei, kein so großes Heer gegen uns geführt werden möchte, wir möchten immer zwei Haufen, deren jeder 15,000 Mann stark wäre, an zwei Orte schicken, einen oben am Rhein hinaus ins Hegau und See[gebiet], den andern ins Sundgau und Elsaß oder beide wider einen Haufen der Feinde, sie hinten und vorn anzugreifen.

---

166. Bildersturm in Basel. 8—10. Februar 1529.

Aus der Chronik von Gebweiler, Basler Taschenbuch 1854, S. 194.

Der Dominikanermönch Johann Stolz von Gebweiler, welcher eine Chronik über die Jahre 1520—40 aufgezeichnet hat, giebt darin einen Bericht über den Bildersturm zu Basel, der für den Eindruck, den diese Vorgänge auf eifrige Katholiken machten, charakteristisch ist.

Am Montag nach der Herren Fastnacht erhob sich wiederum ein erschrecklicher Aufruhr und Tumult in Basel von dem gemeinen und unnützen

Volk; kein wohlhabender oder ehrbarer Burger ist dabei gewesen. In dem großen Münster, da war ein schönes Kruzifix, 16 Schuh lang und 3 breit; solches warfen die Bösewichte oben von der Kirche herab auf das Pflaster und legten unserm Herrgott am Kreuz ein großes Seil an den Hals. Es waren zugegen eine große Menge der leichtfertigen Knaben, Buben und Lumpengesindel, welche das Kreuz nahmen und mit größtem Gelächter und Gespött eine Gasse hinauf, die andere Gasse hinunter schleiften und zogen. Sie bewarfen es grausamlich mit Stein und Kot; sie gingen nicht anders mit ihm um, als wie vor Zeiten die Juden, als sie Christum den Herrn zu dem Tod geführt haben. Als sie nun den ganzen Tag mit dem Kreuz ihren Mutwillen verübt hatten bis auf den Abend spät, da ließen sie es endlich auf der Gasse liegen. Den andern Tag morgens in der Frühe, da waren die grimmigen, wütenden Hunde abermals da; die schleppten das Kruzifix mit großem Geschrei und Ungestüm auf den Kornmarkt, machten ein großes Feuer an, warfen solches hinein und verbrannten es. Der ganze fromme katholische Rat war bei einander und vermeinten, diese gottlose Sache abzustellen; aber es war alles umsonst und vergebens.

Indessen aber haben sich die verzweifelten Bösewichte wiederum zusammengerottet und sich beratschlaget, was sie noch ferner den Katholischen zu Trotz und Leid anstellen sollten; daher liefen sie mit großer Furie und Grimm wiederum in die Kirche, zerschlugen und zerrissen alles, was in der Kirche war; absonderlich aber mußten die Bilder der Heiligen Gottes sehr herhalten, die sie zerbrachen und in tausend Stücke zerhieben. Den silbernen Brust- und andern Bildern, wie auch Heiligtumsgefässen, welche überaus köstlich und schön eingefaßt waren, haben sie das Silber und Gold herabgerissen, solches in ihre Säcke gestoßen, das übrige alles aber haben sie zerworfen und teils verbrannt. So groß war ihr Wüten und Toben, daß sie auch die Bildnisse der Heiligen und andere katholische Zeichen, so an den Mauern und Wänden gar künstlich gemalt gewesen, mit Messern und Eisen abgekratzt. Also haben die teuflischen verdammten Bösewichte ihre Fastnachtzeit in solcher grausamer Gottlosigkeit vertrieben.

Auf Aschermittwoch in der Frühe, da haben die verruchten Buben die frommen katholischen Männer aus dem Rat verstoßen und vertrieben und sind also bübisch und gröblich mit ihnen verfahren, daß etliche sich haben verstecken und etliche sogar heimlich aus der Stadt sich salvieren müssen, um besserer Sicherheit halber.

Wie dies alles geschehen, daß sie die große oder Domkirche völlig geplündert und verwüstet haben, wie schon oben gemeldet, also zwar, daß darinnen kein einzig Bildnis eines Heiligen mehr, viel weniger ein Altar anzutreffen war, haben sie auch ihre Gottlosigkeit noch weiter getrieben. Sie liefen in der Stadt herum als wie die brüllenden Löwen, eine Gasse

hinauf, die andere hinab; wo sie ein Kloster, Kirche oder Kapelle antrafen, sprengten sie mit Gewalt die Porten oder Thüren auf, verheerten und vernichteten alle Altäre; die Bilder trugen sie zusammen auf einen Haufen, legten Feuer daran und verbrannten sie; was aber von Stein war, das zerschlugen sie zu tausend Stücken. Sie thaten nicht anders, als wären sie alle von dem leidigen Satan leibhaft besessen, wie es denn gar leichtlich aus ihren Thaten abzunehmen, und das trieben sie die ganze Woche; niemand konnte oder durfte sie davon abwendig machen. Der gütige Gott aber, ob er zwar langmütig im Strafen, wollte dennoch diesen Baslern zu erkennen geben, wie sehr ihm ihre Gottlosigkeit mißfalle; daher sind von Stund an von den vornehmsten Rädelsführern dieser Bilderstürmerei vierzehn ganz und völlig von Sinnen gekommen, wie es diejenigen selbst bekennen, die damals zu Basel gewohnet haben. So wollen wir denn weiteres vernehmen, ob sie sich vielleicht daran bekehret oder gebessert haben.

---

167. Bildersturm in St. Gallen. 23. Februar 1529.

Keßler, Sabbata II, 197 ff. Über Keßler vgl. Quellenbuch I, 297.

Nach solchem hat eine ehrsame Obrigkeit ferner geratschlagt, wie sie solcher Abgötterei entladen werden möchten, und zuletzt ward auf den 23. Tag Februarii, — es war St. Mathis-Abend — am Morgen früh ein großer Rat berufen und versammelt und endlich beschlossen, am selbigen Tag die Götzen anzugreifen, zu verbrennen und die Opferaltäre abzubrechen, ehe daß sich in der Gemeinde oder im Kloster jemand [dessen] versehen sollte. Deshalb wurden heimlich unter jedes Thor zwei Mann verordnet, und es solle ein jeder des Großen Rates zwei Mann von der Gemeinde nach dem Imbißessen, so ein Glöcklein geläutet würde, mit sich nehmen in das Münster und, was ihnen befohlen würde, ordentlich ausrichten. Denn wo die Mönche oder Klosterleute sich des Überfalls versehen hätten, besorgte man, sie würden die vornehmsten und abgöttischesten Lagergötzen flüchten, verbergen und mit der Zeit wieder hervorstellen oder, wo solches der Gemeinde früher Zeit zu Ohren käme, würde sie vielleicht (nach ihrer Art) ungestümer und nicht, wie sich gebührt, dareinfallen.

Um die 12. Stunde genannten Tags sind die drei Burgermeister samt etlichen von den Räten Verordneten in das Kloster hinauf vor den Dekan, zu der Zeit Johann Othmar Gluß, und den ganzen Konvent gegangen, [und] hat ihnen Burgermeister Herr Doktor Joachim von Watt den Ratschlag in betreff der Götzen und Altäre vorgetragen, ab welchem

sie hoch und sehr erschrocken und behend nach ihrem Hauptmann und Hofmeister geschickt, [um] mit ihnen behufs einer Antwort einen Entschluß zu fassen. Wie sie in dem Ratschlag bei zwei Stunden gesessen, ist inzwischen das Geschrei in der Stadt herum ausgebrochen und männiglich, Jung und Alt, in das Münster gelaufen und [hat] allda mit großem Verlangen auf eines Burgermeisters Vortrag und Befehl gewartet. Wie aber den in ihrem Ratschlag sitzenden Mönchen zu Ohren gekommen, daß eine große Menge Volks in der Kirche warte, ist der Herr Dekan vorgetreten und [hat] sich vor den Burgermeistern und Verordneten im Namen des ganzen Konvents hoch beklagt, daß sie die Sache so eilig vornähmen und dem Konvent nicht Zeit oder Tag ließen, solches an den Abt[1] als den regierenden Herrn zu bringen. Auf solches ist [zur] Antwort gegeben [worden], daß man Kunde habe, daß sich der Herr Abt aller Gewalt, durch seine Krankheit genötigt, entladen. Darum habe man das ernstliche und schwere Anliegen der unveränderten Abgötterei an den Konvent als oberste Gewalt des Gotteshauses St. Gallen bringen wollen, und liege die Schuld frischer That am Abt und seinen Anwälten; denn man [habe] vorher zu mehrern Malen geschickt und gehandelt durch Ratsboten, daß sie sich mit der Schrift belehren lassen. Sie haben aber ihres Teils nicht handeln wollen und von keinem Gotteswort oder Gespräch unserer Prädikanten hören wollen, was den ehrsamen Rat billig betrübt und merklich beschwert habe, und demzufolge habe sich lange Geduld in billigen Widerwillen verwandelt. Dabei hätten meine Herren Burgermeister und Räte nichts anders vor, als in ihrer offenen Leutkirche zu handeln; das Münster sei ihre offene Leutkirche nach Laut der Sprüche und Vorträge, und so man nicht dazu gethan hätte, daß das gedachte Götzenwerk verändert und abgethan worden, wäre daraus entstanden, daß der Konvent großen Schaden und Nachteil von aufrührerischen und hitzigen Kirchhörigen hätte erwarten müssen, was doch meine Herren nicht gern in ihrer Stadt abwarten und erdulden wollten, und es sei also ihnen und uns zu gute und zu gemeinem bürgerlichen Frieden die Sache an die Hand genommen und darauf von Burgern und Rat Recht geboten [worden], solch christliches Vorhaben mit Gott und passendem Gericht gegen männiglich zu verteidigen. Desgleichen hat der Herr Dekan im Namen des Konvents auch allerlei Rechte an viel Enden und Orten vorgeschlagen, nichts zu verändern. Es ward aber nichts anderes geantwortet, als daß meine Herren auf ihr erstes Rechtsbot hin in ihrem Vorhaben fortfahren wollten; doch sollte ihnen sonst an Leib und Gut kein Nachteil noch Verletzung widerfahren.

---

[1] Der Abt Franziscus lag im Schloß zu Rorschach krank.

Auf solches ist der Herr Burgermeister Doktor Joachim von Watt in dem Chor vor die Versammelten von den Räten und der Gemeinde gestanden und [hat] mit Ernst vorgehalten, wie das von kleinen und großen Räten angesehen und beschlossen, daß auf heutigen Tag das gegenwärtige Götzenwerk solle angegriffen, abgethan und verbrannt werden, dabei aufs höchste und teuerste bei Leib, Ehre und Gut, auch bei geschwornem Eid verboten, daß sonst an niemand oder nichts anderes Hand angelegt werde, auch niemand etwas, wie klein und unachtbar es auch sei, mit sich heimtrage ꝛc. Siehe zu! kaum hatte er seinen Mund nach den letzten Worten geschlossen, fiel jedermann in die Götzen. Man riß sie ab den Altären, Wänden und Säulen, die Altäre wurden zerschlagen, die Götzen mit den Äxten zerscheitet oder mit Hämmern zerschmettert. Du hättest gemeint, es geschehe eine Feldschlacht. Welch ein Getümmel war das, welch ein Gelärm, welch ein Tosen in dem hohen Gewölbe? Ja in einer Stunde war nichts mehr ganz und unverändert an seinem Ort, niemand war keine Last zum Lupfen zu schwer, kein Scheuen in gefährliche Höhen nach den Götzen zu steigen, daß ich oft in meinem Herzen gedacht: O wie wird ohne Wunder am heutigen Tag in diesem Sturm niemand verletzt! Also fielen die schweren Götzenlasten von Stein und Holz samt ihrem Gehäus und Gefäß vornen, hinten und auf der Seite hernieder mit weitem Zerstreuen. Was für köstliche, was für subtile Kunst und Arbeit ging in Stücke? Denn die Frontafel im Chor hatte innert 10 Jahren aus Verschaffung des Abts Franciscus 1500 Gulden zu malen und vorher soviel oder darüber zu schnitzen gekostet.

Bald wurden, damit man fertig werden möchte, der Bleicher, auch der Spitaler Karren und Wagen hervorordnet, die ohne Unterlaß die zerschlagenen Götzen auf den Brühl hinaus zum Verbrennen führten. Allda ward ein Feuer zubereitet, fast in der Mitte des Brühls und, was hinausgeführt, in das Feuer geworfen und zu Asche verbrannt, wie das Brandmal heutzutag gesehen wird, bei 43 Schuh lang, weit und breit, dabei du des Feuers Größe ermessen magst. Es möchte einen wundern, wie viel Götzen doch zerbrochen und verbrannt [worden sind]; ob ihrer doch mehr in dem heidnischen Pantheon zu Rom gewesen seien? Denn am genannten Tag sind vierzig Wagen voll zum Verbrennen hinausgeführt worden, ohne die von Stein gemachten, die zum Vermauern unter die Steinhaufen gemischt worden sind.

Der Herr Burgermeister, unser Josias[1], samt dem alten Burgermeister und dem Reichsvogt und Baumeister desselbigen Bau's in St. Gallen zu der Zeit, Stoffel Krenk, hielten ernstliche Aufsicht, damit nichts

---

[1] vgl. zweites Buch der Könige, C. 23.

Unbefohlenes zerbrochen und das notwendig Zerbrochene hinweg aus den Augen und aus den Füßen behend abgefertigt würde. Indem liefen etliche in die anstoßenden Kapellen und handelten gleich wie in dem Münster. Am nächsten Tag ist man nicht müßig gegangen, sondern [hat] die Altäre, deren bei 33 gewesen, abgebrochen und zugebaut. Und so dich nicht zu lesen, darf mich zu schreiben nicht reuen, welches die vornehmsten Götzen und heilig genannten Stätten im Münster gewesen sind.

Zum ersten ist die Kirche wie alle andern in zwei [Abteilungen] geteilt, die obere gegen Morgen, so mit dem hohen Gewölbe bedeckt und erhöht ist, der Chor genannt, darin die sogenannten Geistlichen ihren Stand haben und die Zeremonien vollbringen. Darin stand zuoberst der sogenannte Fronaltar, darauf eine hochaufgerichtete bis fast an das Gewölbe stoßende geschnitzte Tafel, geweiht zur Verehrung des St. Gallus, St. Otmar und der Weisen, so man nennt die heiligen drei Könige, deren geschnitzte Bilder darin auf das Köstlichste in ziemlicher Mannesgröße vergoldet standen, und Maria mit ihrem neugebornen Kinde und sonst in der Spitze unzählige Götzen, welche zu schnitzen und zu malen (wie vorsteht) bei 3000 Gulden gekostet hat. Auf der Seite neben der Tafel gegen Mittag stand ein neugemachter Stuhl, so man nennt das Presbyterium, darauf der Herr Abt und die Priester, so sie Messe halten, samt ihren Dienern ruhen, eine gar köstliche welsche Arbeit, schön von Schnitzerei und Bildern, nicht viel weniger hoch, als die gemeldete Tafel; kostete 1300 Gulden zu machen. Dieser Chor ist von zwei Nischen umgeben; allda standen zuoberst zwei Altäre, einer in St. Benedikts Namen geweiht, dessen Bildnis gar köstlich vergoldet in einer Tafel stand samt viel gemalten Mönchen, der andere im Namen Katharinas der Jungfrau und anderer, deren Bilder da standen.

Der andere Teil ist der Laien Kirche, von dem Chor unter des Chors Bogen durch ein an 30 Schuh hohes Gewölbe geschieden, das man den Schnecken nennt; der war oberhalb ringsum vergittert. Darauf stand ein Altar, auf welchem der Herr Abt je zu Zeiten heimliche Messe hielt. Ob dem Altar hing von der Decke herab ein merklich großes Kruzifix, vollkommen 18 Schuh lang, welches Bildnis Christi, als man es herabgelassen, man nicht aufladen noch führen konnte, sondern zuvor in drei Stücke zersägen [mußte]. Aber dieser Schnecken war unter sich in wohl geschiedene kleine Gewölbe zerteilt, allda unter einem jeden ein Altar stand, gegen das Volk [gewendet]. Der erste jenseits der Seitenthüre gegen Mittag [war] geweiht im Namen und zur Verehrung des Erzengels Michael und St. Antonius, deren Bilder löblich da stunden. Darnach St. Martins Altar [und] sein Bild, auf einem Pferd reitend. Nach demselben folgt der weithin berühmte Winkel und Altar Mariä, so man nennt Unsere Frau

im Gitter; denn dieser Bogen ward von wegen besonderer Verehrung und Gnaden ganz vergittert. Dies Bild Mariä ist weit und nah um Hülfe und Trost heimgesucht [worden], und die alldahin mit ihrem Anliegen Gaben verheißen, haben Besserung ihres Anliegens empfunden, welcher Zeichen ein großes Buch zusammengebracht [worden] ist. O, mit was für Zierden, mit was für Verehrung ward dies Bild erhöht! O was hat es in kurzen Jahren in unserer Stadt für Streit und Ärgernis angerichtet, da es von unseren Prädikanten als ein abgöttisches, verführerisches Bild, vor dem man sich hüten sollte, ausgeschrien und verrufen ward! O Diana Ephesorum! Es ist auch in diesem Götzensturm fast zuerst als das schädlichste umgebracht und zerschlagen worden; seine Materie war von Gips oder gehärtetem Kalk. An demselbigen Gitter stand ein Altar mit dem Bild Onofrius des Altvaters, darnach war die Chorthüre und ist der Kirche Mitte. Daran stand ein gar viel gebrauchter und berühmter Altar im Namen der Mutter Maria und ihres ganzen Geschlechts, St. Anna-Altar genannt, auf welchem in frischem Gedächtnis gestiftet ward, daß alle Morgen um 5 Uhr ein Amt der Messe sollte gesungen und begangen werden, wobei ich auch ein verordneter Schüler und Sänger einst gewesen bin. Am selben stand ein Altar zu St. Niklaus Ehren mit seinem Bildnisse geziert. Darnach ein uralter Altar, in ihren Historien vielmal gemeldet, St. Johann Baptista zugeeignet, dessen Bildnis da stand, wie er Christum tauft. An der Kirchenmauer neben der Seitenthür war ein Winkel; darin stand ein Altar mit einer gar schönen Tafel und Bildnis Maria Magdalenas, wie ihr Christus erscheinet; allda neben war ein ausgehauenes Grab des Vaters des jetzigen Herrn Abt Franciscus Gaisbergs und seiner Mutter. Unter demselben stand ein Altar zur Verehrung St. Stephans und des heiligen Kreuzes geweiht; an selbigem Ort haben meine Herren eine große Thüre ausbrechen und einfassen lassen. Dies Schneckengewölbe samt allen Altären ist abgebrochen und die Mittelwand hinweggethan [worden], damit nicht wie im Judentum eine Sonderung [sei], sondern ein bequemer gemeiner Ort, die Predigt zu hören. Mitten in der Laien Kirche stand ein hölzerner St. Gall, ein gar uraltes Bildnis. Etliche Schritte hinab stand eine hochaufragende, runde, steinerne Säule, darauf ein zwiefaches Bildnis St. Galls und St. Otmars, einst von dem Oppenzoffer gestiftet — du hättest gemeint, es wäre bei den Heiden der zweiköpfige Janus — und sonst auf und an allen Säulen und Pfeilern allerlei gegrabene und flache Bildnisse, [so] nicht notwendig, aufzuzählen. Inwendig an beiden Mauern unter den Fenstern war mit großen Kosten und Mühen gemalet, an einer St. Galls, an der andern St. Otmars Historien, wie die von Walafrid und Iso, vor Zeiten gelehrten Mönchen dieses Klosters, beschrieben sind. Unter den gemeldeten

Historien waren mancher Königreiche, Fürsten, Herren, Städte, Länder, Vogteien und Geschlechter Schild und Helm gezeichnet, was alles in folgender Woche mit Kalk geweißt und verstrichen worden ist.

[Weiter erzählt Keßler, wie die Mönche St. Otmars und St. Notkers Gebeine in Sicherheit brachten]. Auf solches ist vorgenannter Herr Dekan samt zwei Mönchen des Konvents von hinnen gen Wil in den Thurgau entwichen [und hat] unsere Stadt bei den drei Orten Luzern, Schwiz und Glaris verklagt und verleumdet, als die über alle ihre Habe, Leib und Gut die Hand geschlagen habe, welcher drei Orte Ratsboten deshalb vor einem ehrsamen Rat am 3. Tag März erschienen, aber durch Burgermeister und Rat von der Wahrheit unterrichtet, freundlich wiederum heimgeschieden [sind].

Hernach am andern Sonntag — es war der 7. Tag März — sind unsere Prädikanten zum ersten Mal und vorerst Dominicus Zili in dem Münster aufgestanden zu predigen, und anstatt der vorher gehaltenen gottlosen Messen und anderer Zeremonien hat jedermann, Jung und Alt, Weib und Mann, den 51. Psalm: „O Herr Gott begnade mich ꝛc." zu singen angefangen.

Also haben es unsere Herren im Namen Gottes gewagt, der Messe und den abgöttischen Bildern Urlaub zu geben. Gott, verleihe Glück und wider alle Anfechtung endgültiges Verharren und der Sache einen friedlichen Austrag zur Heiligung deines Namens und nicht eines fleischlichen Vorhabens! Ich bitte dich auch, mein Herr und gnädiger Vater, du wollest nun fortan, wie wir leiblich mit unsern Händen unserer Hände Werk zerstört und ausgereutet, auch durch deinen heiligen Geist alle geistige Abgötterei aus unseren Herzen, die dir allein zusteht und [deren du] allein gewaltig bist, ausreuten und vertilgen und dir selbst in uns einen saubern Tempel zubereiten und weihen durch deinen geliebten eingebornen Sohn Jesum Christum, unsern Herrn und einzigen Heiland! Amen.

---

168. Verbrennung des Pfarrers Jakob Kaiser zu Schwiz. 29. Mai 1529.

Fridolin Sichers Chronik, herausgeg. von Götzinger S. 109.

Fridolin Sicher, 1490—1546, Organist im Kloster St. Gallen, nach der Einnahme des Klosters Priester in Bischofszell, schrieb eine Chronik der Reformationszeit, die, obwohl der Verfasser dem alten Glauben treu blieb, sich durch ruhige, leidenschaftslose Darstellung auszeichnet.

Herr Jakob Kaiser, Pfarrherr zu Schwerzenbach im Zürcher Gebiet, war vorher lange unter dem Gotteshaus Einsideln auf der

Pfarre in der Ufenau gesessen, hatte auch zu allererst, da der evangelische Handel, wie man ihn denn nennt, anhub, den Palmesel hinauf gen Feusisberg um ein Tannenholz oder drei verkauft; darum er denn auch aus der Ufenau hinweg mußte. Auf das, wie auch um Uznach herum das Evangelium zunahm und Herr Fabian, der Pfarrherr von Oberkirch, von da vertrieben ward, und auf ihn Herr Hans Bachmann dahin kam, aber auch nicht bleiben mochte — die Widerpart vertrieb ihn gleich hinweg —, also unterstand sich die Kirchhöre selbst mit eigener Gewalt einen andern Pfarrherrn wider meines Herrn von Einsideln Gunst und Willen (denn die Collatur gehört dem Gotteshaus Einsideln zu) anzustellen. Und stellten diesen vorgenannten Herrn Jakob an; denn er war auch von Uznach gebürtig. Also versah er's ziemlich manchen Sonntag gegen meiner Herrn von Schwyz Verbot. Also auf Samstag in der Pfingstwoche fuhr der Pfaffe abermals daher; da hatten sich etliche von Schwyz mitsamt dem Vogt von Grinau im Holz oberhalb verborgen und fingen ihn, führten ihn auf Sonntag Trinitatis an Einsideln vorbei gen Schwyz. Und am Samstag in der Ablaßwoche, da stellte man ihn vor das Gericht. Indem kam ein Missiv von Zürich an die von Schwyz, ganz drohend und nicht bittweise lautend: „Wir von Zürich können, mögen und wollen es von euch von Schwyz nicht dulden noch leiden, daß ihr den Pfaffen tötet ꝛc.“ Ich weiß nicht, wie der Brief denen von Schwyz gefiel. Der Pfaffe mußte hindurch und ward desselben Tags verbrannt. Dem gnade Gott dennoch!

---

169. Vadian beobachtet mit seinen Freunden einen Kometen. August 1531.

Keßlers Sabbata II. S. 288 ff.

Christophorus Clauserus, Philosophus und der Stadt Zürich Arzt, schreibt und thut also kund in seinem auf dies gegenwärtige Jahr gestellten Almanach: „Es wird auch dies Jahr kaum ohne einen Kometen oder behaarten Stern vergehen, insonders gegen Sommerszeit“. . . . Dieser Komet ist erschienen und, wie man sagt, zum erstenmal am 15. Tag Augstmonat nach Mittag um die 9. Stunde gesehen worden. . . . Diesen Kometen haben gedeutet und ausgelegt Theophrastus von Hohenheim[1], der zu der Zeit hie zu St. Gallen

[1] Der berühmte Arzt und Naturforscher Theophrastus Paracelsus, geb. 1493 zu Einsiedeln, gest. 1541 in Salzburg.

wohnte, den Burgermeister Christian Studer arznend, und Johann Schoner [in Nürnberg], welcher unter andern Deutungen, als großem Blutvergießen, Änderung der Regimente, Pestilenzen und Krankheiten, auch vornehmlich einen Abgang gelehrter Männer anzeigte. ....

Wie man zum ersten Mal sagte, es würde ein Komet gesehen, desgleichen am Morgen ein grausamer feuriger Stern, ist unser Herr Doktor Joachim von Watt, zu der Zeit des Reiches Vogt, und wir Nachbenannte: sein Bruder David von Watt, Konrad Eppenberger, Andreas Eck, Jakobus Riner, Johann Rütiner und ich, mit ihm auf die Bernegg gezogen, um allda auf der Höhe die Nacht hindurch des Kometen am Abend und des Sterns am Morgen wahrzunehmen und zu erkunden, ob der erstere ein wahrhafter Komet oder sonst ein Planet, der einen Glanz von sich würfe, oder ob der am Morgen ein besonderer Stern [sei] oder ob der vom Abend nach seinem schnellen Lauf am Morgen wiederum erschiene. Wie wir nun in der Hochrütiner Bürgli, [so] oben an der Bernegg gelegen, um den Herrn Doktor saßen und er fleißig in dem Almanach der Planeten und der Zeichen Stätte und Lage ausspähte, erfand es sich, daß es nicht ein Planet, sondern ein ungewöhnlicher Stern, die man Kometen nennt, sein müßte.

Darnach um die elfte Stunde sprach er, ob wir ganz auf die Höhe, so man Wendelisbild nennt, hinaufsteigen wollten, wozu wir gute Lust hatten. Nun war es ein sehr finsterer und ganz sternenbedeckter Himmel und der Boden ganz feucht von kühlem Tau. Spricht Andreas Eck: „Herr Doktor, es ist nichts für euch; denn ihr seid schwer und das Steigen wird euch hart ankommen; auch habt ihr lederne Hosen, die werdet ihr in dem Tau ganz verderben". Antwortete der Herr Doktor: „Ich will mit euch hinauf, denn ich wollte von guter Gesellen wegen nicht allein die Hosen, sondern auch einen Fuß dahinten lassen". Als wir nun auf der Höhe [waren], setzte er sich auf den Boden nieder in den feuchten Tau und wir um ihn her; [dann] fing er nach seiner angeborenen Freundlichkeit an gar mancherlei Materien Betreffendes zu erzählen. Jetzt sagte er uns (wie er den schönen Himmel mit so hellen Sternen wunderbarlich geziert über sich sah) von der Schöpfung und auch der gewaltigen Ordnung des Gestirns und besonders mit großer Verwunderung, wie Gott der Allmächtige dem Zodiaco, das ist dem Zirkel, darin die 12 Zeichen verordnet und verteilt sind, in seiner Schöpfung einen Druck gegeben habe, daß er dem Firmament entgegen einen besondern Lauf vollbringe, aus welchem der Tage und Nächte, auch der Zeiten Änderung entstehe. Zeigte dabei mit dem Finger vieler Gestirne Namen an und zuletzt spricht er mit gegen den Himmel erhobenen Augen: „O wie will ich diesen wunderbarlichen Schöpfer so gerne sehen!"

Nachdem ließ er seine Augen hin und wieder durch die umliegenden Landschaften schweifen, erzählend, wie es vor Zeiten hie ringsum gestanden habe, und wie er kürzlich Sebastian Münster[1] hier hinaufgeführt, die Gegenden und Landschaften zu besehen, anzeigend, was für eine Summe Geldes (nämlich bei einer Tonne Goldes) man aus dieser reichen Landschaft in dem Leinwandgewerbe allein von dem Boden jährlich ziehen möchte. „Auch (sprach er) hie auf diesem Bühel ist vor Zeiten (von wegen der weiten Rundsicht) ein verordnetes Wachthaus gestanden (sprach Andreas Eck: „Wie ich deren viel in England gesehen habe") und zu mehrerer Sicherheit mit solchen Gräben umschanzt. Auch ist die ganze Bernegg hinab bis an die Stadt mit Wald bestanden gewesen, welchen die Stadt samt dem Abt abgehauen und gereutet hat".

Weiter offenbarte er, wie weit sich vor Zeiten der Römer Regiment in dies unser Land erstreckt habe, wie sie hier ringsum gekriegt und [sich] niedergelassen, hin und wieder Schutzwehren aufgerichtet haben, wie dessen zu wahrem Urkund viele Örter, Dörfer, Flecken und Städte römische und nach den Römern genannte Namen bekommen und behalten haben, wie namentlich Cur und gegen Cur und dort herum; von Marcus Cicero Zizers, vom Fabius Pfäfers, jetzt mit heilsamem Badwasser berühmt, vom Milo Mels, item im Oberriet Montikel, monticulus [d. i.] ein Bühel, wie denn da die Lage gesehen wird; item etliche Festungen, als Montfort, [d. i.] Starkberg, Aspermont, [d. i.] Rauhberg; item bei uns Arbon, wird bei den Alten genannt Arbor felix, ein fruchtbarer Baum, wie ich glaube, vielleicht von dem edlen und guten Obstboden allda herum, wie denn solches auf unsern Märkten gespüret wird. Auch haben wir hier einen Berg gegen Konstanz, Rotmont genannt, ist nichts anders als rotundus mons, ein kugliger oder runder Berg; desgleichen jenseits gegen Herisau ein Berg, den wir Mäntzel nennen; ist von den alten Welschen genannt mons cæli, das ist Himmelberg, wie noch heutzutag ein Geschlecht, Himmelberger genannt, dabei sitze.

Demnach gingen wir wiederum herab in das Bürgli und verteilten uns hin und her in die Gemächer. Der Doktor legte sich bei dem Fenster gegen Morgen auf die Bank, des vorgemeldeten Sterns wahrzunehmen. Ich aber und der Johann Rütiner gingen in das oberste Gemach; bald sahen wir es am Horizonte gegen Morgen jenseits des Sees wie eine Reute oder ein Haus brennen; als wir fleißiger des Feuers wahrnahmen, erhob es sich von dem Boden. Da erfand es sich bald, daß es

---

[1] Der Verfasser der berühmten Kosmographie, der ersten vergleichenden Völkerkunde, geb. 1489 zu Ingelheim, seit 1529 Professor des Hebräischen in Basel, gest. daselbst 1552.

nicht ein Komet, sondern Venus, der Morgenstern, war, von dem die Meyer und Wächter sagten.

Wie nun aber der lichte Morgen anfing hervorzubrechen und die nahende Sonne ihre vorangehende Morgenröte vor ihr ausbreitete und die wackeren Vögelein mit lieblichem Gesang die Tageszeit verkündeten, fingen wir an herabzusteigen; aber dieweil es noch früh und besonders lustig [war], setzten wir uns in der Mitte der Bernegg nieder gegen die Stadt, und indem der Herr Doktor die Stadt ansah, fing er an zu reden, wie und wann sie erbaut, wie sie von Alters her gestaltet, wie oftmal sie verbrannt und was sie je zu Zeiten von den Äbten erlitten, wie und wann unser löbliches und notwendiges Leinwandgewerbe aufgekommen und wie grob es im Anfang gewesen sei. Desgleichen zeigte er an, was für alte, ehrsame Geschlechter allhie und in welchen Gassen sie gesessen wären, auch von wannen her etliche Gassen ihre Namen empfangen, als die Heidengasse, Judengasse, so man jetzt nennt hinter der Brotlauben; item Spisergasse und Spiserthor hätten ihren Namen von einem alten an dem Thor gesessenen Geschlecht, die Bisser genannt, welche in ihrem Wappen einen Mohrenkopf mit weißen Binden umschlagen führen, gleich wie zu unserer Zeit Schibinerthor von den Schibinern rc., und dergleichen mancherlei, so ich zu melden unterlassen will. Vielmehr [will ich] mich jetzt zu dem erschrecklichen Kometen wenden und gedenken, daß der allmächtige Gott solche Zeichen dannzumal an den Himmel setzt, so er in seinem Grimm über uns erzürnt und sein Zorn über uns entbrannt ist und [er] billige Strafe vorzunehmen [beabsichtigt], aber hievor väterlich warnet, ob wir unsern argen Stand bessern und zu ihm um Gnade und Erbarmen rufen und schreien wollten. Denn wie er durch den Propheten spricht: „So wahr ich lebe, begehre ich nicht des Sünders Tod noch habe ich Lust an seinem Verderben, sondern daß er sich bekehre, lebe und selig werde“.

---

170. Das Treffen am Gubel. 24. Oktober 1531.

Salats Chronik Seite 319 ff. Über Salat siehe Quellenbuch I. 338.

Als es nun ward am 23. Tag Oktobris, machten die Kriegsräte im Zürcher und Berner Lager einen Anschlag, wie man die V Orte zertrennen und aus ihrem Vorteil, nämlich ihre Vorhut ab dem Himmelreich und sie aus dem Boden[1] bringen [könnte],

---

[1] Die Vorhut der Fünförtischen, etwa 500 Mann, lagerte auf einer Anhöhe östlich von Baar, die das „Himmelreich“ hieß, der Gewalthaufe dagegen südlich davon im Baarer Boden in und bei Inwyl.

damit sie den einnehmen und mit dem Geschütz besser gen Zug hausen möchten. Verordneten deshalb ein Fähnlein von Zürich und zu denen Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Toggenburger, Mülhausen, Frauenfeld und Thurgauer mit einem guten Geschütz und großer Pracht, nämlich 8000 Mann (wie ihr Schreiben selbst anzeigt)[1], jetzt miteinander zu ziehen über den Horgenerberg, über die Sihl gegen die von Schwyz, wie denn oben steht. Die zogen Montags den 23. Tag Oktobers am Morgen von Cappel an den Berg und oben am Berg ob den Lagern der V Orte durch, starken Zuges, verwegen, tapfer, daß man [sie] in den Lagern der V Orte leicht sehen konnte, machten ein Spiegelfechten mit Schwingen der Fähnlein und dergleichen, zogen den Zugerberg hinan auf Menzingen zu. Doch der Bär war dem allem zu witzig, wollte nicht aus der Höhle.

Nun in solchem Ziehen thaten sie aber drei Angriffe und stürmten die Kirchen zu Neuheim, Menzingen und Schönbrunn, [haben] alles ganz zerschlagen und verwüstet, hielten sich mannhaft mit den geschnitzten Bildern, schlugen's alles zu Boden, daß gar niemand davonkam. Kamen also zwischen Menzingen und Ägeri auf aller Höhe auf schöne große Weiden, genannt auf Schneit und Fürschwand, gehörten den Zugern zu. Da schlugen sie ihr Lager, hatten auch am Berg durchhin allenthalben Kisten gefegt, dem Bergvolk seine Häuser und Keller erbrochen und geplündert, fingen nun an da zu kochen und zu schlachten.

Als das die V Orte sahen, des Zugs auf den Zugerberg gewahr wurden, fing den guten Ehrenleuten, so jetzt die Gäste in ihren Häusern wußten und wohl verstehen konnten, was ihnen deshalb von solchen allerböseften Feinden zu gewinnen stand, den Bergknaben, den Menzingern, [denen von] Ägeri und den Zugern die Katze auf dem Rücken zu tanzen an. War ihnen kein Spaß mehr, riefen an um einen Auszug und nur kleine Hülfe, so wollten sie in ihres obersten Feldherrn Jesu Namen und mit seiner Hilfe Dienstags vor Tag ihren Hausgästen die Zeche gemacht und von ihnen gebracht haben. Auf das verordnete man zur Stunde von jedem der V Orte 50 Mann, das Fähnlein von Livinen und ein Fähnlein welscher Schützen. Die zogend eilends dem Feinde entgegen bis in das Grüt; da lagerten sie sich an dem Tobel. Und als sie den Feind so stark sahen, entboten sie um mehr Hülfe, die ihnen auch geschickt [wurde], nämlich

[1] In der That scheint Zürich den Bündnern am 23. Okt. geschrieben zu haben, daß 8000 Mann nach Schwyz aufgebrochen seien (Strickler, Aktensammlung IV. Nr. 485). Bullinger (III. 195) behauptet, die Zahl sei gewaltig übertrieben; es seien ca. 3700, höchstens 4000 gewesen. Vielleicht übertrieben die Zürcher absichtlich, um durch das Gerücht von der großen Zahl die Fünförtischon eher vom Baarer Boden wegzulocken.

ein Fähnlein von Wallis und noch 50 Mann von jedem Ort; auch zogen ihnen viel tapfere Ehrengesellen zu und abermals mehr Hilfe auf den Abend.

Als nun die Nacht anbrach, kamen etliche Zuger zu ihrem Häuflein, fingen an vom Feind zu reden und zu raten, nämlich, daß der stark, aber gut zu schlagen wäre, so man solches mit Vorteil an die Hand nehme. Besonders würde dies gut sein: was von starken, jungen Gesellen, so dazu lustig und begierig wären, [da wäre], die sollten mit ihnen, (die den Anschlag machten) auf sein, alle weiße Hemden und Tücher über Harnisch und alle Bekleidung anlegen, daran sie Nachts einander kennen möchten, die Fähnlein und übrigen Knechte und, wer nicht gerne mit ihnen wollte, an diesem Orte bleiben und warten, wenn die Feinde über das Tobel wollten, um ihnen das vorzuenthalten und zu wehren. Wurden dessen einig und zogen also die gutwilligen Ehrenleute gen Ägeri, speisten allda und bekleideten sich mithin in Weiß laut ihres Anschlags, zogen hernach gegen den Feind auf Umwegen, so gar nicht möglich zu durchreiten, [auf] Jägersteigen und -wegen, zählten auch einander ab und fanden allda die tapfere, handveste Rotte an Zahl 632 Mann, schlugen also so weit als möglich den nächsten Weg gegen den Feind ein, frei, verwegen, und zogen also bis Eins nach Mitternacht. Da der Dienstag anfing und die Regierung des kriegerischen Mars, da waren sie auf dem Berg, vorn gegenüber dem Feind.

Als die Feinde sich am Abend vorher über Nacht versorgt, gehütet und gerüstet, hatten sie etliche Wachtmeister unter sich, die eines solchen Vorhabens der V Orte sich ganz wohl versahen und darum mit den Ihren redeten, daß sie schlechterdings wollten, daß man insgesamt zu Haufen käme, zwei Ordnungen gemacht und mit aller Mannschaft gewacht würde, samt den Zeichen; denn da dürfte keiner sorgen, die V Orte würden sie diese Nacht heimsuchen. Dahin kam es auch; die Feinde machten zwei Ordnungen, dazu viele Feuer; denn es waren kühle Nächte. Das Geschütz nahmen sie vor sich und hielten sich also.

Nachdem nun die 630 Mann der V Orte (ob sie gleich alle hätten folgen mögen), wie jetzt gehört, um Eins sich auf dem Berg versammelt [und] vom Steigen und Mühsalen kein Frieren mehr bei ihnen war, verordneten sie etliche Bergknaben, so aller Steige und Orte kundig waren, daß die jetzt ausgingen, wie sich der Feind gegenüber hielte, damit man ihn nach Vorteil angreifen könnte, wie ihnen vonnöten war. Die nun säumten sich nicht lang, suchten und schlichen auf die Feuer zu, zwischen Stauden, Steinen und Stöcken, krochen auch an manchen Orten auf allen Vieren, auf den Bäuchen und ganz auf dem Erdreich, bis sie den Feinden so nahe kamen, daß sie zwei gute, starke Ordnungen wachend stehen, liegen und sitzen sehen konnten, mit Harnisch und Wehre gerüstet, ihrer

zu warten. Auf das stunden die Späher in einen engen Rat zusammen zur Verabredung nach Notdurft, nämlich in der Meinung:

„Es ist nun an dem, liebe und gute Freunde, treue, alte Eidgenossen und Christen. Ihr sehet den Feind stehen in starker Macht, auch ganz gerüstet und unser wartend. Nun wissen wir alle, daß unser nicht viel über 600 [sind], die jetzt auch mehrteils gar müde und schwach sind von der Arbeit und vom Steigen des mühsamen Weges diese ganze Nacht. Sollten wir nun den Unsern die wahre Gestalt des Feindes berichten, so ist es nicht anders: es mag ihnen Schrecken und Entsetzen bringen, und es würde vielleicht dahin kommen, einer wollte angreifen, der andere nicht. Und möchte es sich begeben, daß wir im Anschlag zerfallen, nach mehr Leuten ins Lager schicken oder sonst nicht angreifen wollten, so fällt inzwischen der Tag auf uns, fahren die Feinde in ihrem Vorhaben fort und würden wir deshalb verräterisch handeln an den Unsern im Lager, denen wir zugesagt haben, den Feind anzugreifen, zu schlagen oder geschlagen zu werden. ... Es werden auch unsere Feinde, die denn (man sieht es wohl an ihrer Rüstung zur Gegenwehr) von unserm Kommen gründlich unterrichtet sind, so wir abzögen und sie nicht angreifen dürften, gar desto hochmütiger, üppiger, trotziger und verwegener darob, und unser Zurückweichen wird eine Zerstörung und Hinwegnahme der Ehren unseres frühern Sieges und ganzen Krieges sein; denn damit geben wir den Feinden zu all ihrem Vorhaben Eingang. So mag denn auch angesichts des Feindes Böseres auf Erden nicht gefunden werden, als dem Feind den Rücken und Abzug zu zeigen, und wir möchten deshalb kommen um Leib, Leben, Weiber, Kinder, Haus, Heim, Land, Leute, Ehre und Gut, und das größte, gezwungen werden von unserm wahren, alten Christenglauben. Sollten wir denn unsern müden, kleinen Haufen, unsere Brüder, Söhne, Freunde, Nachbarn und Eidgenossen, unser eigen Fleisch und Blut samt uns täuschen, ihnen die gewaltige Rüstung und tapfern Ordnungen der Feinde verhehlen und sollten wir dann von den Feinden geschlagen und abgetrieben werden, so fährt aber der trotzige Feind viel hochmütiger vorwärts als zuvor, und ist ihm ein starker Eingang und offene Pforte all seines Anschlags, wird auch uns und unsern Nachkommen ein ewiger, unauslöschlicher Flecken sein, ja wir hätten die frommen, biderben, handfesten Leute verführt und sie umgebracht mit frevler, böser Vermessenheit".

Hielten und beschlossen also in ängstlichem Schweiß und bitter ernstlichem Eifer ihren Rat, um es kurz zu sagen, so müsse es [denn] geschlagen sein; darum so wollten sie [die Ihrigen] in Gottes Namen hintergehen und ihnen den wartenden Feind nicht anzeigen. Kehrten wieder zu ihrem Häuflein [zurück], redeten es mannhaft an, trösteten einander, und, welche Wein oder Speise hatten, teilten sie miteinander, und die Späher redeten:

„Nun wohlan, treue liebe &c., wir wollen eine Schlacht mit diesen Leuten wagen im Namen Gottes. Ihrer sind wohl viel, haben auch gute, starke Wachen bei den Feuern, aber der andere Teil schläft; darum so kniet nieder, betet!" Standen darnach auf, thaten ihre Schützen auf einen Ort [zusammen], zogen ganz still, wie sie immer konnten [vorwärts], und um zwei [Uhr] kamen sie an den Feind auf die erste Ordnung. In die fielen sie mit einem Geschrei, grimmiglich, mit heldenhafter, verwegener, tapferer Hand, wie die Löwen, denen man ihre Höhlen samt den Löwinnen und Jungen nehmen will, schlugen und stachen so mit unmäßiger Elle drein, daß ihnen doch von den Feinden widerstanden ward und ein starker Stand gethan, ungefähr eine halbe Glockenstunde lang. Da wandte der Feinde Ordnung sich zur Flucht und ging es jetzt an die andere Ordnung, die auch steif dem ersten Angriff widerstand. Aber das grimme Wüten und erbarmungslose Schlagen der Knaben in weißen Hemden mochten die Feinde nicht länger leiden, sondern sie kehrten mit grausamem Schrecken und Furcht um und suchten Rettung ihres Lebens allein durch Flucht und Entrinnen.

Solch Lärm und Getöse hörte man in beider Parteien Lager, jedes mit großem Verlangen [nach] Verkündung des Siegs der Seinen. Darauf nun, da es Nacht war, schädigten die Feinde sich selbst sehr mit sinnlosem Fliehen; etliche [eilten] wieder zurück den Lagern zu, etliche [sind] durch die Felsen und Flühen herab zu Tod gesprungen, wie das unvernünftige Wild, so daß immerhin von den gedachten 8000 Mann über 800 umgebracht wurden. Die alten Christen aber gewannen der Stadt Zürich Fähnlein samt dem Fähnlein von Mülhausen, elf Hauptstücke Büchsen samt aller Rüstung, Rossen und Munition. Auch haben sich der Feinde gar viele verlaufen und verfallen; [es] wurden ihrer auch eine große Zahl gefangen und ließen sich von Troßbuben fangen; etliche gaben sich auch selbst gefangen.

Solche Mähre der überwundenen Feinde kam auch etwa zwischen drei und vier am Morgen in der V Orte Lager, da gar mit treulichem Fleiß Gott dem Allmächtigen großes Lob und Dank gesagt ward für seine unendliche große Gnade. Es kamen auch etliche gar übel wund von den alten Christen und hatten 31 Mann verloren. Die Gefangenen aber wurden gen Luzern geschickt; da lag in allen Türmen ein großer Wust des Volks; aber [die], welche krank und wund waren, legte man auf die Gesellschaftsstuben mit guter Ruhe und Wartung. Also kamen der V Orte Leute wieder in ihr Lager mit großen Freuden und Ehren. Die Entronnenen aber wurden erbärmlich zerstreut; etliche liefen wieder in ihr Lager gen Kappel, etliche der Stadt Zürich zu [und] über Zürich hinaus, aber mit viel Klagen und Trauern wegen ihres Schadens. Etliche kamen gen Ägeri, da sie wohl von Kindern und Weibern wegen großen Schreckens hätten mögen gefangen werden, und ihrer viele [liefen] den

nächsten Weg ihrer Heimat zu ohne Anhalten. Etliche auch wurden noch am Morgen von der V Orte Leuten an der Sihlbrücke aufgehalten, erschlagen und gefangen. Und [es] ging dem Lager der Sektirer viel Stärke ab; etliche mußten auch die aus ihren Ämtern und von anderwärts Zugezogenen mit großer Marter, durch Bitten, Mahnen und allerlei Kräuter bei sich mit Gewalt zurückhalten.

Verbesserungen.

Quellenbuch Bd. I.

Seite 100, Zeile 11 von unten lies Bundesbriefe statt Landesbriefe.

Seite 101, Zeile 2 von oben streiche Teufelsbrücke. Die stiebende Brücke war vielmehr ein Steg, der sich um den jetzt vom Urnerloch durchbohrten Felsen herumzog.

Seite 170, das Lesestück Nr. 68. „Karl der Kühne von Grandson“ stammt nicht aus der Erzählung der Burgunderkriege von Hugues de la Pierre, wie ich nach der Veröffentlichung im schweiz. Geschichtsforscher irrtümlich annahm, sondern aus einem von der Chronik der Chorherren von Neuenburg verschiedenen Chronikfragmente betitelt „Les Entreprises du duc Bourgogne contre les Suisses“, welches einem David Baillod zugeschrieben wird, der nach den einen Chorherr, nach den andern Stadtschreiber in Neuenburg war und jedenfalls seine Schilderung noch vor der Reformation verfaßt hat. Vgl. Chroniques des chanoines de Neuchâtel suivies des Entreprises du duc de Bourgogne contres les Suisses (Neuchâtel 1884).

Seite 322, Zeile 9 von unten lies Jakob von Münster statt Jakob Müller.

Quellenbuch Bd. II.

Seite 53 im Titel lies Bestallungsbrief statt Bestellungsbrief.

Seite 76, Zeile 23 von oben lies Kinn statt Knie.

Seite 197, Zeile 17 von unten lies Erlach (um 1266) und streiche das aus Versehen stehengebliebene Cerlier (1275).

Seite 382, Zeile 4 und 8 von oben lies [für den Bau von Kirchen rc.] bettelnde Priester statt Bettelmönche.

Seite 389, Zeile 7 von unten lies dem Jagly Regli statt den Jagli Regli.

Seite 461, Zeile 16 von unten lies immer gern statt ja gern.

Inhaltsverzeichnis.

A. Keltisch-römische Periode.

Nr.		Datum	Seite
1.	Sitten der Gallier.		
	a. Nach Diodor, übersetzt von Wurm . . .	1. Jahrh. v. Chr.	1
	b. Nach Strabo, übersetzt von Kärcher . . .		5
2.	Die Römer im Wallis. Cäsar, übersetzt von Köchly .	Herbst 57 v. Chr.	8
3.	Die Unterwerfung der Rätier. Dio Cassius . .	15 v. Chr.	10
4.	Siegesinschrift des Augustus in betreff der Alpenvölker	7—6 v. Chr.	11
5.	Die Räter und andere Alpenbewohner. Strabo, übersetzt von Kärcher und Groskurd	18 n. Chr.	13
6.	Römische Inschriften aus der Schweiz	Nach Chr.	15
	I. Kanton Tessin. Nr. 1	1.—3. Jahrh.	15
	II. Wallis (Vallis Pœnina). Nr. 2—5 . .		16
	III. Genf (Genava). Nr. 6		18
	IV. Nyon (Colonia Julia Equestris Noviodunum). Nr. 7—8		19
	V. Helvetien (Colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum federata). Nr 9—33		21
	VI. Rauracien (Colonia Raurica). Nr. 34—36		34
	VII. Rätien (Ræetia). Nr. 37		35
7.	Nachrichten über Aventicum.	Nach Chr.	
	a. Aus Fredegar	1.—4. Jahrh.	35
	b. Aus Ammianus Marcellinus . . .		36
8.	Die Legende von der thebäischen Legion. Eucherius .	22. Sept. [302]	37
9.	Kämpfe zwischen Römern und Alamannen am Rhein. Ammianus Marcellinus, übersetzt von Coste .	354	43
10.	Die erste Erwähnung von Basel. Ammianus Marcellinus	374	45
11.	Die christliche Inschrift von Sitten	377	46

B. Völkerwanderung. Merowingisch-Karolingische Periode.

Nr.		Datum	Seite
12.	Erste Niederlassung der Alamannen in der Schweiz .	406—409	47
	a. Der Einfall der Barbaren in Gallien. Nach Prosper Aquitanus	31. Dez. 406	
	b. Klage des Hieronymus über den Einfall der Barbaren in Gallien	409	

Nr.		Datum	Seite
13.	Niederlage der Burgunder am Rhein und Ansiedlung in der Sapaudia	435—443	48
	a. Nach Prosper Aquitanus.		
	b. Nach der Chronik des Idatius.		
	c. Nach dem Chronikon Imperiale.		
14.	Chlodwig besiegt die Alamannen am Oberrhein. Leben des heil. Vedastus, übersetzt von Schubert	496	49
15.	Der Ostgote Theoderich verwendet sich für die nochmals besiegten Alamannen bei Chlodwig. Cassiodor Varia, übersetzt von Schubert	Um 500	50
16.	Ostgotischer Bestallungsbrief für einen Herzog beider Rätien. Cassiodor Varia	Um 500	53
17.	Aus dem Gesetzbuch der Burgunder	Um 500	54
18.	Konzil der burgundischen Bischöfe zu Epao	Sept. 517	68
19.	Untergang des burgundischen Reiches. Gregor von Tours, übersetzt von Giesebrecht	523—534	75
20.	Das ostgotische Alamannien (mit Rätien) fällt an die Franken. Sitten der Alamannen im 6. Jahrhundert. Agathias	536	79
21.	Erste Erwähnung von Bellinzona. Gregor von Tours, übersetzt von Giesebrecht	590	81
22.	Grabschrift des Bischofs Marius von Aventicum-Lausanne. Cartulaire de Lausanne	594	82
23.	Eine ostschweizerische Fehde im 7. Jahrhundert. Leben des hl. Gallus, übersetzt von Potthast	Um 640	84
24.	Aus dem Volksrecht der Alamannen	7.—8. Jahrh.	86
	a. Aus dem Pactus	Anf. 7. Jahrh.	86
	b. Aus dem Gesetze Lantfrieds	717—719	94
25.	Erste Erwähnung von Uri. Hermann von Reichenau	732	104
26.	St. Gallische Schenkungsurkunden aus dem 8. Jahrhundert		104
	a. Beata schenkt an das Kloster Lützelau Güter und Hörige	19. Nov. 741	104
	b. Beata verkauft an St. Gallen Besitzungen im Zürichgau	9. Nov. 744	106
	c. Rothpald überträgt an St. Gallen Güter und Hörige	6. Aug. 754	108
	d. Diotfrid schenkt einen Hörigen und sich selbst dem Kloster St. Gallen	22. Dez. 764	109
27.	Das Testament des Bischofs Tello von Chur	766	110
28.	Karl der Große in Genf. Einhards Jahrbücher, übersetzt von Abel	773	121
29.	Ein thurgauischer Krieger Karls des Großen. Thaten Karls des Großen vom Mönch von St. Gallen, übersetzt von Wattenbach	789	122
30.	Bischof Viktor III. von Chur schildert Kaiser Ludwig dem Frommen die Bedrängnis, die seine Kirche vom Grafen Roderich erleidet	821	123
31.	Neubau des Klosters St. Gallen unter den Äbten Gozbert, Grimald und Hartmut. Ratbert	Seit 830	125

Nr.		Datum	Seite
32.	Kaiser Lothar I. bestätigt eine Schenkung Pippins an das Kloster Luzern. Erste Erwähnung Luzerns . .	25. Juli 840	127
33.	Ratberts Gedicht über die Einweihung des Fraumünsters in Zürich	Um 875	128
34.	Aus den St. Galler Formelbüchern	Ende 9. Jahrh.	129
	a. Ehekontrakt		130
	b. Leibrentenvertrag mit einem Kloster . . .		131
	c. Freilassungsurkunde		131
	d. Befehl zum Empfang eines durchreisenden Bischofs		132
	e. Notker der Stammler an seine beiden Schüler Waldo und Salomo		132
	C. Neuburgundisch-Zähringische Periode.		
35.	Rudolf I. stiftet das Reich Hochburgund. Regino, übersetzt von Dümmler	888	135
36.	Erneuerung des Herzogtums Schwaben. Schlacht bei Winterthur. Chronicon Suevicum . . .	917/919	136
37.	Die Ungarn in St. Gallen. Ekkehard IV., übersetzt von Meyer von Knonau	926	137
38.	Die Sarazenen in der Schweiz.		
	a. Im Wallis. Leben Udalrichs von Augsburg, übersetzt von Grandaur	Um 940	144
	b. In Rätien. Urkunde König Ottos . . .	28. Dez. 955	145
	c. Vor dem Kloster St. Gallen. Ekkehard IV., übersetzt von Meyer von Knonau		146
39.	Otto II. bestätigt Besitzungen und Immunität des Klosters Einsiedeln. Erste Erwähnung von Schwiz . . .	14. Aug. 972	147
40.	König Rudolf III. von Burgund verleiht die Grafschaft Wallis dem Bischof von Sitten	999	149
41.	Speis und Trank ums Jahr 1000. Ekkehards IV. Benedictiones ad mensas	Um 1000	150
42.	Rudolf III. v. Burgund schenkt seiner Verlobten Irmengard verschiedene Krongüter. Erste Erwähnung von Neuenburg	24. April 1011	156
43.	Die Gründung des Klosters Muri. Acta Murensia	1027	157
44.	Burgund fällt an den Kaiser. Wipo, übers. von Pflüger	1033	162
45.	Graf Ulrich II. von Lenzburg überträgt sein Stift Beromünster seinem Enkel Arnold. Erste Erwähnung von Unterwalden	9. Febr. 1036	166
46.	Erste Erwähnung Schaffhausens	10. Juli 1045	169
47.	Erste Erwähnung Appenzells	1061	170
48.	Die Herzoge von Zähringen werden Reichsvögte von Zürich und Rektoren v. Burgund. Otto von Freising, übersetzt von Kohl	1098/1127	171
49.	Bernhard von Clairvaux predigt in der Schweiz das Kreuz. Itinerar des heil. Bernhard	Ende 1146	174
50.	Schaffhausen um 1150. Güterbeschrieb des Klosters Allerheiligen	Um 1150	179

Nr.		Datum	Seite
51.	Erste Erwähnung der von Herzog Bertold IV. von Zähringen gegründeten Stadt Freiburg	1178	180
52.	Die Gründung Berns durch Berchtold V. v. Zähringen	1191	181
	a. Nach der Cronica de Berno		181
	b. Nach Justinger		181
53.	Herzog Berchtold V. von Zähringen bestätigt die Privilegien der Abtei Zürich	27. März 1210	183
54.	Graf Rudolf der Alte von Habsburg schlichtet den Marchenstreit zwischen Schwiz und Einsiedeln	Juni 1217	185
55.	Berchtold V. von Zähringen stirbt kinderlos. Jahrzeitenbuch des St. Vinzenzenmünsters in Bern . .	18. Febr. 1218	187

D. Die Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nr.		Datum	Seite
56.	Friedrich II. nimmt die Vogtei über die beiden Stifte in Zürich zu seinen Handen	17. Mai 1218	187
57.	Erste Erwähnung eines Rates in Zürich . . .	1220	188
58.	Die ältesten Zunfturkunden der Schweiz . . .		
	a. Stiftungsbrief der Kürschnerzunft in Basel . .	22. Sept. 1226	189
	b. Stiftungsbrief der Bauleutenzunft in Basel . .	23. Sept. 1248	190
59.	Erste Erwähnung des Gotthardpasses. Albert v. Stade	Um 1236	192
60.	Ewiges Bündnis zwischen Bern und Freiburg . .	20. Nov. 1243	193
61.	Ein Lied zum ewigen Bunde zwischen Bern und Freiburg	1243	194
62.	Papst Innozenz IV. fordert den Bischof von Lausanne auf, die Grafen von Kiburg im Kampfe gegen die Berner zu unterstützen und alle, welche mit den letztern verkehren, mit Bann und Interdikt zu belegen	12. Febr. 1248	196
63.	Aus der Handfeste der Stadt Freiburg	28. Juni 1249	197
	(Bemerkung über das Geld des 13. Jahrhunderts) .		206
64.	Ältestes Stadtrecht von Luzern	4. Mai 1252	207
65.	Erste Erwähnung schweizerischer Söldner. Kuchimeister	1252	210
66.	Papst Alexander IV. sichert der Stadt Zürich wegen des Schadens, den sie als Anhängerin Friedrich II. bei einer Belagerung Luzerns dem Stift daselbst zugefügt hat, Straflosigkeit zu	12. Febr. 1255	212
67.	Sagen über Rudolf von Habsburg. Johannes von Winterthur	1218—1291	213
68.	Älteste Nachrichten über die schweizerische Alpwirtschaft. Acta Murensia	1264—1280	216
69.	König Rudolf bestätigt die Reichsfreiheit der Urner .	8. Jan. 1274	218
70.	Anna, die Gemahlin König Rudolfs, fordert die Ammänner von Schwiz auf, die Steuerfreiheit des Klosters Steinen zu achten	4. Sept. 1275	218
71.	Einweihung der Kathedrale zu Lausanne . . .	19. Okt. 1275	219
72.	Die Schwizer unter König Rudolf vor Besançon. Matthias von Neuburg	August 1289	220
73.	Statuten der Domschule von Basel	1289	221

Nr.		Datum	Seite
74.	König Rudolf verspricht den freien Schwizern keinen unfreien Richter zu setzen	19. Febr. 1291	222
75.	Der Abt von Murbach verkauft Luzern und die übrigen Höfe des Klosters daselbst an Rudolf von Habsburg	16. April 1291	223
76.	Niederlage der Zürcher bei Winterthur. Johannes von Winterthur	13. April 1292	227
77.	Belagerung Zürichs durch Herzog Albrecht. Johannes von Winterthur	Juni 1292	229
78.	Ältestes Landrecht der Schwizer	1294	230
79.	Freiburg giebt seine Zustimmung zu dem Bunde Berns mit Solothurn	25. April 1295	232
80.	Hadloub über das Liederbuch der Manesse	Vor 1297	232
81.	Sieg der Berner bei Oberwangen (am Dornbühl). Chronica de Berno	2. März 1298	234
82.	Urkunden aus den Waldstätten aus der Regierungszeit König Albrechts	1302—1304	
	a. König Albrecht willigt als Patron der Pfarrkirche Schwiz in die Errichtung einer eigenen Pfarrkirche in Morschach	25. April 1302	234
	b. Wernher von Attinghusen richtet als Landammann von Uri	19. Nov. 1303	236
	c. Sühne zwischen der Äbtissin Anna von Schännis und den Landleuten von Schwiz	12. Dez. 1303	236
	d. Rudolf von Ödisried, der erste bekannte Landammann von Unterwalden, siegelt einen Vergleich zwischen Landleuten aus dem Hasle und Luzern	7. März 1304	237
83.	Aus dem Richtebrief der Burger von Zürich	Juni 1304	238
	a. Innere und äußere Politik, Befestigung, Verfassung, Verhältnis zu Kirche und Reich, zu den Klöstern, Luxuspolizei, Steuerverhältnisse, Nachtpolizei, Bau- und Feuerpolizei		238
	b. Handel und Gewerbe		245
84.	Graf Wernher vom Homberg, Reichsvogt der Waldstätte, und Landammann Konrad ab Iberg von Schwiz sichern Luzern friedliche Schiffahrt auf dem See zu	22. Juni 1309	252
85.	Prinzessin Elsbeth von Ungarn im Kloster Töß. Elsbeth Stagel	1309—1337	252
86.	Satzungen aus dem ältesten Stadtbuche Luzerns	1310—1315	257
87.	Überfall Einsiedelns durch die Schwizer. Rudolf von Radegg	6./7. Jan. 1314	261
88.	Unterdrückung eines Steinhauerfachvereins. Taglöhne der Steinmetzen in Genf im 14. Jahrhundert	24. Mai 1315	273
89.	Berichte über die Schlacht am Morgarten	15. Nov. 1315	276
	a. Aus der Chronik des Johannes von Victring.		
	b. Aus der Chronik des Matthias von Neuburg.		
90.	Erstes Bündnis Berns mit den Waldstätten	8. Aug. 1323	277
91.	Herzog Leopold läßt sich v. König Karl IV. v. Frankreich Schwiz, Unterwalden und die kiburgischen Güter zusprechen	27. Juli 1324	277

Nr.		Datum	Seite
92.	Büchervermächtnis an das Kloster Einsiedeln	28. Febr. 1332	279
93.	Maximaltaglohn eines Zimmermannes in Zürich vom Jahre 1335	1335	280
94.	Ein zürcherisches Vogelschutzgesetz vom Jahre 1335	1335	280
95.	Die Stände nach Konrad von Ammenhausen	1337	281
	a. Der Ritter		281
	b. Der Bauer		283
	c. Der Schmied, Maurer und Zimmermann		286
	d. Der Weber		288
	e. Der Färber		289
	f. Der Tuchscherer		289
	g. Der Schneider		289
	h. Der Schreiber		290
	i. Der Arzt und der Apotheker		291
	k. Der Wirt		294
96.	Strafjustiz in Leuk	23. April 1339	296
97.	Ein Vermächtnis an die Armen	29. Nov. 1340	298
98.	Der große Tod und die Judenverfolgung von 1349		300
	a. Bericht des Jakob Twinger von Königshofen		300
	b. Basel an Straßburg	18. Juli 1349	302
	c. Einziehung des Judengutes in Zürich	25. April 1349	303
99.	Wiederaufnahme der Juden in Zürich	25. Febr. 1354	305
100.	Das Erdbeben in Basel	18. Okt. 1356	306
	a. Nach dem roten Buch von Basel (1357).		
	b. Nach Closener.		
101.	Loskauf der Wettinger Hörigen von Uri	Juli/Nov. 1359	307
102.	Bürgermeister Rudolf Brun nimmt von Österreich Jahrgelder	29. Sept. 1359	310
103.	Kaiser Karl IV. spricht in einem Bündnis mit Zürich die Anerkennung der Eidgenossenschaft aus	27. Febr. 1362	311
104.	Zürcherisches Kleidermandat	Um 1370	313
105.	Bernischer Brief „Zünften zu wehren“	7. März 1373	314
106.	Ein Lied vom Guglerkrieg	1375	315
107.*	Satzung betr. Erwerbung des Bürgerrechts in Zürich	8. Juli 1378	317
108.	Aus dem ältesten Glarner Landrecht	11. März 1387	318
109.	Aus dem Genfer Stadtrecht	23. Mai 1387	320
110.	Das Lied von der Schlacht bei Näfels	9. April 1388	325
111.	König Wenzel bestätigt den Urnern das Recht, den Landammann zu wählen, und verleiht ihm den Blutbann	26. Juli 1389	326
112.	Die Offnung des Freiamtes Affoltern	14. Jahrh.	327
113.	Aus der Offnung des Hofes Stadelhofen, erneuert 1538	14. Jahrh.	332
114.*	Judenverfolgung in Schaffhausen	1401	341
115.*	Straßen-Pflästerung und -Reinigung in Zürich	1403	343
116.*	Ewiges Burgrecht Neuenburgs mit Bern		
	a. Aus dem ewigen Burgrecht des Grafen Konrad mit Bern	16. April 1406	343
	b. Aus dem Burgrecht der Stadt Neuenburg mit Bern	16. April 1406	346

Nr.		Datum	Seite
117.	Die fahrenden Leute in der Schweiz im 15. Jahrhundert		349
	a. Stiftung der Bruderschaft der fahrenden Leute zum heil. Kreuz in Uznach	13. März 1407	349
	b. Das Pfeifer-Königtum in Zürich . . .	29. März 1430	350
118.*	Einführung einer Bürgereinkaufsgebühr in Zürich .	16. Okt. 1407	351
119.	Älteste bernische Kriegsordnung	26. Mai 1410 4. Apr. 1415	353
120.	Der Besuch König Sigismunds in Bern. Justinger	3.—6. Juli 1414	354
121.	Baden im Jahre 1416. Poggio	1416	358
122.	Poggio in St. Gallen	1417	362
123.	Schlacht bei Arbedo. Andreas de Biliis . .	30. Juni 1422	366
124.	Vertreibung der Juden aus Bern	10. Mai 1427	369
125.	Ein Inquisitionsprozeß in Freiburg	1430	369
126.	Sondersiechenordnung in Luzern	1433	371
127.	Basel zur Zeit des Konzils. Aeneas Sylvius .	1436	372
128.	Harnisch-Ordnung in Schwiz	1. Okt. 1438	378
129.	Bettler und Gauner. Hans Knebel . . .	Um 1440	379
130.	Gesundheitsregeln um 1450. Ring des Heinrich Wittenweiler	1450	385
131.	Ein Hexenprozeß im Urserenthale	1459	387
132.	Aus der Palästinareise des Basler Ritters Hans Bernhard von Eptingen	1460	391
133.	Küchenordnung Abt Ulrichs VIII. von St. Gallen für den Hof zu Wyl	1463—1491	394
134.	Felix Hemmerlin. Niklas von Wyle . . .	1464	398
135.*	Kleidermandat in Unterwalden	14. Okt. 1470	400
136.	Aus Thüring Frickers Twingherrenstreit . .	1470	401
	a. Aus einer Rede des Seckelmeisters Fränkli .		402
	b. Rede Peter Kistlers		412
137.	Ein Buchdruckerstrike in Basel	1471	417
138.	Bericht des mailändischen Gesandten Panigarola über die Schlacht von Murten, übersetzt von Dierauer .	25. Juni 1476	418
139.	Aus Albrecht von Bonstettens Beschreibung der Eidgenossenschaft	1479	425
140.	Bestallung Meister Erhard Küng's als Baumeister am Münster zu Bern	8. März 1484	435
141.	Die Schweizerstudenten in Pavia	17. Juli 1484	436
142.	Beschränkung des luzernischen Viehhandels nach Italien	27. Sept. 1484	438
143.	Einladung zu einem Freischießen in St. Gallen . .	1. März 1485	439
144.	Ein Lied auf Frischhans Teiling und Hans Waldmann	1487	444
145.	Aus den Memoiren des Ludwig von Diesbach .	1488	445
	a. Erziehung		445
	b. Begräbnis seiner Frau		448
146.	Aus Thomas Platters Jugendgeschichte . .	1499—1517	450
	a. Der Geißbub		450
	b. Der fahrende Schüler		455
147.	Aufkommen der Glasfenster und Glasmalerei in Bern. Anshelm	Ende 15. Jahrh.	463

Nr.	Datum	Seite
148. Anshelms Klage über die Änderung der Sitten .	Um 1500	464
149. Das Baden im Zürichsee im Anfang des 16. Jahrhunderts. Nikolaus Wynmann	Um 1500	467
150. Urteil des Mailänders Balcus über die Eidgenossen	Um 1500	470
151. Reformversuch des Bischofs Christoph von Basel . .	24. Okt. 1503	473
a. Aus der Eröffnungsrede des Bischofs . .		473
b. Aus den Synodalstatuten		475
152.* Das große Schützenfest in Zürich. Stumpf . .	Aug./Sept. 1504	482
153. Aktenstücke zum Jetzerhandel in Bern	1507/1509	488
154. Der Bruder Fritschi in Basel. Basler Ratsbücher	1508	494
155. Wildschonung in Unterwalden	1511	501
156. Erasmus an Zwingli	1514	501
157. Erasmus an Sapidus über seinen Aufenthalt in Basel	1516	502
158. Inschrift eines Schulmeisterschildes in Basel . .	1516	504
159.* Verantwortung eines Curtisanen	13. März 1520	504
E. Die Reformation.		
160.* Volksanfrage in Zürich betreffend das franz. Bündnis	16./23. Mai 1521	511
161. Zwingli über Asylrecht und Neutralität der Schweiz .	Mai 1524	516
162.* Die ersten Märtyrer der Reformation . . .	Aug./Sept. 1524	518
163. Aus Zwinglis Ratschlag zum Krieg gegen die V Orte	Mitte Dez. 1524	532
164. Die erste staatliche Armenordnung in Zürich . .	15. Jan. 1525	536
165. Zwinglis Gutachten über ein Bündnis mit Konstanz, Lindau und Straßburg	Sommer 1527	541
166. Bildersturm in Basel. Chronik von Gebweiler .	8./10. Febr. 1529	
167. Bildersturm in St. Gallen. Keßler	23. Febr. 1529	544
168. Verbrennung des Pfarrers Jakob Kaiser zu Schwiz. Fridolin Sicher	29. Mai 1529	549
169. Vadian beobachtet mit seinen Freunden einen Kometen. Keßler	August 1531	550
170. Das Treffen am Gubel. Johann Salat . .	24. Okt. 1531	553

Die mit * bezeichneten Lesestücke sind ganz oder teilweise ungedruckten Quellen entnommen.

Anzeige

an die verehrl. Besitzer des ersten und zweiten Bandes des **Quellenbuches zur Schweizergeschichte.**

Insofern dieser **neuen** Folge des **Quellenbuches zur Schweizergeschichte** die zu einer Fortsetzung des Werkes erforderliche Beachtung und Verbreitung in den der vaterländischen Geschichte geneigten Kreisen im In- und Auslande zu Teil wird, gedenkt der Herr Verfasser, einen dritten (Schluß-) Band kulturhistorischen Inhaltes umfassend den Zeitraum von der Reformation bis zur Gegenwart mit einem alphabetischen Register zum Ganzen folgen zu lassen.

Früher erschien in demselben Verlage:

Quellenbuch zur Schweizergeschichte

für Haus und Schule

bearbeitet von

Dr. Wilhelm Oechsli,

574 Seiten gr. 8° br. Fr. 8. — od. M. 8. —, in solidem Originaleinband Fr. 10. — od. M. 10. —

enthaltend 241 Stücke, wovon 13 auf die **Vorgeschichte**, 100 auf den **Zeitabschnitt der Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft**, 57 auf die **Zeit der Glaubensspaltung** und 71 auf die **Geschichte der Schweiz seit 1798 bis zur Gegenwart** fallen.

Es bildet diese reiche Sammlung von soweit zum allgemeinen Verständnis als nötig erachtet, übertragenen und erklärten **Urkunden** und **Aktenstücken** eine wertvolle Ergänzung zu jedem Handbuch der Geschichte der Schweiz und wird mit Nutzen und Genuß als Lesestoff in der Familie sowie zu Unterrichtszwecken dienen.

Oechsli, Wilhelm

Quellenbuch zur Schweizergeschichte

Bd.: 2

Zürich 1893